

Stenographische Berichte*

über die

Verhandlungen des Reichstages.

11. Legislaturperiode. — I. Session, erster Sessionsabschnitt 1903/1904.

206.

Zweiter Anlageband.

Nr. 187 bis 261 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend.

Amtliche Drucksache Nr. 187 und von Seite 851 bis 1648.

* Die stenographischen Berichte werden in der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin W. Wilhelmstr. 32, gedruckt und verlegt. Das Post-Abonnement ist getrennt zu bestellen, auf die Berichte besonders — und auf diese bei Julius Sittenfeld erscheinenden Anlagebände gleichfalls besonders.

Das vorläufige Gesamtregister, einschließlich der Rednerliste, über die Verhandlungen der am 16. Juni 1904 vertagten I. Session der 11. Legislaturperiode 1903/1904 bildet den Schluß des vierten Bandes der stenographischen Berichte.

Berlin 1904.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 43/44.

328.43
D 931
11206

Inhaltsverzeichnis.

Nr.	Seite	Nr.	Seite
187. Deutschrift, betreffend die Entwicklung des Kiautschou-Gebiets in der Zeit vom Oktober 1902 bis Oktober 1903.		202. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	854
188. Resolution Camp zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern, Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1 — (Prüfung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerkerstandes.)	851	203. Resolution Prinz zu Schönauich = Carolath zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern, fortdauernde Ausgaben, Kapitel 7 Titel 1 —. (Schutzbestimmungen gegen Automobile.)	860
189. Zweites Verzeichnis der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen	851	204. Überlichten über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben 1. der Reichs-Marineverwaltung, 2. der königlich Preussischen Heeresverwaltung, 3. der königlich Bayerischen Heeresverwaltung, 4. der königlich Sächsischen Heeresverwaltung, 5. der königlich Württembergischen Heeresverwaltung für 1902.	860
190/195. Resolutionen Auer und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern, Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 7 Titel 1 —: Nr. 190. Errichtung eines Reichsarbeitsamts, sowie von Arbeitsämtern, Arbeitsstammern und Einigungsämtern betreffend	851	205. Mitteilung des Reichskanzlers über die Zusammenlegung der mit dem Dampfer „Darnstadt“ am 21. Januar 1904 nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet instradierten Truppenabteilungen	950
Nr. 191. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend Regelung des Wohnungswezens	851	206/207. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission: Nr. 206. Mündlicher Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Lipinski im ersten Wahlkreise des Königreichs Sachsen	951
Nr. 192. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend Festsetzung einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen usw.	851	Nr. 207. Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Warbeck im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Mittelfranken	951
Nr. 193. Erlaß von Bundesratsvorschriften für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr usw.	851	208. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung	952
Nr. 194. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Bauarbeiterchutz	851	209. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Braun im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt	954
Nr. 195. Erlaß einer Verordnung, betreffend die Sonntagsarbeit in Glashütten	852	210. Drittes Verzeichnis der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen	957
196/197. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalts-Etat: Nr. 196. Über die Petition des Hausbesitzer-Vereins zu Pirna — Journ. II Nr. 584 — zum Etat des Reichsamts des Innern — Anlage IV —.	852	211. Resolution Auer und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern, fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1 —. (Koalition der Arbeitgeber.)	957
Nr. 197. Über die derselben überwiesenen Teile des Etats für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1904 — Anlage XVI —.	852	212. Resolution Auer und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichs-Eisenbahnamt, fortdauernde Ausgaben. Kapitel 70 Titel 1 —. (Reichs-Eisenbahngemeinschaft.)	958
198. Mündliche Berichte der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über derselben überwiesene Teile des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 und zwar des Etats für das Reichs-Eisenbahnamt — Anlage IX — und des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs — Anlage XI —.	853	213. Resolution Gröber zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat des Reichs-Justizamts, Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 65 Titel 1 — (Haftpflicht der Automobilbesitzer).	958
199. 200. Resolutionen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern, fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1 —: Nr. 199. Auer und Genossen, betreffend Vorlegung des Entwurfs eines Reichsberggesetzes	854	214/215. Resolutionen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat des Reichs-Justizamts, Fortdauernde Ausgaben, Kapitel 65 Titel 1 —: Nr. 214. Prinz zu Schönauich = Carolath, Dr. Bärwinkel, betr. Haftpflicht der Automobilbesitzer	958
Nr. 200. Dr. Burckhardt und Genossen, betreffend Abänderung der §§ 6 und 105b der Gewerbeordnung (Gärtnererei)	854	Nr. 215. Bargmann, Traeger, betr. die Behandlung z. der wegen politischer Vergehen und wegen Preßvergehen inhaftierten Personen	958
201. Mündliche Berichte der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahlen der Abgeordneten: Doerksen im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig	854	216. Resolution Dr. Mugdan und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für das Reichsamt des Innern,	
Sieg im dritten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder	854		
Walzer im zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder	854		

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
		234.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission betreffend die Wahl des Abgeordneten Barkling im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden	1041
217.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Leinenweber im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Pfalz	235.	Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	1043
218.	Resolution Auer und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für die Verwaltung des Reichsheeres — Preußen — Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 14 Titel 1 (Einschränkung der Militär-Mißhandlungen)	236.	Resolution Erzberger, Dr. Spahn, Trimborn zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 1 — (Einführung von Postanweisungswerten)	1045
219.	Resolution v. Rippenhausen. Dr. Bachem. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Henning. Graf v. Pompeck. Dr. Stockmann zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat des Reichs-Justizamts, Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1 — (Vorlegung eines Heimstätten-gesetzentwurfs)	237/238.	Nr. 237. Resolution Fasig, Dr. Beumer, Graf v. Drölla, Dr. Paasche zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 1 — (Denkschrift über die Besoldungs- usw. Verhältnisse der Post- usw. Beamten)	1045
220.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daraesalam nach Mrogoro		Nr. 238. Abänderungs-Antrag Fasig zur Resolution Gröber und Genossen — Nr. 224 der Drucksachen	1046
221.	Viertes Verzeichnis der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen	239.	Mündliche Berichte der Kommission für die Geschäftsordnung über:	
222.	Resolution Gröber. Dr. Bachem. Erzberger. Dr. Hige. Dr. Spahn. Trimborn zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 1 — (Veröffentlichung einer Nachweisung über die tägliche Dienstzeit, Sonntagsruhe zc. der mittleren und niederen Post- zc. Beamten)	1.	Das Schreiben des Amtsanwalts in Pyritz in der Strafsache gegen das Mitglied des Reichstags Krösel wegen Übertretung usw.	
223.	Übersicht über die Verwendung der durch die Reichshaushalts-Etats bewilligten Mittel zur Anmietung und zum Ankaufe von besonderen Wohnhäusern für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	2.	Das Schreiben des Rechtsanwalts Hünewinkel in Essen in der Privatklagesache des Kaufmanns Carl Höring in Köln gegen das Mitglied des Reichstags Fuzangel wegen Beleidigung.	
224.	Resolution Gröber. Dr. Spahn. Erzberger. Dr. Bachem. Kirsch zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 1 — (Ausdehnung der Sonntagsruhe der Postbeamten auf kirchliche Feiertage)	3.	Das Schreiben des Stellvertreters des Reichsfanzlers mit dem Antrage des königlichen Amtsgerichts zu Würzburg in der Privatklagesache des Bauers und Moltereibesizers Adalbert Reither in Oberstreu gegen den Reichstagsabgeordneten Gerstenberger wegen Beleidigung	1046
225/226.	Zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben:	240.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über Petitionen zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	1046
	Nr. 225. Resolution Dr. Müller (Sagan) zu Kapitel 85 Titel 1 — betr. Übersicht der Krankheits- und Todesursachen der Post- zc. Beamten	241/242.	Resolutionen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etats für die Verwaltung des Reichsheeres. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 14 Titel 1:	
	Nr. 226. Antrag v. Normann. v. Gersdorff. v. Staudy zu Kapitel 85 Titel 29b und 29c (Dümarkenzulage resp. Erziehungsbeihilfen an höhere Beamte)		Nr. 241. Gickhoff, Dr. Müller (Sagan), betreffend freie Fahrt für beurlaubte Mannschaften	1047
227.	Resolution v. Malkan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat des Reichs-Justizamts. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1 (Bildung einer Berufsgenossenschaft für Kraftfahrzeugbetriebe)		Nr. 242. Auer und Genossen, betreffend eine Denkschrift über die mit Unternehmern abgeschlossenen Verträge	1047
228.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Graf v. Balkestem im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Dppeln	243.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1047
229.	Abänderungs-Antrag v. Strombeck zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Reichsschuldenordnung	244.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Abschnitts IV des Börsegesetzes	1049
230.	Zusammenstellung, betreffend die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Vergnügung geltenden Vorschriften für die Zeit bis Ende 1903	245.	Abänderungs-Antrag Liebermann v. Sonnenberg zur zweiten Beratung des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 29b — (Dümarkenzulage)	1139
231/232.	Berichte der Wahlprüfungs-Kommission:	246.	Denkschrift über die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt von Anfang 1900 bis Ende 1903	1139
	Nr. 231. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Brejski im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder	247.	Resolution Dr. Beumer zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für die Verwaltung des Reichsheeres. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 14 Titel 1 (Freie Fahrt für beurlaubte Mannschaften)	1160
	Nr. 232. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Guenter im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg	248.	Antrag Dr. Spahn zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Einmalige Ausgaben. Ordentlicher Etat. Kapitel 4 Titel 58 — (Telegraphenlinie in Deutsch-Ostafrika)	1160
233.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Müch-Ferber im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberfranken	249.	Übersicht über die zur Kenntnis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten gelangten rechtskräftigen Bestrafungen aus dem Jahre 1902 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung usw.	1160
		250.	Fünftes Verzeichnis der bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen	1607
		251.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Hue im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnberg	1607

Nr.	Seite	Nr.	Seite
252. Verordnung zur Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion . . .	1612	257/259. Berichte der Wahlprüfungs-Kommission:	
253. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushalts-Etat über die derselben überwiesenen Teile der Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf das Rechnungsjahr 1904 — Anlage V —	1613	Nr. 257. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier	1642
254. Antrag Schlumberger und Genossen zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen. Einmalige Ausgaben — Außerordentlicher Etat. Kapitel 14 Titel 2, 3 und 9 —	1639	Nr. 258. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Mattfen im dritten Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein	1642
255. Resolution Dr. Spahn, Gröber, Trimborn, Bur- lage, Erzberger zur zweiten Beratung des Reichs- haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Etat des Reichs-Justizamts. Fortdauernde Ausgaben. Ka- pitel 65 Titel 1 — (Zuchthaus- und Gefängnisarbeit) . .	1639	Nr. 259. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Dietrich im dritten Wahlkreise des Regierungs- bezirks Potsdam	1644
256. Übersicht der Geschäfte des Reichsmilitärgerichts für das Jahr 1903	1639	260. Resolution Eichhoff, Dr. Müller (Zagan) zur zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungs- jahr 1904 — Etat für die Verwaltung des Reichs- heeres. Kapitel 35 Titel 26 der fortdauernden Ausgaben — (Gleichstellung der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Unteroffizierschulen usw. mit denjenigen an den Kadettenanstalten)	1648
		261. Unterantrag Gamp zur Resolution Dr. Spahn, Gröber und Genossen — Nr. 255 der Druckfachen —	1648

Nr 187.

Reichstag.

11. Legislatur-Periode.

I. Session 1903/1904.

Berlin, den 25. Januar 1904.

Euerer Exzellenz beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, betreffend die Entwicklung des Kiautschou-Gebiets in der Zeit vom Oktober 1902 bis Oktober 1903, ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

An
den Herrn Präsidenten des Reichstags
hier.

Denkschrift

betreffend

die Entwicklung des Kiautschou-Gebiets
in der Zeit vom Oktober 1902 bis Oktober 1903.



I n h a l t.

	Seite
Einleitung. Überblick über das Berichtjahr	3
Kapitel I. Grundbesitz	6
» 2. Handel und Gewerbe. Verkehrswesen	9
» 3. Justizwesen und allgemeine Verwaltung	18
Kapitel 3a. Die Erwerbstätigkeit der chinesischen Bevölkerung im Landgebiet	21
» 4. Schulwesen und wissenschaftliche Arbeiten. Kirchliches und Missionswesen	33
» 5. Gesundheitswesen	35
» 6. Bauwesen	39
» 7. Forstwesen	43
» 8. Steuern und Abgaben	58
Anlagen 1—12. Abbildungen:	
1. Gesamtansicht von Tsingtau. Ausblick vom Gouvernementsberg nach Süd.	
2. „ „ „ „ „ „ „ „ Nord.	
3. Großer Hafen.	
4. Leuchtturm Suseisenriff. Verlegen der ersten Werksteinschicht an der Kohlenmole.	
5. Blick auf die Kohlenmole vom Molenkopf aus. Einbetonieren des Pfahlrostes der Kohlenmole.	
6. Tscha lien tau. Ansicht der Insel. » Leuchtturmgebäude.	
7. Tsingtau. Aufnahme vom Kapellenhügel.	
8. Hohenzollernstraße.	
9. Neue Straße Hui tsch'üen-Tai tung tschen. Ta pau tau. Verlängerte Friedrichstraße.	
10. Oberförsterei. Blick in den Pflanzgarten.	
11. Blick nach Südwest vom Genesungsheim. Felsgruppe bei dem Genesungsheim.	
12. Schantung-Eisenbahn, Mi ho-Brücke. (Zwei Aufnahmen).	
Anlage 13: Karte von Tsingtau mit Umgebung.	

Einleitung.

Überblick über das Berichtjahr.

Die Entwicklung der Kolonie in dem Jahre, über das diese Denkschrift zu berichten hat, entspricht den seitens der deutschen Verwaltung gehegten und in den früheren Jahresberichten ausgesprochenen Erwartungen. In dem Maße, in dem einerseits die Erschließung des Hinterlandes durch den Bau des Schienenwegs und andererseits die Erleichterung des Seeverkehrs durch die Hafeneinrichtungen gefördert wird, vollzieht sich mit Stetigkeit und Sicherheit der Aufschwung des jungen deutschen Handelsplatzes. Die Marineverwaltung stellt nach wie vor bei allen Regierungsmaßnahmen die Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie in den Vordergrund. Sie sucht dem deutschen Handel und Gewerbesleiß die Gelegenheit zu unghringender Betätigung zu schaffen und in jeder Weise zu erleichtern. Sache des Kaufmanns ist es, von dieser Gelegenheit energischen und umsichtigen Gebrauch zu machen.

Grundzug der
Entwicklung.

Bis zum Ende des Berichtjahres (September 1903) ist die Schantungseisenbahn bis Tschou tsun, einen großen, etwa 85 km östlich von Tsi nan fu gelegenen Marktflecken, eröffnet worden, so daß nunmehr eine Strecke von 303 km in regelmäßigem Betrieb ist.

Die entsprechende Entwicklung des Handelsverkehrs ist ziffernmäßig nachweisbar durch die Statistik des chinesischen Seezollamts in Tsingtau. Nach derselben ist der das Zollamt passierende Handel von 9 374 000 Dollar im Vorjahre gestiegen auf 17 276 732 Dollar im Berichtjahre ausschließlich der im Schutzgebiete selbst verbrauchten und verarbeiteten Waren. Besonders bemerkenswert ist dabei die Zunahme des fremden (nicht-chinesischen) Einfuhrhandels, der von 4 217 000 Dollar auf 8 320 069 Dollar gestiegen ist, wobei die für die Eisenbahn und den Bergbau eingeführten Materialien nicht inbegriffen sind. Aber auch die Handelsentwicklung hinsichtlich der Erzeugnisse des chinesischen Hinterlandes weist rasche Fortschritte auf und folgt auch ihrerseits nachweisbar dem Ausbau der großen neuen Verkehrsstraße. Im Berichtjahre zeigte sich dies besonders deutlich, als die Eisenbahn bei Tschou tsun zum ersten Male ein wichtiges Seidenproduktionsgebiet in Schantung berührte und sogleich die Seidenausfuhr über Tsingtau einen starken Aufschwung nahm.¹⁾

Handelsverkehr.

Wenn somit die bisherigen Fortschritte des Handels als durchaus befriedigend anzusehen sind, so ist doch immer wieder darauf hinzuweisen, daß die volle Verkehrsentwicklung der Kolonie erst mit der Fertigstellung der Eisenbahn und des

¹⁾ Nähere Angaben aus der Zollstatistik s. unten S. 9 f.

Hafens einsetzen kann und alsdann einige Jahre vor sich gegangen sein muß, ehe es zulässig ist über die wirtschaftliche Bedeutung Tsingtau abzurteilen.

Bahnbau. Nach dem gegenwärtigen Stande der Bahnarbeiten darf die Vollendung der Strecke nach der Hauptstadt der Provinz Schantung, Tsi nan fu, bis zum 1. Juni 1904, dem bei der Erteilung der Baukonzession von 1899 vorgesehenen Zeitpunkte, ungeachtet der inzwischen durch die chinesischen Wirren eingetretenen Hindernisse pünktlich erwartet werden.

Hafenbau. Was den Fortschritt der Hafenbauarbeiten anlangt, so galten diese im Berichtjahre in erster Linie der Förderung des großen Molenbaues für die Kohlenverladung, der Ausbaggerung der Einfahrtsrinne zum Hafen und der Errichtung von Seezeichen. Der erste Schiffsliegeplatz an der Mole ist bereits fertiggestellt.¹⁾ Im Frühjahr 1904 wird die Nordseite der Kohlenmole vorläufig für den Handel und Kohlenverkehr freigegeben werden können. Die erste Materialsendung für das Schwimmdock war am Schlusse des Berichtjahrs nach Tsingtau unterwegs. Die Fertigstellung des plangemäß zunächst auszubauenden Teiles des Hafens wird noch einige Jahre beanspruchen.

Private Bautätigkeit. Die private Bautätigkeit war im Berichtjahre eine rege, sowohl von seiten der Europäer als auch besonders der Chinesen. In Tsingtau und Ta pau tau entstanden 6 Fabrikgebäude, sowie bei Ts'ang l'ou eine Seidenspinnerei. In Tsingtau selbst wurden 9 europäische Wohn- und Geschäftshäuser errichtet, in Ta pau tau wurden 24 Wohn- und Geschäftshäuser gebaut. Ein Unternehmer hat die Genehmigung zum Bau einer Getreidemühle mit Dampftrieb erhalten. Im ganzen wurden 96 Bauten genehmigt, deren Rest sich auf Um- und Umbauten, Schuppen, Lagerhäuser und Kuli-gebäude verteilt.

Gewerbliches Leben. Das gewerbliche Leben in Tsingtau und seinem wirtschaftlichen Hinterlande hat sich im Berichtjahre befriedigend entwickelt und, wie schon aus dem Vorstehenden ersichtlich, eine Bereicherung durch eine Anzahl neuer Unternehmungen erfahren. Zu den bereits vorhandenen Dampfziegeleien ist eine vierte große Ziegelbrennerei getreten. Eine kapitalkräftige Gesellschaft ist mit der Errichtung einer Brauerei beschäftigt. Die für die wirtschaftliche Entwicklung Tsingtaus wichtigen Bergbauuntersuchungen im Hinterlande sind seitens der beiden beteiligten Gesellschaften gefördert worden.

Verkehrsbeziehungen. Zu den bereits bestehenden deutschen Schiffahrtsunternehmungen ist im Berichtjahre eine japanische Linie getreten. Nach Schluß des Berichtjahres (November 1903) ist eine neue regelmäßige Verbindung mit Schanghai seitens einer englischen Gesellschaft eingerichtet worden.

**Kulturelle Fortschritte.
Schulwesen.** Zugleich mit der wirtschaftlichen nimmt auch die kulturelle Entwicklung der jungen deutschen Niederlassung ihren stetigen Fortgang. Insbesondere weist das Schulwesen der Kolonie, und zwar sowohl was die Anstalten für die deutsche als diejenigen für die chinesische Bevölkerung anbetrifft, erfreuliche Fortschritte auf.

¹⁾ Nachdem ein Dampfer bereits im Berichtjahre an der Mole angelegt hatte, haben seitdem schon mehrere große Dzeandampfer daselbst die Verschönerung glatt bewirkt.

Bemerkenswert erscheint, daß neuerdings auch einzelne von amtlicher chinesischer Seite im Hinterlande begründete Schulen dem Deutschen als Lehrgegenstand erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Neben dem Einflusse, den die Eisenbahn und die durch sie gesteigerten Verkehrsbeziehungen zu Gunsten der deutschen Kultur im Hinterlande ausüben, darf auch die Wirksamkeit nicht unerwähnt bleiben, welche von den deutschen Missionen beider christlichen Konfessionen ausgeht. In dankbarer Anerkennung gedenkt die deutsche Verwaltung auch an dieser Stelle des jüngst heimgegangenen Missionsbischofs von Luzer († Ende 1903), der als eifriger Vorkämpfer seines Glaubens zugleich ein Pionier deutscher Sprache und Gesittung in Schantung war.

Deutsche Sprache.

Wirksamkeit der Missionen.
Bischof v. Luzer. †

Die friedlichen und freundlichen Beziehungen, die sich zwischen der deutschen Kolonie und dem chinesischen Hinterlande mehr und mehr entwickeln, fanden im Berichtjahre ihre Bekräftigung und weitere Verstärkung durch den Besuch des chinesischen Provinz-Gouverneurs in Tsingtan und den Gegenbesuch des deutschen Gouverneurs in Tsi nan fu.

Besuchsaustausch der Gouverneure.

Die Witterungsverhältnisse des Berichtjahres waren keine günstigen. Nachdem im Frühjahr 1903 eine monatelang andauernde Dürre überwunden war, während welcher in den Forstkulturen und auf den Feldern der umliegenden Ortschaften das von der vorjährigen Regenzeit her in den Stauweihern angesammelte Wasser fast bis zur Neige verbraucht und auch an die Wasserleitung erhöhte Ansprüche gestellt wurden, setzte Anfang Juli die Regenzeit mit gleicher Heftigkeit wie im Vorjahre ein. Wenn auch die Gesamtmenge des gefallenen Regenwassers die des Vorjahres nicht überschreitet, so waren die einzelnen Regengüsse in diesem Jahre doch erheblich stärker und es wurde mit einer Höhe von 26 mm das Maximum erreicht, welches bisher innerhalb einer Stunde beobachtet worden ist.

Bitterung und Forstkultur.

Bemerkenswert ist, daß in dem aufgeforsteten Gebiete das Regenwasser bedeutend langsamer abließ als in den früheren Jahren, der Boden mehr Wasser in sich aufnahm und die Fruchtbarkeit sich erhöhte. Während früher das Wasser bereits nach 24 Stunden, 1901 sogar schon in 10—12 Stunden, vollständig abgelaufen war und dabei große Mengen Bodens weggerissen hatte, hat das Abfließen im Berichtjahre, ohne irgend welche Zerstörungen anzurichten, 4 bis 5 Tage und länger gedauert.

Die Forstkulturen haben sich in erfreulicher Weise weiterentwickelt und bilden den steten Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher. Die Tierwelt, besonders die Vogelwelt, nimmt in den Aufforstungen an Zahl und Arten stetig zu.

Die hygienischen Einrichtungen Tsingtans haben sich allgemein bewährt.¹⁾

Gesundheitsverhältnisse.

Die in der vorigen Deutschrift²⁾ ausgesprochene Erwartung, daß sich Tsingtan seiner besonders günstigen Gesundheitsverhältnisse wegen zu einem beliebten Seebade entwickeln werde, hat sich bestätigt.

Seebad.

¹⁾ Das Nähere vgl. unter S. 35 ff.

²⁾ Deutschrift 1902 S. 4 u. 23.

Im Laufe des Sommers fanden sich zahlreiche Badegäste zum Kurgebrauch ein. Ärzte aus den verschiedensten Gegenden Ostasiens unterrichteten sich persönlich über die örtlichen Verhältnisse und erklärten einstimmig, daß an der ganzen chinesischen Küste kein gleich günstig gelegener Bade- und Kurort vorhanden sei. Als ein besonderer Vorteil Tsingtau in der Regenperiode wurde von den Fremden empfunden, daß die Straßen infolge ihrer zweckmäßigen Anlage sofort nach Aufhören des Regens wieder für Fußgänger passierbar sind, was in keinem der übrigen als Badeorte in Betracht kommenden Plätze der ostasiatischen Küste in gleichem Maße der Fall ist. Die große Zahl der Badegäste, von denen viele schon jetzt für den nächsten Sommer Zimmer belegt haben, hat Anlaß dazu gegeben, mit dem Bau eines Badehotels an der Auguste-Viktoria-Bucht zu beginnen, der bis zum Sommer 1904 beendet sein soll.

Wohlfahrts-
einrichtungen.

Das Seemannshaus, über dessen Eröffnung in der letzten Denkschrift¹⁾ berichtet wurde, erfreut sich andauernd guten Zuspruchs. In der chinesischen Stadt Kiautschou wurde ein Hospital für Chinesen, verbunden mit einer Poliklinik, eröffnet und von zahlreichen Eingeborenen aufgesucht. Gleiche Einrichtungen sind in Vi ts'uu im Bau begriffen

In den folgenden Kapiteln wird die Entwicklung auf den vorstehend bereits kurz berührten Hauptgebieten der Verwaltung im Anhalt an die Anordnung der früheren Denkschriften im einzelnen dargestellt.

Das Kapitel Forstwesen ist in diesem Jahre in Zusammenfassung der bis jetzt vorliegenden Erfahrungen besonders ausführlich gehalten.

Über die Erwerbstätigkeit der chinesischen Bevölkerung im Landgebiet liegt ein eingehender Bericht des Bezirksamts Vi ts'uu vor, der in einem besonderen Kapitel (3a) der Denkschrift eingefügt ist.

Kapitel 1.

Grundbesitz.

Neues Grundstücks-
recht.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1902, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, sind vom 1. April 1903 ab auch im Kiautschougebiete für das Niegenschaftsrecht die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze mit einer Reihe von Modifikationen eingeführt worden.

¹⁾ Denkschrift 1902 S. 6 u. 23.

Die von der Marineverwaltung vertretenen und in den früheren Denkschriften eingehend dargelegten leitenden Grundsätze der Bodenpolitik sind dadurch nicht beeinträchtigt worden. Doch erwies sich die Abänderung einzelner Bestimmungen der Landordnung vom 2. September 1898 als erforderlich, um sie mit den neuen privatrechtlichen Normen in Einklang zu bringen. Dies ist durch die Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken im Riantschougebiete, vom 30. März 1903 geschehen. Hervorzuheben ist hierbei der folgende Punkt. Nach der Landordnung vom 2. September 1898 hatten erhebliche, von dem Gouvernement nicht vorher gebilligte Abweichungen von dem einmal genehmigten Bebauungsplan, sowie dessen Nichtausführung innerhalb der vereinbarten Frist den Verlust des Eigentums an das Gouvernement zur Folge und es wurde in diesem Falle dem eingetragenen Eigentümer die Hälfte des von dem ersten Eigentümer gezahlten Kaufpreises zurückgezahlt.

Diese jedem Käufer eines Grundstücks auferlegte Beschränkung wurde bisher ins Grundbuch eingetragen. Nach dem neuen Recht erschien jedoch ihre Eintragung unzulässig. Hierzu kam noch, daß, abgesehen von dem Zweifel, ob der Verlust des Eigentums gesetzlich ohne weiteres mit Ablauf der Frist oder erst auf Antrag des Gouvernements eintreten sollte, sich rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten daraus ergaben, wie es bei dem Verluste des Eigentums an das Gouvernement mit den auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken zu halten sei. Sollte der Fiskus die Hypotheken übernehmen oder sollten sie einfach ansfallen? Im ersten Falle würde der Fiskus, im zweiten der Hypothekengläubiger geschädigt sein. Die Bestimmung hinsichtlich des Eigentumsverlustes wurde deshalb durch die Verordnung vom 30. März 1903 aufgehoben. Um die planmäßige Bebauung nichtsdestoweniger zu sichern und das Brachliegen von Grundstücken zu verhindern, wurde zunächst die jedesmalige Vereinbarung einer Konventionalstrafe und die Eintragung einer Sicherungshypothek dafür an erster Stelle vorgesehen. Da sich indessen ergab, daß hierdurch die Entwicklung des Hypothekenkredits erschwert wurde, so wird nunmehr beabsichtigt, auch hiervon abzugehen und eine neue Regelung dahin zu treffen, daß für die Grundstücke, bei denen der Bebauungsplan in der gesetzten Frist überhaupt nicht oder unter erheblichen Abweichungen von der Genehmigung ausgeführt ist, eine erhöhte Grundsteuer zu zahlen ist. Von 6 Prozent soll die Steuer nach Fristablauf auf 9 Prozent, nach weiteren 3 Jahren auf 12 Prozent und so fort alle 3 Jahre um 3 Prozent bis zum Höchstbetrage von 24 Prozent steigen. Sobald die Ausführung des Planes nachträglich erfolgt oder die nicht genehmigten Abweichungen beseitigt werden, soll wieder die regelmäßige Grundsteuer von 6 Prozent eintreten.

Dieses Verfahren erscheint, auch nach Ansicht der Grundbesitzer, als die einfachste und am wenigsten lästige Lösung und wird voraussichtlich vollkommen genügen, um die Ersterer von Grundstücken zur Ausführung des Bebauungsplanes zu veranlassen.

Im allgemeinen hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß den Grundstückseigentümern die Absicht ferngelegen hat, ihre Grundstücke nicht zu bebauen und für Spekulationszwecke liegen zu lassen. Soweit Eigentümer ihrer Bebauungspflicht bisher nicht nachgekommen sind, liegt der Grund dafür im wesentlichen in dem Mangel eines genügenden Baukapitals, zum Teil aber auch in dem Wunsche, abzuwarten, welchen Einfluß die demnächst bevorstehende Eröffnung des großen Hafens auf die allgemeine

Abänderung der
Landordnung.

Erhöhte Grundsteuer
bei Nichtbebauung.

Verlängerte
Bebauungsfrist.

Geschäftslage haben wird, um dementsprechend die Art, die Größe und die Ausdehnung der zu errichtenden Baulichkeiten zu bemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist für die Grundstücke, deren Bebauungsfrist Ende 1903 abläuft, eine weitere Frist von 3 Jahren gewährt worden mit der Maßgabe, daß, wenn auch bis zum Ablauf dieser Frist der Benutzungsplan nicht ausgeführt ist, die erhöhte Grundsteuer in Kraft tritt.

Vanderwerb
des Gouvernements.

Das Gouvernment setzte, ohne auf Schwierigkeiten bei den chinesischen Besitzern zu stoßen, den Vanderwerb fort, soweit es die Bedürfnisse der Kolonie erforderten.

Im Osten der Stadt wurde im Anschluß an das bereits im Besitze des Gouvernements befindliche Gebiet das für forstliche und andere Zwecke in Betracht kommende Gelände der Itishalbinsel in einer Gesamtgröße von 91 ha erworben. Zum Schutze der Wasserleitung wurde im Hai-p'o-Tal weiteres Land in Größe von 58 ha 67 a 95 qm angekauft.

Die Gesamtgröße des im Berichtjahre angekauften Terrains beläuft sich auf 195 ha 87 a 57 qm. Der Erwerbspreis beträgt durchschnittlich pro qm 0,0265 \$.

Landverkäufe.

Auch in diesem Berichtjahre ist wenig Nachfrage nach Land gewesen. Die Auslegung neuer Stadtteile war nicht erforderlich. Verkauft wurden 14 ha 65 a 82 qm zum Gesamtpreise von 12 333,75 \$.

Die bei der Weiterveräußerung von Grundstücken dem Gouvernment vorbehaltene Beteiligung an der Wertsteigerung in Höhe von $33\frac{1}{3}$ Prozent des Mehrerlöses nach Abzug der Aufwendungen des früheren Eigentümers ergab im Berichtjahre eine Einnahme von 1 128,90 Dollar.

Grundbuchverkehr.

Ende September 1903 waren 143 europäische und 151 chinesische Eigentümer mit 33 ha 81 a 31 qm beziehungsweise 12 ha 84 a 5 qm Grundbesitz eingetragen. Die Grundstücke sind mit 389 350 *M.* und 590 543,25 \$ belastet.*) Die Schaffung

Hypothekenbank.

eines kapitalkräftigen Hypothekenbankinstitutes, für dessen Wirksamkeit nimmehr sowohl die wirtschaftlichen als die rechtlichen Vorbedingungen in Tsingtau in besonderem Maße gegeben sind, erscheint im Interesse der Entwicklung der Kolonie erwünscht.

Katasteramt.

Die Tätigkeit des Katasteramts bestand in der Fortführung des Grundsteuerkatasters nach heimischem Muster und in der Ausführung der größeren Vermessungs- und Nivellementsarbeiten für Straßenbau und Kanalisation. Die Aufnahmen dienten gleichzeitig dazu, das gesamte Kartenmaterial von Tsingtau und dem Schutzgebiet auf dem laufenden zu erhalten.

*) In diesen Summen ist — gleichwie in den Vorjahren (Denkschriften 1900 Seite 14 [721 der Anlagen], 1901 Seite 9 [2886 der Anlagen] und 1902 Seite 7) — eine zur Sicherung des Fiskus bestellte Hypothek nicht enthalten, die für das Darlehen haftet, mit dem er sich an dem Unternehmen einer Privatfirma zur Herstellung von Wohn- und Arbeiterhäusern beteiligt hat. Ferner sind in obigen Summen 19 200 \$ für den Fiskus eingetragene Sicherungshypotheken zur Sicherung der Bebauung verkaufter Grundstücke nicht enthalten.

Kapitel 2.

Handel und Gewerbe. Verkehrswesen.

Über den Warenverkehr des Schutzgebiets mit dem Hinterlande gibt die nachstehende, vom chinesischen Zollamt aufgestellte Übersicht Auskunft. Die im Schutzgebiete selbst verbrauchten oder verarbeiteten Waren sind darin nicht enthalten.

Übersicht des Durchgangshandels über den Hafen von Tjingtau.

A. Gesamthandel.

	W e r t		
	1. Oktober 1900/1901	1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903
	Dollar	Dollar	Dollar
Wert der Gesamteinfuhr von Waren nicht-chinesischen Ursprunges (ausschließlich Materialien für Eisenbahn und Bergbau) ...	1 803 000	4 217 000	8 320 069 ¹⁾
Wert der Gesamteinfuhr von Waren chinesischen Ursprunges	3 600 000	2 512 500	4 502 395
Wert der Gesamtausfuhr	4 320 000	2 644 500	4 454 268
Zusammen	9 723 000	9 374 000	17 276 732

B. Einzelne wichtigere Waren.

1. Einfuhr von Waren nichtchinesischen Ursprunges.

Warengattung	M e n g e		W e r t	
	1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903	1. Oktober 1901/1902	1. Oktober 1902/1903
			Dollar	Dollar
Baumwollene Waren Stück	272 752	397 670	1 275 573	1 882 377
Baumwollengarn..... Pikul ²⁾	58 054	127 136	2 445 120	5 171 496
Petroleum..... Gallonen ²⁾	446 088	735 853	ca. 110 000 ³⁾	210 210
Metalle Pikul	5 235	15 709	32 690	71 754
Anilinfarben Wert	—	—	25 362	68 598
Nadeln..... Tausend	33 930	75 163	10 575	33 237
Kohlen..... Tonnen	4 255	2 664	42 922	27 640
Zündhölzer Gros	321 797	732 498	104 184	219 956
Zucker Pikul	7 963	9 287	51 105	65 679

¹⁾ Die im Berichtjahr eingeführten Materialien für Eisenbahn und Bergbau sind in den obigen Ziffern nicht einbegriffen; sie hatten einen Wert von 3 288 900 Dollar gegen 3 639 000 Dollar in 1902 und 2 670 000 Dollar in 1901.

²⁾ 1 Pikul = 60,5 kg. 1 Gallone = c. 4,5 l.

³⁾ Diese Ziffer ist gegenüber der vorigen Denkschrift (S. 12) richtiggestellt auf Grund einer neueren Veröffentlichung der chinesischen Seezollbehörde.

2. Einfuhr von Waren chinesischen Ursprunges.

Warengattung	Menge		Wert		
	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	
	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	
			Dollar	Dollar	
Porzellan	Pikul	9 436	18 558	27 940	114 831
Rohbaumwolle	»	13 275	35 138	317 065	839 346
Papier	»	86 749	100 123	1 369 017	2 373 147
Schanghai-Baumwollengarn	»	4 361	1 672	326 628	67 382

3. Ausfuhr von Waren chinesischen Ursprunges.

Warengattung	Ausland				China, zum Teil über Schanghai				Zusammen				
	Gewicht usw.		Wert		Gewicht usw.		Wert		Gewicht usw.		Wert		
	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober	1. Oktober		
	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	1901/1902	1902/1903	
			Dollar	Dollar			Dollar	Dollar			Dollar	Dollar	
Vorsten	Pikul	77	161	5 249	10 838	361	670	26 414	43 017	438	831	31 663	53 855
Strohborste	»	1 552	1 219	116 434	104 508	7 949	9 791	596 137	757 011	9 501	11 010	712 571	861 519
Schantung-Pongees	»	—	—	—	—	107	18	39 565	7 934	107	18	39 565	7 934
Seide, gelbe	»	—	—	—	—	—	453	—	274 646	—	453	—	274 646
Seidenabfälle	»	—	—	—	—	—	1 587	—	70 659	—	1 587	—	70 659
Hundefelle	Stück	—	—	—	—	3 285	1 825	10 080	6 245	3 285	1 825	10 080	6 245
Bohnenöl	Pikul	—	6	—	49	27 429	82 425	288 006	735 731	27 429	82 431	288 006	735 780
Erdnußöl	»	4	9 390	44	101 840	70 112	89 120	736 170	984 828	70 116	98 510	736 214	1 086 668
Melonenkerne	»	—	—	—	—	32 716	29 787	343 515	262 103	32 716	29 787	343 515	262 103
Kuhhäute	»	31	20	697	524	1 401	2 529	31 530	63 760	1 432	2 549	32 227	64 284

Das durch die Zollstatistik gewonnene Bild ist das einer organischen Zunahme des Handels, wie sie in den früheren Denkschriften mit dem Fortschreiten der Eisenbahn und des Hafenanbaues in sichere Aussicht gestellt war. Die Wertsteigerung des Handels beträgt gegenüber den beiden verflossenen Jahren ungefähr 100 Prozent, und zwar verteilt sie sich fast gleichmäßig auf Einfuhr und Ausfuhr. Beachtenswert ist, daß die spezifisch deutschen Artikel: Metalle, Anilinfarben und Nadeln in direkter Einfuhr über das Schutzgebiet einen größeren Markt im Innern finden. Zu den Ausfuhrgegenständen tritt in diesem Jahre als neues Produkt Seide (gelbe Seide und Seidenabfälle), wie es mit der Eröffnung des Eisenbahnverkehrs nach dem Seidenmarkt in Tschou tsun zu erwarten war. Welchen Einfluß die Eisenbahn auf den Seidentransport über das Schutzgebiet ausgeübt hat, geht daraus hervor, daß die Ausfuhr in den ersten vier Jahren (Juli 1899 bis Juni 1903) betrug: Rohseide und Seidengewebe 408,07 Pikul, Ausschuß-Rohseide 968 Pikul, insgesamt 1 376,07 Pikul im Werte von 221 000 Hk. Tael¹⁾ = 663 000 Mark, während sich die Ausfuhr der diesjährigen Saison

¹⁾ 1 Hai kuan (Zoll)-Tael entspricht dem Werte von 3 Mark.

nach Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Hafen und Produktionszentrum auf mehr als das Doppelte der Gesamtansfuhr in den vorhergehenden Jahren beziffert. Der Wert der im zweiten Halbjahre 1903 ausgeführten Seide übersteigt 1,35 Millionen Mark.

In besonderem Maße haben sich die Handelsbeziehungen zwischen Tsingtau und Japan gesteigert, wie sich aus nachstehenden Zahlen ergibt:

Es wurden aus Kobe (Japan) nach dem Hafen von Tsingtau eingeführt:

im Jahre 1901	Waren im Werte von	651 760 Yen ¹⁾
» » 1902	» » » »	1 636 431 »
Jannar bis August 1903	» » » »	2 323 195 »

Hiervon entfällt der allergrößte Teil (etwa 80 bis 85 Prozent) auf Baumwollengarne. Der Rest auf andere Baumwollenwaren, Zündhölzer, Porzellan, Glaswaren u. a. Bemerkenswert ist, daß ein erheblicher Teil gerade dieses Handels von Japan nach Tsingtau sich in deutschen Händen befindet.

Die zunehmenden Handelsbeziehungen der Kolonie mit dem chinesischen Hinterlande machen sich auch auf dem Gebiete des Geldmarkts bemerkbar. Zwei chinesische Banken von Tschifu und Tsinanfu sind seit einiger Zeit in Unterhandlungen mit der Kaufmannschaft über Niederlassung am Orte, es ist anzunehmen, daß in nächster Zeit Filialen in Tsingtau eröffnet werden.

Chinesische Banken.

Die Gouvernementswerkstatt ist trotz schwankender Beschäftigung doch in ihrer Entwicklung vorwärts geschritten und hat ihre Einrichtung vervollkommnet, um den Anforderungen genügen zu können. Das Bestreben, die Werkstatt von den Handwerfern anderer Plätze unabhängig zu machen, wird fortgesetzt. Zu diesem Zwecke sind noch im Oktober 1903 etwa 100 chinesische Lehrlinge aus Schantung eingestellt worden, denn die im April 1902 angenommenen Lehrlinge sind in ihrer Ausbildung gut vorwärts geschritten und jetzt schon eine gute Hilfe in dem Betriebe.

Gouvernementswerkstatt.

Die elektrische Zentrale ist im Juli 1903 in Betrieb gekommen.

Elektrizitätswerk.

Am Ende des Berichtjahres erhielten neben dem Gouvernement 51 Stromabnehmer elektrische Energie aus dem Werke; 5 dieser Abnehmer sind chinesische Kaufleute. Die Hauptstraßenzüge der Stadt werden von dem Werke aus durch 52 Bogenlampen beleuchtet.

Die deutsche Insel Schuilingschan (To lo san), 18 Seemeilen südlich von Tsingtau, wurde in technisch-geologischer Hinsicht untersucht. Während im festländischen Schutzgebiete lediglich Eruptivgesteine, wie Granit, Porphyr, auch Basalt, erscheinen, besteht Schuilingschan aus einer Wechselfolge von Sedimenten und lagerförmigen Ergußgesteinen. In den tiefsten sichtbaren Schichten sind Schichten einer anthrazitischen Kohle bekannt geworden; diese Schichten sind an sich ohne technischen Wert, gewinnen indes an Bedeutung durch den Umstand, daß denen auf Schuilingschan ähnliche Gesteinsfolgen im Kohlenfelde von Tangtse vorkommen. Hiernach erscheint es also nicht ausgeschlossen, daß auch auf Schuilingschan durch Tiefbohrungen Steinkohlen aufgefunden werden.

Bergbau.
Kohlenvorkommen im Schutzgebiete.

¹⁾ 1 Yen = rund 2 Mark.

Bergregal.

Um im Falle der Abbaumwürdigkeit dieses Lagers der außerordentlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche die Steinkohle innerhalb des Schutzgebiets selbst haben würde, gerecht werden zu können, ist das Recht, Mineralien aufzufinden und zu gewinnen, der Verfügung der Grundeigentümer entzogen und dem Fiskus des Schutzgebiets vorbehalten worden. Dies ist geschehen durch die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Bergwesen im Kiautschougebiet, vom 16. Mai 1903, in der das Bergregal innerhalb der Kolonie festgestellt ist. Ob hiernach auf Grund der obigen versuchsweisen Vorarbeiten der Fiskus die etwaigen weiteren bergbaulichen Arbeiten selbst ausführt oder aber den Betrieb verpachtet, bleibt noch der Erwägung vorbehalten.

Bergbau in Schantung.

Was die bergbauliche Entwicklung im Hinterlande anlangt, so hat die Schantung-Bergbau-Gesellschaft sich im Berichtjahre hauptsächlich damit beschäftigt, die Ausbeutung des im Wei hsien-Felde durch den Schacht bei Tang tse erschlossenen Steinkohlenflözes vorzurichten und die Aufschlußarbeiten im Po schau-Revier zur Ermittlung eines günstigen Aufstiegs punkts für eine Schachtanlage weiterzuführen.

Tang tse.

Über dem bei 175 m Tiefe im Tang tse-Schacht angefahrenen Flöz von 4 m Mächtigkeit war bei 136 m Tiefe ein anderes durch einen Porphyrgang gestörtes, anscheinend aber gleichfalls etwa 4 m mächtiges Kohlenflöz durchsunken worden. Aus bergtechnischen Gründen erschien es unerlässlich, die Abbaumwürdigkeit dieses oberen Flözes näher zu untersuchen, ehe mit der stärkeren Ausbeutung des Hauptflözes vorgegangen wurde. Zu diesem Zwecke ist von einem Querschlag der unteren Sohle aus ein Aufbruch von etwa 40 m Höhe zum Oberflöz hin gemacht und letzteres demnächst durch Vortreiben einer Grundstrecke nach Osten und Westen hin untersucht worden. Hierbei zeigte sich das Oberflöz auch weiterhin durch Porphyre verunreinigt, so daß von seinem Abbau Abstand genommen werden mußte. Durch die inzwischen nachdrücklich geförderte Vorrichtung der Grundstrecke des Hauptflözes ist dasselbe bisher (1. Dezember 1903) nach Osten auf 311 m, nach Westen auf 235 m in annähernd gleicher Mächtigkeit nachgewiesen. Die regelrechte Ausbeutung dieses starken Flözes wird indes durch den Umstand erschwert, daß die oberhalb der Grundstrecke, also nach dem Ausgehenden zu anstehenden Partien von ungleicher Beschaffenheit sind und mehrfach gleichfalls durch Porphyrdurchbrüche und Einschlüsse in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt werden.

Die Kohle aus diesen Partien wird von den Chinesen willig gekauft, eignet sich aber wegen starker Aschenrückstände nicht für Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Infolge dieser Umstände hat die Förderung aus dem Tang tse-Schacht die erwartete Höhe bisher nicht erreicht. Sie hat sich während des Berichtjahrs auf annähernd 100 t täglich beschränkt und ist erst vom Oktober 1903 ab in merklich fortschreitender Steigerung (am 31. Dezember durchschnittlich 260 t täglich) begriffen. Zur sorgfältigeren Aufbereitung der Förderkohle ist eine maschinelle Separationsanlage bestimmt, die im Sommer 1903 hinausgeschickt worden ist und im Dezember aufgestellt wurde.

Gegenüber diesem bisher nicht befriedigenden Ergebnis ist die Tatsache beruhigend, daß die Grundstrecke auf ihrer jetzt fast 600 m langen Ausdehnung über-

wiegend in guter Kohle steht und daß solche auch bei den in fallender Richtung des Flözes unternommenen Unterwerksbauten fast durchweg angetroffen worden ist. Um diese guten Flözpartien von einer zweiten tieferen Sohle aus erfolgreich ausbeuten zu können, wird an der weiteren Abteufung des Fang tse-Schachtes um etwa 50 bis 60 m gearbeitet; durch Querschläge aus dieser Tiefe hofft man das Flöz im Laufe des nächsten Frühjahrs anzufahren.

Ferner hat die Fortsetzung der Bohrarbeiten im Wei hien-Felde zu dem günstigen Ergebnisse geführt, daß in einem etwa 1300 m nördlich vom Fang tse-Schacht abgeteuften Bohrloche die im Fang tse-Schacht angefahrenen Flöze in annähernd gleicher Mächtigkeit und in einer dem Einfallen der Flöze entsprechenden größeren Tiefe vorgefunden worden sind. Die Schantung-Bergbau-Gesellschaft beabsichtigt, in der Nähe dieses Bohrlochs einen zweiten Förder-schacht zum Ausbau einer umfangreicheren Förderanlage zu errichten. Die dazu erforderlichen Maschinen sind bestellt; mit dem Schachtabteufen wird im Laufe des Sommers 1904 begonnen werden.

Plan eines zweiten Schachtes im Wei hien-Felde.

Die Tiefbohrungen im Kohlenreviere von Po schan haben ebenfalls mit unerwarteten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Die zuerst im Norden des Feldes abgestoßenen Bohrlöcher sind teils nicht fründig geworden, teils haben sie anthrazitische Kohle angetroffen, die, weil für Schiffszwecke weniger verwendbar, vorerst beiseite gelassen werden mußte. Bei der demnächst in Angriff genommenen Untersuchung des mittleren Po schan-Feldes sind in mehreren Bohrlöchern Flöze durchsunken worden, die, soweit die Untersuchung der Bohrkern-Schlüsse ermöglicht, eine gasreiche Kohle von guter Beschaffenheit zu enthalten versprechen. Der daraufhin gefaßte Plan, an dieser Stelle mit einer Schachtanlage von zunächst mäßigem Umfange vorzugehen, gewinnt durch Funde von zwei Flözen von 1,50 m und 1,70 m Mächtigkeit, die neuerdings in benachbarten Bohrlöchern bei 127 und 60 m Teufe angetroffen worden sind, erheblich an Aussicht auf Erfolg.

Po schan.

Die Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie hat im letzten Berichtjahre mit bergmännischen Explorationsarbeiten in verschiedenen Gebieten von Schantung fortgefahren.

Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie.

In der Tschui-Zone wurden tertiäre Goldschotter auf ihren Wert geprüft und dabei die Ausdehnung dieser Ablagerungen sowie der Goldgehalt durch umfangreiche Waschversuche ermittelt. Nach dem Berichte der Gesellschaft waren die Ergebnisse dieser Vorarbeiten derart ermutigend, daß ein Betrieb in kleinerem Umfange nunmehr eingerichtet wird.

Der Beginn der Untersuchungen in der Tschu tschöng-Zone, welcher auf den Anfang des Jahres 1903 festgesetzt war, örtlicher Verhältnisse wegen aber um einige Monate verschoben werden mußte, ist gleichfalls inzwischen erfolgt und konzentriert sich auf die Gewinnung von Slinuner.

Auch die Aufschließungsarbeiten auf den Golbergergängen bei Sui dau, südlich von Ring hai, sind im Berichtjahre weiter fortgeführt worden.

Die Pei ta-Zone ist, nachdem der Beamtenstab weitere Ergänzungen gefunden hat, ebenfalls in den letzten Monaten des Jahres 1903 in Angriff genommen.

Eisenbahn-
Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten der Schantung-Eisenbahn, die bis zum Schlusse des Jahres 1902 zur Eröffnung des Betriebs bis Tschang lo hsien (km 208) geführt hatten, haben es ermöglicht, weitere Betriebseröffnungen am 12. April 1903 bis Tsing tshou fu (km 241), am 1. Juni bis Tse ho tien (km 256), am 1. September bis Ma tshuang (km 290) und am 22. September bis Tschou tsun (km 302) vorzunehmen.

Die Erdarbeiten bis Tsi nan fu sind fertiggestellt; an den Mauerarbeiten sowie an der Brückenfundierung der Reststrecke der Hauptbahn wird kräftig gearbeitet. Die Geleislegung war Ende Dezember 1903 bis km 365 gelangt. Von der Zweigbahn im Po schan-Tal sind die Erdarbeiten vollendet; die Mauerarbeiten sind bis km 32, die Brückenfundierung ist bis km 30 vorgeschritten, der Oberbau hatte bis Ende Dezember 1903 km 13 erreicht. Bei diesem Stande der Bauarbeiten ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die gesamte Bahn einschließlich der Zweiglinie unter Einhaltung der durch die Konzession vorgeschriebenen Frist bis zum 1. Juni 1904 dem Betrieb übergeben werden wird.

Eisenbahn-Mate-
rialien.

Um dies sicherzustellen, ist die Hinausfendung des aus Deutschland stammenden Bau- und Betriebsmaterials rechtzeitig abgewickelt worden. Der Rest der Schienen, Schwellen, Weichen und des Kleineisenzeugs für die gesamte Strecke, sowie das noch fehlende Brückenmaterial sollte Ende 1903 verschifft werden. Der Lokomotiven- und Wagenpark ist vollzählig an Ort und Stelle.

Die Reparaturwerkstätte ist im Ban und in der Montierung der Maschinen fertiggestellt und befindet sich im Betriebe.

Betrieb der Eisen-
bahn.

Der Betrieb der Eisenbahn ist so eingerichtet, daß als Hauptzug ein Tageszug von Tsingtau nach der jeweiligen Endstation der Bahn und umgekehrt verkehrt. Gegenwärtig legt der Hauptzug die Strecke von Tsingtau nach Tschou tsun in 10¹⁸ und umgekehrt in 10¹³ Stunden zurück. Daneben sind zur Erleichterung des Marktverkehrs im April 1903 Lokalzüge eingerichtet worden. Seit dem September sind diese Lokalzüge auf täglich 4 vrmehrt worden, die sämtlich in beiden Richtungen zwischen Kammi und Tsingtau, Kammi und Wei hsien, Tschang tien und Tschang lo hsien, sowie zwischen Tschang tien und Tschou tsun verkehren. Hiernach laufen auf der Schantungbahn gegenwärtig täglich 10 planmäßige Züge, welche Personen, Güter und Baumaterial befördern. Daneben werden Güter und Baumaterial nach Bedarf in Sonderzügen auf die Strecke gebracht. Für die Personenbeförderung sind Wagen I., II. und III. Klasse eingestellt, deren Einrichtung im allgemeinen den in Deutschland üblichen Personenwagen II., III. und IV. Klasse entspricht; im Gegensatz zu anderen Bahnen in China werden auch für Reisende III. Klasse ausschließlich gedeckte Wagen benutzt.

Personenverkehr.

Die Frequenz hat eine erhebliche Steigerung erfahren. Bei einer um 64 Prozent verlängerten Betriebsstrecke ist die Zahl der wöchentlich beförderten Personen, die im Vorjahre zuletzt die Ziffer von 4 bis 5 000 erreichte, gegenwärtig auf 8 bis 10 000, also um 100 Prozent gestiegen.

Güterverkehr.

Der Güterverkehr, der in den ersten 9 Monaten 1902 zusammen 12 000 t Fracht und Eilgut betrug, ist in der gleichen Zeit 1903 auf 27 000 t, mithin um fast

120 Prozent, gewachsen; außerdem wurden 4 400 Wagenladungen Baugüter befördert. Sowohl auf die Personen- als auch auf die Güterfrequenz wirkt der Anschluß der nunmehr von der Bahn erreichten voll- und verkehrreichen Plätze, namentlich von Tsing tshou fu und Tschou tsun unverkennbar befruchtend ein; ebenso werden von Wei hsten in steigendem Maße Güter, die sonst den alten Wegen des Überlandverkehrs folgten, der Bahn zugeführt.

Das Verhältnis der chinesischen Behörden und der Bevölkerung von Schantung zu dem Bahnbau und dem Bahnbetrieb ist durchweg befriedigend geblieben. Die Teilnahme und das Verständnis der Chinesen für die ihnen durch die Bahn zufallenden Vorteile ist im Wachsen begriffen. An den Feiern der Betriebs-eröffnung bis Tsing tshou fu und Tschou tsun haben Abgeordnete des Gouverneurs der Provinz sowie eine Anzahl höherer chinesischer Beamten und Offiziere nebst zahlreichen angesehenen Einwohnern teilgenommen. Gegen den an einzelnen Stellen vorgekommenen Unfug der Beschädigung der Bahntelegraphen, sowie gegen Diebstähle am Oberbaumaterialie der Bahn ist seitens der chinesischen Behörden mit scharfen Strafen eingeschritten worden. Die schwierige Frage der durch die Bahnhofsanlagen bei Tsinan fu nötig gewordenen Verlegung zahlreicher Gräber hat sich dank der entgegenkommenden Haltung des Gouverneurs und bei dem Ansehen, dessen sich die Bahnleitung in der Bevölkerung erfreut, in befriedigender Weise lösen lassen.

Nachdem im Laufe des Jahres 1903 4 Serien der Aktien der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft im Nominalbetrage von je 6 Millionen Mark mit je 3 900 000 Mark einberufen worden sind, ist zum Beginne des nächsten Jahres die Vollzahlung der neunten und letzten Serie dieser Aktien in die Wege geleitet, so daß vom Januar 1904 ab das Grundkapital von 54 Millionen Mark voll eingezahlt sein wird.

Kapital der Eisenbahngesellschaft.

Die Postverbindung zwischen dem Schutzgebiete und der Heimat hat am Schlusse des Berichtjahres eine erhebliche Verbesserung erfahren. Seit dem 1. Oktober 1903 wird die Brieffpost von und nach Europa über die sibirische Eisenbahn geleitet und hierdurch eine beträchtliche Abkürzung der Beförderungsdauer erzielt. Die Zuführung der Post von Tsingtan an die Eisenbahn und umgekehrt erfolgt sowohl auf dem Wege über Tschifu als auch über Schanghai.

Postverbindung über Sibirien.

Der Schiffsverkehr hat im Berichtjahr gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 22 Schiffen mit 14 500 Registertonnen zu verzeichnen.

Schiffsverkehr.

Im März eröffnete die Hamburg-Amerika-Linie eine eigene Zweigniederlassung in Tsingtan. Den regelmäßigen Verkehr mit Schanghai, Tschifu und Tientsin vermittelten die subventionierten Postdampfer der Linie. Zu bemerken ist hierbei, daß diese Dampfer, welche früher die für Tientsin bestimmten oder von dort kommenden Güter in Tong ku löschen und laden mußten, in diesem Jahre den Pei ho hinauf direkt bis zum Tientsin Bund fuhren.

Gelegentlich liefen auch die auf der Strecke Hongkong-Schanghai-Chemulpo-Port Arthur verkehrenden Dampfer Tsingtan an.

Von Europa sandte die Hamburg-Amerika-Linie in Gemeinschaft mit dem Norddeutschen Lloyd regelmäßig monatlich einen großen Frachtdampfer nach Tsingtan.

Die Ein- und Ausklarierungen der Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie betragen, was die Zahl anbetrifft, etwa 67 Prozent der Gesamtzahl der Klarierungen.

Außer den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie verkehrten an Schiffen unter deutscher Flagge noch regelmäßig in Tsingtau die auf der Strecke Hongkong-Tsingtau-Tschifu-Nintschuang laufenden Dampfer der Firma Jepsen & Co.

Die Zahl der Tsingtau anlaufenden japanischen Schiffe ist in ständigem Steigen begriffen. Sie betrug 10 Schiffe im Jahre 1899/1900, 24 Schiffe im Jahre 1900/1901, 29 Schiffe im Jahre 1901/1902 und 41 Schiffe im Berichtjahre.

Seit einiger Zeit besteht eine regelmäßige Verbindung zwischen Japan und Tsingtau durch eine von der japanischen Regierung subventionierte Dampferlinie. Die Dampfergesellschaft Osaka Echosen Kaischa läßt regelmäßig alle drei Wochen einen mit Passagiereinrichtung I. und II. Klasse, europäischer Küche und elektrischem Licht versehenen Dampfer auf der Strecke Kobe-Tsingtau-Tschifu-Nintschuang-Kobe verkehren. Außerdem läßt dieselbe Gesellschaft noch unregelmäßig Dampfer direkt von Japan nach Tsingtau und mit einem Umwege über Tschifu und Korea nach Japan zurücklaufen. Auch Schiffe anderer japanischer Reedereien erscheinen in zunehmender Anzahl in Tsingtau.

Auch eine englische Gesellschaft (Indo-China Steam Navigation Co.) hat schon früher verschiedentlich einen ihrer Dampfer auf der Strecke Schanghai-Tientsin in Tsingtau anlaufen lassen. Diese Versuche haben jetzt dahin geführt, daß nach Schluß des Berichtjahres (Mitte November 1903) seitens der Gesellschaft ein regelmäßiger wöchentlicher Dienst mit Schanghai eröffnet worden ist.

Die Entwicklung des Schiffsverkehrs ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Vergleichende Übersicht des Schiffsverkehrs im Hafen Tsingtau im Berichtjahre und im vorangehenden Jahre.

	Oktober bis Dezember		Januar bis März		April bis Juni		Juli bis September		Insgesamt	
	1901	1902	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1901/02	1902/03
A. Dampfer.										
Deutsche unter Reichs- Dienstflagge	1	—	1	3	3	3	2	3	7	9
Deutsche, andere	42	48	46	51	45	47	48	49	181	195
Norwegische	3	—	1	1	—	—	1	2	5	3
Japanische	6	4	7	8	5	15	11	14	29	41
Englische	4	2	3	1	6	6	3	1	15	10
Holländische	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Russische	1	1	1	—	—	—	—	—	2	1
Osterreichische	—	1	1	—	—	—	2	1	3	2
Koreanische	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2
Summe der Dampfer	58	57	60	64	59	72	67	70	243	263
Netto britische Register- tonnen	60 528	55 246	61 586	65 445	68 243	80 355	71 452	75 347	261 809	276 393
Erhobene Gebühren \$..	1 510	1 381	1 509	1 543	1 410	1 713	1 723	1 615	6 153	6 252

	Oktober bis Dezember		Januar bis März		April bis Juni		Juli bis September		Insgesamt	
	1901	1902	1902	1903	1902	1903	1902	1903	1901/02	1902/03
B. Segler.										
Deutsche	—	—	1	—	—	—	2	1	3	1
Französische	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Dänische	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Chilenische	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Amerikanische	—	3	—	2	—	2	1	1	1	8
Summe der Segler ...	1	3	2	2	—	2	4	2	7	9
Netto britische Register- tonnen	1 455	2 849	3 084	1 263	—	2 167	5 519	3 697	10 058	9 976
Erhobene Gebühren \$..	36	71	77	32	—	54	138	92	251	249

Insgesamt:

1901/02 250 Schiffe mit 271 867 Registertonnen \$ 6 404.

1902/03 272 » » 286 369 » » 6 501.

Within mehr 22 Schiffe mit 14 502 Registertonnen \$ 97.

Der Leuchtturm auf Tschalien tau wurde in den ersten Tagen des Oktobers zum Betrieb fertiggestellt. Die Höhe des aus grauem Sandstein erbauten Leuchtturms beträgt vom Erdboden bis Kuppeloberkante 15 m.

Leuchttürme.

Das Licht ist ein Petroleumglühlicht, 79,5 m über Hochwasser befindlich und bei dunkler Nacht und klarem Wetter 21 sm weit sichtbar. Das Feuer ist ein von allen Richtungen sichtbares weißes Blitzfeuer. Auf der Arkona-Insel ist ein Leuchtturm im Bau, dessen rotes unterbrochenes Feuer an Stelle des jetzt brennenden provisorischen roten Lichtes treten soll.

Am 1. April 1903 wurden je 2 rote und grüne Leitfeuer für die Ansteuerung des kleinen Hafens in Betrieb genommen. Die Köpfe der massiven Tagesmarken auf dem Tapa tau- und Barkassfelsen sind nach den heimischen Bestimmungen umgebaut. Auf dem Hufeisenriff ist ein 12,20 m hoher massiver Turm erbaut, auf dem ein Feuer mit weißem Blinklicht aufgestellt wird.

Zur Erleichterung des Bootverkehrs bei der Arkona-Insel wurden eine Boje und zwei Picken ausgelegt. Im Interesse des Schiffsverkehrs nach Tsang l'ou wurde das Tsang l'ou-Tief mit zwei provisorischen Bojen versehen.

Fahrwasser-
bezeichnung.

Im Laufe der nächsten Zeit wird das Auslegen von zwei Heultönen erster Größe beabsichtigt. Die eine derselben erhält ihren Platz bei der Itishuk und wird dort die provisorische Nebelsignalstation ersetzen; die andere soll das Einlaufen der Schiffe auf die Innenreebe beziehungsweise in den Hafen erleichtern und wird bei Yu nui san gelegt werden.

Im Mai 1903 wurden zwei provisorische Nebelsignalstationen in Betrieb ge-

Nebelsignalstationen.

Insel Tschalien tau, gibt als Signal alle 10 Minuten einen Schuß; die andere, auf der Itschuk, gibt im allgemeinen gleichfalls alle 10 Minuten einen Schuß, jedoch werden hier beim Passieren von Schiffen, deren Signale gehört werden, die Schüsse in Pausen von 5 Minuten abgegeben. Letztere Station wird nach Auslegen der Heultonnen aufgehoben.

Die Einrichtung von Schallsignalen hatte sich wegen des häufigen Nebels als unbedingt nötig herausgestellt; sie hat sich für den Schiffsverkehr gut bewährt.

Hafenamtgebäude
am großen Hafen.

Zur Erleichterung des Verkehrs wird nach Betriebübergabe der ersten Mole das Hafenamt nach dem großen Hafen verlegt, ebenso wird ein Teil des Personals dort stationiert werden. Die nötigen Gebäude hierfür sind im Bau und werden voraussichtlich im Laufe des Winters 1904 fertiggestellt sein.

Kapitel 3.

Justizwesen und allgemeine Verwaltung.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung des Schutzgebietes auf dem Gebiete des Justizwesens hat, abgesehen von der bereits in Kapitel I behandelten Neuregelung des Liegenschaftsrechts und Grundbuchwesens, einen weiteren Ausbau im Berichtjahre gefunden, insbesondere durch Erlass einer Notariatsordnung.

Eine neue, die Anpassung der einschlägigen Vorschriften an das in der Heimat seit dem 1. Januar 1900 geltende Recht enthaltende Verordnung über die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen ist vorbereitet und wird demnächst erlassen werden.¹⁾

Geschäftsumfang.

Die Geschäfte der beiden Gerichte haben im Berichtjahre wiederum eine erhebliche Steigerung erfahren, die auf die Zunahme der Einwohnerzahl und des Schiffsverkehrs, bei dem Gouvernementsgericht insbesondere auch auf die Verlegung des I. Bataillons des 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiments in das Schutzgebiet zurückzuführen ist.

¹⁾ Verzeichnis der im Berichtjahre erlassenen wichtigeren Verordnungen:

1. Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Feststellung derjenigen Tage, welche im Schutzgebiete Kiautschou als allgemeine Feiertage zu gelten haben, vom 6. Oktober 1902.
2. Verordnungen, betreffend das Liegenschaftsrecht:
 - a) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902.
 - b) Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der vorstehenden Verordnung, vom 30. November 1902.
 - c) Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiete, vom 30. März 1903.
3. Verordnungen, betreffend das Notariatswesen:
 - a) Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Dienstaufsicht über die Notare im Kiautschougebiete, vom 18. Februar 1903.
 - b) Dienstaufweisung für die Notare im Bezirke des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou, vom 3. Mai 1903.
4. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Bergwesen im Kiautschougebiete, vom 16. Mai 1903
5. Verfügung des Gouverneurs über die Führung des Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Seeschiffsregisters im Schutzgebiete Kiautschou, vom 4. August 1903.

Die Zahl der Eingänge bei dem Zivilgerichte betrug 10424 im Vergleiche zu 8631 im Vorjahre. Zivilprozesse wurden 441 (295), Strafsachen 419 (263) anhängig. Es wurden 279 (225) kontradiktorische Urteile in Zivilsachen, 86 (39) Urteile in Strafsachen gefällt.

Bei dem Gouvernementsgerichte betrug die Zahl der Eingänge 475 gegen 353 im Vorjahre. Mehrfach wurden die Beamten um Mitwirkung bei der Gerichtsbarkeit der Marine- und Truppenteile, namentlich auch der Geschwadergerichte und des I. Bataillons, ersucht.

Zivil- und Strafsachen sind, wie die nachstehende statistische Zusammenstellung ergibt, trotz der Häufung der Geschäfte und äußerster Beschränkung in bezug auf das richterliche und Gerichtschreiber-Personal mit aller wünschenswerten Raschheit erledigt worden.

Dauer der Prozesse.

Dauer der Prozesssachen in der Instanz.

I. Zivilsachen.

A. Dauer bis zum 1. Termin für die mündliche Verhandlung.

weniger als 1 Woche	1 Woche bis (ausschließlich) 1 Monat	1 Monat bis (ausschließlich) 2 Monate	2 Monate bis (ausschließlich) 3 Monate	3 Monate und mehr
33	288	13	4	—

B. Dauer bis zur Verkündung des Endurteils.

weniger als 1 Monat	1 Monat bis (ausschließlich) 3 Monate	3 Monate bis (ausschließlich) 6 Monate	6 Monate bis (ausschließlich) 1 Jahr	1 Jahr bis (ausschließlich) 2 Jahre	2 Jahre und mehr
194	29	8	4	—	—

II. Strafsachen.

69	14	1	—	2	—
----	----	---	---	---	---

Die Zunahme der Geschäfte hat eine abermalige Vermehrung der ehrenamtlichen Beisitzer von 16 auf 18 nötig gemacht, um übermäßige Inanspruchnahme einzelner zu vermeiden. Unter ihrer Mitwirkung wurde in 70 Sitzungen mit zusammen 314 Sachen verhandelt, so daß auf jeden Beisitzer durchschnittlich 45 Sachen entfielen. Unter den Beisitzern überwiegt das industrielle und kaufmännische Element; es sind tätig 4 Direktoren und Angestellte großer industrieller Unternehmungen, 9 Kaufleute und Bankiers und nur 5 staatliche Beamte.

Beisitzer.

Diese Zusammensetzung ermöglicht es, zur Verhandlung aller schwierigen und besondere Vorkenntnisse erfordernden Prozesse Sachmänner heranzuziehen, die an allen in einer derartigen Sache erforderlich werdenden Sitzungen teilnehmen und eine sachgemäße Entscheidung gewährleisten. Die umfangreiche Mitwirkung des Laienelements,

wie sie das Schutzgebietsgesetz vorschreibt, hat sich in der Kolonie aufs beste bewährt. Die Heranziehung fähiger und williger Reisiger macht keine Schwierigkeiten.

Rechtsanwälte und
Notare.

Dem Bedürfnisse des Publikums nach rechtskundigen Beratern für beide streitenden Parteien ist durch die Zulassung von zwei weiteren Rechtsanwälten Genüge geschehen, so daß nunmehr bei dem Gerichte 3 Anwälte eingetragen sind. Der einzige bei dem Konsulargericht in Schanghai zugelassene und dort wohnhafte deutsche Anwalt hat auf seine Rechte aus der Zulassung bei dem Gerichte in Tjingtan verzichtet, nachdem er daselbst schon während geraumer Zeit persönlich nicht mehr aufgetreten war.

Zwei Rechtsanwälte sind zu Notaren ernannt worden.

Handelsregister.

In das Handelsregister wurden 12 neue Firmen eingetragen; 4 Firmen wurden gelöscht. Die Registerauszüge werden, wie bisher, jährlich einmal seitens des Reichs-Marine-Amtes den deutschen Handels- und Gewerbekammern übermittelt.

Chinesen-Gerichts-
barkeit.

Das Vertrauen der chinesischen Bevölkerung zu der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der deutschen Rechtspflege ist ersichtlich im Zunehmen begriffen.

Estraffsachen gegen Chinesen wurden bei dem Kaiserlichen Richter im Berichtsjahr 140 gegen 107 im Vorjahr anhängig, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Chinesen 33 gegen 29 im Vorjahre.

Von der Befugnis, verwickelte Prozesse zwischen Chinesen dem chinesischen Komitee, über dessen Einrichtung in der vorjährigen Denkschrift berichtet ist¹⁾, zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen zu überweisen, wurde in einigen Fällen mit Erfolg Gebrauch gemacht.

Bezirksämter.

Der Mangel an genügend ausgebildetem Personal hat eine Vermehrung der Bezirksämter bis jetzt verhindert. Bei dem Bezirksamte Tjingtau haben die Geschäfte zugenommen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kamen 237 Fälle zur Verhandlung gegen 124 im vorigen Jahre. Berufung an das Kaiserliche Gericht gegen Urteile des Bezirksamts kam in einem Falle vor; die Berufung wurde zurückgewiesen.

In Estraffsachen kamen 2070 Fälle zur Verhandlung, gegen 1747 im vorigen Jahre.

Beim Bezirksamte Pi ts'uu betrug die Zahl der Zivilklagen 240, die der Estraffsachen 295.

Der Ausbesserung der Wege, an der die Landbevölkerung sich jetzt schon aus eigenem Antriebe beteiligt, da die Vorteile ihr nicht entgehen, wurde große Sorgfalt zugewendet.

Der Erwerbstätigkeit der chinesischen Bevölkerung im Landgebiete der Kolonie wird von der deutschen Verwaltung große Aufmerksamkeit geschenkt. Das Bezirksamt Pi ts'uu hat die in nachstehendem Kapitel 3a enthaltene Darstellung der einschlägigen Verhältnisse gegeben, die übrigens in ihren zahlenmäßigen Ergebnissen im großen und ganzen als maßgebend für die ländlichen Bezirke der ganzen Provinz Schantung angesehen werden kann.

¹⁾ Vgl. Denkschrift 1902 S. 21.

Das Stadtgebiet von Tjingtau hat eine erfreuliche Bevölkerungszunahme aufzuweisen. Nach einer im September 1903 vorgenommenen Zählung betrug die europäische Bevölkerung daselbst, abgesehen von den Personen des Soldatenstandes, 962 Köpfe gegen 688 im Vorjahre (658 Männer, 180 Frauen, 124 Kinder unter 10 Jahren). Dazu kommen noch 108 Japaner (im Vorjahre 79).

Die standesamtlichen Register weisen für das Berichtjahr 8 Eheschließungen, 28 Geburten und 18 Todesfälle (darunter 3 Japaner) auf.

Die chinesische Bevölkerung des Stadtgebiets hat sich gegen das Vorjahr nahezu verdoppelt. Die Zählung hat 28 144 Köpfe (gegen 14 905 im Vorjahr) ergeben und zwar 25 221 Männer, 1 694 Frauen und 1 229 Kinder unter 10 Jahren.

Kapitel 3a.

Die Erwerbstätigkeit der Chinesischen Bevölkerung im Landgebiet.

1. Allgemeine Erwerbsverhältnisse im Landgebiet.

Als Ackerbaukolonien angelegt, deren Mitglieder ursprünglich gleichen Anteil am Boden besaßen, bilden die zahlreichen über das Land verstreuten Dörfer geschlossene Bevölkerungsgruppen von je einigen hundert Menschen, die durch die Bande der Blutsverwandtschaft, durch gleichartige Lebensinteressen und durch gegenseitiges Schutzbedürfnis zusammengehalten werden. Rechtlich äußert sich diese Geschlossenheit in der dörflichen Verfassung, die in der Versammlung der Ortsältesten ein Organ von einer rechtlichen und faktischen Autorität kennt, die in ihrem Umfang an die väterliche Gewalt erinnert und aus dieser auch historisch zu erklären ist. In wirtschaftlicher Beziehung zeigt sich die Einheit in der Gleichartigkeit der Produktion. Diese ist vornehmlich Landwirtschaft. Somit wäre im Grunde die einzelne Wirtschaft in der Lage, die von ihr benötigten Verbrauchsartikel, d. h. in erster Linie die tägliche Nahrung, im eigenen Haushalt durch eigene Produktion sich zu beschaffen. Es bewegte sich demnach das wirtschaftliche Leben des Volkes noch in der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft.

Allein schon durch die Verschiedenheit der Naturbedingungen in der Lage der einzelnen Dörfer erfährt die Produktion eine gewisse Differenzierung. In der nahen Talebene des Pei scha ho, an den Bergabhängen des Tung liu schui, des Lau hou schan, wo die Obstkultur in höchster Blüte steht, übersteigen die Erträge der Obsternte weit den Bedarf des Produktionsgebiets. Die Bewohner des Lau schan gewinnen von den mit Nichten bestandenen Grashängen der Berge an Reisig und Heu bedeutend mehr Brennmaterial, als sie benötigen. In den Dörfern an der Südküste des Landgebiets von den Prinz Heinrich-Bergen bis zur Nan hau-Halbinsel, an der Westküste von Ta schui tching kou bis hinauf nach Hou lou, endlich auf der Insel Yin tau liefert der neben dem Ackerbau allgemein betriebene Fischfang eine Ausbeute, die nicht entfernt in der Wirtschaft der dem Fischfang obliegenden Bevölkerung verbraucht werden kann.

Mit diesem Überfluß einzelner Gegenden an gewissen Gütern verbindet sich vielfach ein Mangel an anderen zur Lebensführung erforderlichen. Die Berg- und

Fischerdörfer haben fast durchgehend einen nur geringen Besitz an obendrein noch minderwertigem Ackerland. Es entfallen in den Fischerdörfern:

	Bewohner	Erwachsene	Mou ^{*)}
1. Teng yan (einschließlich Nan yan und in der Teng yan-Bucht)	auf 2 379,	davon 1 614	2 500
2. Tung tschia pu	520,	380	150
3. Tuau tschia pu	809,	626	300
4. Tai tschia pu	83,	59	100
5. Nü fo tschuang	430,	323	300
6. Sung schau hou	248,	169	60
7. Hsiau lau schau	261,	208	150
8. Schy lau jen	754,	550	300
9. Ye tschu tschuang	400,	310	150
10. Tschung tschia kou	156,	137	100
11. Tschu tschia wa	489,	261	500
12. Wu schau	1 000,	691	120
13. Tschin tschia ling	379,	294	130
14. Schan tung t'ou	566,	410	250
	<hr/> 8 474,	6 032	5 110

mithin auf den einzelnen Kopf im Durchschnitt 0,6 Mou, auf den Mann als Familienvater (wobei bemerkt wird, daß die Anzahl der erwachsenen Männer und Frauen nicht erheblich voneinander abweicht) 1,69 Mou. Das ist in der Tat ein zu geringer Landbesitz, als daß hier der Eigentümer aus den Naturaleinkünften seines Grundbesitzes seinen Unterhalt bestreiten könnte. Der Überfluß auf der einen, der Mangel auf der anderen Seite drängen zum Ausgleich. Damit und durch das Vorhandensein einer Anzahl von Gewerbebetrieben verliert das Wirtschaftsleben den Charakter der geschlossenen Hauswirtschaft.

Allein die hierdurch bewirkte Arbeitsteilung zwischen Urproduktion und Gewerbe hat nicht eine ständische Gliederung oder Klassenbildung zur Folge gehabt. Einmal ist die Anzahl der Gewerbetreibenden — im ganzen um 800 — im Verhältnisse zu der Gesamtbevölkerung des Landgebiets von etwa 70 000 Köpfen zu gering, als daß jene angedeutete Sonderung eintreten könnte, zumal wo die Gewerbetreibenden nicht an einem Orte, sondern getrennt in ihren Heimatsdörfern wohnen. Sodann haben sich aber auch die Gewerbe tatsächlich nicht in der Weise von der Landwirtschaft losgelöst, daß diese Arbeitsteilung eine soziale Gliederung zeitigen könnte. Mit Ausnahme des Barbiergewerbes, das, wie es einen eigenen Schutzheiligen hat, auch in dieser Hinsicht von der Allgemeinheit abweicht, sind alle Gewerbetreibende des Landgebiets gleichzeitig Grundbesitzer und damit Ackerbauer. Die Vereinigung mehrerer Berufsarbeiten in einer Person deutet darauf hin, daß die gewerbliche Tätigkeit noch vor kurzem nur die Produktion zum Konsum im eigenen Hause bezweckte, wie denn auch jetzt noch das Weben von Feinwand und Stricken von Regen meist nur zum eigenen Gebrauch im eigenen Hause geschieht. Dem Charakter der Gewerbe entspricht ihr Umfang und ihre Betriebsform. Stets ist es Kleinbetrieb, Handwerk.

*) 1 Mou = 921 qm.

Gesellen werden überhaupt nicht beschäftigt. Der Meister selbst, nur von seinen Lehrlingen unterstützt, deren er bestenfalls drei hat, tut die Arbeit. Gewerbliche Unternehmungen größeren Umfanges und mit gesellschaftlicher Organisation sind demgemäß nicht vorhanden; eine Ausnahme nur macht eine große Branntweinfabrik (schau tschün-Kauliangschnaps) in Hsien tschia tschai, die ziemlich den ganzen im Landgebiete getrunkenen Branntwein herstellt und auch ihre Ware nach chinesischem Gebiet exportiert. Dieses Unternehmen wird von über 10 Teilhabern gemeinschaftlich betrieben.

Dem Ausgleiche des auf der geschilderten Grundlage entstandenen Verkehrs dienen Märkte an bestimmten Plätzen und Tagen. Hauptmarkort für das Landgebiet ist Li ts'un. Hier vollzieht sich alle fünf Tage, beginnend mit dem zweiten Tage eines jeden chinesischen Monats, der Umjaß der Landesprodukte. Ein Markt geringerer Bedeutung ist Tjang tsy tschie; ein nicht unerheblicher Teil der auf deutschem Gebiet erzeugten Produkte wird auf den chinesischen Märkten in Lin t'ing und Hua yin abgesetzt, wie andererseits auch Waren von chinesischem Gebiet auf dem deutschen Markte verkauft werden. Der stärkste Besuch des Li ts'un-Marktes fällt in die Monate November bis März. Unmittelbar vor chinesischem Neujahr (ungefähr Februar) erreicht der Marktbesuch seine Höchsthäufigkeit mit 15 000 Marktgängern. Aber auch in der stilleren Sommerzeit sinkt die Zahl, sofern nicht das Wetter gar zu ungünstig ist, nicht unter 4000. Die Marktstände bieten im allgemeinen gegen 70 verschiedene Warengattungen zum Verkauf. In einem Innimarkte normaler Größe wurden 1788 Stände mit 65 verschiedenen Warengattungen gezählt, davon kamen auf:

Brennmaterialienhändler	218
Fischhändler	181
Verkäufer getrockneter Süßkartoffeln	141
Gewürz- und Obsthändler	122
Verkäufer weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse 10 verschiedener Arten	283
insgesamt	945.

Es entfallen also auf den Vertrieb von nur 14 verschiedenen Naturprodukten ebensoviel, ja sogar etwas mehr Stände wie auf den Handel mit 51 verschiedenen gewerblichen Erzeugnissen, ein Zeichen der geringen Bedeutung der Gewerbe im Landgebiet.

Trägt nun auch das wirtschaftliche Leben im allgemeinen noch das Gepräge eines modifizierten Tauschverkehrs, so ist gleichwohl ein Handelsverkehr, den Güterumlauf zwischen Konsumenten und Produzenten vermittelnd, vorhanden. Zunächst sind es Kleinhändler, die von Markt zu Markt, von Dorf zu Dorf ziehend ihre Waren absetzen, meist primitive Artikel, die den Luxusbedürfnissen der Landbevölkerung genügen. Kleinkaufleuten mit stehendem Geschäftsbetriebe begegnen wir in den Krämerläden in Hsien tschia tschai und Li ts'un, dann in den Gastwirtschaften, die in fast jedem Dorfe des Landbezirkes sich niedergelassen haben, endlich in den konzessionierten Opiumlokalen. Volkswirtschaftliche Bedeutung indessen kommt erst den Geschäften zu, die den Export der im Lande überproduzierten Güter betreiben. Handelsgegenstände sind: Obst, Weißkohl, schwarze Schweine.

Ausfuhrgeschäfte der gedachten Art finden sich in den Seehäfen:

Ts'ang k'ou	25
Nü ku k'ou	12
Scha tsy k'ou	7
Teng hau tschiang	6
	50.

Die Waren werden von den einzelnen Produzenten an Händler, und von diesen an die Dschunkeneigentümer engros verkauft. Kommissionshandel gibt es nicht. Daß eine Firma selbst, gleichzeitig Reeder, mit eigenen Dschunken überseeischen Handel treibt, kommt nicht vor, vielmehr sind es die Dschunken, die, von Mittel- (Yang tsy-Provinzen) und Süd-China kommend, die Waren ankaufen, sie nach ihren Heimatprovinzen bringen und dort verkaufen.

Im Gegensatz zum Gewerbe kann beim Handel von gewissen Ansätzen zu einer ständischen Organisation gesprochen werden. Das hat seinen Grund darin, daß diese Kaufleute meist aus anderen Gegenden des Handels wegen zugewandert sind, insofern also schon von der ortseingewohnten, lediglich Ackerbau treibenden Bevölkerung sich scheiden, der sie auch an geistiger Bildung überlegen sind. Wahrzeichen dieser Sonderung kann man z. B. in Ts'ang k'ou und Nü ku k'ou darin sehen, daß dort Kaufmannschaft und Ackerbürger je einen besonderen Tz'pau (dörfliches Exekutivorgan, Büttel) für ihre Zwecke besitzen. Die Handelsfirmen selbst sind, wie meist in China, gesellschaftliche Unternehmen, in denen, je nach Größe des Geschäfts, 5 bis 10 Kaufleute Arbeit und Gewinn unter sich teilen.

II. Der Erwerb im einzelnen.

1. Ackerbau, Obstzucht.

In einer Kulturperiode von zwei Jahren zeitigt der hiesige Ackerboden drei Ernten, die ein feststehendes Fruchtfolgegesetz erkennen lassen; und zwar wird als erste Frucht im ersten Kulturjahre gesät wahlweise:

Ku (Hirse),

Schu tsy (Hirseart, dient auch zur Fabrikation eines Brauntweins, des huang tschü),

Tsau tsy oder pai tsy (Panicum crus-cowi, Hirseart),

Kao liang (Sorghum vulgare),

Pao mi (Mais).

Die Aussaat erfolgt im Frühjahr (April), die Ernte anfangs Herbst (Ende August). Nach dieser Ernte wird dann anfangs Oktober (nach dem 15. des 8. chinesischen Monats) als Wintersaat Weizen, Gerste oder Erbsen auf das Feld gebracht. Sind diese Früchte dann im 5. Monat des zweiten Kulturjahres (Juni) abgeerntet, dann werden Elbohnen, Süßkartoffeln, Buchweizen, Speiserüben oder Weißkohl (oder andere Gemüse) gepflanzt und noch im Spätjahr geerntet.

Neben dieser zweijährigen Kulturperiode mit 3 Ernten findet sich eine einjährige Periode mit einer Ernte für den Anbau von Kartoffeln und Erdnüssen. Die Frühjahrskartoffeln sind erheblich ertragreicher als die als dritte Frucht der zweijährigen Kulturperiode gezogenen Spätkartoffeln, obwohl sie dieselbe Frucht sind.

Die Feldbestellung ist an sich recht einfach: Eggen, Düngen, Pflügen, nochmaliges Eggen, Säen, Festtreten bildet die Reihe der Feldarbeiten. Das hierzu wie zur Ernte benötigte Kapital landwirtschaftlicher Geräte ist gering. Der Eigentümer von 10 Mou Land besitzt etwa folgendes:

1 Pflug	5 000	kleine Käsch,
2 Hacken	2 500	» »
1 Walze	800	» »
1 Sichel	300	» »
1 Holzschaukel	300	» »

insgesamt 8 900 kleine Käsch.¹⁾

Anderere Gerätschaften, die man seltener oder nur kurze Zeit gebraucht, borgt man sich vom reicheren Nachbar, so: die Egge (4 000 kleine Käsch), Sämaschine (10 000 kleine Käsch), Dreschlegel (600 kleine Käsch), Sieb für Erdnüsse (9 000 kleine Käsch). Trotz dieser einfachen technischen Hilfsmittel wird doch der Boden so sorgfältig und fachverständig bearbeitet, daß man nicht von einer extensiven Bebauung sprechen darf: ist es doch nur bei vorzüglicher Aufbereitung des Bodens durch Zufuhr von Dünger möglich, hochwertige Gemüse wie Weißkohl zu ziehen; hier, beim Gemüseland, ist nicht die Qualität des Bodens, sondern die Sorgfalt der Bebauung das für den Erfolg ausschlaggebende Moment.

Hauptbestandteile des Düngers bilden tierische und menschliche Fäkalien, die sorgfältigst in der Mistgrube beim Hause aufbewahrt werden. Um möglichst viel Dünger zu gewinnen, hält jede Bauernfamilie sich mindestens ein Schwein nur also um der reichlichen Fäkalienproduktion dieses Tieres, nicht um dessen Verbrauch oder Handelswert willen. Dieser Dung wird dann mit der bestäubten Erde ungebrannter Backsteine verarbeitet, aus denen der Kang, das chinesische Ofenbett, gebant ist und die in jedem Frühjahr durch neue ersetzt werden. Die alten Kangsteine, auf denen sich die nicht völlig verbrannten Bestandteile der Holz- und Grasfenerung niedergeschlagen haben, enthalten wertvolle vegetabilische Düngestoffe. Neben dieser Mischung von Dung und Erde wird vielfach Bohnentuchen, d. i. das nach Entziehung des Sles durch Pressen übriggebliebene zerquetschte Erbbohnenprodukt, als hochwertiges Düngemittel verwendet.

Wilt es nun den jährlichen Bodenertrag festzustellen und seinen Wert in Geld zu veranschlagen, so wird eine darauf abzielende Statistik zunächst davon ausgehen müssen, daß die landwirtschaftliche Produktion in erster Linie naturwirtschaftliche Versorgung des einzelnen Haushalts bezweckt, daß also jeder Bauer jede Getreidesorte baut; weiter muß sie berücksichtigen, daß die Süßkartoffel, als billigstes und ergiebigstes Volksnahrungsmittel, die erste Stelle in der Landwirtschaft einnimmt. Ungefähr die Hälfte des ganzen Ackerbodens des Einzelnen wie der Gesamtheit wird mit Frühjahrskartoffeln bebaut.

In die im folgenden gegebene Statistik ist für jede Getreidesorte der Naturalertrag eines Mou in einem Jahre unter normalen Ernteverhältnissen eingesetzt; der Geldwert ist nach den Durchschnittspreisen im Landbezirk veranschlagt worden.

¹⁾ 1 400 kleine Käsch sind gegenwärtig = 1,00 Dollar mex. — 1 000 kleine Käsch werden als Tiau bezeichnet.

Unter A. ist dann der Ertrag der drei Ernten eines Mou Land berechnet, das zu gleichen Teilen mit allen vorstehend aufgeführten Feldfrüchten in einer zweijährigen Kulturperiode bestellt ist. Die halbe Summe der so gewonnenen drei Normalernteerträge der zweijährigen Periode ist als Durchschnittsjahresertrag eines mit Feldfrüchten der zweijährigen Kulturperiode bebauten Mou Landes bezeichnet.

Unter B. ist der Ertrag einer Ernte (Frühkartoffeln) aus einjähriger Kulturperiode errechnet.

Unter C. ist aus den Ergebnissen zu A. und B. der mittlere Durchschnittswert der Jahresernten festgestellt.

Getreidesorte.	Boden I. Güte.		Boden II. Güte.		Boden III. Güte.	
	Ertrag in Scheng*).	Geldwert fl. Käsch.	Ertrag in Scheng.	Geldwert fl. Käsch.	Ertrag in Scheng.	Geldwert fl. Käsch.
A. Zweijährige Kulturperiode mit drei Ernten.						
I. Erste Ernte.						
1. Hirse (ku). 1 Scheng* = 15 Catty*) = 550 fl. Käsch	18	9 900	12	6 600	8	4 400
2. Schn tsy. 1 Scheng = 17 Catty = 600 fl. Käsch	18	10 800	12	7 200	8	4 800
3. Tsau tsy oder Pai tsy = 1 Scheng = 7—8 Catty = 400 fl. Käsch	26	10 400	18	7 200	13	5 200
4. Kau liang. 1 Scheng = 18 Catty = 550 fl. Käsch	18	9 900	12	6 600	8	4 400
5. Mais. 1 Scheng = 18 Catty = 800 fl. Käsch ..	15	12 000	12	9 600	8	6 400
Summe		53 000		37 200		25 200
Durchschnittsertrag der ersten Ernte pro 1 Mou		10 600		7 440		5 040
II. Zweite Ernte.						
1. Weizen. 1 Scheng = 20 Catty = 1 000 fl. Käsch .	13	13 000	9	9 000	6	6 000
2. Gerste. 1 Scheng = 13 bis 14 Catty = 680 fl. Käsch	18	12 240	12	8 160	8	5 440
3. Erbsen. 1 Scheng = 20 Catty = 950 fl. Käsch ..	13	12 350	9	8 550	6	5 700
Summe		37 590		25 710		17 140
Durchschnittsertrag der zweiten Ernte für 1 Mou		12 530		8 570		5 713

*) 1 Scheng ist ein Hohlmaß = 1,03 l. 1 Catty (Gewicht) ist = $\frac{1}{3}$ englische Pfund = 605 gr.

Getreidesorte.	Boden I. Güte.		Boden II. Güte.		Boden III. Güte.	
	Ertrag in Scheng.	Geldwert fl. Käsch.	Ertrag in Scheng.	Geldwert fl. Käsch.	Ertrag in Scheng.	Geldwert fl. Käsch.
III. Ernte.						
1. Bohnen. 1 Scheng = 21—22 Catty = 900 fl. Käsch	13	11 700	9	8 100	6	5 400
2. Buchweizen. 1 Scheng = 18 Catty = 1 000 fl. Käsch	18	18 000	12	12 000	8	8 000
3. Spätkartoffeln, ungetrocknet. 1 Catty = 5 fl. Käsch	2 000 Catty	10 000	1 500 Catty	7 500	1 000 Catty	5 000
4. Speiserüben. 1 Catty = 4 fl. Käsch	4 500 Catty	18 000	2 000 Catty	8 000	1 500 Catty	6 000
5. Weißkohl. 1 Catty = 6 fl. Käsch	3 000 Köpfe = 15 000 Catty	90 000	3 000 Köpfe = 15 000 Catty	90 000	3 000 Köpfe = 15 000 Catty	90 000
Summe		147 700		125 600		114 400
Durchschnittsertrag der dritten Ernte für 1 Mou		29 540		25 120		22 880
Durchschnittsertrag der drei Ernten zusammen für 1 Mou innerhalb zwei Jahren ...		52 670		41 130		33 553
Durchschnittsertrag eines Mou in einem Jahre		26 335		20 565		16 777
B. Einjährige Kulturperiode mit einer Ernte.						
Frühjahrskartoffeln, getrocknet. 1 Catty = 30 fl. Käsch ...	1 000 Catty	30 000	650 Catty	19 500	500 Catty	15 000
C. Durchschnittsertrag eines Mou aus A und B.						
1. Durchschnittsertrag eines Mou, der mit Früchten der zweijährigen Periode bebaut ist, in einem Jahre		26 335		20 565		16 777
2. Durchschnittsertrag eines Mou Kartoffelland in einem Jahre		30 000		19 500		15 000
Mittlerer Durchschnittsertrag eines Mou in einem Jahre		28 168		20 033		15 889

Die in vorstehender Liste rechnerisch gewonnenen Durchschnittserträge eines Mou decken sich mit statistischen Erhebungen. Diese ergeben weiter, daß der Nettoertrag beträgt:

für 1 Mou Boden I. Güte: 23 Tiau kleine Käsch,
 » 1 » » II. » : 15 » » »
 » 1 » » III. » : 10 » » » .

Boden erster Güte findet sich in der Talniederung des unteren Pai scha ho, an den flachen Bergabhängen des Tung liu schui, im Si ts'ün-Tal um Tscheng tau und weiter oberhalb, in der Teng yan-Bucht (sogenanntes »Yau schan wa« Yauschan-Tief-land). Boden mittlerer Güte ist das Land im Si ts'ün-Tale von Si ts'ün abwärts sowie das Land in den Talebenen des Tschang ts'ün- und Ta ts'ün-Flusses. Bergland und Küstenland (der Fischerdörfer) zählt als Boden dritter Güte. Die Preise für diese drei Bodenarten sind sehr verschieden und schwankend. Verkauf von Land, der jetzt durch Gouvernementsverordnung untersagt ist, ist auch vor der Besizergreifung ein ziemlich seltener Fall gewesen, nie wurde aus spekulativen Absichten, sondern nur aus zwingenden Gründen Boden verkauft. Das Angebot von Land war ein zu geringes, als daß gewisse annähernd feststehende Bodenpreise sich herausbilden konnten. Preistreibend mußte der Umstand wirken, daß die Nachfrage nach Land als erster Kapitalsanlage größer war als das Angebot. Faßt man die jährliche Bodenrente (Rente im weiteren Sinne) als Verzinsung eines zum niedrigsten landesüblichen Zinsfußes von 24 Prozent pro Jahr angelegten Kapitals auf, dann kann man den objektiven Wert eines Grundstücks als das ungefähr vierfache seiner Jahresbeträge ermitteln.

Ganz besonders wertvoll ist der Boden, der neben Feldfrüchten noch Obst trägt. Solches mit Obstbäumen bestandenes Ackerland bringt, je nach der Ertragsfähigkeit der Anpflanzung, einen Mehrertrag von 100, 60 beziehungsweise 20 Tiau.¹⁾

Folgende Obstsorten werden vorzugsweise gezogen:

Äpfel	100 Catty	2,00 \$,
Birnen	100 »	0,60 »
Granatäpfel	1 Stück	2 kleine Käsch,
Jujuben	100 Catty	3,00 \$,
Kastanien	100 »	6,50 »
Mehlbeeren	100 »	1,30 »
Walnüsse	100 »	5,00 »
Weintrauben	100 »	3,00 »

ferner Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Persimonen.

Obstgegenden sind der Norden des Landgebiets, die Abhänge des Tung liu schui (Wang pa tschuang und Schang liu tschuang), Tiefland bei Teng yan, Hügel-land südlich des Si ts'ün-Flusses.

2. Forstwirtschaft.

Forstwirtschaft als Erwerbsquelle finden wir nur bei den Bewohnern der Berge, insbesondere des Yau schan. In erster Linie sind es die Tempel und Klöster (taoistischer Religion), die ausgedehnte Gehölze auf den Bergalden besitzen. Gezogen werden: Nichten, chinesische Eichen, der sogenannte Tschui-Baum und ein wenig Bambus. In

¹⁾ Bei der Berechnung des Jahresdurchschnittsertrages eines Mou wurde angenommen, daß $\frac{1}{20}$ der Fläche mit Weißkohl bebaut sei. Diese Zahl, an sich zu hoch gegriffen, wird durch Nichtberücksichtigung der Obsternte in jener Tabelle korrigiert: Obst und Kohlban dürfen als ungefähr gleichwertig gelten.

jedem Frühjahr werden die unteren Zweige der Bäume gekappt und als Brennmaterial verbraucht oder verkauft. Die Preise stellen sich für Reisler auf 10 bis 16 kleine Käsch, für Hen auf 10 bis 20 kleine Käsch für 1 Catty. Statistische Angaben, wieviel nutzbares Bergland im Durchschnitt auf die einzelne Familie kommt und wie hoch sich demgemäß deren Einnahmen beziffern, lassen sich nicht beibringen, da die Chinesen kein Flächenmaß für Bergland kennen.

3. Viehzucht.

Viehzucht zu Erwerbs- oder Genuszzwecken wird im Landgebiet wenig betrieben; im allgemeinen hält der Bauer Haustiere, um ihre Kraft oder ihre Produkte bei der Feldbestellung zu verwerten. Rind, Esel, Maultier finden als Bespanntiere für die Feldarbeit Verwendung (Esel und Maultier daneben als Tragtiere); Schweine werden, wie erwähnt, ihres Mistes wegen aufgezogen. Der Bauer, der das junge Schwein billig gekauft, verkauft es nach der Mast und deckt durch den erzielten Überpreis die Kosten der Mast, ohne einen nennenswerten Bargewinn dabei zu erübrigen. Erwähnt sei hier, daß das Fleisch des Schweines, des »T'ang f'ou-Schweines«, in ganz China als besonders wohlschmeckend gilt, deshalb werden Schweine von Schanghai aus nach T'ang f'ou verfrachtet, um dann von hier aus nach Schanghai zurückgeschickt zu werden und dort als leckere »T'ang f'ou-Schweine« höhere Preise zu erzielen. Zum eigenen Hausgebrauch hält sich fast jede Familie Federvieh (Hühner und Enten).

Einen Überblick über Vieh-, Fleischpreise usw. gibt folgende Tabelle:

Rind (lebend)	20 bis	100	Tian	kleine Käsch,
Kalb (lebend)	7	»	15	»
Rindfleisch: 1 Catty	140	»	160	kleine Käsch,
Rinderhaut, roh: 1 Catty	200	»	250	»
» gegerbt: 1 Catty	500	»	700	»
Rindertalg: 1 Catty	200	»	450	»
Rinderblut (zum Färben der Bootssegel verwandt): 1 Catty	90	»	250	»
Schweine, nicht gemästet	2	»	7	Tian,
» gemästet	12	»	20	»
Schweinefleisch: 1 Catty	100	»	180	kleine Käsch,
Schweinehaut, roh: 1 Catty	170	»	250	»
Schweinehaut, gegerbt: 1 Catty	800	»	1200	»
Schweineborsten: 1 Catty	1500	»	2500	»
Schweineblut (zum Färben der Fischer- netze verwendet): 1 Catty	90	»	250	»

4. Fischerei.

Diejenigen Bauern, die neben ihrer Landarbeit noch der Fischerei obliegen, gehen diesem ihrem Gewerbe jährlich vornehmlich in der Zeit vom 15. des 3. Monats bis Mitte des 6. Monats chinesischer Zeitrechnung nach; in die Monate April bis Juni also fallen die Hauptfischzüge.

Die wohlhabenderen Fischer eines Dorfes ziehen gemeinsam auf den Fischfang aus, jedoch jeder auf seine Rechnung. Ärmere Fischer schließen sich häufig in Gruppen von 5 bis 6 Sampans (Booten) zu einem gesellschaftlichen Verbände zusammen, dessen Führer mit einem Unternehmer einig wird, an ihn sämtliche Beute zu einem nach catty festgesetzten niedrigen Preise zu verkaufen; daneben zahlt noch der Unternehmer eine feste Summe im voraus als Gratifikation an jeden der beteiligten Fischer.

Besitzt ein Fischer nicht das zur Anschaffung der Fischergerätschaften (Neze usw.) erforderliche Kapital (etwa 30 bis 50 Tiau), so borgt er sich die Neze und beteiligt als Entgelt dafür den Nezeigentümer an dem Ertrage des Fischzuges.

Hauptfischarten sind:

Pa yü (ein dorfsähnlicher Fisch)	1 Catty . . .	50 bis 120	kleine Käsch
Pintau yü	1 Catty	50 » 120	» »
Hsiang yü	1 »	80 » 150	» »
Mo yü (Tintenfisch)	frisch 1 Catty	100 » 200	» »
	gesalzen 1 »	300 » 600	» »

Soweit die Fische nicht zur eigenen Nahrung der Fischer dienen, werden sie, größtenteils gesalzen und getrocknet, verkauft. Der Gewinn aus dem Verkauf beläuft sich für den einzelnen Fischer auf gegen 80 Tiau.

5. Salzgewinnung.

Im nördlichen Teil der Insel Yin tau wird an 4 Stellen der Meeresküste Salz gewonnen und zwar bei Ning tchia, Hsiau tchia, Hau tchia und dem chinesischen Dorfe Tscheng ko tschuang, dessen Salzfelder indessen noch auf deutschem Gebiet liegen. Das Verfahren bei der Salzgewinnung ist ganz einfach: das Meerwasser wird bei Flut in Erdaushebungen am Strande geleitet, in denen es, gegen das Meer hin abgedämmt, nach und nach unter Hinterlassung des Seesalzes verdunstet. Das catty Salz kostet 2 kleine Käsch. Durchschnittlich erzeugt:

Ning tchia	150 000 Catty =	300 Tiau	kleine Käsch
Hsiau tchia	900 000 » =	1 800 »	» » »
Hau tchia	300 000 » =	600 »	» » »
Tscheng ko tschuang	300 000 » =	600 »	» » »

insgesamt 1 650 000 Catty = 3 300 Tiau kleine Käsch.

Die Salzgewinnung wird an allen 4 Orten von eigens dazu gegründeten Gesellschaften betrieben, in Ning tchia sind es 5, in Hsiau tchia 30, in Hau tchia und Tscheng ko tschuang je 10 Unternehmer, die sich in den Gewinn teilen, so daß auf den einzelnen 60 Tiau kleine Käsch = 90 Mark kommen.

Durch die Produktion auf Yin tau wird der ganze Bedarf des Landgebiets an Salz (man rechnet 20 Catty Salz jährlich auf einen erwachsenen Chinesen) überreich gedeckt.

6. Gewerbliche Produktion.

Im folgenden wird eine Statistik der Gewerbetreibenden im Landbezirk gegeben, nach Anzahl, Tagelohn und jährlichem Reingewinne der einzelnen Gewerbetreibenden geordnet. Hingewiesen sei auf die Erscheinung, daß über $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl auf die Steinmessen entfällt, ein Gewerbe, das erst durch die rege Bautätigkeit unserer Kolonie einen derartigen Umfang angenommen hat.

Zu- fende Nr.	Berufsart	Anzahl der Gewerbe- treibenden	Tagelohn	Jährlicher
			bei freier Station fl. Käsch	Reinverdienst Tiau
1.	Apotheker	30	200	100 bis 200
2.	Ärzte	20	—	20 » 50
3.	Barbiere	12	—	20 » 80
4.	Eisengießer	6	200	20 » 40
5.	Färber	8	300	50 » 200
6.	Gerber	15	250	40 » 60
7.	Farbenverfertiger	15	—	20 » 50
8.	Kesselflicker	15	250	30 » 80
9.	Köhler	29	400	20 » 100
10.	Korbmacher	20	200	50 » 70
11.	Kuchenbäcker	25	200	80 » 100
12.	Leineweber	38	350	30 » 40
13.	Maler	6	500	50 » 120
14.	Maurer	84	350	50 » 120
15.	Mechger	8	400	60 » 100
16.	Stelmühlenbesitzer	16	—	100 » 200
17.	Schmiede	12	400	50 » 100
18.	Schuhmacher	5	350	50 » 100
19.	Seiler	20	350	30 » 50
20.	Silberschmiede	6	350	200 » 700
21.	Steinmeße	300	500	100 » 300
22.	Stellmacher	20	350	30 » 80
23.	Tapezierer	7	400	30 » 50
24.	Tierärzte	6	—	20
25.	Tischler	96	400	5 bis 100
26.	Zinnarbeiter	3	400	80 » 100
		822		

7. Händler usw.

Kleinere Händler wie Händler und Krämer, deren es gegen 30 im Landgebiete gibt, erzielen durchschnittlich ein Jahreseinkommen von 50 bis 100 Tiau. Auf gleicher Höhe steht die Einnahme kleinerer Gasthäuser und Schenken. Größere Gasthäuser (wie in Tsang'ou und Tschun) und Kaufläden mittlerer Größe verdienen gegen 250 Tiau das Jahr. (Anzahl der Gasthäuser und Schenken im Landgebiete 230). Die großen Handelsgeschäfte in den Häfen Tsang'ou, Nüku'ou, Schafy'ou, Tenghau tschiang (insgesamt 50) erreichen einen jährlichen Verdienst von 1 000 Tiau. Noch höher ist das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Opiumschenke mittlerer Größe (von 6 Lampen), das sich auf gegen 1 000 \$ (Dollar mex.) belaufen dürfte. (Anzahl der Opiumschenken: 18).

Als unproduktive Gewerbe sind zu nennen

Musiker	(im ganzen 30)	mit einem Jahreseinkommen von 30 bis 60 Tiau,
Schauspieler	(» » 12) » » »	» 100 bis 200 »
Sänger und Geschichtenerzähler	(im ganzen 6)	mit einem Jahreseinkommen von 40 bis 70 Tiau.

III. Einkommen und Güterverbrauch.

Eine Gegenüberstellung von Einkommen und Güterverbrauch in der Familie eines Landmanns wird mit den Verhältnissen eines mittelmäßig begüterten Grundbesitzers, der in keinem Nebengewerbe besondere Hilfsquellen sich erschließt, als typisch und allgemein gültig zu rechnen haben. Als mittelmäßig begütert Grundbesitzer im Landgebiete hat ein Bauer zu gelten, der 10 Mou Land mittlerer Güte besitzt und mit dessen Erträgen eine vier bis fünf Kopf starke Familie ernähren soll. Der Reinertrag dieser 10 Mou Land, in Geld veranschlagt: 150 Tiau, stellt das Einkommen des Bauern dar.

Dem stehen als Ausgaben gegenüber:

für Nahrung gegen	100 Tiau,
für Kleidung	15 »
für kleinere Ausgaben (Licht, Hausgerät usw.)	5 »
	120 Tiau.

Da der Chinese fast immer im eigenen Hause wohnt, kostet ihn die Wohnung, eine primitive Lehmhütte, — von der Ersterbauung, die allerdings auch nicht viel kostet, abgesehen, — nichts, da er das Weizenstroh, dessen er zur jährlichen Reparatur des Daches bedarf, von seinem eigenen Acker hat. Die Haustiere des Bauern müssen im Sommer ihre Nahrung an den Wegrändern sich selbst suchen; im Winter gibt ihnen ihr Herr das Hirsestroh, das auf seinem Felde gewachsen. Heizung fordert bei einem Bauern gar keine oder doch nur geringe Geldauswendungen, da er mit den Wurzeln seines Halungetreides, den langen Ranken seiner Süßkartoffeln und dem Graße heizt, das seine Frau und Kinder an Wegen und Ackerrainen mit der Harke zusammengerafft haben.

So gering also auch das Einkommen des Landmannes ist, bleibt ihm noch immer soviel Geld übrig, um seinen wenig kostspieligen Neigungen (für Tabakgenuß jährlich 2 500 kleine Käsch) nachgehen, seine Feste feiern und Tochter und Sohn dereinst aussteuern zu können. Eine erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landlente ist seit der Besitzergreifung dadurch eingetreten, daß ihre Produkte in Tsingtau einen größeren und gewinnreicheren Absatz finden als das früher möglich war und daß ihre Söhne, die sonst dem Vater lange zur Last lagen, als Arbeiter und Handwerker in Tsingtau zu lohnendem Verdienste kommen, an dem dann auch die Eltern teil haben.

Kapitel 4.

Schulwesen und wissenschaftliche Arbeiten. Kirchliches und Missionswesen.

Nach Eintreffen des akademischen Schulleiters im Oktober 1902 wurde für die Gouvernementschule ein vorläufiger Lehrplan aufgestellt. Der weitere Ausbau der Schule hat zunächst die Befugnis zur Erteilung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst zum Ziele. Die endgültige Gestaltung des Lehrplans soll die neuerdings in der Heimat erprobten Fortschritte des deutschen Schulwesens, insbesondere des realgymnasialen Unterrichtes, sich möglichst zunutze machen, dabei aber zugleich die besonderen Anforderungen berücksichtigen, die durch die Lebensverhältnisse in Ostasien, namentlich auf sprachlichem Gebiete, sich ergeben. Über den Lehrplan schweben zur Zeit noch fachmännische Erwägungen.

Zu Beginn des vorigen Schuljahres im September 1902 besuchten 25 Schüler die Gouvernementschule, mit Beginn des neuen Schuljahres (September 1903) stieg die Zahl auf 41.

An Lehrkräften sind etatsmäßig ein wissenschaftlicher Lehrer und ein Elementarlehrer vorhanden. Tatsächlich erfordert jedoch die Zahl der Schüler und der Klassen schon jetzt 4 Lehrkräfte, so daß außer den beiden etatsmäßigen Lehrern noch zwei Hilfslehrer (ein wissenschaftlicher und ein Elementarlehrer) haben herangezogen werden müssen. Für das Rechnungsjahr 1904 sind demgemäß zwei weitere etatsmäßige Kräfte beantragt.

Die Höhe des Schulgeldes, welches früher jährlich 100 \$ betrug, ist neu festgesetzt worden in der Weise, daß in den unteren Klassen ein geringerer und in den höheren Klassen ein höherer Betrag zu zahlen ist. Für die drei Vorschulklassen beträgt das Schulgeld jetzt jährlich 60 \$, für Sexta bis Quarta 81 \$ und für Untertertia bis Untersekunda 102 \$. Das Schulgeld ist in Dritteilen im voraus zu entrichten. Bei Geschwistern ist für das zweite und dritte die Schule besuchende Kind die Hälfte des Schulgeldes zu zahlen; das vierte Kind ist vom Schulgelde befreit.

Die in der vorigen Denkschrift ausgesprochene Vermutung, es werde sich die Errichtung eines Alumnats für auswärtige Schüler als notwendig erweisen, hat sich bestätigt. Es besuchen bereits vier Knaben von außerhalb, welche vorläufig in Privatpension untergebracht sind, die Schule in Tsingtau. Abgesehen von der Schwierigkeit, überhaupt eine geeignete Privatpension in Tsingtau zu finden, sind viele Eltern nicht gewillt, ihre Kinder in Privatpension zu geben, weil sie besorgen, daß ihnen nicht die nötige Gewähr für gute Verpflegung und Beaufsichtigung ihrer Kinder geboten sei. Dagegen würden diese Eltern ihre Kinder unbedenklich einem staatlichen Alumnat anvertrauen. Das Gouvernement hat deshalb die Einrichtung eines solchen in die Wege geleitet.

Die wissenschaftlichen Arbeiten sind auf allen in der vorigen Denkschrift erwähnten Gebieten soweit als möglich gefördert worden.

Die meteorologisch-astronomischen Beobachtungen sind fortgesetzt worden; eine wissenschaftliche Darstellung der Witterungsbeobachtungen in den 5 Jahren, die seit der deutschen Besitzergreifung verfloßen sind, wird demnächst veröffentlicht werden.

Gouvernements-
schule.

Schulgeld.

Alumnat.

Wissenschaftliche
Arbeiten.

Die bakteriologischen Untersuchungen sind systematisch fortgesetzt worden; neuerdings erstrecken sich dieselben auch auf Präparate, die von den Missionslazaretten im Hinterlande eingehen, um den Charakter dort auftretender Krankheiten frühzeitig erkennen zu können. Das Nähere über diese Organisation ist im Kapitel »Gesundheitswesen« mitgeteilt, woselbst auch die weiteren medizinisch-wissenschaftlichen Arbeitspläne klargelegt sind.¹⁾ Besondere Aufmerksamkeit ist auch im Berichtjahre der Nahrungsmitteluntersuchung gewidmet worden.

In verschiedenen Gegenden des Schutzgebiets haben eingehende geologische Untersuchungen stattgefunden.

Neben der botanischen ist auch die zoologische Erforschung des Schutzgebiets fortgeschritten. Es ist eine größere Sammlung der im Schutzgebiete vorkommenden Vogelarten veranstaltet und zur wissenschaftlichen Bestimmung der Arten nach Deutschland gesandt worden.

Kirchliches.

In kirchlicher Beziehung sind Änderungen gegen das Vorjahr nicht eingetreten. Die evangelischen Gottesdienste finden in der Gouvernementskapelle gemeinschaftlich für die Militär- und Zivilgemeinde statt. Reicht auch im allgemeinen der Platz in der Kapelle aus, so genügt doch an den hohen Festen und bei besonderen Gelegenheiten der Raum bei weitem nicht für die Zahl der Kirchgänger.

Das gleiche ist bei den katholischen Gottesdiensten der Fall, welche in einem als Kapelle eingerichteten Räume der katholischen Mission abgehalten werden.

Eine Zählung im Frühjahr 1903 ergab für die evangelische Gemeinde einschließlich der Militärpersonen 1746 und für die katholische 759 Köpfe.

Die kirchliche Versorgung des 1. Bataillons des 1. Ostasiatischen Infanterie-Regiments in Syfang erfolgt von Tsingtau aus. Bei den Detachements in Kiautschou und Kamni findet abwechselnd etwa alle 4 Wochen Gottesdienst statt. Die Mittel zur Erbauung größerer Kirchen, desgleichen zur Anstellung von weiteren Geistlichen werden in nächster Zeit angefordert werden müssen.

Missionen.

Die Arbeiten der Missionen beider Konfessionen sind im Berichtjahre günstig fortgeschritten.

Allgemeiner evangelisch-protestantischer Missionsverein.

Die Arbeit des allgemeinen Missionsvereins erstreckt sich neben der eigentlichen Missionstätigkeit vorzugsweise auf das Gebiet der Schule und des Hospitals. Das deutsch-chinesische Seminar in Tsingtau wird gegenwärtig von ungefähr 70 Schülern besucht. Mehr Schüler aufzunehmen, gestattet trotz lebhafter Nachfrage die Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Gebäude nicht. Als ein erfreuliches Zeichen ist zu erwähnen, daß in immer steigendem Maße die Schüler sich aus chinesischen Beamtenkreisen ergänzen. Der Unterricht wird von 3 deutschen und 5 chinesischen Lehrkräften erteilt. Der Lehrplan der Schule erfuhr insofern eine Erweiterung, als die wissenschaftliche Abteilung zu einem siebenjährigen Kursus ausgebaut wurde. Der Stufenangang wurde im Anschluß an die neugeschaffene chinesische Schulordnung festgelegt; die Schule entspricht dem staatlichen chinesischen Schulplane der Vereinigung einer Kreis- und Präpekturschule. Besonderer Wert wird auf gründliche Erlernung des

¹⁾ S. unten S. 38/39.

Deutschen und wissenschaftliche Kenntnis der chinesischen Literatur gelegt. Um nicht zu viel Zeit mit den Elementen der chinesischen Literatur zu verlieren, haben die Schüler vor der Annahme ein Examen in der chinesischen Sprache zu bestehen. Es herrscht die Absicht, im Innern der Provinz Vorschulen zu gründen; eine solche ist jetzt schon mit chinesischer staatlicher Unterstützung in Kaumi vorhanden.

Das Faberhospital in Tsingtau hat auch während des Berichtjahres die ärztliche Behandlung der Krankheiten der chinesischen Bevölkerung übernommen. Der Besuch hat sich gegenüber dem Vorjahre noch vermehrt; die Steigerung erklärt sich vorzugsweise aus dem zunehmenden Vertrauen der Bevölkerung. Die Zahlen stellen sich für die beiden letzten Jahre wie folgt:

Faberhospital.

	Oktober 1901/02	Oktober 1902/03
Innenpatienten	560	588
Sprechstundenpatienten	1 804	3 136
Summe der behandelten Patienten .	2 364	3 724
Behandlungstage	6 474	10 803
Sprechstunden	5 475	7 623.

Eine Zweiganstalt ist in Kaumi errichtet; sie hat sich für den zunehmenden Besuch als zu klein erwiesen, so daß ein Neubau zur Notwendigkeit geworden ist.

Die evangelische Mission Berlin I hat im Berichtjahre ihre in den vorangehenden Denkschriften dargestellte umfangreiche Lehrtätigkeit innerhalb der chinesischen Bevölkerung planmäßig und mit Erfolg fortgesetzt.

Evangelische Mission Berlin I.

Das im April 1902 von den Franziskanerinnen, Missionarinnen Mariens, eröffnete deutsche Mädchenpensionat nebst Töchterschule und Kindergarten erfreut sich eines regen Besuchs. Während im Vorjahre Töchterschule und Kindergarten von nur 20 Kindern besucht wurden, ist die Zahl der Kinder jetzt auf 42 gestiegen, worunter sich 6 Pensionärinnen von außerhalb befinden. Für Neujahr 1904 waren noch weitere 6 Pensionärinnen angekündigt.

Katholische Mission, Mädchenschule.

Im Hinterlande widmet die katholische Mission dem chinesischen Schulwesen eine umfangreiche Tätigkeit. Sie leitet staatlich subventionierte Regierungsschulen in Yen tschou fu und Tsi ning tschou, die in systematischen Kursen von der niedersten Stufe zu der höchsten Ausbildung vorschreiten und die chinesische Prüfungsgenehmigung haben.

Schultätigkeit im Hinterlande.

Kapitel 5.

Gesundheitswesen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Kiautschougebiete haben im verflossenen Jahre eine weitere nicht unwesentliche Besserung erfahren.

Besserung der Gesundheitsverhältnisse.

Darmitypus trat in vereinzeltten Fällen Ende 1902 auf; der Verlauf war gut. In den letzten 9 Monaten des Berichtjahres kamen in Tsingtau keine Erkrankungen an Darmitypus mehr vor; in Pi ts'un und Sy faug dagegen wurde je 1 Fall beobachtet. Nach Schluß des Berichtjahres erkrankten im Oktober 2 zur

Darmitypus.

Polizei kommandierte Seesoldaten an Typhus, die beide viel mit Chinesen zu tun gehabt und sich wahrscheinlich hierbei angesteckt hatten.

- Ruhr und Darmkatarre.** Ruhr und Darmkatarre traten nur in der heißen und feuchten Jahreszeit häufiger auf; der Verlauf ist fast in allen Fällen mild und günstig gewesen.
- Cholera.** Im Sommer 1903 war an der ganzen chinesischen Küste Cholera verbreitet; namentlich Schanghai war von der Seuche betroffen. In Tsingtau wurden nur 5 eingeschleppte Fälle beobachtet, bei denen 1 Deutscher und 1 Japaner, ferner 3 Chinesen erlagen. Es gelang alsbald eine Lokalisierung der Krankheit und durch streng durchgeführte Quarantänevorschriften wurde einer Ausbreitung der Seuche vorgebeugt.
- Malaria.** Malaria wurde unter den Besatzungstruppen nur ganz vereinzelt beobachtet; es handelte sich stets um die leichte Form des dreitägigen Fiebers. Tropenmalaria trat nicht auf.
- Fleck- und Rückfalltyphus.** Fleck- und Rückfalltyphus wurde nur in einem Falle unter den Chinesen beobachtet.
- Pocken.** Pockenerkrankungen traten auch in diesem Jahre unter den Chinesen in geringem Umfang auf. Zum Schutz gegen diese Erkrankungen wurden bei den Außenstationen, wo die Gefahr der Ansteckung nahe lag, die Mannschaften und die bei den Detachements beschäftigten Chinesen geimpft. Öffentliche unentgeltliche Impfungen wurden für die Chinesen in Piti'un und in Tsingtau abgehalten. Unter der europäischen Bevölkerung kam keine Pockenerkrankung vor.
- Diphtheritis.** Die fast regelmäßig in jedem Frühjahr unter den Chinesen auftretende Diphtheritis nahm in Kiautschou und Kaumi einen epidemischen Charakter an und forderte namentlich unter den Kindern zahlreiche Opfer.
- Durch die nötigen Abwehrmaßregeln wurde ein epidemisches Übergreifen auf die deutsche Besatzung beziehungsweise Zivilbevölkerung verhindert. Der unter den Chinesen während der Epidemie tätige Detachementsarzt erkrankte leicht an Diphtheritis und aus dem gleichen Anlaß ein Missionar.
- Pepra.** Vereinzelte Fälle von Ausjaß (Pepra) kamen teils aus den benachbarten Kreisen, teils aus dem Schutzgebiete zur Beobachtung. Diese Kranken fanden Aufnahme im Faberhospital.
- Sterblichkeit.** Unter den Besatzungstruppen traten 2 Todesfälle ein gegen 11 im Vorjahre; beide Fälle betrafen Seesoldaten; davon starb einer an Diphtheritis, der andere an Herzschwäche infolge Gelenkrheumatismus.

Sanitäre Maßnahmen

- Wasserversorgung.** Die Wasserleitung lieferte einwandfreies Wasser.
- Abfuhr und Kanalisation.** Die Ableitung der Schmutzwässer beziehungsweise der Bau der Kanalisation ist einer leistungsfähigen deutschen Firma übertragen worden. Der Bau wird etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Die Müllabfuhr wurde sorgfältig überwacht.

Müllabfuhr.

Gegen die Fliegen- und Moskitoplage wurde planmäßig vorgegangen und eine beträchtliche Verminderung dieser Insekten gegen die Vorjahre erreicht. Es soll damit fortgefahren werden, besonders auch durch Belehrung der Bevölkerung über Nutzen und Ausführbarkeit dieser Maßnahmen.

Fliegen- und Moskitoplage.

Ebenso wurde versucht, zur Staubverminderung durch Seewasserbesprengung der Straßen beizutragen; Versuche mit Teersprengung sind gemacht, aber noch nicht zum Abschluß gebracht worden.

Staubplage.

Unterkunft und Verpflegung der Mannschaften wurden regelmäßig, besonders sorgfältig aber während der Regenzeit beaufsichtigt.

Kasernen.

Die hygienisch schlecht gelegenen Baracken der Artillerie sind nunmehr geräumt; die Artillerie ist in den fertiggestellten Bismarckkasernen untergebracht worden.

Das Genesungsheim im Lau schau ist im Bau und wird demnächst seiner Bestimmung übergeben werden können.

Genesungsheim.

In der chinesischen Stadt Kiautschou wurden mit Genehmigung des Gouverneurs von Schantung ein Krankenhaus und eine Poliklinik eingerichtet, deren Leitung der Detachementsarzt übernommen hat. Die Kosten hat zum größeren Teil die Stadtverwaltung gedeckt, die auch einen gut gelegenen Tempel mit allen Nebenräumen zur Verfügung gestellt hat. In den etwa 3 Monaten ihres Bestehens ist das Krankenhaus und die Poliklinik von über 500 Chinesen aufgesucht worden, von denen eine große Zahl sich den nötigen, zum Teil lebensrettenden Operationen unterworfen hat.

Poliklinik in Kiautschou.

Der Wert dieser Anstalten besteht nicht nur in der Wohltat für die Chinesen selbst, sondern auch darin, daß die deutsche Verwaltung auf diesem Wege Vertrauen und Dankbarkeit der Chinesen gewinnt, gleichzeitig aber auch hygienisch förderliche Erfahrungen über die Gesundheitsverhältnisse der der Kolonie benachbarten Plätze macht.

Ähnliche Einrichtungen sind in Si ts'un in Vorbereitung; in Tsi nan fu wird von dem Gouverneur Chou fou ein Chinesenkrankenhaus gebaut. Er hat gebeten, dieses einem deutschen Marinearzte zu unterstellen. Hierzu bewog ihn wohl u. a., daß er seinerzeit von einem in dem Sonderfach der Augenheilkunde ausgebildeten Marine-Stabsarzte wegen seiner Augen behandelt worden ist und mit dem Erfolge sehr zufrieden war. Voraussichtlich wird daher diesem Arzte, der bei seinem Aufenthalt in Tsi nan fu zahlreiche Augenoperationen ausführte, die Leitung des Krankenhauses übertragen werden.

Poliklinik in Si ts'un.

Zur Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes trug nicht unwesentlich der Umstand bei, daß bis tief in das Jahr hinein Gelegenheit war in der See zu baden. Infolge der günstigen Strandverhältnisse und der Bemühungen der Badekommission hat sich das Badeleben vortrefflich weiter entwickelt. Bereits Anfang Juni 1903 trafen die ersten fremden Badegäste ein. Nach und nach nahm ihre Anzahl so zu, daß die Hotels bald überfüllt waren und zur Unterbringung der Gäste noch ein Privathaus gemietet werden mußte. Infolge dieses steigenden Fremdenbesuchs wird die »Tjing-

Badeleben.

tauer Hotel-Aktiengesellschaft« bis Juni 1904 ein neues Badehotel fertigstellen. Der günstige Eindruck, den die vorjährigen Badegäste von Tsingtau als Seebad gewonnen haben, hat bewirkt, daß sich die Zahl der zu längerem Aufenthalte gekommenen Badegäste von 30 im Jahre 1902 auf 126 im Jahre 1903 erhöht hat. Hier sind nur die Badegäste gerechnet, die zu längerem Badeaufenthalte nach Tsingtau kamen und die zum größten Teil von den Küstenplätzen (Schaughai, Hongkong, Tschifu), zum kleineren aus dem Inneren Chinas kommend, hier Erholung suchten. Von den Eingewessenen, die, wie erwähnt, den gesundheitlichen Wert der vorzüglichen Badegelegenheit sehr schätzen, sind zahlreiche eigene Badehäuschen errichtet worden (62 im Jahre 1903 gegen 30 im Jahre 1902); einige der fremden Badegäste gehen mit dem Plane um, sich am Strande eine Sommervilla zu bauen.

Wenn somit der berechtigte Ruf Tsingtaus als des gesündesten Ortes der chinesischen Küste sich immer weiter verbreitet, so ist dies nicht nur im Interesse der sanitären Würdigung der Kolonie mit Freude zu begrüßen, sondern trägt zugleich auch zur wirtschaftlichen Förderung derselben bei, indem fremde Kaufleute die Kolonie und ihre Einrichtungen aus eigener Anschauung kennen und schätzen lernen.

Weitere Maßnahmen und wissenschaftliche Arbeiten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Tsingtau vorherrschenden Darmkrankheiten — namentlich Ruhr und Typhus — hier nicht endemisch sind, sondern von Fall zu Fall — beziehungsweise von Epidemie zu Epidemie eingeschleppt werden. Eingehende Forschungen hierüber bleiben unerläßlich; sie werden die Entstehungsart, die Verbreitung und namentlich den Weg festzustellen haben, auf welchem die Krankheiten aus dem Innern nach der Küste übertragen werden. Aber es handelt sich nicht allein um die genannten Krankheiten, in Betracht kommen noch Lepra (Ausflag) und Malaria. Daß erstere Krankheit in ziemlich ausgedehntem Maße in der Provinz vorkommt, unterliegt keinem Zweifel; dasselbe gilt von der Malaria, die im Schutzgebiete bisher nur ganz ausnahmsweise getroffen worden ist. Auch hier werden eingehende Studien den Weg zeigen müssen, auf welchem eine Einschleppung dieser Krankheiten sich vermeiden läßt. Die mit den Missionen im Hinterlande angeknüpften Beziehungen haben dahin geführt, daß künftig regelmäßige Nachrichten über etwa endemisch auftretende Krankheiten aus den großen Städten dem Gouvernement zugehen werden. Aus den Missionslazaretten werden ferner regelmäßig Präparate eingesandt werden, die gestatten, etwa dort gestellte Diagnosen mikroskopisch und bakteriologisch zu prüfen. Die Einsender erhalten alles hierzu nötige Material geliefert, und es werden auch die Resultate der Untersuchungen mitgeteilt.

Die so bereits getroffenen Maßregeln genügen indes nicht; denn so dankenswert die Unterstützung der Mission sein mag, so wenig ersetzt sie eigene Untersuchungen an Ort und Stelle. Durch Reisen der Marineärzte in die Provinz Schantung wird an den verschiedensten Plätzen derselben Material über Vorkommen und Ausbreitung, über Entstehungsursachen und Ansteckungsträger gesammelt werden müssen. Auf diese Weise muß es gelingen, ein Sammelwerk zusammenzustellen, das alle im Hinterlande des Schutzgebiets vorkommenden Krankheiten umfaßt. Ein solches Werk wird nicht nur wissenschaftlichen Zwecken, sondern auch den praktischen Zwecken der Kolonie dienen; denn erst, wenn man den Ursprung, die Art der Übertragung und den Gang der

Weiterverbreitung einer Krankheit kennt, kann man versuchen, sich zielbewußt gegen sie zu schützen.

Derartige Reisen sind zunächst nach Tsi mo und Yen tshou fu von 2 Marineärzten gemacht worden. Im ersteren Falle handelte es sich darum festzustellen, ob und in welchem Maße Lepra in dem an das Schutzgebiet unmittelbar angrenzenden Kreise Tsi mo auftritt. Es ist gelungen, 35 Leprafranke ausfindig zu machen; mehrere von ihnen wurden mit Erfolg veranlaßt, im Faberhospital Hilfe zu suchen. Die mikroskopischen Untersuchungen haben die gestellte Diagnose bestätigt. —

Die hierauf im Schutzgebiet angestellten Ermittlungen haben zur Auffindung von 2 Leprafranken geführt. Diese Tatsache gibt zu Besorgnissen keinen Anlaß.

Die zweite Reise ging nach dem Südwesten der Provinz nach Yen tshou fu. Hierbei wurde ein Augenmerk auf alle dort, in der Umgebung und auf der Reise vorkommenden Krankheiten gerichtet; es wurden 16 Fälle von Lepra festgestellt, zahlreiche Fälle von Malaria (gleichfalls nur Tertiana) gesehen u. a. m.

Kapitel 6.

Bauwesen.

Im Berichtjahr ist das Hauptaugenmerk darauf gerichtet gewesen, im Handels-

Überblick über die
Arbeiten im Bericht-
jahre.

hafen einen Teil der Kohlenmole soweit fertigzustellen, daß große Seedampfer dort anlegen können. Die Gründungsarbeiten für die Kaiauern der Handelsmole und des Werftgebiets sind nebenher ebenfalls gefördert.

Die Befestigung der Straßen ist in großem Umfange zur Ausführung gelangt. Das Stadtbild ist infolgedessen viel freundlicher geworden, die Verkehrsverhältnisse auch in der rauhen Jahreszeit haben sich bedeutend verbessert, die Staubplage hat abgenommen. Die gewählte Straßenbauweise hat sich trotz ihrer Billigkeit bei den starken Regengüssen des Berichtjahrs gut bewährt. Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes und der Regenwasserkanalisation ist nach Maßgabe der vorhandenen Mittel fortgeschritten.

Der größte Teil des Kasernements am Bismarckberg ist fertiggestellt, er ist im Herbst 1903 bezogen. Infolgedessen sind die Barackenlager am Moltkeberg und das alte chinesische Artillerielager von den Truppen geräumt.

Am Schlusse des Berichtjahrs ist eine Kailänge von 200 m an der Kohlen-

Arbeiten am großen
Hafen.

mole vollständig fertiggestellt und mit Reibepfählen, Pollern, Steigeleitern und Ringen ausgerüstet. Die Hafensfläche vor ihr ist bis zur projektmäßigen Tiefe von 9,5 m ausgebaggert. Der hinter dieser Kaistrecke gelegene, durch die beiden im vorigen Jahresbericht erwähnten steinernen Querdämme begrenzte Teil der Kohlenmole ist bis zur Kaioberkante mit Sand angefüllt und hierdurch ein Lagerplatz von 20 000 qm Fläche geschaffen.

Ein Anschluß des Lagerplatzes an das vorhandene Straßennetz ist durch eine im Planum hergestellte Straße geschaffen. Im Frühjahr 1904 wird der Bau der ganzen Kohlenmole vollendet sein und mit einem Teile des Hafens dem Verkehr übergeben werden.

Außer den Arbeiten an der Kohlenmole wurden besonders die Ramnungen für die Kaimauergründung an der Handelsmole und im Werftgebiete sowie die Baggerung betrieben.

Die 3 vorhandenen Bagger förderten insgesamt 627 000 cbm Boden, teils in der Einfahrt, teils im Hafenbecken und im Zuge der zukünftigen Kaimauern, wo die Entfernung des nicht tragfähigen Kleibodens nötig war. Die Baggerung in der Einfahrt ist soweit gediehen, daß jetzt schon bei Mittelwasser die tiefgehendsten Fahrzeuge in den Hafen einfahren können.

Bei den Rammarbeiten zur Herstellung des Pfahlrostes wurde im ganzen eine Kailänge von 1 229 m fertiggerammt; dazu wurden an der Kohlenmole, der Handelsmole und am Werftgebiet 6 133 14 bis 18 m lange Rundpfähle verwendet.

Von den Eisenbetonspundbohlen wurden 2 612 Stück eingeschlagen, und im ganzen wurde 1 230 m Spundbohlwand hergestellt.

Dem Rammen folgte die Verholzung und Verankerung der Spundwand und der Pfähle stets sofort nach, damit die Hinterfüllungsarbeiten keine Verzögerung erlitten.

Die Hinterfüllung geschah durch Sand, von dem 400 400 cbm auf Sampaus und auf Schmalspurbahnen eingebracht wurden. Er fand Verwendung zu Anschüttungen an der Wurzel der Kohlen- und der Handelsmole, zur Herstellung eines Lagerplatzes auf der Kohlenmole, für Zufuhrstraßen zur Kohlen- und Handelsmole, zu Dämmen im Werftgebiet und zur Hinterfüllung und Dichtung der Steindämme, die das mit Baggerboden einzuspülende Gelände begrenzen.

Die auf die Sandschüttung hinter der Spundwand folgenden Betonierungs- und Maurerarbeiten wurden derartig betrieben, daß an der Kohlenmole eine Kailänge von 425 m im wesentlichen fertiggestellt ist; teilweise hochgeführt sind außerdem 45 m Kaimauerstrecken an derselben Mole. Steinschüttungen sind nur in beschränktem Umfange, hauptsächlich zur Fertigstellung des südlichen Steindammes der Kohlenmole, ausgeführt. Geringere Mengen wurden zur Aufhöhung des bereits in der vorigen Denkschrift¹⁾ erwähnten Schutzdammes für den Bauhafen der Baufirma verwendet, um dadurch den Bootlagerplatz der Bauverwaltung besser zu schützen. Insgesamt sind 15 000 cbm Steine verbaut.

Die beiden Eckpfeiler der Handelsmole und der Kopf der Kohlenmole wurden unter der Taucherglocke fertiggestellt. Insgesamt sind 3 670 cbm Mauerwerk unter der Taucherglocke geleistet. Mit dem Bau der Schutzmole für das Schwimmdock, die in ihrem unteren Teile ebenfalls unter der Taucherglocke ausgeführt werden soll, ist angefangen. Die Bohrungen für das gesamte innere Hafengebiet zur Feststellung der Felshöhenlage sind beendet. Das Hafenbecken sowie das benachbarte Gebiet wurde in Abständen von 20 bis 50 m abgebohrt. Ausgeführt sind im Berichtjahr 1 781 Bohrlöcher mit insgesamt 15 150 m Grundbohrung mittels Wasserversäulung. Das Ergebnis der Bohrungen ist durchaus zufriedenstellend. Es kann eine Fläche, größer als in absehbarer Zeit erforderlich, bis zur vollen Hafentiefe ansbaggert werden.

¹⁾ Denkschrift 1902 S. 30.

Die Einrichtung des Montageplatzes für das Schwimmdock hat begonnen. Der Montageplatz liegt außerhalb des Hafens in der Nähe des Ortes Tai hsi tshen. Das in der Heimat in Bestellung gegebene Schwimmdock ist soweit gediehen, daß die ersten Schiffsloadungen mit zugerichteten Baumaterial nach Tsingtan verfrachtet sind.

Schwimmdock.

Die neue 25 m breite Verkehrsstraße von Ta pan tan nach dem Handelshafen ist auf eine Länge von 1100 m im Planum fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Eine 15 m breite Querstraße neben dem Anschlußgeleis zum kleinen Hafen ist gleichzeitig ausgeführt. Eine dritte 17 m breite Straße als Verbindung mit der Kohlenmole wurde zum Schlusse des Berichtjahres annähernd vollendet. Die Erd- und Felsbewegung für diese Straßen hat insgesamt 48100 cbm betragen.

Straßenbau im
Hafengebiet.

Das neue Dienstgebäude für die Hafenbauverwaltung, das vorläufig auch die Diensträume für das Hafenamts enthält, ist bei dem Bauhafen gelegen. In der Nähe dieses Gebäudes wird das Hafenamtswohngebäude aufgeführt. Es enthält die Wohnräume des Unterpersonals des Hafenamts, ist ebenfalls zweistöckig und soll Anfang nächsten Jahres bezogen werden.

Hochbauten für den
Hafenbau und
Betrieb.

Der im vorigen Berichtjahre begonnene halbkreisförmige Vorbau am Kaiser Wilhelm-Ufer, der das Jäschke-Denkmal aufnehmen soll, ist fertiggestellt. Das Fundament für das Denkmal ist ausgeführt, die Werksteine für das Denkmal selbst werden bearbeitet.

Uferbau.

Das Straßennetz in der Stadt ist im Berichtjahr, abgesehen von der am Hafen neugebauten Straße, nicht erweitert worden, da seine Ausdehnung den Bedürfnissen genügt, wohl aber hat der Ausbau einer größeren Anzahl von Straßen stattgefunden. Im ganzen wurden 66490 qm Straßen innerhalb des engeren Stadtgebiets und 8400 qm der Irtispafßstraße außerhalb des Stadtgebiets chaussiert. Die Landstraße nach Li t'sun ist bis zum Dorfe Hsiau ti'un tshuang weitergeführt, der Hai p'o-Fluß mit zwei Brücken überbrückt.

Straßenbau.

Mit dem Ausbau der Straßen hat die Regenwasserkanalisation gleichfalls eine Erweiterung erfahren. Im ganzen wurden 818 laufende Meter Tonrohrkanäle eingebaut. Außerdem wurden 90 Gebäude und Höfe an die Kanalisation angeschlossen.

Regenwasser-
kanalisation.

Über die Schmutzwasserkanalisation ist bereits im Kapitel »Gesundheitswesen« berichtet.

Die Abgabe des Wassers erfolgte durch 23 öffentliche Brunnen. Das Verteilungsnetz ist um 6211 laufende Meter erweitert worden. Auch der tägliche Wasserverbrauch ist mit Vergrößerung des Verteilungsnetzes wesentlich gestiegen. Während bis September 1902 ca. 400 cbm Wasser täglich von der Pumpstation gefördert werden mußten, ist der Verbrauch jetzt auf 750 cbm täglich gestiegen, so daß das Pumpwerk an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gekommen ist und eine Vergrößerung der maschinellen Anlage desselben vorgenommen werden soll.

Wasserversorgung.

Die in der allernächsten Zeit zu erwartende weitere erhebliche Steigerung des Wasserverbrauchs, sobald die Hansanschlüsse an die Wasserleitung ausgeführt werden

und der Hafen eröffnet wird, zwingt dazu, eine weitere Wassergewinnungsstelle zu suchen und durch ein Pumpwerk mit Anschlußleitung nutzbar zu machen, weil das Hai p'o-Tal nicht wesentlich mehr Wasser herzugeben vermag, als jetzt aus ihm gewonnen wird.

Vazarett.

Im Berichtjahre wurde der Pavillon III fertiggestellt und der Anschluß der einzelnen Gebäude sowie des ganzen Vazarettgeländes an die Wasserleitung sowie an die Kanalisation ausgeführt. Zur Unterbringung der im Verwaltungsgebäude beschäftigten Chinesen und zu Wirtschaftszwecken ist ein Nebengebäude errichtet worden. In Angriff genommen ist der Bau einer Frauen- und Kinderklinik. In der Ausführung begriffen ist ferner die Einrichtung elektrischer Beleuchtung in allen Gebäuden.

Waschanstalt.

Die Ausschreibung der maschinellen Einrichtung des Hauptgebäudes der Waschanstalt hat im September 1903 in der Heimat stattgefunden. Da von ihrem Ergebnis die Gestalt des Hauptgebäudes abhängig ist, so sind zunächst die Nebenanlagen, als Zuwegung, Terrainregulierung, Wasserzu- und -ableitung sowie Kulihaus und Pferdestall in Angriff genommen. Das Unterbeamtenwohnhäuser zur Waschanstalt ist fertiggestellt und bezogen.

Schlachthofanlage.

Der Neubau der Schlachthofanlage gelangt auf dem Gelände zwischen der Arkonabrücke und dem kleinen Hafen in der Nähe des Höhenlagers zur Ausführung. Die Vorzüge des gewählten Geländes sind:

1. die Möglichkeit eines späteren bequemen Anschlusses an die Geleise der Schantungbahn,
2. Möglichkeit der Erweiterung des Schlachthofes selbst,
3. unschädliche Ableitung aller üblen Ausdünstungen ohne Belästigung der Nachbarn,
4. bequeme Abführung aller Abwässer in das nahe Meer.

Den Mittelpunkt der Anlage bildet das Schlachthaus, das außer den erforderlichen Nebenräumen und einem Kühlhause, je eine besondere Schlachthalle für Groß-, Kleinvieh und Schweine, letztere mit einem Brühraum enthalten wird.

Ställe für Groß-, Kleinvieh und Schweine sind in nächster Nähe ihrer Schlachthallen vorgesehen, desgleichen für krankes Vieh und Pferde mit eigenem Eingang.

Mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes ist begonnen, das ebenso wie die Viehställe noch im Rechnungsjahr 1903 im Rohbau fertiggestellt werden soll.

Die Ausführung der maschinellen Einrichtung und die Lieferung der sonstigen Ausstattung, soweit sich dieselbe nicht im Schutzgebiet beschaffen läßt, soll heimischen Firmen übertragen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Anlage ist bis zum Herbst 1905 vorgesehen.

Wohnhäuser für Unterbeamte.

Außer dem bereits erwähnten Unterbeamten-Wohngebäude der Waschanstalt sind im Berichtjahre noch fertiggestellt: das Wohngebäude für die Leuchtfeuerwärter auf Tu nui sau und das Wohnhaus für Forstbeamte in Hui tsch'üen.

Der im vorigen Jahre für das Genesungsheim in Aussicht genommene Platz bei Kau lan tau mußte aufgegeben werden, weil bei näherer Untersuchung die Wasserversorgung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Es ist jetzt hierfür der Tempelpaß bestimmt, der allen Ansprüchen in bezug auf gesunde Lage, Höhe, Gebirgsgegend, Wasserversorgung, Zuwegungen usw. genügen wird.

Genesungsheim in
Lau schau.

Die Baupläze liegen auf der Höhe von rund 450 m an einem der besten Wege im Lau schau und erfüllen so zugleich die Absicht der Stifter des Baukapitals, nach deren Willen das Genesungsheim auch zur Erschließung des Lau schau dienen sollte.

Die Erdarbeiten, welche in größerem Umfange vorgenommen werden mußten, sind nahezu beendet. Es sind 7 Baupläze für größere und kleinere Häuser geschaffen.

Es wird erstrebt, das Hauptgebäude und zwei kleine Häuser nebst Nebengebäuden und Anlagen so rechtzeitig fertig zu stellen, daß dieser Teil der Anlage im Laufe des Jahres 1904 dem Betrieb übergeben werden kann.

Wie glücklich der Bauplatz gewählt ist, geht daraus hervor, daß Tsingtauer Einwohner in seiner nächsten Nähe bereits mit dem Bau zweier kleiner Privathäuser für Sommeraufenthalt begonnen haben.

Über die private Bautätigkeit im Berichtjahre sind bereits in der Einleitung¹⁾ ziffernmäßige Angaben gemacht. Private Bautätigkeit.

Kapitel 7.

Forstwesen.

Das Bergland des Schutzgebiets ist nachweislich früher bewaldet gewesen. Ob ein dem Brennholzbedürfnisse der Dörfer entsprechender nachhaltiger Betrieb geführt ist, kann nicht festgestellt werden. Nach Abholzung zeigte der Boden sehr bald die Nachteile von Bodenentblösungen im Gebirgsgebiete. An den Punkten tiefsten Gefälles bildeten sich breite Erdschnitte (Ravinen), die in kürzester Zeit die Niederschlagsmenge zum Meer abführten.

Entwicklung
der chinesischen
Waldwirtschaft.

Das, was man im Oderregulierungsbezirk durch das Gesetz vom 20. September 1897 zu erreichen hoffte, hatte ohne Gesetzesanleitung der Chinese schon seit Jahrhunderten geschaffen. Teils durch Mangel an Land veranlaßt, teils um der Gefahr der heftigen Niederschläge zu begegnen, baute er sein Land terrassenförmig in die Berge ein, so daß die Geschwindigkeit des Wassers — die bei Bergwässern viel gefährlichere Kraft wie die Masse — durch den senkrechten Absturz jedesmal wieder auf Null gebracht wurde. Diese Landausnutzung im Gebirge in China kann geradezu als musterträchtig bezeichnet werden.

Auf den nicht für Ackerwirtschaft geeigneten Flächen wurde eine Art Waldkultur betrieben; dieselbe besteht aus Nadelholzpflanzung in regelmäßigen, allerdings viel zu weitem Verbaude. Da Nachbesserungen ausfielen, entstand lückiger Bestand mit minimalem Höhenwuchs. Der krüppelige Wuchs dieser Bestände wurde noch künstlich gefördert durch eine vom 5. Jahr ab eintretende Schneidung der unteren

¹⁾ S. oben S. 4.

Äste, um den notwendigsten Bedarf an Brennholz zu decken. Im 20. Jahre wurden die lebensmüden Bestände abgetrieben und eine Neukultur begonnen. Natürlich genügte dieses Brennholz bei der hohen Bevölkerungsziffer nicht im entferntesten für die Bedürfnisse, trotzdem nur die für Kochen der Speisen erforderliche Brennholzmenge gedeckt zu werden braucht, denn gegen die Winterkälte sichert sich der Chiuese durch je nach den Temperaturgraden verstärktes Übereinanderziehen von wattierten Kleidungsstücken.

Allein um den Kochholzbedarf zu decken, mußte daher auf dem Acker jede Gras- und Getreidewurzel systematisch als Brennmaterial getrocknet werden und in dem Berglande wurde zu gleichem Zwecke jeder Grashaun mit der Wurzel aus der Erde gerissen.

Der heimische wie eine Leune glattgefegte Bauernwald kann gegenüber dieser systematischen Vernichtung jeder Möglichkeit von Humusbildung noch als eine ideale Forstwirtschaft bezeichnet werden.

Von den jeder Grasnarbe entkleideten Bergen wurde bei den heftigen Niederschlägen der vorhandene Boden abgespült, und so entstanden allmählich die abrupten Gebirgsformen des Schutzgebietes, Berge ohne die geringste Bodenkruone. Auch das im Laufe der Jahre verwitternde Gestein war durch die Regengüsse wieder abgeschwemmt. So war die Beschaffenheit des zur Aufforstung überwiesenen Geländes.

Forstliche Schutz-
maßregeln bei Beginn
der Aufforstungs-
arbeiten.

Tiefe Erdeinschnitte, durch die das Wasser in kürzester Zeit zum Meere stürzte, Einschnitte, die bei schnellster Wasserentziehung das Gelände unwegsam machten und an den Seiten wieder große Erdbeben zur Folge hatten, führten an den Bergen herunter. Bei den in Angriff genommenen Aufforstungen waren nun die beiden ersten Aufgaben, Boden zu schaffen und Wasser festzuhalten.

Festhalten des
Wassers.

Durch Verbauen dieser Ravinen an geeigneten Stellen (großes Niederschlagsgebiet, festes Gestein für Fundament und Seitenwände) wurde das Wasser gehalten, und so für die Kulturjahre ein Wasserreservoir gewonnen. Die allmähliche Zuschlemmung der Ravinen, die sich auf diese Weise vollzieht, wird die Unwegsamkeit des Geländes aufheben. In der ersten Zeit geschah die Zuschlemmung infolge des unbewachsenen Bodens schneller wie gewünscht war, so daß diejenigen Ravinen, die noch weiter als Wasserreservoir dienen sollten, ausgebaggert werden mußten.

Die zugeschlemmten Teile werden mit Weiden besteckt, die das angeschlemmte Land befestigen und die jetzt in eine ebene Fläche gelenkte Wasserkraft vermindern.

Die Notwendigkeit dieser Wasserreservoirs in den Kulturflächen ergibt sich aus den langen Dürperioden. In der Zeit von Ende März bis Mitte April ist in der Regel auf mäßige Niederschläge zu rechnen. Es folgt dann eine lange Dürperiode bis zum Eintritt der sogenannten Regenzeit Mitte Juli. Während dieser Periode müssen die Neukulturen wiederholt begossen werden, um sie vor dem Vertrocknen zu schützen. Überstehen die Pflanzen das erste Kulturjahr, dann sind sie klimatischen Unfällen enthoben. Die Bodenlockerungstiefe für Pflanzen darf jedoch nicht unter 50 cm heruntergehen, hierin liegt der Hauptgrund für die Kostspieligkeit der Kulturen. Diese tiefe Lockerung hat zwar bei dem steinigen Geröllboden neben schwieriger Arbeit ein Nachtragen von Erde als Ersatz der Steine zur Folge, sie muß aber angewendet werden, damit die

Pflanzen aus der Dürrgrenze herauswachsen, deren Tiefe durch wiederholte Bodeneinschläge während der Dürriperiode auf 38 bis 40 cm festgestellt ist.

Schon im ersten Jahre geht die Pflanze mit den feinen Faserwurzeln bis an die Grenze der gelockerten Erde, besonders während der Wachstumperiode der feuchtwarmen Regenzeit, sie kann daher im nächsten Jahre auch bei größter Trockenheit den Wasserverbrauch aus den wasserführenden Schichten ergänzen. Wie weit hier die Theorie richtig ist, ist schwer zu sagen, auf jeden Fall ist sie aber bisher durch die Praxis bestätigt worden.

Die zweite Schwierigkeit war Schaffen von Boden. Die nur mit verwittertem Fels bedeckten Hänge (die Verwitterung geht wegen des reichen Feldspatgehaltes des Granits schnell vor sich) wurden durch horizontal in 1 m Entfernung gelegte Grasstreifen, die leidlich gut anwuchsen, insofern gebunden, als sich hinter ihnen von Jahr zu Jahr größer werdende Erdschwemmungen bildeten. Ein zweites Mittel, die abschwemmende Erde an den Berghängen zu halten, war das Aufsetzen von horizontalen Steindämmen, durch die das Wasser durchsickern konnte, Erde aber zurückgehalten wurde. Diese Steindämme haben sich vorzüglich bewährt, ganz besonders auch die Pflanzen gehalten, die sonst bei den heftigen Niederschlägen aus den Pflanzlöchern herausgeschwemmt wären.

Schaffen und Halten von Boden.

Diese Art der Kultur machte andererseits das strenge Gebot des vorläufigen Nichtbetretens der Schonungen notwendig, denn Jäger mit ihren Treibern und Trägern ruinierten durch planloses Umhergehen beziehungsweise Springen oft weite Strecken dieser mühseligen Arbeit.

Die strenge Durchführung dieses Verbots hat ihren Erfolg in dem Emporkommen der Kulturen und in der Bildung eines regenhaltenden Bodenüberzugs gezeigt.

In diesem Jahre treten die Vorteile des durch die beinahe 5 jährige Schonung üppig wuchernden Graswuchses auf den Bergen deutlich hervor.

Erfolge der Maßregeln.

Die Zerstörungen durch Regen in den Nachbarbergen des Schutzgebiets, wie dem Van schan, sind so enorm, wie nach Aussage der Chinesen nicht mehr in den letzten dreißig Jahren. Alle Wege sind zerstört und ganze Häuserkomplexe zum Abbruch gebracht, große Felsblöcke sind von den Gießbächen der Berge fortgewälzt und aus riesigen Quadern gebaute Steinbrücken zerstört. Trotz dieser Regennengen des vergangenen Jahres, deren Niederschlagsziffer 621,9 mm beträgt, sind nennenswerte Schäden im Forstgelände nicht entstanden, die Niveaustraße wurden wenig zerrissen und Abspülungen fanden fast gar nicht statt. Neben der so erreichten Regulierung der Regenmassen trat noch ein anderer Vorteil hervor. Die Niederschlagsmengen, die noch im Jahre 1901 in etwa 10 bis 12 Stunden abgestürzt waren, verliefen dieses Jahr in 4 bis 5 Tagen, wobei naturgemäß eine ungleich größere Wassermenge vom Boden gehalten werden konnte.

Ein weiteres Mittel die Bodenbildung zu erleichtern bestand darin, sämtliche Ravinen und kleineren Erdrisse je nach der Steilheit des Gefälles in längeren oder kürzeren Entfernungen mit Trockenmauern zu versehen, die das Wasser durchsickern ließen und Erde festhielten. Waren diese Wälle zugeschlemmt, so wurde das dahinter gesammelte Erdreich durch Weidenstecklinge gebunden.

Bindung
der Ravinen.

Um ferner die Ravinenwände zum Stehen zu bringen, wurde bis hart an den Rand der Ravine gepflanzt und ebenso auch der Fuß derselben soweit wie möglich gedeckt. Ein Teil der durch abrutschendes Erdreich ausgerissenen Pflanzen wurzelte dann auf den Ravinenwänden wieder fest und half so die Bindung zu unterstützen.

Eine weitere Bindung der Ravinenwände fand durch Bepflanzen mit *Robinia pseudoacacia* (Akazie) und *Caragana arborescens* statt. Weitere Versuche zum Festigen der Böschungen wurden durch Pflanzen eines ein weitverzweigtes Wurzelnetz bildenden Paupasgrases und durch Stecken von Rhizomen von *Pueraria Thumbergii* gemacht. Letztere überspinnt in kurzer Zeit die Ravinenwände mit einem festen, schönblättrigen und blütigen Rankennetz, wird aber im Forstgelände bei dem üppigen, alles niederziehenden Wuchs den Forstpflanzen gefährlich; trotzdem wird sie wahrscheinlich noch als Kulturpflanze von bedeutendem Nutzen werden.

Wahl der Holzarten.

Schwierig war die Wahl der Holzarten. Durch eine große Anzahl von Versuchen wurden allmählich die ungeeigneten ausgeschieden, doch sind die Versuche ganz besonders bei den Nadelhölzern noch nicht abgeschlossen. Die Aufforstungsaufgabe würde eine leichte gewesen sein, hätte das Gelände einheitlich mit Nadelholz aufgeforstet werden können. Auf leidlich gutem Boden gedeiht die *Pinus Thumbergii* recht gut und kommt auf dem steinigem Felsboden noch fort, aber zwei Faktoren fördern die Mischung und Durchsprennung mit Laubhölzern auf das entschiedenste.

Feuersgefahr.

Es ist dies erstens die Feuergefahr. Der Chinese geht unglaublich leichtsinnig mit Feuer um und ist der leidenschaftlichste Raucher der Welt. Die kleinste Ruhepause wird dazu benutzt, die nur wenige Züge enthaltende unbedeckte Pfeife hervorzuholen und anzuzünden. Durch dieses fortwährende Neustopfen entwickelt sich naturgemäß ein ungeheurer Streichholzkonsum und demzufolge bei der zeitweisen großen Dürre ein furchtbarer Träger der Gefahr. Eigener Schaden konnte nicht erzieherisch auf den Chinesen wirken, denn durch absolutes Kahlhalten des Bodens sorgte er in seinem sogenannten Walde für die Unmöglichkeit des Entstehens einer Gefahr.

Insektengefahr.

Der zweite Faktor ist die Insektengefahr. Die Insekten entwickeln sich im Schutzgebiete in bezug auf Massenhaftigkeit, Größe und Gefräßigkeit in weit höherem Maße als in der Heimat. Ganz besonders gefährdend tritt *Gastropacha pini* (Kiefernspinner) auf; das sichere Gegenmittel des Weimens kann in den jungen Beständen nicht angewendet werden. Das sorgsamste Ab sammeln der Raupen (es sind in diesem Jahre im Forstgelände über 6 000 000 Raupen gesammelt) hat keinen durchschlagenden Erfolg, denn durch Falterüberflug aus dem chinesischen Gelände wird eine Beseitigung der Gefahr vereitelt. Die Gemeinden des Schutzgebietes sind zwar zum Sammeln der Raupen angewiesen, haben aber, wie der Herbstfraß gezeigt, diese Aufgabe auch nur ungenügend zu erfüllen vermocht.

Neben der Mischung mit Laubholz im Forstgelände muß daher noch eine Art Schutzmantel geschaffen werden, indem auch die Bergzüge des Gau schau und die südwestliche Abdachung der Prinz Heinrichberge mit Laubholz aufgeforstet werden.

Versuche mit Anbau von Laubholz sind mit nachstehenden Holzarten gemacht. Versuche mit Anbau von Laubholz.
Der Erfolg und die Anbauwürdigkeit wird näher erläutert.

1. *Quercus serrata* und *dentata* (hier einheimisch),
- Quercus mongolica* (aus der Mandschurei bezogen);
- Quercus rubra* Koteiche (Amerika),
- Quercus cuspidata* (Japan);
- Castanea vesca* Edelkastanie (Japan, China),
- Zelkova keaki* (Japan),
- Alnus japonica, incana* Weißerle (Japan);
- Alnus glutinosa* Roterle (Deutschland);
- Sterculia platanifolia* (einheimisch),
- Ailantus glandulosa* (einheimisch),
- Paulownia imperialis* (einheimisch)
- Fraxinus pubinervis* (Japan);
- Robinia pseudoacacia* Akazie (Deutschland).

Es soll im nächsten Jahre ein Versuch mit *Eukalyptus globulus* an frischen Stellen gemacht werden, wenn die im Pflanzgarten erzogenen, gut gedeihenden Sämlinge sich widerstandsfähig gegen den Winter zeigen. Der Erfolg der Versuche, so weit er sich jetzt übersehen läßt, und die Brauchbarkeit für Aufforstungen sind folgende:

Quercus serrata sicher anzuziehen, langsam wüchsig, nicht sehr gutes Holz.

Quercus dentata sicher anzuziehen, schnell wüchsig, besseres Holz; in erster Linie bei Anbau von Eiche zu verwenden.

Quercus mongolica langsam wüchsig, Schwierigkeiten bei der Samenbeschaffung, eventuell für Eichenspinner in Erwägung zu ziehen.

Quercus rubra (Koteiche) schnellwüchsig, hier sehr gut fortkommend, aber so große Schwierigkeiten bei Samenbeschaffung — da wiederholt durch den Seetransport die ganze Sendung verdorben — daß von Versuchen im großen abgesehen werden muß.

Castanea vesca (Edelkastanie) aus im Yau schau gesammelten Samen erzogen, nur an geschützten und leidlich frischen Stellen fortkommend; als eingesprengte Holzart zu empfehlen, zum Anbau auf großen Flächen ungeeignet. Der frühere Versuch mit japanischem Saatgute hat sich nicht bewährt.

Zelkova keaki, erstklassiges Nutzholz, schön in Form und Belaubung, Bezugsquelle Japan. Auf bestem frischem Boden gut, sonst kümmernd fortkommend. Bei weiteren Versuchen zu forstweiser Einsprengung unbedingt zu empfehlen.

Alnus japonica, geeignet zu Aufforstung frischer feuchter Stellen, mehr noch *Alnus incana* (Weißerle), die auch auf trocknerem Boden noch gut wächst und eins der wichtigsten als Unterbrechung der Nadelholzflächen dienenden Laubhölzer ist, ganz besonders, da sie nicht gegen Wind und Windrichtung empfindlich ist. Schwierigkeit bietet die Erlangung des Pflanzenmaterials, da dasselbe aus Japan bezogen werden muß und bei derartigen Sendungen nicht selten 50 Prozent, bisweilen noch weniger in brauchbarem Zustande anlangen.

Zur Erziehung aus Samen ist im Pflanzgarten aber keine geeignete Fläche, außerdem müßte der Samen aus Japan bezogen werden und bietet bei der Ähnlichkeit

der verschiedenen Erlenfamilien der Lieferant keine Garantie für auch nur annähernde Reinheit des Samens.

Sterkulia platanifolia, aus hiesigen Samen erzogen, schnellwüchsig, geeignet für leidlich gegen Wind geschützte Waldpartien, mäßiges Holz.

Ailantus glandulosa, einheimisch, vorzüglich gedeihend, außerordentlich schnellwüchsig, mäßiges Holz.

Paulownia imperialis, zum Anbau im Freien untanglich, sehr gute Parkpflanze. Versuch wurde wegen der von den Japanern außerordentlich geschätzten Holzart und wegen der Schnellwüchsigkeit gemacht.

Fraxinus gut, wenn auch langsam wüchsig, sehr gutes Holz, auf frischen Stellen forstweise eingesprengt.

Als die weitaus dankbarste Holzart hat sich die *Robina pseudoacacia* (Akazie) bewährt. Aus deutschen Samen erzogen, erreicht sie auf leidlich tiefgründigem Boden schon nach zwei Jahren eine Höhe bis zu 5 bis 6 m, nimmt auch auf schlechtem Boden vorlieb und erscheint als dankbarste Mischung bei Nachbesserung in Nadelholzbeständen. Bei flächenweisem Anbau ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie infolge der starken Brüchigkeit des Holzes nicht auf Nordwestseiten, also exponiert den starken Nordwestwinden, angebaut wird. Ein weiterer Nachteil würde der Verbiß durch Hasen sein.

Die Nachfrage allein schon für Gärten ist so groß, daß die Anzucht der Akazie im nächsten Jahre vermehrt werden muß.

Versuche mit Nadelholz.

Die mit Nadelhölzern im Koloniebezirk gemachten Versuche haben sich bis jetzt mit Erfolg nur auf eine Art beschränkt. Es ist dies *Pinus Thumbergii*, japanisch *Kuro matsu* genannt.

Die ersten Versuche waren mit *Pinus densiflora* Akamatsu ausgeführt, doch hat sich diese Pflanze hierbei nicht bewährt. Ihr Anbau ist möglich auf geschützten Süd- und Südostseiten. In allen gegen die starken Nordwest-Winterstürme exponierten Lagen kommt sie nicht fort.

Es wird demzufolge jetzt allgemein davon abgesehen, im Forstgelände *Pinus densiflora* zu verwenden.

Ob *Pinus Thumbergii* das richtige Nadelholz ist, kann man noch nicht mit Bestimmtheit sagen, vorläufig ist es aber außerordentlich wüchsig und ganz winter- und windhart.

Der Versuch mit deutschen Nadelhölzern ist infolge verdorbenen Samens gescheitert, nur einige *Pinus rigida* (schlechtwüchsig) sind dies Jahr verschult. Der im Berichtjahr erneute Versuch der Aussaat ist etwas besser gelungen.

Zwei neue Kieferarten, *Pinus pinca* und *Pinus insignes*, haben sich aber bei diesen Versuchen

1. durch gutes Keimprozent,
2. durch ganz hervorragende Wüchsigkeit vorzüglich geeignet erwiesen. Sie übertreffen als einjährige Pflanzen die *Pinus Thumbergii* beinahe um das Vierfache, so daß mit diesen Versuchen fortgefahren wird, falls die Pflanzen sich genügend winterhart zeigen.

Gingko biloba, der mit beinahe 100 Keimprozent aufgeht, wächst gut, leidet aber sehr stark unter Hasenverbiß. Im Revier angelegte Kulturen müßten also ein

gegattert werden. Im nächsten Jahre soll noch der Versuch mit *Pinus banksiana* gemacht werden.

Die Versuche mit *Cryptomerien*, *Thujaopsis* und *Thuja* können nur an wenigen Orten als gelungen bezeichnet werden.

Abies firma aus Samen zu erziehen, ist trotz großer darauf verwendeter Sorgfalt und drei Jahre lang wiederholter Versuche so mäßig gelungen, daß davon Abstand genommen ist; außerdem ist das Holz nach Feststellungen in Japan durchaus minderwertig.

Die Aufforstungsarbeiten im Umkreise des Reichbildes der Stadt in der Flächenausdehnung von ca. 850 ha können bis zum Jahre 1907 soweit sichergestellt sein, daß von da ab Nachbesserungen in Wegfall kommen und die Pflege der Anpflanzungen nur in Maßregeln des Forstschutzes, wie Herausschneiden verdämmender Unkräuter, Abstellen von und Sicherung gegen Regenschäden, Insektenvertilgung usw., bestehen.

Entwicklungsgang
weiterer forstlicher
Arbeiten.

Wenn der einstweilige Zweck des Pflanzgartens, Pflanzenerziehungs- und Ausgabestelle zu sein, erfüllt ist, wird geplant, denselben in einen botanischen Garten umzuwandeln und es wird schon jetzt durch Zurückhalten von Pflanzen jeder erzogenen Art auf diesen Endzweck hingearbeitet.

Der Wert dieser Aufforstungen durch Wasserhaltung, durch Schaffung sanitär einwandfreier Verhältnisse und eines Sommeraufenthaltsortes für Fremde, wie ihn kein anderer Punkt der ostasiatischen Küste bietet, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Witterungsverhältnisse im Berichtjahre waren keine günstige. Bis zum 14. Juli blieb jeder Niederschlag aus, aber mit dem letzten, den Stauweihern entnommenen Wasser setzte auch die Regenzeit mit Heftigkeit ein; in den ersten 4 Tagen fielen 209,6 mm, und zwar in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen, so in 1 $\frac{1}{2}$ Stunden 59 mm.

Witterungs-
verhältnisse.

Wie schon angedeutet, ist das gefährliche bei den Niederschlägen nicht die Masse, sondern die Kürze der Zeit, innerhalb welcher dieselben niedergehen. Wenn nun trotzdem nur ein sehr geringer Schaden im Forstgelände entstanden ist, so ist dieses lediglich auf die durch den Forstschutz erreichte Begrünung der Berge mit einem leidlichen bis üppigen Graswuchs zurückzuführen.

Eine Tabelle über die Niederschlagsmengen, gemessen in dem im Pflanzgarten aufgestellten Regenmesser, ist beigelegt.¹⁾

Ein Sandsturm im Anfange Mai blieb ohne nachhaltigen Schaden, wenn er auch das frische Grün der Laubbäume vernichtete, doch sind die Laubbäume hier schon daran gewöhnt, mindestens dreimal ihr Laub regenerieren zu müssen.

Die über Tsingtau weggehende Peripherie eines Taifuns machte das Wiederaufrichten tausender von jungen Bäumen notwendig, hinterließ aber keinen nennenswerten Schaden.

Die Bindung der Hangflächen mit in 1 m Entfernung parallel den Höhenkurven gelegten Grassstreifen war schon im vorigen Berichtjahre vollendet. Es

Bepflanzen nackter
Hangflächen.

¹⁾ S. unten S. 57.

ist jetzt durch Verwitterung des Gesteins genügend Erde nachgeschleimt, um einen Teil dieser Flächen in diesem Jahre durch Saat von Eichen, Akazien und Kiefern nachbessern, den Rest im nächsten Jahre aufforsten zu können.

Bindung
von Böschungen.

Die Bindung der Böschungen mit Wurzelstecklingen von *Pueraria Thunbergii* ist im Lazarett mit gutem Erfolge geglückt und dafür die sehr viel kostspieligere und weniger haltbarere Rasendeckung vermieden.

Die Akazie hat sich nach wie vor vorzüglich bewährt und erreichte auf tiefgründigem, leidlich frischem Boden ganz enormen Dicken- und Höhenzuwachs. Ein weiterer Vorteil ist die Widerstandsfähigkeit ihres Laubes gegen Insektenfraß, ein Nachteil bei Anbau im Revier der sich einstellende Hasenverbiss.

Forstschutz.

Der Diebstahl in den Wintermonaten hatte im Berichtjahr etwas nachgelassen, da durch strengste forstpolizeiliche Maßnahmen und größere Razzias allmählich erzieherisch auf die Chinesen gewirkt wurde.

Die oben erwähnte ungeheure Leichtfertigkeit der Chinesen bei dem Umgehen mit Feuer wird noch viel erzieherische Einwirkung erfordern. So fanden an einem Tage nicht weniger wie 9 Waldbrände statt, von denen einer nur durch das zufällige Herbeikommen einer von einer Felddienstrüfung zurückkehrenden Kompagnie gelöscht werden konnte; nur dadurch ist ein sonst sehr empfindlicher Schaden vermieden worden.

Auch das Verbot des Betretens der Schonungen findet immer mehr Verständnis und Beachtung. Wie notwendig dieses Verbot war, zeigt sich daran, daß an Stellen, wo die horizontal gezogenen Steindämme durch das Betreten zerstört waren, sich sofort kleine Ravinen gebildet haben und die in ihrem Bereiche liegenden Pflanzen weggeschwemmt wurden.

Durch Anbringen von Nistkästen und absolutes Schonem der sich immer mehr vergrößernden Vogelwelt wird ein wirksamer Schutz gegen die Insektengefahr erhofft.

Die Clerusarten treten ungeheuer zahlreich auf; Calosomen machen sich sehr bemerkbar; Tachinen, Ichneumoniden und auch *Mikrogaster globulus* treten stärker auf, haben aber auch ein großes Feld der Tätigkeit.

Jagd.

Der Schutz, den das Wild im Forstgelände findet, macht eine stärkere Zusammenziehung desselben bemerkbar.

Neben einem reichhaltigen Bestande an Sumpf- und Wassergeflügel bietet die Jagd hauptsächlich Interesse durch die in Zugzeiten hier teilweise in großen Massen einfallenden Vogelarten, so Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Doppelschnepfe (*Gallinago major*), Bekassine (*Gallinago media*), Wachtel (*Coturnix communis*), Kranich (*Grus cinerea*). Raubvögel jeder Art vom Adler bis zum Sperber sind vorhanden. Die Wachtel hat im vorigen Jahre zum ersten Male hier überwintert und gebrütet, was also auch auf den Schutz, den sie durch die Bodendecke genießt, zurückzuführen ist. Der Hasenbestand ist ein recht reichlicher, trotzdem der Chineser durch Fallenstellen, Jagd mit Falken und durch eine Unzahl wilder Hunde für seine Vertilgung sorgt. Fuchs und Dachs führen hier ein beschaunliches Dasein, da ihre in den Felsen gelegenen Bane eine Störung ihrer Ruhe nicht ermöglichen und die Füchse nur auf Treibjagden geschossen, die Dächse nur in Tellereisen gefangen werden können.

Für die weitere Entwicklung und den verstärkten Schutz der so mühsam geschaffenen und kostspieligen Forstanlagen wird es notwendig werden, die freie Ausübung der Jagd in den Gouvernementsforsten einzuschränken und das Jagdrecht nur durch die Forstbehörde oder unter deren Aufsicht ausüben zu lassen.

Verstärkter Forst-
schutz.

Es sind im Berichtjahr aufgeforstet beziehungsweise nachgebessert 156,34 ha und zwar:

Aufforstungs-
arbeiten.

a) Pflanzung:

80,19 ha	mit	1 002 400	2 jährigen	Pinus Thumbergii,
0,31 »	»	17 000	1 jährigen	Pinus Thumbergii,
33,70 »	»	397 750		Alnus viridis,
1,00 »	»	10 000		Alnus incana (Weißerle),
0,26 »	»	2 600		Alnus glutinosa (Roterle),
3,39 »	»	30 400		Robinia pseudoacacia (Akazie),
0,36 »	»	3 900		Zelkova keaki,
8,27 »	»	82 700	1 jährigen	Quercus serrata,
0,52 »	»	6 800		Quercus cuspidata,
1,04 »	»	9 000		Castania vesca (Edelkastanie),
0,20 »	»	2 600		Sterculia platanifolia,
1,10 »	»	15 000		Gingko biloba;

b) Saat:

24,00 ha	mit	6 000 kg	Quercus serrata,
2,00 »	»	16 »	Pinus Thumbergii.

Ferner ist mit den Aufforstungen im Niederschlagsgebiete des Sai p'o begonnen worden. Neben einer Umpflanzung des Wasserwerkes auch aus militärischen Gründen, um dasselbe bei einer Beschießung der Sicht zu entziehen, sind die benachbarten Höhen bis zur Wasserscheide aufgeforstet und soll hieran anschließend das weite Quellgebiet in Kultur genommen werden. Bei diesen Aufforstungen kamen, da das Gelände teilweise in der Ebene lag, verschiedene Kulturmethoden in Anwendung. So wurde ein Teil mit Pflugfurchen in der Weise bearbeitet, daß der Boden mit einem sehr praktischen amerikanischen Untergrundspflug auf 50 cm gelockert und gegen diese Furche die Humusschicht zweiseitig aufgepflügt wurde. Preis für den ha 35 \$. Weitere Flächen wurden in Rajolstreifen bearbeitet. Den schwierigsten Teil bildeten endlich zwei Höhenzüge, die mit kusseligem Kieferbestande kümmerlich bestockt waren und deren Umwandlung in Laubholz infolge ständigen und starken Fraßes von *Gastropacha pini* (Kiefernspinner) erforderlich erschien. Zur Aufforstung wurden verwendet:

Aufforstung im
Sai p'o-tal.

Alnus viridis und *incana* (Weißerle) in dem tiefer gelegenen Gelände, *Quercus dentata* auf den Höhenzügen, *Castanea vesca* (Edelkastanie) in geschützten Lagen mit gutem Boden, *Robinia pseudoacacia* (Akazie) an den Hängen und *Gingko biloba*, da infolge der Nähe des Dorfes T'ai tung tshen und der Anzahl von Hunden daselbst die Gefahr des Verbißes durch Hasen nicht als hindernd erschien.

Der Pflanzgarten ist im Berichtjahr infolge des steigenden Pflanzenbedarfes wieder bedeutend vergrößert worden. Die Lage des Gartens ist günstig, bei west-

Der Pflanzgarten.

licher und südlicher Abdachung und einer Terrainverschiedenheit von + 20 bis + 95 m durchziehen denselben vier breite Ravinzüge, die durch Durchquerung mit Sperrmauern in die notwendigen Wasserreservoirs verwandelt sind.

Die Wasserversorgung scheint durch den Bau zweier großer und vier kleiner neuer Stauweiher gesichert. Die vorhandene Wassermenge hatte im Berichtjahre nicht genügt und es konnte nur durch Inanspruchnahme der Wasserleitung, Herbeibringen von Wasser aus den im Forstgelände gelegenen Stauweihern die notwendige Wassermenge gedeckt werden. Da im Vorjahr, infolge der Undurchlässigkeit des Bodens sich Pilzkrankheiten in den Baumschulen gezeigt hatten, wurden zwei Drittel in der Weise auf 50 cm Tiefe rajolt, daß auf die Sohle des Bodens eine sehr starke Schicht von Unkraut und Gras gelegt wurde, die neben der physikalischen Lockerung des Bodens den Zweck haben sollte, bei Verwesung durch Oxydationsprozeß einen Teil des unterliegenden festen Bodens weiter zur Verwitterung zu bringen. Je nach der Schwere des Lehmes wurden dann ein oder zwei Schichten stark mit Kalkalien übergossenen Pferde düngers eingebracht.

Diese Art der Bodenbearbeitung hat sich nach den diesjährigen Wachstumsresultaten vorzüglich bewährt. Ein weiterer Versuch wurde mit Herbstpflanzungen jeder Pflanzenart und Größe unternommen, um dadurch eventuell eine Entlastung der Frühjahrskultur, die sich infolge der sehr schnell voranschreitenden Vegetation nur auf die Zeit vom 15. März bis 20. April ausdehnen kann, herbeizuführen. Der Versuch gelang nur mäßig und bestätigte die chinesischen Mitteilungen, die ein Fortkommen von Herbstpflanzungen für unmöglich erklären.

Bege und Straßen.

Die Niveaupfade im Forstgelände sind bei Wiederherstellung nach der Regenzeit durchschnittlich auf 2 m verbreitert, also auch für den Rückscherverkehr geeignet gemacht. Die Herstellung eines 4 m breiten Planums soll so durch jährliche Verbreiterung um 1 m unter relativ geringen Kosten erreicht werden.

Ausgebaut ist ferner eine Straße Hui tsch'üen-T'ai tung tschen, die bis zum Schnittpunkte der Bergstraße zum Aufschlusse des Willengeländes dienen, von dort unter Benutzung eines Teiles der Bergstraße die notwendige Verbindung mit T'ai tung tschen herstellen soll.

Industrie und Nutzpflanzen.

Schon seit mehreren Jahren werden Versuche mit verschiedenen Industrie- und Nutzpflanzen gemacht.

Ramie.

Die Versuche mit Ramie (*Boehmeria nivea*) können als abgeschlossen gelten. Die sich kräftig entwickelnden Pflanzen haben auch den letzten Winter mit anhaltenden und bis jetzt niedrigsten Temperaturen gut überstanden. Der im Vorjahre gemachte Versuch, einen Teil der Pflanzen durch Eindecken mit Strohdünger gegen die Einwirkung des Frostes zu schützen, hatte ergeben, daß die nicht eingedeckten Pflanzen sich im Frühjahr besser entwickelten, als die geschützten.

Ginseng.

Da die Pflanzen infolge schlechter Verpackung in wertlosem Zustande im Schutzgebiete ankamen, ist der Versuch mit Ginseng nicht gelungen. Eine Wiederholung des Versuchs ist aufgegeben, da eine Konkurrenz mit dem amerikanischen Ginseng aussichtslos ist.

Durch die Obstlehrschule in Geisenheim am Rhein sind mit gutem Erfolge Stecklinge heimischer Rebenforten importiert worden, die in diesem Jahre reichen Ertrag gebracht haben. Eine Drainage des Bodens, rechtzeitiges Vorgehen durch Besprühen mit Bordeauxerbrühe gegen *Peronospora viticola* haben den Ertrag gesichert.

Die Wahl der angebauten Reben stimmt im großen und ganzen mit den in Tschifu zur Anzucht verwendeten überein. Von den seinerzeit dort mit 75 Rebenforten begonnenen Versuchen zur Erzielung eines trinkbaren Weines sind jetzt 12 bis 15 als endgültig nutzbar ausgeschieden und die Versuche damit im großen fortgesetzt. Die Vergrößerung der Kellereianlage in Tschifu um das sechsfache und nach neuestem Style, die Ausdehnung der angebauten Fläche und die Verdoppelung des seinerzeit 1 Million betragenden Grundkapitals, welche eine Weinbaugesellschaft in Tschifu vorgenommen hat, lassen darauf schließen, daß die Aufgabe, einen gut trinkbaren Wein zu keltern, gelöst ist.

Den Weinbau in Tsingtau von fiskalischer Seite im großen zu betreiben, würde bei der Kostspieligkeit fiskalischer Unternehmen nicht ratsam erscheinen. Dagegen würde dies Unternehmen für einen Weinbauer der Heimat guten Erfolg versprechen. Ein zum Weinbau vorzüglich geeignetes Gelände, das unter relativ sehr geringen Kosten in der nötigen Tiefe zu bearbeiten ist, könnte angewiesen werden. Die hier gemachten Erfahrungen zum Weinbau, ferner angelernte Arbeiter sowie Stecklinge beziehungsweise ältere Stöcke in größerer Zahl könnten im Allgemeininteresse zur Verfügung gestellt werden. Endlich könnten sich an diesen Hauptbetrieb noch sehr lohnende Nebenbetriebe, wie Obst- und Gemüsebau, anschließen.

Zu beachten ist, daß die Feinde aus der Pilz- und Insektenwelt sehr zahlreich sind, und von Anfang an mit dem Auftreten der Reblaus gerechnet werden muß, da auch schon in Tschifu im Jahre 1901 30 000 Stöcke wegen Reblauskrankung herausgenommen werden mußten.

Die großen Flächen, die in Schantung mit Tabak bebaut werden, der allerdings nach heimischen Begriffen in bezug auf Rauchwertigkeit kaum mit dem Namen Tabak bezeichnet werden kann, ließen die Anlagen einer Versuchsfläche erforderlich erscheinen. Es sind darauf in bezug auf Wachstum und Blättergröße 3 japanische und 3 amerikanische Tabaksorten mit sehr gutem Erfolg angebaut. Ihre Wertigkeit soll in Nischigara, der Zentralstelle der japanischen Tabakversuchsstationen, festgestellt werden, deren Leiter auch so liebenswürdig war, die Tabaksorten und die in Japan gemachten Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen von der Einführung eines 150prozentigen Schutzzolls ist der japanische Tabakbau durch die von der Regierung angeordnete und streng durchgeführte richtige Bodenbearbeitung und Düngung ganz außerordentlich verbessert worden. Auch in Schantung müßte ein gutes Resultat zu erreichen sein, da die klimatischen Verhältnisse günstig sind, die Geringwertigkeit des Tabaks aber zurückzuführen ist auf Bodenbearbeitung, Düngung und Saatgut, die alle drei auf der denkbar primitivsten Stufe des Tabakbaues stehen.

Dieselben Erfolge würden sich bei regulärem Kulturbetrieb, Anwendung richtigen Saatguts bei Baumwolle, Hanf und Stroh, geeignet für Flechtarbeit, erzielen lassen, die nötigen Versuche sind eingeleitet.

Weinbau.

Tabaksbau.

Baumwolle, Hanf,
Stroh.

*Pueraria
Thunbergii.*

Zu erwähnen ist noch die Vielseitigkeit und die eventuelle industrielle Ausnutzung der hier wild und üppig wuchernden Bohnenart *Pueraria Thunbergii*, deren Ranken in China bis jetzt zur Herstellung von Stricken benutzt wurden und aus deren Wurzeln ein entnüchterndes Mittel erzeugt wird. Die Vielseitigkeit der Ausnutzung in Japan ist eine bedeutend größere.

In erster Linie dient der Wurzelstock zur Stärkengewinnung. Derselbe wird bis 3 m lang und 3 bis 25 cm stark. Die von der Basis auslaufenden und nach dem Ende zu sich verdickenden Rhizome sind denen der Klette (*Arctium Lappa*) ähnlich, die aus den Hauptrhizomen alljährlich entspringenden Nebenhizome entwickeln sich in einem Jahre bis zu einer Stärke von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 cm.

Diese Rhizome werden in vielen Provinzen Japans auch zur Stärkengewinnung benutzt, die teilweise ein nennbehrliches Nahrungsmittel z. B. in der Provinz Awa für die Landleute bildet. Die Pflanze wird in großen Mengen an abhängenden Stellen angebaut.

Es gibt stärkereiche und stärkearme Rhizome, die sich sehr leicht auf einfachem Wege unterscheiden lassen, indem man mit dem Messer von einem frischen Rhizom ein glattes Stückchen abschneidet und es in die Sonne zum trocknen legt. Wird die Schnittfläche ganz weiß, so ist dies ein untrügliches Zeichen, daß das Rhizom stärkereich ist. Am stärkereichsten sind die Rhizome, wenn sie ungefähr 10 cm im Durchmesser halten. Dickere nehmen an Stärkegehalt ab und ganz dicke enthalten fast gar keine Stärke mehr. Den größten Stärkegehalt haben die Rhizome übrigens, wenn sie ziemlich wasserfrei sind, also in ruhendem Zustande. Die Japaner benutzen sie daher zur Stärkengewinnung entweder im November, wenn die Blätter abgedorrt sind, oder im März, April, bevor die neuen Blätter sich zu entwickeln beginnen.

Das Verfahren, das die Japaner zur Gewinnung der Stärke anwenden, ist folgendes. Die ausgegrabenen Rhizome werden von der anhaftenden Erde befreit und sauber gewaschen. Hierauf werden sie mit Holzkeulen zerschlagen und zerstampft. Diese Masse wird sodann in einen mit Wasser gefüllten, etwa 65 cm hohen Eimer gebracht, in dem sie abermals verstampft und 1 bis 2 Stunden belassen wird. Hierauf wird die Masse mit den Händen gut durchgearbeitet, verrieben und gerollt, alle schmutzigen und unbrauchbaren Teile werden daraus entfernt. Nachdem dann Masse und Wasser wieder gut vermengt sind, wird das nun milchweiß aussehende Wasser durch ein reines Tuch oder einen Sack filtriert und in einen kleineren Eimer gegossen, in dem es so lange belassen wird, bis sich die Stärke ausscheidet und sich als Niederschlag am Boden ansetzt, während das Wasser selbst wieder ganz rein und klar wird.

Der Stärkeniederschlag besteht aus zwei Schichten. Die untere Schicht ist weiß, die obere bräunlich-schwarz. Nur arme Leute verwenden auch die obere Schicht, die sie mit Buchweizenmehl vermengt zu Mehklößen (japanisch *Dongo*) verarbeiten. Der Geschmack ist scharf. Die weiße Schicht wird getrocknet und ergibt ein reines angenehm schmeckendes Stärkemehl (japanisch *Kudsu*), das zu allerlei Kuchen und Nudeln (*Makkaroni*) verarbeitet und zur Beimischung von Reiskuchen verwendet wird. In Zeiten der Hungersnot spielen diese Rhizome der *Pueraria Thunbergii* eine überaus wichtige Rolle und verwenden die Leute dann auch die in vielen Provinzen

wildwachsenden Rhizome. Aus dem Stärkemehl wird übrigens auch Kleister bereitet, ebenso eine weiße Schminke.

Von hervorragender Bedeutung sind endlich auch die Blätter und Stengel. In der Provinz Jwaschico sind die Blätter und jungen Triebe als Pferdefutter ganz besonders geschätzt, die im September geschnitten, ein halbes Jahr hindurch zu Trockenfutter verwendet werden. Tatsache ist, daß die Pferde die Blätter begierig fressen und dieselben selbst in Krankheitsfällen noch annehmen, während sie jedes andere Futter verschmähen.

Die Stengel finden zu allerlei technischen Verarbeitungen Anwendung. Man webt aus den Fasern der in Wasser getauchten und von der Rinde entblößten Stengel ein Material für Koffer. Auch siedet man die Stengel, schneidet und spaltet sie wie *Boehmeria nivea* oder *Cannabis sativa* der Länge nach und webt aus den Fasern Tücher oder Kleidungsstoffe (japanisch Kudzu no hakama) die von den Bauern allgemein getragen werden. Ebenso verfertigt man Regenmäntel daraus und dergleichen mehr.

Wenn das bisher massenhaft aus dem Hinterlande ausgeführte Obst minderwertig ist, so liegt das nicht etwa an der Pflege, sondern an der konservativen Gesinnung des Chinesen, der mit Zähigkeit an der Tradition festhält. Die von der Heimat eingeführten Obstsorten gedeihen bei dem Klima des Schutzgebiets vorzüglich, der Aulbau im Schutzgebiet und Hinterlande ist ganz außerordentlich empfehlenswert, weil der Chinese der denkbar sorgsamste Obstzüchter und Pfleger ist.

Die Umgebung von Tschifu ist von einem amerikanischen Missionar durch Veredelung chinesischer Obstplantagen mit kalifornischen Edelreisern kulturell so aufgebeßert worden, daß die Birne Tschifu's an der Küste und in Japan einen weitverbreiteten Ruf genießt, und die Wertausfuhr des Obstes infolge der benachbarten europäischen Kolonien im Jahre 1902 das vierfache der vorhergehenden Jahre erreicht hat. Es ist eine der dankenswertesten Aufgaben, durch Verbesserung des Materials den Obstexport Schantung zu heben. Es sind im Vorjahr im Schutzgebiete mit gutem Erfolge verschiedene Obstplantagen mit deutschen Edelreisern veredelt; in diesem Jahre sind in den hiesigen Bannschulen angepflanzte Wildlinge okuliert und zwar Äpfel 450, davon angegangen 380; 600 Birnen, angegangen 546; 560 Pflaumen, angegangen 492; 100 Kirschen, angegangen 94.

Die hier erzogenen Stämmchen sollen gegen geringes Entgelt zu Ergänzungspflanzen in den Obstplantagen des Schutzgebiets verwendet, in jedem Jahre weitere 5000 Stämmchen veredelt werden, um so auch einer Weinbaugesellschaft das Material zu oben erwähntem Nebenbetrieb (Anlage einer großen Obstplantage) zu geben. Der Obstbau verspricht hochwertigen Erfolg, besonders, da eßbare Äpfel und Birnen fast ganz an der Küste fehlen.

Von Beerenobst gedeiht die Johannisbeere vorzüglich und kann auch leicht durch Stecklinge vermehrt werden. Die Stachelbeere einzubürgern ist trotz wiederholter Versuche mit Pflanzen aus der Heimat noch nicht gelungen. Die Himbeere kümmerst stark und scheint das Klima nicht vertragen zu können.

Obstbau.

Kartoffel.

Die hier eingeführte Kartoffel gedeiht hervorragend gut. Der Ertrag vom Zentner Aussaat schwankt je nach der Wahl der Sorte zwischen 6 und 14 Zentnern. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit einer Doppelernte.

Die erste Saat muß möglichst früh, Mitte März gepflanzt werden, damit die Frucht vor Eintritt der Regenzeit geerntet werde, und die zweite während der Regenzeit gesetzte Frucht im Oktober herausgenommen werden kann.

Auch Chinesen aus der Umgegend von Kaumi haben den Anbau der Kartoffel als Erwerbquelle schätzen gelernt und liefern die für das dortige Detachement des III. Seebataillons benötigten Erdfrüchte.

Seradella, Lupine,
Wicke.

Die mit Seradella *Ornithopus sativus*, mit gelber Lupine und Wicke (*Vicia sativa* und *Vicia villosa*) zur Bereicherung des Bodens mit Stickstoff und zur Anzucht eines Futtermittels gemachten Versuche sind dahin ausgefallen, daß für Seradella und Lupine anscheinend das Klima nicht geeignet ist, von den beiden Wickenarten *Vicia villosa* sich im Doppelschritte bewährt hat.

Spargel.

Der Anbau von Spargel (*Asparagus officinalis*) erscheint außerordentlich lohnend. Der Boden ist für Erzielung eines feinen Geschmacks geeignet. Die Anlagen sind in diesem Jahr um 1500 Pflanzen vergrößert. Das Pflanzenmaterial ist im Pflanzgarten aus Samen erzogen. Die einjährigen Pflanzen erwiesen sich als außerordentlich kräftig und sind auch weiter vorzüglich gediehen. Eine Vergrößerung der fiskalischen Anlage wird nicht beabsichtigt, dagegen können aber einjährige Pflanzen (vorhanden ca. 20 000) an Bewohner der Kolonie zu eigenen Anlagen abgegeben werden.

Gemüsebau.

Sowohl Blumenzucht wie feinerer Gemüsebau würde einem fühlbaren Mangel abhelfen. Gemüse gedeiht ganz hervorragend gut, nur degeneriert der selbst gezogene Same sehr schnell, so daß eine häufige Erneuerung desselben aus der Heimat notwendig wird. Sehr wünschenswert wäre daher die Anlage einer größeren deutschen Gärtnerei.

Selbstverständlich dürfte eine solche nur hochwertige Gemüse bauen, wie Artischocken, die von Schanghai eingeführt und mit 10 Cent das Stück bezahlt werden, trotzdem sie in Tsingtau hervorragend gut gedeihen, dann Spargel, die zu hohen Preisen verkauft und nicht in genügender Menge an den Markt gebracht werden können. —

Die Aussichten der Forst-, Obst- und Gartenwirtschaft der Kolonie sind verheißungsvoll.

Niederschläge im Sommer 1903.

Gfd. Nr.	Datum 1903	Dauer		Niederschlag		Bemerkungen
		von	bis	mm		
1.	15. 7.	6 Stunden.		65	5	
2.	16. 7.	5·20 nachm.	6·50 nachm.	59	—	15./7. bis 18./7 209.6.
3.	17. 7.	6 Stunden.		49	—	
4.	18. 7.	3 Stunden.		36	1	
5.	19. 7.	1 Stunde.		3	1	
6.	25. 7.	10 vorm.	10 ¹ / ₂ vorm.	9	5	
7.	1. 8.	5 Stunden.		4	6	Landregen.
8.	1./2. 8.	nachts 6 Stunden.		105	—	
9.	14./15. 8.	nachts.		50	8	Taifun bedeutender Schaden, da der Sturm die Pflanzen in dem erweichten Boden umgelegt hatte.
10.	21. 8.	2 Stunden.		1	6	
11.	23. 8.	3 nachm.	10 ¹ / ₂ nachm.	107	—	
12.	25./26. 8.	12 mittags	früh.	22	—	
13.	28. 8.	5 vorm.	5 ¹ / ₂ vorm.	13	8	
14.	29. 8.	nachts	2 vorm.	6	8	Gewitter. Kap Taeschle.
15.	29. 8.	10 vorm.	10 ¹ / ₂ vorm.	—	7	
16.	29. 8.	5 vorm.	6·30 vorm.	4	—	
17.	1. 9.	2. 9. nachts.		4	—	
18.	2. 9.	vormittags	4·30 nachm.	24	—	
19.	3. 9.	nachts.		5	6	
20.	4./5. 9.	nachts.		3	4	
21.	6./7. 9.	nachm. 3		14	3	
22.	14./15. 9.	Tag und Nacht.		25	8	Taifun.
23.	16. 9.	Tag.		6	3	
				621	9	

Kapitel 8.

Steuern und Abgaben.

Die Einnahmen des Jahres haben sich, wenn man von den Landverkäufen abieht, auf ungefähr derselben Höhe gehalten wie im vorigen Jahre. Der Bedarf an Grundstücken ist, wie in den früheren Deutschriften ausgeführt ist, auf lange Zeit hinaus im wesentlichen gedeckt, so daß für die nächste Zeit eine außergewöhnliche Zunahme der Einkünfte aus diesem Titel nicht zu gewärtigen ist, abgesehen vielleicht von einer wiederum plötzlichen und vorübergehenden Steigerung bei Auslegung des Geländes am großen Hafen.

Daß im übrigen ein gesundes Steigen der Einnahmen entsprechend den gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen der Kolonie in allen regelmäßigen, nicht von Zufälligkeiten abhängigen Einnahmequellen vorhanden ist, macht die nachfolgende Tabelle B ersichtlich.

Tablelle A.

Einnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903.

Pfd. Nr.	B e z e i c h n u n g	2. Halbjahr	1. Halbjahr	Summe
		1902	1903	
		Mark	Mark	Mark
1.	Landverkäufe	3 514,21	20 907,85	24 422,06
2.	Grundsteuern	31 424,62	32 537,20	63 961,82
3.	Mieten, Pacht, Ziegeleiabgaben	10 468,90	9 208,08	19 676,98
4.	Ertrag aus der Beteiligung an der Beschaffung von Wohnhäusern	6 729,33	—	6 729,33
5.	Gerichtsgebühren	14 529,86	21 556,62	36 086,48
6.	Katastergebühren	433,49	870,40	1 303,89
7.	Stempelabgaben ¹⁾	15 820,92	—	15 820,92
8.	Gewerbescheinengebühren	17 404,85	21 650,41	39 055,26
9.	Hundsteuer	447,23	3 291,17	3 738,40
10.	Gebühren für besondere Amtsgeschäfte	4 874,34	8 882,87	13 757,21
11.	Geldstrafen	4 337,06	2 479,06	6 816,12
12.	Schiffahrtsbetrieb	8 029,17	9 414,96	17 444,13
13.	Fleischbeschau ²⁾	10 995,33	14 660,03	25 655,36
14.	Jagdscheine, Waffenverkauf	2 161,85	883,15	3 045,00
15.	Opium	13 813,48	12 812,16	26 625,64
16.	Schulgeld	—	898,44	898,44
Summe		144 984,64	160 052,40	305 037,04

¹⁾ Es handelt sich hier um die auf das Unternehmen einer chinesischen Lotteriegesellschaft gelegte Stempelabgabe; die Lotterie ist eingegangen, die Abgabe deshalb nur noch für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahrs 1902 zur Hebung gelangt.

²⁾ Außer den oben genannten Beträgen sind aus der Fleischbeschau im 2. Halbjahr 1902 noch weitere 4 600,33 Mark eingeommen, die für Wohn-, Materialien usw. für das Schlachthaus wieder verausgabt worden sind.

Tabelle B.

Die Einnahmen aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Schutzgebiets
in den Jahren 1898 bis 1903.

1. Vfd. Nr.	2. Bezeichnung der Einnahmen	3. 4. 5. 6. 7. Es sind eingegangen:					8. Bemerkungen
		1898/99 Mark	1899/1900 Mark	1900/01 Mark	1901/02 Mark	1902/03 Mark	
1.	Grundsteuer	22 710,60	31 371,25	52 765,88	62 956,87	63 961,82	
2.	Mieten, Pacht, Ziegelei- abgaben	5 870,50	21 910,19	31 049,72	23 305,06	19 676,98	
3.	Ertrag aus der Beteili- gung an der Beschaf- fung von Wohnhäusern	—	—	3 330,00	21 797,98	6 729,33	Zu 3 und 7. Die in Spalte 5 (1900/01) aufgeführten Beträge von 3 330,00 Mark und 8 160,67 Mark sind in der Denk- schrift für 1900/01 — Seite 41 — zu- sammen mit den Stempelabgaben (7 152,00 Mark) unter dem Titel „Ge- bühren für Verschie- des“ = 18 642,67 Mark nachgewiesen. *) Seit 1. Juli 1902. **) Seit 1. April 1902.
4.	Gerichtsgebühren	—	24 922,32	31 671,97	40 351,17	36 086,48	
5.	Gewerbescheingebühren	—	—	—	*) 7 480,08	39 055,26	
6.	Stempelsteuer	—	—	—	**) 3 389,33	3 738,10	
7.	Gebühren für besondere Amtsgeschäfte	—	—	—	—	—	
8.	Waldstrafen	—	2 577,73	6 094,01	7 761,95	6 816,12	
9.	Schiffahrtsbetrieb	7 213,52 372,64	13 947,67	23 307,00	16 531,46	17 444,13	
10.	Fleischbeschau	—	1 236,11	8 118,17	15 987,63	25 655,36	
11.	Jagdscheine, Waffenver- kauf	—	2 577,63	2 206,05	2 010,70	3 045,00	
12.	Opium	—	2 745,31	17 402,56	24 353,61	26 625,64	
	Summe	36 382,30	102 867,38	184 106,03	232 841,49	262 591,73	

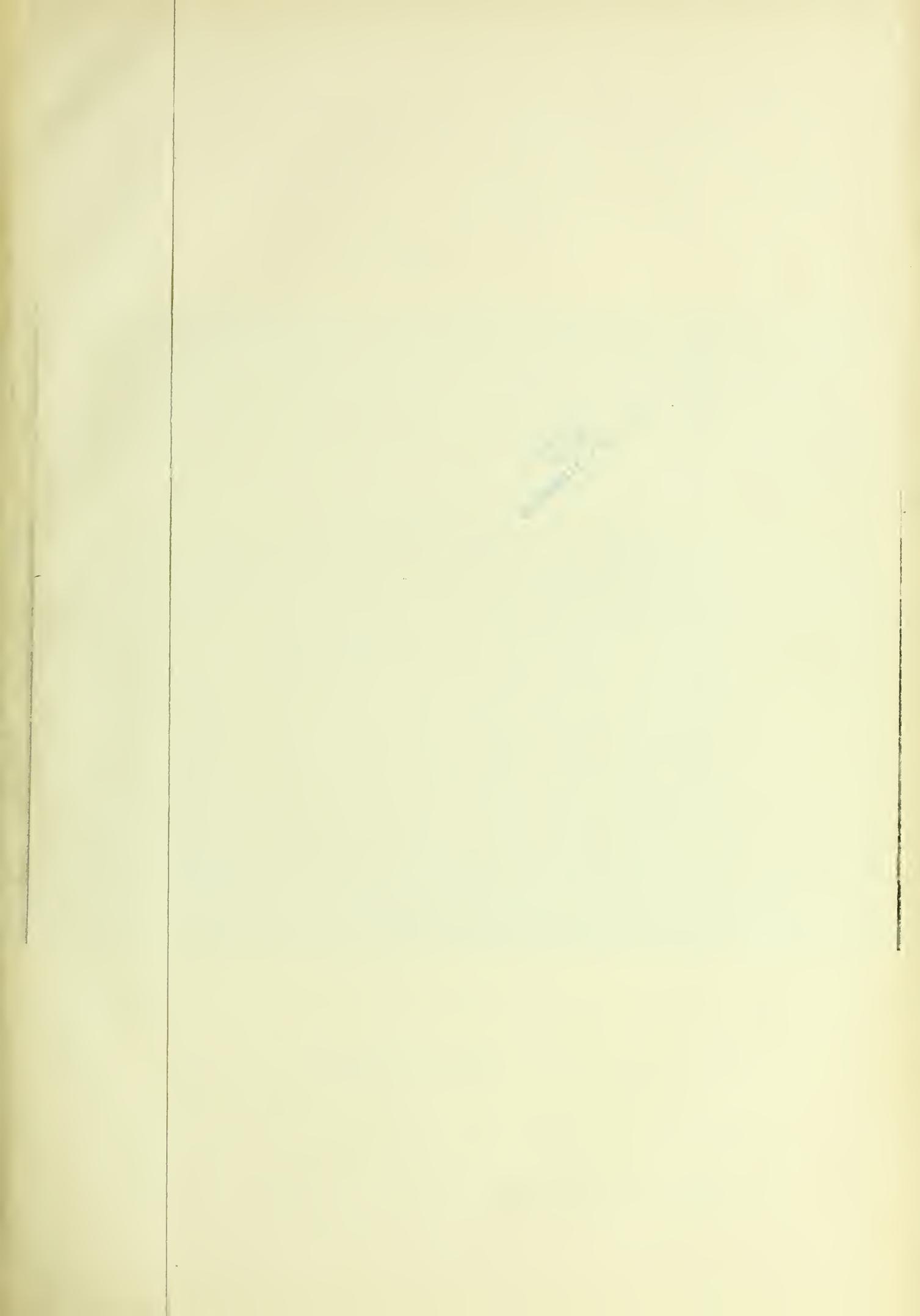
In der Denkschrift für 1899/1900¹⁾ war seitens der Marineverwaltung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß dem Handel und Gewerbe der jungen Kolonie zunächst eine geraume Frist zur Wiedererstarkung ohne den Druck neuer Auflagen oder die Besorgung vor solchen gewährt werden solle. Als solcher Zeitpunkt war derjenige ins Auge gefaßt, in welchem die Schantung-Eisenbahn ein erhebliches Stück in das Innere hinein fertiggestellt und dann noch einige Zeit vergangen sein würde, innerhalb welcher der Handel die Vorteile der neuen Verkehrsstraße sich zu eigen machen könne.

Auf Grund dieser Zusage sind alle neuen Steuerpläne bis jetzt zurückgestellt worden. Der Zeitpunkt, der damals ins Auge gefaßt war, nähert sich jetzt, da

¹⁾ Vgl. Denkschrift 1900 S. 46 [735 der Anlagen].

die Bahn ihren Endpunkt alsbald erreicht haben wird und der große Hafen im Jahre 1904 teilweise benutzbar wird. Es sind Erhebungen im Gange, welche außer einer fiskalischen Verwertung der neuen Hafenanlagen auf eine weitere Steuerart gerichtet sind. Es erscheint als billig, daß auch das mobile Kapital, das in der Kolonie bisher ohne Abgaben geblieben ist, neben dem bisher allein besteuerten Grundbesitz zu den öffentlichen Lasten herangezogen wird. Die Durchführung dieses Gedankens bedarf bei den eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kolonie, der vor allem ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den älteren Küstenplätzen gewahrt werden muß, noch einiger Zeit.





Gesamtansicht von Tsingtau

September

I. Teil: Ausblick

Schiffs- und Reparaturwerkstatt.

Ost.
Signalstation.



Lazarett-Verwaltungsgebäude.

Schule.
Kapelle.
Namen.

Bergbau-
Direktion. E

Anschluss an Teil II des Panoramas.

vom Gouvernementsberge aus.

1903.

nach Süd.

Anlage 1.

Süd.

Arfonainfel
(mit Leuchtturm im Bau).

Kap Jaeschke.

Leuchtturm Qu nui san.
Perlgebirge.

West.



Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Asiatische Bank.

Hotel Prinz Heinrich.

Tsingtaubrücke.

Hafenamt.

Marine-Feldbatterie.

Chin. Seezollamt.

Bahnhof.

Gouvernementsplatz.

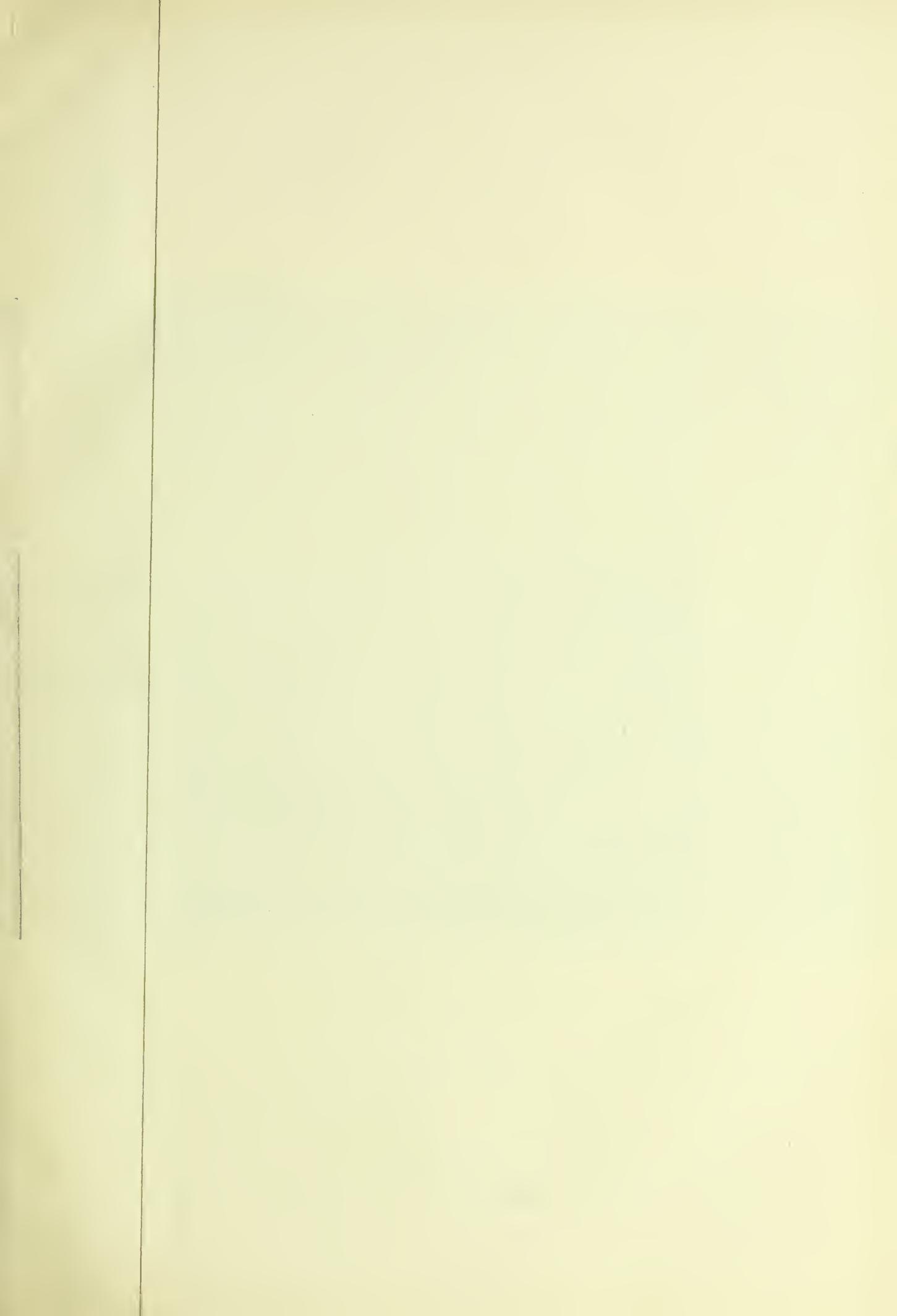
Geschäftshäuser und Post.

Geschäftshäuser.

Mietshäuser von Sneathlage & Siemens.

Seemannshaus.

Villen.



West.



Elektrizitätswerk. Oster's Fabrik.

Katholische Mission. Mädchenschule.

Kleiner Hafen.

Ta pau tau.

Ziegelei.

Großer Hafen.

vom Gouvernementsberge aus.

1903.

nach Nord.

Nord.

Anlage 2.

Ost.
Signalstation.



Wassersammler.

Gouvernementslazarett.

Gouvernementslazarett.

Lazarett-Verwaltungsgebäude.

Hier schließt Teil I des Panoramas an.

Perlgebirge.



Bauhof.

Bauhafen.

Schantung-Eisenbahn.

Umschließungsdammm.



Kohlenmole im Bau.

Handelsmole im Bau.

Aufzufüllendes Terrain.



Leuchtturm Husenriff.
September 1903.



Verlegen der ersten Werksteinschicht an der Kohlenmole.
April 1903.

Handelsmole im Bau.

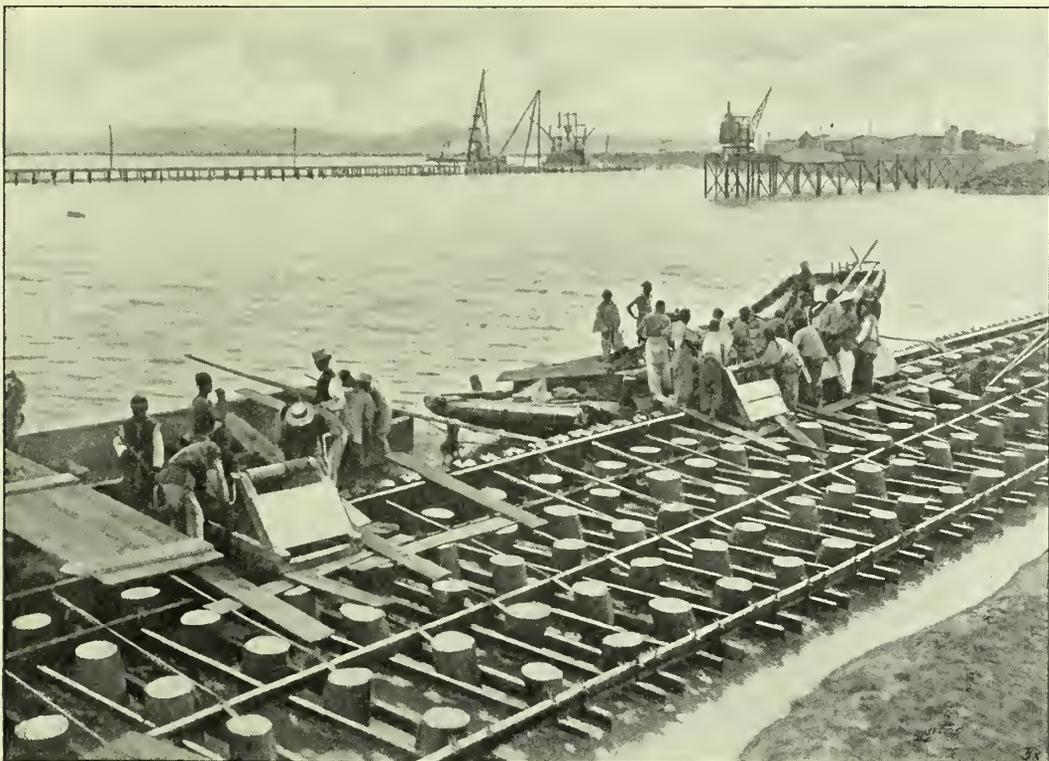


Blick auf die Kohlenmole vom Molenkopf aus.

Pegel des Molenkopfes.

September 1903.

Handelsmole im Bau.



Einbetonieren des Pfahlrostes der Kohlenmole.

Juni 1903.



Tschalienau. Ansicht der Insel.
September 1903.



Tschalienau. Leuchtturm-Gebäude.
September 1903.

Tsingtau.

Aufnahme vom Kapellen-Hügel.

Schiffs- und Reparatur-Werkstatt.

Kap Jaeschke.

Perlgebirge.



Namen.

Kapelle.

Arkonainfel (Leuchtturm im Bau).

Schulhaus.

Bergbau-Direktion.

Bismarckstraße.

Deutsch-Asiatische Bank.

Hotel.

Leuchtturm Yu nui san.



Bahnhof.

Hohenzollernstraße.



Neue Straße. Hui tsch'ien-Tai tung tschen.



Ta pau tau, verlängerte Friedrichstraße.



Oberförsterei.



Blick in den Pflanzgarten.



Blick nach Südwest vom Genesungsheim.



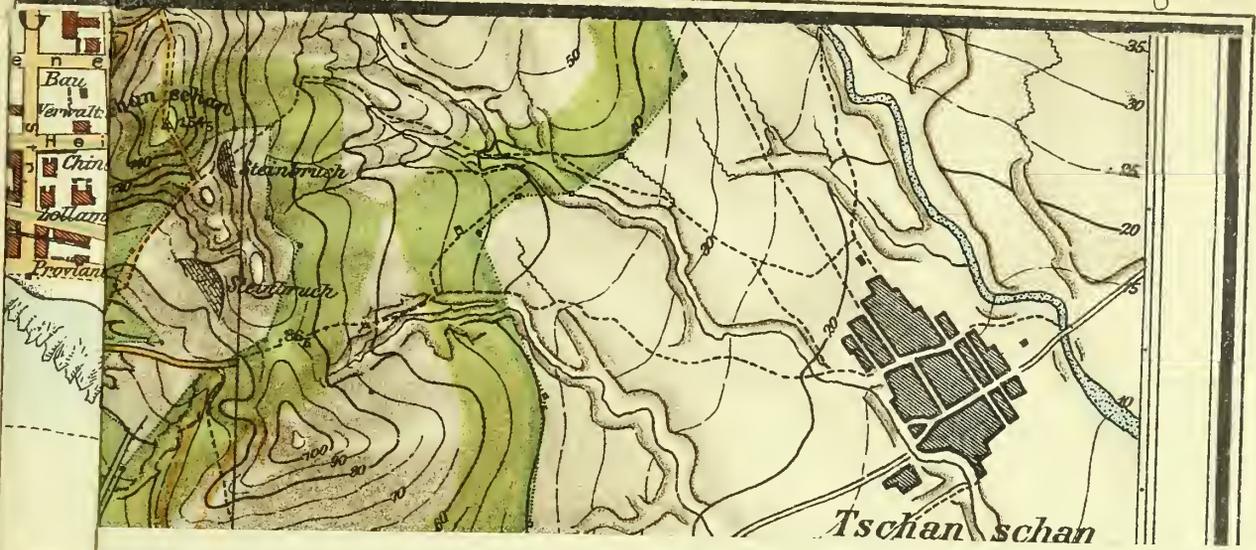
Felsgruppe bei dem Genesungsheim.



Schantung-Eisenbahn, Mii ho-Brücke.
Am 2. Mai 1903.



Schantung-Eisenbahn, Mii ho-Brücke.
Am 1. Juli 1903.



TSINGTAU MIT UMGEBUNG

MASSTAB 1:10 000

HÖHEN UND TIEFEN IN METERN

Normalhöhe der Meerespiegel bei Niedrigwasser zur Springzeit im Winter

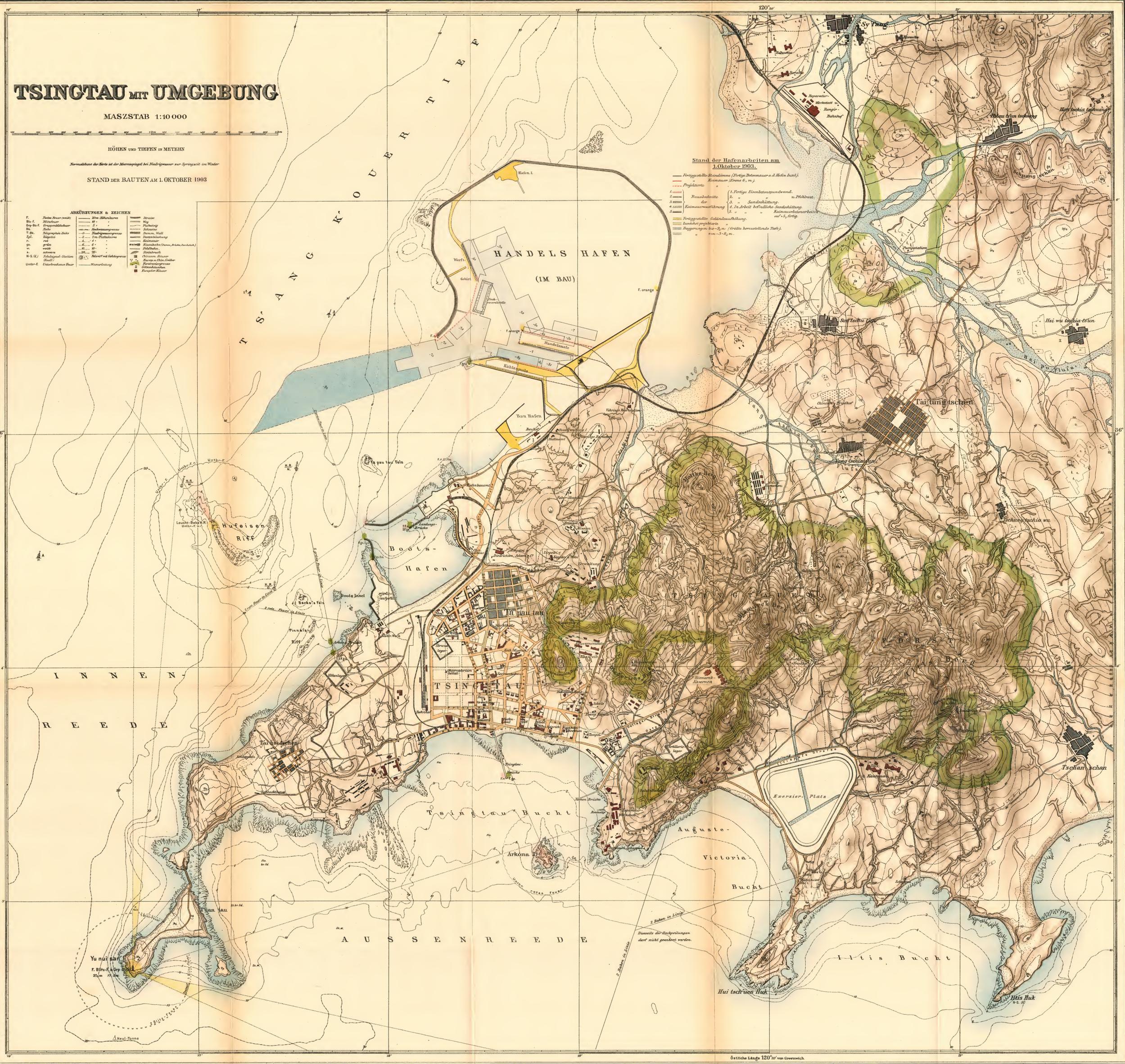
STAND DER BAUTEN AM 1. OKTOBER 1903

ABKÜRZUNGEN & ZEICHEN

F.	Küste (Bauer weiß)	—	Strassen	—	1. Fertige Eisenbetonpfeilerwand
Bp-F.	Wasserbau	—	Hilfsweg	—	2. u. 3. " " u. Pfeiler
Bp-F.	Gruppenabfuhr	—	Pflanzung	—	3. " " Sandschüttung
Bk.	Bahn	—	Schienen	—	4. In Arbeit befindliche Sandschüttung
T-Be.	Telegraphische Station	—	Damm, Wall	—	5. " " " " " " " " " " " "
T-Be.	Telegraphische Station	—	Terrassenschüttung	—	6. " " " " " " " " " " " "
Gh.	Gebäude	—	Kanal	—	7. " " " " " " " " " " " "
g.	grün	—	—	—	8. " " " " " " " " " " " "
w.	weiß	—	—	—	9. " " " " " " " " " " " "
s.	schwarz	—	—	—	10. " " " " " " " " " " " "
N-S (R.)	Navigations-Station	—	—	—	11. " " " " " " " " " " " "
Knall	Knall	—	—	—	12. " " " " " " " " " " " "
Umbr-E.	Umbr-E	—	—	—	13. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	14. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	15. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	16. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	17. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	18. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	19. " " " " " " " " " " " "
—	—	—	—	—	20. " " " " " " " " " " " "

Stand der Hafenerbeiten am 1. Oktober 1903.

—	Fertiggestellte Stützmauern (Fertige Betonmauer o. d. Ma. in best.)	—	1. Fertige Eisenbetonpfeilerwand
—	Katamaran (Kreuz 6, 8, 10)	—	2. " " " " u. Pfeiler
—	Projektlinie	—	3. " " Sandschüttung
1	1. Bauabschnitte	—	4. In Arbeit befindliche Sandschüttung
2	2. " " " "	—	5. " " " " " " " " " " " "
3	3. " " " "	—	6. " " " " " " " " " " " "
4	4. " " " "	—	7. " " " " " " " " " " " "
5	5. " " " "	—	8. " " " " " " " " " " " "
6	6. " " " "	—	9. " " " " " " " " " " " "
7	7. " " " "	—	10. " " " " " " " " " " " "
8	8. " " " "	—	11. " " " " " " " " " " " "
9	9. " " " "	—	12. " " " " " " " " " " " "
10	10. " " " "	—	13. " " " " " " " " " " " "
11	11. " " " "	—	14. " " " " " " " " " " " "
12	12. " " " "	—	15. " " " " " " " " " " " "
13	13. " " " "	—	16. " " " " " " " " " " " "
14	14. " " " "	—	17. " " " " " " " " " " " "
15	15. " " " "	—	18. " " " " " " " " " " " "
16	16. " " " "	—	19. " " " " " " " " " " " "
17	17. " " " "	—	20. " " " " " " " " " " " "



Östliche Länge 120° 30' von Greenwich

Nr. 188. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern
— Anlage IV —.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1.

Gamp. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die zu einer eingehenden Prüfung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerkerstandes notwendigen Geldmittel durch einen sogleich vorzulegenden Nachtragsetat bereit zu stellen.

Berlin, den 26. Januar 1904.

Gamp. Dr. Arendt. Bauermeister (Bitterfeld). v. Dirksen. Doerksen. Holz. v. Kardorff. Pauli (Ober-Barnim). Scherre. Schlüter. Schmidt (Fraustadt). Dr. Stockmann. Stubbeendorff. Walzer. Witt (Marienwerder).

Nr. 189. Zweites Verzeichnis

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 190/195. Resolutionen

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern
— Anlage IV —.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1.

Nr. 190. Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Einigungsämter gemäß dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern (Drucksache Nr. 67, Auer und Genossen) errichtet werden.

Nr. 191. Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend Regelung des Wohnungswesens, vorzulegen, insbesondere Normativ-Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit der Wohnungen und der Durchführung der Wohnungsinspektion, sowie Schaffung eines Reichs-Wohnungsamtes.

Nr. 192. Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die tägliche regelmäßige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis im Industrie-, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen spätestens ab 1. Januar 1906 auf längstens 10 Stunden, ab 1. Januar 1907 auf längstens 9 Stunden und vom 1. Januar 1908 ab auf längstens 8 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag frei gegeben wird.

In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitszeit, sowie in unterirdischen Betrieben soll eine tägliche regelmäßige Arbeitszeit spätestens vom 1. Januar 1906 ab von längstens 8 Stunden und in unterirdischen Betrieben, in welchen die Temperatur 28° Celsius übersteigt, von längstens 6 Stunden zugelassen werden;

eventuell (unter Zurückziehung der Resolution Nr. 172)

dem Reichstage noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die tägliche regelmäßige Arbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis in der Industrie beschäftigten Personen vom 1. Juli d. J. ab auf täglich längstens 10 Stunden festgesetzt und der Sonnabend Nachmittag frei gegeben wird.

Nr. 193. Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bundesrat zu veranlassen, bis zur nächsten Session für alle Betriebe mit hoher Vergiftungsgefahr, in denen giftige oder infizierende Stoffe hergestellt oder verwendet werden, Vorschriften auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung zu erlassen.

Nr. 194. Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Schutz der Arbeiter des Baugewerbes bezüglich Einrichtung der Baubetriebe, Unterkunftsräume, Bedürfnisanstalten, Unfallverhütungsvorschriften und Baukontrolle gemäß dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Arbeiter des Baugewerbes (Drucksache Nr. 80, Auer und Genossen), geregelt wird.

Nr. 195. **Muer** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Arbeit an Sonn- und Festtagen in Glashütten verboten wird mit Ausnahme der Hilfsarbeiten, die zur Unterhaltung der Glasöfen notwendig sind.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Muer. Baudert. Bebel. Bernstein. Birk. Bloß. Bock. Bömelburg. Dr. Braun. Buchwald. Cramer. Dr. David. Dieß. Dreesbach. Ehrhart. Eichhorn. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen).

Förster. Fräßdorf. Frohme. Geck. Gerisch. Geyer. Goldstein. Dr. Gradnauer. Grenz. Grünberg. Haase (Königsberg). Heine. Herbert. Dr. Herzfeld. Hildenbrand. Hoffmann (Berlin). Hofmann (Saalfeld). Horn (Sachsen). Hue. Kadon. Körsten. Kühn. Kunert. Ledebour. Legien. Lesche. Dr. Lindemann. Lipinski. Mahlke. Meiß. Meister. Metzger. Mollenbühr. Motteler. Nißsche. Pens. Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Scheidemann. Schippel. Schlegel. Schmalfeldt. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Magdeburg). Schöpflin. Schulze. Schwarz (Lübeck). Sindermann (Sachsen). Singer. Sperka. Stadthagen. Stolle. Stücklen. Dr. Südekum. Thiele. Tuzauer. v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 196/197.

Mündliche Berichte

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Nr. 196. Über die **Petition** Journ. II. Nr. 584, Etat für das Reichsamt des Innern — Anlage IV —:

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Richthofen-Damsdorf.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die **Petition** Journ. II. Nr. 584 des Hausbesitzer-Vereins zu Pirna, betreffend Gewährung von Beihilfen des Reichs an gemeinnützige Baugenossenschaften (Kapitel 10 Titel 1 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats des Reichsamts des Innern) **zur Tagesordnung überzugehen.**

Nr. 197. Über die derselben überwiesenen Teile des Etats für die Verwaltung der **Eisenbahnen** auf das Rechnungsjahr 1904 — Anlage XVI —:

Kapitel 8 b Titel 1 bis 14 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats,
Kapitel 14 Titel 1 bis 15 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Berichterstatter: Abgeordneter Bebel.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die oben aufgeführten Etats-Teile mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen **Änderungen**, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu bewilligen:

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Ausgaben.

Einmalige Ausgaben.

b. Außerordentlicher Etat.

Kapitel 14.

Titel 2. Zur Anlage eines Rangierbahnhofes bei Straßburg und zum viergleisigen Ausbau der Strecke Straßburg—Vendenheim, fünfte Rate 2 000 000 M.

Titel 3. Zur Erweiterung des Bahnhofs Colmar, fünfte Rate 1 500 000 M.

Titel 2 unverändert wie die Vorlage unter Änderung der Ziffern in **1 600 000 M.**
(Abgesetzt sind 400 000 M.)

Titel 3 unverändert wie die Vorlage unter Änderung der Ziffern in **1 200 000 M.**
(Abgesetzt sind 300 000 M.)

Vorlage.

Titel 9. Zum Bau einer zweigleisigen Bahn von Niek über Bigh nach Anzelingen und zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Anzelingen—Busendorf, dritte Rate 1 500 000 M.

Berlin, den 26. Januar 1904.

Beschlüsse der Kommission.

Titel 9 unverändert wie die Vorlage unter Änderung der Ziffern in **750 000 M.**
(Abgesetzt sind 750 000 M.)

Die Kommission für den Reichshaushalts-Stat.

Dr. **Stockmann**,
Vorsitzender.

Freiherr **v. Richthofen-Damsdorf**,
Bebel,
Berichterstatter.

Nr. 198.

Mündliche Berichte

der

Kommission für den Reichshaushalts-Stat

über

derselben überwiesene Teile des Reichshaushalts-Stats für das Rechnungsjahr 1904.

(Reichs-Eisenbahn-Amt; Rechnungshof.)

I.

Stat für das Reichs-Eisenbahn-Amt — Anlage IX —:

Berichterstatter: Abgeordneter Liebermann v. Sonnenberg.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- a) Kapitel 8 c Titel 1 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Stats:
„Tagegelder und Reisekosten zur Beschickung der Weltausstellung in St. Louis im Jahre 1904 4 000 M.“
unverändert zu bewilligen;
- b) folgende **Resolution** anzunehmen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der Durchführung des Art. 42 der Reichsverfassung auf die verbündeten Regierungen einzuwirken, daß sie Umleitungen des Güterverkehrs möglichst einschränken und darauf bedacht sind, an die durchgehenden Personenzüge an deren Haltepunkten die sonstigen Personenzüge anzuschließen.

II.

Stat für den Rechnungshof des Deutschen Reichs — Anlage XI —:

Berichterstatter: Abgeordneter Liebermann v. Sonnenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 8 a Titel 1 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Stats:

„Neubau eines Dienstgebäudes für den Rechnungshof des Deutschen Reichs auf den Grundstücken der alten Kriegsschule in Potsdam —“
unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Stat.

Dr. **Stockmann**,
Vorsitzender.

Liebermann v. Sonnenberg,
Berichterstatter.

Nr. 199/200. Resolutionen

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts=Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern

— Anlage IV —.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1.

Nr. 199. **Muer** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

dem Reichstag baldigst den Entwurf eines Reichs-Verggesetzes vorzulegen, durch welches insbesondere vorgeschrieben wird:

1. Einführung einer täglichen regelmäßigen Schichtzeit von längstens acht, und in Betrieben; in welchen die Temperatur 28° Celsius übersteigt, von längstens sechs Stunden,
2. obligatorische Teilnahme an der Überwachung der für die Betriebe erlassenen Schutzvorschriften durch Arbeiter, die von den Belegschaften in allgemeiner gleicher und geheimer Wahl gewählt sind,
3. Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben,
4. einheitliche Regelung des Knappschaftswesens.

Berlin, den 28. Januar 1904.

(Folgen dieselben Unterschriften wie auf Nr. 195 der Drucksachen.)

Nr. 200. Dr. **Burchardt** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gewerbeordnung in folgenden Punkten ergänzt:

1. Zu § 6 ein neuer Absatz 3: „Auf die Gärtnerei findet das gegenwärtige Gesetz Anwendung; ausgenommen davon ist nur der Obst- und Weinbau.“
2. Zu § 105 b folgende Ergänzung: „Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Gärtnerei (§ 6 Abs. 3) entsprechende Anwendung.“

Berlin, den 25. Januar 1904.

Dr. Burchardt. Böckler. v. Damm. Froelich. Gräfe. Kern. Lattmann. Liebermann v. Sonnenberg. Meyer (Bielefeld). Graf zu Reventlow. D. Stoecker. Vogt (Graßsheim). Vogt (Hall). Werner. Dr. Wolff.

Nr. 201.**Mündliche Berichte**

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Hodenberg.
Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahlen nachstehender Mitglieder des Reichstags für gültig zu erklären, und zwar:

1. **Doerksen**, gewählt für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Danzig;
2. **Sieg**, gewählt für den dritten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder, und
3. **Walzer**, gewählt für den zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. Freiherr v. **Hodenberg**, Berichterstatter. **Bolz**. **Fischer** (Berlin). **Geyer**. **Goldstein**. **Goek**. **Kalkhof**. v. **Derken**. v. **Riepenhausen**. **Schwarze** (Lippstadt). Dr. **Wallau**. Dr. **Wiemer**. Dr. **Wolff**.

Nr. 202.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft,

wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Graf von **Bülow**.

An den Reichstag.

N. J. N. Nr. 414.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das

Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

§ 2.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn das zur Untersuchung gezogene Verhalten des Verhafteten gegen die guten Sitten verstößt hat.

Der Anspruch kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete entweder wegen Verbrechens oder wiederholt wegen Vergehens oder Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und seit der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Verhaftung fünf Jahre noch nicht verfließen sind.

§ 3.

Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 4.

Über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit seinem den Verhafteten freisprechenden Urteile durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen.

Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freisprechung erkannt, so ist von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abf. 1 von neuem Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5.

Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte mit Zinsen vom Tage der Zahlung an zurückgefordert werden.

§ 6.

Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung

zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7.

Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8.

Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung (§ 6 Abf. 2) sowie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abf. 1) ausgesetzt werden.

§ 9.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10.

Dieses Gesetz findet im militärgerichtlichen Verfahren entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11.

In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 6 Abf. 1 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Begründung.

Seit langem wird in der Literatur und Tagespresse, in wissenschaftlichen Vereinigungen und in politischen Körperschaften die Frage erörtert, wie den unschuldig Verhafteten Ersatz wenigstens für die ihnen durch die Haft entstandene Vermögensseinbuße geschaffen werden könne

Nach der Reichstag hat sich wiederholt mit diesem Gegenstande beschäftigt. Bereits im Jahre 1883 hat die Kommission, der ein aus der Mitte des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, betreffend Ergänzungen zur Strafprozessordnung für das Deutsche Reich, zur Vorberatung überwiesen worden war, über die Frage einen ausführlichen Bericht erstattet und in einem von ihr ausgearbeiteten Entwurfe die Ausnahme von Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vorgeschlagen (Nr. 267 der Drucksachen von 1882/83). Zur Beratung im Reichstag ist dieser Entwurf nicht gelangt. Im folgenden Jahre wurde dann aus der Mitte des Reichstags von neuem ein Gesetzentwurf eingebracht, der in teilweiser Ablehnung an jenen Kommissionsbericht die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft regelte; die mit der Vorberatung dieses Entwurfs betraute Kommission beschloß indeß, die Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft auszuschneiden, weil die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes auf Widerspruch stoßen und die Lösung der Frage wegen der Strafhaft gefährden könnte. An diesem Standpunkte hat der Reichstag in der Folgezeit festgehalten. Dementsprechend beschränkte sich der dem Reichstag unter dem 26. November 1897 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (Nr. 22 der Drucksachen von 1897), auf die Regelung der Frage für die Strafhaft. Schon bei der Beratung dieses Entwurfs beschloß aber der Reichstag am 22. März 1898, die verbündeten Regierungen um die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, der die Entschädigungsfrage auch für die mit Unrecht in Untersuchungshaft genommenen Personen regelt. Diesen Beschluß hat der Reichstag am 23. Februar 1899 und am 21. März 1901 wiederholt.

Die verbündeten Regierungen haben niemals verkannt, daß eine Entschädigung unschuldig in Untersuchungshaft genommener Personen unter Umständen durch die Billigkeit geboten sein kann. Demgemäß sind auch in einzelnen Staaten schon seit längerer Zeit Mittel bereitgestellt worden, aus denen in den geeigneten Fällen eine Entschädigung gewährt werden kann. Wenn gleichwohl bisher dem Wunsche des Reichstags nach einer gesetzlichen Regelung der Entschädigungsfrage nicht entsprochen worden ist, so beruhte dies auf den Schwierigkeiten, welche die Aufgabe bietet, den zu gewährenden Anspruch auf Entschädigung so zu begrenzen, daß den Forderungen der Gerechtigkeit wie den Interessen der Strafrechtspflege gleichmäßig Rechnung getragen wird. Daß diese Schwierigkeiten nicht gering sind, ist schon daraus zu entnehmen, daß bisher auch im Auslande trotz verschiedener Anläufe eine gesetzliche Regelung der Frage nur vereinzelt erreicht worden ist. Abgesehen von einigen schweizerischen Kantonen, deren eigenartige Verhältnisse manche für größere Staaten nicht annehmbare Einrichtungen gestatten, sind gesetzliche Vorschriften über die Entschädigung unschuldig verhafteter Personen nur in Schweden (Gesetz vom 12. März 1886), Norwegen (Str. P. D. vom 1. Juli 1887 §§ 469 ff.), Dänemark (Gesetz vom 5. April 1888) und Ungarn (Str. P. D. vom 4. Dezember 1896 §§ 576 ff.) ergangen. Aber auch in diesen Staaten sind die Anschauungen nur teilweise zur Geltung gelangt, welche den gleichen Bestrebungen bei uns zu Grunde liegen und einen im Wege Rechts verfolgbaren Anspruch auf Schadloshaltung gewähren wollen. Insbesondere erfolgt in Ungarn die Erörterung der Entschädigungsansprüche zwar im gerichtlichen Verfahren, die Entscheidung auf Grund dieser Erörterungen ist aber ausnahmslos

dem den persönlichen und sachlichen Umständen des Einzelfalls fernstehenden, obersten Gerichtshofe des Landes überwiesen, und auch ihm steht bei der Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs nicht die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zu, vielmehr ist diese Entscheidung lediglich dem Justizminister vorbehalten. In Schweden hat die Prüfung über die Berechtigung der Entschädigungsansprüche und über das Maß der Entschädigung ausschließlich durch die Justizverwaltung zu erfolgen, während die endliche Entschließung auf Grund jener Prüfung dem Könige verbleibt.

Der vorliegende Entwurf macht den Versuch, den durch eine Untersuchungshaft ungerechtfertigt betroffenen Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren, über den endgültig nur die Gerichte zu befinden haben, und zwar in einem für die Entschädigungsberechtigten möglichst erleichterten Verfahren. Der Entwurf hält nach dem Vorbilde des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) daran fest, daß eine Entschädigung nur solchen Personen gewährt werden darf, deren Unschuld sich herausgestellt hat. Bleibt ein begründeter Verdacht bestehen und ist die Freisprechung nur erfolgt, weil der geführte Beweis zu einer Verurteilung nicht ausreichte, so muß der Entschädigungsanspruch versagt bleiben. Es würde dem Rechtsbewußtsein zuwiderlaufen, wenn auch solche Personen aus Staatsmitteln entschädigt werden müßten, die aus dem Verfahren hervorgehen, ohne von dem auf ihnen lastenden Verdachte befreit zu sein, und nicht selten trotz ihrer Freisprechung von der Volksstimme als Schuldige bezeichnet werden. Andererseits geht der Entwurf ebenso wie das Gesetz vom 20. Mai 1898 davon aus, daß es zur Feststellung der Unschuld nicht des positiven Beweises bedarf, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, daß die Tat also entweder überhaupt nicht oder von einem anderen begangen ist oder daß sonstige Umstände vorliegen, welche die Möglichkeit ausschließen, daß der Angeklagte die Tat begangen haben könnte. Vielmehr soll es genügen, wenn der gegen den Verhafteten vorhandene Verdacht vollständig beseitigt ist. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß dem Nachweise der Unschuld der Fall gleichgestellt ist, daß ein begründeter, d. h. ein auf tatsächlichen Unterlagen beruhender Verdacht nicht vorliegt. Im übrigen wird von einer näheren Bestimmung des Begriffs „Unschuld“ abgesehen. Keiner besonderen Hervorhebung im Gesetze bedarf es, daß bloße Strafausschließungsgründe im Gegensatz zu Schuldaußschließungsgründen und der bloße Mangel von Voraussetzungen oder Bedingungen der Strafverfolgung nicht geeignet sind, die Unschuld und demgemäß einen Entschädigungsanspruch des Freigesprochenen zu begründen. Hierher werden beispielsweise zu rechnen sein die Fälle der §§ 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs (Unzulässigkeit der Strafverfolgung wegen Begehung im Auslande), der §§ 61, 64 (mangelnder Strafantrag, Rücknahme des Strafantrags) und des § 66 (Verjährung). Ferner gehören dahin die persönlichen Strafausschließungsgründe bei einzelnen Deliktarten (zu vergleichen §§ 173, 209, 247, 257) sowie der Mangel der Ermächtigung in den Fällen der §§ 99, 101, 197 oder der Verbürgung der Gegenseitigkeit in den Fällen der §§ 102, 103. Auch die Fälle, in denen der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung der Strafverfolgung entgegensteht, kommen hier in Betracht. Es würde der Billigkeit nicht entsprechen, eine Entschädigung Personen zu gewähren, die eine an sich für straf-

würdig erklärte Handlung begangen haben und nur deshalb Freisprechung erlangen, weil Umstände vorliegen, welche die Straflosigkeit begründen oder eine Strafverfolgung ausschließen. Anders liegt die Sache, wenn Freisprechung wegen Mangels des erforderlichen subjektiven Tatbestandes (§ 59 St. G. B.) oder eines anderen Schuldausschließungsgrundes, insbesondere wegen solcher Umstände erfolgt, von denen das Gesetz annimmt, daß bei dem Vorliegen derselben eine strafbare Handlung überhaupt nicht gegeben ist (zu vergleichen §§ 51 bis 54 St. G. B.). Ist die Freisprechung aus einem derartigen Grunde erfolgt, so kommt es darauf an, ob das Gericht das Vorhandensein des Schuldausschließungsgrundes für erwiesen erachtet, beispielsweise die Überzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte die Tat in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit verübt hat. Solchenfalls ist der Freigesprochene in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung als unschuldig anzusehen, und es wird ihm ein Entschädigungsanspruch innerhalb der in der Vorlage gezogenen Grenzen nicht zu versagen sein. Ist dagegen der Schuldausschließungsgrund zu Gunsten des Beschuldigten nur wegen vorhandener Zweifel angenommen worden, ist also in dem angeführten Beispiele das Gericht zur Freisprechung nur deshalb gelangt, weil es bei sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat nicht für ausgeschlossen erachtete, so kann die Unschuld nicht für dargetan gelten und muß die Entschädigung entfallen.

Die Grenze zwischen eigentlichen Schuldausschließungsgründen und bloßen Strafausschließungsgründen kann in einzelnen Beziehungen zu Zweifeln Anlaß geben, zumal der vierte Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter der Überschrift „Gründe, welche die Strafe ausschließen“ Fälle beiderlei Art zusammenfaßt. Eine nähere Bestimmung des Begriffs der Unschuld durch das Gesetz selbst erscheint jedoch bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle ausgeschlossen. Es wird von den Gerichten erwartet werden können, daß sie im einzelnen Falle dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechend die richtige Grenze finden werden.

Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898 sollen die Ergebnisse des Wiederaufnahmeverfahrens verwertet werden, um auch über die Frage der Unschuld des Freigesprochenen eine Entscheidung zu erzielen; denn im § 1 Abs. 1 wird der Anspruch auf Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren die Unschuld des Verurteilten ergeben oder doch dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt. Das bezeichnete Gesetz hat demnach die dem Gerichte bei der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren gestellte Aufgabe nicht etwa erweitert, insbesondere nicht die Erhebung von Beweisen gefordert, die lediglich für die Entschädigung, nicht aber zugleich für die Entscheidung in der Hauptsache in Betracht kommen. Der vom erkennenden Gerichte neben dem Urteile zu fassende besondere Beschluß über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs ergeht vielmehr auf Grund der Beweisergebnisse, die das Wiederaufnahmeverfahren im Rahmen der ihm gestellten Aufgabe gleichzeitig für die Entscheidung der Frage der Unschuld geliefert hat.

Dieser Grundsatz muß auch bei der gegenwärtigen Regelung zur Anwendung kommen. Es geht nicht an, die Unschuld des Angeklagten zum Gegenstande besonderer Erhebungen zu machen und damit dem Strafverfahren, das die Frage zum Austrage bringen soll, ob

der staatliche Anspruch auf Bestrafung begründet sei oder nicht, einen Bestandteil einzufügen, der dem eigentlichen Zwecke dieses Verfahrens fremd ist. Unter Umständen könnten die in Frage kommenden Erhebungen einen so erheblichen Umfang annehmen, daß dadurch das eigentliche Strafverfahren ganz in den Hintergrund gedrängt und sein geordneter Gang gestört würde. Außerdem wäre, wenn den in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten ein Recht auf Ermittlung und Feststellung ihrer Unschuld zugestanden würde, das gleiche Recht auch anderen Beschuldigten kaum zu versagen. Denn die Feststellung der Unschuld kann für diese einen Wert besitzen, der viel bedeutender ist als das Geldinteresse, das sich für den Untersuchungsgefangenen an die Entschädigung für die Entziehung der Freiheit knüpft.

Aus diesen Gründen darf, entsprechend dem im Wiederaufnahmeverfahren geltenden Grundsatz, die Entschädigung des Beschuldigten für erlittene Untersuchungshaft von vornherein nicht über die Fälle hinauserstreckt werden, in denen schon die aus Anlaß der Strafverfolgung vorgenommenen Ermittlungen zugleich die Unschuld des Verhafteten dargetan haben. Nur in diesen Fällen kann, ohne daß ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Unschuld Platz greift, das Gericht gleichzeitig mit seiner das Strafverfahren beendigenden Entscheidung die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechen.

Hieraus ergibt sich die weitere Folge, daß ein Entschädigungsanspruch nur dann in Frage kommen kann wenn das Strafverfahren bereits bis zu einer gerichtlichen Entscheidung gediehen ist. Die Fälle, in denen das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, können im Rahmen des Entwurfs keine Berücksichtigung finden. Sie eignen sich schon deshalb nicht zur Gewährung eines im Wege Rechtsens verfolgbaren Anspruchs auf Entschädigung, weil das gerichtliche Organ fehlt, das ohne weiteres Verfahren über den Anspruch entscheiden könnte. Wollte man die Staatsanwaltschaft selbst mit der Entscheidung über die Entschädigungsverpflichtung betrauen, so würde dies mit dem Charakter des Anspruchs als eines Rechtsanspruchs in Widerspruch stehen, auch an dem gegenwärtigen Rechtszustande kaum etwas ändern, da aus den bereitstehenden Statismitteln schon jetzt im Verwaltungswege eine billige Entschädigung gewährt werden kann. Ueberdies bedeutet die Einstellung durch Verfügung der Staatsanwaltschaft keine endgültige Erledigung des Strafverfahrens, da die Wiederaufnahme der Verfolgung und die Erhebung der öffentlichen Klage jederzeit statthaft bleibt, ohne daß es neuer Tatsachen oder Beweismittel bedarf. Die Gewährung eines Rechtsanspruchs auch in diesen Fällen kann daher leicht mit dem späteren Verlaufe der Sache in Widerspruch geraten. Dies würde aber zu einer Verwirrung des Rechtsbewußtseins und zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der Rechtspflege mit Notwendigkeit führen.

Aus diesen Gründen muß die Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen das Strafverfahren zu Gunsten des Beschuldigten durch eine gerichtliche Entscheidung erledigt wird. Jede Ausdehnung über diese Grenze hinaus würde mit dem Ausgangspunkte der ganzen Regelung unvereinbar sein und der Vorlage eine neue, vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie des Staatswohls gleich unannehmbare Grundlage unterschieben. Dagegen soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß auch in Fällen der Einstellung des Verfahrens durch Verfügung der Staatsanwaltschaft die Gewährung einer Entschädigung für unschuldig

erlittene Untersuchungshaft der Billigkeit entsprechen kann. In soweit muß die Frage der Entschädigung der Justizverwaltung vorbehalten bleiben, die auf Grund einer unbefangenen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle am besten in der Lage ist, allen Forderungen der Billigkeit Rechnung zu tragen. In allen Bundesstaaten werden Mittel bereit stehen, aus denen die Entschädigung gewährt werden kann.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften ist noch folgendes zu bemerken:

§ 1.

Im Abs. 1 werden neben den freigesprochenen Personen diejenigen erwähnt, welche durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind. Hierunter sind alle Personen zu verstehen, hinsichtlich deren die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, und zwar im letzteren Falle ohne Unterschied, ob eine Voruntersuchung voranging oder nicht. Der Gebrauch der Worte „außer Verfolgung setzen“ ist zwar nur für den Fall, daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat, in der Strafprozeßordnung ausdrücklich vorgegeschrieben (§ 202 Abs. 2); der Ausdruck umfaßt aber der Sache nach zugleich die Fälle, in denen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung, oder weil die im Antrage bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt (§ 178) oder auf unmittelbare Anklageerhebung die Nichteröffnung des Hauptverfahrens beschloffen wird (§ 202 Abs. 1). Auch an anderen Stellen der Strafprozeßordnung wird der Ausdruck im weiteren Sinne gebraucht (zu vergleichen §§ 123, 499, 503 Abs. 2).

Die Fälle der Einstellung des Verfahrens durch Urteil (§ 259 Abs. 2) bedürfen keiner Berücksichtigung, weil nach dem oben Bemerkten der bloße Mangel des zur Verfolgung erforderlichen Strafantrags die Unschuld des Verhafteten zu begründen nicht geeignet ist und im übrigen in diesen Fällen die Unschuld regelmäßig nicht dargetan sein wird.

Der Abs. 2 legt im Einklange mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 außer dem Verhafteten selbst auch denjenigen Personen einen Entschädigungsanspruch bei, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war.

§ 2.

Der Abs. 1, der den Anspruch auf Entschädigung ausschließt, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, stimmt mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 überein. Im Anschluß an dieses Gesetz ist daran festgehalten, daß es sich nicht empfiehlt, den Entschädigungsanspruch bei jeder Fahrlässigkeit auszuschließen. Erfahrungsgemäß ist die Untersuchungshaft gerade von Unschuldigen nicht selten durch ein unbesonnenes Verhalten verschuldet, zu dem sie sich in begreiflicher Furcht und Bestürzung leicht verleiten lassen. Die Entschädigung auch hier zu versagen, würde eine unbillige Härte sein. Unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des Verhafteten als ein grob fahrlässiges anzusehen ist, welches den Verlust des Anspruchs rechtfertigt, ist dem billigen Ermessen des Gerichts zu überlassen. Kasuistisch besondere Fälle dieser Art im Gesetze selbst hervorzuheben oder in entgegen gesetzter Richtung nach dem Vorbilde des § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 zu bestimmen, daß die Verjüngung eines Rechtsmittels niemals als grobe Fahrlässigkeit gelten soll, empfiehlt sich nicht.

Fällt dem Verhafteten Vorjab oder grobe Fahrlässigkeit nur in Beziehung auf einen Teil der Untersuchungshaft zur Last, so wird der Anspruch auf Entschädigung selbstverständlich nur insoweit ausgeschlossen, als die Haft infolge des Verhaltens des Beschuldigten verlängert worden ist.

Die Vorschriften in Abs. 2, 3 bezwecken, dem Gerichte zu ermöglichen, die Gewährung einer Entschädigung auszuschließen, wenn sie mit dem Rechtsbewußtsein in offenbaren Widerspruch treten würde. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Angeklagter im Rechtsinne unschuldig ist und deshalb freigesprochen werden muß, daß aber gleichwohl, weil sein zur Untersuchung gezogenes Verhalten gegen die guten Sitten verstößt, ein solcher Makel an ihm haften bleibt, daß es das Rechtsgefühl schwer verletzen würde, wenn ihm für eine erlittene Untersuchungshaft auch noch aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung gewährt werden müßte. Dahin gehört z. B. der Fall, daß der Verhaftete bei der Veranstaltung eines Einbruchsdiebstahls gefaßt und wegen Versuchs dieses Verbrechens angeklagt worden ist, aber freigesprochen wird, weil nach dem Beweisergebnisse der Tatbestand nur eine nach dem geltenden Rechte straflose Vorbereitungshandlung zum Diebstahle darstellt. Es gehört dahin ferner der Fall, daß dem Angeklagten eine Freiheitsberaubung zur Last gelegt worden ist, er aber freigesprochen wird, weil die von ihm beabsichtigte Freiheitsberaubung nicht zur Vollendung gelangt, der Versuch dieses Vergehens aber nicht strafbar ist. Ebenso verhält es sich, wenn der Verhaftete einer Hehlerei an gestohlenem Gelde sich schuldig gemacht haben soll, aber freigesprochen wird, weil das von ihm verheimlichte Geld selbst nicht gestohlen, sondern ihm vom Diebe nach der Umwechslung der wirklich gestohlenen Stücke aus dem Wechsellöse zugebracht worden war. In derartigen Fällen ist der Freigesprochene im Rechtsinne als unschuldig anzusehen, es ist aber zweifellos, daß die Gewährung einer Entschädigung an ihn als eine geradezu unerträgliche Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins empfunden werden würde. Ähnlich ist die Sachlage, wenn sich der Verhaftete hart an der Grenze strafbaren Unrechts, z. B. des Betrugs oder des Wuchers bewegt hat, aber in Ermangelung des vollen Tatbestandes einer strafbaren Handlung freigesprochen werden muß, oder wenn jemand nicht ohne sein Verschulden in den Zustand sinnloser Trunkenheit gerät und in diesem Zustand eine strafbare Handlung begeht. Wenn die angeführten Fälle es rechtfertigen könnten, den Ausschluß einer Entschädigung ohne weiteres kraft Gesetzes eintreten zu lassen, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß der Verstoß gegen die guten Sitten nicht immer so erheblich zu sein braucht, um unter allen Umständen eine so schwere Folge wie den Verlust des Entschädigungsanspruchs daran zu knüpfen. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle bleibt kein anderer Weg, als das richterliche Ermessen darüber entscheiden zu lassen, ob der Umstand, daß der Verhaftete gegen die guten Sitten verstoßen hat, es rechtfertigt, ihm trotz des Nachweises, daß er bezüglich der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung unschuldig ist, die Entschädigung zu versagen.

Der gleiche Grundsatz ist solchen Personen gegenüber zur Anwendung zu bringen, die innerhalb einer nicht zu weit zurückliegenden Zeit wegen schwerer oder wegen wiederholter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Bei der Verfolgung gewisser Verbrechen, z. B. bei Einbruchsdiebstählen oder bei Sittlichkeitsdelikten, wird sich der Verdacht häufig auf Personen lenken, die sich ähnlicher Verbrechen bereits schuldig gemacht haben. Werden solche Personen als verdächtig in Haft genommen und stellt sich dann für den vorliegenden Fall ihre Unschuld heraus, so kann es nicht für angängig erachtet werden, ihnen ausnahmslos einen Anspruch auf Entschädigung zu gewähren. Der Verdacht, der zu ihrer Verhaftung geführt hat, ist die unvermeidliche Folge ihres früheren, aus dem Gedächtnis ihrer Umgebung noch

nicht geschwundenen verbrecherischen Verhaltens. Eine Unbilligkeit wird die Versagung des Anspruchs nicht begründen, solange es sich um Personen handelt, die durch ihr Vorleben dem Verdacht eine besondere Stütze bieten. Die gerechte Würdigung des einzelnen Falles muß auch hier den Gerichten überlassen bleiben.

§ 3.

Den Gegenstand und Umfang des zu leistenden Ersatzes bestimmt der § 3 des Entwurfs in derselben Weise wie der § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898.

§ 4

betrifft das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungsverpflichtung und ist den Vorschriften des § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 nachgebildet. In Übereinstimmung mit diesem Gesetze geht der Entwurf davon aus, daß über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung von Amts wegen zu entscheiden ist. Hat die Haft einen Unschuldigen betroffen, so erscheint es als eine Pflicht des Staates, den ersten Schritt zur Beseitigung des herbeigeführten Schadens zu tun, auch wenn ein Antrag nicht gestellt wird. Nicht zu umgehen ist, daß auch den Personen, denen der Entschädigungsanspruch versagt wird, die entsprechende Eröffnung gemacht wird. Jede unbillige Härte wird dadurch vermieden, daß der Beschluß nicht in öffentlicher Sitzung zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen ist.

Gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Gesetze vom 20. Mai 1898 nimmt der Entwurf den Standpunkt ein, daß der Beschluß über die Entschädigungsverpflichtung nur dem Freigesprochenen selbst und nicht auch etwaigen nach § 1 Abs. 2 entschädigungsberechtigten Personen bekannt zu machen ist. Da diese Personen der Behörde regelmäßig unbekannt sind, andererseits aber es selten vorkommen wird, daß sie von einem die Entschädigungsverpflichtung aussprechenden Beschlusse nicht alsbald nach der Zustellung an den Freigesprochenen Kenntnis erhalten, so erscheint es gerechtfertigt, der Zustellung an diesen Wirksamkeit auch gegenüber den Unterhaltsberechtigten beizulegen. Außerdem muß die Entschädigungspflicht gegenüber allen Anspruchsberechtigten in demselben Zeitpunkt eintreten, weil die Ermittlungen über Art und Höhe des Vermögensschadens zweckentsprechend nur gleichzeitig für alle Beteiligten vorgenommen werden können.

In einer Beziehung war eine Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1898 geboten. Während es nämlich für das Wiederaufnahmeverfahren nicht erforderlich erschien, den Fall besonders zu berücksichtigen, daß das in diesem Verfahren ergehende Urteil durch ein Rechtsmittel erfolglos angefochten wird, können hier die häufigen Fälle nicht außer Betracht bleiben, in denen gegen die den Verhafteten freisprechende oder außer Verfolgung setzende Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt wird, ohne daß die Anrufung der höheren Instanz in der Hauptsache ein abweichendes Ergebnis erzielt. Für diese Fälle bedarf es einer besonderen Bestimmung, nach welcher der neben der angefochtenen Entscheidung ergangene Beschluß über die Entschädigungsverpflichtung für das auf das Rechtsmittel erkennende Gericht nicht unter allen Umständen maßgebend ist. Dieses Gericht hat vielmehr, sofern es in der Sache selbst von neuem erkennt und dabei gleichfalls zur Freisprechung oder Außerverfolgung des Verhafteten gelangt, auf Grund der ihm nunmehr vorliegenden Beweise nach Maßgabe der vielleicht veränderten Sachlage von neuem über die Entschädigungspflicht zu entscheiden. Selbstverständlich kommt es hierbei nur darauf an, ob die neue Entscheidung in der Hauptsache sich sach-

lich als Freisprechung oder Außerverfolgung darstellt. Daher ist über die Entschädigungspflicht in der Regel auch dann von neuem zu beschließen, wenn eine gegen die Freisprechung eingelegte Berufung oder gegen die Außerverfolgung erhobene sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen wird. Dagegen bedarf es keiner neuen Beschlusfassung, wenn ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen oder die gegen ein freisprechendes Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen wird, weil in diesen Fällen nicht in der Sache selbst von neuem entschieden wird.

Ferner empfiehlt es sich, die Zustellung des Beschlusses über die Entschädigungsfrage immer erst nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder der außer Verfolgung setzenden Entscheidung eintreten zu lassen, da er erst mit diesem Zeitpunkt als ein endgültiger anzusehen ist. Im Anschlusse hieran entscheidet

§ 5

die Frage, welche Wirkung der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Freigesprochenen oder der nachträglichen Eröffnung des Hauptverfahrens nach Wiederaufnahme der Klage gegen den außer Verfolgung Gesetzten beizumessen ist. Da die Annahme der Unschuld des Verhafteten die Grundlage des Beschlusses über die Entschädigung bildet, muß der Beschluß außer Kraft treten, sobald jene Annahme durch einen auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergangenen anderweiten Gerichtsbeschlusse widerlegt erscheint.

Wird bei der zu Ungunsten des Freigesprochenen angeordneten Wiederaufnahme des Verfahrens in der erneuten Hauptverhandlung wiederum zur Freisprechung gelangt und demgemäß das frühere Urteil aufrecht erhalten (§ 413 der Str. P. O.), so ist selbstverständlich nach der im Wiederaufnahmeverfahren gegebenen Sachlage von neuem über die Entschädigungspflicht Beschluß zu fassen.

Der Abs. 2 nimmt auf den Fall Rücksicht, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Klage erst zu einer Zeit erfolgt, wo eine Entschädigung bereits gezahlt war. Die Rückforderung des Gezahlten muß dann von dem Außerkräfttreten des Beschlusses an zulässig sein, wenngleich sie in der Regel erst nach rechtskräftiger Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens geltend gemacht werden wird.

§ 6.

Die Vorschriften über die Geltendmachung und Verfolgung des durch Gerichtsbeschlusse zuerkannten Entschädigungsanspruchs sind dem § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 nachgebildet.

Nach den Ausführungen zu § 4 ist es selbstverständlich, daß der Lauf der Frist für die Stellung des Antrags bei der Staatsanwaltschaft (Abs. 1) für alle Anspruchsberechtigten mit der Zustellung an den Freigesprochenen selbst beginnt.

Einer besonderen Hervorhebung im Abs. 3 bedarf es nicht, daß die Klage gegen diejenige Stelle zu richten ist, die nach dem Gesetze zur Vertretung des Fiskus berufen ist.

Ebenso wenig braucht die Unpfändbarkeit des Entschädigungsanspruchs (zu vergleichen § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1898) ausdrücklich erwähnt zu werden, da sie sich nach § 851 Abs. 1 der Zivilprozessordnung aus der Unübertragbarkeit der Forderung von selbst ergibt.

§ 7.

Im § 7 wird entsprechend dem § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 die zahlungspflichtige Kasse bestimmt und ihr zugleich der Rückgriff gegen etwaige entschädigungspflichtige Dritte gesichert. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Rückgriff auch dann zulässig ist, wenn eine Verlängerung der Untersuchungshaft durch rechtswidrige Handlungen eines Dritten herbeigeführt worden ist.

§ 8.

Wenn gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse ausgesprochen worden ist, auf Grund neu ermittelter Tatsachen von der Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder die Klage wieder aufgenommen wird, so kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung, solange die Entscheidung über die Wiederaufnahme oder über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ergangen ist, nicht wohl gehalten sein, in Verfolg des früheren Beschlusses noch über die Höhe der Entschädigung Bestimmung zu treffen. Nicht minder würde es einen Widerspruch enthalten, wenn bei solcher Sachlage eine bereits festgestellte Entschädigungssumme zur Auszahlung gebracht werden müßte. Der § 8 sieht daher vor, daß in den bezeichneten Fällen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung sowie die Auszahlung der Entschädigung ausgesetzt werden kann.

§ 9.

Der § 9, welcher für die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Sachen die notwendigen Sonderbestimmungen vorsieht, entspricht dem § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1898.

§§ 10, 11.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1898 sind durch die §§ 465 bis 468 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189) auf das militärgerichtliche Verfahren, durch den § 71 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) auf die vor die Konsulargerichte gehörigen Sachen mit den erforderlichen Modifikationen für anwendbar erklärt worden. Im Anschlusse hieran enthalten die §§ 10 und 11 entsprechende Vorschriften.

Wenn in § 10 für das militärgerichtliche Verfahren hinsichtlich des Heeres als zahlungspflichtige Kasse die Kontingentskasse bezeichnet wird, so ist darunter bei denjenigen Bundesstaaten, die keine eigene Militärverwaltung haben, diejenige Kasse zu verstehen, aus der die Verwaltungskosten für das Kontingent bestritten werden.

§ 12.

Es erscheint gerechtfertigt, einen im Wege Rechts verfolgtbaren Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft den Angehörigen fremder Staaten nur insoweit zuzugestehen, als die dortige Gesetzgebung oder ein Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Vorschrift des § 12 schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, doch aus Gründen der Billigkeit, wie bisher, eine Entschädigung im Verwaltungswege gewährt wird.

Nr. 203. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshanshalts=Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Inneren

— Anlage IV — Kapitel 7 Titel 1.

Prinz zu Schönau-Carolath. Der Reichstag wolle beschließen:

- die verbündeten Regierungen zu ersuchen,
1. darauf hinzuwirken, daß thunlichst bald einheitliche landesgesetzliche Bestimmungen er-

lassen werden, welche geeignet sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Reichsangehörigen vor Unfällen und Schädigungen, welche durch übermäßig schnelles Fahren von Automobilen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verursacht werden, in verstärkterem Maße zu schützen, als dies bisher der Fall ist;

2. von dem Erlaß dieser Bestimmungen dem Reichstag Kenntnis zu geben, zugleich mit einer Übersicht über die Anzahl und den Umfang der bisher innerhalb des Reichsgebietes durch übermäßig schnelles Fahren der Automobile verursachten Unglücksfälle.

Berlin, den 29. Januar 1904.

Prinz zu Schönau-Carolath. Dr. Ablass. Dr. Arendt. Dr. Bärwinkel. Bahr. Dr. Becker (Hessen). Dr. Benner. Bleß. Dr. Böttger. Gamp. Guenter. Hagemann. Heiligenstaedt. Freiherr Heyl zu Herrnsheim. Dr. Hieber. Horn (Goslar). Jorns. v. Kardorff. Lehmann. Meier-Jobst. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Zagan). Dr. Mugdan. Graf v. Oriola. Dr. Paasche. Pasig. Pohl. Rimpau. Dr. Sattler. Scherre. Schlumberger. Schlüter. Schrader. Schweichardt. Dr. Semler. Sieg. Storz. Dr. Wallau. Wallbrecht. Walzer. Wessel.

Nr. 204.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Reichstags vom 23. und 31. Januar 1902 und im Anschlusse an mein Schreiben vom 28. Januar v. J. — Nr. 833 der Drucksachen des Reichstags — beehre ich mich Eurer Erzellenz hierneben Übersichten über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben

1. der Reichs-Marineverwaltung,
2. der königlich Preussischen Heeresverwaltung,
3. der königlich Bayerischen Heeresverwaltung,
4. der königlich Sächsischen Heeresverwaltung,
5. der königlich Württembergischen Heeresverwaltung

für 1902 mit dem Eruchen zu übersenden, sie zur Kenntnis des Reichstags bringen zu wollen.

Die Mitteilungen über die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen, welche der Herr Chef dieser Verwaltung zu machen in der Lage ist, finden sich in dem dem Reichstage alljährlich vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

In
den Herrn Präsidenten des Reichstags.

S. Nr. II. 269. 1. Abg.

I.

Statistische Zusammenstellungen

und

Bemerkungen über Arbeitslöhne des in den Marinebetrieben beschäftigten Personals,
über Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze und über die Marinearbeiter-
Unterstützungskasse im Rechnungsjahre 1902.

Berlin, den 30. November 1903.

Reichs-Marine-Amt.

Technisches Departement.

v. Ahlefeld.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Tabelle A. Tages- und Jahresbefehdungen der einzelnen Arbeiterkategorien	862
2. = B. Nachweisung über den Arbeitsverdienst der Arbeiter, welche mindestens 280 Tage und darüber gearbeitet haben	863
3. = C. Ausgaben an Arbeitslohn	863
4. = D. (1.) Lebens- und (2.) Dienstalterstabellen	864
5. = E. Ergebnisse der Betriebskrankenkasse	865—867
6. = F. Unfallversicherung	868/869
7. = G. Invaliditäts- und Altersversicherung	868/869
8. = H. Marinearbeiter-Unterstützungskasse	870/871
9. = J. Statistik über die Bewegung im Arbeiterpersonal	872

Tabelle A.

Übersicht

über

die Tagesbesoldungen und Löhne der Hilfsbediensteten und Arbeiter der Marineverwaltung im Jahre 1902.

Laufende Nummer	Arbeitergattung	Für ein Tagewerk sind durchschnittlich gezahlt. <i>M.</i>	Bemerkungen	
Stundenlohnempfänger.				
Eisen- und Metallarbeiter.				
1.	Büchsenmacher, Graveure, Torpedodreher, Torpedoschlosser	5,77	Die nebenstehenden Sätze bilden den Durchschnitt der betreffenden Handwerktageverdienste. Letztere sind in der Weise ermittelt, daß die an die einzelnen Handwerker usw. im Rechnungsjahre überhaupt gezahlten Lohnbeträge (einschließlich Akkord- und Überstundenverdienst) durch die Gesamtzahl der geleisteten Tagewerke geteilt sind.	
2.	Formier, Kesselschmiede, Klempner, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Mechanikergehilfen	4,99		
3.	Dreher, Hammerschmiede, Schiffsbauer, Schlosser, Schmiede, Werkzeugmacher	4,50		
Holzarbeiter.				
4.	Blochnacher, Böttcher, Drechsler, Tischler, Modelltischler, Schiffszimmerleute, Zimmerleute	4,67		
Sonstige Handwerker.				
5.	Maler, Flaggenmaler, Maurer	4,57		
6.	Sattler, Segelmacher, Tackler	4,42		
Hilfshandwerker.				
7.	Auftreicher, Bohrer, Hammerführer, Helfer, Hobler, Stoßer, Fraiser, Kornmacher, Krahnführer, Locher, Nietler, Platter, Steumer, Putzer, Schmelzer, Schraubenschneider, Zugschläger	4,22		
8.	Geleisearbeiter, Kanalarbeiter, Heizer, Kesselwärter, Maschinenwärter	3,85		
9.	Materialienausgeber, Handlanger	3,24		
10.	Lehrlinge, Jungen	1,29		
11.	Arbeiterinnen	2,20		
			Für einen Monat durchschnittlich gezahlt. <i>M.</i>	
Monatslohnempfänger.				
1.	Bauboten, Hausdiener, Bureaudiener, Wächter, Schiffskammerarbeiter, See- und Zimmerleute, Vorarbeiter des Allgemeinen Betriebes	91	Freie Dienstbekleidung.	
2.	Diensttuende Maschinisten, Heizer, Kesselwärter, Maschinenwärter	100		
Schreibkräfte.				
3.	Lohnschreiber, Maschinenschreiber, Drucker, Lichtpauser, Buchbinder, Ressort-Magazingehilfen	99		
Technische Hilfskräfte.				
4.	Technische Arbeiter, Technische Arbeiter für Seefartenbetrieb, Wohlfahrtsgehilfen, Photographengehilfen	117		
5.	Feuerwehr	90		
6.	Schleusenarbeiter	100		
7.	Diensttuende Werkführer	146		

Tabelle B.

Nachweisung

über

den Arbeitsverdienst der Arbeiter der Kaiserlichen Werften und der Torpedowerkstatt Friedrichsort, welche im Rechnungsjahre 1902 mindestens 280 Tage und darüber gearbeitet haben.

Arbeitsverdienst pro Jahr M.	Danzig	Kiel	Wilhelms- haven	Friedrichs- ort	Summe	Mithin % der über 280 Tage beschäftigten Arbeiter	Bemerkungen
	Arbeiterzahl						
unter 800	50	20	14	4	88	0,7	13 % unter 1000 M.
800—899	253	74	181	45	553	4	
900—999	413	271	375	64	1 123	8,3	
1 000—1 099	539	325	611	40	1 515	11,2	58,4 % 1000 bis 1500 M.
1 100—1 199	468	504	669	49	1 690	12,4	
1 200—1 299	309	522	665	48	1 544	11,3	
1 300—1 399	169	769	649	67	1 654	12,3	
1 400—1 499	117	691	627	92	1 527	11,2	
1 500—1 599	69	597	503	91	1 260	9,1	28,6 % über 1500 M.
1 600—1 699	57	543	361	89	1 050	8	
1 700—1 799	31	407	279	95	812	6	
1 800—1 899	18	183	133	67	401	3	
1 900—2 000	3	99	62	42	206	1,5	
über 2 000	.	48	33	66	147	1	
Summe	2 496	5 053	5 162	859	13 570	100	
	13 570						
	Das sind etwa 70 % der Gesamt-Arbeiterzahl überhaupt (einschl. diensttuender Werkführer, aber ausschließlich Lehrlinge und Jungen).						

Tabelle C.

Zusammenstellung

der

im Rechnungsjahre 1902 gezahlten Arbeitslöhne.

Kaiserliche Werft Danzig	3 199 299,10 M.
" " Kiel	8 986 946,38 "
" " Wilhelmshaven	8 432 069,77 "
" Torpedowerkstatt Friedrichsort	1 570 665,06 "
Summe	22 188 980,31 M.

Tabelle D. 1.**Nachweisung**

des

Lebensalters der bei den Kaiserlichen Werften und der Torpedowerkstatt beschäftigten Arbeiter am 1. November 1902.

Behörde	Lebensalter														Gesamtzahl der Arbeiter
	unter 16	16 bis 18	19 bis 21	22 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	über 70	
Werft Danzig	62	149	144	426	691	470	371	288	214	206	115	74	34	8	3252
= Kiel	81	364	381	935	1285	1059	781	660	561	366	289	155	69	39	7025
= Wilhelmshaven	195	504	485	832	1386	1028	768	667	544	393	252	167	80	27	7328
Torpedowerkstatt Friedrichsort	8	30	57	175	208	203	138	82	48	43	29	17	11	6	1055
Zusammen	346	1047	1067	2368	3570	2760	2058	1697	1367	1008	675	413	194	80	18 660
Prozent der Gesamtzahl	1,8	5,6	5,7	12,7	18,5	15	11,1	9,1	7,4	5,5	3,7	2,3	1,1	0,5	100

Tabelle D. 2.**Nachweisung**

des

Dienstalters der bei den Kaiserlichen Werften und der Torpedowerkstatt beschäftigten Arbeiter am 1. November 1902.

Behörde	Anzahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von:							Gesamtzahl der Arbeiter
	unter 5 Jahren	5.—10 Jahren	10—15 Jahren	15—20 Jahren	20—25 Jahren	25—30 Jahren	über 30 Jahren	
Werft Danzig	1 771	776	271	151	146	62	75	3 252
= Kiel	3 698	1 206	1 073	321	416	239	72	7 025
= Wilhelmshaven	3 494	1 440	836	441	650	374	85	7 328
Torpedowerkstatt Friedrichsort	517	199	274	44	21	—	—	1 055
Zusammen	9 480	3 621	2 454	957	1 241	675	232	18 660
Prozent der Gesamtzahl rund	50,3	20	13	5	7	3,5	1,2	100

Ergebnisse der Betriebskrankenkassen der Kaiserlichen Marine im Kalenderjahr 1902.

Es bestehen 3 Betriebskrankenkassen, die Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee, die der Nordsee und die der Kaiserlichen Werft Danzig.

Die Zahl der Mitglieder betrug:

Zeitpunkt	Zahl der Mitglieder der Betriebskrankenkasse						Insgesamt
	der Marinestation der Ostsee		der Marinestation der Nordsee		der Werft Danzig		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
am 1. Januar	8 336	93	8 031	83	3 106	.	19 649
- 1. Februar	8 557	91	8 041	87	3 189	.	19 965
- 1. März	8 618	95	7 995	86	3 256	.	20 050
- 1. April	8 514	98	7 846	79	3 324	.	19 861
- 1. Mai	8 527	99	7 914	78	3 425	.	20 043
- 1. Juni	8 609	105	8 067	80	3 436	.	20 297
- 1. Juli	8 605	113	8 092	73	3 418	.	20 301
- 1. August	8 594	113	8 130	76	3 377	.	20 290
- 1. September	8 641	113	8 116	75	3 372	.	20 317
- 1. Oktober	8 665	112	8 302	77	3 368	.	20 424
- 1. November	8 886	118	8 381	76	3 365	.	20 726
- 1. Dezember	8 871	125	8 452	76	3 393	.	20 917
- 31. Dezember	9 035	128	8 516	80	3 374	.	21 035
durchschnittlich	8 650	108	8 145	79	3 338	.	20 320

Es betragen im Laufe des Jahres:

	Betriebskranken- kasse der Marinestation der Ostsee		Betriebskranken- kasse der Marinestation der Nordsee		Betriebskranken- kasse der Werft Danzig	Insgesamt
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	
Erkrankungsfälle überhaupt	3 705	32	3 606	54	2 408	9 805
= auf je 100 Mitglieder	42	29	44	68	72	47
Krankheitstage überhaupt	75 246	1543	67 334	2141	33 922	180 186
= für 1 Mitglied	8	14	8	28	10	9
= für einen Erkrankungsfall	20	48	18	42	14	19
Sterbefälle überhaupt	66	.	79	.	24	169
= auf je 100 Mitglieder	0,76	.	0,97	.	0,74	0,83

Die **Jahreseinkommen** der Betriebskrankenkassen stellen sich für 1902 wie folgt:

	Betriebskrankenkasse			Zu- sammen	Für ein Mit- glied	Bemerkungen
	der Marine- station der Düster	der Marine- station der Nordsee	der Werft Danzig			
	M.	M.	M.	M.	M.	
Kassenbestand auschl. Reservefonds	10 440,97	704,92	10 746,63	21 892,52	1,07	
Zinsen und andere Vermögenserträge	11 245,63	9 887,72	3 871,25	25 004,60	1,24	
Eintrittsgelder	—	933,57	—	933,57	—	
Laufende Beiträge der versicherungspflichtigen Mitglieder	217 667,66	235 970,32	82 491,47	536 129,45	26,40	
Marineverwaltung	108 886,24	117 967,68	41 247,62	268 101,54	13,20	
Freiwillige Mitglieder	681,36	1 514,89	702,93	2 899,18	39,60	
Erfahleistung für gewährte Kranken- unterstützung	—	—	—	—	—	
Erfahleistungen von Berufsgenossenschaften	3 477,14	5 210,70	7 566,34	16 254,28	0,80	
Aus verkauften Wertpapieren	25 248,00	—	—	25 248,00	—	
Aufgenommene Darlehne	23,00	—	—	—	—	
Sonstige Einnahmen	—	137,16	60,00	220,16	—	
Summe der Einnahmen	377 670,00	372 326,96	146 686,24	896 683,20		
Prozentverhältnis der statutenmäßigen Bei- träge zum Lohne:						
Marineverwaltung	1 1/4 0/0	1 1/2 0/0	1 3/8 0/0			
Arbeiter	2 1/2 0/0	3 0/0	2 3/4 0/0			
Zusammen	3 3/4 0/0	4 1/2 0/0	4 1/8 0/0			
Krankengeld (in Prozenten vom Lohne)	50 0/0	66 2/3 0/0	50 0/0			

Die **Jahresausgaben** der Betriebskrankenkassen stellen sich wie folgt:

	Betriebskrankenkasse			Zu- sammen	Für ein Mit- glied	Bemerkungen
	der Marine- station der Düster	der Marine- station der Nordsee	der Werft Danzig			
	M.	M.	M.	M.	M.	
1. Für ärztliche Behandlung	78 021,10	67 840,65	22 745,80	168 607,55	8,30	
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel:						
a) für Mitglieder	18 981,00	30 625,70	16 188,42	65 795,12	3,23	
b) für deren Angehörige	34 935,01	9 725,28	3 015,56	47 675,65	2,34	
3. Für Krankengelder:						
a) an Mitglieder	118 339,66	119 722,47	53 685,35	291 747,48	14,40	
b) an deren Angehörige	2 605,22	5 925,62	1 954,52	10 485,36	0,51	
4. Unterstützung an Wöchnerinnen	12 751,60	161,58	—	12 913,18	0,63	
5. Sterbegelder	13 180,53	22 871,37	10 151,78	46 203,68	2,22	
6. Verpflegungskosten in Krankenanstalten	17 605,41	22 538,87	8 379,18	48 523,46	2,33	
7. Erfahleistung für anderweitig gewährte Unterstützungen	90,50	421,76	499,25	1 011,51	0,05	
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintritts- gelder	7,52	28,80	—	36,32	—	
9. Zurückgezahlte Darlehne	—	—	1 560,27	1 560,27	0,70	
10. Für Kapitalanlagen	72 248,00	79 406,50	8 435,35	160 089,85	7,80	
11. Verwaltungsausgaben	3 895,80	3 435,62	2 029,74	9 361,16	0,46	
12. Sonstige Ausgaben	569,62	8 717,66	—	9 287,28	0,45	
13. Zusammen	373 230,97	371 421,88	128 645,22	873 298,07	43,42	

An **Krankheitskosten** (einschließlich des Sterbegeldes lfd. Nr. 1—7) sind im Jahre 1902 aufgewendet:

überhaupt	692 963,19 M.
durchschnittlich auf ein Mitglied	34,10 =
= = einen Erkrankungsfall	70,70 =
= = = Krankentag	3,30 =

An **Krankengeld** (lfd. Nr. 3 und 4) sind im Jahre 1902 aufgewendet:

überhaupt	315 146,02 M.
durchschnittlich auf ein Mitglied	15,50 =
= = einen Erkrankungsfall	32,14 =
= = = Krankentag	1,75 =

Das **Vermögen** betrug

der Betriebskrankenkasse der Marinestation der Ostsee	385 844,09 M.
= = = = Nordsee	342 717,58 =
= = = Kaiserlichen Werft Danzig	144 794,52 =
Zusammen	<u>873 356,19 M.</u>

Das Vermögen hat sich gegen den Jahresabschluß von 1901 um 142 201,11 M. vermehrt.

Die Aufwendung der Marineverwaltung im Etatsjahr 1902 betrug 272 227,79 M.

Unfall

Rechnungsergebnisse für

Ausführungs- behörde	Durch- schnittlich versicherte Personen- zahl	Zahl der Ver- letzten, für die Entschädi- gungen fest- gestellt sind		Ausgaben für											
				Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle							
				Kosten des Heil- verfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungs- kosten		Renten an Witwen Getöteter		Abfindungen an Witwen bei Wiederver- heiratungen		Renten an Kinder Getöteter	
				Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.
Verst Danzig . . .	3 268	159	33	22	2 232,19	178	35 506,71	1	58,53	13	2 374,52	—	—	19	2 214,60
= Kiel	8 889	175	29	20	287,55	170	45 393,60	4	401,87	27	5 819,80	1	795,60	48	8 058,71
= Wilhelmshaven .	7 946	522	91	88	4 762,44	607	122 162,16	9	633,70	36	8 720,60	—	—	67	10 270,20
Summe . .	20 103	856	153	130	7 282,18	955	203 062,47	14	1 094,10	76	16 905,12	1	795,60	134	20 542,91

Nachweisung der Unfälle, für welche im Jahre 1902 Entschädigungen festgestellt sind.

Ausführungs- behörde	Durch- schnittlich versicherte Personen- zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt sind	Auf 1000 Versicherte kommen Verletzte	Folge der Verletzungen			Zahl der entschädi- gungsberechtigten Hinterbliebenen Getöteter			Zahl aller Unfall- anzeigen für Verletzte	Auf 1000 Versicherte kommen Verletzte	
				Tod	dauernde Erwerbs- unfähigkeit		vorüber- gehende Erwerbs- unfähig- keit	Wit- we.	Kinder			Aßen- denten
					völlige	teil- weise						
Verst Danzig . . .	3 268	33	10,1	1	1	20	11	1	4	—	396	121,18
= Kiel	8 889	29	3,26	4	1	19	5	3	3	1	576	64,80
= Wilhelmshaven	7 946	91	11,45	9	5	62	15	9	10	—	464	58,4
Summe . .	20 103	153	7,6	14	7	101	31	13	17	1	1 436	71

Anmerkung: Die Ausgabe im Etatsjahr 1902 hat 258 702,42 M. betragen.

Nachweisung der Aufwendungen für die Durchführung des

Im Bereich	Beiträge der	
	Lohnklasse I à 0,07 M. wöchentlich Personen	Lohnklasse II à 0,10 M. wöchentlich Personen
der Verst Danzig	49	64
= = Kiel	18	22
= = Wilhelmshaven	92	229
Summe . . .	159	315
Prozent der Gesamtzahl . . .	0,8	1,7

Marine.

versicherung.

Tabelle F.

das Kalenderjahr 1902.

Entschädigungsbeträge										Abfindungen an Ausländer		Kosten für Unfallunter- suchung, Schieds- gerichte, Unfallver- hütung	Allgemeine Verwaltungs- kosten	Summe
Unterbringung im Krankenhaus														
Renten an Auszendenden Getöteter		Renten an Cheffrauen Kinder Auszendenden in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter						Kur- und Verpflegungs- kosten im Krankenhause						
Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	M.	M.	M.
—	—	4	101,45	12	183,85	—	—	6	560,50	—	—	1 314,12	132,94	44 678,51
2	619,33	3	25,91	9	77,73	—	—	12	1000,50	—	—	1 186,65	118,10	63 785,35
—	—	19	1045,36	42	2312,70	1	62,70	24	1430,85	—	—	1 117,63	331,62	152 848,96
2	619,33	26	1172,72	63	2574,28	1	62,70	42	2991,85	—	—	3 618,40	582,66	261 312,82

Zu- und Abgangsberechnung der Zahl der Fälle, für welche Entschädigungen gezahlt werden.

Ausführungsbehörde	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgesetzt sind 1901	Bestand der Fälle aus dem Vorjahre bei Beginn von 1902	Abgang der Fälle, für welche Ent- schädigung gezahlt wird im Jahre 1901	Zugang an Fällen, für welche Ent- schädigung gezahlt wird im Jahre 1902	1902 mehr (+) oder weniger (-) Fälle, für welche Entschädigung ge- zahlt wird, wie 1901
Berft Danzig	161	159	2	33	+ 31
= Kiel	180	175	5	29	+ 24
= Wilhelmshaven	537	522	15	91	+ 76
Summe	878	856	22	153	+ 131

Invalidenversicherungsgesetzes im Jahre 1902.

Tabelle G.

Marineverwaltung für	Lohnklasse IV		Lohnklasse V	Summe der Ausgaben M.
Lohnklasse III à 0,12 M. wöchentlich Personen	à 0,15 M. wöchentlich Personen		à 0,18 M. wöchentlich Personen	
f i c h n i t t l i c h				
573	2 079		397	24 014,41
576	5 381		2 341	68 729,46
612	4 863		1 824	61 848,19
1 761	12 323		4 562	154 592,06
9,2	64,5		23,8	

Statistik der Marinearbeiter-Unterstützungs

I. Beschäftigtes Personal, welches auf die Klasse angewiesen ist	Bestand am Beginn des Rech- nungs- jahres 1902	Zu- gang im Jahre 1902	Bestand und Zugang im Jahre 1902	Abgang im Rechnungsjahre 1902				Bestand am Schluß des Rech- nungs- jahres	II. Invaliden mit laufender Unterstützung	Be- stand am Be- ginn des Jahres	Zugang im Rech im Lebens			
				aus- ge- schie- den	inva- lide ge- wor- den	ge- stor- ben	zu- sam- men				bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	
														Mann
1. Nordsee-Station	7 532	1515	9 047	917	36	60	1013	8 034	1. aus der Arb.-Unter- stützungskasse allein als Zuschuß zur 2. a) Unfallrente . . . b) Zw.- und Alt- Vers.-Rente . . . c) Pension . . .	21	.	.	.	
2. Ostsee-Station	8 435	2255	10 690	1733	20	67	1820	8 870	1. wie vor . . . 2. b) wie vor . . . c) = . . .	8	66	2	2	3
3. Werft Danzig	3 172	463	3 635	361	22	19	402	3 233	1. wie vor . . . 2. a) wie vor . . . b) = = . . . c) Pension . . .	63	2	.	.	8
	19 139	4233	23 372	3011	78	146	3235	20 137		327	2	4	17	

III. Witwen mit laufender Unterstützung	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres 1902	Zugang im Jahre im Lebensalter							Abgang im Jahre				Bestand am Schluß im				
		a) Witwen aktiver Arbeiter	b) Witwen von In- validen	bis	von	von	von	von	über	zu-	wieder	ge-	sonst	zu-	bis	von	von
				30	31—40	41—50	51—60	61—70	70	sam-	verhei-	storben	sonst	sam-	30	31—40	41—50
1. Nordsee-Station (a)	327	3	10	11	10	3	3	40	3	10	—	13	5	25	90		
(b)	42	1	—	—	3	3	3	10	1	—	—	1	1	1	6		
2. Ostsee-Station (a)	337	—	3	13	7	15	2	40	6	9	3	18	4	24	80		
(b)	27	.	.	1	2	2	1	6	.	1	—	1	.	1	3		
3. Werft Danzig (a)	163	—	1	3	7	3	2	16	1	1	—	2	1	8	29		
(b)	87	.	.	—	3	5	6	14	.	3	—	3	.	—	7		
	983	4	14	28	32	31	17	126	11	24	3	38	11	59	215		

V. Einmalige Unterstützungen	an aktive Arbeiter	Geld		an Invalide	
		a) im ganzen,	b) durchschnittlich	zum Übertritt in andere Verhältnisse	später
		Fälle	M.	Fälle	Fälle
1. Nordsee-Station	377	a)	6	41	
2. Ostsee-Station	472	24 711,00	19	33	
3. Werft Danzig	306	b)	1	94	
	1 155	21,50	26	178	

Tabelle H.

Kasse für das Rechnungsjahr 1902.

Rechnungsjahr alter			A b g a n g gestorben im Alter							Bestand am Schluß des Rechnungsjahres im Lebensalter						Durch- schnitts- alter beim Eintritt der In- validi- tät Jahre	Geldausgabe	
von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sam- men	anz- ge- schie- den	bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sam- men	bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sam- men		a) im ganzen	b) durch- schnittlich für den ein- zelnen Fall
Mann			Mann							Mann							M.	
1	.	1	.	.	.	1	1	2	4	1	2	7	1	7	18	60	a) 102 036 b) 289	
1	.	1	1	1	.	.	.	2	4	6	62		
7	9	24	.	1	2	2	5	4	14	.	7	11	26	58	102	67		
.	2	3	3	.	8	64		
10	2	19	.	.	.	3	1	7	11	3	8	12	25	26	74			
.	7	7	.	1	9	10	36	56			58
.	1	1	2	63		
15	10	33	.	.	1	.	2	9	12	1	2	18	36	31	88	66		
.	1	69		
34	21	78	.	1	3	6	9	30	49	5	22	60	105	163	356	.		

des Rechnungsjahres 1902 Lebensalter				Geldausgabe		IV. Kinder- erziehungs- beihilfen		Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres		Z u = g a n g		A b = g a n g		Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres		Geldausgabe	
von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sam- men	a) im ganzen	b) durch- schnittlich.	Waisen	Doppelwaisen	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	a) im ganzen	b) durch- schnittlich für den ein- getretenen Fall
M.	M.	M.	M.	M.	M.												
114	95	25	354	a) 181185	181185	Waisen	127	333	29	76	8	60	148	349	a) 47 383		
10	23	10	51			Doppelwaisen	15	25	3	8	1	1	17	32			
115	101	34	358	b) 169	169	Waisen	140	290	16	36	14	38	142	288	b) 57		
5	13	11	33			Doppelwaisen	12	16	2	8	2	4	12	20			
61	41	37	177	326	305	Waisen	57	125	10	25	5	17	62	133	827		
21	32	38	98			Doppelwaisen	6	10	—	—	2	5	4	5			
326	305	155	1071				357	799	60	153	32	125	385	827			

G e I d		an Witwen		G e I d		Weihnachts- unterstützungen an Invalide, Witwen und Waisen		Sonstige einmalige Auswendungen		Einmalige Unterstützungen zusammen	
a) im ganzen	b) durchschnittlich	zum Übertritt in andere Verhältnisse	später	a) im ganzen	b) durchschnittlich						
M.	M.	Fälle	Fälle	M.	M.	M.		M.		M.	
a) 5 775,00		15	102	a) 11 032,00		740		1 560,00		20 070,07	
b) 28,00		32	92	b) 28,00		4 644		912,90		18 297,96	
		5	149					2 749,51		13 754,51	
		52	343			Für den Fall 13,7		5 222,41		52 122,54	
		395									

Tabelle J.

Statistik über die Bewegung im Arbeiterpersonal vom 1. November 1901 bis 31. Oktober 1902.

	Werk				In ganzen B	Garnison- verwal- tungen, La- zarette, Be- kleidungs- und Ver- pflegungs- Anstalten		Artillerie- und Minen- depots		Be- mer- kung
	Danz- ig	Kiel	Wil- helmshaven	Torpedo-Werkstatt Briegelsort		m.	w.	m.	w.	
Zahl der eingestellten Arbeiter am 1. November 1901:	2 727	6 792	6 851	987	17 357	349	84	698	86	
davon										
I. Gestorben vom 1. November 1901 bis ultimo Oktober 1902	16	36	56	6	114	—	1	5	1	
II. Entlassen vom 1. November 1901 bis ultimo Oktober 1902:										
Aus Veranlassung des Arbeitsgebers.										
a) wegen Beendigung der Lehrzeit		34	16	14	64	—	—	—	—	
b) weil sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprochen	38	46	1	19	104	2	—	5	1	
c) wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ohne Bewilligung einer Unfall-, Alters- oder Invalidenrente oder laufenden Unterstützung aus der Marinearbeiter-Unterstützungskasse	10	19	4	3	36	1	1	—	—	
d) wegen Invalidität unter Bewilligung einer Unfall-Invalidenrente oder laufenden Unterstützung aus der Marinearbeiter-Unterstützungskasse	4	12	38	—	54	1	5	1	—	
e) wegen Alters und Bewilligung einer Altersrente oder laufenden Unterstützung aus der Marinearbeiter-Unterstützungskasse	24	2	7	—	33	—	1	—	1	
f) zur Strafe	56	81	70	4	211	2	—	10	—	
g) nach Ablauf der bei Einstellung festgestellten Anstellungsdauer	27	12	—	—	39	11	—	7	9	
h) wegen Arbeitsmangel	46	—	5	3	54	48	3	5	—	
Auf Wunsch der Arbeiter.										
i) auf eigenen Antrag aus verschiedenen Gründen	170	596	466	140	1 372	27	4	85	12	
k) zur Erfüllung der Militärdienstzeit	49	99	129	21	298	2	—	8	—	
Sonstige Veranlassungen.										
l) nun als Beamte im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst Verwendung zu finden		12	20	1	33	—	—	1	—	
m) wegen Strafantritts, gerichtlicher Untersuchung usw.		2	4	—	6	—	—	—	—	
n) Vorübergehende Entlassungen mit der Aussicht auf Wiedereinstellung		25	1	—	26	—	4	1	—	
o) aus sonstigen Gründen		27	36	—	63	11	1	—	—	
Summe des Abgangs	440	1 003	863	211	2 451	105	20	195	24	
III. Eingestellt vom 1. November 1901 bis ultimo Oktober 1902	965	1 236	1 330	279	3 810	69	14	229	24	
Zahl der Arbeiter ultimo Oktober 1902	3 252	7 025	7 328	1 055	18 660	313	78	732	86	
Von 100 Mann der Arbeiterzahl am 1. November 1901 sind abgegangen	13	15	12	21	13	391	23	28	30	
Von 100 Mann der Arbeiterzahl ultimo Oktober 1902 sind neu eingestellt	29	17	18	26	20	20	17	32	30	

II.

Statistische Zusammenstellungen

über

die Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze im Bereiche der preussischen Heeresverwaltung, sowie über die Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Arbeitsruhe und den Arbeiterschutz in den Fabrikbetrieben im Bereiche der Feldzeugmeisterei.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Arbeiterfrankenkassen	873—877
II. Unfallversicherung	877—881
III. Invalidenversicherung	882
IV. Arbeiterunterstützungsfonds (Kapitel 43 Titel 7 II)	883—886
V. Übersicht über die Besoldungsätze für die außeretatmäßigen aus sächlichen Fonds besoldeten Hilfsbediensteten im Bereiche der Feldzeugmeisterei	887—889
VI. Übersicht über den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während der Zeit vom 13. November 1902 bis Ende September 1903	890—892
VII. Übersicht über den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während der Zeit vom 13. November 1902 bis Ende September 1903 in Prozenten der Arbeiterzahl	893
VIII. Zusammenstellung der im Bereiche der Feldzeugmeisterei im Rechnungsjahr 1902 gezahlten Arbeitslöhne	893
IX. Übersicht über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten des Betriebs- und Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während des Zeitraums vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	894—897
X. Übersicht über die Bewegung im Arbeiterpersonal der Feldzeugmeisterei vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	898
XI. Übersicht über den Stand der Arbeiter im Bereiche der Feldzeugmeisterei im Rechnungsjahr 1902 und über das Dienstalter der Arbeiter am 1. April 1903	899—900
XII. Übersicht über das Lebensalter der bei den der Feldzeugmeisterei unterstellten Behörden beschäftigten Arbeiter am 1. April 1903	901—902

Preußen.

I. Arbeiterkrankenkassen.

Innerhalb der Heeresverwaltung bestehen für die größeren Betriebe 19 selbständige Krankenkassen.

Ihre Leistungen gehen nicht unbedeutend über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus.

Es gewähren 16 dieser Kassen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft Krankengeld, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel bis zu 52 Wochen, 1 Kasse je nach der Dauer der Mitgliedschaft dieselbe Leistung für 13 bis 52 Wochen und 2 Kassen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft dieselbe Leistung für 26 bezw. 39 Wochen. In besonderen Fällen gewährt eine der letzteren Kassen die Leistung bis 52 Wochen.

Von den oben erwähnten 16 Kassen gewähren 4 die volle Krankenunterstützung in besonderen Fällen auch noch für die Dauer eines zweiten Jahres.

Das Krankengeld beträgt:

1. bei 12 Kassen	50 %	} des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes.
(davon bei 1 Kasse nur 25 % über die gesetzliche Zeit hinaus)		
2. bei 1 Kasse	55—75 %	
3. = 1 =	60 %	
4. = 1 = bis 14. Juli 1902 50 %, vom 15. Juli 1902 ab	62,5 %	
5. = 1 =	66 ² / ₃ %	
6. = 3 Kassen	75 %	
7. = 3 = der zu 1 bezeichneten Kassen in besonderen Fällen	75 %	

Preußen.

Von der Mehrzahl der Kassen wird das Krankengeld vom ersten Tage der Erkrankung ab gezahlt, wenn diese mit dem Tode endet, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch eine bei der Arbeit erlittene Verletzung hervorgerufen ist, oder wenn dieselbe länger als drei Tage dauert.

Das Sterbegeld bewegt sich zwischen dem fünf- und zwanzig- und vierzigfachen Betrage des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes bezw. des festgesetzten durchschnittlichen Tageslohnes.

Die Familienangehörigen der Mitglieder erhalten bei 15 Kassen freie ärztliche Behandlung, soweit es die Mittel gestatten. 1 Kasse gewährte diese Leistung bis 15. September 1902. Die Kosten für die an Angehörige gelieferten Arzneien und Heilmittel werden von 2 Kassen zur Hälfte und von 8 Kassen voll übernommen. Von den letzteren Kassen gewährte 1 Kasse diese Leistung nur auf Antrag. 2 Kassen gewährten diese Leistung bis 30. Juni 1902 bezw. 15. September 1902. 1 Kasse erstattet die Kosten für Heilmittel zu $\frac{2}{3}$ des aufgewendeten Betrages.

14 Kassen gewähren auch beim Ableben von Angehörigen der Mitglieder (Chefrauen bezw. Kinder unter 14 bezw. 15 Jahren), 3 Kassen nur beim Ableben von Chefrauen ein Sterbegeld.

Das Gesamtvermögen hat sich durchschnittlich für ein Mitglied von 44,89 M. am 1. Januar 1902 auf 47,27 M. am 1. Januar 1903 erhöht.

Gegenüber dem Etatsfoll des Kapitels 43 Titel 6 für 1900 von 270 000 M. und für 1901 und 1902 von je 260 000 M. sind von der Seeresverwaltung an Beiträgen zur Krankenversicherung insgesamt gezahlt:

im Rechnungsjahr 1900	272 120,04 M.
" " 1901	286 154,17 "
" " 1902	268 668,07 "

Das Etatsfoll ist demnach für 1902 um 8 668,07 M. überschritten worden, weil durch das Aufrücken der Arbeiter in höhere Lohnklassen Mehrausgaben entstanden sind.

Über die Bewegung in der Mitgliederzahl, die Sterbefälle, Krankheitstage, Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände während der Kalenderjahre 1900, 1901 und 1902 gibt die Anlage zu I näheren Aufschluß.

Anlage zu I.

Zahl der Mitglieder.

Zeitpunkt	Zahl der Mitglieder im Jahre		
	1900	1901	1902
am 1. Januar	15 286	16 590	16 385
" 1. Februar	15 281	16 610	16 367
" 1. März	15 296	16 711	16 272
" 1. April	15 350	16 663	15 896
" 1. Mai	15 403	16 560	15 737
" 1. Juni	15 441	16 511	15 191
" 1. Juli	15 425	16 556	14 861
" 1. August	15 632	16 564	14 744
" 1. September	15 943	16 501	14 788
" 1. Oktober	16 396	16 579	14 741
" 1. November	16 540	16 501	14 603
" 1. Dezember	16 626	16 476	14 533
" 31. Dezember	16 598	16 417	14 506
" 1. Tage jeden Monats durchschnittlich	15 786	16 557	15 279
Wenn die nicht versicherungspflichtigen Kassenmitglieder mit	222	240	210
abgezogen werden, verbleiben als versicherungspflichtige durchschnittlich	15 564	16 317	15 069
Die Zahl der weiblichen Kassenmitglieder betrug am Schlusse der Jahre	3 089	2 885	2 613
Die Zahl der Sterbefälle unter den Kassenmitgliedern belief sich:			
im Jahre 1900 auf			153
" " 1901 "			139
" " 1902 "			110.
Auf je 100 Mitglieder entfielen:			
im Jahre 1900	0,97 ‰	Sterbefälle	
" " 1901	0,84 ‰	"	
" " 1902	0,70 ‰	"	
Sterbegeldzahlungen beim Tode von Familienangehörigen (Chefrauen und Kinder) sind geleistet worden:			
im Jahre 1900		in 464 Fällen,	
" " 1901		= 468 "	
" " 1902		= 374 "	
Auf je 100 Mitglieder kommen hiernach:			
im Jahre 1900	2,94	Todesfälle in den Familien,	
" " 1901	2,83	"	
" " 1902	2,45	"	

Zahl der Erkrankungsfälle und Krankheitstage unter den Kassenmitgliedern, für welche die Kassen Krankengeld und Verpflegungskosten aufzuwenden hatten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
im Jahre	Erkrankungsfälle				Krankheitstage					
	über- haupt	für je 100 Mit- glieder	davon infolge von Unfällen		überhaupt	für ein Mitglied	für einen Er- krankungsfall (Spalte 2)	davon infolge von Unfällen		
			über- haupt	für je 100 Mit- glieder				über- haupt	für ein Mitglied	für einen Er- krankungsfall (Spalte 4)
1900	6 335	40,13	490	3,10	152 307	9,65	24,04	11 279	0,71	23,02
1901	7 494	45,26	595	3,59	179 027	10,81	23,89	13 231	0,80	22,24
1902	5 882	38,50	472	3,09	180 766	11,83	30,73	12 571	0,82	26,64

Der Gesundheitszustand war somit in bezug auf die Krankheitstage im Jahre 1902 ungünstiger als in den Vorjahren, die Anzahl der einzelnen Erkrankungen geringer.

Übersicht über die Einnahmen.

Bezeichnung der Einnahmen	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>
Zinsen und andere Vermögenserträge . . .	21 705,69	26 071,20	24 688,70	1,37	1,57	1,62
Eintrittsgelder	1 129,48	503,55	348,71	0,07	0,03	0,02
Laufende Beiträge:						
a) der versicherungspflichtigen Mitglieder	379 861,58	397 182,14	362 695,75	36,39	36,30	35,98
b) der Heeresverwaltung	189 809,75	198 588,56	181 350,14			
c) der nichtversicherungspflichtigen (frei- willigen) Mitglieder	4 857,88	5 239,95	5 742,79			
Ersatzleistung der Heeresverwaltung und anderer Dritter für gewährte Kranken- unterstützung	11 476,40	8 114,64	9 895,56	0,73	0,49	0,65
Geldstrafen und sonstige Einnahmen	2 456,51	2 013,32	4 444,12	0,16	0,12	0,29
Endsumme (eigentliche Eingänge)	611 297,29	637 713,36	589 165,77	38,72	38,51	38,56
Dazu nachrichtlich:						
aus verkauften Wertpapieren, zurückgezogenen Bankeinlagen, aufgenommenen Darlehen u. c.	27 930,48	32 150,00	56 737,14			
Insgesamt	639 227,77	669 863,36	645 902,91			

	für ein Mitglied im Jahre		
	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>
Die Verminderung der Einnahmen im Jahre 1902 gegenüber dem Vorjahre ist auf die Abnahme der Mitgliederzahl zurückzuführen.			
Im Durchschnitt sind die Einnahmen für ein Mitglied im Jahre 1902 gegenüber dem Vorjahre gestiegen, weil die Erträge aus dem Kapitalvermögen, Ersatzleistungen und Geldstrafen sich erhöht haben.			
Der von den versicherungspflichtigen Mitgliedern aus ihren eigenen Mitteln entrichtete Beitrag belief sich im Durchschnitt auf ein Mitglied auf	24,41	24,34	24,07

Preußen.

Übersicht über die Ausgaben nach ihren wirklichen Beträgen und Verhältnis-Ziffern.

Bezeichnung der Ausgaben	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>
Für ärztliche Behandlung	99 880,72	111 094,91	105 611,55	6,33	6,71	6,91
Für Arznei und sonstige Heilmittel:						
a) für Kassenmitglieder	85 720,30	97 022,69	91 366,93	5,43	5,86	5,98
b) für ihre Angehörigen	7 345,44	9 047,14	10 829,97	0,47	0,55	0,71
Krankengeld:						
a) an Kassenmitglieder	236 766,10	273 931,92	295 965,34	15,80	17,39	20,51
b) an Angehörige in Krankenanstalten untergebrachter Kassenmitglieder . .	12 691,89	14 032,03	17 477,13			
Wöchnerinnen-Unterstützung:						
a) für weibliche Mitglieder	5 170,75	5 924,25	6 519,45	0,44	0,48	0,54
b) für die Ehefrauen von Mitgliedern	1 785,96	1 958,04	1 773,12			
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	44 849,79	49 758,56	47 432,28	2,84	3,01	3,10
Sterbegeld:						
a) beim Tode von Mitgliedern	14 459,69	13 891,68	12 387,50	0,92	0,84	0,81
b) beim Tode von Angehörigen der Mitglieder	11 368,07	12 663,83	11 633,64	0,72	0,76	0,76
Erfahleistungen für anderweit gewährte Unterstützungen	4 114,43	2 679,33	2 712,13	0,26	0,16	0,18
Verwaltungskosten	5 004,42	6 271,02	5 782,52	0,32	0,38	0,38
Sonstige Ausgaben	4 412,29	4 690,20	3 057,27	0,28	0,28	0,20
Endsumme (eigentliche Aufwendungen) . .	533 569,85	602 965,60	612 548,83	33,81	36,42	40,09
Dazu nachrichtlich:						
Für Kapitalanlagen	87 673,91	58 361,33	31 147,46			
Zusammen	621 243,76	661 326,93	643 696,29			

An Krankheitskosten überhaupt (unter Einrechnung der Sterbegelder) sind aufgewendet worden:

i m J a h r e	überhaupt <i>M.</i>	auf ein Mitglied <i>M.</i>	auf einen	
			Erkrankungsfall <i>M.</i>	Krankheitstag <i>M.</i>
1900	520 038,71	32,94	82,09	3,41
1901	589 325,05	35,59	78,64	3,29
1902	600 996,91	39,33	102,18	3,32

An Krankengeld wurde insgesamt gezahlt:

i m J a h r e	überhaupt <i>M.</i>	durchschnittlich für		
		ein Mitglied <i>M.</i>	einen Erkrankungsfall <i>M.</i>	einen Krankheitstag <i>M.</i>
1900	249 457,99	15,80	39,33	1,64
1901	287 963,95	17,39	38,43	1,61
1902	313 442,47	20,51	53,29	1,73

An Sterbegeld wurde insgesamt gezahlt:

i m J a h r e	überhaupt <i>M.</i>	Anzahl der Todesfälle		durchschnittlich für	
		unter den Mitgliedern selbst	unter den Familienangehörigen der Mitglieder	den Todesfall eines Mitgliedes <i>M.</i>	den Todesfall eines Familienangehörigen der Mitglieder <i>M.</i>
1900	25 827,76	153	464	94,51	24,50
1901	26 555,51	139	468	99,94	27,06
1902	24 021,14	110	374	112,61	31,11

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen betrug:

G e s a m t v e r m ö g e n		
am	B e t r a g <i>M.</i>	durchschnittlich für ein Mitglied <i>M.</i>
1. Januar 1901	692 811,63	43,89
1. " 1902	743 286,95	44,89
1. " 1903	722 189,11	47,27

Das Vermögen der Kassen hat sich somit im Jahre 1902 um 21 097,84 *M.* vermindert, gegenüber einer Vermehrung von 50 475,32 *M.* im Jahre 1901.

Im Durchschnitt für ein Mitglied hat sich der Vermögensstand um 2,38 *M.* erhöht, gegenüber einer Erhöhung um 1 *M.* im Vorjahre.

II. Unfallversicherung.

Die bestehenden Unfallversicherungsgesetze finden auch auf die in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Personen Anwendung.

Die gesetzlich den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten sind auf diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen, welchen der betreffende Betrieb unterstellt ist.

Die gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden von den Korps-Intendanturen bzw. der Intendantur der militärischen Institute wahrgenommen.

In den Betrieben der Heeresverwaltung waren im Kalenderjahre 1902 mit Ausnahme der bei den Militärbauten von Baunternehmern angenommenen Arbeitern durchschnittlich täglich 30 879 versicherungspflichtige Personen, gegen 31 238 im Vorjahre, beschäftigt.

167 Verletzungen und Tötungen machten im Kalenderjahr 1902 gegen 118 im Vorjahre die Festsetzung von Entschädigungen erforderlich.

Unter Hinzurechnung der aus den Vorjahren übernommenen 1394 Entschädigungen und unter Berücksichtigung des Abganges an Renteneinpängern waren im Kalenderjahre 1902 für 1493 Unfälle Entschädigungen zu zahlen.

Von den 167 Unfällen im Jahre 1902 verursachten:

- 122 eine nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit,
- 33 eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit,
- 6 eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit und
- 6 den Tod.

Auf je 1000 versicherte Personen betrug die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle im Kalenderjahre 1902 = 5,41 gegen 3,78 im Vorjahre.

Die Jahresausgaben an Entschädigungsbeträgen (ausschließlich der Verwaltungskosten usw.) sind dem Vorjahre gegenüber von 336 881,75 *M.* auf 383 176,29 *M.* gestiegen. Dies erklärt sich aus den im Jahre 1902 hinzugetretenen Entschädigungsfällen und der geringen Abnahme der aus den Vorjahren fortbestehenden Rentenzahlungen.

An Durchschnittsbeträgen der Jahresrenten ergaben sich nach der Gesamtzahl der Verletzten und der Hinterbliebenen Getöteter, sowie nach dem Gesamtbetrage der gezahlten Renten im Kalenderjahre 1902 = 215,60 *M.* gegen 205,36 *M.* im Vorjahre, für die Witwen = 182,70 *M.* gegen 195,29 *M.* im Vorjahre, für die Waisen = 138,44 *M.* gegen 144,94 *M.* im Vorjahre, und für Verwandte = 197,40 *M.* gegen 197,40 *M.* im Vorjahre.

Preußen.

Nachweisung der seitens der preussischen Heeresverwaltung auf Grund der

Rechnungs-Ergebnisse für

Ausführungsbehörde	Durchschnittlich versicherte Personen-zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt sind		Ausgaben für Ent											
		Bestand ans dem Vorjahre	Zugang	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle							
				Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten		Renten an Witwen Getöteter		Renten an Kinder Getöteter			
				Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.		
Intendantur der militärischen Institute	10 529	637	86	122	4 306,38	699	162 136,31	3	301,52	27	5 776,54	.	.	31	5 262,48
Intendantur des Gardekorps	967	24	2	1	36,95	22	4 707,34	1	73,00	4	687,69	.	.	1	111,00
Intendantur des I. Armeekorps	1 175	53	6	1	9,25	56	8 902,24	1	50,00	3	324,80	.	.	7	566,20
II.	770	15	2	1	5,00	15	2 772,23	.	.	2	394,80	.	.	5	691,20
III.	785	33	4	4	101,15	35	6 999,07	.	.	2	206,40
IV.	934	14	2	1	5,30	12	2 606,62	.	.	3	383,40	.	.	5	659,55
V.	947	20	4	.	.	20	2 239,61	1	14,15	1	99,00
VI.	1 213	13	3	.	.	16	2 421,75
VII.	431	11	4	.	.	13	1 907,37	.	.	2	291,38	.	.	6	635,62
VIII.	3 139	152	14	11	411,03	161	34 205,85	.	.	9	1 695,96	.	.	10	1 418,64
IX.	615	16	.	1	17,00	16	3 217,95
X.	511	8	.	1	36,00	6	1 693,80	.	.	2	324,00	.	.	1	121,80
XI.	1 423	78	6	.	.	78	17 858,41	.	.	5	1 018,80	.	.	4	370,00
XIV.	673	12	3	2	305,50	13	2 425,64	.	.	2	292,50	.	.	3	337,50
XV.	1 584	73	13	3	60,70	82	20 450,72	1	50,00	3	431,67	.	.	7	859,98
XVI.	1 013	40	1	2	233,00	36	11 747,99	1	68,80	5	767,40	.	.	2	252,00
XVII.	2 576	112	14	1	46,00	117	27 733,75	.	.	7	1 508,37	.	.	8	1 517,73
XVIII.	1 594	83	3	7	1 314,08	78	14 550,92	.	.	9	1 509,36	.	.	10	1 040,25
Zusammen	30 879	1 394	167	158	6 887,34	1 475	328 577,57	8	557,47	86	15 712,07	.	.	100	13 843,95

Gesetze über die Unfallversicherung im Kalenderjahr 1902 geleisteten Zahlungen.

das Kalenderjahr 1902.

Schädigungsbeträge										Kosten für Unfall= unter= suchungen, Schieds= gerichte, Unfall= verhütung	All= gemeine Ver= waltungss= kosten	Summe	Bemerkung
Renten an Verwandte Getöteter		Unterbringung im Krankenhaus											
		Renten an Ehefrauen		Renten an Kinder		Renten an Verwandte		Kur- und Verpflegungs= kosten im Krankenhanse					
Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	M.	M.	M.	
1	197,40	28	689,38	55	1 434,34	.	.	36	3 536,88	4 975,25	143,30	188 759,78	
.	142,54	67,20	5 825,72	
.	186,56	40,40	10 079,45	
.	36,00	20,00	3 919,23	
.	1 544,67	6,65	8 857,94	
.	72,99	32,00	3 759,86	
.	1	64,00	107,90	43,25	2 567,91	
.	.	1	24,99	2	292,50	118,37	20,00	2 877,61	
.	.	1	9,69	3	29,06	.	.	1	83,50	30,00	4,92	2 991,54	
.	.	3	61,30	9	145,99	.	.	5	716,10	472,21	28,00	39 155,08	
.	35,08	35,15	3 305,18	
.	29,60	18,90	2 224,10	
.	1	40,50	135,10	22,32	19 445,13	
.	.	1	6,75	1	117,00	150,85	18,80	3 654,54	
.	.	5	142,38	5	149,95	.	.	5	497,70	198,21	31,82	22 873,13	
.	1	15,00	238,80	32,52	13 355,51	
.	.	4	59,98	10	172,41	.	.	4	169,75	366,46	40,06	31 614,45	
.	1	18,00	82,75	32,44	18 547,80	
1	197,40	43	994,47	82	1 931,75	.	.	58	5 550,93	8 923,34	637,67	383 813,96	

Preußen.

Nachweisung der Unfälle, für welche im Jahre 1902 Entschädigungen festgestellt sind.

Ausführungs- behörde	Durchschnittlich versicherte Personen= zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt sind	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte	Folge der Verletzungen				Zahl der entschädigungs- berechtigten Hinterbliebenen Getöteter			Zahl aller Unfall- anzeigen für Verletzte	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte
				Tod	Dauernde Erwerbs- unfähigkeit		Vorüber- gehende Erwerbs- unfähig- keit	Wit- wen	Kinder	Alzen- denten		
					völ- lige	teil- weise						
Intendantur der militärischen In- stitute	10 529	86	8,17	2	.	5	79	2	3	.	321	30,49
Intendantur des Gardekorps . . .	967	2	2,07	1	1	.	.	1	.	.	20	20,68
Intendantur des I. Armeekorps	1 175	6	5,11	1	.	.	5	.	.	.	21	17,87
II. =	770	2	2,60	.	.	1	1	.	.	.	6	7,79
III. =	785	4	5,10	.	.	.	4	.	.	.	20	25,48
IV. =	934	2	2,14	.	.	1	1	.	.	.	19	20,34
V. =	947	4	4,22	1	.	.	3	.	.	.	19	20,06
VI. =	1 213	3	2,40	.	.	.	3	.	.	.	18	14,42
VII. =	431	4	9,28	.	.	1	3	.	.	.	17	39,44
VIII. =	3 139	14	4,46	.	1	11	2	.	.	.	94	29,95
IX. =	615	12	19,51
X. =	511	4	7,83
XI. =	1 423	6	4,22	.	.	4	2	.	.	.	25	17,57
XIV. =	673	3	4,46	.	.	1	2	.	.	.	8	11,89
XV. =	1 584	13	8,21	.	4	7	2	.	.	.	59	37,25
XVI. =	1 013	1	0,99	1	18	17,77
XVII. =	2 576	14	5,43	.	.	.	14	1	3	.	84	32,61
XVIII. =	1 594	3	1,88	.	.	2	1	.	.	.	43	26,98
Zusammen . . .	30 879	167	5,41	6	6	33	122	4	6	.	808	26,17

Zu- und Abgangsberechnung der Zahl der Fälle, für welche Entschädigungen gezahlt werden.

Ausführungsbehörde	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt sind	Bestand der Fälle aus dem Vorjahre bei Beginn des Jahres	Abgang der Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird im Jahre	Zugang der Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird im Jahre	1902 mehr (+) oder weniger (-) Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird wie		Bemerkung
	1901	1902	1901	1902	1901		
Intendantur der militärischen Institute	669	637	32	86	+	54	
Intendantur des Gardeforps	24	24	.	2	+	2	
" I. Armeekorps	54	53	.	6	+	6	
" II. "	17	15	2	2	.	.	
" III. "	34	33	1	4	+	3	
" IV. "	14	14	.	2	+	2	
" V. "	22	20	2	4	+	2	
" VI. "	13	13	.	3	+	3	
" VII. "	11	11	.	4	+	4	
" VIII. "	158	152	6	14	+	8	
" IX. "	17	16	1	.	—	1	
" X. "	8	8	
" XI. "	82	78	1	6	+	5	
" XIV. "	14	12	2	3	+	1	
" XV. "	76	73	3	13	+	10	
" XVI. "	44	40	4	1	—	3	
" XVII. "	121	112	9	14	+	5	
" XVIII. "	88	83	5	3	—	2	
Zusammen	1 466	1 394	68	167	+	105	
					—	6	
					+	99	

Preußen.

III. Invalidenversicherung.

Das in der Heeresverwaltung beschäftigte Betriebs- und Arbeiterpersonal ist, soweit es der Invalidenversicherungspflicht unterliegt, auch ordnungsmäßig versichert und den zuständigen Versicherungsaufstellen angeschlossen.

Besondere Ausführungsorgane, wie Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte usw., sind für den Bereich der Heeresverwaltung nicht vorgesehen. Gegenüber einem Etatsfoll bei Kapitel 43 Titel 5 der laufenden Ausgaben für 1900 in Höhe von 240 000 *M.* und für 1901 und 1902 in Höhe von je 230 000 *M.* sind seitens der Heeresverwaltung an Beiträgen zur Invalidenversicherung insgesamt gezahlt:

im Etatsjahr 1900	242 964,02 <i>M.</i>
" " 1901	254 778,90 "
" " 1902	245 066,11 "

Das Etatsfoll ist demnach für 1902 um 15 066,11 *M.* überschritten worden, weil der Etatsanfaß zu niedrig bemessen war.

Aufwendungen für die Durchführung der Invalidenversicherung im Rechnungsjahr 1902.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Beiträge der Heeresverwaltung für					Sonstige		Summe		Bemerkungen
	Lohnklasse I	Lohnklasse II	Lohnklasse III	Lohnklasse IV	Lohnklasse V	Ausgaben		der Ausgaben		
	0,07 <i>M.</i> wöchent- lich	0,10 <i>M.</i> wöchent- lich	0,12 <i>M.</i> wöchent- lich	0,15 <i>M.</i> wöchent- lich	0,18 <i>M.</i> wöchent- lich	<i>M.</i>	<i>℔</i>	<i>M.</i>	<i>℔</i>	
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen					
Intendantur der militärischen Institute	205	2 570	491	1 666	5 184	10 235	01	88 925	74	
Intendantur des Gardekorps	162	259	147	267	49	.	.	5 549	85	Die Bruch- zahlen sind auf Ganze ab- gerundet bzw. ganz fort- gelassen.
" I. Armeekorps	1 097	1 142	303	365	25	12	.	14 895	04	
" II. "	353	720	210	63	7	249	.	7 145	09	
" III. "	182	213	152	77	71	.	.	3 981	35	
" IV. "	262	326	200	72	4	.	.	4 488	99	
" V. "	156	228	377	124	100	.	.	5 621	19	
" VI. "	281	348	510	69	4	.	.	6 592	03	
" VII. "	9	199	164	128	19	2 80	.	3 252	93	
" VIII. "	16	247	360	390	2 033	2 447	16	27 885	53	
" IX. "	123	242	205	82	36	.	.	3 945	30	
" X. "	92	501	138	160	14	.	.	4 976	18	
" XI. "	65	204	110	334	644	1 620	.	12 271	86	
" XIV. "	39	215	154	230	72	.	.	4 729	24	
" XV. "	66	163	295	237	644	1 366	27	12 172	39	
" XVI. "	44	253	134	489	93	.	.	6 889	34	
" XVII. "	145	485	451	1 075	421	.	.	19 404	13	
" XVIII. "	35	151	171	436	538	1 280	.	11 711	31	
General-Militärkasse	628	62	
Zusammen	3 332	8 466	4 572	6 264	9 958	17 212	24	245 066	11	

IV.

V e r w e n d u n g

des

Arbeiterunterstützungsfonds, Kapitel 43 Titel 7 II, im Rechnungsjahr 1902.

Preußen.

I. Beschäftigtes Personal, welches auf den Fonds angewiesen ist	Bestand am Beginn des Rech- nungs- jahres 1902	Zu- gang im Jahre 1902	Bestand und Zugang im Jahre 1902	Abgang im Rechnungsjahre 1902				Bestand am Schluß des Rech- nungs- jahres	II. Invaliden mit laufender Unterstützung	Be- stand am Beginn des Jahres 1902	Zugang im Rechnungsjahre im Lebensalter			
				ans- ge- schie- den	inva- lide ge- wor- den	ge- stor- ben	zu- sam- men				bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Technische Institute der Infanterie . . .	5 640	241	5 881	186	40	41	267	5 614		348	.	5	9	3
Technische Institute der Artillerie . . .	10 078	271	10 349	1 429	87	65	1 581	8 768		276	4	4	31	27
Artilleriedepots . . .	3 782	944	4 726	958	16	17	991	3 735		6	.	.	5	6
Traindepots . . .	149	15	164	6	.	1	7	157	
Fortifikationen usw.	579	130	709	108	8	5	121	588		15	.	1	1	1
	20 228	1 601	21 829	2 687	151	129	2 967	18 862		645	4	10	46	37

III. Witwen mit laufender Unterstützung	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres 1. Witwen aktiver Arbeiter von In- validen	Zugang im Lebensalter							Abgang im Jahre 1902				Bestand am Schluß im		
		bis 30 Jahr	von 31—40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sam- men	wieder- verhei- ratet	ge- stor- ben	sonst	zu- sam- men	bis 30 Jahr	von 31—40 Jahr	von 41—50 Jahr
34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.
Technische Insti- tute der Infan- terie	1. 183	1	9	9	16	4	6	45	.	6	.	6	3	25	52
	2. 166	.	.	3	3	4	2	12	1	4	.	5	.	3	25
Technische Insti- tute der Artillerie	1. 377	5	33	38	43	21	3	143	4	8	1	13	9	75	124
	2. 95	.	5	6	7	4	7	29	1	3	.	4	.	9	11
Artilleriedepots . . .	1. 27	1	4	5	6	.	1	17	.	2	.	2	1	8	8
	2. 4	.	.	.	1	3	.	4
Traindepots . . .	1. 1	.	1	1	1
	2.
Fortifikationen usw.	1. 21	.	.	.	4	2	.	6	.	1	1	2	.	1	5
	2. 10	.	.	1	.	1	3	5	.	2	.	2	.	.	1
	884	7	52	62	80	39	22	262	6	26	2	34	13	121	227

Feldzeugmeisterei.

Jahre 1902		Be- stand und Zu- gang	A b g a n g gestorben im Alter							Bestand am Schluß des Rechnungsjahres im Lebensalter							Durch- schnitts- alter beim Eintritt der Zu- validi- tät Jahre	Geldausgabe:	
über 70 Jahre	Zu- sam- men		aus- ge- schie- den	bis 40 Jahre	von 41-50 Jahre	von 51-60 Jahre	von 61-70 Jahre	über 70 Jahre	Zu- sam- men	bis 40 Jahre	von 41-50 Jahre	von 51-60 Jahre	von 61-70 Jahre	über 70 Jahre	Zu- sam- men	a) im ganzen		b) durchschnittlich für den einzelnen Fall	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.		
2	19	367	.	1	3	4	13	5	26	.	18	104	148	71	341	56 ³ / ₄	a) 335 726,42		
7	73	349	1	.	.	7	8	11	27	4	15	89	139	75	322	58 ¹ / ₂	b) 444,08		
3	14	20	.	.	.	2	.	2	4	.	.	4	8	4	16	65 ¹ / ₄			
.			
2	5	20	2	2	1	2	.	5	10	18	64 ¹ / ₂			
14	111	756	1	1	3	13	21	20	59	5	35	197	300	160	697				

des Rechnungsjahres 1902 Lebensalter				Geldausgabe a) im ganzen b) durch- schnittlich <i>M.</i>	IV. Kinder- erziehungs- beihilfen	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres		Z u = g a n g		A b = g a n g		Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres		Geldausgabe a) im ganzen b) durch- schnittlich für den ein- getretenen Fall <i>M.</i>
von 51-60 Jahr	von 61-70 Jahr	über 70 Jahr	Zu- sam- men			Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	
50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.
69	53	20	222	a) 217 151,00	Waisen	53	115	33	81	4	16	82	180	a) 53 865,00
42	59	44	173		Doppelwaisen . .	5	9	1	1	1	4	5	6	
158	115	26	507	b) 189,48	Waisen	193	429	60	140	29	80	224	489	b) 61,42
27	41	32	120		Doppelwaisen . .	8	14	1	4	1	1	8	17	
16	7	2	42		Waisen	21	44	7	15	4	11	24	48	
3	5	.	8		Doppelwaisen . .	1	2	2	4	.	3	3	3	
.	1	.	2		Waisen	1	3	.	.	1	3	
.	.	.	.		Doppelwaisen	
8	8	3	25		Waisen	7	15	1	1	4	4	4	12	
2	4	6	13		Doppelwaisen	
325	293	133	1112			288	628	106	249	43	119	351	758	

Preußen.

V. Einmalige Unterstützungen	an aktive Arbeiter	Geld		an Invaliden		Geld		an Witwen		Geld		Sonstige einmalige Auf- wendungen	Einmalige Unter- stützungen zusammen
		a) im ganzen	b) durch- schnittlich	zum Übertritt in andere Verhält- nisse	spä- ter	a) im ganzen	b) durch- schnittlich	zum Übertritt in andere Verhält- nisse	spä- ter	a) im ganzen	b) durch- schnittlich		
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	Fälle	Fälle	<i>M.</i>	<i>M.</i>	Fälle	Fälle	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			
Technische Institute der Infanterie . .	107		13	43		1	12			7 640,50	19 456,54		
Technische Institute der Artillerie . .	205		15	36		6	27			2 539,50	25 363,89		
Artilleriedepots . .	125	a) 35 801,29	7	19	a) 10 835,60	3	4	a) 4 407,39		763,50	10 890,35		
Traindepots . . .	12	b) 74,58	.	.	b) 69,46	.	1	b) 61,21		.	880,00		
Fortifikationen usw.	31		3	20		1	17			376,00	5 773,00		
	480		38	118		11	61			11 319,50	62 363,78		
			156			72							

V.

Übersicht

über

die Besoldungssätze für die außeretatmäßigen aus sächlichen Fonds
beschäftigten Hilfsbediensteten der Feldzeugmeisterei.

Besoldung für					Jährliche Bezüge für		Bemerkungen
Zeichner	Bureau- hilfs- arbeiter	Ber- waltungss- schreiber	Vor- steherin des Mädchenheims	Wirt- schafterin	Bau- techniker	Kanzlei- schreiber	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1 380	.	1 200	1 200	648	Jahres- durch- schnitts- verdienst	Jahres- durch- schnitts- verdienst	<p>1) Erlangen nicht Beamteneigenschaft. Die höheren Gehälter sind durch die Anforderung begründet, Werkzeugmaschinen nach gegebenen Anregungen selbständig zu bauen.</p> <p>2) Die Meister der Gewerke mit Massenausfertigung stehen bezüglich des Einkommens im Arbeiterverhältnis. Ihr täglicher Stücklohnverdienst bewegt sich zwischen 6,60 M.—13,50 M. Jahresdurchschnitt 3730,00 M.</p> <p>3) Der Bewerber beziffert seine Aufzugsremuneration; beträgt dieselbe nicht 2700 M., so wird sie in der Regel nach 6 Monaten auf diesen Betrag erhöht.</p> <p>4) Das geringere Einkommen der Meister gegenüber dem der technischen Institute der Infanterie ist darin begründet, daß ersteren eine etatsmäßige Anstellung in Aussicht steht.</p> <p>5) Bureauhilfsarbeiter (Militärauwärter). Bei der Einstellung 3 Monate informatorische Beschäftigung ohne Entschädigung, sodann 3 Monate Probezeit mit monatlich 112,50 M. Nach 6 Monaten vertragsmäßige Einstellung mit jährlich 1800 M.</p>
1 560	.	1 380	neben freier Wohnung und Verpflegung im Mädchenheim	.	2 544	1 306	
1 800	.	1 560	
1 920	.	1 800	
2 040	.	1 920	
2 160	.	2 040	
.	.	2 160	
1 380	.	1 200	.	.	Jahres- durch- schnitts- verdienst	Jahres- durch- schnitts- verdienst	<p>5) Bureauhilfsarbeiter (Militärauwärter). Bei der Einstellung 3 Monate informatorische Beschäftigung ohne Entschädigung, sodann 3 Monate Probezeit mit monatlich 112,50 M. Nach 6 Monaten vertragsmäßige Einstellung mit jährlich 1800 M.</p>
1 560	.	1 380	.	.	2 581	1 434	
1 800	.	1 560	
1 920	.	1 800	
2 040	.	1 920	
2 160	.	2 040	
.	.	2 160	
.	5) nach 3 Mo- naten	1 200	.	.	.	Jahres- durch- schnitts- verdienst	<p>5) Bureauhilfsarbeiter (Militärauwärter). Bei der Einstellung 3 Monate informatorische Beschäftigung ohne Entschädigung, sodann 3 Monate Probezeit mit monatlich 112,50 M. Nach 6 Monaten vertragsmäßige Einstellung mit jährlich 1800 M.</p>
.	1 350	1 380	.	.	.	1 140	
.	nach 6 Mo- naten	1 560	
.	1 800	1 800	
.	1 920	1 920	
.	2 040	2 040	
.	2 160	2 160	
.	Jahres- durch- schnitts- verdienst	1 064

Preußen.

VI. Ubersicht

über

den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während der Zeit vom 13. November 1902 bis Ende September 1903.

Zfd. Nr.	Behörde	Anzahl der Arbeiter	Lohn- klasse	Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit						Bemerkungen	
				nach der Lohnordnung				durch- schnittlich nach Aus- weis der Zahlungs- liste	unter 5 a		über 6 b
				a) Normallohn		b) Höchst- verdienst					
5.	6.	7.	8.	9.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

I. Stücklohnarbeiter.

a) männliche.

1.	Technische Institute der Infanterie.	146	A. I	6	50	7	20	6	72
		770	A. II	5	50	6	10	5	72
		512	A. III	4	50	5	10	4	85
		679	A. IV	4	.	4	50	4	43

b) weibliche.

		568	C. 1. 2	2	20	2	60	2	31
Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit													
Grenzen der Lohnordnung										durch- schnittlich nach Aus- weis der Zahlungs- liste	unter 5 a	über 7 c	
a) zu Anfang	b) Steige- rung	c) Höchst- verdienst		8.		9.		10.					
5.	6.	7.	8.	9.	10.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

II. Zeitlohnarbeiter.

a) männliche.

	41	nach Ziff. 13 der Lohn- ordnung	5	.	(Stufen nicht festgesetzt)	7	30	6	75
	134	B. I	5	50	5 × à 20	6	50	6	41
	386	B. II	4	50	5 × à 20	5	50	5	38
	140	B. III	4	.	5 × à 10	4	50	4	43
	119	B. IV	3	60	4 × à 10	4	.	3	99
	485	B. V	3	.	2 × à 20	3	60	3	57
			.	.	2 × à 10								
	4	B. VI	1	.	1 × à 50	2	80	2	36
			.	.	2 × à 40								
	54	B. VII	.	25	3 × à 25	1	50	.	69
	75*	.	.	.	1 × à 50

*) Meister und Büchsen-
macherlehrlinge, die
feiner Lohnklasse an-
gehören.

b) weibliche.

	167	C. 3 a	2	40	4 × à 10	2	80	2	64
	1474	C. 3 b	1	90	3 × à 10	2	20	2	13

Zfd. Nr.	Behörde	Anzahl der Arbeiter	Lohnklasse	Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit								Bemerkungen	
				nach der Lohnordnung				durchschnittlich nach Ausweis der Zahlungsliste	unter		über		
				a) Normallohn		b) Höchstverdienst			5 a		6 b		
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.				
		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.	

I. Stücklohnarbeiter.

a) männliche.

2.	Technische Institute der Artillerie.	580	A. I	6	50	7	20	6	78
		1421	A. II	5	50	6	10	5	81
		2764	A. III	4	50	5	10	4	89
		82	A. IV	4	.	4	50	4	27

b) weibliche.

		161	C. 1, 2	2	20	2	60	2	47
--	--	-----	---------	---	----	---	----	---	----	---	---	---	---

Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit											
Grenzen der Lohnordnung						durchschnittlich nach Ausweis der Zahlungsliste	unter		über		
a) zu Anfang		b) Steigerung		c) Höchstverdienst			5 a		7 c		
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.	

II. Zeitlohnarbeiter.

a) männliche.

	243	Nach Ziff. 13 der Lohnordnung.	5	.	(Stufen nicht festgesetzt)	7	30	6	25
	220	B. I	5	50	5 × à 20	6	50	6	24
	416	B. II	4	50	5 × à 20	5	50	5	16
	832	B. III	4	.	5 × à 10	4	50	4	32
	826	B. IV	3	60	4 × à 10	4	.	3	95
	334	B. V	3	.	2 × à 20	3	60	3	46
					2 × à 10								
	33	B. VI	1	.	1 × à 50	2	80	2	04
					2 × à 40								
	84	B. VII	.	25	3 × à 25	1	50	.	89
					1 × à 50								
	106*

*) Pulverarbeiter werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bezahlt.

b) weibliche.

	23	C. 3 a	2	40	4 × à 10	2	80	2	59
	107	C. 3 b	1	90	3 × à 10	2	20	2	07

I. Stücklohnarbeiter.

3.	Militärversuchsamtl.
----	----------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Preußen.

N ^o .	Behörde	Anzahl der Arbeiter	Lohnklasse	Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit						Bemerkungen			
				Grenzen der Lohnordnung			durchschnittlich nach Ausweis der Zahlungsliste	unter 5 a	über 7 c				
				a) zu Anfang	b) Steigerung	c) Höchstverdienst							
5.	6.	7.	8.	9.	10.								
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		

II. Zeitlohnarbeiter.

a) männliche.

Noch 3.	Militärversuchsamt.	2	B. I	5	50	5 × à 20	6	50	5	82
		6	B. II	4	50	5 × à 20	5	50	4	74
		7	B. III	4	.	5 × à 10	4	50	4	14
		1	B. IV	3	60	4 × à 10	4	.	3	68
		2	B. V	3	.	2 × à 20	3	60	3	50
		3*)

*) 3 Laboratoriumsdiener, die keiner Lohnklasse angehören. Jahresdurchschnittsverdienst zu 1 320 M.

b) weibliche.

Grenzen der Lohnordnung					
a) niedrigster		b) mittlerer		c) höchster	
5.	6.	6.	7.	7.	7.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.

I. Stücklohnarbeiter.

4.	Artilleriedepots und Neben-Artilleriedepots.
----	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

II. Zeitlohnarbeiter.

a) männliche.

.	2 008	.	2	.	3	15	4	30	2	91
.	2**)	

*) 1 Aufseher in der Schneidemühle in Metz bezieht 5 M für den Tag.
**) 2 Fahrer — Arbeiter — in keiner Lohnklasse. Jahresverdienst zu 1 080 M.

b) weibliche.

.	2 217	.	1	20	1	70	2	20	1	67
---	-------	---	---	----	---	----	---	----	---	----	---	---	---	---

I. Stücklohnarbeiter.

5.	Graindepots.
----	--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

II. Zeitlohnarbeiter.

a) männliche.

.	159	.	2	50	3	30	4	.	3	09
---	-----	---	---	----	---	----	---	---	---	----	---	---	---	---

b) weibliche.

.	6	.	1	40	1	60	1	80	1	65
---	---	---	---	----	---	----	---	----	---	----	---	---	---	---

VII. Übersicht

über

den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während der Zeit vom 13. November 1902 bis Ende September 1903 in Prozenten der Arbeiterzahl.

Behörde	Bezeichnung der Arbeiter usw.	Von je 100 der gesamten Arbeiterschaft haben durchschnittlich verdient												
		0,25	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00 M.
		bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	und darüber
		0,49 M.	0,99 M.	1,49 M.	1,99 M.	2,49 M.	2,99 M.	3,49 M.	3,99 M.	4,49 M.	4,99 M.	5,49 M.	5,99 M.	
Technische Institute der Infanterie	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	6	6	22	19	12	23	12
	Arbeiterinnen	.	.	.	3	91	6
	jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge	11	83	6
Technische Institute der Artillerie	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	3	6	15	28	17	18	13
	Arbeiterinnen	.	.	.	10	43	47
	jugendliche Arbeiter	.	.	.	100
	Lehrlinge	8	60	30	2
Militärversuchsammt	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	11	11	33	22	6	11	6
	Arbeiterinnen
	jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
Artillerie- und Neben- Artilleriedepots	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	10	42	44	4
	Arbeiterinnen	.	1	14	75	10
	jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
Traindepots	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	35	57	7	1
	Arbeiterinnen	.	.	.	84	16
	jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge

Bemerkung: Die Prozentzahlen sind auf Grund der Angaben der Lohnlisten errechnet.

VIII. Zusammenstellung der im Bereiche der Feldzeugmeisterei im Rechnungsjahr 1902 gezahlten Arbeitslöhne.

1. Inspektion der technischen Institute der Infanterie	6 348 765,89 M.
2. Inspektion der technischen Institute der Artillerie	12 293 660,94 =
3. Militärversuchsammt	23 191,60 =
4. Artilleriedepot-Inspektion	2 716 991,01 =
5. Train-Inspektion	146 341,10 =
Zusammen	21 528 950,54 M.

Preußen.

IX. Übersicht über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten des Betriebs- 1. April 1902 bis

Bezeichnung	Anzahl	Davon arbeiten regelmäÙig		Von den regelmäÙig in Tagsschichten beschäÙtigten Personen (Spalte 3) haben			
		in Tagsschichten	in Tag- und Nachtschichten	eine Arbeitszeit			
				bis 8	von 8—9	von 9—10	über 10
Stunden							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Technische Institute							
a) Beamte	104	98	6	54	16	25	3*)
b) Hilfsbedienstete							
1. männliche	124	124	.	110	12	2	.
2. weibliche	2	2	2**)
c) Arbeiter (erwachsene)							
1. männliche	3 375	3 312	63	.	.	3 312	.
		3 326	49		3 326		
2. weibliche	2 235	2 235	.	.	.	2 235	.
					2 235		
d) jugendliche Arbeiter							
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge	58	58	.	.	.	58	.
				13	45		
2. Technische Institute							
a) Beamte	192	170	22	64	.	81	25*)
b) Hilfsbedienstete							
1. männliche	462	460	2	384	.	76	.
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene)							
1. männliche	8 229	7 645	584	11	1	7 633	.
				6 970	675		
2. weibliche	290	290	.	290	.	290	.
d) jugendliche Arbeiter							
1. männliche	26	26	.	26	.	26	.
2. weibliche
e) Lehrlinge	91	91	.	.	.	91	.
				84	7		

und Arbeiterpersonals der Feldzeugmeisterei während des Zeitraums vom Ende März 1903.

Von den regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Personen (Spalte 4)			Dauer der			Pausen für die Nachtschicht		Bemerkungen
arbeiten			Frühstücks-	Mittags-	Vesper-	Anzahl	Dauer im ganzen Minuten	
in 8 stündigen	in 10- und mehrstündigen	mit einer Wechselschicht von 10 Stunden	Pausen für die Tagsschicht					
Schichten			Minuten	Stunden	Minuten	15.	16.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

der Infanterie.

2	1	3	<p>1. Allgemein. Die Kurzangaben bedeuten die veränderten Arbeitszeiten bzw. Pausen an den Sonnabenden bzw. Tagen vor den Festen.</p> <p>2. Sonntagsarbeit erstreckt sich nur auf die Bewachung der Betriebsanlagen und eventuell Instandsetzungen an Maschinen und Dampfleitungen, von welchen der regelmäßige Fortgang des werktätigen Betriebes abhängig ist.</p> <p>3. Überstunden werden grundsätzlich möglichst vermieden.</p> <p>4. Für Bleiarbeiter und Anstreicher dauert die Frühstück- und Vesperpause je 20 Minuten.</p> <p>*) Pförtner, Hausdiener und Nachtwächter. Ihre Arbeitszeit ist in der Eigenart ihrer Tätigkeit begründet.</p> <p>**) Vorsteherin und Wirtschaftlerin des Mädchenheims. (Keine bestimmte Arbeitszeit.)</p>
.	
.	
.	.	63	15	{ 1 1/2 1	15	3	90	
.	.	49	15	1/4. 1. 1 1/2		2	75	
.	.	.	15	{ 1 1/2 1	15	.	.	
.	.	.	15	1. 1 1/2		.	.	
.	
.	
.	.	.	{ 15 30 30	{ 1 1 1/2 1 1/2	{ 15 30	.	.	

der Artillerie.

1*)	21*)	
.	.	2	
.	
.	17	567	15	1	15	3	75	
534	17	33	15	1/2	.	2	20	
.	.	.	15	1 1/4	15	.	.	
.	.	.	20	1	.	.	.	
.	.	.	30	1 1/4	30	.	.	
.	.	.	30	1	.	.	.	
.	.	.	30	1 1/4	30	.	.	

Preußen.

Bezeichnung	Anzahl	Davon arbeiten regelmässig		Von den regelmässig in Tagsschichten beschäftigten Personen (Spalte 3) haben			
		in Tagsschichten	in Tag- und Nachtschichten	eine Arbeitszeit			
				bis 8	von 8—9	von 9—10	über 10
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

3. Militär-							
a) Beamte	13	12	1	10	.	1*)	1*)
b) Hilfsbedienstete							
1. männliche	12	12	.	11	1	.	.
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene)							
1. männliche	21	21	.	.	21	.	.
2. weibliche
d) jugendliche Arbeiter							
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

4. Artillerie- und							
a) Beamte	53	53	.	.	.	53	.
b) Hilfsbedienstete							
1. männliche	18	18	.	18	.	.	.
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene)							
1. männliche	1 995	1 995	.	133	344	1 518	.
2. weibliche	1 910	1 910	.	157	241	1 512	.
				157	1 753		
d) jugendliche Arbeiter							
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

5. Train							
a) Beamte
b) Hilfsbedienstete							
1. männliche
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene)							
1. männliche	156	156	.	.	27	129	.
2. weibliche	6	6	.	.	6	6	.
					6		
d) jugendliche Arbeiter							
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

Von den regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Personen (Spalte 4) arbeiten			Dauer der			Pausen für die Nachtschicht		Bemerkungen
in 8 stündigen Schichten	in 10- und mehrstündigen Schichten	mit einer Wechselschicht von 10 Stunden	Frühstück=	Mittags=	Abend=	Anzahl	Dauer im ganzen Minuten	
			Pausen für die Tagsschicht	Pausen für die Tagsschicht	Pausen für die Tagsschicht			
9.	10.	11.	12. Minuten	13. Stunden	14. Minuten	15.	16.	

Versuchsamt.

.	1*)
.
.
.	.	.	15	1/4**)	.	.	.
.
.
.

*) Pförtner und Nachtwächter. Ihre Arbeitszeit ist in der Eigenart ihrer Tätigkeit begründet.

***) Die Länge der Pausen ist bedingt durch die Eigentümlichkeit der Arbeit und die örtliche Lage des Instituts.

Neben-Artilleriedepots.

.
.
.
.	.	.	15	1 1/2	15	.	.
.	.	.	15	1 1/2	15	.	.
.
.
.

depots.

.
.
.
.	.	.	15	1 1/2	15	.	.
.	.	.	15	1 1/2	15	.	.
.
.
.

XI. Übersicht

über

den Stand der Arbeiter im Bereiche der Feldzeugmeisterei im Rechnungsjahr 1902 und über das Dienstalter der Arbeiter am 1. April 1903.

Behörde	Geschlecht	Zahl der Arbeiter			Anzahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von							Gesamtzahl der Arbeiter
		höchster Stand	durchschnittlicher Stand	Stand am 1. 4. 03	unter 5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	über 30	
					Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	

1. Technische Institute der Infanterie.

1. Munitionsfabrik Spandau	m.	848	825	809	165	172	308	106	16	23	19	809
	w.	2 339	2 213	2 104	770	638	553	89	25	23	6	2 104
2. Gewehrfabrik Spandau	m.	938	920	931	282	185	186	148	42	34	54	931
	w.	9	9	9	6	1	2	9
3. Gewehrfabrik Erfurt	m.	857	840	842	192	159	210	148	45	43	45	842
	w.	4	4	4	1	.	.	1	.	2	.	4
4. Gewehrfabrik Danzig	m.	861	848	832	198	93	166	200	44	88	43	832
	w.	10	9	9	3	1	1	1	2	1	.	9
Summe I	m.	3 504	3 433	3 414	837	609	870	602	147	188	161	3 414
	w.	2 362	2 235	2 126	780	640	556	91	27	26	6	2 126

2. Technische Institute der Artillerie.

1. Artilleriewerkstatt Spandau	m.	1 189	1 174	1 165	81	339	289	267	50	56	83	1 165
2. Artilleriewerkstatt Danzig	m.	527	516	501	40	154	117	118	27	20	25	501
3. Artilleriewerkstatt Deutz	m.	401	375	361	64	77	89	67	17	18	29	361
4. Artilleriewerkstatt Straßburg	m.	390	348	334	31	105	115	37	19	23	4	334
5. Geschützgießerei Spandau	m.	1 740	1 388	1 307	86	164	716	116	45	114	66	1 307
6. Geschloßfabrik Siegburg	m.	858	855	831	77	150	319	105	89	91	.	831
	w.	2	2	2	2	2
7. Feuerwerk-Laboratorium Spandau	m.	2 019	1 717	1 617	59	113	427	575	209	121	113	1 617
	w.	215	209	210	86	71	33	7	12	1	.	210
8. Feuerwerk-Laboratorium Siegburg	m.	759	684	662	99	297	224	24	13	4	1	662
	w.	77	71	72	72	72
9. Pulverfabrik Spandau	m.	726	660	646	98	152	281	27	33	51	4	646
10. Pulverfabrik Hanau	m.	699	629	612	76	85	311	62	30	40	8	612
	w.	8	8	8	1	.	6	1	.	.	.	8
Summe II	m.	9 308	8 346	8 036	711	1 636	2 888	1 398	532	538	333	8 036
	w.	302	290	292	161	71	39	8	12	1	.	292

Preußen.

Behörde	Geschlecht	Zahl der Arbeiter			Anzahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von						Gesamtzahl der Arbeiter	
		höchster Stand	durchschnittlicher Stand	Stand am 1. 4. 03	unter 5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30		über 30
					Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	Jahren		Jahren

3. Militärversuchsam.

	m.	22	21	22	14	6	2	22
Summe III für sich.												

4. Artillerie- und Neben-Artilleriedepots.

	m.	2 208	1 995	2 031	914	568	541	2	4	2	.	2 031
	w.	2 641	1 910	1 866	1 093	425	186	73	39	29	21	1 866
Summe IV für sich.												

5. Traindepots.

	m.	156	156	156	49	95	12	156
	w.	24	6
Summe V für sich.												

Zusammenstellung.

Summe I . . .	m.	3 504	3 433	3 414	837	609	870	602	147	188	161	3 414
	w.	2 362	2 235	2 126	780	640	556	91	27	26	6	2 126
= II . . .	m.	9 308	8 346	8 036	711	1 636	2 888	1 398	532	538	333	8 036
	w.	302	290	292	161	71	39	8	12	1	.	292
= III . . .	m.	22	21	22	14	6	2	22
	w.	2 208	1 995	2 031	914	568	541	2	4	2	.	2 031
= IV . . .	m.	2 641	1 910	1 866	1 093	425	186	73	39	29	21	1 866
	w.	156	156	156	49	95	12	156
= V . . .	m.	156	156	156	49	95	12	156
	w.	24	6
Gesamtsumme . . .	m.	15 198	13 951	13 659	2 525	2 914	4 313	2 002	683	728	494	13 659
	w.	5 329	4 441	4 284	2 034	1 136	781	172	78	56	27	4 284

XII. Übersicht

über

das Lebensalter der bei den der Feldzeugmeisterei unterstellten Behörden beschäftigten Arbeiter
am 1. April 1903.

Behörde	Geschlecht	Lebensalter														Gesamtzahl der Arbeiter
		unter 16	16 bis 18	19 bis 21	22 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	über 70	

1. Technische Institute der Infanterie.

1. Munitionsfabrik Spandau	m.	5	5	4	37	128	102	171	131	91	75	34	18	7	1	809
	w.	.	9	295	417	316	220	217	187	157	142	85	40	16	3	2104
2. Gewehrfabrik Spandau	m.	10	1	8	90	184	150	165	128	60	69	39	21	5	1	931
	w.	.	1	.	2	2	1	2	.	.	1	9
3. Gewehrfabrik Erfurt	m.	11	2	5	69	98	74	136	130	103	107	84	19	3	1	842
	w.	1	.	.	.	1	.	2	.	.	4
4. Gewehrfabrik Danzig	m.	1	9	2	60	114	75	124	137	125	90	60	25	8	2	832
	w.	.	.	.	1	2	.	1	.	1	2	1	.	1	.	9
Summe I	m.	27	17	19	256	524	401	596	526	379	341	217	83	23	5	3414
	w.	.	10	295	420	320	222	220	187	158	146	86	42	17	3	2126

2. Technische Institute der Artillerie.

1. Artilleriewerkstatt Spandau	m.	2	11	3	21	177	207	223	183	105	96	76	48	12	1	1165
	w.	.	7	6	10	75	96	104	76	49	41	25	9	1	2	501
2. Artilleriewerkstatt Danzig	m.	1	5	1	14	65	39	52	53	35	44	39	9	4	.	361
	w.
3. Artilleriewerkstatt Deußburg	m.	1	3	.	4	35	64	69	48	32	35	23	11	8	1	334
	w.
4. Artilleriewerkstatt Straßburg	m.	4	15	10	16	112	265	347	168	118	146	61	38	6	1	1307
	w.	.	3	4	11	56	88	192	151	141	102	54	19	7	1	831
5. Geschützgießerei Spandau	m.	.	.	.	2	2
	w.
6. Feuerwerks-Laboratorium Spandau	m.	7	18	8	18	78	229	442	349	186	129	85	50	16	2	1617
	w.	.	25	40	39	29	23	13	16	12	5	5	3	.	.	210
7. Feuerwerks-Laboratorium Siegburg	m.	3	5	7	16	70	145	178	95	79	42	16	6	.	.	662
	w.	.	14	18	15	11	5	5	2	1	1	72
8. Pulverfabrik Spandau	m.	1	4	9	27	77	82	153	99	78	75	20	15	6	.	646
	w.
9. Pulverfabrik Hanau	m.	4	3	.	19	68	102	150	109	61	48	28	16	3	1	612
	w.	.	.	1	1	.	4	2	.	.	.	8
Summe II	m.	25	74	48	156	813	1317	1910	1331	884	758	427	221	63	9	8036
	w.	.	39	59	56	40	28	18	19	13	10	7	3	.	.	292

Preußen.

Behörde	Geschlecht	Lebensalter														Gesamtzahl der Arbeiter
		unter 16	16 bis 18	19 bis 21	22 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	über 70	

3. Militärversuchsamt.

	m.	.	.	.	4	6	5	6	1	22
Summe III für sich.																

4. Artillerie- und Neben-Artilleriedepots.

	m.	.	2	23	105	244	322	334	265	194	221	189	90	35	7	2031
	w.	.	61	115	151	217	209	265	237	194	184	140	65	23	5	1866
Summe IV für sich.																

5. Traindepots.

	m.	.	.	.	1	18	15	26	14	26	25	16	10	5	.	156
Summe V für sich.																

Zusammenstellung.

Summe I . . .	m.	27	17	19	256	524	401	596	526	379	341	217	83	23	5	3414
	w.	.	10	295	420	320	222	220	187	158	146	86	42	17	3	2126
= II . . .	m.	25	74	48	156	813	1317	1910	1331	884	758	427	221	63	9	8036
	w.	.	39	59	56	40	28	18	19	13	10	7	3	.	.	292
= III . . .	m.	.	.	.	4	6	5	6	1	22
	w.	.	2	23	105	244	322	334	265	194	221	189	90	35	7	2031
= IV . . .	m.	.	61	115	151	217	209	265	237	194	184	140	65	23	5	1866
	w.
V . . .	m.	.	.	.	1	18	15	26	14	26	25	16	10	5	.	156
	w.
Gesamtsumme . . .	m.	52	93	90	522	1605	2060	2872	2137	1483	1345	849	404	126	21	13659
	w.	.	110	469	627	577	459	503	443	365	340	233	110	40	8	4284

III.

Statiftifche Zufammenftellung

über

die Durchführung der Arbeiter-Versicherungsgesetze im Bereiche der bayerischen Heeresverwaltung sowie über die Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Arbeitsruhe und den Arbeiterschutz in den Fabrikbetrieben derselben.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Arbeiterkrankkassen	903—906
II. Unfallversicherung	907—909
III. Invalidenversicherung	908/909
IV. Übersicht über die Verwendung des Arbeiterunterstützungsfonds (Kap. 30 Tit. 7)	910/911
V. Übersicht über die Befoldungsätze für die außeretatmäßigen, aus sächlichen Fonds besoldeten Hilfsbediensteten der bayerischen Heeresverwaltung	912
VI. Übersicht über den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals	913
VII. Übersicht über den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals in Prozenten der Arbeiterzahl	914
VIII. Zusammenstellung der gezahlten Arbeitslöhne	914
IX. Übersicht über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten des Betriebs- und Arbeiterpersonals	915
X. Übersicht über die Bewegung des Arbeiterpersonals	916
XI. Übersicht über den Stand und über das Dienstalter der Arbeiter	917
XII. Übersicht über das Lebensalter der Arbeiter	918

I. Arbeiterkrankkassen.

Innerhalb der bayerischen Heeresverwaltung bestehen für die technischen Institute 5 selbständige Krankkassen. Ihre Leistungen gehen nicht unbedeutend über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus.

Es gewähren sämtliche Kassen je nach der Dauer der Mitgliedschaft Krankengeld, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel für 13—52 Wochen.

Das Krankengeld beträgt:

1. bei 2 Kassen	50%	} des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes.
2. = 2 =	60%	
3. = 1 =	70%	

Im allgemeinen wird das Krankengeld vom 3., bei einer Kasse vom 2. Tage der Erkrankung ab gezahlt; eine Kasse leistet die Zahlung schon vom 1. Tage nach dem Tage der Erkrankung, wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate besteht.

Das Sterbegeld bewegt sich zwischen dem 20- und 40fachen Betrage des zur Beitragsleistung herangezogenen Verdienstes.

Die Familienangehörigen der Mitglieder erhalten bei 4 Kassen freie ärztliche Behandlung sowie freie Arznei und sonstige Heilmittel; eine Kasse gewährt diese Vergünstigung nur dann, wenn bei der Erkrankung eine Operation notwendig ist.

Sämtliche Kassen gewähren auch beim Ableben von Angehörigen der Mitglieder (Ehefrauen und Kinder unter 15 bzw. 16 Jahren) ein Sterbegeld.

Das Gesamtvermögen hat sich durchschnittlich für 1 Mitglied von 69,82 M. am 1. Januar 1902 auf 67,31 M. am 1. Januar 1903 vermindert.

Über die Bewegung in der Mitgliederzahl, die Sterbefälle, Krankheitsstage, Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände während der Kalenderjahre 1900, 1901 und 1902 gibt die Anlage näheren Aufschluß.

An Beiträgen zur Krankenversicherung wurden von der Heeresverwaltung insgesamt gezahlt:

im Rechnungsjahre 1900	28 268 M. 69 Pf.
= " 1901	26 780 = 39 =
= " 1902	30 101 = 33 =

Bayern.

Anlage zu I.

Zahl der Mitglieder.

Zeitpunkt	Zahl der Mitglieder im Jahre		
	1900	1901	1902
am 1. Januar	2 773	2 723	2 432
" 1. Februar	2 789	2 723	2 471
" 1. März	2 801	2 722	2 530
" 1. April	2 798	2 541	2 549
" 1. Mai	2 784	2 475	2 565
" 1. Juni	2 831	2 479	2 562
" 1. Juli	2 836	2 511	2 542
" 1. August	2 795	2 554	2 573
" 1. September	2 741	2 539	2 575
" 1. Oktober	2 745	2 432	2 708
" 1. November	2 722	2 427	2 845
" 1. Dezember	2 730	2 441	2 976
" 31. Dezember	2 724	2 432	3 072
" ersten Tage jedes Monats durchschnittlich	2 777	2 537	2 612
Wenn die nicht versicherungspflichtigen Kassenmitglieder mit	128	117	136
abgezogen werden, bleiben als versicherungspflichtig durchschnittlich	2 649	2 420	2 476
Die Zahl der weiblichen Kassenmitglieder betrug am Schlusse der Jahre	437	440	562

Die Zahl der Sterbefälle unter den Kassenmitgliedern belief sich:

im Jahre 1900	auf 36
" 1901	" 29
" 1902	" 19.

Auf je 100 Mitglieder entfielen:

im Jahre 1900	Sterbefälle 1,29
" 1901	" 1,20
" 1902	" 0,73.

Sterbegeldzahlungen beim Tode von Familienangehörigen (Chefrauen und Kindern) sind geleistet worden:

im Jahre 1900	in Fällen 244
" 1901	" 173
" 1902	" 185.

Auf je 100 Mitglieder kamen hiernach:

im Jahre 1900	Todesfälle in den Familien 8,64
" 1901	" 7,14
" 1902	" 7,09.

Zahl der Erkrankungsfälle und Krankheitstage unter den Kassenmitgliedern, für welche die Kassen Krankengeld und Verpflegungskosten aufzuwenden hatten.

im Jahre	Erkrankungsfälle				Krankheitstage					
	überhaupt	für je 100 Mitglieder	davon infolge von Unfällen		überhaupt	für ein Mitglied	für einen Erkrankungsfall (Spalte 2)	davon infolge von Unfällen		
			überhaupt	für je 100 Mitglieder				überhaupt	für ein Mitglied	für einen Erkrankungsfall (Spalte 4)
1900	994	35,79	82	2,95	23 939	8,62	24,0	1752	0,63	21,36
1901	907	37,48	91	3,76	24 927	10,3	27,48	1902	0,78	20,90
1902	811	31,07	62	2,38	22 411	8,59	27,63	1799	0,69	29,02

Der Gesundheitszustand war somit im Jahre 1902 günstiger als in den beiden Vorjahren.

Übersicht über die Einnahmen.

Bezeichnung der Einnahmen	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900	1901	1902	1900	1901	1902
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Zinsen und andere Vermögenserträge	6 042,85	6 062,64	6 240,78	2,17	2,51	2,39
Eintrittsgelder	155,42	72,78	142,76	0,06	0,03	0,05
Laufende Beiträge:						
a) der versicherungspflichtigen Mitglieder	45 832,71	42 568,19	44 249,02	} 25,83	27,57	26,80
b) der Heeresverwaltung	22 964,11	21 332,23	22 125,55			
c) der nicht versicherungspflichtigen (freiwilligen) Mitglieder	2 939,11	2 826,68	3 570,86			
Ersatzleistungen der Heeresverwaltung und anderer Dritter für gewährte Krankenunterstützung	494,23	291,09	555,05	0,18	0,12	0,21
Geldstrafen und sonstige Einnahmen	22 795,78	20 194,39	18 426,10	8,21	8,34	7,06
Endsumme (eigentliche Eingänge)	101 224,21	93 348,00	95 310,12	36,45	38,57	36,52
Dazu nachrichtlich:						
aus verkauften Wertpapieren, zurückgezogenen Bankeinlagen, aufgenommenen Darlehen usw.	6 202,53	6 965,90	3 905,80	.	.	.
Insgesamt	107 426,74	100 313,90	99 215,92	.	.	.

Die Verminderung der Einnahme im Jahre 1902 gegenüber dem Vorjahre (trotz der höheren durchschnittlichen Mitgliederzahl im Jahre 1902) ist auf die Abnahme der Erträge an Geldstrafen und sonstigen Einnahmen sowie auf die Minderung des Erlöses aus verkauften Wertpapieren usw. zurückzuführen.

Aus dem gleichen Grunde sind auch die Einnahmen für 1 Mitglied im Durchschnitt pro 1902 gegenüber dem Vorjahre gesunken.

Der von den versicherungspflichtigen Mitgliedern aus ihren eigenen Mitteln zu der Krankenkasse entrichtete Beitrag belief sich im Durchschnitt für ein Mitglied auf 16,50 17,59 17,87

Übersicht über die Ausgaben nach ihren wirklichen Beträgen und Verhältnisziffern.

Bezeichnung der Ausgaben	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900	1901	1902	1900	1901	1902
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Für ärztliche Behandlung	18 417,85	16 975,63	18 639,35	6,63	7,01	7,14
Für Arznei und sonstige Heilmittel:						
a) für Kassenmitglieder	15 036,78	13 873,28	14 159,93	5,41	5,73	5,43
b) für ihre Angehörigen	4 431,26	5 969,46	5 141,71	1,59	2,47	1,97
Krankengeld:						
a) an Kassenmitglieder	38 227,03	41 137,82	38 089,91	} 14,03	17,43	14,95
b) an Angehörige in Krankenanstalten untergebrachter Kassenmitglieder	745,65	1 048,19	917,25			
Wöchnerinnen-Unterstützung:						
a) für weibliche Mitglieder	2 106,70	2 318,80	2 552,90	} 2,13	2,64	2,14
b) für die Ehefrauen von Mitgliedern	3 922,00	4 066,50	3 037,50			
Kurz- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	5 595,18	5 973,78	3 889,10	2,01	2,47	1,49
Sterbegeld:						
a) beim Tode von Mitgliedern	4 139,00	3 455,00	2 290,00	1,12	1,43	0,88
b) beim Tode von Angehörigen der Mitglieder	4 260,32	3 291,66	3 507,49	1,53	1,36	1,34
Ersatzleistungen für anderweit gewährte Unterstützungen	227,51	56,65	140,32	0,08	0,02	0,05
Verwaltungskosten	613,50	503,87	577,43	0,22	0,21	0,22
Sonstige Ausgaben	346,72	268,10	259,32	0,12	0,11	0,10
Endsumme (eigentliche Aufwendungen)	98 064,50	98 938,74	93 202,21	35,31	40,88	35,71
Dazu nachrichtlich:						
Für Kapitalanlagen	9 743,25	1 455,65	3 989,90	.	.	.
Insgesamt	107 807,75	100 394,39	97 192,11	.	.	.

Bayern.

An Krankheitskosten überhaupt (unter Einrechnung der Sterbegelder) sind angewendet worden:

i m J a h r e	ü b e r h a u p t <i>M.</i>	a u f e i n M i t g l i e d <i>M.</i>	a u f e i n e n E r- k r a n k u n g s f a l l <i>M.</i>	a u f e i n e n K r a n k h e i t s t a g <i>M.</i>
1900	93 468,07	33,65	94,03	3,90
1901	98 110,12	40,54	108,16	3,93
1902	92 225,14	35,34	113,72	4,12

An Krankengeld wurde insgesamt gezahlt:

i m J a h r e	ü b e r h a u p t <i>M.</i>	d u r c h s c h n i t t l i c h f ü r		
		e i n M i t g l i e d <i>M.</i>	e i n e n E r k r a n k u n g s f a l l <i>M.</i>	e i n e n K r a n k h e i t s t a g <i>M.</i>
1900	38 967,68	14,02	39,20	1,21
1901	42 186,01	17,43	46,51	1,69
1902	39 007,16	14,95	48,10	1,74

An Sterbegeld wurde insgesamt gezahlt:

i m J a h r e	ü b e r h a u p t <i>M.</i>	A n z a h l d e r T o d e s f ä l l e		d u r c h s c h n i t t l i c h f ü r	
		u n t e r d e n M i t g l i e d e r n s e l b s t	u n t e r d e n F a m i l i e n a n g e h ö r i g e n d e r M i t g l i e d e r	d e n T o d e s f a l l e i n e s M i t g l i e d e s <i>M.</i>	d e n T o d e s f a l l e i n e s F a m i l i e n a n g e h ö r i g e n d e r M i t g l i e d e r <i>M.</i>
1900	8 399,32	36	244	122,05	14,37
1901	6 746,66	29	173	119,14	19,02
1902	5 797,49	19	185	120,53	18,96

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen betrug:

G e s a m t v e r m ö g e n		
a m	B e t r a g <i>M.</i>	d u r c h s c h n i t t l i c h f ü r e i n M i t g l i e d <i>M.</i>
1. Januar 1901	171 920,26	61,93
1. " 1902	168 961,44	69,82
1. " 1903	175 678,23	67,31

Das Vermögen der Kassen hat sich somit im Jahre 1902 um 6 716,79 *M.* vermehrt gegenüber einer Verminderung von 2 958,82 *M.* im Jahre 1901.

Im Durchschnitt für 1 Mitglied hat sich der Vermögensstand um 2,51 *M.* vermindert, gegenüber einer Erhöhung von 7,89 *M.* im Vorjahre.

II. Unfallversicherung.

Die gesetzlich den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten sind — wie im Bereiche der preussischen Heeresverwaltung — auf diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen, welchen der betreffende Betrieb unterstellt ist.

Die gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden für den Bereich der Heeresverwaltung von der Intendantur der militärischen Institute wahrgenommen.

In die Stelle des früheren Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung sind am 1. Januar 1901 die nach den §§ 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung getreten.

In den Betrieben der Heeresverwaltung waren im Kalenderjahre 1902 mit Ausnahme der bei den Militärbauten von Baunternehmern angenommenen Arbeiter durchschnittlich 3500 versicherungspflichtige Personen gegen 3300 im Vorjahre beschäftigt.

14 Verletzungen und Tötungen machten im Kalenderjahre 1902 gegen 23 im Vorjahre die Festsetzung von Entschädigungen erforderlich. Unter Hinzurechnung der aus den Vorjahren übernommenen 255 Entschädigungen waren im Kalenderjahre 1902 für 269 Unfälle Ent-

schädigungen zu zahlen. Hiervon kamen 8 Fälle im Laufe des Jahres in Abgang. —

Von den 14 Unfällen im Jahre 1902 verursachten:

8 eine nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit,
6 eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Auf je 1000 versicherte Personen betrug die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle im Kalenderjahre 1902: 4 gegen 6,97 im Vorjahre.

Die Jahresausgaben an Entschädigungsbeträgen (ausschließlich der Verwaltungskosten usw.) sind dem Vorjahre gegenüber von 63 888 *M.* 22 *ℳ* auf 66 205 *M.* 09 *ℳ* gestiegen.

In Durchschnittsbeträgen der Jahresrente ergeben sich nach der Gesamtzahl der Verletzten und der Hinterbliebenen Getöteter sowie nach dem Gesamtbetrage der gezahlten Renten im Kalenderjahre 1902:

	245 <i>M.</i>	gegen	243 <i>M.</i>	im	Vorjahre,
für Witwen	229	=	=	189	=
für Waisen	123	=	=	130	=

Für Verwandte aufsteigender Linie sind Ausgaben im Kalenderjahre 1902 nicht angefallen.

Bayern.

Rechnungsergebnisse für

Ausführungs- behörde	Durchschnittlich ver- sicherte Personen- zahl	Zahl der Verletzten, für welche Ent- schädigungen festgestellt sind		Ausgaben für Ent															
		Bestand aus dem Vor- jahre	Zu- gang	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle											
				Kosten des Soll- verfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungs- kosten		Renten an Witwen Getöteter		Abfindungen an Witwen bei Wieder- verheiratung		Renten an Kinder Getöteter					
				Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.				
Intendantur der militärischen Institute . . .	3 500	255	14	11	354,28	254	61 188,15	1	70,28	12	2 158,55	1	588,04	10	1 233,20				

Unfälle, für welche im Jahre 1902 Entschädigungen festgestellt sind.

Ausführungs- behörde	Durchschnittlich ver- sicherte Personen- zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt sind	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte, für welche Entschädi- gungen festgestellt wurden.	Folge der Verletzungen				Zahl der entschädigungs- berechtigten Hinterbliebenen Getöteter			Zahl der Verletzten, für welche Unfall- anzeigen erstattet wurden	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte, für welche Unfall- anzeigen erstattet wurden.
				Tod	dauernde Erwerbs- unfähigkeit		vorüber- gehende Erwerbs- unfähig- keit	Wit- wen	Kinder	Ver- wandte		
					völlige	teil- weise						
Intendantur der militärischen Institute . . .	3 500	14	4	.	.	6	8	.	.	.	100	28,5

III. Invalide n

Das in der Heeresverwaltung beschäftigte Betriebs- und Arbeiterpersonal ist, soweit es der Invaliden Versicherungsanstalten angeschlossen.

Besondere Ausführungsorgane, wie Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte usw., sind für den Bereich der An Beiträgen zur Invalidenversicherung wurden insgesamt gezahlt

Aufwendungen für die Durchführung der

Bezeichnung des Geschäftsbereiches	Beiträge der Heeres		
	Lohnklasse I (0,07 M. wöchentlich)	Lohnklasse II (0,10 M. wöchentlich)	Lohnklasse III (0,12 M. wöchentlich)
	Personen	Personen	Personen
Intendantur des I. Armeekorps	1	63	103
" " II. "	5	91	88
" " III. "	1	33	84
" der militärischen Institute	59	689	1043
Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium	13

das Kalenderjahr 1902.

Schädigungsbeträge										Kosten für Unfallunter- suchungen, Schieds- gerichte, Unfall- verhütung	Allgemeine Ver- waltungs- kosten	Summe	Bemerkungen
Unterbringung im Krankenhaus													
Renten an Verwandte Getöteter		Renten an Ehefrauen		Renten an Kinder		Renten an Ajzendenten		Kurz- und Verpflegungs- kosten im Krankenhause					
Perj.	M.	Perj.	M.	Perj.	M.	Perj.	M.	Perj.	M.	M.	M.	M.	
.	.	3	117,59	4	145,50	.	.	4	349,50	612,64	102,20	66 919,93	Uußerdem sind an Kapital- Abfindungen gemäß § 95, 1 des G.-U.-G. an 4 Per- soneu zusammen 2889 M. gezahlt worden.

Zu- und Abgangsberechnung.

Ausführungs- behörde	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgesetzt sind 1901	Bestand der Fälle aus dem Vorjahre bei Beginn des Jahres 1902	Abgang der Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird, im Jahre 1901	Zugang der Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird, im Jahre 1902	1902 mehr Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird, wie 1901	Bemerkungen
Intendantur der militärischen Institute	265*)	255	10	14	4	*) Im Jahre 1901 waren 262 Renteneurwänger auf- geführt; 8 davon sind jetzt doppelt angeführt, weil sie aus zwei nicht zusammen- hängenden Unfällen ge- zahlt wurden.

versicherung.

versicherungspflicht unterliegt, ordnungsmäßig versichert und den für die königlichen Regierungsbezirke errichteten

Meeresverwaltung nicht vorgefeken.

im Rechnungsjahre 1900	27 286,91 M.
" " " 1901	27 020,70 "
" " " 1902	33 724,67 "

Invalidenversicherung im Rechnungsjahre 1902.

verwaltung für		Sonstige Ausgaben		Summe der Ausgaben		Bemerkungen
Lohnklasse IV (0,15 M. wöchentlich)	Lohnklasse V (0,18 M. wöchentlich)	M.	ℳ	M.	ℳ	
Personen	Personen					
67	.	3	66	1 494	19	Die Bruchzahlen sind auf Ganze ab- geändert oder fortgelassen.
4	6	.	.	1 120	02	
24	2	3	01	901	59	
1050	758	4524	.	30 117	97	
6	.	.	.	90	90	
				≡ 33 724	67	

Bayern.

IV. Verwendung des Arbeiterunter im Rechnungs

I. Beschäftigtes Personal, welches auf den Fonds angewiesen ist	Bestand am Beginn des Rech- nungs- jahres 1902	Zu- gang im Jahr 1902	Bestand und Zugang im Jahr 1902	Abgang im Rechnungsjahr 1902				Bestand am Schluß des Rech- nungs- jahres 1902	II. Invaliden mit laufender Unterstützung	Zugang im Rech im Lebens			
				aus- ge- schle- den	in- valide ge- wor- den	ge- stor- ben	zu- sam- men			Be- stand am Be- ginn des Jahres 1902	bis 40 Jahr	von 41-50	von 51-60
Technische Institute	2457	932	3389	348	22	11	381	3008	41	.	4	10	
Artilleriedepots	306	29	335	43	.	.	43	292	2	.	.	.	
Traindepots	46	6	52	4	.	3	7	45	1	.	.	.	
Summe	2809	967	3776	395	22	14	431	3345	44	.	4	10	

*) Hierunter solche, welche vor dem Jahr 1902 invalide wurden und ihre Unterstützungen aus anderen Fonds erhielten, jedoch

III. Witwen mit laufender Unterstützung	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres	Zugang im Lebensalter							Abgang im Jahre 1902				Bestand am Schluß im			
		a) Witwen aktiver Arbeiter, b) Witwen von In- validen	bis 30 Jahr	von 31-40	von 41-50	von 51-60	von 61-70	über 70	zu- sam- men	wieder- verhei- ratet	ge- storben	sonst	zu- sam- men	bis 30 Jahr	von 31-40	von 41-50
Technische Institute	a) 46 b) 5	3	3	3	2	2	3	16	2	1	2	5	5	15	14	
Artilleriedepots	a) 8 b) 1	1	.	1	.	2	2	
Traindepots	a)	.	.	.	1	.	1	2	
Summe	60	3	3	5	4	3	10	28	2	4	3	9	5	18	18	

V. Einmalige Unterstützungen	an aktive Arbeiter	G e l d		an Invaliden	
		a) im ganzen,	b) durchschnittlich	zum Übertritt in andere Verhältnisse	später
		M.		Fälle	Fälle
Technische Institute	16	}	a) 2911,00 b) 69,31	4	24
Artilleriedepots	20			.	2
Traindepots	6			.	.
Summe	42			4	26
				30	

Stützungsfonds (Kapitel 30 Titel 7)

Jahr 1902.

Rechnungsjahre 1902 alter			Be- stand und Zu- gang	A b g a n g gestorben im Alter							Bestand am Schluß des Rechnungsjahres im Lebensalter						Durch- schnitts- alter beim Eintritt der Zu- validi- tät Jahre	Geldausgabe a) im ganzen b) durch- schnittlich für den ein- zelnen Fall M.
von 61-70	über 70	Zu- sam- men		aus- ge- schie- den	bis 40	von 41-50	von 51-60	von 61-70	über 70	Zu- sam- men	bis 40	von 41-50	von 51-60	von 61-70	über 70	Zu- sam- men		
4	7	25	66	.	.	.	2	2	2	6	1	5	19	20	15	60	61	a) 23 968,58 b) 342,41
.	1	1	3	1	2	3	71	
.	.	.	1	1	1	70	
4	8	26*)	70	.	.	.	2	2	2	6	1	5	19	21	18	64	.	

zunehmend auf den Arbeiterunterstützungsfonds Kap. 30 Tit. 7 angewiesen sind.

des Rechnungsjahres 1902 Lebensalter				Geldausgabe		IV. Kinder- erziehungs- Beihilfen	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres		Z u = g a n g		A b = g a n g		Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres		Geldausgabe a) im ganzen b) durch- schnittlich für den ein- getretenen Fall M.
von 51-60	von 61-70	über 70	Zu- sam- men	a) im ganzen b) durch- schnittlich M.	Fa- milien		Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	
13	7	3	57	a)	Waifen	23	67	22	40	5	17	40	90	a) 7834,00 b) 61,20	
2	2	5	12	13 842,24	Doppelwaifen	3	5	2	2	.	.	5	7		
3	.	.	7	b)	Waifen	6	12	.	.	2	3	4	9		
1	.	.	1	157,30	Doppelwaifen	1	1	1	1		
1	.	1	2		Waifen	1	1	.	.	1	1		
20	9	9	79			33	85	25	43	7	20	51	108		

G e l d		an W i t w e n		G e l d		Sonstige einmalige Aufwendungen	Einmalige Unterstützungen zusammen
a) im ganzen b) durchschnittlich		zum Übertritt in andere Verhältnisse	später	a) im ganzen b) durchschnittlich			
M.		Fälle	Fälle	M.		M.	M.
a) 1775,00 b) 59,17	1	74	a) 6106,00 b) 74,46	190,00	8 571,00 1 703,00 848,00		
	.	3		140,00			
	3	1		.			
	4	78		330,00	11 122,00		
		82					

V. Übersichts

über die Besoldungsfürer für die anverwandten Fonds besoldeten Hilfsbedienten der königlich bayerischen Geresverwaltung.

I. Besoldungsfürer	Laufende Nummer	S a h r e s b e t r a g d e r B e s o l d u n g f ü r e r:							B e m e r k u n g e n					
		Besoldungsstufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Zeitdauer			Schreiber				
							Stufe	Stufe		1. St.	2. St.	1. St.	2. St.	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
1. Besoldungsfürer		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	
		Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI	Stufe VII	Stufe VIII	Stufe IX	Stufe X	Stufe XI	Stufe XII	

1) Auf unbestimmte Zeitdauer festgesetzt.

2) Wenn zum Meister nicht geeignet oder wenn Meisterstellen nicht frei sind.

3) Höchstlimite.

4) Minderungsweite Erhöhung.

VI. Übersicht

über den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der bayerischen Seeresverwaltung während der Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

Zfd. Nr.	Behörde	Anzahl der Arbeiter	Lohn klasse	Tagesverdienst bei 9 1/2 stündiger Arbeitszeit						Bemerkungen
				Grenzen der Lohn- ordnung			durch- schnitt- licher nach Ausweis der Zahlungs- liste	unter 5 a	über 7 c	
				niedrig- ster a	mittlerer b	höchster c				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Technische Institute	I. Stücklohnarbeiter.								
		a) männliche.								
		69	III	4,08	5,19	6,30	5,91	.	.	.
		115	V	2,95	4,38	5,82	5,28	.	.	.
		328	VII	2,10	3,60	5,11	4,49	.	.	.
		139	VIII	2,56	3,66	4,75	4,01	.	.	.
		203	X	2,28	3,04	3,80	3,40	.	.	.
		45	XII	2,09	2,71	3,33	3,11	.	.	.
		b) weibliche.								
		119	XIV	1,24	1,92	2,61	2,10	.	.	.
		II. Zeitlohnarbeiter.								
		a) männliche.								
		12	II	5,10	5,35	5,60	5,55	.	.	.
		80	III	2,38	3,71	5,04	4,79	.	.	.
		44	IV	2,83	3,80	4,75	4,02	.	.	.
		131	V	2,85	3,78	4,70	4,22	.	.	.
		13	VI	3,80	4,04	4,28	3,92	.	.	.
		303	VII	1,90	3,00	4,10	3,45	.	.	.
		131	VIII	2,47	3,14	3,80	3,20	.	.	.
		70	IX	2,85	3,04	3,23	3,08	.	.	.
		191	X	1,90	2,47	3,04	2,92	.	.	.
		14	XI b	2,60	2,82	3,05	2,97	.	.	.
		215	XII	2,09	2,38	2,66	2,57	.	.	.
		12	XIV	1,20	1,65	2,10	1,33	.	.	.
		b) weibliche.								
		6	XIII	1,81	2,05	2,28	2,15	.	.	.
		413	XIV	1,24	1,67	2,09	1,81	.	.	.
2.	Artilleriedepots	II. Zeitlohnarbeiter.								
		a) männliche.								
		283	.	2,10	2,80	3,50	2,62	.	.	.
		b) weibliche.								
		28	.	1,70	1,95	2,20	1,77	.	.	.
3.	Traindepots	II. Zeitlohnarbeiter.								
		a) männliche.								
		44	.	2,10	2,80	3,50	2,75	.	.	.
		b) weibliche.								

Bayern.

VII. Übersicht

über

den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Königlich bayerischen Heeresverwaltung während der Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 in Prozenten der Arbeiterzahl.

Behörden	Bezeichnung der Arbeiter usw.	Von je 100 der gesamten Arbeiterschaft haben durchschnittlich verdient:													
		keinen Lohn	0,25 bis <i>M</i>	0,50 bis <i>M</i>	1,00 bis <i>M</i>	1,50 bis <i>M</i>	2,00 bis <i>M</i>	2,50 bis <i>M</i>	3,00 bis <i>M</i>	3,50 bis <i>M</i>	4,00 bis <i>M</i>	4,50 bis <i>M</i>	5,00 bis <i>M</i>	5,50 bis <i>M</i>	6,00 <i>M</i> und darüber
1. Technische Institute	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	5	24	20	15	13	11	8	3	1
	Arbeiterinnen	20	76	4
	Jugendliche Arbeiter .	25	.	.	8	.	.	39	22	6
	Lehrlinge	14	.	.	74	12
2. Artillerie-depots und Fzillial-Artillerie-depots	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	27	56	16	1
	Arbeiterinnen	96	4
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
3. Traindepots und Fzillial-Traindepots	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	23	51	20	6
	Arbeiterinnen
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge

Bemerkung: Die Prozentzahlen sind auf Grund der Angaben der Lohnlisten errechnet.

VIII. Zusammenstellung

der

im Bereiche der Königlich bayerischen Heeresverwaltung im Rechnungsjahr 1902 gezahlten Arbeitslöhne.

1. Inspektion der Technischen Institute	2 568 665,99 <i>M</i> .
2. Artillerie- und Train-Depotdirektion	259 720,63 "
Zusammen	<u>2 828 386,62 <i>M</i>.</u>

IX. Übersicht

über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten des Betriebs- und Arbeiterpersonals der Königlich bayerischen Seeresverwaltung während des Zeitraumes vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

Beschreibung	Anzahl	Davon arbeiten regelmäßig		Von den regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschaftigten Personen (Spalte 8) haben eine Arbeitszeit				Von den regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschaftigten Personen (Spalte 4) arbeiten			Dauer der			Pausen für die Nachtschicht		Bemerkungen		
		Tag- und Nachtschichten	in Tag- und Nachtschichten	bis 8	von 8—9	von 9—10	über 10	in 8 stündigen	in 10 und mehr stündigen	mit einer Wechselschicht von 10 Stunden	in 10. Schichten	in 9. Schichten	in 10. Schichten	in 11. Schichten	in 12. Minuten		in 13. Minuten	in 14. Minuten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.		

1. Technische Institute.

a) Beamte	51	47	4	27	.	13	7 ¹⁾	.	4 ¹⁾	1. Sonntagarbeit er- streckt sich nur auf die Be- machtung der Betriebsanlagen an und event. Instandsetzungen an Maschinen und Dampfleitungen, von welchen der regelmäßige Be- trieb abhängig ist.
b) Hilfsbedienstete männliche	124	124	.	73	3	48	2. Überstunden werden grundsätzlich möglichst ver- mieden.
c) Arbeiter, erwachsene 1. männliche	2089	2081	8	5	96	1956	24 ^{*)}	.	2 ¹⁾	6 ²⁾	15	1—1 1/2	15	1) Förster und Nachtwächter. 2) Ihre Arbeitszeit ist in der Eigen- art ihrer Tätigkeit begründet.
2. weibliche	537	537	.	.	7	530	15	1	15	2) Gießereiarbeiter. Ruhe- pausen für diese Arbeiter er- geben sich nach dem Gange des Betriebes von selbst.
d) Jügendliche Arbeiter männliche	17	17	.	.	.	17	15—30	1—1 1/2	15—30	*) Seifelschleifer, Maschinen- wärter usw.
e) Lehrlinge	16	16	.	.	.	16	15—30	1—1 1/2	15—30	

2. Artilleriedepots und Zillial-Artilleriedepots.

b) Hilfsbedienstete	3	3	.	3
c) Arbeiter, erwachsene 1. männliche	288	288	.	.	.	288	15	1—2	15	
2. weibliche	28	28	.	.	.	28	15	1—2	15	

3. Landdepots und Zillial-Landdepots.

c) Arbeiter, erwachsene männliche	44	44	.	.	.	44	15	1—2	15	
--	----	----	---	---	---	----	---	---	---	---	----	-----	----	---	---	---	---	---	---	--

Bayern.

X. Übersicht

über

die Bewegung im Arbeiterpersonal der Königlich bayerischen Heeresverwaltung
vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

A. Zahl der eingestellten Arbeiter am 1. April 1902	2 802
Davon	
I. Gestorben vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	14
II. Entlassen vom 1. April 1902 bis Ende März 1903:	
auf Veranlassung des Arbeitgebers:	
a) wegen Beendigung der Lehrzeit	7
b) weil sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprachen	7
c) wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ohne Bewilligung einer Unfall-, Alters- oder Invalidenrente oder laufende Unterstützung aus der Arbeiter-Unterstützungskasse	5
d) wegen Invalidität unter Bewilligung einer Unfall-, Invalidenrente oder laufende Unterstützung aus der Arbeiter-Unterstützungskasse	23
e) wegen Alters und Bewilligung einer Altersrente oder laufenden Unterstützung aus der Arbeiter-Unterstützungskasse
f) wegen Verstoßes gegen den § 22 der Arbeitsordnung	2
" " " " § 123 der Gewerbeordnung	8
g) nach Ablauf der bei Einstellung festgesetzten Aufstellungsdauer
h) wegen Arbeitsmangel	135
auf Wunsch der Arbeiter:	
i) auf eigenen Antrag aus verschiedenen Gründen	196
k) zur Erfüllung der Militärdienstzeit	16
sonstige Veranlassungen:	
l) um als Beamte im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst Verwendung zu finden	2
m) wegen Strafantritts, gerichtlicher Untersuchung usw.	7
n) vorübergehende Entlassung mit Aussicht auf Wiederanstellung	2
o) wegen Übertritts zu anderen Instituten	21
" " " " als Verwaltungsschreiber, Waffemeister, Kanzleischreiber, Nachtwächter, Revisionsgehilfe usw.	5
aus unbekanntem Gründen	5
	31
	448
Summe des Abgangs	448
III. Eingestellt vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	989
Zahl der Arbeiter Ende März 1903	3 343
Von 100 Mann der Arbeiterzahl am 1. April 1902 sind abgegangen	16
" " " " " " " " Ende März 1903 sind neu eingestellt	29,6
B. Anzahl der Gesuche, welche um Arbeitseinstellung bzw. um Aufnahme in die Listen des Arbeitsnachweises oder Bewerberlisten vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 bei den Behörden eingegangen sind	2 276
I. Davon mußten abgelehnt werden	1 431
II. Davon sind in die Bewerberlisten eingetragen	845

XI. U e b e r s i c h t

über

den Stand der Arbeiter im Bereiche der Königlich bayerischen Heeresverwaltung im Rechnungsjahr 1902 und über das Dienstalter der Arbeiter am 1. April 1903.

B e h ö r d e	Ge- schlecht	Zahl der Arbeiter			Anzahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von								Gesamtzahl der Arbeiter
		höchster Stand	durch- schnitt- licher Stand	Stand am 1. April 1903	unter							über	
					5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	30		
Jahren													
1. Technische Institute.													
1. Artilleriewerkstatt . . .	m.	447	419	415	106	97	100	58	20	30	4	415	
2. Geschützgießerei und Geschößfabrik . . .	m.	495	458	438	59	210	110	25	12	20	2	438	
	w.	1	1	1	1	1	
3. Hauptlaboratorium . .	m.	520	484	520	74	163	162	92	19	9	1	520	
	w.	554	504	531	166	171	129	59	5	1	.	531	
4. Pulverfabrik	m.	154	147	142	1	13	108	8	2	10	.	142	
	w.	7	6	6	.	5	1	6	
5. Gewehrfabrik	m.	952	682	952	687	62	65	75	23	21	19	952	
Summe 1	m.	2 568	2 190	2 467	927	545	545	258	76	90	26	2 467	
	w.	562	511	538	167	176	130	59	5	1	.	538	
2. Artilleriedepots und Filial-Artilleriedepots.													
Summe 2 für sich . . .	m.	299	281	279	107	107	65	279	
	w.	39	28	13	10	2	1	13	
3. Traindepots und Filial-Traindepots.													
Summe 3 für sich . . .	m.	49	44	45	24	16	5	45	
	w.	
Gesamtsumme	m.	2 916	2 515	2 791	1 058	668	615	258	76	90	26	2 791	
	w.	601	539	551	177	178	131	59	5	1	.	551	

Bayern.

XII. Übersicht

über

das Lebensalter der bei den der Königlich bayerischen Meeresverwaltung unterstellten Behörden beschäftigten Arbeiter am 1. April 1903.

Behörde	Geschlecht	Lebensalter													Summe der Ar- beiter	
		unter 16	16 bis 18	19 bis 21	22 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70		über 70
		Jahren														

1. Technische Institute.

1. Artilleriewerkstätten	m.	9	8	7	23	52	61	71	46	38	55	26	13	4	2	415
2. Geschützgießerei und Ge- schößfabrik	m.	.	1	4	28	87	103	64	56	40	27	17	8	1	2	438
	w.	1	1
3. Hauptlaboratorium	m.	4	6	15	20	66	119	109	70	54	37	14	4	2	.	520
	w.	.	5	53	88	130	89	67	32	20	24	16	7	.	.	531
4. Pulverfabrik	m.	7	18	26	31	27	23	9	.	.	1	142
	w.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	2	6
5. Gewehrfabrik	m.	.	102	119	154	214	113	86	78	28	36	12	10	.	.	952
	w.
Summe 1	m.	13	117	145	225	426	414	356	281	187	178	78	35	7	5	2467
	w.	.	5	53	90	131	90	67	32	20	27	16	7	.	.	538

2. Artilleriedepots und Filial-Artilleriedepots.

Summe 2 für sich	m.	.	.	3	11	31	44	40	36	22	29	46	16	1	.	279
	w.	.	.	2	2	1	.	3	2	2	.	1	.	.	.	13

3. Traindepots und Filial-Traindepots.

Summe 3 für sich	m.	.	.	1	1	9	7	8	3	5	5	3	3	.	.	45
	w.

Gesamtsumme	m.	13	117	149	237	466	465	404	320	214	212	127	54	8	5	2791
	w.	.	5	55	92	132	90	70	34	22	27	17	7	.	.	551

IV.

Statistische Zusammenstellungen

und

Bemerkungen über die Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung sowie über die Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Arbeitsruhe usw. in den Fabrikbetrieben derselben für 1902.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Über Arbeiterkrankentassen nebst einer Nachweisung über die Rechnungsergebnisse derselben . . .	919—923
II. Über Unfallversicherung nebst einer Nachweisung der auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung geleisteten Zahlungen	923—925
III. Über Aufwendungen für Invalidenversicherung nebst einer Nachweisung der Aufwendungen . . .	926
IV. Übersicht über die Verwendung des Arbeiterunterstützungsfonds Kapitel 43 Titel 7 II im Rechnungsjahre 1902	927—929
V. Übersicht über die Befoldungssätze für die außeretatmäßigen aus sächlichen Fonds besoldeten Hilfsbediensteten der Zeugmeisterei	930
VI. Übersicht über den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Zeugmeisterei in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903	931—932
VII. Übersicht über den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Zeugmeisterei in der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 in Prozenten der Arbeiterzahl	933
VIII. Zusammenstellung der im Bereiche der Zeugmeisterei im Rechnungsjahre 1902 gezahlten Arbeitslöhne	933
IX. Übersicht über die Dauer der Arbeits- und Ruhezeiten des Betriebs- und Arbeiterpersonals der Zeugmeisterei vom 1. April 1902 bis 31. März 1903	934—937
X. Übersicht über die Bewegung im Arbeiterpersonale der Zeugmeisterei vom 1. April 1902 bis 31. März 1903	938
XI. Übersicht über den Stand der Arbeiter der Zeugmeisterei im Rechnungsjahre 1902 und über das Dienstalter der Arbeiter am 1. April 1903	939
XII. Übersicht über das Lebensalter der bei den der Zeugmeisterei unterstellten Behörden beschäftigten Arbeiter am 1. April 1903	940

I. Arbeiterkrankentassen.

Für die größeren Betriebe der sächsischen Heeresverwaltung, die mit geringen Ausnahmen in dem selbständigen militärischen Gutsbezirke Dresden-Albertstadt belegen sind, sowie für die Pulverfabrik zu Gnaschwitz bei Bautzen ist eine gemeinsame Krankentasse, die

„Allgemeine Betriebskrankentasse der Albertstadt“, errichtet worden.

Dieser Krankentasse sind noch alle diejenigen krankentassenpflichtigen Arbeiter angeschlossen, die bei den übrigen in dem bezeichneten Gutsbezirke befindlichen militärischen Verwaltungen und Anstalten beschäftigt werden.

Das Arbeiterpersonal der außerhalb Dresdens noch vorhandenen Betriebe hat in den zuständigen Ortskrankentassen und Gemeinde-Krankenversicherungen Aufnahme gefunden.

Die Leistungen der genannten „Allgemeinen Betriebskrankentasse der Albertstadt“ übersteigen wesentlich die gesetzlichen Mindestleistungen.

Diese Klasse gewährt:

1. den Kassenmitgliedern:

- a) freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel vom Tage der Erkrankung ab auf längstens 26 Wochen;

Sachsen.

- b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab bis zur Dauer von 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe von $\frac{2}{3}$ des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt;
 - c) für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld in zwanzigfachen Betrage des vorstehend unter b bezeichneten Arbeitsverdienstes;
 - d) den weiblichen Mitgliedern im Falle der Entbindung bis zur Dauer von 6 Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes;
2. den Angehörigen der Kassenmitglieder:
- a) den auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht 14jährigen Kindern freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel bis zur Dauer von 8 Wochen;
 - b) den Ehefrauen der Mitglieder im Falle der Entbindung auf 4 Wochen eine tägliche Unterstützung von 80 Pfennigen;
 - c) beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht 14jährigen Kindes eines Mitgliedes eine Unterstützung in Höhe von $\frac{2}{3}$ des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes beim Tode der Ehefrau, 10 M. beim Tode eines Kindes.

Bei Regelung und Bemessung der Mehrleistungen der Krankenkasse ist als das erstrebenswerteste Ziel eine anreichende Fürsorge für die Angehörigen der meist verheirateten Kassenmitglieder in Krankheitsfällen ins Auge gefaßt worden, um so die Mitglieder vor unverschuldeten wirtschaftlichen Notlagen, insoweit diese auf Krankheiten in der Familie zurückzuführen sind, nach Möglichkeit bewahrt zu wissen. Demnächst wurde das Hauptgewicht noch auf die Gewährung eines auskömmlichen Krankengeldes gelegt. Ein besonderer Zusatzbeitrag für die Angehörigenunterstützung wird nicht erhoben. Um die Deckung der beträchtlichen Kosten aus den Kassenbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermöglichen, beschloßen die Kassenmitglieder im Jahre 1887 einstimmig, die statutarische Krankenunterstützungsdauer für Mitglieder von 52 Wochen auf den jetzigen Zeitraum zu beschränken.

Das Gesamtvermögen hat sich durchschnittlich für ein Mitglied von

26,55 M. am 1. Januar 1900 auf
52,21 " " 1. " " 1903 erhöht.

Gegenüber dem Etatsfoll des Kapitels 43 Titel 6 für die Rechnungsjahre 1900 und 1901 von je 20 000 M. sowie für 1902 von 21 600 M. sind seitens der Heeresverwaltung an Beiträgen zur Krankenversicherung insgesamt gezahlt:

im Rechnungsjahre 1900: 21 317,81 M.,
" " " 1901: 20 469,99 " ,
" " " 1902: 19 090,73 " .

Über die Bewegung in der Mitgliederzahl, die Sterbefälle, Krankheitstage, Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestände während der Kalenderjahre 1900, 1901 und 1902 gibt die Anlage zu I näheren Aufschluß.

Nachweisung

über

die Ergebnisse der im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung errichteten „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt-Dresden“ für die Kalenderjahre 1900 b m. 1902.

Die Beteiligung bei der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt“ ergibt sich aus folgender Übersicht.

Zeitpunkt	Zahl der Mitglieder im Jahre		
	1900	1901	1902
am 1. Januar	1695	1483	1360
= 1. Februar	1740	1614	1381
= 1. März	1700	1633	1402
= 1. April	1623	1596	1345
= 1. Mai	1608	1540	1271
= 1. Juni	1538	1409	1263
= 1. Juli	1469	1365	1237
= 1. August	1539	1334	1205
= 1. September	1520	1313	1197
= 1. Oktober	1540	1323	1179
= 1. November	1545	1330	1159
= 1. Dezember	1569	1340	1174
= 31. Dezember	1569	1374	1168
= ersten Tage jedes Monats durchschnittlich	1589	1435	1257
Wenn die nicht versicherungspflichtigen Kassenmitglieder mit	11	18	18
abgezogen werden, bleiben als versicherungspflichtige durchschnittlich	1578	1417	1239
Die Zahl der weiblichen Kassenmitglieder betrug am Schlusse der Jahre	542	458	354

Die Zahl der Sterbefälle unter den Kassenmitgliedern belief sich:

im Jahre 1900 auf 23,
" " " 1901 " 14,
" " " 1902 " 19.

Auf je 100 Mitglieder entfielen:

im Jahre 1900 = 1,45 Sterbefälle,
" " " 1901 = 0,98 " ,
" " " 1902 = 1,51 " .

Sterbegeldzahlungen beim Tode von Familienangehörigen (Ehefrauen und Kindern) sind geleistet worden:

im Jahre 1900 in 52 Fällen,
 = = 1901 = 48 = ,
 = = 1902 = 44 = .

Auf je 100 Mitglieder kamen hiernach:
 im Jahre 1900 = 3,27 Todesfälle in den Familien,
 = = 1901 = 3,34 = = = = ,
 = = 1902 = 3,50 = = = = .

Die Sterblichkeit ist hiernach im Jahre 1902 gegen das Jahr 1901 höher gewesen.

Die Zahl derjenigen Erkrankungsfälle und Krankheitstage unter den Klassenmitgliedern, für die die Kasse Krankengeld und Verpflegungskosten aufzuwenden hatte, betrug bei der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt“:

1. im Jahre	2. 3. 4. 5. Erkrankungsfälle				6. 7. 8. 9. 10. 11. Krankheitstage					
	überhaupt	für je 100 Mitglieder	davon infolge von Unfällen		überhaupt	für ein Mitglied	für einen Erkrankungsfall (Spalte 2)	davon infolge von Unfällen		
			überhaupt	für je 100 Mitglieder				überhaupt	für ein Mitglied	für einen Erkrankungsfall (Spalte 4)
1900	542	34,11	44	2,77	12 587	7,92	23,22	584	0,37	13,27
1901	440	30,66	37	2,58	10 010	6,98	22,75	534	0,37	14,43
1902	338	26,89	36	2,86	8 521	6,78	25,21	543	0,43	15,08

Nach der Zahl der Erkrankungsfälle überhaupt und nach dem Durchschnitt für je 100 Mitglieder war der Gesundheitszustand im Jahre 1902 günstiger als in den Jahren 1900 und 1901.

Die Jahreseinnahmen der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt-Dresden“ stellten sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900	1901	1902	1900	1901	1902
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Zinsen und andere Vermögenserträge	1 292,50	1 605,20	1 833,75	0,81	1,12	1,46
Eintrittsgelder	242,68	292,76	129,05	0,15	0,20	0,10
Laufende Beiträge:						
a) der versicherungspflichtigen Mitglieder . . .	34 447,20	32 059,31	28 013,78	32,69	33,71	33,65
b) der Heeresverwaltung	17 223,60	16 029,65	14 006,89			
c) der nicht versicherungspflichtigen (freiwilligen) Mitglieder	269,09	291,59	277,42			
Ersatzleistungen der Heeresverwaltung und anderer Dritter für gewährte Krankenunterstützung	135,00	.	.	0,09	.
Geldstrafen und sonstige Einnahmen	751,86	598,61	472,98	0,47	0,42	0,38
Endsumme (eigentliche Eingänge)	54 226,93	51 012,12	44 733,87	34,12	35,54	35,59
Dazu nachrichtlich: aus verkauften Wertpapieren, zurückgezogenen Baueinlagen, aufgenommenen Darlehen usw.
Insgesamt	54 226,93	51 012,12	44 733,87			

Die Verringerung der Einnahmen im Jahre 1902 gegenüber den Vorjahren ist auf die geringere Anzahl der Mitglieder zurückzuführen.

Der von den versicherungspflichtigen Mitgliedern aus ihren eigenen Mitteln zur Krankenkasse entrichtete Beitrag belief sich im Durchschnitt für ein Mitglied auf

Die Heeresverwaltung leistete an Zuschüssen halb so viel wie die Mitglieder selbst und bestritt außerdem die gesamten Kosten der Klassen- und Rechnungsführung.

21,83 22,62 22,61

Sachsen.

Eine Übersicht über die Jahresausgaben der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt-Dresden“ nach den wirklichen Beträgen und Verhältniszißern bietet folgende Zusammenstellung:

Bezeichnung der Ausgaben	Betrag im Jahre			für ein Mitglied im Jahre		
	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>	1900 <i>M.</i>	1901 <i>M.</i>	1902 <i>M.</i>
Für ärztliche Behandlung	12 620,55	12 090,25	11 903,70	7,94	8,43	9,47
Für Arznei und sonstige Heilmittel:						
a) für Kassemitglieder	5 194,85	3 860,52	2 566,76	3,27	2,69	2,04
b) für ihre Angehörigen	2 694,90	2 533,75	2 230,73	1,70	1,77	1,77
Krankengeld:						
a) an Kassemitglieder	18 184,90	15 443,96	14 308,92	11,66	10,99	11,79
b) an Angehörige in Krankenanstalten untergebrachter Kassemitglieder	347,47	323,76	509,24			
Wöchnerinnen-Unterstützung:						
a) für weibliche Mitglieder	1 440,05	1 544,09	1 106,79	2,50	2,66	2,37
b) für die Ehefrauen von Mitgliedern	2 532,80	2 272,80	1 870,40			
Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	3 481,80	2 351,00	2 240,35	2,19	1,64	1,78
Sterbegeld:						
a) beim Tode von Mitgliedern	1 017,00	682,20	1 087,30	0,64	0,48	0,86
b) beim Tode von Angehörigen der Mitglieder	563,34	568,68	665,36	0,35	0,40	0,53
Ersatzleistungen für anderweit gewährte Unterstützungen						
Verwaltungskosten	365,69	437,89	306,08	0,23	0,31	0,24
Sonstige Ausgaben	26,60	25,15	53,10	0,02	0,02	0,04
Endsumme (eigentliche Aufwendungen)	48 469,95	42 134,05	38 848,73	30,50	29,39	30,89
Dazu nachrichtlich:						
Für Kapitalanlagen	4 000,00	10 000,00	7 248,00			
Insgesamt	52 469,95	52 134,05	46 096,73			

Die Verminderung der Ausgaben im Jahre 1902 gegenüber der Vorjahre liegt einestheils in der geringeren Anzahl der Mitglieder, anderenteils in den erforderlich gewordenen Minderzahlungen an Arzneikosten und Krankengeld. Im Durchschnitt für ein Mitglied haben die Ausgaben im Jahre 1902 gegenüber der Vorjahre durch Mehrausgabe an Krankengeld und Kosten für ärztliche Behandlung eine Steigerung erfahren.

An Krankheitskosten überhaupt (unter Einrechnung der Sterbegelder) sind angewendet worden:

im Jahre	überhaupt <i>M.</i>	auf ein Mitglied <i>M.</i>	auf einen Erkrankungsfall <i>M.</i>	auf einen Krankheitstag <i>M.</i>
1900	48 077,66	30,26	88,70	3,82
1901	41 671,01	29,04	94,71	4,16
1902	38 489,55	30,62	113,87	4,52

An Krankengeld wurde insgesamt gezahlt:

im Jahre	überhaupt <i>M.</i>	durchschnittlich für		
		ein Mitglied <i>M.</i>	einen Erkrankungsfall <i>M.</i>	einen Krankheitstag <i>M.</i>
1900	18 532,37	11,66	34,19	1,47
1901	15 767,72	10,99	35,84	1,58
1902	14 818,16	11,79	43,84	1,74

An Sterbegeld wurde insgesamt gezahlt:

im Jahre	überhaupt <i>M.</i>	Anzahl der Todesfälle		durchschnittlich für	
		unter den Mitgliedern selbst	unter den Familienangehörigen der Mitglieder	den Todesfall eines Mitgliedes <i>M.</i>	den Todesfall eines Familienangehörigen der Mitglieder <i>M.</i>
1900	1 580,34	23	52	44,22	10,83
1901	1 250,88	14	48	48,73	11,85
1902	1 752,66	19	44	57,23	15,12

Das Gesamtvermögen der „Allgemeinen Betriebskrankenkasse der Albertstadt-Dresden“ betrug:

Gesamtvermögen		
am	Betrag <i>M.</i>	durchschnittlich für ein Mitglied <i>M.</i>
1. Januar 1901	50 897,65	32,03
1. = 1902	59 579,78	41,52
1. = 1903	65 625,52	52,21

Das Vermögen der Kasse und der Durchschnitt für ein Mitglied ist von Jahr zu Jahr gestiegen.

II. Unfallversicherung.

Bei der Durchführung des am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 585), nach dem die in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten bei Unfällen entschädigt werden, sind die gesetzlich den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten auf die örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen, in deren Betrieb sich der Unfall ereignet hat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde nach Maßgabe des § 128 Abs. III des Gesetzes vom 30. Juni 1900 werden für sämtliche Betriebe in den Bereichen des XII. (1. R. C.) und XIX. (2. R. C.) Armeekorps von den Korps-Intendanturen wahrgenommen. Schiedsgerichte bestehen nicht mehr. Für Berufungen sind die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung — XII. Armeekorps in Dresden und Bautzen, XIX. Armeekorps in Leipzig, Chemnitz und Zwickau — zuständig.

Zu den dem Unfallversicherungsgesetze unterworfenen Betrieben der Heeresverwaltung waren im Kalenderjahr 1902, mit Ausnahme des bei den Militärbauten von Bauunternehmern und des in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Heeresverwaltung angenommenen und gegen Unfall versicherten Personals durchschnittlich täglich 1966 unfallversicherungspflichtige Personen gegen 2076 im Vorjahre beschäftigt.

4 Verletzungen machten im Kalenderjahre 1902 gegen 3 im Kalenderjahre 1901 die Festsetzung von Entschädigungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes erforderlich. Unter Hinzurechnung der aus den Vorjahren übernommenen 47 Entschädigungen und unter Berücksichtigung des Abgangs an Renteneupfängern waren im ganzen im Kalenderjahre 1902 aus 51 Unfällen Entschädigungen zu zahlen.

Die 4 Verunglückungen im Kalenderjahre 1902 verursachten

bei 2 eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit und = 2 = nur vorübergehende =

Auf je 1000 versicherte Personen betrug die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle im Kalenderjahre 1902 2,04 gegen 1,45 im Kalenderjahre 1901.

Die Jahresausgabe an Entschädigungsbeträgen (ausschließlich der Verwaltungskosten usw.) ist dem Vorjahre gegenüber von 10 497 *M.* 20 *Pf.* auf 10 817 *M.* 95 *Pf.* gestiegen. Dies erklärt sich durch Hinzutritt neuer Entschädigungsfälle.

An Durchschnittsbeträgen der Jahresrenten ergaben sich nach der Gesamtzahl der Verletzten und der Hinterbliebenen Getöteter sowie nach dem Gesamtbetrag der gezahlten Renten nach Abzug von 1749 *M.* 95 *Pf.* Kapitalabfindung, im Kalenderjahre 1902 163 *M.* gegen 190 *M.* im Vorjahre, für die Witwen 191 *M.* gegen 154 *M.* im Vorjahre, für die Waisen 154 *M.* gegen 138 *M.* im Vorjahre. An Verwandte der aufsteigenden Linie und an Enkel waren Entschädigungen nicht zu zahlen.

Eine Nachweisung der in der sächsischen Heeresverwaltung auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung im Kalenderjahre 1902 geleisteten Zahlungen ist hier beigefügt.

Das in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigte, gegen Unfall zu versichernde Personal ist auf Grund von § 140 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 641) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen angeschlossen.

S. 924
bis 925.

Sachsen.

Nachweisung der seitens der sächsischen Heeresverwaltung auf Grund des Gesetzes

Rechnungs-Ergebnisse für

Ausführungs- behörde	durch- schnittlich ver- sicherte Personen	Zahl der Verletzten, für die Ent- schädigungen festgestellt sind		Ausgaben für Ent											
		Bestand aus dem Vor- jahre	Zu- gang	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle							
				Kosten des Heil- verfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungs- kosten		Renten an Witwen Getöteter		Abfindung an Witwen bei Wieder- verheiratung		Renten an Kinder Getöteter	
				Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.
Intendantur 1. des XII. (1. R. C.) Armee-corps . . .	1 510	45 ¹⁾	2	1	9,00	43	8804,12 ²⁾	.	.	2	382,20	.	.	5	768,00
2. des XIX. (2. R. C.) Armee-corps . . .	456	3 ³⁾	2	2	45,30	4	588,15
Zusammen . . .	1 966	48	4	3	54,30	47	9 392,27	.	.	2	382,20	.	.	5	768,00

Nachweisung der Unfälle, für die im Jahre 1902 Entschädigungen festgestellt sind.

Ausführungs- behörde	durch- schnittlich ver- sicherte Personen- zahl	Zahl der Ver- letzten, für die Entschädi- gungen festgestellt sind	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte	Folge der Verletzungen			Zahl der entschädigungs- berechtigten Hinterbliebenen Getöteter			Zahl aller Unfall- anzeigen für Verletzte	Auf 1000 Versicherte kommen Verletzte	
				Tod	dauernde Erwerbs- unfähigkeit		vorüber- gehende Erwerbs- unfähig- keit	Wit- wen	Kinder			Ver- wandte
					völlig	teil- weise						
Intendantur 1. des XII. (1. R. C.) Armee-corps . . .	1 510	2	1,32	.	.	2	.	.	.	38	25,16	
2. des XIX. (2. R. C.) Armee-corps . . .	456	2	4,38	.	.	.	2	.	.	5	10,96	
Zusammen . . .	1 966	4	2,04	.	.	2	2	.	.	43	21,87	

über die Unfallversicherung im Kalenderjahre 1902 geleisteten Zahlungen.

das Kalenderjahr 1902.

Schädigungsbeträge										Kosten für Unfall- suchungen, Schieds- gerichte, Unfall- verhütung	Allgemeine Ver- waltungs- kosten	Summe	Bemerkungen
Unterbringung im Krankenhaus													
Renten an Verwandte der aufsteigenden Linie Getöteter		Renten an Chefrauen		Renten an Kinder		Renten an Ver- wandte der auf- steigenden Linie		Kur- und Ver- pflegungs- kosten im Krankenhause					
Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	M.	M.	M.	
.	565,43	10,70	10 539,45	¹⁾ einschl. eine Person, welche für 2 Unfälle Renten bezieht. ²⁾ einschl. 1749,95 M. Kapitalabfindung. ³⁾ Hiervon ein Verletzter im Laufe des Jahres durch Selbstmord in Abgang.
.	.	1	44,18	1	177,00	73,70	0,50	928,83	
.	.	1	44,18	1	177,00	639,13	11,20	11 468,28	

Zu- und Abgangsberechnung der Zahl der Fälle, für die Entschädigungen gezahlt werden.

Ausführungs- behörde	Zahl der Verletzten, für die Entschädigungen festgestellt sind 1901	Bestand der Fälle aus dem Vorjahre bei Beginn des Jahres 1902	Abgang der Fälle, für die Entschädigung gezahlt wird im Jahre 1901	Zugang der Fälle, für die Entschädigung gezahlt wird im Jahre 1902	1902 mehr (+) oder weniger (-) Fälle, für die Entschädigung gezahlt wird wie 1901	Bemerkungen
Intendantur						
1. des XII. (1. R. G.) Armee-corps . . .	2	45	1	2	.	
2. des XIX. (2. R. G.) Armee-corps . . .	1	3	1	2	+ 1	
Zusammen . . .	3	48	2	4	+ 1	

Sachsen.

III. Invalidenversicherung.

Das in der sächsischen Heeresverwaltung beschäftigte Betriebs- und Arbeiterpersonal ist, soweit es nach dem Gesetze vom 13. Juli 1899 der Invalidenversicherungspflicht unterliegt, auch ordnungsmäßig versichert und der Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen und für das Reichsland Elsaß-Lothringen angeschlossen.

Besondere Ausführungsorgane, wie Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte usw., sind für den Bereich der Heeresverwaltung nicht eingerichtet.

Gegenüber einem Etatsfoll bei Kapitel 43 Titel 5 der laufenden Ausgaben für 1900 und 1901 in Höhe von je 15 000 *M.* und für 1902 von 16 600 *M.* sind seitens der Heeresverwaltung an Beiträgen zur Invalidenversicherung und sonstigen Ausgaben insgesamt gezahlt:

im Rechnungsjahre 1900	17 417,40 <i>M.</i>
" " " 1901	17 031,79 "
" " " 1902	16 425,06 "

Die Verminderung der Ausgaben während des Rechnungsjahres 1902 ist auf den Rückgang des Betriebes in den technischen Instituten zurückzuführen.

Eine Nachweisung der Aufwendungen für die Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung für das Rechnungsjahr 1902 ist hier beigefügt.

Anlage zu III.

Nachweisung

der

Aufwendungen für die Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung für das Rechnungsjahr 1902.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Beiträge der Heeresverwaltung für					Sonstige Ausgaben		Summe der Ausgaben		Bemerkungen
	Lohnklasse I	Lohnklasse II	Lohnklasse III	Lohnklasse IV	Lohnklasse V					
	0,07 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,10 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,12 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,15 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,18 <i>M.</i> wöchentlich Personen	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>	
Intendantur										
1. des XII. (1. R. G.) Armeekorps	13	631	464	478	636	1115	—	13 356	06	Die Bruchzahlen sind auf ganze abgerundet oder fortgelassen.
2. des XIX. (2. R. G.) Armeekorps	28	80	121	137	80			3 069	—	
Zusammen	41	711	585	615	716	1115	—	16 425	06	

IV.

Übersicht

über

die Verwendung des Arbeiter-Unterstützungsfonds Kapitel 43 Titel 7 II bei der Königlich sächsischen Zeugmeisterei für das Rechnungsjahr 1902.

Sachsen.

I. Beschäftigtes Personal, das auf den Fonds angewiesen ist	Be- stand am Be- ginn des Rech- nungs- jahres 1902	Zu- gang im Jahre 1902	Be- stand und Zu- gang im Jahre 1902	Abgang im Rechnungsjahre 1902				Be- stand am Schlusse des Rech- nungs- jahres 1902	II. Invaliden mit laufender Unterstützung	Be- stand am Be- ginn des Rech- nungs- jahres 1902	Zugang im 1902 im		
				aus- ge- schie- den	in- valid gewor- den	ge- stor- ben	Zu- sam- men				bis 40 Jahr	von 41-50 Jahr	von 51-60 Jahr
				P e r s o n e n							P e r		
1. Technische Institute der Infanterie . . .	366	16	382	102	8	4	114	268	1	.	.	.
2. Technische Institute der Artillerie . . .	526	86	612	78	2	4	84	528	3	.	.	2
3. Artilleriedepots . . .	411	56	467	130	4	5	139	328	3	.	.	1
4. Traindepots . . .	26	15	41	10	.	1	11	30
Summe . . .	1329	173	1502	320	14	14	348	1154	7	.	.	3

III. Witwen mit laufender Unterstützung	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres 1902	Zugang im Lebensalter						Zu- sam- men	Abgang im Jahre 1902				Bestand am 1902			
		bis 30	von 31-40	von 41-50	von 51-60	von 61-70	über 70		wieder- verhei- ratet	ge- stor- ben	sonst	Zu- sam- men	bis 30	von 31-40		
		J a h r e														
1. Technische Institute der Infanterie . . .	1.	.	.	2	.	.	.	2
2. Technische Institute der Artillerie . . .	1.	4	.	1	1	.	.	2
3. Artilleriedepots . . .	1.	3	.	.	2	.	.	2
4. Traindepots . . .	1.
Summe . . .		7	.	3	3	.	.	6

V. Einmalige Unterstützungen	an aktive Arbeiter und Arbeiterinnen Fälle	Geld a) im ganzen b) durchschnittlich M.	an Invaliden	
			zum übertritt in andere Verhältnisse Fälle	später Fälle
1. Technische Institute der Infanterie	55		7	2
2. Technische Institute der Artillerie	69	a) 9 250,00	.	3
3. Artilleriedepots	122	b) 35,71	1	11
4. Traindepots	13		.	.
	259		8	16
			Zusammen 24	

Rechnungsjahre Lebensalter			Be- stand und Zu- gang	A b g a n g gestorben im Alter						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres im Lebensalter						Durchschnittsalter beim Eintritt der Synvalidiät	Geld- ausgabe a) im gan- zen, b) durch- schnitt- lich für den ein- zelnen Fall
von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	Zu- sam- men		bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	Zu- sam- men	bis 40 Jahr	von 41—50 Jahr	von 51—60 Jahr	von 61—70 Jahr	über 70 Jahr	Zu- sam- men		
Personen			Personen	Personen						Personen						Personen	M.
.	.	.	1	1	.	1	59,5	
.	.	2	5	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	1	4	57	a) 2112,85
1	2	4	7	2	1	4	7	69	b) 176,07	
.	
1	2	6	13	.	.	1	.	.	1	.	.	5	2	5	12	.	

Schlüsse des Rechnungsjahres im Lebensalter					Geld- ausgabe a) im ganzen, b) durch- schnitt- lich M.	IV. Kindererziehungs- Beihilfen	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres		Zugang		Abgang		Bestand am Schlüsse des Rechnungs- jahres		Geldausgabe a) im ganzen, b) durch- schnittlich für den eingetrete- nen Fall M.
von 41—50 Jahre	von 51—60 Jahre	von 61—70 Jahre	über 70 Jahre	Zu- sam- men			Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	Fa- milien	Kinder	
2	.	.	.	2		Waisen	2	3	.	.	2	3	
.		Doppelwaisen	1	1	
4	2	.	.	6	a) 1617,75	Waisen	5	12	2	5	.	1	7	16	a) 1544,00
.	b) 124,44	Doppelwaisen	1	3	1	3	b) 57,19
1	3	1	.	5		Waisen	1	3	.	1	1	2	
.		Doppelwaisen	1	2	.	.	1	2	
.		Waisen	
.		Doppelwaisen	
7	5	1	.	13		Summe	6	16	6	13	.	2	12	27	

Geld a) im ganzen b) durchschnittlich M.	an Witwen		Geld a) im ganzen b) durchschnittlich M.	Sonstige einmalige Aufwendungen M.	Einmalige Unterstützungen Zusammen M.
	zum Übertritt in andere Verhältnisse Fälle	später Fälle			
a) 1570,00	.	.	a) 400,00	290,00	3 145,00
b) 65,42	3	1	b) 80,00	150,00	2 450,00
	.	1		520,00	5 960,00
	3	2		—	625,00
	Zusammen 5			960,00	12 180,00

Sachsen.

V. Übersicht

über

die Besoldungssätze für die außeretatmäßigen aus sächlichen Fonds besoldeten Hilfsbediensteten der Zeugmeisterei.

Zfd. Nr.	B e h ö r d e	Besoldungsstufe	Jahresbetrag der Besoldung für				Jährliche Bezüge für Kanzlei- schreiber	Bemerkungen
			Hilfs- In- genieure	Ver- trags- meister- gehülfen	Zeichner	Verwal- tungs- schreiber		
			M	M	M	M		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Technische Institute der Infanterie	Beim Eintritt nach 3 Jahren	.	1700	.	1200	.	
		- 6 -	.	1850	.	1380	.	
		- 9 -	.	2000	.	1560	.	
		- 12 -	.	2100	.	1680	.	
		- 15 -	.	.	.	1800	.	
		- 18 -	.	.	.	1920	.	
			.	.	.	2040	.	
2.	Technische Institute der Artillerie	Beim Eintritt nach 1/2 Jahre	2100 ¹⁾	1700	1260	1200	Jahres- durch- schnitts- verdienst 1062	1) Die Höhe der Anfangsbesoldung ist nicht festgesetzt, sondern wird jedesmal bei der Annahme vereinbart und unterliegt, ebenso wie eine Erhöhung, der jedesmaligen Genehmigung der Zeugmeisterei.
		- 3 Jahren	2400	.	.	.		
		- 6 -	.	2000	1440	1380		
		- 9 -	.	2100	1620	1560		
		- 12 -	.	.	1800	1680		
		- 15 -	.	.	1980	1800		
		- 18 -	.	.	2160	1920		
			.	.	.	2040		

VI. U e b e r s i c h t

über

den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Zeugmeisterei während der Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

Zfd. Nr.	B e h ö r d e	Anzahl der Arbeiter	Lohn= klasse	Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit								Bemerkungen			
				Grenzen der Lohnordnung						durch= schnitt= licher nach Ausweis der Zah= lungsliste	unter		über		
				niedrigster		mittlerer		höchster			5 a.		7 c.		
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.		Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.					
1.	Technische Institute der Infanterie. Munitionsfabrik Dresden			I. Stücklohnarbeiter.											
				a) männliche.											
		6	A I	4	—	4	40	4	80	4	58
		7	= II	3	60	3	80	4	—	4	58	.	.	.	58
		4	= IV	3	20	3	40	3	60	3	59
				b) weibliche.											
		39	D	1	70	2	—	2	20	1	89
				II. Zeitlohnarbeiter.											
				a) männliche.											
		18	B I	4	60	4	80	5	—	4	83
		29	= II	4	20	4	40	4	60	4	43
		26	= III	3	60	3	80	4	—	3	81
		11	= IV	3	—	3	20	3	40	3	19
		27	C	2	60	2	90	3	20	2	90
				b) weibliche.											
		13	D	.	.	2	20	.	.	2	20
		167	=	1	50	1	60	1	70	1	65
				I. Stücklohnarbeiter.											
				a) männliche.											
		120	I	4	—	5	—	6	—	5	54
		149	II	3	60	4	50	5	40	5	18
		98	III	3	20	4	—	4	80	4	50
				b) weibliche.											
			
				II. Zeitlohnarbeiter.											
				a) männliche.											
				b) weibliche.											
				.											

Aufseherinnen.

Sachsen.

Nfd. Nr.	Behörde	Anzahl der Arbeiter	Lohnklasse	Tagesverdienst bei 10 stündiger Arbeitszeit								Bemerkungen				
				Grenzen der Lohnordnung						durchschnittlicher nach Ausweis der Zahlungsliste			unter		über	
				niedrigster		mittlerer		höchster					5 a.		7 c.	
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.						
Nach 2.	Technische Institute der Artillerie. Artilleriewerkstatt Dresden	II. Zeitlohnarbeiter.														
		a) männliche.														
		28	I	4	—	4	50	5	—	4	62	
		8	II	3	50	3	80	4	—	3	85	
		8	III	3	—	3	30	3	50	3	41	
		46	IV	2	50	2	70	3	—	2	98	
		b) weibliche.														
		1	V	2	—	2	20	2	50	2	50	
		3	V	2	—	2	20	2	50	2	20	
		27	VI	1	60	1	80	2	—	1	87	
	Pulverfabrik Gnashwitz	I. Pulverarbeiter.														
6 ¹⁾		I		
II. Zeitlohnarbeiter.																
a) männliche.																
2		I	3	20	3	40	3	60	3	60	
9		II	2	50	3	—	3	60	3	29	
25		III	2	10	2	60	3	—	2	80	
b) weibliche.																
13		.	1	20	1	50	1	80	1	63	
3.		Artilleriedepots und Neben-Artilleriedepots.	I. Stücklohnarbeiter.													
		
	II. Zeitlohnarbeiter.															
	a) männliche.															
	222		.	2	40	3	20	4	—	2	87
	3 ²⁾		
	b) weibliche.															
	99		.	1	50	2	—	2	50	1	70
	1 ³⁾		
	4.		Graindepots.	I. Stücklohnarbeiter.												
.				
II. Zeitlohnarbeiter.																
a) männliche.																
28		.		2	40	2	95	3	50	2	60
b) weibliche.																
.		

¹⁾ Pulverarbeiter werden nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bezahlt.

²⁾ 1 Arbeiter mit beschränkter Erwerbsfähigkeit täglich 1,90 M. 2 dergl. . . je 1,80 M.

³⁾ 1 Maschinenfreierin täglich 3,10 M.

VII. Übersicht

über

den Tagesverdienst des Arbeiterpersonals der Zeugmeisterei während der Zeit vom
1. April 1902 bis Ende März 1903 in Prozenten der Arbeiterzahl.

Behörde	Bezeichnung der Arbeiter usw.	Von je 100 der gesamten Arbeiterchaft haben durchschnittlich verdient:											
		0,50 bis	1,00 bis	1,50 bis	2,00 bis	2,50 bis	3,00 bis	3,50 bis	4,00 bis	4,50 bis	5,00 bis	5,50 bis	6,00 und darüber
		0,99 M.	1,49 M.	1,99 M.	2,49 M.	2,99 M.	3,49 M.	3,99 M.	4,49 M.	4,99 M.	5,49 M.	5,99 M.	
Technische Institute der Infanterie . . .	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	14	18	14	22	30	2	.	.
	Arbeiterinnen	88	12
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
Technische Institute der Artillerie . . .	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	.	.	.	2	10	6	2	5	23	39	13	.
	Arbeiterinnen	7	76	15	2
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
Artilleriedepots und Neben- Artilleriedepots . . .	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	100
	Arbeiterinnen	100
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge
Traindepots . . .	Arbeiter (mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge)	100
	Arbeiterinnen
	Jugendliche Arbeiter
	Lehrlinge

Bemerkung: Die Prozentzahlen sind auf Grund der Angaben der Lohnlisten errechnet.

VIII. Zusammenstellung

der

im Bereiche der Zeugmeisterei im Rechnungsjahre 1902 gezahlten Arbeitslöhne.

1. Inspektion der technischen Institute der Infanterie	215 114,70 M.
2. „ „ „ „ „ „ Artillerie	571 864,65 „
3. Artilleriedepot-Inspektion	238 578,37 „
4. Traindepot-Inspektion	21 755,25 „

Zusammen . . . 1 047 312,97 M.

Sachsen.

Bezeichnung	Anzahl	Davon arbeiten regelmäÙig		Von den regelmäÙig in Tagsschichten beschäÙtigten Personen (Spalte 3) haben			
		in Tagsschichten	in Tag- und Nachtschichten	eine Arbeitszeit			
				bis 8	von 8—9	von 9—10	über 10
		Stunden				5.	6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(Pulverfabrik)

a) Beamte	6	4	2	.	.	3	1*)
b) Hilfsbedienstete:							
1. männliche	3	3	.	.	.	3	.
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene):							
1. männliche	42	39	3	.	.	39	.
2. weibliche	13	13	.	39	.	13	.
d) jugendliche Arbeiter:				13			
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

3. Artilleriedepots und

a) Beamte	6	2	4	.	1	1	.
b) Hilfsbedienstete:							
1. männliche
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene):							
1. männliche	228	225	3	.	.	220	5
2. weibliche	103	103	.	220	4	98	4
d) jugendliche Arbeiter:				99	4		
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

4. Train

a) Beamte	1	.	1
b) Hilfsbedienstete:							
1. männliche
2. weibliche
c) Arbeiter (erwachsene):							
1. männliche	28	27	1	.	.	27	.
2. weibliche	27	.	.	.
d) jugendliche Arbeiter:							
1. männliche
2. weibliche
e) Lehrlinge

Von den regelmäßig in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Personen (Spalte 4)			Dauer der			Pausen für die Nachtschicht		Bemerkungen
arbeiteten			Frühstück=	Mittags=	Beispiel=	Anzahl	Dauer in ganzen Minuten	
in 8 stündigen	in 10 und mehrstündigen	mit einer Wechselschicht von 10 Stunden	Pausen für die Tagsschicht					
Schichten			Minuten	Stunden	Minuten			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Gnaschwitz.)								
.	2*)	3 bzw. 6	360	
.	
.	3*)	.	15	1	15	3 bzw. 6	360	
.	.	.	15	1	—	.	.	
.	.	.	15	1	15	.	.	
.	.	.	15	1	—	.	.	
.	
.	
.	
Neben-Artilleriedepots.								
.	4*)	3	360	
.	
.	3*)	.	15	1	15	3	300	
.	.	.	15	1	—	.	.	
.	.	.	15	1	15	.	.	
.	.	.	15	1	—	.	.	
.	
.	
.	
depots.								
.	1*)	
.	
.	
.	1*)	.	15	1	15	.	.	
.	.	.	15	1	—	.	.	
.	
.	
.	

Sachsen.

X. Übersicht

über

die Bewegung im Arbeiterpersonal der Zeugmeisterei vom 1. April 1902 bis Ende März 1903.

	Zm ganzen
A. Zahl der eingestellten Arbeiter am 1. April 1902	1 306
davon	
I. Gestorben vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	14
II. Entlassen vom 1. April 1902 bis Ende März 1903:	
Aus Veranlassung des Arbeitgebers:	
a) wegen Beendigung der Lehrzeit	—
b) weil sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprachen	1
c) wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ohne Bewilligung einer Unfall-, Alters- oder Invalidenrente oder laufenden Unterstützung aus der Arbeiterunterstützungskasse	5
d) wegen Invalidität unter Bewilligung einer Unfall-Invalidenrente oder laufenden Unterstützung aus der Arbeiterunterstützungskasse	11
e) wegen Alters unter Bewilligung einer Altersrente oder laufenden Unterstützung aus der Arbeiter-Unterstützungskasse	4
f) wegen Verstößes gegen die Arbeitsordnung	7
g) nach Ablauf der bei Einstellung festgesetzten Anstellungsdauer	1
h) wegen Arbeitsmangel	143
Auf Wunsch der Arbeiter:	
i) auf eigenen Antrag aus verschiedenen Gründen	100
k) zur Erfüllung der Militärdienstzeit	1
Sonstige Veranlassungen:	
l) um als Beamte im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst Verwendung zu finden	11
m) wegen Strafantritts, gerichtlicher Untersuchung usw.	—
n) vorübergehende Entlassungen mit Aussicht auf Wiedereinstellung	37
o) wegen Übertritts zu anderen Instituten	3
wegen Übertritts als Verwaltungsschreiber, Waffemeister, Kanzleischreiber, Nachtwächter, Revisorgehilfe	1
wegen Eintritt in die Lehre	—
wegen Schwangerschaft	9
aus unbekanntem Gründen	—
Summe des Abgangs	348
III. Eingestellt vom 1. April 1902 bis Ende März 1903	172
Zahl der Arbeiter Ende März 1903	1 130
Von 100 Mann der Arbeiterzahl am 1. April 1902 sind abgegangen	26,65
Von 100 Mann der Arbeiterzahl Ende März 1903 sind neu eingestellt	15,22
B. Anzahl der Gesuche, die um Arbeitseinstellung und um Aufnahme in die Listen des Arbeitsnachweises oder Bewerberlisten vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 bei den Behörden eingegangen sind	442
I. Davon mußten abgelehnt werden	245
II. Davon sind in die Bewerberlisten eingetragen	197

XI. U e b e r s i c h t

über

den Stand der Arbeiter im Bereiche der Zeugmeisterei im Rechnungsjahre 1902
und über das Dienstalter der Arbeiter am 1. April 1903.

Zfd. Nr.	B e h ö r d e.	Zahl der Arbeiter m. = männliche w. = weibliche			Anzahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von						
		höchster Stand	durch- schnitt- licher Stand	Stand am	unter 5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30	über 30
		vom 1. 4. 02 bis 31. 3. 03		1. 4. 03	J a h r e n						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

I. Technische Institute der Infanterie.

1.	Munitionsfabrik Dresden	m. 126	116	108	47	37	24
		w. 234	189	184	93	32	59

II. Technische Institute der Artillerie.

1.	Artilleriewerkstatt Dresden	m. 431	417	417	142	155	72	28	14	5	1
		w. 30	28	26	18	5	1	1	1	.	.
2.	Pulverfabrik Gnajschwitz	m. 62	42	41	6	13	15	5	2	.	.
		w. 30	13	28	26	.	2
	Summe II	m. 493	459	458	148	168	87	33	16	5	1
		w. 60	41	54	44	5	3	1	1	.	.

III. Artilleriedepots und Neben-Artilleriedepots.

1.	Artilleriedepot Dresden	m. 219	153	150	57	58	34	.	.	1	.
		w. 81	66	72	42	13	7	4	3	3	.
2.	Artilleriedepot Riesa	m. 40	37	40	40
		w. 17	15	14	14
3.	Artilleriedepot Leipzig	m. 39	31	32	30	2
		w. 23	19	20	20
	Summe III	m. 298	221	222	127	60	34	.	.	1	.
		w. 121	100	106	76	13	7	4	3	3	.

IV. Traindepots.

1.	Traindepot XII. (1. R. C.) Armeekorps	m. 20	16	18	11	6	1
		w.
2.	Traindepot XIX. (2. R. C.) Armeekorps	m. 13	9	12	12
		w.
	Summe IV	m. 33	25	30	23	6	1
	Summe I	m. 126	116	108	47	37	24
		w. 234	189	184	93	32	59
	II	m. 493	459	458	148	168	87	33	16	5	1
		w. 60	41	54	44	5	3	1	1	.	.
	III	m. 298	221	222	127	60	34	.	.	1	.
		w. 121	100	106	76	13	7	4	3	3	.
	IV	m. 33	25	30	23	6	1
	Gesamtsumme	m. 950	821	818	345	271	146	33	16	6	1
		w. 415	330	344	213	50	69	5	4	3	.

Sachsen.

XII. U b e r s i c h t

über

das Lebensalter der bei den der Zeugmeisterei unterstellten Behörden beschäftigten Arbeiter
am 1. April 1903.

B e h ö r d e	Geschlecht	Lebensalter														Gesamt- zahl der Arbeiter
		unter 16	16 bis 18	19 bis 21	22 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	über 70	
		Jahr														

I. Technische Institute der Infanterie.

Munitionsfabrik Dresden	m.	.	.	1	17	32	15	12	9	6	8	6	1	1	.	.	108
	w.	.	9	18	17	21	17	19	30	22	16	10	4	1	.	.	184

II. Technische Institute der Artillerie.

1. Artilleriewerkstatt Dresden	m.	.	.	4	24	68	120	77	49	32	29	9	2	1	2	417
	w.	.	.	2	2	6	3	5	3	2	3	26
2. Pulverfabrik Gnaschwitz	m.	.	.	1	2	5	9	11	2	6	3	1	1	.	.	41
	w.	.	4	7	4	5	2	2	2	1	.	1	.	.	.	28
Summe II	m.	.	.	5	26	73	129	88	51	38	32	10	3	1	2	458
	w.	.	4	9	6	11	5	7	5	3	3	1	.	.	.	54

III. Artilleriedepots und Neben-Artilleriedepots.

1. Artilleriedepot Dresden	m.	.	.	2	9	16	23	17	16	16	21	14	10	3	3	150
	w.	.	4	2	7	8	9	9	6	9	11	5	2	.	.	72
2. Artilleriedepot Riesa	m.	.	.	1	4	11	9	6	3	1	1	3	1	.	.	40
	w.	.	.	2	.	2	3	2	3	1	.	1	.	.	.	14
3. Artilleriedepot Leipzig	m.	.	.	1	3	3	5	3	.	6	5	3	3	.	.	32
	w.	.	2	3	3	5	1	5	.	1	20
Summe III	m.	.	.	4	16	30	37	26	19	23	27	20	14	3	3	222
	w.	.	6	7	10	15	13	16	9	11	11	6	2	.	.	106

IV. Traindepots.

1. Traindepot XII. (1. R. C.) Armeekorps	m.	.	.	.	1	3	2	3	4	1	3	1	.	.	.	18
	w.
2. Traindepot XIX. (2. R. C.) Armeekorps	m.	.	.	.	1	4	.	.	1	1	3	.	.	1	1	12
	w.
Summe IV	m.	.	.	.	2	7	2	3	5	2	6	1	.	1	1	30

Summe I	m.	.	.	1	17	32	15	12	9	6	8	6	1	1	.	108
	w.	.	9	18	17	21	17	19	30	22	16	10	4	1	.	184
Summe II	m.	.	.	5	26	73	129	88	51	38	32	10	3	1	2	458
	w.	.	4	9	6	11	5	7	5	3	3	1	.	.	.	54
Summe III	m.	.	.	4	16	30	37	26	19	23	27	20	14	3	3	222
	w.	.	6	7	10	15	13	16	9	11	11	6	2	.	.	106
Summe IV	m.	.	.	.	2	7	2	3	5	2	6	1	.	1	1	30
	w.
Gesamtsumme	m.	.	.	10	61	142	183	129	84	69	73	37	18	6	6	818
	w.	.	19	34	33	47	35	42	44	36	30	17	6	1	.	344

V.

Statistische Zusammenstellungen und Bemerkungen

über

Die Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze im Bereich
der württembergischen Heeresverwaltung

für das Stats- bzw. Kalenderjahr 1902.

I. Krankenversicherung.

Selbständige Krankenkassen sind im Bereich der württembergischen Heeresverwaltung, bei der größere Fabrikbetriebe nicht bestehen, nicht eingerichtet; das beschäftigte Arbeitspersonal ist den Orts- und Bezirkskrankenkassen angeschlossen. In Ulm jedoch ist seit Ende Dezember 1902 das Arbeitspersonal nicht mehr bei der Ortskrankenkasse, sondern bei der neuerrichteten Betriebskrankenkasse der preussischen Heeresverwaltung versichert.

Zusammenstellung der von der württembergischen Heeresverwaltung gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung und das Statsoll bei Kapitel 43 Titel 6.

An Beiträgen zur Krankenversicherung wurden gezahlt	in den Jahren							
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	1876,85	1926,36	2108,44	2146,38	2493,13	2639,24	3180,26	3304,66
Das Statsoll des Titels 6 betrug . .	1450	1700	1900	2000	2350	2350	2700	2900

II. Unfallversicherung.

Bei Durchführung der Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 30. Juni 1900, nach welchen die in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter und Hilfsbediensteten bei Unfällen entschädigt werden, sind die gesetzlich den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten auf diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden übergegangen, welchen der Betrieb unterstellt ist. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden von der Korps-Intendantur wahrgenommen.

In den den Unfallversicherungsgesetzen unterworfenen Betrieben der württembergischen Heeresverwaltung waren im Kalenderjahr 1902 mit Ausnahme des bei den Militärbauten von Bauunternehmern angenommenen und gegen Unfall versicherten Personals durchschnittlich täglich 444 unfallversicherungspflichtige Personen gegen 467 im Jahre 1901 beschäftigt.

Im Jahre 1902 waren nur für die aus 1901 übernommenen 12 Unfälle Entschädigungen zu zahlen. Neue Fälle sind nicht hinzugekommen.

An Unfallrenten wurden gezahlt:

im Kalenderjahr	Gesamt- betrag <i>M.</i>	Zahl der Unfälle	Durchschnittliche Rente für den Fall <i>M.</i>
1901	2956,64	14	211,19
1902	2216,75	12	184,73

Die Zahlungen der württembergischen Heeresverwaltung auf Grund der Unfallversicherungsgesetze im Jahre 1902 sind nachstehend nachgewiesen.

Württemberg.

Nachweisung der von der württembergischen Heeresverwaltung auf Grund der

Rechnungsergebnisse für

Ausführungs- behörde	Durch- schnitt- lich ver- sicherte Per- sonen- zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt sind		Ausgaben für											
		Bestand aus dem Vorjahre	Zugang	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle							
				Kosten des Heil- verfahrens		Renten an Verletzte		Be- erdigungs- kosten		Renten an Witwen Getöteter		Ab- findungen an Witwen bei Wiederver- heiratung		Renten an Kinder Getöteter	
		Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.	Perf.	M.		
Intendantur XIII. (R. W.) Armeekorps	444	12	.	2	127,89	11	2063,75	.	.	1	153,00

Nachweisung der Unfälle, für welche im Jahr 1902 Entschädigungen festgestellt sind.

Ausführungs- behörde	Durch- schnittlich versicherte Personen- zahl	Zahl der Verletzten, für welche Entschädi- gungen festgestellt sind	Auf 1000 Ver- sicherte kommen Verletzte	Folge der Verletzungen			Zahl der entschädigungs- berechtigten Hinterbliebenen Getöteter			Zahl aller Unfallsanzeigen für Ver- letzte	Auf 1000 Versicherte kommen Ver- letzte	
				Tod	dauernde Erwerbs- unfähigkeit		Vor- über- gehende Er- werbs- unfähig- keit	Witwen	Kinder			Waisen
					völlige	teil- weise						
Intendantur XIII. (R. W.) Armeekorps	444	5	11,26		

Gesetze über die Unfallversicherung im Kalenderjahr 1902 geleisteten Zahlungen.

das Kalenderjahr 1902.

Entschädigungsbeträge										Kosten für Unfalluntersuchungen, Schiedsgerichte, Unfallversicherung	Allgemeine Verwaltungskosten	Summe	Bemerkungen
Unterbringung im Krankenhaus													
Renten an Ehefrauen		Renten an Kinder		Renten an Witzenden		Kur- und Verpflegungskosten im Krankenhause		Pers.	M.				
in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter													
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.	M.	M.	
.	28,23	21,00	2393,87	.

Zu- und Abgangsberechnung der Zahl der Fälle, für welche Entschädigungen gezahlt wurden.

Ausführungsbehörde	Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt sind 1902	Bestand der Fälle aus den Vorjahren bei Beginn des Jahres 1902	Abgang der Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird im Jahr 1902	Zugang an Fällen, für welche Entschädigung gezahlt wird im Jahr 1902	1902 mehr (+) oder weniger (-) Fälle, für welche Entschädigung gezahlt wird	Bemerkungen
Intendantur XIII. (R. W.) Armeekorps	12	12	1	.	- 1	

Württemberg.

III. Invaliden- und Altersversicherung.

Das in der württembergischen Heeresverwaltung beschäftigte Personal, soweit es nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 der Invaliden- und Altersversicherung unterliegt, ist ordnungsmäßig versichert und der württembergischen Versicherungsanstalt angeschlossen.

Zusammenstellung der von der württembergischen Heeresverwaltung gezahlten Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung und das Etatsfoll beim Kapitel 43 Titel 5.

An Beiträgen zur Alters- und Invalidenversicherung wurden gezahlt	in den Jahren						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	2101,79	2292,94	2360,45	2759,17	2882,00	3169,16	3146,40
Das Etatsfoll des Titels 5 betrug	1800	2050	2150	2550	2550	3000	3200

Die Aufwendungen für 1902 im einzelnen sind nachstehend aufgeführt:

Nachweisung

der

Aufwendungen für Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Bereich der württembergischen Heeresverwaltung für das Etatsjahr 1902.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Beiträge der Heeresverwaltung für					Sonstige Ausgaben	Summe		Bemerkungen
	Lohnklasse I	Lohnklasse II	Lohnklasse III	Lohnklasse IV	Lohnklasse V		der Ausgaben		
	0,07 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,10 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,12 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,15 <i>M.</i> wöchentlich Personen	0,18 <i>M.</i> wöchentlich Personen		<i>M.</i>	<i>ℳ</i>	
Intendantur XIII. (R. W.) Armeeoberkommando	49	99	177	177	10	.	.	3146	40

IV. Arbeiter - Unterstützungsfonds.

Kapitel 43 Titel 7.

Erläuterungen

über

die Verwendung des Arbeiterunterstützungsfonds für das Rechnungsjahr 1902.

A.

Beschäftigtes Personal, welches auf die Kasse angewiesen ist	Bestand am Beginn des Rechnungs- jahres 1902 Mann	Zugang in Jahr 1902 Mann	Bestand und Zugang in Jahr 1902 Mann	Abgang im Jahr 1902				Bestand am Schluß des Rechnungs- jahres 1902 Mann	Bemer- kungen
				ausgeschieden	invalid geworden	gestorben	zusammen		
Abchnitt 1. Arbeiter bei den Ma- gazin-, Garnison- und Lazarettverwaltun- gen, bei dem Beklei- dungsamt, dem Re- montedepot usw. . .	220	48	268	36	.	1	37	231	
Abchnitt 2. Arbeiter bei dem Train- und Artilleriedepot .	171	15	186	38	.	1	39	147	
Summe . . .	391	63	454	74	.	2	76	378	

Gang im Alter				Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres im Lebensalter						Durchschnitts- alter beim Eintritt der Invaliderität	Geldausgabe a) im ganzen b) durchschnittlich für den einzelnen Fall
von 61 bis 70 Jahr	über 70 Jahr	aus- ge- schie- den	zu- sammen	bis 40 Jahr	von 41 bis 50 Jahr	von 51 bis 60 Jahr	von 61 bis 70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sammen		
M a n n				M a n n						Jahre	M.
R i c h t s.											
R i c h t s.											

Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 im Lebensalter							Geld- ausgabe a) im ganzen b) durch- schnittlich	Bemerkungen.
bis 30 Jahr	von 31 bis 40 Jahr	von 41 bis 50 Jahr	von 51 bis 60 Jahr	von 61 bis 70 Jahr	über 70 Jahr	zu- sammen		
.	.	1	.	.	.	1	a) 250 M. b) 175 M.	
.	.	.	1	.	.	1		
.	.	1	1	.	.	2		

E.

Einmalige Unter- stützungen	an aktive Arbeiter Fälle	Geld a) im ganzen b) durch- schnittlich M.	an Invalide		Geld a) im ganzen b) durch- schnittlich M.	an Witwen		Geld a) im ganzen b) durch- schnittlich M.	Weihnachts- unter- stützungen an Invaliden, Witwen und Waisen	Sonstige einmalige Aufwen- dungen	Einmalige Unter- stützungen zusammen M.
			zum Übertritt in andere Ver- hältnisse	später		zum Übertritt in andere Ver- hältnisse	später				
Abchnitt 1 wie bei C . . .	16	a) 1452,00 b) 76,42	.	1	a) 100 b) 100	1	.	a) 30 b) 30	.	.	1267
Abchnitt 2 wie bei C . . .	3	315
	19	.	.	1	.	1	1582

Statistik

über

die Bewegung im Arbeiterpersonal im Bereich der württembergischen Heeresverwaltung.

	Im ganzen
A. Zahl der eingestellten Arbeiter am 1. April 1902	391
Davon sind im Laufe des Rechnungsjahres	
I. gestorben	2
II. entlassen:	
auf Veranlassung des Arbeitgebers:	
a) weil sie den Anforderungen des Dienstes nicht entsprachen	2
b) wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, ohne Bewilligung einer Unfall-, Alters- oder Invalidentrente oder laufenden Unterstützung aus der Arbeiterunterstützungskasse	4
c) wegen Invalidität unter Bewilligung einer derartigen Rente oder Unterstützung
d) wegen Alters unter Bewilligung einer Altersrente oder laufenden Unterstützung	1
e) zur Strafe	2
f) nach Ablauf der bei der Einstellung festgesetzten Arbeitsdauer	5
g) wegen Arbeitsmangel	32
auf Wunsch der Arbeiter:	
h) auf eigenen Antrag aus verschiedenen Gründen	28
i) zur Erfüllung der Militärdienstzeit
sonstige Veranlassungen:	
k) um als Beamte im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst Verwendung zu finden
l) wegen Strafantritts, gerichtlicher Untersuchung usw.
m) vorübergehende Entlassungen mit der Aussicht auf Wiederanstellung
n) aus sonstigen Gründen
Summe des Abgangs	76
III. eingestellt	63
Zahl der Arbeiter am 31. März 1903	378
Von 100 Mann der Arbeiterzahl am 1. April 1902 sind abgegangen	19,44
Von 100 Mann der Arbeiterzahl Ende März 1903 sind neu eingestellt	16,67
B. Wie viel Gesuche um Arbeitereinstellung sind vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 bei den Arbeitsnachweisstellen eingegangen	130
I. Wie viel sind davon abgelehnt worden und aus welchen Gründen*)	67
II. Wie viel sind davon berücksichtigt worden	63

*) Die Ablehnung erfolgte, weil kein Bedarf an Arbeitskräften vorlag.

Württemberg.

Übersicht

über

den Stand der Arbeiter bei der württembergischen Heeresverwaltung am 31. März 1903.

Geschäftsbereich	Tag der Feststellung	Zahl der Arbeiter			Von der angegebenen Arbeiterzahl sind beschäftigt					Bemerkungen
		m. = männliche w. = weibliche		Stand am 31. März 1903	bis zu 10 Jahre	von 10 bis 20 Jahre	von 20 bis 30 Jahre	von 30 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	
		höchster Stand	durchschnittlicher Stand							
Magazinverwaltungen	31. März 1903	153 m.	144	141 m.	83	28	23	7	.	
Garnisonverwaltungen	=	108 m.	40	12 m. *)	8	2	2	.	.	
		88 w.	31	24 w. *)	19	4	1	.	.	
Lazarettverwaltungen	=	22 w.	22	22 w.	20	2	.	.	.	
Bekleidungsamt . . .	=	11 m.	11	11 m.	10	1	.	.	.	
Remontedepot . . .	=	26 m.	21	20 m.	20	
		1 w.	1	1 w.	1	
Artilleriedepot . . .	=	46 m.	46	46 m.	38	8	.	.	.	
		113 w.	100	87 w.	73	14	.	.	.	
Traindepot	=	14 m.	14	14 m.	14	

*) Bei den Garnisonverwaltungen rührt der Unterschied zwischen dem höchsten, durchschnittlichen und dem Stand am 31. März 1903 daher, daß die Holzhauer und Kulturarbeiterinnen von der Garnisonverwaltung Münsingen vor dem 31. März 1903 wieder entlassen waren.

Nr. 205.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Zum Anschluß an meine in der Reichstagsitzung vom 18. v. M. abgegebene Erklärung beehre ich mich dem Reichstag über die Zusammensetzung der mit dem Dampfer „Darnstadt“ am 21. v. M. nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet instradierten Truppenabteilungen die nachstehende Mitteilung zu machen:

A. Marine-Infanterie:

19 Offiziere,
1 Zahlmeister,
517 Mannschaften (4 Kompagnien).

B. Artillerie-Detachement:

8 3,7 cm Maschinenkanonen,
5 Offiziere,
1 Feuerwerker,
62 Mannschaften, hierin
12 Mann Signalpersonal.

C. Sanitätskolonne:

4 Sanitätsoffiziere,
12 Sanitätsmannschaften,
28 Krankenträger.

D. Proviantdepot:

1 Zahlmeister,
2 Materialien-Verwalter,
2 Botteliers,
20 Mannschaften.

E. Schutztruppen-Detachement:— **Freiwillige aus der Eisenbahnbrigade entnommen** —

2 Offiziere,
60 Mannschaften.

Zur ganzen:

26 Offiziere,
4 Sanitätsoffiziere,
2 Zahlmeister,
1 Feuerwerker,
2 Bötteliers,
699 Mannschaften.

Dem Transport wurde außerdem angeschlossen:

Ersatz-Landungskorps für G.M.G. Habicht:

3 Offiziere,
1 Sanitätsoffizier,
69 Mannschaften.

Mit Rücksicht auf die seither eingegangenen Nachrichten über den Umfang der Zerstörung der Eisenbahn Swakopmund—Windhof erscheint es geboten, das vorstehend unter E. erwähnte Detachement Eisenbahn-Pioniere um 2 Offiziere und 60 Mann zu verstärken, deren Ausreise auf dem Dampfer „Lucie Wörmann“ für den 6. Februar in Aussicht genommen ist.

Mit demselben Dampfer wird auch der zum Führer des Marine-Expeditionskorps ernannte Oberst Dürr, Inspekteur der Marine-Infanterie, mit

6 Offizieren,
1 Sanitätsoffizier,
1 Zahlmeister und
16 Mannschaften (Unterpersonal)

die Ausreise antreten.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

An den Reichstag.

O.K. 3564.

2879.

Nr. 206/207. Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission.**Nr. 206.** Mündlicher Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Lipinski im elften Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Derßen.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Lipinski im elften Wahlkreise des Königreichs Sachsen für **gültig** zu erklären.

Berichterstatter:

Abgeordneter Fischer (Berlin).

Nr. 207. Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Barbeck im zweiten Wahlkreise (Erlangen-Fürth) des Regierungsbezirks Mittelfranken (Bayern).

Bei der am 16. Juni v. J. im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Mittelfranken stattgehabten Reichs-

tagswahl haben von 34 120 Wahlberechtigten 26 438 Wähler ihre Stimme abgegeben und zwar 26 346 gültige und 92 ungültige. Von diesen 26 346 gültigen Stimmen haben erhalten:

Martin Segitz, Arbeitersekretär in Fürth	12 031	Stimmen,
Hugo Barbeck, Buchhändler in Nürnberg	6 448	„
Graf Du Moulin-Géart, Professor in München	3 637	„
Friedrich Beckh, Landtagsabgeordneter in Rathsbürg	2 866	„
Dr. Franz Schädler, Domdechant in Bamberg	1 351	„
Zersplittert waren	13	„

Hiernach hatte keiner der Kandidaten die zur absoluten Mehrheit erforderliche Stimmenzahl (13 174) erhalten, weshalb auf den 25. Juni eine Stichwahl zwischen den beiden erstgenannten Kandidaten, Segitz und Barbeck, anberaumt wurde. Bei dieser wurden von 29 213 Wählern 29 058 gültige und 155 ungültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf:

Hugo Barbeck, Buchhändler in Nürnberg	15 505	Stimmen,
Martin Segitz, Arbeitersekretär in Fürth	13 553	„

Ersterer war somit als Abgeordneter gewählt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Gegen diese Wahl ist rechtzeitig der nachstehende Wahlprotest eingegangen:

Fürth, den 3. Dezember 1903.

An den deutschen Reichstag.

Betreff:

Reichstagswahl im Wahlkreise Fürth-Erlangen-Hersbruck-Lauf.

Mit 2 Beilagen.

Bei der Hauptwahl zum deutschen Reichstage, am 16. Juni 1903, waren laut amtlicher Ermittlung 34 120 Wahlberechtigte vorhanden.

Am 16. Juni wurden 26 346 gültige Stimmen abgegeben. Hiervon erhielt:

1. Herr Magistratsrat Barbeck in Nürnberg	6 448
2. Herr Professor Graf Du Moulin, München	3 637
3. Herr Arbeitersekretär Segitz in Fürth	12 031
4. Herr Landtagsabgeord. Beckh, Rathsbürg	2 866
5. Herr Domdekan Dr. Schädler in Bamberg	1 351
6. Zersplitterte Stimmen	13

Summa: 26 346.

Bei 26 346 abgegebenen Stimmen beträgt die absolute Mehrheit 13 174, es war deshalb eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, notwendig; die engere Wahl hat am 25. Juni 1903 stattgefunden und folgendes Ergebnis geliefert:

Herr Magistratsrat Barbeck in Nürnberg 15 505
Herr Arbeitersekretär Segitz in Fürth 13 553
Stimmen. Herr Magistratsrat Barbeck war somit zum Abgeordneten gewählt.

Gegen Herrn Barbecks Wahl wird hiermit Einspruch erhoben.

Das Reglement zum Reichstagswahlgesetz schreibt im § 11 Absatz 3 vor:

„Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von den Wählern in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.“

Diese Bestimmung des Wahlreglements ist im Wahlkreise Fürth-Erlangen bei der Hauptwahl am 16. Juni 1903 in gröblichster Weise verletzt worden.

Die für Herrn Landtagsabgeordneten Bech in Rathsb- berg abgegebenen Stimmzettel hatten nicht die Größe 9 zu 12 cm, sondern 18 zu 24 cm, wie aus beiliegendem Wahlzettel zu ersehen ist. Die für Herrn Bech abge- gegebenen Stimmzettel entsprechen also nicht den Vorschriften des Wahlreglements.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Stimmzettel, die der Vorschrift des Wahlreglements nicht entsprechen, ungültig sind. Wäre dem nicht so, dann hätte die Vor- schrift für die Größe der Stimmzettel keinen Sinn. Würde der Reichstag Stimmzettel 18 zu 24 cm gültig erklären, dann müßten auch Stimmzettel 27 zu 36 cm, 36 zu 48 cm usw. zugelassen werden; das vom Bundesrat im Einverständnis mit dem Reichstage erlassene Reglement zum Reichstagswahlgesetz vom 21. März 1903 würde dann nicht der Sicherung des Wahlgeheimnisses dienen, sondern könnte dazu mißbraucht werden, das Wahlgeheimnis zu beseitigen. Die Vorschrift: die Stimmzettel müssen von „mittelstarkem Schreibpapier“ sein, wäre zwecklos, wenn sie durch Verdoppelung, Verdreifachung und Ver- vierfachung der Stimmzettel umgangen werden könnte.

Einen derartigen Mißbrauch einer mit seinem Ein- verständniß erlassenen Verordnung kann der Reichstag nicht zustimmen. Die Wähler müssen gegen einen solchen Mißbrauch geschützt werden, was nur geschehen kann, durch Ungültigkeitserklärung der Stimmzettel, welche am 16. Juni für Herrn Landtagsabgeordneten Bech abgegeben wurden.

Die Konsequenz eines solchen Beschlusses würde sich von selbst ergeben.

Auf Herrn Landtagsabgeordneten Bech wurden am 16. Juni 2866 Stimmen abgegeben, wovon diese für ungültig erklärt, dann stellt sich das Stimmverhältnis wie folgt:

1. Herr Magistratsrat Barbeck in Nürnberg	6 448	Stimmen,
2. Herr Professor Graf Du Moulin, München	3 637	
3. Herr Arbeiterssekretär Segitz in Fürth	12 031	
4. Herr Domdekan Dr. Schädler in Bamberg	1 351	
5. Zersplitterte Stimmen	13	=
Summa		23 480 Stimmen.

Bei 23 480 abgegebenen gültigen Stimmen beträgt die absolute Mehrheit 11 741, Arbeiterssekretär Segitz hat 12 031 Stimmen erhalten, war somit als Abgeordneter mit einer Mehrheit von 290 Stimmen gewählt.

Dieser Protest ist somit vollbegründet und wird des- halb gebeten: Die Wahl des Herrn Magistratsrat Barbeck in Nürnberg für ungültig zu erklären.

Für das sozialdemokratische Wahlkomitee des Wahl- kreises Fürth-Erlangen-Hersbruck-Lauf.

Georg Zorn, Barbier, Bergstraße 2.

Zu Bezug auf den Protest war die Wahlprüfungs- Kommission der Meinung:

Der § 11 des Wahlreglements schreibe zwar vor, daß die Stimmzettel von weißem Papier sein **müssen**, während bezüglich des Formats und der Beschaffenheit des Stimmzettels die Vorschrift nur dahin gehe, daß die Stimmzettel 9 zu 12 cm groß sein **sollen** und von mittel- starkem Schreibpapier sein **sollen**; es sei also ausdrücklich ein Unterschied gemacht in Bezug auf die Farbe gegenüber der Größe und Beschaffenheit der Stimmzettel. Das könne man jedoch nur dahin auffassen, daß in vereinzelten Ausnahmefällen vielleicht eine kleine, unwesentliche Ab- weichung des Formats zu gestatten sei, jedenfalls sei in dem Format des amtlichen Wahlkouverts (12 zu 15 cm) die Maximalgrenze gegeben, bis zu welcher eine Ab- weichung überhaupt statthaft wäre. Die Kommission war auch einig darin, daß solche Abweichungen nur in Einzel- fällen ohne Bedenken seien; würden für ganze Orte oder gar für den ganzen Wahlkreis für einen bestimmten Kandidaten die Stimmzettel von einer gegenüber der amt- lichen Vorschrift abweichenden Größe sein, so wäre damit unter Umständen die Möglichkeit der Kontrolle gegeben und damit der Zweck, den die Einführung des amtlichen Wahl- kouverts erreichen wollte, nämlich eine erhöhte Sicherung des Wahlgeheimnisses herbeizuführen, geradezu vereitelt.

Da nun die Protesterhebung dahin geht, daß sämt- liche, im Wahlkreise für den Landtagsabgeordneten Friedrich Bech, Gutsbesitzer in Rathsb- berg, abgegebenen Stimmzettel gerade doppelt so groß seien, als sie nach Vorschrift des § 11 des Wahlreglements sein sollen, so beschloß die Wahlprüfungs-Kommission, den Protest als erheblich anzusehen und die Stimmzettel einzufordern.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt demnach: Der Reichstag wolle beschließen:

- I. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Barbeck im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Mittel- franken anzusehen;
- II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der königlich bayeri- schen Regierung die Stimmzettel ein- fordern und dem Reichstage zustellen lassen zu wollen.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **v. Derken, Fischer** (Berlin), Berichterstatter. **Geyer, Goldstein**, Freiherr **v. Hohen- berg, Hoeck, Krebs, Dr. Lucas, v. Riepenhausen, Schwarze** (Lippstadt). **Dr. Wallau, Dr. Wiemer, Dr. Wolff**.

Nr. 208. Berlin, den 4. Februar 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt der Unterzeichnete sich den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ände- rung der Reichsschuldenordnung, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrate beschloffen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor- zulegen.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Änderung der Reichsschuldenordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Reichsschuldenordnung wird geändert wie folgt:

I. In dem § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Reimbetrag einzulösen.“

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben usw.

Begründung.

Bei Ausführung der Reichsschuldenordnung sind Zweifel hervorgetreten, ob und inwieweit eine Erschöpfung des durch das Etatsgesetz dem Reichskanzler zur Verfügung gestellten Anleihekredits schon dann vorliegt, sofern zur Beschaffung der Geldmittel zunächst Schatzanweisungen ausgegeben werden. Insbesondere ist in Frage gekommen, ob die im Jahre 1900 auf Grund der in dem Gesetze vom 30. März 1900 und in den beiden Gesetzen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 139, 241 und 245) bewilligten Kredite im Reimbetrage von 80 Millionen Mark ausgegebenen, am 1. April und 1. Juli 1904 sowie am 1. April und 1. Juli 1905 mit je 20 Millionen Mark fälligen und mit vier vom Hundert verzinslichen Schatzanweisungen bereits eine Tilgung jener Kredite bis zum Betrage des bei der Begebung erzielten Erlöses herbeigeführt haben. Wäre dies der Fall, so würde es zur Einlösung dieser Schatzanweisungen, da sie nicht aus sonst bereiten Mitteln des Reichs bewirkt werden könnte, einer neuen Kreditermächtigung in entsprechender Höhe bedürfen.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Die auf Grund einer Anleiheermächtigung erfolgende Begebung von Schatzanweisungen stellt zwar ein Kreditgeschäft dar, welches die zur Leistung der betreffenden Ausgabe erforderlichen Geldmittel zu gewähren bestimmt ist. Indessen kommt diesen Geschäfte dem Wesen der Schatzanweisung entsprechend, welche zutreffend als eine schwebende Schuld bezeichnet wird, nur eine vorübergehende Bedeutung zu, indem es im Vergleiche mit der erst in der Ausgabe von Schuldverschreibungen liegenden Begründung einer endgültigen Schuldform lediglich eine vorläufige Maßnahme darstellt. Auf diese Weise verschafft die Schatzanweisung der Finanzverwaltung die in einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht zu entbehrende Möglichkeit, die Verwirklichung der Kredite unter Vermeidung von Zwangslagen den jeweiligen Marktverhältnissen zum Vorteile des Reichs anzupassen, namentlich für die Ausgabe von Schuldverschreibungen den geeigneten Zeitpunkt zu wählen. In der Sache handelt es sich aber, selbst wenn aus Rücksichten auf die Lage des Geldmarkts die Begebung von Schatzanweisungen wiederholt vorgenommen würde, nur um die Benutzung desselben Kredits, weil die mit diesem zu bestreitende Ausgabe bereits geleistet ist und keine Steigerung erfährt. Es würde daher der inneren Rechtfertigung ermangeln, wenn für die Leistung einer und derselben Ausgabe mehrere Ermächtigungen nachgesucht werden müßten. Dadurch würden auch außen hin eine Häufung und scheinbare Erhöhung der Kredite herbeigeführt werden, welche dem wirklichen Ausgabebedürfnisse nicht entspräche und daher zu unbegründeten nachteiligen Schlussfolgerungen über die Finanzlage des Reichs Anlaß bieten, insbesondere den Kursstand der Reichsanleihe ungünstig beeinflussen würde. Um unter Abwendung dieser Nachteile der Finanzverwaltung bei der Ausnutzung der Anleihekredite die tüchtigste Bewegungsfreiheit zu wahren, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, in zweifelsfreier Weise die Rechtslage klarzustellen, daß der Kredit erst durch die Begebung von Schuldverschreibungen erschöpft wird, während Schatzanweisungen auf Grund dieses Kredits nach Bedarf wiederholt zur Ausgabe gelangen können. Dementsprechend soll nach

Artikel 1 Ziffer I

im § 1 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung hinter dem ersten Satze eine Bestimmung eingefügt werden, wonach die in jenem Satze vorgesehene Ermächtigung des Reichskanzlers zur Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder zur Ausgabe von Schatzanweisungen auch die Befugnis in sich schließt, Schatzanweisungen durch neue Schatzanweisungen oder durch Schuldverschreibungen in dem für diesen Zweck erforderlichen Reimbetrag einzulösen. Hierdurch wird die Erteilung einer besonderen Ermächtigung auch dann nicht erforderlich, wenn infolge der Kursverhältnisse, namentlich bei wiederholter Begebung von Schatzanweisungen, der Reimbetrag der einzulösenden Schatzanweisungen ausnahmsweise einmal höher sein sollte als deren Erlös war.

Um die Einlösung von Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen oder von Schuldverschreibungen vor Weiterungen sicher zu stellen, wird ferner unter

Artikel 1 Ziffer II

vorgeschlagen, daß diese Schuldpapiere bereits 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin, obwohl die einzulösenden Schatzanweisungen sich noch im Verkehre befinden, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung auf Anordnung des Reichskanzlers ihm von der Reichsschuldenverwaltung ausgefertigt zur Verfügung gestellt werden müssen. Daß der Beginn der Umlaufzeit und damit die Verzinsung

der neuen Schuldpapiere nicht vor dem Zeitpunkt eintreten darf, mit dem die Umlaufszeit und damit die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört, entspricht sowohl der Einheitlichkeit der Kreditverwirklichung wie dem tatsächlichen Vorgange bei der Einlösung, wonach die neuen Schuldpapiere erst mit dieser in den Verkehr gelangen sollen. Bei der hiernach gebotenen Änderung des § 7 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung müssen die Worte „innerhalb der Umlaufszeit“ in Wegfall kommen, da sie der geplanten Regelung der Ausgabe neuer Schatzanweisungen erst mit dem Tage nach Ablauf der bisher im Verkehre befindlichen Schatzanweisungen entgegenstehen.

Der Abs. 3 des § 7 und damit die Vorschriften über die Nichtüberschreitbarkeit der Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schatzanweisungen bleiben unberührt.

Der Artikel 2 des Entwurfs

sieht die rückwirkende Kraft des Gesetzes für die Kredite vor, welche vor dessen Inkrafttreten bewilligt sind, damit namentlich die oben erwähnten Schatzanweisungen in Höhe von 80 Millionen Mark ohne neue Ermächtigung anstandslos zur Einlösung gebracht werden können.

Nr. 209.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Derksen.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Braun im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. (Stadt Frankfurt a. D.=Kreis Lebus).

Bei der am 16. Juni 1903 im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. stattgehabten Wahl zum Reichstage wurden nach Ermittlung des Wahlkommissars von 34 753 Wählern 28 206 Stimmen abgegeben, von denen 90 für ungültig und 28 116 für gültig erklärt wurden; von letzteren erhielten:

Dr. Heinrich Braun, Berlin . . .	12 817 Stimmen,
Baumeister Bernhard Felisch, Berlin . . .	8 268 =
Geheimer Regierungsrat Schwabach, Berlin . . .	7 025 =

Da sich hiernach auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit vereinigt hatte, so wurde vom Wahlkommissarius der Termin zur engeren Wahl auf den 25. Juni 1903 festgesetzt. Bei dieser engeren Wahl wurden 29 176 Stimmen abgegeben, von denen 287 für ungültig und 28 889 für gültig erklärt wurden; von letzteren erhielten:

Dr. Heinrich Braun, Berlin . . .	14 685 Stimmen,
Baumeister Bernhard Felisch, Berlin . . .	14 204 =

Da Dr. Braun mithin 240 Stimmen mehr als die 14 445 Stimmen betragende absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, wurde er als

gewählter Abgeordneter proklamiert und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen die Wahl ist unterm 27. November 1903 also rechtzeitig bei dem Reichstage der in Anlage beigelegte Protest eingegangen. In demselben wird ausgeführt, daß durch unzulässige Wahlbeeinflussungen die Stichwahl zwischen dem Baumeister Bernhard Felisch und dem Schriftsteller Dr. Heinrich Braun möglich gewesen sei, aus welcher letzterer als Abgeordneter hervorgegangen sei. Ohne die unzulässige Beeinflussung der Wahl zugunsten des Baumeisters Felisch wäre nicht dieser, sondern der Geheime Regierungsrat Schwabach in die Stichwahl gekommen und hätte in dieser über den Dr. Braun den Sieg davon getragen. Aufgestellt waren im Wahlkreise gewesen drei Kandidaten, nämlich Baumeister Felisch, Berlin, Dr. Braun, Berlin und Geheimer Regierungsrat Schwabach, Berlin.

Im Wahlkreise sei ein Wahlanruf vom Januar 1903 in 12 400 Exemplaren verbreitet worden, welcher sowohl von dem Regierungspräsidenten v. Windheim unter Beifügung seines Amtscharakters, als auch von drei Regierungsräten Andreßen, Bauer und v. Stoeßel und dem Ober-Regierungsrate v. Schroetter ebenfalls unter Beifügung ihres Amtscharakters unterzeichnet worden wäre; es sei offensichtlich der Regierungsapparat für Herrn Felisch amtlich in Tätigkeit gesetzt worden. Bei der Hauptwahl habe Herr Felisch 8268 und Herr Geheimer Regierungsrat Schwabach 7025 Stimmen erhalten. Ohne diese Beeinflussung würde in der Hauptwahl Herr Schwabach mehr Stimmen erhalten haben als Herr Felisch.

Daß in der Stichwahl, wenn diese zwischen Herrn Schwabach und Herrn Dr. Braun stattgefunden hätte, ersterer gewählt worden wäre, ergebe folgende Zusammenstellung; es hätten erhalten in der Hauptwahl

1. Herr Schwabach	7 025 Stimmen
2. Herr Felisch	8 268 =

15 293 Stimmen,

dagegen Herr Dr. Braun	12 817 =
also weniger	2 476 Stimmen.

In der Stichwahl habe erhalten

1. Herr Dr. Braun	14 665 Stimmen,
2. Herr Felisch	14 204 =

also Herr Felisch 461 Stimmen weniger.

Eine Vergleichung der Stimmen, welche bei der Stichwahl auf Herrn Felisch allein und bei der Hauptwahl auf beide Kandidaten der bürgerlichen Parteien gefallen seien, ergebe also, daß von den Stimmen, welche bei der Hauptwahl auf Herrn Schwabach gefallen wären, bei der Stichwahl auf Herrn Dr. Braun über 1000 Stimmen gefallen seien. Es sei, da die Konservativen nicht sozialdemokratisch wählen könnten, klar, daß, wenn Herr Schwabach, wie es ohne die amtliche Beeinflussung geschehen wäre, in die Stichwahl gekommen wäre, ihn nicht nur die bisherigen Stimmen zugefallen wären, sondern daß er auch die in der Hauptwahl auf Herrn Felisch gefallenen Stimmen erhalten hätte. Da aber Herr Felisch mit Herrn Dr. Braun in die Stichwahl gekommen sei, sei ein Teil der Stimmen der linksliberalen Wähler Herrn Dr. Braun zugefallen, weil diese Wähler sich nicht hätten entschließen können, einen so weit rechts stehenden Kandidaten, wie es Herr Felisch sei, zu wählen. Bei einer Stichwahl zwischen Herrn Schwabach und Herrn Dr. Braun hätte Herr Schwabach etwa 2000 Stimmen mehr erhalten als Herr Dr. Braun.

Die Wahl des Herrn Dr. Braun sei also das Ergebnis der unzulässigen Wahlbeeinflussung der politischen Beamten des Wahlkreises zugunsten des Herrn Felisch.

Referent war der Ansicht, daß dem Umstande, daß in dem Wahlauftrufe die betreffenden Beamten hinter ihrem Namen auch ihren Titel aufgeführt hätten, eine Wahlbeeinflussung nicht zu erblicken wäre; jeder Beamte habe unzweifelhaft wie jeder andere deutsche Staatsbürger das Recht, einen Wahlauftruf mit zu unterschreiben; es frage sich nur, ob dies unter Hinzufügung des Amtstitels zulässig sei. Nach dem allgemein anerkannten amtlichen Sprachgebrauche erhalte die Unterschrift eines Beamten unter einem Schriftstücke erst dann einen amtlichen Charakter, wenn der amtliche Titel vor dem Namen des betreffenden stünde, wie z. B. Landrat so und so, Regierungspräsident so und so; wenn dagegen sein amtlicher Charakter hinter seinem Namen stünde, so wäre dies nur die Angabe seines Titels und hätte keine offizielle Bedeutung. Wenn man diesen Unterschied nicht mache, so würde das zu ganz eigentümlichen Konsequenzen führen. Wenn z. B. ein Beamter, welcher der einzige seines Namens in einem Wahlbezirke sei, mit seinem Titel unterzeichne, so würde dies als eine Wahlbeeinflussung angesehen; unterzeichne er den Wahlauftruf dagegen ohne seinen Titel, so sei es keine Wahlbeeinflussung, wiewohl alle Wähler es wüßten, daß der betreffende Beamte den Wahlauftruf unterzeichnet habe. Den angefochtenen Wahlauftruf für den Baumeister Felisch hätten die betreffenden Beamten unter Hinzufügung ihres Titels hinter ihrem Namen unterzeichnet, sie hätten damit nur ein ihnen zustehendes staatsbürgerliches Recht ausgeübt, und könne er darum in dieser Art der Unterschrift eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht erblicken.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen, vielmehr erblickt sie in der Beifügung der amtlichen Titel des Regierungspräsidenten v. Windheim und der anderen Beamten in dem Wahlauftrufe eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Von einer anderen Seite wurde ferner eingewandt, der betreffende Wahlauftruf datiere vom Januar 1903, sei also viele Monate vor der Wahl und auch vor Bekanntmachung des Wahltermines erlassen worden. Bisher habe die Wahlprüfungs-Kommission nur diejenigen Tatsachen als ihrer Beschlußfassung unterliegend erachtet, die in die Zeit von Ausschreibung der Wahl bis zum Schluß derselben fielen; damals sei von einer eigentlichen Wahlagitation noch keine Rede gewesen, die Gegenkandidaten seien noch gar nicht aufgestellt gewesen, und deshalb könne man einem solchen Flugblatte auch nicht eine so nachhaltige Einwirkung beimessen. Wollte man aber grundsätzlich solche öffentlichen Äußerungen von Beamten, auch wenn sie so lange Zeit vorher datierten, als amtliche Wahlbeeinflussungen ansehen, so sei dagegen nichts einzuwenden, man müsse dann konsequenterweise eine ganze Reihe von Wahlakten rundweg kassieren; die weitere Konsequenz wäre, daß es stets in der Hand eines mehr oder weniger gewissenhaften Beamten liege, in allen Fällen, wo der Wahlausfall voraussichtlich schwankend sei, durch solche Handlungen die spätere Kassation der Wahl herbeizuführen.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich auch diesen Ausführungen nicht anzuschließen; die Agitation für die in Aussicht stehenden Wahlen habe schon sehr früh begonnen, und beweist der Umstand, daß der betreffende Wahlauftruf in vielen Tausenden von Exemplaren im Wahlkreise verteilt worden wäre, zur Evidenz, daß auch dort die Agitation für die Reichstagswahl schon damals begonnen habe.

Die Kommission ist somit der Ansicht, daß durch die von ihr angenommene Wahlbeeinflussung seitens der Beamten in dem betreffenden Wahlauftrufe das Resultat der Hauptwahl wesentlich beeinflusst, und aus diesem Grunde die Wahl für ungültig zu erklären sei.

Daher beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Braun im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. für **ungültig** zu erklären.

In der Sitzung der Wahlprüfungs-Kommission am 3. Februar 1904, in welcher die Feststellung des Berichtes über die Wahl des Abgeordneten Dr. Braun erfolgen sollte, erklärte ein Mitglied der Kommission, daß er nach weiter von ihm angestellten Ermittlungen in der Lage sei, den Nachweis zu führen, daß die in dem Wahlprotokolle gemachten Behauptungen nicht richtig seien, und daß daher die daraufhin von der Kommission gezogenen Schlüsse irrig wären; er beantrage daher, nochmals in die Prüfung des Protestes einzutreten.

Die Mehrheit der Kommission lehnte es jedoch ab, diesem Antrage stattzugeben; der Protest sei in der Sitzung, in welcher die Kommission sich über die Gültigkeit der Wahl schlüssig gemacht habe, sehr eingehend und in erschöpfender Weise geprüft worden; wenn die Kommission, nachdem sie bereits endgültig einen Beschluß über die Gültigkeit einer Wahl gefaßt hätte, sich nochmals auf Verhandlungen hierüber einlassen würde, so würde damit ein Präzedenzfall geschaffen, welcher in seiner konsequenten Durchführung dahin führen würde, daß die endgültige Beschlußfassung über eine Wahl immer wieder in Frage gestellt werden könnte.

Berlin, den 4. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **v. Derken**, Berichterstatter.
Burlage, **Fischer** (Berlin). **Geher**, **Goldstein**.
Freiherr v. Hodenberg, **Hoef**, Dr. **Lucas**.
v. Niepenhausen, **Schwarze** (Lippstadt). Dr. **Wallau**.
Dr. **Wiemer**. Dr. **Wolff**.

Anlage.

Frankfurt a/D. d. 27. Nov. 03.

Betrifft:

Anfechtung der Wahl im Kreise
Frankfurt—Lebus.

Es wird Protest dagegen eingelegt, daß im Reichstagswahlkreise Frankfurt—Lebus der Schriftsteller Dr. Heinrich Braun als Reichstagsabgeordneter gewählt ist. Diese Wahl wird angefochten, weil durch unzulässige Wahlbeeinflussung die Stichwahl zwischen dem Baumeister Bernhard Felisch und dem Schriftsteller Dr. Heinrich Braun möglich gewesen ist, aus welcher dieser Letztere als Abgeordneter hervorging. Ohne die unzulässige Beeinflussung der Wahl zu Gunsten des Baumeisters Bernhard Felisch, wäre nicht dieser, sondern der Geheime Regierungsrath Schwabach in die Stichwahl gekommen und hätte in dieser über den Dr. Heinrich Braun den Sieg davon getragen.

Aufgestellt waren im Wahlkreise drei Candidaten

1. Herr Baumeister Bernhard Felisch, welcher sich der Deutsch-Konservativen Partei anschließen wollte.

2. Herr Geheimer Regierungsrath Felix Schwabach, welcher der nationalliberalen Partei angehört.
3. der Sozialdemokrat Herr Dr. Heinrich Braun.

Im Wahlkreise Frankfurt a. D.—Lebus ist nun der beiliegende Wahlaufruf vom Januar 1903 in 12 400 Exemplaren verbreitet worden. Dies wird durch anliegende Bescheinigung der Drucker des Aufrufs nachgewiesen. Dieser Wahlaufruf ist sowohl von dem Regierungspräsidenten von Windheim unter Beifügung seines Amtscharacters, als auch von drei Regierungsräthen, Andresen, Bauer, von Stöfel, (Bräner ist nicht Regierungsrath, sondern Regierungsecretär) und dem Oberregierungsrat von Schroetter, ebenfalls unter Beifügung ihres Amtscharacters unterzeichnet. Dadurch gewinnt auch die ohne Amtscharakter beigefügte Unterschrift des Landraths von der Marwitz eine besondere Bedeutung. Es ist offensichtlich der Regierungsapparat für Herrn Felisch amtlich in Thätigkeit gesetzt.

Bei der Hauptwahl hat hierdurch Herr Bernhard Felisch 8268 Stimmen und Herr Geheimer Regierungsrath Schwabach nur 7025 Stimmen erhalten.

Ohne diese Beeinflussung würde in der Hauptwahl Herr Schwabach mehr Stimmen erhalten haben, als Herr Felisch.

Daß in der Stichwahl, wenn diese zwischen Herrn Geheimen Rath Schwabach und Herrn Dr. Braun stattgefunden hätte, ersterer gewählt worden wäre, ergibt folgende Zusammenstellung.

Es haben erhalten in der Hauptwahl	
1. Herr Schwabach . . .	7 025 Stimmen
2. Herr Felisch . . .	8 268 „
Ca. 15 293 Stimmen	
Dagegen Herr Dr. Braun	12 817 Stimmen
also weniger	2 476 Stimmen

In der Stichwahl hat erhalten

1. Herr Dr. Braun . . .	14 665 Stimmen
2. Herr Felisch . . .	14 204 „
also Herr Felisch weniger	416 Stimmen

Eine Vergleichung der Stimmen, welche bei der Stichwahl auf Herrn Felisch allein und bei der Hauptwahl auf beide Candidaten der bürgerlichen Parteien gefallen sind, ergibt also, daß von den Stimmen, welche bei der Hauptwahl auf Herrn Schwabach gefallen wären, bei der Stichwahl auf Dr. Braun über 1000 Stimmen gefallen sind. Es ist, da die Konservativen nicht sozialdemokratisch wählen können, klar, daß, wenn Herr Schwabach, wie es ohne die amtliche Beeinflussung geschehen wäre, in die Stichwahl gekommen wäre, ihm nicht nur die bisherigen Stimmen zugefallen wären, sondern daß er auch die in der Hauptwahl auf Herrn Felisch gefallenen Stimmen erhalten hätte. Da aber Herr Felisch mit Herrn Dr. Braun in die Stichwahl kam, ist ein Theil der Stimmen der linksliberalen Wähler Herrn Dr. Braun zugefallen, weil diese Wähler sich nicht entschließen konnten, einen so weit rechts stehenden Candidaten, wie es Herr Felisch ist, zu wählen.

Bei einer Stichwahl zwischen Herrn Geheimen Rath Schwabach und Herrn Dr. Braun hätte Herr Schwabach etwa 2000 Stimmen mehr erhalten als Herr Dr. Braun.

Die Wahl des Herrn Dr. Braun ist also das Ergebnis der unzulässigen Wahlbeeinflussung der po-

litischen Beamten des Wahlkreises zu Gunsten des Herrn Felisch.

Der Vorstand der nationalliberalen Partei im Kreise Frankfurt—Lebus.

J. A. Detto, Professor (Frankfurt a/D.)

An den hohen Reichstag
zu Berlin.

Anlage 1 zum Protest.

Wahlaufruf!

An die Reichstagswähler des Wahlkreises
Frankfurt a. Oder-Lebus.

Wähler in Stadt und Land!

Wieder stehen wir vor der Reichstagswahl! Es gilt einen neuen Abgeordneten zu wählen, da unser bisheriger Vertreter zum Reichstage nicht wieder kandidieren wird.

Wir haben einen Mann aufgestellt, der in hervorragender Weise geeignet erscheint, uns von rechts und links in unserm Wahlkreise zu einen, da er das rechte Verständnis sowohl für die so schwer bedrückte Landwirtschaft, wie für die berechtigten Forderungen der Industrie hat, der aber besonders auch die Interessen des gewerblichen Mittelstandes fördern wird, indem er seine langjährige Erfahrung und Tatkraft auch im Reichstage grade für Handwerk und Gewerbe einsetzen wird.

Dieser Mann ist der

Baumeister Bernhard Felisch in Berlin.

Herr Felisch ist ein weit bekannter und im öffentlichen Leben hochgeachteter Mann. Einer alten Frankfurter Familie entstammend, im Kreise Lebus geboren, ist er später zu bedeutsamen Vertrauensämtern und Ehren gelangt.

Herr Felisch ist seit mehr als 30 Jahren Vorsitzender des großen über ganz Deutschland verbreiteten Zinnungsverbandes deutscher Baugewerkmeister, seit Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes Vorsitzender der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Baugewerks-Genossenschaften, Mitglied des Reichsversicherungsamtes seit 1889 und schon viermal mit mehr als 5 Millionen Stimmen in dieses hohe Amt gewählt. Auch ist er Mitglied der ständigen Kommission für das technische Schulwesen in Preußen. In den beiden großen Berliner Gewerbe-Ausstellungen von 1879 und 1896 wurde er von Industrie, Gewerbe und Handwerk zum Mitvorsitzenden berufen.

Seit 1895 ist Herr Felisch endlich auch Mitglied des Abgeordnetenhauses.

Wähler in Stadt und Land!

Wir stellen einen Mann auf, der bereit ist, wo es gewünscht wird, in unserm Wahlkreise zu kommen und in größeren Versammlungen seine Ansichten selbst den Wählern vorzutragen, der mit allen großen Fragen der Gegenwart vollkommen vertraut ist, der sie mit klarem Verstande aus dem praktischen Leben heraus beurteilt, der unabhängig nach oben und nach unten ist, dem wir daher voll vertrauen können, daß er die rechten Wege finden wird, die zum Heile unseres Gesamt Vaterlandes zum rechten Ziele führen.

Ein Feind aller übertriebenen Forderungen und jeder einseitigen Interessen-Politik wird er aber unbedingt gegen die Partei des Umsturzes, welche die Staats- und Ge-

gesellschaftsordnung bedroht und unser ganzes wirtschaftliches Erwerbsleben beeinträchtigt, den Kampf aufnehmen.

Wir stellen nicht ein bestimmtes langes Parteiprogramm auf, für das unser Kandidat eintreten soll, sondern wollen, daß in allen Fragen voranstehe das Wohl unseres Vaterlandes mit allen lebendigen Gliedern desselben, die mit daran arbeiten, daß unser geliebtes Deutschland geeint und mächtig zu Wasser und zu Lande, geachtet im Räte der Völker dastehe.

Wir wollen, daß Gottesfurcht, Zucht und Sitte uns erhalten bleibe, daß Vaterlandsliebe und Königstreue in die Herzen der Jugend gepflanzt und darin genährt werden.

Wir wollen, daß für das Wohl der arbeitenden Klasse ausreichend gesorgt werde, daß alle Glieder unseres Staates in ihrem Erwerbe gegen den Wettbewerb des Auslandes gleichmäßig geschützt werden.

Wir haben das volle Vertrauen, daß unser Kandidat, der

Baumeister Bernhard Felisch in Berlin für diese Forderungen eintreten wird.

Wir bitten unsere Mitbürger in Stadt und Land, — gleichviel, ob sie mehr rechts oder mehr links in ihrer politischen Anschauung stehen — geschlossen und einig demnächst zur Wahlurne zu kommen und unsern Kandidaten ihre Stimme zu geben, damit wir mit ihm gleich im ersten Wahlgange den Sieg erringen.

Frankfurt a. Oder, im Januar 1903.

v. Alvensleben, Falkenberg. Dr. Andresen, Regierungsrat. Balke, Pastor. Beyer, Schlächtermeister. v. Blücher, Fürstenwalde. v. Burgsdorff, Markendorf. Bräuer, Regierungsrat. Bauer, Regierungsrat. Bramigt, Amtsgerichtsrat. Brettner, Tischlermeister. Breitzkreuz, Gutsbesitzer. Canter, Postrat. Duenjng, Fabrikbesitzer. Dunkel, Gutsbesitzer. Fischer, Schlächtermeister. Gadow, Pastor. Gast, Kossäte. Graf, Bäckermeister. Hauptmann, Rechtsanwalt. Dr. Hartung, Arzt. Dr. Hoffbauer, Direktor. Hoffmann, Mühlenbesitzer. Hübner, Fischzüchter. Jeske, Mühlenbesitzer. Kiepert, Fischermeister. Kleine, Fabrikbesitzer. v. Krosigk, Generalmajor a. D. v. d. Lage, Landgerichtsrat. Lehmpfuhl, Landwirt. Lüben, Städtältester. Ludwig, Oberlehrer. Mäbel, Kossäte. v. d. Marwik. Matton, Stadtrat. Herrlich, Schmiedemeister. Rey, Zimmermeister. Pohlant, Rektor. Püschel, Tzschekschnow. Puls, Gemeindevorsteher. Richter, Rechnungsrat. Roehler, Rentier. Rückert, Gärtner. Steffen, Schlossermeister. Stumpf, Zimmermeister. Suck, Kunst- und Handelsgärtner. v. Stoessel, Regierungsrat. Schink, Rechtsanwalt. Schmidt, Mittelschullehrer. v. Schroetter, Oberregierungsrat. Dr. Schulz, Arzt. Schulz, Wulkow. Schumann, Ortswig. Titel, Gutspächter. Tirpik, Geh. Justizrat. Wegner, Rentier. Welzel, Schmiedemeister. v. Windheim, Regierungspräsident. Wockeroth, Sanitätsrat. Wolberg, Apotheker. Dr. Wolter, Fabrikbesitzer. Zaenkert, Stadtrat.

Anlage 2 zum Protest.

Wir bescheinigen hiermit, daß der Wahlauf Ruf an die Reichstagswähler des Wahlkreises Frankfurt a. Oder-Lebus zu Gunsten des Herrn Baumeisters Bernhard Felisch, datiert Frankfurt a. D. im Januar 1903 und

untunterschiedet von Herrn Regierungspräsidenten von Windheim in 12 400 Exemplaren von uns gedruckt worden ist.

Frankfurt a. D., den 26. August 1903.

Vogel & Neuber.

Nr. 210. Drittes Verzeichnis

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 211. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern.

— Anlage IV. —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1.

Auer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichsanzler zu ersuchen:

dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen,

durch den ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, um Arbeitern deshalb, weil sie an den im § 152 der Gewerbeordnung gedachten Vereinigungen teilgenommen haben oder an denselben ferner teilnehmen wollen, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe eintritt, und der Versuch solcher Straftat für strafbar erklärt wird.

Berlin, den 5. Februar 1904.

Auer. Baudert. Vebel. Bernstein. Birk. Bloß. Bock. Bömelburg. Dr. Braun. Buchwald. Cramer. Dr. David. Dieß. Dreesbach. Ehrhart. Eichhorn. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen). Förster. Frähdorf. Frohne. Geß. Gerisch. Geyer. Goldstein. Dr. Gradnauer. Grenz. Grünberg. Haase (Königsberg). Heine. Herbert. Dr. Herzfeld. Hildenbrand. Hoffmann (Berlin). Hofmann (Saalfeld). Horn (Sachsen). Hue. Kaden. Körsten. Kuhu. Kunert. Ledebour. Legien. Lesche. Dr. Lindemann. Lipinski. Mahlke. Meiß. Meister. Meßger. Mollenbuh. Motteler. Nißsche. Neus. Pfannkuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Scheidemann. Schippel. Schlegel. Schwaldfeldt. Schmidt (Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Magdeburg).

Schöpfliu. Schulze. Schwarz (Lübeck). Sinder-
mann (Sachsen). Singer. Sperka. Stadthagen.
Stolle. Stücklen. Dr. Südekum. Thiele. Tugauer.
v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 212. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.

Etat für das Reichseisenbahnamt.

— Anlage IX. —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 70 Titel 1.

Muer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichs-
tag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen,
durch den zwecks einer einheitlichen Organisation
des Verkehrs und der besseren Durchführung der
Bestimmungen der Artikel 42—46 der Reichs-
verfassung der Betrieb und die Verwaltung der
deutschen Eisenbahnen dem Reich übertragen wird.

Berlin, den 5. Februar 1904.

Muer. Baudert. Bebel. Bernstein. Birk. Bloß.
Bock. Bömelburg. Dr. Braun. Buchwald. Cramer.
Dr. David. Diez. Dreesbach. Ehrhart. Eich-
horn. v. Elm. Fischer (Berlin). Fischer (Sachsen).
Förster. Fräpzdorf. Frohme. Geß. Gerisch.
Geyer. Goldstein. Dr. Gradnauer. Grenz. Grün-
berg. Haase (Königsberg). Heine. Herbert. Dr. Herz-
feld. Hildenbrand. Hoffmann (Berlin). Hofmann
(Saalfeld). Horn (Sachsen). Hue. Kadon. Körsten.
Kühn. Kunert. Ledebour. Legien. Lesche. Dr. Linde-
mann. Lipinski. Mahlke. Meißt. Meister. Metzger.
Mollenbühr. Motteler. Nijschke. Peuß. Pfann-
fuch. Reißhaus. Rosenow. Sachse. Scheide-
mann. Schippel. Schlegel. Schmalfeldt. Schmidt
(Berlin). Schmidt (Frankfurt). Schmidt (Magdeburg).
Schöpfliu. Schulze. Schwarz (Lübeck). Sinder-
mann (Sachsen). Singer. Sperka. Stadthagen.
Stolle. Stücklen. Dr. Südekum. Thiele. Tugauer.
v. Vollmar. Wurm. Zubeil.

Nr. 213. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.

Etat des Reichs-Justizamts.

— Anlage VII. —

Fortdauernde Ausgaben. — Kapitel 65 Titel 1.

Gröber. Der Reichstag wolle beschließen:
die verbündeten Regierungen um Einbringung
eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, nach welchem

für den bei dem Betrieb von Automobilen
auf öffentlichen Straßen und Plätzen entstandenen
Personen- und Sachschaden der Betriebs-
unternehmer zu haften hat, sofern er nicht be-
weist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder
durch eigenes Verschulden des Beschädigten oder
Sachinhabers verursacht ist.

Berlin, den 6. Februar 1904.

Gröber. Prinz v. Arenberg. Bauermeister (Hildes-
heim). Burlage. Erzberger. Euler. Fritzen (Rees).
Fuchs. Hofmann (Ellwangen). Graf v. Hompesch.
Itzhert. Krolit. Dr. Marcour. Müller (Zulda).
Nacken. Dr. Dpfergelt. Dr. Rintelen. Roeren.
Schmid (Zimmenstadt). Sittart. Speck. Stögel.

Nr. 214/215.

Resolutionen

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.

Etat des Reichs-Justizamts.

— Anlage VII. —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1.

Nr. 214. Prinz zu **Schönaich-Carolath.** Dr. **Bär-
winkel.** Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen
die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die
durch Automobile herbeigeführten Tötungen,
Körperverletzungen und Sachbeschädigungen
analog den Bestimmungen des Reichsgesetzes
vom 7. Juni 1871 geregelt wird.

Berlin, den 9. Februar 1904.

Prinz zu Schönaich-Carolath. Dr. Bärwinkel.
Bahn. Bartling. Beck (Heidelberg). Dr. Becker
(Hessen). Dr. Benner. Dr. Böttger. Buchlieb.
Guenter. Hagemann. Held. Heyligenstaedt.
Dr. Hieber. Horn (Goslar). Hofang. v. Kaufmann.
Kraemer. Lehmann. Dr. Lucas. Mattsen. Graf
v. Oriola. Dr. Paasche. Pasig. Rimpan. Dr.
Sattler. Schmidt (Wanzleben). Sieg. Dr. Wallau.
Wallbrecht. Wamhoff. Westermann.

Nr. 215. **Bargmann.** **Traeger.** Der Reichstag wolle
beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs ein-
heitlicher Regelung für das gesamte Reichsgebiet
einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen
den wegen politischer Vergehen und wegen Preß-
vergehen in Untersuchungshaft oder in Strafhaft
befindlichen Personen gestattet wird, sich während
der Dauer der Untersuchungs- oder Strafhaft
selbst zu beköstigen und eine Tageszeitung zu

halten, und solche Personen nur mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, welche ihrem bisherigen Berufe und ihrem Bildungsgrade angemessen sind.

Berlin, den 9. Februar 1904.

Bargmann. Traeger. Dr. Ablass. Bliell. Eichhoff. Feijen. Kaempff. Dr. Leonhart. Meier Jobst. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Müller (Sagan). Dr. Mugdan. Schmidt (Elberfeld). Schweickhardt. Dr. Wiemer.

Nr. 216. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für das Reichsamt des Innern
— Anlage IV —.

Fortdauernde Ausgaben — **Gesundheitsamt** —
Kapitel 12 Titel 1.

Dr. **Mugdan** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

die folgende Änderung des Abs. 1 des § 70 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte, vom 28. Mai 1901 zu veranlassen:

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche das medizinische Studium auf einer deutschen Universität vor dem 28. Mai 1901 begonnen und die ärztliche Prüfung vor dem 1. April 1906 vollständig bestanden haben.

Berlin, den 10. Februar 1904.

Dr. Mugdan. Dr. Becker (Hessen). Dr. Ruegenberg. Bargmann. Dr. Böttger. Gothein. Dr. Hermes. Hoepf. Dr. Leonhart. Meier Jobst. Dr. Müller (Sagan). Payer. Schmidt (Elberfeld). Schweickhardt. Storz.

Nr. 217.

Berichterstatter:
Abgeordneter Burlage.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Leinenweber im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Pfalz (Birmasens-Zweibrücken).

Bei der Reichstagswahl vom 16. Juni 1903 wurden nach den Ermittlungen des Wahlkommissars 28 142 Stim-

men abgegeben, von denen 65 Stimmen für ungültig erklärt wurden. Von den gültigen Stimmen erhielten:

1. Professor Jakob Reeb in Zweibrücken 11 471,
2. Kommerzienrat Louis Leinenweber in Birmasens 10 866,
3. Zigarrenhändler Philipp Reidel da-selbst 5 323,
4. Guttsbesitzer Adam Schneider zu Rittershof 411,

während 6 Stimmen sich zerplitterten.

Am 25. Juni 1903 fand zwischen den zu 1 und 2 genannten Kandidaten Reeb und Leinenweber die engere Wahl statt. Bei dieser Wahl wurden 28 497 gültige und 276 ungültige Stimmen abgegeben. Von den gültigen Stimmen fielen:

auf den Kandidaten Leinenweber	15 465,
„ „ „ Reeb	13 032.

Die absolute Mehrheit der Stimmen betrug 14 249; der Kandidat Leinenweber wurde deswegen als gewählt proklamiert.

Gegen die Wahl ist am 11. Dezember 1903, also rechtzeitig, der nachstehende Protest eingegangen:

An die Wahlprüfungskommission
des Deutschen Reichstags.

Birmasens, den 10. Dezember 1903.

Betreff:

Protest gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten Leinenweber aus dem 4. pfälzischen Reichstagswahlkreis Zweibrücken-Birmasens.

Der Unterzeichnete legt hiemit im Namen und Auftrag des Centrumsvereins Birmasens, dem fünfhundert Reichstagswähler als Mitglieder angehören, Protest ein gegen die Wahl des Herrn Gerbereibesetzers und Stadtrates Louis Leinenweber (wohnhaf in Birmasens) zum Reichstagsabgeordneten des Wahlkreises Zweibrücken-Birmasens und bittet den hohen Reichstag, diese Wahl für nichtig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.

Zur Begründung des Protestes sei folgendes mitgeteilt:

Das Resultat der Hauptwahl am 16. Juni 1903 war folgendes:

Professor Reeb (Centrum)	. . . = 11 471 Stimmen
Louis Leinenweber (Nationallib.)	= 10 866 „
Philipp Reidel (Soz.)	. . . = 5 323 „
Schneider (Vbd.)	. . . = 411 „

Die infolgedessen notwendig gewordene Stichwahl zwischen Reeb und Leinenweber hatte folgendes Ergebnis:

Leinenweber (lib.)	: 15 465 Stimmen.
Reeb (Centrum)	: 13 032 „

Leinenweber also mit einer Mehrheit von 2433 Stimmen gewählt.

Dieses Resultat wurde dadurch erzielt, daß die nationalliberale Parteileitung in Birmasens, Zweibrücken und St. Ingbert und vielen Ortschaften die sozialdemokratischen Wähler, denen Wahlenthaltung von der sozialdemokratischen Parteileitung aufgetragen war, zur Preisgabe der ausgegebenen Wahlparole verleitete, indem sie eine Telephonnachricht verbreiteten, wonach der Führer der Sozialdemokraten im Wahlkreise Zweibrücken-Birmasens Philipp Reidel, welcher zugleich der Gegenkandidat bei der Hauptwahl war, von Kaiserslautern aus nachmittags nach 4 Uhr am Stich-

wahltag telephonierte habe, daß in Kaiserslautern das Centrum den sozialdemokratischen Kandidaten gegen den liberalen im Stiche gelassen habe und daß die Sozialdemokraten in Pirmasens als Antwort hierauf Louis Leinenweber wählen sollen. Daraufhin wählten denn auch fast überall die Sozialdemokraten den nationalliberalen Kandidaten Leinenweber.

Da die bezeichnete Telephonnachricht auf Fälschung beruht, wie Herr Keidel am nächsten Tage selbst in den drei Zeitungen in Pirmasens mitteilte, so legt der Unterzeichnete im Auftrag des Centrumsvereins Protest gegen diese Wahl ein.

Das ausführliche Beweismaterial behufs eingehender Würdigung der ganzen Sache wird alsbald dem hohen Reichstag in Vorlage gebracht werden.

Der 1. Vorstand des Centrumsvereins
Pirmasens:

Franz Kessler, R. Gymnasiallehrer.

Das am Schlusse des Protestes erwähnte Beweismaterial ist dem Reichstage nicht vorgelegt worden.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Wahlanfechtung als begründet nicht angesehen werden könne. Es ist aus dem Proteste nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob den Verbreitern der erwähnten falschen Telephonnachricht vorgeworfen werden soll, wider besseres Wissen die Nachricht verbreitet zu haben. Eine derartige absichtliche Irreführung der Wähler wäre selbstverständlich als verwerflich zu bezeichnen; indessen könnte nach Ansicht der Kommission eine beachtliche Wahlbeeinflussung auch in einer solchen Täuschung deswegen nicht gefunden werden, weil von den Reichstagswählern erwartet werden darf, daß sie sich bei der Wahl durch unverbürgte Nachrichten nicht bestimmen lassen.

Die Wahlprüfungs-Kommission stellt hiernach folgenden Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Leinenweber im vierten pfälzischen Wahlkreis für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 9. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **Burlage**, Berichterstatter.
Volz. **Eichhoff**. **Fischer** (Berlin). **Geyer**. **Goldstein**.
Freiherr **v. Hohenberg**. **Hoek**. Dr. **Lucas**.
v. Niepenhausen. **Schwarze** (Lippstadt). **Witt**
(Marienwerder). Dr. **Wolff**.

Nr. 218. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.
— Preußen. —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 3 Titel 1.

Muer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, um den Militär-Mißhandlungen nach Möglichkeit entgegenzutreten, dahin zu wirken:

daß

- a) die wegen Mißhandlung von Soldaten durch Urteile der Militär- und Marinegerichte erfolgten Bestrafungen allmonatlich den Mannschaften der Armee und Marine zur Kenntnis gebracht werden;
- b) bei dieser Gelegenheit die Angehörigen des Heeres und der Marine jedesmal auf ihr Beschwerderecht hingewiesen werden;
- c) die wegen Mißhandlung Untergebener rechtskräftig verurteilten Angehörigen des Heeres und der Marine aus dem Dienst entlassen werden.

Berlin, den 11. Februar 1904.

Muer. **Baudert**. **Bebel**. **Bernstein**. **Birk**. **Blos**.
Boch. **Bömelburg**. **Dr. Braun**. **Buchwald**. **Cramer**.
Dr. David. **Diez**. **Dreesbach**. **Ehrhart**. **Eichhorn**.
v. Elm. **Fischer** (Berlin). **Fischer** (Sachsen).
Förster. **Fräßdorf**. **Frohme**. **Gen. Gerisch**. **Geyer**.
Goldstein. **Dr. Gradnauer**. **Grenz**. **Grünberg**.
Gaase (Königsberg). **Heine**. **Herbert**. **Dr. Herzfeld**.
Hildenbrand. **Hoffmann** (Berlin). **Hofmann** (Saalfeld).
Horn (Sachsen). **Hue**. **Kaden**. **Körsten**. **Kühn**.
Kunert. **Ledebour**. **Legien**. **Lesche**. **Dr. Lindemann**.
Lipinski. **Mahlke**. **Meist**. **Meister**. **Mezger**.
Mollenbuh. **Motteler**. **Nikschke**. **Peus**. **Pfannkuch**.
Reißhaus. **Sachse**. **Scheidemann**. **Schippel**.
Schlegel. **Schmalfeldt**. **Schmidt** (Berlin). **Schmidt**
(Frankfurt). **Schmidt** (Magdeburg). **Schöpflin**. **Schulze**.
Schwarz (Lübeck). **Sindermann** (Sachsen). **Singer**.
Sperka. **Stadthagen**. **Stolle**. **Stücklen**. **Dr. Südekum**.
Thiele. **Tukauer**. **v. Vollmar**. **Wurm**. **Zubeil**.

Nr. 219. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat des Reichs-Justizamts — Anlage VII —
Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1.

v. Niepenhausen. **Dr. Bachem**. Freiherr **Heyl** zu **Herrnsheim**. **Henning**. Graf **v. Hompesch**.
Dr. Stockmann. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der Richtung des vorliegenden Antrags (Nr. 64 der Drucksachen) dem Reichstag in der nächsten Session einen Heimstättengeheimentwurf für das Deutsche Reich zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorzulegen.

Berlin, den 12. Februar 1904.

v. Niepenhausen. **Dr. Bachem**. Freiherr **Heyl** zu **Herrnsheim**. **Henning**. Graf **v. Hompesch**.
Dr. Stockmann.

Prinz v. Arenberg. **Dr. Arendt**. **Bauermeister** (Bitterfeld). **Graf v. Bernstorff**. **Kogalla v. Bieberstein**.
Böning. **v. Brockhausen**. **Burlage**. **Graf v. Carmer**.
Colshorn. **v. Dewitz**. **v. Dirksen**. **Dr. Drösch**.
Erzberger. **Frisen** (Düsseldorf).

Fritzen (Rees). Gamp. v. Gersdorff. Gerstenberger. Glowakki. Gröber. Dr. v. Heydebrand. Dr. Hieber. Himbürg. Hirschberg. Freiherr v. Hodenberg. Holz. Horn (Goslar). Itschert. v. Kröcher. Lattmann. Liebermann v. Sonnenberg. Malkewitz. Meyer (Vielefeld). v. Michaelis. v. Derzen. v. Oldenburg. Dr. Opfergelt. Freiherr v. Pfetten. Graf zu Reventlow. Dr. Riutelen. Roeren. Dr. Ruegenberg. Dr. v. Saldern. v. Savigny. Schmidt (Warburg). Sieg. Sielermann (Minden). v. Spiegel. D. Stoecker. Dr. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stubbendorff. Dr. Thaler. Trimbörn. Dr. Wallau. Wattenendorff. Werner. Will. Windler. v. Winterfeldt-Menkfin. Witt (Marienwerder). Dr. Wolff. Freiherr v. Wolff-Metternich. Zindler.

Nr. 220.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daresalam nach Mrogoro,

wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden ist, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

An den Reichstag.

Nr. K. T. 1427.

8310.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daresalam nach Mrogoro.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daresalam nach Mrogoro durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reichs für

- a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 18 750 000 Mark mit drei Prozent vom Tage der Einzahlung an,
- b) die Zahlung des um zwanzig Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche

Attenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

abzustempelnden Anteilscheine nach näherer Maßgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt.

§ 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Die Bau- und Betriebskonzession und die Statuten der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.

Nachdem das zur Gründung einer Gesellschaft unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

gebildete Syndikat den Antrag gestellt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Daresalam nach Mrogoro zu verleihen, wird diese Konzession auf 88 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Der Bau und Betrieb erfolgt durch eine von dem Syndikat auf Grund des anliegenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung der Konzession zu bildende Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin.

§ 2.

Die Wahl des ersten Direktors und des obersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3.

Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll 0,75 Meter betragen.
2. Die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
3. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn von Daresalam bis Mrogoro muß innerhalb einer Frist von 5 Jahren vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

§ 4.

Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahnen dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und

zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließlich der Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden; jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen.

3. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheingestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Betriebsöffnung der Eisenbahn Daresſalam-Mrogoro folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Für die Folgezeit steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von 10 zu 10 Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht unter die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Eisenbahnen hinuntergehen dürfen. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Gouverneurs erst 3 Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Zur Sicherung des Betriebs der für Deutsch-Ostafrika einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:

- I. Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittlung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.
- II. Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.
- III. Reichen die unter I bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Bäckereien erfolgt nach den Bestimmungen unter II.

- IV. Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (I) und der Bahnpostwagen (III) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

- V. Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpäckereien, nach Maßgabe der Müheverwaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (I und II) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

- VI. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Bau von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

- VII. Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechröhre anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernspretleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

- VIII. Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittlung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien in Deutsch-Ostafrika festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

§ 5.

Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angelegten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist

selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb, unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

§ 6.

Falls die Gesellschaft schuldvollerweise gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen verstößt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gut zu machen, nicht in angemessener Frist Folge leistet, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung einer entsprechenden Geldsumme in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein schuldvoller Verstoß der Gesellschaft vorliegt, ferner, ob sie der infolge eines solchen Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, und wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein schuldvolles Verhalten der Gesellschaft hinsichtlich einer der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecken nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Aber die Frage, ob ein derartiges schuldvolles Verhalten der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

§ 7.

Das in § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 8.

Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlagen in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden. Die Gesellschaft erhält ferner ein Vorzugsrecht auf die Konzession für Zweigbahnen, die von den verliehenen Bahnen ausgehen und dem öffentlichen Verkehre dienen sollen.

§ 9.

Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiete an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwicklung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insofern ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zu Eigentum überlassen werde.

§ 10.

Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt das für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn erforderliche Holz zu entnehmen, soweit eine solche Holzentnahme den Grundrissen der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngelände obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreitet; sie darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebietes unterliegenden Grundstücken Erde, Kies und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 11.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Dar-es-Salam nach Mrogoro belegen ist und sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebietes befindet oder als herrenlos seinem Aneignungsrechte untersteht, für jedes Kilometer der Eisenbahn Grundflächen von je 2000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigentum in Besitz zu nehmen, ohne daß es hierzu eines weiteren als der Bezeichnung der Grundflächen nach ihren Grenzen bedarf. In dem engeren, durch zwei je 3 Kilometer von dem Bahngelände entfernte Linien begrenzten Gebiete muß die Auswahl in quadratischen Blöcken von je 9 Quadratkilometer Flächeninhalt, und zwar so erfolgen, daß an jeder Seite eines Blockes je ein Block von gleicher Größe frei bleibt, insofern der Reichskanzler sich nicht mit einer anderen Einteilung einverstanden erklärt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von 15 Jahren, von der Konzessionserteilung gerechnet, die Hälfte der überwiesenen Grundflächen gegen andere nicht größere Grundflächen einzutauschen. Das in Absatz 1 festgesetzte Blocksystem darf durch diesen Umtausch nicht beeinträchtigt werden.

Ausgenommen von vorstehenden Berechtigungen (Abs. 1 und 2) sind solche Grundflächen, welche zur Zeit der Erteilung der Konzession von der Regierung bereits in Benutzung genommen sind oder im Stadtbezirke Dar-es-Salam liegen. Auch werden durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus § 6 des zwischen dem Reichskanzler und ihr abgeschlossenen Vertrags vom 15. November 1902 nicht berührt.

§ 12.

Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft in der im § 11 bezeichneten Hundert-

Kilometer-Zone auf Antrag Gebiete bis zu 115 000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Auffsuchung und Gewinnung von Mineralien, vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als solche durch die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 festgesetzt sind; auch sollen bestehende oder noch einzuführende generelle Ermäßigungen dieser Gebühren der Gesellschaft zugute kommen.

§ 13.

Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als zwanzig Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

§ 15.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Formlichkeiten wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt. Bei Vergebung dieser Materialien usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

§ 16.

Das Grundkapital wird auf 18 750 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 187 500 Anteile zu je 100 Mark.

§ 17.

Die Anteile werden in 87 Jahren vermittelt jährlicher Zahlungen von 636 807,38 Mark = 3,396 306 Prozent nach beiliegendem Tilgungsplane zu 3 Prozent verzinst und durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt.

§ 18.

Das Reich zahlt den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung der Anteile

- a) einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1905;

- b) den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine, erstmals am 1. Juli 1905.

§ 19.

Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals spätestens am 15. Juni 1905, bis zur völligen Tilgung der Anteile an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten des Baufonds. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des vorangegangenen Geschäftsjahrs nach Abzug der dem Bilanz-Reservefonds zuzuführenden Beträge beziehungsweise während des Restes der Bauzeit der Zinsertrag der noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zu Grunde liegt, in Betracht zu ziehen, doch sind die aus den Landverkäufen erzielten Einnahmen zur Hälfte dem Bilanz-Reservefonds der Gesellschaft zu überweisen.

§ 20.

Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Anteilseigner von der Gesellschaft: den nach Abzug der Beiträge zum Bilanz-Reservefonds, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge sowie der Tantiemen des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzungen) verbleibenden Rest des Reingewinns bis zur Höhe von 2 Prozent des Anlagekapitals unverkürzt. Wenn der zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des für das Unternehmen eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrertrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Inhaber der abgestempelten Anteilscheine (§ 18) haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

§ 21.

Die an die Anteilseigner nach § 18 vom Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Zins- und Gewinnteilscheine.

§ 22.

Die Übertragung der Konzession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 23.

Der Gesellschaft wird das Vorzugsrecht auf die Konzession zur Fortsetzung der Eisenbahn bis zum Tanganika-See und bis zum Viktoria-Nyanza derart eingeräumt, daß die Gesellschaft berechtigt sein soll, die Konzession zu den von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen innerhalb einer Erklärungsfrist von drei Monaten zu übernehmen.

§ 24.

Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem

Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds, nach Ablauf von 45 Jahren, von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebsöffnung auf der Strecke von Daresalam bis Mrogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je 120 Mark an die Anteilseigner der noch nicht gelösten Anteile sowie aus der Erstattung des 20fachen Betrags des im Durchschnitte der letzten 5 Jahre über den vom Reiche garantierten Zinsbetrag von 3 Prozent hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelösten und abgestempelten Anteilscheine zugefallenen Reingewinns.

§ 25.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

Die Konzession ist verwirkt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfange zu übernehmen, wenn sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist.

II. Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

wird auf Grund des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Die Gesellschaft endigt mit dem Ablaufe der Konzession.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten, zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerscheine auszustellen, sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Daresalam nach Mrogoro auf Grund der von der Kaiserlichen Regierung ihr erteilten Konzession übernehmen.

§ 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

§ 4.

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direktion,
der Verwaltungsrat,
die Generalversammlung.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere

Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie außerdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 18 750 000 Mark, eingeteilt in 187 500 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwerte von je 100 Mark. Auf Beschluß des Verwaltungsrats können die auszugebenden Anteile in Serien von je ein Viertel des Grundkapitals eingeteilt werden. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent eingezahlt. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile — sei es für alle oder bestimmte Serien — kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats mit vierwöchiger Frist einfordern. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die vorzeitige Vollzahlung von Anteilen zu gestatten ist.

Das Kapital der Anteile wird in Gemäßheit des § 16 getilgt. Die behufs Tilgung des Kapitals gelösten Anteile werden abgestempelt und haben fernerhin nur auf den im § 18 Nr. 2c und Nr. 3 bezeichneten Reingewinn Anspruch.

Das Stimmrecht für die gelösten Anteile steht dem Reiche zu (§ 33).

§ 7.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 8.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 9.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags verhaftet.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

§ 10.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen ungeschrieben werden; sie werden nach Bestimmung des Verwaltungsrats in Stücken über einen, zehn oder fünfzig Anteile ausgestellt.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrags ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher auf den Namen auszustellen ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 9 auferlegten Verhaftung; auf Beschluß des Verwaltungsrats können jedoch Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen in der Weise übertragen werden, daß die neuen Erwerber an Stelle der ersten Zeichner angenommen werden. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

§ 11.

Den Anteilen sind Zinsscheine und Gewinnanteilscheine auf 10 Jahre nebst Erneuerungsscheinen beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Zinsscheine und Gewinnanteilscheine auf je 10 Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der Anteile zur Verteilung kommender Zinsen- oder Gewinnbetrag wird unter Abstempelung der Interimsscheine bezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers — die Form der Anteilscheine und der Zinsscheine sowie selbständig die Form der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine.

§ 12.

Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, diese nebst Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen Betrags verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschluß der letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 13.

Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die betreffenden Beträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins- oder Gewinnanteilscheinen vor Ablauf der gedachten gesetzlichen Vorlegungsfrist von 4 Jahren bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dargetut, nach Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- oder Gewinnanteilscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Ebenso wenig findet eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine statt.

§ 14.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen und Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Geschäftsverhältnisse dem in Berlin für Handelsfachen zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittlung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1904.

Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht der Direktion sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrate zu erstattenden Revisionsberichte der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden (§ 35).

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrate festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Außer diesem Zuschusse, der durch den Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichskanzlers nach Bedürfnis von drei zu drei Jahren in Prozentsätzen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials, sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Erneuerungsfonds auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem außerordentlichen Bedürfnisse kann der Zuschuß mit Zustimmung des Reichskanzlers jeweilig für ein Jahr angemessen erhöht werden. Übersteigt der Erneuerungsfonds 20 Prozent des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Die Bestimmungen, nach welchen der Erneuerungsfonds zinsbar angelegt wird, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 16.

Das Deutsche Reich hat übernommen, den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres 3 Prozent Zins auf das eingezahlte Kapital zu gewähren und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten am 1. Juli jeden Jahres, erstmals am 1. Juli 1905, in 87 Jahren nach einem in Anlage A beigefügten Tilgungsplane mit einem Zuschlage von 20 Prozent, also mit 120 Mark für den Anteil zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die von dem Reichskanzler zu bezeichnenden Zahlstellen. Die erste Zinszahlung findet am 1. Juli 1905, und zwar für die

Zeit von der Ausgabe der Anteile bis zum 31. Dezember 1904 berechnet, statt.

Die Verwaltung erfolgt während der Bauzeit zu Lasten des Baufonds, aus welchem alle Leistungen der Gesellschaft bestritten werden und welchem alle Einnahmen derselben zufallen. Die für den Bau und den Betrieb nicht benötigten Barbeträge des Baufonds sind zinsbar anzulegen. Aus dem Baufonds ist dem Reiche am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 der volle Betrag der von dem Reiche gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten; für den Rest der Bauzeit sind nur die aus den zinsbar angelegten Beständen des Baufonds erwachsenden Zinsen an das Reich abzuführen. Die Baurechnung hat auch die dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit zustehende Vergütung (§ 44) zu tragen. Ausgaben und Einnahmen in Betrieb gesetzter Teilstrecken kommen dem Baufonds zu.

§ 17.

Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung ergebende Überschuß dient als außerordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Umbauten, große Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel, als auch als Betriebsreserve, aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-Reservefonds (§ 18) zu entnehmen sind. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufließen sollen.

§ 18.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen.

1. Zunächst sind daraus in den Bilanz-Reservefonds zu legen:

- a) die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
- b) 5 Prozent des übrigen Reingewinns.

2. Alsdann erhalten:

- a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
- b) der Verwaltungsrat 10 Prozent von dem verbleibenden Betrag als Lantieme,
- c) die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2 Prozent auf das eingezahlte Kapital.

3. Wenn sich darüber hinaus noch ein Überschuß ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanz-Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds muß nach den

von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fließen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Über die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanz-Reservefonds 10 Prozent des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge (Nr. 1a und b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter Nr. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a) Direktion.

§ 19.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern; sie führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Direktion, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

§ 20.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen erneunt. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl des ersten Direktors und ersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zu einander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

§ 21.

Durch Beschluß des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika behufs Übernahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

§ 22.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

§ 23.

Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b) Verwaltungsrat.

§ 24.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch 6 oder mehr verbleibt, und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Über die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muß, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß von allen anwesenden Mitgliedern gefaßt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden. Hierbei kann die Einholung des Botums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten

Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 26.

Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Befoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Lantime nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Lantime an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Reglements.

§ 28.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — oder seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jetzmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

§ 29.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;
2. über die Grundsätze, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 *M.* erhalten oder auf länger als 3 Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über ihre Entlassung;
5. über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 *M.* beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen;
8. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10. über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;
11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen sowie zur Revision der Jahresbilanz;

12. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

§ 30.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten teilnehmenden Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

e) Generalversammlung.

§ 31.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 32.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 33.

In der Generalversammlung berechtigen je 10 Anteile — einschließlich der gelösten (§ 6, Abs. 3 und § 16, Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6, Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung dafelbst belassen.

§ 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände

verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

§ 35.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 37);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat aus sonstigen besonderen Anlasse die Einberufung beschließt.

§ 36.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist.

§ 37.

Beschlüsse über einen der im § 35 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten 6 Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Ausführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

V. Auflösung.

§ 38.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen

wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 40.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als zwanzig Jahre verpachtet werden können;
2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
3. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 41.

Die sämtlichen 187 500 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden, und zwar:

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25 Prozent geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 Mark.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Falls der Begebungsfuß 103 1/2 Prozent überschreitet, wird das Gründerkonjortium drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

§ 42.

Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

§ 43.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 vorgefehene Verleihung der Korporationsrechte nachzuziehen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschließen.

§ 44.

Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschließen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

Tilgungsplan (zur Mrogorobahn-Vorlage)

für ein Kapital von 18 750 000 Mark, verzinslich zu 3 Prozent und rückzahlbar zu 120 Prozent
in 87 Jahren mittels jährlicher Zahlungen von 636 807,38 Mark.

Termin der Rückzahlung.	Kapital	3 Prozent Zinsen	Nominal-Beträge der Rückzahlung	20 Prozent Zuschlag	Gesamt- Jahresleistung
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Jahr 1	18 750 000	562 500	61 900	12 380	636 780
" 2	18 688 100	560 643	63 400	12 680	636 723
" 3	18 624 700	558 741	65 100	13 020	636 861
" 4	18 559 600	556 788	66 700	13 340	636 828
" 5	18 492 900	554 787	68 300	13 660	636 747
" 6	18 424 600	552 738	70 100	14 020	636 858
" 7	18 354 500	550 635	71 800	14 360	636 795
" 8	18 282 700	548 481	73 600	14 720	636 801
" 9	18 209 100	546 273	75 500	15 100	636 873
" 10	18 133 600	544 008	77 300	15 460	636 768
" 11	18 056 300	541 689	79 300	15 860	636 849
" 12	17 977 000	539 310	81 200	16 240	636 750
" 13	17 895 800	536 874	83 300	16 660	636 834
" 14	17 812 500	534 375	85 400	17 080	636 855
" 15	17 727 100	531 813	87 400	17 480	636 693
" 16	17 639 700	529 191	89 700	17 940	636 831
" 17	17 550 000	526 500	92 000	18 400	636 900
" 18	17 458 000	523 740	94 200	18 840	636 780
" 19	17 363 800	520 914	96 600	19 320	636 834
" 20	17 267 200	518 016	98 900	19 780	636 696
" 21	17 168 300	515 049	101 500	20 300	636 849
" 22	17 066 800	512 004	104 000	20 800	636 804
" 23	16 962 800	508 884	106 600	21 320	636 804
" 24	16 856 200	505 686	109 300	21 860	636 846
" 25	16 746 900	502 407	112 000	22 400	636 807
" 26	16 634 900	499 047	114 800	22 960	636 807
" 27	16 520 100	495 603	117 700	23 540	636 843
" 28	16 402 400	492 072	120 600	24 120	636 792
" 29	16 281 800	488 454	123 600	24 720	636 774
" 30	16 158 200	484 746	126 700	25 340	636 786
" 31	16 031 500	480 945	129 900	25 980	636 825
" 32	15 901 600	477 048	133 100	26 620	636 768
" 33	15 768 500	473 055	136 500	27 300	636 855
" 34	15 632 000	468 960	139 900	27 980	636 840
" 35	15 492 100	464 763	143 400	28 680	636 843
" 36	15 348 700	460 461	146 900	29 380	636 741
" 37	15 201 800	456 054	150 600	30 120	636 774
" 38	15 051 200	451 536	154 400	30 880	636 816
" 39	14 896 800	446 904	158 300	31 660	636 864
" 40	14 738 500	442 155	162 200	32 440	636 795
" 41	14 576 300	437 289	166 300	33 260	636 849
" 42	14 410 000	432 300	170 400	34 080	636 780
		Seite . . .	4 510 400		

Termin der Rückzahlung.	Kapital	3 Prozent Zinsen	Nominal-Beträge der Rückzahlung	20 Prozent Zuschlag	Gesamt-Zahresleistung
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Übertrag . .	4 510 400		
Jahr 43	14 239 600	427 188	174 700	34 940	636 828
" 44	14 064 900	421 947	179 000	35 800	636 747
" 45	13 885 900	416 577	183 600	36 720	636 897
" 46	13 702 300	411 069	188 100	37 620	636 789
" 47	13 514 200	405 426	192 800	38 560	636 786
" 48	13 321 400	399 642	197 600	39 520	636 762
" 49	13 123 800	393 714	202 600	40 520	636 834
" 50	12 921 200	387 636	207 700	41 540	636 876
" 51	12 713 500	381 405	212 800	42 560	636 765
" 52	12 500 700	375 021	218 100	43 620	636 741
" 53	12 282 600	368 478	223 700	44 740	636 918
" 54	12 058 900	361 767	229 200	45 840	636 807
" 55	11 829 700	354 891	234 900	46 980	636 771
" 56	11 594 800	347 844	240 800	48 160	636 804
" 57	11 354 000	340 620	246 800	49 360	636 780
" 58	11 107 200	333 216	253 000	50 600	636 816
" 59	10 854 200	325 626	259 300	51 860	636 786
" 60	10 594 900	317 847	265 800	53 160	636 807
" 61	10 329 100	309 873	272 500	54 500	636 873
" 62	10 056 600	301 698	279 200	55 840	636 738
" 63	9 777 400	293 322	286 300	57 260	636 882
" 64	9 491 100	284 733	293 400	58 680	636 813
" 65	9 197 700	275 931	300 700	60 140	636 771
" 66	8 897 000	266 910	308 300	61 660	636 870
" 67	8 588 700	257 661	315 900	63 180	636 741
" 68	8 272 800	248 184	323 900	64 780	636 864
" 69	7 948 900	238 467	331 900	66 380	636 747
" 70	7 617 000	228 510	340 300	68 060	636 870
" 71	7 276 700	218 301	348 700	69 740	636 741
" 72	6 928 000	207 840	357 500	71 500	636 840
" 73	6 570 500	197 115	366 400	73 280	636 795
" 74	6 204 100	186 123	375 600	75 120	636 843
" 75	5 828 500	174 855	384 900	76 980	636 735
" 76	5 443 600	163 308	394 600	78 920	636 828
" 77	5 049 000	151 470	404 500	80 900	636 870
" 78	4 644 500	139 335	414 500	82 900	636 735
" 79	4 230 000	126 900	425 000	85 000	636 900
" 80	3 805 000	114 150	435 500	87 100	636 750
" 81	3 369 500	101 085	446 400	89 280	636 765
" 82	2 923 100	87 693	457 600	91 520	636 813
" 83	2 465 500	73 965	469 100	93 820	636 885
" 84	1 996 400	59 892	480 700	96 140	636 732
" 85	1 515 700	45 471	492 800	98 560	636 831
" 86	1 022 900	30 687	505 100	101 020	636 807
" 87	517 800	15 534	517 800	103 560	636 894
			18 750 000		

Begründung.

Die verbündeten Regierungen haben, indem sie nach wie vor einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebieten ohne die Inangriffnahme der Eisenbahn Daresjalam—Mrogoro für ausgeschlossen halten, nicht darauf verzichten können, den in der abgelaufenen Legislaturperiode unerledigt gebliebenen

Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme einer Zinsgarantie für eine solche Eisenbahn, (Reichstagsdruckfache 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 Nr. 230), dem Reichstag erneut in Vorlage zu bringen. Dem vorliegenden Entwurf ist im wesentlichen die Fassung zu grunde gelegt, welche die ursprüngliche Vorlage der verbündeten Regierungen in den eingehenden Beratungen innerhalb der Kommission für den Reichshaushalts-Etat (Reichstagsdruckfachen Nr. 503 und Nr. 655) erhalten hat; dabei

sind gleichzeitig gewisse Anregungen aus der Mitte der erwähnten Kommission, die nicht zur Beschlußfassung gestellt worden waren, berücksichtigt worden. Neuerungen enthält der gegenwärtige Entwurf nur insofern, als die wieder aufgenommenen Verhandlungen mit den beteiligten Bankinstituten zu den folgenden veränderten Konzessionsbedingungen geführt haben:

Während früher für die zu erbauende Eisenbahn eine Spurweite von 1,0668 m vorgesehen war, ist nunmehr eine Spurweite von 0,75 m gewählt worden, indem man von der Annahme ausgehen konnte, daß dem Verkehrsbedürfnisse des Schutzgebiets auch durch eine Eisenbahn mit der fraglichen geringeren Spurweite genügt werde. Auch der Gouverneur des Schutzgebiets hat sich mit der geringeren Spurweite einverstanden erklärt. Die Verringerung der Spurweite hat nach sachverständigem Urteil eine Verringerung der Baukosten um ein Fünftel zur Folge. Es war somit möglich, das Grundkapital des Unternehmens auf 18 775 000 *M.* und damit die seitens des Reichs zu garantierenden Jahreszahlungen auf 636 807,28 *M.* herabzusetzen. Die Zahlungstermine rücken mit Rücksicht auf den Aufschub, welchen das Unternehmen erfährt, um 2 Jahre hinaus. Ein neuer Tilgungsplan tritt, den veränderten Konzessionsbedingungen gemäß, an die Stelle des alten. Der durch den Vertrag des Reichskanzlers mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vom 15. November 1902 geschaffenen Rechtslage ist Rechnung getragen. Hierzu kommen einige rein redaktionelle Änderungen.

Das jetzt in Aussicht genommene Kapital von 18³/₄ Millionen Mark setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. Die reinen Baukosten, um 20 Prozent geringer als bei der breiteren Spur	13 200 000 <i>M.</i>
2. Zur Deckung für Risiko und Gewinn des Bauunternehmers, 9 Prozent des Baukapitals	1 188 000 "
3. Für den Betrieb von durchschnittlich 100 Kilometer jährlich zu Lasten des Baufonds für 3 Jahre à 1 000 <i>M.</i>	300 000 "
4. Für die Verzinsung des Baukapitals in durchschnittlicher Höhe von 6 500 000 <i>M.</i> während 3 Jahr zu 3 Prozent	585 000 "
5. Fonds für in den ersten Betriebsjahren sich als notwendig herausstellende, noch dem Baufonds zur Last fallende Ersatz- und Ergänzungsbauten, um 20 Prozent geringer als bei der früheren Spur	1 200 000 "
6. Reserven für etwaige Betriebsausfälle in den ersten Betriebsjahren	1 000 000 "
7. Betriebsfonds	500 000 "
8. Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Bauausführung im tropischen Klima	777 000 "
zusammen	18 750 000 <i>M.</i>

Die sichere und rechtzeitige Fertigstellung der Bahn zu Lasten der Gesellschaft bedingt, wie schon in der Begründung des früheren Gesekentwurfs hervorgehoben, eine nicht zu knappe Bemessung der Mittel, welche auch insofern im Interesse des Reichs liegt, als dieses die

Zinsgarantie lediglich den Anteilseignern gewährt, so daß in den ersten Jahren die Gesellschaft bei der Beschaffung weiterer Mittel voraussichtlich auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Andererseits ist es ausgeschlossen, daß der Gesellschaft aus etwaigen Bauersparnissen ein Gewinn erwächst. Solche Ersparnisse sind vielmehr einem Reservefonds zuzuführen, welcher unter Genehmigung des Reichskanzlers zinsbar angelegt werden muß; und bezüglich dessen Zinsen der Reichskanzler alljährlich bestimmt, ob sie dem Fonds selbst oder den Betriebseinnahmen zuzufließen sollen.

Nr. 221. Viertes Verzeichnis

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 222. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Anlage XIV —.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 1.

Gröber. Dr. **Bachem.** **Erzberger.** Dr. **Hise.**
Dr. **Spahn.** **Trimborn.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in der Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bezüglich der mittleren und niederen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung eine eingehende Nachweisung veröffentlicht wird über die tägliche Dienstzeit, die Sonntagsruhe, insbesondere die Ruhe am Sonntag Vormittag, die Ruhetage und den Erholungsurlaub.

Berlin, den 13. Februar 1904.

Gröber. Dr. **Bachem.** **Erzberger.** Dr. **Hise.**
Dr. **Spahn.** **Trimborn.**

Unterstützt durch:

Prinz v. Arenberg. Bumiller. Burlage. Engelen.
Hug. Humann. Kalkhof. Kirsch. Leser. Linder.
v. Savigny. Schmid (Zinnenstadt). Schmidt (Waburg).
Schwarze (Lippstadt). Stökel. v. Strombeck.
Freiherr v. Thünefeld.

Nr. 223.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Dem Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete mit bezug auf den in der Kommission für den Reichshaushalts-Etat am 19. Januar geäußerten Wunsch eine

Übersicht über die Verwendung der durch die Reichshaushalts-Etats bewilligten Mittel zur Anmietung und zum Ankaufe von besonderen Wohnhäusern für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraeffe.

An den Reichstag.

III. 6261 A.

Februar 1904.

Übersicht

über

die Verwendung der durch die Reichshaushalts-Etats bewilligten Mittel zur Anmietung und zum Ankaufe von besonderen Wohnhäusern für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Seit dem Rechnungsjahre 1897/98 werden durch den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung besondere Mittel bereitgestellt, um an solchen Landorten und allein gelegenen Bahnhöfen, an welchen keine geeigneten Wohnungen für die Unterbeamten vorhanden sind, Wohnhäuser zu errichten. Die Festsetzungen des Etats

Durch den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind bewilligt worden:

	a) zum Ankaufe von Wohnhäusern:		
1897/98	230 000 M.	(Kap. 4 Tit. 41 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats)	
1898	190 000	" 4 " 33	
1899	270 000	" 4 " 42	
1900	315 000	" 4 " 52	
1901	650 000	" 4 " 47	
1902	900 000	" 4 " 43	
1903	1 400 000	" 4 " 52	
zus. . . .	3 955 000 M.		
	b) zur Anmietung von Wohnhäusern:		
1897/98	6 000 M.	} Kap. 85 Tit. 57 der fortdauernden Ausgaben.	
1898	14 500 = *)		
1899	24 500		
1900	40 500		
1901	59 500		
1902	74 000		
1903	90 000		
zus. . . .	309 000 M.		

sind seit dem Jahre 1902 dahin erweitert worden, daß in besonders dringenden Fällen auch für Unterbeamte an städtischen Orten und für geringer besoldete Beamte Wohnungen beschafft werden können.

Hervorzuheben ist, daß den Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auch die Unterstützung zugute kommt, welche das Reichsamt des Innern solchen gemeinnützigen Baugenossenschaften usw. aus Reichsmitteln gewährt, die sich mit der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs befassen; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Milderung vorhandener Wohnungsnot auf diesem Wege der Errichtung oder der Anmietung besonderer Beamtenwohnhäuser durch das Reich vorzuziehen ist. Zur Unterstützung derartiger Baugenossenschaften usw. sind durch den Etat für das Reichsamt des Innern bereitgestellt:

1901	2 000 000 M.	(Kap. 3 Tit. 21 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats),
1902	4 000 000 M.	} (Kap. 10 Tit. 1 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats).
1903	4 000 000 =	

Wegen der Bewilligungen aus diesen Mitteln wird auf die dem Etat des Reichsamts des Innern für das Rechnungsjahr 1903 beigegebene Denkschrift verwiesen. Von den Mitteln sind nach der Erläuterung zu Kap. 8 Tit. 16 der Einnahmen des ordentlichen Etats des Reichsamts des Innern für 1904 zugunsten der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung rund drei Siebentel aufgewendet worden. In dem Etat des Reichsamts des Innern für 1904 sind zum gleichen Zwecke weitere 5 000 000 M. eingestellt worden, von denen etwa 2 143 000 M. auf die Post- und Telegraphenbeamten entfallen werden. Eine Übersicht über die Verhältnisse der vom Reich unterstützten Baugenossenschaften ist dem Reichstage durch die Drucksache Nr. 139 mitgeteilt worden.

Der Ankauf und die Anmietung besonderer Wohnhäuser für die Unterbeamten und geringer besoldeten Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung muß hiernach auf solche Orte beschränkt bleiben, an welchen die Wohnungsnot nicht auf dem Wege der Unterstützung von Baugenossenschaften beseitigt werden kann.

*) Zu den für die Rechnungsjahre 1898 bis 1903 bewilligten Beträgen sind die Jahresmieten für die in früheren Rechnungsjahren angemieteten Wohnhäuser mit enthalten.

Aus diesen Mitteln sind bis jetzt hergestellt oder noch in der Herstellung begriffen:

Rechnungsjahr	Reichseigene Häuser				Miethäuser			
	Zahl der Häuser	Die Häuser enthalten			Zahl der Häuser	Die Häuser enthalten		
		Familienwohnungen für Unterbeamte	geringer besoldete Beamte	Stuben für Unverheiratete		Familienwohnungen für Unterbeamte	geringer besoldete Beamte	Stuben für Unverheiratete
1897/98	37	81	—	—	27	72	—	15
1898	29	70	—	5	18	39	—	6
1899	37	89	—	4	35	87	—	8
1900	38	88	—	5	37	85	—	8
1901	72	182	—	5	34	83	—	10
1902	81	234	4	6	14	37	—	5
1903	110	278	27	25	38	96	3	5
zusammen	404	1 022	31	50	203	499	3	57

Es beträgt hiernach:

die Gesamtzahl der Häuser	607,
„ „ Familienwohnungen für Unterbeamte	1 521,
die Gesamtzahl der Familienwohnungen für geringer besoldete Beamte	34,
die Gesamtzahl der Stuben für unverheiratete Unterbeamte	107.
Darunter befinden sich an städtischen Orten:	
Häuser	12,
Familienwohnungen für Unterbeamte	40,
Familienwohnungen für geringer besoldete Beamte	10.
Unter den 607 Häusern sind:	
29 Einfamilienhäuser,	
376 Zweifamilienhäuser,	
77 Dreifamilienhäuser,	
108 Vierfamilienhäuser,	
2 Fünffamilienhäuser,	
10 Sechsfamilienhäuser,	
4 Achtfamilienhäuser,	
1 Neunfamilienhaus.	

Die Häuser und Wohnungen verteilen sich auf die einzelnen Ober-Postdirektions-Bezirke, wie folgt:

Ober-Postdirektions-Bezirk	Z a h l d e r		
	Häuser	Familien-wohnungen	Stuben für Unverheiratete
Hannover	6	11	—
Kiel	5	14	2
Königsberg (Pr.)	111	271	19
Konstanz	5	19	—
Leipzig	8	34	—
Magdeburg	1	2	4
Minden (Westf.)	10	34	—
Münster (Westf.)	4	15	—
Odenburg (Grhzt.)	6	12	—
Oppeln	10	37	—
Posen	70	157	10
Potsdam	12	34	—
Schwerin (Mecklb.)	39	87	40
Stettin	3	12	2
Trier	1	2	—

Ein Verzeichnis der Orte, an denen Wohnhäuser fertiggestellt sind oder errichtet werden, ist beigelegt.

Hinsichtlich der Ausführung der Häuser wird daran festgehalten, daß sie einfach hergestellt werden, und daß namentlich in bezug auf die Einrichtung der Unterbeamtenwohnhäuser an Landorten und allein gelegenen Bahnhöfen über das Maß, das auf dem platten Lande für gesunde Arbeiterwohnungen Notwendigen nicht hinausgegangen wird.

Die Unterbeamtenwohnungen bestehen in der Regel aus einer Stube, einer Kammer und einer Küche von zusammen etwa 40 bis 45 qm Grundfläche. Soweit es zur Unterbringung heranwachsender Kinder erforderlich ist, wird außerdem im Dachgeschoß eine 12 bis 16 qm große Diebstube eingerichtet. In den ersten Jahren der Bautätigkeit wurden die Räume zum Teil etwas kleiner (Gesamtgrundfläche ohne Dachstube 36 qm) hergestellt. In den Städten werden in der Regel eine Stube, zwei Kammern und eine Küche mit einer Grundfläche bis zu 50 qm gewährt. Zu jeder Wohnung gehören Keller- und Bodenraum sowie Abort. An ländlichen Orten werden für jede Wohnung ein Stall zum Halten eines Schweines, einer Kuh oder einer Ziege hergestellt und 5 bis 10 a Garten- oder Ackerland erworben. Bei besonders er-

Ober-Postdirektions-Bezirk	Z a h l d e r		
	Häuser	Familien-wohnungen	Stuben für Unverheiratete
Braunschweig	2	8	—
Breslau	6	26	—
Bromberg	74	158	8
Cassel	8	32	—
Chemnitz	1	3	—
Coblenz	2	7	—
Cöln	1	2	—
Cöslin	37	87	—
Danzig	81	216	12
Düsseldorf	3	8	—
Frankfurt (Oder)	10	22	5
Gumbinnen	84	222	5
Halle (Saale)	1	5	—
Hamburg	6	18	—

giebigem Boden oder hohen Grunderwerbskosten wird die Fläche entsprechend eingeschränkt. Auch an städtischen Orten wird den Wohnungen, soweit als möglich, ein Stück Gartenland zugeteilt. Sind die Unterbeamten, denen eine Wohnung überlassen wird, mit Fuhrwerk zur Verrichtung von Landpostfahrten ausgerüstet, so werden Räume zur Unterbringung von Pferd und Wagen auf dem Grundstücke vorgesehen, sofern die Unterbeamten solche Räume miethweise nicht erlangen können.

Die Beamtenwohnungen bestehen aus drei bis vier Zimmern und einer Küche mit einer Grundfläche von zusammen rund 75 qm und den erforderlichen Nebenräumen. Da auch hier nur ländliche Orte und kleinere Städte in Betracht kommen, so wird den Wohnungen ebenfalls ein Stück Gartenland beigegeben.

Bei der Ausgestaltung der Häuser wird der Ortsitte und den Lebensgewohnheiten der Bewohner möglichst Rechnung getragen. Ein einheitliches Muster ist deshalb für die Baupläne nicht vorgeschrieben. Da es sich in erster Linie um die Wohnungsfürsorge an ländlichen Orten handelt, so werden meist nur kleine Häuser für nicht mehr als vier Familien errichtet; in weit überwiegender Zahl werden Zweifamilienhäuser hergestellt. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern bildet die eingeschossige Bauweise die Regel. Auch die Vierfamilienhäuser werden zum Teil eingeschossig erbaut. Wo dies üblich ist, wird in den ein- und zweigeschossigen Häusern für jede Familie ein besonderer Hauseingang angelegt. In manchen Gegenden werden gemeinschaftliche Hauseingänge für mehrere Familien bevorzugt.

Die Wohngebäude werden in der Regel massiv aufgeführt; Fachwerkbau wird nur angewendet, wenn er mit Rücksicht auf die örtliche Bauweise oder aus sonstigen Gründen sich empfiehlt. Die Stärke der massiven Umfassungswand beträgt $1\frac{1}{2}$ Stein (38 cm). Bei freistehenden Häusern in kälteren Gegenden oder da, wo die Häuser erheblich unter Niederschlägen zu leiden haben, werden die Mauern an der Wetterseite um $\frac{1}{2}$ Stein verstärkt. Zur Abhaltung der Erdfeuchtigkeit wird das aufgehende Mauerwerk durch eine Schicht Dachpappe oder eine Asphaltenschicht isoliert. Die Kellersohle soll mindestens 30 cm über den höchsten Grundwasserstand gelegt werden. Ist dies nicht möglich, so wird durch Anlage von Sickerbrunnen oder durch Drainage für Trockenhaltung der Keller gesorgt. Unter Umständen wird von der Unterkellerung des Wohngebäudes abgesehen und der Vorratsraum zur Aufbewahrung von Feldfrüchten im Nebengebäude untergebracht. Der Fußboden des Erdgeschosses wird überall 50 cm über den Erdboden gelegt. Die lichte Höhe der Wohnräume ist auf 2,80 m bis 3,30 m bemessen. Bei rauhem Klima und freier Lage der Häuser werden an den Wetterseiten, zum Teil auch an den übrigen Seiten, Doppelfenster angebracht.

Die Stallgebäude werden im allgemeinen freistehend in ausreichender Entfernung vom Wohngebäude errichtet. Die Aborte werden an ländlichen Orten an das Stallgebäude angebaut. Soweit Brunnen hergestellt werden müssen, werden sie möglichst weit vom Stallgebäude entfernt angelegt und gegen schädliche Zuflüsse gesichert.

Abbildungen und Grundrisse einiger Häuser sind beigefügt. *)

Die Kaufpreise und Mieten sind sehr verschieden. Schon die Kosten für den Grunderwerb bei den reichseigenen Häusern weisen erhebliche Unterschiede auf. Die

Höhe der Baukosten richtet sich nach den ortsüblichen Löhnen und Materialpreisen. Erstere sind besonders hoch, wenn, wie es an den kleinen Orten häufig der Fall ist, geeignete Arbeiter und Handwerker von weiterher herbeigeholt werden müssen. Auch das Baumaterial wird, soweit es in der Nähe nicht zu beschaffen ist, durch die Beförderungskosten verteuert. Die Baukosten sind in einzelnen Fällen dadurch besonders hoch geworden, daß die Brunnenanlagen erhebliche Aufwendungen verursacht haben. Die Herstellungskosten der seit dem Jahre 1897/98 bis jetzt errichteten reichseigenen Unterbeamtenwohnhäuser betragen für jede Familienwohnung durchschnittlich 3445 *M.* In den letzten Jahren hat der Durchschnittsatz sich erhöht und zwar zum Teil, weil die Arbeitslöhne und Materialpreise gestiegen sind, zum Teil, weil es sich als notwendig herausgestellt hatte, namentlich in Gegenden mit rauherem Klima, für die Gebäude selbst höhere Aufwendungen zu machen, um die Wohnungen gegen die Einflüsse der Witterung noch besser zu schützen. Zurzeit betragen die durchschnittlichen Kosten für eine Wohnung in den reichseigenen Unterbeamtenwohnhäusern rund 4150 *M.* Bei den Beamtenwohnhäusern sind die Unterschiede in der Höhe der Grunderwerbs- und Baukosten noch größer als bei den Unterbeamtenwohnhäusern. Die Aufwendungen für eine Familienwohnung betragen durchschnittlich 9800 *M.*

In den vorbezeichneten Durchschnittsbeträgen sind die Kosten für Brunnenanlagen einbegriffen.

Die Errichtung der Häuser erfolgt durch Privatunternehmer, weil es sich um kleine Häuser an ländlichen Orten und in kleinen Städten handelt. Die Zuverlässigkeit der Bauunternehmer, die sich bereits als tüchtig bewährt haben, bietet in erster Linie Sicherheit dafür, daß die Bauten gut ausgeführt werden.

Die Mieten für die vom Reich seit 1897/98 insgesamt angemieteten Unterbeamtenwohnhäuser belaufen sich für jede Wohnung auf durchschnittlich 174 *M.* jährlich. Der Durchschnittsatz ist in den letzten Jahren gestiegen, er beträgt für die zur Zeit in der Herstellung begriffenen Wohnhäuser rund 200 *M.* jährlich für eine Wohnung. Für eine Beamtenwohnung in dem einen bis jetzt angemieteten Beamtenwohnhause zu Dülmen (Westf.) müssen 375 *M.* Miete jährlich aufgewendet werden.

Die Erlangung von Häusern im Wege der Anmietung ist in den letzten Jahren mehr und mehr auf Schwierigkeiten gestoßen, da es sowohl an ländlichen Orten als auch in kleinen Städten nur selten gelingt, geeignete Unternehmer zu finden, die Wohnhäuser zu einem angemessenen Preise an das Reich zu vermieten bereit sind.

Die Überweisung der Wohnungen an die Unterbeamten und geringer besoldeten Beamten geschieht nach folgenden Grundsätzen.

Die Familienwohnungen sind in erster Linie für etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte bestimmt; in Ermangelung solcher können Unterbeamtenwohnungen auch an nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte (Postboten) abgegeben werden.

An ländlichen Orten werden die Wohnungen

1. den etatsmäßig angestellten Unterbeamten als Dienstwohnungen gegen Wegfall des Wohnungsgeldzuschusses und
2. den nicht etatsmäßig angestellten Unterbeamten (Postboten) gegen eine billige Miete überlassen, die nur in wenigen Fällen über den Wohnungsgeldzuschuß hinausgeht. Im Durchschnitt werden 71 *M.* jährlich erhoben; der Wohnungsgeldzuschuß

*) Hier nicht beigefügt.

beträgt an den kleinen in Frage kommenden Orten nach dem Satze für die IV. Servisklasse 72 *M.* jährlich.

Die Zahl der in ländlichen Orten an Postboten vermieteten Wohnungen ist übrigens gering; sie beträgt zur Zeit 49, während an etatsmäßig angestellte Unterbeamte 1 263 Wohnungen als Dienstwohnungen überwiesen sind.

In den Städten Znin, Bentzen, Kaldenkirchen (Rheinl.) und Zerlow (Bz. Posen) erhalten die etatsmäßig angestellten Unterbeamten die Wohnungen mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gleichfalls als Dienstwohnungen. Dagegen werden in Neuenahr, Lahr (Baden) und Dülmen die Wohnungen zum ortsüblichen Preise an die Unterbeamten vermietet. Die Jahresmieten betragen:

in Neuenahr 140 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß 72 *M.*),
in Lahr durchschnittlich 160 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß 108 *M.*),
in Dülmen 125 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß 72 *M.*).

Die Beamtenwohnungen werden in Löhne (Westf.), Bebra, Carthaus (Westpr.), Znin und Wansee als Dienstwohnungen, in Neuenahr und Dülmen als Mietwohnungen abgegeben.

Die Mieten belaufen sich

in Neuenahr auf 300 bz. 320 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß 216 *M.*),
in Dülmen auf 300 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß 216 *M.*) jährlich.

Die Stuben für Unverheiratete werden sowohl an etatsmäßig angestellte als auch an nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte zum ortsüblichen Preise vermietet. Die Miete beträgt durchschnittlich 21 *M.* jährlich.

Für die Pferdeställe und Wagenschuppen haben die mit Fuhrwerk ausgerüsteten Landbriefträger und Postboten im Durchschnitt jährlich 21 *M.* Miete zu entrichten.

Für die Übergabe und Rückgewähr sowie für die Unterhaltung der Dienstwohnungen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9 für 1903). Diese Vorschriften werden auch auf die Mietwohnungen angewendet. Soweit die Wohnungen vernietet sind, finden im übrigen auf das Mietverhältnis die Vorschriften des B. G. B. Anwendung; insbesondere steht beiden Teilen die Kündigung des Mietverhältnisses unter Innehaltung der im § 565 B. G. B. festgesetzten Kündigungsfrist zu. Da die Mieten in den einzelnen Ober-Postdirektions-Bezirken zum Teil nach Jahren, zum Teil nach Monaten bemessen sind, so ist die Kündigungsfrist entweder eine vierteljährliche oder eine monatliche. Die Bestimmungen über die Kündigungsfrist sind übrigens von keiner praktischen Bedeutung, da von dem Kündigungsrechte, soweit bekannt, bisher noch in keinem Falle weder vom Vermieter noch vom Mieter Gebrauch gemacht worden ist; es ist festgestellt, daß dies in den letzten drei Jahren nicht vorgekommen ist. Ein schriftlicher Mietvertrag wird nicht abgeschlossen; in der bei der Übergabe der Wohnungen aufzunehmenden kurzen Verhandlung wird der Mietpreis mit angegeben.

Verzeichnis

der

Orte, an welchen besondere Wohnhäuser für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte fertig gestellt sind oder errichtet werden.

I. Reichseigene Häuser.

a) Orte, an welchen die Häuser fertiggestellt sind:

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

Braunschweig.	Börßum (4)*, Zerzheim (4);
Breslau.	Camenz (Schles.) (4), Dittersbach bei Waldenburg (Schles.) (6), Kleinbresa (4), Leisewitz (2), Nieder-Salzbriun (6);
Bromberg.	Adelig-Briefen (2), Ansee (2), Appelwerder (2), Ascherbude (2), Borsf (Westpr.) (1), Brahnau (2), Brudnia (2), Chelnce (2), Cielle (2), Crampe (Bz. Bromberg) (2), Drabignmühle (2), Dzialsyn (2), Essenau (6), Erpel (Bz. Bromberg) (2), Goldfeld (2), Goscieszyn (2), Gostoczyn (Kr. Tuchel) (1), Gott-help (2), Groß-Carzenburg (1), Groß-Drensen (2), Groß-Morin (2), Grün-hagen (2), Güldenlof (2), Harmels-dorf (1), Herrkirch (2), Hohenau bei Dschnau (Kr. Znin) (2), Hopfengarten (2), Jakschik (2), Jaroschau (2), Jerzyce (Bz. Bromberg) (2), Kenfau (1), Kirchen-Popowo (2), Klahrheim (4), Koldromb (2), Krauske (3), Krenz (Esbahn) (8), Liepnitz (Westpr.) (3), Lopiemo (2), Loftau (Bz. Bromberg) (2), Mari-milianowo (2), Miala (Bz. Brom-berg) (2), Mokronos (2), Orchow (2), Ostromezko (2), Ostrowke (2), Par-chanie (2), Pawlowo (2), Rogowo (Bz. Bromberg) (4), Rojewo (2), Rombschin (2), Rosenfelde (Westpr.) (3), Schirpitz (2), Schlowitz (Kr. Mogilno) (2), Schönfeld (Bz. Bromberg) (2), Schroz (2), Stempuchowo (2), Stöwen (Bz. Bromberg) (2), Strelau (2), Striesen (Bz. Bromberg) (2), Trzemi-zal (1), Wapno (2), Weizenburg (Kr. Gnesen) (2), Wilhelmsort (2);
Cassel.	Eichenberg (8), Elm (Bz. Cassel) (4), Niederhone (4);
Cheunitz.	Wilischthal (3);
Coblenz.	Neuenahr (7);
Cöln.	Satzvey (2);
Cöslin.	Carwitz (2), Glowitz (2), Großrambin (4), Groß-Schlönwitz (2), Hebrondaunis (4), Klein-Gluschen bei Pottangow (3), Landechow (Bz. Cöslin) (2), Lottin (2), Lubben (Bz. Cöslin) (2), Neucolziflow (2), Perjanzig (2), Putzchow bei Nassow (Bz. Cöslin) (3), Reinfeld (Kr. Rummels-burg) (2), Rützenhagen (Kr. Schivel-bein) (2), Schönau (Kr. Schlochau) (2),

*) Zahl der Wohnungen.

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

Seeger (Pomm.) (2), Zemmin (2), Sydow (2), Wendisch-Lychow (2), Wusterwitz (Kr. Dramburg) (2), Zechendorf (2), Zollbrück (Pomm.) (3), Zuckers (2), Zülshagen (Kr. Dramburg) (2);

Danzig.

Altfelde (6), Borshestowo (2), Brunan (Westpr.) (3), Bndisch (2), Carthaus (Westpr.) (3), Dzintianen (2), Einlage (Kr. Elbing) (2), Ellerwald (4), Gdingen (2), Gorrenschin (2), Gwidlino (2), Großfalkenan (Weichsel) (2), Großlichtenau (3), Großliniewo (3), Großmausdorf (2), Grunau (Bz. Danzig) (3), Heimsoot (Kr. Thorn) (2), Hofleben (Kr. Briesen, Westpr.) (2), Jamielnick (2), Jungfer (3), Kielau (4), Konojad (Westpr.) (2), Krieffohl (2), Kunzendorf (Kr. Marienburg) (2), Ladefopp (2), Laskowitz (Westpr.) (4), Marienau (Westpr.) (2), Michutschin (2), Mirchan (4), Mroczno (2), Neumünsterberg (Westpr.) (2), Ostaszewo (Kr. Thorn) (2), Ponschan (4), Prust (Kr. Schwetz) (5), Rosgarten (2), Rusofschin (2), Rynsk (3), Schadewinkel (2), Schönbaum (4), Schwarzenan (Westpr.) (3), Sedlinen (2), Simonsdorf (4), Sobbowitz (4), Sonnenwalde (Kr. Bütow) (2), Subtau (Westpr.) (4), Swarofschin (3), Swierzyuzko (2), Thiergarth (3), Trunz (2), Uhlislaw (3), Weissenburg (Westpr.) (2), Wroslawken (2);

Düsseldorf.

Fischeln (2);

Frankfurt
(Oder).

Augustwalde (Neumark) (2), Breitenbruch (2), Clettwitz (3), Dahmsdorf-Müncheberg (3), Finckenheerd (2), Jädickendorf (2), Kleeberg (2);

Gumbinnen.

Alt-Buttkuhnen (2), Alt-Kosjowen (2), Alt-Altfa (4), Andreaskwalde bei Baitfowen (4), Argeningken (3), Ballethen (3), Berzischken (2), Brakupöhnen (2), Buslien (2), Carlswalde (2), Carwen (Dstpr.) (2), Dombrowken (Bz. Gumbinnen) (2), Drozwalde (3), Dullen (2), Ehdtkuhnen (9), Gaiskuhnen (2), Georgenburg (Dstpr.) (3), Görritten (4), Gonsken (4), Grunmbkowitz (2), Incha (Dstpr.) (2), Indtschen (2), Inguaten (4), Kallningken (3), Kessel (2), Kindschen (2), Kinten (2), Klapatzen (2), Klein-Königsbruch (2), Kranpischkehmen (Kr. Insterburg) (2), Kuni-gehlen (2), Lasdinehlen (2), Laugszargen (2), Lanningken (2), Lindicken (Kr. Pilsfallen) (2), Lintkuhnen (3), Michel-Sakuthen (2), Miffen (2), Millewen (2), Nemmersdorf (3), Nen-Eggleningken (4), Nenendorf (Kr. Lyck) (3), Pasallnischken (2), Pamletten (3), Peitschendorf (4), Piffanitzken (2), Pogegen (4), Rautenberg (Bz. Gumbinnen) (3), Rogahlen (2), Rudezanny (2), Schillkuhnen (Kr. Pilsfallen) (3), Schillkojen (2), Schimonten (2), Scho-

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

ressen (2), Schwirgallen (3), Sentfen (2), Skaisgirren (4), Skoppen (2), Smailen (2), Sodargen (Kr. Stallpönen) (3), Sodehnen (Kr. Darkehmen) (4), Sodehnen (Kr. Gumbinnen) (2), Szabienen (3), Trakehnen (3), Trempen (3), Wilhelmsberg (Dstpr.) (2), Wischwill (4);

Hannover.

Brochhöfe (3), Derneburg (2), Nordstemmen (2), Seelze (2), Unterlöß (2);

Kiel.

Nischeberg (Holstein) 4;

Königsberg
(Pr.).

Abichswangen (2), Aglonen (3), Arnau (Pregel) (1), Granz (Dstpr.) (4), Dammillen (2), Eisenberg (Dstpr.) (3), Gaujan (1), Geierswalde (6), Georgenfelde (1), Gkommen (2), Goldschmiede (3), Grodtken (2), Groß-Gemmen (3), Großkarpowen (Kr. Darkehmen) (2), Groß-Vindenan (4), Guldendenboden (4), Gutenfeld (3), Gutfeld (2), Heinrichsdorf (Bz. Königsberg) (2), Nirsichfeld (Dstpr.) (3), Kobbelnde (4), Korsch (4), Kojchlan (3), Niska-schaken (4), Mehlanken (4), Miswalde (2), Naukten (6), Neuhansen (Dstpr.) (2), Neuhäuser (1), Palmnicken (4), Perwilten (2), Pöllwitten (2), Powayen (4), Reichenbach (Dstpr.) (2), Rothfließ (5), Schlobitten (3), Schrombehnen (3), Schugiten (2), Skandau (3), Taplaeken (3), Tiedmannsdorf (2), Trömpen (2), Waldan (Dstpr.) (2), Wandlaeken (2), Wargen (Bz. Königsberg) (2);

Siegenitz.

Kohlsfurt (8), Schildan (Bober) (4);

Minden
(Westf.).

Borgholzhausen (4), Löhne (Westf.) (8), Menne (2), Scherfede (4);

Münster
(Westf.).

Sorst (Ginscher) (4);

Oldenburg
(Grbzgt.).

Hahn (Oldenburg) (2), Nortrup (2);

Oppeln.

Kandrzin (8), Kreuzenort (2), Laband (4), Mocker (Oberschl.) (2), Pallowitz (2), Pitschen (4);

Posen.

Altbojen (2), Alttomischel (2), Brunow (Bz. Posen) (2), Dobra bei Domani (2), Glowno (2), Golina (2), Kopante bei Eichenhorst (2), Kwiltsch (4), Langgoslin (2), Leiperode (3), Lenka (2), Lewitz (2), Louisenhof (2), Ludom (Bz. Posen) (2), Nefka (2), Ocionz (2), Opaleniza (Bz. Posen) (4), Ottorowo (2), Pamioukkowo (2), Polajewo (2), Priment (Kr. Bomst) (2), Racot (2), Ritschenwalde (4), Robezynsko bei Pawlowitz (Bz. Posen) (2), Scharfenort (2), Skiwno (1), Skalmierzycze (2), Skaradowo (1), Strenze (2), Tulce (2), Zmisko (2);

Potsdam.

Chorin (Mark) (2), Glöwen (2), Karstadt (4), Lobeoffund (1), Nechlin (3), Ottisiengrube (2), Paulinenaue (2), Seehausen (Merm.) (2);

Schwerin
(Mecklb.).

Kleinen (4), Valendorf (2), Verkenhof (4);

Trier.

Echternacherbrück (2).

b) Orte, an welchen Häuser errichtet werden:

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

Breslau.	Hernsdorf (Bz. Breslau) (4);
Bromberg.	Buschkowo (2), Eisenbrück (2), Gromaden (2), Marzenin (2), Znin (8);
Cassel.	Vebera (12);
Cöslin.	Großboischpol (4);
Danzig.	Cadinen (Westpr.) (1), Carthaus (Westpr.) (4), Morroschin (4), Pleffen (2), Schwirsen (Westpr.) (2), Thorn, Bhf. (6), Zajonskowo (2);
Gumbinnen.	Bunlien (1), Eydtkuhnen (10), Groß-Brittanien (4);
Königsberg (Pr.).	Frauentorf (Ostpr.) (2), Klingenberg (Ostpr.) (1), Korjchen (4), Landsberg (Ostpr.) (4), Reichwalde (Ostpr.) (1), Tolksdorf (2);
Konstanz.	Vahr (Baden) (12), Peterzell (2);
Minden (Westf.).	Altenbeken (8), Löhne (Westf.) (8);
Oppeln.	Zaborze (8);
Posen.	Dolzig (Kr. Schrimm) (4), Dopiewo (2), Gultow (2), Kiefrz (1), Konarn (1), Mofrz (2), Parkowo (2), Plefchen (4), Sady (2), Sokolnik (Bz. Posen) (2), Stenschelewo (2), Tarnowo (Kr. Posen) (2), Zerkow (Bz. Posen) (4);
Potsdam.	Wannsee (8).

II. Gemietete Häuser.

a) Orte, an welchen Häuser fertiggestellt sind:

Bromberg.	Altraden (2), Groß-Klonia (1), Smogulec (2);
Cassel.	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel) (4);
Cöslin.	Cösternik (Kr. Schlawa) (2), Cremerbruch (4), Grauzin (Kr. Stolp) (2), Großrambin (3), Klöpfferfier (2), Manow (2), Rohr (Pomm.) (4), Schmeuzin (2), Schmolsin (3), Seebuckow (2), Zezenow (2);
Danzig.	Braunswalde (3), Chmielno (2), Deutsch-Damerau (2), Göttersfeld (4), Großzänder (4), Klufowahutta (2), Königl. Boischpol (2), Lippusch (3), Melno (4), Rawra (2), Tittlotzschin (2), Parchau (Westpr.) (2), Pofrzydowo (3), Schönsee (Westpr.) (3), Schroop (2), Stendfisk (2), Sullenichin (4), Tauer (Westpr.) (5), Wroßk (2);
Frankfurt (Oder).	Bärtschlauch bei Neuenmiersdorf (Neumark) (2), Glasow (Neumark) (2), Vietnik (2);
Gumbinnen.	Barranowen (2), Dunenken (3), Karalene (4), Langsee (2), Mehlfekmen (4), Tollmingekmen (2), Tulpeningken (2), Tutschen (2);
Halle (Saale).	Oberörlingen a. See (5);
Hamburg.	Buchholz (Kr. Harburg) (2), Hennumoor (Oste) (2), Mollhagen (3), Roseburg (3), Wedel (Holstein) (4), Zarpfen (Holstein) (4);
Kiel.	Eddelaf (2), Pattburg (2), Scherrebeck (4);
Königsberg (Pr.).	Bergenthal (2), Bergfriede (4), Bischdorf (Ostpr.) (3), Bokellen (3), Bojem (2),

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

	Carlsberg (2), Gummehnen (2), Damerau (Ostpr.) (1), Deutsch-Crottingen (4), Dietrichsdorf (Ostpr.) (2), Döhlau (Ostpr.) (2), Drugehnen (2), Eichmedien (1), Freudenberg (Ostpr.) (1), Gallingen (2), Goldbach (Ostpr.) (3), Groß-Buchwalde (2), Groß-Kölln (2), Groß-Kleeberg (2), Groß-Schiemanen (2), Groß-Schirran (3), Groß-Schmückwalde (2), Groß-Schwanzfeld (2), Grünhahn (Ostpr.) (3), Heiligenkreutz (Ostpr.) (2), Hernsdorf (Kr. Allenstein) (2), Horn (Ostpr.) (2), Jonkendorf (2), Klauendorf (2), Kleinquie (2), Kraplau (2), Löwenhagen (4), Ludwigsort (2), Mensguth (4), Münsterberg (Ostpr.) (2), Neufokendorf (2), Rosberg (2), Paffenheim (3), Popelfen (4), Prassen (2), Quednau (4), Regerteln (1), Rheinswein (2), Rudwangen (2), Saddeck (2), Salpfeim (Ostpr.) (1), Salzbad (Ostpr.) (2), Schwarzstein (2), Tharau (3), Wenden (Ostpr.) (2), Wieps (2), Wildenhoff (2), Wilkendorf (Ostpr.) (2), Windtfein (2), Wöterfeim (2), Wuttrienen (3);
Konstanz.	Zimmendingen (3);
Liegnik.	Mrsndorf (Kr. Liegnik) (4), Gläfersdorf (Bz. Liegnik) (2), Hohenbocka-Hosena (4), Kauscha (4), Ruhland (4), Weißwasser (D.-Lausitz) (4);
Magdeburg.	Schierke (2);
Oldenburg (Grhzt.).	Bunderhammrich (Ostfriesland) (2), Pemsun (2);
Oppeln.	Kleinlaffowitz (2), Zawadzki (2);
Posen.	Bauchwitz (2), Chwalibogowo (2), Friedenhorst (2), Gora (Bz. Posen) (2), Gorzyn (Kr. Birnbaum) (2), Kazmierz (3), Kochlow (2), Kostschin (4), Lomnik (Bz. Posen) (2), Penpowo (2), Slachcin (2), Warberg (Kr. Schroda) (2), Wargowo (2), Wierzebaum (2), Wolenice (Kr. Krotoschin) (1), Zlotnik (Bz. Posen) (2);
Potsdam.	Ludwigsfelde (4);
Schwerin (Mecklb.).	Blankenberg (Mecklb.) (2), Bobitz (2), Brahlstorf (2), Danbeck (Mecklb.) (2), Dettmannsdorf-Kölzow (2), Dobbertin (Mecklb.) (2), Friedrichsruhe (Mecklb.) (2), Ganzzin (2), Grabowhöfe (2), Grieben (Mecklb.) (2), Holtzhusen (2), Karow (Mecklb.) (4), Kavelstorf (2), Kleeth (2), Klein-Lunow-Boddin (2), Krageburg (2), Laughagen (Mecklb.) (2), Lübstorf bei Wilsigrad (2), Mistorf (2), Möllenhagen (2), Mölln (Mecklb.) (2), Neekfa (2), Neu-Kalitz (2), Pajfow (Mecklb.) (2), Pllaaz (2), Pritzier (Mecklb.) (2), Raftow (2), Sandhagen (Mecklb.) (2), Schwinkendorf (2), Sponholz (2), Staven (Mecklb.) (2), Stuer (Mecklb.) (2), Thurfow (3), Bentischow (2), Volkstruhe (4);
Stettin.	Rackitt (2), Tautow (6), Traumpfe (4).

b) Orte, an welchen Häuser errichtet werden.

Ober-Postdirektions-
Bezirk:

Düsseldorf.	Heerdt (2), Kaldenkirchen (Rheinl.) (4);
Gumbinnen.	Weißuhnen (2);
Münster (Westf.).	Dülmen (7), Renbeckum (4);
Oldenburg (Grhzt.).	Murich-Oldendorf (2), Pewsum (2);
Posen.	Bentschen (6), Borek (Bz. Posen) (4), Brody (Bz. Posen) (2), Penstowo (Kr. Samter) (2);
Potsdam.	Boitzenburg (Uckermark) (4);
Schwerin (Mecklb.).	Kotelow (2).

Nr. 224. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.**Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung**
— Anlage XIV —

Fortdauernde Ausgaben. — Kapitel 85 Titel 1.

**Gröber. Dr. Spahn. Erzberger. Dr. Bachem.
Kirsch.** Der Reichstag wolle beschließen:den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge
zu tragen, daß die Bestimmungen über die
Sonntagsruhe der Postbeamten im Reichs-
postgebiet Anwendung finden sollen auch auf die-
jenigen kirchlichen Feiertage, welche am Ort
des Postamts von der Mehrheit der Bevölkerung
gefeiert werden.

Berlin, den 15. Februar 1904.

Gröber. Dr. Spahn. Erzberger. Dr. Bachem. Kirsch.
Unterstützt durch:Prinz v. Arenberg. Bumiller. Burlage. Dasbach.
Engelen. Hartmann. Hug. Humann. Kalkhof.
Leser. Schmid (Nunnenstadt). Schwarze (Lippstadt).
Szmulca. Freiherr v. Thünefeld. Trimborn.**Nr. 225/226.**Zur zweiten Beratung
des Reichshaushalts = Etats für das Rechnungs-
jahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.**Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung**
— Anlage XIV —

Fortdauernde Ausgaben — Kapitel 85 Titel 1.

R e s o l u t i o n.**Nr. 225.** Dr. Müller (Sagan). Der Reichstag wolle
beschließen:den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichs-
tage alljährlich eine Übersicht über die Krankheits-und Todesursachen der Beamten und Unter-
beamten der Reichspost- und Telegraphenverwal-
tung, nach den verschiedenen Kategorien getrennt,
vorzulegen.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Dr. Müller (Sagan).

Unterstützt durch:

Dr. Ablaß. Bargmann. Blett. Eichhoff. Dr. Hermes.
Kopisch. Dr. Leonhart. Dr. Müller (Meiningen).
Dr. Mugdan. Payer. Richter. Traeger. Wagner.
Dr. Wiemer.**A n t r a g.****Nr. 226. v. Normann. v. Gersdorff. v. Staudy.**

Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 85 Titel 29b und 29c der Fortdauernden
Ausgaben — die Regierungsvorlage entgegen
dem Kommissionsbeschluß unverändert zu be-
willigen.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Nr. 227. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.**Etat des Reichs-Justizamts.**

— Anlage VII —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1.

v. Malkan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin.

Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des Antrages Gröber und
Genossen — Nr. 213 der Drucksachen —:die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die
gleichzeitige Einbringung eines Gesetzesentwurfes
in Erwägung zu ziehen, nach dem zur größeren
Sicherung der beim Betriebe von Kraftfahr-
zeugen Vermunglückten, gegenüber mittellosen Kraft-
fahrern, die Kraftfahrer zu einer Genossenschaft
nach Vorbild der Unfallberufsgenossenschaft ver-
einigt und beitragspflichtig erklärt werden. Diese
Genossenschaft hat den Vermunglückten für den
Schaden aufzukommen.

Berlin, den 16. Februar 1904.

v. Malkan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin.
Kogalla v. Bieberstein. v. Böhlendorff-Röplin.
v. Bonin. Burggraf und Graf zu Dohna-Schlobien.
Dr. Dröschner. v. Gersdorff. Himburg. Hufnagel.
v. Michaëlis. Rißler. v. Normann. v. Rautter.
Kettich. Kother. Sielermann (Minden). v. Spiegel.
v. Staudy. Will. Winkler.

Nr. 228.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wiemer.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Graf v. Ballestrem
im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks
Oppeln (Gleiwitz-Lublinitz).

Bei der Reichstagswahl am 16. Juni 1903 sind im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln (Kreise Gleiwitz und Lublinitz) 25 292 Stimmen abgegeben worden. Von den abgegebenen Stimmen sind 83 für ungültig erklärt worden. Von den als gültig angesehenen 25 209 Stimmen haben erhalten:

Franz Graf v. Ballestrem- Blawniowis	12 851,
Redakteur Josef Siemianowski in Gleiwitz	8 370,
Landgerichtsrat Schrader in Gleiwitz	2 991,
Schuhmacher Franz Trabalski in Raitowis	985,
zer Splittert sind	12 Stimmen,
zusammen	25 209 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt hiernach 12 605, so daß Franz Graf v. Ballestrem 246 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat und als gewählter Abgeordneter für den Wahlkreis proklamiert worden ist. Der Gewählte hat die Wahl rechtzeitig angenommen, seine Wählbarkeit ist notorisch.

Gegen die Wahl des Abgeordneten Graf Ballestrem ist ein rechtzeitig eingereichter Protest eingegangen. Die Wahl ist deshalb von der sechsten Abteilung der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen worden.

Aus den Notaten des Wahlkommissars ergibt sich, daß ein Teil der Wählerlisten und Gegenlisten wie der Protokolle nicht ordnungsmäßig vollzogen, ein Teil der

Zu ersten Teil des Protestes werden Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Wahlgesetz behauptet.

P r o t e s t.

I. In Brzezinka bei Laband hat der Gemeindevorstand folgende Bekanntmachung erlassen und durch Anheften an der Tafel zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bekanntmachung.

Es wird hiernüt bekannt gemacht, daß die Wahl eines Reichstagsabgeordneten am 16. Juni d. Js. stattfindet.

Die Wahl beginnt Vormittags 10 Uhr und wird Abends 6 Uhr geschlossen.

Wahllokal ist das I. Klassenzimmer hiesiger Schule. Wahlvorsteher ist der Gemeindevorsteher Neimann, Wahlvorsteher-Stellvertreter ist der Gutsvorsteher Kokoſchka.

Brzezinka, den 8. Juni 1903.

Der Gemeindevorsteher.

gez. Neimann.

Beweis: Vorlegung des Originals.

Protokolle mangelhaft ausgefüllt, mehrfach in den Listen das Alter von Wählern nicht angegeben und eine Streichung oder Berichtigung nicht in der vorgeschriebenen Weise bescheinigt ist. Die Kommission beschloß, diese Mängel als unerheblich für das Endergebnis der Wahl anzusehen.

Weiter hat der Wahlkommissar festgestellt, daß in der Gemeinde Bilouna im Kreise Lublinitz ein Auszügler Skrobek in die Wählerliste aufgenommen ist, der russisch-polnischer Ueberläufer ist und sich nur mit widerrusslicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Oppeln im Inlande aufhält. Aus der Wählerliste ergibt sich, daß zc. Skrobek gewählt hat. Die Kommission beschloß, diese Stimme für ungültig zu erklären. In der Wählerliste des Gutsbezirks Kosoſchka im Kreise Lublinitz ist ein Wähler Neumann aufgeführt, der zur Zeit der Wahl erst 24 Jahre alt, mithin nicht wahlfähig war. Die Kommission beschloß, die von ihm abgegebene Stimme ebenfalls für ungültig zu erklären und dementsprechend zwei Stimmen von der für den Gewählten abgegebenen Stimmenzahl in Abzug zu bringen. Die Nachprüfung der als ungültig erklärten Stimmen wurde ausgesetzt bis nach der Beschlußfassung über den Wahlprotest.

Der Wahlprotest, unterzeichnet von Theofil Ballot in Gleiwitz, Adolf Lampner in Gleiwitz, Amand Morys in Laband und Emanuel Podkowitz in Gleiwitz, ist beim Reichstag am 11. Dezember 1903, mithin rechtzeitig eingegangen. Unter dem 11. Januar 1904 ist dem Reichstag ein Gegenprotest zugegangen, unterzeichnet vom Gutsbesitzer und Landtagsabgeordneten Dr. J. Heißig, Pfarrer Buchali, Justizrat Schwarz, Tischler Josef Kubecki, Vorschloffer Max Gesehl, Stellmacher Josef Zielonka, Tischler Paul Kosoſchiz, Vorshmied Karl Weiß, sämtlich in Gleiwitz. Die Kommission beschloß, den nach Ablauf der Protestfrist eingegangenen Gegenprotest zuzulassen, soweit er sich auf Behauptungen bezieht, welche bereits in Protest enthalten sind. Ferner beschloß die Kommission, auf den Gegenprotest nur insoweit einzugehen, als er Beweismaterial bezüglich der Behauptungen des Protestes enthält, nicht aber etwa im Gegenprotest angebotene Beweismittel zu berücksichtigen.

In der Einleitung des Protestes ist angegeben, daß Graf Ballestrem mit einer Mehrheit von 202 Stimmen gesiegt habe. Diese Angabe ist unrichtig; Graf Ballestrem ist ausweislich der amtlichen Feststellung mit einer Mehrheit von 246 Stimmen gewählt worden.

G e g e n p r o t e s t.

I. In Brzezinka bei Laband wurde die Wahl Punkt 10 Uhr Vormittags eröffnet und Punkt 7 Uhr abends geschlossen, wie aus beiliegender Bescheinigung ersichtlich ist. Eine zeitliche Beschränkung der Wahl hat demnach nicht stattgefunden.

Von 214 Wahlberechtigten haben in Brzezinka nach den amtlichen Ermittlungen 187 ihr Wahlrecht ausgeübt und nur 27 — [nicht aber, wie der Wahlprotest behauptet, „über 404“] — Wahlberechtigte haben ihre Stimme nicht abgegeben.

Allerdings wurde in einer Bekanntmachung des Gemeindevorstehers, in Folge einer Verfügung des Königl. Landrats des Kreises Ost-Gleiwitz im Kreisblatt Stück 17. S. 97., welche im Gasthaus zu Brzezinka anhing, das Ende der Wahlzeit auf 6 Uhr abends angegeben, indes wurde dies berichtigt durch das Extrablatt zu Stück 20. des Kreisblattes, sowie durch sämtliche im hiesigen

P r o t e s t.

Der Wahlakt wurde also zeitlich beschränkt, denn tatsächlich begann er sogar erst nach 10 Uhr und gegen 6 Uhr verkündete der Vorsteher seinen Schluß.

Beweis: Zeugnis des Wahlvorstandes und eventl. noch einzelner Bürger von Brzezinka.

Bei dieser Sachlage kann angenommen werden, daß alle Wahlberechtigten, die nicht gestimmt haben, ihre Stimmen auf einen Gegenkandidaten abgegeben hätten und da die Zahl derselben über 404 beträgt, so ist damit die Wahl des Herrn Grafen Ballestrem in Frage gestellt.

Das den Akten beigefügte Post-Gleiwitzer Kreisblatt Stück 17 vom 28. April 1903 enthält eine Bekanntmachung des königlichen Landrats in Gleiwitz, in welcher gesagt ist, daß die Wahl am 16. Juni d. J. vormittags 10 Uhr beginnt und abends 6 Uhr geschlossen wird. Die im Gegenprotest erwähnte Berichtigung durch das Extrablatt zu Stück 20 ist den Akten nicht beigefügt. Nach dem Wahlprotokoll hat in Brzezinka die Wahl in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags stattgefunden. Nach amtlicher Feststellung haben von 214 Wahlberechtigten des Wahlbezirks 187 Stimmen abgegeben, 27 Wähler haben darnach nicht gewählt. Die Behauptung des Wahlprotestes, daß über 404 Wähler nicht gestimmt hätten, ist danach unrichtig.

Vom Wahlvorstand von Brzezinka ist folgendes Schreiben an den Reichstag gerichtet:

Brzezinka, Kr. Gleiwitz, den 24. December 1903.

Die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage wurde in Brzezinka, Kr. Gleiwitz, am 16. Juni d. J. genau um 10 Uhr Vormittags begonnen und genau um 7 Uhr Abends geschlossen. Zwischen 6 und 7 Uhr Abends sind noch mehrere Wähler erschienen und haben ihr Wahlrecht ausgeübt. Niemand ist zurückgewiesen worden. Erst nach Schluß des Wahlaktes um 7 Uhr Abends wurde zur Feststellung des Resultates geschritten.

Von den 214 Wahlberechtigten haben 187 ihre Stimme abgegeben, es haben also nur 27 gefehlt und

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Bestimmung des Wahlreglements über die Zeit der Wahlhandlung und über die ortsübliche Bekanntmachung von Tag und Stunde der Wahl von wesentlicher Bedeutung sei, erachtete aber in freier Beweiswürdigung mit Rücksicht darauf, daß nach dem Wahlprotokoll die Wahl von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags gedauert hat, und mit Rücksicht darauf, daß im Wahlbezirk Brzezinka nur 27 Wähler nicht gewählt haben, die Wahlbeteiligung also 88 % betragen hat — gegen 74 % im ganzen Wahlkreis — als tatsächlich festgestellt, daß die Wahl bis 7 Uhr abends gedauert und die Wählererschaft Kenntnis davon gehabt hat, daß bis 7 Uhr abends gewählt werden kann. Demgemäß wurde beschlossen, den Protestpunkt für nicht begründet zu erklären.

P r o t e s t.

II. In Rudno (Rudnan) bei Rudzinitz wurde das Lokal beim Zählen der Stimmen geschlossen und keiner hineingelassen, der dem Wahlvorstand nicht genehm erschienen.

Beweis: Zeugnis des Arbeiters Albert Kaiser in Rudno und eidliche Vernehmung des gesamten Wahlvorstandes.

Die Wahlhandlung muß als ungültig angesehen werden.

G e g e n p r o t e s t.

Wahlkreise gelesenen Tagesblätter, wie z. B. den Glosz Elaski, die Oberöchl. Volksstimme u.s.w., u.s.w. Da mehrere Wähler zwischen 6 und 7 Uhr abends erschienen und ihr Wahlrecht ausgeübt haben, ist nicht anzunehmen, daß einer oder mehrere Wahlberechtigte in Folge des Versehens einer Bekanntmachung ihres Wahlrechtes verlustig gingen.

Beweis: Zeugnis der in beiliegender Bescheinigung aufgeführten Personen, eventl. auch des Gemeindevorstehers, des Wahlvorstandes und der Wähler selbst.

diese theils wegen Krankheit, theils in Folge Verzug, theils weil sie sich überhaupt der Abstimmung enthalten wollten. Wenn auch eine Wahlbekanntmachung im Gasthause hieselbst den Schluß der Wahl aus Versehen auf 6 Uhr Abends angeben hat, so waren die Wähler durch die in Tausenden verbreiteten radikal-polnischen Blätter über die Wahlzeit ganz genau unterrichtet.

Dies bezeugt hiermit der Wahrheit gemäß

Der Wahl-Vorstand.

Reimann, Wahlvorsteher. Komomcejski. Marcy.
Sosna. Dombrowski, Protokollführer.

Die Richtigkeit des Obigen bezeugt ebenfalls:

H. Treeger, Ortspfarrer.

G e g e n p r o t e s t.

II. In Rudno wurde nicht, wol aber im Dominium Laszarzowka für Rudno gewählt. Im Wahllokal zu Laszarzowka standen tagsüber die Saaltüren offen; als man gegen 7 Uhr abends eine Lampe auf den Wahlstisch stellte, „flackerte“ deren Licht, so daß die Saaltüren zugemacht, d. h. „eingesluit“, — [nicht aber wie der Wahlprotest behaupten zu wollen scheint: „verschlossen“ wurden —]. Da außerdem niemand zurückgewiesen, noch ihm sonst irgendwie der Eintritt verwehrt wurde, so hätte Albert Kaiser, der durch eine Glastür das Stimmzählen beobachtete, ebenjogut und leicht in den Saal gelangen können, wie die Herrn: Pfarrer Rosellek-Rudno, Schmied Kuczmera und Inlieger Sawnik, welche nicht zum Wahlvorstand gehörten.

Beweis: Zeugnis der 3 letztgenannten Personen, sowie des Wahlvorstandes.

Mit Rücksicht darauf, daß im Wahlprotest keine Person genannt ist, die während des Zählens der Stimmen nicht in das Wahllokal hineingelassen sein soll, daß auch nicht behauptet wird, das Lokal sei verschlossen worden, und mit Rücksicht darauf, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen der Ausschließung einzelner Personen und der Ausschließung der Öffentlichkeit, beschloß die Kommission, die Behauptung des Protestes als nicht ausreichend substantiirt anzusehen.

P r o t e s t.

III. In Lohna bei Woischnik wurden nach den amtlichen Mitteilungen für Graf Ballestrem und Siemianowski je 56 Stimmen abgegeben.

Beweis: amtliche Auskunft des Landratsamts.

Tatsächlich wurden für Siemianowski mehr wie 56 Stimmen gezählt, der Überschuß aber von dem Wahlvorstand vernichtet.

Beweis: informatorische bezw. verantwortliche Vernehmung der Wahlvorstände Waindrioch, Kofielski, Putof, des Gemeindevorstehers Barczyk, sowie der Beisitzer Ganjniek und Radlik und eidliche Vernehmung des Arbeiters Pela in Lohna.

Die Wahl ist ungültig.

Aus den Wahlakten ergibt sich, daß im Wahlbezirk Lohna von 135 Wahlberechtigten 125 gewählt haben, 56 Stimmen sind für den Grafen Ballestrem, 56 für den Redakteur Siemianowski, 1 für den Landgerichtsrat Schrader abgegeben worden, 12 Stimmen sind für ungültig erklärt. Insgesamt sind 125 Stimmen abgegeben worden. Die als ungültig erklärten 12 Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beigefügt und in den Akten enthalten. Die Behauptung des Protestes, daß mehr als 56 Stimmen für Siemianowski gezählt, der Überschuß aber vom Wahlvorstand vernichtet worden sei, ist danach unrichtig. Die Wahlkommission beschloß, die Protestbehauptung als unbegründet anzusehen.

P r o t e s t.

IV. In Lubekko bei Lublinik haben mit Wissen des Wahlvorstandes während des Wahlaktes der Gastwirt August Henne und der emeritirte Lehrer Kurou die auf Herrn Siemianowski lautenden Stimmzettel vernichtet.

Beweis: Zeugnis des Häuslers Jakob Zdralek und des Kasper Lukoschek in Lubekko.

Da im Gauzen 135 Stimmen abgegeben worden sind, so muß der ganze Rest der Wahlberechtigten dem Gegenkandidaten zugezählt werden.

Nach amtlicher Feststellung haben im Wahlbezirk Lubekko von 157 Wahlberechtigten 135 gewählt, 22 haben sich an der Wahl nicht beteiligt. Da nicht behauptet ist, daß für Siemianowski von Wählern abgegebene Stimmzettel vernichtet worden seien, es sich vielmehr — die Richtigkeit der Protestbehauptung vorausgesetzt — lediglich um Vernichtung von im Wahllokal vorhandenen, nicht abgegebenen Stimmzetteln handelt, beschloß die Kommission, den Protestpunkt für unerheblich zu erklären.

P r o t e s t.

V. In Groß Patfschin gab es weder ein gesondertes Wahllokal, noch wurden die Umschläge für die Wahlzettel in geschicklicher Weise bereit gehalten.

Die Umschläge verteilte der Diensthote Kempa aus Gut Patfschin.

Nach Schluß des Wahlaktes wurden dem Wahlvorstande nicht genehme Wahlberechtigte aus dem Lokal ge-

G e g e n p r o t e s t.

III. In Lohna bei Woischnik ist der Wahlakt ganz ordnungsgemäß verlaufen; es wurden daselbst nach den amtlichen Ermittlungen 12 Stimmen für „ungültig“ erklärt. Es ist unmöglich hieraus auf „Ungültigkeit der Wahl“ zu schließen, wie es der Wahlprotest verlangt.

Beweis: Zeugnis des Wahlvorstehers, Herrn Hauptlehrers Radlik, z. Zt. in Jabrze D/E., des Besitzers Herrn Brennererewalters Weinczok aus „Schloß Woischnik“ und eventl. der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

G e g e n p r o t e s t.

IV. In Lubekko bei Lublinik wurden 135 Stimmen abgegeben. Die Zahl der Wahlberechtigten betrug 157, so daß nach den amtlichen Feststellungen nur 22 Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Ihre Stimmen kann man schon deshalb nicht — wie der Wahlprotest es verlangt, — „dem Gegenkandidaten“ zuzählen, weil es selbst in Lubekko mehrere Gegenkandidaten gab. Für das Zerreißen nicht abgegebenen Stimmzetteln kann aber kein Mitglied des Wahlvorstandes verantwortlich gemacht werden, selbst wenn es im Wahllokal geschehen wäre. Keinesfalls aber berechtigt das bloße „Wissen des Wahlvorstandes“ von dem Zerreißen von auf Siemianowski oder andern Kandidaten lautenden Stimmzetteln dazu alle nicht abgegebenen 22 Stimmen Herrn Siemianowski zuzuzählen.

G e g e n p r o t e s t.

V. In Gr.-Patfschin ist, wie wir aus dem Munde der im Wahlprotest aufgeführten Zeugen: Franz Kowehl und Josef Kloumek erfahren, die Wahl durchaus vorschriftsmäßig erfolgt.

Beweis: Zeugnis des Wahlvorstandes und des Herrn Pfarrers Sobel in Gr.-Patfschin, sowie vorbezeichneter Zeugen.

P r o t e s t.

wiesen mit der Begründung, daß das Gesetz den Aufenthalt in dem Wahllokal untersage. Demnächst wurde die Tür geschlossen und niemand in den Saal hineingelassen.

Beweis: Zeugnis des Ciprian Klinek, Franz Nowol, Adam Nowol, Josef Klonet, Franz Kudel, Peter Szmatola, Adam Szezekala, Johann Parisch, sämtlich aus Patschin.

Zur ganzen wurden 133 Stimmen — nach den amtlichen Mitteilungen — abgegeben. Der ganze Wahlakt ist ungültig.

Die Kommission beschloß eventuelle Beweiserhebung über die Beschaffenheit des Wahllokals und die Art der Bereithaltung der Umschläge für die Stimmzettel. Die Behauptung, daß dem Wahlvorstand nicht genehme Wahlberechtigte aus dem Lokal gemieden seien, wurde als nicht genügend substantiiert erachtet.

P r o t e s t.

VI. In Sadow bei Lublinitz wurden die Vorschriften des § 15 der Bekanntmachung vom 28. April 1903 nicht inne gehalten. Es befand sich weder ein Nebenraum, noch ein Nebentisch, an dem die Wähler unbeobachtet die Stimmzettel in den Umschlag legen konnten — vielmehr war nur eine Schultafel quer auf einen Tisch gestellt und zwar derart, daß die Wähler, von denen gewöhnlich vier oder mehr zusammen antraten, genau sehen konnten, was die anderen für einen Zettel in den Umschlag taten.

Der Stellenbesitzer Gregor Kofot aus Wiersbie der zum Wahlvorstand gehörte, sowie der Beisitzer Anton Fuchs aus Wiersbie legten am Tisch des Wahlvorstandes den Zettel in den Umschlag.

Beweis: Zeugnis der beiden, sowie des Rentner Johann Glogowski, Ciprian Fuchs und Gorkalka aus Wiersbie.

G e g e n p r o t e s t.

Sollten, was uns nicht bekannt ist, einzelne Wahlberechtigte nach Schluß des Wahlaktes aus irgend welchen Gründen aus dem Wahllokal ausgeschlossen worden sein, so würde dies an dem Wahlresultat nichts ändern. Wäre indes der „ganze Wahlakt ungültig“, — wie es der Wahlprotest verlangt, — so würde dies die Candidatur Siemnowski's besonders treffen, da dieser in Gr. Patschin 78 Graf Ballesstrem dagegen nur 42 Stimmen erhielt.

G e g e n p r o t e s t.

VI. In Sadow bei Lublinitz gab es keinen Nebenraum. Deshalb wurde ein Tisch abseits gestellt und durch eine riesige Schultafel derart verdeckt, daß nicht beobachtet werden konnte, welchen Zettel ein Wähler in den Umschlag steckte.

Als ein Beisitzer einem unbeholfenen Wähler behilflich sein wollte den Zettel in den Umschlag zu stecken, wurde es vom Wahlvorsteher verboten. Der Wahlvorstand wird auch bekunden, daß auch sonst nicht beobachtet wurde, was für einen Zettel ein Wähler in den Umschlag steckte.

Fuchs aus Wiersbie war nicht Beisitzer.

Beweis: Zeugnis des Wahlvorstandes, sowie der — auch im Wahlprotest angeführten — Zeugen: H. Kaufmann Slawik aus Sadow u. Anton Fuchs aus Wiersbie.

Bemerkt sei noch, daß es an sich nebensächlich ist, wo ein Zettel in den Umschlag gesteckt wurde. Wichtig und wesentlich ist nur, daß ein Wähler nachdem er einen amtlichen Umschlag erhalten hatte, den „Nebenraum“ betrat, wo er Gelegenheit hatte einen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken, bezw. den darin befindlichen umzutauschen.

Die Kommission beschloß eventuelle Beweiserhebung darüber, ob die Wähler beim Hineinstecken der Stimmzettel in den Umschlag beobachtet werden konnten.

P r o t e s t.

VII. In Lubschau hat ein Förster seinen Untergebenen an den Tisch geführt, ihm den Zettel in den Umschlag gelegt und für ihn abgegeben.

Beweis: Zeugnis des Josef Gollasch, Peter Kawrath und Johann Magunski, sämtlich in Lubschau.

G e g e n p r o t e s t.

VII. In Lubschau ist Heger (— kein Förster —) Geppert mit 2 Waldarbeitern in das Wahllokal eingetreten. Als einer der letzteren sich sehr unbeholfen erwies, war ihm Geppert beim Einstecken eines Zettels in den Umschlag behilflich. Den Umschlag mit dem Zettel hat dieser Waldarbeiter, wie auch jeder andere Wähler eigenhändig abgegeben. Die gegenteiligen Behauptungen sind unwahr.

Beweis: Zeugnis des Hegers Geppert u. des Wahlvorstands.

Mit Rücksicht darauf, daß im Wahlprotest weder der Name des Försters noch des Untergebenen genannt, auch nicht behauptet ist, daß wider den Willen des Wählers der betreffende Stimmzettel in den Umschlag gesteckt worden sei, beschloß die Kommission, den Protestpunkt für unerheblich zu erklären.

Im zweiten Teil des Protestes werden amtliche Wahlbeeinflussungen behauptet.

P r o t e s t.

VIII. Wohl in wenigen Bezirken des ganzen Reiches haben weltliche und kirchliche Behörden eine derartige Tätigkeit entwickelt, um die Wahl der Gegenkandidaten zu hintertreiben — die Wahlbeeinflussungen von der Kanzel und durch die Organe der Verwaltungs- und Polizeibehörden sind als geradezu unerhört zu bezeichnen.

In erster Linie ist hier der, von allen Kanzeln verlesene Hirtenbrief, den Seine Eminenz der Kardinal Fürstbischof Kopp kurz vor den Wahlen erlassen hat, zu erwähnen. Das Publikum mußte ihn so auffassen, daß er die Wahl des Centrumskandidaten empfiehlt und die Candidaturen der Gegner verwirft. Auf das Gemüt und Gefühl des großen Publikums mußte der Brief naturgemäß einen unheilvollen Einfluß ausüben.

G e g e n p r o t e s t.

VIII. Amtliche Wahlbeeinflussungen sind uns nicht bekannt, weder von der Kanzel aus, noch durch Verwaltungs- oder Polizeibehörden verübt. Auch direkte Nachfragen ergaben ein durchweg negatives Resultat.

Nach 2 Richtungen haben wir allerdings nicht geforscht:

1. ob Geistliche außerhalb des Wahllokals Wählern Cigarren gegeben und
2. ob Geistliche Wahlzettel außerhalb des Wahllokals verteilt haben.

Wir haben diese Nachforschungen nicht angestellt, nicht nur, weil wir solche Vorkommnisse für möglich halten, sondern vor allem, weil solche Dinge mit einem Wahlprotest nichts zu schaffen haben, wenn sie auch vielleicht das einzig Wahre sind von all den „amtlichen“ Wahlbeeinflussungen, von denen der Wahlprotest Wallot, Lampner u. G. redet. — Abgesehen hiervon, wir wiederholen es, ergaben all' unsere Fragen ein rein negatives Resultat.

Der von den Kanzeln verlesene und durch die Presse in den weitesten Kreisen verbreitete Hirtenbrief des Fürstbischofs G. Card. Kopp v. 3. Juni 1903 befaßt sich weder mit den Wahlen, noch mit anderen politischen Angelegenheiten; er empfiehlt keine Kandidaten, noch verwirft er solche.

Der Herr Cardinal verwahrt sich sogar gegen solche Auffassung, indem er sagt:

„Es ist nicht meine Aufgabe in politischen Angelegenheiten Führer und Ratgeber zu sein;“

er wendet sich, wie in der Einleitung und später hervorgehoben wird gegen das

„glaubens- und kirchenfeindliche Treiben, mit dem ein Teil der öffentlichen Blätter die Ehrfurcht vor der Religion und das Vertrauen zu ihren Dienern zu untergraben sucht;“

er wendet sich direkt gegen Äußerungen des Görnosłazak, indem er sagt, daß es „nichts weniger als katholisch“ sei, wenn das hl. Sakrament der Buße so dargestellt werde, wie es jenes Blatt getan habe; er bittet und beschwört schließlich seine Diözesanen:

„haltet alle Schriften und Zeitungen, von denen hier die Rede ist und die ich euch deutlich genug gekennzeichnet habe aus euren Häusern und Familien fern“.

Doch vergebens sucht man nach irgend welchen Worten, welche eine Beeinflussung der Wahlen enthielten oder auch nur nahe legten. Hätten, so fragen wir uns ernstlich, die staatlichen Aufsichtsorgane „amtliche Wahlbeeinflussungen“, dazu noch „von der Kanzel“ ungeahndet gelassen? Sicherlich nicht!

Der „Głos Śląski“, dessen Redakteur der Kandidat Siemianowski und dessen Colporteur der im Wahlprotest v. 10. 12. 03 mitunterzeichnete Adolf Lampner aus Gleiwitz sind, schrieb im April d. J. ebenso von „unserem Schlesien“, wie von „unserer Stadt“ (scil. Krakau) und sprach auch davon, daß „unser Königsschloß auf dem Wawel“ von „unsern Leuten verwaltet“ werden müsse und daß „wir nur Untertanen der Krone Preußens sind, weil wir es müssen und dazu gezwungen sind.“

Sollte sich vielleicht ein Teil der Leser dieses Blattes gefragt haben, ob solche Worte den Grundlehren kath. Glaubens, den Pflichten eines treuen Staatsbürgers entsprechen? Sollten sie vielleicht hieraus Schlüsse gezogen haben, welche auf die finanzielle Lage des Blattes, seines Redakteurs und Colporteurs nicht ohne Einfluß blieben?

Die Kommission beschloß, die Protestbehauptung bezüglich des Hirtenbriefs des Kardinals Fürstbischof Kopp für unerheblich zu erklären, da eine amtliche Wahlbeeinflussung, die der Entscheidung der Wahlprüfungs-Kommission unterliegt, nicht in Betracht kommt.

Protest.

IX. In zweiter Linie ist der unerhörte Druck zu erwähnen, der auf alle Saalbesitzer ohne Ausnahme ausgeübt worden ist, um die Abhaltung einer, den Kandidaten Siemianowski empfehlenden Versammlung zu hintertreiben. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden haben für den Fall der Abhaltung einer diesbezüglichen Versammlung mit Entziehung oder Beschränkung der Schankkonzession gedroht. Es wird auf das Zeugniß der Gastwirte und Saalbesitzer Ferdinand Zweig und Matuschek in Gleiwitz, sowie noch anderer, namhaft zu machender Bezug genommen.

Gegenprotest.

IX. Auf alle Saalbesitzer ohne Ausnahme soll seitens der Verwaltungs- und Polizeibehörden ein unerhörter Druck ausgeübt worden sein; insbesondere sollen dies die Herrn Zweig und Matuschek bezeugen.

Doch, o Wunder! Wir wissen davon nichts, wir erfahren darüber auch nichts, wol aber sind die Zeugen Zweig und Matuschek darüber entrüstet, daß man in unerhörter Weise gerade sie als Zeugen zu nennen wagt.

Wir verweisen zunächst kurz auf beiliegende Erklärung derjenigen Zeugen, auf die sich der Wahlprotest Wallots u. Gf. stützt.

Unbestreitbare Tatsache ist allerdings, daß Matuschek und andere Saalbesitzer sich weigerten zu Versammlungen der Radikalpolen ihren Saal herzugeben. Dies geschah aber deshalb, weil diese Versammlungen (wenigstens in anderen Wahlkreisen Oberschlesiens) zu scandalösen Tumulten ausgeartet waren, dann aber auch, weil die Anhänger Siemianowski Versammlungen ihrer politischen Gegner zu stören suchten.

Dies zeigten besonders zwei Versammlungen im Matuschekschen Saal zu Gleiwitz am 21. V. 03. In der ersten wurde deutsch, in der anderen polnisch verhandelt. Zu beiden waren Siemianowski und sein Anhang erschienen.

Die erste Versammlung wurde durch den Colporteur Adolf Lampner gestört, worauf derselbe aus dem Saal befördert wurde. Bald darauf hörte man das Klirren eingeschlagener Fensterscheiben. Der Täter wurde nicht ermittelt.

Die zweite Versammlung wurde gleichfalls durch argen Tumult der Anhänger Siemianowski's gestört, ihr folgte ein gerichtliches Nachspiel. Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts vom 20. 8. 03 wurden Siemianowski und Lampner zu 40 Mk., ev. 8 Tg. Haft, bezw. zu 15 Mk., ev. 3 Tage Haft verurteilt, weil sie, wie das Urteil feststellt, „es darauf abgesehen hatten die Menge gegen die Polizei aufzubringen“. Wegen der Anklage des Hausfriedensbruches wurden beide freigesprochen, weil nicht genügend sicher festgestellt werden konnte, was von Siemianowski, — der auf einen Stuhl gestiegen und „heftig gestikulierend geredet“ hatte, — gesagt worden war.

Sollte man nun nicht meinen, daß durch solche Vorgänge Herrn Matuschek ein wenig die Lust benommen wurde Herrn Siemianowski und seinem Anhang seine gastlichen Tore zu öffnen?

Bezüglich der vorstehenden Protestbehauptung ist folgende Erklärung dem Reichstag zugegangen:

Erklärung!

Wir, die unterzeichneten Gasthaus- und Saalbesitzer erklären hiermit, daß uns von einem Druck seitens der Verwaltungs- und Polizeibehörde, der auf uns ausgeübt worden sein soll, um die Abhaltung einer, den Kandidaten Siemianowski empfehlenden Versammlung zu hintertreiben, nichts bekannt ist.

Es ist insbesondere nicht wahr, daß die genannten Behörden für den Fall der Abhaltung einer diesbezüglichen Versammlung mit Entziehung oder Beschränkung der Schankkonzession gedroht haben.

Gleiwitz, den 18. Dezember 1903.

Ferdinand Zweig, Besitzer des Ludwigshof.

Johann Matuschek, Besitzer des Etablissements „Neuwelt“.

Die eigenhändigen Unterschriften

a) des Herrn Ferdinand Zweig,

b) „ „ „ Johann Matuschek

zu Gleiwitz, werden beglaubigt.

Gleiwitz, d. 18. Dezember 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

J. M. Maraike.

In der Kommission wurde Beweiserhebung über die Protesterhebung beantragt und hervorgehoben, daß die vorstehende Erklärung der beiden im Wahlprotest benannten Saalbesitzer die eidliche Vernehmung derselben nicht ersetzen könne, da nicht feststehe, in welcher Weise diese Erklärung zustande gekommen sei. Es sei notorisch, daß bei den Wahlen in Oberschlesien ein Druck auf Gastwirte ausgeübt sei, um sie zu veranlassen, ihre Säle zu Versammlungen der großpolnischen Partei zu verweigern. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß zwar die Erklärung der genannten Saalbesitzer als Ersatz der eventuell zu fordernden eidlichen Vernehmung nicht gelten könne, aber auch kein Anlaß sei, in die Richtigkeit der Erklärung Zweifel zu setzen. Vor allem aber fehle der Protestbehauptung die erforderliche Substanziierung, um eine Beschlußfassung der Kommission auf eventuelle Beweiserhebung zu ermöglichen. Unmöglich könnten sämtliche im Wahlkreis in Frage kommenden Gastwirte darüber

eidlich vernommen werden, ob der im Wahlprotest behauptete Druck von den Verwaltungs- und Polizeibehörden ausgeübt sei; ebensowenig sei im Wahlprotest angegeben, welche Verwaltungs- und Polizeibehörden in der behaupteten Weise die Wahl beeinflusst haben sollen. Tatsächlich seien zahlreiche Versammlungen der großpolnischen Partei während des Wahlkampfes abgehalten worden. Ferner wurde geltend gemacht: selbst wenn als wahr unterstellt würde, daß die Verwaltungs- und Polizeibehörden den Gastwirten mit Entziehung oder Beschränkung der Schankkonzession gedroht hätten, falls sie ihre Säle zu Versammlungen der großpolnischen Partei hergäben, so sei nicht bewiesen und nach dem Ausfall der Wahl auch nicht anzunehmen, daß dadurch Wähler in ihrem Recht der Stimmabgabe beeinflusst worden seien. Die Kommission beschloß, die Protestbehauptung als nicht ausreichend substanziiert anzusehen.

Bezüglich der einzelnen Wahlbeeinflussungen wird folgendes geltend gemacht:

Protest.

X. Der Pfarrer aus Boronow — Wahlvorsteher — warnte den Arbeiter Johann Kulisch, er solle ja keine Stimmzettel auf Siemianowski verteilen.

Als Reudant des Raiffeisenschen Darlehnsvereins kündigte er dem Kaufmann Ignaz Bulla ein Darlehn, weil er Aufrufe und Zettel verteilt hatte.

Als Pfarrer erklärte er in- und außerhalb des Gottesdienstes, wer auf Siemianowski stimme, erhalte keine Absolution.

Beweis: Zeugnis des Kaufmanns Ignaz Bulla und der Herren Gregor Bogacki und Johann Kulisch aus Boronow.

Gegenprotest.

X. Ähnliche Wahlbeeinflussungen durch Pfarrer werden im Wahlprotest nur aus 2 Orten gemeldet. Doch alles, was darüber berichtet wurde, ist entweder kein Verstoß gegen Gesetz oder Reglement oder aber unwahr. Gravierend erschienen uns die Behauptungen über die Vorgänge in Boronow. Wir erbaten uns von dort nicht nur Auskunft, sondern, soweit als möglich, Beläge. Wir hoffen diese letzteren bei Absendung des Gegenprotestes beifügen zu können.

Nach der erhaltenen Auskunft erklären wir als unwahr:

1. daß der Herr Pfarrer aus Boronow den Arbeiter Kulisch vor dem Austragen von Stimmzetteln gewarnt, bezw. mit demselben über Wahlangelegenheiten vor u. während der Wahl auch nur gesprochen hat;
2. daß dem Kaufmann Herrn Ignaz Bulla ein Darlehn gekündigt wurde;
3. daß die Kündigung vom Pfarrer ausging;
4. daß Pfarrer Böhm—Boronow Reudant der Kasse sei;
5. daß die Kündigung — (ja, nicht einmal eine Drohung!) — erfolgt sei, weil Bulla Zettel und Aufrufe verteilt habe;
6. daß der Pfarrer Böhm—Boronow irgend jemand erklärt habe, „wer auf Siemianowski stimme“ oder ihn wähle, erhalte keine Absolution; und endlich
7. daß derselbe diese Erklärung in- und außerhalb — (ja, nicht einmal in- oder außerhalb!) — des Gottesdienstes abgegeben habe.

Kurzum, jede einzelne Behauptung des Wahlprotestes nach dieser Richtung ist unwahr.

Beweis: Zeugnis des Wahlvorstandes, des Kaufmanns Ignaz Bulla, des Hauptlehrers Kubisch, des Gregor Bogacki, Blasius Gausniak, Josef Zurek u. v. a.

Zu diesem Protestpunkt sind folgende Schreiben an den Reichstag eingegangen:

Der unterzeichnete Pfarrer J. Böhm, aus Boronow, welcher gelegentlich der Wahlen zum Reichstage, als Wahlvorsteher fungierte, giebt betreffend die Wahl folgende Erklärungen ab:

1. Es ist unwahr, daß ich den Johann Kulisch aus Boronow irgendwie gewarnt habe Wahlaufrufe oder Wahlzettel für den Redakteur Siemianowski zu verteilen. Ich habe mit dem p. Kulisch vor den Reichstagswahlen und gelegentlich derselben über Wahlangelegenheiten niemals auch nur ein Wort gesprochen. Am Wahltag selbst habe ich den p. Kulisch zu Gesicht bekommen das einzige Mal, als er bei Ausübung seines Wahlrechtes mit das Kouvert mit dem Stimmzettel abgab. Auch bei dieser Gelegenheit habe ich zu Kulisch nicht eine Silbe gesagt. — Überhaupt habe ich als Wahlvorsteher keinem Menschen etwas in den Weg gelegt, außerhalb des Wahllokales Wahlzettel oder Aufrufe zu verteilen. — Eine diesbezügliche Erklärung liegt bei. —
2. Es ist unwahr, daß ich Rendant der Spar- und Darlehnskasse bin. Es ist dies vielmehr der Hauptlehrer J. Kubisch dessen Erklärung beiliegt. Ich bin Vorsteher jener Kasse.
3. Es ist unwahr, daß dem Händler Ignaz Bulla von hier wegen seinem Verhalten gelegentlich der Reichstagswahlen, das Darlehn von der Darlehnskasse gekündigt worden ist. Eine Kündigung ist, wie der Rendant und andererseits der p. Bulla bezeugt bis heute überhaupt nicht erfolgt, konnte also auch nicht wegen Verteilung von Wahlzetteln erfolgt sein. —
4. Der Wahrheit gemäß erkläre ich, daß ich bisher gar keine Kenntnis davon hatte, daß der p. Bulla Wahlaufrufe und Wahlzettel für Siemianowski verteilt hat. Dies habe ich erst aus den Angaben des gegnerischen Protestes erfahren.
5. Es ist unwahr, daß ich irgendwie Jemandem mit Verweigerung der Absolution, wegen der Art seiner Stimmabgabe bei den Reichstagswahlen gedroht habe. Das ist niemals weder innerhalb, noch außerhalb des Gottesdienstes geschehen.
6. Während des Gottesdienstes habe ich niemals die Namen dieses oder jenes Reichstagskandidaten als solchen genannt, folgedessen auch nicht namentlich aufgefordert für diesen oder gegen jenen zu stimmen.

Obige Erklärungen gebe ich hierdurch der Wahrheit gemäß ab und bin bereit dieselben, wenn notwendig eidlich zu bekräftigen.

Boronow den 6ten Januar 1904

Böhm, Pfarrer

Wahlvorsteher gelegentlich der Wahlen zum deutschen Reichstage.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift bescheinigt

Boronow den 6ten Januar 1904

(L. S.) Kandzier, Gemeindevorsteher.

Ich erkläre hiermit der Wahrheit gemäß, daß mir seitens des Boronower Spar- und Darlehnskassenvereins das von demselben entliehene Darlehn gar nicht gekündigt worden ist, dieses hat also auch nicht wegen meines Verhaltens gelegentlich der Reichstagswahlen stattgefunden.

Boronow, den 26. Dezember 1903.

Ignaz Bulla.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift bescheinigt.

Boronow, den 6. Januar 1904.

(L. S.) Gemeindevorsteher Kandzier.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er der Rendant, bezw. Rechner des Boronow'er Spar- und Darlehnskassen-Vereins ist, sowie daß er neben den Kassengeschäften auch alle diesbezüglichen Schriftstücke anzufertigen hat. Er erklärt hierdurch, daß in der Zeit und infolge der Reichstagswahlen keine Darlehnskündigung erfolgt ist und daß insbesondere dem Ignaz Bulla aus Boronow bis heute dessen Darlehn nicht gekündigt worden ist. Im Übrigen wird bei Gewährung von Darlehn nur auf die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Antragsteller Rücksicht genommen.

Boronow, den 6. Januar 1904.

Kubisch, Hauptlehrer
und Rechner im Boronow'er Spar- und Darlehnskassen-Verein.

Vorstehende eigenhändige Unterschrift bescheinigt.

Boronow, den 6. Januar 1904.

(L. S.) Gemeindevorsteher Kandzier.

Ich erkläre hiermit der Wahrheit gemäß, daß Herr Pfarrer Böhm in Boronow weder mich, noch auch meines Wissens, einen andern z. B. den Johann Kulisch wegen Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlzetteln für den Redakteur Siemianowski verwant und mit Verweigerung der Absolution irgendwie gedroht hätte.

Boronow, den 2. Januar 1904.

Gregor Bogazki.

Wir Unterzeichneten erklären hierdurch der Wahrheit gemäß, daß wir am Tage der Reichstagswahl vor dem Wahllokale Wahlzettel verteilt haben. Der Herr Wahlvorsteher und auch sonst niemand hat uns etwas bei der Verteilung derselben etwas in den Weg gelegt. Ein anderer Zettelverteiler hat sich weder in der Nähe des Wahllokales noch in der Umgegend desselben eingefunden. Der Johann Kulisch ist zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags zur Wahl erschienen. Wahlzettel hat derselbe weder zu dieser Zeit, noch auch zu einer andern Tagesstunde in der unmittelbaren oder mittelbaren Nähe des Wahllokales verteilt. Wir hätten es bemerken müssen, wenn der Herr Wahlvorsteher Pfarrer Böhm außerhalb des Wahllokales mit p. Kulisch gesprochen hätte.

Boronow, den 2. Januar 1904.

Ganschmiez, E. Jallnek.

Nebensteheende eigenhändige Unterschriften bescheinigt.

Boronow, den 6. Januar 1904.

(L. S.) Gemeindevorsteher Kandzier.

Soweit in diesen wie in den folgenden Protestpunkten parteipolitische Agitation von Pfarrern behauptet wird, beschloß die Kommission, die Protestbehauptungen als unerheblich zu erklären, weil diese Agitation nicht als amtliche Wahlbeeinflussung anzusehen sei und zur Beschlußfassung der Wahlprüfungs-Kommission keinen Anlaß gebe. Bezüglich der Behauptung des Protestes, daß der Pfarrer aus Boronow in und außerhalb des Gottesdienstes erklärt habe, wer für Siemianowski stimme, erhalte keine Absolution, wurde Beweiserhebung beantragt mit der Begründung, daß in der Drohung der Verweigerung der Absolution für den Fall, daß jemand einen dem Pfarrer nicht genehmen Kandidaten wähle, eine amtliche Wahlbeeinflussung zu erblicken sei. Der Antrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Protest.

XI. Der Pfarrer Urban aus Sodom — Wahlvorsteher — hat während des Wahlaktes vor dem Wahllokal den Wählern Zigarren gegeben und schickte sich an, dem Kaufmann Slawik aus Sodom den Stimmzettel auf Siemianowski zu zerreißen, mit dem Bemerkten, er werde es so mit allen machen.

Derselbe Herr stellte sich sodann vor das Wahllokal, ließ sich von jedem Wähler den Stimmzettel zeigen und nahm die ihm nicht passenden an sich, gab jedem einen Zettel auf Graf Ballestrem, führte den Wähler ins Lokal und sah so lange zu, bis der Betreffende nicht seinen Zettel im gewünschten Sinne weiter befördert hatte.

Beweis: Zeugnis des Slawik und der oben zu VI. genannten Herren aus Wiersbie.

Mit Rücksicht darauf, daß zu Punkt VI Teil 1 des Wahlprotestes bezüglich der Wahl in Sodom eventuelle Beweiserhebung darüber beschlossen worden ist, ob die Wähler mangels genügender Absonderungsvorrichtung beim Hineinstecken der Stimmzettel in den Umschlag beobachtet werden konnten, beschloß die Kommission auch bezüglich der Protestbehauptung, daß Pfarrer Urban in Sodom Wähler ins Wahllokal geführt und ihre Stimmabgabe beobachtet habe, eventuell Beweiserhebung zu veranlassen. Im übrigen wurde beschlossen, die Protestbehauptungen als unerheblich anzusehen.

Im dritten Teil des Wahlprotestes werden private Wahlbeeinflussungen behauptet.

Protest.

XII. An privaten Wahlbeeinflussungen haben sich in erheblichem Maße und in erster Linie Geistliche beteiligt. Nach dieser Richtung hin liegt ein geradezu überwältigendes Material vor; da jedoch die Aufzählung aller Ungehörigkeiten einen allzu großen Raum einnehmen und die Feststellung allzu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, so haben wir nur einzelne Vorkommnisse aus den letzten 10 Tagen vor der Wahl hervorgehoben, da schon die in den ersten beiden Teilen dieses Protestes erwähnten Tatsachen zu einer Aufhebung der Wahl führen müssen. Wir führen auch nur solche Wahlbeeinflussungen an, welche einen größeren Kreis von Wählern ihrer freien Entscheidung bei der Wahl nachweislich beraubt haben.

I. Der Pfarrer in Groß Patschin nannte Herrn Siemianowski in der Predigt einen „Antichrist“ den „der Teufel bald holen“ möge.

Beweis: Zeugnis des Herrn Johann Wosniezka aus Gr. Patschin.

II. Der Kaplan Kremer aus Lublinitz ging mit einigen Bürgern nach Zawornitz, lud diejenigen Besitzer, von denen er annahm, daß sie für Siemianowski stimmen würden, zum Bier ein und ließ dann letzteren die Wahlzettel auf Siemianowski, die sie bei sich trugen, zerreißen. In dem Gesellenverein forderte er die Anwesenden auf, vor den Wahllokalen alle auf Siemianowski lautenden Zettel den Leuten aus der Hand zu reißen und dafür Zettel auf Ballestrem zu geben.

Beweis: Zeugnis des früheren Zeitungsexpeditanten Rzezniczek in Lublinitz.

III. Der Pfarrer in Rudno (Rudnau) hat von der Kanzel herab die Anhänger des Herrn Siemianowski mit

Gegenprotest.

XI. Bezüglich des Herrn Pfarrers Urban—Sodom sei kurz bemerkt, daß es un wahr ist, daß er sich anschickte dem Kaufmann Slawik Stimmzettel auf Siemianowski zu zerreißen.

Beweis: Zeugnis d. Slawik (wie im Wahlprotest).

Gegenprotest.

XII. Nach diesen Ausführungen findet man es erklärlich, daß es bei Abfassung des Wahlprotestes nicht geringe Schwierigkeiten bot angebliche Wahlbeeinflussungen von wirklichen zu trennen. Gelang dies nicht bezüglich der angeblichen, amtlichen Wahlbeeinflussungen, so war dies ebensowenig, wenn nicht in noch geringerem Grade der Fall bezüglich der privaten Wahlbeeinflussungen. Nicht immer mag Unkenntnis dessen, was erlaubt, was unerlaubt sei, mögen Mißverständnisse beim Weitererzählen des Gehörten oder Verwechslungen mit unterlaufen sein; vielfach wird man indes dies als vorliegend annehmen können. Ganz besonders scheint dies der Fall gewesen zu sein bei den angeblichen privaten Wahlbeeinflussungen. Folgende kleine Nachlese möge es perlustrieren:

Es ist un wahr:

1. daß Pfarrer Rosellek-Rudno die Anhänger des Siemianowski in unflätigster Weise beschimpft habe.

Beweis: Zeugnis des Hauptlehrers S. Mendel-Rudziniß.

2. daß Pfarrer Böhm-Boronow Siemianowski's Namen in der Kirche genannt, geschweige denn in oder außerhalb des Gottesdienstes mit Verweigerung der Absolution wegen Stimmabgabe für Siemianowski gedroht habe.

Beweis: Zeugnis d. S. Andreas Bielot.

3. daß Pfarrer Kiebel in Woischnik gedroht habe, er werde dem Gastwirt Kawalek die Ausübung des Schankgewerbes entziehen lassen. Weder Pfarrer Kiebel, noch Gastwirt Kawalek können sich entsinnen in diesem Jahre je über Reichstagswahlen mit einander gesprochen zu haben.

Beweis: Zeugnis der Weiden.

P r o t e s t.

Wölfen im Schafspelz verglichen und sie in der unflätigsten Weise beschimpft.

Beweis: Zeugnis des Arbeiters Albert Kaiser in Rudno (Rudnau).

IV. Der Pfarrer Ganczarski in Guttentag lud eine Anzahl Bürger zu sich zum Bier ein, nahm sie sodann in eine Wahlverhandlung mit, schimpfte dort weidlich auf Herrn Siemianowski und erklärte allen Anwesenden, wer auf Letzteren stimme, begehe eine schwere Sünde.

Beweis: Zeugnis des Arbeiters Valentin Kasprzyk in Rzendowiz.

V. Der Pfarrer Kichel in Woischnit drohte dem Gastwirt Katwalez daselbst, er würde ihm die Ausübung des Schankgewerbes entziehen lassen, falls er polnische Zeitungen lesen und für Siemianowski agitiren würde.

Am Wahltage erklärte er dem Arbeiter Pella aus Woischnit, welcher Zettel auf Siemianowski verteilte, letzterer sei ein Revolutionär und gewerbsmäßiger Aufwiegler.

Beweis: Zeugniß der Weiden.

VI. Der Pfarrer Fejke aus Lubschau traf, als er mit dem Allerheiligsten von einem Kranken zurückkehrte, mehrere Arbeiter, von denen er annahm, daß sie Parteigänger des Herrn Siemianowski seien, warnte sie vor dem Lesen polnischer Zeitungen, und versicherte, jeder der für Herrn Siemianowski agitire, erhalte keine Absolution und kein kirchliches Begräbniß.

Beweis: Zeugnis der Herren Josef Gollasch, Peter Nawrath, und Johann Magunski aus Lubschau.

Aus vorstehenden Gründen bitten wir unserem eingangs erwähnten Antrage stattzugeben.

G e g e n p r o t e s t.

4. daß Pfarrer B. Kiebel dem Arbeiter Pella irgend welche Titulaturen gab, insbesondere, daß er ihn einen Revolutionär und gewerbsmäßigen Aufwiegler genannt hätte.

Beweis: Zeugnis des prakt. Arztes H. Drischel und des Postvorstehers Herrn Marsch, beide aus Woischnit.

5. daß Pfarrer Fejke-Lubschau das Allerheiligste bei sich trug, als er die Agitatoren Gollasch, Nawrath und Magunski aus Lubschau in Kaminitz wegen „Lesens des Gornoslazak zur Rede stellte.“

6. daß derselbe ihnen wegen ihrer Agitation für Siemianowski die Verweigerung der Absolution oder des kirchlichen Begräbnißes angedroht habe.

Wahr dagegen ist, um nur Einiges anzuführen, daß

1. die eben genannten 3 Agitatoren die unwahre Behauptung verbreiteten: „Pfarrer Fejke empfangen 600 Mk. vom Grafen Ballestrem für seine Wahl-agitation“.

(Beweis: Zeugnis d. H. Pf. Fejke u. a.)

2. daß Arbeiter Pella naiven und unbeholfenen Leuten Wahlzettel aus der Tasche zog und dafür einen Stimmzettel für Siemianowski in die Tasche steckte, sowie auch, daß Pfarrer Kiebel, hiervon benachrichtigt, dies Verhalten des Pella öffentlich getadelt und ihm gesagt hat, er solle doch die Leute nicht zwingen und wenigstens jedem seine Freiheit lassen zu wählen, wen er wolle.

Beweis: Zeugnis des Pf. Kiebel u. a.

3. endlich, daß Siemianowski, welcher bis ult. März d. J. Redakteur des Katolik-Beuthen D/S. war, die vom Katolik selbst als unwahr bezeichnete Behauptung: Graf Ballestrem habe gesagt: „Den Polen müsse man auf's Maul schlagen“ seinen Lesern im Glos wieder aufstichte.

Doch dies mag genügen!

Erwägt man nun endlich:

I. daß Graf Ballestrem, wie eingangs gezeigt worden ist, mit einer Mehrheit von 246 — nicht 202 — Stimmen gewählt wurde;

II. daß selbst dann, wenn alle im Wahlprotest behaupteten Verstöße gegen das Wahl-Gesetz und -Reglement in vollem Umfang zuträfen, — was aber, wie dargetan wurde, keineswegs der Fall ist, — daß dann Graf Ballestrem immer noch mit einer ansehnlichen, absoluten Majorität von etwa 190 Stimmen gewählt worden wäre;

III. daß von den behaupteten amtlichen, wie privaten Wahlbeeinflussungen nichts übrig bleibt, was mit den bestehenden, gesetzlichen pp. Vorschriften nicht in Einklang zu bringen wäre;

IV. daß hingegen auf Seiten der Anhänger Siemianowskis manches geschah, was kaum entschuldigt werden kann,

so gelangt man zu dem sichereren Ergebnis: Die Wahl des Grafen von Ballestrem zum Reichstagsabgeordneten ist gültig.

Aus diesen Gründen bitten und beantragen wir die Wahl Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Ballestrem, Majorats Herrn auf Nawniowiz D/S. zum Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Gleiwitz, Tost-Gleiwitz und Lublinitz für gültig zu erklären.

Als Nachtrag zum Gegenprotest ist folgendes Schreiben eingegangen:

Gleiwitz 9. I. 04.

Soeben geht die Nachricht hier ein, daß es unwahr sei, daß Pfarrer Ganzarski-Guttentag auf Siemanowski geschimpft und seine Wahl eine Todsünde genannt habe. Die einleitenden Schritte den im Gegenprotest aufgeführten Zeugen zum Widerruf zu veranlassen sind geschehen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Pfarrers Victor Ganzarski u. v. a. aus Guttentag.

Dr. J. Heijig, Gutsbesitzer.

Die Kommission beschloß, die vorstehenden Protestbehauptungen für unerheblich zu erklären.

Die Nachprüfung der für ungültig erklärten 83 Stimmen ist vom Referenten und Korreferenten vorgenommen worden. Die Kommission beschloß, von einer Beschlusfassung darüber, ob Stimmentzettel zu unrecht für ungültig erklärt worden sind, Abstand zu nehmen, da nach dem Ergebnis der Prüfung der einzelnen Protestbehauptungen das Schlusergebnis der Wahl sich nicht ändern würde, auch wenn es sich herausstellen sollte, daß sämtliche 83 Stimmen zu unrecht für ungültig erklärt worden sind.

Ebenso wurde beschlossen, von der zu Punkt V und VI, Teil 1 und Punkt II Teil 2 des Protestes beschlossenen eventuellen Beweiserhebung abzusehen, weil das Schlusergebnis der Wahl nicht geändert werden würde, auch wenn die bezüglichen Behauptungen des Wahlprotestes als wahr erwiesen werden sollten und die in den beiden in Betracht kommenden Wahlbezirken für den Grafen Ballestrem abgegebenen Stimmen, zusammen 153, diesem abgezogen und der für den Gegenkandidaten abgegebenen Stimmenzahl zugerechnet werden würden.

Demgemäß wurde beschlossen zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Grafen Ballestrem im vierten Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Gleiwitz-Lublinitz) für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. Dr. **Wiemer**, Berichterstatter.
Bolz. **Burlage**. **Fischer** (Berlin). **Geyer**. **Goldstein**. **Hoef**. **Kalthof**. Dr. **Lucas**. v. **Derken**.
v. **Riepenhausen**. **Schwarze** (Lippstadt). Dr. **Wolff**.

Nr. 229.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Reichsschuldenordnung — Nr. 208 der Drucksachen —.

v. **Strombeck**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Artikel I Zeile 1 hinter den Worten „Die Reichsschuldenordnung“ einzuschalten:

„vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129)“;

2. den Artikel 1 Ziffer II wie folgt zu fassen:

„In dem § 7 treten an die Stelle der Absätze 2 bis 4 folgende Bestimmungen:“

„Die Umlaufszeit der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Schakanweisungen darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Sie kann fünf Jahre betragen, wenn in den Schakanweisungen für die den ersten beiden Jahren folgende Umlaufszeit dem Reichskanzler das Kündigungsrecht mit höchstens dreimonatlicher Kündigungsfrist (§ 609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorbehalten ist. Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schakanweisungen (§ 1 Absatz 2) darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Innerhalb dieses Höchstbetrags der Umlaufzeiten kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schakanweisungen wiederholt ausgegeben werden, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gebrachten Schakanweisungen.

Die Schakanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des

* Anm. Die für die Änderungen in Betracht kommenden Paragraphen der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 lauten:

§ 1.

Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schakanweisungen. Über die Ausführung des die Ermächtigung erteilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schakanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen.

§ 7.

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schakanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im § 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinsfußes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schakanweisungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bestimmten Schakanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schakanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schakanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§ 4 Anwendung. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermin zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.“

3. den Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Zur Deckung der im Jahre 1900 im Nennbetrage von achtzig Millionen Mark ausgegebenen Schatzanweisungen können Schatzanweisungen in dem erforderlichen Nennbetrage ausgegeben werden.

Dieses Gesetz findet auf diese neuen Schatzanweisungen und auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Urkundlich usw.“

Berlin, den 16. Februar 1904.

v. Strombeck. Bauermeister (Hildesheim). Brejski. Breuer. Bumiller. Burlage. v. Czarinski. Dasbach. Erzberger. Faltin. Frank. Hartmann. Horn (Reiße). Hug. Humann. Kalkhof. Kirsch. Leser. Pingen. v. Santa-Polczynski. Graf Braschma. Fürst Radziwill. Schmid (Zimmenstadt). Schmidt (Warburg). Schuler. Schwarze (Pippstadt). Szmula. Dr. Weisenhagen. Wellstein. Freiherr v. Wolff-Metternich. v. Wolzlegier.

Nr. 230.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Euer Excellenz beehre ich mich anbei eine

die Zeit bis Ende 1903 umfassende Zusammenstellung, betreffend die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften

mit dem Ersuchen zu übersenden, die Anlage gefälligst zur Kenntnis des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Dr. Nieberding.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Grafen v. Ballestrem
Excellenz.

A. Z. A. Nr. 779 II.

Zusammenstellung

betreffend

die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften bis Ende 1903.

I. Vorbemerkungen.

1. Übersicht über die Gesetzgebung des Auslandes.

Amerika.

Die bedingte Verurteilung hat gesetzliche Anerkennung zuerst im Staate Massachusetts gefunden. Hier wurde im Jahre 1869 die Einrichtung getroffen, daß ein besonderer Beamter in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen und bei dem Richter die hiernach zweckmäßig erscheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen hat. Gewinnt der Beamte die Überzeugung, daß der Angeklagte auch ohne Strafe sich bessern werde, so kann er beantragen, ihn für eine bestimmte Zeit auf Probe zu stellen (to place him upon probation). In diesem Falle wird der Urteilspruch ausgesetzt und der Täter der besonderen Aufsicht jenes Beamten unterstellt. Entspricht der Beauftragte den auf ihn gesetzten Erwartungen, so wird er nach Ablauf der Probezeit außer Verfolgung gesetzt. Bei schlechter Führung dagegen wird er dem Gerichte von neuem vorgeführt.

Dieses Verfahren ist demnächst auch gegenüber Erwachsenen zugelassen worden, und zwar für die Stadt Boston durch ein Gesetz vom Jahr 1878,¹⁾ für das übrige Staatsgebiet durch ein Gesetz vom Jahre 1880.²⁾ Endlich wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1891³⁾ die Bestellung von Beamten der oben bezeichneten Art (probation officers) für alle Bezirke des Staates Massachusetts vorgeschrieben.

Eine Reihe anderer Staaten der nordamerikanischen Union ist dem Vorbilde von Massachusetts gefolgt und hat ähnliche gesetzliche Einrichtungen getroffen.⁴⁾

In neuerer Zeit ist jedoch im Staate Massachusetts selbst eine wesentliche Änderung des gesetzlichen Systems infolgedessen eingetreten, als nach dem Act relative to the probation service vom 10. Juli 1900 (chap. 449, in Geltung seit dem 1. Oktober 1900) der Richter, welcher einen Angeklagten unter die Aufsicht des probation officer stellen will, nicht mehr den Urteilspruch aussetzen, sondern nur die Vollstreckung des Urteils für eine bestimmte Zeit oder unter gewissen Bedingungen aufschieben darf.⁵⁾

Ein gemischtes System ist seit dem 1. September 1901 im Staate New York eingeführt worden.⁶⁾ Danach kann der Richter, wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, entweder den Urteilspruch aussetzen oder aber den Angeklagten zu einer Geldstrafe, bis zu deren Tilgung er in Haft zu bleiben hat, verurteilen und die Vollstreckung des Haftbefehls aufschieben. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der Verurteilte für eine bestimmte Zeit unter die Aufsicht des Probebeamten gestellt.

¹⁾ Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 988.

²⁾ Vergl. ebenda S. 988/89.

³⁾ Vergl. ebenda S. 995.

⁴⁾ Vergl. die Abhandlung von Bérenger in den „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ Bd. 10 S. 303, 310.

⁵⁾ Vergl. „Der Gerichtssaal“ Bd. 62 S. 213.

⁶⁾ Vergl. „Der Gerichtssaal“ Bd. 62 S. 217.

England.

In England hat sich die bedingte Verurteilung im Anschluß an die Friedensbürgschaft entwickelt. War von jemandem die Störung der Rechtsordnung zu befürchten, so konnte er durch den Friedensrichter dazu angehalten werden, urkundlich und unter Stellung von Bürgen die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall zu übernehmen, daß er innerhalb eines gewissen Zeitraums sich nicht gut führen oder den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze, insbesondere der Criminal Consolidation Act 1861, bestimmten dann, daß auf die Stellung einer solchen Friedensbürgschaft auch bei der Aburteilung im Strafverfahren, jedoch zunächst nur in der Form einer Nebenstrafe erkannt werden dürfe. Als Ersatzmittel jeder Bestrafung wurde die Friedensbürgschaft durch den Summary Jurisdiction Act 1879¹⁾ zugelassen. Nach diesem Gesetze kann von den im abgekürzten Verfahren über Vergehen geringerer Schwere entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das (unter Umständen durch Bürgen sicherzustellende) Versprechen guter Führung bis auf weiteres entlassen werden; handelt der Entlassene seinem Versprechen zuwider, so wird er von neuem vorgeladen und abgeurteilt.

Endlich hat das Gesetz von 1887 (Probation of first offenders Act)²⁾ für Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als zweijährigem Gefängnis bedroht sind, allen Gerichten die Befugnis übertragen, zugunsten eines noch nicht vorbestraften Angeklagten die bezeichnete Maßregel zu treffen. Jedoch soll von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Umstände, namentlich das Alter, den Charakter und das Vorleben des Täters oder die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, angemessen erscheint.

Abgesehen von den Schranken, die in England hinsichtlich der Handlungen und der Personen, auf welche die Maßregel Anwendung findet, durch das Gesetz selbst gezogen sind, besteht der hauptsächlichste Unterschied von dem amerikanischen Systeme darin, daß die Mitwirkung eines probation officer und insbesondere eine Überwachung des auf Probe Entlassenen während der Bewährungszeit nicht stattfindet.

Englische Kolonien.

Dem Vorgang Englands ist eine Reihe englischer Kolonien gefolgt, so 1886 Neu-Seeland und Queensland, 1887 Südaustralien, 1889 Kanada, 1890 Viktoria, 1892 Westaustralien und 1894 Neu-Süd-Wales.³⁾ Jedoch hat Neu-Seeland im Anschluß an Massachusetts die Bestellung von probation officers vorgesehen und auch einige andere Kolonien haben eine, wenigleich beschränkte, Beweisaufsichtigung des auf Probe Gestellten eingeführt. In Queensland, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Viktoria wird nicht der Urteilspruch ausgesprochen; vielmehr ergeht das Urteil in der regelmäßigen Form, und nur die Vollstreckung wird davon abhängig gemacht, daß der Verurteilte sich während der ihm bewilligten Probezeit nicht gut führt.

Neuenburg.

Dem englisch-amerikanischen Systeme hat sich auch das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Neuenburg vom 12. Februar 1891 angeschlossen. Hier wird für die leichtesten Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs, sofern der Beschuldigte noch nicht 25 Jahre alt und völlig geständig ist, die Möglichkeit gewährt, die Urteilsfällung auszusetzen und den

Täter für eine bestimmte Zeit der gleichen Aufsicht zu unterstellen wie die bedingt entlassenen Sträflinge.

Belgien.

Wesentlich abweichend von dem englisch-amerikanischen Recht ist die Regelung, welche der Gegenstand in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1888¹⁾ gefunden hat. Hier wird die Verurteilung als solche von einer Bedingung abhängig gemacht, indem der Ausschub der Vollstreckung die Bedeutung hat, daß die Verurteilung für nicht geschehen (non avenue) gilt, wenn der Verurteilte während der Probezeit sich keine neue Verurteilung zuzieht. Die bedingte Verurteilung ist nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen zu einer sechs Monate Gefängnis nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurteilt werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer Verbrechen- oder Vergehensstrafe nicht schon früher verurteilt waren. Die Dauer der Probezeit wird vom Gerichte für den einzelnen Fall festgesetzt; indessen darf der Höchstbetrag fünf Jahre nicht übersteigen. Während der Probezeit findet eine Überwachung des Verurteilten nicht statt. Auch zieht, abweichend von der englisch-amerikanischen Gesetzgebung, nicht die schlechte Führung, sondern erst eine neue Verurteilung, und zwar immer nur die Verurteilung zu einer Verbrechen- oder Vergehensstrafe, den Widerruf der Vergünstigung nach sich.

Frankreich.

Dem belgischen Systeme folgt das französische Gesetz vom 26. März 1891.²⁾ Jedoch erweitert dieses Gesetz das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung insofern, als es mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnisstrafe dem Gerichte keine Schranke zieht. Die Dauer der Probezeit wird durch das Gesetz selbst für alle Fälle gleichmäßig auf volle fünf Jahre festgesetzt.

Ubrigens hat der Entwurf eines neuen französischen Strafgesetzbuchs von 1893 nicht unerhebliche Einschränkungen in Vorschlag gebracht. Namentlich will er die bedingte Verurteilung nur noch gestatten, falls die Dauer der Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt; auch soll, wenn die Probezeit abgelaufen ist und ein Widerruf der Vergünstigung nicht erfolgt ist, dadurch nicht mehr die Verurteilung als solche, sondern nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt werden.

Im November 1902 hat der Senator Bérenger dem französischen Senat einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, demzufolge das Gesetz vom 26. März 1891 dahin abgeändert werden soll, daß es dem Gericht freistehe, die Bewährungsfrist zwischen 3 und 5 Jahren festzusetzen. Im November 1903 hat die Deputiertenkammer einen Gesetzesvorschlag angenommen, wonach in Friedenszeiten auch die Militärgerichte die bedingte Verurteilung sollen anwenden dürfen.

Luxemburg.

Dem Vorgange Frankreichs schließt sich das luxemburgische Gesetz vom 10. Mai 1892³⁾ an. Nur wird hier die Verurteilung zu Polizeigefängnis innerhalb bestimmter Grenzen der Verurteilung zu einer Vergehensstrafe gleichgestellt; auch ist die Dauer der Bewährungsfrist für geringfügige Straftaten auf zwei Jahre herabgesetzt.

Genf, Waadt und Tessin.

Von den schweizerischen Kantonen haben Genf 1892, Waadt 1897 und Tessin 1900 die bedingte Verurteilung

¹⁾ Vergl. Berh. d. Reichstags von 1897/98 Anl. Bd. II S. 910.

²⁾ Vergl. Berh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 997.

³⁾ Vergl. Berh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 998 ff. und von 1896/97 Anl. Bd. II S. 914 ff.

¹⁾ Vergl. Berh. d. Reichstags von 1895/96 Anl. Bd. II S. 946.

²⁾ Vergl. ebenda S. 979.

³⁾ Vergl. ebenda S. 985/86.

im wesentlichen nach dem Muster der belgisch-französischen Gesetzgebung eingeführt.

Portugal.

Gleichfalls auf dem belgisch-französischen Systeme, jedoch mit nicht unerheblichen Einschränkungen, beruht das portugiesische Gesetz vom 6. Juli 1893.¹⁾ Es läßt die bedingte Verurteilung ausschließlich bei Freiheitsstrafe, nicht auch bei bloßer Geldstrafe zu, und zwar nur gegenüber Personen, die völlig unbestraft sind und nach den besonderen Umständen des Falles Berücksichtigung verdienen. Die Bewährungsfrist ist wie in Belgien vom Gerichte festzusetzen; sie darf aber nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Nicht allein die Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen, sondern jede neue Verurteilung führt zum Widerrufe der Vergünstigung.

Norwegen.

Engere Grenzen zieht auch das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894²⁾ der bedingten Verurteilung. Zwar ist eine solche Verurteilung nach dem Gesetz auch bei Geldstrafen statthaft und bei Gefängnisstrafen nicht von deren Dauer abhängig.³⁾ Jedoch darf von ihr nur bei besonders mildernden Umständen Gebrauch gemacht werden. „Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die bisherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständnis abgelegt und dem Geschädigten Genugtuung und Schadenersatz geleistet hat.“ Die Dauer der Probezeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Nicht jede neue Verurteilung innerhalb dieser Frist führt ohne weiteres zur Vollstreckung der ausgesetzten Strafe; vielmehr kann das Gericht gegenüber minder erheblichen Straftaten es je nach den Umständen des Falles auch bei einer Verlängerung der Probezeit bewenden lassen. Andererseits ist die Wohltat des Strafaufschubs auch dann wirksam, wenn der Verurteilte der ihm auferlegten Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten schuldhafter Weise nicht nachkommt.

Der wesentliche Unterschied vom belgisch-französischen Systeme liegt aber darin, daß die Bewährung des Verurteilten in der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urteil selbst zu beseitigen, daß vielmehr unter der bezeichneten Voraussetzung nur die Strafe für verbüßt erachtet wird. In Wahrheit handelt es sich danach nicht um eine bedingte Verurteilung, sondern um einen bedingten Straferlaß.

Entwürfe für Osterreich, Ungarn, Italien, die Schweiz, die Niederlande und Japan.

Von diesem Standpunkte des norwegischen Gesetzes ist mehrfach auch im Auslande bei dem Versuche einer gesetzlichen Regelung ausgegangen worden. Hierher gehören der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses von 1889 und von 1893, der ungarische Gesetz-

entwurf von 1892 über Änderungen des Strafgesetzbuchs, der 1893 in Italien vorgelegte Entwurf, der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1903, der 1900 in den Niederlanden vorgelegte Gesetzentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs, sowie endlich der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für Japan aus dem Jahre 1903. Ebenso stimmen diese Entwürfe mit dem norwegischen Gesetz darin überein, daß sie alle das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses mehr oder weniger einzuschränken bestrebt sind. Er wird in den österreichischen Entwürfen nur für Freiheitsstrafen, und zwar nach den Beschlüssen des Ausschusses von 1893 nur bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zugelassen. Nach dem ungarischen Entwurfe kommen ausschließlich Freiheitsstrafen wegen solcher Vergehen in Betracht, welche mit keiner schwereren Strafe als einjährigem Gefängnisse bedroht sind. Der Verurteilte darf das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auch müssen Umstände vorliegen, die besondere Berücksichtigung verdienen. Der Strafaufschub kann davon abhängig gemacht werden, daß seitens des Verurteilten Sicherheitsleistung erfolgt. Der italienische Entwurf vom Jahre 1893 kennt gleichfalls bei Geldstrafen den bedingten Straferlaß nicht und beschränkt ihn im wesentlichen auf Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt werden; der Widerruf der Vergünstigung soll nicht nur bei Begehung einer neuen Straftat, sondern auch bei schlechter Aufführung und bei Zuwiderhandlung gegen die dem Verurteilten auferlegten Aufenthaltbeschränkungen eintreten. Der niederländische Gesetzentwurf sieht einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Haft- und Gefängnisstrafen unter sechs Monaten vor, jedoch mit Ausschluß der wegen Feldfrevels, Bettelei und Landstreicherei verhängten Strafen. Die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe soll nicht erst bei Begehung einer neuen, mit der früheren gleichartigen Straftat, sondern schon dann eintreten, wenn zu befürchten ist, daß der Verurteilte eine solche Straftat begehen werde.

Der schweizerische Entwurf gestattet die Aussetzung des Strafvollzugs gegenüber Personen, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens noch nicht verbüßt haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt werden, sofern die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen, der daraus entstandene Schaden nach Kräften ersetzt und anzunehmen ist, der Verurteilte werde eine neue Straftat sich nicht zu Schulden kommen lassen. Während der Probezeit soll der Verurteilte, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten, unter Schutzaufsicht gestellt werden. Das Gericht kann ihm bestimmte Weisungen erteilen, zum Beispiel einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich des Genusses geistiger Getränke zu enthalten, den Schaden innerhalb einer Frist zu ersetzen. Der Vollzug wird verfügt, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein vorzügliches Verbrechen begeht oder einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwiderhandelt. Bei Jugendlichen erfolgt der Strafvollzug, wenn sie die Erwartung, daß sie sich bessern werden, während der Probezeit nicht rechtfertigen. Der japanische Entwurf endlich will den bedingten Strafaufschub bei einer Strafe von höchstens 1 Jahr Gefängnis oder höchstens 6 Monaten Zuchthaus zulassen. Der Verurteilte darf noch nicht mit Gefängnis oder einer schwereren Strafe vorbestraft sein, es müßten denn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der Vorstrafe 10 Jahre verflossen sein. Der Widerruf soll erfolgen, wenn der Verurteilte wegen einer während des Aufschubs

¹⁾ Vergl. Verh. d. Reichstags von 1895/96, Anl. Bd II S. 987.

²⁾ Vergl. ebenda S. 987/88.

³⁾ Nach dem neuen norwegischen Strafgesetzbuch, welches am 1. Januar 1905 in Kraft treten wird, soll die Gewährung der Vergünstigung bei Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und bei Haftstrafen von mehr als sechs Monaten ausgeschlossen sein.

oder vor dessen Bewilligung begangenen Straftat verurteilt, oder wenn entdeckt wird, daß er vor der Erteilung des Aufschubs bereits vorbestraft war.

Im März 1900 hat die vom italienischen Justizminister einberufene Kommission zur Beratung von Abänderungen der Strafprozessordnung sich dahin ausgesprochen, daß sich die Einführung der bedingten Verurteilung nicht empfehle, vielmehr es richtiger erscheine, wenn die Staatsanwaltschaft ermächtigt werde, unter Aussetzung des Strafvollzugs auf vier Monate die bedingte Begnadigung zu beantragen; ein solcher Antrag werde sich auf das Gutachten des Gerichts zu stützen und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ebenso wie die Natur der begangenen strafbaren Handlung zu berücksichtigen haben.

Durch eine Verfügung des italienischen Justizministers vom 9. Oktober 1900¹⁾ sind die Staatsanwälte allgemein angewiesen worden, in ihren Berichten an den Minister über Begnadigungsgesuche sich von Fall zu Fall, namentlich wenn Minderjährige oder Frauen die Bittsteller sind, darüber zu äußern, ob nach den Umständen der Tat die Gewährung einer bedingten Begnadigung tunlich erscheint.

2. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung.²⁾

Den sämtlichen unter 1 aufgeführten Gesetzen des Auslands ist der Gedanke gemeinsam, daß unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestrafte Verurteilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, daß der Verurteilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zu Grunde, wie sie in den Bundesstaaten sich Geltung verschafft hat. Die Einrichtung geht davon aus, daß die Bewilligung eines Strafaufschubs, der dem Verurteilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlaß der Strafe zu verdienen, besonders aber dieser Erlaß selbst Sache der Gnade sei. Demgemäß sind durch landesherrliche Anordnung die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, jedoch mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten; auch wird sie überwiegend nur Jugendlichen zu teil. Die Dauer der Probezeit ist nicht, wie in Frankreich und Norwegen, von vornherein für alle Fälle gleichmäßig bestimmt, vielmehr wird sie jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt. Während der Probezeit findet, abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung, keine besondere Überwachung des Verurteilten statt. Nur in Bremen ist durch Verfügung des Senats vom 7. August 1900 angeordnet, daß die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen hat. In den übrigen Bundesstaaten besteht lediglich die Einrichtung, daß der Verurteilte bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige

eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet ist. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht einfach darauf an, ob der bedingt Begnadigte eine neue Verurteilung erlitten hat oder nicht; vielmehr wird sein gesamtes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und andererseits ist auch bei dem Vorliegen einer solchen Strafe, beispielsweise im Falle einer geringen Übertretung, die Möglichkeit gegeben, daß gleichwohl die gute Führung bejaht wird.

Auf solcher Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden, nachdem im Laufe des Jahres 1903 auch Sachsen-Weimar, Braunschweig und Sachsen-Meiningen entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zur Zeit nur noch Mecklenburg-Strelitz, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie. Jedoch wird auch hier von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht in der Weise Gebrauch gemacht, daß die Strafe dem Verurteilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird.

Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigten früher in einigen Punkten Verschiedenheiten.

Während beispielsweise in Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten vornehmlich nur Jugendliche berücksichtigt wurden, in Baden bis zum 14. November 1901 die Erwachsenen sogar grundsätzlich ausgeschlossen waren, griff in Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen überhaupt nicht Platz. Auch darüber, ob im Falle früherer Bestrafung des Verurteilten oder bei einer bestimmten Höhe der erkannten Strafe die bedingte Begnadigung grundsätzlich zu versagen sei, ob eine Mitwirkung des Gerichts einzutreten habe, und wie hoch die Bewährungsfrist zu bemessen seien, stimmten die Vorschriften nicht überein.

Um eine gleichmäßige Handhabung des bedingten Strafaufschubs herbeizuführen, sind unter Vermittelung des Reichs-Justizamts zwischen den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften über den bedingten Strafaufschub bestehen, folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.
4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

¹⁾ Vergl. „Der Gerichtssaal“ Bd. 59 S. 57.

²⁾ Vergl. Verh. d. Reichstags von 1898/1900 Anl. Bd. II S. 857 ff.

Die vereinbarten Grundsätze sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung getreten.¹⁾

II. Die Anwendung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung bis 31. Dezember 1903.

Die Ergebnisse der Anwendung der bedingten Begnadigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1902 sind in den dem Reichstag am 22. März 1900, am 23. Februar 1901, am 13. Februar 1902 und am 9. Februar 1903 vorgelegten Zusammenstellungen — Nr. 687 der Drucksachen von 1898/1900, Nr. 155 der Drucksachen von 1900/01, Nr. 485 der Drucksachen von 1900/02, Nr. 859 der Drucksachen von 1900/03 — mitgeteilt worden. Die gegenwärtige Zusammenstellung reiht jenen Ergebnissen die des Jahres 1903 an.

1. Die Tabelle I (S. 999) bringt zur Darstellung, in wie viel Fällen seit der Einführung der bedingten Begnadigung Verurteilten die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt worden ist. Die Gesamtzahl dieser Fälle beträgt bis zum 31. Dezember 1903 66 047. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1898 ergaben sich durchschnittlich im Jahr 6041 Fälle. Seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre, und zwar besonders stark in den beiden letzten Jahren zugenommen. Die Zunahme betrug

im Jahre	gegenüber dem Vorjahre		gegenüber dem Durchschnitt für die Zeit bis Ende 1898	
	absolut	in %	absolut	in %
1899	.	.	959	16
1900	177	3	1136	19
1901	1204	17	2340	39
1902	3034	36	5374	89
1903	2364	21	7738	128

Bei der Beurteilung der für 1903 ermittelten Zunahme ist in Betracht zu ziehen, daß hiervon 190 Fälle auf die Bundesstaaten Sachsen-Weimar, Braunschweig und Sachsen-Mtenburg entfallen, welche die bedingte Begnadigung im Laufe des Jahres 1903 erst eingeführt haben. In den meisten Bundesstaaten hat im Jahre 1903 gegenüber den Vorjahren die Zahl der Fälle zugenommen. Besonders erheblich ist die Zunahme in Bayern, Sachsen, Hessen und Bremen. Eine Verminderung findet sich, jedoch meist nur in geringem Maße, bei Württemberg, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt und Hamburg.

Für eine Berechnung der verhältnismäßigen Häufigkeit des bedingten Strafaufschubs fehlen die erforderlichen Unterlagen. Zu diesem Zwecke müßte die Zahl aller derjenigen Verurteilten bekannt sein, gegen-

¹⁾ Ähnliche Ziele wie in Deutschland mit der bedingten Begnadigung werden in Österreich auf einem anderen Wege zu erreichen gesucht. Nach einer Verfügung des österreichischen Justizministers vom 25. November 1902 (vergl. „Blätter für Gefängnisstudie“ Bd. 37 S. 280) sollen die Gerichte in allen Fällen, in welchen eine noch nicht vorbestrafte jugendliche Person zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten oder zu einer Geldstrafe von weniger als 500 Kronen verurteilt wird, von Amts wegen darüber Beschlus fassen, ob eine Begnadigung in Antrag gebracht werden kann. Wird ein solcher Antrag gestellt und als begründet befunden, so erfolgt ohne weiteres die endgültige Begnadigung.

über welchen die Gewährung von Strafaufschub möglich war. Der Kriminalstatistik kann die Zahl nicht entnommen werden. Neben anderen Umständen kommt in Betracht, daß in der Kriminalstatistik die Vergehen gegen Landesgesetze und alle Übertretungen unberücksichtigt bleiben, während auch bei Straftaten dieser Art der Strafaufschub gewährt wird. Dagegen erscheint es zugänglich, die Ermittlungen der Kriminalstatistik in der Weise zu benutzen, daß auf Grund derselben die einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Häufigkeit der bedingten Begnadigung verglichen werden. Denn die Fehler, die aus den vorher angedeuteten Umständen entspringen, werden sich für die einzelnen Bundesstaaten ungefähr in demselben Maße geltend machen und daher bei einer solchen Vergleichung keinen störenden Einfluß haben.

Setzt man die Zahl der Personen, denen im Jahre 1903 der bedingte Strafaufschub zuteil wurde, in Beziehung zu der Zahl der 1901¹⁾ wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig Verurteilten, so ergibt sich folgendes:

Auf je 100 verurteilte Jugendliche kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Schaumburg-Lippe	75
Lippe-Deimold	44
Sachsen-Coburg-Gotha	43
Lübeck	37
Mecklenburg-Schwerin	35
Bremen	34
Sachsen-Meiningen	29
Preußen	25
Schwarzburg-Rudolstadt	24
Bayern	22
Sachsen-Weimar	19
Baden	18
Sachsen	17
Anhalt	17
Oldenburg	14
Hamburg	14
Elfaß-Lothringen	14
Hessen	13
Braunschweig	13
Württemberg	12
Schwarzburg-Sondershausen	11
Sachsen-Mtenburg	10

Auf je 100 verurteilte Erwachsene kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Sachsen-Coburg-Gotha	4,3
Schwarzburg-Sondershausen	3,5
Sachsen-Weimar	3,0
Schaumburg-Lippe	2,9
Baden	1,6
Bremen	1,5
Mecklenburg-Schwerin	1,1
Schwarzburg-Rudolstadt	1,1
Bayern	0,8
Sachsen-Meiningen	0,8
Lübeck	0,8
Sachsen	0,7
Elfaß-Lothringen	0,6
Preußen	0,4
Hessen	0,4
Lippe-Deimold	0,4
Hamburg	0,4

¹⁾ Die Ermittlungen für die Jahre 1902 und 1903 liegen noch nicht vor.

Sachsen-Mttenburg	0,3
Braunschweig	0,2
Nthalt	0,2
Württemberg	0,1
Oldenburg	0,1

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf übrigens nicht unberücksichtigt bleiben, daß für Preußen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden haben.

2. Die Tabelle IIa (S. 1000/1005) weist für die Jahre 1899 bis 1903 die näheren Umstände nach, unter denen von dem bedingten Strafausschub Gebrauch gemacht wurde, insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten, die Art der begangenen Straftaten und der ausgesetzten Strafe sowie die Dauer der Bewährungsfristen. Die Tabelle IIb (S. 1006/1011) bringt für den gleichen Zeitabschnitt Verhältnissberechnungen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist für 1903 (zu vgl. die Schlußziffern der Tabelle IIb) folgendes.

Der Natur der Sache nach waren es überwiegend Männer, denen die Maßregel zugute kam (77 %). Summieren ist die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechts (23 %) höher, als sich gegenüber der allgemeinen Kriminalität, wie sie auf Grund der Kriminalstatistik für dieses Geschlecht ermittelt ist,¹⁾ erwarten läßt. Dem Grundsatz, die bedingte Begnadigung in erster Reihe jugendlichen Personen zu gewähren, entspricht es, daß über vier Fünftel aller Fälle (82 %) Jugendliche betreffen. Im allgemeinen ist die Maßregel auf Personen beschränkt geblieben, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hatten. Nur zwei Prozent aller Fälle betraf solche Personen, welche schon früher zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (in 66 % aller Fälle) ein Vergehen; die übrigen Fälle verteilen sich mit 21 % auf Verbrechen und mit 13 % auf Übertretungen.

Die Strafe, für welche der Ausschub bewilligt wurde, war in der Mehrzahl der Fälle (66 %) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Überwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (86 %), seltener um Haftstrafen (14 %), nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in etwa drei Fünfteln der Fälle (52 von 86) eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen diese Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Achtel (11 von 86) der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der großen Mehrzahl der Fälle (78 %) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 22 % aller Fälle betrug sie drei Jahre oder mehr.

3. In die Tabelle IV (S. 1024) ist das Ergebnis der Ermittlungen aufgenommen, welche sich auf die Art der Erledigung der Fälle beziehen, in denen ein Strafausschub mit der Aussicht auf Begnadigung für den Fall guter Führung bewilligt worden ist. Diese Ermittlungen machen es möglich, die Häufigkeit der Fälle, in denen der Verurteilte sich bis zum Ende der Probezeit bewährte und demzufolge vollständige oder teilweise Begnadigung erlangte, mit der Zahl derjenigen Fälle zu vergleichen, in denen der Verurteilte die gehegten Erwartungen nicht rechtfertigte und daher die ausgesetzte Strafe nachträglich zur Vollstreckung gelangte. Dabei sind aus der Gesamt-

zahl der bewilligten Aussetzungen der Strafvollstreckung zunächst diejenigen Fälle auszuscheiden, welche am 1. Januar 1904 noch nicht endgültig erledigt waren. Ihre Zahl ist in der vorletzten Spalte der Tabelle IV angegeben; sie beträgt für alle beteiligten Bundesstaaten 26159 oder 39,6 % jener Gesamtzahl. Endgültig erledigt sind danach bis zum 31. Dezember 1903 39888 oder 60,4 % aller Fälle. Es erscheint aber geboten, hier noch die Fälle (998 oder 1,5 %) abzusetzen, welche durch Tod oder Flucht des Verurteilten oder durch sonstige Umstände (insbesondere durch eine vor Ablauf der Bewährungsfrist erfolgte Amnestie) eine Erledigung gefunden haben, bei welcher die Frage, ob sich der Verurteilte bewährt habe, unentschieden bleibt. Auf diese Weise verbleiben 38890 Fälle (58,9 % der Gesamtzahl), hinsichtlich deren die Frage sich beantworten läßt. Wird für je hundert solcher Fälle berechnet, wie viele von ihnen mit der endgültigen Begnadigung abgeschlossen haben, so zeigt die Höhe der fraglichen Verhältnisszahl an, in welchem Umfange der Zweck der Einrichtung, eine Besserung des Verurteilten ohne Strafvollstreckung herbeizuführen, erreicht worden ist.

Nach den bis zum Ende des Jahres 1903 vorliegenden Ermittlungen beträgt die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen für alle Bundesstaaten zusammen genommen 76,1 %. Die Verhältnisszahl der günstig erledigten Fälle wird jedoch, wenn die während der ersten Jahre nach Einführung der bedingten Begnadigung erledigten Fälle in die Berechnung einbezogen werden, durch den Umstand herabgedrückt, daß die Begnadigung immer erst nach dem Ablaufe der Bewährungsfrist erfolgt, die Verwirkung der Begnadigung dagegen schon im Laufe der Frist sich herausstellen kann. Zutreffender gestaltet sich das Ergebnis, wenn die ersten Jahre bis etwa 1899 ganz außer Betracht gelassen und für die spätere Zeit die Verhältnisszahlen je nach den einzelnen Jahren gesondert berechnet werden.

Die Verhältnisszahl betrug für die

im Jahre 1900 erledigten Fälle	80,2 %
" " 1901 " "	81,0 %
" " 1902 " "	80,9 %
" " 1903 " "	78,8 %

Hiernach haben in den letzten vier Jahren stets etwa vier Fünftel der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt. Auch diese Zahlen bleiben jedoch hinter dem wirklichen Verhältnisse mit Rücksicht darauf etwas zurück, daß bisher die Zahl der bewilligten Strafaussetzungen mit jedem Jahre zugenommen hat und ein Beharrungsstand noch nicht erreicht ist.

4. Hinsichtlich der endgültig erledigten Fälle liegen Ermittlungen über die Umstände, unter denen die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgt war, für die Jahre 1899 bis 1903 vor (zu vgl. die Tabellen IIIa bis IIIc auf S. 1012/1023). Auf Grund dieser Ermittlungen ist die Verhältnisszahl der endgültigen Begnadigungen für verschiedene Gruppen von Fällen besonders berechnet worden (zu vgl. die Schlußziffern der Tabelle IIIc auf S. 1022/1023). Jede dieser Gruppen ist unter dem Gesichtspunkte gebildet, daß in den in ihr begriffenen Fällen bestimmte Umstände gemeinsam sind. Je nachdem nun die Verhältnisszahl bei einer Gruppe den für die Gesamtheit der Fälle festgestellten Satz übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt, darf — wenigstens in der Regel — davon ausgegangen werden, daß die in Frage stehenden Umstände den Erfolg der Einrichtung steigern oder mindern. Die Ergebnisse des Jahres 1903 bieten hier- nach zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

¹⁾ Von den im Jahre 1901 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten Personen sind 15,6 % weiblichen Geschlechts.

Weibliche Personen haben verhältnismäßig häufiger die endgültige Begnadigung erlangt als männliche. Die Verhältniszahl beträgt bei den ersteren 84 %, bei den letzteren 77 %. Andererseits stellt sich das Verhältnis für erwachsene Personen etwas besser (80 %) als für Jugendliche (79 %).

Für Personen, die vor der Bewilligung eines Strafaufschubs schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, ist die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen wesentlich ungünstiger (39 %) als für die noch unbestraften (79 %), obwohl gerade bei jenen die Bewilligung nur ausnahmsweise und nach eingehender Würdigung aller Umstände erfolgt.

Werden die Ergebnisse mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlungen verglichen, so zeigen sich nur geringe Unterschiede. Die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen ist bei Verbrechen (78 %) und bei Vergehen (77 %) etwas niedriger als bei Übertretungen (87 %). Hier darf indessen nicht außer Betracht bleiben, daß für Übertretungen die Bewährungsfrist kürzer bemessen zu werden pflegt, als für Verbrechen und Vergehen, und daß die verminderte Dauer der Probezeit die Aussichten des Verurteilten, zur Begnadigung zu gelangen, erhöht.

Bei den Fällen, in denen das Urteil von einem Amtsgericht oder einem Schöffengericht erlassen ist, und bei denjenigen, in welchen eine Strafkammer oder ein Schwurgericht in erster Instanz erkannt hat, sind die Ergebnisse ziemlich gleich (78 bzw. 79 %).

Für die zu Haft Verurteilten ist die Verhältniszahl (87 %) höher als für die zu Gefängnis Verurteilten (77 %).

Werden die Strafen, auf die in den erledigten Fällen erkannt war, hinsichtlich ihrer Dauer miteinander verglichen, so zeigt sich, daß der Erfolg der bedingten Begnadigung bei Gefängnisstrafen von einer Woche und weniger am größten war (78 %). Die Verhältniszahlen bei den Gefängnisstrafen von mehr als einer Woche bis zu sechs Monaten sind nahezu gleich hoch (75 und 76 %). Dagegen beträgt die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen bei Gefängnisstrafen von mehr als sechs Monaten nur 61 %.

Was endlich den Einfluß der Länge der Bewährungsfristen betrifft, so ist es unverkennbar, daß sich die Ergebnisse um so weniger günstig gestalten, je weiter die Probezeit ausgedehnt wird. Bei einer Frist von weniger als drei Jahren haben sich 80 % der Verurteilten bewährt. Dagegen beträgt die Verhältniszahl bei einer Frist von drei Jahren oder mehr 71 %.

Von den für 1899/1902 berechneten Verhältniszahlen weichen die Ermittlungen für das Jahr 1903 im allgemeinen nur wenig ab. Eine erheblichere Verminderung der endgültigen Begnadigungen im Jahre 1903 gegenüber jenen vierjährigen Durchschnittsergebnissen ist nur zu beobachten bei den über 18 Jahre alten Verurteilten (80 % in 1903 gegen 87 % in 1899/1902), ferner bei denjenigen, welche bereits Freiheitsstrafe verbüßt hatten (39 % gegen 55 %), und endlich bei den zu mehr als 6 Monaten Gefängnis Verurteilten (61 % gegen 81 %).

Die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten eignen sich bei der Kürze des Zeitraums, über welchen sich die Ermittlungen erstrecken, zu einer gesonderten Betrachtung nur insoweit, als die Zahlen durch ihre Höhe einige Sicherheit dafür bieten, daß sie nicht von zufälligen Umständen allzu sehr beeinflusst sind. Was die hiernach in Betracht kommenden Gebiete betrifft, so beläuft sich, für die Zeit bis 31. Dezember des Jahres 1903 berechnet, die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen

in Mecklenburg-Schwerin . . .	auf 85,0
= Hamburg	= 84,9
= Schwarzburg-Rudolstadt . . .	= 83,8
= Anhalt	= 83,6
= Oldenburg	= 80,5
= Elsaß-Lothringen	= 79,7
= Bayern	= 79,2
= Sachsen-Coburg-Gotha	= 78,4
= Preußen	= 74,6
= Württemberg	= 74,1
= Sachsen	= 73,7
= Bremen	= 68,9
= Sachsen-Meinungen	= 68,8
= Baden	= 63,7
= Hessen	= 55,4.

Auch diese Zahlen werden, wie nicht außer Acht gelassen werden darf, durch den Umstand ungünstig beeinflusst, daß die endgültige Begnadigung erst nach dem Ablaufe der Bewährungsfristen, die Verwirklichung des Strafaufschubs dagegen häufig schon früher eintritt. Dies muß die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen namentlich in denjenigen Bundesstaaten erheblich herabmindern, in welchen die Zunahme der Strafaussetzungen besonders groß gewesen ist. Hieraus erklären sich die verhältnismäßig geringeren Ergebnisse für Baden (63,7 %) und für Hessen (55,4 %). Dem die Zahl der Strafaussetzungen ist in Baden von 263 Fällen im Jahre 1901 auf 528 in 1902 und 524 in 1903, und in Hessen von durchschnittlich 44 Fällen in den Jahren 1899/1902 auf 144 in 1903 gestiegen. Hierzu kommt, daß in Hessen die Bewährungsfristen besonders häufig auf drei Jahre oder mehr festgesetzt werden (in den Jahren 1899/1902 in 97 % und im Jahre 1903 in 84 % aller Strafaussetzungsfälle).

Wie sich der Prozentsatz der endgültigen Begnadigungen in den einzelnen Bundesstaaten stellt, wenn die Umstände, unter denen die Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte, in Betracht gezogen werden, ergibt die Tabelle IIIe S. 1022/1023. Die Ergebnisse zeigen fast durchweg eine große Übereinstimmung. Insbesondere ist, von geringen Ausnahmen abgesehen, der Prozentsatz der günstig erledigten Fälle bei Personen weiblichen Geschlechts höher als bei Personen männlichen Geschlechts (Spalte 1 und 2) und ebenso bei Erwachsenen höher als bei Jugendlichen (Spalte 3 und 4). Soweit sich in den Spalten 5 ff. größere Abweichungen bemerkbar machen, beruhen sie fast durchweg darauf, daß den Verhältniszahlen geringe absolute Zahlen zu Grunde liegen.

Tabelle I. Die Anwendung des bedingten Strafaufschubs bis zum 31. Dezember 1903.

Bundesstaaten bezw. Oberlandesgerichtsbezirke (Zeit der Einführung der bedingten Begnadigung.)	Zahl der Fälle, in denen die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung gewährt wurde						Zeit Ein- führung der bedingten Be- gnadigung bis zum 31. Dezember 1903
	bis zum Ende des Jahres 1898 durch- schnittlich jährlich	im Jahre					
		1899	1900	1901	1902	1903	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Preußen (23. Oktober 1895)	3 185	4 168	4 386	5 315	7 461	8 770	40 185
Berlin	444	601	580	652	829	1 009	5 078
Breslau	574	704	754	775	1 187	1 387	6 625
Cassel	58	53	50	71	138	156	652
Celle	204	276	257	362	430	500	2 471
Cöln	404	538	751	1 017	1 308	1 470	6 363
Frankfurt a. M.	107	120	87	92	132	176	947
Hamm	243	357	350	410	689	941	3 516
Kiel	81	103	78	96	189	248	969
Königsberg	260	275	214	306	473	583	2 674
Marientwerder	140	176	180	219	348	374	1 739
Raumburg	264	301	338	428	591	730	3 224
Rosen	233	459	517	592	797	807	3 908
Stettin	156	187	211	265	333	363	1 852
Zena	18	18	19	30	17	26	167
Bayern (15. Januar 1896)	659	697	605	817	1 293	1 989	7 379
München	159	154	136	189	173	362	1 492
Zweibrücken	36	61	50	82	94	194	590
Bamberg	225	249	223	255	422	581	2 404
Nürnberg	153	159	113	166	276	477	1 650
Regensburg	86	74	83	125	328	375	1 243
Sachsen (25. März 1895)	217	295	429	525	497	810	3 370
Württemberg (24. Februar 1896)	215	149	130	138	185	184	1 395
Baden (12. Januar 1896)	227	202	223	263	528	524	2 422
Hessen (29. Juni 1895)	27	31	58	59	45	144	432
Mecklenburg-Schwerin (7. Juli 1896)	82	103	117	96	170	209	899
Sachsen-Weimar (29. Januar 1903)	—	—	—	—	—	107	107
Oldenburg (30. Oktober 1896)	29	23	24	22	19	43	194
Braunschweig (22. März 1903)	—	—	—	—	—	61	61
Sachsen-Meiningen (18. März 1896)	66	71	59	60	100	92	564
Sachsen-Altenburg (10. Juni 1903)	—	—	—	—	—	22	22
Sachsen-Coburg-Gotha (18. Januar 1896)	66	73	81	102	131	112	693
Anhalt (29. April 1897)	23	39	40	53	76	71	317
Schwarzburg-Sondershausen (31. Dezember 1895)	23	22	31	26	25	32	206
Schwarzburg-Rudolstadt (3. Januar 1896)	18	8	8	21	24	32	147
Schaumburg-Lippe (20. August 1898)	—	2	4	2	4	10	22
Lippe (1. April 1899)	—	17	16	13	14	30	90
Lübeck (30. Mai 1896)	12	21	15	16	27	36	147
Bremen (11. September 1896)	105	92	102	86	71	154	750
Hamburg (20. April 1896)	875	791	703	565	567	144	5 102
Elßaß-Lothringen (5. Februar 1896)	212	196	146	202	178	203	1 543
In sämtlichen vorangeführten Bundesstaaten	6 041	7 000	7 177	8 381	11 415	13 779	66 047

Tabelle IIa. Anwendung des bedingten Straf

Bundesstaaten		Von den Fällen, in denen die Aussetzung der								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				Geschlechts	noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ber- brechens	Ber- gehens
		Jahre alt waren			Freiheitsstrafe verbüßt hatten					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Preußen	1899	3 273	895	3 374	794	4 134	34	737	3 011	420
	1900	3 500	886	3 782	604	4 375	11	859	3 077	450
	1901	4 294	1 021	4 630	685	5 290	25	969	3 694	652
	1902	5 964	1 497	6 308	1 153	7 335	126	1 483	5 103	875
	1903	6 969	1 801	7 618	1 152	8 656	114	1 990	5 879	901
Bayern	1899	515	182	649	48	692	5	45	214	438
	1900	446	159	561	44	602	3	65	208	332
	1901	606	211	651	166	801	16	61	342	414
	1902	864	429	1 015	278	1 272	21	69	499	725
	1903	1 421	568	1 523	466	1 955	34	228	1 001	760
Sachsen	1899	215	80	240	55	295	—	293	—	2
	1900	296	133	339	90	429	—	81	343	5
	1901	350	175	395	130	525	—	98	416	11
	1902	356	141	401	96	497	—	92	399	6
	1903	557	253	617	193	810	—	183	610	17
Württemberg	1899	121	28	141	8	149	—	7	132	10
	1900	111	19	118	12	130	—	16	105	9
	1901	108	30	122	16	138	—	16	120	2
	1902	145	40	167	18	183	2	36	147	2
	1903	154	30	174	10	183	1	36	147	1
Baden	1899	167	35	202	—	202	—	28	167	7
	1900	185	38	223	—	223	—	37	184	2
	1901	220	43	257	6	261	2	25	235	3
	1902	375	153	287	241	486	42	69	456	3
	1903	357	167	290	234	481	43	64	457	3
Hessen	1899	19	12	24	7	30	1	5	21	5
	1900	48	10	51	7	57	1	29	28	1
	1901	40	19	50	9	59	—	20	34	5
	1902	36	9	37	8	44	1	19	25	1
	1903	104	40	116	28	141	3	31	89	24
Mecklenburg-Schwerin	1899	76	27	92	11	102	1	14	86	3
	1900	104	13	95	22	115	2	24	92	1
	1901	83	13	91	5	94	2	21	75	—
	1902	139	31	144	26	165	5	40	126	4
	1903	165	44	164	45	207	2	61	142	6

1) Außerdem in einem Falle Festungshaft. 2) Außerdem in zwei Fällen Festungshaft.

auffchubs in den Jahren 1899 bis 1903 (absolute Zahlen).

Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

sind		die Aussetzung der Vollstreckung									
		von Gefängnis							für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
		in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	von Haft	über- haupt	und zwar von						
					mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat			
Amts- oder Schöffens- gerichten	Straf- kammern oder Schwurs- gerichten	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2 894	1 274	430	3 737 ¹⁾	10	89	284	810	2 544	1 144	2 825	199
2 949	1 437	460	3 926	7	70	310	901	2 638	1 258	2 943	185
3 579	1 736	671	4 644	7	115	381	1 145	2 996	1 559	3 596	160
4 894	2 567	897	6 563 ¹⁾	21	214	662	1 628	4 038	1 899	5 173	389
5 542	3 228	935	7 835	33	259	845	2 008	4 690	2 309	5 745	716
599	98	441	256	—	2	5	49	200	382	193	122
511	94	331	274	—	2	11	52	209	317	148	140
676	141	415	402	—	6	22	100	274	419	148	250
1 136	157	727	566	1	5	22	92	446	756	161	376
1 582	407	774	1 215	9	14	50	270	872	843	208	938
209	86	4	291	—	5	32	94	160	2	287	6
310	119	5	424	4	10	66	110	234	11	400	18
381	144	12	513	—	13	72	160	268	16	493	16
347	150	5	492	2	6	66	148	270	15	476	6
530	280	16	794	1	15	113	291	374	28	756	26
122	27	10	139	—	1	4	22	112	20	113	16
99	31	9	119 ²⁾	—	1	8	21	89	10	94	26
112	26	2	136	—	—	5	28	103	14	94	30
129	56	2	183	—	1	15	53	114	9	132	44
127	57	1	183	—	1	15	42	125	3	126	55
165	37	7	195	—	—	17	71	107	7	195	—
160	63	2	221	—	—	23	60	138	15	207	1
221	42	4	259	—	1	21	87	150	21	239	3
409	119	4	524	—	5	44	144	331	15	116	397
419	105	3	521	1	9	43	178	290	29	85	410
26	5	5	26	—	1	—	10	15	—	2	29
22	36	1	57	—	—	2	12	43	—	—	58
36	23	5	54	—	2	1	15	36	2	1	56
22	23	1	44	1	1	2	16	24	—	1	44
97	47	23	121	1	1	15	35	69	18	5	121
63	40	3	100	1	2	7	26	64	23	73	7
78	39	1	116	1	6	12	27	70	30	63	24
67	29	1	95	—	1	6	26	62	23	58	15
115	55	4	166	—	7	12	36	111	17	112	41
131	78	7	202	1	6	21	56	118	9	100	100

Noch: Tabelle IIa. Anwendung des bedingten Straf

Bundesstaaten		Von den Fällen, in denen die Aussetzung der								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				wegen		noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung
		Geschlechts		noch nicht 18	18 oder mehr					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Sachsen-Weimar	1903	64	43	49	58	102	5	24	80	3
Oldenburg	1899	20	3	22	1	23	—	7	16	—
	1900	20	4	23	1	24	—	9	11	4
	1901	15	7	21	1	22	—	6	12	4
	1902	16	3	18	1	19	—	2	13	4
	1903	34	9	41	2	41	2	13	28	2
Braunschweig	1903	50	11	53	8	61	—	23	33	5
Sachsen-Meiningen	1899	59	12	65	6	68	3	8	57	6
	1900	44	15	54	5	57	2	10	49	—
	1901	50	10	56	4	59	1	9	49	2
	1902	86	14	88	12	97	3	22	76	2
	1903	76	16	78	14	87	5	23	68	1
Sachsen-Altenburg	1903	17	5	19	3	20	2	7	12	3
Sachsen-Coburg-Gotha	1899	50	23	62	11	71	2	11	46	16
	1900	68	13	69	12	75	6	18	50	13
	1901	87	15	50	52	67	35	47	52	3
	1902	102	29	66	65	92	39	47	72	12
	1903	94	18	63	49	84	28	34	63	15
Anhalt	1899	34	5	36	3	39	—	17	22	—
	1900	31	9	37	3	40	—	8	31	1
	1901	44	9	50	3	50	3	20	31	2
	1902	61	15	65	11	72	4	15	57	4
	1903	59	12	67	4	67	4	20	47	4
Schwarzburg-Sondershausen	1899	20	2	9	13	20	2	6	16	—
	1900	21	10	7	24	24	7	1	28	2
	1901	18	8	7	19	19	7	9	16	1
	1902	17	8	6	19	18	7	13	11	1
	1903	25	7	10	22	29	3	10	22	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1899	6	2	7	1	8	—	—	7	1
	1900	7	1	7	1	7	1	—	8	—
	1901	19	2	19	2	21	—	6	12	3
	1902	21	3	23	1	24	—	—	20	4
	1903	29	3	24	8	32	—	—	30	2
Schaumburg-Lippe	1899	1	1	2	—	2	—	1	1	—
	1900	2	2	2	2	4	—	1	3	—
	1901	2	—	1	1	2	—	—	2	—
	1902	3	1	1	3	3	1	—	4	—
	1903	7	3	6	4	9	1	1	9	—

³⁾ Außerdem in sechs Fällen Zuchthausstrafe. ⁴⁾ Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe. ⁵⁾ Außerdem in je einem Falle Zucht

auffchubs in den Jahren 1899 bis 1903 (absolute Zahlen).

Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

sind in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		die Aussetzung der Vollstreckung									
		von Haft	über- haupt	von Gefängnis					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
				und zwar von							
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
75	32	3	104	2	4	5	21	72	6	3	98
16	7	—	23	—	—	1	5	17	1	20	2
13	11	4	20	—	—	1	10	9	8	16	—
15	7	3	19	—	—	—	8	11	6	16	—
15	4	4	15	—	—	—	6	9	4	13	2
25	18	2	41	—	1	—	12	28	—	41	2
31	30	5	56	—	2	3	15	36	4	31	26
58	13	5	66	2	5	5	14	40	18	25	28
48	11	1	58	—	1	8	16	33	5	28	26
44	16	3	57	1	1	6	19	30	1	17	42
60	40	2	98	1	1	10	26	60	5	16	79
62	30	1	91	1	1	6	30	53	4	26	62
11	11	3	19	—	1	—	6	12	3	8	11
55	18	15	58	—	2	4	16	36	21	27	25
60	21	13	68	2	4	8	12	42	10	41	30
42	60	3	93 ³⁾	1	4	33	34	21	6	28	68
66	65	12	119	2	9	29	50	29	4	40	87
62	50	14	98	1	3	22	40	32	3	35	74
14	25	—	38 ⁴⁾	—	—	3	16	19	10	29	—
25	15	1	39	—	—	1	5	33	13	27	—
21	32	2	51	—	2	5	18	26	5	45	3
56	20	4	72	—	2	2	20	48	19	51	6
37	34	4	67	—	1	3	14	49	7	59	5
5	17	—	22	4	3	5	6	4	1	—	21
15	16	3	28	4	3	3	10	8	—	5	26
5	21	3	23	6	4	6	4	3	—	3	23
8	17	2	22 ⁴⁾	1	3	9	4	5	—	4	21
8	24	—	30 ⁶⁾	1	4	10	7	8	—	—	32
8	—	1	7	—	—	—	2	5	5	2	1
7	1	—	8	—	—	—	2	6	—	7	1
14	7	3	18	—	—	—	—	18	2	15	4
24	—	4	20	—	—	1	3	16	4	18	2
28	4	2	30	—	—	—	5	25	3	19	10
—	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—	2
1	3	—	4	—	1	2	—	1	—	2	2
—	2	—	2	—	—	—	1	1	1	—	1
3	1	—	4	—	—	—	1	3	1	—	3
4	6	—	10	1	2	1	2	4	—	3	7

Noch: Tabelle IIa. Anwendung des bedingten Straf

Bundesstaaten		Von den Fällen, in denen die Aussetzung der								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen		
		Geschlechts		noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung
1.	2.	Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten		7.	8.	9.		
Lippe-Deimold	1899	16	1	17	—	16	1	1	16	—
	1900	11	5	14	2	15	1	1	13	2
	1901	10	3	12	1	13	—	—	11	2
	1902	11	3	12	2	13	1	1	13	—
	1903	22	8	28	2	30	—	6	23	1
Lübeck	1899	16	5	17	4	21	—	2	19	—
	1900	8	7	14	1	15	—	5	10	—
	1901	9	7	16	—	16	—	2	14	—
	1902	20	7	26	1	27	—	10	16	1
	1903	26	10	31	5	36	—	18	18	—
Bremen	1899	71	21	77	15	89	3	4	83	5
	1900	85	17	85	17	96	6	20	80	2
	1901	76	10	80	6	81	5	20	66	—
	1902	56	15	58	13	65	6	12	59	—
	1903	112	42	112	42	144	10	21	131	2
Hamburg	1899	523	268	121	670	753	38	60	655	76
	1900	466	237	137	566	673	30	60	575	68
	1901	382	183	125	440	549	16	55	441	69
	1902	399	168	139	428	544	23	62	414	91
	1903	119	25	114	30	133	11	46	96	2
Elsaß-Lothringen	1899	162	34	150	46	196	—	8	95	93
	1900	118	28	91	55	143	3	5	66	75
	1901	139	63	105	97	198	4	20	117	65
	1902	121	57	90	88	174	4	10	106	62
	1903	167	36	133	70	203	—	30	115	58
In sämtlichen voraus- geführten Bundes- staaten	1899	5 364	1 636	5 307	1 693	6 910	90	961	4 664	1 082
	1900	5 571	1 606	5 709	1 468	7 104	73	1 249	4 961	967
	1901	6 552	1 829	6 738	1 643	8 265	116	1 404	5 739	1 238
	1902	8 792	2 623	8 951	2 464	11 130	285	2 002	7 616	1 797
	1903	10 628	3 151	11 330	2 449	13 511	268	2 869	9 100	1 810

⁴⁾ Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe. ⁵⁾ Außerdem in zwei Fällen Zuchthausstrafe. ⁶⁾ Außerdem in je einem Falle hausstrafe. ⁷⁾ Außerdem in zwei Fällen Zuchthausstrafe und in einem Falle Festungshaft.

auffchubs in den Jahren 1899 bis 1903 (absolute Zahlen).

Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

sind		die Aussetzung der Vollstreckung									
		in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	von Haft	von Gefängnis					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
				über- haupt	und zwar von						
					mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat			
Amts- oder Schöffens- gerichten	Straf- kammern oder Schwurgerichten	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
14	3	—	27	—	—	—	4	13	—	9	8
15	1	2	14	—	—	1	3	10	1	5	10
12	1	2	11	—	—	2	2	7	—	6	7
12	2	—	14	—	—	2	2	10	—	4	10
21	9	2	28	2	—	5	7	14	4	4	22
15	6	—	21	—	—	2	9	10	—	—	21
9	6	—	15	—	1	3	7	4	—	—	15
14	2	—	16	—	—	2	5	9	—	—	16
16	11	1	26	—	1	3	9	13	—	—	27
16	20	—	36	2	3	3	20	8	—	—	36
83	9	6	86	—	2	5	31	48	2	41	49
78	24	2	98 ⁵⁾	—	—	11	28	59	13	56	33
64	22	2	83 ⁴⁾	—	1	6	14	62	5	41	40
53	18	—	71	—	—	11	24	36	7	42	22
115	39	2	152	—	7	11	35	99	15	78	61
415	376	76	715	—	22	45	146	502	327	46	418
430	273	68	635	1	13	49	150	422	246	3	454
391	174	75	490	—	13	28	138	311	176	10	379
432	135	96	471	—	4	26	101	340	173	19	375
80	64	2	142	—	3	19	40	80	5	10	129
169	27	99	97	—	1	7	30	59	144	48	4
134	12	75	71	—	1	5	10	55	111	32	3
155	47	66	136	—	2	17	35	82	107	78	17
149	29	60	117 ⁴⁾	2	4	9	24	78	83	77	18
144	59	62	141	2	5	19	43	72	63	90	50
4 930	2 070	1 102	5 896 ⁶⁾	17	135	427	1 362	3 955	2 107	3 935	958
4 964	2 213	978	6 195 ⁷⁾	19	113	524	1 436	4 103	2 048	4 077	1 052
5 849	2 532	1 272	7 102 ⁸⁾	15	165	613	1 839	4 470	2 363	4 888	1 130
7 946	3 469	1 825	9 587 ⁹⁾	31	263	925	2 387	5 981	3 011	6 455	1 949
9 147	4 632	1 861	11 916 ⁶⁾	58	342	1 209	3 177	7 130	3 356	7 432	2 991

Zuchthausstrafe und Festungshaft. ⁷⁾ Außerdem in je zwei Fällen Zuchthausstrafe und Festungshaft. ⁸⁾ Außerdem in sieben Fällen Zucht-

Tabelle IIb. Anwendung des bedingten Strafaufschubs

Bundesstaaten		Von je 100 Fällen, in denen								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteil- wegen		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehen	Über- tretung
		Geschlechts		Zahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten		Ver- brechens	Ver- gehen	Über- tretung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Preußen	1899	79	21	81	19	99	1	18	72	10
	1900	80	20	86	14	100	0	20	70	10
	1901	81	19	87	13	100	0	18	70	12
	1902	80	20	85	15	98	2	20	68	12
	1899/1902	80	20	85	15	99	1	19	70	11
	1903	79	21	87	13	99	1	23	67	10
Bayern	1899	74	26	93	7	99	1	6	31	63
	1900	74	26	93	7	100	0	11	34	55
	1901	74	26	80	20	98	2	7	42	51
	1902	67	33	79	21	98	2	5	39	56
	1899/1902	71	29	84	16	99	1	7	37	56
	1903	71	29	77	23	98	2	12	50	38
Sachsen	1899	73	27	81	19	100	—	99		1
	1900	69	31	79	21	100	—	19	80	1
	1901	67	33	75	25	100	—	19	79	2
	1902	72	28	81	19	100	—	19	80	1
	1899/1902	70	30	79	21	100	—	19	80	1
	1903	69	31	76	24	100	—	23	75	2
Württemberg	1899	81	19	95	5	100	—	5	88	7
	1900	85	15	91	9	100	—	12	81	7
	1901	78	22	88	12	100	—	12	87	1
	1902	78	22	90	10	99	1	19	80	1
	1899/1902	81	19	91	9	100	0	12	84	4
	1903	84	16	95	5	99	1	20	80	0
Baden	1899	83	17	100	—	100	—	14	83	3
	1900	83	17	100	—	100	—	17	82	1
	1901	84	16	98	2	99	1	10	89	1
	1902	71	29	54	46	92	8	13	86	1
	1899/1902	78	22	80	20	96	4	13	86	1
	1903	68	32	55	45	92	8	12	87	1
Hessen	1899/1902	74	26	84	16	98	2	38	56	6
	1903	72	28	81	19	98	2	21	62	17
Mecklenburg-Schwerin	1899	74	26	89	11	99	1	14	83	3
	1900	89	11	81	19	98	2	20	79	1
	1901	86	14	95	5	98	2	22	78	—
	1902	82	18	85	15	97	3	24	74	2
	1899/1902	83	17	87	13	98	2	20	78	2
	1903	79	21	78	22	99	1	29	68	3

¹⁾ Außerdem in zwei Fällen Festungshaft. —

in den Jahren 1899 bis 1903 (Verhältnissberechnungen).

die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

waren		die Aussetzung der Vollstreckung											
		von Gefängnis							für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr		
		von Haft	über- haupt	und zwar von									
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger					
Amts- oder Schöffens- gerichten	Straf- kammern oder Schwurs- gerichten	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
69	31	10	90	0	2	7	20	61	27	68	5		
67	33	10	90	0	2	7	21	60	29	67	4		
67	33	13	87	0	2	7	22	56	29	68	3		
66	34	12	88	0	3	9	22	54	26	69	5		
67	33	12	88	0	2	8	21	57	28	68	4		
63	37	11	89	0	3	10	23	53	26	66	8		
86	14	63	37	—	0	1	7	29	55	28	17		
84	16	55	45	—	0	2	9	34	52	25	23		
83	17	51	49	—	1	3	12	33	51	18	31		
88	12	56	44	0	0	2	7	35	59	12	29		
86	14	56	44	0	0	2	9	33	55	19	26		
80	20	39	61	0	1	2	14	44	42	11	47		
71	29	1	99	—	2	11	32	54	1	97	2		
72	28	1	99	1	2	15	26	55	3	93	4		
73	27	2	98	—	2	14	31	51	3	94	3		
70	30	1	99	1	1	13	30	54	3	96	1		
71	29	1	99	0	2	14	29	54	2	95	3		
65	35	2	98	0	2	14	36	46	4	93	3		
82	18	7	93	—	1	2	15	75	13	76	11		
76	24	7	91 ¹⁾	—	1	6	16	68	8	72	20		
81	19	1	99	—	—	4	20	75	10	68	22		
70	30	1	99	—	0	8	29	62	5	71	24		
77	23	4	96	—	1	5	21	69	9	72	19		
69	31	1	99	—	0	8	23	68	2	68	30		
82	18	3	97	—	—	9	35	53	3	97	—		
72	28	1	99	—	—	10	27	62	7	93	0		
84	16	2	98	—	0	8	33	57	8	91	1		
77	23	1	99	—	1	8	27	63	3	22	75		
79	21	1	99	—	0	9	30	60	5	62	33		
80	20	1	99	0	2	8	34	55	6	16	78		
55	45	6	94	1	2	3	27	61	1	2	97		
67	33	16	84	1	1	10	24	48	13	3	84		
61	39	3	97	1	2	7	25	62	22	71	7		
67	33	1	99	1	5	10	23	60	26	54	20		
70	30	1	99	—	1	6	27	65	24	60	16		
68	32	2	98	—	4	7	21	66	10	66	24		
66	34	2	98	0	3	8	24	63	19	63	18		
63	37	3	97	1	3	10	27	56	4	48	48		

Noch: **Tabelle IIb.** Anwendung des bedingten Strafaufschubs

Bundesstaaten		Von je 100 Fällen, in denen								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen		
		Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten		Ber- brechens	Ber- gehens	Über- tretung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Sachsen-Weimar	1903	60	40	46	54	95	5	22	75	3
Oldenburg	1899/1902	81	19	95	5	100	—	27	59	14
	1903	79	21	95	5	95	5	30	65	5
Braunschweig	1903	82	18	87	13	100	—	38	54	8
Sachsen-Meiningen	1899/1902	82	18	91	9	97	3	17	80	3
	1903	83	17	85	15	95	5	25	74	1
Sachsen-Altenburg	1903	77	23	86	14	91	9	32	54	14
Sachsen-Koburg-Gotha	1899/1902	79	21	64	36	79	21	32	57	11
	1903	84	16	56	44	75	25	30	56	14
Anhalt	1899/1902	82	18	90	10	97	3	29	68	3
	1903	83	17	94	6	94	6	28	66	6
Schwarzburg-Sondershausen	1899/1902	73	27	28	72	78	22	28	68	4
	1903	78	22	31	69	91	9	31	69	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1899/1902	87	13	92	8	98	2	10	77	13
	1903	91	9	75	25	100	—	—	94	6.
Schaumburg-Lippe	1899/1902	67	33	50	50	92	8	17	83	—
	1903	70	30	60	40	90	10	10	90	—
Lippe-Deimold	1899/1902	80	20	92	8	95	5	5	88	7
	1903	73	27	93	7	100	—	20	77	3
Lübeck	1899/1902	67	33	92	8	100	—	24	75	1
	1903	72	28	86	14	100	—	50	50	—
Bremen	1899	77	23	84	16	97	3	4	90	6
	1900	83	17	83	17	94	6	20	78	2
	1901	88	12	93	7	94	6	23	77	—
	1902	79	21	82	18	92	8	17	83	—
	1899/1902	82	18	85	15	94	6	16	82	2
	1903	73	27	73	27	94	6	14	85	1
Hamburg	1899	66	34	15	85	95	5	7	83	10
	1900	66	34	19	81	96	4	8	82	10
	1901	68	32	22	78	97	3	10	78	12
	1902	70	30	25	75	96	4	11	73	16
	1899/1902	67	33	20	80	96	4	9	79	12
	1903	83	17	79	21	92	8	32	67	1

1) Außerdem in zwei Fällen Zuchthausstrafe. — 2) Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe. — 3) Außerdem in je drei Fällen

in den Jahren 1899 bis 1903 (Verhältnissberechnungen).

die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

waren		die Aussetzung der Vollstreckung									
in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		von Haft	über- haupt	von Gefängnis und zwar von					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
Amts- oder Schöffens- gerichten	Straf- kammern oder Schwurs- gerichten			mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
70	30	3	97	2	4	5	19	67	6	3	91
67	33	13	87	—	—	2	33	52	22	74	4
58	42	5	95	—	2	—	28	65	—	95	5
51	49	8	92	—	3	5	25	59	6	51	43
72	28	4	96	1	3	10	26	56	10	30	60
67	33	1	99	1	1	6	33	58	4	28	68
50	50	14	86	—	5	—	27	54	14	36	50
58	42	11	87 ¹⁾	1	5	19	29	33	11	35	54
55	45	12	88	1	3	20	36	28	3	31	66
56	44	3	96 ²⁾	—	2	5	28	61	23	73	4
52	48	6	94	—	1	4	20	69	10	83	7
32	68	8	91 ¹⁾	14	13	22	23	19	1	12	87
25	75	—	94 ³⁾	3	13	31	22	25	—	—	100
87	13	13	87	—	—	2	11	74	18	69	13
88	12	6	94	—	—	—	16	78	9	60	31
33	67	—	100	—	8	25	25	42	17	17	66
40	60	—	100	10	20	10	20	40	—	30	70
88	12	7	93	—	—	8	18	67	2	40	58
70	30	7	93	7	—	17	23	46	13	13	74
68	32	1	99	—	2	13	38	46	—	—	100
44	56	—	100	6	8	8	56	22	—	—	100
90	10	7	93	—	2	5	34	52	2	45	53
76	24	2	96 ¹⁾	—	—	11	27	58	13	55	32
74	26	2	97 ²⁾	—	1	7	17	72	6	48	46
75	25	—	100	—	—	15	34	51	10	59	31
79	21	3	96 ²⁾	—	1	9	28	58	8	51	41
75	25	1	99	—	5	7	23	64	10	51	39
52	48	10	90	—	3	6	18	63	41	6	53
61	39	10	90	0	2	7	21	60	35	0	65
69	31	13	87	—	2	5	25	55	31	2	67
76	24	17	83	—	1	4	18	60	31	3	66
64	36	12	88	0	2	6	20	60	35	3	62
56	44	1	99	—	2	13	28	56	3	7	90

Zuchthausstrafe und Festungshaft.

Aftenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Noch: **Tabelle II b.** Anwendung des bedingten Strafaufschubs

Bundesstaaten		Von je 100 Fällen, in denen								
		P e r s o n e n						die verurteilt		
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		wegen		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ber- brechens	Ber- gehens	Über- tretung
		Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Elsäß-Lothringen	1899	83	17	77	23	100	—	4	49	47
	1900	81	19	62	38	98	2	4	45	51
	1901	69	31	52	48	98	2	10	58	32
	1902	68	32	51	49	98	2	6	59	35
	1899/1902	75	25	60	40	98	2	6	53	41
	1903	82	18	66	34	100	—	15	57	28
In sämtlichen vorausgeführ- ten Bundesstaaten	1899	77	23	76	24	99	1	14	70	16
	1900	78	22	80	20	99	1	17	69	14
	1901	78	22	80	20	99	1	17	68	15
	1902	77	23	78	22	98	2	17	67	16
	1899/1902	77	23	79	21	98	2	17	68	15
	1903	77	23	82	18	98	2	21	66	13

in den Jahren 1899 bis 1903 (Verhältnissberechnungen).

die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt worden ist, betrafen

waren in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor Amts- oder Schöffengerichten		die Aussetzung der Vollstreckung									
		von Haft	von Gefängnis					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr	
			über- haupt	und zwar von							
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat				1 Woche oder weniger
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
86	14	51	49	—	0	4	15	30	73	25	2
92	8	51	49	—	1	3	7	38	76	22	2
77	23	33	67	—	1	8	17	41	53	39	8
84	16	34	66	1	2	5	14	44	47	43	10
84	16	42	58	0	1	5	14	38	62	32	6
71	29	31	69	1	2	9	21	36	31	44	25
70	30	16	84	0	2	6	19	57	30	56	14
69	31	14	86	0	2	7	20	57	28	57	15
70	30	15	85	0	2	7	22	54	28	58	14
70	30	16	84	0	2	8	21	53	26	57	17
70	30	15	85	0	2	7	21	55	28	57	15
66	34	14	86	0	2	9	23	52	24	54	22

Tabelle IIIa. Die im Jahre 1903 erledigten

Bundesstaaten		Personen										
		Geschlechts		die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt sind			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	
		männlichen	weiblichen	noch nicht	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	
				Jahre alt waren	Freiheitsstrafe verbüßt hatten	Verbrechen	Vergehen	Übertretung	Amts- oder Schöffengerichten	Strafkammern oder Schwurgerichten		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
Preußen	a	3057	802	3 358	501	3 844	15	711	2 590	558	2 604	1 255
	b	839	136	874	101	944	31	168	705	102	690	285
	c	51	17	57	11	67	1	8	50	10	48	20
Bayern	a	506	237	652	91	737	6	30	197	516	666	77
	b	122	37	136	23	155	4	11	86	62	135	24
	c	11	2	12	1	13	—	—	9	4	9	4
Sachsen	a	210	96	241	65	306	—	56	244	6	211	95
	b	97	34	103	28	131	—	24	107	—	96	35
	c	2	2	3	1	4	—	1	3	—	3	1
Württemberg	a	89	22	95	16	111	—	13	94	4	84	27
	b	23	6	27	2	27	2	5	24	—	20	9
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	a	59	13	72	—	72	—	10	59	3	60	12
	b	69	13	70	12	77	5	14	66	2	67	15
	c	3	1	2	2	4	—	1	3	—	2	2
Hessen	a	17	11	17	11	27	1	1	23	4	25	3
	b	8	—	6	2	8	—	4	3	1	3	5
	c	—	1	1	—	1	—	—	1	—	1	—
Mecklenburg-Schwerin	a	69	10	75	4	78	1	22	54	3	50	29
	b	13	2	13	2	14	1	5	10	—	9	6
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Weimar	a	10	3	5	8	13	—	—	12	1	13	—
	b	3	—	1	2	2	1	1	2	—	2	1
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	a	13	2	14	1	15	—	5	6	4	10	5
	b	4	4	8	—	8	—	1	5	2	6	2
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	a	15	8	22	1	23	—	6	15	2	16	7
	b	18	1	16	3	19	—	2	17	—	12	7
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Mtenburg	a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—	2
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	a	35	6	27	14	33	8	18	21	2	19	22
	b	13	8	11	10	5	16	7	11	3	11	10
	c	2	1	3	—	2	1	—	2	1	3	—

Von den Fällen einer Aussetzung der Strafe
 a = durch (vollständige oder teilweise) Begnadigung
 b = durch Einleitung der Strafvollstreckung
 c = durch Tod, Flucht oder auf andere Weise

1) Außerdem in zwei Fällen Festungshaft. 2) Außerdem in drei Fällen Zuchthausstrafe. 3) Außerdem in zwei Fällen Zuchthaus

Fälle des bedingten Strafaufschubs.

vollstreckung, welche sich im Jahre 1908

erledigten, betrafen

die Aussetzung der Strafvollstreckung

von Jahrt	von Gefängnis						für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
	über- haupt	und zwar von							
		mehr als 6 Monaten	mehr als 9 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
566	3 293	4	72	272	790	2 155	1 235	2 435	189
105	870	5	18	78	226	543	379	549	47
10	58	—	2	1	14	41	27	39	2
523	220	—	—	8	44	168	537	103	103
62	97	—	—	2	23	72	68	24	67
4	9	—	—	—	3	6	2	5	6
6	300	—	6	43	82	169	11	294	1
—	131	1	2	26	37	65	1	127	3
—	4	—	1	—	2	1	—	4	—
4	105 ¹⁾	—	1	7	20	77	14	76	21
—	29	—	—	3	3	23	1	18	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	69	—	—	8	16	45	3	20	49
2	80	—	1	4	20	55	3	30	49
—	4	—	—	1	1	2	—	2	2
4	24	—	—	2	8	14	—	4	24
1	7	—	—	2	1	4	1	—	7
—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
4	75	1	3	6	16	49	23	44	12
—	15	—	1	2	4	8	—	11	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	—	—	—	2	10	1	—	12
—	3	—	1	—	—	2	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	11	—	—	—	6	5	6	9	—
1	7	—	—	—	3	4	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	20	—	3	4	3	10	3	8	12
1	18	—	—	2	7	9	—	2	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	1	1	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36 ²⁾	1	2	5	11	17	1	21	19
3	16 ³⁾	—	1	5	3	7	3	7	11
—	3	—	—	—	—	3	—	2	1

1) Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe. 2) Außerdem in vier Fällen Zuchthausstrafe und in zwei Fällen Festungshaft.

Noch: Tabelle IIIa. Die im Jahre 1903 erledigten

Bundesstaaten		Von den Fällen einer Aussetzung der Straf- a = durch (vollständige oder teilweise) Begnadigung } b = durch Einleitung der Strafvollstreckung } c = durch Tod, Flucht oder auf andere Weise }										
		Personen										
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt sind			in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	wegen				
Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten		Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung	Amts- oder Schöffens- gerichten	Straf- kammern oder Schwurs- gerichten		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		
Anhalt	a	41	12	43	10	52	1	14	38	1	33	20
	b	6	—	6	—	6	—	3	3	—	2	4
	c	1	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—
Schwarzburg-Sou- derhausen	a	15	3	8	10	18	—	2	16	—	8	10
	b	5	1	1	5	5	1	—	6	—	3	3
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzburg-Ru- dolfstadt	a	15	2	15	2	17	—	2	9	6	14	3
	b	6	1	6	1	7	—	—	7	—	7	—
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	a	2	—	2	—	2	—	—	2	—	1	1
	b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe-Deimold	a	13	2	15	—	15	—	1	12	2	13	2
	b	2	—	2	—	1	1	—	2	—	2	—
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	a	6	5	11	—	11	—	5	6	—	6	5
	b	2	1	3	—	3	—	1	2	—	2	1
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	a	52	13	53	12	59	6	12	51	2	48	17
	b	14	4	13	5	16	2	5	13	—	12	6
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	a	70	16	86	—	83	3	32	47	7	38	48
	b	7	—	7	—	7	—	4	3	—	3	4
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	a	92	42	61	73	134	—	9	76	49	116	18
	b	24	9	19	14	33	—	5	19	9	24	9
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In sämtlichen vor- aufgeführten Bundesstaaten	a	4386	1305	4872	819	5650	41	949	3572	1170	4035	1656
	b	1277	257	1324	210	1470	64	262	1091	181	1106	428
	c	70	24	79	15	92	2	10	69	15	67	27

Fälle des bedingten Strafaufschubs.

vollstreckung, welche sich im Jahre 1903

erledigten, betrafen

die Aussetzung der Strafvollstreckung

von Gast	von Gefängnis						für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
	über- haupt	und zwar von							
		mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	52	—	1	3	8	40	9	44	—
—	6	—	—	—	1	5	1	5	—
—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
3	15	3	—	3	5	4	—	1	17
—	6	1	2	—	1	2	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	11	—	—	—	1	10	4	13	—
—	7	—	—	—	—	7	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	1	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	—	—	1	3	9	—	6	9
—	2	—	—	1	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	—	1	3	5	2	—	—	11
—	3	—	—	—	1	2	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	62 ⁴⁾	—	—	8	14	40	5	33	27
—	18	—	1	3	4	10	4	9	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	79	1	2	13	21	42	9	2	75
—	7	—	—	1	3	3	—	1	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	89	1	3	5	23	57	84	47	3
9	24	—	2	1	8	13	20	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1186	4499 ⁵⁾	11	94	391	1079	2924	1945	3160	586
184	1348 ³⁾	7	29	130	346	836	481	813	240
14	80	—	3	2	20	55	29	53	12

Tabelle IIIb. Die in den Jahren 1899 bis 1903 durch Begnadigung

Bundesstaaten		Von den Fällen des bedingten Strafaufschubs, welche sich durch								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung
		Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Preußen	1899	1 757	526	1 781	502	2 280	3	361	1 682	240
	1900	1 881	621	2 002	500	2 479	23	417	1 830	255
	1901	2 397	711	2 493	615	3 096	12	584	2 211	313
	1902	2 992	859	3 241	610	3 832	19	709	2 679	463
	1903	3 057	802	3 358	501	3 844	15	711	2 590	558
Bayern	1899	264	126	374	16	390	—	13	90	287
	1900	332	134	450	16	466	—	10	98	358
	1901	349	102	438	13	450	1	15	108	328
	1902	320	111	396	35	429	2	37	136	258
	1903	506	237	652	91	737	6	30	197	516
Sachsen	1899	119	45	136	28	164	—	163		1
	1900	118	54	140	32	172	—	24	146	2
	1901	118	46	143	21	164	—	26	136	2
	1902	180	70	198	52	250	—	36	212	2
	1903	210	96	241	65	306	—	56	244	6
Württemberg	1899	91	31	115	7	121	1	5	113	4
	1900	124	27	148	3	149	2	20	125	6
	1901	84	22	101	5	106	—	5	90	11
	1902	74	17	84	7	91	—	7	82	2
	1903	89	22	95	16	111	—	13	94	4
Baden	1899	1	—	1	—	1	—	—	1	—
	1900	3	—	3	—	3	—	—	3	—
	1901	437	90	527	—	527	—	21	492	14
	1902	138	20	158	—	158	—	26	128	4
	1903	59	13	72	—	72	—	10	59	3
Hessen	1899	1	2	—	3	3	—	2	—	1
	1900	—	2	1	1	2	—	—	1	1
	1901	9	2	8	3	11	—	3	7	1
	1902	14	4	11	7	16	2	2	15	1
	1903	17	11	17	11	27	1	1	23	4
Mecklenburg-Schwerin	1899	60	13	53	20	71	2	20	50	3
	1900	44	13	51	6	57	—	7	48	2
	1901	29	6	29	6	35	—	22	11	2
	1902	19	4	19	4	23	—	13	10	—
	1903	69	10	75	4	78	1	22	54	3
Sachsen-Weimar	1903	10	3	5	8	13	—	—	12	1

1) Außerdem in 2 Fällen Festungshaft.

erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubs (absolute Zahlen).

(vollständige oder teilweise) Begnadigung erledigten, betrafen

sind		die Aussetzung der Strafvollstreckung ¹									
		in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor	von Haft	von Gefängnis					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
				über- haupt	und zwar von						
					mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat			
Amts- oder Schöffengerichten	Straf- kammern oder Schwurgerichten	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1 620	663	250	2 033	4	53	159	450	1 367	556	1 639	88
1 729	773	265	2 237	1	63	172	518	1 483	636	1 649	217
2 118	990	327	2 781	6	71	189	587	1 928	856	2 040	212
2 568	1 283	471	3 380	10	86	269	767	2 248	1 090	2 488	273
2 604	1 255	566	3 293	4	72	272	790	2 155	1 235	2 435	189
363	27	287	103	—	—	4	20	79	276	102	12
443	23	358	108	—	—	2	18	88	303	130	33
419	32	328	123	—	—	4	16	103	308	87	56
366	65	259	172	—	—	3	39	130	265	95	71
666	77	523	220	—	—	8	44	168	537	103	103
114	50	1	163	—	1	18	50	94	1	163	—
127	45	2	170	—	2	26	59	83	4	168	—
122	42	2	162	—	—	13	48	101	2	161	1
179	71	2	248	—	1	29	83	135	5	245	—
211	95	6	300	—	6	43	82	169	11	294	1
108	14	5	117	—	—	5	24	88	17	90	15
115	36	6	145	—	—	9	22	114	8	115	28
86	20	11	95	—	1	2	16	76	17	80	9
76	15	2	89	—	—	5	14	70	3	73	15
84	27	4	105 ¹⁾	—	1	7	20	77	14	76	21
1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
3	—	—	3	—	—	—	1	2	—	3	—
432	95	15	512	—	—	31	155	326	2	146	379
112	46	4	154	—	—	26	51	77	7	126	25
60	12	3	69	—	—	8	16	45	3	20	49
1	2	1	2	—	—	—	1	1	—	1	2
2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2
8	3	1	10	—	—	—	—	10	—	—	11
15	3	1	17	—	—	3	6	8	—	—	18
25	3	4	24	—	—	2	8	14	—	4	24
50	23	3	70	2	6	15	13	34	21	48	4
45	12	2	55	2	1	2	9	41	24	29	4
8	27	2	33	—	3	5	12	13	4	26	5
6	17	—	23	1	5	4	5	8	6	12	5
50	29	4	75	1	3	6	16	49	23	44	12
13	—	1	12	—	—	—	2	10	1	—	12

Noch: **Tabelle IIIb.** Die in den Jahren 1899 bis 1903 durch Begnadigung

Bundesstaaten		Von den Fällen des bedingten Strafaufschubs, welche sich durch								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung
		Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Oldenburg	1899	17	2	17	2	19	—	5	13	1
	1900	11	2	13	—	13	—	1	10	2
	1901	19	3	22	—	22	—	6	13	3
	1902	18	4	21	1	22	—	9	11	2
	1903	13	2	14	1	15	—	5	6	4
Braunschweig	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Meiningen	1899	20	10	22	8	29	1	4	25	1
	1900	30	8	36	2	38	—	4	31	3
	1901	20	6	25	1	26	—	2	23	1
	1902	30	10	38	2	40	—	4	36	—
	1903	15	8	22	1	23	—	6	15	2
Sachsen-Altenburg	1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	1899	35	3	36	2	37	1	4	27	7
	1900	32	7	36	3	39	—	2	18	19
	1901	12	11	17	6	22	1	1	18	4
	1902	30	7	32	5	35	2	5	26	6
	1903	35	6	27	14	33	8	18	21	2
Anhalt	1899	6	3	9	—	9	—	—	8	1
	1900	25	3	26	2	28	—	2	25	1
	1901	21	7	28	—	28	—	13	14	1
	1902	16	2	18	—	18	—	15	2	1
	1903	41	12	43	10	52	1	14	38	1
Schwarzburg-Sondershausen	1899	3	—	2	1	3	—	—	1	2
	1900	3	1	1	3	4	—	1	3	—
	1901	13	—	6	7	12	1	7	6	—
	1902	12	3	6	9	15	—	4	10	1
	1903	15	3	8	10	18	—	2	16	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1899	2	4	5	1	6	—	—	5	1
	1900	15	4	18	1	19	—	—	18	1
	1901	11	2	13	—	13	—	—	13	—
	1902	6	2	7	1	8	—	—	8	—
	1903	15	2	15	2	17	—	2	9	6
Schaumburg-Lippe	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	2	—	1	1	2	—	—	2	—
	1903	2	—	2	—	2	—	—	2	—

1) Außerdem in 3 Fällen Zuchthausstrafe.
2) Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe.

erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubs (absolute Zahlen).

(vollständige oder teilweise) Begnadigung erledigten, betrafen

sind in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		die Aussetzung der Strafvollstreckung									
		von Haft	über- haupt	von Gefängnis					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
				und zwar von							
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
14	5	1	18	—	—	1	2	15	1	18	—
10	3	2	11	—	—	1	3	7	2	11	—
16	6	3	19	—	—	1	5	13	4	18	—
12	10	2	20	—	—	1	8	11	5	15	2
10	5	4	11	—	—	—	6	5	6	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	12	1	29	1	—	4	9	15	1	27	2
33	5	3	35	—	—	3	9	23	3	25	10
20	6	1	25	—	—	1	5	19	4	18	4
33	7	—	40	—	—	6	9	25	3	15	22
16	7	3	20	—	3	4	3	10	3	8	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	8	7	31	—	1	3	10	17	31	7	—
36	3	19	20	—	1	—	6	12	20	18	1
19	4	4	19	—	1	1	5	13	4	19	—
29	8	7	30	—	1	3	8	18	1	20	16
19	22	2	36 ¹⁾	1	2	5	11	17	1	21	19
8	1	1	8	—	—	—	—	8	5	4	—
21	7	1	26 ²⁾	—	1	3	3	19	9	19	—
15	13	1	27	—	—	2	10	15	7	21	—
3	15	1	17	—	—	3	4	10	2	16	—
33	20	1	52	—	1	3	8	40	9	44	—
2	1	2	1	—	—	—	1	—	1	2	—
2	2	—	4	1	2	—	—	1	1	—	3
1	12	—	13	1	5	2	5	—	—	—	13
4	11	2	13	—	2	3	6	2	—	2	13
8	10	3	15	3	—	3	5	4	—	1	17
6	—	1	5	—	—	—	—	5	—	5	1
19	—	—	19	—	—	—	5	14	1	9	9
13	—	—	13	—	—	—	1	12	—	8	5
7	1	—	8	—	—	—	1	7	—	8	—
14	3	6	11	—	—	—	1	10	4	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	2	—	—	1	—	1	1	—	1
1	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—	2

Noch: Tabelle IIIb. Die in den Jahren 1899 bis 1903 durch Begnadigung

Bundesstaaten		Von den Fällen des bedingten Strafaufschubs, welche sich durch								
		Personen								
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehen		die verurteilt		
				Geschlechts		noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten						
Lippe- Detmold	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	2	—	2	—	1	1	—	2	—
	1902	12	1	13	—	12	1	1	11	1
	1903	13	2	15	—	15	—	1	12	2
Lübeck	1899	4	1	5	—	5	—	2	3	—
	1900	6	1	7	—	7	—	1	6	—
	1901	12	2	14	—	14	—	—	14	—
	1902	14	6	16	4	20	—	3	17	—
	1903	6	5	11	—	11	—	5	6	—
Bremen	1899	10	2	6	6	12	—	2	9	1
	1900	55	20	62	13	73	2	9	63	3
	1901	65	18	73	10	83	—	12	67	4
	1902	67	18	72	13	83	2	5	77	3
	1903	52	13	53	12	59	6	12	51	2
Hamburg	1899	566	283	55	794	835	14	6	692	151
	1900	501	267	107	661	747	21	18	668	82
	1901	443	249	113	579	675	17	36	595	61
	1902	408	181	97	492	568	21	42	491	56
	1903	70	16	86	—	83	3	32	47	7
Elsaß- Lothringen	1899	123	31	131	23	153	1	3	55	96
	1900	126	40	113	53	166	—	8	69	89
	1901	113	23	78	58	132	4	4	75	57
	1902	88	43	83	48	130	1	15	63	53
	1903	92	42	61	73	134	—	9	76	49
In sämtlichen voraus- geführten Bundesstaaten	1899	3 079	1 082	2 748	1 413	4 138	23	427	2 774	797
	1900	3 306	1 204	3 214	1 296	4 462	48	524	3 162	824
	1901	4 154	1 300	4 130	1 324	5 417	37	757	3 895	802
	1902	4 440	1 362	4 511	1 291	5 752	50	933	4 016	853
	1903	4 386	1 305	4 872	819	5 650	41	949	3 572	1 170

3) Außerdem in einem Falle Zuchthausstrafe.

4) Außerdem in vier Fällen Zuchthausstrafe und in zwei Fällen Festungshaft.

erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubs (absolute Zahlen).

(vollständige oder teilweise) Begnadigung erledigten, betrafen

sind in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		die Aussetzung der Strafvollstreckung									
		von Haji	über- haupt	von Gefängnis und zwar von					für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
				mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—	1	1	—	2	—
11	2	1	12	—	—	—	2	10	—	10	3
13	2	2	13	—	—	1	3	9	—	6	9
2	3	—	5	—	—	—	1	4	—	—	5
6	1	—	7	—	—	1	2	4	—	—	7
14	—	—	14	—	—	—	5	9	—	—	14
14	6	—	20	—	—	2	9	9	—	—	20
6	5	—	11	—	1	3	5	2	—	—	11
10	2	1	11	—	—	—	2	9	1	11	—
65	10	3	72	—	—	3	18	51	1	47	27
70	13	7	76	—	1	2	24	49	2	50	31
76	9	3	82	—	1	6	29	46	10	32	43
48	17	2	62 ³⁾	—	—	8	14	40	5	33	27
380	469	153	696	—	3	6	56	631	665	35	149
412	356	83	685	—	7	30	106	542	371	—	397
427	265	66	626	—	4	40	119	463	267	1	424
378	211	56	533	—	13	54	131	335	155	3	431
38	48	7	79	1	2	13	21	42	9	2	75
148	6	98	56	—	1	2	6	47	126	27	1
146	20	92	74	—	1	6	10	57	113	51	2
123	13	56	80	—	—	4	17	59	94	37	5
111	20	52	79	—	1	8	13	57	91	37	3
116	18	45	89	1	3	5	23	57	84	47	3
2 875	1 286	812	3 349	7	65	217	645	2 415	1 702	2 180	279
3 214	1 296	837	3 672 ³⁾	4	78	259	789	2 542	1 496	2 274	740
3 913	1 541	824	4 630	7	86	296	1 031	3 210	1 571	2 714	1 169
4 000	1 802	863	4 939	11	110	426	1 185	3 207	1 644	3 197	961
4 035	1 656	1 186	4 499 ⁴⁾	11	94	391	1 079	2 924	1 945	3 160	586

Tabelle IIIc. Die in den Jahren 1899 bis 1903 durch Begnadigung

Bundesstaaten ¹⁾		Durch vollständige oder teilweise Begnadigung erledigten sich von je 100 durch									
		Personen									
		männ- lichen	weib- lichen	die bei Begehung der strafbaren Handlung		die wegen Verbrechen oder Vergehens		die verurteilt wegen			
				noch nicht 18	18 oder mehr	noch nicht	bereits	Ver- brechens	Ver- gehens	Über- tretung	
		Geschlechts		Jahre alt waren		Freiheitsstrafe verbüßt hatten					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Preußen	1899	76	85	77	82	78	12	76	78	81	
	1900	77	87	78	85	80	56	76	80	82	
	1901	78	86	78	88	80	48	83	78	83	
	1902	81	84	81	88	82	43	82	81	84	
	1899/1902	78	85	79	86	80	42	80	79	83	
Bayern	1903	78	86	79	83	80	33	81	79	85	
	1899	75	91	79	80	79	—	65	70	83	
	1900	78	91	81	84	81	—	53	66	88	
	1901	78	82	79	76	80	17	48	68	86	
	1902	74	77	75	71	75	50	86	65	80	
Sachsen	1899/1902	76	85	79	76	79	25	66	67	85	
	1903	81	86	83	80	83	60	73	70	89	
	1899	77	79	75	90	77	—	77		100	
	1900	81	86	82	86	83	—	86	82	100	
	1901	73	63	73	55	70	—	74	70	50	
Württemberg	1902	77	81	76	84	78	—	78	78	50	
	1899/1902	77	77	76	79	77	—	79	77	64	
	1903	68	74	70	70	70	—	70	70	100	
	1899	74	79	75	88	75	100	83	74	100	
	1900	85	68	81	75	81	100	87	80	86	
Baden	1901	82	88	85	56	83	—	83	82	92	
	1902	75	61	71	88	72	—	70	72	67	
	1899/1902	79	73	78	76	78	100	82	77	88	
	1903	79	79	78	89	80	0	72	80	100	
	1899/1902	70	81	72	0	72	0	54	73	100	
Mecklenburg-Schwerin	1903	46	50	51	0	48	0	42	47	60	
	1899/1902	87	88	85	95	87	100	90	86	78	
	Sachsen-Meiningen	1899/1902	69	92	75	62	75	25	54	76	100
	Sachsen-Koburg-Gotha	1899/1902	73	80	79	52	80	21	57	76	77
	Anhalt	1899/1902	84	75	83	67	82	—	91	78	80
Bremen	1899	32	33	19	100	32	—	29	31	100	
	1900	75	87	77	87	78	100	90	76	100	
	1901	70	78	74	59	73	0	75	70	100	
	1902	76	82	76	87	78	67	56	79	75	
	1899/1902	69	78	70	79	71	57	67	71	92	
Samburg	1899	80	89	51	86	83	78	20	85	84	
	1900	88	94	80	92	90	95	60	91	92	
	1901	85	94	78	90	88	77	65	91	80	
	1902	87	89	79	90	88	88	72	89	86	
	1899/1902	84	92	73	89	87	85	59	89	86	
Elsaß-Lothringen	1899	85	82	82	96	84	100	75	86	83	
	1900	80	91	79	91	83	—	89	81	83	
	1901	86	92	81	95	86	100	100	89	83	
	1902	83	84	80	91	84	33	100	84	79	
	1899/1902	83	87	81	93	84	75	94	85	82	
Sämtliche Bundes- staaten	1903	79	82	76	84	80	—	64	80	84	
	1899	75	85	75	85	78	43	70	78	83	
	1900	78	88	77	88	80	65	75	80	86	
	1901	80	86	79	87	81	54	80	81	84	
	1902	80	83	79	87	81	54	81	81	82	
1899/1902	78	85	78	87	80	55	77	80	84		
	77	84	79	80	79	39	78	77	87		

¹⁾ Für Hessen, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und Lübeck Grunde sind Verhältniszahlen für 1903 nur für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen berechnet worden.

erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubs (Verhältnissberechnungen).

Begnadigung oder durch Einleitung der Strafvollstreckung erledigten Fällen, welche betrafen

sind in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor		die Aussetzung der Strafvollstreckung									
		von Gefängnis							für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr
		von Haft	über- haupt	und zwar von							
mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis zu 6 Monaten			mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
78	77	81	78	100	72	76	74	79	75	80	66
79	79	82	79	25	85	74	80	79	74	81	83
78	83	84	79	75	86	77	78	79	75	81	85
81	84	84	81	91	83	82	80	82	77	83	89
79	81	83	79	78	82	78	78	80	76	81	83
79	81	84	79	44	80	78	78	80	77	82	80
79	77	83	70	—	—	80	77	68	86	72	40
82	68	88	65	—	—	67	78	62	87	76	60
81	62	86	65	—	—	57	62	66	86	70	64
75	76	80	69	—	0	75	74	68	80	79	58
79	71	85	67	—	0	68	73	66	85	74	58
83	76	89	69	—	—	80	66	70	89	81	61
76	81	100	77	—	100	75	83	75	100	77	—
82	85	100	83	—	100	93	81	81	80	83	—
67	79	50	70	—	—	65	65	77	25	73	17
77	79	50	78	—	33	71	77	82	63	79	0
76	81	64	77	—	40	76	76	79	55	78	11
69	73	100	70	0	75	62	69	72	92	70	25
76	74	100	75	—	—	83	73	75	100	71	79
79	88	86	81	—	—	90	76	81	62	84	78
81	91	92	82	—	100	67	76	84	94	81	82
71	75	67	72	—	—	83	74	71	60	72	71
77	83	89	77	—	100	84	75	78	85	77	77
81	75	100	78	—	100	70	87	77	93	81	68
72	70	95	71	—	—	74	68	72	30	62	83
47	44	60	46	—	0	67	44	45	50	40	50
87	88	78	87	100	94	84	91	86	90	85	90
75	70	83	73	50	0	67	70	77	73	80	62
75	70	77	74	—	80	54	74	77	84	72	59
78	88	80	82	—	100	100	94	76	77	85	—
33	29	100	31	—	—	0	29	33	50	46	0
77	83	100	77	—	—	100	67	81	50	81	75
71	76	100	70	—	50	67	75	69	40	75	70
78	69	60	78	—	100	67	81	78	91	73	78
71	69	88	70	—	67	65	72	70	70	73	69
82	83	84	82	—	60	32	60	87	89	85	62
90	90	92	90	—	54	91	85	91	95	—	86
89	86	81	89	—	40	91	86	90	91	50	86
88	88	86	88	—	93	98	83	88	90	75	87
87	86	85	87	—	64	86	80	89	91	83	83
84	86	84	85	—	100	100	60	89	85	82	50
82	91	84	81	—	100	100	63	84	86	76	100
86	93	82	90	—	—	80	100	88	89	82	83
81	100	79	87	—	100	89	93	85	81	88	100
83	94	83	86	—	100	91	81	86	85	81	85
83	67	83	79	100	60	83	74	81	81	78	100
77	78	83	77	100	72	72	71	79	83	77	58
80	81	86	79	50	82	78	78	79	82	79	79
80	83	84	80	78	77	77	79	81	80	80	85
80	84	82	81	92	83	82	80	81	79	82	81
79	82	84	79	81	79	78	77	80	81	80	79
78	79	87	77	61	76	75	76	78	80	80	71

ist wegen der geringen Zahl der Fälle (weniger als 100) eine gefonderte Berechnung von Verhältnisszahlen unterblieben. Aus dem gleichen

Tabelle IV. Die bis zum 31. Dezember 1903 endgültig erledigten Fälle des bedingten Strafaufschubs.

B u n d e s s t a a t e n	Von den seit Einführung der bedingten Begnadigung vorgekommenen Fällen des bedingten Strafaufschubs waren am 1. Januar 1904					
	endgültig erledigt				noch nicht endgültig erledigt	
	überhaupt	und zwar durch			absolut	in Prozenten
		Begnadigung (vollständige oder teilweise)	Einleitung der Straf-vollstreckung	Tod, Flucht oder auf andere Weise		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Preußen	23 446	17 034	5 802	610	16 739	42
Bayern	4 210	3 287	863	60	3 169	43
Sachsen	1 754	1 270	454	30	1 616	48
Württemberg	1 007	735	257	15	388	28
Baden	1 244	776	443	25	1 178	49
Hessen	117	62	50	5	315	73
Mecklenburg-Schwerin	537	317	56	164	362	40
Sachsen-Weimar	16	13	3	—	91	85
Oldenburg	137	107	26	4	57	29
Braunschweig	—	—	—	—	61	100
Sachsen-Weimingen	300	194	88	18	264	47
Sachsen-Altenburg	2	—	2	—	20	91
Sachsen-Coburg-Gotha	382	294	81	7	311	45
Anhalt	191	143	28	20	126	40
Schwarzburg-Sondershausen	84	58	20	6	122	59
Schwarzburg-Rudolstadt	105	88	17	—	42	29
Schaumburg-Lippe	4	4	—	—	18	82
Lippe-Dehmold	41	30	10	1	49	54
Lübeck	82	62	18	2	65	44
Bremen	476	321	145	10	274	37
Hamburg	4 597	3 886	693	18	505	10
Elfaß-Lothringen	1 156	919	234	3	387	25
Zu sämtlichen vorangeführten Bundesstaaten	39 888	29 600	9 290	998	26 159	40

Nr. 231/232.* Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Lucas.

Nr. 231. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Brejski im vierten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder.

Bei der am 25. Juni 1903 im vierten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder stattgehabten engeren Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstag wurden nach den Ermittlungen des Wahlkommissars von 32 733 eingetragenen Wählern 29 498 Stimmzettel abgegeben. Davon wurden 79 für ungültig erklärt. Von den verbleibenden 29 419 gültigen Stimmzetteln lauteten auf

1. den Redakteur Brejski in Thorn . . . 14 724,
2. den Landgerichtsdirektor Graßmann daselbst 14 695.

Nach diesem Ergebnis war der Redakteur Brejski als gewählter Abgeordneter zu betrachten.

Er hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen diese Wahl ist am 12. November 1903, also rechtzeitig, der unten zu B abgedruckte Protest eingegangen.

A.

Die Nachprüfung der Akten, die sich auf die Stichwahl beschränkt hat, hat unter Berücksichtigung der vom Wahlkommissar erhobenen Beanstandungen folgendes ergeben:

1. Im Wahlbezirk Nawra Nr. 35, Landkreis Thorn, ist ein auf Landgerichtsdirektor Graßmann lautender Stimmzettel für ungültig erklärt worden, weil er mit einem Kennzeichen versehen sei.

Die Kommission hat ein Kennzeichen an dem Stimmzettel nicht finden können und ihn für gültig erachtet.

Diese Stimme ist daher dem unterlegenen Kandidaten und der Gesamtzahl der gültigen Stimmen zuzuzählen.

2. Im Wahlbezirk Rissewo Nr. 61, Kreis Culm, sind 3 auf Landgerichtsdirektor Graßmann lautende Stimm-

zettel für ungültig erklärt worden, weil sie mit einem Kennzeichen versehen seien.

Die Kommission hat die auf den Stimmzetteln befindlichen unregelmäßigen Fettsflecke als Kennzeichen im Sinne des §. 19 Ziff. 3 des Wahlreglements nicht angesehen und die Stimmzettel für gültig erachtet.

Mit diesen 3 Stimmen ist daher zu verfahren, wie zu Ziffer 1.

3. Im Wahlbezirk Nr. 3 der Stadt Culmsee, Landkreis Thorn, ist ein auf Landgerichtsdirektor Graßmann lautender Stimmzettel für ungültig erklärt worden, weil er außer dem gedruckten Namen, Stand und Wohnort des Kandidaten den handschriftlichen Zusatz enthält:

„Ich wähle den — folgt Vordruck — mit dem Wunsche, daß derselbe zur Befestigung unseres deutschen Königthums zu des Landes Wohlfahrt, für völlige Religionsfreiheit und zur Ehre Gottes mitwirken möchte.

Ein einfacher deutscher Wähler.“

Die Kommission hat diesen Zusatz weder für ein Kennzeichen im Sinne des § 19 Ziffer 3 des Wahlreglements noch für einen Vorbehalt im Sinne des § 19 Ziffer 7 a. a. D. gehalten und den Stimmzettel für gültig erachtet.

Mit dieser Stimme ist daher zu verfahren wie zu Ziffer 1.

4. Im Wahlbezirk Grodno Nr. 13, Landkreis Thorn, ist ein auf Landgerichtsdirektor Graßmann lautender Stimmzettel für ungültig erklärt worden, weil er mit einem Kennzeichen versehen sei.

Die Kommission hat den auf den Stimmzettel befindlichen Fettsfleck als ein Kennzeichen im Sinne der oben erwähnten Vorschrift nicht angesehen und den Stimmzettel für gültig erachtet.

Mit dieser Stimme war daher zu verfahren, wie zu Ziffer 1.

5. Im Wahlbezirk Schoenwalde Nr. 53, Landkreis Thorn, ist ein auf Landgerichtsdirektor Graßmann lautender Stimmzettel für ungültig erklärt worden, weil er mit einem Kennzeichen versehen sei.

Die Kommission hat den in dem Stimmzettel befindlichen Riß nicht als Kennzeichen im Sinne der mehrerwähnten Vorschrift angesehen und den Stimmzettel für gültig erachtet.

Mit dieser Stimme war daher zu verfahren wie zu Ziffer 1.

B.**Protest.**

Thorn, den 7. November 1903.

Protest gegen die Wahl des Redakteurs Brejski im Wahlkreise Thorn-Culm-Briesen.

Bei der diesjährigen Reichstagswahl im Wahlkreise Thorn-Culm-Briesen ist der Redakteur Brejski in Thorn zum Reichstagsabgeordneten für die nächste Wahlperiode von 5 Jahren gewählt worden.

Gegen diese Wahl wird hiermit Protest erhoben aus folgenden Gründen: Bei der amtlichen Wahlermittlung nach der Stichwahl ist festgestellt worden, daß Herr Brejski nur 29 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat, Herr Landgerichtsdirektor Graßmann in Thorn, erhalten hat.

Beschlüsse der Kommission.

* Betreffend Wahl des Abgeordneten Guenter (8. Königsberg) Seite 1036.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

Gegenüber dieser geringen Majorität sind folgende Verstöße bei der Wahl vorgekommen:

I. im Stadtkreise Thorn.

1. Der Fleischergehilfe Paul Gladek, aufgenommen in die Wählerliste des I. Wahlbezirks unter laufender Nr. 68 ist österreichischer Untertan.

A. Beweis: Die anliegende Bescheinigung der Polizeiverwaltung in Thorn vom 13. Oktober cr.

Die von ihm abgegebene Stimme ist darum zu Unrecht mitgezählt.

2. Der Arbeiter Johann Koperski, eingetragen in die Wählerliste des VI. Wahlbezirks unter laufender Nr. 451 ist laut anliegender Magistratsbescheinigung vom 15. Oktober cr. am Wahltage als Kranker im hiesigen städtischen Krankenhaus gewesen und hat sein Wahlrecht nicht ausgeübt.

Trotzdem sind auf seinen Namen infolge zu geringer Aufmerksamkeit des Wahlvorstandes von zwei verschiedenen Personen zwei Wahlzettel abgegeben und vom Wahlvorstande angenommen worden.

Beweis: Das betreffende Wahlprotokoll.

C. Bezüglich des Alters des Koperski ist in der Wählerliste ein Schreibfehler enthalten. Die Identität des selben mit dem am Wahltage durch Krankheit behindert gewesenen Koperski beweist aber die anliegende Bescheinigung des Meldeamts Thorn vom 7. November cr.

Die beiden fälschlich abgegebenen Stimmen müssen in Ausfall kommen.

II. Im Landkreise Thorn.

3. Im Wahlbezirk Grodno ist ein unabsichtlich beschmutzter auf Grafmann lautender Stimmzettel für ungültig erklärt worden.

Beweis: Das betreffende Wahlprotokoll nebst Anlage.

Der Stimmzettel ist gültig und Herrn Grafmann zuzurechnen.

4. Im Wahlbezirk Nawra ist ein Stimmzettel für ungültig erklärt worden, dessen eine Ecke beim Einstecken ins Kouverte ein wenig verbogen war.

Beweis: Das betreffende Wahlprotokoll nebst Anlage.

Der Stimmzettel ist gültig und Herrn Grafmann zuzurechnen.

5. Die Rentenempfänger Johann Preiß und Adalbert Zakrzewski in Nawra haben ausweislich der Wählerliste gewählt.

Sie waren nicht wahlberechtigt, da sie von der Gutsheerrschaft öffentliche Armenunterstützung bestehend in freier Wohnung und Naturlieferungen erhalten.

Beweis: Die Akten des königlichen Landratsamtes in Thorn.

6. Im Gutsbezirk Mittenwalde hat die Wählerliste nach der darunter befindlichen Bescheinigung in der Zeit

1. Die nebenangeführte Tatsache ist durch die dem Protest anliegende Bescheinigung der Polizeiverwaltung in Thorn am 13. Oktober 1903 — Anlage A — für erwiesen erachtet worden.

Die von dem Paul Gladek, einem Ausländer, nach der Wählerliste abgegebene Stimme war daher als ungültig anzusehen.

Diese Stimme ist von den auf den gewählten Abgeordneten Brejski entfallenen und der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abzuziehen.

2. Die nebenangeführten Tatsachen, insbesondere auch die Identität des in der Wählerliste unter Nr. 451 eingetragenen Johann Koperski mit dem nach der Bescheinigung des Magistrats in Thorn am 15. Oktober 1903 — Anlage B — am 25. Juni 1903 in dem dortigen Krankenhaus verpflegten Johann Koperski sind auf Grund der Wahllisten und der Bescheinigung des Polizei-Meldeamts in Thorn vom 7. November 1903 — Anlage C — für erwiesen erachtet worden.

Die auf den Namen des Johann Koperski abgegebenen 2 Stimmen waren daher als ungültig anzusehen.

Mit den beiden Stimmen war zu verfahren, wie zu B 1.

3. Ist erledigt durch den Beschluß zu A 4.

4. Ist erledigt durch den Beschluß zu A 1.

5. Da von der Erweislichkeit der im Protest behaupteten Tatsache die Berechtigung zum Wählen der nebenaufgeführten Personen und damit die Gültigkeit der von ihnen abgegebenen Stimmen abhängt, so ist darüber,

ob die in dem Protest bezeichneten Personen zur Zeit der engeren Wahl oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre Armenunterstützung von der Gemeinde (Gutsbezirk) oder aus öffentlichen Mitteln bezogen haben,

durch Einziehung der Akten des königlichen Landratsamts in Thorn Beweis zu erheben.

6. Die Protestbehauptung wird durch die Wahllisten bestätigt.

P r o t e s t.

vom 8. bis 16. Juni öffentlich ausgelesen. — Verstoß gegen § 8 Absatz 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869.

Beweis: Akten des königlichen Landratsamtes Thorn.

7. Im 2. Wahlbezirk der Gemeinde Mocker hat der Zimmermann Joseph Jensiurki bei der Stichwahl dadurch Wahlfälschung begangen, daß er, der in der Wählerliste nicht eingetragen war, auf den Namen des Hausbesizers Joh. Wiesniewski aus Mocker einen Stimmzettel abgeben hat.

Beweis: Die Akten der königlichen Staatsanwaltschaft Thorn in dieser Sache.

III. Im Landkreise Culm.

8. Im Wahlbezirk Lissowo sind drei auf Graßmann lautende Stimmzettel, die vom Aufassen kleine Fettsflecke aufwiesen, für ungültig erklärt worden.

Beweis: Das betreffende Wahlprotokoll und dessen Anlage.

Die 3 Stimmen sind gültig und Herrn Graßmann zuzurechnen.

9. Im Wahlbezirk Ujez, in welchem 19 Stimmen für Graßmann, 30 Stimmen für Breiski abgegeben sind, sind der Wahlvorsteher und der Protokollführer während einiger Zeit beide zugleich außerhalb des Wahllokals gewesen.

Beweis: Anzeige des Wahlvorstehers und Protokollführers bei den Wahlakten.

Die 19 bezw. 30 Stimmen kommen außer Berechnung, sodaß sich für Breiski gegen Graßmann ein Verlust von 11 Stimmen ergibt.

IV. Im Landkreise Briesen.

10. Die Arbeiter Franz Kamprowski, Johann Grzendzicki und Franz Strzelecki aus Schönsee haben im Wahlbezirk Schönsee gewählt, wie die Wählerlisten ergeben.

Nach der anliegenden Bescheinigung des königlichen Landrats in Briesen vom 29. Oktober cr. nebst beige-

Beschlüsse der Kommission.

Die Kommission hat in der Versäumnung der für Offenlegung der Wählerlisten bestimmten Frist einen erheblichen Verstoß gegen § 8 Absatz 2 Wahlgesetzes erblickt, der geeignet ist, die Vollständigkeit der Listen in Frage zu stellen,

Zur Feststellung, ob vorliegend die Nichteinhaltung der Frist diese Wirkung gehabt hat, soll

über die Zahl der im Gutsbezirk Mittenwalde zur Zeit der engeren Wahl zum Wählen berechtigten Personen

Beweis erhoben werden durch Einziehung einer amtlichen Auskunft des königlichen Landratsamtes zu Thorn.

7. Die Kommission hat beschlossen, über die behauptete Wahlfälschung Beweis zu erheben durch

a) Einziehung der Akten der königlichen Staatsanwaltschaft Thorn und

b) falls das Verfahren noch nicht zum Abschluß gekommen sein sollte, durch eidliche Vernehmung des

1. Hausbesizers Johann Wisniewski zu Mocker und

2. uneidliche Vernehmung des Zimmermanns Joseph Jensiurki,

3. der sämtlichen Mitglieder des Wahlvorstandes des 2. Wahlbezirks der Gemeinde Mocker.

8. Ist erledigt durch Beschluß zu A 2.

9. Die Kommission hat beschlossen, über die im Protest behaupteten Tatsachen Beweis zu erheben durch uneidliche Vernehmung sämtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes und hat dabei erwogen:

Die gleichzeitige Abwesenheit des Wahlvorstehers und des Protokollführers während der Wahlhandlung bildet einen erheblichen Verstoß gegen § 12 Abs. 2 des Wahlreglements, der die fortdauernde Kontrolle und dadurch die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlganges sichern soll.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt daher die Ordnungsmäßigkeit der Wahl unter allen Umständen in Frage und muß demgemäß zur Ungültigkeit der Wahlhandlung führen.

Die hierfür angeführten Tatsachen können jedoch durch die zu den Wahlakten gelangte — unten (Anlage G) abgedruckte — Erklärung des Wahlvorstehers und des Protokollführers noch nicht als erwiesen angesehen werden.

Es ist deshalb über die Protestbehauptungen, wie beschlossen, Beweis zu erheben.

10. Die Kommission hat die im Protest behaupteten Tatsachen als durch die beigebrachten Bescheinigungen — Anlage D und E, vergl. Nr. 1, 2, 3 des angefügten Verzeichnisses — erwiesen und dementsprechend die neben aufgeführten Personen als zum Wählen nicht berechtigt angesehen.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

E. befestetem Verzeichnis haben sie zu jener Zeit Armenunterstützung bezogen und darum zu Unrecht gewählt.

Drei Stimmen kommen damit in Ausfall.

11. Die Arbeiter

- a) Albert Betlejewski,
- b) Martin Kilanowski und
- c) Stephan Kilanowski,

sowie

- d) der Schuhmacher Hyronimus Glembocki und
 - e) der Rätner Anton Zaruszewski
- haben in Schönsee,
- f) der Arbeiter Ignaz Buchowski in Osterbitz,
 - g) der Rätner Josef Szalkowski und
 - h) der Müllergeselle Johann Szalkowski in Pływaczewo,
 - i) der Arbeiter Jacob Drosdowski in Heinrichsberg,
 - k) der Arbeiter Franz Drosdowski in Pr.-Lante,
 - l) die Arbeiter Josef und
 - m) Thomas Drosdowski in Schewen,
 - n) der Arbeiter Thomas Szalkowski in Friederikshof und
 - o) der Rätner Julian Bilicki in Elgischewo

nach Ausweis der betreffenden Wählerlisten gewählt.

Nach der zu IV, 1 angezogenen Bescheinigung sind diese sämtlichen Personen Ausländer d. h. nicht Angehörige des deutschen Reiches. Sie waren darum nicht wahlberechtigt und ihre 14 Stimmen können nicht mit in Rechnung gezogen werden.

12. Die Arbeiter

- a) Johann Strzelecki und
- b) Josef Kamrowski,

sowie

c) der Schneidergeselle Anton Sobiecki haben laut Ausweis der Wählerliste im Wahlbezirk Briesen I gewählt.

F. Nach der anliegenden Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Briesen vom 3. November d. J. waren sie noch nicht wahlmündig.

Die drei Stimmen derselben sind darum zu Unrecht abgegeben.

Die von ihnen abgegebenen 3 Stimmen waren daher für ungültig zu erachten. Mit ihnen ist zu verfahren wie zu B 1.

11. Zu a, b, c, e, i, k, l, m, o. Die Kommission hat durch die vorerwähnte Bescheinigung des Landrats zu Briesen — Anlage D und E, vergl. Nr. 4, 9, 10, 11, 34, 35, 36, 37, 39 des angefügten Verzeichnisses — für erwiesen erachtet, daß die hierneben unter a, b, c, e, i, k, l, m, o aufgeführten Personen, welche ausweislich der Wählerlisten bei der engeren Wahl ihr Wahlrecht ausgeübt haben, Ausländer und daher zum Wählen nicht berechtigt sind.

Die von ihnen abgegebenen 9 Stimmen waren daher als ungültig anzusehen.

Mit ihnen ist zu verfahren wie zu B 1.

Zu d. Die Behauptung des Protestes wird durch den Inhalt der bei den Akten befindlichen Wählerliste des Wahlbezirks Schönsee Nr. 2, Kreis Briesen, nach der der unter Nr. 97 eingetragene Hyronimus Glembocki sein Wahlrecht bei der engeren Wahl überhaupt nicht ausgeübt hat, widerlegt.

Die Behauptung ist daher unberücksichtigt zu lassen.

Zu f und n. Die Orte Osterbitz und Friederikshof gehören nicht zum Wahlkreis Thorn-Culm, sondern zum Wahlkreis Graudenz-Strasburg.

Die Protestbehauptung ist daher für die Beurteilung des Wahlergebnisses im Wahlkreis Thorn-Culm und des vorliegenden Protestes gleichgültig und muß demgemäß unberücksichtigt bleiben.

Zu g und h. Weder der Rätner Josef Szalkowski noch der Müllergeselle Johann Szalkowski finden sich in der Wählerliste von Pływaczewo eingetragen, wohl aber sind dort unter Nr. 91 ein Rätner Josef Szalkowski und unter Nr. 125 ein Müller Johann Szalkowski eingetragen.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer bloßen Abweichung in der Schreibart des Familiennamens hat die Kommission beschlossen, darüber,

ob die in dem Protest genannten Personen identisch sind mit einem der vorbezeichneten in den Listen eingetragenen Wähler

Beweis zu erheben durch Einziehung einer amtlichen Auskunft des Gemeindevorstehers zu Pływaczewo.

12. a) Der Arbeiter Johann Strzelecki findet sich in der Wählerliste des Wahlbezirks I Briesen überhaupt nicht eingetragen.

Insofern kommt daher die Protestbehauptung als unerheblich nicht in Betracht.

b und c) der Arbeiter Josef Kamrowski sowie der Schmiedegeselle Anton Sobiecki haben nach der Wählerliste Nr. 247 bezw. Nr. 545 bei der engeren Wahl gewählt.

Daß die Genannten damals noch nicht wahlmündig waren, kann jedoch durch die dem Protest beigefügte Bescheinigung der Ortskrankenkasse in Briesen, die zur Ausstellung einer derartigen Bescheinigung nicht zuständig ist, nicht als erwiesen angesehen werden.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, über das Alter der beiden Wähler Beweis zu erheben durch Einziehung einer amtlichen Auskunft des zuständigen Standesbeamten, der zuvor durch Einziehung einer amtlichen Auskunft des Meldeamts zu Briesen über den Geburtsort der genannten Personen ermittelt werden soll.

13. Die Kommission hat die Bezugnahme auf die dem Protest beigefügten und gleichzeitig mit ihm ein-

13. Bezüglich weiterer Verstöße wird auf das der Bescheinigung des königlichen Landrats in Briesen vom

P r o t e s t.

29. Oktober cr. beigeheftete Verzeichnis unter a) Nr. 12, b) Nr. 13, c) bis n) Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und o) Nr. 28 nebst angeführtem Beweismaterial Bezug genommen.

Beschlüsse der Kommission.

gegangenen Anlagen zur Begründung des Protestes für zulässig und ausreichend erachtet.

a) Über die im Protest behauptete Tatsache soll Beweis erhoben werden durch eidliche Vernehmung des Arbeiters August Rechau zu Briesen und der sämtlichen Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlbezirk I Briesen.

b) Ein Arbeiter Franz Zander ist in der Wählerliste des Wahlbezirks I Briesen überhaupt nicht eingetragen. Die Protestbehauptung kommt daher nicht in Betracht.

c bis n) Die Erweislichkeit der Protestbehauptung vorausgesetzt, würde es für die unter Nr. 16 bis 26 der Anlage E verzeichneten Wähler an dem Erfordernis des § 7 des Wahlgesetzes fehlen.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, darüber, ob diese Personen zur Zeit der Wahl in dem Wahlbezirk Briesen eine Niederlassung oder eine Beschäftigung gehabt haben, insbesondere über die in dem Protest behaupteten Tatsachen Beweis zu erheben durch eidliche Vernehmung der in dem Protest angegebenen Zeugen und der unter Nr. 16 bis 22, 24 bis 26 aufgeführten Wähler.

Der unter Nr. 23 der Anlage E aufgeführte Maurer Johann Arkklau hat nach Ausweis der Wählerliste bei der engeren Wahl sein Wahlrecht überhaupt nicht ausgeübt.

Insoweit kommt daher die Protestbehauptung nicht in Betracht.

o) Die Kommission hat erwogen, daß die von einem sinnlos Betrunkenen unter schwerer Verletzung des Wahlheimlichkeits abgegebene Stimme nicht als gültig angesehen werden könne, und beschlossen, darüber,

ob der Gastwirt Franz Tuchsolski bei Ausübung seines Wahlrechts bei der engeren Wahl sinnlos betrunken war und von dem Zimmermann Lange zu Briesen in den Isolierraum begleitet worden ist,

Beweis zu erheben durch eidliche Vernehmung

des Uhrmachers Julius Callmann,
des Zimmermanns Lange und

uneidliche Vernehmung des Gastwirts Franz Tuchsolski, sämtlich zu Briesen.

Hiernach genügen schon die mit Beweisstücken unmittelbar versehenen Fälle zu dem Nachweise, daß die Majorität des Herrn Breiski von 29 Stimmen nicht haltbar ist. Wir bitten darum, ohne weitere Beweis-erhebung die Wahl des Herrn Breiski für ungiltig zu erklären.

Herrn Schwarz, Königl. Kommerzienrat. Kittler, Vorsitzender des Vereins der Liberalen. Emil Dietrich, Stadtrath. Jambczyński, Major a. D., Vorsitzender des konservativen Vereins Thorn. Maerder, Grenzkommissar und Hauptmann a. D.

An

den Deutschen Reichstag
3. S. des Bureaus desselben.

Berlin.

Einschreiben!

C.

Auf die Behauptungen der weiter am 3. und 12. Dezember v. J. eingegangenen, hierunter abgedruckten Gegenproteste einzugehen, hat die Kommission abgelehnt.

Sie ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die in dem Gegenprotest aufgestellten Behauptungen nicht berücksichtigt werden dürfen, da sie sich auf die Behauptungen des Protestes nicht beziehen.

Thorn, den 2. December 03.

Wahlprotest!

Es wird beantragt, die ganze Wahlhandlung bei der Reichstagswahl im Stadtkreis Thorn, sowie alle in diesem Bezirk abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Gründe.

1. Die Wählerverzeichnisse waren im Stadtkreis Thorn sehr mangelhaft, eine ungewöhnlich große Anzahl von Wählern, selbst seit vielen Jahren in Thorn ansässige Hausbesitzer und Kapitalisten, welche hohe Steuern zahlen, sind übergangen worden. Daraus geht hervor, daß die Wählerverzeichnisse nicht mit der vom Gesetzgeber erwarteten Sorgfalt angefertigt worden sind.

Die Wählerverzeichnisse waren in einem Raum angelegt, welcher zu eng war und in welchem noch Schreiber an ihren Tischen beschäftigt wurden. Die sich zahlreich zur Durchsicht der Verzeichnisse meldenden Staatsbürger haben zum Theil unberichtigter Sache weggehen müssen, weil das Gedränge zu groß war.

Protokolle wurden über die Beschwerden nicht aufgenommen und die Reklamanten haben auch keinen schriftlichen Bescheid bekommen, weshalb sie über ihr Wahlrecht im Zweifel geblieben sind, auch sich wohl der Wahl enthalten haben.

Beweis: Zeugniß des Hansbesizers J. Kwiatkowski-Thorn, des Geschäftsreisenden St. Kunz z. B. in Bitterfeld, sowie des Kanoniers J. Kawaler in Danzig.

A. 2. Der sub A beiliegende Aufruf zu Gunsten des Landgerichtsdirektors Graßmann richtet an alle Deutsche, wes Amtes und Berufes, welcher Partei und Konfessionalität sie seien, die Aufforderung, nur für Graßmann zu stimmen, bezeichnet Wahlrecht als Wahlpflicht und gipfelt in der strengen Weisung. Niemand darf an der Wahlurne fehlen!

Dieser Aufruf trägt die Unterschriften des politischen Oberhauptes des Stadtkreises Thorn, Dr. Kersten, sowie der Chefs verschiedener Staats-Behörden, mit ausdrücklicher Hervorhebung des amtlichen Charakters derselben. Dadurch wurde auf die diesen Herrn unterstellten Beamten zweifellos ein unzulässiger Druck ausgeübt. Zum mindesten hatten die Beamten, im Fall der Wahlenthaltung, Entziehung der Dtmarskzulagen zu besorgen, während eifrige Betheiligung an der Wahlagitation im Sinne der Vorgesetzten die Aussicht auf Erlangung der Dtmarskzulagen vermehrte. Diejenigen Wähler, aber, welche nicht Beamte sind, mußten, im Falle der Wahlenthaltung, Entziehung der Unterstützungen aus verschiedenen Posenfons, welche auf Empfehlung der politischen Kreisoberhäupter zur Vertheilung gelangen, sowie Boycott von Seiten der Behörden befürchten.

B. III. Eine Anzahl Wahlumschläge im Stadtkreis Thorn enthielten, anstatt vorschriftsmäßiger Zettel, Wahlaufrufe nach sub B beiliegendem Muster; diese Zettel wurden als gültige Stimmen für Graßmann gezählt.

Beweis: Zeugniß des Kaufmanns Groblewski-Thorn, sowie die aufgehobenen Wahlzettel.

Gleiche Aufrufe wurden auch in den übrigen Kreisen des diesseitigen Wahlkreises abgegeben und als gültig ge-

zählt. Es wird daher Einforderung und Prüfung der Wahlzettel aus allen Wahlbezirken beantragt.

Thorn den 2/12 03 Schillerstr. 7.

Roman Madzinski Lederzurichtermstr.

An

den deutschen Reichstag Berlin.

A.**Mitbürger in Stadt und Land!**

Wenige Wochen trennen uns von dem Tage, an welchem die wahlberechtigten Männer aus den Kreisen Thorn, Culm und Briesen an der Wahlurne die Entscheidung darüber treffen sollen, ob sie durch einen Deutschen oder durch einen stamm- und sprachfremden Mann, durch einen Polen, im Reichstage vertreten werden sollen.

Als es vor fünf Jahren gelang, den Wahlkreis den Polen zu entreißen, da war dies ein hocherfreuliches Ergebnis des Zusammenhalts der Deutschen aller Parteien, die ihre Sonderinteressen hintansetzten und unter ehrenvoller Verleugnung des alten deutschen Erbfehlers der Uneinigkeit und Zwietracht die nationale Pflichterfüllung in den Vordergrund stellten.

Nun, auch dieses Mal ist es gelungen, die Deutschen aller Parteirichtungen auf einen Kandidaten zu vereinigen, und dieser Kandidat ist derselbe Mann, der unsere deutsche Sache in der vergangenen Legislaturperiode des Reichstages vertreten hat, es ist der

Landgerichtsdirektor Graßmann in Thorn.

Es ist kein Kandidat einer einzelnen wirtschaftlichen Richtung, es ist ein deutscher Kandidat, dessen wirtschafts-politische, auf einen Ausgleich aller Interessen gerichtete Ueberzeugung ihn besonders befähigt, alle Deutschen, wes Amtes und Berufes, welcher Partei und welcher Konfessionalität sie seien, im Reichstage würdig zu vertreten. Mag der Einzelne an der bisherigen Tätigkeit unseres Kandidaten nicht alles billigen, so müssen wir doch daran festhalten: Ein deutscher Kandidat, der es in allen Punkten Allen recht macht, ist nicht zu finden, und jedes Einzelnen Interesse ruht fester und sicherer in den Händen dieses seit einer langen Reihe von Jahren in unserer Mitte tätigen, mit unseren Verhältnissen in Stadt und Land genau vertrauten und für alle diejenigen, die mit Schwierigkeit des Erwerbes und der Not des Lebens zu kämpfen haben, warm fühlenden deutschen Mannes, als in denen seines nationalpolitischen Gegners.

Mitbürger! Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht und höchste Pflicht hier, wo es auf jede Stimme ankommt und wo das Lösungswort bei der Wahl nur heißen kann: Hier deutsch, hier polnisch.

Niemand von uns darf an der Wahlurne fehlen!

Was die alten Gaue des Kulmerlandes jetzt sind, das verdanken sie unseren preußischen Königen und unseren Vorfahren. Die Pflicht der nationalen Selbsterhaltung gebietet uns in gleichem Maße wie die Pflicht der Dankbarkeit gegen unsere Väter, diese Lande deutsch zu erhalten und frei zu machen von allen fremden Einflüssen und Bestrebungen.

Jeder Einzelne muß dazu beitragen!

Darum seien wir einig! Kein Deutscher unterlasse es, am 16. Juni seine Pflicht zu thun!

Wenn alle Deutschen am 16. Juni auf ihrem Plage sind und ihre Stimme

Herrn Graßmann

geben, dann kann und wird unserer guten deutschen Sache der Erfolg nicht fehlen.

Thorn, im Mai 1903.

Der Wahlausschuß der deutschen Wähler für den Wahlkreis Thorn-Culm-Briesen.

Stadtkreis Thorn.

I. Wahlbezirk. 2c. Glück, Dstar, Oberzolinspektor. 2c. Dr. Kersten, Georg, Erster Bürgermeister. 2c. Müke, Wilhelm, Postdirektor. 2c. Ortel, Felix, Reichsbankdirektor. 2c. Wegland, Paul, Telegraphendirektor.

II. Wahlbezirk. 2c. Dr. Maydorn, Bernhard, Direktor.

III. Wahlbezirk. 2c. Dr. Kanter, Herm., Gymnasialdirektor. 2c. Spill, Gottfried, Rektor.

IV. Wahlbezirk. 2c. Hausleitner, Otto, Landgerichtspräsident.

VII. Wahlbezirk. 2c. Splett, Friedrich, Landgerichtsdirektor.

2c. Zizlaff, Franz, Erster Staatsanwalt.

IX. Wahlbezirk. 2c. Schüler, Johannes, Rektor.

2c. 2c.

B.

Reichstagswahl

am 16. Juni:

Kandidat der deutschen Wähler ist

Landgerichtsdirektor Graßmann in Thorn.

Wahllokal des 5. Wahlbezirks:

Aula der Mädchenmittelschule,

Eingang von der Gerstenstraße.

Die Wahlzeit dauert von 10 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends.

Wahlprotest Wahlkreis Marienwerder IV.
Thorn, Culm, Briesen.

Bitterfeld. d. 11. Dezember 1903.

Der Unterzeichnete welcher zur Zeit, der diesjährigen Reichstagswahl, in Thorn gewohnt hat, und dort wahlberechtigt war, beantragt ungiltig Erklärung, aller in Thorn abgegebenen Stimmen eventuell aller im ganzen Wahlkreise auf den Namen Graßmann gezählten Wahlzettel.

Zur Begründung führe ich an:

Der gewählte Kandidat Brejski, hatte, bereits bei der Hauptwahl, 16. Juli die absolute Majorität erhalten. Diese wurde jedoch dadurch aufgehoben, das Wahlzettel welche auf einen nicht wählbaren Kandidaten Graßmann lauteten als gültig gezählt wurden.

Die Wähler Verzeichnisse, in Thorn waren zu Ungunsten des Brejski angefertigt worden den hunderte von seiner Anhänger welche seit vielen Jahren in Thorn ansässig und besteuert sind wurden in die Verzeichnisse nicht aufgenommen. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Verzeichnisse wurden nur in Zeitungen veröffentlicht welche den Anhängern Brejski's unzugänglich sind.

Die Erlaubnis eine Bekanntmachung in polnischer Sprache über die Auslegung der Verzeichnisse öffentlich anzuschlagen ist nicht gewährt worden. Die ohne diese Erlaubnis angeschlagene Aufrufe, wurden durch Polizeiorgane entfernt. Boten welche die besagten Aufrufe öffentlich verteilen wollten wurden polizeilicher seits daran verhindert und Verhaftet. An der Spitze der Polizei Verwaltung in Thorn steht der Erste Bürgermeister Dr. Kersten welcher gleichzeitig Mitglied des Graßmannschen Wahlausschusses war.

Dieses werden bezeugen: der Schriftseher Kromergusti, der Lederzurichter Madzinski, der Tischlermtr Marszzerki, der Druckereibesitzer Buszaguski, der Laufburche Alexander Leichert alle in Thorn, ferner der Kanonier Josef Kawaler in Danzig. Der letztere wird auch bekunden das der Magistrat zu Thorn den Brejski'schen Wahlausschuß die Gewährung von Abschriften der Wähler-Verzeichnisse gegen Bezahlung abgelehnt hat, während der Graßmann'sche Wahlausschuß sich im Besitz der Abschriften befindet. Dem Kawaler wurde die Durchsicht der Wähler-Verzeichnisse im Interesse dritter Personen unter sagt, weil Er selbst nicht Wahlberechtigt sei.

Durch Nütliches eingreifen wurde Brejski Selbst an der Wahlagitation verhindert. In einem Strafverfahren in welchen Mitglieder des Graßmann'schen Wahlausschusses und teilweise auch Graßmann selbst mitgewirkt haben, wurde Brejski als der wirkliche verantwortliche Redakteur der Zeitung „Gazeta Torunska“ für Artikel der Zeitung „Gazeta Torunska“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei (2) Monaten Verurteilt, obgleich wie Gerichtlich erwiesen, diese Artikel von dem Verantwortlich zeichnenden Redakteur Wojciechowski Verfaßt und veröffentlicht waren, während die Kenntnis des Inhalts der Artikel bei Brejski nicht bewiesen war und nur der Mangel des Gegenteiligen Beweises vermist wurde, weil Brejski Entlastung Zeugen keinen Glauben fanden. Dagegen wurde Wertgelegt auf den Bericht des Ersten Bürgermeisters Dr. Kersten so wie auch Zeugen aussagen aus dem Ermittlungsverfahren, in welchem Brejski der Vernehmung von Zeugen nicht bei wohnen durfte. Die Revision wurde in Abwesenheit Brejski's verworfen. Der Erste Staatsanwalt Zizlaff Mitglied des Graßmannschen Wahlausschusses forderte Brejski am Tage der Zustellung des Revisionsurteils auf sich sofort spätestens aber, 5 (fünf) Tage später am Montag früh zum Eintritt der Strafe in einem aus auswärtigen Gerichts-Gefängnis zu melden.

Strafaußschuß und Strafunterbrechungs-Gesuche Brejski's sind ohne Erfolg geblieben.

Bereits gegen Mittag des Tages (25. Mai 03) an welchen Brejski die Strafe antreten sollte, wurde gegen ihn durch den Ersten Staatsanwalt Zizlaff ein Strafbefehl erlassen und nach 4 (vier) Uhr desselben Tages in Thorn ausgeführt. Am folgenden Tage wurde Brejski dem Gerichts-Gefängnis zu Golub eingeliefert. Der Graßmann'sche Wahlausschuß dessen Mitglied auch Zizlaff war verwertete den derzeitigen Aufenthalt Brejski's im Gefängnis zu bekämpfung seiner Kandidatur durch Aufrufe und Ansprache in Versammlungen. So wurde Brejski in einer durch den Graßmann'schen Wahlausschuß einberufenen Versammlung öffentlich und ohne Rüge als Gefängnisbruder beschimpft.

Den polnischen Anhängern Brejski's suchten Graßmann's Anhänger einzureden, Brejski sei durch seine Verhaftung der Wählbarkeit verlustig geworden. Die Anhänger Graßmann's haben sogar einen Wahlauftritt in polnischer Sprache anfertigen und verbreiten lassen, um Brejski's Anhänger bei der Stichwahl zwischen Brejski und Graßmann zur Abgabe von Ungiltigen Wahlzetteln für v. Czarlinski zu bewegen. Der unter A. beiliegende Aufruf lautet in deutscher Uebersetzung:

Landsleute! Stimmt am Donnerstag den 25. Juni nur für den richtigen Kandidaten Herrn Leo von Czarlinski. Er wird bestrebt sein, für unsere Interessen zu sorgen. Verräther ist derjenige, der diese seine heilige Pflicht nicht erfüllt und für Herrn Leo von Czarlinski nicht stimmen wird.

Diesen Wahlauftritt wurde der unter B. beiliegenden Wahlzettel beigelegt und unter Vermittlung der im Wähler

Verzeichnis angegebenen Adressen an polnische Wähler durch die Post und Boten verschickt.

Ein Originalumschlag liegt unter C. bei.

Das die Verbreitung in Interesse Graßmanns auf Veranlassung von Mitgliedern des Graßmann'schen Wahlausschusses geschah werden bekunden: Der Steindrucker Wagner, Dessen Ehefrau, dessen Lehrling, der Druckerei Besitzer Buszeryński alle in Thorn, ferner die Postbeamten in Thorn Mocker, der Maler Wst. Sulecki in Mocker so wie die Einwohner v. Mocker: Glaser und Zichert, welche letztere am 25 Juni in Mocker Wahlzettel mit den Namen Czarliński an Polen, verteilt haben, die Anhänger Brejski's waren. Ein Mann welcher mit einer Tafel die in Druckschrift vor der Irreführung warnte, ist polizeilich sistirt worden.

Die Folge war das viele Anhänger Brejski's sich der Wahl enthalten oder ungültig für Czarliński gestimmt haben.

Als weitere Beweismittel für die oben angegebenen Thatsachen liegen die mit D. E. F. bezeichneten Schriftstücke und Drucksachen bei.

Ich bemerke noch das nach Brejski's Wahl der Magistrat von Thorn Brejski's deutsche Staatsangehörigkeit angefochten hatt, obgleich Brejski seit vielen Jahren in Thorn als deutscher Staatsbürger gewohnt, an allen Wahlen als solcher teilgenommen hatt, in die Wähler Verzeichnisse aufgenommen war und auch aus einer Familie stammt welche seit Jahrhunderten in heutigen Westpreußen ohne Unterbrechung ansässig war und seit Uebernahme dieser Provinz durch Preußen die Preussische Staatsangehörigkeit besitzt.

St. Kunz

zur Zeit in Bitterfeld Burgstr 44.

An den Reichstag
Berlin.

A.

Rodacy!

Głosujcie w czwartek

dnia 25 go czerwea,

tylko na prawdziwego kandydata,

Pana Leona von Czarlińskiego

On sam będzie się starał usilnie działać w naszym interesie.

Zdrajca ten, co tego świętego obowiązku nie wypełni i nie będzie głosował na

Pana Leona von Czarlińskiego.

B.

Leo von Czarliński.

C.

Herrn

Herrn Joh. Krotowski

Mocker

Schillerstr. 1.

Geschäftsnummer 3 M. 38/01.

D.

In der Strafsache gegen Sie u. Gen.

wegen Beleidigung begangen durch die Presse werden Sie geladen, Sich zum Antritt der durch vollstreckbares Urtheil der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts in Thorn vom 15. Dezember 1902 gegen Sie erkannten Gefängnisstrafe von 2 — zwei — Monaten sofort evtl. bis spätestens zum 25. Mai 1903 früh in dem Gerichtsgefängnis zu Gollub zu melden, widrigenfalls gegen Sie ein Vorführungs- oder Haftbefehl, nach Lage der Sache auch ein Steckbrief erlassen werden wird.

Die Aufnahme in das Gefängnis findet nur von Morgens 8 Uhr ab, an Wochentagen bis Abends 6 Uhr, statt.

Diese Ladung ist mitzubringen und vorzuzeigen.

Ueber die Militairverhältnisse ist nöthigenfalls auf Grund der Militairpapiere genaue Auskunft zu geben.

Thorn, den 19. Mai 1903.

Der königliche Erste Staatsanwalt.

(gez.) Zisklaff.

Beglaubigt.

Konopka, Assistent.

An

den Redakteur Herrn Johann Brejski in Thorn.

E.

Thorn, den 26. Mai 1903.

Der Erste Staatsanwalt

bei dem königlichen Landgericht.

3. M. I. 38/01.

85.

Straff. ca. Wojciechowski und Gen.

Ihr, vom 23. dieses Monats datirtes, heute früh hier eingegangenes Strafaussetzungsgesuch wird von mir als zur Zeit gegenstandslos erachtet, nachdem Sie Ihre Strafe inzwischen angetreten haben.

Zisklaff.

An

den Redakteur Herrn Johann Brejski aus Thorn,
zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Gollub.

F.

Deutsche Bürger! Deutsche Bauern! Deutsche Handwerker! Deutsche Arbeiter!

Auf zur Stichwahl!

Es ist uns gelungen, unseren bisherigen Reichstagsabgeordneten und abermaligen Kandidaten Landgerichtsdirektor Graßmann in die Stichwahl zu bringen. Die Stichwahl zwischen dem Polen und dem alleinigen Kandidaten aller deutschen Wähler

Landgerichtsdirektor Graßmann in Thorn findet am Donnerstag, den 25. Juni statt.

Deutsche Wähler! Wer von Euch will die Verantwortung dafür übernehmen, daß unser Wahlkreis in Zukunft durch einen Polen vertreten wird, durch einen Mann, dem der Haß gegen alles Deutsche die höchste Triebfeder all seines Handelns ist, der seine Deutschfeindschaft zur Zeit mit einer Freiheitsstrafe zu büßen hat?! Auch Ihr, Angehörige des Arbeiterstandes, die Ihr im ersten Wahlgange Eure Stimmen dem sozialdemokratischen Kandidaten gegeben habt, befinnt Euch

jetzt auf Eure nationale Pflicht! Was der Pole als sein Programm verkündet hat, ist eine Verschleierung seiner wahren Gesinnung. Er ist für Euch ein Fremder, der in erster Linie alles bekämpft, was deutsch ist. Niemand wird seinen Feind wählen wollen. Niemand wird sich an nationalem Gefühl von den polnischen Berufsgenossen übertreffen lassen wollen, die schon im ersten Wahlgange für ihren Stammesbruder eingetreten sind. Darum wählt

Graßmann!

Leider haben auch nicht alle deutschen Wähler ihrer Wahlpflicht genügt, leider hat sich eine kleine Anzahl deutscher Wähler nicht überzeugen lassen, daß sie die Interessen der Bürgerschaft, des Bauernstandes, des Handwerkerstandes und des Arbeiterstandes am besten vertreten, wenn sie Landgerichtsdirektor Graßmann, Thorn wählen.

Deutsche Bürger! Deutsche Bauern! Deutsche Handwerker! Deutsche Arbeiter!

Jetzt gilt es den Entscheidungskampf!

Nach den Feststellungen zu A 1, 2, 3, 4, 5 und B 1, 2, 10 und 11 beträgt hiernach die Zahl der gültigen Stimmen:

im ganzen:	für Brejski:	für Graßmann:	
29 419	14 724	14 695	
+ 1		+ 1	cf. A 1
+ 3		+ 3	A 2
+ 1		+ 1	A 3
+ 1		+ 1	A 4
+ 1		+ 1	A 5
— 1	— 1		cf. B 1
— 2	— 2		B 2
— 3	— 3		B 10
— 9	— 9		B 11

29 419 + 7 — 15 = 29 411

14 724 — 15 = 14 709

14 695 + 7 = 14 702

Es hängt also von dem Ergebnis der oben beschlossenen Erhebungen die Gültigkeit der Wahl ab. Demnach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Brejski im vierten Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder **auszusetzen**,
- den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Königlich Preussischen Staatsregierung die zu B 5, 6, 7, 9, 11—13 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und deren Ergebnis dem Reichstag mitzuteilen.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. Dr. Lucas, Berichterstatter. Volk. Burlage. Fischer (Berlin). Geyer. Goldstein. Hock. Kalkhof. v. Derken. v. Niepenhausen. Schwarze (Lippstadt). Dr. Wiemer. Dr. Wolff.

Anlage A.

Zu amtlichen Zwecken wird hierdurch stempelfrei bescheinigt, daß der am 10. Januar 1874 zu Groß-Kunzendorf, Kreis Freywaldau in Oesterreich geborene und seit dem 12. Januar d. J. hier, Altstädtischer Markt Nr. 27

Altstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Jetzt gilt es, alle deutschen Wähler bis zum letzten Mann zur Wahlurne zu bringen!

Jetzt gilt es, die Zweifler zu überzeugen, daß die Interessen jedes Standes am besten durch

Landgerichtsdirektor Graßmann, Thorn im Reichstage vertreten werden.

Jetzt nicht gezaudert, nicht gezögert! Sammelt Euch, organisiert Euch! Laut schalle der Ruf in das entfernteste Haus, in die kleinste Hütte:

Wir wollen nur durch einen deutschen Mann im Reichstage vertreten sein, der uns kennt, und uns versteht, und unsere Interessen zu vertreten weiß!

Am 25. Juni darf kein deutscher Wähler an der Wahlurne fehlen! Am 25. Juni darf kein deutscher Stimmzettel anders lauten als

Landgerichtsdirektor Graßmann, Thorn.

Und nun auf zum Entscheidungskampf und zum Sieg!

Der Wahl-Ausschuß aller deutschen Wähler des Wahlkreises Thorn, Kulm, Briesen.

bei Scheda wohnhafte Fleischergehilfe Paul Sladef österreichischer Untertan ist.

Thorn, den 13. Oktober 1903.

Die Polizeiverwaltung.

(L. S.) Dr. Kersten.

Bescheinigung.

J.Nr. III. 880/10. 03.

Anlage B.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der am 26. März 1874 zu Rynsk, Kreis Briesen geborene und seit dem 4. Oktober 1902 hier, Janitzenstr. 10, wohnhafte Arbeiter Johann Koperski sich am 25. Juni 1903 krankheits halber im hiesigen städtischen Krankenhause befunden, das Krankenhaus an diesem Tage nicht verlassen und daher sein Wahlrecht in der Reichstagsstichwahl am 25. Juni 1903 nicht ausgeübt hat.

Thorn, den 15. Oktober 1903.

Der Magistrat

Abteilung für Armensachen.

(L. S.) Reich.

Bescheinigung.

II. 3897/03.

Anlage C.

Es wird hierdurch auf Grund der Melderegister bescheinigt, daß zurzeit der Reichstagswahl 1903 in dem Hause Thorn-Janitzenstr. 10 außer dem in der Bescheinigung des Magistrats Thorn vom 15. Oktober d. J. J.Nr. II. 3897/03 benannten Arbeiter Johann Koperski ein Anderer gleichen Namens nicht gewohnt hat.

Thorn, den 7. November 1903.

Das Polizei-Meldeamt.

(L. S.) Atnieg, Polizeisekretär.

Anlage D.

Es wird hiermit auf Grund der beigebrachten Unterlagen bescheinigt, daß die in der anliegenden Tabelle unter laufender Nr. 1, 2, 3 aufgeführten Personen zur Zeit der diesjährigen Reichstagswahl Armenunterstützung bezogen haben und die unter laufender Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 34—39 aufgeführten Personen Ausländer d. h. nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Briesen, den 29. Oktober 1903.

Der Landrat.

(L. S.) Volkart.

J.Nr. 15 631.

Anlage E.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Wählers.	Alter, Zahr.	Stand oder Gewerbe.	Wahlort und Bezirk.	An- gabe ob ge- wählt oder nicht ge- wählt hat.	Gründe bezw. Angabe des Beweismaterials für die ungerechtfertigte bezw. nicht zugelassene Ausübung des Wahlrechts.
1.	Franz Kamprotski . .	70	Arbeiter	Schoensee	ja	Hat am 16./25. Juni gewählt, obgleich er von dem Gutsvorstande zu Friederikenhof, Kreis Briesen, jährlich 60 M. Unterstützung erhält. Beweis: Zeugnis des Gutbesizers Sperling-Friederikenhof.
2.	Johann Grzendzicki . .	76	do.	do.	ja	desgl., obgleich er gemäß Anerkennungsvorfügung des Herrn Landeshauptmanns zu Danzig vom 19./2. 96 III G. 904 Wohnungsmiete und Brennmaterial als Unterstützung enthält.
3.	Franz Strzelecki . . .	53	do.	do.	ja	desgl. gewählt, obwohl er von der Gemeinde Neu-Schoensee jährlich 60 M. Unterstützung erhält. Beweis: Zeugnis des Gemeindevorstehers Neu-Schoensee.
4.	Albert Betlejewski . .	—	do.	do.	ja	Ist ein Sohn des Stephan und der Marianna Betlejewski'schen Eheleute in Seeheim, Kreis Briesen, welche russische Untertanen sind. Albert Betlejewski ist auch nicht naturalisiert und als Ausländer nicht wahlberechtigt. Beweis: Akten des Landratsamts Briesen.
5.	Ignaz Buchowski . . .	geb. 28./6. 75	do.	Osterbitz	ja	Ist russischer Staatsangehöriger, was amtlich festgestellt worden ist. Beweis: Akten des Landratsamts Briesen.
6.	Josif Szalkowski . . .	—	Rätner	Plymaczewo	ja	Sind laut amtlicher Feststellung russische Staatsangehörige. Beweis: Akten des Landratsamts Briesen.
7.	Johann Szalkowski . .	—	Müller- geselle	do.	ja	
8.	Syronimus Glembocki	—	Schuh- macher	Schoensee	ja	
9.	Anton Jaruszewski . .	—	Rätner	do.	ja	
10.	Martin Kilanowski . .	—	Arbeiter	do.	ja	
11.	Stephan Kilanowski . .	—	do.	do.	ja	
12.	August Rehan	—	do.	Briesen I	ja	
13.	Franz Zander	45	do.	do.	ja	
14.	Johann Beyer	25	do.	Briesen II	nein	
15.	Gottfried Pfeffermüß . .	—	do.	do.	nein	

Hat sein Wahlrecht am 25. Juni **nicht** ausgeübt; die erfolgte Stimmabgabe muß also durch eine **andere** Person ausgeübt worden sein.

Eine solche Person existiert nach amtlicher Feststellung der Polizeibehörde Briesen gar nicht; die Stimmabgabe ist aber dennoch erfolgt.

Beweis: Polizeiverwaltung Briesen.

Auf den rechtzeitig erfolgten Einspruch des Bureau-Assistenten Radtke beim Magistrat in Briesen wegen nicht erfolgter Eintragung dieses Wählers ist eine Entscheidung nicht ergangen, die nachträgliche Eintragung auch nicht erfolgt.

Beweis: Die Akten des Magistrats zu Briesen.

Hat die für Rechnung der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt Danzig vorschußweise erhaltene Unterstützung erstattet, wurde aber trotz Einspruchs des Bureau-Assistenten Eduard Radtke in Briesen in die Wählerliste nicht aufgenommen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Wählers.	Alter, Sahr.	Stand oder Gewerbe.	Wahlort und Bezirk.	An- gabe ob ge- wählt oder nicht ge- wählt hat.	Gründe bezw. Angabe des Beweismaterials für die ungerechtfertigte bezw. nicht zugelassene Ausübung des Wahlrechts.
16.	Hermann Noehring . . .	—	Arbeiter	Briesen II	ja	Sind auf Antrag in die Wählerliste von Briesen aufgenommen worden, trotzdem sie niemals in Briesen noch einer Ort- schaft des Wahlkreises Thorn-Culm gewohnt haben. Diese aus Ostpreußen stammenden Leute wurden von dem in Briesen ansässigen Maurermeister Franz Mauna auf dem königlichen Aufiedelungs- gute Lopatken (zum Wahlkreise Grau- denz-Strasburg gehörig) beschäftigt und kamen zum erstenmal zwecks Abgabe ihrer Stimmzettel nach Briesen. Beweis: Zeugnis des Maurermeisters Franz Mauna, des Zimmerpoliers Gustav Hinz, des Technikers Gustav Schroeter, sämtlich in Briesen.
17.	Karl Gogolin	—	do.	do.	ja	
18.	Andreas Dahn	—	do.	do.	ja	
19.	Julius Genz	—	Maurer	do.	ja	
20.	Richard Reitz	—	do.	do.	ja	
21.	Hermann Stascheit . . .	—	Arbeiter	do.	ja	
22.	Ferdinand Kristall . . .	—	Maurer	do.	ja	
23.	Johann Kreflau	—	do.	do.	ja	
24.	August Beckwanz	—	do.	do.	ja	
25.	Karl Kirsche	—	do.	do.	ja	
26.	Daniel Nowakowski . . .	—	do.	do.	ja	
27.	Ferdinand Hinz	geb. 3. 4. 78	do.	Briesen	nein	Die Aufnahme dieses Mannes in die Wähler- liste von Briesen wurde trotz Einspruchs vom Magistrat Briesen abgelehnt. Beweis: Die Wahlakten von Briesen Stadt.
28.	Franz Tucholski	—	Gastwirt	Briesen I	ja	Wurde von dem Zimmermann Lange und einem andern Manne aus Briesen in vollständig betrunkenem Zustande in das Wahllokal ge- führt; Lange begab sich auch mit in die Zelle, wo er dem Tucholski einen Stimm- zettel in den Umschlag schob und ihn dann an den Wahlstisch führte. Beweis: Uhrmacher Julius Callmann in Briesen.
29.	Anton Kubaszkiwicz . . .	—	Schuh- macher	do.	nein	War irrtümlich als Kubaszewski in die Wähler- liste eingetragen und wurde trotz vorgelegter Bescheinigung des Magistrats Briesen vom Wahlvorstande zurückgewiesen.
30.	Johann Czerwinski . . .	35	Kürschner	do.	nein	War irrtümlich als „Kutscher“ eingetragen und wurde trotz vorgelegter Bescheinigung des Magistrats Briesen zurückgewiesen.
31.	Johann Strelecki	geb. 6. 9. 79	Arbeiter	do.	ja	Nicht wahlmündig, hat trotzdem das Wahr- recht ausgeübt. Beweis: Amtliche Auskunft des Ma- gistrats Briesen.
32.	Josef Knaprowski	geb. 26.11.78	do.	do.	ja	desgleichen.
33.	Anton Sobiecki	geb. 7. 8. 78	Schneider- geselle	do.	ja	desgleichen. Beweis: Amtliche Auskunft der Orts- frankenkasse Briesen.
34.	Jakob Drosdowski	—	Arbeiter	Heinrichs- berg	ja	Ausländer laut amtlicher Feststellung auf dem königlichen Landratsamte Briesen. Beweis: Akten des königlichen Land- ratsamtes Briesen.
35.	Franz Drosdowski	—	do.	Pr. Lanke	ja	
36.	Josef Drosdowski	—	do.	Schewen.	ja	
37.	Thomas Drosdowski . . .	—	do.	do.	ja	
38.	Thomas Szalkowski	—	do.	Friederiken- hof	ja	
39.	Julian Bilicki	—	Rätner	Elgischewo	ja	

Anlage F.

Auf Grund der Melderegister unserer Klasse wird hiermit bescheinigt, daß die nachfolgend verzeichneten Personen, welche in Briesen das Reichstagswahlrecht ausgeübt haben sollen, noch nicht das wahlfähige resp. wahlmündige Alter besaßen:

1. Arbeiter Josef Kauprowski ist am 26. November 1878 geboren (cf. No. 2650u.2670 der Meldeliste).
2. Schneidergeselle Anton Sobiecki ist am 17. August 1878 geboren (cf. No. 1404 der Meldeliste).
3. Arbeiter Johann Strzelecki ist am 6. September 1879 geboren (cf. No. 2896 der Meldeliste).

Briesen, den 3. November 1903

Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Briesen
Westpr.

(L. S.) Rannowski.

Anlage G.

Kaldus, den 30. Juni 1903.

Dem Herrn Wahlkommissarius Landrat Höne
Hochwohlgeboren
Culm

legt der unterschriebene Wahlvorstand des Wahlbezirks Kaldus, Uszrz und Nonnenkämpfe gegen die am 25. d. M. stattgefundenene Stichwahl Protest ein.

Gründe. Der Zufall wollte es, als ich als Wahlvorsteher das Wahllokal verließ, und dem Protokollführer Herrn Dittbrenner den Vorsitz übertrug, mußte derselbe das Wahllokal ebenfalls verlassen, indem dessen kleiner Sohn den im Garten aufgestellten Bienen zu nahe kam und von denselben gerettet werden mußte.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß während dieser Zeit, schon ohne das Borerwähnte die Wahl nicht ordnungsmäßig stattgefunden hat.

(L. S.) Der Wahlvorsteher.
G. Weber.

Dittbrenner, Lehrer Protokollführer.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Wiemer.

Nr. 232. Betreffend die Wahl des Abgeordneten Guenter im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Meidenburg-Osterode).

Bei der Reichstagswahl am 16. Juni 1903 wurden im achten Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg (Kreis Meidenburg und Osterode) 15981 Stimmen abgegeben.

Für ungültig erklärt wurden 98 Stimmen.

Es erhielten:

Kaufmann Guenter in Meidenburg	7 954	Stimmen
Rittergutsbesitzer v. Derßen in Gr.-Schmückwalde	6 198	"
Rendant Braun in Königsberg	1 043	"
Pfarrer v. Wolszlegier in Schönfeld	401	"
Dr. v. Rzepnikowski in Löbau	243	"
Zerplittert	44	"
Zusammen	15 883	Stimmen.

Hiernach beträgt die absolute Mehrheit 7942 Stimmen.

Als gewählt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen wurde

Kaufmann Guenter in Meidenburg proklamiert. Er hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit durch Beibringung einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen.

Die Wahl ist der Wahlprüfungs-Kommission von der siebenten Abteilung zur Prüfung überwiesen worden, weil eine von einem Wähler an den Wahlkommissar gerichtete Beschwerde als Wahlprotest angesehen worden ist. Unterm 16. Juni 1903 hat Kaufmann Rose aus Poelleiken an den Wahlkommissar zwei Schreiben gesandt, in welchen über angeblich vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei der Wahl im Wahlbezirk Themareinen Beschwerde geführt wird.

Diese Beschwerde ist vom Wahlkommissar als Wahlprotest angesehen und dem Reichstag übermittelt worden. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1903, gerichtet an den Reichstag, hat Kaufmann Richard Rose die von ihm gegen die Wahl in Themareinen eingelegte Beschwerde zurückgezogen, mit dem Bemerkten, daß es ihm fern gelegen habe, Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Guenter einzulegen, weil er zur Partei desselben gehöre und seine Wahl habe fördern helfen.

Die Kommission beschloß, nach erfolgter Zurücknahme der Beschwerde in eine Prüfung der bezüglich der Wahl in Themareinen aufgestellten Behauptungen nicht einzutreten und einen Wahlprotest nicht als vorliegend zu erachten, aber eine Prüfung der Wahl dahin vorzunehmen, ob auf Grund der vorliegenden Akten Ausstellungen gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Guenter zu erheben sind.

Die Notate des Wahlkommissars gaben der Kommission zur Erörterung und Beschlußfassung keinen Anlaß. Eine Nachprüfung der für ungültig erklärten 98 Stimmen ist vorgenommen worden. Die Kommission beschloß, 20 Stimmzettel, die als ungültig erklärt und den bezüglichen Wahlprotokollen beigelegt worden sind, für gültig zu erklären. Von diesen 20 Stimmzetteln lauten 15 auf den Kandidaten Braun, 3 auf Kaufmann Guenter, 1 auf Rittergutsbesitzer v. Derßen, 1 ist den als zerplittert bezeichneten Stimmen zuzuzählen. Über 4 als ungültig erklärte Stimmen konnte eine Entscheidung von der Kommission nicht getroffen werden, weil die bezüglichen Stimmzettel den Wahlprotokollen nicht beigelegt worden sind.

Werden die von der Kommission für gültig erklärten Stimmen der für den betreffenden Kandidaten abgegebenen Stimmenzahl zugerechnet, so ergibt sich, daß Kaufmann Guenter von 15 903 gültigen Stimmen 7957, also 5 Stimmen über die absolute Mehrheit erhalten hat. Wird ferner angenommen, daß die 4 als ungültig bezeichneten Stimmen, über welche eine Beschlußfassung der Kommission nicht herbeigeführt werden konnte, als gültig anzusehen wären, und werden diese 4 Stimmen der für den Gegenkandidaten abgegebenen Stimmenzahl zugerechnet, so würde die absolute Mehrheit 7954 Stimmen betragen und Kaufmann Guenter mit einer Mehrheit von 3 Stimmen gewählt sein.

Demgemäß beschloß die Kommission, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Guenter im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg (Osterode-Meidenburg) für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. Dr. Wiemer, Berichterstatter. Volk. Burlage. Fischer (Berlin). Geher. Goldstein. Hoek. Kalkhof. Dr. Lucas. v. Derßen. v. Niepenhausen. Schwarze (Lippstadt). Dr. Wolff.

Nr. 233.

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Wolff.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Oberfranken.

Zu ersten Wahlkreis Oberfranken wurden am 16. Juni 1903 bei der Reichstagswahl 22663 gültige Stimmen abgegeben; davon fielen auf Redakteur Stücklen-Altenburg 10678, Kommerzienrat Münch-Ferber-Hof 7573, Fabrikbesitzer Golber-Münchberg 4162, Landtagsabgeordneter Schirmer-München 245, 5 waren zerplittert. Da keiner der vorgenannten vier Kandidaten die absolute Mehrheit, 11332 Stimmen, erreichte, fand am 25. Juni Stichwahl zwischen den zwei erstgenannten Bewerbern statt. Hierbei wurden 25 019 Stimmen abgegeben, ungültig waren 119, gültig 24 900; die Mehrheit betrug also 12 451. Münch-Ferber erhielt 12 605, Stücklen 12 295. Somit wurde Münch-Ferber für gewählt erklärt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und die erforderliche Bescheinigung seiner Wählbarkeit beigebracht. Gegen seine Wahl ist unter dem 3. Dezember 1903, also rechtzeitig, beiliegender Wahlprotest vom sozialdemokratischen Wahlkomitee in Hof, unterzeichnet Johann Ebert und Fritz Gößler, eingelaufen. Gegen diesen wendet sich ein vom national-liberalen Verein Hof und Umgebung, unterzeichnet Franz Stöckel, Karl Seitz, verfaßter Gegenprotest, der am 8. Januar 1904 eingelaufen ist und ebenfalls beiliegt.

I. Die zunächst vorgenommene Prüfung der Wählerlisten, Wahlprotokolle, ungültigen Stimmzettel und des Hauptwahlakts des Wahlkommissars ergaben im Anschluß an letzteres Protokoll folgende Beanstandungen:

1. Dem Protokoll des Bezirks VIII der Stadt Hof liegen 5 mit der Nummer 1—5 versehene Umschläge mit zusammen 8 auf Münch-Ferber lautenden Stimmzetteln bei. Die Herkunft derselben konnte nicht festgestellt werden, da in keinem der übrigen Wahlprotokolle die fraglichen Umschläge und Zettel zu vermissen sind. Es wird vermutet, daß ein Mitglied des Wahlausschusses die betreffenden Umschläge samt Zetteln in der Tasche gehabt hat, und daß sie aus Versehen ins Protokoll gekommen sind. Der Punkt wird als unerheblich verlassen.

2. Im Bezirk IX der Stadt Hof wurde eine Stimme mehr abgegeben, als Abstimmungsvermerke in der Wählerliste vorhanden sind. Vermutet wird, daß ein Wähler zweimal abgestimmt hat. Der Gesamtzahl der gültigen Stimmen und der für Münch-Ferber wäre daher je eine Stimme abzuziehen.

3. In Helmbrechts I wurde mit Unrecht ein Wahlzettel für Münch-Ferber für ungültig erklärt, der den Vermerk trug: „von zwei Uebeln soll man stets das kleinste wählen“. Der Gesamtzahl der gültigen und der auf Münch-Ferber lautenden Stimmen wäre daher je eine zuzuzählen.

4. Im Wahlprotokoll von Hallerstein liegt ein auf Münch-Ferber lautender, in Zeitungspapier eingewickelter, für gültig erklärter Wahlzettel nicht bei. Die Kommission beschließt, denselben einzufordern und den Beschluß über seine Gültigkeit oder Ungültigkeit vorerst auszusetzen.

Den gleichen Beschluß faßt die Kommission bei

5. betreffend eines in Markersreuth wegen Unwählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärten Wahlzettels, der dem Protokoll nicht beiliegt, ebenso bei

6. wegen eines in Oberweißenbach abgegebenen, wegen Durchstreichung des Namens für ungültig erklärten Zettels, der dem Protokoll nicht beiliegt.

7. In Zell wurde ein auf Münch-Ferber lautender Wahlzettel mit Unrecht für ungültig erklärt, weil er 14 zu 17 groß ist. Da der Fall vereinzelt ist, ist nach Gültigkeitserklärung des Wahlzettels der Gesamtsumme der gültigen Stimmen und der für Münch-Ferber je eine Stimme zuzuzählen.

8. In Dörnthäl sind, was auch der Protest unter Punkt 1 erwähnt, entgegen dem Wahlreglement § 13 Absatz 1 auf dem Nebentisch Stimmzettel mit dem Namen der beiden Stichwahlkandidaten aufgelegt gewesen. Die Kommission beschließt Erhebung unter zeugeneidlicher Vernehmung der in Punkt 1 des Protestes angeführten Personen und informatorischer Vernehmung des Wahlvorstandes.

9. Ein in Schauenstein auf den Namen Münch-Ferber abgebener, mit einem Faden umwickelter Wahlzettel wurde auch nach Ansicht der Kommission mit Recht für ungültig erklärt, da der Faden durch den Umschlag hindurch zu fühlen und daher als ein Kennzeichen zu erachten ist.

10. Mangelhaft waren die Protokolle von Döhlau, Unterkobau, Fattigan, Straas, Räumlas und Lautendorf; bei einem Teil von Wahlverhandlungen fanden sich kleinere Mängel, wie Nichtbeschreibung der Absonderungsvorrichtung, Nichtangabe der Person, welche die Wahlzetteln Umschläge verteilte, der Mangel der Bescheinigung über die ortsübliche Bekanntgabe des Stichwahltages. Über diese Punkte wird als unerheblich weggegangen.

II. Punkt 2 des Protestes (Punkt 1 ist durch I, 8 erledigt) behauptet unter Auführung von Zeugen, daß in Schönwald Bez.-N. Nehau Personen unter 25 Jahren gewählt haben. Da keine Namen genannt sind, erachtet die Kommission den Protestpunkt nicht für genügend substantiiert. Ebenso

3a, der behauptet, daß in Sffigau Bez.-N. Naila ein Wähler vom Wahlvorsteher zurückgewiesen worden sei, der bei der Hauptwahl gewählt hätte.

3b behauptet, daß ebendasselbst der Isolierraum so ungenügend gewesen sei, daß jeder Wähler beobachtet werden konnte, und daß mehrmals mehrere Personen zugleich im Isolierraum gewesen seien. Die Kommission erachtet diesen Punkt für erheblich und beschließt eidliche Vernehmung der angeführten Zeugen und informatorische des Wahlvorstandes.

4. In Selbitz Bez.-N. Naila soll ein Wähler mit Unrecht aus der Wählerliste gestrichen worden sein, da er nicht, wie diese behauptet, in Konkurs gewesen sei; da nicht nachgewiesen ist, daß der Betreffende hiergegen rechtzeitig Einspruch erhoben hat, wird der Punkt nicht für genügend substantiiert gehalten.

Dort soll auch durch Fälschung der Unterschrift des Wirtes eine für den 24. Juni angeordnete Wahlversammlung der Sozialdemokratie verhindert worden sein. Wenn auch

die Kommission ein derartiges Wahlmanöver verurteilen würde, so ist der Punkt doch als unerheblich zu betrachten.

5. des Protestes ist durch Beschlußfassung zu I, 4, 1 und 2 erledigt.

6. In Lipperts Bez.-A. Hof soll der Gemeinbediener in Auftrag des Bürgermeisters Stimmzettel für Münch-Ferber ausgetragen und vor dem Wahllokal verteilt haben. Die Kommission beschließt, da hierin eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege, Erhebung durch eidliche Vernehmung der Zeugen und informatorische des Gemeinbedieners und Bürgermeisters.

Ebenso entscheidet sich die Kommission bei

7a, wo die gleiche Wahlbeeinflussung von Köditz Bez.-A. Hof behauptet ist. Bei

7b ist zwar nicht ausdrücklich angegeben, daß das Herumtragen der Zettel im amtlichen Auftrag geschehen sei; die Mehrheit der Kommission fand aber, diese Behauptung liege in dem Bindewort „ebenso“, womit 7b an 7a angeknüpft ist. Die Kommission beschließt also, auch für Leimitz, Bedwitz, Zsaa, Haidt und Gumpertsreuth, Trogen, Gattendorf, Kentschau, Kendorf, Regnitzlosau die gleichen Erhebungen wie bei 6 und 7a machen zu lassen.

8. Da für Regnitzlosau außerdem noch behauptet wird, daß der Gemeinbediener den Empfängern von Alters- und Invalidentrenten mit Entzug derselben gedroht habe, wenn sie Stücklein wählen, so wird die Ausdehnung der Erhebung auch auf die unter 8 behauptete Wahlbeeinflussung unter eidlicher Vernehmung der zu Punkt 8 genannten Zeugen beschlossen.

9. In Bernstein Bez.-A. Naila soll der Gemeinbediener den Wählern Münch-Ferber-Zettel gegeben haben mit der Weisung, sich zu befehren. Die Kommission erachtet dies für unerheblich.

10. In Faschmannsreuth sollen die sozialdemokratischen Zettelverteiler vom Wahllokal weggeführt worden sein. Da keine Namen genannt werden, erscheint der Protestpunkt nicht genügend substantiiert. Ebenso

11a, wo dasselbe wie unter 10 für Münchenreuth, Unterköbau, Berustein behauptet wird. Nach

11b soll in Trogen nach Entfernung der Sozialdemokraten Freibier vom Gutsherrn an die Wähler bezahlt worden sein. Da zwischen dem Ergebnis der Wahl und dieser Behauptung ein Zusammenhang nicht nachgewiesen ist, geht die Kommission über diesen Punkt als unerheblich weg.

11c behauptet, daß in Unterköbau einem Sozialdemokraten die Wählerliste abgenommen und zerrissen worden sei. Der Punkt ist unerheblich.

12a behauptet, daß in Faschmannsreuth als Isolierraum nur eine Schultafel, an der unten eine Landkarte befestigt war, gedient habe, so daß man beim Einlegen der Stimmzettel beobachtet werden konnte. Die Kommission erachtet den Punkt für erheblich und beschließt Erhebung durch eidliche Vernehmung des angeführten Zeugen und informatorische des Wahlvorstandes.

12b wird als nicht genügend substantiiert betrachtet. Es wird getadelt, daß in Marxgrün ein kleiner Ofenschirm den Isolierraum darstellte, ohne weitere Hinzufügung oder Nennung eines Zeugen.

13. In Wurlitz sollen die Wähler im Wahllokal, nicht im Isolierraum, die Stimmzettel in die Umschläge gesteckt haben. Die Kommission beschließt, da dies dem Wahlreglement widerspricht, Erhebung durch eidliche Vernehmung der angeführten Zeugen und informatorische des Wahlvorstandes.

Ebenso wird bei

14. (Rehau), wo mehrere Wähler ihre Umschläge mit den Wahlzetteln darin selbst in die Wahlurne geworfen haben sollen, Erhebung beschlossen unter eidlicher Vernehmung des angeführten Zeugen und informatorischer der Wahlvorstände der Bezirke Rehau I und II, auch über die Frage, wieviel Wähler in Betracht kommen.

15. In Moschendorf b. Hof sollen die Bediensteten und Arbeiter der Staatsbahn durch Zirkular unter Androhung des Verlustes ihrer Stellung vor nochmaliger Abstimmung für den Sozialdemokraten gewarnt worden sein. Da aber sowohl das Zirkular wie die Zeugen fehlen, erachtet die Kommission den Protestpunkt für nicht genügend substantiiert.

16. In Geroldzgrün soll der Bürgermeister behauptet haben, er wisse ganz genau, wer bei der ersten Wahl sozialdemokratisch gewählt habe, und der Sozialdemokrat werde bei der Stichwahl weniger Stimmen bekommen. Die Kommission betrachtet das für unerheblich.

17. In Stoberzreuth soll der Wahlvorsteher im Wahllokal drei Wählern ins Gesicht gesagt haben, daß sie bei der Hauptwahl sozialdemokratisch gewählt haben. Da die drei Wähler nicht genannt sind, erachtet die Kommission den Punkt nicht für genügend substantiiert.

18. beruft sich auf einen Zettel, der im nordwestlichen Teil des Wahlkreises an Empfänger von Alters- und Unfallrenten verbreitet worden sei. Da der Zettel nicht beiliegt, geht die Kommission über diesen Punkt hinweg.

19. tadelt die Beschaffenheit der Wahlurnen in den meisten Orten, wodurch das Wahlgeheimnis gröblich verletzt worden sei. Es werden aber weder Namen der Orte noch Zeugen genannt. Die Kommission erachtet daher diesen Punkt nicht für genügend substantiiert.

III. Der Gegenprotest hat keinen irgendwie nennenswerten Anhaltspunkt für Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ergeben.

In Erwägung, daß bei erwiesener Richtigkeit der Protestpunkte, über die eventuell Erhebung beschlossen wurde, das Ergebnis der Wahl geändert würde, beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Münch-Ferber im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberfranken **auszusetzen**,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der königlich Bayerischen Staatsregierung die Wahlzettel unter I 4, 5, 6 einzuziehen zu lassen und die zu I 8, II 3b, 6, 7, 8, 12a, 13, 14 beschlossenen Erhebungen zu veranlassen und deren Ergebnis dem Reichstag mitzuteilen.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. Dr. Wolff, Berichterstatter.
Bargmann. Dr. Böttger. Dietrich. v. Dirksen.
Fischer (Berlin). Geyer. Goldstein. Hoek.
Kalkhof. Schwarze (Lippstadt). Dr. Wallau. Freiherr
v. Wolff-Metternich.

Beilage A.

Hof, den 2. Dezember 1903.

Das unterzeichnete Wahlkomitee erhebt hiemit Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Münch-Ferber I. Oberstf. Wahlkreis Hof, und zwar auf Grund folgender Unregelmäßigkeiten bei der Stichwahl im gen. Wahlkreise.

1. In Dörrnthal Bez. N. Naila lagen im Wahllokal Stimmentzettel für Münch-Ferber auf.

Zeuge: Richardt Scheur Malerstr. in Hof, Liebigstraße.

2. In Schönwald Bez. N. Rehau haben Personen unter 25 Jahren gewählt.

Zeugen: Georg Scherrer und Gg. Waldmann in Schönwald.

3. In Issigau Bez. N. Naila wurde am Stichwahltag ein Wähler vom Wahlvorsteher zurückgewiesen, der bei der Hauptwahl gewählt hatte. In demselben Ort war der Isolierraum ungenügend, man konnte jeden Wähler beobachten, auch waren mehrmals mehrere Personen zu gleicher Zeit im Isolierraum.

Zeugen: Heinrich Lang, Steinarbeiter und Karl Beyer Fabrikarbeiter beide in Issigau.

4. In Selbitz Bez. N. Naila durfte der Schuhfabrikant Joh. Ludwig nicht wählen, weil er sich in Konkurs befunden haben soll, was dieser bestreitet und vor Gericht das Gegenteilm nachweisen will.

Ebenfalls sollte am 24. Juni eine sozialdemokratische Wählerversammlung stattfinden; alle Vorkehrungen hiezu waren getroffen. Da erhielten wir im Laufe des Tages eine Karte mit dem Namen des Saalbesizers unterschrieben, daß die Versammlung nicht stattfinden könnte. Wir waren der Meinung die Karte sei von dem betr. Wirt geschrieben und schickten demzufolge keinen Referenten nach dort. Wie sich später herausstellte hat der Faktor Einsiedel von Selbitz die Karte geschrieben und ohne Wissen des Wirtes Hagen dessen Namen darunter gesetzt, um die Versammlung zu hintertreiben.

Wenn die Versammlung stattgefunden hätte, würden wir zweifellos eine Anzahl Stimmen mehr erhalten haben.

5. In Hallerstein Bez. N. Münchberg wurde ein in Zeitungspapier gewickelter, in Schauenstein ein mit einem Band umfaßter Stimmentzettel für gültig erklärt.

Im 8. Bezirk Hof—Stadt waren in fünf Umschlägen 8 Münch-Ferberzettel bei den übrigen, deren Ursprung nicht festgestellt werden konnte.

Im 9. Bezirk Hof—Stadt war ein Couvert mit Stimmentzettel mehr in der Urne, als Wähler abgestimmt haben.

Diese Vorkommnisse erwähnt auch das amtl. Wahlprotokoll.

6. In Lipperts Bez. N. Hof hat der Gemeindediener Stimmentzettel für Münch-Ferber ausgetragen und vor dem Wahllokal verteilt; er erklärte vom Bürgermeister hiezu beauftragt zu sein.

Zeugen: Hans Popp—Hof, Ottostr., Anton Deeg Weberstr.—Leupoldsgrün.

7. In Röditz Bez. N. Hof trug der Gemeindediener Münch-Ferber-Zettel aus und erklärte dem Vader Franz Harbauer—Hof, daß er hiezu amtlich beauftragt sei. Dies bezeugt derselbe, wohnhaft Hof, Zaspisstein.

Ebenso trugen in Leimitz (Zeuge Spinnereiarbeiter in Jägerruh b. Leimitz), Bedwitz (Zeuge Frdch. Spitzbarth dort), Isaar (Zeuge Joh. Schmidt—Hosack), Haidt und Gumpertsrenth (Zeuge Max Kost, Elektricitätsarbeiter Hof), in Trogen (Zeuge Nik. Kaiser Hof—Ottostr.), in

Gattendorf (Zeuge Joh. Luding Hof, Leimitzstr.), in Nentschau (Zeuge Joh. Vogt in Regnitzlosau), in Neudorf (Zeuge Pflasterer Kolb in Hof), in Regnitzlosau (Zeuge Joh. Vogt v. dort), sowie an vielen anderen Orten des Wahlkreises die Gemeindediener Münch-Ferber-Zettel von Haus zu Haus oder verteilten sie vor den Wahllokalen an die Wähler.

Daß dadurch eine Beeinflussung der Wahl zu Gunsten Münch-Ferber's stattgefunden hat, steht außer Zweifel.

8. In Regnitzlosau hat überdies der Gemeindediener als er die Zettel von Haus zu Haus trug den Empfängern von Invaliden- & Altersrenten glauben zu machen versucht, daß demjenigen, der Stücklein wählt, die Rente entzogen würde.

Zeugen: Joh. Vogt, Joh. Hohberger, Nik. Luz, sämtlich von Regnitzlosau.

9. In Bernstein B. N. Naila besuchte der Gemeindediener die Wähler, gab ihnen Münch-Ferber-Zettel mit der Weisung sich zu befehlen (dem dort. Bürgermeister wurden am 16. Juni zuviel Stücklein-Zettel abgegeben).

Zeugen: Joh. Schlee, Auszügler, Frdch. Schlee, Dekonom, Joh. Cä. Dekonom, Christ. Zuber & Frdch. Gebelein, Weberstr., sämtl. in Bernstein.

10. In Lichtenberg B. N. Naila hat der Gemeindediener Münch-Ferber-Zettel ausgetragen, auch wurden unsre Leute die vor dem Hause, in dem sich das Wahllokal befand, und Stimmentzettel verteilten, weggewiesen, während die anderen, die Münch-Ferber-Zettel hatten, bleiben durften.

Zeugen: G. Lämmerhort in Lichtenberg (Mittelstr.) J. W. Willhöfer & Karl Heiß in München (Mariahilfsplatz 33) damals in Lichtenberg, und Alban Bretschneider in Gera.

11. Ebenso wurden Münchenreuth (Zeuge Joh. Schubert in Trogen bei Hof & Nikol. Kaiser, Hof, Ottostr.) und Unterkofau (Zeuge Georg Ebert von da) in Bernstein (Zeuge Friedr. Gebelein von dort) unsre Vertrauensleute vom Wahllokal weggewiesen, wodurch der Wahlbeeinflussung der Gegner nichts mehr im Wege stand; so berichtete man uns aus Trogen, daß dort nach der Entfernung unsrer Genossen Freibier vom Gutsherrn an die Wähler bezahlt wurde.

Ferner wurde in Unterkofau Herrn Gg. Ebert von da die angefertigte Wählerliste abgenommen und zerrissen.

12. In einer ganzen Reihe von Orten waren die Isolierräume derart mangelhaft, so daß man beim Einlegen der Stimmentzettel beobachtet werden konnte. So z. B. in Fasmannsreuth, wo als Isolierraum eine Schultafel, wo unten eine Landkarte befestigt war, diente. Zeuge Gastwirt Macker-Rehau, in Marxgrün wo ein fl. Ofenschirm den Isolierraum darstellte.

Das amtl. Wahlprotokoll wird jedenfalls über die Beschaffenheit der Isolierräume Näheres enthalten.

13. In Wurlik traten die Wähler nicht in einen Isolierraum, sondern legten im Wahllokal ihren Stimmentzettel in das Couvert.

Zeugen: Lorenz Gebhardt in Wurlik und Otto Glaser in Rehau.

14. In Rehau haben mehrere Wähler ihr Couvert selbst in die Wahlurne geworfen.

Zeuge: Christian Strobel, Maurer dortselbst.

15. In Moschendorf b. Hof ist den Bediensteten und Arbeitern der Staatsbahn durch Circular eröffnet worden: „Ihr habt bei der Hauptwahl sozialdemokratisch gewählt, hütet euch, wenn Euch Eure Stellung lieb ist und tut bei der Stichwahl nicht dasselbe.“ Die Betreffenden baten

uns, ihren Namen nicht zu nennen. Leider haben sie die Cirkulare vernichtet, ohne uns eins zuzuweisen.

16. In Geroldsgrün sprach sich der Bürgermeister unserm Kandidaten — dem jetzigen Abgeordneten Stücken — gegenüber dahin aus, daß er ganz genau weiß, wer sozialdemokratisch gewählt habe und daß er (Stücken) bei der Stichwahl weniger Stimmen erhalte.

17. In Stoberkreuth sagte bei der Stichwahl der Wahlvorsteher im Wahllokal den drei Wählern die bei der Hauptwahl sozialdemokratisch gewählt hatten, direkt ins Gesicht.

Zeuge: Gottfr. Weimeier, Lagerhalter in Schwarzenbach a/S.

18. Beiliegender Zettel wurde im ganzen nordwestlichen Teil unseres Wahlkreises an die Empfänger von Alters- Squaliden- und Unfallrenten verteilt. Wir erachten es als eine Pflichtverletzung eines Beamten wenn er zu Wahlzwecken die Adressen von Rentenempfängern irgend einer Partei zur Verfügung stellt und erblicken in der Art dieses Vorgehens eine Irreführung der Wähler und eine Beeinträchtigung der freien Willensäußerung bzw. des allgem. gleichen und direkten Wahlrechts.

19. Das Wahlgeheimnis wurde weiter in gröblicher Weise verletzt durch die Beschaffenheit der Wahlurnen; als solche dienten in den meisten Orten: Suppenshüssel, Töpfe, Pfannen, Brodfasseln, hölzerne Kisten ohne Einwurf, so daß immer der Deckel abgehoben werden mußte und die Klowerts schön aufeinander geschichtet werden konnten. Zeugen hierfür können genügend genannt werden, doch halten wir es nicht für notwendig, da auch das antilige Wahlprotokoll diese Tatsache erwähnt.

Wir bemerken hierzu, daß in sehr vielen Orten mit solch primitiven und ungesetlichen Wahlurnen jeder Wähler kontrolliert werden konnte, wie er gewählt hatte und zwar dadurch, daß bei der Entleerung der sogenannten Wahlurnen die Zettel von Oben nach Unten genau der Reihenfolge nach herausgezählt wurden, ohne daß dieselben zuvor gemengt oder geschüttelt wurden, so daß also derjenige Zettel, der zuerst abgegeben wurde, auch zuerst aufgemacht und gelesen wurde, und so ging es dem der Reihe nach, wie die Zettel abgegeben wurden, weiter. So ist es auch erklärlich, wie es möglich war, daß vielen Wählern, die in der Hauptwahl für Stücken stimmten, dies ins Gesicht gesagt werden konnte: „Ihr habt sozialdemokratisch gewählt.“ So Mancher getraute sich, Schädigungen seines weiteren Fortkommens befürchtend, deshalb am Stichwahltag nicht mehr, seiner Überzeugung gemäß zu stimmen.

Dadurch ist auch erklärlich, wie es kam, daß in einer großen Reihe von Orten mit solch ungesetlichen Wahlurnen die Stimmenzahl für Stücken gegenüber der Hauptwahl zurückgingen. Die Wähler waren eben genötigt — soweit sie abhängig waren — gegen ihre Überzeugung zu stimmen oder ganz zu bleiben.

Damit ist aber auch das Wahlgeheimnis gröblich verletzt und richten wir deshalb die Bitte „der hohe Reichstag“ möge sich mit dem Protest baldigst beschäftigen und sind wir zu allenfallsigen Informationen jederzeit bereit und zeichnen

in aller Hochachtung

Das sozialdem. Wahlkomitee für den Wahlkreis Hof.

J. A.

Fritz Gofler, Schriftführer. Johann Eberth, Vorsitzender, Gabelsbergerstr. 33.

Beilage B.

Hof, den 7. Dezember 1903.

Betreff: Gegenprotest gegen den Wahlprotest aus dem Reichstagswahlkreise Hof.

Ein hoher Reichstag

wolle nötigenfalls von nachstehendem Gegenprotest auf die Wahlanfechtung im Reichstagswahlkreise Hof geneigt Kenntnis nehmen und ihn der Würdigung unterziehen.

Die sozialdemokratische Partei im Wahlkreise Hof hat, wie aus ihrem hiesigen Organ bekannt geworden ist, einen Wahlprotest eingereicht, mit dem die Wahl des Abgeordneten Kommerzienrates Walther Münch-Ferber angefochten werden will.

Selbstverständlich ist uns dieser Protest in seinen Wortlaute nicht bekannt, aber was in ihm in der Hauptsache zum Vorwand für eine Wahlanfechtung genannt wird, ist aus den Mitteilungen der sozialdemokratischen „Oberfränkischen Volkszeitung“ zur Kenntnis der Öffentlichkeit gekommen und gibt uns Veranlassung, gegen diesen Wahlprotest einen ganz energischen Gegenprotest einzulegen.

Behauptungen von ungehöriger Wahlbeeinflussung, von ungenügender Beschaffenheit der Wahllokale, beziehentlich der Wahllosets, von Ausweisung von Wählern aus den Wahllokalen und dergl. mehr werden zwar aufgestellt; aber Behauptungen sind noch keine Beweise. Die unterfertigte Vorstandschaft des nationalliberalen Vereins dahier hat sich genau angesehen, was zu erfahren, ob und wo irgend etwas vorgekommen sei, was zu Beanstandungen Anlaß geben könnte und von überall wird uns versichert, daß nichts gesehen sei, was eine Wahlanfechtung rechtfertigen könnte.

Un gleich dem Punkt der Losets zu berühren, so sind nach den Anweisungen der tgl. Bezirksämter alle Anordnungen, die man billiger Weise von ländlichen Gemeinden verlangen kam, getroffen worden, um das Einlegen der Stimmzettel in die Wahlurne der Beobachtung zu entziehen. Und gerade die Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen dürfte mit ein Beweis dafür sein. Man wird wohl in jedem Wahlkreise übrigens mit den Verhältnissen rechnen müssen.

Eine unerlaubte, ungehörige Wahlbeeinflussung durch Vorgezogene oder Arbeitgeber zu gunsten des gewählten Münch-Ferber ist ebensovienig erfolgt.

Nichtig ist, daß in drei Fällen in ländlichen Wahlbezirken Personen aus dem Wahllokale entfernt wurden; in einem Falle geschah dies, weil der betreffende Wähler, welcher der sozialdemokratischen Partei angehörte, den Wahlauschluß wiederholt belästigte und in das Schreibwerk Einsicht nehmen wollte. Und nachdem der Wähler seine Ungehörigkeiten trotz wiederholter Verwarnung nicht einstellte, wurde ihm, aber nur ihm allein, das Wahllokal verboten. In den beiden andern Fällen sind es, wie uns versichert wird, Leute aus dem angrenzenden Böhmen gewesen, keine Wähler, die wohl mit Recht aus dem Wahllokal entfernt wurden, in dem sie gar nichts zu suchen hatten.

Es soll, so wurde in der „Oberfränkischen Volkszeitung“, dem hiesigen Organ der Sozialdemokraten, noch behauptet, ein Gemeinbediener liberale Zettel ausgetragen haben. Es ist dies vielleicht möglich; aber jedenfalls geschah es nicht im Auftrag seiner Vorgesetzten. Uns ist aber nur ein solcher Fall bekannt geworden, in welchem ein Gemeinbediener Wahlzettel für den freistimmigen Gegenkandidaten Dr. Goller vertragen haben soll. Wir

haben darauf gar nichts gegeben, denn fürs Erste steht es den Wählern doch noch frei, von den ihnen von allen Parteien zugeschickten Wahlzetteln irgend einen sich herauszufinden, und zum Andern sind bei uns auf dem Lande die Gemeindediener nicht gerade Personen, denen man irgend welche autoritative Bedeutung, oder auch nur den geringsten Einfluß zuerkennen dürfte; sind doch Leute darunter, die man nur deshalb zu Gemeindedienern machte, damit sie nicht der Gemeinde zur Last fallen.

Was auch sonst noch alles behauptet werden will, und mögen noch so viel Namen dafür aufs Papier geschrieben werden, wir können nach unserem Wissen mit gutem Gewissen versichern, daß es leere Behauptungen sind, und eine Untersuchung würde uns recht geben.

Unser Gegenprotest soll aber nicht nur eine Zurückweisung der von gegnerischer Seite ohne Beweis aufgestellten Behauptungen sein, sondern es ist uns, wenn wir uns auch mehr nur die Abwehr zu beschränken haben, möglich, zur Illustration des Terrorismus, der von jener Seite ausging, eine Reihe von Tatsachen aufzuführen, die sich leicht noch vervollständigen ließ. Wir wollen nicht davon reden, daß liberale Wähler, die in Marlesreuth, Amtsgerichts Naila, eine Versammlung abgehalten hatten, auf der Heimfahrt mit Steinen bedorfen wurden; auch davon soll nicht die Rede sein, daß die Person unseres Abgeordneten Walther Münch-Ferber ebenso wie die des frei. Kandidaten von der sozialdemokratischen Presse in den Kot gezogen und zum Gegenstand der schmutzigsten Anwürfe gemacht wurde. Das ist nun einmal leider eine Begleitercheinung einer Wahlvorbereitung, die, wenn sie auch jeden anständigen Menschen mit Ekel erfüllt, sich nicht ändern läßt. Doch so viel sei hier bemerkt, daß die Person des sozialdemokratischen Gegenkandidaten weder in unserer liberalen Presse, noch in Versammlungen mit einem Worte angegriffen wurde. Aber verschwiegen soll nicht werden, daß gerade der Herr „Genosse“, der den sozialdemokratischen Wahlprotest mit unterzeichnet haben wird, Herr Ebert, in einem Hofer Wahllokale (Sophienberger Schulhaus) den Arbeiter-Wählern die Zettel aus der Hand riß und visitierte, ihnen dann den richtigen Zettel gab, wenn sie ihn nicht schon hatten, und daß die Leute es nicht wagen durften, etwa von den Zettelverteilern einer andern Partei einen Zettel sich geben zu lassen. Zeuge für diesen Vorgang ist u. a. Herr tgl. Landgerichts-Präsident Kälb in Hof.

Wie auch von anderer Seite den Sozialdemokraten in die Hände gearbeitet wurde, dafür diene folgender Aufzählung zum Beleg, der in der Voigtländischen Baumwollenspinnerei dahier und in fast gleichem Wortlaute auch in der Ebenaner'schen Fabrik am Teufelsberg am Abend vor der Wahl angeschlagen war:

„Damit morgen jeder Mann rechtzeitig sein Stimmrecht ausüben kann, wird um 5 Uhr abgestellt. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß auch nicht ein einziger in unserer Fabrik beschäftigter Arbeiter dem Kommerzienrat Walther Münch-Ferber seine Stimme gibt, der unsere Industrie, wie sonst keiner, geschädigt hat, der aber auch seine Stimme für die enormen Lebensmittelzölle und für die Verteuerung von Brot, Fleisch, Bier usw. gegeben hat, also den Brotwucher begünstigt.“

Gegen diesen Anschlag hat der sozialdemokratische Wahlprotest natürlich nichts zu erinnern, denn ein Erfolg dieser Aufforderung kam ja direkt den Sozialdemokraten zumutze, dem Sinne nach lautete ja doch dieser Anschlag: „Wählt lieber Stücken, auf keinen Fall aber den Kom-

merzienrat Münch-Ferber!“ Im altstädt. Schulhaus Wahllokal dahier ließ einem alten Manne, der mit einem sozialdemokratischen Wahlzettel in der rechten Hand und einem liberalen Zettel in der linken auf das Wahllokal zusteuerte, ein „Genosse“ nach mit den Worten: „Geben Sie ja den Zettel, den Sie in der rechten Hand (Zettel für Stücken!) haben, her!“ Anderen wurde bei Überreichung des sozialdemokratischen Wahlzettels ganz fatigoriisch gesagt: „So, diesen Zettel legen Sie in das Kuvert, das mit Ihnen im Lokal aushängt.“

Daß durch solche und ähnliche Praktiken gar mancher Arbeiter und kleine Bürgermann von der Wahl des Kommerzienrates Münch-Ferber abgehalten und durch diesen Terrorismus zu der Wahl des Sozialdemokraten Stücken gebracht wurde, das wird wohl nicht näher auseinandergelegt zu werden brauchen.

Die Partei, die endlich noch zum Stichwahltag aus dem sächsischen Wahlkreis Plauen i. V. ganze Truppen von „Genossen“ herüber kommandieren ließ zur Wahl-agitation und sie über den ganzen Bezirk verteilte, diese Partei hat wahrlich nicht nötig, einen Wahlprotest einzureichen, der — mag er noch so malerisch ausgestattet sein — so doch nur auf Fiktionen gestützt werden kann. Ein Wunder ist es fast, daß bei dem Hochdruck, mit dem die „Genossen“ arbeiteten, und bei ihrem Terrorismus der Wahlkreis ihnen nicht zufiel. Und lediglich die graufame Enttäuschung, die Erbitterung, daß ihnen der Sieg, der bei der Uneinigkeit im liberalen Lager sicher schien, in letzter Stunde doch noch entziehen wurde, lediglich diese Empfindungen haben, wie sie zu dem fast am Landesfriedensbruch grenzenden Tumult in den Straßen von Hof in der Nacht des Stichwahltages führten, so auch den in keiner Weise haltbaren Wahlprotest der sozialdemokratischen Partei ausgelöst, um dessen Abweisung wir den hohen Reichstag ganz ergeben bitten.

Im Namen des nationalliberalen Vereins für Hof und Umgegend:

Franz Büchl, Redakteur, Karl Seig, Lehrer,
Vorstandsener. als Schriftführer.

Nr. 234.

Berichterstatter:

Abgeordneter Fißcher (Berlin).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Wartling im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Bei der Hauptwahl am 16. Juni 1903 wurden im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Wiesbaden von 44 095 eingeschriebenen Wählern 32 097 gültige Stimmen abgegeben.

Hiervon entfielen auf:

Buchhalter Lehmann . . .	10 865 Stimmen,
Kommerzienrat Wartling . . .	7 607
Zustizrat Im Walle . . .	7 441
Dr. Crüger . . .	6 177
zerpflittert waren . . .	1 7

Die absolute Majorität, welche 16 049 Stimmen beträgt, hatte demnach keiner der Kandidaten erhalten, weshalb eine Stichwahl erforderlich war. Diese fand am 25. Juni statt und hatte folgendes Ergebnis: Von den 44 095 eingeschriebenen Wählern haben 32 817 ihre Stimmen abgegeben, 32 585 waren gültig, 232 ungültig. Von den gültigen Stimmen hatten erhalten:

Kommerzienrat Bartling 17 833,
Buchhalter Lehmann 14 752.

Kommerzienrat Bartling wurde demnach als Abgeordneter proklamiert, hat die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit ist richtig beurkundet.

Die Prüfung der Wahllisten hat zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß gegeben.

Gegen die Wahl ist rechtzeitig nachstehender Protest eingegangen:

An den Deutschen Reichstag
zu Berlin.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.

Das unterzeichnete sozialdemokratische Reichstagswahlkomitee für den II. hessischen Wahlkreis erhebt hiermit Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Kommerzienrath Eduard Bartling den proklamirten Vertreter des II. hessischen Reichstagswahlkreises.

Gründe:

Es sind seitens der betreffenden Behörden Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten werden sollten, verboten worden

1. In Bierstadt durch den Bürgermeister Hofmann je eine am 21. Mai im Hofe des Schreiners Karl Busch und am 7. Juni auf dem, im District Leidenhecken belegenen Grundstücke des Herrn Ludwig Becker, mit der Begründung daß das Stattfinden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeute.
2. In Nuringen durch den Bürgermeister Buss im Hofe des Herrn Philipp Zollmann I am 14. Juni wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, trotzdem am 26. April auf demselben Grundstücke in aller Ruhe eine Versammlung getagt hat.
3. In Sonnenberg wurde durch Bürgermeister eine, auf den 24. Mai in den Hof des Herrn Christian Tsch einberufene Versammlung untersagt, obwohl am 18. April, sowie auch bei früheren Wahlen schon in aller Ruhe Versammlungen dort stattgefunden haben, und eine zweite auf den 21. Juni in die geschlossene Dorfahrt des Herrn August Es einberufene Versammlung, wegen des zu geringen Raumes (es sollen angeblich nur 27 qm sein) nicht genehmigt.
4. In Kloppenheim wurden auf den 24. Mai und am 1. Juni unter freiem Himmel abzuhaltende Versammlungen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, durch den dortigen Bürgermeister ebenfalls nicht genehmigt.
5. In Naurod hat am 26. April und 14. Juni im Hofe des Herrn Johann Marx in aller Ruhe eine Versammlung getagt, trotzdem wurde eine auf den 21. Juni auseraumte Versammlung aus unbekanntem Gründen verboten. Dem Einberufer (Herrn Lieser in Sonnenberg) wurde, nachdem der dortige Bürgermeister ihm mitgeteilt, daß seine Eingabe an den Landrat weiter gegeben sei, eine Antwort überhaupt nicht zuteil.

6. In Görzrot wurde eine, auf den 7. Juni in den Hof des Herrn Karl Sprenger einberufene Versammlung vom dortigen Bürgermeister mit dem bemerken verboten „daß er Versammlungen unter freiem Himmel überhaupt nicht gestatte“.

7. In Holzhausen ü./N. wurde eine auf den 24. Mai einberufene Versammlung ebenfalls nicht genehmigt, „da von Polizei wegen eine Genehmigung für Versammlungen unter freiem Himmel überhaupt nicht gegeben werden könne“.

8. In Kemel wurde eine am 10. Mai im Garten des Herrn Lang anberaumte Versammlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten, obwohl auch auf diesem Grundstücke bei früheren Wahlen in aller Ruhe Versammlungen abgehalten wurden.

Außer den, nach unserer Ansicht wiederrechtlichen Versammlungsverboten ist noch weiter an Protestgründen anzuführen:

- I. In Eltville wurde der Frau Warzelhorn durch den dortigen Gensdarmen gedroht: „wenn Sie ihren Hof zur sozialdemokratischen Versammlung hergeben werden Sie schwer bestraft.“
- II. In Niederwalluf wurden am 26. Mai die Flugblätter der sozialdemokratischen Partei durch den dortigen Bürgermeister beschlagnahmt.
- III. In Preßberg wurde am 1. Juni den Flugblattverbreitern vom Bürgermeister mit Verhaftung gedroht, wie sie sich unterziehen würden auch nur ein Flugblatt zu verbreiten.
- IV. In Magersheim und Niedermeilingen ist am Hauptwahltag die Wahlhandlung schon um 6 Uhr geschlossen worden und in Bechtheim am Stichwahltag so daß in letzterem Orte ein um 1/27 Uhr erscheinener Arbeiter nicht mehr wählen konnte.
- V. In Hambach war der Isolierraum durch einen Bücherschrank ersetzt dessen Inneres den Isolierraum bilden sollte, die Handhabung war aber so beschwerlich, daß zwei Wähler die denselben, nach Ansicht des Wahlvorstehers nicht richtig benutzt hatten einfach zurückgewiesen wurden und dadurch ihres Wahlrechts verlustig gingen.
- VI. In Kiedrich war für einen Wähler schon das Wahlrecht ausgeübt als er nachmittags zur Wahl erschien trotzdem man annehmen muß, daß der Wahlvorsteher dajelbst die Wähler persönlich kennt.
- VII. In Kettenbach hat der Besitzer im Wahlvorstand Gastwirt August Alberti bei der Hauptwahl eine so genaue Kontrolle der Abstimmenden geführt, daß er noch vor Schluß derselben dem Buchhalter Müller von der Michelbacherhütte sagen konnte: „jetzt haben soviel nationalliberal, soviel freisinnig und soviel sozialdemokratisch gewählt, auf welche Art dem Herrn dieses möglich war dürfte ein Ermittlungsverfahren an den Tag bringen. Sodann hat dieser Herr in seiner Wirtschaft in Gegenwart mehrerer Gäste (unter denen sich auch der Schreiner Jakob Fuhr aus Kettenbach befand) gesagt: „Die Hüttenleute (gemeint sind die Arbeiter der Michelbacherhütte) hätten alle, außer einem den er mit Namen nannte, rot (das ist sozialdemokratisch) gewählt und er würde zum Herrn Passavant (dem Besitzer der Hütte) gehen und ihm sagen was er

für Leute in Kettenbach hätte. Am Stichwahltag hat nach Schluß der Abstimmung ein Wähler den Wunsch geäußert es möchte die Urne vor dem Öffnen geschüttelt werden, damit die Vorgänge bei der Hauptwahl nicht wieder vor kämen, demselben wurde aber von Herrn Alberti bedeutet, daß es so gemacht würde (nämlich wie er es für gut befundet) und wem es nicht paßt der fliegt hinaus.

VIII. In Sonnenberg hat der amtliche Listenführer für die nationalliberale Partei die säumigen Wähler zum Zwecke der Wahlschlepperei aus der amtlichen Liste abgeschrieben.

Aus allen diesen Gründen, beantragen die Unterzeichneten bei einem hohen Reichstag die Wahl des Herrn Eduard Bartling für ungültig zu erklären.

Philipp Gul Hellmundstraße 38

I Vorsitzender des Wahlkomitees

Philipp Gabi Ernst Osterhoff.

Die Wahlprüfungs-Kommission hielt die Protestpunkte 1—7 für nicht genügend substantiiert. Zwar sei die generelle Behauptung aufgestellt, daß die Versammlungsverbote widerrechtlich ergangen seien, aber die Protestheber hätten kein einziges Moment angeführt, das diese allgemeine Behauptung zu unterstützen geeignet sei; ebensowenig hätten sie einen Zeugen für die Protestbehauptungen angegeben. Desgleichen fehle jede Angabe darüber, ob bezw. mit welchem Resultate gegen die erlassenen Verbote der Beschwerdeweg an die vorgesetzten Behörden beschritten worden sei. Von einem allgemeinen Verbote der Versammlungen für eine bestimmte Partei könne schon um deswillen nicht die Rede sein, weil nach Angabe der Protestheber selber in einzelnen der angeführten Orte tatsächlich Versammlungen der sozialdemokratischen Partei stattgefunden hätten und übrigens auch die Behauptung gar nicht erhoben werde, daß es unmöglich gewesen wäre, bis zum Hauptwahl- beziehentlich Stichwahltag weitere Versammlungen einzuberufen. Ob die Voraussetzungen zum Verbote der einzelnen Versammlungen, wie sie der Protest anführt, richtig angegeben seien, dafür biete der Protest keine Beweismöglichkeit, und ob diese Verbotsvoraussetzungen im Gesetze ihre Begründung finden, das entziehe sich unter diesen Umständen der Nachprüfung und Entscheidung der Wahlprüfungs-Kommission.

Die Protestbehauptung unter I, II und III wurden gleichfalls als nicht genügend substantiiert erachtet. Die Protestbehauptung sub IV fand in den Wahlakten keine Bestätigung, die unter V und VI wurden als unerheblich angesehen; auch sie würden unter Voraussetzung ihrer Erweisbarkeit das Gesamtergebnis nicht ändern. Protestpunkt VII enthält zwar die allgemeine Behauptung der Verletzung des Wahlheimnisses, ermangelt aber jeglicher näherer Substantiierung und jeglicher Beweisangabe genau wie die Behauptung unter VIII, die, wenn erweislich wahr, als unzulässig erachtet werden müßte.

Die Kommission erachtete den ganzen Protest un- soweniger als erheblich, als, selbst wenn man sämtliche Protestpunkte als erwiesen annähme und nach Meinung der Protestheber die Wahlakte in sämtlichen angeführten Orten kassieren würde, weder in der Haupt- noch in der Stichwahl das Schlussergebnis in bezug auf die Frage der zur Stichwahl, beziehungsweise zur Wahl gelangenden Kandidaten dadurch verändert würde.

Die Kommission kam somit zu dem Beschlusse:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Bartling im zweiten Wahlkreis des Regierungsbezirkes Wiesbaden für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 17. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **Fischer** (Berlin), Berichterstatter. **Volk.** **Burlage.** **Geyer.** **Goldstein.** **Hoek.** **Kalkhof.** **Dr. Lucas.** **v. Derken.** **v. Niepenhausen.** **Schwarze** (Lippstadt). **Dr. Wiemer.** **Dr. Wolff.**

Nr. 235. Petitionen,

welche,

von der Kommission für die Petitionen als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

sfr. Erstes Verzeichnis — Nr. 142 der Drucksachen.

- | | | |
|--------------------|--|----------------------------|
| Sourn. II. Nr. 17. | Schmidt in Langenaubach — Unfallrentenanprüche betreffend. | |
| = II. Nr. 22. | Wolf in München — Gewährung von Invalidenwohltaten. | |
| = II. Nr. 27. | Meißner in Bauzen — Nachzahlung von Invalidengebühren. | |
| = II. Nr. 29. | Zerbe in Landsberg (Warthe) — Gewährung einer Invalidenpension. | |
| = II. Nr. 35. | Wdtschkewitz in Fischereaupe — Gewährung der Veteranenbeihilfe. | |
| = II. Nr. 51. | Adler in Plauen (Vogtland) — Entschädigung für Konkurrenzarbeiten usw. | |
| = II. Nr. 53. | Domainski in Groß-Chelm — | } Rechtsschutz betreffend. |
| = II. Nr. 54. | Ruhn in Gr. Kopperhausen — | |
| = II. Nr. 55. | Schlaby in Wangen (Allgäu) — | |
| = II. Nr. 56. | Wertig in Laßwitz — | |
| = II. Nr. 59. | Kotte in Döbeln — Beschwerde wegen Rechtsverweigerung usw. | |
| = II. Nr. 61. | Schneider in Czersk — Beschwerde wegen amtlich verfügter Änderung seines Namens. | |
| = II. Nr. 64. | Wöhre in Dresden — betreffend Änderung der Postordnung. | |
| = II. Nr. 69. | Berein zur Errichtung von Wohlfahrts-Anstalten in Ebgingen — Bewilligung einer laufenden Beihilfe aus Reichsmitteln. | |
| = II. Nr. 70. | Jaeckel in Spandau — Schadenersatzansprüche gegen den Militäriskus. | |
| = II. Nr. 71. | Sprengpiel in Cöln-Nippes — Rechtsschutz betreffend. | |
| = II. Nr. 75. | Arndt in Arnsherg — Gewährung von Invalidenunterstützung. | |

- Journ. II. Nr. 81. Bukait in Winge — Gewährung der Kriegsteilnehmer-Beihilfe.
- II. Nr. 82. Schülke in Berlin — Gewährung einer Entschädigung für angeblich unschuldig verbißte Untersuchungshaft.
- II. Nr. 84. Strache in Nieder-Langenan — Rechtsschutz betreffend.
- II. Nr. 86. Schmidt in Stettin — Gewährung von Ruhegehalt.
- II. Nr. 106. Dröse in Bollwerk — Gewährung der Veteranenbeihilfe.
(Vom Abgeordneten v. Oldenburg überreicht.)
- II. Nr. 109. Alexander in Goldap — Wieder-gewährung entzogener Militär-invalidenpension.
- II. Nr. 110. Schallenberg in Bomm — Schadener-satzansprüche wegen angeblicher Verluste infolge von Rayonbe-schränkungen.
- II. Nr. 111. Lange in Soldin — Erhöhung einer Unfallrente.
- II. Nr. 138. Rauchecker in Mietraching — Erhöhung einer Gnadenunter-stützung.
- II. Nr. 143. Genß in Nürnberg — Gewährung von Invalidenpension.
- II. Nr. 161. Mainka in Biestrzumin — Ge-währung der Veteranenbeihilfe.
- II. Nr. 189. Kalisch in Konstantinopel — Ge-währung von Schadenersatz.
- II. Nr. 191. Guckes in Steinfischbach — Änderung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-gesetzes.
(Vom Abgeordneten Stschert überreicht.)
- II. Nr. 201. Priker in Lenhausen — unver-ständig.
- II. Nr. 208. Vohz in Lüdenscheid — Beschwerde über Rechtsverweigerung.
- II. Nr. 211. Deutschendorf in } Gewährung
Ellerwald — } der Be-
- II. Nr. 212. Marquardt in } teranen-
Ellerwald — } beihilfe.
- II. Nr. 215. Schlicker in St. Abold — Rechts-schutz betreffend.
- II. Nr. 218. Ewald in Bommelsvitte — Zu-validenpensionsansprüche.
- II. Nr. 223. Seel in Landau — Beschwerde über Rechtsverweigerung.
- II. Nr. 230. Böllner in Cottbus — Ein-führung von Ausfuhrzöllen auf Braun- und Steinkohlen.
- II. Nr. 232. Buggisch in Wuhden — Rechts-schutz betreffend.
- II. Nr. 237. Kruschke in Derz — Aufhebung seiner Entmündigung.
- II. Nr. 239. Lehmann in Souiborn — Inva-lidenpensionsansprüche betreffend.
- II. Nr. 241. Schubert in Peisterwitz — Ge-währung von Invalidenwohl-taten.
- II. Nr. 250. Rückert in Dresden — Be-schwerde über einen Reichs-beamten.
(Vom Abgeordneten Stadt-hagen überreicht.)
- Journ. II. Nr. 252. v. Holtum in Geilenkirchen — Beschwerde über einen Justiz-beamten.
- II. Nr. 258. Kofstin in Niederalvensleben — Unfallrentenansprüche betreffend.
- II. Nr. 262. Blüttsch in Fließen — Gewährung von Invalidenwohl-taten.
- II. Nr. 279. Elfasser in Buffalo — Beschwerde wegen Rechtsverletzungen.
- II. Nr. 285. Roerberle in Straßburg (Elsaß) — Unfallrentenansprüche betreffend.
- II. Nr. 287. Breitsprecher in Ulrichshorst — Gewährung der Veteranenbei-hilfe.
- II. Nr. 294. Manuhardt in Grefeld — Er-höhung seiner Invalidenpension.
- II. Nr. 296. Schulz in Tremessen — Beschwerde wegen Entmündigung.
- II. Nr. 297. Skutsch in München — Rückzah-lung einer angeblich entrichteten Patent-Prüfungsgebühr.
- II. Nr. 298. Vieliza in Gogolin — Invaliden-rentenansprüche betreffend.
- II. Nr. 299. Peinemann in Altenau (Harz) — Wiedergewährung einer fort-laufenden Unterstützung.
- II. Nr. 304. Pferdezuchtverein der Pfalz in Zweibrücken — Erhöhung des Ankaufspreises für Remonten.
(Vom Abgeordneten Leinen-weber überreicht.)
- II. Nr. 305. Ottike in Berlin — Kündigung der Handelsverträge.
- II. Nr. 311. Müller und Genossen in Nyck — Beschwerden über Beamte.
- II. Nr. 312. Köhler in Berlin — Unfallrenten-ansprüche betreffend.
- II. Nr. 313. Dahne in Malchow — Wieder-aufnahme eines Strafverfahrens.
- II. Nr. 316. Ruz in Straßburg (Elsaß) — An-erkennung als Kriegsinvalide und Gewährung von Invaliden-pension.
- II. Nr. 326. Verband Deutscher Lohndfuhrunter-nehmer in Frankfurt (Main) — reichsgesetzliche Regelung des Ver-kehrs mit Kraftfahrzeugen.
- II. Nr. 339. Böhme in Dresden — Einleitung einer Untersuchung betreffend.
- II. Nr. 340. Granitz in Al. Sehren — Be-willigung eines Zivilverfürungs-scheines.
- II. Nr. 342. Naturheilverein „Volkswohl“ in Meissen — Beschwerden über ärztliche Bezirksvereine usw.
- II. Nr. 350. Wilhelm in Tennstedt — Nach-zahlung von Kriegszulage.
- II. Nr. 359. Gora in Stüditz — Unfall-rentenansprüche betreffend.
- II. Nr. 361. Maruhn in Cadinen — Gewäh-rung der Veteranenbeihilfe.
(Vom Abgeordneten v. Olden-burg überreicht.)
- II. Nr. 368. Seliger in Stöschwitz — Rechts-schutz betreffend.

- Journ. II. Nr. 392. Radespill und Genossen in Ruffig — Beschwerde über die Sper-
rung von Wasserstraßen aus An-
laß von Ruderwettfahrten.
(Vom Abgeordneten Schmidt
[Magdeburg] überreicht.)
- II. Nr. 393. Pfeiffer in Dhlman-Montgomery
— unverständlich.
- II. Nr. 401. Baring in Ersehof und Genossen
— Veranstaltung einer Hypo-
thekenstatistik.
- II. Nr. 403. Hoffmann in Würzburg — Be-
schwerde über Rechtsverweige-
rung usw.
- II. Nr. 405. Kurz in Poppelau — Wieder-
aufnahme von Zivil- und Straf-
prozessen.
- II. Nr. 419. Zwirzina in Ratibor — In-
validenrentenanprüche.
- II. Nr. 422. Witwe Paletta in Königshütte —
Gewährung einer Hinterbliebenen-
rente.
- II. Nr. 449. Bluhm in Wiesbaden — Gewäh-
rung einer Invalidenpension.
- II. Nr. 450. Sommerfeldt in Pröbbernau —
Gewährung der Veteranenbei-
hilfe.
- II. Nr. 464, 652. Betreffend Aufhebung der ärzt-
lichen Ehrengerichte.
- II. Nr. 467. Rohrbeck in Pasewalk — Er-
höhung einer Unfallrente.
- II. Nr. 552. Weber und Genossen in Hermes-
keil — Neubau eines Postdienst-
gebäudes in Hermeskeil.
(Vom Abgeordneten Dr. Rin-
telen überreicht.)

cf. Zweites Verzeichnis — Nr. 189 der Drucksachen.

- Journ. II. Nr. 557. Olday in Mölku (Lauenburg) —
Schadenersatzansprüche gegen eine
Verwaltungsbehörde.
- II. Nr. 586. Serum-Laboratorium Ruete-Enoch
in Hamburg — Protest gegen
die geplante Verstaatlichung
eines Heilserum-Instituts.
- II. Nr. 642. Sonntag in Weichselmünde —
Rechtsschutz betreffend.
- II. Nr. 725. Schuster in Meixen — Gewäh-
rung der Veteranenbeihilfe.
- II. Nr. 768. Janekko in Nienburg a. S. —
unverständlich.

Berlin, den 17. Februar 1904.

Nr. 236. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts=Stats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.

Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

— Anlage XIV —

Fortdauernde Ausgaben — Kapitel 85 Titel 1.

Erzberger. Hug. Dr. Spahn. Trimborn. Der
Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge
zu tragen, daß für das Reichspostgebiet neben den
Postanweisungskartons auch Postanweisungs-
kuverte eingeführt werden.

Berlin, den 18. Februar 1904.

Erzberger. Hug. Dr. Spahn. Trimborn.
Bauermeister (Hildesheim). Bumiller. Burlage.
Dasbach. Engelen. Falkin. Gröber. Horn (Meiße).
Jtschert. Kalkhof. Kirsch. Müller (Gulda).
Pingen. v. Savigny. Strzoda. Wallenborn.
Wellstein.

Nr. 237/238. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts=Stats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der
Drucksachen —.

Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung

— Anlage XIV —

Fortdauernde Ausgaben — Kapitel 85 Titel 1.

Nr. 237. Bahig. Dr. Benner. Graf v. Oriola.
Dr. Paasche. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, tunlichst bald dem
Reichstag eine Denkschrift über die Besoldungs-,
Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Be-
amten und Unterbeamten der Reichspost- und
Telegraphenverwaltung vorzulegen und hierbei ins-
besondere nachzuweisen:

1. welche Ungleichheiten in den Bezügen innerhalb
derselben Unterbeamten-Klassen (Postschaffner usw.)
dadurch entstanden sind, daß den seit 1. April 1895
angestellten Unterbeamten Militärzeit und Probe-
jahr nicht mehr angerechnet werden und wie
lange diese Übergangszeit voraussichtlich dauert;
2. welche Besoldungsverhältnisse für die höheren
Beamten sich seit Einführung der Personalreform
von 1900 und im Vergleich zu dem früheren
System der Besoldung nach dem Durchschnitts-
gehalt ergeben haben;

3. welche Mittel es erfordert, wenn allgemein im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die ersten Dienstaltersstufen von 3 Jahren auf 2 Jahre abgekürzt werden.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Abänderungs-Antrag

zur

Resolution Gröber, Dr. Spahn und Genossen
— Nr. 224 der Drucksachen —.

(Resolution zum Etat der Reichspost- und
Telegraphenverwaltung

Fortdauernde Ausgaben — Kapitel 85 Titel 1.)

Nr. 238. Pasig. Der Reichstag wolle beschließen:
im Falle der Annahme der Resolution — Nr. 224
der Drucksachen — den Nebensatz hinter den
Worten „kirchliche Feiertage“ folgender-
maßen zu fassen:

welche im Geschäftsbereich des Postamts bzw.
der Postämter eines Ortes von der überwiegenden
Mehrheit der Bevölkerung gefeiert werden.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Unterschriften zu Nr. 237/238.

Pasig. Dr. Beumer. Graf v. Oriola. Dr. Paasche.
Bahn. Dr. Böttger. Buchlieb. Prinz Heinrich zu
Schönaich-Carolath. Guenter. Held. Heyligen-
staedt. Dr. Hieber. Jorns. Kraemer. Dr. Lucas.
Mattsen. Münch-Ferber. Rimpau. Dr. Sattler.
Schellhorn. Schlumberger. Schmidt (Wanzleben).
Dr. Semler. Dr. Wallau.

Nr. 239.

Mündliche Berichte

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über:

1. das Schreiben des Amtsanwalts in Pyritz vom
4. Dezember 1903 um Erteilung der Genehmigung
zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitgliedes des
Reichstages **Krösell** wegen Übertretung bzw. Ver-
gehens gegen die königlich Preussische Verordnung,
betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht;
2. das Schreiben des Rechtsanwalts Hünnewinkel
in Essen vom 7. Januar 1904, in der Privatklage-
sache des Kaufmanns Carl Höring in Köln, um
Erteilung der Genehmigung zur Strafverfolgung
des Mitgliedes des Reichstages **Fusangel** wegen
Beleidigung;
3. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers
vom 10. Februar 1904 — I. A. 781 — mit dem
Antrage des königlichen Amtsgerichts zu Würz-
burg vom 23. v. Mts., betreffend die Frage der
Genehmigung zur Strafverfolgung in der Privat-
klagesache des Bauers und Molkereibesizers Adalbert

Nether in Oberstreu gegen den Reichstags-
abgeordneten Liborius **Gerstenberger** in Würz-
burg. (Artikel 31 Absatz 3 der Reichsverfassung.)

Berichterstatter zu 1 und 2: Abgeordneter Gröber,
zu 3: Abgeordneter Rettich.

Anträge der Kommission:

die Genehmigung zur Strafverfolgung der
Mitglieder des Reichstags: Krösell, Fus-
angel und Gerstenberger nicht zu erteilen.

Berlin, den 18. Februar 1904.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Dr. **Sattler**,
Vorsitzender.

Gröber, Rettich,
Berichterstatter.

Nr. 240.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

Petitionen (Etat der Reichs-Post- und
Telegraphenverwaltung — Anlage XIV —).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Müller (Sagan).

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über die **Petitionen**:

- a) des Postsekretärs Stehr in Hannover und
Genossen um Gewährung einer pensionsfähigen
Zulage von 300 M. jährlich an die älteren Post-
sekretäre mit 20 und mehr Sekretär-Dienstjahren
— II. 134 —,
- b) des Postsekretärs Herold in Dirschau um Ver-
besserung der Lage der älteren Postsekretäre —
II. 176 —,
- c) des Postschaffners Heinemann in Hannover und
Genossen um nachträgliche Bewilligung einer
Gehaltsentschädigung für die Zeit vom 1. April
1895 bis dahin 1898 — II. 135 —,
- d) des Briefträgers Wittekop und Genossen in
Braunschweig um Nachzahlung von Gehalts-
beträgen — II. 559 —,
- e) des Postschaffners Hornschu und Genossen in
Cassel um Nachzahlung von Gehaltsbeträgen —
II. 1446 —

zur Tagesordnung überzugehen;

2. die **Petition**

des Ober-Postassistenten Dymke in Posen um
Bewilligung der Ostmarkenzulagen für die Post-
und Telegraphenbeamten — II. 711 —

durch die zu den betreffenden Titeln gefaßten
Beschlüsse **für erledigt zu erklären**;

3. die **Petition**

des Postunterbeamten J. Ihle und Genossen
in Bruchsal bezüglich der Punkte:

alle Unterbeamten bei genügender Qualifikation
zu Oberschaffnern zu befördern und erkrankte

Unterbeamte auf Kosten der Verwaltung ärztlich behandeln zu lassen — II. 773 —

den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen;

4. die Petition

des Postsekretärs Montag in Darmstadt um Anstellung derjenigen Postassistenten, welche früher als Gendarm ein höheres Gehalt bezogen, als das Anfangsgehalt der Assistentenklasse beträgt, mit dem entsprechend höheren Gehaltsfaze und Festsetzung rückwirkender Kraft für diese Bestimmung — II. 1625 —

den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Stat.

Dr. **Stockmann**,
Vorsitzender.

Dr. **Müller** (Sagan),
Berichterstatter.

Nr. 241/242. Resolutionen

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Stats für die Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 14 Titel 1.

Nr. 241. Eichhoff. Dr. **Müller** (Sagan). Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den Mannschaften des stehenden Heeres und der Kaiserlichen Marine im Falle der Urlaubserteilung alljährlich oder doch mindestens einmal während ihrer Dienstzeit für eine Reise in die Heimat freie Hin- und Rückfahrt auf den deutschen Eisenbahnen zu ermöglichen und ihnen dabei tunlichst die Benutzung der Schnellzüge zu gestatten.

Berlin, den 17. Februar 1904.

Eichhoff. Dr. **Müller** (Sagan). **Bargmann**. **Blell**. **Haußmann**. **Jessen**. **Kaempf**. Dr. **Müller** (Meiningen). Dr. **Mugdan**. **Payer**. **Sartorius**. **Schmidt** (Ebersfeld). **Schweichardt**. **Traeger**. **Wagner**.

Nr. 242. Muer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

in Ergänzung der alljährlich dem Reichstag zu gehenden Übersichten über die Arbeiterverhältnisse der Heeres- und Marineverwaltung eine Denkschrift vorzulegen, in der aus den bei Vergabung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen mit Unternehmern

abgeschlossenen Verträgen die auf Löhne und andere Arbeitsbedingungen sich beziehenden Bestimmungen mitgeteilt werden.

Berlin, den 18. Februar 1904.

Muer. **Baudert**. **Bebel**. **Bernstein**. **Birk**. **Blos**. **Bock**. **Bömelburg**. Dr. **Braun**. **Buchwald**. **Cramer**. Dr. **David**. **Diek**. **Dreesbach**. **Ehrhart**. **Eichhorn**. v. **Elm**. **Fischer** (Berlin). **Fischer** (Sachsen). **Förster**. **Fräßdorf**. **Frohme**. **Geß**. **Gerisch**. **Geyer**. **Goldstein**. Dr. **Gradnauer**. **Grenz**. **Grünberg**. **Haase** (Königsberg). **Heine**. **Herbert**. Dr. **Herzfeld**. **Hildenbrand**. **Hoffmann** (Berlin). **Hofmann** (Saalfeld). **Horn** (Sachsen). **Hue**. **Kaden**. **Körsten**. **Rühn**. **Kunert**. **Ledebour**. **Legien**. **Lesche**. Dr. **Lindemann**. **Lipinski**. **Mahlke**. **Meist**. **Meister**. **Mexger**. **Molkenbuhr**. **Motteler**. **Nischke**. **Peus**. **Pfaunfuch**. **Reißhaus**. **Sachse**. **Scheidemann**. **Schippel**. **Schlegel**. **Schmalfeldt**. **Schmidt** (Berlin). **Schmidt** (Frankfurt). **Schmidt** (Magdeburg). **Schöpflin**. **Schulze**. **Schwarz** (Lübeck). **Sindermann** (Sachsen). **Singer**. **Sperka**. **Stadthagen**. **Stolle**. **Stücklen**. Dr. **Südekum**. **Thiele**. **Tuzauer**. v. **Vollmar**. **Wurm**. **Zubeil**.

Nr. 243.

Berlin, den 18. Februar 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beifolgenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

An den Reichstag.

III A. 710.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schanstellung oder eine anderweitige spätere Be-

mung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schauausstellung eingereicht worden sind.

Urkundlich u.
Gegeben u.

Begründung.

Artikel 11 der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der durch die Brüsseler Zusatzakte festgestellten Fassung (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 147) bestimmt:

„Die hohen vertragschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet einer von ihnen veranstalteten, amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz (protection temporaire) gewähren.“

Während die Gesetzgebung anderer Länder für einen derartigen Schutz Sorge getragen hat, werden unsere Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz der im Unionsvertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung gegenwärtig nicht gerecht. Es wird deshalb der Ausfüllung dieser Lücke näher zu treten sein.

Der Ausdruck „protection temporaire“ läßt die Deutung zu, daß hier auch ein solcher Schutz in Frage kommt, der, gleich dem mit der Bekanntmachung der amtlich vorgeprüften Anmeldung verbundenen Schutze des deutschen Patentgesetzes, einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Schutzrechts zur Folge hat. Eine solche Regelung würde jedoch mit dem System unserer Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz, die den Eintritt des Schutzes an bestimmte formale Akte (Beschluß einer Behörde oder Eintragung in die Rolle) knüpfen, nicht vereinbar sein, auch ist ein sachliches Bedürfnis nach einer so weit gehenden Begünstigung des Ausstellers nicht anzuerkennen. Es wird vielmehr für die vorliegenden Zwecke genügen, wenn dafür Sorge getragen wird, daß der Aussteller gegen die mit der Bekanntgabe der Erfindung usw. verbundenen Rechtsnachteile sichergestellt und ihm gegenüber anderen Anmeldungen vom Zeitpunkte der Schauausstellung ab ein Prioritätsrecht eingeräumt wird. In ähnlicher Weise ist der Schutz auch in einigen anderen Ländern geordnet. Es soll hiernach zunächst die Schauausstellung selbst der Erlangung eines Schutzrechts nicht entgegenstehen. Die Schauausstellung setzt voraus, daß der Gegenstand der Erfindung usw. durch die Ausstellung weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird. Der Zeitpunkt des Beginns der Schauausstellung braucht aber nicht notwendig mit dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung zusammen zu fallen. Wird der Gegenstand erst später auf die Ausstellung gebracht, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Andererseits kann von einer Schauausstellung auch schon vor der förmlichen Eröffnung der Ausstellung gesprochen werden, nämlich dann, wenn der Zugang zu dem Gegenstande schon vor diesem Zeitpunkt einem, wenn auch beschränkten Teile der Öffentlichkeit,

z. B. anderen Ausstellern, Geschäftsleuten und sonstigen an der Ausstellung Beteiligten, offen gestellt wird. Demnächst wird aber auch jede sonstige Bekanntgabe der Erfindung usw., sei es, daß sie durch Benutzung oder durch druckschriftliche Veröffentlichung erfolgt, gegenüber dem Aussteller und seinem Rechtsnachfolger der neuheitschädlichen Wirkung entkleidet werden müssen, und zwar ohne Unterschied, ob die Bekanntgabe mit der Ausstellung in Verbindung steht oder nicht, sowie ob sie durch den Aussteller oder einen anderen bewirkt wird. Was insbesondere das Warenzeichenrecht anlangt, so bildet zwar die Vorbenutzung des Zeichens keinen rechtlichen Hinderungsgrund für die Erlangung des Zeichenrechts. Immerhin ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß das auf der zur Schau gestellten Ware verwendete Zeichen — hier ist namentlich an Wortzeichen zu denken — dadurch seine Schutzfähigkeit verliert, daß es vor der Anmeldung zur Zeichenrolle von den beteiligten Kreisen in Besitz genommen wird und sich zum Freizeichen entwickelt.

Der Aussteller muß ferner dagegen geschützt werden, daß ihm ein anderer mit der gleichen Anmeldung zukommt. Allerdings wird eine solche Anmeldung, soweit es sich um eine inländische Ausstellung handelt, meist schon um deswillen nicht zum Ziele führen, weil es im Sinne des Entwurfs liegt, daß die Schauausstellung gegenüber einem anderen als dem Aussteller und seinem Rechtsnachfolger schutzhindernd wirkt. Indessen tritt diese Wirkung dann nicht ein, wenn die Schauausstellung im Auslande stattfindet, da, wenigstens nach dem deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrechte, nur die offenkundige Vorbenutzung im Inlande neuheitschädlich ist. In einem solchen Falle würde erst die Veröffentlichung durch Druckschrift einen anderen vom Schutze ausschließen. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß die Anmeldung des Ausstellers vor anderen Anmeldungen, die nach dem Tage des Beginns der Schauausstellung auf den gleichen Gegenstand eingereicht werden, den Vorrang besitzt.

Es versteht sich von selbst, daß die dem Aussteller gewährte Vergünstigung an die Voranssetzung geknüpft werden muß, daß die Anmeldung, für die der zeitweilige Schutz in Anspruch genommen werden soll, binnen einer bestimmten Frist eingereicht wird. Der Entwurf sieht eine Frist vor, welche sechs Monate nach der Eröffnung der Ausstellung endigt. In diesem Zusammenhange mag bemerkt werden, daß durch den Ausstellungsschutz die Rechtswohltaten des Artikel 4 des Unionsvertrags nicht berührt werden; dem Aussteller stehen also, wenn er die Anmeldung bewirkt hat, für die Erlangung des Schutzes in den anderen Unionsländern auch die an die Anmeldung geknüpften weiteren Prioritätsfristen zu Verfügung.

Sonstige Förmlichkeiten von dem Aussteller zu fordern erscheint nicht geboten. Insbesondere würde das Verlangen der Niederlegung einer vorläufigen Beschreibung der Erfindung, des Musters usw., wie sie von anderen Gesetzgebungen gefordert wird, eine unnötige Belästigung des Ausstellers bedeuten. Des Nachweises, daß die Anmeldung sich mit dem Gegenstande der Schauausstellung deckt, bedarf es erst dann, wenn dieser Umstand im Laufe des Verfahrens vor dem Patentamt oder den Gerichten rechtserheblich wird. Er kann dann durch alle zulässigen Beweismittel geführt werden. Es ist Sache des Anmelders, sich rechtzeitig die nötigen Beweisstücke zu sichern.

Über die Rechte des Vorbesitzers der Erfindung, des Musters usw. hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen, diese richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Dasselbe gilt für die Berechnung der Dauer des Schutzes.

Artikel 11 des Unionsvertrags handelt nur von amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Aus-

stellungen. Der Entwurf geht darüber hinaus, indem er schlechthin von inländischen oder ausländischen Ausstellungen spricht. Indessen besteht in Wirklichkeit nicht für alle Ausstellungen dieser Art das Bedürfnis eines zeitweiligen Schutzes. Nationale Ausstellungen des Auslandes kommen von vornherein nicht in Betracht. Wohl aber ist für inländische Ausstellungen, auch wenn sie nicht internationaler Natur sind, das Bedürfnis eines Schutzes anzuerkennen, wenn sie von allgemeinerer wirtschaftlicher Bedeutung und von längerer Dauer sind. Dem auch in solchen Fällen ist der Aussteller der Gefahr einer Beeinträchtigung seiner schutzrechtlichen Interessen ausgesetzt, während bei kleineren Ausstellungen und solchen von kürzerer Dauer die bestehenden Rechtsbehelfe ausreichen. Um in den in Betracht kommenden Fällen eine einheitliche und den jedesmaligen Verhältnissen angepaßte Entscheidung sicher zu stellen, soll nach dem Entwurfe der Reichskanzler von Fall zu Fall darüber Bestimmung treffen, ob auf eine Ausstellung die Vergünstigung des Gesetzes Anwendung finden soll. Diese Vergünstigung ist in allen denjenigen Fällen zu erteilen, in welchen die Voraussetzungen des Artikel 11 des Unionsvertrags vorhanden sind. In anderen Fällen wird die Entscheidung von den jedesmal obwaltenden Verhältnissen abhängen. Die Bestimmung des Reichskanzlers ist so rechtzeitig vor der Eröffnung der Ausstellung im Reichsgesetzblatt bekannt zu geben, daß die Beteiligten ihre Maßnahmen danach einrichten können.

Nr. 244.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes,

wie solcher vom Bundesrate beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

An den Reichstag.

S. Nr. IV. 10794.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Änderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Abschnitt IV des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzbl. S. 157) wird geändert wie folgt:

I. Dem § 48 wird folgender neue Absatz beigefügt:

Als Börsentermingeschäft gilt nicht der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Waren, wenn

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragsschließende nur Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.

II. Dem § 51 wird am Schlusse folgender neue Absatz beigefügt:

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäft in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, kann verweigert werden.

III. Der § 52 erhält folgende Fassung:

Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden. Die Untersagung hat nur die im § 51 Abs. 1, 2 bezeichneten Folgen.

IV. Im § 57 Abs. 1 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „zwanzig“, im § 57 Abs. 2 das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

V. Der § 66 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabchlusses in ein Börsenregister für den Geschäftszweig eingetragen waren, welchem das Geschäft angehört.

Das gleiche gilt von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften entstehen.

VI. Hinter dem § 67 wird folgender neue § 67a eingefügt:

Wer zur Zeit des Geschäftsabchlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit oder früher berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloß vorübergehend besucht hat.

VII. Der § 68 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Vorschriften der §§ 66 und 67a finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung der Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister nicht erforderlich.

VIII. Hinter dem § 68 werden folgende neue §§ 68a bis 68c eingefügt:

§ 68a.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäfte kann auf Grund der Vorschriften des § 51 Abs. 3 und des § 66 nur

dann verweigert werden, wenn der Schuldner vor dem Ablaufe von sechs Monaten dem Gläubiger gegenüber die Weigerung erklärt hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem einen Teile eine schriftliche Mitteilung des anderen Teiles über die Art und das Ergebnis der Abwicklung des Geschäfts zugegangen ist.

Die Erfüllung kann nicht verweigert werden, wenn der Schuldner bei oder nach Absendung oder Empfang der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mitteilung seine Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

§ 68b.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach der Abwicklung des Geschäfts zur Erfüllung der Verbindlichkeit geleistet worden ist, findet auf Grund der Vorschriften des § 51 Abs. 3 und des § 66 nicht statt.

Die auf Grund des § 51 Abs. 3 und des § 66 dem Schuldner zustehenden Einreden hindern den Gläubiger nicht, seine Forderung gegen Forderungen des Schuldners aus anderen Börsentermingeschäften aufzurechnen.

Auch wird der Gläubiger nicht gehindert, seine Befriedigung aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit zu suchen, sofern der Besteller ihn gegenüber schriftlich erklärt hat, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. In der Erklärung müssen, wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

§ 68c.

Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt in den Fällen des § 68a und des § 68b Abs. 3 die telegraphische Übermittlung; wird diese gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung verlangt werden.

IX. Der § 69 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in ein Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein Einwand aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden.

Das gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Abs. 2 nicht darauf berufen kann, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei.

Der in Abs. 1 bezeichnete Einwand unterliegt gegenüber den daselbst aufgeführten Geschäften, soweit er nicht nach Abs. 1, 2 ausgeschlossen ist, den Beschränkungen der §§ 68a bis 68c.

Artikel 2.

Die Vorschriften des § 51 Abs. 3, der §§ 66, 68a bis 68c und des § 69 Abs. 3 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, die Vorschriften über die Wirk-

samkeit eines Schuldanerkenntnisses sowie einer bestellten Sicherheit jedoch nur dann, wenn das Schuldanerkenntnis oder die Sicherheitsbestellung nach dem Inkrafttreten erfolgt ist. Ist eine Mitteilung der im § 68a Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so erwidert die daselbst vorgesehene Frist nicht vor dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Begründung.

Die Vorschriften des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 über den Börsenterminhandel sind in weiten Kreisen, insbesondere bei dem Handelsstande, lebhaftem Widerspruch begegnet. Dieser richtete sich vor allem gegen die in § 50 des Gesetzes ausgesprochene Unterfagung des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen wie in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie dagegen, daß die zivilrechtliche Gültigkeit von Börsentermingeschäften in den §§ 66 bis 69 von der Eintragung der Parteien in ein Börsenregister abhängig gemacht wird.

Die Einrichtung des Börsenregisters insbesondere wurde so lebhaft bekämpft, daß verhältnismäßig nur wenige Firmen sich eintragen ließen.

Die Zahl der Eintragungen in das Börsenregister hat nach der gemäß § 65 des Börsegesetzes von dem Amtsgericht I in Berlin jährlich veröffentlichten Gesamtliste für das Reich betragen:

am 1. Januar 1897 für Wertpapiere	94,	für Waren	162
= 1. " 1898	= " 194,	= " 236	
= 1. " 1899	= " 175,	= " 213	
= 1. " 1900	= " 175,	= " 212	
= 1. " 1901	= " 390,	= " 197	
= 1. " 1902	= " 351,	= " 187	
= 1. " 1903	= " 309,	= " 197.	

Bei der kleinen Zahl von Eintragungen war es auch für die eingetragenen Personen in den meisten Geschäftszweigen kaum möglich, ein rechtswirksames Börsentermingeschäft im Inland abzuschließen, da sie keine eingetragenen Gegenkontrahenten fanden.

Im Gebiete des Effektenverkehrs insbesondere war die Abneigung gegen das Börsenregister so groß, daß die maßgebenden Bank- und Kommissionsfirmen, einschließlic der eingetragenen, sich veranlaßt sahen, auf den Abschluß von Börsentermingeschäften in der bisherigen Form in der Regel zu verzichten und die Bedürfnisse des Verkehrs, die früher in den Formen des Börsentermingeschäfts ihre Befriedigung gefunden hatten, durch andere, wenn auch börsentechnisch minder vollkommene Verkehrsformen zu erfüllen. Sie waren sich dabei wohl bewußt, daß die nach der neuen Geschäftsform abgeschlossenen Geschäfte, die einen Ersatz für die aufgegebenen Börsentermingeschäfte bilden sollten, dem Differenzeinwand ausgesetzt seien, sie verzichteten mithin auf das Privileg, welches § 69 des Börsegesetzes für Börsentermingeschäfte bezüglich der in das Börsenregister eingetragenen Personen durch Beseitigung jenes Einwandes schafft, glaubten aber wenigstens der Vorschrift der §§ 66 bis 68 des Börsegesetzes zu entgehen, wonach alle Börsentermingeschäfte nichteingetragener Inländer unwirksam sind. Sie gingen

dabei von der Annahme aus, daß der an der Spitze des Abschnitts über den Börsenterminhandel stehende § 48 des Börsengesetzes, welcher lautet:

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungs- oder sonstige Lieferungs- oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

den Begriff der Börsentermingeschäfte erschöpfend definiere, daß mithin nur solche Geschäfte dazu gerechnet werden könnten, bei denen die gesetzlichen Merkmale des festbestimmten Lieferungstermins, der Festsetzung der Bedingungen durch den Börsenvorstand und der amtlichen Preisfeststellung zutreffen.

Der Versuch, durch Einführung neuer Geschäftsformen den Vorschriften über das Börsenregister zu entgehen, wurde auf mehrere Arten gemacht. Die Einen hielten an dem fixen Charakter des Lieferungstermins fest, änderten aber die vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen in einigen mehr oder minder erheblichen Punkten ab und legten die so veränderten Bedingungen ihren Geschäftsabschlüssen zu Grunde. Andere hielten es für ratsam, auch den fixen Charakter des Geschäfts zu ändern, wobei sie die im Falle nicht rechtzeitiger Lieferung zu bewilligende Nachfrist im voraus fest begrenzten — sogenannte handelsrechtliche Lieferungs- oder Geschäftsbedingungen der Darmstädter Bank (Bank für Handel und Industrie) —. Wieder andere kleideten die Geschäftsabschlüsse in die Form von Kassageschäften, bei denen durch Nebenabrede vereinbart wurde, daß die Lieferung der Stücke und die Zahlung des Kaufpreises bis zum jeweiligen Monatsende ausgesetzt sein solle — Kassalieferungsgeschäfte, Kassakontokorrentgeschäfte, Kontohandel —.

Diese neuen Geschäftsformen verdrängten im Effektenhandel das nach den offiziellen Geschäftsbedingungen abgeschlossene Börsentermingeschäft, sie wurden auch im Handel mit Wertpapieren angewendet, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, und die Beteiligten glaubten, daß ein solcher Zeithandel mit Effekten den Vorschriften des Börsengesetzes entzückt sei. In der Periode des glänzenden Aufschwunges, der sich in der Zeit, als das Börsengesetz in Kraft trat, fast auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens entwickelte und bis zum Frühjahr 1900 andauerte, gewann es denn auch vorübergehend den Anschein, als ob die Klagen des Handelsstandes über das Börsengesetz allmählich verstummen würden.

Das Reichsgericht erkannte aber die Rechtswirksamkeit von Geschäften der in Frage stehenden Art nicht an. Durch das in der Anlage abgedruckte Urteil vom 12. Oktober 1898 unterwarf es Zeitgeschäfte über Wertpapiere, die von den offiziellen Geschäftsbedingungen für Börsentermingeschäfte nicht nur in Nebenpunkten, sondern in erheblichem Maße abwichen, aber auf einen festbestimmten Lieferungstermin lauteten, den Vorschriften für Börsentermingeschäfte.

Durch das nebst dem zugehörigen Versäumnisurteil vom 31. Mai 1899 in der Anlage abgedruckte Urteil vom 25. Oktober 1899 unterstellte es die nach den Bedingungen der Darmstädter Bank abgeschlossenen handelsrechtlichen Lieferungs- oder Geschäftsbedingungen mit zweitägiger Nachfrist dem Registerzwang, und aus einem Erkenntnis vom 27. Juni 1899,

abgedruckt in der Anlage, konnte entnommen werden, daß die sogenannten Kassakontokorrentgeschäfte gleichfalls als Börsentermingeschäfte anzusehen seien. Anl. 3.

Damit war den Zeitgeschäften in Effekten, die nach den vorerwähnten Bedingungen geschlossen waren und die in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges naturgemäß großen Umfang gewonnen hatten, der Rechtsboden entzogen, soweit sie nicht durch Zahlung gemäß § 66 Abs. 4 des Gesetzes erledigt waren.

Diese Entwicklung der Rechtsprechung gab der Erregung über das Börsengesetz in den Kreisen der am Effektenhandel Beteiligten wieder neue Nahrung. Als nun im Frühjahr 1900 ein Umschwung in der wirtschaftlichen Konjunktur zu starkem Kurssturz an der Börse führte und damit allen Beteiligten die Größe der ihnen drohenden Gefahr vor Augen rückte, wurde das Verlangen nach einer Revision des Börsengesetzes in den Kreisen des Handelsstandes bald so allgemein empfunden, daß zahlreiche Handelsvertretungen und Vereine sich veranlaßt sahen, mit entprechenden Anträgen an die zuständigen Stellen heranzutreten.

Einige solcher Eingaben aus Handelskreisen nebst den Resolutionen des Ersten Allgemeinen Deutschen Bankertags zu Frankfurt a. M. vom 19. und 20. September 1902 und der Versammlung deutscher Börsenvorstände zu Berlin vom 11. Februar 1903 sowie eine Gegenstellung der Zentralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern in Berlin sind in der Anlage abgedruckt. Die in ersteren gestellten Anträge lauten im wesentlichen auf Beseitigung des Börsenregisters und aller darauf bezüglichen Vorschriften des Börsengesetzes wie auf Aufhebung der gegen den Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren gerichteten Verbote, zum mindesten aber auf Milderung der Vorschriften über das Börsenregister durch Gleichstellung der Eintragung in das Handelsregister mit derjenigen in das Börsenregister. Zur Begründung wurde im wesentlichen übereinstimmend ausgeführt, daß das Börsengesetz wirtschaftlich wie politisch außerordentlich nachteilige Wirkungen ausübe. Anl. 4.

Die auf eine Reform des Börsengesetzes gerichteten Bestrebungen blieben allerdings nicht ohne Widerspruch. Die dagegen geltend gemachten Gesichtspunkte sind in der vorerwähnten Eingabe der Zentralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern niedergelegt.

Es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß einzelne Vorschriften über den Börsenterminhandel ungünstig gewirkt haben. Namentlich hat die Einrichtung des Börsenregisters, die Unberufene vom Börsenspielen fernhalten und eintretendenfalls vor dessen verderblichen Folgen schützen, die dazu Berufenen aber einem besonders strengen Rechte unterstellen sollte, zu zahlreichen schweren Verletzungen von Treu und Glauben und mehrfach sogar dazu geführt, daß gerade solche Personen, die zum Abschlusse von Börsentermingeschäften berufen erscheinen, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften durch Erhebung des Registereinwandes entziehen. Gewohnheitsmäßige Börsenbesucher, reiche Rentner, die seit Jahren regelmäßig Börsengeschäfte gemacht hatten, und vermögende Kaufleute, insbesondere auch Bankiers, haben sich ihren Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften durch Erhebung des Registereinwandes entzogen. Eine Anzahl in dieser Beziehung bezeichnender Fälle ist von dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in der Anlage seiner an den Börsenausschuß gerichteten, in der Anlage abgedruckten Eingabe vom Juni 1901 zu- Anl. 5.

Auch die folgende

Zusammenstellung der bei den Landgerichten I und II in Berlin anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten, betreffend Börsentermin- und Differenzgeschäfte:

Jahr	Zahl der Sachen	Von den Parteien sind:		Streitig gewordene Beträge M	Sachen, in denen allein der Differenzeinwand erhoben ist		Sachen, in denen der Differenzeinwand und Einwendungen aus dem Börsengesetz erhoben sind	
		Kläger	Beklagte		Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
1897	21			101 532				
1898	19			185 099				
1899	13			97 852				
1900	58			1 470 025				
1./1.-15./5. 1901	22			211 885				
	133	88 Kaufl. 39 Nichtkaufl. 6 ?	118 Kaufl. 12 Nichtkaufl. 3 ?	2 066 393	9	53 750	71	1 587 442

80 Fälle mit 1 641 192 M.

ergibt die auffallende Tatsache, daß der größere Teil derjenigen Personen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 15. Mai 1901 die Unwirksamkeit von Börsentermin- oder Differenzgeschäften bei den Berliner Landgerichten geltend gemacht haben, Kaufleute waren.

Auf eine von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin im Auftrage des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe bei den Berliner Bankiers veranstaltete Umfrage haben von den 806 befragten Firmen 101 Firmen 301 Fälle mitgeteilt, in welchen die Gültigkeit von Börsentermingeschäften in Frage gestellt worden ist. Die weitest große Anzahl der Fälle hat in der Geltendmachung der Nichteintragung in das Börsenregister bestanden. Von 586 Firmen ist die Umfrage nicht beantwortet, von 119 Firmen aber mitgeteilt worden, daß sie eine Auskunft nicht zu geben vermöchten, weil sie Erfahrungen nicht gemacht hätten; einige Firmen haben hinzugefügt, daß sie überhaupt Börsentermingeschäfte nicht abgeschlossen hätten. Erschöpfend sind die auf diesem Wege gewonnenen Zahlen selbstverständlich nicht, da viele Firmen im Interesse des eigenen Kredits ihre üblen Erfahrungen nicht mitzuteilen wagen. Bemerkenswert erscheint aber, daß bei Beantwortung der Umfrage mehrfach hervorgehoben worden ist, daß die Personen, welche die Rechtswirksamkeit der abgeschlossenen Geschäfte bestritten haben, keineswegs zu den unerfahrenen Leuten gehörten, vielmehr vorzugsweise Personen gewesen seien, welche mit der Technik der Börse durchaus vertraut waren.

Dieser Zustand erscheint um so bedenklicher, als die Unwirksamkeit abgeschlossener Börsentermingeschäfte, abgesehen von dem Falle, wo Bezahlung gemäß § 66 Abs. 4 erfolgt ist, noch bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden kann, abgegebene Anerkennnisse bis dahin widerrufen und bestellte Sicherheiten zurückgefordert werden können. Bei dieser langen Dauer der Rechtsunsicherheit können ganz andere Personen zur Entschließung über die Aufsechtung der Geschäfte berufen werden, als die ursprünglich Beteiligten, insbesondere können Vormünder und Konkursverwalter sich zur Aufsechtung von Geschäften für verpflichtet erachten, die der Erblasser oder Kreditdar niemals angefochten haben würde.

Diese Verhältnisse haben nun noch eine wesentliche Verschärfung dadurch erfahren, daß das Reichsgericht in

dem in der Anlage abgedruckten Erkenntnisse vom 1. Dezember 1900 ausgesprochen hat, das in § 50 des Börsengesetzes enthaltene Verbot des Börsenterminhandels in gewissen Geschäftszweigen richte sich auch gegen den Abschluß einzelner Börsentermingeschäfte, so daß diese, auch wenn sie zwischen in das Börsenregister eingetragenen Personen abgeschlossen sind, als gesetzlich verbotene Geschäfte gemäß § 134 B. G. B. für nichtig zu erachten seien. Die Folge dieser Rechtsprechung ist, daß auch die durch Zahlung erledigten Geschäfte bis zum Ablaufe der 30jährigen Verjährung noch in Frage gestellt werden können. Die Tragweite ist um so größer, als die von dem Reichsgericht in anderen Erkenntnissen für Börsentermingeschäfte erklärten verschiedenen Ersatzformen des Börsentermingeschäfts auch in den vom Börsenterminhandel ausgeschlossenen Geschäftszweigen vielfach zur Anwendung gebracht sind.

Auch der Produktenhandel entbehrt zur Zeit der erforderlichen Rechtsicherheit, wenn dieser Mangel auch noch nicht zu so verwerflichen Mißbräuchen geführt hat, wie sie auf dem Gebiete des Effektenverkehrs zu beklagen sind. Ungünstige Wirkungen der Vorschriften des Börsengesetzes auf den Produktenhandel sind namentlich im Zuckerhandel Magdeburgs hervorgetreten, der, wie die Handelskammer in Magdeburg bereits in dem in der Anlage 7 auszugsweise abgedruckten Bericht an den Regierungspräsidenten daselbst vom 23. Oktober 1899 ausführlich dargetan hat, der erforderlichen Rechtsicherheit in bedenklichem Maße entbehrt, obgleich die beteiligten Händler sich von vorher ein auf den Boden des Börsengesetzes gestellt haben und ernstlich bemüht gewesen sind, auch ihre Gegenkontrahenten zur Eintragung in das Börsenregister zu veranlassen.

Ähnliche Verhältnisse bestehen auf dem ganzen Gebiete des Produktenhandels, soweit Börsentermingeschäfte ohne Beobachtung der Vorschriften über die Eintragung in das Börsenregister oder in Waren abgeschlossen sind, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. Besonders bedenklich wäre es, wenn die weitere Entwicklung der Judikatur dahin führen sollte, den volkswirtschaftlich unentbehrlichen Lieferungshandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, wie er sich unter der Herrschaft des Börsengesetzes, insbesondere an der Berliner Produktenbörse, mit stillschweigender Genehmigung der Landesregierung,

entwickelt hat, als verbotenen Börsenterminhandel anzusehen und die abgeschlossenen Geschäfte demnach für nichtig zu erklären, so daß sogar das auf Grund derselben Geleistete wieder zurückgefordert werden könnte.

Die Geschäftsbedingungen, welche gegenwärtig dem Lieferungshandel an der Berliner Produktenbörse zu Grunde liegen, unterscheiden sich in mehreren Punkten nicht unwesentlich von den früher üblichen. Bei Getreide insbesondere wird im Gegensatz zu früher sachverständige Prüfung der zu liefernden Ware vor der Andienung, Hinterlegung einer Ventelprobe der untersuchten Ware durch die Sachverständigen und Vergütung des etwaigen Mehrwerts der Ware seitens des Käufers bis zu bestimmtem Betrage, bei Weizen bis zu 2 *M.* für die Tonne, vorgesehen. Namentlich besteht ein Unterschied darin, daß der nichtsäumige Teil die ihm bei Verzug des anderen Teiles zustehenden Rechte nicht mehr wie früher sogleich beim Ablaufe der Lieferungsfrist geltend machen kann, sondern dem Säumigen zunächst zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gemäß § 326 Abs. 1 B. G. B. gewähren muß. Sie lauten also nicht auf eine festbestimmte Lieferzeit und entsprechen insofern nicht der im § 48 des Börsengesetzes für Börsentermingeschäfte gegebenen Begriffsbestimmung. Da sie aber wie die Schlußscheine für Börsentermingeschäfte einem börsenmäßigen Zeithandel mit typisch bestimmter Ware dienen und über bestimmte Mindestmengen lauten, so läßt sich die Möglichkeit nicht bestreiten, daß die unter Zugrundelegung dieser Formulare geschlossenen Lieferungs geschäfte von der Rechtsprechung als Börsentermingeschäfte angesehen werden. Man hat das Reichsgericht in den über Börsentermingeschäfte auf Grund des Börsengesetzes erlassenen Erkenntnissen bisher allerdings nirgends ausgesprochen, daß ein Börsentermingeschäft auch dann vorliegen könne, wenn die Lieferzeit oder Lieferungsfrist nicht festbestimmt ist. In dem Urteile vom 25. Oktober 1899, in dem die vertragsmäßige Vereinbarung einer Nachfrist für unerheblich erklärt wurde, war eben nicht eine nach den Umständen des Falles angemessene, sondern eine von vornherein festbestimmte Nachfrist von zwei Tagen vorgesehen. Es liegt auch kein besonderer Grund zu der Annahme vor, daß das Reichsgericht, wenn die Frage zu seiner Entscheidung käme, eine Nachfristklausel im Sinne der neuen Schlußscheinbedingungen mit dem Charakter eines Börsentermingeschäfts für vereinbar erklären würde. Inmerhin wird mit der Möglichkeit gerechnet, und diese Möglichkeit wirkt lähmend auf den Produktenhandel.

Wenn die bisherigen Erfahrungen auch nicht ausreichen, um eine die Grundlagen des Gesetzes umgestaltende Reform zu rechtfertigen, so erscheint es doch dringend erwünscht, der verwerflichen Ausnutzung der von dem Gesetz an die Hand gegebenen Einwendungen durch Personen, die eines besonderen Schutzes nicht bedürfen und für die er nicht bestimmt war, wie dem Übermaße der entstandenen Rechtsunsicherheit sowohl im Gebiete des Effekten- wie in dem des Produktenhandels entgegen zu treten.

Der Gesetzgeber kann sich diesen Übelständen gegenüber nicht etwa dabei beruhigen, daß er gerade durch das so lebhaft bekämpfte Börsenregister eine Einrichtung geschaffen habe, die bei allseitiger Benutzung die beklagte Rechtsunsicherheit zu verhüten geeignet wäre, und daß die von letzterer Betroffenen nur die Folge ihres eigenen Leichtsinns zu tragen hätten. Denn das Börsenregister gewährt gegenüber dem Nichtigkeitsseinwande, der das effektive Lieferungs geschäft in Getreide und Mühlenfabrikaten bedroht, überhaupt keinen Schutz, kann aber auch

für die Geschäftszweige, in denen der Börsenterminhandel noch zulässig ist, wie die Verhältnisse sich nun einmal entwickelt haben, in seiner jetzigen Ausgestaltung den damit verfolgten Zweck nicht erreichen, da die Kommissions- und Bankfirmen durch Wettbewerbsverhältnisse immer wieder genötigt werden, auch mit nicht eingetragenen Personen Börsentermingeschäfte abzuschließen. Es erscheint aber um so dringender geboten, den schlimmsten Übelständen abzuwehren, als nicht zu verkennen ist, daß die Neigung, sich den aus Börsengeschäften entstandenen Verlusten durch Erhebung des Registerseinwandes aus § 66 des Börsengesetzes, des Nichtigkeitsseinwandes aus §§ 50, 51 daselbst oder des Differenzseinwandes zu entziehen, immer weitere Kreise erfaßt hat.

Im Hinblick auf die hervorgetretenen Schäden wurde der gemäß § 3 des Gesetzes gebildete Börsenausschuß auf den 11. Juni 1901 zur Erstattung eines Gutachtens berufen. In dem Einladungsschreiben des Reichskanzlers vom 9. Mai 1901 war folgendes angeschlossen:

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit hervorgetretenen Anregungen zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ist es mir von Wert, ein Gutachten des Börsenausschusses über die dabei in Betracht kommenden Fragen zu erhalten.

Es handelt sich

- A. um die Anträge auf Abänderung der Vorschriften über die Eintragung in das Börsenregister und über die Wirkungen der Nichteintragung. Verschiedene Handelskammern und Börsenvertretungen haben vorgeschlagen, die Eintragung in das Handelsregister der Eintragung in das Börsenregister gleichzustellen und ferner die Vorschrift einzuschränken, nach welcher die in Börsentermingeschäften bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse beim Mangel der Eintragung in das Börsenregister rechtsunwirksam sind. In soweit diesem Antrage näher getreten werden kann, würde es jedenfalls in einer Form geschehen müssen, welche den mit der Einführung des Börsenregisters verfolgten Zweck unbeeinträchtigt läßt und die Grundlagen dieser Einrichtung aufrecht erhält. In diesem Sinne ist folgende Fassung für die §§ 66 ff. des Börsengesetzes zur Erwägung gestellt worden:

§ 66.

Die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister für den von dem Geschäfte betroffenen Geschäftszweig eingetragen waren.

Das gleiche gilt in Ansehung von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung oder Übernahme eines Auftrags zum Abschlusse von Börsentermingeschäften sowie aus der Vereinigung zu solchen Geschäften entstehen.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten.

Ein Schuldanerkenntnis kann bis zum Ablaufe von sechs Monaten widerrufen werden; der Widerruf bedarf der schriftlichen Form. Ist ein ordnungsmäßiger Widerruf nicht erfolgt, so kann die Erfüllung nicht auf Grund der vorstehenden Vorschriften verweigert werden.

Eine Rückforderung dessen usw. (wie § 66 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 67a.

Wer zur Zeit des Geschäftsabchlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben hat oder zum Besuch einer Börse zugelassen war.

§ 68.

Zum § 68 Abs. 1 werden die Worte „des § 66“ ersetzt durch die Worte „der §§ 66 bis 67a“.

§ 69.

Zum § 69 werden die Worte „sowie von demjenigen, dessen“ bis „erforderlich war“ gestrichen und statt dessen folgender neue Satz hinzugefügt:

Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Abs. 2 nicht darauf berufen kann, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei.

Über diesen Vorschlag wird ein Gutachten erbeten.

B. Außerdem haben die Folgerungen, welche die Rechtsprechung aus den Vorschriften des Börsengesetzes über den Börsenterminhandel namentlich aus der Unterjagung des Börsenterminhandels in bestimmten Waren und Wertpapieren zieht, vielfach zur Erörterung Anlaß gegeben. Besonders gilt dies von den Ausführungen des abschriftlich beiliegenden reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. Dezember 1900. Man hat dabei auch auf den Einfluß hingewiesen, welchen diese Rechtsprechung auf die Verhältnisse der vor kurzem unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Erwerbskreise erneuerten Produktenbörse in Berlin auszuüben geeignet sei.

Mit Bezug auf diese Vorgänge wird dem Börsenausschusse die Frage vorgelegt:
welche Wirkungen hat die bezeichnete Rechtsprechung auf den Börsenverkehr, insbesondere auf die Verhältnisse an den Produktenbörsen und auf den Produktenhandel ausgeübt, und wird dadurch ein Bedürfnis zur Abänderung von Vorschriften des Börsengesetzes begründet?

Die zweitägigen Verhandlungen, deren Inhalt in dem in der Anlage abgedruckten Gutachten ausführlich wiedergegeben ist, führten zu folgendem Ergebnisse:

1. Der Börsenausschuß ist, wenn auch eine Minderheit einzelne Fragen noch nicht für hinreichend geklärt erachtet, einstimmig der Ansicht, daß das Börsengesetz einer Abänderung bedarf;
2. auch die Minorität des Börsenausschusses von 9 bis 12 Mitgliedern erkennt an, daß diese Abänderung in der Weise erforderlich ist:
 - a) daß das Recht, sich gegenüber einem in das Börsenregister eingetragenen Gegenkontrahenten auf die Nichteintragung zu berufen, demjenigen zu versagen ist, der zur Zeit des Geschäftsabchlusses berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben hat oder zum Besuch einer Börse zugelassen war;
 - b) daß das im § 66 Abs. 1 — Fassung der Vorlage — vorgesehene Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, nur innerhalb sechs Monaten vom Tage des Empfanges der

Abrechnung ausgeübt werden kann, was ungemäß; auch auf die im § 50 des Börsengesetzes und im § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Geschäfte Anwendung zu finden hat;

- c) daß, nachdem durch § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst bei Spiel und Wette die Rückforderung geleisteter Zahlungen ausgeschlossen ist, es gerechtfertigt erscheint, bei den nach § 50 des Börsengesetzes unterjagten Geschäften diese Rückforderung ebenfalls auszuschließen;
 - d) daß es der Billigkeit entspricht, daß bei der Aufsechtung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren der Aufsechtende verpflichtet ist, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus anderen, während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind.
3. Die Majorität des Börsenausschusses, welche 23 bis 24 Mitglieder, in einem Falle 27 Mitglieder umfaßte, war hierüber hinaus der Ansicht, daß, wenn der entstandene Uebelstand beseitigt sowie die Rechtssicherheit und die geschwundene Moral wieder hergestellt werden sollen, eine Änderung der Gesetzgebung dahin erforderlich ist,

daß, da einerseits das Börsenregister sich als praktisch undurchführbar, andererseits das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen sich als schädlich erwiesen, die hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aber eine Demoralisation und eine Rechtsunsicherheit sondergleichen herbeigeführt haben, in erster Linie sowohl das Börsenregister wie das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide, in Mühlenfabrikaten und in Anteilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen aufzuheben ist; daß es zum mindesten aber dringend erforderlich ist, das Gesetz und zwar sowohl den § 48 wie die §§ 50, 51 des Börsengesetzes authentisch in einer Weise zu deklarieren, welche die jetzt geschwundene Rechtssicherheit wieder herstellt. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, den § 50 des Börsengesetzes dahin zu ändern, daß der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen, unbeschadet der Rechtsgültigkeit der einzelnen Geschäfte, unterjagt ist.

- Sollte dies nicht zu erreichen sein, so ist die Majorität des Börsenausschusses der Ansicht, daß jedenfalls gesetzlich festgestellt werden muß,
- a) daß die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse rechtswirksam sind,
 - b) daß auch diejenigen, welche gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben und diejenigen, welche in das Handelsregister eingetragen sind (nicht bloß diejenigen, welche berufsmäßig Börsengeschäfte betreiben oder zum Besuch einer Börse zugelassen sind), die Erfüllung nicht aus dem Grunde verweigern dürfen, weil sie in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen, und
 - c) daß hiernach die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge abzuändern sind.

Der Börsenausschuß hatte sich sonach nicht auf die Erörterung der im Rahmen der grundlegenden Vorschriften des Gesetzes in Frage kommenden Abänderungen beschränkt, sondern weitergehende Anträge erörtert. Die letzteren haben sogar, wie das Gutachten zeigt, den Hauptgegenstand der Erörterung gebildet. Wenn nun auch bei dieser Gelegenheit zwischen den einander gegenüberstehenden Gruppen über einige Fragen Einverständnis erzielt wurde, so waren doch gerade diese weniger eingehend erörtert worden als die strittigen Punkte. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe sah sich daher bei der Wichtigkeit der Sache veranlaßt, eine nochmalige Besprechung über die nach seiner Auffassung praktisch verwertbaren Ergebnisse der Verhandlungen des Börsenausschusses mit preussischen Sachverständigen herbeizuführen, die am 18. und 19. September 1901 unter Beteiligung von hervorragenden Börsenmännern, Börsenjuristen, Landwirten und Parlamentariern stattfand. Beschlüsse wurden bei dieser Besprechung nicht gefaßt, die in der Anlage abgedruckte Registratur läßt aber immerhin erkennen, daß auch hier die Geneigtheit bestand, den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen. Sie bestätigt ferner, daß schwere Uebelstände vorliegen, deren Beseitigung im Rahmen des Börsengesetzes durchführbar und dringend geboten ist.

Der Entwurf steht im wesentlichen auf dem Boden der Ergebnisse dieser Besprechung. Er hält fest an den grundlegenden Vorschriften des Gesetzes, insbesondere an der Einrichtung des Börsenregisters und an dem Verbote des Börsenterminhandels in bestimmten Waren oder Wertpapieren. Er stellt sich ferner auf den Boden, welcher durch die im vorstehenden bereits besprochene Rechtsprechung des Reichsgerichts geschaffen ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Auslegungsfrage, welche Geschäfte unter den § 48 des Gesetzes fallen, als hinsichtlich der Frage, ob der gesetzlichen Unterlagung des Börsenterminhandels in einzelnen Geschäftszweigen ein Einfluß auf dem Gebiete des Privatrechts einzuräumen ist, und er sieht Änderungen des bestehenden Rechtszustandes nur insoweit vor, als sie zur Beseitigung einzelner mit der jetzigen Ausgestaltung der Einrichtungen verbundenen Mißstände geboten erscheinen. Die im Entwurfe vorgesehenen Neuerungen beschränken sich daher im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Der Kreis von Personen, die sich durch Börsentermingeschäfte verpflichten können, soll über die in das Börsenregister eingetragenen hinaus dadurch erweitert werden, daß denjenigen, die eines besonderen Schutzes vor den Folgen des Börsenspiels nicht bedürfen und deren Berufung auf ihre Rechteintragung das Rechtsgefühl verletzt, die Befugnis versagt wird, sich gegenüber Ansprüchen aus Börsentermingeschäften darauf zu berufen, daß sie zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Börsenregister nicht eingetragen waren. War auch der Gegenkontrahent nicht eingetragen, so können sie die Erfüllung nach wie vor verweigern. Daneben bleibt der Satz für sie bestehen, daß, wer Ansprüche aus Börsentermingeschäften mit Erfolg geltend machen will, zur Zeit des Geschäftsabschlusses in das Börsenregister eingetragen sein muß.

Die Bedeutung des Börsenregisters wird dadurch nicht etwa abgeschwächt, sondern vielmehr gestärkt, da einerseits anzunehmen ist, daß die mißliche Lage derjenigen, die sich zwar ohne die Eintragung durch Börsentermingeschäfte verpflichten, aber keine einwandfreien Ansprüche daraus erwerben können, manchen veranlassen wird, sich eintragen zu lassen, andererseits die

Lage der eingetragenen Personen im Vergleiche zum gegenwärtigen Zustand dadurch gebessert wird, daß die Zahl derjenigen, die sich ihnen gegenüber durch Börsentermingeschäfte in rechtlich unanfechtbarer Weise verpflichten können, zunimmt.

Schwierigkeit bietet allerdings die angemessene Bestimmung des Kreises von Personen und Firmen, denen die Erhebung des Registereinwandes in der angegebenen Weise beschränkt werden soll. Das Nähere hierüber wird in der Begründung zu Art. 1 V ausgeführt werden.

2. Die Rechtsunsicherheit, die gegenwärtig dadurch so großen Umfang erreicht hat, daß die Unwirksamkeit abgewickelter Börsentermingeschäfte, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo Zahlung gemäß § 66 Abs. 4 geleistet ist, ungeachtet der etwa abgegebenen Schuldanerkenntnisse, dreißig Jahre lang geltend gemacht werden kann, soll eingeschränkt werden. Zu dem Ende ist vorgesehen, daß schriftlich und ausdrücklich abgegebene Schuldanerkenntnisse rechtswirksam sind, und daß im übrigen die Beanstandung von Börsentermingeschäften an eine bestimmte Frist gebunden ist, indem die Erfüllung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr verweigert werden kann, wenn der Schuldner die Weigerung nicht schon vorher dem Gläubiger erklärt hat.

Daß eine Bedenkzeit von sechs Monaten auch für den in Geschäften Unerfahrenen genügt, um sich darüber schlüssig zu machen, ob er von dem ihm zustehenden Rechte der Zurückweisung eines für ihn verlustbringenden Geschäfts Gebrauch machen will, bedarf keiner Ausführung. Was dagegen die Schuldanerkenntnisse anbelangt, so sollen die bloß mündlich oder zwar schriftlich, aber nicht ausdrücklich abgegebenen unwirksam bleiben; die Neuerung bezieht sich also nur auf solche Schuldanerkenntnisse, die schon durch ihre äußere Form eine Gewähr dafür leisten, daß der Aussteller sich ihrer Bedeutung bewußt gewesen ist. Daß aber ein mit Bewußtsein seiner Tragweite abgegebenes Schuldanerkenntnis nicht widerrufen werden darf, erscheint als ein Gebot der geschäftlichen Moral.

3. Sicherheiten, die jetzt für unwirksame Börsentermingeschäfte überhaupt nicht wirksam bestellt werden können, sollen wenigstens dann nicht zurückgefordert werden können, wenn sie unter genauer Bezeichnung der verpfändeten Werte schriftlich zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften bestellt sind. Der Bankier soll demnach nicht in der Lage sein, sich zur Deckung seiner Forderungen aus den in Frage stehenden Börsentermingeschäften an alle Werte zu halten, die er aus irgend welchem Anlasse für den Kunden in Gewahrsam hat, sondern die als Sicherheit bestellten Werte müssen aus dem Vermögen des Kunden ausgesondert und unter genauer Bezeichnung für die etwaigen Verluste aus Börsentermingeschäften durch eine schriftliche Willenserklärung besonders haftbar gemacht sein. In dieser Beschränkung geschieht dem Schuldner durch die Festsetzung der Wirksamkeit von Sicherheitsbestellungen kein Unrecht. Dagegen widerstreitet es dem Rechtsgefühl, wenn derartig bestellte Sicherheiten, nachdem die Geschäfte, für die sie bestellt waren, zu Verlusten geführt haben, nachträglich als unwirksam bestellt wieder zurückgezogen werden. Es ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht ratsam, durch Festhalten an dem Grundsatz der Unwirksamkeit der bestellten Sicherheiten den vorsichtigen Bankier, der Börsentermingeschäfte für seinen Kunden nur gegen Sicherheitsleistung ausführt und durch vorherige Einforderung der Sicherheit warnend und mäßigend auf ihn einwirkt, dem leichtsinnigen Berufs-

genossen gleichzustellen, der keine oder ungenügende Sicherheitsstellung verlangt.

4. Die Forderungen aus Börsentermingeschäften, denen der Registereinwand entgegensteht, sollen wenigstens zur Aufrechnung gegen Verbindlichkeiten aus anderen Börsentermingeschäften mit derselben Partei verwendet werden können. Eine solche Vorschrift erscheint erforderlich, um zu verhüten, daß die übrigen Vorschriften des Entwurfs zu ungerechtfertigter Bereicherung mißbraucht werden. Infolge der zu 1 und 2 besprochenen Vorschriften kann es vorkommen, daß die Erfüllung eines Geschäfts, das der einen Partei Verlust gebracht hat, von ihr nicht mehr verweigert werden kann, während ein zweites Geschäft, das für sie mit Gewinn verbunden war, von der anderen Partei noch zurückgewiesen werden darf. Es liegt auf der Hand, daß hier in Ermangelung einer besonderen Vorschrift, welche die Befugnis zur Aufrechnung auch in einem solchen Falle gewährleistet, die Gefahr von Mißbräuchen gegeben sein würde. Es darf nicht gestattet werden, daß eine Partei die Gewinne aus Börsentermingeschäften für sich in Anspruch nimmt, ohne davon die der Gegenpartei aus gleichartigen Geschäften zukommenden Gewinne in Abzug zu bringen.

5. Die Vorschriften über Zahlungen, Anerkenntnisse, Weigerungsfrist, Sicherheitsleistungen und Aufrechnung sollen nicht nur gegenüber dem Registereinwand, sondern auch gegenüber dem Differenzeinwand Anwendung finden. Die Uebelstände, die der Entwurf beseitigen will, würden zum großen Teile fortbestehen, wenn Anerkenntnisse, Sicherheitsbestellungen usw. nicht auch gegenüber dem Differenzeinwand Rechtswirksamkeit erlangten, da die dem Registereinwand unterliegenden Börsentermingeschäfte in der Regel auch dem Differenzeinwand ausgesetzt sind. Die Gründe, welche dahin führen, den Registereinwand in der angeführten Weise zu beschränken, treffen für den Differenzeinwand in gleichem Maße zu. Die Gleichstellung entspricht auch dem Systeme des geltenden Börsengesetzes, das schon jetzt in § 69 den Differenzeinwand insoweit anschießt, als der Registerinwand nicht erhoben werden kann. Aus demselben Grunde müssen auch die Vorschriften des § 67a über diejenigen Personen, welche zur Verpflichtung aus Börsentermingeschäften der Eintragung in das Börsenregister nicht bedürfen, auf die Erhebung des Differenzeinwandes entsprechende Anwendung finden.

Die Vorschriften, betreffend Zahlungen, Anerkenntnisse, Weigerungsfrist, Sicherheitsleistungen und Aufrechnung sollen auch bei börsenmäßigen Termingeschäften in Waren oder Wertpapieren gelten, in denen der Börsenterminhandel unterjagt ist. Dagegen kann ein solches Geschäft weder dadurch, daß beide Parteien in das Börsenregister eingetragen waren, noch dadurch, daß die eine oder andere nicht eingetragen zu sein brauchte, verbindlich werden. Demzufolge wird z. B. die Erfüllung von Börsentermingeschäften in Getreide oder Bergwerksaktien auch dann verweigert werden können, wenn beide Kontrahenten in das Börsenregister eingetragen waren. Die Geschäfte sollen aber volle verbindliche Kraft erlangen, wenn der Verlierende es unterläßt, vor Ablauf von sechs Monaten nach Empfang einer Abrechnung über ihr Ergebnis zu erklären, daß er die Erfüllung verweigere.

6. Kauf- oder sonstige Anschaffungs geschäfte in Waren, die zwischen Erzeugern, Verarbeitern und berufsmäßigen Händlern der betreffenden Waren nach Bedingungen abgeschlossen sind, die der Bundesrat genehmigt hat, sollen nicht als Börsentermingeschäfte gelten.

Da ein in den geordneten Formen des Börsenverkehrs sich vollziehender effektiver Lieferungs handel auch auf denjenigen Gebieten des Warenverkehrs, in denen der Börsenterminhandel unterjagt ist, erhalten werden muß, und die Kaufmannschaft mit Recht beansprucht, daß ihm auch die erforderliche Rechtssicherheit verschafft werde, so wurde in der Konferenz vom 18./19. September 1901 — Anlage 9 S. 1115 f. — vorgeschlagen, Zeitgeschäfte in Waren der Anfechtung als Börsentermingeschäfte durch eine ähnliche Vorschrift, wie sie in den Entwurf aufgenommen ist, zu entziehen. Es erschien zweckmäßig, dieser Anregung, die in der Konferenz allgemeine Billigung fand, Folge zu geben, da es, wenn den Verbotsbestimmungen des § 50 des Börsengesetzes zivilrechtliche Wirkung beigegeben wird, kaum ein anderes Mittel geben dürfte, um dem legitimen Lieferungs handel die erforderliche Rechtssicherheit zu verleihen.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit, deren einheitliche Regelung für das ganze Reich geboten ist, wurde es für angemessen erachtet, die Befugnis zur Festsetzung der Geschäftsbedingungen dem Bundesrate zu übertragen.

Der Bundesrat wird voraussichtlich, soweit nicht nach besonderer Lage des Falles eine Ausnahme sich rechtfertigt, nur solche Geschäftsbedingungen genehmigen, in denen für den Fall der Fristverjähren die Bewilligung einer der Vorschrift des § 326 W. G.-B. entsprechenden, also nach den näheren Umständen des Falles angemessen zu bestimmenden Nachfrist vorgesehen ist.

Die Genehmigung der Geschäftsbedingungen durch den Bundesrat soll die Aufsichtsbehörde nicht von der Verpflichtung entbinden, fortgesetzt darüber zu wachen, daß sich an der Hand der Bedingungen kein Börsenterminhandel entwickelt. Andererseits kann die Genehmigung der Bedingungen selbstverständlich nur auf Widerruf geschehen, um etwa eintretenden Mißbräuchen jederzeit durch Abänderung der Bedingungen oder durch Zurücknahme der Genehmigung entgegenzutreten zu können.

Im übrigen erscheint die Gefahr einer Ausgestaltung des Handels nach den vom Bundesrate genehmigten Bedingungen zum Börsenterminhandel schon deshalb gering, weil dieser sich nur unter starker Beteiligung der sogenannten Dufiders entwickeln kann, die der in Frage stehenden Begünstigung überhaupt nicht teilhaftig werden sollen.

7. Die Vorschriften über Aufrechnung und über die Unzulässigkeit der Rückforderung von Zahlungen und sonstigen zur Erfüllung der Verbindlichkeit gemachten Leistungen sollen auch auf die vor Inkrafttreten der Novelle abgeschlossenen Geschäfte Anwendung finden. Desgleichen die Vorschrift über die sechsmonatige Frist für die Zurückweisung des Anspruchs aus einem Börsentermingeschäfte; die Frist soll aber frühestens einen Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes enden. Auch sollen Anerkenntnisse und Sicherheitsbestellungen für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam abgeschlossenen Börsentermingeschäfte wirksam erfolgen können. Soweit hierdurch den neuen Vorschriften rückwirkende Kraft auf bestehende Rechtsverhältnisse beigelegt wird, enthält dies keine Unbilligkeit, da die Berufung auf die bisherigen Bestimmungen den neu vorgeschlagenen Vorschriften und den für diese maßgebenden Erwägungen widerspricht und es sich auch empfiehlt, die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet alsbald herzustellen. Auch werden die Beteiligten insofern nicht geschädigt, als es ihnen regelmäßig unbenommen bleibt, sich die frühere ihnen günstige Rechtslage durch eigene Maßnahmen zu bewahren. Dagegen erschien es nicht angängig, denjenigen, die sich in Zukunft auf ihre eigene Nichteintragung in das Börsenregister

nicht mehr sollen berufen können, diesen Einwand auch für die früher abgeschlossenen Börsentermingeschäfte zu entziehen, oder den früher unwirksam abgegebenen Auerkenntnissen und unwirksam bestellten Sicherheiten nachträglich ohne weiteres Rechtswirksamkeit beizulegen. Immerhin wird, auch wenn die Rückwirkung der zu erlassenden Vorschriften in dieser Weise beschränkt wird, die jetzt bestehende Rechtsunsicherheit bereits nach Ablauf einer verhältnismäßig kurzen Zeit in der Hauptsache beseitigt sein.

8. Die Gebühren für die erstmalige Eintragung in das Börsenregister und für deren jährliche Erneuerung sollen von 150 und 25 auf 20 und 10 *M.* herabgesetzt werden. Es läßt sich annehmen, daß manche Geschäftsleute, die auf den Abschluß von Börsentermingeschäften angewiesen sind, doch auch durch die Höhe der Gebühren abgehalten worden sind, sich eintragen zu lassen. Die Herabsetzung erscheint aber um so weniger bedenklich, als die Eintragung auch für solche Personen in Frage kommen kann, die nur vereinzelt Börsentermingeschäfte abschließen.

Hiernach ist zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1. I.

Die Vorschrift, wonach Warengeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Börsentermingeschäfte gelten, soll in erster Reihe den effektiven Zeithandel in solchen Waren sicherstellen, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. Es erschien indessen angeeignet, die Entwicklung eines von den Vorschriften über den Börsenterminhandel nicht berührten Zeithandels auch für andere Waren zu ermöglichen.

Durch die Worte „als Börsentermingeschäft gilt nicht“ wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften des ganzen Abschnitts des Börsengesetzes, betreffend Börsenterminhandel, auf Geschäfte der hier in Frage stehenden Art keine Anwendung finden. Sie werden also weder durch ein gesetzliches Verbot des Börsenterminhandels noch dadurch berührt, daß die vertragsschließenden Parteien nicht in das Börsenregister eingetragen waren; dagegen bleibt die Möglichkeit des Differenzeinwandes, auch wenn beide in das Register eingetragen waren, an sich bestehen, da die Vorschrift des § 69 des Börsengesetzes, welche den Differenzeinwand ausschließt, ebensowenig auf sie Anwendung finden kann, als die übrigen Vorschriften über den Börsenterminhandel. Dies erscheint auch unbedenklich, weil es sich nach der Vorschrift des Entwurfs lediglich um Geschäfte zwischen berufsmäßig mit dem Umsatze der Waren befaßten Personen handelt, die dem Differenzeinwande nur in Ausnahmefällen ausgesetzt sein dürften.

Unter den Kaufleuten sind gemäß § 6 H.-G.-B. auch Handelsgesellschaften zu verstehen.

Zu Artikel 1. II und III.

Das Reichsgericht hat in dem Erkenntnisse vom 1. Dezember 1900 — Anlage 6 — ausgesprochen, daß Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel verboten ist, als gegen ein gesetzliches Verbot verstößend gemäß § 134 B. G.-B. nichtig sind. Auch der Entwurf stellt sich in dem neuen Abs. 3 des § 51 auf den Standpunkt, daß ein gesetzliches Verbot des Börsenterminhandels für die dem Verbot entgegen abgeschlossenen Geschäfte zivilrechtliche Folgen haben muß, regelt diese aber anders. Die Folge der von dem Reichsgericht angenommenen Nichtigkeit ist, daß auch das nach völliger Abwicklung eines Geschäfts der in Rede

stehenden Art zu seiner Erfüllung Geleistete zurückgefordert werden kann. Soll dies verhütet werden und soll, wie in der allgemeinen Begründung näher dargelegt ist, die Geltendmachung der Unverbindlichkeit an eine bestimmte Frist gebunden, auch die Wirksamkeit von Auerkenntnissen und Sicherheitsbestellungen unter gewissen Voraussetzungen anerkannt werden, so muß an die Stelle der im § 134 B. G.-B. vorgesehenen Nichtigkeit eine dem Schuldner zustehende Einrede treten. Diesem Gedanken ist durch die Fassung des § 51 Abs. 3 Rechnung getragen.

Die Einrede soll gegenüber allen Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren begründet sein, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, gleichviel ob die Unterjagung im Gesetze selbst — § 50 — oder vom Bundesrat auf Grund der ihm im § 51 Abs. 1 erteilten Ermächtigung ausgesprochen ist. Dagegen war keine Veranlassung vorhanden, auch einer gemäß § 52 des Gesetzes durch die Börsenaufsichtsbehörde für eine einzelne Börse erfolgenden Unterjagung eines Börsenterminhandels zivilrechtliche Wirkung beizulegen. Der Fall liegt in dieser Beziehung nicht anders als der im § 51 Abs. 1 behandelte Fall der endgültig verweigerten Zulassung zum Börsenterminhandel. Die Vorschrift im § 52, wonach die Börsenaufsichtsbehörde einen ohne die erforderliche Zulassung tatsächlich stattfindenden Börsenterminhandel „mit den im § 51 bezeichneten Folgen“ unterjagen kann, muß daher nach Aufnahme des die zivilrechtliche Wirkung der Unterjagung aussprechenden dritten Absatzes des § 51 dahin abgeändert werden, daß die Unterjagung nur die in den beiden ersten Absätzen des § 51 bezeichneten Folgen hat.

Zu Artikel 1. IV.

Die vorgeschlagene Herabsetzung der Gebühren für die Eintragung in das Börsenregister auf 20 und 10 *M.* erscheint anzureichend, um auch kleineren Geschäftsleuten, die auf den Abschluß von Börsentermingeschäften angewiesen sind, die Eintragung zu ermöglichen.

Zu Artikel 1. V.

Wenn die Weigerung der Erfüllung bei den wegen unterbliebener Eintragung der Vertragsschließenden in das Börsenregister mit einem Mangel behafteten Börsentermingeschäften ebenso wie bei den zu Art. 1. II besprochenen Börsentermingeschäften in den vom Börsenterminhandel ausgeschlossenen Geschäftszweigen zeitlich beschränkt und die Rechtswirksamkeit von Schuldanerkenntnissen und Sicherheitsbestellungen unter gewissen Voraussetzungen hier ebenfalls gewährleistet werden soll, so muß die bisherige Fassung des Gesetzes, wonach „ein Schuldverhältnis nicht begründet“ wird, durch eine ähnliche Vorschrift ersetzt werden, wie sie in Art. 1. II vorgesehen ist. Im übrigen enthalten Abs. 1 und 2 des Entwurfs nur die sich aus dieser Änderung ergebenden redaktionellen Abweichungen von der Fassung des § 66 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

Die in § 66 Abs. 3 und 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über Auerkenntnisse, Sicherheitsleistungen und Zahlungen werden in Art. 1. VIII durch § 68a, § 68b und § 68c neu geregelt und kommen daher in § 66 in Fortfall.

Zu Artikel 1. VI.

Soll es aus den in dem allgemeinen Teile der Begründung näher dargelegten Gründen einem näher zu bestimmenden Kreise von Personen versagt werden, die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften bloß deshalb zu verweigern, weil sie zur Zeit des Geschäftsabchlusses in das Börsenregister nicht eingetragen waren, so hat dies in erster Reihe denjenigen gegenüber zu ge-

schehen, welche zu der angegebenen Zeit berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder dadurch, daß sie eine Börse zum Zwecke des Abschlusses von Börsengeschäften nicht nur vorübergehend besucht haben, ausreichende Gelegenheit hatten, sich über die mit Börsentermingeschäften verbundenen Gefahren zu unterrichten. Diese Voraussetzung wird im allgemeinen bei denjenigen zutreffen, die ihre Zulassung zu einer Börse zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften erwirkt haben. Es erschien aber nicht angängig, die Geltendmachung des Negistereinwandes bloß den zu einer Börse Zugelassenen zu versagen, weil der regelmäßige Börsenbesuch nicht in allen Börsenordnungen von einer förmlichen Zulassung abhängig gemacht ist. Dagegen erschien es ausreichend, sie als Personen zu bezeichnen, die nicht nur vorübergehend eine Börse besucht haben.

Wenn von Personen der vorbezeichneten Art der Registereinwand erhoben wurde, so ist das von den Ehrengerichten der Börsen (§ 9 des Gesetzes), wie von der Berufungskammer (§ 17 des Gesetzes) stets als eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbarende Handlung gemäß § 10 des Börsengesetzes geahndet worden und wird auch von dem Reichsgericht in dem in der Anlage abgedruckten Erkenntnis vom 10. Januar 1903 als eine die kaufmännische Ehre schädigende Handlung bezeichnet. Der Vorschlag, den bezeichneten Personen die Erhebung des Registereinwandes durch Berufung auf ihre eigene Nichteintragung zu versagen, hat denn auch sowohl im Börsenausschuß als in der Sachverständigenkonferenz am 18./19. September 1901 allgemeine Billigung gefunden, wenn auch die Ansichten über die Dringlichkeit der Reform geteilt waren.

Dagegen gingen in beiden Versammlungen die Meinungen darüber auseinander, ob die Erhebung des Registereinwandes in gleichen Maße auch den als Kaufleute in das Handelsregister eingetragenen Personen zu versagen sei. Der Entwurf hat sich auch hier auf den strengeren Standpunkt gestellt. Es erschien dies zunächst deshalb gerechtfertigt, weil Personen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sowie Handwerker nach § 4 H.-G.-B. in das Handelsregister nicht eingetragen werden, die eingetragenen Vollkaufleute aber genügende kaufmännische Kenntnisse besitzen, um bei Eingehung von Börsentermingeschäften die Tragweite ihrer Handlungen zu überschauen, mithin eines besonderen gesetzlichen Schutzes gegen die ihnen daraus erwachsenden Nachteile nicht bedürfen. Vor allem erschien es aber deshalb geboten, die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute dem strengeren Rechte zu unterstellen, weil die Erhebung des Registereinwandes mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, auf dem der ganze Handelsverkehr beruht, nicht zu vereinbaren ist, und weil es auch im Interesse des internationalen Ansehens unseres Kaufmannsstandes bedenklich erscheint, eingetragenen Kaufleuten eine Handhabe zu gewähren, um sich eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen. Es kann sich höchstens fragen, ob es empfehlenswert sei, zu Gunsten der entgegen der Vorschrift des § 4 H.-G.-B. etwa eingetragenen Minderkaufleute und Handwerker eine Ausnahmebestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Es ist aber davon Abstand genommen worden, weil solche Fälle der Eintragung nur vereinzelt vorgekommen sein können, durch eine solche Vorschrift aber die Eintragung in das Handelsregister doch wieder die Bedeutung eines äußerlich leicht erkennbaren Kriteriums, der Termingeschäftsfähigkeit verlieren und dadurch neue Rechtsunsicherheit geschaffen werden würde.

Die Zahl derjenigen, die berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben, wird voraussichtlich nur klein sein. In erster Reihe gehören außer den Bankiers die Vorstandsmitglieder von Aktienbanken hierher, da der Entwurf nicht verlangt, daß der berufsmäßige Abschluß von Börsentermingeschäften in eigenem Namen erfolge. Ferner wird die Vorschrift regelmäßig auf Effekten- und Produktenmakler zutreffen. Dagegen kann der Rentner, der gelegentlich Bankiergeschäfte abschließt, darum noch nicht zu den berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäften Betreibenden gezählt werden.

Wenn Personen, die schon längere Zeit hindurch zwar nicht berufsmäßig aber gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben, sich der Tragung von Verlusten aus Börsentermingeschäften unter Berufung auf ihre Nichteintragung in das Börsenregister entziehen, so mag dies zwar ebenfalls dem Rechtsgefühl häufig widersprechen, zumal dann, wenn derartige Personen anderweit Gewinne aus solchen Geschäften bezogen haben. Der Entwurf sieht aber gleichwohl davon ab, sie den die Börsen- oder Bankiergeschäfte berufsmäßig Betreibenden gleichzustellen, weil der Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit zu dehnbar erscheint und daher zu befürchten ist, daß dabei auch solche Personen unter die Bestimmung fallen könnten, denen der Schutz des Registereinwandes nicht versagt werden soll.

Wer Börsen- oder Bankiergeschäfte berufsmäßig betreibt oder eine Börse nicht bloß vorübergehend besucht hat, kann zum Abschlusse von Börsentermingeschäften dauernd für befähigt gelten. Der Entwurf versagt ihm daher die Berufung auf seine Nichteintragung in das Börsenregister auch dann, wenn zur Zeit des Geschäftsabschlusses der Verus nicht mehr ausgeübt oder die Börse nicht mehr besucht wurde. Bei den in das Handelsregister eingetragenen Personen mußte dagegen von einer entsprechenden Vorschrift abgesehen werden, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß ein Minderkaufmann oder Handwerker, der auf Grund des § 4 H.-G.-B. seine Löschung im Handelsregister erwirkt hat, gleichwohl unter das nur für Vollkaufleute bestimmte strengere Recht fielen.

Andererseits geht der Entwurf davon aus, daß es in keinem Falle genügt, wenn die Umstände, wegen deren einer Partei die Befugnis zur Erhebung des Registereinwandes beschränkt werden soll, erst nach dem Geschäftsabschluß eingetreten sind.

Die Befugnis, die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Grund der Vorschrift des § 51 Abs. 3 zu verweigern, wird durch die Vorschriften des § 67a des Entwurfs nicht berührt.

Zu Artikel 1. VII.

§ 68 des Börsengesetzes lautet:

Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Auslande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

Wird § 66 des Gesetzes durch §§ 66 und 67a gemäß Art. 1. V und VI des Entwurfs ersetzt, so muß im § 68 Abs. 1 auf §§ 66 und 67a Bezug genommen werden.

In Abs. 2 sind die Worte „zur Wirksamkeit des Geschäfts“ gestrichen, weil nach dem Systeme des Entwurfs

die Börsentermingeschäfte zwischen Nichteingetragenen nicht mehr ohne weiteres unwirksam sind, sondern einer Einrede unterliegen.

Zu Artikel 1. VIII.

Die Vorschriften der §§ 68 a bis c finden, abweichend von der zu Art. 1. VI besprochenen Vorschrift des § 67 a, nicht nur auf den Einwand aus § 66, sondern auch auf denjenigen aus § 51 Abs. 3 Anwendung.

Zu § 68 a.

Eine besondere Form ist für die Erklärung des Schuldners, daß er die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäfte verweigere, nicht vorgesehen. Die Weigerung soll aber „erklärt“ werden. In der bloßen Nichterfüllung der Verbindlichkeit wird, auch wenn eine Aufforderung zur Erfüllung vorausgegangen war, eine solche Erklärung nicht gefunden werden können.

Die sechsmonatige Frist für die Erklärung der Weigerung soll für beide Teile mit dem gleichen Zeitpunkte beginnen.

Für die Bestimmung dieses Zeitpunktes waren folgende Gesichtspunkte maßgebend. Das Ergebnis des Geschäfts, um das es sich handelt, muß demjenigen, gegen welchen die Frist läuft, vor dem Beginne der Frist bekannt sein. Daher ist nicht der Zeitpunkt der Absendung, sondern der des Empfanges der von dem einen Teile an den anderen gesandten Mitteilung als maßgebend angesehen. Ferner erschien nicht jede Mitteilung über die Ausführung eines Geschäfts geeignet, der Fristberechnung als Grundlage zu dienen. Es erschien vielmehr angemessen, die Frist erst dann laufen zu lassen, wenn die dem einen Teile von dem anderen zugesandte Mitteilung sich auf ein abgewickelter Geschäft bezieht und der Schuldner den Umfang seiner aus der Abwicklung entstandenen Verbindlichkeit genau übersehen kann. Eine Mitteilung über die Ausführung eines Ultimo-Kauf- oder Verkauf-Auftrags genügt demnach noch nicht, selbst wenn außer dem Ausführungskurse der ausmachende Betrag darin bezeichnet sein sollte. Die im Entwurfe vorgesehene Mitteilung über Art und Ergebnis der Abwicklung des Geschäfts setzt vielmehr voraus, daß das Geschäft durch Gegengeschäft, Prolongation oder Lieferung erledigt ist oder die Pflicht zur Lieferung durch Ablauf der für anderweite Erledigung des Geschäfts gesetzten Frist feststeht und das Ergebnis dieser Abwicklung rechnerisch festgestellt ist.

Das Vorhandensein einer solchen Mitteilung „über Art und Ergebnis der Abwicklung des Geschäfts“ bildet auch die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der im letzten Absätze behandelten ausdrücklichen Auerkennnisse.

Als Abwicklung im Sinne des Entwurfs gilt auch die Regulierung, welche durch Prolongation herbeigeführt wird; die Mitteilung des Ergebnisses, welches die Spekulation in dem der Prolongation vorausgehenden Zeitabschnitte gehabt hat, soll genügen. Die Befugnis, die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus prolongierten Börsentermingeschäften zu verweigern, kann sonach hinsichtlich des Ergebnisses früherer Abwicklungen durch den Ablauf der sechsmonatigen Erklärungsfrist verloren gehen, während die Ergebnisse des prolongierten Engagements noch in der Schwebe sind. Ähnliches gilt in Beziehung auf das Auerkennnis der Verbindlichkeiten aus den Ergebnissen der Abschlüsse bei den einzelnen Prolongationen. Als Voraussetzung für die Gültigkeit einer Zahlung verlangt das geltende Gesetz im § 66 Abs. 4 allerdings, daß die Zahlung nach „völliger“ Abwicklung des Geschäfts erfolgt sei. Das Reichsgericht hat jedoch in wiederholten Entscheidungen, insbesondere auch in dem Erkenntnis vom 4. Februar 1903, anerkannt, daß auch die Prolon-

gation unter den Begriff der völligen Abwicklung falle. Es besteht also in Wahrheit kein sachlicher Unterschied zwischen der Ausdrucksweise des Entwurfs und derjenigen des geltenden Gesetzes. Auch muß es als angemessen erachtet werden, die einzelnen Abschnitte eines prolongierten Engagements in der dargelegten Weise selbständig zu behandeln, weil die Prolongation sich mittels neuer, rechtlich selbständiger Geschäftsabschlüsse zu vollziehen pflegt. So wird z. B. ein Kaufgeschäft, das per Ende Mai abgeschlossen ist, dadurch prolongiert, daß der Verkäufer die Werte durch ein zweites Geschäft per Ende Mai zurückkauft und sie in einem dritten Geschäft per Ende Juni dem ursprünglichen Käufer aufs neue verkauft. Auch vom Standpunkte des Schuldners aus erscheint die im Entwurfe vorgesehene Regelung der Angelegenheit unbedenklich, da ja immer nur das abgeschlossene Ergebnis einer Abwicklung durch Auerkennnis oder durch Nichterklärung der Weigerung unanfechtbar werden kann, so daß es sich für ihn immer nur um Verbindlichkeiten handelt, deren Umfang feststeht. Für das sich bei der Prolongation an das abgewickelte Geschäft anschließende neue Geschäft, dessen Ausgang er noch nicht übersehen kann, soll das Recht der Weigerung ihm nicht verkümmert werden.

Die Möglichkeit, daß wenigstens die abgeschlossenen Ergebnisse eines prolongierten Engagements unangreifbar werden können, liegt aber auch geradezu im Interesse des Schuldners; denn wenn sie nicht besteht, so wird der Gläubiger dazu gedrängt, ein Engagement tunlichst bald völlig abzuwickeln, und er wird dies nur zu oft gerade in einem Zeitpunkte tun müssen, in dem die Fortführung dem Interesse des Schuldners besser entspräche.

Andererseits kann auch nicht angenommen werden, daß eine Vorschrift, die den Gläubiger dahin drängt, schwebende Engagements nicht zu prolongieren, sondern völlig abzuwickeln, geeignet sein würde, das Börsentermingeschäft in einer vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus für heilsam zu erachtenden Weise einzuschränken. Die Folge würde voraussichtlich vielmehr nur die sein, daß das in einer Gattung von Wertpapieren völlig abgewickelte Engagement auf eine verwandte Gattung übertragen würde.

Ein Auerkennnis soll nicht nur nach Empfang, sondern auch schon bei Absendung der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mitteilung abgegeben werden können, wie es denn von Seiten des Bankiers oder Kommissionsärs regelmäßig bei der Absendung der Abrechnung erteilt wird, falls diese eine Forderung für den Kunden ergibt. Es soll aber an die schriftliche Form gebunden und nur gültig sein, wenn es den Auerkennungswillen ausdrücklich zum Ausdruck bringt. Hiermit ist indessen nicht der Gebrauch bestimmter Wortformeln vorgeschrieben, sondern nur die Wirksamkeit eines stillschweigenden Auerkennnisses ausgeschlossen. Beispielsweise wird es in dem vorerwähnten Falle als genügend angesehen werden müssen, wenn der Bankier bei Übersendung der Abrechnung schriftlich erklärt, daß er den Betrag dem Kunden gutgebracht oder ihn dafür erkannt habe.

Zu § 68 b.

Abgesehen von der Ausdehnung auf die nach § 51 Abs. 3 unverbindlichen Geschäfte und von redaktionellen Änderungen unterscheidet sich die Vorschrift des Entwurfs von § 66 Abs. 4 des Gesetzes, welcher lautet:

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt. nur dadurch, daß das Wort „völliger“ vor Abwicklung gestrichen ist. Dies ist geschehen, um die Übereinstimmung

mit der Vorschrift des § 68a Abs. 2 herzustellen. Daß sachlich eine Änderung damit nicht herbeigeführt wird, ergibt sich aus der oben erwähnten Auslegung, welche der § 66 Abs. 4 des geltenden Gesetzes in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden hat. Bei Zahlungen, die vor der Abwicklung des Geschäfts geleistet werden, wird es sich regelmäßig um Geldentwässerung zur Herstellung eines Guthabens des anderen Teiles handeln, und für diesen Fall gelten die Vorschriften des Entwurfs über die Bestellung von Sicherheiten. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft oder die Vorschriften über die Bestellung von Sicherheiten nicht erfüllt sind, ist die Rückforderung zulässig.

Stehen Forderungen aus Börsentermingeschäften zwischen denselben Parteien einander gegenüber, so soll der Umstand, daß die Erfüllung der einen nach den Vorschriften des Entwurfs verweigert werden kann, ihrer Aufrechnung gegen die andere nicht entgegenstehen. Die Aufrechnung findet aber nur statt gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften, nicht auch gegen andere Forderungen. Zu den ersteren gehört auch die Forderung des Saldos aus einem anerkannten Kontokorrentabschlusse, wenn dem Abschlusse Posten aus Börsentermingeschäften in einer Höhe zu Grunde liegen, die mindestens dem Betrage des Saldos gleichkommt. Auch können nur schwebende Forderungen aus Börsentermingeschäften gegen einander aufgerechnet werden. Der Bankier, der auf Grund eines den Vorschriften des § 68a Abs. 2 entsprechenden Anerkenntnisses von seinem Kunden in Anspruch genommen wird, kann daher eine Forderung, die ihm aus einem anderen Börsentermingeschäfte gegen den Kunden zusteht, zur Aufrechnung verwenden, auch wenn der Kunde an sich die Erfüllung dieser Forderung verweigern könnte. Hat er die Gegenforderung aber schon bezahlt, so ist ihre Verwendung zur Aufrechnung von selbst ausgeschlossen. Es mag ein unerwünschter Zustand sein, daß ein Spekulant, der bei aufsteigender Konjunktur von seinem Bankier große Gewinne bezogen hat, die ihm aus derselben Geschäftsverbindung in einem späteren Jahre erwachsenden Verluste von sich abwälzen kann. Die hierin liegende Gefahr erschien indessen nicht groß genug, um eine Abweichung von dem Grundsatz, daß mit dem Anerkenntnis eines Rechnungssaldos die zu Grunde liegenden Einzelposten bis auf den Saldo als ausgeglichen und getilgt gelten, oder von dem weiteren Grundsatz zu rechtfertigen, daß die auf eine wenn auch nicht einwandfreie Forderung aus Börsentermingeschäften geleistete Zahlung nicht widerprüflich sein soll.

Sicherheiten sollen auch für Börsentermingeschäfte, denen ein Einwand nach den Vorschriften dieses Entwurfs entgegensteht, bestellt werden können, die Bestellung soll aber in diesem Falle nur gültig sein, wenn der Besteller dem Gläubiger schriftlich erklärt hat, daß sie zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften bestimmt sind. Es ist hierbei in Erwägung gekommen, ob nicht außerdem noch vorzuschreiben sei, daß die Bestellung nur für genau bezeichnete einzelne Geschäfte geschehen könne. Das erschien aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Börsenverkehrs, bei dem die Aufträge zur Ausführung neuer Geschäfte zum großen Teile telegraphisch erteilt werden, nicht ausführbar. Im Interesse des Schuldners ist jedenfalls das Hauptgewicht darauf zu legen, daß das Maß seines Einsatzes von vornherein klar erkennbar und fest begrenzt ist, wie der Entwurf dies vorsieht. Nach der Vorschrift des Entwurfs ist der Schuldner aber überdies noch jederzeit in der Lage, zu erklären, daß die Sicherheit oder ein bestimmter Teil von ihr für neu abzuschließende Geschäfte nicht mehr haften solle.

Zu § 68c.

Der Börsenverkehr kann die telegraphische Form nicht entbehren. Im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 126, 127 B. G.-B. erschien es daher geboten, die telegraphische Übermittlung zur Wahrung der schriftlichen Form für die im § 68a und § 68b Abs. 3 bezeichneten Erklärungen ausdrücklich zuzulassen. Daß der Empfänger einer telegraphischen Erklärung deren schriftliche Bestätigung verlangen kann, entspricht den Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs und der Vorschrift im § 127 B. G.-B.

Zu Artikel 1. IX.

Insoweit die Geltendmachung des Registereinwandes oder die Berufung auf § 51 Abs. 3 einem Schuldner durch die Vorschriften des Entwurfs versagt wird, soll er auch den Differenzeinwand nicht erheben können. Abs. 1 bestimmt dies für den Fall, daß der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses in das Börsenregister eingetragen war, Abs. 2 für den Fall, daß eine nicht eingetragene Partei sich nicht auf ihre Nichteintragung berufen kann, und Abs. 3 für die übrigen Fälle, in denen die fraglichen Einwendungen durch Ablauf der Weigerungsfrist, Anerkenntnis, Zahlung, Aufrechnung oder Sicherheitsleistung ganz oder zum Teile beseitigt werden. Die Rückforderung geleisteter Zahlungen war schon bisher nach § 764 in Verbindung mit § 762 B. G.-B. ausgeschlossen, und zwar nicht nur, wenn die Zahlung nach der Abwicklung, sondern auch, wenn sie vorher geleistet war. Die Stellung des Gläubigers war mithin insoweit günstiger als nach dem Entwurfe. Es erscheint indessen nicht empfehlenswert, die Gläubiger durch Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes hinsichtlich des Differenzeinwandes in dieser Beziehung günstiger zu stellen als hinsichtlich des Registereinwandes.

Insoweit der Differenzeinwand durch § 69 des Börsengesetzes ausgeschlossen werden sollte, konnte dies nur dadurch geschehen, daß der Begriff des Einwandes im Gesetze selbst umschrieben wurde. Es geschah dies dadurch, daß dem Schuldner das Recht versagt wurde, einen Einwand darauf zu gründen, daß die Erfüllung durch Lieferung der Ware oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war. Nachdem der Einwand nun aber nach Erlaß des Börsengesetzes im § 764 B. G.-B. seine gesetzliche Regelung gefunden hat, erschien es geboten und ausreichend, ihn im Entwurf eines neuen Gesetzes lediglich als Einwand aus § 764 B. G.-B. zu bezeichnen. Materiell wird durch diese veränderte Ausdrucksweise nichts geändert.

Zu Artikel 2.

Wenn entsprechend den Ausführungen im allgemeinen Teile der Begründung unter Ziffer 7 die Vorschriften der §§ 68a bis 68c und des § 69 Abs. 3 auf die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossenen Geschäfte Anwendung finden sollen, so setzt das statt der bisher angenommenen Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Geschäfte die Gewährung einer Einrede voraus. Die Vorschriften des § 51 Abs. 3 und des § 66, welche die letztere Rechtskonstruktion zum Ausdruck bringen, mußten daher auch auf die früheren Geschäfte für anwendbar erklärt werden. Auch soweit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Zahlungen auf Ansprüche aus Börsentermingeschäften über Waren oder Wertpapiere geleistet sind, in denen der Börsenterminhandel durch das Gesetz oder vom Bundesrat untersagt ist, können diese Zahlungen in Zukunft nicht mehr zurückgefordert werden.

Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen des geltenden Gesetzes und des Entwurfs ist in Anlage 12 abgedruckt. ant.

Anlage 1.**Im Namen des Reichs.**

In Sachen des Privatiers J. Petersen zu Hamburg, Klägers und Revisionsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Deiß in Leipzig,

wider

den Fondsmakler Paul Moritz zu Hamburg, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Herr in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Erster Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1898

unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bolze,

und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Dr.

Behrend, Winchenbach, von Hassel,

Dr. Sievers, Dr. Lahusen

für Recht erkannt:

das Urteil des Dritten Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. April 1898 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers das Urteil der Vierten Kammer für Handelsfachen des Landgerichts zu Hamburg vom 23. Oktober 1897 dahin abgeändert:

1. Es wird festgestellt, daß der Kläger dem Beklagten aus den zwischen den Parteien seit Anfang 1897 abgeschlossenen Geschäften über Lieferung von 50 Stück Kreditaktien nichts schuldet, insbesondere nicht die von dem Beklagten geforderten 1520 *M.* 77 *fl.*

II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die unter dem 30. November 1896 dem Beklagten in Depot gegebenen zwei Aktien der Schiffswerfte und Maschinenfabrik vormals Janssen & Schmilinsky Aktiengesellschaft herauszugeben.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Kläger hat behauptet, er habe im Januar 1897 den Beklagten zweimal beauftragt, für seine Rechnung und als sein Kommissionär an der Hamburger Börse je 25 Stück Oesterreichische Kreditaktien per ultimo Januar 1897 zu dem für Termingeschäfte in Gemäßheit der Usancen für den Effektenhandel an der Hamburger Börse notierten Kurse anzukaufen. Beklagter habe die Aufträge als Selbstkontrahent ausgeführt; die Lieferung der Papiere sei dann im Auftrage des Klägers von ultimo Januar auf ultimo Februar zu den an der Hamburger Börse für Börsentermingeschäfte üblichen Reportkäufen und in der für solche Geschäfte üblichen Geschäftsform prolongiert worden und sei bei der Ausführung der Beklagte wiederum als Selbstkontrahent eingetreten. Aber dieses Geschäft sei die Schlußnote Seite 13 der Akten ausgestellt. Diese Schlußnote enthält nicht wie die früheren Schlußnoten die Bemerkung: „In Gemäßheit der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel“, sondern: „In Gemäßheit des Artikels 357 des Handelsgesetzbuchs und der umstehenden Bestimmung unter Ausschluß der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel,

Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg“, und auf der Rückseite befindet sich folgender Vermerk: „Wenn ein Kontrahent seine Zahlungen einstellt, so ist der andere Kontrahent berechtigt, an dem Tage, welcher auf den Tag folgt, an welchem ihm die Zahlungseinstellung bekannt geworden ist, für Rechnung der anderen Partei die in Rede stehenden Effekten durch eine geeignete Mittelsperson zu verkaufen beziehungsweise zu kaufen.“ Kläger behauptet weiter, am 10. Februar 1897 seien die Kreditaktien in seinem Auftrage verkauft. In gleicher Weise seien dann in seinem Auftrage durch den Beklagten als Kommissionär im März 1897 zweimal 25 Stück Kreditaktien per ultimo März gekauft und auf ultimo April prolongiert. Nachdem diese Aktien schon Anfang April in seinem Auftrage verkauft worden seien, habe er gleich darauf wiederum Auftrag zum Ankauf von 50 Stück Kreditaktien per ultimo April gegeben, von denen 25 Stück alsbald wieder in seinem Auftrage verkauft seien. Den Rest von 25 Stück habe Beklagter am 20. April ohne Auftrag des Klägers verkauft, indem er eigenmächtig an der Hamburger Börse ein Deckungstermingeschäft vorgenommen habe. Aus diesen Geschäften beanspruche der Beklagte eine Differenzforderung von 1520 *M.* 77 *fl.*

Kläger führt aus, daß alle die genannten Geschäfte der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, denn alle seien als Börsentermingeschäfte und als Aufträge zu Börsentermingeschäften anzusehen und deshalb nach § 66 des Börsengesetzes mangels Eintragung des Klägers in das Börsenregister ungültig. Hieran ändere auch nichts der Ausschluß der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel in den seit Ende Januar 1897 gewechselten Schlußnoten. Ein Auftrag zu einem Börsentermingeschäfte verliere seinen Charakter nicht dadurch, daß der den Auftrag ausführende Kommissionär mit seinen Kommittenten andere Lieferungsbedingungen vereinbare, als die für die Börsentermingeschäfte geltenden. Abgesehen hiervon aber sei die wahre Absicht der Kontrahenten auch dahin gegangen, ein Börsentermingeschäft abzuschließen und der formelle Ausschluß der allgemeinen Usancen, deren wesentliche Bestimmungen auch ohne besondere Vereinbarung für die Geschäfte der Parteien zur Anwendung kämen, nur deshalb vom Beklagten in die Schlußnote aufgenommen, um die Bestimmung, daß Börsentermingeschäfte zwischen nicht in das Börsenregister eingetragenen Personen ungültig seien, zu umgehen. Eventuell macht Kläger geltend, daß nach den Intentionen der Parteien und nach der dem Beklagten bekannten Vermögenslage des Klägers die Pflicht zur effektiven Abnahme und Lieferung der Papiere ausgeschlossen gewesen sei. Keinenfalls brauche er den Verkauf vom 20. April als für seine Rechnung geschehen anzuerkennen, da dieser ohne seinen Auftrag ausgeführt sei.

Als Sicherheit für die aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen hat der Beklagte zwei Aktien der Schiffswerfte und Maschinenfabrik vormals Janssen & Schmilinsky Aktiengesellschaft in Hamburg im Nennwerte von 1600 *M.* in Depot erhalten. Kläger behauptet, daß das Depot von seiner Schwester gegeben und der Anspruch auf Herausgabe der Aktien ihm zediert sei.

Der Klageantrag geht dahin, 1. festzustellen, daß Kläger dem Beklagten aus den zwischen den Parteien seit Anfang 1897 abgeschlossenen Geschäften über Lieferung von 50 Stück Kreditaktien nichts, insbesondere nicht per 1. Mai eine Differenz von 1520 *M.* 77 *fl.* schuldig geworden sei, 2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die von der Schwester des Beklagten unter dem 30. November 1896 dem Beklagten in Depot gegebenen zwei Aktien der Schiffswerfte und Maschinenfabrik vormals Janssen & Schmilinsky Aktiengesellschaft herauszugeben.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Klage beantragt. Er bestreitet, daß ungültige Börsentermingeschäfte oder Aufträge zu solchen anzunehmen seien. Allenfalls möchten die Geschäfte über 50 Kreditaktien per ultimo Januar als Börsentermingeschäfte in Frage kommen können, da sie noch nach den allgemeinen Usancen abgeschlossen seien, alle übrigen Abschlüsse aber seien nach dem eigenen Zugeständnisse des Klägers unter Ausschluß der allgemeinen Usancen eingegangen und demgemäß reine Zeitgeschäfte im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs. Die zuerst genannten Geschäfte aber seien nach Ausweis eines von dem Beklagten vorgelegten Kontenauszugs durch das Prolongationsgeschäft von Ende Januar abgewickelt und durch Zahlung des Saldos erledigt. Auch Aufträge zur Eingehung von Börsentermingeschäften seien nicht erteilt, und wenn es der Fall wäre, so bilden nicht die Aufträge, sondern die in Ausführung derselben mit dem Kläger geschlossenen Kaufgeschäfte die Grundlage der Ansprüche des Beklagten. Beklagter bestreitet, daß in dem Ausschlusse der allgemeinen Usancen eine Umgehung des Gesetzes liege und daß dieser Ausschluß nicht ernst gemeint gewesen sei. Das Börsegesetz habe Zeitgeschäfte, die unabhängig von den für Börsentermingeschäfte maßgebenden Börsenbedingungen geschlossen seien, nicht verbieten wollen. Den Einwand des Differenzgeschäfts hält der Beklagte für völlig unsubstantiiert. Er macht ferner geltend, daß die Parteien in einem Kontoforrentverhältnisse gestanden hätten und Kläger nach Schluß eines jeden Monats über die bis dahin abgeschlossenen Geschäfte Abrechnung erhalten habe, welche, abgesehen von der im Mai gegebenen für April, niemals montiert sei; darin liege eine Novation der Schuld des Klägers. Mit dem Verkaufe vom 20. April habe der Kläger sich einverstanden erklärt, auch ihn nachträglich gebilligt. Beklagter will dahingestellt sein lassen, ob die Schwester des Klägers oder Kläger selbst die Aktien dem Beklagten in Depot gegeben. Ob eventuell die Schwester des Klägers ihren Anspruch dem Kläger zediert hat, wisse er nicht. Jedenfalls sei er so lange zur Herausgabe der Aktien nicht verpflichtet, als Kläger nicht Zahlung der Saldoforderung verspreche und leiste.

Kläger beanstandet die ziffermäßige Richtigkeit des vom Beklagten vorgelegten Kontenauszugs nicht, räumt auch ein, gegen die Monatsabrechnungen, abgesehen von der Abrechnung für April, nichts erinnert zu haben, tritt aber den hieraus gefolgerten Schlußfolgerungen entgegen. Das Vorliegen eines Kontoforrentverhältnisses sowie die sonst vom Beklagten behaupteten Thatumstände nimmt er in Abrede.

Durch Urteil des ersten Richters, der Kammer IV für Handelsfachen des Landgerichts zu Hamburg, vom 23. Oktober 1897 zu 1. ist Kläger mit der erhobenen Klage insoweit abgewiesen, als mit derselben die Herausgabe von zwei Aktien der Schiffswerfte und Maschinenfabrik vormals Naujens & Schmilinsky Aktiengesellschaft zu Hamburg, sowie eine dahin gehende Feststellung verlangt wird, daß Kläger dem Beklagten nichts mehr, insbesondere nicht mehr 1255 *M.* 57 *N.* schuldig sei. Unter 2 des Urteils sind dem Kläger $\frac{1}{10}$ der Prozeßkosten auferlegt. Unter 3 ist der Ausgang der Sache im übrigen von der Leistung obiger Nichtleistung zweier dem Kläger zugeschobener und von ihm angenommener Cide, welche seine Einwilligung zum Verkaufe vom 20. April 1897 und seine nachträgliche Genehmigung desselben betreffen, abhängig gemacht.

Vom Kläger ist Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen 1. Urteils festzustellen, daß Kläger dem Beklagten aus den zwischen den Parteien seit Anfang des Jahres 1897 abgeschlossenen Geschäften über Lieferung von 50 Kreditaktien nichts,

insbesondere nicht per 1. Mai eine Differenz von 1520 *M.* 77 *N.* schuldig geworden sei, 2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die von der Schwester des Klägers unter dem 30. November 1896 dem Beklagten in Depot gegebenen zwei Aktien der Schiffswerfte und Maschinenfabrik vormals Naujens & Schmilinsky Aktiengesellschaft herauszugeben. Vom Beklagten ist der Antrag gestellt, die gegnerische Berufung zurückzuweisen. Der Dritte Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Hamburg hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 14. April 1898 als unbegründet verworfen.

Vom Kläger ist Revision eingelegt mit dem Antrage: das angefochtene Urteil aufzuheben und dem vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Antrage gemäß zu erkennen.

Vom Beklagten ist der Antrag gestellt: Die Revision ist zurückzuweisen.

Wegen des näheren Sachverhalts wird auf den Tatbestand der Urteile der Vorinstanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die Revision erscheint als prozessualisch zulässig. Vom Beklagten ist eine Erklärung vorgelegt, welcher zufolge er nach Zustellung der Revision auf die den Gegenstand der Feststellungsfrage bildenden Ansprüche soweit verzichtet hat, daß sie einen Betrag von 1500 *M.* nicht mehr übersteigen. Durch einen solchen nachträglichen Verzicht wird aber, wie vom Reichsgerichte bereits mehrfach ausgesprochen ist, vergleiche z. B. Entscheidungen Bd. 5 S. 387, die Zulässigkeit der Revision nicht beseitigt.

Dieselbe ist auch begründet.

Im angefochtenen Urteil ist unentschieden gelassen, ob die Usancen für den Effektenhandel an der Hamburger Börse als vom Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzte Geschäftsbedingungen angesehen werden dürfen, oder ob zu einer solchen Festsetzung ein ausdrücklicher Akt des nach Maßgabe des Gesetzes bestellten Börsenvorstandes erforderlich ist, die stillschweigende Genehmigung bereits früher geltender Bedingungen aber nicht genügt. Der Zweifel ist gegenstandslos für die Geschäfte aus der Zeit nach dem 3. Februar 1897, denn der Vorstand der Wertpapierbörse zu Hamburg hat durch Bekanntmachung vom 30. Januar 1897, welche in dem öffentlichen Anzeiger, Beiblatt zum Amtsblatte der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 28 vom 3. Februar 1897 aufgenommen ist, in Gemäßheit des § 30 der vom Senat am 23. Dezember 1896 genehmigten hamburgischen Börsenordnung zur Kenntnis gebracht, daß er die Bestimmungen, die in den von der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel beschlossenen, von der Handelskammer genehmigten allgemeinen Usancen für den Effektenhandel enthalten sind, soweit sie auf Termingeschäfte Anwendung finden, mit Genehmigung der Handelskammer als Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Wertpapieren festgesetzt habe. Erheblich bleibt die Frage also nur für die Geschäfte aus der Zeit vor dem oben genannten Zeitpunkt. Sie muß hier bejahend beantwortet werden. Die Usancen galten als solche laut Bekanntmachung der Handelskammer vom 15. Dezember 1891 in der von der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel beschlossenen, von der Handelskammer genehmigten Fassung. Wenn nun, als das Börsegesetz für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896 mit dem 1. Januar 1897 in Kraft trat, der nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellte Börsenvorstand nicht sofort Anlaß genommen hat, ausdrücklich zu erklären, daß die zur Zeit bestehenden Usancen als von ihm für den Terminhandel in Wertpapieren festgesetzte Geschäftsbedingungen zu gelten haben, so ergibt sich doch

aus seinem Verhalten klar, daß dieses sein Standpunkt war. Er hat die nach den Pfanden eingegangenen Geschäfte an der Börse zugelassen, während er sie, wenn er von anderer Auffassung ausgegangen wäre, von der Benutzung der Börseneinrichtungen hätte ausschließen müssen. Ein Willensakt des Börsenvorstandes liegt also vor, dem eben nur die Eigenschaft der Ausdrücklichkeit fehlt. Für die Notwendigkeit dieser ergeben sich aber weder aus dem Inhalte, noch aus der Fassung des Gesetzes hinreichende Gründe. Im Begriff der Festsetzung liegt das Moment der Ausdrücklichkeit nicht, vielmehr kann eine solche auch durch einen anders gearteten Willensakt erfolgen, wenn nur der Wille sich bestimmt kund gibt und über seinen Inhalt, namentlich auch bei detailliert zu ordnenden Gegenständen, kein Zweifel bestehen kann. Es liegt auch kein zwingender Grund vor, an den Begriff der Festsetzung dann, wenn sie von Seiten eines amtlichen Organs zu geschehen hat, weitergehende Anforderungen, als bei rechtsgeschäftlichen Feststellungen durch Privatpersonen zu stellen. In autoritativer Weise kann die Festsetzung ebenso durch schlüssige Akte, als ausdrücklich geschehen; an der erforderlichen inhaltlichen Bestimmtheit aber fehlt es nicht, weil schriftlich redigierte und von der Handelskammer genehmigte Bedingungen vorlagen, welche in ihrer Gesamtheit als Geschäftsbedingungen im Sinne des § 48 des Börsengesetzes übernommen sind.

Nicht zu beanstanden mag die Annahme des Berufsrichters sein, daß der von den Parteien vereinbarte Geschäftsinhalt von den Pfanden wesentlich abweicht. Die Pfanden, welche im ganzen auf dem Art. 357 des Handelsgesetzbuchs beruhen und dessen Vorschriften weiter ausbilden, in einzelnen Punkten aber auch von dieser Grundlage sich entfernen, regeln die Folgen des Verzugs in einer sehr eingehenden, die verschiedensten Möglichkeiten berücksichtigenden Weise, so zwar, daß schon diese ihre formale Eigenschaft als für sie charakteristisch betrachtet werden kann. Wenn nun Kontrahenten, wie im gegenwärtigen Falle, Pfanden solcher Art in ihrer Gesamtheit ausschließen und, indem sie sich ihnen nur in einer bestimmten Beziehung wieder nähern, im übrigen nur die gesetzlichen Vorschriften maßgebend sein lassen, so mag es gerechtfertigt sein, das Geschäft als nicht nach den Pfanden eingegangen zu betrachten, obwohl vielleicht materiell die Abweichung nicht sehr einschneidend ist. Einen Rechtsirrtum aber zeigt es im Hinblick auf die Beschaffenheit der Geschäfte nach den sonst für ihren Charakter entscheidenden Richtungen hin, wenn der Berufsrichter aus dem erwähnten Umstände schlechthin die Bedeutungslosigkeit des § 66 des Börsengesetzes für die Geschäfte folgert und wenn er namentlich ausführt, dem Kläger könne nicht zugegeben werden, daß die Geschäfte ungültig seien, weil man die allgemeinen Pfanden nur deshalb ausgeschlossen habe, um der Anwendung des § 66 des Börsengesetzes zu entgehen, denn das Eingehen von Zeitgeschäften unter Ausschluß von festgesetzten Börsenbedingungen sei vom Gesetze nicht verboten, also ein erlaubtes Geschäft; der Beweggrund, aus dem Verträge abgeschlossen werden, komme für ihre Gültigkeit regelmäßig nicht in Betracht, und es könne deshalb ein an sich erlaubtes Geschäft nicht für ungültig erklärt werden, weil es abgeschlossen worden sei, um die gesetzlichen Nachteile zu vermeiden, die eingetreten sein würden, wenn ein anderes verbotenes Geschäft abgeschlossen worden wäre.

Nach § 66 des Börsengesetzes wird durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welches nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabchlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht

begründet. Das gleiche gilt nach Abs. 2 des genannten Paragraphen von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen zu Börsentermingeschäften. Diese Vorschriften sind aus der Absicht hervorgegangen, die Fähigkeit zum Abschlusse rechtlich wirksamer Börsentermingeschäfte nur bei solchen Personen anzuerkennen, welche durch ihre gewerbliche Stellung auf die Eingehung solcher, entsprechend ihrer durch den Handelsverkehr entwickelten Bedeutung, angewiesen sind, und diese Fähigkeit überall da zu versagen, wo die angegebene Voraussetzung nicht zutrifft und wo von vornherein der Besorgnis Raum gegeben werden muß, daß die Geschäfte nicht dem Zwecke des Warenumsatzes oder der Anschaffung, sondern nur dem Spiele zu dienen bestimmt sind, vergleiche die Begründung zu dem Entwurfe des Börsengesetzes S. 42/43 und den in dieser in Bezug genommenen Bericht der Börsen-Enquête-Kommission S. 73. Es ist erwogen, ob die Fähigkeit zum Abschlusse von Börsentermingeschäften an gewisse, der gewerblichen Stellung der Kontrahenten zu entnehmende Kriterien zu knüpfen sei, diese Art der Regelung aber für nicht geeignet befunden und den Vorschlägen der Enquête-Kommission gemäß allein die Eintragung in ein Börsenregister als entscheidend hingestellt, vergleiche Begründung des Entwurfs S. 45 und Bericht der Enquête-Kommission S. 102 ff. Die Erwartung konnte als berechtigt erscheinen, daß solche Personen, deren gewerbliche Stellung ein Bedürfnis zur Eingehung derartiger Geschäfte nicht mit sich bringt, sondern für welche dieselben nur als Mittel zur Befriedigung der Spielleidenschaft Wert haben, sich zu ihrer Eintragung in das Register nicht verstehen und infolge davon von der Eingehung rechtlich wirksamer Börsentermingeschäfte ausgeschlossen sein werden.

In § 48 des Gesetzes ist nun ein Begriff des Börsentermingeschäfts aufgestellt, welcher infolge der ihm gegebenen Begrenzung tatsächlich nicht alle im Börsenverkehre sich vollziehenden Termingeschäfte über Waren und Effekten umfaßt. Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten danach Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist unter der Voraussetzung, daß sie nach Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind und daß für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. Hier kommt es nur auf das erstere der beiden Merkmale an. Neben den durch dasselbe gekennzeichneten Geschäften bleiben möglich und können je nach Gestaltung der Verhältnisse zu großer Wichtigkeit gelangen solche, welche jenes Merkmal nicht zeigen, welche aber dennoch nicht bloß Termingeschäfte im Sinne des Artikels 357 des Handelsgesetzbuchs sind, sondern zugleich auch dem Börsenverkehre angehören und unter den allgemeinen Begriff der Börsengeschäfte fallen. Im Börsentermingeschäfte, wie sein Begriff im § 48 des Gesetzes bestimmt ist, mit seinen allgemein gültigen, für alle Geschäfte dieser Art maßgebenden Bedingungen z. B. in bezug auf die Qualität der Waren und Wertpapiere, den Erfüllungsort usw. bietet sich für den legitimen Handel eine Geschäftsform von besonderem Werte, deren Benutzung ihm der Regel nach empfehlenswert scheinen wird. Die nicht legitime Spekulation, welche sich des Termingeschäfts im Börsenverkehre nur zur Ausnutzung der Kursbewegung für Spielzwecke und mit Rücksicht auf die bei ihm mögliche einfache Abwicklung durch Differenzzahlung bedient, kann sich schon daran Genüge sein lassen, daß die ihren Gegenstand bildenden Waren oder Wertpapiere überhaupt an der be-

treffenden Börse tatsächlich gehandelt werden, daß eine amtliche Notierung der Preise stattfindet und daß ihr tatsächlich, wenn auch nicht nach dem Willen des Gesetzes, die Einrichtungen der Börse, wenigstens zum Teil, sowohl für die Eingehung als für die Abwicklung der Geschäfte zu Gebote stehen. Es fragt sich nun, ob Termingeschäfte, welche inhaltlich von den amtlich festgesetzten Bedingungen nicht etwa nur in Nebenpunkten, sondern in erheblichem Maße abweichen oder sie gänzlich ausschließen, deren Charakter als Termingeschäfte und als Börsengeschäfte aber hierdurch in keiner Weise alteriert wird, von § 66 des Gesetzes berührt werden oder nicht. Die Frage muß nach dem Gesamtinhalte des Gesetzes unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Tragweite des gesetzgeberischen Willens, wie sie namentlich in L. 29 und 30 D. de leg. 1, 3, L. 5 C. de leg. 1, 14 zum Ausdruck kommen, im bejahenden Sinne entschieden werden. Für den Zweck des Gesetzes interessiert das Geschäft hier nicht sowohl von Seite der vereinbarten speziellen, die juristische Kategorie des Geschäfts selbst nicht beeinflussenden Bedingungen, sondern vielmehr vermöge seines wirtschaftlichen Charakters, auf welchem seine in materieller wie in sittlicher Hinsicht verderblichen Folgen für weite Kreise der Bevölkerung beruhen. Wenn nun der § 48 des Börsengesetzes in den Begriff des Börsentermingeschäfts unter anderen auch das Kriterium aufgenommen hat, daß dasselbe nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen geschlossen ist, so vermag dies den Schluß nicht zu rechtfertigen, daß der Gesetzgeber ein ausreichendes Mittel für den von ihm verfolgten Zweck schon in einer Maßnahme erblickt hätte, welche nur die hier speziell charakterisierten, ein höheres Maß von Gefährlichkeit aber nicht zeigenden Geschäfte trifft. Und zwar ist ein solcher Schluß um so weniger gerechtfertigt, als in §§ 51, 52 des Gesetzes Bestimmungen getroffen sind, welche voraussetzen, daß sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen ein Terminhandel vollziehen kann, bei welchem eine Mitwirkung der Börsenorgane nicht stattfindet. Wenn die dort bezeichneten „Termingeschäfte“ oder „Börsentermingeschäfte“ von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind, von den Kurzmaklern nicht vermittelt werden, und wenn über sie Preislisten nicht veröffentlicht werden dürfen, so läßt sich nicht annehmen, daß sie dennoch nach dem Willen des Gesetzes größere Vorrechte haben sollen, als die an der Börse zugelassenen, dem Buchstaben des § 48 entsprechend geschlossenen Geschäfte, daß namentlich die zugelassenen Börsentermingeschäfte gegen nicht eingetragene Personen unklagbar, die verbotenen „Börsentermingeschäfte“ aber klagbar sein sollen. Erstreckt sich aber der § 66 des Börsengesetzes selbst auf diesen tatsächlichen Börsenterminhandel, so muß er um vieles mehr auf diejenigen „Börsentermingeschäfte“ angewendet werden, welche zwar im übrigen dem § 48 des Gesetzes entsprechen, bei denen aber nur der an der Börse verkehrende Kaufmann, in der Absicht, sich der gesetzlichen Vorschrift zu entziehen, einen Schlußchein ausgearbeitet und seinem Gegenkontrahenten vorgelegt hat, indem er von vornherein den Ausschluß der Anwendung der festgesetzten Börsenrisancen vorbebedingungen hat. Die Aufnahme jenes Merkmals in den vom Gesetze aufgestellten Begriff des Börsentermingeschäfts hat immer noch einen guten Sinn. Mit einem Geschäfte, welches genau dem § 48 des Gesetzes entspricht, sind gewisse Rechte für die Kontrahenten oder einen von ihnen verknüpft. Nach § 53 des Gesetzes gerät bei dem Börsenterminhandel in Waren der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unfontraftliche Ware liefert, auch dann in Erfüllungsverzug, wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen

war. Insbesondere aber kann nach § 69 des Gesetzes gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war. Nur solchen Kontrahenten sollen diese Vorzüge zuteil werden, welche die vom Vorstande für geeignet erachteten und festgesetzten Bedingungen ihren Abschlüssen zu Grunde legen. Nicht aber darf angenommen werden, daß der Wille des Gesetzes, soweit er auf die Einschränkung der zum wirksamen Abschlusse von Termingeschäften im Börsenverkehre zuzulassenden Personen gerichtet ist, sich auch von jenem, den Begriff des Börsentermingeschäfts im spezifischen Sinne bedingenden Merkmale hätte abhängig machen wollen. Für den bei entgegengelegter Auffassung sich ergebenden Mangel würde es auch an einem irgend ausreichenden Ersatz fehlen. Die Möglichkeit des Differenzeinwandes bestand schon im bisherigen Rechte. Wie sie bisher kein Hindernis gegen die Eingehung von Termingeschäften für zahlreiche außerhalb der Börse stehende Personen gebildet hat, so konnte dies auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes nicht erwartet werden; das an der Börse spekulierende Privatpublikum, welches sich nicht in das Börsenregister eintragen läßt, fürchtet den Differenzeinwand von seiten der Gegenkontrahenten so wenig, als es an den amtlich festgesetzten Geschäftsbedingungen ein Interesse hat. Der Bankier oder Makler aber, der sich mit dem an der Börse spekulierenden Privatpublikum einläßt, wird in nicht höherem Maße wie bisher Anstoß daran nehmen, daß er dem Differenzeinwand ausgesetzt ist. Auch ergibt sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 44), daß der Gesetzgeber in der Möglichkeit des Differenzeinwandes keine Garantie gegen die Ausbreitung des Termingeschäfts erblickt hat. Endlich bietet zwar der oben schon erwähnte Abs. 2 des § 51 eine Handhabe zum Einschreiten gegen das von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängige Termingeschäft überhaupt, aber nur im Börsenaufsichtswege; daß das Gesetz dies auch gegenüber den Spekulationsgeschäften solcher Personen für ausreichend gehalten hätte, die sich in das Börsenregister nicht eintragen lassen, würde eine grundlose Annahme sein.

Unter den dargelegten Verhältnissen kann kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß nach der Terminologie des Gesetzes der § 66 sich ausschließlich auf die im § 48 begrifflich bestimmte Gattung von Börsengeschäften zu beziehen scheint. Der wahre, aus dem Zusammenhange des Gesetzes erkennbare Wille des Gesetzgebers darf hierdurch eine Einbuße in seiner Wirksamkeit nicht erleiden. Das aber würde in hohem Maße und in weitem Umfange der Fall sein, wenn es den Kontrahenten möglich wäre, dadurch, daß sie von den amtlich festgesetzten Bedingungen abweichen, ein vollwirksames Geschäft mit Vermeidung ihrer Eintragung in das Börsenregister zustande zu bringen. Die Gesetzesanwendung darf nicht zu dem Ergebnisse führen, daß bei fehlender Eintragung in das Börsenregister zwar dasjenige Geschäft, welches das Gesetz nach Begriff und Rechtsfolgen besonders geregelt hat, ungültig, das von ihm überhaupt nicht gewollte und von der Börse auszuschließende Geschäft aber gültig ist. Die Kontrahenten handeln, wenn nicht gegen das Gesetz, so doch jedenfalls zur Umgehung desselben und suchen den Willen des Gesetzgebers zu vereiteln, indem sie ein Geschäft, welches sowohl die Eigenschaft eines Termingeschäfts als auch die eines Börsengeschäfts hat und des-

halb nach der Absicht des Gesetzes nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen offen stehen soll, abschließen, der Eintragung aber sich entziehen. — Der Berufsrichter verkennt dies, er schenkt dem Umstande keine Beachtung, daß das Geschäft nicht lediglich die Natur eines dem § 357 des Handelsgesetzbuchs unterliegenden Firgeschäfts hat, welches als solches allerdings nicht Gegenstand des Börsengesetzes ist und von dessen einschränkenden Bestimmungen nicht getroffen wird, sondern daß es sich zugleich als ein Börsengeschäft, also als ein Börsertermingeschäft im weiteren und allgemeineren Sinne darstellt. Kläger wollte eine Terminspekulation an der Hamburger Börse. Die Kursbewegung eines dort notierten Wertpapiers sollte über Gewinn und Verlust entscheiden. Der Beklagte, ein Hamburger Fondsmakler, als Kommissionär beauftragt, trat als Selbstverkäufer ein. Ihm war die Möglichkeit eines Deckungsgeschäfts an der Börse gegeben. Nach seiner eigenen Erklärung sind die unter dem 1. Februar dem Kläger debitierten 50 Stück Kreditaktien von ultimo Januar auf ultimo Februar zum „Liquidationskurs“ geschoben. Er bemerkt ferner, am 20. April, an welchem Tage die Börse infolge der griechisch-türkischen Kriegserklärung sehr flau gestimmt gewesen sei, habe er an der Börse dem Kläger erklärt, daß er, da das Depot nicht mehr ausreiche, die 25 Stück Kreditaktien verkaufen müsse, denn der Kurs werde voraussichtlich noch weiter zurückgehen, und ferner, er habe darauf die Aktien sofort durch seinen Sohn an der Börse verkaufen lassen. Überhaupt beruht das Geschäft in jeder Hinsicht auf der Existenz der Börse und ihrer Einrichtungen mit der alleinigen Maßgabe, daß die vom Börsenvorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen sein sollen.

Hieraus folgt zunächst, daß die vom Beklagten aus den Geschäften hergeleiteten Ansprüche unberechtigt sind, die Feststellungsfrage also begründet ist. — Nach Abs. 3 des § 66 erstreckt die Unwirksamkeit des Geschäfts sich auch auf die bestellten Sicherheiten; der Beklagte mußte daher zur Herausgabe der ihm in Depot gegebenen zwei Aktien der Schiffswerft und Maschinenfabrik Sanssen & Schmilinsky, Aktiengesellschaft in Hamburg, verurteilt werden. Unter Aufhebung des Berufungsurteils war daher das Urteil der ersten Instanz entsprechend abzuändern. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten nach § 87 der Zivilprozessordnung zur Last.

gez. Dr. Bolze. Dr. Rehbein. Dr. Behrend. Winchenbach.
von Hassell. Dr. Sievers. Dr. Lahusen.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898.

gez. Stange, Gerichtsschreiber.

Anlage 2.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft M. Ruß jr. zu Berlin, Beklagten, Widerklägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Sachs in Leipzig,

wider

den Handlungsgehilfen Eduard Schweizer zu Berlin,

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch

den Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Fetz in Leipzig,
hat das Reichsgericht, Erster Zivilsenat,
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1899

unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr. Bolze
und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein,
Dr. Behrend, Winchenbach, Plauk,
Fetz, Dr. Lahusen

für Recht erkannt:

Die in dem Versäumnisurteil des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 31. Mai 1899 enthaltene Entscheidung wird aufrecht erhalten; die weiteren Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin aufgelegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Die Parteien haben vom November 1896 bis Juni 1897 in Geschäftsverbindung der Art gestanden, daß die Beklagte im Auftrage des Klägers an der Berliner Börse Wertpapiere ge- und verkauft hat. Die Beklagte ist in alle Geschäfte als Selbstkontrahent eingetreten.

Am 1. Januar 1897 ergab sich daraus für die Beklagte ein unstreitiges und anerkanntes Guthaben von 1445,10 M. Für den Kläger blieben 4000 M. Snowrazlawer Salzaktien bei der Beklagten im Depot.

Im Februar 1897 ließ der Kläger das Depot verkaufen und zahlte 800 M. bar ein. Am 1. März 1897 gab der Kläger Auftrag zum Kaufe von 25 Stück Luxemburgischen Prince-Henry Aktien per ultimo März, welche die Beklagte ihm verkaufte. Am 12. März er suchte der Kläger die Beklagte um Verkauf von 50 Stück Osterreichische Kreditaktien per ultimo unter ihren ihm bekannten Geschäftsbedingungen. Diese vom Kläger unter dem 1. März 1897 unterschriebenen Geschäftsbedingungen sind von der Beklagten zu den Akten gebracht.

Der Kläger hat die gekauften Papiere nicht abgenommen und die verkauften nicht geliefert. Beide Geschäfte sind, das erstere auf den 30. April, das zweite auf den 30. April und sodann auf den 31. Mai hinausgeschoben, das erstere durch einfaches Gegengeschäft gelöst, das zweite dadurch, daß, als Kläger am 31. Mai nicht lieferte, die Beklagte ihm auf Grund der Nr. 4 der Geschäftsbedingungen am 1. Juni telegraphisch anzeigte, daß sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlange und sich am 2. Juni decken werde. Den Deckungskauf will die Beklagte nach den von ihr überreichten Schlussscheinen am 2. Juni vorgenommen haben. Das von der Beklagten aufgestellte Kontokorrent Blatt 5, 6 der Akten schließt mit einem Saldo zu Gunsten der Beklagten von 384,80 M. per 3. Juni.

Der Kläger will dies Saldo nicht zahlen, weil er die Geschäfte als verbindliche Geschäfte nicht anerkennt. Keine der Parteien ist im Börsenregister eingetragen und der Kläger behauptet, daß die Geschäfte Börsertermingeschäfte und deshalb nach § 66 des Börsengesetzes unverbindlich, jedenfalls aber reine Differenzgeschäfte seien. Werden die Geschäfte im Kontokorrent gestrichen, so bleibt ein Guthaben für den Kläger von mehr als 1800 M. Die Klage verlangt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1800 M. nebst 6 Prozent Zinsen seit der Klage.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend Verurteilung des Klägers zur Zahlung des Saldos von 384,80 M. nebst Zinsen seit 2. Juni 1897 beantragt.

Sie führt aus, daß nach den Geschäftsbedingungen vom 1. Januar 1897 die Geschäfte als Börsestermingeschäfte im Sinne der §§ 48, 66 des Börsegesetzes nicht anzusehen, und bestreitet, daß reine Differenzgeschäfte abgeschlossen seien.

Der erste Richter hat durch Urteil vom 14. Oktober 1897 auf Grund des § 66 des Börsegesetzes unter Abweisung der Widerklage die Beklagte nach der Klage verurteilt und ihr die Kosten anferlegt.

Dagegen hat die Beklagte die Berufung mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und Verurteilung nach der Widerklage eingelegt, die Widerklage aber um den Betrag von 128 M. ermäßigt, die sie am 22. Dezember 1897 auf Dividendenscheine der Suowrazlawer Salzfakken erhalten zu haben anerkannte.

Sie hat m. m. an erster Stelle geltend gemacht, daß die Klage nach § 9 der vom Kläger unterschriebenen Geschäftsbedingungen nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor dem dort geordneten Schiedsgerichte habe erhoben werden müssen. Sie will deshalb den Widerklageantrag auch nur für den Fall gestellt wissen, daß das Gericht sich für zuständig erachte.

In der Sache selbst ist die Beklagte dabei verblieben, daß es sich um Börsestermingeschäfte im Sinne des Gesetzes nicht handle, weil der Vorstand der Berliner Börse für den Terminhandel in Fonds bisher überhaupt keine Bedingungen festgesetzt habe, und weil die Geschäftsbedingungen, unter denen die angefochtenen Geschäfte geschlossen, und deren Entstehungsgeschichte aus einem Vorschlage der Bank für Handel und Industrie sie ausführlich darlegt, nicht nur in 28 wesentlichen Punkten von den bis 1. Januar 1897 in Geltung gewesenen Börsenbedingungen abweichen, sondern auch ersichtlich darauf gerichtet seien, im Verkehre der Bankwelt mit den Kunden Firmsgeschäfte im Sinne des Artikels 357 des Handelsgesetzbuchs überhaupt auszuschließen und nur Lieferungs geschäfte im Sinne der Artikel 354 bis 356 des Handelsgesetzbuchs abzuschließen, denen der Charakter des Börsestermingeschäfts von Grund aus fehle, weil mit diesem die Übernahme des Risikos der Nachfrist unverträglich sei.

Außerdem hat die Beklagte eingewendet, daß eventuell die Klage bis auf den Betrag von 287 M. dadurch ausgeschlossen sei, daß dem Kläger, der am 1. März ein Guthaben von mehr als 1 800 M. gehabt, ultimo März und ultimo April Abrechnung über die Geschäfte überhandt, ihm mitgeteilt sei, die notierten Beträge würden ihm kreditiert beziehungsweise debitiert, und dadurch zu erkennen gewesen sei, daß die Beklagte seine Verluste mit seinem Guthaben aufrechne. Damit habe der Kläger sich dadurch stillschweigend einverstanden erklärt, daß er geschwiegen und keinen Widerspruch erhoben, sondern den Geschäftsverkehr fortgesetzt habe.

Der Kläger hat demgegenüber die Zulässigkeit der Berufung auf den Schiedsvertrag, namentlich aber bestritten, daß ihm die Geschäftsbedingungen am 1. März und vor dem 12. März vorgelegt seien. Er behauptet, daß dies erst nach dem 12. März und auf seine Frage nach der Bedeutung der Bedingungen mit dem Bemerkten geschehen sei, er wisse ja, diese Dinge seien nur pro forma, die Geschäfte würden gemacht wie früher. Darauf habe er das Formular unterschrieben, ohne es zu lesen. Er bestreitet, daß er die Verrechnung genehmigt habe.

Nach Beweisaufnahme ist durch Urteil vom 30. Januar 1899 die Berufung zurückgewiesen.

Beklagte hat dagegen die Revision eingelegt, ist aber im Termine zur mündlichen Verhandlung am 31. Mai 1899 nicht erschienen, auf Antrag des Klägers deshalb durch Versäumnisurteil von demselben Tage die Revision kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte in der gesetzlichen Frist und Form den Einspruch mit dem Antrag eingelegt, das Versäumnisurteil aufzuheben und unter Abänderung des Berufungsurteils nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Seitens des Klägers ist beantragt, die Entscheidung in dem Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der nähere Sachverhalt ist in Übereinstimmung mit dem Tatbestande der Urteile der Vorinstanzen vorgetragen.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter stellt zu Gunsten der Beklagten fest, daß die angefochtenen Geschäfte auf Grund der vom Kläger unter dem 1. März 1897 unterschriebenen Geschäftsbedingungen, Bl. 81 der Akten, geschlossen sind. Diese Bedingungen stimmen in allen wesentlichen Punkten mit den von der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) angestellten Bedingungen für Lieferungs geschäfte in Wertpapieren vom 1. Januar 1897 (Dr. Hans Hoffmann, das Reichsbörsegesetz S. 81) überein. Die Behauptung des Klägers, ihm sei vor der Unterschrift der Bedingungen erklärt, „er wisse ja, diese Dinge seien bloß pro forma, die Geschäfte würden gemacht wie früher“, scheidet der Berufungsrichter nicht für erwiesen an.

Im übrigen geht der Berufungsrichter davon aus, daß die seit dem 1. Januar 1895 geltenden Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse nach dem 1. Januar 1897 von dem Börsevorstande der Berliner Börse stillschweigend als für den Terminhandel im Sinne des § 48 des Börsegesetzes festgesetzte Geschäftsbedingungen in Kraft belassen seien. In der mündlichen Verhandlung ist dies nicht weiter in Zweifel gezogen. Der Berufungsrichter stellt sodann fest, daß es sich bei den angefochtenen Geschäften um Ultimoaufträge zum Abschluß von börsenmäßigen Termin geschäften gehandelt habe, die ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Natur nach Börsestermingeschäfte seien und deshalb unter den § 66 des Börsegesetzes fallen. In dieser Beziehung ist festgestellt, daß die geschlossenen Effekten bekante an der Berliner Börse zugelassene Spielpapiere sind, daß Prince-Henry-Aktien namentlich auch zu 25 Stück gehandelt werden, wie bei den Geschäften zwischen den Parteien, daß die Preise der Effekten amtlich notiert werden, daß der Vorstand der Berliner Fondsbörse nach dem von der Beklagten beigebrachten Protokollanszuge vom 19. Januar 1897 (Bl. 73) die Börseneinrichtungen solchen Zeitgeschäften, wie sie von den Parteien auf Grund der Geschäftsbedingungen der Bank für Handel und Industrie geschlossen sind, eröffnet hat. Der Berufungsrichter legt darauf, daß diese Geschäftsbedingungen den Fircharakter aufgegeben haben, kein Gewicht, weil der Fircharakter für die börsenmäßigen Termin geschäfte im weiteren Sinne unwesentlich sei, die Nachfristklausel auch nicht ernst gemeint sein könne, da der Lieferungs pflichtige auch nach Ablauf der Nachfrist regulmäßig nicht liefern werde, von vornherein dazu nicht gewillt und dies dem anderen Teile bekant sei.

Auf Grund dieser Feststellungen in Verbindung mit der unstreitigen Tatsache, daß keine der Parteien im Börseregister eingetragen ist, gelangt der Berufungsrichter im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898, Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 43, dazu, den fraglichen Geschäften die Rechts-

wirksamkeit zu versagen. Daß unter dieser Voraussetzung dem Kläger das eingeklagte Guthaben zusteht, die Widerklageforderung nicht besteht, ist nicht mehr in Frage gezogen.

Dem Berufungsrichter ist im Ergebnisse beizutreten. Die Angriffe der Revision treffen weder den Kernpunkt der Sache, noch den Kernpunkt der angefochtenen Entscheidung und der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898. Auch wenn angenommen wird, daß der Begriff des Börsentermingeschäfts, wie ihn der § 48 des Börsengesetzes aufstellt, auch den §§ 55, 66, 69 des Gesetzes und allen Vorschriften des Abschnitts IV, betreffend den Börsenterminhandel, zu Grunde liegt, ist das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt, gerechtfertigt. Auf die Ausführungen der Revision gegen die Argumentation des Berufungsrichters aus den §§ 50 Abs. 3, 82 Abs. 4 des Börsengesetzes kommt nichts an, weil es dieser Argumentation nicht bedarf. Auch die Ausführungen der Revision gegen die Auslegung der §§ 51, 52 des Gesetzes in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 12. Oktober 1898 können auf sich beruhen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen tatsächlichen Terminhandel in Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, oder in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, für die deshalb eine amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Preise nicht stattfindet. In Frage steht allein, ob die im § 66 des Börsengesetzes ausgesprochene Unwirksamkeit von Börsentermingeschäften, für die nicht beide Parteien im Börsenregister eingetragen sind, auf die Börsentermingeschäfte, die der Formulierung des § 48 des Gesetzes entsprechen, zu beschränken, oder ob diese Unwirksamkeit auf solche Geschäfte zu erstrecken ist, deren äußere Rechtsform zwar sich mit der Begriffsbestimmung des § 48 nicht deckt, die aber nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten, von denen er andere Personen hat ausschließen wollen, von denen deshalb anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber sie hat treffen wollen und ausdrücklich getroffen haben würde, wenn er ihre Einkleidung in eine andere Rechtsform als diejenige, die er formuliert hat, vorausgesehen hätte.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1898 beruht in seinem Kern ebenso wie das angefochtene Berufungsurteil auf der Bejahung dieser Frage, die Bejahung dieser Frage aber auf dem Satze, daß der Rechtserfolg, den der Gesetzgeber durch eine zwingende allgemein gültige Rechtsnorm einem Rechtsgeschäfte versagt, nicht auf einem Umwege dadurch erreicht werden kann, daß dem Rechtsgeschäfte ohne Änderung seines Inhalts eine andere Form gegeben wird.

Das Reichsgericht hält an diesem Satze fest. Aus sittlichen oder wirtschaftlichen Gründen wegen sozialer Gefahren und in ähnlichen Fällen verbietet der Gesetzgeber manche Handlungen, die an sich dazu dienen könnten, rechtsgeschäftliche Folgen zu erzeugen, entweder schlechthin oder so, daß die Handlungen rechtsgeschäftliche Folgen nicht haben sollen, oder er zieht dem Eintritte solcher Folgen gewisse, der Privatwillkür entzogene Schranken. Faßt der Gesetzgeber die Definition solcher Handlungen nicht weit oder genau genug, so entsteht die Gefahr, daß die Parteien den Rechts- und den wirtschaftlichen Erfolg, den sie durch das Rechtsgeschäfte, gegen das das Gesetz sich richtet, erreichen wollen, auf einem Umwege dadurch zu erreichen suchen, daß sie ein verwandtes Geschäft an Stelle des vom Gesetze bedrohten abschließen

und so die Erreichung des gesetzgeberischen Zweckes vereiteln: Dies ist der Fall der Umgehung des Gesetzes, die jedes Recht dem direkten Handeln gegen das Gesetz gleichstellt.

In den Quellen des gemeinen Rechtes hat er seinen allgemeinen Ausdruck in 1, 29, 30 D. de leg. I, 3 (1. 5 C. de leg. I. 14) und seine praktische Gestaltung in einer Reihe von Fällen gefunden. 1. 13 § 26 D. de act. e. v. 19, I, 1. 3 § 3 1. 7 pr. §§ I, 3 D. de scs. Mac. 14, 6. 1. 8 § 6, 1. 29 § I, 1. 32 § 3 D. ad sc. Vell. 16, 1; 1. 16 C. de us. 4, 32. Das Verbot des Darlehns an den Haussohn, das Gesetz gegen die Interzession der Frauen und gegen die Schenkung unter Eheleuten, das Zinsverbot, wird auf den Verkauf von Sachen durch den Gläubiger an den Haussohn, dem das Darlehn aus dem Erlöse verschafft werden soll, auf das Darlehn, das der Frau gegeben, damit sie das Geld dem kreditwürdigen Dritten gebe, auf den Verkauf unter dem Werte an den Ehegatten, auf Vergütung für Kredit unter der Rechtsform der Vertragsstrafe angewendet. In dem Gesetze vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 450) werden Verkäufe auf Abzahlung Beschränkungen unterworfen, die durch Vertrag nicht abgeändert werden dürfen. Der § 6 des Gesetzes sagt ausdrücklich, daß die Beschränkungen auf Verträge Anwendung finden, die darauf abzielen, den Zweck des Abzahlungsgeschäfts in einer anderen Rechtsform, z. B. durch Vermietung, zu erreichen. Hier hat das Gesetz den allgemeinen Rechtsgedanken ausdrücklich ausgesprochen, auf den der Gesetzgeber auch ohne ausdrückliche Hinweisung bei dem Richter für die Anwendung zwingender Gesetze rechnen muß.

Vergl. c. 48 d. r. j. in VI 5, 13 (eum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti), Wächter, Handbuch des Württemb. Privatrechts 2 § I S. 9a E.

Die Anwendung dieses Rechtsgedankens enthält nicht, wie die Revision meint, die Verbesserung eines mangelhaften Gesetzes durch den Richter, zu der der Richter nicht berufen ist, sondern die dem wahren Willen des Gesetzes nach seinem Grunde und Zwecke entsprechende Anwendung des Gesetzes, zu der der Richter an erster Stelle berufen ist.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein zwingendes Gesetz. Das Börsengesetz gebietet die Führung eines Börsenregisters für Waren und Wertpapiere bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht. Es gebietet allen Personen, die sich an Börsentermingeschäften mit voller Rechtswirkung beteiligen, solche Geschäfte eingehen wollen, die Eintragung ihrer Namen in das Börsenregister, §§ 54, 55, 60, 66. Es versagt ohne diese Eintragung allen Börsentermingeschäften, der Erteilung und Übernahme von Aufträgen zu solchen und der Vereinigung zum Abschlusse derselben, den bestellten Sicherheiten und den abgegebenen Schuldanerkenntnissen die volle Rechtswirksamkeit. Das Gesetz will ohne die Eintragung voll rechtswirksame Börsentermingeschäfte nicht. Es will Börsentermingeschäfte unter nicht eingetragenen Personen verhüten.

Grund und Zweck des Gesetzes sind aus seiner Entstehungsgeschichte bekannt. Man ging davon aus, daß der börsenmäßige Terminhandel ganz überwiegend nicht berechtigten wirtschaftlichen Zwecken, sondern der Befriedigung des reinen Spielbedürfnisses diene, daß die Art seines Betriebs zu der Möglichkeit geführt habe, am Terminhandel mit geringen Mitteln teil zu nehmen, obwohl die Wertpapiere regelmäßig nur in ganz bestimmten hohen Beträgen gehandelt werden, welche die Geldmittel der kleinen Kapitalisten erheblich übersteigen,

daß dadurch zahllose Personen aus dem großen Privatpublikum, Beamte, Offiziere, Landwirte, Handwerker und selbst Kaufleute, deren Geschäftsbetrieb solche Geschäfte nicht fordert, zum börsenmäßigen Terminhandel verleitet werden, obwohl sie nicht die zur Beurteilung der Gewinn- und Verlustchancen erforderliche Sachkenntnis besitzen und regelmäßig Kontrahenten gegenüber stehen, die mit dem Börsenwesen vertraut und ihnen überlegen sind. Erwogen wurde, daß infolgedessen die Beteiligung am börsenmäßigen Terminhandel für das Privatpublikum im hohen Maße verhängnisvoll geworden sei und jährlich zahlreiche Existenzen vernichtet habe.

Man ging weiter davon aus, daß die damalige Gesetzgebung zur Bekämpfung der Ausartung des börsenmäßigen Terminhandels in Wertpapieren nicht ansreichte. Man wollte diesen Terminhandel nicht ganz beseitigen, weil man annahm, daß er an sich und in gewissen Fällen eine berechnete Form des Handelsverkehrs sei. Man gelangte deshalb dahin, die Fähigkeit, rechtlich voll wirksame Börsentermingeschäfte abzuschließen, an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen und glaubte, in der Einrichtung des Börsenregisters das geeignete Mittel gefunden zu haben, dem Privatpublikum die Beteiligung an dem Börsenterminhandel zu erschweren und sie dadurch einzuschränken. Man nahm an, daß alle, aber auch nur solche Personen, die eine wirtschaftlich berechnete Veranlassung haben, sich des börsenmäßigen Terminhandels als Mittel zur Erleichterung und Sicherung ihrer geschäftlichen Unternehmen zu bedienen, sich ohne Bedenken eintragen lassen könnten und würden. Für solche Personen sah man in der Einführung des Registerzwangs zugleich einen hohen Vorteil, weil die Eintragung die Scheidung zwischen berechtigtem und unberechtigtem Terminhandel zum Ausdruck bringe, die Einrede des reinen Differenzgeschäfts eingetragen Personen gegenüber unbedenklich zu versagen sei, und dadurch klare und sichere Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Für andere Personen hielt man jedes börsenmäßige Termingeschäft für bedenklich und ihre Ausschließung von demselben für ganz unumkehrbar.

Dabei war man sich darüber klar, daß es der gesetzlichen Feststellung des Begriffs des Börsentermingeschäfts bedürfe, schon bei den Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission aber zugleich darüber, daß die Beteiligten versuchen könnten, ihren Geschäften den Charakter von Börsentermingeschäften im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung durch einzelne Abänderungen der Geschäftsbedingungen zu nehmen. Man vertraute aber darauf, daß der Richter bei Anwendung der Begriffsbestimmung die Vereitelung des vom Gesetze beabsichtigten Zweckes zu verhindern wissen werde.

Die Begriffsbestimmung war naturgemäß durch die Gestaltung gegeben, die der börsenmäßige Terminhandel in seiner bekannten Entwicklung aus dem gewöhnlichen fixen Lieferungsgeschäft im Sinne des Artikels 357 des Handelsgesetzbuchs angenommen hatte. Bei dem gewöhnlichen Fixgeschäft wird der gesamte Inhalt des Geschäfts, Objekt, Quantum und der Termin durch das Bedürfnis und die Mittel der Kontrahenten in jedem einzelnen Falle bestimmt. Jedes Geschäft ist dadurch anderen gleichartigen Geschäften gegenüber nach Menge, Preis, Lieferzeit individualisiert. Im Gegensatz zu diesem gewöhnlichen Fixgeschäft haben die Geschäfte im börsenmäßigen Terminhandel einen allgemeinen, schemenhaften Charakter dadurch erhalten, daß sie nach vorher an der Börse für alle Geschäfte dieser Art festgesetzten gemeinsamen Bedingungen auf dieselbe festbestimmte Zeit, über feste Mengeneinheiten geschlossen und daß für sie an der

Börse fortdauernd Terminpreise amtlich festgestellt und veröffentlicht werden. Auf dieser Gleichartigkeit aller Geschäfte nach Menge, Termin, Terminspreis beruht die Möglichkeit der Deckung jedes Kontrahenten durch Gegengeschäft, der Lösung durch bloße Differenzzahlung, die Möglichkeit der Beteiligung weiter Kreise an den Geschäften ohne den Besitz der Mittel zur Effektivverfüllung, die stets umgangen werden kann, die Möglichkeit der Benützung dieser Geschäfte zu einfachen Differenz- und Spielgeschäften.

Daraus ergab sich für den Gesetzgeber die Begriffsbestimmung, die der § 48 des Börsengesetzes formuliert. Diese Begriffsbestimmung deckte die Börsentermingeschäfte, wie sie damals üblich waren. Geschäfte dieser Art sollten dem großen Privatpublikum durch die Einrichtung des Börsenregisters verschlossen werden.

Ob die Einrichtung des Börsenregisters dafür das geeignete Mittel war, ist hier nicht zu beurteilen. Nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes war den Beteiligten der Weg, den sie dem Gesetze gegenüber einzuschlagen hatten, vorgezeichnet. Das Börsentermingeschäft war entweder aufzugeben oder auf den Kreis der eingetragenen Personen zu beschränken, den das Gesetz selbst nicht einschränkt, da es die Eintragung in das Börsenregister von keinen besonderen Voraussetzungen abhängig macht. Wollten sie das nicht, so mußten sie auch die Folgen auf sich nehmen, die das Gesetz an die Nichtbefolgung seiner Vorschriften knüpft. Statt dessen ist das Bestreben der beteiligten Börsenkreise von Anfang an dahin gerichtet gewesen, das Gesetz illusorisch zu machen und seinen Zweck, das große Privatpublikum vom Börsenterminhandel fern zu halten und klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, dadurch zu vereiteln, daß man die Termingeschäfte nicht nach den an der Börse festgestellten Geschäftsbedingungen abschloß, sondern für den Verkehr mit den Privatkunden andere Geschäftsbedingungen gleicher allgemeiner Art substituierte. Der Zweck dieses Verhaltens, das Gesetz illusorisch zu machen, wird kaum geleugnet. Die Sache liegt ja nicht so, daß die an der Börse Beteiligten aus geschäftlichen Gründen, welche nicht mit dem Erlasse des Börsengesetzes zusammenhängen, das bis dahin übliche Termingeschäft umgestaltet und ein Geschäft wesentlich anderen Inhalts an die Stelle gesetzt hätten, welches anderen geschäftlichen Zwecken und anderen geschäftlichen Bedürfnissen sowohl der Börsenkreise wie des mit denselben in Beziehung tretenden Publikums zu dienen bestimmt gewesen wäre. Man glaubte sich von der Pflicht der Eintragung in das Börsenregister einfach dadurch befreien zu können, daß man an die Stelle des der bisherigen Übung entsprechenden Tatbestandes, wie er im § 48 des Gesetzes definiert ist, an den der § 66 des Gesetzes die Pflicht zur Eintragung knüpft, einen anderen Tatbestand setzte, mit welchem man im übrigen dasselbe erreicht.

Aber darin hat man sich geirrt. Die Ausföhrung, daß, nachdem der § 48 des Börsengesetzes die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts gegeben, „jedem Rechtsgenossen freistehe, von dem Abschlusse solcher Börsentermingeschäfte abzusehen und ein anderes Geschäft abzuschließen“, ist verfehlt, wenn das andere Geschäft nur eine andere Rechtsform für die Geschäfte ist, die das Gesetz in seinen §§ 48, 66 im Auge gehabt hat und zu denselben wirtschaftlichen Resultaten führt, die das Gesetz hat verhindern wollen. Die Sache liegt dann nicht anders, als in dem obigen Beispiele der gemeinrechtlichen Rechtsquellen, in welchen man an die Stelle des verbotenen Darlehns an den Hausjohn den Verkauf an ihn setzte, um ihm das verbotene Darlehn zu verschaffen.

Die Umgehung des Gesetzes liegt in der absichtlichen Wahl dieser Rechtsform zum Zwecke der Erreichung dessen, was das Gesetz nicht will. Der Charakter der Umgehung des Gesetzes wird weder dadurch beseitigt, daß man den Zweck des Gesetzes für unberechtigt hielt und das Kapital des großen Privatpublikums für die Geschäfte der Börse nicht entbehren zu können glaubte, noch dadurch, daß man durch den Abschluß solcher Geschäfte, ohne sich eintragen zu lassen, den Nachteil mit in den Kauf nahm, daß sie jedenfalls dem Differenzeinwand unterworfen blieben. § 69. Vergl. Bähr, Urteile des Reichsgerichts S. 59, 60. Man nahm den Nachteil in den Kauf, obwohl man ihn durch Eintragung hätte vermeiden können, weil man ihn, ohne sich eintragen zu lassen, nicht vermeiden konnte. Dadurch, daß man ihn in den Kauf nahm, würde man zugleich den Zweck des Gesetzes, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, vereiteln, wenn die Vorschrift des § 66 in der Anwendung auf solche Geschäfte versagte. Es ist völlig klar, daß, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe zulassen wollen, sich der Eintragungspflicht dadurch zu entziehen, daß man die Geschäfte unter anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschloß, als den von der Börse festgesetzten, ohne daß dadurch der Charakter der Geschäfte geändert würde, das Börsengesetz nichts als ein Blatt Papier wäre, durch das an dem früheren, als unendlich empfindenen Rechtszustande nichts geändert wäre, da die Beteiligung des Privatpublikums an den als verhängnisvoll angesehenen Geschäften ebenso unverändert bliebe wie die Berufung auf die Einrede des reinen Differenzgeschäfts. Das kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, und die Rechtspredung ist berufen, den Willen des Gesetzes zur Geltung zu bringen.

Was die Revision dagegen aus dem von ihr angeführten Beispiele beweisen will, ist verfehlt. Schon in den Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission ist darauf hingewiesen, daß eine Person, die Wertpapiere besitzt und zu einer bestimmten künftigen Zeit Geld braucht, das Börsentermingeschäft nicht nötig hat, oder doch nur gering benachteiligt wird, wenn sie vom Börsentermingeschäft keinen Gebrauch machen kann, um die Wertpapiere auf Termin zu verkaufen, daß der Fall überdies praktisch sehr selten, und daß die Möglichkeit, im Wege des Termingeschäfts zu verkaufen, immer bedenklich ist.

Auch die von der Beklagten in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Schema der Bank für Handel und Industrie aufgestellten allgemeinen Bedingungen sind nicht geeignet, die Anwendung des Börsengesetzes auszuschließen. Sie sind, wie die von den Mitgliedern der Stempelvereinigung aufgestellten Bedingungen — vergl. Hoffmann a. a. O. S. 79 — dazu bestimmt, an die Stelle der ausdrücklich ausgeschlossenen Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse zu treten. Wird dieser Zweck erreicht, so gewinnen die danach geschlossenen Geschäfte denselben allgemeinen schablonenhaften, der Individualität des Einzelgeschäfts entbehrenden Charakter, der den in § 48 des Börsengesetzes formulierten Börsentermingeschäften eigen ist. Werden sie an der Börse in Wertpapieren geschlossen, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, die infolgedessen an der Börse tatsächlich gehandelt werden, ist die Benutzung der Börseneinrichtungen für sie gestattet, werden die Terminpreise für sie amtlich festgestellt, so unterscheiden sie sich materiell in nichts von den Börsentermingeschäften, die dem Wortlaute des § 48 des Börsengesetzes entsprechen. Sie sind dann ebenso wie diese durch ihre Gleichartigkeit, durch die parate Möglichkeit der Deckung durch Gegengeschäft und der Umgehung der Effektiv Erfüllung geeignet, dem Spiele zu dienen, und der Zweck des Gesetzes wäre vereitelt, wenn die Eintragungs-

pflcht für diese Geschäfte nicht bestände. Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, daß das Termingeschäft sich aus dem freien Terminhandel entwickle. Der Gesetzgeber des Börsengesetzes kann nicht anders als davon ausgegangen sein, daß nach der gebotenen Einrichtung des Börsenregisters am Börsenterminhandel jeder Art sich nur noch solche Personen beteiligen würden, die im Börsenregister eingetragen sind. Er muß davon ausgegangen sein, weil er die Vereitelung des Zweckes des Gesetzes nicht gewollt haben kann.

Im vorliegenden Falle ist unstreitig, daß die Geschäfte über Wertpapiere geschlossen sind, in denen der Börsenterminhandel vor dem 1. Januar 1897 erlaubt war und nachher nicht untersagt ist, daß die Benutzung der Börseneinrichtungen für Zeitgeschäfte auf Grund der in Rede stehenden Geschäftsbedingungen von dem Börsenvorstande der Berliner Börse gestattet ist, und daß die Preise für die gehandelten Effekten ohne Unterschied der Geschäftsbedingungen, nach denen sie gehandelt, und namentlich ohne Unterscheidung der Geschäfte, die mit Nachfrist geschlossen werden und der übrigen Ultimogeschäfte amtlich festgestellt werden.

Zu Wahrheit sind danach die von der Beklagten nach ihren Geschäftsbedingungen geschlossenen Geschäfte den Fixgeschäften des § 48 des Börsengesetzes völlig gleichwertig. Die Bedingungen sollen dem Wortlaute nach für alle Lieferungs geschäfte in Wertpapieren gelten und unterwerfen alle solche Geschäfte den Artikeln 354 bis 356 des Handelsgesetzbuchs als vertragsmäßiger Norm. In Wahrheit zielen sie nur auf die unter 2 hervorgehobenen Ultimogeschäfte. Als Ultimo soll der letzte Börsentag des Monats, aber auch dieser nicht als fixer Termin für die Lieferung im Sinne des § 48 des Börsengesetzes gelten, obwohl der Verzug durch Nichterfüllung ohne Mahnung eintreten soll. Das soll notwendig auch für Ultimogeschäfte in Wertpapieren gelten, die erheblichen Preisschwankungen unterliegen, Gegenstand der Börsenspekulation sind und im Börsenhandel erfahrungsmäßig lediglich mit Rücksicht auf den durch die Preisschwankungen zu erzielenden Gewinn abgeschlossen werden, bei denen deshalb nach der Absicht der Kontrahenten die vereinbarte Erfüllungszeit als eine wesentliche Bedingung des Geschäfts anzusehen ist. Entscheidung des Ober-Handelsgerichts Bd. 8 S. 236, Bd. 16 S. 292. Trotzdem soll der nicht säumige Käufer unter Anschluß des Rücktrittsrechts Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur fordern können, wenn er dies dem säumigen Verkäufer telegraphisch anzeigt und der Verkäufer entweder nicht telegraphisch eine Nachfrist von zwei Börsentagen beanprucht oder auch an dem durch die zu gewährende Nachfrist hinausgeschobenen Erfüllungstage nicht erfüllt. Der Höchstbetrag des Schadenersatzes, den der Käufer zu fordern hat, soll nach der Wahl des Käufers durch Deckungskauf festgestellt oder durch die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem amtlichen Börsenkurs am Erfüllungstage bestimmt werden. Auch der Verkäufer muß vor der Zwangsregulierung dem säumigen Käufer auf telegraphisches Verlangen dieselbe Nachfrist von zwei Börsentagen bewilligen.

Damit sind die Geschäfte äußerlich zwar des Charakters des Fixgeschäfts auf Seiten des Verkäufers, den der § 48 des Börsengesetzes für das Börsentermingeschäft fordert, entkleidet, aber auch nur äußerlich. Die Nachfrist, die dem Verkäufer auf Verlangen gewährt werden muß, ist nicht die den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten im Sinne des Artikels 356 des Handelsgesetzbuchs. Von solcher, den Umständen angemessenen Frist ist bei Ultimogeschäften in Wertpapieren an der Börse überhaupt nicht zu reden; die Natur solcher

Geschäfte läßt eine Nachfrist dieser Art überhaupt nicht zu; die Voraussetzung, an welche der Artikel 356 des Handelsgesetzbuchs die Pflicht zur Gewährung der Nachfrist knüpft, liegt nicht vor. Ob daraus zu schließen, diese Bedingung könne nicht ernst gemeint sein, weil jeder darauf rechnen müsse, Nachfrist werde nicht verlangt und jedenfalls auch nach bewilligter Nachfrist nicht geliefert und abgenommen werden, kann auf sich beruhen. Die ein- für allemal festbestimmte Nachfrist von zwei Börsentagen führt zu weiter nichts, als dazu, daß wenn sie gefordert, das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag nach Ultimo fix prolongiert wird. Wenn die Revision geltend macht, daß nach der Natur des Ultimobörsengeschäfts in Wertpapieren mit dieser Nachfrist eine ernste Gefahr verbunden und ein erheblicher Nachteil mit in den Kauf genommen werde, so gilt hier dasselbe, was oben bezüglich des Umstandes bemerkt ist, daß mit der Exemption der Geschäfte von den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen die Gefahr der Einrede des reinen Differenzgeschäftes in den Kauf genommen wird. Weder die Natur des Börsentermingeschäfts wird dadurch geändert, daß die Nachfrist eine weitere Spekulation über Ultimo hinaus gestattet, noch wird die Umgehung des Gesetzes dadurch beseitigt, daß die Geschäftsform, in der sie enthalten, mit Nachteilen für die Kontrahenten verknüpft ist, die sie übernahmen, weil ohne dies der Versuch der Umgehung des Gesetzes von vornherein ansichtslos war.

Der Berufungsrichter hat hiernach den § 66 des Börsengesetzes auf die Geschäfte der Parteien mit Recht zur Anwendung gebracht. Die Revision ist deshalb zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz hat nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung die Beklagte zu tragen.

gez. Dr. Bolze. Dr. Rehbein. Dr. Behrend. Winchenbach.
Pland. Jesh. Dr. Lahusen.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1899.

gez. Stange, Gerichtsschreiber.

(Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz:
1 600 bis 2 100 M.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft A. Ruß jr. zu Berlin, Beklagten, Revisionsklägerin, vertreten durch den Geheimen Justizrat Dr. Arndts in Leipzig,

wider

den Handlungsgehilfen Eduard Schweizer zu Berlin, Kläger, Revisionsbeklagte, vertreten durch den Justizrat Dr. Fels in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Erster Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1899

unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bolze,
und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Pland,
Jesh, Dr. Sievers, Dr. Lahusen, Hofmann,

durch Versämmisurteil für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des Sechsten Zivilsenats des königlich preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 30. Januar 1899 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

In der heutigen Verhandlung war die Revisionsklägerin nicht erschienen. Der Revisionsbeklagte beantragte, unter Nachweis der Zustellung des Berufungsurteils und der Ladung, die Revision auf Kosten der Revisionsklägerin zurückzuweisen. Diesem Antrage war nach den §§ 295, 520, 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung stattzugeben.

gez. Dr. Bolze. Dr. Rehbein. Pland. Jesh. Dr. Sievers.
Dr. Lahusen. Hofmann.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 31. Mai 1899.

gez. Stange, Gerichtsschreiber.

(Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz:
1 600 bis 2 100 M.)

Umlage 3.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des königlich preussischen Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzialsteuerdirektor der Provinz Brandenburg, Beklagten und Revisionsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Frank in Leipzig,

wider

die Mitteldutsche Kreditbank zu Berlin, Klägerin und Revisionsbeklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Dr. Arndts in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Siebenter Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1899 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Maßmann
und der Reichsgerichtsräte Wandersleben,
von Hassel, Mehn, von Bülow,
von Bünan, Dr. Tändler,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Zweiten Zivilsenats des königlich preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 17. Januar 1899 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, welches den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt, hat die Klägerin im Laufe der Monate Januar, Februar, März 1897 eine große Anzahl von Kaufs- und Verkaufsgeschäften über solche Wertpapiere per ultimo des laufenden Monats und zwar:

1. mit Maklerbanken und Bankiers an der Börse unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

Jeder Schluß ist ein Kassaschluß und unterliegt den für die Abwicklung und Erfüllung der Kassageschäfte allgemein geltenden Börsenbedingungen. Die Vorlage an Geld oder Effekten (jedoch) ist bis zum Ende des laufenden Monats für jeden Teil unkündbar Dem Käufer wird bis zum nächsten Tage eine Abrechnung übersendet, in welcher er für den ausmachenden Betrag zuzüglich der laufenden Zinsen belastet und für die Effekten auf Stückkonto erkannt wird, dem Verkäufer hingegen eine solche

Abrechnung, in welcher er für den ausmachenden Betrag zuzüglich der laufenden Zinsen erkannt und für die Effekten auf Stückkonto belastet wird. Der Zinsfuß unterliegt der Vereinbarung. Mangels anderer Abrede ist bis auf weiteres im Debet der Bankzinsfuß, im Kredit ein Prozent darunter festgesetzt, und zwar wird für sämtliche belastete Posten der höhere Zinsfuß, für sämtliche kreditierte der niedrigere bis Ende des Monats berechnet.

2. mit der Kundschaft außerhalb der Börse unter folgenden Bedingungen:

Für die Erfüllung der Geschäfte gelten, unter Ausschluß der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse die nachstehenden besonderen Vereinbarungen und die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Bei allen Geschäften gilt der vereinbarte Lieferungsstag stets als festbestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des Artikels 357 des Handelsgesetzbuchs. Bei der Ausführung aller uns erteilten Aufträge treten wir dem Auftraggeber gegenüber stets als Selbstkontrahenten ein. Die Ausführung erfolgt zum Kassakurse der Berliner Börse unter Berücksichtigung der §§ 71 bis 73 des Börsengesetzes unter Berechnung der üblichen Courtage und Stempel. Jeder Schluß auf Lieferung zum Kassakurse ist dahin zu verstehen, daß die usancemäßigen Stückzinsen für die Zeit bis zur Ausführung des Auftrags und außerdem Zinsen vom ausmachenden Betrage für die Zeit von der Ausführung des Auftrags bis zum Lieferungsstermine zu zahlen sind. Die Zinsen vom ausmachenden Betrage werden bis auf weiteres in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zu unsern Gunsten 1 Prozent über, und zu unsern Lasten 1 Prozent unter dem jeweiligen Diskontofaße der Reichsbank berechnet.

Auch bei diesen mit der Kundschaft abgeschlossenen Geschäften war gleich von vornherein vereinbart, daß die Abnahme respektive Lieferung der Stücke und die Zahlung der Gegenleistung erst ultimo des laufenden Monats zu geschehen habe. Dementsprechend war auch die Abrechnung in allen Fällen so eingerichtet, daß zunächst der aus dem Kurswerte, den Stückzinsen bis zum Abschlußtage, Provision und Stempel sich ergebende Schuldbetrag („der ausmachende Betrag“) durch Zusammenrechnung ermittelt und dann (in Form eines Zusatzes) der Betrag der Zwischenzinsen bis zum Lieferungsstag angegeben wurde.

Bei der Buchung der Geschäfte im Kontokorrent wurde ebenso verfahren. Der Käufer wurde belastet mit dem aus Kassakurs, Stückzinsen bis zum Schlußtage, Provision und Stempel bestehenden Kaufpreise sowie den hierauf bis ultimo des Monats entfallenden Zwischenzinsen, deren Höhe im einzelnen Falle verschieden war. Erkannt dagegen wurde er auf Stückkonto wegen der Effekten, und zwar nur generisch, ohne Angabe der Nummern, die auch dem Käufer nicht mitgeteilt wurden.

Bei der Entrichtung der Abgabe nun für alle die bezeichneten Geschäfte hat die Klägerin lediglich den Anschaffungsstempel verwendet. Der Stempelsteuersatz dagegen hat bei der im Mai 1897 vorgenommenen Revision 416,80 M. nachgefordert mit der Begründung, daß in allen Fällen die Erfüllung gegen Entgelt hinausgeschoben und daher § 8 Abs. 2 des Reichs-Stempelgesetzes anzuwenden sei. Der Betrag ist unter Vorbehalt von der Klägerin gezahlt worden und bildet den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen, vom Berufungsgerichte dagegen der Beklagte zur Rückzahlung der 416,80 M. samt Zinsen zu 5 Prozent seit dem 22. Mai 1897 verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage,

das Berufungsurteil aufzuheben und auf Zurückweisung der Berufung zu erkennen. Im Gegenantrage verlangt die Klägerin Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das von der Revision in Bezug genommene Urteil des Vierten Zivilsenats des Reichsgerichts in Sachen der Diskontogesellschaft zu Berlin gegen den königlich preussischen Staatsfiskus vom 9. Juli 1894 betraf, wie in den Entscheidungsgründen ausdrücklich hervorgehoben ist, Geschäftsbriefe der Bank und ihrer Kundschaft, die auf vorgängig geschlossene Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere sich bezogen und Inhalts deren nachträglich dem Käufer gegen Gewährung von Zwischenzinsen die Bezahlung des Kaufpreises zu einem späteren, als dem gesetzlichen Termine nachgelassen war. Im Gegenseite dazu hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall auf Grund der Aussage des Zeugen Landsberg als erwiesen angesehen, daß von den Vertragsschließenden gleich von vornherein ein Zeitgeschäft gewollt war, dessen Erfüllung durch Lieferung der Stücke und Zahlung des Kaufpreises auf den letzten des Monats verschoben sein sollte. Der Sachstand ist daher ein anderer, als der dem erwähnten Reichsgerichtsurteile zu Grunde liegende.

Nun sind zwar die fraglichen Abschlüsse, soweit sie an der Börse geschehen sind, ausdrücklich als „Kassaschlüsse“ bezeichnet, und soweit die Kundschaft außerhalb der Börse dabei beteiligt war, ist bestimmt worden, daß die Papiere „zum Kassakurse der Berliner Börse unter Berücksichtigung der §§ 71 bis 73 des Börsengesetzes gehandelt würden“. Ferner liegt es an und für sich im Begriffe des Kassageschäfts über Wertpapiere, daß es durch Lieferung der Stücke und Bezahlung des Kaufpreises sofort ausgeführt wird. Allein nach der Beweisannahme des Berufungsrichters haben die Vertragsschließenden sich auf diese Vereinbarung nicht beschränkt, sondern gleichzeitig verabredet, daß die Erfüllung erst am letzten Tage des laufenden Monats geschehen solle. Damit haben sie zum Ausdruck gebracht, daß in Wirklichkeit ein Zeitgeschäft gewollt sei, bei dem nur der Kassakurs des Schlußtags den für die Kaufpreisbestimmung maßgebenden Rechnungsfaktor bilden sollte. Nur auf diese Festsetzung aber kommt es für die hier vorliegende Streitfrage, welche die Höhe des Stempels betrifft, entscheidend an. Sie verträgt sich nicht mit der gegenteiligen Annahme des Steuerfiskus, daß nach dem Wesen der vorliegenden Abschlüsse die Prolongation gegen Entgelt als besondere Abrede der für den Schlußtag getroffenen Vereinbarung hinzugetreten sei. Gewollt war, nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsurteils, die Hinausschiebung der Erfüllung, nach Art eines Zeitgeschäfts, gleich von vornherein. Ob darin ein Verstoß gegen Vorschriften des Börsengesetzes liegt, weil es durchweg um Bergwerks- und Industriepapiere sich handelt, kann dahingestellt bleiben. Denn die daraus sich ergebende Folge, daß man Richtigkeit der Abmachungen anzunehmen hätte, würde immerhin nicht dazu führen, sie im Steuerinteresse anders aufzufassen, als sie von den Vertragsschließenden gewollt sind.

Nach alledem ist aus § 8 Abs. 2 des Reichs-Stempelgesetzes kein begründeter Revisionsangriff gegen das Berufungsurteil herzuleiten und auch der Vorwurf nicht als zutreffend anzuerkennen, daß die tatsächliche Feststellung, auf der die Entscheidung beruht, in sich widerspruchsvoll sei. Die Frage, in welchem Zeitpunkte der Eigentumsübergang an den Papieren sich vollzogen habe, ist im Berufungsurteile nur nebenher berührt. Entscheidendes Gewicht gelegt ist nur auf den aus der Vertragsabredung

sich ergebenden Willensinhalt der Abmachungen. Daher erweist sich auch die an §§ 47, 71 Teil I Titel 7 und § 1 Teil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts anknüpfende Revisionsausführung als unerheblich. Mit dem Einwand endlich, daß die verabredete Hinausschiebung der Erfüllung den Tatbestand eines uneigentlichen Lombardgeschäfts im Sinne von § 13 Abs. 2 des Reichs-Stempelgesetzes darstelle und daher die Stempelpflicht aus diesem Gesichtspunkte hätte beurteilt werden sollen ist der Beklagte weder in erster Instanz noch in der Berufungsverhandlung hervorgetreten. Das Berufungsgericht hatte daher keine Veranlassung, mit diesem Gedankengange sich zu befassen.

Die Revision mußte nach allem Vorstehenden zurückgewiesen werden. Die Kosten derselben treffen den Beklagten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

gez. Maßmann. Wanderleben. von Hassell. Meyn.
von Bülow. von Bünau. Dr. Tändler.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Siebenten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 27. Juni 1899.

gez. Macfemer, als Gerichtsschreiber.

Anlage 4.

Handelskammer
zu Frankfurt a. M.
N. = Nr. 3633/00.

Frankfurt a. M., 15. September 1900.

Betrifft die Revision des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Cure Durchlaucht!

Seit 1. Januar 1897 ist das Börsengesetz in Kraft; mehr als dreieinhalb Jahre der Geltungsdauer desselben ermöglichen somit ein Urteil über die Wirksamkeit dieses Gesetzes, und man wird heute nicht den Vorwurf der Voreiligkeit gegen diejenigen erheben können, welche es unternehmen, an dem Gesetz und dessen Einfluß auf die Entwicklung der Börse, auf die Zustände derselben und insbesondere auf die rechtlichen Verhältnisse, unter denen sich die Funktionen der Börse vollziehen, Kritik zu üben.

Wir haben, wie es unsere Pflicht als Vertretung der Handels- und gewerblichen Interessen unseres Platzes ist, alljährlich anlässlich der uns gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung auch auf die Wirkungen des Börsengesetzes einen Rückblick geworfen und sind hierbei in den Berichten für die Jahre 1897, 1898, wie für das verflossene Jahr zu dem Ergebnisse gekommen, daß die von uns wie von den meisten Handelskörperschaften befürchteten mißlichen Folgen allmählich in vollem Maße eingetreten sind. Wenn diese nicht sofort in die Erscheinung traten, und es in der ersten Zeit den Anschein hatte, als könnte die Börse ohne wesentlichen Schaden auch die Fesseln des Börsengesetzes ertragen, so liegt dies darin, daß einerseits eine Reihe von Vorschriften des Börsengesetzes eine praktische Bedeutung nicht gewann, andererseits daß die deutsche Volkswirtschaft in den letzten Jahren sich in einer rasch aufsteigenden Bewegung befand, insbesondere der Verkehr mit dem Auslande mächtig wuchs und die Erfolge der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte weite Kreise zur Beteiligung an zahlreichen Unternehmungen anregten, was dem Handel in Industrieaktien und vielen anderen Papieren eine große Ausdehnung gab.

Nunmehr aber, wo ein starker Rückschlag erfolgt ist, wo die seit Jahren unausgesetzt steigende Bewegung von einer geradezu verheerenden Baïsse abgelöst wurde, einer Baïsse, welche nicht etwa durch die innere Lage des deutschen Geschäfts veranlaßt ist, sondern vom Ausland ausging und durch den hohen Wert des Geldes gefördert wurde, treten die bedenklichen Folgen des Börsengesetzes viel schärfer zutage. Durch das Verbot des Terminhandels für Industrie- und Bergwerkspapiere und durch die Einschränkung des Ultimogeschäfts in anderen Papieren waren infolge der entstandenen Rechtsunsicherheit Blankoverkäufe von Belang, deren Deckung dem Rückgange hätte Halt gebieten können, nicht abgeschlossen worden, und dadurch kein Widerstand gegen den fortgesetzten Verkaufsandrang vorhanden; die Verluste aber, welche das Publikum seit Jahresfrist erlitten hat, sind größer, die Kursrückgänge bedeutender, als dies früher bei Krisen der Fall war, und doch kam zur Zeit nicht einmal von einer Krisis gesprochen werden. Der Rückschlag erklärt sich in erster Linie eben daraus, daß die Börse, deren Organisation durch das Börsengesetz verändert wurde, ihre Funktion nicht mehr zu erfüllen vermag, um so weniger als durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch die Rechtsicherheit der Börse, wie erwähnt, wesentlich erschüttert worden ist.

Bei solcher Sachlage halten wir es für unsere Pflicht, Eurer Durchlaucht von der Auffassung weiter Handels- und Industrie Kreise betreffs der äußerst nachteiligen Wirkungen des Börsengesetzes Kenntnis zu geben und gleichzeitig dringendst Schritte zur Einleitung einer Revision des Gesetzes zu erbitten. Wir bezweifeln nicht, daß nicht nur die Börsenkreise, sondern fast ausnahmslos Handel und Industrie des ganzen Reichs diese Auffassung teilen.

I.

Die Wirkungen des Börsengesetzes.

In welcher Weise das neue Gesetz gewirkt hat, haben wir zu wiederholten Malen in den Eurer Durchlaucht unterbreiteten Jahresberichten aneinandergesetzt. Daß die neueingeführte Staatsaufsicht sachlich nichts anderes erzielen konnte und erzielt hat, als die an jeder wohlgeordneten Börse auch früher durch die Börsenleitung geübte Aufsicht — bei aller Anerkennung der eifrigen und streng sachlichen Bemühungen der hierzu berufenen Aufsichtsbeamten —, daß das Emissionswesen durch eine Reihe formaler Bestimmungen etwas unständlicher gestaltet, aber im übrigen auch nicht anders gehandhabt worden ist als vorher —, wenigstens bei uns und wohl an jeder gutgeleiteten Börse, daß die Strafbestimmungen der §§ 75 bis 79 des Börsengesetzes bisher gegen Besucher unserer Börse kein einziges Mal angewendet werden mußten, daß die ausführlichen Bestimmungen über das Kommissionsgeschäft in der Praxis nichts geändert haben, wurde bereits in den Jahresberichten eingehend aneinandergesetzt. Wir glauben hierauf des näheren nicht eingehen zu sollen; denn alle diese Normen des Börsengesetzes sind, wenn sie sich auch zum Teil als unnützer Ballast darstellen, zum Teil — wie bei Emissionen — auf den Geschäftsgang verschleppend wirkten, immerhin nicht von erheblichem Schaden gewesen. Auf dem Gebiete der Kursfestsetzung sind uns durch die einsichtsvolle Verfügung des Bundesrats die altbewährten Einrichtungen erhalten geblieben. Wohl aber hat in einem Punkte das Börsengesetz schweren Schaden gestiftet: in den Bestimmungen über das Termingeschäft.

Wir sehen hier davon ab, die nachteiligen Folgen auf dem Gebiete des Warenterminhandels, die Schädigung

der Warenbörsen, voran der Getreidebörsen, zu erörtern; wir überlassen dies den hierzu zunächst berufenen Vertretern dieser Börsen. Allein auch für die Fondsbörsen und damit für weite Kreise von Handel und Industrie sowie des Kapitalanlage suchenden Publikums sind diese Bestimmungen, wie sich von Jahr zu Jahr mehr bewiesen hat und zumal unter dem Drucke der gegenwärtigen Geschäftslage zeigt, von verhängnisvollen Folgen begleitet gewesen. Daß der Terminhandel von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und nicht entbehrt werden kann, soll die Börse die ihr zufallende wirtschaftliche Funktion erfüllen, ist von allen maßgebenden Seiten, von Theorie und Praxis, gleichmäßig anerkannt worden; wir können uns auf keine geringere Autorität als auf die Börsen-Enquêtékommision berufen, welche auf Grund ihrer umfassenden Erhebungen und Studien in ihrer überwiegenden Mehrheit die Bedeutung des Termingeschäfts auch für die Fondsbörse anerkannte, insbesondere für den internationalen Zahlungsausgleich wie für die Vermeidung von großen Kursschwankungen, für richtigere Bewertung der Papiere, für die Sicherung des Kurses bei der Anlage später frei werdender Kapitalien, für das Reportgeschäft und damit für die Verhütung von Geldkrisen, ebenso wie sie die Behauptungen von der Schädlichkeit des Terminhandels bei industriellen Werten wegen spekulativer Kursbeeinflussung für unrichtig erklärte. Nach Ansicht der Kommission

„sind die Vorteile, welche der börsenmäßige Terminhandel unleugbar zu bieten vermag, erheblich genug, um denselben an sich als eine berechnete Form des Verkehrs anzuerkennen.“

Die Kommission ist auch nicht zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Terminhandel in gewissen Gattungen von Wertpapieren oder Waren verboten werden solle; sie hat für den Wertpapierhandel keine weitere Beschränkung vorgeschlagen — neben der allgemeinen Ermächtigung des Bundesrats zur Untersagung oder Beschränkung des börsenmäßigen Terminhandels in bestimmten Wertpapieren —, als: Terminhandel und Terminnotiz von einem Mindestkapitale von 20 Millionen Mark des zuzulassenden Wertpapiers abhängig zu machen, bei der Zulassung eines neuen Terminhandels durch die Emissionsbehörde (Kommission für Zulassung von Wertpapieren) gewisse Forderungen zu verlangen wie: Bekanntmachung vor der Zulassung, bei Industripapieren Anhörung des Vorstandes der betreffenden Unternehmung und sonstiger Sachverständiger u. Von einem Börseregister für Termingeschäfte in Wertpapieren hat die Enquêtékommision nichts wissen wollen; sie war der Ansicht, daß bei Waren die Verhältnisse wesentlich anders liegen als bei Effekten und daß man „bei den Effekten die Grenze derjenigen Personen, die zu Börsetermingeschäften eine berechnete Veranlassung haben, nicht in gleicher Weise ziehen könne (wie bei den Waren) . . . Auch der Privatmann, der Offizier und der Beamte könne zum Zwecke der Verwaltung und besseren Verwertung seines Vermögens, wenn auch nur vereinzelt, in die Lage kommen, berechnete Termingeschäfte in Effekten abzuschließen . . .“

Erst bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage wurde durch viel zu weit gehende Beschränkungen und Verbote der besonnene wohlervogene Standpunkt der Börsen-Enquêtékommision verlassen und Bestimmungen in das Gesetz hineingebracht, deren verhängnisvolle Folgen sich teils alsbald, wie beim Verbote des Getreideterminhandels, teils allmählich in immer stärkerem Maße geltend

machten und, wie eingangs geschildert, nunmehr bei dem Rückschlag an der Börse besonders hervortreten. In erster Linie gehört hierher die Einführung des Börseregisters auch für die Fondsbörse. In dem Gesetzentwurfe war dieselbe damit begründet worden:

„die verschiedenartige Behandlung (des Waren- und Wertpapierhandels) sei nicht zweckmäßig; dieselbe würde den schon vorhandenen Zustand der Rechtsunsicherheit noch verschlimmern. Zudem wende sich die Spielsucht des Publikums unzweifelhaft in höherem Maße dem Effekten-, als dem Warenverkehre zu . . ., wenn auch die Ausartungen der Spekulation im Effektenverkehre vielfach auch in der Form des Kassageschäfts zutage treten, so sei dies kein Grund, auf die Reform des deren in erster Linie bedürftigen Terminhandels zu verzichten . . .“

Zu der Reichstagskommission tauchte sodann eine Reihe von Anträgen auf, wonach das Termingeschäft in bestimmten Papieren ganz unterdrückt oder von jeweiliger Erlaubnis des Bundesrats abhängig gemacht werden sollte. Vergeblich wurden von den Vertretern der verbündeten Regierungen die diesen Anträgen entgegenstehenden Bedenken geltend gemacht; ein großer Teil der Anträge, insbesondere die Untersagung des Terminhandels in Bergwerks- und Industripapieren, fand in der Kommission wie später auch im Reichstage Annahme; hierzu trat noch bei der zweiten Lesung des Gesetzes das Verbot des Getreideterminhandels.

So sind denn nicht etwa die Vorschläge einer aus allen einschlägigen Gebieten und Verwaltungsstellen zusammengesetzten Kommission, welcher hervorragende Sachleute in Theorie und Praxis angehörten, sondern die von einseitig agrarischen Erwägungen und einer börsenfeindlichen Strömung mehr oder minder beeinflussten Anträge der Mehrheitsparteien des Reichstags, denen kaum irgend sachkundige Personen angehörten, Gesetz geworden — trotz der abmahnen und abratenden Haltung der Vertreter der verbündeten Regierungen!! Die verhängnisvollen Folgen dieser den tatsächlichen Verhältnissen, der internationalen Gestaltung des Börsenverkehrs wie der rechtlichen Sicherung desselben so wenig Rechnung tragenden Bestimmungen sind in nicht sehr langer Frist wahrzunehmen gewesen, ohne daß die vom Gesetze beabsichtigte Beschränkung des Terminhandels zu lediglich wirtschaftlichen Zwecken erreicht worden ist. Die Personen, welche keine wirtschaftlichen Zwecke bei ihren Termingeschäften verfolgen, haben ohne Eintragung in das Register in ruhigem Vertrauen darauf, daß ihr Bankier die abgeschlossenen Geschäfte nicht aufheben würde, — ihre Börsenspekulationen fortgesetzt oder sich an ausländische Börsen beziehungsweise Bankhäuser gewendet. Es sind nicht wenig Fälle an unserer Börse wie anderwärts vorgekommen, wo sehr gute Kunden ihren Bankverbindungen untreu wurden und ihre Aufträge an ausländische Börsen gaben, weil von ihnen verlangt worden war, sich ins Börsenregister eintragen zu lassen. Ebenso hat sich unsere Annahme bestätigt, daß das Register in den Augen der Börsenkreise wie des großen Publikums ein Odium besitze, als eine Art „Spielregister“ gelten würde, und daß hierdurch weite Kreise von der Eintragung in das Register abgeschreckt werden müßten. Bisher sind an unserer Börse nur wenige Bankfirmen ins Register eingetragen. Endlich hat sich die Voraussage von der Entziehung der sicheren Rechtsbasis und der Verschlechterung der rechtlichen Verhältnisse bei den Börsengeschäften leider nur zu sehr erfüllt; denn durch den Umstand, daß nur der geringste Teil der Börsenfirmen und, soweit uns bekannt, niemand von

allen außerhalb der Börse stehenden Beteiligten in das Börsenregister sich eintragen ließen, sind schon seit geraumer Zeit die meisten Termingeschäfte rechtsunverbindlich, und nur die Redlichkeit, der ehrenhafte Sinn aller unserer Börsenbesucher hat es zuwege gebracht, daß trotzdem, soweit uns bekannt, bisher noch in keinem einzigen Falle von einem der Börsenbesucher der Differenz einwand erhoben worden ist; wir hätten auch keinen Augenblick gezögert, gegen einen solchen ehrvergessenen Börsenbesucher das ehrengerichtliche Verfahren zu veranlassen. Bei Geschäften zwischen außerhalb der Börse stehenden Personen und ihrem Kommissionär an der Börse ist dagegen eine Anfechtung wiederholt erfolgt; wie verschiedene Fälle in letzter Zeit zeigen, haben Leute, die es auf Gewinn durch Spekulation abgesehen haben, sich, wenn ihnen das Glück nicht hold war, den Verlusten, welche sie zu tragen hätten, durch Einwendung der Unverbindlichkeit der geschlossenen Geschäfte zu entziehen versucht! Zu solchem mehrehaften Vorgehen werden sie durch die Gesetzesbestimmung geradezu verlockt, weshalb es nicht ungerechtfertigt ist, wenn man vielfach sagt, daß das Börsengesetz in seinen Bestimmungen über Terminhandel und Börsenregister die Unmoral geradezu fördert! Ja, der Schutz des Gesetzes für derartige mehrehafte Personen wirkt sogar dahin, daß diese stets gewinnen müssen, wenn sie bei zwei Bankiers die gleichen Effekten gleichzeitig per ultimo kaufen und verkaufen; steigen die Effekten, dann werden sie bei dem einen Bankier mit Nutzen verkauft, bei dem anderen wird der Einwand der Ungültigkeit des Termingeschäfts nicht eingetragener erhoben; fallen die Effekten, werden sie bei dem anderen zurückgekauft beziehungsweise wird die Differenz eingestrichen und bei dem ersten Bankier der Einwand geltend gemacht. Aber abgesehen von den hoffentlich recht seltenen Fällen solcher gemeinen Gesinnung und treulosen Handlungsweise giebt es Fälle, in denen durch die seit dem Geschäftsabschlusse ganz veränderten Verhältnisse Rechtsnachfolger oder gesetzliche Vertreter des einen Kontrahenten mehr oder weniger veranlaßt werden, die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte zu beanstanden und nach der gesetzlichen Bestimmung als ungültig anzusehen. Es sind dies der Fall des Todes des außerhalb der Börse stehenden Kontrahenten unter Hinterlassung minderjähriger Erben, der Fall des Konkurses oder der Entmündigung. Hier wird der Vormund der minderjährigen Erben, der Konkursmassenverwalter, der Vormund des Entmündigten immerhin in der mißlichen Lage sein, wenn er nicht von dem gesetzlichen Mittel Gebrauch macht, eventuell persönlich eintreten und für den seinen Schutzbefohlenen beziehungsweise der Konkursmasse erwachsenen materiellen Nachteil haften zu müssen. Wir meinen allerdings, daß auch hier die Rücksichtnahme auf Gebote der Ehre und des Anstandes nicht außer acht zu lassen sind: schon die Rücksicht auf den Schaden, welcher den Kindern dadurch erwächst, daß sie den ehrlichen Namen ihres Vaters sich nicht erhalten, müßte und sollte auch das Vormundschaftsgericht veranlassen, den Vormund nicht für Unterlassung von Schritten haftbar zu machen, welche das Andenken des Verstorbenen in Unehre bringen könnten. Gleichwohl wird in der Praxis der Vormund, sei es aus mehr oder minder begründeter Besorgnis vor künftiger Haftung, sei es der Auffassung des Vormundschaftsgerichts entsprechend, zur Anfechtung der Termingeschäfte greifen. Ähnlich im Falle des Konkurses; hier wird der Massenverwalter, um sich nicht selbst haftbar zu machen, auf die Anfechtung der abgeschlossenen rechtsunwirksamen Termingeschäfte nicht verzichten können und wollen.

Bei solcher Sachlage war es begreiflich, daß man nach Mitteln suchte, um diesem ebenso für das solide Bankgeschäft mißlichen als den Anforderungen der Moral in keiner Weise entsprechenden Rechtszustande oder besser Rechtslosigkeitszustand ein Ende zu machen. Man setzte daher an die Stelle des Termingeschäfts auf Grund der Börsenansancen Lieferungs geschäfte nach den §§ 354/357 des Handelsgesetzbuchs, freilich unter Verzicht auf alle die Erleichterungen und Sicherungen, welche die — dabei ausgeschlossenen — Börsenansancen hinsichtlich der Geschäftsabwicklung, der schiedsrichterlichen Entscheidung u. a. m. für die Börsengeschäfte gewähren. Nach einem infolge des Differenzeinwandes entstandenen Prozesse entschied jedoch das Reichsgericht trotz der klaren Bestimmung des § 48 B.-G., daß auch solche Geschäfte unter nicht eingetragenen Personen rechtsunverbindlich seien, deren äußere Rechtsform sich zwar mit der Begriffsbestimmung des § 48 nicht deckt, die aber ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung nach unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten wollen. Ebensovienig vermochte man sich durch das Verlangen der Hinterlegung von Depots oder durch Schuldanerkenntnisse gegen die Anfechtung von Termingeschäften zu schützen, da nach der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung die Unwirksamkeit sich auch „auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse“ erstreckt. Danach nützt den Bankhäusern weder die Stellung einer Kautions, da diese beliebig später zurückverlangt werden kann, noch die Anerkennung von Kontoauszügen, da letztere zwar als Schuldanerkenntnis, nicht aber als endgültige Lösung bisheriger Schuldverhältnisse unter Kompensation der verschiedenen gegenseitigen Forderungen angesehen werden.

Die Folge dieser mißlichen Verhältnisse ist ein Zustand der Rechtsunsicherheit, der auf die Dauer für die Börsen- und Bankkreise unerträglich wird und dringend Abhilfe erheischt. Eine Abhilfe erscheint uns jedoch, angesichts der Judikatur des Reichsgerichts, nur dadurch möglich, daß man das Börsengesetz in jenen Bestimmungen abändert, deren Anwendung nach der derzeitigen Auslegung der Judikatur den Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen und die unmoralische Anfechtung abgeschlossener Geschäfte gefördert hat!

II.

Vorschläge zur Abänderung des Börsengesetzes.

Zu erster Linie müssen wir unsere Stimme für völlige Beseitigung des Börsenregisters erheben. Zweifellos wäre dies die einfachste Lösung der Frage; es dürfte kaum jemand, von gewissen börsenfeindlichen Kreisen abgesehen, die Beseitigung des Registers bedauern. Man wird dagegen einwenden, daß der Vorteil des Registers, der Ausschluß des Differenzeinwandes für die ins Register Eingetragenen, damit wieder verloren ginge. Allein dieser Vorteil ist solange nur ein auf dem Papier stehender, bis nicht alle, die Termingeschäfte machen, sich ins Börsenregister eintragen lassen — und das wird wohl nie der Fall sein! Nach den bisherigen und auch neuerdings gemachten Erfahrungen ist es völlig ausgeschlossen, alle am Terminhandel teilnehmenden Personen zur Eintragung zu bewegen, einmal weil das Odium, welches an dem Register haftet, nicht zu beseitigen sein wird, dann weil die verhältnismäßig hohen Gebühren viele abschrecken,

die nur gelegentlich Termingeschäfte oder nur solche Geschäfte von geringem Umfange machen.

Ist es aber untunlich, das Register ganz zu beseitigen, so bedarf es mindestens einiger Bestimmungen, welche den gegenwärtigen Zustand der Rechtsunsicherheit auf einen weit kleineren Kreis von Termingeschäften einengen und es dem soliden Bankier doch mindestens ermöglichen, sich gegen treulose Gegenkontrahenten bis zu einem gewissen Grade zu schützen, auch sein Risiko zeitlich zu begrenzen. Wir beantragen daher:

1. daß Termingeschäfte, welche zwischen ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten abgeschlossen sind, ebenso rechtsverbindlich seien, als gemäß § 69 B.-G. Termingeschäfte von Personen, welche ins Börsenregister eingetragen sind;
2. daß bei Termingeschäften von Personen, welche nicht ins Börsenregister oder — nach dem vorstehenden Vorschlag — ins Handelsregister eingetragen sind, die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse durch das Gesetz für rechtsverbindlich erklärt werden, im Gegensatz zu dem geltenden Abs. 3 des § 66 B.-G., welcher die Unwirksamkeit der Termingeschäfte Nichteingetragener auf die „bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse“ erstreckt.

Wir wollen diese Vorschläge in folgendem näher begründen:

Der ad 1 erwähnte, auch in der Börsenquete und von anderen Seiten erörterte Vorschlag, daß die Eintragung ins Handelsregister hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Termingeschäfte der Eintragung ins Börsenregister gleichstellen sollte, beseitigt manche der derzeitigen Härten; er erspart dem Bankier die ihm mißliebige Eintragung in ein Register, das nun einmal als Spieleregister gilt, er erspart dem legitimen Handel aber auch eine durch nichts gerechtfertigte finanzielle Belastung; andererseits würde durch Verwirklichung des Vorschlags ein großer Teil der Termingeschäfte rechtsverbindlich und für diesen der Differenzeinwand ausgeschlossen. Die feinerzeit gegen den Vorschlag erhobenen Einwendungen, daß ins Handelsregister auch kleinere Warenhändler eingetragen seien, denen man die Berechtigung zu Termingeschäften nicht zusprechen könne, und daß nicht alle Personen, welche Termingeschäfte machen, in das Handelsregister eintragungsfähig und dazu bereit wären, erscheinen uns nicht genügend stichhaltig; denn die kleinen Krämer und dergleichen Handelsleute sind nicht in das Handelsregister eingetragen, und die eingetragenen mittleren und größeren Kaufleute, mögen sie nun Grossisten oder Detaillisten sein, sind immerhin genügend geschäftskundig, um des Schutzes einer sie bebormundenden Gesetzgebung entraten zu können. Was aber die Einwendung der Nichteintragungsfähigkeit mancher Personen betrifft, so vermag diese den Vorschlag um so weniger zu erschüttern, als es sich nur darum handelt, mindestens für einen Teil der in Betracht kommenden Personen — eben die eingetragenen Kaufleute — die heute bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Was sodann den Vorschlag ad 2 betrifft, die bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse für rechtsverbindlich zu erklären, so hat es auf den ersten Blick den Anschein, als wäre die Unverbindlichkeit derselben die natürliche und logische Konsequenz des Satzes von der Unverbindlichkeit der Rechtsgeschäfte, für welche jene Sicherheiten bestellt oder jene Schuldanerkenntnisse abgegeben werden. Dies würde zutreffen, soweit es sich

um gegen die guten Sitten verstoßende, somit nichtige Rechtsgeschäfte handelt, da es nicht wohl angeht, zu gestatten, daß auf einem Umwege die wichtigen Geschäfte wieder zu rechtswirksamen gemacht werden. Nicht so steht es bei jenen Verträgen, welche das Gesetz wenigstens als naturalis obligatio anerkennt, indem es die Rückforderung des einmal Geleisteten ausschließt; hier ist immerhin eine Verbindlichkeit vorhanden, wenn derselben auch aus Gründen, die auf einem ganz anderen als dem zivilrechtlichen Gebiete liegen, die direkte Wirksamkeit d. i. die Geltendmachung des Anspruchs bei Nichtleistung des Schuldners versagt wird. Hier ist es mindestens sehr zweifelhaft, ob die Rechtsunwirksamkeit des Vertrags sich auch auf Sicherheitsbestellungen oder nachträglich erfolgte Schuldanerkenntnisse erstrecken müßte, ob dies nicht zu weit geht und gerade unerwünschte Folgen hat.

Dies gilt insbesondere von den Börsentermingeschäften, welche ausdrücklich anders als die Differenzgeschäfte (§ 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) behandelt und nur vom Börsengesetz geregelt werden sollten, da nach Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche dem § 69 des Börsengesetzes, welcher den sogenannten Differenzeinwand zwischen ins Börsenregister eingetragenen Personen ausschließt, der Satz beigefügt worden ist: „Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.“ Hier ging der Gesetzgeber von der Auffassung aus, daß das legitime Termingeschäft geschützt und nur „dem Mißbrauche des Terminhandels ohne Gefährdung berechtigter Interessen entgegengetreten“ werden müsse (Motive zum Entwurfe des Börsengesetzes); er war jedenfalls weit davon entfernt, das Termingeschäft mit Differenzgeschäft zu identifizieren, wie es leider heutzutage von ebenso börsenfeindlichen als unwissenden Elementen geschieht. Im Gegenteil, es sollte dem legitimen Terminhandel sogar unbedingte Sicherheit gegenüber dem Differenzeinwande gewährt werden, was man durch die Eintragung ins Börsenregister zu erzielen hoffte.

ging man aber auch soweit, Termingeschäfte Nichteingetragener für unverbindlich zu erklären, so bedurfte es durchaus nicht der gleichen Maßnahme betreffs der bestellten Sicherheiten und gar der abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Die viel zu weit gehende Ausdehnung der Rechtsunverbindlichkeit auf solche Geschäfte findet weder im Berichte der Börsen-Enquêtekommission, noch in den Motiven zum Gesetzentwurf irgend welche nähere Begründung. Gerade diese Bestimmungen haben aber in der Praxis zu den ärgsten Mißständen geführt; denn sie ermöglichten es gewissenlosen Leuten, das von ihnen gestellte Depot zurückzuverlangen und trotz anerkannter Kontoauszüge ihre durch fortgesetzte Termingeschäfte entstandenen Schuldverbindlichkeiten selbst nach langer Zeit einfach zu bestreiten und deren Erfüllung zu verweigern. Wenn der Gesetzgeber auch Anlaß zu haben glaubt, die Verbindlichkeit gewisser Geschäfte von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen, so liegt durchaus nicht die gleiche Notwendigkeit vor, auch jede Sicherung eines solchen Geschäfts unmöglich zu machen, oder gar dem Anerkenntnisse der Schuldverbindlichkeit aus solchen Geschäften die Gültigkeit zu versagen. Im Gegenteil, es würde durch die Gültigkeit der Pfandbestellung der außerhalb der Börse stehende auf Differenzgewinn ausgehende Kontrahent abgeschreckt, wenn ihm vor Abschluße des Geschäfts ein Depot aberlangt würde, das er nicht etwa später, unter Hinweis auf die Rechtsunverbindlichkeit der Pfandbestellung, zurückfordern kann. Noch mehr Berechtigung hätte die Gültigerklärung gewisser nachträglicher

Schuldanerkenntnisse, wie der Anerkennung eines Kontoauszugs beim Kontofurrentverhältnisse. Diese Anerkennung kommt im gesamten kaufmännischen Verkehre der Erledigung aller durch den Saldo kompensierten Einzelgeschäfte gleich; von den gesauten vor dem Abschlusse des Kontos durchgeführten Geschäften bleibt nichts übrig als der zu Gunsten der einen oder anderen Seite verbleibende Saldo. Und nun ist diese Anerkennung des Saldos nach der derzeitigen Gesetzgebung wertlos, kann nach Jahr und Tag zurückgezogen, beziehungsweise als ungültig behandelt werden!! Hierzu ist um so weniger Anlaß vorhanden, als die Saldoanerkennung einfach die Stelle der Auszahlung vertritt, und der Gegenkontrahent bei Prüfung des ihm überfandten Kontoauszugs reichlich Gelegenheit zur Erhebung seiner Einwendungen hat.

Wir meinen daher, daß die Anerkennung des Saldos der Zahlung gleichstehen, ein Schuldanerkenntnis auch aus bisher nicht rechtsverbindlichen Termingeschäften als gültig betrachtet, ebenso wie die Bestellung eines Pfandes in Form eines Depots zur Deckung allfälliger Verluste in den abzuschließenden Termingeschäften ausdrücklich für zulässig erklärt werden mußte. Die Aenderung ließe sich sehr einfach durchführen, indem in § 66 des Börsengesetzes Abs. 3 das Wörtchen „nicht“ eingeschoben würde, so daß der Satz zu lauten hätte: „Die Unwirksamkeit erstreckt sich nicht auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse“.

Mit Annahme dieser Aenderung des Gesetzes wäre es den Bankiers ermöglicht, sich durch nunmehr nicht zurückziehbares Depot, dann durch ordnungsmäßige Kontoabrechnung vor schweren Verlusten auch bei jenen Geschäften zu schützen, bei welchen treuloser Weise nachträglich die formale Rechtsunverbindlichkeit geltend gemacht werden könnte, ebenso gegen eventuelle Einwendungen der Rechtsnachfolger des Gegenkontrahenten, des Vormundes, des Konkursverwalters und dergleichen mehr.

Endlich geben wir anheim zu erwägen, ob nicht die Unverbindlichkeit der Termingeschäfte im Falle der Nichteintragung des einen oder anderen Kontrahenten zeitlich und zwar auf eine kurze Frist, von Abwicklung des Geschäfts ab gerechnet, begrenzt werden könne, in welchem Falle selbstredend eine völlige Umarbeitung der erwähnten Bestimmungen des Börsengesetzes erforderlich würde.

Durch die Verwirklichung unserer Vorschläge würde den ärgsten Mißständen abgeholfen werden. Soll freilich alles das beseitigt werden, was in dem Börsengesetze für den legitimen Handel an schädlichen und lästigen Bestimmungen vorhanden ist, dann bedürfte es einer noch viel weitergreifenden Revision des gesamten Gesetzes in fast allen Abschnitten, deren Mängel wir einleitungsweise angedeutet haben.

Schlußbetrachtung.

Wir glauben die vorstehenden Erörterungen nicht schließen zu dürfen, ohne Eurer Durchlaucht auch das Bild vorgeführt zu haben, welches sich zeigen wird, wenn die Revision des Börsengesetzes nicht verwirklicht werden würde. Schon heute ist ein Rückgang in den Umsätzen an der Börse wahrnehmbar, wie er in Friedenszeiten noch nicht dagewesen ist; mit der Fortdauer der ungesunden und unmoralischen Rechtszustände des Börsengesetzes wird und muß sich das Übel noch verschärfen. Mit der Zunahme von Fällen der Anfechtung von Termingeschäften wird die Besorgnis vor Schädigung durch derartige unehrenhafte Kommittenten steigen; sie wird, da alle bisherigen Schritte zur Eintragung

sämtlicher Beteiligten in das Börsenregister vergeblich geblieben sind, einzelne Bankiers dazu veranlassen, einen Druck in dieser Richtung auf ihre Kundschaft auszuüben, was wir zur Folge haben dürfte, daß diese Kundschaft dem Inlande verloren geht und sich an ausländische Börsen wendet, obwohl sie dort ihr als Faustpfand gestelltes Depot bei eintretenden Verlusten nicht zurückverlangen kann! Der Weggang zahlreicher kapitalkräftiger Elemente wird und muß eine immer größere Schwächung der deutschen Börsen zu Gunsten der Auslandsbörsen nach sich ziehen. Welch weitere ernste Folgen aber hieraus erst hervorgehen, bedarf kaum näherer Auseinandersetzung: mangels der sonst leichter möglichen Rückdeckung wird jeder Rückschlag an der Börse immer heftiger, andererseits die Erfüllung der von der Börse verlangten Funktionen immer schwerer werden. Mit der Einengung und dem Zusammen schrumpfen des Marktes wird auch die Unterbringung von neuen Staatsanleihen sehr ungünstig beeinflusst werden, wie dies bei dem Handel in Staatspapieren auch schon zur Zeit in die Erscheinung getreten ist; letzteres beweist der gegenwärtige Kursstand unserer einheimischen Staatsfonds, welche trotz ihrer vorzüglichen Qualität wesentlich geringer bewertet werden als ausländische erstklassige Staatspapiere, und der neuerdings beschrittene bisher ganz ungewöhnliche Weg der Heranziehung des Auslandes bei Deckung der Geldbedürfnisse des Deutschen Reichs. Auch für kommunale und andere öffentliche Anleihen wird die erforderliche Beteiligung immer mühsamer zu erreichen sein. Unter dem Rückgange des Terminhandels muß das Kassageschäft leiden, und für Industrie- und Bergwerbspapiere, für die Werte von Transport- und anderen Verkehrsunternehmungen und andere mehr kann die Börse nicht mehr ihre bisherige so eminent nützliche Funktion vollziehen, da sie selbst in ihrem Organismus geschwächt ist und unter der andauernden Schädigung dahinsiecht. Dieser Rückgang der Börse würde bei dem etwaigen Eintritt einer Handelskrisis die schwersten Folgen für die gesamte deutsche Volkswirtschaft nach sich ziehen. Noch sind wir hoffentlich entfernt von solchen Ereignissen! Aber es gilt, nicht zu zögern, damit nicht die zur Heilung der Verhältnisse ergriffenen Maßnahmen zu spät kommen! Schon heute zeigen sich ernste Erscheinungen, die dringend Abhilfe erheischen. Wir erhoffen von der Reichsregierung, auf deren einsichtsvolle Erwägung der Frage wir bauen, daß sie unsere Ausführungen prüfe und an den hohen Reichstag mit entsprechenden Vorschlägen herantreten wird.

Wir richten daher an Eure Durchlaucht die dringende Bitte, geneigtest dahin zu wirken, daß die Revision des Börsengesetzes, insbesondere aber der den Terminhandel betreffenden Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen in Angriff genommen und dem hohen Reichstage baldtunlichst eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden möchte.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

gez. Alfred v. Neufville. Alb. Goetz-Rigand.

Der Syndikus:

gez. Dr. Sattler.

Berlin, den 5. November 1900.

Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, betreffend Reform der Stempel- und Börsengesetzgebung.

Zahlreiche Handelsvertretungen haben in jüngster Zeit Anlaß genommen, Eurer Exzellenz in besonderen Denkschriften die großen Schäden darzulegen, welche das Börsengesetz dem Bank- und Börsengeschäft zugefügt hat.

Indem wir uns vollinhaltlich den in diesen Denkschriften vorgebrachten Klagen anschließen, glauben wir indes weitergehend für die allseitig hervortretenden Mißstände in dem Börsengesetz nicht den einzigen Grund erblicken zu sollen. Vielmehr bildet das Börsengesetz unserer Auffassung nach nur den Schluß einer langen Gesetzeskette, durch welche der Niedergang des Bank- und Börsenwesens herbeigeführt worden ist. Soll in diesen Zuständen eine Besserung erfolgen, so muß eine organische Reform dieser Gesetzgebung in die Wege geleitet werden.

Die bank- und börsenfeindliche Bewegung, welche in den letzten Jahrzehnten Eingang in unsere Gesetzgebung gefunden hat, beruht auf einer völligen Verkennung der Bedeutung der Börse.

Bank und Börse sind integrierende Bestandteile der heutigen Volkswirtschaft. In ihrem Bestehen hat der kleine Rentner, der sparende Arbeiter und Handwerker das gleiche Interesse wie der Großkaufmann, Großindustrielle und Landwirt.

Die Börsen haben zu dem wirtschaftlichen Aufschwunge des Jahrhunderts erheblich beigetragen. Die großen Kapitalien, welche für den Bau der Eisenbahnen, Telegraphen, für die Verwertung der elektrischen Kraft notwendig waren, würden nicht so leicht und so schnell beschafft worden sein ohne die Hilfe von leistungsfähigen Börsen.

Ebenjowenig würden ohne diese Hilfe die Anleihen der Staaten, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften so leicht Unterkommen gefunden haben.

Landwirtschaft, Handel und Industrie, Staaten und Kommunen, Handelsgesellschaften und Privatpersonen sind in gleicher Weise an dem Bestehen starker Börsen interessiert.

Die Börse hat nicht nur für den nationalen Wirtschaftsorganismus, sondern auch für den internationalen Verkehr Ausschlag gebende Bedeutung. Mehr als je werden heutzutage die politischen Verhältnisse der einzelnen Völker unter einander durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Je machtvoller die finanzielle Entwicklung eines Landes ist, um so eher wird es in der Lage sein, die Werte fremder Länder aufzunehmen, selbst Unternehmungen in diesen Ländern zu errichten und auf diese Weise nicht nur eine finanzielle Abhängigkeit dieser fremden Länder hervorzurufen, sondern auch seinen Einfluß zu Gunsten der heimischen Industrie und des heimischen Handels geltend zu machen.

Trotz dieser von sachverständiger Seite wiederholt anerkannten Bedeutung der Börse und trotz der Anerkennung dieser Bedeutung durch die verbündeten Regierungen hat die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte das Bank- und Börsengeschäft durch Auferlegung neuer Steuern geschwächt und die Börse selbst durch Unterbindung der mit großer Mühe und Intelligenz entwickelten Geschäftsfornen lahmgelegt.

Die Stempelgesetzgebung basiert auf dem ungerechtfertigten Prinzip der Umsatzsteuer, welche ohne Rücksicht

darauf, ob Gewinn oder Verlust vorliegt, erhoben wird und die sich als das Bestreben darstellt, schon den Versuch, durch Börsenhandel ein Einkommen zu erzielen, mit Steuer zu belegen, eine Besteuerung, die insbesondere im Bank- und Börsengeschäft überaus schädlich wirkt, weil dieses sich mit einem so geringen Gewinne begnügt, daß es eine derartige Besteuerung durchaus nicht ertragen kann.

Während eine richtige Wirtschaftspolitik gerade auf eine mögliche Vermehrung der Umsätze hinarbeiten muß, bewirkt die Umsatzsteuer das Gegenteil.

Die Höhe der Umsatzsteuer und des Wertpapierstempels hat u. a. zur völligen Vernichtung des nicht so sehr für den Börsenhandel, als für die internationale Bedeutung und Machtstellung der deutschen Börse, sowie die Aufrechterhaltung der Währung und die Entwicklung des internationalen Verkehrs wichtigen Geschäftszweigs, der Arbitrage, geführt.

Trotz der handgreiflichen durch die Stempelgesetzgebung hervorgerufenen Schwächung des Bank- und Börsengeschäfts ist noch das Börsengesetz erlassen worden, welches eine vollkommene Desorganisation der deutschen Börsen hervorgerufen und die in mancher Hinsicht ausschlaggebende Stellung derselben im Weltverkehr in bedauerlicher Weise herabgedrückt hat.

Verfehlt ist zunächst das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten. Dasselbe hat bewirkt, daß die Getreide- und Produktenhändler zuerst auf eine Börse verzichtet haben. Wenn auch nach dreijähriger Unterbrechung die Wiederherstellung der Produktenbörse gelungen ist, so haben die deutschen Produktentmärkte doch die frühere Bedeutung auch nicht annähernd wiedererlangt, und es kann nicht angenommen werden, daß sie dieselbe in absehbarer Zeit zurückerobert werden.

Das einseitige Vorgehen Deutschlands ohne Rücksicht auf den an den ausländischen Börsen bestehenden Terminhandel hat überdies lediglich dazu geführt, das Geschäft in das Ausland zu drängen.

Verfehlt ist weiterhin das Verbot des Börseterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, welches, weit entfernt, die Spekulation in diesen Papieren zu verhindern, dieselbe lediglich auf den Kassamarkt gedrängt und nur dazu beigetragen hat, wilde Kurschwankungen herbeizuführen, wie sie in der Zeit des Terminhandels nicht möglich gewesen wären, durch die große Inanspruchnahme von Vermitteln den Geldstand zu verteuern und so die Industrie und die Landwirtschaft zu schädigen, auf die Preise der deutschen Staats- und Reichsanleihen wie der inländischen Kommunal- und Provinzialobligationen, sowie auf die leichte Absatzfähigkeit derselben ungünstig einzuwirken.

Als verfehlt erweist sich endlich die Schaffung eines Börsenregisters.

Daß man durch eine derartig mechanische Art einen berechtigten und nicht berechtigten Terminhandel nicht würde scheiden können, war von vornherein den Sachkennern klar.

Die Erfahrung hat die Erfolglosigkeit des Börsenregisters erwiesen. Trotz des größten Druckes seitens der Berliner Großbanken ist es nicht möglich geworden, auch nur den deutschen Bankierstand zur Eintragung in das Register zu bewegen. Speziell in Mittel- und Süddeutschland begegnet das Börsenregister schroffer Ablehnung. Das Privatpublikum und besonders das solide, welches nicht nur die geistige, sondern auch die finanzielle Befähigung hat, Börsengeschäfte abzuschließen, lehnt die Eintragung in das Börsenregister unbedingt ab. Die Vereinigung der Berliner Großbanken hat schließlich den Kampf gegen die Nichteintragung als aussichtslos aufgeben müssen.

So ergibt sich die unerwünschte Folge, daß der größte Teil des Wertpapierhandels ohne rechtlichen Schutz da steht, zumal der Schuldner durch die jetzt herrschende Rechtsprechung der Gerichte sich auch dann geschützt sieht, wenn er in offenbar böswilliger Weise sich seinen Verpflichtungen zu entziehen sucht.

Unhaltbar ist ein Zustand, der dahin geführt hat, daß das Gesetz Einwände gestattet, deren Erhebung das durch das Börsengesetz geschaffene Ehrengericht mit Recht als ehrlos erklärt.

Während sonst im kaufmännischen Leben Treu und Glauben mindestens so stark war, wie das geschriebene Gesetz, haben die Formalbestimmungen des Börsengesetzes eine Demoralisation des Rechtsgefühls und eine Triviolität in der Erhebung von Einwänden hervorgerufen, wie sie früher nicht erhört war.

Eine Gesetzgebung, die sittlich demoralisierend wirkt und sich in Widerspruch setzt mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes, ist notwendigerweise eine verfehlte. Sie erschüttert überdies das Vertrauen, das man im Auslande der Vertragstreue des deutschen Kaufmanns bisher entgegengebracht hat.

So ergeben sich als Wirkungen der geschilderten Stempel- und Börsengesetzgebung weitgreifende wirtschaftliche Nachteile.

Das mittlere und kleine Bank- und Börsengeschäft sieht sich durch die von dieser Gesetzgebung wenn auch nicht gewollte, so doch geförderte Konzentration der Geschäfte in den großen Banken, sowie durch die erdrückenden Stempelkosten in seiner Existenz bedroht und im ganzen Deutschen Reich hat eine große Zahl solcher Firmen ihre Geschäfte entweder liquidiert oder auf große Banken übertragen.

Ob die Schäden, die bereits angerichtet sind, wieder gut gemacht werden können, lassen wir dahingestellt. Sie werden sich aber sicher als unheilbar erweisen, wenn nicht diesen Zuständen, die keineswegs das Bank- und Börsengeschäft allein treffen, sondern für unsere gesamten Erwerbsstände von gleich verderblicher Bedeutung sind, im Interesse der heimischen Wirtschaft und der internationalen Machtstellung Deutschlands baldigst ein Ende bereitet wird.

Wir richten an Eure Excellenz die Bitte:

1. eine Revision des Reichsstempelgesetzes namentlich dahin in die Wege zu leiten, daß den deutschen Börsen ihre internationale Bedeutung wiedergegeben wird,
2. dahin zu wirken, daß das Börsengesetz darin abgeändert wird, daß die Verbote des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen aufgehoben werden und daß unter Abschaffung des Börsenregisters der Wertpapierhandel auf eine sichere Rechtsbasis gestellt wird.

Wir würden es dankbar anerkennen, wenn Eure Excellenz uns gestatten würden, mündlich ergänzende Mitteilungen zu machen und halten uns Eurer Excellenz für diesen Zweck jederzeit zur Verfügung.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

gez. Wm. Herz.

Kaempf.

An den Herrn Reichskanzler

hier.

Berlin, den 14. November 1900.

Eurer Excellenz beehren sich die Unterzeichneten, in der „Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers“ (dem sogenannten Stempelvereine) verbundenen Berliner Bankfirmen das nachstehende gehorsamt vorzutragen:

Bei Erlass des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bezweckte der Gesetzgeber, dem Börsenterminhandel engere Grenzen zu ziehen, indem er durch Einführung des Terminregisters den Kreis der zur Teilnahme berechtigten Personen einschränkte und durch Unterjagung des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen das Gebiet, auf welchem ein solcher Terminhandel sich Geltung verschaffen durfte, enger umgrenzte.

Es ist seinerzeit von der gesamten Kaufmannschaft und deren berufenen Vertretern auf die großen Gefahren, welche sich aus diesen Maßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ergeben müßten, in eindringlicher Weise, aber erfolglos, hingewiesen worden. Die schädlichen Folgen haben sich erst verspätet allgemein erkennbar gemacht. Die segensreichen Wirkungen der Handelsverträge, welche der Industrie eine sichere Basis für ihre Entwicklung und Ausbreitung gewährten, das kraftvolle Eintreten Deutschlands in eine überseeische Handelspolitik, welche der Industrie neue Absatzgebiete erschloß, die überlegene Durchbildung der Techniker, welche Deutschland die leitende Stelle zufallen ließ bei der gewaltigen Umwälzung, welche der Ersatz des Dampfes durch die elektrische Energie mit sich brachte, hatten in Verein mit den guten Erntergebnissen und der Hebung der Getreidepreise einen so intensiven wirtschaftlichen Aufschwung gezeitigt, daß die durch das Börsengesetz hervorgerufenen und durch die Stempelgesetzgebung noch verschärften Schäden nur dem engen Kreise der am Börsengeschäft unmittelbar Beteiligten wahrnehmbar waren, deren Warnungsrufen jedoch kein rechter Glaube geschenkt wurde.

Es liegt nicht in unserer Absicht, diese Schäden Eurer Excellenz hier nochmals eingehend darzulegen oder auseinander zu setzen, wie dieselben noch vertieft worden sind durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche nach der Ansicht namhafter Juristen, wie Laband, Rießer, Staub und anderen, über die vom Gesetze gezogenen Grenzen hinausgegangen ist und mittelst einer mehr von wirtschaftlichen als rein juristischen Gesichtspunkten getragenen Deduktion das vom Gesetzgeber nicht angetastete handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Wertpapieren entgegen dem in den Motiven und in den Verhandlungen des Reichstags ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers aus dem deutschen Rechtsgebiete verbannt hat, während für den Waren-, namentlich den Getreide- und Spiritushandel das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden zur Grundlage für die Wiederherstellung des lange Zeit unterbrochenen Börsenverkehrs gemacht werden durfte.

Wir dürfen annehmen, daß diese Wirkungen des Gesetzes durch die Eingaben, welche die Handelskammern zu Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg und andere an Eure Excellenz gerichtet haben, hinreichend dargetan und zu Eurer Excellenz Kenntnis gebracht worden sind. Ebenso wird es Eurer Excellenz Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, welche einen verwirrenden Einfluß das Gesetz und seine Auslegung in jüngster Zeit auf die Moralbegriffe weiter Kreise ausgeübt hat, und wie in zahlreichen Fällen gewissenlose Parteien aus der Verletzung von Treu und Glauben unter dem Schutze dieser Rechtsprechung Vorteil ziehen konnten. Wir halten es aber

für erforderlich, Eurer Exzellenz darüber eingehend Bericht zu erstatten, wie die unterzeichneten Firmen bemüht gewesen sind, trotz der schweren Schädigungen, die sie voraussehen, dem Börsengesetz zur praktischen Geltung zu verhelfen und wie diese Bemühungen sich als gänzlich erfolglos herausgestellt haben.

Vom Tage des Inkrafttretens des Börsengesetzes an haben sich die dem Vereine zu jener Zeit angehörigen Firmen fast ohne Ausnahme nicht nur in das Börsenregister eintragen lassen, sondern sie sind auch eifrig bemüht gewesen, ihre Kundschaft und ihre Berufsgenossen zu dem gleichen Schritte zu bewegen.

Nachdem alsdann durch die eben erwähnte Rechtsprechung das handelsrechtliche Lieferungs-geschäft, das man in scharfer Abgrenzung zu den Börsentermingeschäften auf gesetzlicher Basis auszugestalten sich bemüht hatte, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes, namentlich für den Handel in Bergwerks- und Industriepapieren gerecht zu werden, vom Reichsgericht als unzulässig erklärt worden, haben sich die Mitglieder der Vereinigung ferner sämtlich gegenseitig verpflichtet, in den Anteilen der Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur noch reine Kassageschäfte zur Ausführung zu bringen, trotzdem damit ein Verzicht auf einen sehr wesentlichen Teil ihres bisherigen Geschäftskreises ausgesprochen war.

Alles dies geschah in der Hoffnung, daß das Beispiel Nachahmung finden und weitere Kreise des Bankierstandes wie des Publikums ihre Abneigung gegen die Eintragung in das Börsenregister aufgeben würden, und daß es sich ermöglichen würde, einen Geschäftsverkehr auf der Basis des Börsengesetzes wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, daß die zu befürchtende Zerstörung der Organisation des deutschen Handels und der deutschen Börsen hintenau gehalten werde.

Diese Hoffnung hatte sich nicht erfüllt. Das Beispiel fand wenig Nachahmung, viel Anfeindung. Trotzdem entschlossen sich die Unterzeichneten, in ihrem Streben nicht nachzugeben und sie faßten einmütig und gegenseitig sich verpflichtend den Beschluß, das handelsrechtliche Lieferungs-geschäft auch in den für den Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapieren ganz aus ihrem Geschäftskreis auszuscheiden und Börsentermingeschäfte sowohl mit ihrer Bankierkundschaft, wie mit den hiesigen Börsenfirmitäten und Börsenbesuchern nur noch abzuschließen, wenn dieselben sich in das Börsenregister hätten eintragen lassen.

Dieser Beschluß, welcher in seiner allgemeinen Bindung wie in seiner Ausdehnung auf die hiesigen Börsenfirmitäten eine Erweiterung und Verschärfung der früher gefaßten Beschlüsse darstellte, rief in ganz Deutschland eine große Erregung hervor. In Frankfurt a. M., Bremen, Dresden, Elberfeld und anderen Plätzen, namentlich Süddeutschlands, schlossen sich die Interessenten zusammen, um gemeinsam zu demselben Stellung zu nehmen. Fast aller Orten war die Haltung eine ablehnende. Diesem geschlossenen Widerstande gegenüber vermochte die Vereinigung ihre Absicht nicht durchzusetzen. Wollten die Unterzeichneten nicht ihre bisherige Stellung im Berliner Bankgeschäft wesentlich beeinträchtigt und den Umfang ihres Geschäftsbetriebs in einer Weise geschmälert sehen, welcher ihrem Beschluß an sich jede praktische Bedeutung genommen hätte, so mußten sie diesen Beschluß als undurchführbar beseitigen. Daß dies geschehen und die leitenden deutschen Bankfirmen durch die Macht der Verhältnisse gezwungen worden sind, ihre Bemühungen aufzugeben, wird Eurer Exzellenz dardum, daß die Bestimmungen des Börsengesetzes praktisch nicht durchführbar sind und

daher eine Änderung des Börsengesetzes eine dringende Notwendigkeit ist.

Bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Zustände würde nicht nur das Bankgewerbe weiterhin empfindlich geschädigt werden, sondern es müssen auch schwere Nachteile für das Gemeinwohl eintreten. Nur mit banger Sorge vermögen wir unter solchen Verhältnissen in die Zukunft zu schauen und der großen Aufgaben zu gedenken, welche Deutschlands stets wachsende auswärtige Handelsbeziehungen, seine Kolonialpolitik und seine präponderierende Stellung bei der Lösung der ostasiatischen Fragen an den deutschen Geldmarkt stellen werden. Wird es möglich sein, diese Aufgaben zu lösen, die sich nur mit Unterstützung aller finanziellen Kräfte des Landes lösen lassen, wenn die Organisation zerstört ist, die dazu berufen war, diese finanziellen Kräfte zu sammeln und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen?

Wir wissen wohl, daß die derzeitigen parlamentarischen Verhältnisse unserem Wunsche einer umfassenden Revision des Börsengesetzes Hindernisse in den Weg legen, wir sind aber überzeugt, daß die Erfahrungen, die mit dem Gesetze bisher gemacht worden sind, auch auf die Anschauungen der meisten Reichstagsmitglieder nicht ohne Einfluß geblieben sein werden, und daß bei entschlossenem Vorgehen der Regierungen sich eine Beseitigung wenigstens der besonders nachteilig wirkenden Bestimmungen des Gesetzes erreichen ließe. Als solche müssen wir in erster Linie die zur Rechtsgültigkeit von Börsentermingeschäften erforderliche Eintragung in das Börsenregister und das Verbot des Termingeschäfts in Bergwerks- und Industriepapieren bezeichnen. Sollte die wünschenswerte Beseitigung dieser Vorschriften nicht erreichbar erscheinen, so würden die in der Eingabe der Handelskammer zu Frankfurt a. M. gestellten Anträge,

1. „daß Termingeschäfte, welche zwischen im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten abgeschlossen sind, ebenso unanfechtbar seien als gemäß § 69 des Börsengesetzes Termingeschäfte von Personen, welche in das Börsenregister eingetragen sind,
2. daß bei Termingeschäften von Personen, welche nicht im Börsenregister eingetragen sind, die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuld- anerkennnisse durch das Gesetz für rechtsverbindlich erklärt würden“

für ausreichend zu erachten sein, um die empfindlichsten Schäden zu beseitigen, vorausgesetzt, daß hierbei auch die Zulässigkeit von Termingeschäften in Anteile der Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ausgesprochen wird, oder eine Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 insoweit vorgenommen wird, daß uneigentliche Lombardgeschäfte in diesen Werten von jeder Stempelabgabe befreit werden; denn mit den gegenwärtigen Stempelabgaben belastet, vermag das Kassageschäft sich nicht dertart auszugestalten, daß es, wie z. B. in New York, die wirtschaftlichen Funktionen des Termingeschäfts erfüllen kann.

Wir bitten Eure Exzellenz nicht nur im Interesse unseres in seiner Erwerbstätigkeit schwer geschädigten Standes, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des gesamten deutschen Vaterlandes, unser Gesuch geneigtest einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und unseren Wünschen zur Erfüllung zu verhelfen.

Wir erklären uns gern bereit, Eurer Exzellenz mündlich oder schriftlich jede gewünschte weitere Aufklärung oder Information zu verschaffen, und bitten ergebenst, alle Mitteilungen in dieser Angelegenheit an die Vorsitzende unserer Vereinigung, die mitunterzeichnete

Direktion der Diskontogesellschaft hier, Unter den Linden 35, gelangen zu lassen.

Eurer Excellenz gehorsamst ergebene

Bank für Handel und Industrie.

(Unterschriften.)

(Folgen weitere 19 Banken usw.)

An

den Reichskanzler Herrn Grafen von Bülow
Exzellenz
hier.

Eingabe der Zentralkasse der preussischen Landwirtschaftskammern in Berlin, betreffend Reform des Stempel- und Börsengesetzes.

Die Petitionen, die in jüngster Zeit Eurer Excellenz von mehreren Handelsvertretungen zugegangen sind, stellen das Verlangen einer organischen Reform der Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts, weil diese nicht nur einen Niedergang des Bank- und Börsenwesens herbeigeführt, sondern auch die Großindustrie und die Landwirtschaft schwer geschädigt hätte.

So sicher wir sind, daß ein Vorschlag a limine abgewiesen wird, der einerseits die Änderung eines Gesetzes (Stempelgesetz) verlangt, das noch nicht ein halbes Jahr in Geltung ist, andererseits die Reform eines Gesetzes (Börsengesetz) fordert, bevor es noch zur ernstlichen Durchführung gebracht, bevor es also erprobt ist, so halten wir es doch für notwendig, selbst nicht ernst zu nehmende irriige Behauptungen, die offen aufgestellt worden sind, nicht unwidersprochen zu lassen.

Greifen wir zunächst den letzten Punkt heraus, dessen Erörterung in den gedachten Petitionen allein einen ziemlich beträchtlichen Raum einnimmt, so ist durch die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossen und ausnahmslos von allen beruflichen Vertretungen der preussischen Landwirtschaft die gegenteilige Behauptung aufgestellt und der Nachweis erbracht worden, daß die Wirkungen des Börsengesetzes vorwiegend günstige gewesen sind. Das vierjährige Bestehen eines derartigen Gesetzes berechtigt noch nicht zur Abgabe eines endgültigen Urteils, aber es ist außer allem Zweifel, daß die bisher in Erscheinung getretenen Veränderungen vor allem in dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten sowohl volkswirtschaftlich als privatwirtschaftlich betrachtet, befriedigend waren. Die preussische Landwirtschaft hat betreffs des Börsengesetzes nur noch den Wunsch, daß seine Bestimmungen auch völlig durchgeführt werden und daß die vom Reichsgericht als „Umgehungen des Gesetzes“ erkannten Geschäftsformen endlich unterdrückt werden. Wenn die Berliner Petition behauptet, daß das Verbot des Terminhandels in Getreide „versehrt“ ist, so steht dieser Ansicht das Urteil der Landwirtschaft und noch schroffer das Urteil der Getreidehändler in der Provinz und der Mehrzahl der deutschen Getreidevermahlenden Mühlenbesitzer gegenüber.

Das Verbot im § 50 Abs. III des Börsengesetzes ist, wie sich schon jetzt klar übersehen läßt, von den segensreichsten Folgen für den gesamten deutschen Verkehr in Getreide gewesen. Die früher überragende Bedeutung der Berliner Terminbörse ist verloren gegangen, dafür aber ist eine Erstarfung der vielen Märkte eingetreten, auf denen nur wirklich vorhandenes Getreide gehandelt wird, die Land- und Wochenmärkte. Diese haben bereits jetzt die Bedeutung wiedergewonnen, die ihnen nach ihrer geographischen Lage und als Mittelpunkte abgeschlossener Interessentkreise zukommen. Die Dezentralisation hat die natürlichen preisbildenden Faktoren gegenüber den künstlich gezüchteten wieder zu ihrem Recht verholfen, so daß an Stelle der fieberhaft täglich schwankenden Preisbewegung größere Ruhe und Stabilität getreten ist. Würde den Umgehungen des Verbots des Terminhandels in Getreide energisch gewehrt, so würde die Abhängigkeit vom Auslande und die Zahl der Preisschwankungen noch weiter erheblich reduziert werden. Aus beifolgenden die drei letzten Jahre betreffenden graphischen Tafeln, die auf einen Blick den Vergleich der Getreidepreise an den sogenannten Weltmarktplätzen ermöglichen, ergibt sich, wie unter der unmittelbaren Wirkung des Getreidespielverbots der Berliner Getreidepreis sich mehr und mehr in einer geraden Linie zeigt, während die Preislagen der Spielplätze fieberische Zuckungen erkennen lassen. Aus diesen Tafeln ergibt sich ferner, daß die Form, in der der Getreidehandel sich vollzieht, auf die Bildung des Getreidepreises selbst und die Anzahl der Schwankungen von stärkstem Einfluß ist.

Die Landwirtschaft kann der Wiedererlangung der früheren Bedeutung der Berliner Terminbörse im internationalen Spiel- und Terminhandel keinen Wert beilegen, der nur annähernd mit den volkswirtschaftlichen Vorteilen verglichen werden dürfte, die die Kräftigung des Verkehrs in wirklich vorhandenem Getreide durch das Terminhandelsverbot allen Schichten unseres Volkes gebracht hat. Daß die internationale Abschaffung des Terminhandels in Getreide noch nicht erreicht wurde, mag bedauerlich erscheinen. Aber einmal ist in allen Getreideproduktionsländern die Reueigung, diesen Zustand herbeizuführen, in letzter Zeit wesentlich stärker geworden. Sodann aber kann uns die Verjagung des internationalen Verbots nicht abhalten, den Segen des einseitigen Vorgehens Deutschlands auf diesem Gebiete voll zu würdigen.

Die organische Reform wird nicht ausschließlich für das Börsengesetz verlangt, sondern für die „lange Gesetzeskette“, die in dem letzten Jahrzehnt durch eine angeblich „bank- und börsefeindliche Bewegung“ geschaffen wurde, also z. B. auch für das Depotgesetz, für das Reichshypothekendarlehenbankgesetz u. a. m. Diese Gesetze alle sind seiner Zeit trotz des Widerstandes und trotz der traurigsten Prophezeiungen seitens der Börsenvertretungen erlassen worden, und ihre Folgen sind so ausnahmslos vorteilhaft gewesen, daß eine Reform im Sinne der Börse heute von den Börsenkäufern selbst nicht herbeigewünscht wird. Die Landwirtschaft aber hat zu solchem Wunsche gar keine Veranlassung.

Die Behauptung der Berliner Petition, daß das Börsengesetz den „Niedergang des Bank- und Börsenwesens“ herbeigeführt habe, steht die Tatsache gegenüber, daß gerade in den letzten vier Jahren das Bank- und Börsenwesen in Deutschland einen Aufschwung genommen hat, wie er bisher noch niemals zu konstatieren war. Wenige konkrete Zahlen seien dafür als Beweismaterial angeführt.

Die deutschen Aktienbanken hatten ein

	Grundkapital in Millionen Mark	Reserven in Millionen Mark	Prozent
1896	1 952	408	20,9
1897	2 163	461	21,3
1898	2 451	540	22,0
1899	2 714	605	22,3

	In fremden Mitteln hatten die Banken in Benutzung
1896	10 458 Millionen Mark,
1897	11 246
1898	12 221
1899	13 270

Die Gesamtmenge Geld, die in den Banken arbeitet, ist unter der Herrschaft des Börsengesetzes von 12 813 300 000 *M.* auf 16 587 400 000 *M.* gestiegen und unter der „langen Gesetzeskette“ des letzten Jahrzehnts von 9 269 800 000 auf 16 587 400 000, also um mehr als sieben Milliarden Mark oder fast 80 Prozent.

Im Jahre 1896 betrug die durchschnittliche Dividende dieser mächtig anwachsenden Banken 7,73 Prozent, 1899: 8,21 Prozent, im Jahre 1896 wurden 145,87 Millionen Mark, im Jahre 1899 aber 215,63 Millionen Mark Dividenden gezahlt. Die Anzahl der Großbanken hat sich in dieser Zeit gehoben von 146 auf 164.

Die Emissionen betragen unter der Herrschaft des Börsengesetzes

Werte:	1897	1898	1899	
Deutsche	1 312	1 697	2 377	Millionen Mark,
Ausländische	633	710	234	=
	1 945	2 407	2 611	Millionen Mark.

Wie man gegenüber diesen, von einem hervorragenden Aufschwung zeugenden Zahlen, die der Kaufmannschaft genau bekannt sein müssen, von einem „Niedergang des Bank- und Börsenwesens“ unter der Herrschaft des Börsengesetzes sprechen kann, ist nicht zu erklären. Die noch in letzter Zeit vorgenommenen kolossalen Kapitalvermehrungen der Banken sprechen nicht dafür, daß man in deren Verwaltungskreisen einen Niedergang des Bankwesens zur Zeit befürchtet. Ebenso spricht die Einrichtung zahlreicher Wechselstuben seitens der Banken in allen Stadtgegenden nicht dafür, daß das Bank- und Börsenwesen in seinem Verkehre mit dem Publikum einen Niedergang erwarte.

Es ist nicht angängig, die Begriffe „Bank“ und „Börse“ zu identifizieren. Die bankgeschäftliche Tätigkeit erstreckt sich über viel weitere, volkswirtschaftlich viel wichtigere Gebiete, als die der „Börse“ allein.

Daß die „Börse“ für den „kleinen Rentner, den sparenden Arbeiter und Handwerker“ nicht das gleiche Interesse hat, wie für die Kaufleute und die Spekulation, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es notwendig wäre, dieser Behauptung der Petition noch besonders entgegenzutreten.

Es ist undenkbar, daß, wie auf jener Seite behauptet wird, die internationale Stellung einer Börse dadurch gefährdet würde, daß die Gesetzgebung Auswüchse beseitigt und das national-ökonomisch unfruchtbare Spiel des Publikums eingedämmt hat. Vielmehr werden gerade hierdurch große Kapitalien für die reelle und volkswirtschaftlich nützliche Tätigkeit der Börse frei, was dem internationalen Verkehre nur dienen kann.

Daß aber die deutschen Börsen auch vor Erlaß des Börsengesetzes die Bewertung des deutschen Nationalcredits im Inlande wie im Auslande nicht in berechtigtem Maße heben konnten oder wollten, zeigt ein Blick auf den Kurszettel deutscher und fremdländischer, selbst exotischer Staatsanleihen.

Weist die Berliner Petition darauf hin, daß die mit großer Mühe und Intelligenz entwickelten Geschäftsformen durch das Börsengesetz lahmgelegt worden seien, so möchten wir zwar nicht bestreiten, daß ein besonderes Maß von Intelligenz entwickelt worden ist, aber wir müssen hinzufügen, daß sie sich volkswirtschaftlich vorwiegend schädlich betätigt hat.

In der Aufrechterhaltung aller dieser Geschäftsformen hat die deutsche Volkswirtschaft kein Interesse. Soweit solches Interesse besteht, ist es im Börsengesetze voll berücksichtigt worden, indem das Termingeschäft in Wertpapieren nicht vollkommen verboten, sondern auf die Kreise der Personen beschränkt wurde, die berufsmäßig derartige Geschäfte betreiben. Diesen ist ein besonderer Schutz durch das Börsenregister gewährt worden. Wenn gewisse Kreise der Börse es abgelehnt haben, die Voraussetzung für den Rechtsschutz zu erfüllen, von deren Erfüllung das Gesetz diesen Schutz abhängig gemacht hat, so kann die willkürliche Ablehnung nicht als ein Mangel des Gesetzes beurteilt werden.

Die Berliner Petition behauptet, daß das Verbot des Terminhandels in Aktien von Industrieunternehmungen „wilde Kursschwankungen herbeigeführt habe, wie sie in der Zeit des Terminhandels nicht möglich gewesen wären“. Der Kurszettel früherer Jahre wird, selbst bei Außerachtlassung der sogenannten „Börsentrachs“, das Gegenteil erweisen. Die Kursschwankungen der Werte, in denen das Termingeschäft verboten ist, sind überdies nicht größer als die der deutschen und der internationalen Fonds, in denen das Termingeschäft nach wie vor betrieben wird. Die Börse hat aber den Kauf von Industrieaktien auf dem Kassamarkt in Kreise der Bevölkerung getragen, denen der Gedanke an reellen Besitz dieser Werte stets fern gelegen hat. Die Aktien werden auch der Hauptsache nach nicht in natura geliefert, sondern es wird in derselben Weise, wie bei dem verbotenen Börseterminhandel, die sich ergebende Kursdifferenz bar reguliert.

Das deutsche Börsengesetz soll „den Geldstand verteuert und so die Industrie und Landwirtschaft geschädigt, auf die Preise der deutschen Staats- und Reichsanleihen eingewirkt haben“. Diese angebliche Wirkung des deutschen Börsengesetzes ist wie in Deutschland zugleich in allen kultivierten Ländern der Erde zu beobachten. Man wird im Ernst nicht behaupten wollen, daß das deutsche Börsengesetz den Geldstand auch in England, Frankreich, Rußland, Amerika usw. verteuert habe, sondern man wird zu dem Schlusse kommen müssen, daß die internationale Geldvertenerung andere Ursachen hat, als die Petition glauben machen möchte.

Die Petition der Berliner Ältesten der Kaufmannschaft nennt auch die Schaffung des Börsenregisters „verfehlt“. Andere, sachverständige Personen, wie z. B. Herr von Mendelssohn-Bartholdy, der Chef eines ersten Bauhauses, sowie die Leiter der größten Bankinstitute in Berlin sind in dieser Beziehung anderer Meinung als das Ältestenkollegium der Kaufmannschaft. Die Ablehnung des Börsenregisters in Mittel- und Süddeutschland hat ihren Grund namentlich darin gehabt, daß das reine Termingeschäft, wie es in Berlin betrieben wird, dort nur sehr vereinzelt vorkommt.

Wer selber auf den Rechtsschutz, den das Börsengesetz bietet, verzichtet, indem er sich in das Börsenregister nicht eintragen läßt, kann sich nicht darüber beklagen, wenn der Schutz im Ernstfalle versagt. Das trifft bei jedem Gesetze zu. Wer z. B. die notarielle Abfassung eines Vertrags ablehnt, kann sich nicht beklagen, wenn der Richter Forderungen aus dem formwidrigen Vertrag als

unwirksam behandelt. Die Gesetzbücher aller Länder haben von jeher für gewisse Verträge und Rechtsakte bestimmte Formenvorschriften aufgestellt, und haben die Parteien es unterlassen, solchen Vorschriften nachzukommen, so ist es von jeher und aller Orten Rechtens gewesen, daß das Gesetz den Forderungen aus den formwidrigen Abmachungen die Anerkennung versagt. Die Parteien, die solcher Art die Vorschriften des Gesetzes übertreten oder freiwillig auf den Rechtsschutz verzichten, haben am wenigsten Grund, Klage zu erheben, daß ihre Tätigkeit vom Gesetzgeber schutzlos gestellt sei. Das preußische Landrecht hat seit mehr als hundert Jahren beispielsweise für Verträge über Immobilien die schriftliche Form vorgeschrieben und Klagen über mündlich abgeschlossene Geschäfte über Grundstücke den Rechtsschutz versagt. Niemandem ist es eingefallen, dem preußischen Landrecht den Vorwurf zu machen, daß es „eine Demoralisation des Rechtsgefühls herbeigeführt habe“. Der einzige Unterschied zwischen der Formvorschrift des Börsengesetzes und des preußischen Landrechts ist darin zu erblicken, daß die Interessenten sich dem Gebot des preußischen Landrechts gefügt haben, während die Börseninteressenten es vorzogen, die Formvorschriften des Gesetzes absichtlich zu ignorieren, dafür aber über „Fivolität und Verletzung des kaufmännischen Treu und Glauben“ zu klagen. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch weist zahlreiche Formvorschriften auf. Nicht die Gesetzgebung hat die in der Petition beklagten Folgen einer „Demoralisation des Rechtsgefühls und eine Fivolität in der Erhebung von Einwendungen hervorgerufen“, sondern diese Folgen sind ausschließlich gezeitigt worden durch die Mißachtung der Gesetzesvorschriften und den freiwilligen Verzicht auf den Rechtsschutz durch die Börsenkreise. „Sittlich demoralisierend“ wirken konnte hiernach das Börsengesetz ebenso wenig, als es das Vertrauen zu erschüttern vermag, das man im Auslande der Vertragstreue des deutschen Kaufmanns bisher entgegengebracht hat. „Der deutsche Kaufmann“ ist übrigens nicht identisch mit dem Börsenterminhändler und Terminspieler.

Das Börsengesetz wollte aber nicht nur dem berufsmäßigen Terminhändler einen ausreichenden Rechtsschutz seiner Erwerbstätigkeit gewähren, sondern es wollte auch die Ausbeutung und Schädigung der unerfahrenen Mittelklassen unseres Erwerbslebens verhindern. Diese Schädigung wurde besonders durch die im Börsengesetz verbotenen Geschäftsformen ausgeübt, sie wird aber auch jetzt noch unter juristischer Verschleierung, den gesetzlichen Vorschriften entgegen, praktisch betrieben. Diesen jetzt verbotenen Geschäftsformen, durch die die allgemeine Spielneigung gefördert und durch geschäftlich und kapitalistisch Überlegene ausgebeutet wird, entgegenzutreten, ist Pflicht und Aufgabe der Staatsregierung. Die frühere Rechtsbasis für den berufsmäßigen Interessenten besteht im Rahmen des Börsengesetzes vollständig. Einer Rechtsbasis entbehrt nach dem Börsengesetz nur die Ausbeutung der Spielneigung unerfahrener, anderen Verufen Angehöriger. Dieser Ausbeutung von neuem einen Rechtsboden zu verleihen, wird der deutsche Gesetzgeber aus sittlichen und volkswirtschaftlichen Gründen ablehnen müssen.

Wenn schließlich die Petition die Konzentration der Geschäfte in den großen Banken als Wirkung des Börsengesetzes hinstellt, so dürfen wir wohl darauf aufmerksam machen, daß diese Konzentration eine wirtschaftliche Erscheinung auf allen Verkehrsgebieten nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Erde ist, die selbst die Gesetzgebung in Deutschland bereits beschäftigte, z. B. in der Warenhausvorlage.

Die neue Stempelgesetzgebung ist am 1. Juli 1900 in Kraft getreten, besteht zur Zeit also noch nicht 5 Monate. Das Urteil über die Wirkung eines wirtschaftlichen Gesetzes nach so kurzer Zeit muß als sehr verfrüht bezeichnet werden. Daß die Einnahmen aus der Börsensteuer geringer, als erwartet wurde, geblieben sind, ist nicht auf das „ungerechtfertigte Prinzip der Umsatzsteuer“ zurückzuführen, sondern auf die ungünstige Veränderung, die in diesen Monaten das Börsengeschäft erfahren hat. Nach einem übermäßig und künstlich hochgetriebenen Börsenaufschwung hat sich an allen Wertpapierbörsen diesseits wie jenseits des Ozeans ein nach Milliarden Mark zu schätzender Niedergang in der Bewertung der Wertpapiere herausgebildet und dadurch die börsengeschäftliche Tätigkeit dezimiert. Daß unter solchen Konjunkturen des internationalen Börsengeschäfts auch die deutschen Börsen leiden mußten, ist natürlich. Inwiefern eine Umsatzsteuer eventuell mitwirkt, das Börsengeschäft zu schädigen, wird sich erst in normalen Zeiten beurteilen lassen. Wie geringfügig die Arbitrage auch vor Erhöhung des Börsenumsatzstempels gewesen ist, ergibt sich deutlich aus den Stempelvergütungen auf Arbitragegeschäfte. Die direkte Arbitrage hat für die Volkswirtschaft fast gar keine Bedeutung mehr. Im modernen internationalen Verkehr und zur Aufrechterhaltung der Währung usw. werden zumeist andere Wege als die der reinen Arbitrage gewählt.

Wir richten an Eure Excellenz die Bitte,

1. die Wirkung des Reichsstempelgesetzes in einer längeren Zeit aufmerksam beobachten und die notwendige Erfahrung in dieser Beziehung sammeln zu wollen, bevor eine Reform in Betracht gezogen wird,
2. dahin wirken zu wollen, daß das Börsengesetz nicht bloß in vollem Umfange bestehen bleibt, sondern daß auch Maßregeln getroffen werden, die seine völlige Durchführung gewährleisten.

Das Kuratorium der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern.

gez. von Arnim-Güterberg, Vorsitzender. Graf von Schwerin-Loewitz, stellvertretender Vorsitzender. Frhr. von Schorlemer. Frhr. von Wangenheim. von Mendel-Steinfels.

An
den Herrn Reichskanzler
hier.

Das Kuratorium der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern hat an Eure Excellenz eine Eingabe, betreffend die Reform der Stempel- und Börsengesetzgebung, gerichtet, welche sich beinahe ausschließlich mit unserer, Eurer Excellenz unter dem 7. November cr. überreichten Eingabe befaßt.

Der Gegensatz, welcher zur Zeit zwischen den Gesamtanschauungen der Kaufmannschaft und den führenden Kreisen der Landwirtschaft besteht, ist ein so großer, daß wir eine Überbrückung der Kluft als vergeblich an dieser Stelle nicht erst versuchen. Wenn aber die Zentralstelle uns Behauptungen unterschiebt, die von uns überhaupt nicht aufgestellt worden sind, und wenn sie ihre Beweisführung durch offensichtlich unrichtige Darlegungen zu stützen sucht, so glauben wir hierzu nicht schweigen zu sollen.

Die Zentralstelle behauptet, wir hätten die Änderung eines noch nicht 1/2 Jahr in Kraft befindlichen Stempel-

gesetzes verlangt. Diese Behauptung ist unrichtig. Wir hatten in unserer Eingabe nicht eine Änderung der letzten Stempelnovelle, sondern eine Reform der gesamten Stempelgesetzgebung gefordert, wie sie in den letzten zwei Jahrzehnten in periodischen Zwischenräumen zu Ungunsten des Bank- und Börsengeschäfts immer mehr verschärft worden ist.

Die Zentralstelle behauptet, daß das Verbot des Getreideterminhandels von den jägenreichsten Folgen für den gesamten deutschen Verkehr in Getreide gewesen sei. Hiermit stimmen schlecht überein die fortgesetzten Klagen der Landwirtschaft über das andauernde Darniederliegen dieses Erwerbszweigs. Die tatsächlich eingetretene Besserung ist im wesentlichen zurückzuführen auf eine Reihe außergewöhnlich günstiger Ernten in Deutschland, welche die schädlichen Folgen des Verbots des Terminhandels bisher weniger fühlbar gemacht haben. Für den Handel aber bedeutet dieses Verbot die Beeinträchtigung des soliden Geschäfts, an dessen Stelle notgedrungen eine Spekulation getreten ist. Das Kapital hat sich vom Getreidehandel zurückziehen müssen; es fehlt die Kraft, periodisch stärkere Zufuhren aufzuspeichern. In solchen Zeiten ist Getreide zu billigen Preisen aus Deutschland nach dem Auslande gedrängt worden und hat zu wesentlich höheren Preisen wieder eingeführt werden müssen, um nicht nur das natürliche Defizit Deutschlands an Brodfrüchten, sondern auch das ausgeführte Quantum wieder zu decken. Die Preisschwankungen sind nach wie vor sehr erheblich und bewegen sich, soweit dies beim Mangel offizieller Preisfeststellungen zu ermitteln möglich ist, beispielsweise in der Kampagne 1897 bis 1898, also in einem einzigen Jahre,

für Weizen zwischen ca. 180 — 150 — 270 — 150 M.,
 Roggen = = 130 — 115 — 185 — 129 = .

Die Berufung der landwirtschaftlichen Zentrale auf das dem Börsengesetze günstige Urteil der Getreidehändler in der Provinz beweist nichts. Bei dem zeitweiligen Mangel einer offiziellen Preisnotierung und dem Fehlen eines Terminmarktes konnten die Getreidehändler für ihre Abschlüsse sich nicht rechtzeitig Deckung verschaffen und waren daher gezwungen, sich von der Landwirtschaft größere Risikoprämien auszubedingen, welche bei der vorwiegend günstigen Konjunktur ihnen zu statten kamen, bei ihnen ungünstiger Konjunktur sie aber vor Verlust nicht geschützt haben würden.

Nicht weniger irrig ist die Auffassung der landwirtschaftlichen Zentralstelle von der Wirkung des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsenwesen.

Unrichtig ist die Behauptung, daß wir uns gegen den Erlaß eines Reichs-Hypothekendarlehenbankgesetzes gewendet hätten. Wir haben im Gegenteil schon unter dem 11. Juli 1893 in einer an den preussischen Herrn Handelsminister gerichteten Eingabe den baldigen Erlaß eines derartigen Gesetzes dringend in Anregung gebracht.

Unrichtig ist es, daß wir uns gegen den Erlaß eines Depotgesetzes ausgesprochen hätten; wir haben im Gegenteil die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Grundgedanken des Gesetzes anerkannt und zur Verbesserung desselben Vorschläge gemacht.

Unrichtig ist der Schluß, welchen die Zentrale aus dem Anwachsen der Aktienkapitalien der deutschen Banken zieht. Zum Teil sind die Kapitalserhöhungen erfolgt mit Rücksicht auf den großen Aufschwung der Industrie in den letzten Jahren und mit Rücksicht auf die im Zusammenhange damit an die Banken herangetretenen Ansprüche. Zum anderen Teil sind sie den vermehrten Geldbedürfnissen zuzuschreiben, welche aus der Untersagung des Börseterminhandels in Anteilen von Berg-

werks- und Fabrikunternehmungen entstanden sind. Zum Teil endlich waren sie geboten durch den Zuwachs an Geschäften, welcher den Großbanken dadurch zugeflossen ist, daß infolge der Stempel- und Börsengesetzgebung eine große Anzahl mittlerer und kleinerer Firmen zu liquidieren genötigt war. Wenn eine ähnliche Entwicklung im natürlichen Laufe der Dinge auch auf anderen wirtschaftlichen Gebieten erfolgt ist, so ergibt sich daraus doch keineswegs, daß die Gesetzgebung diese Entwicklung noch künstlich zu fördern berufen ist, wie die Stempel- und Börsengesetzgebung dies tatsächlich getan hat.

Mit Unrecht wird uns die Behauptung unterstellt, daß die Bedeutung der Börse dadurch gefährdet werde, daß die Gesetzgebung ihre Auswüchse beseitigt. An der Beseitigung der Auswüchse der Börse haben wir stets und in erster Reihe mitgearbeitet, soweit wir überhaupt die gesetzliche Macht dazu hatten. Aber wir wenden uns gegen eine Gesetzgebung, die in der Absicht, tatsächliche oder vermeintliche Mißstände zu beseitigen, zwar weit davon entfernt ist, dieses Ziel zu erreichen, dagegen das Bank- und Börsengeschäft in seinem innersten und gesunden Kern trifft und teilweise vernichtet. Die Behauptung, daß die deutsche Börse vor Erlaß des Börsengesetzes die Bewertung des deutschen Nationalkredits im Inlande wie im Auslande nicht in berechtigtem Maße heben können, ist uns unklar. Tatsächlich aber wollen wir bemerken, daß

3 1/2 prozentige Reichsanleihen notierten:

Ende Dezember 1895 . . .	104,40,
" " 1896 . . .	103,80,
" " 1897 . . .	103,25,
" " 1898 . . .	101,60,
" " 1899 . . .	97,90,
" " 1900 . . .	97,50;

3 prozentige Reichsanleihen notierten:

Ende Dezember 1895 . . .	99,60,
" " 1896 . . .	99,00,
" " 1897 . . .	97,30,
" " 1898 . . .	94,30,
" " 1899 . . .	88,70,
" " 1900 . . .	87,80.

Das Börsengesetz aber ist am 1. Januar 1897 in Kraft getreten.

Die Behauptung, daß die Kurschwankungen der Werte, in denen das Termingeschäft verboten ist, nicht größer seien als die der deutschen und internationalen Fonds, in denen das Termingeschäft nach wie vor betrieben wird, ist so unhaltbar, daß sie einer Widerlegung nicht bedarf.

Unseren Hinweis auf die Ablehnung des Börsenregisters in Mittel- und Süddeutschland glaubt die Zentralstelle mit der Behauptung entkräften zu können, daß das reine Termingeschäft, wie es in Berlin betrieben werde, dort nur sehr vereinzelt vorkomme. Die Eingabe verschweigt dabei die Tatsache, daß Mittel- und Süddeutschland gerade an der Berliner Börse in hervorragendem Maße am Termingeschäft beteiligt ist, und demnach der mittel- und süddeutsche ebenso wie der norddeutsche Bankier eines Rechtschutzes für den Abschluß von Termingeschäften bedarf, wie auch aus Eingaben und Beschlüssen zahlreicher süddeutscher Handelsvertretungen erhellt. Jedenfalls steht die Tatsache fest, daß das Börsenregister seinen Zweck vollkommen verfehlt hat.

Hiernach glauben wir, daß der Versuch der Zentralstelle, unsere Behauptungen zu widerlegen, völlig mißglückt ist.

Nicht eine Verschärfung der Stempel- und Börsengesetzgebung, sondern eine Aufhebung aller derjenigen Bestimmungen, welche erwiesenermaßen den Getreidehandel und das Bank- und Börsengeschäft lahm gelegt haben, muß die Aufgabe der Reformgesetzgebung bilden.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

gez. Wm. Herz. Raempf.

An den Herrn Reichskanzler
hier.

Resolution des Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Frankfurt a. M. vom 19. und 20. September 1902.

1. Der I. Allgemeine Deutsche Bankiertag erklärt, daß das Börsengesetz die wirtschaftlichen Zwecke, denen es dienen sollte, in keiner Weise erreicht, dagegen schädliche Wirkungen aller Art im Gefolge gehabt hat.

Insbesondere hat dies Gesetz einerseits die Aufsaugung der mittleren und kleineren Bankgeschäfte durch die großen Banken gefördert, andererseits aber die wirtschaftliche Kraft des gesamten Bankgewerbes und dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande schwer geschädigt.

Die Vorschriften über das Börsenregister und die Börsentermingeschäfte haben nicht „klare und sichere“, sondern überaus unklare und unsichere Rechtsverhältnisse geschaffen. Aberdies hatten die Provinzbankiers schon deshalb zu einer Eintragung ins Börsenregister keine Veranlassung, weil der wesentlichste Teil ihrer Kundschaft, die Privatpersonen, sich nicht eintragen ließ, das Börsenregister aber nur im Falle des Eintragens beider Teile einigermaßen rechtlichen Schutz verleiht.

Die Schaffung eines Ausnahmerechts für den Wertpapierverkehr hat aber weite Kreise weder unerfahrener noch geschäftsunmündiger Personen dazu ermutigt, sich mit Hilfe formell legaler Einwendungen ihren bestehenden und anerkannten Verpflichtungen zu entziehen, wodurch die öffentliche Moral in überaus bedenklicher Weise verwirrt und geschädigt worden ist.

2. Eine dauernde und sichere Abstellung dieser Mißstände kann nur erreicht werden durch die Abschaffung des Börsenregisters, durch die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in Getreide und Mühlenfabrikaten, und ferner durch die Streichung oder sachgemäße Änderung des § 764 B. G.-B. betreffend Differenz-einwand.

3. Falls diese berechtigten Wünsche zur Zeit nicht durchführbar sein sollten, so müssen unbedingt zur Beseitigung der schlimmsten Mißstände folgende Maßnahmen getroffen werden:

Der Kreis der Personen, welche sich durch Börsentermingeschäfte rechtsgültig verpflichten können, muß durch Aufnahme derjenigen erweitert werden, welche gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zum Besuche einer Börse zugelassen sind, sowie aller ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute.

Weiter muß festgestellt werden, daß als Börsentermingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes lediglich diejenigen Geschäfte zu gelten haben, auf welche die Definition des § 48 zutrifft. Zeitgeschäfte in Waren, welche mit Erzeugern und Verbrauchern abgeschlossen werden, gelten nicht als Börsentermingeschäfte.

Sodann muß die Anfechtung von Geschäften auf Grund der Differenz- und Registerrede zeitlich begrenzt, die Gültigkeit der Anerkennnisse und die Haftung bestellter Sicherheiten ausgesprochen und die Rückforderung des einmal geleisteten in allen Fällen ausgeschlossen werden.

Ferner muß eine Deklaration des § 50 des Börsengesetzes dahin erfolgen, daß die zivilrechtliche Wirksamkeit abgeschlossener Geschäfte durch das Verbot des Börsenterminhandels überhaupt nicht berührt wird.

Resolution der Versammlung deutscher Börsen-vorstände zu Berlin vom 11. Februar 1903.

Die am 11. Februar d. J. auf Einladung der Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin versammelten Börsenvorstände der deutschen Börsen nehmen Bezug auf die zahlreichen Kundgebungen der Vertretungen von Handel und Industrie, betreffend die Reform des Börsengesetzes, die Gutachten des Börsenausschusses vom 11. und 12. Juni 1901, die am 18. und 19. September 1901 unter Vorsitz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gepflogenen Verhandlungen, sowie die Beschlüsse des Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertages vom 19. und 20. September 1902 und betonen nachdrücklich, daß das Börsengesetz das wirtschaftliche Leben Deutschlands auf das Schädlichste beeinflusst und die Grundlage gebildet hat für eine unerträgliche Rechtsunsicherheit und Verletzung von Treu und Glauben im Handelsverkehr. Sie geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß nur eine grundlegende Reform des Börsengesetzes durch Abschaffung des Börsenregisters und durch die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in Getreide und Mühlenfabrikaten von dauerndem Wert ist.

Die Ereignisse der vergangenen Jahre haben zur Genüge bewiesen, daß ohne eine derartige grundlegende Reform des Börsengesetzes die deutschen Börsen nicht erstarben und diejenige Bedeutung wiedererlangen können, welche sie besitzen müssen, um ihre Aufgabe im nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehr zu erfüllen.

Anlage 5.

Central-Verband des
Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Berlin, Anfang Juni 1901.

Betrifft
die Revision des Börsengesetzes.

An den
verehrlichen Börsen-Ausschuß, Berlin.

Dem Börsen-Ausschuß wird in seiner nächsten Sitzung, am 11. Juni d. J., die Frage einer Revision des Börsengesetzes beschäftigt, die heute für das gesamte Bankiergewerbe von größter Bedeutung ist.

Als Vereinigung eines großen Theils der deutschen Banken und Bankiers gestattet sich der unterzeichnete Zentralverband, bei diesem Anlasse die dringenden Wünsche des deutschen Bankiergewerbes in bezug auf die Revision des Börsengesetzes nachstehend zum Ausdruck zu bringen und geneigter Erwägung und thunlichster Berücksichtigung anheimzustellen:

Schon seit Beginn der Geltungsdauer des neuen Börsengesetzes sind aus der deutschen Bankwelt Klagen und Beschwerden über dasselbe laut geworden, welche sich im vorigen Jahre im Zusammenhang mit der rückläufigen Konjunktur, der eigentümlichen Rechtsprechung der höchsten Instanz und der Frage der Rechtsverbindlichkeit von Liefergeschäften, die an Stelle des börsenmäßigen Termingeschäftes treten sollten, noch erheblich verschärft haben. Eine Anzahl von Handelsvertretungen, voran die Handelskammer des zweiten deutschen Börsenplatzes Frankfurt a. M., hat sich in dringlichen Eingaben mit der Bitte um Revision des Börsengesetzes an die Reichsregierung gewandt; im Deutschen Reichstag sind auch diesbezügliche Initiativanträge bereits eingebracht worden, welche jedoch bisher eine Erledigung nicht gefunden haben. Nimmehr aber wird es von Tag zu Tag dringlicher nötig, der Frage nahe zu treten, soll nicht das gesamte deutsche Wirtschaftsleben unter dem andauernden und weitere Folgen nach sich ziehenden Rückgang der deutschen Börsen leiden. Das unter dem Einfluß börsenfeindlicher Strömungen zu stande gekommene Börsengesetz vom 22. Januar 1896 hat in einer Reihe von Punkten — insbesondere bezüglich der Rechte und Pflichten des Kommissionärs beim Selbsteintritt, bezüglich der Börsendisziplin, des Maklerwesens usw. — lediglich die bisherige Praxis mit einigen theils überflüssigen, theils nie zur Anwendung gelangten Zusätzen festgelegt, also in diesen Richtungen nicht viel geändert. Erheblicher waren die Eingriffe auf dem Gebiete des Zulassungs- und Emissionswesens, von welchen namentlich die Vorschriften des § 39 des Börsengesetzes, betreffend die einjährige Sperrfrist bei Umwandlung industrieller Unternehmungen und die schwerfälligen und vielfach zwecklosen Prospektvorschriften erwähnt werden mögen, welche ihren Zweck, das Publikum über den Wert des Unternehmens besser, wie dies zuvor geschehen war, aufzuklären, nur in sehr unzulänglicher Weise erreicht haben. Vor allem aber haben die den Kern des Gesetzes bildenden Normen über das Termingeschäft schweren Schaden gestiftet und drohen, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen wird, fortdauernd eine immer größere Schädigung des deutschen Bank- und Börsenhandels herbeizuführen. Es gilt dies in erster Linie von dem — nicht allein für die Börse verderblichen — Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen; es gilt dies nicht minder von den Normen über das Börsenregister, welche zu einer völligen Rechtsunsicherheit geführt, den Zweck der Beseitigung des Spieles verfehlt, dagegen die Interessen gewissenloser und unanständiger Privatpekulanten lebhaft gefördert haben. Wir wollen uns gestatten, dies in folgendem näher auszuführen:

I.

Das Verbot des Terminhandels in Bergwerks- und Industriepapieren.

Die Beseitigung des Termingeschäftes in Bergwerks- und Industriepapieren hat im einzelnen die folgenden schweren Nachteile mit sich gebracht:

a) Sie hat bedeutende tägliche Kurschwankungen auf dem Kassamarkte zur Folge gehabt, welche sowohl in der

Bewegung nach oben als nach unten schädlich wirken; insbesondere wurde, wenn die Bewegung nach unten ging, ein großer Teil des Börsenpublikums ängstlich gemacht und veranlaßt, seinen Besitz in den betreffenden Papieren aufzugeben und ohne jedes Limit zu verkaufen, ein Vorgehen, welches selbstredend wieder die rückläufige Bewegung verstärkt. Nicht minder ungünstig wirken bei Emporgehen der Konjunktur zu weit gehende Bewegungen nach oben, wie überhaupt das beständige Schwanken der Börsenkurse bei Papieren der erwähnten Art besonders nachtheilig ist.

b) Durch die Beseitigung des Termingeschäftes ist aber auch die sogenannte Kontremine fast ganz verdrängt worden, jene Gruppe, welche einem allzu sprunghaften Steigen des Kurses bestimmter Wertpapiere, das sie nicht für gerechtfertigt hält, durch Verkäufe des betreffenden Papiers zu bestimmten Terminen bisher entgegengewirkt hat. Die Bedeutung dieser Kontremine liegt darin, daß sie auf einen übertriebenen Aufschwung nach Art einer Bremse wirkt und durch ihre Gegenoperationen das Steigen der Papiere, wie andererseits später den Rückgang verlangsamt. Mit der Aufhebung des Termingeschäftes hat man diese Kontremine beseitigt und damit den Börsenhandel in Industrie- und Bergwerkspapieren, welcher sich nach Inkrafttreten des Börsengesetzes im Kassageschäft vollzogen hat, viel riskanter gemacht, da die Preissteigerungen und Preisrückgänge viel schärfer werden.

c) Der Mangel eines Termingeschäftes in vielen Papieren und die Notwendigkeit, die meisten Geschäfte per Kasse abzuwickeln, hat einen erhöhten, den früheren Verhältnissen gegenüber ganz enormen Geldbedarf zur Folge gehabt. Die ernststen Folgen dieser Steigerung des Geldbedarfs zeigen sich vor allem in dem Anziehen des Diskonts, einer Erscheinung, deren große Nachteile für viele Wirtschaftszweige wir nicht erst auseinanderzusetzen zu müssen glauben; das teure Geld hemmt, wie leicht einzusehen, die Vergrößerung und Weiterentwicklung der einzelnen Unternehmungen, es führt dazu, daß der Kleine sich nicht mehr dem Großen gegenüber emporarbeiten kann, und daß schließlich das Geschäft mehr und mehr in die Hände der großen Banken und größten Bankhäuser gelangt. Wie in allen Erwerbszweigen hat jedoch auch im Börsenhandel die Gesamtheit ein lebhaftes Interesse daran, die mittleren und kleineren Existenzen zu erhalten. Die Beseitigung eines großen Theils des Termingeschäftes und die damit in Zusammenhang stehende Vermehrung des Kassageschäftes hat vielen kleinen Bankiers einen großen Teil ihrer bisherigen Umsätze unmöglich gemacht, sie gezwungen, auf viele Geschäfte zu verzichten, während sie andererseits bei den großen Banken zu einer fortdauernden Kapitalvermehrung geführt und das große Übergewicht derselben gegenüber den kleinen Bankiers — eine wirtschaftlich unerfreuliche Erscheinung — immer mehr gestärkt hat.

Hier kam nur völlige Abhilfe geschaffen werden, wenn das Verbot des Terminhandels in Bergwerks- und Industriepapieren beseitigt wird, und wir glauben, daß hierzu um so mehr Veranlassung vorliegen dürfte, als dieses Verbot seinerzeit gegen die gutachtlichen Äußerungen aller Sachverständigen in das Gesetz hineingebracht und die für dasselbe seinerzeit angeführten Gründe sich in keiner Weise als berechtigt erwiesen haben, wie denn auch die davon erhofften Wirkungen ausgeblieben sind.

II.

Die Vorschriften betreffend das Börsenregister.

Nächst dem Verbot des Terminhandels in Bergwerks- und Industriepapieren sind es die Bestimmungen über das Börsenregister, welche zu den schädlichsten Folgen, zu den bedenklichsten Erscheinungen geführt haben. Schon der

Grundgedanke des Börsenregisters war verfehlt. Es sollte erzielen, daß das Privatpublikum vom Börsenhandel ausgeschlossen wurde, während es auf der andern Seite dem Bankier durch die Eintragung in das Register Rechtssicherheit gegen den Differenzzeitwandel schaffen sollte. Beides ist nicht erreicht worden: der Privatpekulant ist von der Börse nicht weggebracht worden, er findet trotz der Rechtunsicherheit der geschlossenen Termingeschäfte immer noch einen Kommissionär, der seine Börsengeschäfte besorgt; aber auch dem Bankier ist die ihm als Lohn für die Eintragung in Aussicht gestellte Sicherheit nicht zuteil geworden. Es war ja auch logisch undenkbar, daß man mit ein und derselben Institution zwei diametral entgegengesetzte Ziele: die Abhaltung des Privatmanns von der Eintragung und die Eintragung des Bankiers, sollte erreichen können. Gelang es, den einen Zweck, den Privatmann von der Eintragung abzuhalten, zu erreichen, so stand damit schon die Unerreichbarkeit des anderen Zweckes fest, den Bankier, insbesondere den Provinzbankier, der im Gegensatz zu den Bankiers der großen Börseplätze fast nur mit Privatleuten zu tun hat, zur Eintragung zu veranlassen; denn da der Bankier nur dann „sichere Rechtsverhältnisse“ erhält, wenn auch der andere Teil eingetragen ist, nützt ihm ja die eigene Eintragung gar nichts, und er muß ohne jeden Zweck einen immerhin erheblichen Betrag als Gebühr für seine somit zwecklose Eintragung in ein — noch dazu in weiten Kreisen als „Spielerregister“ geltendes — Register bezahlen.

Da nun fast alle Bankiers, insbesondere aber alle Provinzbankiers, mangels irgend welchen Nutzens die Eintragung unterließen, also gültige Börsentermingeschäfte gar nicht gemacht werden konnten, so entbehrte, nachdem die sogenannten handelsrechtlichen Lieferungs geschäfte von der Rechtsprechung auch als Börsentermingeschäfte bezeichnet waren, das gesamte an den deutschen Börsen abgeschlossene Zeitgeschäft in Wertpapieren und Getreide jeder rechtlichen Basis.

Die Folge war, daß namentlich in den zahlreichen, durch alle die gerügten Bestimmungen mit hervorgerufenen Konkursen die Vormünder, Konkursverwalter usw., ungeachtet aller inzwischen abgegebenen Kontokorrent-Anerkennungen, sämtliche Zeitgeschäfte bis zum 1. Januar 1897 (Inkrafttreten des Börsengesetzes) zurück mit Erfolg angefochten haben und alle Verlustsalbi — sogar einschließlich der für diese Geschäfte gezahlten Provisionen! — zurückforderten, obgleich der Gemeinschuldner jahrelang den Kredit des Bankiers zu seinen Zeitgeschäften ruhig benutzte hatte.

Derartige unerhörte Verhältnisse hat der Gesetzgeber sicherlich nicht herbeiführen wollen, schon deshalb nicht, weil er an eine solche Möglichkeit gar nicht gedacht hat! Hätte er daran gedacht, so würde er Abhilfe geschaffen haben; denn es ist ein geradezu unwürdiger Zustand, daß ein Kredit durch nachträgliche Aufsechtung längst abgeschlossener und anerkannter Geschäfte und zu Lasten einer Gläubiger-Kategorie wieder zum vermögenden Mann gemacht wird, und zwar auf Kosten einer Gläubiger-Kategorie, die in der Regel nichts von dem Geschäfte gehabt, als eine minimale, unter heutigen Verhältnissen bekanntlich selten auch nur die Geschäftsunkosten deckende Provision!

Dieser Zustand der Dinge ist durch die Judikatur des Reichsgerichts (I. Zivilsenat) herbeigeführt worden, welche selbst den einzigen Schutz, der im § 48 des Börsengesetzes durch eine feste Definition des Begriffs der Börsentermingeschäfte gegeben werden sollte, wegräumte. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat, ungeachtet der klaren Worte der Begründung des Börsengesetzes (§. 47 zu § 45):

„Als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen bedurfte es der gesetzlichen Feststellung des Begriffs der „Börsentermingeschäfte“

und ungeachtet des seiner Auslegung bedürftigen scharf umgrenzten Tatbestandes des § 48, in Abrede gestellt, daß eine erschöpfende Begriffsbestimmung der Börsentermingeschäfte im § 45 (jetzt 48) gegeben sei. Er glaubte ungeachtet der klaren und bestimmten Begriffsfeststellung des Gesetzgebers, einer öffentlichen lex specialis eine verschwommene, mehr wirtschaftliche als rechtliche clausula generalis substituieren zu dürfen; er hat entschieden, daß die Norm des § 66 B.-G. auf alle „Geschäfte“ (also sogar nicht lediglich „Zeitgeschäfte!“) anzuwenden sei, die „nach ihrem materiellen Inhalt und ihrer wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung unter die Geschäfte fallen, die der Gesetzgeber nur den in das Börsenregister eingetragenen Personen mit Rechtswirksamkeit hat gestatten . . . wollen.“ Es ist somit von dem I. Zivilsenat nicht ein einziges Tatbestandsmerkmal des § 48 als solches anerkannt worden.

Ein run auf die Bankiers war die naturgemäße Folge dieser Urteile, welche, ungeachtet der hohen Stellung des Gerichtshofes und sehr zum Schaden seiner Autorität, eine beinahe einmütige Verurteilung der deutschen Juristenwelt erfahren haben*) und welche in direktem Widerspruch stehen zu den Entscheidungen der zur Ausführung des Börsengesetzes in erster Linie berufenen staatlichen Organe, sowie der königlichen Staatsregierung, welche noch nach jenem Reichsgerichtsurteil die handelsrechtlichen Lieferungs geschäfte für Zeitgeschäfte in Getreide an der Berliner Produktenbörse zugelassen hat.

Viele Schuldner glaubten, es nunmehr als ihr gutes und gesetzliches Recht beanspruchen zu dürfen, nachdem sie jahrelang den Kredit ihres Bankiers beansprucht, unzählige Male seine Kontokorrent-Auszüge anerkannt, und die auf sie entfallenen Gewinne eingestrichen hatten, sich auf Kosten ihres Bankiers von ihren Schulden befreien und dann noch dazu die zur Deckung ihrer Schulden gegebenen Sicherheiten von den nahezu rechtlos gewordenen Bankiers zurückverlangen zu dürfen. In der Anlage ist eine Blumenlese aus den zahllosen Prozessen und jeder Beschreibung spottenden Drangsalierungen gegeben, denen in den letzten Jahren die jeder Erpressung preisgegebenen Bankiers ausgesetzt waren. Die letzteren ließen es in der Folge meist gar nicht mehr auf Prozesse ankommen, zumal durch eine etwa vier Wochen nach dem erwähnten Urteil des I. Zivilsenats vom 28. Oktober 1899 erfolgte Änderung der Geschäftsverteilung des Reichsgerichts der nämliche I. Zivilsenat des Reichsgerichts, was großes Aufsehen und vielseitige Verbitterung erregte,

*) Vergl. insbesondere (der Zeitfolge nach geordnet):

Zustizrat Dr. Nieber: Die handelsrechtlichen Lieferungs geschäfte. Eine Kritik der Judikatur des Reichsgerichts (Berlin, Otto Liebmann 1900).

Prof. Dr. Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Auflage, S. 399 Nr. 4.

Prof. Dr. Laband: in der Deutschen Juristenzeitung Jahrg. 5, Nr. 15, S. 334/5.

Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Renßner in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht N. F. Band 34, S. 594/595 und Anmerkung 2 auf S. 595.

Justizrat Dr. Staub in der 5. und 7. Aufl. seines Kommentars. Erläuterung zu § 376 S. 1325—1339.

Prof. Dr. Dernburg: Das bürgerliche Recht usw. Bd. II S. 23, Anm. 4 mit den scharfen Worten: „Die Entscheidung des Reichsgerichts ist nach Art des prätorischen Edikts supplendi, ja corrigendi juris civilis gratia erlassen.“

für alle Ansprüche aus dem Börsengesetz ausschließlich als zuständig erklärt wurde, so daß es, ungeachtet des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes gar nicht mehr möglich war, die Entscheidung eines andern Zivilsenats und damit eventuell die Entscheidung des Plenums anzurufen! Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts war mit dieser schwer begreiflichen Änderung der Geschäftsverteilung nun plötzlich auch formell Gesetzgeber geworden, nachdem er in der auch in ihrem Ton Aufsehen erregenden Entscheidung vom 28. Oktober 1899*) ganz offensichtlich materiell als Gesetzgeber fungiert hatte.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts ist denn auch auf dem schiefen Wege, den er mit dem Urteil vom 28. Oktober 1899 beschritten hatte, im Urteil vom 1. Dezember 1900 zu weiteren nach unserer Ansicht noch bedenklicheren Resultaten gelangt, wie dies von Kritikern der ersten Entscheidung vorausgesehen und vorausgesagt war. Der I. Zivilsenat hat im Urteil vom 1. Dezember 1900 ausgesprochen, daß börsenmäßige Termingeschäfte in verbotenen Wertpapieren und Waren (§ 50 B.-G.) nichtig seien, und zwar auch dann, wenn sie nicht unter § 48 des Börsengesetzes fallen, obwohl der Vertreter der Reichsregierung im Reichstage ausdrücklich erklärt hatte, daß die Folgen des Verbots im § 51 Abs. 1 erschöpfend bestimmt seien, also keine Nichtigkeit vorliege! (Verhandlungen des Reichstages 1895/1896 S. 2449.) Und diese Auslegung wirkt um so bedauerlicher, als der nämliche Gerichtshof diejenigen, die sich nach dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzes in ihren Geschäften und Bedingungen genau glaubten gerichtet zu haben, der „Umgehung des Gesetzes“ beschuldigte!

Infolge dieser Judikatur des Reichsgerichts (I. Zivilsenats) ist das Bestreben des Börsengesetzes, „klare und sichere Rechtsverhältnisse“ zu schaffen, gescheitert und auch ihr gegenüber darf die gegen die frühere Rechtsprechung in Sachen des Differenzeinwandes gerichtete scharfe Bemerkung der Begründung des Börsengesetzes (S. 45) angewendet werden, daß sie

„auch den berechtigten Terminhandel gefährdet und unzuverlässigen Schuldner Auswege offen läßt, deren Bemühen der Mitkontrahent nicht hat voraussehen können“.

III.

Der § 764 des B.-G.-B.

Aber selbst dort, wo der Registerinwand nicht anzuwenden war, also auf dem Kassamarkt oder nach „vollständiger Abwicklung“ auch auf dem Termimarkt, suchten unehrliche Schuldner mittelst des im Reichstage ohne jede Diskussion dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugefügten § 764, des sogenannten „Differenzeinwandes“ sich zu helfen, der volle 30 Jahre nach Abschluß des Geschäftes noch erhoben werden kann. Schuldner, die Jahrzehnte den Kredit ihres Bankiers benützt hatten, versuchten auf diesem Wege hinterher sich ihrer Schulden zu entledigen, und es hat sich im Publikum infolge davon eine Demoralisation herausgebildet, wie sie kaum ärger denkbar ist. (Die Anlage verzeichnet eine Reihe typischer Beispiele.) Die Kontokorrente werden ruhig anerkannt, die Kredite ruhig weiter beansprucht, aber alles mit dem Hintergedanken späterer Anfechtung!

Dieser Zustand der Dinge bewirkt überdies, daß Banken und Bankiers ihre — jedem Kaufmann auferlegte — gesetzliche Verpflichtung, eine Bilanz aufzumachen, die den wahren Zustand

ihrer Vermögens enthält, jetzt nur noch unter Vorbehalt erfüllen können, da sie stets der Anfechtungen gewärtig sein müssen, gegen deren Möglichkeit sie doch keine Reserven in ungewisser Höhe einstellen können; er hat in den Kreisen der Bankiers und an den Börsen eine große Nervosität und Angstlichkeit, ja eine völlige Lähmung des Geschäfts- und Erwerbssinns hervorgerufen. Jeder neue Prozeß, jeder neue Konkurs mit den zahllosen sich daraus entwickelnden Register- und Differenzeinwänden ruft neuen Schrecken und neue Entmutigung hervor, so daß eine große Zahl von Bankiers ihr Geschäft eingeschränkt oder ganz aufgegeben hat!

IV.

Das Börsengesetz und das Ausland.

Nebst den bisher dargestellten erschreckenden Folgen des Börsengesetzes: der Einschränkung der Geschäftsumsätze, des bedeutenden Rückganges, insbesondere aller kleinen und kleineren Bankiergeschäfte, des erheblichen Rückganges der Arbitrage, die früher zwischen Berlin und Frankfurt und auch anderen Börsenplätzen recht erheblich war, aber durch die geschilderten Verhältnisse einerseits, wie insbesondere auch durch die bedeutenden Stempel-erhöhungen, die sie zu tragen nicht vermochte, heute fast unmöglich gemacht und auf ein sehr bescheidenes Maß zusammengeschrumpft ist,*) hat das Börsengesetz dadurch schweren Schaden gestiftet, daß es die ausländischen Börsen auf Kosten der deutschen Börsen wesentlich gestärkt und bereichert hat. Mehr als je ist das Geschäft in den ausländischen Börsen, in erster Linie an der Londoner, dann an der Pariser Börse, in Aufschwung gekommen, da zahlreiche deutsche Kommittenten, denen durch die neue Börsengesetzgebung Schwierigkeiten, Unständlichkeiten oder Kosten bereitet werden, ihre Aufträge ausländischen Börsen zugewendet haben. Es wurde ihnen dies erleichtert durch die immer steigende Zahl von Vertretern ausländischer Häuser an den deutschen Börsenplätzen, der sogenannten Remissiers, deren Zahl in Berlin allein mehr wie hundert beträgt, während Frankfurt mehr als dreißig solcher Firmen aufzuweisen haben dürfte. Es sind in den letzten Jahren Zeitgeschäfte in Goldshares und ähnlichen Papieren an den ausländischen Börsen in einem Umfange abgeschlossen worden, wie dies früher auch nicht annähernd zu beobachten war. Das Börsengesetz hat daher die beabsichtigte Wirkung, das deutsche Publikum vom Börsenhandel abzuhalten, nicht annähernd erreicht, den größten Teil desselben vielmehr ausländischen Banken und Bankiers in die Arme geführt; es hat die deutsche Börse zu Gunsten der ausländischen Börsen geschwächt, ohne die Fernhaltung von Outsiders vom Börsenhandel irgend erreichen zu können, weil es ein Ding der Unmöglichkeit ist, dies durch gesetzliche Normen zu bewirken. Es ist im deutschen Publikum die wildeste Spekulation in Goldshares und ähnlichen Papieren eingegriffen, die in früheren Zeiten nicht entfernt in solchem Maße vorgekommen war. Umgekehrt sind die vom Ausland an die deutschen Börsen gehenden Aufträge immer mehr zurückgegangen und jetzt auf ein äußerst bescheidenes Maß zusammengeschrumpft.

So leidet unter der Börsen- und Stempel-Gesetzgebung auch die wirtschaftliche Stellung

*) Eine Berliner Bankfirma, welche sich in früheren Jahren sehr stark mit der Arbitrage beschäftigt hat, hat in den Jahren 1894/1895 31 059 bzw. 30 769 *M* für Depeschen und Telephongespräche aufgewendet, während sie in den Jahren 1899/1900 nur 6828 bzw. 5010 *M* dafür auszugeben hatte!

Dieselbe Firma erhielt von der Steuerbehörde aus Arbitragegeschäften in den Jahren 1894/1895 3160 bzw. 7177 *M*, dagegen 1899/1900 242,40 bzw. 66,60 *M* zurückvergütet!

*) Vgl. den wie ein Heureka klingenden berühmt gewordenen Ausruf: „Aber darin haben sie sich geirrt!“

des gesamten Reiches im internationalen Verkehr, wie dies insbesondere daraus zu ersehen ist, daß deutsche Firmen nur noch selten in der Lage sind, ausländische Anleihen zu übernehmen und an den deutschen Markt zu bringen. Will sich das deutsche Kapital bei solchen Anleihen beteiligen, so muß es an die ausländischen Börsen gehen, wo diese Anleihen aufgelegt werden. Es gilt dies hinsichtlich einer ganzen Reihe europäischer Staaten, deren Anleihen den deutschen Börsen verloren gegangen sind.

Endlich hat die deutsche Volkswirtschaft, was wir, von so großer wirtschaftlicher Bedeutung es auch ist, nur nebenher erwähnen, weil es von anderer, berufenerer Seite näher vorzutragen sein wird, durch das Verbot des Getreideterminhandels schweren Schaden erlitten, ein Schaden, der nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern in seinem Rückschlag in weitesten Schichten fühlbar geworden ist!

V.

Vorschläge zur Revision des Börsengesetzes.

Wenn wir nunmehr an die Erörterung der Frage herantreten, wie diesen unerhörten Mißständen abgeholfen werden soll, so gibt es zunächst nur die Antwort: Das Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen muß beseitigt werden, desgleichen das Verbot des Getreideterminhandels, aber auch jene Einrichtung, von der man sich für die Eindämmung oder gar Unterdrückung des Börsenspiels und für die Herstellung der Rechtsicherheit im Börsengeschäfte großen Erfolg versprach, die aber gerade das Gegenteil hervorgerufen hat, das Börsenregister, muß fallen! Ebenso muß auch § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher nicht nach seinem Wortlaut, wohl aber nach seiner Auslegung auch bei Kassageschäften dem betrügerischen Vorgehen Vorschub leistet und in der Praxis zu zahlreichen Erpressungen und rechtswidrigen Klagen und Einwendungen Gelegenheit geboten hat, gestrichen oder derart abgeändert werden, daß die derzeitige „extensive“ Auslegung desselben ausgeschlossen ist! Es können hiergegen umsoweniger Bedenken vorliegen, als dieser Paragraph in seiner jetzigen mangelhaften Fassung vom Reichstage ohne jede Diskussion im letzten Moment angenommen worden ist, und als die Tatsachen beweisen, daß seine Auslegung durch die Judikatur zu den verhängnisvollsten und bedauerlichsten Zuständen Anlaß gegeben hat.

Nur auf diesem Wege kann eine radikale Heilung der geschilderten unerträglichen, jeder Moral ins Gesicht schlagenden Zustände erfolgen.

Sollte jedoch der verehrliche Börsenausschuß aus Erwägungen anderer Art nicht dazu gelangen können, diese radikale Lösung, die wir nochmals für die einzig richtige erklären müssen, den verbündeten Regierungen vorzuschlagen, so würden zur Besserung der schreiendsten Mißstände mindestens die folgenden Vorschläge zu machen sein:

1. Im Abs. 1 des § 51 des Börsengesetzes*) wäre mit Rücksicht auf das oben (S. 1087) erwähnte reichsgerichtliche Urteil vom 1. Dezember 1900:

*) Der Abs. 1 des § 51 des Börsengesetzes lautet: „Insoweit der Börseterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benützung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Zustande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.“

- a) nach den Worten:

„sind Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren“

folgende Einschreibung zu machen:

„unbeschadet ihrer rechtlichen Gültigkeit“
oder es würden

- b) nach dem Abs. 1 des § 51 folgende Worte hinzuzufügen sein:

„Hinsichtlich der aus solchen Börsentermingeschäften zwischen den Kontrahenten begründeten Rechtsverhältnisse finden die §§ 66 und 67a dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.“

2. Der § 48 des Börsengesetzes müßte vor einer Beseitigung durch extensive Auslegung geschützt werden. Es könnte dies etwa durch folgenden Zusatz geschehen, welcher zwar an sich als selbstverständlich gelten könnte, aber leider infolge der Judikatur des Reichsgerichts notwendig geworden ist:

Zusatz zu § 48 (als Abs. 2):

„Zeitgeschäfte in Waren oder Wertpapieren, welche diesen Tatbestandsmerkmalen nicht entsprechen und bei welchen die Anwendung der §§ 373 und 376 des Handelsgesetzbuchs, sowie der §§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen ist, sind als Börsentermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen.“

3. Bis zur Höhe der bestellten Sicherheiten müßte jede Anfechtung der abgeschlossenen Zeitgeschäfte ausgeschlossen werden.

Es ist nicht nur ein Zeichen der Vorsicht und Solidität des Bankiers, wenn er vor Eingehung einer Geschäftsverbindung Sicherheiten fordert, sondern es erschwert auch insbesondere dem Spekulanten, welcher lediglich, um zu spekulieren, Zeitgeschäfte abschließen will, diese Absicht in sehr erheblichem Maße. Es hat deshalb keinen Sinn, diese den Absichten des Börsengesetzes durchaus Rechnung tragende Maßregel illusorisch zu machen und es dem Spekulanten, der doch zudem infolge der gestellten Sicherheiten ganz genau weiß, was er eventuell verlieren kann, zu ermöglichen, hinterher unlauterer Weise die Werte, die er dem Bankier als Realicherheit hinterlegt und auf Grund deren er Kredit genossen hat, einfach wieder unbelastet zurückzuziehen.

Es ist daher auf das Entschiedenste zu verlangen, daß der dritte Absatz des § 66, welcher in der Vorlage überdies nicht glücklich stilisiert ist, indem er von einer „Unwirksamkeit“ im Gegensatz zu den Worten: „kann verweigert werden“ im Abs. 1 spricht, dahin geändert werde:

„Die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse können nicht zurückgefordert beziehungsweise nicht widerrufen werden.“

4. Was die hier erwähnten Schuldanerkenntnisse betrifft, so hat bereits das Kammergericht durch Urteil vom 6. Februar 1901 i. S. Carl Lenz gegen Breslauer Diskontobank erkannt, daß Kläger sich die Aufrechnung seiner Forderungen gegen seine Schuld aus den unverbindlichen Differenzgeschäften gefallen lassen müsse, weil er den ihm übersandten Kontoauszug anerkannt habe, und das Reichsgericht hat das Urneurecht behufs Einlegung der Revision gegen dieses Urteil abgelehnt, weil die Revision ansichtslos sei. Der dem verehrlichen Börsen-

ausschüsse vorgelegte Entwurf einer Abänderung des Börsengesetzes, wonach im § 66 gesagt werden soll:

„Ein Schuldanerkenntnis kann bis zum Ablaufe von 6 Monaten widerrufen werden.“

bedeutet also geradezu eine Verschlechterung des bereits jetzt bestehenden Rechtszustandes.

Ein solcher Widerruf darf überhaupt nicht, also auch nicht vor dem Ablauf von 6 Monaten, zugelassen werden; denn das Gesetz darf nicht dulden, daß unter seinem Schutze eine unanständige Handlung begangen wird. Eine solche liegt aber, wie auch das Ehrengericht der Börse ohne jeden Zweifel erkennen würde, ebenso in dem Widerruf einer ausdrücklich anerkannten Schuld, wie in der Erhebung des Verjährungseinwandes oder des Register- oder Differenzeinwandes gegen eine tatsächlich vorhandene Schuld. Wollte man aber einer vormundschaftlicheren Richtung das Wort reden, wie sie z. B. im Abf. 1 des § 2 des Bankdepotgesetzes zum Ausdruck gelangt ist, so würden wir eventuell auch nichts dagegen haben, wenn dem Bankier (Kommissionär) die neue Verpflichtung auferlegt wird, bei Übersendung der Abrechnung über ein Zeitgeschäft oder des Kontokorrentauszuges zum Überflusse auch ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, daß in dieser Abrechnung oder in diesem Auszuge Zeitgeschäfte enthalten seien, selbstredend alsdann mit der Wirkung, daß ein daraufhin abgegebenes (ausdrückliches oder stillschweigendes) Schuldanerkenntnis nicht mehr angefochten werden kann. Der Abf. 3 des § 66 des Börsengesetzes würde dann lauten:

„Die bestellten Sicherheiten können nicht zurückgefordert werden“,

während als besonderer Paragraph folgende Vorschrift neu hinzutrate (etwa als § 67b):

„Wer für Rechnung Dritter Zeitgeschäfte in Waren oder Wertpapieren abgeschlossen oder vermittelt hat, ist verpflichtet, bei Übersendung der Abrechnung oder des Rechnungsauszuges, welcher letztere mindestens halbjährlich zu übersenden ist, den Kommittenten ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, daß in dieser Abrechnung oder in diesem Rechnungsauszuge Zeitgeschäfte enthalten seien.“

Ist dies geschehen, so kann das alsdann abgegebene Schuldanerkenntnis auch von demjenigen nicht widerrufen werden, welcher zur Zeit des Geschäftsabchlusses weder in das Börsen- oder Handelsregister eingetragen war, noch zu dieser Zeit oder nachher*), aber vor der Erfüllung des Geschäfts zum Besuche einer Börse zugelassen war oder berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betrieben hat.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Erfüllung der Vorschriften des ersten Absatzes vorausgesetzt, infolge einer schriftlich im voraus getroffenen Vereinbarung ein Fristablauf von mindestens vier Wochen nach Zusendung des Rechnungsauszuges einem ausdrücklich und schriftlich abgegebenen Schuldanerkenntnis gleichstehen soll.“

5. Die Unwiderruflichkeit des Schuldanerkenntnisses, welche unter den sub 4 bezeichneten Voraussetzungen eintreten würde, wirkt nun aber natürlich nicht nur für, sondern auch gegen den Kommissionär. Sie würde ihm also u. a. auch unmöglich machen, den

Kommittenten, welcher seine Verpflichtungen aus nach einer solchen Schuldanerkenntnis des Kommissionärs geschlossenen Geschäften in Waren oder Wertpapieren, welche verlustbringend waren, bestritten, zu zwingen, die ihm während der Geschäftsverbindung aus früher abgeschlossenen Geschäften erwachsenen Gewinne zur Aufrechnung zu bringen.

Es wird wohl aber allseitiges Einverständnis darüber herrschen, daß eine solche Aufrechnung notwendig ist, daß die Gesetzgebung niemandem die Handhabe dazu bieten darf, die Gewinne aus Zeitgeschäften zu behalten, die Verluste dagegen zurückzubehalten. Wir beantragen also, als notwendige Ergänzung des Antrages sub 4 folgendes weiter zu bestimmen:

„Wer, um sich seinen Verpflichtungen aus Geschäften in Waren oder Wertpapieren zu entziehen, gegenüber seinem Kommissionär den Einwand der mangelnden Eintragung eines Teiles in das Börsenregister oder die Einwendung des Spiels nach § 764 B. G. B. erhebt, hat sich gegen die Verluste aus den von ihm angefochtenen Geschäften die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus während der Geschäftsverbindung mit dem Kommissionär für seine Rechnung ausgeführten Geschäften in Waren oder Wertpapieren erwachsen sind.“

Der Abf. 4 des § 66 in der Fassung der Vorlage*) an den verehrlichen Börsenausschuß wäre selbstredend dann zu streichen.

6. Der bisherige Abf. 4 des § 66, lautend:

„Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.“

soll nach dem Regierungsvorschlage in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben. Dies dürfte aber weder empfehlenswert, noch möglich sein. Denn die beiden Fragen, was unter „völliger Abwicklung“ des Geschäftes und was unter „Leistung zur Erfüllung“ zu verstehen sei, sind bereits zu lebhaft ventilierten und in verschiedenster Weise beantworteten Streitfragen geworden. Ob ein Zeitgeschäft als abgewickelt auch dann gelten darf, wenn es zwar per ultimo, unter Begleichung oder Belastung der Ultimo-Differenz, abgerechnet, aber alsdann prolongiert wird, ist zweifelhaft geblieben, obwohl das Reichsgericht die Prolongation als ein neues und selbständiges Geschäft erklärt hat; denn diese Entscheidung ist lediglich gelegentlich eines Stempelprozesses ergangen, in welchem der Fiskus obgesiegt hat, und es ist durchaus nicht sicher und auch nicht selbstverständlich, daß die gleiche Entscheidung auch dann getroffen werden wird, wenn sie über die Prolongation im Sinne des § 66 Abf. 4 des Börsengesetzes zu treffen sein wird.

Auch darüber, ob irgend ein Betrag zur Erfüllung eines schwebenden Zeitgeschäftes geleistet ist, können und müssen lebhafteste Zweifel bestehen, wenn es sich um Gelder handelt, welche im Kontokorrentverkehr der Parteien eingegangen sind. Denn da im Kontokorrentverhältnis bekanntlich eine Anrechnung von Zahlungen auf bestimmte Schuldverhältnisse, wenn dies nicht ausdrücklich bei der Zahlung vorgeschrieben ist, nicht stattfindet, vielmehr alle Eingänge als Virements, als Leistungen auf den künftigen Saldo, gelten, so ist in der Regel der Beweis, daß eine Zahlung auf ein bestimmtes

* Vergl. Nr. 7 unten.

*) „Ein Schuldanerkenntnis kann bis zum Ablaufe von sechs Monaten widerrufen werden“

Zeitgeschäft zu dessen Abwicklung geleistet ist, gar nicht zu führen. Es kann also die dringend notwendige Beseitigung der beiden hier angeführten Streitfragen nur dann herbeigeführt werden, wenn, was wir beantragen:

a) im Abf. 4 (nach der Regierungsvorlage 5) des § 66 des Börsengesetzes statt der Worte: „Bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts“ gesagt wird:

„bei oder nach Abwicklung des Geschäfts“, und

b) wenn ferner ein neuer Satz hinzugefügt wird, welcher etwa so zu lauten hätte:

„Was ohne ausdrücklichen Auftrag der Anrechnung auf eine bestimmte Schuld im Kontoforrentverkehr geleistet wird, gilt im Sinne dieses Absatzes als zunächst zur Erfüllung der schwebenden, in den Kontoforrent aufgenommenen Zeitgeschäfte geleistet.“

7. Der § 67a der dem Börsenausschusse unterbreiteten Vorlage stellt, wie wir anerkennen müssen, einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage dar, obwohl wir nicht verkennen, daß gegen die Fassung der Worte: „kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern“, weil sie nur zu Gunsten des Verklagten, nicht auch zu Gunsten des Klägers, welcher die Erfüllung verlangt, lauten, Bedenken erhoben werden können.

Auf der anderen Seite glauben wir, daß die für den ersten Abf. des § 66 vorgeschlagene Neufassung um deswillen der jetzigen („entsteht kein Schuldverhältnis“) vorzuziehen ist, weil damit unseres Erachtens klar gesagt ist, daß die Berufung auf den Abf. 1 des § 66 eine Einrede des (die Erfüllung verweigern) Beklagten ist, aber nicht eine seitens des Richters von Amts wegen zu berücksichtigende Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des Rechtsverhältnisses vorliegt.

Zunächst würden wir wünschen, daß der § 67a nach anderer Richtung eine kleine redaktionelle Änderung erfahre und zwar dahin:

„Wer zur Zeit des Geschäftsabchlusses*) als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist.“

Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit oder später, jedoch vor der Erfüllung des Geschäftes, zum Besuche einer Börse zugelassen war oder berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsen oder Bankiergeschäfte betrieben hat.“

Zur Begründung dieses Eventualvorschlages bemerken wir folgendes: Dem berufsmäßigen Betreiben von Börsengeschäften muß das gewohnheitsmäßige Betreiben gleichstehen. Mögen auch in der strafrechtlichen Indikatur beide Begriffe vielfach gleichgestellt werden, so ist die Entwicklung der zivilrechtlichen Rechtsprechung doch keineswegs vorauszusagen, und Bedenken in dieser Richtung müssen insbesondere angesichts der bekannten Indikatur des I. Zivilsenats des Reichsgerichts bestehen. Aber dies aber muß es in diesem Falle zur Ausschließung jeder Verweigerung der Erfüllung abgeschlossener Zeitgeschäfte jedenfalls genügen, wenn das berufs- oder gewohnheits-

*) Zu erwägen wäre, ob man nicht durch eine geeignete Fassung Privatleute, die früher als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen waren, denen gleichstellen sollte, welche zur Zeit des Geschäftsabchlusses in letzteres eingetragen sind.

mäßige Betreiben von Börsen- oder Bankiergeschäften zwar noch nicht beim Abschluß des Geschäftes, aber später, also vor der Erfüllung oder vor der Verweigerung der Erfüllung, eingetreten ist.

Endlich ist noch folgendes zu bemerken:

Nachdem das früher dem Reichs-Oberhandelsgericht in so reichem Maße geschenkte Vertrauen des Bankierstandes dem ersten Zivilsenat des Reichsgerichts gegenüber, wie leider offen ausgesprochen werden muß, infolge des Inhalts und des Tones seiner mehrerwähnten Entscheidungen stark gelitten hat, ist die Forderung gerechtfertigt, daß durch das Reichsgerichts-Präsidium selbst oder den Bundesrat das lebhafteste Interesse weiter Kreise sicher gestellt werde, daß in so schwerwiegenden Fragen wie den vorliegenden auch das Plenum des Reichsgerichts (vergl. § 137 des Ver.-Verf.-Ges.) angerufen werden kann, daß also nicht ein einzelner Senat durch einen internen Akt, eine Änderung der Geschäftsverteilung, für ausschließlich zuständig erklärt werden kann. Da wir hoffen, daß es, um nach dieser Richtung eine Änderung herbeizuführen, nur dieser notgedrungenen Anregung bedürfen wird, glauben wir, auf einen besonderen Antrag auf gesetzliche Festlegung des Grundsatzes, daß für Ansprüche aus dem Börsengesetz nicht ein einzelner Zivilsenat des Reichsgerichts für in letzter Instanz ausschließlich zuständig erklärt werden, verzichten zu können.

Zusammenfassung der Vorschläge.

Auf Grund der obigen Darlegungen fassen wir die Änderungen des Börsengesetzes, welche wir beantragen, in nachstehendem zusammen:

Beseitigung des Verbots des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie des Verbots des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten (Streichung des § 50 Abf. 2 und Abf. 3).

Beseitigung des Börsenregisters und damit des Abschnittes des Börsengesetzes, betreffend die Börsentermingeschäfte und Streichung oder sachgemäße Änderung des § 764 B. G. B.

Falls jedoch diesen, die gründlichste Abhilfe darstellenden Vorschlägen nicht stattgegeben werden sollte, beantragen wir:

1. Ergänzung des Abf. 1 des § 51 des Börsengesetzes durch

a) Einschlebung der Worte: „unbeschadet ihrer rechtlichen Gültigkeit“ nach den Worten: „sind Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren“. oder

b) Hinzufügung des Satzes:

„Sinsichtlich der aus solchen Börsentermingeschäften zwischen den Kontrahenten begründeten Rechtsverhältnisse finden die §§ 66 und 67a dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung“ (Begründung s. S. 1088 Nr. 1.)

2. Einen Zusatz zu § 48*) des Börsengesetzes (als Abf. 2):

*) Der § 48 des Börsengesetzes lautet bisher: „Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgelegt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.“

„Zeitgeschäfte in Waren oder Wertpapieren, welche diesen Tatbestandsmerkmalen nicht entsprechen und bei welchen die Anwendung der §§ 373 und 376 des Handelsgesetzbuchs, sowie der §§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen ist, sind als Börsentermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen.“
(Begründung i. S. 1088.)

3. Streichung des neuen Abf. 3 des § 66 der Regierungsvorlage und anderweite Fassung des bisherigen dritten Absatzes des § 66*) und zwar dahin:

„Die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse können nicht zurückgefordert bezw. nicht widerrufen werden.“
(Begründung i. S. 1089.)

4. Wenn im vorigen Antrag die Worte: „und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse“ gestrichen werden sollten:

anderweite Fassung des bisherigen Absatz 3 des § 66 dahin:

„Die bestellten Sicherheiten können nicht zurückgefordert werden.“

dann aber Hinzufügung eines neuen auf die Schuldanerkenntnisse sich beziehenden Paragraphen folgenden Inhalts:

§ 67b.

„Wer für Rechnung Dritter Zeitgeschäfte in Waren oder Wertpapieren abschließt oder vermittelt hat, ist verpflichtet, bei Übersendung der Abrechnung oder des Rechnungsauszuges, welcher letztere mindestens halbjährlich zu übersenden ist, den Kommittenten ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, daß in dieser Abrechnung oder in diesem Rechnungsauszuge Zeitgeschäfte enthalten seien.

Ist dies geschehen, so kann das alsdann abgegebene Schuldanerkenntnis auch von demjenigen nicht widerrufen werden, welcher zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder in das Börsen- oder Handelsregister eingetragen, noch zu dieser Zeit oder nachher, aber vor der Erfüllung des Geschäfts, zum Besuche einer Börse zugelassen war oder berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betrieben hat.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Erfüllung der Vorschriften des ersten Absatzes vorausgesetzt, infolge einer schriftlich im voraus getroffenen Vereinbarung ein Fristablauf von mindestens vier Wochen nach Zusendung des Rechnungsauszuges einem ausdrücklich und schriftlich abgegebenen Schuldanerkenntnis gleichstehen soll.“

(Begründung i. S. 1089.)

5. In Ergänzung des vorgedachten § 67b die Hinzufügung der folgenden neuen Vorschrift:

§ 67c.

„Wer, um sich seinen Verpflichtungen aus Geschäften in Waren oder Wertpapieren zu entziehen, gegenüber seinem Kommissionär den Einwand der mangelnden Eintragung eines Teils in das Börsenregister oder die Einwendung des Spiels nach § 764 B. G.-B. erhebt, hat sich gegen die Verluste aus den von ihm angefochtenen Ge-

schäften die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus während der Geschäftsverbindung mit dem Kommissionär für seine Rechnung ausgeführten Geschäften in Waren oder Wertpapieren erwachsen sind.“

(Begründung i. S. 1089.)

6. Anderweite Fassung des bisherigen Abf. 4 des § 66 (welcher nach der Regierungsvorlage bestehen bleiben soll) und zwar dahin:

a) „Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach Abwicklung (statt: völliger Abwicklung) des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.“

(Begründung i. S. 1089.)

und die Hinzufügung folgenden Zusatzes:

b) „Was ohne ausdrücklichen Auftrag der Aufrechnung auf eine bestimmte Schuld im Kontokorrentverkehr geleistet wird, gilt im Sinne dieses Absatzes als zunächst zur Erfüllung der schwebenden, in den Kontokorrent aufgenommenen Zeitgeschäfte geleistet.“

(Begründung i. S. 1090.)

7. Anderweite Fassung des § 67a der Regierungsvorlage,*) und zwar dahin (die Änderungen sind durch gesperrte Schrift hervorgehoben):

„Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zur angegebenen Zeit oder später, jedoch vor der Erfüllung des Geschäfts zum Besuche einer Börse zugelassen war oder berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betrieben hat.“

(Begründung i. S. 1090.)

Zum Schlusse möchten wir nicht verjäumen, alle, welche jetzt über die Revision des Börsengesetzes zu entscheiden haben, vor allem die Mitglieder der Regierung und des Reichstages und die zur gutachtlichen Äußerung berufenen Mitglieder des Börsenausschusses, mit allem uns zu Gebot stehendem Ernst und Nachdruck aufzufordern, keine halbe Arbeit zu tun, wie sie nach unserer Überzeugung in der Regierungsvorlage enthalten ist. Schwere und kritische Zeiten, wie wir sie durchgemacht haben, welche unsere Reihen dezimiert, unsere finanzielle Kraft geschwächt und unseren Mut gelähmt haben, erfordern durchgreifende Heilmittel und ganze Arbeit, wenn anders unser Stand wieder gesunden und wieder in die Lage gesetzt sein soll, als ein notwendiges Glied in der Kette der erwerbenden Stände für die Fortdauer und die Vermehrung des bürgerlichen Wohlstandes und der staatlichen finanziellen Kraft zu sorgen.

In einer Zeit, wo in großen auswärtigen Staaten die Industrie durch festen Zusammenschluß bisher getrennter und feindlicher Betriebe immer mehr Kraft und Selbstvertrauen gewinnt, um ihr eigenes Land von unserer Industrie unabhängig zu machen, und demnächst sich an-

*) Der § 67a der Regierungsvorlage lautet:

„Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit berufs- oder gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben hat oder zum Besuche einer Börse zugelassen war.“

*) Der § 66 Abf. 3 des Börsengesetzes lautet: „Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.“

schicken wird, die letztere auf ihrem eigensten Gebiete, in Deutschland selbst, zu bekämpfen, ist es mehr als je nötig, daß kein Stand, am wenigsten aber der, welcher in erster Linie zur Unterstützung der Industrie berufen ist, darüber klagen kann, daß er durch schwere Fehler der Gesetzgebung in eine kritische Lage geraten ist, aus der ihn nur entschiedene und ganze Maßregeln erretten können.

Der Vorstand und Ausschuß des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Dr. Nießer, Vorsitzender.

Anlage zu Anlage 5.

Zusammenstellung*)

einiger bemerkenswerter Fälle der Erhebung des Registereinwands oder Differenzinwands.

1. Ein Bankhaus einer großen norddeutschen Handelsstadt schreibt:

Vor drei oder vier Jahren ersuchte der Rentier M., früher Hotelbesitzer in P., um Eröffnung eines laufenden Kontos, was ihm auch gewährt wurde. M., dessen Vermögen sich nach den eingezogenen Erkundigungen auf circa 150 000 M. belief, unternahm Spekulationsgeschäfte in ziemlich bedeutendem Umfange und vermerkte es sehr übel, als wir seiner Unternehmungslust uns notwendig erscheinende Schranken setzten. Für seine Börsenunternehmungen stellte er jeweilig entsprechendes Depot und erzählte ganz gelegentlich, daß er seine Wertpapiere bzw. Hypothekeninstrumente bei einem hiesigen großen Bankhause in einem Safe unter eigenem Verschlusse habe. Angeblich wäre er von den Beamten des betreffenden Bankhauses verschiedentlich zu spekulativen Börsenunternehmungen angeregt worden. Indessen genüge ihm die Verbindung mit uns zur Erledigung derartiger Geschäfte, um so mehr, als frühere Beziehungen, welche zwischen uns bestanden hatten, ihn uns gewissermaßen verbindlich gemacht hätten.

Ganz unerwartet starb Herr M. im März v. Js. und seine Frau kam alsbald zu uns und erklärte die laufenden Verbindlichkeiten übernehmen zu wollen. Sie war mit den Geschäften, welche ihr verstorbener Mann bei uns gemacht hatte, unserer Ansicht nach durchaus vertraut und hatte einige Ankäufe von Wertpapieren durch Vermittelung ihres Gatten für eigene Rechnung bei uns vorgenommen. Die aus diesen Geschäften resultierenden Gewinne waren ihr durch uns jeweilig bar eingesandt worden.

Das Konto des verstorbenen M. ergab zu dieser Zeit einen Überschuß von etwa 5000 M. für die Witwe bei gänzlicher Regulierung der schwebenden

Engagements. Frau M. bestärkte in uns den Glauben, daß das von ihrem Manne überkommene Vermögen groß genug sei, um einen möglichen Verlust von 10000—15000 M. ertragen zu können, und hat, durch uns wiederholt auf die sehr bedenklichen Börsenverhältnisse aufmerksam gemacht, doch die Engagements bei den stark gewichenen Kursen nicht zu lösen. Wir haben wohl dreimal ihren Besuch empfangen in jeuer Zeit und immer darauf hingewiesen, daß die Börsenlage eine sehr schlimme sei und leicht ein großer Verlust für sie entstehen könnte. Sie erklärte, daß sie dann noch einmal 5000 M. riskieren wolle. Als diese weiteren 5000 M. ungefähr verloren waren, kam Frau M. in Begleitung eines hiesigen Rechtsanwaltes zu uns und erklärte sich außer stande, die inzwischen entstandene Unterbilanz von über 9000 M. begleichen zu können. Erst jetzt sagte sie uns, daß ihr verstorbener Mann auch bei dem oben erwähnten anderen Bankhause spekuliert habe und sie auch dort die entstandene Schuld nicht bezahlen würde. Alle unsere Versuche, Frau M. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, blieben erfolglos und wir ließen die Gelegenheit nun auf sich beruhen.

Wir haben uns schließlich an ein Bankhaus in P. gewandt, mit dem der verstorbene M. Beziehungen unterhalten hatte, und erfuhren von diesem zu unserem großen Erstaunen, daß M. auch bei diesem Hause schon den Schutz des Differenzinwandes in Anspruch genommen habe, indem er die Abnahme gekaufter Wertpapiere, welche nicht bar bezahlt und im Kurse aber erheblich zu rückgegangen waren, verweigerte.

2. Ein mitteldeutscher Bankier teilt mit:

Eine hiesige Firma hatte am 28. Mai 1889 15 000 M. Diskonto-Kommandit-Anleihe per ultimo bei uns gekauft, welche an diesem Tage demselben berechnet wurden. Die Stücke wurden in das Depot beregter Firma gelegt; eine Prolongation hat niemals stattgefunden. Beregte Firma hatte jetzt — nach so vielen Jahren! — wegen dieses Geschäfts den Differenzinwand gemacht, den Prozeß aber verloren.

3. Eine süddeutsche Bankfirma teilt uns mit:

Im ersten Semester 1899 kaufte ein hiesiger Rentier bei uns Kassa-Industriepapiere von einer Sorte im Nennwerte von 40 000 M. und im ausmachenden Betrag von etwa über 100 000 M. Der betreffende Herr war während einer Reihe von Jahren Großindustrieller an hiesigen Plaze, dann Direktor seines in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Etablissements und mehrere Jahre auch Aufsichtsrat der Gesellschaft, von deren Aktien er bei uns erworben hatte; zudem stand er in jüngeren Jahren im öffentlichen Leben als Mitglied der Handelskammer und des Stadtverordneten-Kollegiums. Derselbe ist, abgesehen davon, daß er bei uns ein Guthaben in Wertpapieren hatte und noch hat, welches den Betrag unseres Guthabens übersteigt, ein wohlhabender Mann, besitzt ein Haus im Werte von zirka 400 000 M., auf welchem nur 160 000 M. Hypotheken ruhen.

Der Betrag der gekauften 40 Stück Aktien wurde in laufender Rechnung belastet, und die darauf folgenden Kontoforrenten per 30. Juni 1899 und 31. Dezember 1899 sind schriftlich anerkannt. Seit jenem Kauf haben weitere Effektenumsätze auf dem Konto des Herrn nicht stattgefunden, sondern nur

*) Diese Zusammenstellung von Fällen der Erhebung des Registereinwands oder des Differenzinwands beruht auf Mitteilungen unserer Mitglieder, wie auf Angaben verschiedener deutscher Handelskammern, welche auf Veranlassung des Berliner Altisten-Kollegiums dem letzteren hierüber berichtet haben. Wir bemerken hierzu, daß selbstredend nur eine Anzahl (31) besonders bemerkenswerter und typischer Fälle herausgesucht ist, da die Mitteilung des gesamten Materials viel zu weit führen würde.

Barerhebungen. Das Kontokorrent per 30. Juni 1900 ist trotz unserer Reklamation nicht anerkannt worden, ebensowenig wie das per 31. Dezember 1900.

Nachdem die gekauften 40 Stück Aktien nunmehr um zirka 50 % zurückgegangen sind, hat der betreffende Klient, ein Mann in höherem Alter, der in Ehren ergraut ist, unter Berufung auf Entscheidungen des Reichsgerichts die Stornierung des Kaufs und die Rückgabe seines Depots verlangt, also mit anderen Worten den Differenzeinwand gemacht.

4. Ein Bankier eines großen ostdeutschen Platzes berichtet:

Ich arbeitete mit einem Kommittenten, der mir Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren an der Berliner Börse erteilte. Nur in drei Fällen bezogen sich die Ordres auf Wertpapiere, welche auch an hiesiger Börse gehandelt werden. Diese Aufträge erstreckten sich sowohl auf Kassa- wie auf Ultimo-Geschäfte. Weder mein Auftraggeber, noch ich waren in das Börseregister eingetragen. Mein Auftraggeber war selbst über Wertpapiere informiert und erteilte mir die Aufträge aus eigener Initiative. Weder bedurfte es dazu meiner Vorschläge, noch lag meinerseits eine besondere Anregung zu neuen Geschäften vor. Die sämtlichen Aufträge, mit Ausnahme dreier kleiner Beträge von Wertpapieren (3 1/2 % Ostpreussische Pfandbriefe, 3 1/2 % Ostpreussische Provinz-Obligationen und Aktien der Brauerei Widbold), welche auch an hiesiger Börse gehandelt werden und bei denen ich als Selbstkontrahent auftrat, habe ich durch Berliner Banken an der Berliner Börse kommissionsweise ausführen lassen.

An Sicherheiten für meine entstandenen Forderungen hat mein Kommittent bei mir diverse Wertpapiere und Hypotheken im Gesamtbetrag von etwa 54 000 M. eingeliefert.

Obgleich er die Richtigkeit des Standes seines Kontos und der Ausführung seiner Aufträge zugestehet, hat er durch seinen Rechtsbeistand den Registereinwand aus § 66 des Börsegesetzes und den Spieleinwand aus § 764 des B. G. B. erhoben und mich auf Rückzahlung der eingelieferten Sicherheiten verklagt. Der Prozeß schwebt z. B. noch in I. Instanz.

5. Ein großes schlesisches Haus berichtet folgende Fälle:

a) Wir standen mit einem hiesigen Hausbesitzer in regelmäßigem Verkehr resp. in Kontokorrent-Verbindung. Derselbe hatte bei Eröffnung der Verbindung im Juni 1899 uns Effekten übergeben, außerdem eine Barzahlung geleistet, für deren Gegenwert ebenfalls Effekten gekauft wurden. Der Verkehr beschränkte sich auf gegenseitige Zahlungen, auf den An- und Verkauf von Kassawerten, sowie auf Lieferungs-geschäfte in Bergwerkspapieren und auf Termingeschäfte. Im Laufe des Verkehrs, welcher bis Juni 1900 dauerte, ging alles glatt von statten. Die ihm bei uns gutkommenden Gewinne hatte dieser Kommittent teils abgehoben, teils bei uns stehen lassen, ebenso hat er die uns bei Beginn der Verbindung übergebenen Effekten auf seinen Wunsch verkauft. Als im Juni 1900 sich aus Verlusten an Kassawerten und aus Termin- und Lieferungs-Geschäften ein Saldo von 9800 M. zu unseren Gunsten ergab, lehnte derselbe nicht nur die Zahlung dieses Betrages ab, sondern

verlangte die uns gelieferten Papiere resp. den Gegenwert derselben und die geleisteten Zahlungen im Gesamtbetrag von ca. 5000 M. außerdem zurück, indem er uns schrieb, daß er für diese Handlungsweise „den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehme“.

Nach Lage der Rechtsprechung war es uns nicht möglich, den Betrag von 9800 M. einzulagen oder sonst dieserhalb Schritte gegen diesen Kommittenten unternehmen zu können. Wir haben uns mit diesem Kommittenten im Laufe des Prozesses, den derselbe wegen Zurückstattung von 5000 M. anstrebte, derart geeinigt, daß wir ihm noch ca. 3200 M. herausbezahlt haben.

b) Wir standen mit einem hiesigen Rentier seit Oktober 1899 in Geschäftsverkehr. Bei Eröffnung der Verbindung leisteten wir eine Zahlung an einen hiesigen Bankier im Betrage von ca. 23 000 M. und empfingen dagegen Kassaeffekten im Betrage von ca. 45 000 M. Diese uns übergebenen Effekten wurden ordregemäß teilweise verkauft und dagegen andere Kassaeffekten angeschafft. Der Verkehr beschränkte sich auf den An- und Verkauf von Kassawerten, und mußten wir zeitweilig für ihn weiter in Vorlage treten. Termingeschäfte wurden nur in ganz geringem Umfange abgeschlossen. Dieselben haben einen Gewinn für ihn ergeben. Nachdem durch die eingetretenen Kursrückgänge im Juli und August 1900 der geleistete Einschuß resp. die vorhandene Überdeckung erschöpft war, haben wir den Kommittenten zur Zahlung des Saldos gegen die bei uns ruhenden Kassaeffekten aufgefordert, wozu derselbe nach seiner Behauptung in der Lage war. Als Antwort hierauf erhielten wir von einem hiesigen Rechtsanwalt die Aufforderung, den uns i. B. gegen unsere Zahlung von 23 000 M. erwähnten Überschuß an Effekten herauszugeben, und hat derselbe auf unsere Weigerung unter Berufung auf § 764 des B. G. B. die Klage auf Herausgabe dieser Effekten gegen uns angestrengt. Während der Dauer dieses Prozesses sind durch die Rückgänge weitere erhebliche Verluste an seinen Beständen entstanden, so daß unter Hinzurechnung des gegen uns erhobenen Anspruches, welcher nach stattgehabter gerichtlicher Beweisaufnahme durch gerichtlichen Vergleich seine Erledigung fand, uns ein Schaden von 25 000 M. erwachsen ist.

c) Wir unterhielten mit einer Bankfirma in K. seit dem Jahre 1897 einen regelmäßigen Kontokorrentverkehr. Als im August 1900 diese Firma nicht in der Lage war, ihren Verpflichtungen ihren Gläubigern gegenüber nachkommen zu können, hatten wir bei derselben ein Guthaben von 6846 M. Die Firma sowie der mit der Regelung dieser Angelegenheit betraute Sachverständige hatten den besten Willen, den Ansprüchen aller Gläubiger gerecht zu werden. Er machte uns jedoch einen Vorschlag, wonach die Gläubiger aus anderen Transaktionen 50 %, die Bankhäuser, deren Ansprüche aus Effekten-Transaktionen resultierten, nur 20 % erhielten. Zur Motivierung dieser Proposition gab er eine Erklärung, welche wir hier im Wortlaut folgen lassen:

„Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, den Firmen, welche gegen mich Ansprüche aus Börsen-Transaktionen erheben, den Differenzeinwand entgegenzuhalten, und es ist mir ungemein peinlich, daß ich gezwungen bin, Ihnen eine geringere Dividende

anzubieten als meinen anderen Gläubigern. Es haben aber bereits mehrere der letzteren dringend verlangt, daß ich auf meine Börsendifferenzen gar nichts zahle, damit für die übrigen Forderungen mehr übrig bleibe. Bei einem gleichmäßigen Anerbieten wäre also mit Sicherheit anzunehmen, daß daselbe nicht die Annahme jener Gläubiger finden und dadurch der Konkurs herbeigeführt würde. Ich muß also suchen, einen Mittelweg einzuschlagen und als solcher stellt sich mein Vorschlag dar; es wird vielleicht noch viel Mühe kosten, jene Gläubiger zu überzeugen, daß ich Sie nicht ganz leer ausgehen lassen kann. Trotz der ungleichen Behandlung darf ich Sie aber wohl bitten, dem Vergleiche Ihre Zustimmung nicht zu verweigern; denn in einem Konkurse entfiele auf Sie nichts.“

Wir haben hierdurch eine Einbuße von ca. 4500 M. erfahren.

d) Mit einer Bankfirma in der Provinz Hannover, welche sich guten Ansiehens erfreut und heute noch existiert, standen wir seit dem Jahre 1891 in regelmäßigem Geschäftsverkehr, welche sich auf alle Zweige des regelmäßigen Geschäftsverkehrs erstreckte. Im Dezember 1900 schuldete uns dieselbe aus laufenden Geschäften 2383 M., wogegen dieselbe ca. 3600 M. Effekten, die uns verpfändet waren, bei uns liegen hatte. Dieselbe schreibt uns folgenden Brief, welchen wir wörtlich folgen lassen:

„Ihr Auszug vom 17. Dezember 1900 stimmt den Zahlen nach mit meinem Buche überein, jedoch muß ich Ihnen wie schon früher bemerken, daß ein Klient fast den gleichen Betrag für bei Ihnen gekaufte Berliner Handels- und Nationalbank schuldet und den Differenz einwand geltend macht.“

Wenn die Klage entschieden, so werde ich Ihnen sofort Mitteilung zugehen lassen. Bis zur Entscheidung behalte ich mir alle Rechte bezüglich des Differenz einwandes vor.

Die im Depot ruhenden Effekten gehören nicht mir und werde ich dieselben gelegentlich von Ihnen abfordern. Ich stelle bei einer eventuellen Klage Ihnen einen Gegenwert bei der Diskonto-Gesellschaft sicher.

Vor Erledigung der Differenz mache ich Ihnen erst einen gütlichen Vorschlag und zeichne zc.“

Wir haben uns insolgedessen zu einem Nachlaß verstanden, wodurch die Sache ihre Erledigung gefunden hat.

e) Wir empfangen von einer Bankfirma, datiert den 17. Mai 1901, folgenden Brief:

„Auf Grund des Börsengesetzes ist gegen meine Firma von den Inhabern der Zigarrenfabrik . . . in . . . der Differenz einwand erhoben und auf Rückzahlung bereits verrechneter Beträge wie auf Herausgabe der Depots geklagt worden. Infolge dieses Vorgehens von . . . und anscheinend auf deren Betreiben sind weitere Einwände gemacht und auch eine zweite Klage auf Herauszahlung bereits anhängig.“

Alle meine Versuche, mit den Schuldnern zu einer Einigung zu gelangen, waren vergeblich, im Gegenteil, um nicht allein das Odium eines derartigen, hier in . . . für fast unmöglich gehaltenen Vorgehens auf sich zu nehmen, wurden noch so und soviel andere Persönlichkeiten gewissermaßen darauf gestoßen von den „Wohltaten des Gesetzes“, wie man sich ausdrückte, Gebrauch zu machen.

Ich habe Rücksprache mit den ersten und bekanntesten Anwälten in Berlin . . . genommen und leider von allen Seiten erfahren müssen, daß das Gesetz auf jener Seite ist!

Werden die Prozesse zu meinen Ungunsten entschieden, so gehe ich meiner Forderungen verlustig und muß geleistete oder früher verrechnete Beträge herauszahlen; dann geht das über meine Verhältnisse und ich würde zur Anmeldung des Konkurses schreiten müssen, wenn die Firmen, mit denen ich die Geschäfte für meine Auftraggeber abgeschlossen habe, nicht helfend eingreifen. Es sind dies die Firmen: . . . , denen ich gleichzeitig diese Mitteilung zugehen lasse, um die Absendung einer Vertrauensperson nach . . . zu erbitten, der ich Einblick in meine Bücher, in die Aktien und Auskünfte nach allen Richtungen hin zu erteilen vermag!

Die in Frage stehenden Summen beziffern sich auf ca. 250 000 M., deren Auszahlung erstritten wird und die auf Grund des Börsengesetzes in Verlust geraten! Wie hoch meine Engagements bei den oben bezeichneten Häusern sich in den letzten 2½ Jahren beziffern, „das wäre die Zeit, seit der die Regressansprüche an mich gerichtet werden“, habe ich noch nicht genau festgestellt. Der Gesamtumsatz in dieser Zeit beziffert sich auf ca. 46½ Millionen Mark.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie nach Rücksprache mit den anderen Firmen dort mir Ihre Entscheidung recht bald übermitteln könnten; denn am 21. d. Mts. steht vor dem hiesigen Landgericht Termin an, in dem unter Umständen schon ein Urteil gefällt werden könnte, und in dem die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beantragt ist.

Ich darf wohl nicht erst erwähnen, daß von meiner Seite das Menschennögliche aufgeboten werden wird, um eine Regelung der Angelegenheit zu ermöglichen.“

6. Ein Bankinstitut einer großen rheinischen Stadt berichtet:

Wir sind in die Lage gekommen, einen Prozeß durchzuführen zu müssen, in welchem uns, und zwar auf Grund reiner Kassa-Geschäfte, von der reichen Firma v. G. in G. der Differenz einwand erhoben wurde. Es handelte sich um einen Saldo von 201 500 M.

7. Eine große Berliner Bank teilt mit:

a) In einem ihr vorgekommenen Falle wurde der Klageanspruch darauf gestützt, daß bezüglich gewisser Effekten (Mexikaner und Spanier), welche per Kassa gekauft und per ultimo, und zwar mit Gewinn verkauft waren, die Kläger das Kassa-Geschäft gelten lassen, dagegen das Ultimo-Geschäft als ungültig aufheben, weil sie berechtigt seien, die Kursdifferenz zwischen dem schon gewinnbringenden Ultimo-Verkauf und dem Tag der Klagezustellung, an welchem der Kurs um das Doppelte gestiegen war, zu verlangen.

b) Eine auswärtige in Liquidation befindliche Bankfirma will die seit dem 1. Januar 1899 mit uns geschlossenen Ultimo-Geschäfte aufheben. Bezüglich dieses Falles ist zu bemerken, daß die betreffende Firma in den Jahren 1897—1898 (nicht aber später) in das Börsenregister eingetragen war, daß sie in diesen beiden Jahren aus Börsentermingeschäften erhebliche Gewinne erzielt und diese Gewinne behalten, dagegen die Verluste aus der folgenden Zeit, in welcher sie, wie bemerkt, in

das Börsenregister nicht eingetragen war, nicht tragen will.

8. Eine Handelskammer, welcher einige Firmen ihres Bezirkes „aus ihrer Praxis“ nicht weniger als 15 Fälle von Spiel- und Differenzeinwendungen mitgeteilt hatten, berichtet:

a) Seitens des Mitinhabers einer angesehenen Firma, mit der die berichterstattende Firma seit 15 Jahren in Geschäftsverbindung gestanden hatte, wurde derselben die Erhebung des Differenzeinwandes angedroht. Die Drohung erfolgte, nachdem der Kommittent nach anfänglichem Gewinn infolge der Kursstürze des Jahres 1900 in Verlust geraten war. Es hatte bereits eine Einigung stattgefunden und der Kunde bereits auf den Einwand verzichtet, als er nach Lösung sämtlicher Engagements aufs neue unter der alten Drohung mit Forderungen an die Firma herantrat.

b) Der Inhaber der Firma N. lehnte die Begleichung des Debets von einigen Tausend Mark aus Kassa- und Ultimo-Geschäften geringeren Umlaufes unter Hinweis auf den Differenzeinwand ab. Nachdem von Verwandten des Schuldners etwa die Hälfte des Debet-Saldos bezahlt worden war, hat der Kommissionär die Sache (offenbar mit Rücksicht auf die Judikatur) nicht weiter verfolgt.

c) Der Inhaber einer anderen Firma ließ sich wegen einiger Tausend Mark ungedeckten Debet-Saldos aus größeren Kassa- und geringeren Lieferungs-geschäften verklagen und erhob den Differenzeinwand. Er hat schließlich einen Vergleichsvorschlag auf 60% gemacht, der angenommen wurde.

d) Eine andere berichterstattende Firma hatte in den letzten zehn Jahren nicht weniger als neun Fälle zu beklagen, in denen durch Hinweise auf die reichsgerichtlichen Erkenntnisse erst durch Drohung, dann durch Geltendmachung des Differenzeinwandes zahlungsfähige Persönlichkeiten, zum Teil eingetragene Firmen, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entzogen und ihr so Verluste von etwa 76 000 M. zugefügt hätten.

9. Eine rheinische Handelskammer berichtet folgende Fälle:

Eine Firma habe durch einen Prokuristen bei dem betreffenden Bankier drei Kuxe gekauft. Nachdem bis zum vereinbarten Abnahmetag der Preis stark gewichen war, wurde die Abnahme seitens des Käufers mit dem Bemerkten verweigert, daß sein Kommittent die Papiere nicht abnehme, sondern den Spieleinwand mache, und nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt sei er jedenfalls der Ansicht, daß das Geschäft anfechtbar sei. In dem daraufhin eingeleiteten Prozeß auf Abnahme der Papiere wurde festgestellt, daß der Käufer auch von anderen Firmen Bergwerks-papiere gekauft, aber nicht abgenommen hatte. In diesem Falle war allerdings nicht der Spieleinwand gemacht, sondern die Stornierung der Geschäfte verlangt worden. Die Prozeß-verhandlungen ergaben, daß der Käufer auf eigene Rechnung gekauft hatte, also Kommittenten, die ihm die Abnahme der Papiere im Hinblick auf den Spieleinwand hätten verweigern können, gar nicht vorhanden waren.

10. Die Handelskammer eines großen deutschen Seep-latzes teilte mehrere Äußerungen von Firmen ihres Bezirkes mit:

a) Bei einer Firma war der Differenzeinwand erhoben worden in bezug auf im Jahre 1895 voll-ständig abgewickelte Geschäfte.

Eine Firma berichtet, daß ein Herr, der im Jahre zuvor mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark geerbt habe, mit ihr in Geschäftsverbindung getreten sei. Derselbe habe, nachdem er durch kleine Transaktionen einen Gewinn von 900 M. erzielt habe, den er sich aus-zahlen ließ, 200 amerikanische Shares bei ihr ge-kauft. Als das letztere Engagement bei der Ab-wicklung einen Schaden von zirka 5000 M. er-geben hatte, habe der Kunde den Differenzeinwand erhoben und habe sogar Akzente, die er zur teil-weisen Begleichung der Schuld gegeben habe, wegen Nichtigkeit der ganzen Schuld zurückverlangt. Gleich-zeitig habe aber der nämliche Kunde ein sehr umfangreiches Engagement gleichfalls in amerikanischen Shares bei einer anderen Firma des Platzes unterhalten. Dieses En-gagement habe er auf den Namen seiner Frau übertragen lassen und habe gleichzeitig gerichtlich die Gütergemeinschaft mit seiner Frau aufheben lassen. Nachher aber seien Amerikaner stark im Kurse ge-stiegen, und da habe der Kunde die sehr erheb-lichen Gewinne, die er bei Realisierung dieses Engagements gemacht habe, eingestrichen, und zwar auf dieselben Papiere, bezüglich deren er der berichterstattenden Firma die Zahlung verweigert habe.

b) Eine andere Firma berichtet, daß ein Haus für Kaffeegeschäfte, welche sie für dasselbe in Ham-burg vermittelt habe, zirka 7000 M. schuldig ge-worden sei und dann den Einwand des Spiels er-hoben habe. Sie selbst habe, nachdem die reichsgericht-lichen Urteile keinen Zweifel darüber gelassen hätten, welchen Ausgang die Prozesse nehmen würden, es vorgezogen, sich dahin zu einigen, daß sie sich mit der Zahlung der halben Schuld zufrieden gebe!

c) Eine dritte Firma berichtet, daß eine große Reihe von Klienten den Spieleinwand erhoben habe, daß sie aber auf Anraten ihrer Anwälte vorgezogen habe, die Angelegenheiten zu vergleichen, „um nicht bei der bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichts die Gefahr zu laufen, daß selbst für solche Geschäfte die Unklagbarkeit der Forderung vom Reichsgericht ausgesprochen werden könnte“.

d) Einer vierten Firma gegenüber seien in einer großen Reihe von Fällen von seiten der Kunden oft für Verluste, die sie aus Zeitgeschäften erlitten hatten, Akzente gegeben worden, teilweise für die ganze Schuld, teilweise für einen Teil. Nach Zahlungseinstellung der betreffenden Schuldner sei dann gegen die Wechselklagen der Differenzeinwand erhoben worden!

e) Von einer fünften Firma wird mitgeteilt, daß ein dortiger Kaufmann und Mühlenbesitzer den Ein-wand der Nichteintragung in das Börsenregister geltend gemacht habe, um sich der Verpflichtung zur Zahlung von aus Mehl-Termingeschäften in Paris entstandenen Differenzen zu entziehen, sowie daß dieser Kaufmann durch Beschluß des Ehren-gerichts, welchen die Berufungskammer be-stätigt habe, mit Ausschluß vom Börsen-besuch für drei Monate bestraft worden sei.

f) Eine sechste Firma, deren Inhaber ein schulden-freies Haus bewohne und anderweitiges Vermögen besitze, habe eine Ordre auf 500 Sack Kaffee ge-geben, habe aber später erklärt, daß er das Geschäft als Spiel betrachte, obwohl er schon vorher bei der betreffenden Verkäuferin Gewinne aus derartigen Geschäften einfaßiert habe.

g) Der Inhaber einer siebenten — in den 30er Jahren gegründeten — Firma in Kolonialwaren en gros mit Kaffeebrennerei habe als einer der reichsten Kaufleute daselbst gegolten und sich des größten Ansehens und Vertrauens erfreut. Es sei nicht aufzufallen, daß er bei seinem großen Geschäfte den Bedarf an Kaffee in effektiver Ware auch hin und wieder im Terminmarkte gedeckt habe, und zwar um so weniger, als diese Transaktionen dem Rahmen seines Geschäfts durchaus angepaßt erschienen und anzunehmen gewesen sei, daß dieselben dazu dienten, sich den jeweiligen Wertstand der betreffenden Artikel zu sichern. Er habe die Gewinne erhoben, auch die Verluste beglichen, bis ihn die Einführung des Börsengesetzes bewogen habe, bei in seinen Verhältnissen eingetretenen Schwierigkeiten von der ihm durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Deckung seiner aus derartigen Geschäften herrührenden Schulden zu verweigern. Seine Warenschulden erklärte er mit Rücksicht auf den Ruf seiner alten Firma und den Namen seines Vaters ansnahmslos bezahlen zu wollen. Die Zahlung der aus Börsengeschäften herrührenden Schulden aber habe er verweigert.

11. Die Handelskammer eines großen süddeutschen Börsenplatzes teilt folgende Fälle mit:

a) Ein früherer Bankier, welcher im Jahre 1894 falliert und einer dortigen Firma damals einen Besserungsschein gegeben habe, später aber wieder zu Vermögen gelangt sei, erklärte anlässlich der Klageandrohung der Firma, er werde selbstredend gar nichts zahlen, sondern den Differenzeinwand erheben.

b) Einer anderen Firma war ein kleines süddeutsches Bankkommissionsgeschäft aus einem unbedeutenden Termingeschäfte einen Betrag schuldig geworden, der durch ein Depot von Wertpapieren gedeckt war. Ungeachtet verschiedener indirekter Aufforderungen und obwohl sie selbst im Kontokorrent höhere Zinsen fordern mußte, als der Schuldnerin das deponierte Papier trug, zog letztere es vor, den Betrag des letzteren vorerst weiter schuldig zu bleiben, was sich dadurch erklärte, daß die letztere gelegentlich den Differenzeinwand der Firma gegenüber geltend zu machen gedachte.

c) Eine dritte Firma teilt mit: In einem ihr vorgekommenen Fall des Registereinwands, den ein Käufer an einem kleinen Platz erhoben hatte, habe ihr derselbe trocken erklärt, wenn es sich um ein paar Tausend Mark handle, so würde er zahlen; da aber die Summe, die er gegen Hinterlegung von Wertpapieren schuldig geworden war, zehntausend Mark übersteige, so wolle er doch lieber aus der Tatsache Nutzen ziehen, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen sei, und das Geld nicht bezahlen!

d) Eine vierte Firma schreibt, daß in ihrer Wechselstube 6 Parteien unter Berufung auf das Börsenregister ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen seien, obwohl sie dazu sehr gut in der Lage gewesen seien.

e) Eine fünfte Firma hatte anlässlich der Zahlungseinstellung einer rheinischen Firma, mit welcher sie kleinere Ultimogeschäfte machte, die nach Art der Ordreslimitierung auf Rechnung von Kunden dieser Firma zu gehen schienen und anfangs regelmäßig in

Ordnung gebracht wurden, eine Forderung von mehreren Tausend Mark. Auf Arrangement der notleidenden Firma erhielten die Bankiers der Börsenplätze 15 Prozent weniger als die übrigen Gläubiger und mußten sich damit begnügen, da der Ausgang eines Prozesses anlässlich der börsengesetzlichen Bestimmungen und ihrer Interpretationen in der Rechtssprechung sehr zweifelhaft gewesen wäre. Dieselbe Firma erhielt in einem Konkursfalle einer auswärtigen Firma, mit welcher sie jahrelang regelmäßige Kassa- und Ultimo-Geschäfte machte, die ordnungsmäßig erledigt wurden, sodaß nur ein nicht bedeutender Saldo übrig geblieben war, welcher zum Konkurse angemeldet wurde, nach mehr als einem Jahre von dem Konkursverwalter die Aufforderung, sämtliche während der Geschäftsverbindung mit dem Kreditur per Saldo gezahlten Ultimo-Differenzen samt Zinsen und Spesen zurückzugeben. Gleichzeitig bot der Konkursverwalter einen Vergleich an, dahingehend, daß er 40 Prozent von dieser Forderung nachlassen wolle. Die Firma ließ sich hierauf nicht ein und der Prozeß schwebt.

12. Eine bayerische Bankfirma berichtet:

Wir standen mit einer Firma, Gebr. R., seit 1870 in Kontokorrentverhältnis und gewährten derselben ein Blankokredit von über 150 000 M. Nebenbei kaufte und verkaufte die Firma durch uns, jedoch in bescheidenen Beträgen, Spekulationspapiere. Im Jahre 1890 trennten sich die Teilhaber. Jeder Teil begann das Geschäft getrennt unter eigener Firma. Die eine der neuen Firmen glich ihr Konto bei uns glatt aus. Die andere hat noch weiter durch 7 Jahre die Kontokorrente anerkannt, dann aber anlässlich der Kündigung des Kontokorrentverhältnisses — der Saldo war auf 200 000 M. gestiegen — den Differenzeinwand in bezug auf die längst verflossenen Spekulationsgeschäfte erhoben, ferner unserer Klage entgegengehalten, daß die Notlage der Firma insofern ausgenützt worden sei, als diese die Kontokorrente während 10 Jahre nicht anerkannt haben würde, wenn sie in der Lage gewesen wäre, den Saldo zu bezahlen. Die Sache wurde dadurch erledigt, daß eine Vereinigung von Bankfirmen, welcher der Fall vorgelegt wurde, beschloß, mit der den Differenzeinwand erhebenden Firma die Geschäftsverbindung abzubrechen, auch keine Wechsel derselben zu diskontieren. Hierauf ist der Saldo glatt bezahlt worden.

13. Eine zweite bayerische Bankfirma teilt mit:

Ein Kunde R., der seit vielen Jahren schon mit unseren Vorgängern in regelmäßiger Geschäftsverbindung stand, hatte bei Übernahme des Geschäftes durch uns ein Depot von ca. 25 000 M. in verschiedenen Effekten, teils Anlage-, teils Industrie-Werte. Im Laufe unserer Verbindung nahm genannter Kunde verschiedene Effekten-Transaktionen vor, und zwar handelte es sich dabei meist um Käufe von Industrie-Aktien, vorwiegend in kleineren Beträgen von 2—4000 M. Außerdem kaufte derselbe zweimal je 50 Stück amerikanische Eisenbahn Shares. Sämtliche Transaktionen geschahen ohne jede Anregung unsererseits ausschließlich aus eigener Initiative des Kunden; mehrfach sogar lehnten wir Vorschläge zum Ankauf spekulativer Aktien entschieden ab. Bemerkenswert sei noch, daß sich die Umsätze in ganz gewöhnlichen Grenzen bewegten und sein Konto stets eine bedeutende Überdeckung aufwies.

Durch den heftigen Rückschlag an der Börse erlitt Herr K. ebenfalls ziemliche Verluste und trat deshalb mit dem Vorschlage an uns heran, wir sollten die Hälfte seines Verlustes tragen, was wir selbstverständlich rundweg ablehnten. Genannter machte daraufhin, anscheinend auf den ausdrücklichen Rat eines Rechtsanwaltes, den Differenzentwurf, indem er uns durch seinen Rechtsbeistand ein von ihm aufgestelltes Kontokorrent zukommen ließ, in welchem sämtliche verlustbringende Geschäfte weggelassen waren, und bestritt ferner, daß er Besitzer seiner noch bei uns ruhenden Effekten, auf denen ebenfalls bedeutende Verluste lagen, sei.

Nachdem die Angelegenheit durch verschiedene Beratungen sich längere Zeit hinausgezogen hatte, war durch die andauernd starken Steigerungen der amerikanischen Shares eine wesentliche Verminderung des Verlustes für K. eingetreten, und wir ließen in der Absicht, das Streitobjekt zu verringern, dem Gegenanwalt diese Tatsache mitteilen.

Daraufhin trat der Kläger am 14. Januar abermals in Verhandlungen mit uns ein, die ebenfalls darin gipfelten, den jetzt noch für ihn verbleibenden Verlust mit ihm zu teilen; er gab uns gleichzeitig Auftrag, die für ihn bei uns ruhenden Effekten, nämlich zweimal 50 Stück amerikanische Shares, für ihn zu verkaufen. Diese Ordre auszuführen, lehnten wir ab, und zwar deshalb, weil Auftraggeber sich Eingang seines Briefes, mit welchem er uns Verkaufsauftrag gab, alle Rechte vorbehielt, also den Einwand, daß fragliche Papiere nicht ihm gehören, aufrecht erhielt.

Nachdem die Kurse obengenannter Shares in den nachfolgenden Tagen um mehrere Prozent zurückgegangen waren, erklärte sich Herr K. bereit, den Differenzentwurf zurückzuziehen, wenn wir ihm die höheren Kurse vom 14. Januar bewilligten. Wir erklärten uns hierzu bereit, um dadurch Entgegenkommen zu beweisen.

Wenige Tage später, als die Kurse der Papiere sich wieder in steigender Richtung bewegten, ließ uns Herr K. durch seinen Rechtsbeistand mitteilen, daß er gegen Zahlung eines den tatsächlichen Saldo seines Kontos um ca. 2000 M. überschreitenden Betrags und Auslieferung der vorher erwähnten erstklassigen Anlagepapiere zum Vergleiche bereit wäre. Nachdem wir es ablehnten, auf diesen Vergleich einzugehen und an unserem früher genannten Vorschlag, uns auf Basis der Kurse vom 14. Januar zu vergleichen, festhielten, erklärte sich Herr K., anscheinend infolge des inzwischen wieder eingetretenen Rückschlags der Kurse, neuerdings bereit, diesen Vergleich zu akzeptieren, auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten und seine Klage zurückzuziehen.

Am dem auf 7. Februar festgesetzten Vergleichstage stand Herr K., nachdem sich die Kurse fraglicher Papiere inzwischen wieder wesentlich erhöht hatten, entgegen seiner diesbezüglichen Erklärung, von dem Vergleiche ab. Am 14. Februar zog er alsdann seine Klage zurück, behielt sich jedoch alle Rechte bezüglich eines Betrages, der sich aus der Kursdifferenz vom 14. Januar zum 7. Februar ergab, vor, mit der Motivierung, daß er Anspruch auf die Kurse vom 7. Februar hätte. Der Prozeß schwebt zur Zeit noch.

Anlage 6.

Im Namen des Reichs.

Zu Sachen der Aktiengesellschaft in Firma Berliner Maklerverein zu Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, die Kaufleute Leopold Steinthel, Julius Alexander und Alexander Jonas daselbst, Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wildhagen in Leipzig,

wider

den Kaufmann G. Brinkmeyer als Verwalter im Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Merckell zu Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Geheimer Justizrat Paschi in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat,

auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1900

unter Mitwirkung

des Präsidenten Dr. Bolze

und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Pland, Jek, Dr. Sievers, Dr. Hagens, Dr. Sprecher von Bernegg,

für Recht erkannt:

das Urteil des Ersten Civilsenats des königlich preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 18. Mai 1900 wird aufgehoben und die Sache zur andern Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurteile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Zufolge vier in Berlin am 5., 10., 10. Mai und 4. Juni 1898 ausgestellter Schlußscheine kaufte die Kommanditgesellschaft Merckell & Co. in Berlin von der ebenfalls dort ansässigen Klägerin 6, 3, 2, 5 im ganzen 16 Stück Kurse der Gewerkschaft „Neue Kirche“ zum Preise von je 2300 M., 2475 M., 2500 M., 2425 M. Die Schlußscheine enthielten übereinstimmend zunächst in rotem Druck den Satz: „Für das hierin bekundete Lieferungs-geschäft gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs unter Ausschluß der Börsenstatuten und unter Verzicht auf die Benutzung der Börseneinrichtungen.“ Dann folgten die Angaben über den Gegenstand des Geschäfts, den Preis (unter dem Worte Kurs) und die Lieferungsbedingungen, letztere Angabe mit den Worten: „Fester Lieferungsstermin: 31. Dezember und täglich mit Zuluße und Ausbeute vom heutigen Tage ab.“ Bald nach dem Abschlusse wurde über das Vermögen der Käuferin das Konkursverfahren eröffnet, abgenommen waren die Kurse nicht. Der Konkursverwalter verweigerte die Abnahme, erklärte sich jedoch auf Anfrage der Klägerin mit einem Verkauf einverstanden, und bat nur, diesen mit Vorzicht zu betreiben, damit der Kurs nicht gedrückt werde. Klägerin ließ dann am 15. März 1899 die Kurse versteigern. Inzwischen war im November und im Dezember 1898 eine Zuluße von je 1600 M., zusammen 3200 M. fällig geworden, die Klägerin gezahlt haben will, wonach ihre Forderung an Kaufpreis und Zuluße 41550 M. betragen würde. Die Versteigerung ergab einen Erlös von 22955 M. 50 Pf., den sie auf ihre Forderung abrechnete,

so daß sie diese auf nahe 18 594 *M.* 50 *M.* bezifferte. In dieser Höhe meldete sie im Konkurs ihre Forderung an. Diefelbe wurde jedoch im Prüfungstermine vom Verwalter bestritten. Klägerin erhob deshalb gegen letzteren Klage und beauftragte, ihre Konkursforderung in Höhe von 18 594 *M.* 50 *M.* für festgestellt zu erklären.

Bei Abschluß der Geschäfte waren Verkäuferin und Käuferin nicht im Börseregister eingetragen. Unter Berufung auf § 66 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 beantragte Beklagter Abweisung der Klage, da es sich um Termingeschäfte gehandelt habe, behauptete auch, daß es Differenzgeschäfte gewesen seien. In dem Tatbestande des Landgerichtlichen Urteils wird gesagt, daß Klägerin die vorerwähnte Zusage gezahlt habe. Nach demselben Tatbestande hat jedoch Beklagter bestritten, daß Klägerin die in Rede stehenden Kurse angeschafft habe; eine Entscheidung hierüber ist nicht erfolgt.

In erster Instanz wurde die Klage durch Urteil der Zweiten Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin vom 20. Oktober 1899 abgewiesen, die Berufung der Klägerin ward durch Urteil des Ersten Zivilsenats des Kammergerichts zu Berlin vom 18. Mai 1900 zurückgewiesen. Nunmehr hat Klägerin Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abändernd zu erkennen und die Klage abzuweisen, während Beklagter die Zurückweisung der Revision beantragt. Der Sachverhalt ist in Übereinstimmung mit den Urteilen der Vorinstanzen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Beide Instanzgerichte haben angenommen, daß das in Rede stehende Geschäft für die Käuferin unverbindlich geblieben sei, und zwar nicht nur deswegen, weil es gegen das im § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ausgesprochene Verbot verstoßen habe, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß keine der vertragschließenden Parteien im Börseregister eingetragen gewesen sei, also auch die Bestimmung im § 66 Abs. 1 des Börsengesetzes Platz greife. Hiergegen wird allerdings von der Revision mit Recht eingewendet, daß der § 66 außer Betracht zu bleiben habe. Denn wenn § 50 Abs. 2 Anwendung zu finden hätte und hieraus ein Verbot zu entnehmen wäre, so würde das Geschäft auch dann unverbindlich gewesen sein, wenn beide Parteien eingetragen gewesen wären, und es würde einer Heranziehung des § 66 überhaupt nicht bedürfen. Seitens der Revision wird ferner die Anwendbarkeit des § 50 Abs. 2 ebenso wie die von den Instanzengerichten gegebene Auslegung dieser Bestimmung bemängelt. In beiden Beziehungen muß jedoch den Instanzengerichten beigetreten und es kann das angefochtene Urteil nur deshalb bemängelt werden, weil die in ihm getroffene Feststellung, daß ein börjennütziges Termingeschäft vorgelegen habe, auf einer nicht genügenden Begründung beruht.

1. Von der Revision wird zunächst in Frage gestellt, ob der vierte Abschnitt des Börsengesetzes im vorliegenden Falle überhaupt Anwendung finden könne, da Gegenstand des Geschäfts Kurse gewesen seien. Diese Frage ist indes zu bejahen. Das Börsengesetz unterscheidet zwar im § 48, wie an anderen Stellen, zwischen Waren und Wertpapieren und bestimmt im § 54, daß je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere eingerichtet werden solle. Hiernach verbindet es mit dem Ausdrucke Ware nicht dessen weitesten Begriff, wonach unter Ware alles verstanden wird, was Gegenstand des Handelsverkehrs sein kann, versteht vielmehr hierunter offenbar nur von der Natur oder durch menschliche Tätigkeit hervorgebrachte

Erzeugnisse, die Gegenstand des Gebrauchs oder Verbrauchs sein können. Hierzu gehören Kurse selbstverständlich nicht. Wohl aber sind sie bei Anwendung des Börsengesetzes zu den Wertpapieren zu zählen. Im Handelsverkehr werden hierzu Urkunden gerechnet, die Träger des Wertes sind, und das Börsengesetz, das im § 80 für eine Reihe von Bestimmungen auch Wechsel und ausländische Geldsorten hierunter verstanden wissen will, geht ebenfalls von diesem Begriff aus. Preussische Kurse neueren Rechtes — und solche stehen hier in Frage — sind (Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 101 Abs. 1) gewerkschaftliche Anteile, denen (§ 101 Abs. 3) die Eigenschaft der beweglichen Sachen beigelegt worden ist (vergl. hierzu Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 28 S. 251; Bolze, Praxis Bd. 12 Nr. 603). Sie sind aber keineswegs körperliche Sachen, werden auch im Rechtsverkehr als solche nicht behandelt (vergl. Bolze a. a. O. Bd. 12 Nr. 90), sondern als Vermögensanlage angesehen und dem Kapitalvermögen beigezählt (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 43 S. 355). Als gewerkschaftliche Anteile eignen sie sich ebenso wie Aktien dazu, als Gegenstand des Handels und der Spekulation zu dienen, also auch der Kursbildung unterworfen zu sein (vergl. Brassert, Allgemeines Berggesetz S. 296), wie denn auch Kurse tatsächlich an den Börsen in Essen und Düsseldorf gehandelt und notiert werden. Es kann deshalb nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß unter den im § 50 Abs. 2 des Börsengesetzes genannten „Anteilen von Bergwerksunternehmungen“ auch Kurse zu verstehen sind.

2. Alsdann kommt in Frage, welche Bedeutung den Bestimmungen in §§ 50 und 51 des Börsengesetzes beizulegen ist. Die Revision macht geltend, daß die im § 50 gesetzlich ausgesprochene oder dem Bundesrate freigestellte Unterjagung sich lediglich auf Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 beziehe, daß die Folgen der Unterjagung im § 51 Abs. 1 erschöpfend bestimmt seien und daß im übrigen gegen Geschäfte in den sogenannten verbotenen Waren und Wertpapieren durch § 51 Abs. 2 nur gesagt sei, es seien solche Geschäfte von der Börse ausgeschlossen, wenn und soweit sie sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollziehen. Diese Ansicht ist nicht nur die in der Literatur vertretene, sondern sie findet anscheinend in einer Bemerkung, die der Kommissar des Bundesrats bei der dritten Beratung des Börsengesetzes im Reichstage gemacht hat (Verhandlungen des Reichstags 1895/96 S. 2449), eine wesentliche Stütze.

Gleichwohl ist der Revision nicht zuzustimmen, insbesondere kann der Ansicht nicht beigetreten werden, daß das Börsengesetz sich lediglich mit Vorgängen an der Börse beschäftige und die Maßregeln des vierten Abschnitts nur den Zweck verfolgten, bestimmte Geschäfte von der Börse fernzuhalten. Der Börsenterminhandel, wie er im § 48 bestimmt wird, ist an eine Reihe von Schranken gebunden. Zu einzelnen Waren und Wertpapieren, nämlich in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist er vom Gesetz untersagt (§ 50 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1), in allen andern kann er vom Bundesrat untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 50 Abs. 1); in gewissen Wertpapieren, nämlich in Anteilen von anderen als den genannten Erwerbsgesellschaften, darf er nur gestattet werden, wenn deren Kapital mindestens 20 000 000 *M.* beträgt (§ 50 Abs. 2 Satz 2); stets aber ist seine Zulassung (die vielleicht hinsichtlich der Ware und Wertpapiere, die vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes Gegenstand des Börsenterminhandels waren und nachher nicht unter die gesetzlichen Verbote fielen, nicht besonders ausgesprochen zu werden

brauchte) von einer Entscheidung der Börsenorgane abhängig (§ 49). Nur nach solcher Entscheidung ist auch tatsächlich der Abschluß von Börsentermingeschäften im Sinne des § 48 möglich, weil andernfalls eine amtliche Feststellung von Terminpreisen nicht erfolgt. Neben diesem der Begriffsbestimmung des § 48 in allen Beziehungen entsprechenden Börsenterminhandel kann jedoch ein anderweitiger Terminhandel mit denselben Zwecken, ja sogar in der nämlichen oder doch ähnlichen Form stattfinden, und das Börsengesetz selbst zieht auch diesen Handel in Betracht. Es unterscheidet dabei einen solchen börsenmäßigen Terminhandel:

1. in sogenannten verbotenen Waren und Wertpapieren (§ 31 Abs. 2),
2. in Waren und Wertpapieren, die nicht verboten, aber nicht zugelassen sind, sei es, daß die Zulassung nicht erfolgen könnte oder nicht nachgesucht worden ist (§ 52).

Ein Terminhandel der ersten Art soll an der Börse nicht geduldet werden. Ein Terminhandel der zweiten Art kann untersagt werden, ist jedoch, bis dies geschieht, nicht verboten, sondern wird im Gegenteil bis zu einem gewissen Grade, nämlich in Ansehung derjenigen Waren und Wertpapiere, die zugelassen werden könnten, für erforderlich erachtet und zwar als Vorstufe zu der nach § 49 nötigen Zulassung, um beurteilen zu können, ob für die Zulassung ein Bedürfnis vorhanden ist (vergl. die Begründung zu § 48 des Entwurfs, Reichstag 1895/96 Nr. 14 S. 48, 49). Es ist nun doch kaum angängig, diesen Terminhandel, mit dem das Gesetz selbst rechnet, anders zu behandeln, d. h. freier zu stellen, als den eigentlichen Börsenterminhandel, wenn er diesem nachgebildet ist und wenn er zu dessen Ersatz dienen soll. In Ansehung der hier allein interessierenden Termingeschäfte in sogenannten verbotenen Wertpapieren ist denn auch durch das Gesetz selbst die Gleichstellung durch § 51 Abs. 2 verfügt, Termingeschäfte in sogenannten verbotenen Papieren, mögen es eigentliche Börsentermingeschäfte sein oder freie, sind deshalb 1. von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen 2. durch Kursmakler nicht vermittelt werden. Endlich darf 3. für sie, falls sie im Inland abgeschlossen sind, kein Kurszettel veröffentlicht werden. Es fragt sich jedoch, ob sich hierin die Folgen der im § 50 ausgesprochenen Untersagung erschöpfen. Wäre dies der Fall, so würde es einer Untersagung eigentlich nicht bedürft und jedenfalls würde dieselbe kaum einen Inhalt haben, der zur Verwirklichung ihres Zweckes dienlich wäre. Denn wenn die amtliche Notierung von Terminpreisen für die sogenannten verbotenen Papiere, wie im § 51 Abs. 1 geschehen ist, ausgeschlossen wird, so ist ein Börsentermingeschäft im Sinne des § 48 in solchen Papieren überhaupt unmöglich, und es wäre nicht nötig, derartige Geschäfte überdies noch zu untersagen. Wohl dagegen hat die Untersagung einen guten Sinn, wenn der Zweck berücksichtigt wird. Das im § 50 schon vom Gesetz ausgesprochene Verbot des Börsenterminhandels in den dadurch betroffenen Wertpapieren und Waren fand sich noch nicht in dem Entwurfe, der nur, im § 46, den Bundesrat ermächtigen wollte, „den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen“. Das Verbot wurde vielmehr in Ansehung der Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen von der Kommission in das Gesetz gebracht und in ihrem Berichte (Reichstag 1895/96 Nr. 246 S. 35) dadurch gerechtfertigt, „daß der Terminhandel in Aktien gewerblicher Unternehmungen besonders nachteilig sei, weil dadurch die Börse einen Einfluß auf diese Unternehmungen gewinne, der einer

ruhigen, gedeihlichen Entwicklung derselben nicht förderlich sei“. Es sollte also verhindert werden, daß die Papiere solcher Unternehmungen zum Gegenstande der Spekulation einerseits auf das Steigen, andererseits auf das Fallen ihres Preises bis zu einem vereinbarten Termine gemacht würden, weil derartige Geschäfte die Gefahr mit sich bringen, daß vorübergehend, nämlich um bis zu dem Termin einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, die Preise entweder höher getrieben oder niedriger gedrückt werden, als es der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung und dem hierdurch bedingten Werte ihrer Papiere entspricht. Würden nun, um dieser Gefahr zu begegnen, nur die im § 51 Abs. 1 des Börsengesetzes bestimmten Folgen der Untersagung für anwendbar gehalten, so wären freilich Geschäfte der bezeichneten Art von der Börse ausgeschlossen und es dürften für sie auch die an der Börse bestehenden Einrichtungen, also Schiedsgerichte, Sachverständigen-Kommissionen, Ründigungsbureaus, Liquidationsvereine, nicht benutzt werden. Unmöglich gemacht würden jedoch nur die Veröffentlichung und Verbreitung von Terminpreisen und die Benutzung der Börse. Hierdurch aber würde die Spekulation nicht unterdrückt. Denn diese ist nicht durch die Kenntnis von Terminpreisen notwendig bedingt und für die Eingehung und Abwicklung der Geschäfte ließe sich Ersatz finden. Die Gefahr, die man verhindern wollte, würde deshalb in unvermindertem Maße fortbestehen. Wirkliche Abhilfe wird nur erzielt, wenn man die im § 50 des Börsengesetzes ausgesprochene Untersagung dahin versteht, daß Geschäfte, die gegen dieses Verbot geschlossen werden, nichtig sind und deshalb keine Verbindlichkeit erzeugen. Solche Auslegung entspricht dem jetzt geltenden Rechte, denn nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt; der § 50 des Börsengesetzes läßt aber nicht erkennen, daß dem Zuwiderhandeln gegen sein Verbot eine andere Folge, insbesondere nur die Folgen des § 51 des Börsengesetzes, beigelegt werden sollten. Die nämlichen Grundsätze haben sodann im Bereiche des hier in Betracht kommenden Allgemeinen Landrechts nach § 87 seiner Einleitung gegolten. Endlich darf die Untersagung und ihre Folge nicht auf die eigentlichen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 des Börsengesetzes — die in den sogenannten verbotenen Papieren tatsächlich nicht vorkommen können — beschränkt, sondern muß auf die ihnen im § 51 Abs. 2 gleichgestellten Geschäfte ausgedehnt werden. Es ergibt sich daraus, daß alle börsenmäßigen Termingeschäfte in den sogenannten verbotenen Papieren nichtig sind, und zwar auch dann, wenn diese Geschäfte nicht im Börsengebäude oder nicht während der Börsenzeit abgeschlossen wurden, da hierauf für die Bestimmung ihres Begriffs nichts ankommt.

3. Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, ob das in Rede stehende Geschäft als ein börsenmäßiges Termingeschäft anzusehen ist. Beide Vorinstanzen haben diese Frage bejaht. Das Berufungsgericht, das dem Landgerichte folgt, erachtet das in Rede stehende Geschäft für ein Termingeschäft und hält es für ein Börsengeschäft, da für dessen Begriff nur erforderlich sei, daß es von Personen, die an der Börse verkehren und dort Geschäfte treiben, über Gegenstände abgeschlossen werde, die ihrer Natur nach in den Börsenverkehr fallen, gleichgültig, ob die Waren oder Wertpapiere, um die es sich handele, sonst gerade an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden oder nicht. Diese Erfordernisse hält das Berufungsgericht für erfüllt. Es bemerkt dabei, daß die hier fraglichen Kurse zwar an der Essener und Düsseldorfer, aber nicht an der Berliner Börse notiert wurden, hält jedoch eine amtliche Feststellung

von Terminpreisen für kein Erfordernis des Börsentermingeschäfts.

Diese Begründung ist nicht völlig ausreichend. Das sogenannte Börsentermingeschäft hat sich aus dem im Artikel 357 des Handelsgesetzbuchs behandelten Kaufgeschäft entwickelt, und zwar dahin, daß der Vertrag seinem Inhalte nach nicht den Bedürfnissen der vertragschließenden Parteien im einzelnen Falle anpaßt, sondern unter Zugrundelegung fester Mengeneinheiten nach gemeinsamen im Vertrage festgesetzten Bedingungen geschlossen wird, so daß die einzelnen Geschäfte in Betreff ihres Inhalts, abgesehen vom Preise, gleichartig sind (vergl. Bericht der Börsen-Enqueté-Kommission S. 73). Für die Abwicklung wird an einigen Börsen, unter andern in Berlin, kurz vor dem Termin ein eigener Liquidationskurs festgesetzt, auf Grund dessen dann an dem betreffenden Termine von einer besonderen Kommission sämtliche Termingeschäfte der an dieser Kommission beteiligten Mitglieder der Börse erledigt werden, soweit die Geschäfte Effekten betreffen, für die solche Regulierung vorgesehen ist. Diese Art der Abwicklung dient jedoch nur zur Vereinfachung und ist für den Begriff des Börsentermingeschäfts nicht wesentlich; sie ist denn auch an manchen Börsen nicht vorhanden (vergl. die Nachweisungen in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts Bd. 34 seiner Entscheidungen auf S. 335). Ebenso ist die Einhaltung fester Mengeneinheiten nur behufs Erleichterung der Abwicklung zweckmäßig, aber für den Begriff des Börsentermingeschäfts nicht notwendig. Wesentlich ist nur, daß das Geschäft zu einem festen Termin, ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien, also mit typischem Inhalt und zu einem Preise geschlossen wird, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsenbesucher bildet. Wie dagegen dieser Preis festgestellt und ob das Geschäft gerade an der Börse selbst geschlossen wird, ist wiederum unerheblich.

In dem vorliegenden Falle unterliegt es keinem Zweifel, daß das in Rede stehende Geschäft ein Termingeschäft gewesen ist. Bedingung war nach den Schlußnoten „fester Lieferungsstermin: 31. Dezember und täglich“. Die Worte „und täglich“ enthalten eine Bedingung zu Gunsten des Käufers, die sich im Handelsverkehr ausgebildet hat (vergl. Thel, Handelsrecht Bd. 1 § 294 der 6. Auflage) und auch in den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse (gültig seit dem 1. Januar 1895) in § 16 vorgesehen ist. Sie gibt dem Käufer das Recht, die Lieferung vor dem Termine zu verlangen, in Berlin: jeden Tag zu kündigen (über hierbei beobachtete Unterschiede vergl. Saling, Börsenpapiere Teil I 8. Aufl. S. 244 bis 245). Im übrigen wird an dem Charakter des Geschäfts als eines Termingeschäfts durch solche Bedingung nichts geändert. Dieselbe setzt mithin den Käufer in die Lage, eine Spekulation jederzeit, wenn ihm der günstige Zeitpunkt gekommen scheint, auch durch ein Kassageschäft zum Abschluß zu bringen, während er sonst das Gegenstück zwar auch stets machen könnte, aber als Termingeschäft machen müßte. Geschäfte der vorliegenden Art eignen sich demnach sehr wohl zu Spekulationen, die durch §§ 50, 51 des Börsengesetzes verhindert werden sollen.

Die in Rede stehenden Geschäfte lassen ferner in nichts erkennen, daß sie einen individuellen oder überhaupt einen anderen als einen typischen Charakter tragen. Daß nicht nach denselben (festen) Mengeneinheiten gekauft wurde, ist, wie schon erwähnt, unerheblich und kommt um so weniger in Betracht, als eine Abwicklung des Geschäfts durch den an der Berliner Börse bestehenden Liquidationsverein ausgeschrieben war.

Demnach steht nur noch in Frage, ob ein Börsenpreis

zu Grunde gelegt wurde. In dieser Beziehung ist den Gerichten der Vorinstanzen darin beizustimmen, daß ein solcher auch dann angenommen werden könnte, wenn eine Notierung an keiner Börse erfolgte. Der Börsen- oder Marktpreis wird in vielen Bestimmungen des früher geltenden Handelsgesetzbuchs erwähnt, ohne daß für seine Feststellung und für seine Erkennung Vorschriften gegeben werden, da solche bei der Beratung des Handelsgesetzbuchs zwar in der zweiten Lesung angenommen, in der dritten jedoch abgelehnt wurden (vergl. die Nachweisungen bei Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, 2. Auflage Bd. I S. 166). Ebenso ist der Börsen- oder Marktpreis für das jetzt geltende Handelsgesetzbuch und für das Bürgerliche Gesetzbuch von Bedeutung, ohne daß sein Begriff bestimmt wäre, und es fehlt an manchen Börsen sogar die Einrichtung, den Börsenpreis festzustellen (vergl. das schon erwähnte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts a. a. O. Bd. 34 S. 334). Der Börsenpreis ist deshalb, wenn und soweit eine Notierung nicht stattfindet, anderweit zu ermitteln. Er ist der gemeine Preis, um den die betreffende Ware zu der in Betracht kommenden Zeit an der in Frage kommenden Börse gehandelt wird. Dieser Preis kann sich dort bilden, wenn eine erhebliche Menge nicht von besonderen Umständen abhängiger Geschäfte geschlossen werden, aus deren Vergleichung er entnommen werden kann; es kann aber auch ein Preis sein, der sich an einer anderen Börse bildet und an der in Frage kommenden als maßgebend behandelt wird. Die hier in Rede stehenden Geschäfte sind an drei Tagen geschlossen, die sich auf den Zeitraum eines Monats verteilen und für die Geschäfte an den beiden ersten dieser Tage, die fünf Tage auseinander liegen, eine Steigerung von 200 *M.* oder etwas mehr als 8 %, für zwei Geschäfte, die beide an dem nämlichen Tage (10. Mai 1898) geschlossen wurden, einen Unterschied im Preise von 25 *M.* oder etwa 1 % aufweisen. Dies Schwanken der Preise läßt darauf schließen, daß nach wirklichen Börsenpreisen gehandelt wurde, und legt die Vermutung nahe, daß sich für Geschäfte, wie sie hier in Rede stehen, sogar Terminpreise bilden. Wie es sich in dieser Beziehung verhalten hat, läßt sich jedoch aus den bisherigen Feststellungen nicht entnehmen. Es ist möglich, daß nach Preisen abgeschlossen wurde, die sich an der Berliner Börse bildeten; es ist aber auch möglich, daß Preise zu Grunde gelegt oder berücksichtigt wurden, die in Essen oder Düsseldorf, wo nach der Angabe der Klägerin und der Feststellung des Berufungsgerichts die hier fraglichen Anze gehandelt und notiert werden, gelten und die auch für Berlin als maßgebend betrachtet wurden. Sollte das eine oder das andere der Fall sein, so würde nicht ein gelegentlich geschlossenes Firgeschäft vorliegen, sondern ein börsemäßiges Termingeschäft, das nach der oben gegebenen Ausführung keine Verbindlichkeit erzeugte. Und zwar würde dies auch dann zutreffen, wenn sich nur Kassapreise nachweisen ließen, da die in Rede stehenden Geschäfte auch dann, wenn nur solche Preise der Käuferin zum Anhalte dafür, welche Preise sie geben sollte, gedient hätten, als börsemäßige Termingeschäfte zu gelten hätten. Die Annahme aber, daß der Börsenpreis — falls sich ein solcher feststellen läßt — zu Grunde gelegt wäre, würde, wenn die Geschäfte an der Börse geschlossen sein sollten, ohne weiteres begründet sein und einer besonderen Feststellung nur dann bedürfen, wenn der Abschluß außerhalb der Börse erfolgt wäre.

Bei dieser Sachlage ist auf etwaige andere Einwendungen, die Beklagter etwa noch erheben könnte, gegenwärtig nicht einzugehen. Selbstverständlich bleibt ihm deren Geltendmachung in der erneuten Verhandlung unbenommen.

Demgemäß ist erkannt wie geschehen und auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem Endurteile vorbehalten.

(gez.) Dr. Volze. Dr. Rehbein. Plank. Jeps. Dr. Sievers.
Dr. Hagens. Dr. von Sprecher.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1900 verkündet und in das am 13. Dezember 1900 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

(gez.) Stange, Obersekretär, als Gerichtsschreiber.

(Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz:
8 200 bis 10 000 M.)

Anlage 7.

Handelskammer zu Magdeburg.

Magdeburg, am 23. Oktober 1899.

Betrifft

die Lage des Magdeburger Zuckermarktes.

An den

**Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Arnstedt,**

Hochwohlgeboren

zu Magdeburg.

Euer Hochwohlgeboren überreichen wir anbei, entsprechend dem mit Schreiben vom 14. August d. Js. an uns gerichteten Ersuchen, ein Exemplar der Vorschriften für die Magdeburger Börse und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.

Auf Ihre Anfrage, in welchen Vorschriften eine Benachteiligung der Magdeburger gegenüber der Hamburger Börse zu finden sei, bemerken wir auf Grund eingehender Beratungen, die wir darüber mit unseren Börsenkommissaren gepflogen haben, gehorhsamt, daß dem Magdeburger Zuckerterminhandel durch die Art der Börsenaufsicht, insofern diese von der in Hamburg üblichen abweicht, keine zahlenmäßig zu erhärtende Benachteiligung erwachsen ist. Dagegen hat die Tatsache, daß die Aufsicht über die Börse aus Gründen, die, wie vermutet wird, lediglich in Vorkommnissen am Berliner Getreidemarkt zu finden sind, verschärft worden ist, und zwar in Preußen in Folge des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern weitergehend als in Hamburg, dazu beigetragen, daß sich Magdeburger Firmen, denen sich die Möglichkeit dazu bot, vom Zuckergeschäft abwandten und zu anderen Geschäftszweigen übergangen und auch daß sie teils völlig nach Hamburg übersiedelten, teils das Schwergewicht ihrer Tätigkeit — eventuell durch Gründung von Filialen — dorthin verlegten. Wir zweifeln auch nicht, daß solche Personen, die geneigt sind, sich unter Gründung einer neuen Firma dem Zuckerhandel zuzuwenden, dies lieber in Hamburg, wo ihnen nach Möglichkeit die staatliche Beaufsichtigung erspart wird, tun würden als in Magdeburg, wo auf eine Zahl von täglich etwa 100 Börsenbesuchern ein Staatskommissar, zwei Vertreter der Rohzuckerindustrie und ein Vertreter der Landwirtschaft kommen, so sehr es hervorgehoben zu werden verdient, daß die Art, mit der die in Frage kommenden Herren sich ihrer wenig dankbaren Aufgabe unterzogen haben, nicht zu den geringsten Klagen Anlaß gegeben hat. Eine derartige Häufung der Aufsicht, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit für die Magdeburger

Zuckerbörse noch nicht erwiesen werden konnte, prägt eben schon durch ihr bloßes Bestehen dem Geschäft des Kommissionärs den Stempel des wenig Vertrauenswürdigen auf und heftet dem ganzen Stande ein gewisses Odium an.

Mit auf diese moralische Wirkung führen wir es zurück, daß sich in den letzten Jahren in Magdeburg nicht nur ein starker Rückgang der Zahl der am Zuckerhandel beteiligten Firmen bemerkbar gemacht hat, sondern daß überhaupt keine Firmen neu an diesen Geschäftszweig herangetreten sind. Das Mitgliederverzeichnis des Deutschen Zuckereportvereins, der alle in Magdeburg an der Terminbörse beteiligten Personen umfaßt, weist folgende Zahlen auf:

im Jahre 1890 . . .	68 Mitglieder
" " 1891 . . .	67 "
" " 1892 . . .	66 "
" " 1893 . . .	65 "
" " 1894 . . .	64 "
" " 1895 . . .	62 "
" " 1896 . . .	52 "
" " 1897 . . .	48 "
" " 1898 . . .	48 "

Das Entscheidende für den Rückgang Magdeburgs als Zuckerterminmarkt liegt jedoch nicht in diesen Folgen der Verschärfung der Börsenaufsicht, sondern in den Bestimmungen der §§ 54 ff. des Börsengesetzes, insbesondere im § 66 Abs. 1:

„Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.“

Diese Bestimmung hat, wie wir nachzuweisen versuchen wollen, den Magdeburger Zuckerterminmarkt weit mehr als den Hamburger getroffen.

Zur Zeit der Einführung des Börsengesetzes hatte der erst 1888 ins Leben gerufene Hamburger Zuckermarkt seine Haupt-Terminfundschaft noch in Holland, Belgien, Frankreich und Österreich-Ungarn, d. h. im Auslande, wo sie durch das Börsengesetz überhaupt nicht berührt wurde, während Magdeburg, von den Zuckerhändlern und Raffineurs der genannten Länder abgesehen, infolge der alt-hergebrachten Verbindung mit der Zuckerindustrie und der dabei interessierten Landwirtschaft seine Terminfundschaft hauptsächlich in diesen inländischen Kreisen hatte.

Als nun das Börsengesetz und damit die Bestimmungen über das Warenterminregister in Kraft traten, war von Anfang an der Kreis derjenigen Personen, mit denen die Hamburger Handlungshäuser in Verbindung treten konnten, ohne daß jene (als Ausländer) dem Registerzwang unterlegen hätten, viel größer. Dazu kam, daß verschiedene Hamburger Zuckerfirmen von vornherein erklärten, daß sie auf die Eintragung auch ihrer binnenländischen Gegenkontrahenten ins Warenterminregister verzichteten. Mag man auch dies Verfahren tadeln, so wird man doch zugeben müssen, daß eine gewisse Nötigung dazu vorlag, nachdem gerade die öffentlichen Verhandlungen über das Börsengesetz das Warenterminregister mehr und mehr als ein, wie es genannt wurde, „Spielregister“ erscheinen ließen.

Die Zahl der im ganzen Deutschen Reiche in das Warenterminregister eingetragenen Firmen ist geradezu verschwindend klein im Verhältnis zur Zahl der Firmen, die am Zuckertermingeschäft ein dringliches und durchaus legitimes Interesse haben. Der größte Teil davon entfällt auf Hamburg und Magdeburg und auch diese Eintragungen erklären sich nur daraus, daß die Liquidations-

fassen für ihre Buchungen die Eintragung der Konten in das Terminregister fordern.

Über die Eintragung in das Register gibt folgende Tabelle Auskunft:

Wohnsitz der Eingetragenen.	1899		1898		1897	
	für Waren.	für Wert= papiere.	für Waren.	für Wert= papiere.	für Waren.	für Wert= papiere.
Hamburg	171	123	172	138	118	63
Berlin	2	34	1	40	1	18
Magdeburg	28	—	28	—	28	—
Leipzig	—	—	20	—	12	—
Danzig	5	—	5	—	—	—
Frankfurt a. M. . .	—	2	—	3	—	6
Aachen	—	2	—	2	—	3
Künzelsau	—	2	—	2	—	—
Anderere Orte . . .	10	8	10	10	3	4
Insgesamt	216	171	236	195	162	94

(Vergl. auch Jahresbericht der Ältesten der Kaufmannschaft über ihre Tätigkeit (fr. Teil 1) für 1897, S. 13.)

Wie wir hervorhoben, waren es Hamburger Handlungshäuser, die es zuerst unternahmen, mit nicht in das Warenterminregister eingetragenen inländischen Geschäften Transaktionen vorzunehmen, während sich die Magdeburger Firmen anfangs, namentlich in der Erinnerung an die im Jahre 1889 erlittenen Einbußen, von dem Wagnis zurückhielten. Sie mußten es sogar vielfach mit ansehen, daß zum Schaden ihres und zum Nutzen des Hamburger Marktes alte Geschäftsfreunde ihre Verbindungen mit ihnen auflösten und die Aufträge nach Hamburg gaben. Unter diesen Umständen fruchtete Magdeburg seine zentrale Lage nichts; auch der Umstand, daß in Hamburg das Zuckergeschäft, da es nur einen Zweig des Warengeschäftes an der Börse ausmacht, meist von Angestellten behandelt wird, während in Magdeburg die Chefs selber ihre ganze Sorgfalt darauf verwenden, blieb an Bedeutung zurück.

Unrichtig ist es, wenn man in diesem Übersiedeln des Zuckertermingeschäftes nach Hamburg ein naturgemäßes Aufsaugen des kleineren Platzes durch den wirtschaftlich stärkeren erblicken wollte!

Zwar muß man zugeben, daß der Magdeburger Markt im letzten Jahrzehnt und namentlich zur Zeit der Zuckerkrisis im Jahre 1889 größere Kapitalverluste erlitten hat; doch waren diese schon fast völlig bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Börsengesetzes wieder eingebracht.

Wollte man darauf verweisen, daß immer noch einzelne Hamburger Handlungshäuser an Kapitalkraft den Magdeburgischen weit überlegen sind, so ist es doch auch nötig, sich zu vergegenwärtigen, daß die Hamburger Häuser im Zuckerhandel meist nur nebenbei beschäftigt sind. Es fehlt also — und darauf möge hier mit besonderem Nachdruck hingewiesen sein — in Magdeburg nicht an nötigen Kapital, um mit Hamburgs Zuckerhandel in die Schranken zu treten, zumal da die Geneigtheit der Banken, das legitime Zuckergeschäft zu unterstützen, in Magdeburg wohl noch gewachsen ist. Dagegen fehlt es allerdings an

Kapital, um außerhalb des Kreises der ins Warenterminregister eingetragenen Firmen mit Inländern Termingeschäfte zu machen, die der rechtlichen Basis entbehren.

Als ganz besonders schädigend für unseren Platz wird es dabei empfunden, daß sich selbst die etwa 400 Fabriken und die über 50 Raffinerien, mit Ausnahme von etwa 3 Fabriken, dem Terminregister gegenüber ganz ablehnend verhalten haben, obwohl sie, wenn sie sich eintragen ließen, da es doch auf der Hand liegt, daß für sie die Benutzung des Terminmarktes als einer Versicherungseinrichtung nicht nur durchaus erlaubt, sondern sogar in vielen Fällen unumgänglich nötig ist, kaum zu befürchten hätten, daß ihnen aus der Eintragung ihrer Firma in das Warenterminregister ein Vorwurf gemacht werden könnte.

Nötig ist unserer Ansicht nach der Abschluß von Termingeschäften:

a) für Rohzuckerfabriken

1. als Versicherung bei frühzeitigen Mübenabschlüssen durch Abgaben im Terminmarkt und
2. bei drohenden Preisverlusten durch Vorausverkäufe, wenn die Raffinerien, auf die sie bei der Lage ihrer Fabriken angewiesen sind, noch nicht geneigt sind, Einkäufe zu machen;

b) für die Raffinerien

1. bei Vorauskäufen von Rohware bis zur Fertigstellung der Raffinade,
2. beim Verkauf der Raffinade, wenn bei den Verbrauchern noch keine Neigung zum Kaufen besteht und
3. bei Vorauskäufen von Raffinade, die der Konsum verlangt, wenn die für die betreffende Raffinerie frachtgünstig liegenden Rohzuckerfabriken ihren Rohzucker noch nicht verkaufen wollen und schließlich

c) für die Rohzuckerfabriken und Raffinerien als Versicherung gegen die Preisveränderung ihrer Läger.

In allen diesen Fällen bestand vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes überhaupt kein Zweifel darüber, daß es sich nicht nur um durchaus legitime, sondern auch um rechtlich unantastbare Geschäfte handele, während jetzt, da die Eintragungen nicht zu erzwingen sind, auch diese wirtschaftlich durchaus berechtigten Transaktionen der rechtlichen Basis entbehren.

Um das Geschäft nicht vollständig nach Hamburg gehen zu lassen, haben sich allerdings auch die Magdeburger Firmen nach und nach entschließen müssen, auf die Eintragung ihrer Kommittenten in das Terminregister mehr und mehr zu verzichten, doch ist dies nicht im Umfang der früheren Geschäfte geschehen und zwar einestheils aus altbewährten kaufmännischen Grundsätzen, anderenteils infolge der in der Krisis 1889 gesammelten sehr bitteren Erfahrungen. Nun kann aber auch ein Teil der großen Hamburger Firmen die Grenze, bis zu der er, ohne direkt „sträflichen“ Leichtsinns zu beweisen, solche rechtlosen Geschäfte einzugehen vermag, erheblich höher ziehen und gerade dieser allerdings auch aus der stärkeren Kapitalkraft hervorgehende Vorsprung ist es, den die Magdeburger Firmen, ohne sich auf ungeheure Bahnen treiben zu lassen, nicht einholen können.

Hieraus erhellt: Der Zweck, der mit dem Terminregister verfolgt wurde, die Rechtsgültigkeit der Geschäfte sicherzustellen, ist nicht erreicht worden; sondern es sind

an die Stelle der früher bestehenden leidlichen Rechtssicherheit die Unbequemlichkeit, die Kosten der Eintragung ins Warenregister und eine sehr weitgehende Rechtlosigkeit getreten!

Ganz gegen die Absicht der gesetzgebenden Faktoren, die in der Hauptsache doch immer dahin gegangen sein dürfte, den wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken zu stützen, sind aber leider durch das Terminregister auch innerhalb der einzelnen Märkte, genau so, wie der wirtschaftlich stärkere Hamburger Markt vor dem wirtschaftlich schwächeren Magdeburger Markt begünstigt worden ist, die wirtschaftlich stärkeren Firmen vor den wirtschaftlich schwächeren bevorzugt worden. Die ersteren können, durch ihr größeres Kapital gedeckt, gleichviel ob solche Geschäfte allen soliden kaufmännischen Grundjägen Sohn sprechen, das Risiko, wenn sie wollen, auf sich nehmen; die letzteren aber, die kleinen Firmen, sind, während sonst ihr Kapital sehr wohl ausreichen würde, dazu nicht in der Lage, wenn sie sich nicht dem berechtigten Vorwurf des „strafbaren“ Leichtsinns aussetzen wollen. Gerade dieser Umstand, der naturgemäß auf die Prosperität des ganzen Geschäftes einwirkt, gibt die beste Erklärung dafür, weshalb in Magdeburg jeder Nachwuchs von Zuckerfirmen fehlt.

Das geradezu Bedrohliche des Börsengesetzes besteht also darin, daß es die kleineren Firmen, die sich ihre Existenz erhalten wollen, trotz ihres Bestrebens, das Geschäft solide zu betreiben, wegen der für Abschlüsse mit nicht ins Terminregister eingetragenen Firmen bestehenden Rechtlosigkeit geradezu in unsolide Bahnen drängt. Das Börsengesetz, das in der Hauptsache ursprünglich aus dem Gedanken entstand, daß die unerfahrenen „outsiders“ geschützt werden müßten, hat also schließlich die sehr unerwünschte Wirkung gehabt, daß auf die Preisgabe gesunder kaufmännischer Prinzipien gewissermaßen eine Prämie gesetzt wird, ein Umstand, der sich, wenn keine Änderung des Gesetzes eintritt, zu Zeiten größerer Krisen sehr bitter rächen dürfte.

Wie diese Verhältnisse bislang auf die Umsätze der beiden beteiligten Märkte gewirkt haben, dafür gibt die folgende Tabelle einen Anhalt:

Die Umsätze am Rohzucker-Terminmarkt betragen in:

	Hamburg:	Magdeburg:
1891 . . .	8 197 000	5 013 000
1892 . . .	7 503 000	4 357 500
1893 . . .	10 291 500	5 906 500
1894 . . .	8 498 000	3 492 000
1895 . . .	10 586 500	5 594 500
1896 . . .	13 929 500	5 321 500
1897 . . .	9 398 500	2 234 000
1898 . . .	9 765 000	2 217 500.

Hieraus geht hervor, daß nach dem Inkrafttreten des Börsengesetzes im ersten Jahre (1897) in beiden Märkten ein starker Rückgang der Umsätze eingetreten ist, zweitens aber, daß Magdeburg etwa 60 % der Umsätze verlor, während Hamburg nur etwa 30 % einbüßte, d. h. daß der Magdeburger Markt viel härter getroffen worden ist als der Hamburger. Außerdem hat der Rückgang der Magdeburger Umsätze noch im Jahre 1898 und auch im laufenden Jahre eine weitere Verschärfung erfahren, während die Hamburger Umsätze im Jahre 1898 wieder eine kleine Besserung aufwiesen, die im laufenden Jahre noch erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Wie die Zunahme des Zuckertermingeschäftes am Hamburger Markt eine Zunahme auch des Geschäftes in effektiver Ware dortselbst zur Folge gehabt hat, so hat,

das läßt sich nicht verkennen, in Magdeburg die Abnahme des Zuckertermingeschäftes auch bereits das Geschäft in effektiver Ware ungünstig beeinflusst.

Die Umsätze betragen nach Licht:

	S a m p a g n e			
	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98
Magdeburg . . .	16 191 000	14 456 000	15 766 000	15 078 000
Hamburg	8 316 000	6 091 200	8 186 000	10 184 500
Danzig	4 754 000	5 621 000	5 450 000	5 669 000
Braunschweig . .	5 253 000	4 636 000	4 607 000	4 522 000
Halle	4 263 000	2 909 000	3 786 000	3 126 000
Stettin	2 220 000	1 915 000	1 933 000	1 874 000
Breslau	2 094 000	1 555 000	1 687 000	1 486 000
Zusammen . . .	43 091 000	37 183 200	41 415 000	41 939 500.

Während es hiernach im Vergleich der Kampagnen 1894/95 und 1897/98 der Hamburger Markt, der an Umsätzen im ersten Jahre etwa die Hälfte des Magdeburger Marktes aufweist, auf zwei Drittel der Umsätze des Magdeburger Marktes gebracht hat, zeigt der Magdeburger Markt sogar absolut einen, wenn auch nicht bedeutenden Rückgang.

Es ist dies ein Moment mehr, das eine Mahnung ist, zur Zeit Maßnahmen zu treffen, die die völlige Verödung des Magdeburger Marktes hintanhaltend.

Unsere dringende Bitte geht nun dahin, es möge so schnell als möglich die Aufhebung des Terminregisters angeordnet werden. Wir verkennen die Schwierigkeit eines solchen Vorgehens bei der augenblicklichen politischen Konstellation und bei der Zusammensetzung des Reichstages durchaus nicht; doch erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß im Reichstag auf keiner Seite eine Gegnerschaft gegen den Zuckerhandel zutage getreten, vielmehr allseitig betont worden ist, daß man in erster Linie die Abstellung von Mißständen erstrebe, die an den Getreidebörsen zutage getreten sein sollten. Unter den für die Getreidebörse berechneten Maßregeln hat jetzt das Zuckergeschäft zu leiden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß eine Änderung eintreten wird, sobald sich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß die Bestimmungen über das Warenregister für den Zuckerhandel eine durchaus verderbliche Wirkung gehabt haben, daß sie insbesondere den größten und bis vor kurzem maßgebenden Preussischen Zuckermarkt geradezu dem jungen Hamburger Markte geopfert haben.

Besonders möchten wir dabei noch betonen, daß schnelle Hilfe Not tut, da bei der Einschränkung, die das Geschäft in Magdeburg in den letzten Jahren erfahren hat, schon jetzt die Ausführung der Ordres oft auf Schwierigkeiten stößt, und sich der Magdeburger Markt bereits jetzt bedenklich der Grenze nähert, wo er, mangels genügender Gegenkontrahenten, die Hauptaufgabe einer Börse, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage glatt zu besorgen, nicht mehr ausreichend versehen kann. Will die Regierung dem Magdeburger Markte helfen, so muß es bald geschehen, sonst ist es dazu überhaupt zu spät. Bisher hat wenigstens die Erfahrung gelehrt, daß die Kundschaft, die aus irgend welchen Gründen einmal zurückgewiesen ist, später, nachdem sie sich in neue Verhältnisse eingelebt hat, nicht wieder ohne weiteres zurückzugewinnen ist. Eine solche Rückentwicklung würde aber für den

Magdeburger Markt sehr erschwert werden, wenn die Kundschaft geradezu wegen ungenügender Ausführung ihrer Ordres — und das wird bald nicht mehr zu vermeiden sein — Hamburger Verbindungen aufgesucht haben sollte.

Auf die Dauer scheint uns aber auch, wie wir schon andeuteten, ein weiterer Rückgang des hiesigen Effektivgeschäftes unermesslich, da zuerst die Exporteure, die das große amerikanische Geschäft machen und unbedingt einen Terminmarkt dazu gebrauchen, durch den Schwerpunkt des Hamburger Terminmarktes nachgezogen werden dürften, im Anschluß an diese aber vermutlich auch eine Anzahl Einkäufer auswärtiger Raffinerien, was dann zusammen leicht die Folge haben dürfte, daß, während bisher die auswärtigen Raffinerien von Mittel-, West-, Süd- und Nord-Deutschland ihre Einkäufer in Magdeburg haben, sich später selbst die hiesigen Raffinerien gezwungen sehen dürften, ihrerseits Einkäufer nach Hamburg zu senden. Es wird sich diese Entwicklung nicht von heute auf morgen vollziehen; wenn der Magdeburger Terminmarkt aber einmal eingegangen sein sollte, wird sie sich auch nicht mehr aufhalten lassen.

Ein derartiger Rückgang des hiesigen Zuckergeschäftes im allgemeinen würde nicht nur für die am Zuckerhandel Beteiligten, nicht nur rückwirkend für die Stadt Magdeburg von schwerwiegender Bedeutung sein, sondern außerdem auch weit über deren Grenzen hinaus für die deutsche Zuckerindustrie, da es für diese bei der Ausdehnung, die sie im letzten Jahrzehnt erfahren hat, selbstverständlich von großer Bedeutung ist, ob sie in Deutschland einen oder zwei Märkte zur Verfügung hat. Namentlich aber dürfte eine weitere Schwächung beziehungsweise das Eingehen des Magdeburger Terminmarktes für die Industrie auch insofern sehr nachteilig wirken, als die deutschen Märkte infolge der durch das Börsengesetz verminderten Teilnahme des inländischen Kapitals schon jetzt dem Auslande gegenüber erheblich geringere Widerstandsfähigkeit als früher entgegenzusetzen haben. Was es heißt, in dieser Beziehung vom Auslande bei einem Artikel abhängig zu sein, der zu $\frac{2}{3}$ exportiert werden muß, braucht wohl kaum auseinandergesetzt zu werden.

Es will uns scheinen, als ob augenblicklich der Aufhebung des Terminregisters hauptsächlich der allerdings sehr berechtigte Wunsch entgegensteht, unerfahrene Personen gegen Verleitung zum Börsenspiel zu schützen. Es ließe sich dies aber ohne die bisherige Schädigung legitimer Handelsinteressen auch dadurch erreichen, daß die Pflicht der Eintragung in das Terminregister auf die nicht bereits in das Handelsregister eingetragenen Kontrahenten beschränkt würde. Sollte auch dies vorläufig nicht zu erreichen sein, so würde es vom hiesigen Platze bereits als ein dankenswertes Entgegenkommen begrüßt werden, wenn zum mindesten die Rohzucker-Fabrikanten und Raffineure mit ihren zweifellos ganz einwandfreien Transaktionen von der Registerpflicht entbunden und damit wenigstens deren Transaktionen wieder auf eine rechtliche Grundlage gestellt würden.

Wir gestatten uns demnach im Interesse unseres mit der Hamburger Konkurrenz schwer ringenden Platzes gehorsam die Bitte auszusprechen, wenigstens dies in Erwägung zu ziehen, wenn sich, entgegen unserer Hoffnung, die völlige Abschaffung des Terminregisters zur Zeit als unerreichbar erweisen sollte.

Die Handelskammer.

(Unterschriften.)

Anlage 8.

Gutachten des Börsenausschusses

über

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Börsengesetzes, erstattet auf Grund der Verhandlungen vom 11. und 12. Juni 1901.

Eure Erzellenz

hat den Börsenausschuß zur gutachtlichen Äußerung über mehrere mit dem Börsengesetze vom 22. Juni 1896 zusammenhängende Punkte aufgefordert, bezüglich deren die dem Börsenausschuße gemachte Vorlage folgendes ausführt:

I.

Es seien in neuerer Zeit Anregungen zur Abänderung einzelner Bestimmungen des Börsengesetzes hervorgetreten; hierbei handele es sich

- A. um die Anträge auf Abänderung der Vorschriften über die Eintragung in das Börsenregister und über die Wirkungen der Nichteintragung. Verschiedene Handelskammern und Börsenvertretungen hätten vorgeschlagen, die Eintragung in das Handelsregister der Eintragung in das Börsenregister gleichzustellen und ferner die Vorschrift einzuschränken, nach welcher die in Börsentermingeschäften bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse beim Mangel der Eintragung in das Börsenregister rechtsunwirksam sind. In soweit diesem Antrage näher getreten werden könne, würde es jedenfalls in einer Form geschehen müssen, welche den mit der Einführung des Börsenregisters verfolgten Zweck unbeeinträchtigt lasse und die Grundlagen dieser Einrichtung aufrecht erhalte. In diesem Sinne sei folgende Fassung für die §§ 66 ff. des Börsengesetzes zur Erwägung gestellt worden:

§ 66.

Die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister für den von dem Geschäfte betroffenen Geschäftszweig eingetragen waren.

Das gleiche gilt in Ansehung von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung oder Übernahme eines Auftrags zum Abschlusse von Börsentermingeschäften, sowie aus der Vereinigung zu solchen Geschäften entstehen.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten.

Ein Schuldanerkenntnis kann bis zum Ablaufe von sechs Monaten widerrufen werden; der Widerruf bedarf der schriftlichen Form. Ist ein ordnungsmäßiger Widerruf nicht erfolgt, so kann die Erfüllung nicht auf Grund der vorstehenden Vorschriften verweigert werden.

Eine Rückforderung dessen usw. (wie § 66 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 67a.

Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht ein-

getragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben hat oder zum Besuch einer Börse zugelassen war.

§ 68.

Im § 68 Abs. 1 werden die Worte „des § 66“ ersetzt durch die Worte „der §§ 66 bis 67a“.

§ 69.

Im § 69 werden die Worte „sowie von demjenigen, dessen“ bis „erforderlich war“ gestrichen und statt dessen folgender neue Satz hinzugefügt:

Das gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Abs. 2 nicht darauf berufen kann, daß er nicht in das Börseregister eingetragen gewesen sei.

Über diesen Vorschlag werde ein Gutachten erbeten.

- B. Außerdem hätten die Folgerungen, welche die Rechtsprechung aus den Vorschriften des Börsengesetzes über den Börsenterminhandel, namentlich aus der Untersagung des Börsenterminhandels in bestimmten Waren und Wertpapieren zieht, vielfach zur Erörterung Anlaß gegeben. Besonders gelte dies von den Ausführungen des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. Dezember 1900. Man habe dabei auch auf den Einfluß hingewiesen, welchen diese Rechtsprechung auf die Verhältnisse der vor kurzem unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Erwerbskreise erneuerten Produktenbörse in Berlin auszuüben geeignet sei.

Mit bezug auf diese Vorgänge werde dem Börsenausschusse die Frage vorgelegt:

Welche Wirkungen hat die bezeichnete Rechtsprechung auf den Börsenverkehr, insbesondere auf die Verhältnisse an den Produktenbörsen und auf den Produktenhandel ausgeübt, und wird dadurch ein Bedürfnis zur Abänderung von Vorschriften des Börsengesetzes begründet?

II.

Das Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie habe beantragt, eine einheitliche Feststellung des Börsenpreises von Zucker auf der Grundlage von 100 kg herbeizuführen.

Eurer Erzellenz beehren wir uns die erforderlichen Gutachten wie folgt zu erstatten:

Zu II.

An einer Anzahl deutscher Börsen wird der Preis für Zucker auf der Grundlage von 50 kg notiert. Der Börsenausschuß legt der Frage, ob die Notiz auf der Grundlage von 50 oder von 100 kg erfolgen solle, eine prinzipielle Bedeutung nicht bei, glaubt aber, daß dem Antrage des Direktoriums des Vereins der deutschen Zuckerindustrie ohne Schädigung der Börsen, welche auf Grundlage von 50 kg notieren, Folge gegeben werden könne, da der Übergang von der Notierung für je 100 kg sich durch einfache Multiplikation mit 2 ausführen lasse.

Zu I.

Nachdem bereits in den Ausführungen, durch welche Herr Unterstaatssekretär Nothe die Verhandlungen des Börsenausschusses am 11. Juni d. J. eingeleitet hatte, die

Frage gestreift worden war, ob es sich empfehle, das Börsengesetz schon nach 4½ jähriger Geltung zu ändern, wurde von einem Mitgliede des Börsenausschusses der Antrag gestellt, dem Herrn Reichskanzler das erforderliche Gutachten dahin abzugeben, daß die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichten, um schon jetzt eine Revision des Börsengesetzes notwendig oder zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Zur Unterstützung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß von einer ungünstigen Einwirkung des Börsengesetzes auf das wirtschaftliche Leben Deutschlands überhaupt nicht die Rede sein könne, da sich im Gegenteil unter der Herrschaft desselben eine außerordentlich günstige wirtschaftliche Konjunktur entwickelt und die Emissionstätigkeit sich erheblich gesteigert habe. Aber auch abgesehen hiervon könne man dem Gesetze nicht den Vorwurf machen, daß es sich nicht bewährt habe, weil einige hauptsächlich Bestimmungen desselben, namentlich diejenigen über das Börseregister, noch gar nicht in die Praxis übergeführt seien, und zwar durch Verschulden der betreffenden Kreise, welche sich der Durchführung des Gedankens des Börseregisters widersetzen. Erst wenn die Durchführung erzwungen sein werde, könne man eventuell mit Reformen vorgehen. Der Nachweis eines Reformbedürfnisses sei im jetzigen Augenblick in genügender Weise nicht erbracht und der Reichstag werde um so mehr Bedenken gegen eine Änderung des Gesetzes haben, je deutlicher sich herausstelle, daß die Ausführung des Gesetzes in der Hauptsache an dem Widerstande der Beteiligten gescheitert sei. Auch die Judikatur des Reichsgerichts sei noch nicht so weit vorgeschritten, daß über alle Punkte völlige Klarheit geschaffen sei. Eine Reform des Gesetzes müsse mindestens davon abhängen, ob sich aus der Judikatur des Reichsgerichts schädliche Konsequenzen ergeben würden.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde andererseits hervorgehoben, daß die Mißstände, welche sich als Folgen des Börsengesetzes in Verbindung mit der Judikatur des Reichsgerichts herausgestellt hätten, so tiefgreifende seien, daß eine Änderung des Gesetzes nicht schnell genug herbeigeführt werden könne. Abgesehen davon, daß eine Rechtsunsicherheit im Effekten- und Produktenhandel eingetreten sei wie nie zuvor, wodurch ganze Vermögen in Frage gestellt würden, seien frivole Einwände seitens des Publikums durch das Gesetz geradezu provoziert worden, und es sei in den Köpfen des Publikums eine Rechtsverwirrung und Demoralisation eingerissen, welche ohne Schädigung des allgemeinen Ansehens des Deutschen Reichs nicht geduldet werden könnte.

Die Schäden seien so offenkundig, daß es nicht darauf ankommen könne, wie kurz oder wie lange das Gesetz bereits in Kraft sei, daß vielmehr eine sofortige Zuangriffnahme der Revision sich als notwendig erwiesen habe.

Die Abstimmung über den Antrag war eine namentliche und ergab die Ablehnung desselben mit 24 gegen 11 Stimmen.

Für den Antrag stimmten die Herren:

1. Graf von Arnim-Muskau, 2. von Buch,
3. Gamp, 4. Dietel, 5. van Gölpen,
6. Heuser, 7. Graf von Kanitz, 8. Graf von Schwerin-Löwitz, 9. Freiherr von Soden-Fraunhofen, 10. Steiger, 11. Pauli.

Gegen denselben die Herren:

1. Andrae, 2. Stoddart, 3. Frenzel,
4. Frese, 5. Schlutow, 6. Groß, 7. Herz,
8. Hinrichsen, 9. Sencke, 10. Raempf,

11. Lebrecht, 12. Lyon, 13. Arnhold, 14. Mayer, 15. von Mendelssohn-Bartholdy, 16. Michahelles, 17. von Pflaum, 18. Schmid, 19. Schroeter, 20. Seligmann, 21. Stillner, 22. Thorwart, 23. Zeiler, 24. Zudschwerdt.

Auch ein weiterer Antrag, zunächst eine Subkommission zu wählen mit dem Auftrage, vor der Beschlussfassung durch den Börsenausschuß noch weiteres Material zu sammeln, namentlich in der Frage der Depots und der Anerkennnisse, sowie bezüglich der Wirkungen der ergangenen Reichsgerichtserkenntnisse wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Bei der weiteren Beratung stellte es sich als unmöglich heraus, genau innerhalb der durch die Vorlage angedeuteten Grenze zu bleiben. Um zu einem Überblick über die Gesamtlage zu gelangen, wie dieselbe sich als Folge des Börsengesetzes ergibt, war es vielmehr erforderlich, die Frage des Börsenregisters überhaupt, sowie die Wirkungen der Untersagung des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, endlich auch nicht nur das Reichsgerichtserkenntnis vom 1. Dezember 1900, sondern auch dasjenige vom 28. Oktober 1899 in den Bereich der Verhandlungen zu ziehen. Auch die §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs spielen hierbei eine Rolle. Erst alle diese Punkte, im Zusammenhange betrachtet, lassen erkennen, in welchem Umfange die Gesetzgebung reformbedürftig ist.

Was zunächst das Börsenregister anlangt, so wurde von der einen Seite folgendes ausgeführt:

Das Börsenregister habe sich durchaus bewährt. Der Hauptzweck desselben sei gewesen, weite Kreise des Privatpublikums von Börsenspekulationen fern zu halten und den Mittelstand vor den Verlockungen des Börsenspiels zu schützen. Dieser Zweck sei erreicht. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Börsenkreise nicht so energisch die Beseitigung des Börsenregisters verlangen.

Für das Privatpublikum läge ein wirtschaftliches Bedürfnis zu börsenmäßigen Termingeschäften nicht vor. Das Bestreben der Gesetzgebung, diese Kreise von solchen Geschäften fern zu halten, sei demgemäß ein berechtigtes. Es liege aber auf der Hand, daß, je leichtere Formen geschaffen würden, je mehr den Beteiligten die Möglichkeit, Einwände zu machen, genommen würde, desto mehr das Spiel erleichtert und in weitere Kreise getrieben werde. Je mehr Schranken aber gezogen würden, desto mehr werde das Spiel eingedämmt. Letzteres habe das Börsenregister erreicht.

Von einem Mitgliede des Ausschusses wurde der Einwand der Nichteintragung in das Börsenregister als das Notseil des Verführten bezeichnet, durch ihn entgehe er der „Abschlachtung“ durch gewissenlose Gegenkontrahenten. So lange der wirtschaftliche Aufschwung gedauert, habe das Publikum keine Veranlassung gehabt, von dem ihm vom Gesetze dargebotenen Notanker, dem Registereinwande, Gebrauch zu machen. Heute aber, wo nach dem Rückgange der Kurse der Wertpapiere die Not in den damit überladenen Kreisen immer größer werde, mehrten sich allerdings die Fälle des Einwandes. Da aber verlange die Börse, daß man das von ihr gemißachtete Gesetz zu ihren Gunsten reformiere.

Der fernere Zweck des Börsenregisters, für diejenigen Kreise, welche börsenmäßige Termingeschäfte berufsmäßig abschließen, die Differenzeinwände zu beseitigen, sei allerdings nicht erreicht worden, weil diese Kreise sich nicht allgemein in das Börsenregister hätten eintragen lassen. Dieses könne man aber nicht dem Gesetze zum

Vorwurfe machen. Wenn in Handelskreisen selbst vielfach die Auffassung bestände, daß die Eintragung ins Börsenregister den Kredit und das Ansehen des Betreffenden schädige, so könne eine solche Schädigung doch nur dann in der Eintragung liegen, wenn die Geschäfte selbst solche sind, die ein auf sein Ansehen und auf seinen Kredit haltender Kaufmann nicht machen soll. Solche Geschäfte zu erleichtern, sei aber doch nicht berechtigt.

Angeichts dieser Umstände könne von einer Aufhebung des Börsenregisters keine Rede sein. Dieselbe sei aussichtslos und werde weder auf Seiten der verbündeten Regierungen noch im Reichstage Zustimmung finden. Dem vielfach geäußerten Wunsche, der Eintragung in das Börsenregister die Eintragung in das Handelsregister gleichzustellen, könne nicht stattgegeben werden. Denn einerseits sei auch für die Kaufleute der Abschluß börsenmäßiger Termingeschäfte, von denenjenigen, welche berufsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betreiben, abgesehen, kein wirtschaftliches Bedürfnis, andererseits würde diese Gleichstellung für die ins Handelsregister Eingetragenen die Beseitigung des Differenzeinwandes, also eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedingen, die wohl nicht in Frage kommen könne.

Die Aufgabe der Gesetzgebung sei es vielmehr, für einen weiteren Ausbau und eine Stärkung des Grundgedankens des Börsenregisters Sorge zu tragen. Dieses Ziel verfolge die Vorlage durch die Bestimmung, daß derjenige, der sich in das Börsenregister hat eintragen lassen, demjenigen gegenüber, bei welchem dies nicht der Fall ist, gewisse Vorteile genießt. Auch nach der Vorlage wird daran festgehalten, daß nur dann Eingetragenen ein Klagerecht zusteht, daß dagegen der Nichteingetragene dieses Recht nicht haben soll. Die Vorlage will aber den ins Handelsregister Eingetragenen sowie denjenigen, welche berufsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betreiben, oder welche zum Besuche einer Börse zugelassen sind, den Einwand der Nichteintragung in das Börsenregister abschneiden. Soweit es sich um Personen handele, welche berufsmäßig Börsen- oder Bankergeschäfte betreiben, oder welche zum Besuche der Börse zugelassen seien, könnte man dieser Änderung unbedenklich zustimmen, da dieselbe zweifellos die Wirkung haben würde, daß sich weitere Kreise ins Börsenregister würden eintragen lassen. Auch werde dadurch in diesen Kreisen die Verletzung von Treu und Glauben verhütet. Für alle übrigen Kreise aber müsse der Registereinwand bestehen bleiben, denn man könne unter keinen Umständen alle Privatpersonen den Herren der Börse waffenlos ausantworten, und um diese Privatpersonen drehe sich der ganze Kampf. Bedenklich erscheine es aber auch, sämtlichen ins Handelsregister Eingetragenen den Einwand der Nichteintragung zu nehmen, da ins Handelsregister Viele eingetragen seien, wie z. B. Gastwirte, Maurer- und Zimmermeister, Detailisten, denen die Fähigkeit durchaus mangle, die Bedeutung der börsenmäßigen Termingeschäfte sachgemäß zu beurteilen.

Wenn behauptet würde, die Erhebung des Einwandes der Nichteintragung ins Börsenregister sei unmoralisch und verletze Treu und Glauben, so könne ohne weiteres zugegeben werden, daß, wie jeder anständige Mensch seine Spielschulden bezahle, ein solcher auch den Registereinwand nicht wohl machen würde.

Der Gesetzgeber habe aber eine andere Aufgabe und deshalb verjage er den Spielschulden die Klagbarkeit und beispielsweise in gewissen Fällen die Rechtsbeständigkeit eines Kaufvertrags. Wenn z. B. die Nichtbefolgung der Vorschrift der schriftlichen Abfassung des Vertrags jedem

Kontrahenten das Recht gibt, den Einwand des nicht perfekten Vertrags zu erheben, so werde niemand behaupten können, daß diese Gesetzesvorschrift an sich die öffentliche Moral oder Treu und Glauben verlege, so wenig wie es gegen die öffentliche Moral verstoße, wenn für die Klagbarkeit der Börsentermingeschäfte die Eintragung ins Börsenregister verlangt werde.

Im übrigen würden alle Beschwerden und Unzuträglichkeiten gehoben sein, wenn sich alle Bankiers eintragen ließen und dafür sorgten, daß alle Personen — Privat- und Kaufleute —, mit denen sie Geschäfte machten, ebenfalls eingetragen würden. Der Widerstand gegenüber dem Terminregister sei unberechtigt und nur diesem unberechtigten Widerstande seien die jetzigen Verhältnisse zuzuschreiben.

Dagegen könne sehr wohl eine Herabsetzung der Gebühren für die Eintragung ins Börsenregister, die in der That wohl zu hoch seien, in Erwägung gezogen werden. Hierauf wurde von der anderen Seite erwidert, daß von einer waffenlosen Auslieferung des Privatpublikums an die Börse keine Rede sein könne, angesichts des § 78 des Börsengesetzes, welcher laute:

„Wer gewohnheitsmäßig in gewinnstüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht in ihren Geschäftsbetrieb gehören, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Auch die §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs böten einen so weit gehenden Schutz, daß es zu diesem Zwecke nicht noch der Einrichtung des Börsenregisters bedürft hätte. Letzteres habe sich denn auch nach jeder Richtung hin als verfehlt erwiesen.

Theoretisch vielleicht gut erdacht, sei es, wie die Praxis dies gezeigt habe, nicht durchführbar. Auch die Änderungen, welche in der Vorlage in Aussicht genommen seien — daß nämlich derjenige, der zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, die Erfüllung nicht deshalb verweigern könne, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen sei, und daß das gleiche gelten solle von demjenigen, der berufsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betreibe oder zum Besuche einer Börse zugelassen sei —, würden das Register nicht lebensfähig machen. Ebenjowenig werde eine Herabsetzung der Gebühren dies bewirken.

Für die Börsenbesucher selbst seien weder die jetzt geltenden Bestimmungen des Gesetzes noch die in Aussicht genommenen Änderungen erforderlich; denn an der Börse würden weder Differenz- noch Registereinwände geduldet. Für die hauptstädtischen Bankiers werde durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen allerdings ein Vorteil geschaffen, denn diesen Bankiers gegenüber könne nunmehr der Fall Salmoni, der Fall, daß ein Konkursmassenverwalter den Einwand erhebe, nicht mehr eintreten, wenn der hauptstädtische Bankier selbst in das Börsenregister eingetragen sei. Was die Provinzbankiers anlange, so sei ihr Widerstand gegen die Eintragung durchaus berechtigt, und dieser Widerstand werde, auch wenn die Vorschläge der Vorlage Gesetz würden, nicht aufhören. Die ehrenhaften Provinzbankiers ließen sich nicht eintragen, weil es sie verlege, durch diese Eintragung ihre Verpflichtungen, welche sie so wie so erfüllten, nochmals gesetzlich feststellen zu müssen. Für sie sei es aber des weiteren zwecklos, sich in das Börsenregister eintragen zu lassen, weil sie ihre Privatkundschaft niemals würden dazu bewegen können, dies gleichfalls zu tun.

Das Privatpublikum werde in diesem Register stets ein Spielregister sehen und werde sich niemals eintragen lassen. Es wehre sich auf das Entschiedenste dagegen, in der Öffentlichkeit die Art seiner Geschäfte kund zu geben.

Das gleiche sei bei denjenigen Kaufleuten und Gewerbetreibenden der Fall, welche in das Handelsregister eingetragen sind, nicht aber berufsmäßig Bank- und Börsengeschäfte betrieben. Dieselben kämen im Laufe ihrer Geschäfte und bei ihrer Vermögensverwaltung häufig in die Lage, durchaus berechnigte Termingeschäfte abzuschließen. Sie lehnten es aber ab, sich in das Terminregister eintragen zu lassen, nicht weil sie selbst diese Geschäfte für illegitim hielten und deshalb Anstand nehmen müßten, sich zu denselben zu bekennen, sondern weil sie wüßten, daß die überwiegende Mehrzahl des kaufmännischen und privaten Publikums in dem Terminregister ein Spielerregister erblickt, und weil sie befürchteten, daß infolge dieser nun einmal vorhandenen Auffassung des Publikums ihr Kredit unberechtigterweise werde geschädigt werden.

Die Privatleute erkennen sich selbst nicht als solche an, welche gewerbsmäßig Börsengeschäfte betreiben, und wollten als solche nicht anerkannt werden. Vielleicht werde es möglich sein, unter dem Privatpublikum die Spieler von Profession zur Eintragung in das Börsenregister zu bewegen, also solche Personen, welche Geschäfte machten, die am allerwenigsten eine wirtschaftliche Berechtigung hätten und die vor allen übrigen beseitigt werden sollten. Denn diese Personen hätten am wenigsten ihren Namen und ihr Ansehen zu wahren. Geschehe die Eintragung aber seitens dieser Personen, so würden gerade die wirtschaftlich am meisten verdammenstwertesten Geschäfte mit dem Charakter der wirtschaftlich berechtigten Geschäfte bekleidet, und dies sei sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Wenn sich nun das Privatpublikum nicht habe in das Börsenregister eintragen lassen, so sei doch damit keineswegs erreicht worden, daß es deswegen von dem spekulativen Effektenhandel fern geblieben sei. Im Gegenteil, die Erfahrungen der letzten Jahre hätten bewiesen, daß es sich, mehr als je zuvor, daran beteiligt habe. Allerdings hätten sich angesichts der entstandenen Rechtsunsicherheit diejenigen Bankiers, welche ein Vermögen zu verlieren hatten, mehr und mehr von den Geschäften mit dem Privatpublikum ferngehalten. Auf diese Weise sei aber die unglückliche Situation geschaffen worden, daß das Publikum einerseits mit seinen Geschäften in Hände gedrrieben worden sei, in denen es sich besser nicht befände. Andererseits aber sei es mit seinen Geschäften dem Auslande zugeführt worden, wo in den letzten Jahren für deutsche Rechnung Geschäfte in größtem Umfang ausgeführt worden seien. Die englischen Zeitungen brühten sich damit, daß dem Londoner Markte auf diese Weise viele Millionen zuflössen. So sei es gekommen, daß die inländischen Börsen und das inländische Bankgewerbe zu Gunsten des Auslandes geschädigt und daß die ausländischen Märkte durch deutsche Aufträge gekräftigt worden seien.

Die deutschen Börsen hätten kein Hinterland mehr, Deutschland sei vielmehr das Hinterland der fremden Börsen, es sei dem Auslande tributpflichtig geworden, während früher, wo die deutschen Börsen der internationale Markt für die Geschäfte der ganzen Welt waren, umgekehrt das Ausland dem deutschen Markte tributpflichtig gewesen sei. Ende 1899 seien die Zahlungen, welche für Effektenumsätze von Deutschland nach London zu machen waren, so groß gewesen, daß der Wechselkurs auf London eine solche Höhe erreichte, daß es vorteil-

hafter war, Gold nach London zu schicken, statt Wechsel auf London zu kaufen. Diese Ansicht müsse auch aufrecht erhalten werden, wenigleich von anderer Seite behauptet werde, daß die Ausweise über den steigenden Geschäftsumfang an der Berliner Börse nicht darauf hindeuteten, daß sehr viel weniger Geschäfte an den deutschen Börsen gemacht würden, als früher. Denn die vorgetragenen Ziffern umfaßten die Erträgnisse aus dem Effekten- und dem Umsatzstempel zusammengenommen. Der Effektenstempel aber komme für die Beurteilung der Umsätze nicht in Betracht. Die Umsatzsteuer selbst aber zeige einen erheblichen Rückgang gegenüber dem Jahre 1899, wenigleich inzwischen für eine ganze Reihe von Wertpapieren der Umsatzstempel verdoppelt worden und die kleinen Umsätze von 600 M. und darunter, welche früher stempelfrei waren, jetzt stempelpflichtig seien.

Mindestens ebenso gefährlich aber wie die wirtschaftliche Schädigung, sei der moralische Schaden, welcher durch die Bestimmungen des Börsengesetzes angerichtet worden sei. Es sei richtig, daß auf Grund der weitgehenden Judikatur des Reichsgerichts und der Behandlung der Börsengeschäfte als Spiel und Wette schon früher Einwände möglich gewesen seien. Durch die Bestimmungen über das Börsenregister würden die Einwände aber geradezu provoziert und so leicht gemacht, daß eine sehr feste Moral dazu gehöre, gegenüber einem drohenden Verlust auf die Erhebung der dargebotenen frivolen Einwände zu verzichten. Es genüge jetzt die Berufung auf die Nichtbeobachtung einer polizeilichen Vorschrift — und eine solche sei die Vorschrift der Eintragung in das Börsenregister doch nur — um eine Klage a limine abweisen zu lassen, ohne Prüfung der Frage, ob ein legitimes oder illegitimes Geschäft vorliege, während früher doch durch alle Instanzen hindurch eine kontradiktorische Verhandlung stattgefunden habe, in welcher der mit Schaden Bedrohte sein Recht hätte verteidigen können. Es habe sich denn auch in den Köpfen des Publikums die Erhebung aller möglichen Einwände so sehr festgesetzt, daß dieselben auch auf andere als auf Termingeschäfte übertragen werden. Das Publikum erhebe nicht nur den Einwand, sondern fordere bestellte Depots zurück, weil dies gesetzmäßig sei. Das Gefühl für die Frage, ob es eine ehrenhafte oder unehrenhafte Handlung begehe, sei mehr und mehr verloren gegangen. Advokaten, Rechtsanwälte hätten sich schon als Spezialisten für Börsenbeanstandungen aufgetan. Wenn man darauf hinweise, daß bei der steigenden Konjunktur das Publikum nicht nötig gehabt habe, von dem Registereinwände Gebrauch zu machen, während es bei der rückgängigen Konjunktur zu diesem „Notanker“ greife, so liege gerade darin die schlimmste Demoralisation. Dadurch werde bewiesen, daß das Publikum die Gewinne anstandslos eingestrichen habe, die Verluste aber nicht tragen wolle.

Unter keinen Umständen könne dem zugestimmt werden, daß das Publikum, angeblich um es zu schützen, durch das Gesetz dazu erzogen werde, Handlungen zu begehen, welche dem Wort- und Trennbruch gleichkämen. Es werde auf die Analogie anderer Rechtshandlungen, wie z. B. von Kaufverträgen, welche zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürften, hingewiesen. Darauf müsse aber erwidert werden, daß ein Wortbruch unter allen Umständen verdammenwert sei, in welchen Gesellschaftskreisen und in welchen Geschäftszweigen derselbe auch vorkomme, und daß es bedauerlich sei, wenn einem derartigen Wortbruch in irgend einer Form Vorschub geleistet werde. Beschämend aber sei die Lage, wie sie durch das Börsengesetz geschaffen sei, gegenüber dem Auslande, welches

nicht verstehe, wie es in Deutschland möglich sei, daß der bona fide Gläubiger dem böswilligen Schuldner gegenüber, auch wenn es sich um legitime Geschäfte handele, macht- und rechtlos sei. Es sei nicht zu verwundern, wenn unter diesen Umständen schon Fälle vorgekommen seien, in denen deutsche Staatsangehörige sich der ausländischen Rechtsprechung unterworfen hätten, weil in letzterer ein größerer Rechtsschutz gefunden werde, als in der deutschen. Alle diese Umstände bewiesen, daß das Börsenregister eine verfehlte und schädliche Einrichtung sei, wie dies übrigens schon in der Börsen-Enquêtekommission seitens verschiedener einsichtiger Personen vorher gesagt worden. Dieselben hätten den fundamentalen Irrtum der Idee des Börsenregisters darin gefunden, daß demselben der innere Rechtsgedanke fehle. Niemand könne, durch Eintragung in ein Register, ein illegitimes Geschäft zu einem legitimen werden. Niemand könne durch eine solche Eintragung das legitime Geschäft von dem illegitimen getrennt werden — und hierauf allein seien doch alle Bemühungen gerichtet gewesen. Auch die aller-illegitimsten Geschäfte seien in der Lage, durch bloße Eintragung in das Register, sich den Charakter und die Rechtswirkungen der legitimen Geschäfte beizulegen.

Aus der ganzen Entwicklung der Dinge sei daher konsequenter Weise nur der eine Schluß zu ziehen, daß die Einrichtung des Börsenregisters wieder aufgehoben werden müsse.

Wenn das Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen den Zweck gehabt habe, die Spekulation darin einzudämmen, so sei, wie im Börsenausschuß ausgeführt wurde, dieser Zweck nicht erreicht worden. Die Spekulation habe vielmehr nur eine andere Form angenommen, indem sie vom Termingeschäfte zum Kassageschäfte übergegangen sei. Diese Änderung der Form, in welcher sich die Geschäfte vollzögen, habe sich aber nach jeder Richtung hin als nachteilig erwiesen. Es sei klar, daß das Kassageschäfte schwerfälliger sei, als der Terminhandel. Je schwerfälliger aber die Form, desto weniger sei das Geschäft geeignet, sich den augenblicklichen Bedürfnissen anzupassen.

Daraus folge, daß die Form des Kassageschäfts weit weniger geeignet sei, bei Kurschwankungen ausgleichend zu wirken. Wenn es dafür eines Beweises bedürfe, so werde derselbe durch den New-Yorker Markt geliefert, an welchem lediglich das Kassageschäfte bestehe und welcher die wildesten Kurschwankungen aufzuweisen habe, wie dies erst in allerletzter Zeit zutage getreten sei. Noch mehr ins Gewicht aber falle der Umstand, daß, wie wohl ohne weiteres werde zugegeben werden, nötigenfalls aber mit Zahlen belegt werden könne, zur Bewältigung der gleichen Quantität von Kassageschäften die Inanspruchnahme von Umlaufmitteln in unendlich viel höherem Maße erforderlich sei, als für die gleiche Quantität von Terminumsätzen. Dies habe sich unzweideutig seit Erlaß des Verbotes des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen herausgestellt. Umlaufmittel in großem Umfange, die sonst zu anderen wirtschaftlichen Zwecken Verwendung gefunden und daselbst befruchtend gewirkt hätten, hätten in Bewegung gesetzt werden müssen, um die Abwicklung von Effektenumsätzen zu bewerkstelligen, wozu es sonst so gut wie keiner Umlaufmittel bedurft hätte. Eine Inanspruchnahme von Umlaufmitteln bedeute aber stets eine Vertenerung des Zinsfußes.

Ein solcher sei denn auch während der Konjunktur für industrielle Werte in hohem Maße eingetreten und habe zunächst den Zinsfuß für Darlehen gegen Wert-

papiere an der Börse verteuert, habe naturgemäß dann auf den Diskontsatz für Wechsel an der Börse und bei der Reichsbank eingewirkt und schließlich mit dazu beigetragen, den Kurs der Staatspapiere und Pfandbriefe zu drücken. Diese Spannung habe erst nachgelassen, seitdem das Geschäft in industriellen Werten aus der steigenden Bewegung in eine fallende übergegangen sei. Dieselben Wirkungen würden sich aber sofort wiederholen, wenn wieder eine neue Hochkonjunktur auf industriellem Gebiet einträte.

Was die Produktenbörse angehe, so sei dieselbe durch das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten vernichtet worden. Das Kapital habe sich vom Getreidehandel zurückgezogen. Wenn es früher möglich gewesen sei, durch Hilfe des Reportgeschäfts, also des Terminhandels, das unmittelbar nach der Ernte in Deutschland überschüssige Getreide solange in der Schwebe zu erhalten, bis es im natürlichen Laufe der Dinge für den Konsum in Deutschland Verwendung fand, so sei diese Möglichkeit heute ausgeschlossen. Jetzt gehe nach der Ernte deutsches Getreide ins Ausland. Da aber Deutschland an und für sich ein Defizit an Brotgetreide habe, so müsse bei eintretendem Bedarfe nicht nur dieses Defizit nach Deutschland importiert werden, sondern auch noch das Quantum, welches dem zur Zeit des temporären Überschusses aus Deutschland exportierten Getreide gleichkomme. Tatsächlich sei auf diese Weise das Nationalvermögen erheblich geschädigt worden. Daß durch das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten das Geschäft ins Ausland gedrängt worden sei, werde zwar von anderer Seite bestritten. Dies sei aber notorisch und ein derartiger Fall sei erst kürzlich in einer ehrengerichtlichen Verhandlung konstatiert worden.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß der börsemäßige Terminhandel nur in verhältnismäßig wenigen Effekten und nur in solchen, welche lediglich an inländischen Börsen gehandelt seien, verboten worden ist, und daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für einen Börsenterminhandel in Bergwerks- und Industriepapieren nicht vorliegt. In Pfandbriefen, Kommunalanleihen und den weitaus meisten Industrieeffekten bestehe kein Terminhandel, ohne daß das anlagebedürftige Publikum unter diesem Mangel zu leiden hätte.

Die Befürchtungen, welche vor Erlaß des Börsengesetzes bezüglich der Auswanderung des Geschäfts in Getreide und Mühlenfabrikaten laut geworden und auch erklärt gewesen seien, hätten sich nicht erfüllt. Die Wirkungen des Verbots seien im großen und ganzen günstige. Sowohl die Getreidehändler in der Provinz wie die Landwirte seien zufrieden; erst nach der Aufhebung des Terminhandels habe sich ein selbständiger Vorkohandel in der Provinz wieder entwickeln können und seien die Preise viel stabiler geworden. Die Prophezeiung, es werde sich z. B. in Amsterdam ein großer Terminhandel entwickeln, sei nicht eingetreten. In Deutschland selbst sei im effektiven Handel kein Rückgang, sondern nach den Einfuhrlisten sogar eine kleine Erhöhung eingetreten. Die Einfuhr nach Berlin per Bahn und per Wasser und folglich auch die Umsätze seien größer gewesen als früher.

Auch für die Mühlen sei das Verbot des Börsenterminhandels nicht von Nachteil gewesen; wenigstens gelte dies für die mittleren und kleinen Mühlen. Ihnen habe das Terminverbot geradezu zum Vorteile gereicht. Für sie genüge der handels- beziehungsweise gemeinrechtliche Lieferungsandel, dessen Erschwerung oder gar Beseitigung von keiner Seite befürwortet werde, weil derselbe in der Tat nicht entbehrt werden könnte. Auch

im Auslande sei man der Frage des Verbots des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten näher getreten. Wie im Produktenhandel eine Schädigung nicht eingetreten sei, so könne eine solche auch für den Effektenhandel jedenfalls nachweislich nicht behauptet werden.

Der auf diese Darlegung gegründete Antrag:

„Der Börsenausschuß wolle beschließen, auszusprechen, daß das Verbot des börsemäßigen Terminhandels in Waren nützlich gewirkt hat,“ wurde abgelehnt.

Den Ausführungen selbst wurde folgendes entgegengehalten: Bald nach der Zerstörung der Produktenbörse habe sich das Bedürfnis nach Wiederherstellung derselben geltend gemacht. Man gehe wohl nicht fehl, wenn man annehme, daß die Anregung hierzu nicht zum kleinsten Teile von der Kriegsverwaltung ausgegangen sei, welche gefürchtet habe, die Armees in kritischen Zeiten nicht ernähren zu können, ohne eine kräftige Produktenbörse und einen kapitalfesten Getreidehandel. Tatsächlich sei man zu bestimmten Zeiten in Berlin kaum für drei Tage mit Brotgetreide versehen gewesen. Gegenüber der Behauptung, daß aus dem Verbote des Börsenterminhandels kein Nachteil entstanden sei, müsse mit der größten Bestimmtheit die Tatsache aufrecht erhalten werden, daß in diesem Frühjahr z. B. die Müllerei — auch auf dem Wege des handelsrechtlichen Lieferungs geschäfts — nicht im Stande gewesen sei, sich für ihre Mehlabschlüsse durch Getreidekäufe und umgekehrt zu decken. Auf diese Weise werde das solide Geschäft zerstört und gerade die solidesten Gewerbetreibenden würden durch das Gesetz gezwungen, zu Spekulanten zu werden.

Was die reichsgerichtlichen Entscheidungen anlangte, so müsse man sich den Wortlaut der Paragraphen des Börsengesetzes, welche in Betracht kämen, vergegenwärtigen. Dieselben lauteten:

§ 48.

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungs geschäfte auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

§ 66.

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie von der Vereinbarung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 50.

Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börjenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börjenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens zwanzig Millionen Mark beträgt.

Der börjennmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.

§ 51.

Insoweit der Börjenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börjentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vielfältigung verbreitet werden.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börjentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

Um den Sinn und die Bedeutung dieser Paragraphen handele es sich in den Reichsgerichtserkenntnissen vom 29. Oktober 1899 und 1. Dezember 1900.

Mitglieder des Börsenausschusses, welche gleichzeitig Mitglieder der Börsen-Enquete-Kommission gewesen, bestätigten, daß es eine Aufgabe letzterer Kommission gewesen sei, aus dem allgemeinen Kreise der Termingeschäfte diejenigen herauszuschälen, für welche allein eine besondere Gesetzgebung stattfinden solle, und daß dieser bestimmte Kreis von Termingeschäften derjenige sei, welcher sich im § 48 des Börsengesetzes genau und präzise definiert finde. In gleicher Weise wie die Börsen-Enquete-Kommission — so wurde ausgeführt — sei die Regierung bei der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Börsengesetzesentwurfs verfahren. In dieser Begründung sei, als Einleitung zu dem ganzen Abschnitt 4 des Gesetzes, — welcher vom Börjenterminhandel spreche, und in welchem alle diejenigen Bestimmungen enthalten seien, welche sich auf den Börjenterminhandel bezögen, in welchem auch die Rechtswirkungen niedergelegt seien, welche der Börjenterminhandel nach sich ziehen solle — ausdrücklich der Satz an die Spitze gestellt worden, daß es „als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen (also für die gesamten Bestimmungen, welche sich auf den Börjenterminhandel beziehen) der gesetzlichen Feststellung des Begriffs der Börjentermingeschäfte bedürfe“.

In diese Entstehungsgeschichte des § 48 und die von der Regierung ausdrücklich ausgesprochene Absicht habe sich indes das Reichsgericht nicht gehalten. Dasselbe sage vielmehr rund heraus, es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Spekulationen zu unterdrücken und infolgedessen seien nach § 66 des Börsengesetzes nicht etwa bloß diejenigen Geschäfte zu behandeln, welche im § 48 genau bezeichnet sind, sondern alle Spekulationsgeschäfte, sie mögen sich in Formen kleiden, in welche sie wollen, auch schließlich die Kassageschäfte.

Wenn es sich nun in dem Reichsgerichtserkenntnis vom 29. Oktober 1899 im wesentlichen um die Bedeutung und die Wirkung der §§ 48 und 66 handele, so greife das Erkenntnis vom 1. Dezember 1900 ein in die Be-

deutung der §§ 50 und 51. Der § 50 spreche die Unterjagung des Börjenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen aus und der § 51 bestimme die Folgen der Unterjagung dahin, daß „Börjentermingeschäfte in diesen Waren und Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen seien und von den Kursmaklern nicht vermittelt werden dürften, auch dürften für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen seien, Preislisten nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vielfältigung verbreitet werden; desgleichen sei ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börjentermingeschäfte üblichen Formen vollziehe“. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Vertreters des Bundesrats in der Sitzung des Reichstags vom 6. Juni 1896 seien im § 51 die Wirkungen der von dem Gesetze vorgesehenen objektiven Verbote erschöpfend ausgedrückt. Außerdem aber sei im Reichstage selbst seinerzeit in bezug auf im Ausland abgeschlossene Börjentermingeschäfte ein Antrag gestellt worden, den Bestimmungen über die Wirkungen des Verbots des Börjenterminhandels in Getreide usw. die weitere Bestimmung hinzuzufügen, daß diese Geschäfte, wenn sie dennoch gemacht würden, nichtig sein sollten. Dieser Antrag sei aber im Reichstage abgelehnt und die jetzige Fassung, also ohne die Nichtigkeitsklärung, angenommen.

Aber alle diese deutlichen Beweise für das, was der Gesetzgeber gewollt habe, seien für das Reichsgericht nicht vorhanden; dasselbe habe sich seine eigene Auffassung von dem Willen des Gesetzgebers konstruiert und das tatsächlich erlassene Gesetz durch ein neues Gesetz dieser seiner eigenen Konstruktion ersetzt.

Es sei daher als erster Schritt zu einer Besserung der Verhältnisse der zu betrachten, daß der Gesetzgeber das Reichsgericht berichtige und eine authentische Deklaration der §§ 48 und 66 sowie 50 und 51 in dem Sinne erlasse, wie sich derselbe aus den ausdrücklichen Erklärungen der Regierung und aus dem ausdrücklichen Beschlusse des Reichstags sowie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe.

Demgegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß man dem Reichsgerichte nur dankbar sein könne, daß es mit Klarheit und Sicherheit auf der Ausführung des Gesetzes bestche. Die Erkenntnisse des Reichsgerichts beruhten darauf, in jedem einzelnen Falle auf den Grund des Gesetzes zu gehen und zu prüfen, ob das einzelne Geschäft ein solches sei, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässig oder nicht zulässig sein solle. Das Reichsgericht sei bemüht, objektives Recht insofern zu schaffen, als es wolle, daß die Absichten des Gesetzes durchgeführt werden. Das Gesetz, das einmal bestehe, müsse auch streng ausgeführt werden. Der Gesetzgeber wolle solche Geschäfte verbieten und für ungültig erklären, deren Zweck der Differenzgewinn sei, während er erlauben und als gültig erklären wolle das Lieferungs-geschäft, sofern der Zweck dieses Geschäfts nicht der Differenzgewinn, sondern die Lieferung von Waren gewesen sei. Das Reichsgericht sei bestrebt, die außerordentliche Schwierigkeit einer theoretischen Definition für das, was der Gesetzgeber beabsichtigt habe, in der Praxis zu beseitigen. Mit der Zeit würden sich auf diese Weise feste Gesichtspunkte und Begriffe in der Judikatur herausbilden. Man könne das Vertrauen zum Reichsgericht haben, daß es keine Erkenntnisse fällen werde, welche dem Grundgedanken des Gesetzes entgegen seien. Die Fassung des Erkenntnisses vom 1. Dezember 1900 sei vielleicht keine sehr glückliche, aber die Judikatur werde sich allmählich zu

voller Klarheit durcharbeiten. Es sei Aufgabe der Regierung, nicht Beunruhigung zu schaffen, sondern die Herren vom Handel zu beruhigen und darauf hinzuweisen, daß es noch Richter in Leipzig gebe, welche die größte Beachtung und das vollste Vertrauen verdienen.

Hierauf wurde erwidert, man könne unmöglich darauf warten, bis sich im Laufe vielleicht vieler Jahre eine endgültige Praxis der Judikatur herausgebildet habe, denn es kämen vermögensrechtliche Fragen vom allergrößten Umfang in Betracht. Man könne nicht viele Jahre lang einen großen Geschäftszweig bezüglich der Frage, ob die von ihm gemachten Geschäfte rechtsgültig seien oder nicht, in der Luft schweben lassen. Es handele sich auch nicht darum, die Hoffnung auszusprechen, daß in Zukunft die Judikatur des Reichsgerichts so sein möge, daß dem Handel nicht weitere Erschwerungen entstünden, sondern man habe sich an die Judikatur zu halten, wie sie vorliege, und durch diese Judikatur seien alle legitimen Geschäfte auf das Äußerste bedroht. Sie beziehe sich sowohl auf den Handel mit Wertpapieren wie auf den Handel mit Getreide. Auf Grund dieser Judikatur könnten die solidesten Geschäfte durch die Gerichte für nichtig erklärt werden. Es müßte sich notwendigerweise aller Geschäftskreise die größte Beunruhigung bemächtigen, denn durch die weitgehende Auslegung des § 48 im Zusammenhange mit § 50 könne das Vermögen ganzer, großer Geschäftskreise auf 30 Jahre hinaus in schwerste Gefahr gebracht werden. Im übrigen sei die Anschauung, daß das Reichsgericht das entscheidende Gewicht darauf gelegt habe, ob der Zweck eines Geschäfts auf Differenzgewinn gerichtet gewesen sei oder nicht, eine durchaus irrtümliche. Im Gegenteil, das Reichsgericht habe ausgeführt, daß Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, für welche der Börsenterminhandel untersagt sei, ohne weiteres nichtig seien. Es werde nicht geprüft, ob es auf Differenzgewinn abgesehen war oder nicht, sondern lediglich, ob ein Börsentermingeschäft abgeschlossen worden sei in Waren oder Wertpapieren, die vom Börsenterminhandel ausgeschlossen sind. Das Reichsgericht habe sich nicht gebunden an die präzise Definition von Börsentermingeschäften im § 48 des Börsengesetzes und ebensowenig an die im Gesetz enthaltene ganz präzise Feststellung der Rechtswirkungen, welche sich aus den untersagten Geschäften ergeben.

Zu bezug auf letztere Ausführungen wurde auch von der entgegengesetzten Seite zugegeben, daß das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1900 allerdings eine eigentümliche Erweiterung des Begriffs des Börsentermingeschäfts vorgenommen habe; denn es sei dort ein charakteristisches Merkmal für den börsenmäßigen Terminhandel aufgestellt, welches in der Tat zu ernstlichen Bedenken Anlaß biete, nämlich der sogenannte typische Charakter. Auch diejenigen Termingeschäfte, welche Landwirte abschließen und abschließen müßten, hätten zum Teil einen typischen Charakter. Es sei dieses nicht bloß bei Dünge- und Futtermitteln, welche Landwirte einkauften, sondern auch bei Getreide und landwirtschaftlichen Fabrikaten, welche von ihnen verkauft würden, der Fall. Verkaufe z. B. der Landwirt sein Getreide, bevor er es gedroschen habe, so könnte die Dualität auch nur nach typischen Eigenschaften — gut, gesund, frei von Beimischungen, mit einem bestimmten Naturalgewicht — bestimmt werden, die sich vielleicht gar nicht von der Qualitätsbestimmung beim börsenmäßigen Termingeschäft unterscheiden. Daß das gemein- beziehungsweise handelsrechtliche Lieferungs geschäft in Waren nicht bloß für die Industrie und den Handel, sondern auch für die

Landwirtschaft notwendig sei, unterliege keinem Zweifel, aber es handele sich zunächst in dem Reichsgerichtserkenntnis um den Effektenhandel. Für den Warenverkehr hätten die Erkenntnisse keine Bedeutung; es lägen zwischen dem früheren Börsenterminhandel und dem jetzt in Berlin organisierten Produktenhandel so wesentliche Abweichungen vor, daß es durchaus nicht unwahrscheinlich sei, daß das Reichsgericht diesen letzteren Handel als börsenmäßigen Terminhandel nicht betrachten werde.

Hierauf wurde erwidert, daß mit Beruhigungsversuchen, wie sie versucht würden, nichts gewonnen sei. Der ganze legitime Handel, nicht bloß in Waren, sondern auch in Wertpapieren, sei bedroht, denn in den Reichsgerichtserkenntnissen werde ein Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Geschäften nicht gemacht, Geschäfte würden für nichtig erklärt, welche weder dem Wortlaute nach, noch nach dem Geiste des Gesetzes nichtig seien. Und wenn von anderer Seite gesagt werde, es seien noch keine praktischen Erfolge der Judikatur da, sondern nur Befürchtungen, so müsse erwidert werden, daß diese Befürchtungen gerade genügend seien, um die verheerendsten Wirkungen in allen in Betracht kommenden Geschäftszweigen auszuüben. Die Berliner Produktenbörse, welche früher eine der bedeutendsten in ganz Europa gewesen, sei mit dem Momente vernichtet gewesen, wo das Verbot des Terminhandels ausgesprochen worden sei. Nach einiger Zeit sei der Versuch gemacht worden, dieselbe zu rekonstruieren. Die Produktenbörse habe versucht, für den früheren Terminhandel einen Ersatz zu finden im handelsrechtlichen Lieferungs geschäft, um überhaupt Transaktionen vornehmen zu können. Durch das Reichsgerichtserkenntnis seien diese handelsrechtlichen Lieferungs geschäfte, deren Schlußschein noch dazu unter Vorwissen der Regierung ausgearbeitet und eingeführt worden sei, der Gefahr ausgesetzt, ebenso wie Börsentermingeschäfte für nichtig erklärt zu werden. Seien schon die Wirkungen des Börsengesetzes als solche sowohl auf dem Effekten- wie auf dem Produktenmarkte die allerschädlichsten gewesen, so seien die Wirkungen der Judikatur des Reichsgerichts geradezu vernichtend, indem solide Kaufleute, welche ihr Vermögen lieb hätten, überhaupt keine Geschäfte mehr machen könnten und somit der ganze solide Handel auf dem Produkten- wie auf dem Effektenmarkte zur Untätigkeit verdammt werde.

Auf Grund der in vorstehendem wiedergegebenen Erwägung ist der Börsenausschuß für das zu erstattende Gutachten zu folgenden grundsätzlichen Beschlüssen gelangt:

I. In erster Linie ist die Aufhebung des Börsenregisters zu erstreben.

Dieser Beschluß wurde in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 12 Stimmen gefaßt. Es stimmten dafür die Herren:

1. Andreae, 2. Stoddart, 3. Frenzel,
4. Frese, 5. Schlutow, 6. Groß, 7. Herz,
8. Hinrichsen, 9. Zende, 10. Raempff,
11. Lebrecht, 12. Lyon, 13. Arnhold,
14. Meyer, 15. von Mendelssohn-Bartholdy,
16. Michahelles, 17. von Pflaum,
18. Schmid, 19. Schroeter, 20. Seligmann,
21. Stiller, 22. Thorwart, 23. Zeiler,
24. Zuckschwerdt.

Es stimmten gegen den Antrag die Herren:

1. Graf von Arnim-Muskau, 2. von Buch,
3. Gamp, 4. Dietel, 5. van Gülpen, 6. Heuser,
7. Graf von Kanitz, 8. Graf von Schwerin-Löwitz,
9. Freiherr von Soden-Fraunhofen,
10. Steiger, 11. Pauli, 12. van den Wynaert.

II. Das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen hat sich als schädlich erwiesen und es muß daher auf die Aufhebung dieses Verbots hingewirkt werden.

III. Die Judikatur des Reichsgerichts hat die durch das Gesetz geschaffenen ungünstigen Verhältnisse so sehr verschärft, daß es zum mindesten dringend erforderlich ist, das Gesetz und zwar sowohl den § 48 wie die §§ 50/51 des Börsengesetzes authentisch in einer Weise zu deklarieren, welche die jetzt geschwundene Rechtsicherheit wieder herstellt. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, den § 50 des Börsengesetzes dahin zu ändern, daß der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, unbeschadet der Rechtsgültigkeit der einzelnen Geschäfte, untersagt ist.

Die Anträge II und III wurden mit 24 gegen 12 Stimmen angenommen.

Auch bei der Einzelberatung der in der Vorlage enthaltenen Vorschläge trat innerhalb des Börsenausschusses eine Verschiedenheit der Ansichten namentlich in drei Fragen hervor,

- a) ob bei Befürwortung der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 66 die Unwirksamkeit sich auf die bestellten Sicherheiten erstrecke solle,
- b) ob ein Schuldanerkenntnis ohne Fristbestimmung rechtswirksam sein oder innerhalb einer bestimmten Frist solle widerrufen werden können,
- c) ob auch diejenigen, welche gewohnheitsmäßig Börsengeschäfte betreiben (nicht bloß diejenigen, welche in das Handelsregister eingetragen und diejenigen, welche berufsmäßig Börsengeschäfte betreiben oder zum Besuch einer Börse zugelassen seien), die Erfüllung nicht sollen verweigern können, weil sie in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen seien.

Was zunächst Punkt a anlangt, so wurde der Antrag gestellt, bestellte Sicherheiten unter allen Umständen für rechtswirksam zu erklären. Derselbe wurde mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß, wenn der Antrag angenommen werde, das ganze Börsenregister vollständig überflüssig sei. Denn eine Sicherheit werde sich schließlich jeder Bankier, der mit einem Gegenkontrahenten ein Börsengeschäft eingehe, ausmachen können. Infolgedessen habe dieser Antrag gar keine Aussicht, im Reichstag angenommen zu werden. Aber selbst wenn man auf den Gedanken eingehen wolle, so müsse doch präzisiert werden, was man unter bestellter Sicherheit verstehe, ob alle Sicherheiten, sie mögen wie immer bestellt sein, haftbar sein oder nur die ad hoc bestellten Sicherheiten, welche für das einzelne Geschäft unter genauer Bezeichnung desselben gegeben worden seien. Es könne sich doch lediglich um letztere handeln. Im übrigen sei der Antrag aus denselben Gründen unannehmbar, welche für Beibehaltung des Registereinwandes sprächen. Man wolle eben dem Privatpublikum diese Handhabe gewähren und belassen.

Diesen Anschauungen wurde andererseits mit Entschiedenheit entgegengetreten. In dem Gegenkontrahenten durch Hingabe einer Sicherheit den Glauben zu erwecken, er habe es mit einem Manne zu tun, der seine Verpflichtungen aus dem einzugehenden Geschäft erfüllen wolle, und hinterher, bei unglücklichem Ablauf des Geschäfts, die Sicherheit zurückverlange, sei eine unmoralische Hand-

lung. Wenn eine Sicherheit bestellt werde, so wisse der Besteller derselben ganz genau, daß es sich um eine Gefahr bei dem Geschäfte handle, denn sonst würde er nicht nötig haben, die Sicherheit zu bestellen. Und wenn seitens eines Bankiers von dem Gegenkontrahenten eine Sicherheit verlangt werde, so weise der Bankier dadurch den Gegenkontrahenten ja gerade auf das in dem Geschäfte liegende Risiko hin. Auch die Auffassung, daß bei Annahme des Antrags das Terminregister ganz hinfällig sei, treffe nicht vollständig zu. Denn wenn über die Sicherheit hinaus ein Verlust entstehe, so bleibe für diesen Überschuß eventuell der Registereinwand bestehen. Die Frage, ob bestellte Sicherheiten nur dann rechtswirksam sein sollen, wenn dies ad hoc für ein spezielles Geschäft geschehen sei, müsse dahin beantwortet werden, daß die Rechtswirksamkeit hierauf nicht zu beschränken sei. Dies könne auch ohne Gefahr für das Publikum geschehen. Denn schon heute sei das Publikum durch das Depotgesetz darauf hingewiesen, einen Unterschied zu machen zwischen Depots, welche für seine Schulden und Verbindlichkeiten haften, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall.

Seien aber Sicherheiten für irgend welche Geschäfte generell oder speziell bestellt, so dürfe an dieser Sicherheitsbestellung und ihrer Rechtswirksamkeit schon im Interesse der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben und aus allgemeinen Gründen der Moral nicht gerüttelt werden.

Auch vom juristischen Standpunkt aus könne der Antrag nicht bekämpft werden. In dem in der Vorlage enthaltenen Vorschlage, betreffend die Fassung des § 66, liege ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber der jetzigen Bestimmung des Gesetzes. Letztere besage, daß durch ein Börsentermingeschäft ein Schuldverhältnis nicht begründet werde, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts in das Terminregister eingetragen waren. Die neue Fassung aber bestimme im Gegenseite hierzu, daß die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden könne. Die Anerkennung, daß künftighin eine Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäft entstehe, während nach der jetzigen Fassung des Gesetzes ein Schuldverhältnis nicht begründet werde, sei von der allergrößten Wichtigkeit für die Rechtswirkungen der Geschäfte. Ein Geschäft der letzteren Art sei nach juristischen Grundsätzen nichtig, und alles darauf geleistete könne zurückgefordert werden. Anders liege es in dem Augenblicke, wo festgestellt werde, daß eine Verbindlichkeit entstehe. Denn nunmehr könnte auch vom juristischen Standpunkt aus nichts dagegen eingewendet werden, daß eine für die Erfüllung der entstandenen Verbindlichkeit bestellte Sicherheit rechtswirksam sein solle.

Bezüglich der Frage, ob ein abgegebenes Anerkennnis ohne Fristbestimmung oder innerhalb einer bestimmten Frist solle widerrufen werden können, wurden ungefähr die gleichen Gründe, für und wider, wie bezüglich der Bestellung von Sicherheiten, vorgebracht. Der Widerruf eines Anerkennnisses innerhalb einer bestimmten Frist müsse, so wurde von der einen Seite angeführt, unso- mehr als zulässig erachtet werden, als es dem Bankier stets außerordentlich leicht sei, von einem Privatmann ein Anerkennnis zu erlangen, zumal wenn man auch stillschweigende Anerkennnisse als rechtsverbindlich ansehen wolle.

Giergegen wurde angeführt, daß es wahrlich genüge, wenn in der Zeit von ein oder zwei Monaten, während welcher gewöhnlich ein Börsentermingeschäft zu laufen

habe, die Kontrahenten sich überlegen könnten, ob sie seinerzeit ein Anerkenntnis abgeben wollten oder nicht. Ihnen dann noch eine weitere Frist zur Überlegung zu geben, ob sie nicht etwa bei einer Änderung der Konjunktur nachträglich das Anerkenntnis widerrufen wollten, das hieße geradezu die Böswilligkeit und die Unmoralität herausfordern.

Was den Punkt c anlange, ob auch diejenigen, welche gewohnheitsmäßig Börsengeschäfte betreiben (nicht bloß diejenigen, welche in das Handelsregister eingetragen sind, und diejenigen, welche berufsmäßig Börsengeschäfte betreiben oder zum Besuch einer Börse zugelassen sind), die Erfüllung nicht sollen verweigern können, weil sie in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen seien, so wurde hervorgehoben, daß der Begriff „gewöhnheitsmäßig“ allerdings in einige neuere Gesetze übergegangen sei, aber doch in der Judikatur zu so erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben habe, daß es im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht richtig erscheine, denselben hier ebenfalls einzuführen. Was unter „gewöhnheitsmäßig“ zu verstehen, sei außerordentlich zweifelhaft. Nach der Judikatur des Reichsgerichts würde man als einen gewohnheitsmäßigen Termindhändler denjenigen ansehen können, der vielleicht drei oder vier Termingeschäfte abgeschlossen habe; das würde zu weit führen. Nähme man das Wort „gewöhnheitsmäßig“ in das Gesetz hinein, dann falle ein Hauptnutzen des Börsengesetzes, der Schutz des Publikums gegen die Ausbeutung durch eine gewissenlose, national-ökonomisch schädliche illegitime Börsenspekulation, fort, dann käme man so weit, daß man schließlich nur ein Register für diejenigen anlege, welche keine Geschäfte machten. Werde der Antrag angenommen, so gehe die letzte Handhabe, die Eintragung in das Börsenregister zu erzwingen, verloren. Dann brauche sich überhaupt kein Mensch mehr eintragen zu lassen.

Hierauf wurde entgegnet, daß es eine große Menge von Personen gäbe, denen man klar nachweisen könne, daß sie gewohnheitsmäßig Börsentermingeschäfte machten, und diese seien ebenso zu behandeln, wie diejenigen, welche berufsmäßig derartige Geschäfte betrieben. Dieselben nähmen jetzt die Vorteile des Börsenhandels in Anspruch, wollten aber, wenn Verluste entstünden, hinterher die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern, und deshalb sei es unerlässlich, auch diesen Personen den Registereinwand zu nehmen. Auf diese Weise werde einem der häßlichsten Auswüchse entgegengewirkt, welche sich seit Inkrafttreten des Börsengesetzes gezeigt hätten.

Privatleute, die ganz genau mit den Börsenverhältnissen und mit den Börsengeschäften Bescheid wußten, hätten immer und immer wieder Geschäfte gemacht, und mit dem Augenblicke, wo diese verlustbringend geworden, hätten sie den Registereinwand erhoben und die Zahlung ihrer Schuld verweigert. Sie seien dann nach ihrer Anschauung — und so sei es auch in der Öffentlichkeit dargestellt worden — mit einem Male die unschuldigsten und ahnungslosesten Menschen von der Welt gewesen. Sie hätten behauptet, niemals etwas von Börsengeschäften, niemals etwas von Bankwesen gewußt zu haben, und dennoch seien dies Leute gewesen, die gewohnheitsmäßig Tag für Tag die allererheblichsten Bank- und Börsengeschäfte betrieben hätten. Diese ganz unmoralische Art, Einwendungen zu machen, könne und müsse hier getroffen werden und niemand vergebe sich etwas, wenn er diejenigen schlage, welche auf diese Weise das Vertrauen der Gegenpartei mißbrauchten. Wenn das Wort „gewöhnheitsmäßig“ eingeführt werde, so sei das vielleicht augenblicklich noch ein schwankender Begriff, derselbe werde aber in der Judikatur sehr bald feste Formen annehmen.

Nach diesen Ausführungen wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

IV. Es sei in der in der Vorlage vorgeschlagenen neuen Fassung des § 66 auszudrücken, daß die Rechtswirksamkeit sich nicht auf die bestellten Sicherheiten beziehe.

Der Antrag wurde mit 24 gegen 12 Stimmen angenommen.

V. Es sei in die neue Fassung des § 66 aufzunehmen, daß ein abgegebenes Schuldanerkenntnis ohne Fristbestimmung rechtswirksam sei.

Dieser Antrag wurde mit 27 gegen 9 Stimmen angenommen.

VI. Es sei in der in der Vorlage vorgeschlagenen Fassung des § 67 a hinter „berufsmäßig“ einzuschalten „oder gewohnheitsmäßig“.

Dieser Antrag wurde mit 24 gegen 11 Stimmen angenommen.

Während in den vorstehend behandelten sechs Punkten eine Minorität von 9 bis 12 Mitgliedern des Börsenanschlusses sich gegen die von der Majorität für nötig erachteten Änderungen des Börsengesetzes ausgesprochen hat, weil letztere zu weitgehend seien, hat sich doch auch diese Minorität der Ansicht nicht verschließen können, daß sich im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Börsengesetzes eine Reihe von Unzuträglichkeiten herausgebildet habe, welche eine Änderung des Gesetzes erheischten, wenn dies in der Weise geschehen könne, daß der Grundgedanke des Gesetzes dadurch nicht berührt werde.

Auch von der Minorität wurde zugegeben, daß die Rücksichten auf den Verkehr und die Sicherheit von Eigentum und Vermögen es erheischten, daß eine erhebliche Abkürzung der Anfechtungsfrist eingeführt werde. Es würde in der Tat die Eigentumsverhältnisse weiter Kreise irritieren, wenn die Möglichkeit bestehen bliebe, daß vor 20 oder 25 Jahren abgeschlossene Geschäfte hinterher von den Gegenkontrahenten oder einem Erben derselben oder dem Konkursverwalter angegriffen und für nichtig erklärt werden könnten. Es würde dadurch der ganze Vermögensstand weiter Kreise alteriert werden. Es sei ein allgemeines Interesse, ein Interesse, welches sich nicht bloß auf die Börsenreise beschränke, sondern welches jeder reelle Kaufmann habe, sowie jeder, der mit einem solchen in Verwandtschafts- oder Erbschaftsbeziehungen stehe, daß das Eigentum derjenigen, welche vor Dezemien solche Geschäfte abgeschlossen, sichergestellt werde. Es sei eine Forderung des allgemeinen Verkehrs, für den eine gewisse Sicherheit des Vermögens und des Eigentums unerlässlich sei.

Ferner sei es ebenfalls berechtigt, nachdem durch § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst bei Spiel und Wette die Rückforderung geleisteter Zahlungen ausgeschlossen sei, bei den nach § 50 des Börsengesetzes verbotenen Geschäften diese Rückforderung ebenfalls auszuschließen. Dem man möge diese verbotenen Geschäfte so ungünstig beurteilen wie man wolle, man werde sie schließlich nicht ungünstiger auffassen können, als Spiel und Wette. Dies würde allerdings insofern eine juristische Inkonsequenz sein, als Spielgeschäfte vom Bürgerlichen Gesetzbuch selbst für nichtig erklärt seien und bei nichtigen Geschäften eigentlich die *condictio indebiti* Platz greifen müsse. Mit Recht trage aber das Bürgerliche Gesetzbuch dem allgemeinen Instandsgeföhle, wie es sich in der Nation herausgebildet habe, Rechnung, indem es bestimme, man brauche die Spielschulden zwar nicht zu bezahlen, man brauche sich nicht zu ruinieren; wenn die Schuld aber bezahlt sei, dürfe man das Bezahlte nicht zurückfordern.

Endlich widerspreche es allerdings dem Anstandsgefühl und der Moral, daß, wenn jemand Börsentermingeschäfte und verbotene Geschäfte mit einem anderen gemacht habe, er dann den Gewinn einstreiche, dagegen die Verluste einfach von sich abwälze. Es müsse jeder, der spekuliert, es sich gefallen lassen, daß ihm von dem Gegenkontrahenten auch die Gewinne aufgerechnet würden, die er aus den Spekulationsgeschäften bezogen habe.

In gleicher Weise stimmte auch die Minorität der Ansicht bei, daß es dem Interesse des Handels entspreche, für das in § 66 Abs. 1 vorgesehene Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, eine Frist zu setzen, und zwar eine solche von sechs Monaten, vom Tage des Empfanges der Abrechnung an gerechnet. Dies beziehe sich sinngemäß auch auf die in § 50 des Börsengesetzes und in § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Geschäfte. Denn es erscheine unzulässig, einem böswilligen Schuldner für eine dreißigjährige Zeit das Recht offen zu lassen, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verweigern. Hierbei wurde die Frage gestreift, ob nicht bei Erteilung der Abrechnung der Betreffende ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden müsse, daß er sechs Monate lang das Recht habe, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu verweigern. Die Abrechnungen seien unter Umständen ein wenig dunkel und die Privatleute fänden sich nicht zurecht. Jedoch wurde diese Anregung nicht in die Form eines Antrages gebracht.

So wenig die Majorität des Börsenausschusses diese Zugeständnisse, — welche sie im übrigen als Beweis dafür, daß das Börsengesetz in allen Kreisen als abänderungsbedürftig anerkannt werde, feststellen zu dürfen glaubte — für irgendwie genügend erachtete, um die schweren Schäden, welche sich im Gefolge des Börsengesetzes herausgebildet hätten, zu beseitigen, und die geschwundene Rechtssicherheit und das geschwundene Gefühl für Anstand und Moral wiederherzustellen, so glaubte sie doch unwichtig zu handeln, wenn sie nicht anerkennen wollte, daß gegenüber den jetzigen unleidlichen Zuständen in den von der Minorität konzedierten Änderungen eine, wenn auch nur geringe Verbesserung liege. In diesem Sinne kamen daher über folgende Punkte einstimmige Beschlüsse zustande:

VII. Es sei zu bestimmen, daß das in § 66 Abs. 1 vorgesehene Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, nur innerhalb sechs Monaten vom Tage des Empfanges der Abrechnung ausgeübt werden könne, was sinngemäß auch auf die in § 50 des Börsengesetzes und in § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Geschäfte Anwendung finde.

Dieser Beschluß wurde mit allen gegen eine Stimme gefaßt.

VIII. Nachdem durch § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst bei Spiel und Wette die Rückforderung geleisteter Zahlungen ausgeschlossen sei, erscheine es gerechtfertigt, bei den nach § 50 des Börsengesetzes verbotenen Geschäften diese Rückforderung ebenfalls auszuschließen.

IX. Es entspricht der Billigkeit, daß bei der Aufsehung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren der Aufsehende verpflichtet sei, sich die Gewinne anrechnen zu lassen, welche ihm aus anderen, während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind.

Letztere beiden Beschlüsse wurden einstimmig gefaßt.

Ein Antrag, das Börsenregister in ein allgemeines Register für Geschäfte in Waren und Wertpapieren umzuwandeln, wurde mit allen Stimmen gegen diejenige des Antragstellers abgelehnt; ebenso ein Antrag, dahin zu wirken, daß im § 50 des Börsengesetzes die Worte: „Der börsenmäßige Terminhandel“ umgeändert werde in „das Börsentermingeschäft“; letzteres indes lediglich aus dem Grunde, um so viel wie möglich seitens des Börsenausschusses im Rahmen der Vorlage zu bleiben.

Nach diesem Ergebnisse der Verhandlungen gibt Eurer Excellenz der Börsenausschuß das zu I erforderliche Gutachten wie folgt ab:

1. Der Börsenausschuß ist, wenn auch eine Minderheit einzelne Fragen noch nicht für hinreichend geklärt erachtet, einstimmig der Ansicht, daß das Börsengesetz einer Abänderung bedarf;
2. auch die Minorität des Börsenausschusses von 9 bis 12 Mitgliedern erkennt an, daß diese Abänderung in der Weise erforderlich ist:
 - a) daß das Recht, sich gegenüber einem in das Börsenregister eingetragenen Gegenkontrahenten auf die Nichteintragung zu berufen, demjenigen zu versagen ist, der zur Zeit des Geschäftsabschlusses berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben hat oder zum Besuch einer Börse zugelassen war;
 - b) daß das in § 66 Abs. 1 — Fassung der Vorlage — vorgesehene Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, nur innerhalb sechs Monaten vom Tage des Empfanges der Abrechnung ausgeübt werden kann, was sinngemäß auch auf die in § 50 des Börsengesetzes und in § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelten Geschäfte Anwendung zu finden hat;
 - c) daß, nachdem durch § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst bei Spiel und Wette die Rückforderung geleisteter Zahlungen ausgeschlossen ist, es gerechtfertigt erscheint, bei den nach § 50 des Börsengesetzes unterjagten Geschäften diese Rückforderung ebenfalls auszuschließen;
 - d) daß es der Billigkeit entspricht, daß bei der Aufsehung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren der Aufsehende verpflichtet ist, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus anderen, während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind.
3. Die Majorität des Börsenausschusses, welche 23 bis 24 Mitglieder, in einem Falle 27 Mitglieder umfaßte, war hierüber hinaus der Ansicht, daß, wenn der entstandene Ubelstand beseitigt sowie die Rechtssicherheit und die geschwundene Moral wieder hergestellt werden sollen, eine Änderung der Gesetzgebung dahin erforderlich ist, daß, da einerseits das Börsenregister sich als praktisch undurchführbar, andererseits das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen sich als schädlich erwiesen, die hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aber eine Demoralisation und eine Rechtsunsicherheit sondergleichen herbeigeführt haben, in erster Linie sowohl das Börsenregister wie das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide, in Mühlenfabrikaten und in An-

teilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen aufzuheben ist; daß es zum mindesten aber dringend erforderlich ist, das Gesetz und zwar sowohl den § 48 wie die §§ 50, 51 des Börsengesetzes authentisch in einer Weise zu deklarieren, welche die jetzt geschwundene Rechtssicherheit wieder herstellt. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, den § 50 des Börsengesetzes dahin zu ändern, daß der Börsenterminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerk- und Fabrikunternehmungen, unbeschadet der Rechtsgültigkeit der einzelnen Geschäfte, untersagt ist.

Sollte dies nicht zu erreichen sein, so ist die Majorität des Börsenausschusses der Ansicht, daß jedenfalls gesetzlich festgestellt werden muß,

- a) daß die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse rechtswirksam sind,
- b) daß auch diejenigen, welche gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreiben und diejenigen, welche in das Handelsregister eingetragen sind (nicht bloß diejenigen, welche berufsmäßig Börsengeschäfte betreiben oder zum Besuch einer Börse zugelassen sind), die Erfüllung nicht aus dem Grunde verweigern dürfen, weil sie in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen, und
- c) daß hiernach die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge abzuändern sind.

Anlage 9.

Registratur

über

die am 18. und 19. September 1901 unter Vorsitz Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe abgehaltene Besprechung, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Börsengesetzes vom 23. Juni 1896.

Anwesend:

1. Herr Andrae, Bankdirektor, Handelskammer-Präsident, in Frankfurt a. M.
2. Herr Graf von Arnim, Legationsrat a. D., Besitzer der Standesherrschaft Muskau, Mitglied des Reichstags, in Muskau.
3. Herr Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Berliner Kaufmannschaft, in Berlin.
4. Herr Eschenbach, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Direktor der Prov.-Gen.-Kasse, Syndikus der Landwirtschaftskammer, in Berlin.
5. Herr Gamp, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten, in Hebrondamitz.
6. Herr Hartung, Geheimer Ober-Finanzrat, Bank-Direktor, in Wilmersdorf bei Berlin.
7. Herr Heilmann, Getreide- und Produkthändler, in Berlin.
8. Herr Graf von Kanitz, Königlich Preussischer Kammerherr, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten, auf Podangen bei Wormditt.

9. Herr Kopecki, Königlich Kommerzienrat, Ältester der Kaufmannschaft, in Berlin.
10. Herr Lippert, Mitglied der Handelskammer, in Magdeburg.
11. Herr Maukiewitz, Bankdirektor, in Berlin.
12. Herr von Mendelssohn-Bartholdy, Königlich Geheimer Kommerzienrat, in Berlin.
13. Herr Pincus, Ältester der Kaufmannschaft, in Berlin.
14. Herr Max Richter, Inhaber des Bankgeschäfts Emil Ebeling, in Berlin.
15. Herr Rießer, Dr., Justizrat, Bankdirektor, Ältester der Kaufmannschaft, in Berlin.
16. Herr Salomonsohn, Dr., Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft, in Berlin.
17. Herr Graf von Schwerin-Löwitz, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten auf Löwitz im Kreise Anklam.
18. Herr Moriz Seligmann, Königlich Kommerzienrat, in Cöln.
19. Herr Spahn, Dr., Reichsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, in Leipzig.
20. Herr Hermann Staub, Dr., Justizrat, in Berlin.

Kommissare.

A. Reichsamt des Innern.

1. Herr Vermuth, Direktor, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.
2. Herr von Groß, Regierungsrat.

B. Reichs-Justizamt.

Herr Hoffmann, Dr., Geheimer Ober-Regierungsrat.

C. Justizministerium.

Herr Bourwieg, Dr., Geheimer Ober-Justizrat.

D. Finanzministerium.

Herr Heller, Geheimer Ober-Finanzrat.

E. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herr Schilling, Dr., Geheimer Regierungsrat.

F. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. Herr Hemptenmacher, Geheimer Ober-Regierungsrat, Staatskommissar bei der Börse in Berlin.
2. Herr Lufensky, Geheimer Ober-Regierungsrat.
3. Herr Wendelstadt, Geheimer Ober-Regierungsrat.
4. Herr Schönfeld, Dr., Regierungs-Professor, zweiter Staatskommissar bei der Börse in Berlin, als Protokollführer.

Vor Eintritt in die Verhandlung dankt der Herr Minister den Anwesenden für ihr Erscheinen und gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die gleichfalls eingeladenen Herren Geheimer Kommerzienrat Frenkel, Rentner Müller, Dr. von Siemens und Justizrat Trimborn verhindert seien, an der heutigen Besprechung teilzunehmen. Er habe die Einladung zu heute ergehen lassen, um als preussischer Handelsminister selbst die Meinungen von Sachverständigen darüber zu hören, ob und inwieweit ein Antrag auf Abänderung einzelner in der Öffentlichkeit besonders angefochtener Bestimmungen des Börsengesetzes mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden könne. Im Anschluß an die Ergebnisse der Verhandlungen des Börsenausschusses vom 11. und 12. Juni d. J. sei ein Fragebogen aufgestellt, der aber nicht als eine Vorlage der Regierung anzusehen sei, sondern nur den Zweck habe, als Grundlage der Besprechungen zu dienen.

Sodann berichtet Geheimer Ober-Regierungsrat Wendelstadt über die Ergebnisse der Verhandlungen des Börsenausschusses vom 11. und 12. Juni d. J. Es sei dort Einstimmigkeit darüber erzielt worden, daß

1. das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus börsenmäßigen Termingeschäften gegenüber einer ins Börsenregister eingetragenen Partei zu verweigern, denjenigen zu verjagen sei, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer Börse zugelassen waren;
2. das aus §§ 50 und 66 des Börsengesetzes oder § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hergeleitete Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu verweigern, zeitlich auf sechs Monate begrenzt werden müsse;
3. die nach §§ 50 und 51 des Börsengesetzes unter- sagten Termingeschäfte insofern den in §§ 762 bis 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Spiel- und Wettgeschäften gleichgestellt werden müssen, als die Rückforderung des einmal Geleisteten auszuschließen sei;
4. bei Anfechtung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren der Anfechtende verpflichtet werden müsse, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus anderen — während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen — börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen seien.

Über diese einstimmig gefaßten Beschlüsse des Börsenausschusses könne in erster Linie zweckmäßig beraten werden, während die weiter von der Mehrheit des Börsenausschusses aufgestellten Forderungen, auf

1. Beseitigung des Börsenregisters,
2. Aufhebung des Verbots des Börsenterminhandels,
3. deklaratorische Auslegung des Begriffes „Termingeschäfte“ in § 48 des Börsengesetzes,

schon deshalb würden ausscheiden müssen, weil sie zur Zeit gesetzgeberisch sicherlich nicht zu erreichen seien.

Dagegen dürfte sich eine Besprechung folgender Mehrheitsbeschlüsse des Börsenausschusses noch empfehlen:

1. Rechtswirksamkeit von Anerkennnissen und Sicherheiten;
2. Deklaration des § 50 des Börsengesetzes;
3. fernere Erweiterung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen.

Bei der demnächst über Punkt I des Fragebogens — Erweiterung des Kreises der termingeschäftsfähigen Personen — eröffneten Beratung entwickelte sich eine Generaldebatte, in welcher die Vertreter der Börse erklärten, daß sie grundsätzlich auf Abänderung des ganzen Börsengesetzes in den von der Mehrheit des Börsenausschusses angenommenen Fragen beharren müßten und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zur Zeit hiervon abgehen könnten.

Anführungen der Vertreter der Börse.

I. Was zunächst die Forderung der Aufhebung des Börsenregisters anbetreffe, so habe dasselbe ohne Wirkung bleiben müssen, da ihm von Anfang an der Charakter eines Spielerregisters beigelegt worden sei; denn schon bei Beratung des Gesetzes sei zugegeben, daß z. B. ein verabschiedeter Major, der in Spekulationsabsicht Börsentermingeschäfte mache, sich aus Standesrücksichten nicht in das Register würde eintragen lassen. Damit sei aber das Register von Anfang an in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt und habe ohne jede

Wirkung bleiben müssen. Der Zweck des Registers sei nach dem Willen des Gesetzgebers ein doppelter gewesen, einmal habe es dem Bankier eine Besserung seiner Lage gegenüber den früheren Differenzeinwänden geben und diesen dadurch zur Eintragung anlocken sollen, zum anderen habe es aber die außerhalb der Börse Stehenden dadurch von der Eintragung abschrecken wollen, daß deren Name veröffentlicht und sie so allgemein als Spieler hingestellt würden. Diese beiden Zwecke schloßen aber einander aus. Die Eintragung für den Bankier sei, wie die Erfahrung gezeigt, ohne jeden Zweck, denn dieser müsse nach dem kaufmännischen Grundsatz von Treu und Glauben auch ohne Eintragung ins Register jede übernommene Verbindlichkeit erfüllen. Dazu komme, daß ein großer Teil der Provinzbankiers und sämtliche Banken, welche sich gleichzeitig mit Hypotheken- und Pfandbriefsgeschäften befassen, erklärt hätten, daß bei dem dem Terminregister von Anfang an aufgedrückten Stempel eines Spielerverzeichnisses ihre Eintragung ins Register unmöglich sei, weil dadurch ihr Kredit und Ansehen gefährdet würde. Im Falle ihrer Eintragung würden die Kunden ihre Geschäftsverbindungen abrechnen oder einschränken und ihre Depots zurückziehen resp. würden die Pfandbriefe der etwa eingetragenen Hypothekenbanken zurückgewiesen werden. Die Vereinigung der angesehensten Berliner Banken und Bankiers — die sogenannte Stempelvereinigung — habe, um den Willen des Gesetzgebers zu erfüllen, sich mit sämtlichen Mitgliedern eintragen lassen und durch die Erklärung, daß sie künftig nur mit eingetragenen Bankiers Geschäfte abschließen würden, versucht, auch die sämtlichen übrigen an der Berliner Börse vertretenen Bankiers und die Provinzialbankiers zur Eintragung zu zwingen. Dieser Versuch sei aber sehr zum Schaden der Mitglieder der Vereinigung ausgefallen und aus den oben angeführten Gründen ohne jeden Erfolg geblieben, so daß die Undurchführbarkeit des Börsenregisters erwiesen sei. Es habe diesem eben trotz der Eintragung fast der gesamten haute finance auch heute noch ein gewisses Odium an. Insofern also der Zweck des Registers darin bestanden habe, den Bankier zu schützen, habe dieses gerade das Gegenteil zur Folge gehabt, denn durch die gegen die frühere Differenzeinrede außerordentlich erleichterte Einrede der mangelnden Registereintragung, die der Richter jetzt schon von Amts wegen prüfe, seien alle Termingeschäfte so gut wie flaglos geworden. Die Abschaffung des den Bankierstand herabsetzenden und bis zum äußersten gefährdenden Börsenregisters müsse daher grundsätzliche Forderung bleiben.

II. Dasselbe sei mit der Aufhebung des Verbots des Terminhandels im § 50 der Fall, da dies Verbot die schwersten wirtschaftlichen Nachteile zur Folge gehabt hätte. Hierdurch sei die Spekulation zum größten Teil auf den Kassahandel gedrängt, der für das kleine Publikum insofern viel gefährlicher sei, als er mit geringeren Mitteln unternommen werden könne und seiner Form nach leichter zugänglich sei. Gerade die außerordentlichen Kurssteigerungen in den Jahren 1897 bis 1899 und der noch ungeheuerlichere Kurssturz sämtlicher Industripapiere des Kassamarktes seit 1900 sei auf diese übermäßige Beteiligung des Publikums beim Kassahandel zurückzuführen, die in ihren Wirkungen durch keinen ausgleichenden Einfluß eines Terminhandels habe eingedämmt werden können. Dieser umfangreiche Kassahandel habe aber auch durch die Festlegung des Geldes wesentlich zu dessen Verteuerung mit beigetragen, denn bei der schwerfälligeren Form des Kassageschäfts würden zur Bewältigung des Verkehrs verhältnismäßig viel größere Geldsummen gebraucht als beim Ultimogeschäft. Während bei letzterem der Bankier schon bei Zeiten Vorsorge treffen

und für richtige Verwendung seiner Geldmittel Anordnungen treffen könne, erschwere der von Tag zu Tag sich vollziehende Kassahandel eine wirtschaftlich wünschenswerte Ausnutzung der vorhandenen Geldmittel. Dieser Umstand sei auch zum großen Teil die Veranlassung gewesen, daß fast sämtliche Banken ihr Aktienkapital in so auffälliger Weise in den letzten Jahren hätten vergrößern müssen. Eine weitere Folge der durch § 50 hervorgerufenen Einengung der Termingeschäfte sei, daß Termingeschäfte in größerem Umfang sich jetzt im wesentlichen nur in den Staatsanleihen und den Bauaktien vollziehen können. Dies müsse in volkswirtschaftlicher wie nationaler Hinsicht als höchst nachteilig betrachtet werden. Insbesondere werde gerade im Augenblick einer kriegerischen Verwicklung oder sonstiger tiefgehender politischer Störungen die Spekulation sich in diesen Werten naturgemäß in besonders starkem Maße à la baisse geltend machen und den Staatskredit und den Kredit der Banken zu einer Zeit herabdrücken, wo dieselben im öffentlichen Interesse der größten Stärkung bedürften.

Für die Produktenbörse aber sei das Verbot des Terminhandels von geradezu verderblicher Wirkung gewesen; viele der früher vertretenen kapitalkräftigen Firmen hätten sich zurückgezogen und die Produktenbörse habe den Charakter eines Lokalmarktes angenommen. Bei dem Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten sei es für den Handel außerordentlich schwierig, für die stete Vereithaltung der für den augenblicklichen Konsum nötigen Getreidemengen und für die wirtschaftlich richtige Verteilung des jeweilig vorhandenen Überflusses Sorge zu tragen, so daß bei etwaigen kriegerischen Verwicklungen hieraus erhebliche nationale Gefahren entstehen könnten.

Für die Effektenbörse sowohl wie für die Produktenbörse treffe es zu, daß der Handel sich infolge des Börsengesetzes zum Schaden von Deutschland nach den auswärtigen Börsen gewendet habe. Die Mittel und damit naturgemäß auch der Einfluß der auswärtigen Börsen seien durch deutsches Kapital gestärkt worden und der deutsche Bankierstand sei diskreditiert. Die besseren Elemente würden hinausgedrängt, alte angesehene Firmen hätten lediglich infolge der durch das Börsengesetz geschaffenen Schwierigkeiten die Liquidation beschlossen und das ganze Geschäft drohe allmählich an wenige große Banken überzugehen. Diese Zentralisation des gesamten Börsen- und Geldverkehrs und die allmähliche Aufsaugung der Privatbankiers sei aber ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil, da die Bedeutung der Börse an sich dadurch außerordentlich zurückginge. Zudem sei die größere Beteiligung des deutschen Kapitals in Spekulationsgeschäften an ausländischen Börsen auch insofern sehr gefährlich, als die ausländischen Engagements der einzelnen Börsenbesucher hier unbekannt blieben und dadurch die gegenseitige Kontrolle der Börsenbesucher, die zu einer soliden Kreditgewährung unumgänglich nötig sei, jetzt außerordentlich erschwert würde. Sie sei auch nach der Richtung hin nachteilig, daß das Publikum in hohem Maße zu Anlagen in ausländischen Werten verleitet werde, hinsichtlich derer die durch das Gesetz geschaffene, wie die durch das Ansehen und die Verantwortlichkeit der deutschen Emissionshäuser gegebene Garantie einer vorsichtigen Auswahl und Prüfung und einer ausreichenden Aufklärung des Publikums nicht existiere.

Hiergegen wurde von anderer Seite zwar anerkannt, daß auf dem Gebiete des Börsen- und Handelsverkehrs wohl eine Rechtsunsicherheit eingetreten sei, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse wünschenswert wäre, doch sei diese Unsicherheit zum Teil auch dadurch veranlaßt, daß die Börsenkaufleute sich von Anfang an ge-

weigert hätten, den Bestimmungen des Gesetzes nachzukommen.

Ausführungen der Gegenseite.

I. Demgegenüber sei aber die Geltungsdauer des Börsengesetzes doch eine zu kurze, um über dessen Wirkungen ein sicheres Urteil gewinnen zu können, denn die meisten der von den Vertretern der Börse lediglich dem Börsengesetz zugeschriebenen üblen Folgen seien vielmehr dem seit 1900 eingetretenen Rückgang der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und zum Teil auch dem Einfluß der neueren Stempelsteuergesetze zuzuschreiben. Daneben aber könnten günstige Wirkungen des Börsengesetzes nicht in Abrede gestellt werden. Solche seien im Rückgang der Spekulationsgeschäfte zu finden, an welchen sich früher sehr viel mehr kleinere Kapitalisten unter Verlust ihres Vermögens beteiligt hätten. Vor allem sei das frühere Börsenspiel in Getreide fast gänzlich verschwunden und auf dem Gebiet des Getreidehandels seien Verhältnisse eingetreten, mit welchen sich die Landwirtschaft im großen und ganzen zufrieden erklären könne. Dies sei ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Gesetzes, dessen Errungenschaft sofort wieder in Zweifel gestellt werden könnte, wenn eine Änderung des Börsengesetzes eintreten sollte. Auch sei die Kurssteigerung der Staatspapiere und sonstigen sicheren Anlagewerte, vor allem der landwirtschaftlichen Pfandbriefe und Stadt- und Provinzialanleihen, auf die Wirkungen des Börsengesetzes zurückzuführen, durch welche besonders der ländliche Realcredit, der durch die Bevorzugung der industriellen Werte sehr erheblich geschädigt worden sei, jetzt einer Gesundung entgegengeführt werde. An dieser übermäßigen Beteiligung des Publikums an unsicheren und zweifelhaften Industriepapieren, die zu den wahnsinnigen Kurssteigerungen geführt habe, und an dem ungesunden Wachstum der Industrie sei nicht das Börsengesetz, sondern gerade die Börse selbst schuld, die der Industrie ganz unberechtigten Kredit eingeräumt und zu Aktiengründungen und Kapitalvergrößerungen industrieller Unternehmen geradezu gedrängt habe, um bei den Emissionen und der Ausgabe junger Aktien möglichst viel zu gewinnen.

II. Was aber speziell die Forderung der Beseitigung des Börsenregisters betreffe, so könne davon keine Rede sein, da nur dadurch eine Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Termingeschäften ermöglicht werde. Objektive Unterscheidungen zwischen solchen erlaubten und unerlaubten Termingeschäften ließen sich — wenigstens nach dem bisherigen Stand der Rechtswissenschaft — nicht finden, diese Unterscheidungen lägen vielmehr lediglich auf subjektivem Gebiet, da sich nur in der Persönlichkeit der Vertragsschließenden nach ihrem Stand, Beruf, Vermögen und Geschäftsgewandtheit beurteilen lasse, ob die von ihnen eingegangenen Zeitgeschäfte als wirtschaftlich erlaubte oder unerlaubte anzusehen seien. Diese Unterscheidung aber in jedem einzelnen Fall anzustellen, sei außerordentlich schwierig und auch für die Vertragsschließenden selbst häufig unmöglich, so daß hier nur durch ein Register die nötige rechtliche Grundlage und Klarheit geschaffen werden könne. Übrigens sei es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß mit dem Börsenregister ein Spielerregister geschaffen würde. Die Gegner des Börsenregisters hätten diesem zwar den Stempel eines Spielerregisters aufdrücken wollen, die Freunde des Registers hätten dieser Auffassung aber entschieden widersprochen. Das Börsenregister habe lediglich ein Ausbau des Handelsregisters sein und nur den Kreis der Personen feststellen sollen, welche, sei es für den Zweck der Kapitalsanlage, sei es für den Zweck ihres Handels- oder Gewerbebetriebes börsenmäßige Termingeschäfte abzu-

schließen in die Lage kämen. Die Berufungen der Vertreter der Börse auf die Rechtsverhältnisse der ausländischen Börsen seien ferner durchaus nicht am Platz, denn auch in Wien und Paris seien Spielgeschäfte klaglos und in London biete die gaming act bei Börsegeschäften einen Einwand, der ungefähr dem Differenzeinwand entspreche, auch gelte in England die ausdrückliche Bestimmung, daß als Spielgeschäfte alle diejenigen Termingeschäfte anzusehen seien, die nach Abschluß länger als zwei Monate laufen.

Es sei daher keine Aussicht vorhanden, daß eine Vorlage auf Abänderung der Grundbestimmungen des Börsegesetzes im Reichstage angenommen werden würde, und auch die im Fragebogen bezeichneten Punkte, welche von Börseansicht als das Mindeste bezeichnet worden seien, was der Börse gewährt werden müsse, könnten wohl nur dann von den gesetzgebenden Faktoren berücksichtigt werden, wenn sie durch hinreichendes Material unterstützt würden. Das bisher bekannte Material genüge aber bei der kurzen Wirkungszeit des Börsegesetzes wohl kaum, um auch nur die Abänderung einiger Punkte des Gesetzes als aussichtsvoll erscheinen zu lassen.

Erklärung der Vertreter der Regierung.

Der Handelsminister und der Ministerialdirektor Wer-muth geben hierzu übereinstimmend die Erklärung ab, daß auch ihnen die weitere Beibringung von Material, welches den Beschwerden und Klagen der Börsenkauflente die nötige Begründung gäbe, äußerst wünschenswert erscheine und daß das Reichsamt des Innern bereit sei, in dieser Beziehung alles Material entgegenzunehmen. Bisher seien dort unter andern folgende Zusammenstellungen gemacht, welche auf einen Rückgang des einheimischen und ein Anwachsen des ausländischen Börsegeschäftes schließen ließen und über den Umfang der Erhebung des Register- und Differenzeinwandes Aufschluß gäben.

Material für Abänderung des Gesetzes.

1. Rückvergütungen an Stempelsteuer auf Arbitragegeschäfte haben betragen

für die Zeit vom 1. Mai 1894—31. März 1895	111 315,67 M.
= das Etatsjahr 1895/96	126 918,45 =
= " " " 1896/97	64 670,60 =
= " " " 1897/98	51 517,55 =
= " " " 1898	52 180,85 =
= " " " 1899	41 463,40 =
= " " " 1900 nach dem alten Gesetz	7 442,05 =
= " " " 1900 nach dem neuen Gesetz vom 1. Juli	36 822,33 =

2. Die Vertretung ausländischer Firmen in Berlin sei von 25 im Jahre 1896 bis jetzt auf 63 gestiegen, die 115 ausländische Firmen vertreten.

3. Nach einer Zusammenstellung des Berliner Kassenvereins verteilte sich dessen Inkasso in Prozenten gerechnet

	auf die Ultimo-Tage	auf die übrigen Tage
1895	45	55
1896	38	62
1897	33	67
1898	30	70
1899	29	71
1900	28	72

4. Auf Grund einer Umfrage in Berlin haben von 806 Berliner Firmen 101 Firmen 301 Fälle angeführt, in welchen der Register- oder Differenzeinwand erhoben sei.

Dazu wurde von den Vertretern der Börse erklärt, daß die Beschaffung zuverlässigen Materials außerordentlich schwierig sei, weil die Kaufleute befürchteten, durch Aufgabe der ihnen geschäftlich in Folge von Einwänden ihrer Kunden erwachsenen Schäden noch obenein ihren eigenen Kredit zu gefährden und die Zahl der Einwendungen in ihrer Kundenschaft noch zu vermehren. In dieser Beziehung könnten nur die Steuerverhältnisse der Börsenkauflente sicheren Anhalt geben, die aber der privaten Nachfrage entzogen seien. Zweifellos würden diese schon im nächsten Jahr außerordentlich trübe sein, wenn sie in der vollen Schärfe des Niedergangs bei der dreijährigen Durchschnittsberechnung auch erst im Jahre 1903 sichtbar sein würden. Was aber insbesondere die Zahl der anhängigen Prozesse anbetreffe, so lasse sich hieraus überhaupt kein Schluß auf die wirkliche Höhe des Schadens ziehen, welcher die Börsenkauflente treffe, denn da bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung und besonders nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1900 jede Aussicht auf begründete Geltendmachung eines Anspruchs aus Börsegeschäften im Wege des Zivilprozesses geschwunden sei, so lasse es der Kaufmann meist gar nicht auf einen Prozeß ankommen, sondern versuche sich auf jede nur mögliche Weise mit dem Kunden zu einigen oder trage auch stillschweigend den ganzen Verlust, da die Anstrengung eines Prozesses diesen Verlust nur noch vergrößern würde.

Wenn zu Ziffer 2 des vom Reichsamt des Innern gesammelten Materials von der Gegenseite behauptet würde, daß sich das Anwachsen der Vertreter ausländischer Häuser an der Berliner Börse auch als Beweis dafür verwerten ließe, daß die Geschäfte des Auslands an der hiesigen Börse dementsprechend stärker würden, so sei darauf zu erwidern, daß diese sogenannten Remisiers lediglich Aufträge für ihre Häuser sammelten, selbst aber keine Ordres vom Ausland hierher brächten. In dieser Beziehung sei auch die Aussage eines Direktors des Credit Lyonnais in Paris von Interesse, nach welcher diese Bank seit dem Bestehen des Börsegesetzes über 500 neue Kunden in Deutschland erworben habe. Auch eine angesehenere englische Finanzzeitung habe offen zugegeben, daß die Londoner Börse aus den für Deutschland üblichen Folgen des deutschen Börsegesetzes erheblichen Vorteil gehabt habe.

Als weiteres Material wird dann angeführt:

1. Für den Rückgang der Arbitrage und der Ordres vom Ausland in Berlin:

	Die Deutsche Bank erhielt an Stempelrückvergütung auf Arbitragegeschäfte	Dies entspricht einem Umsatz im Arbitrageverkehr von
1895	20 215 M.	404 300 000 M.
1896	12 358 "	247 100 000 "
1897	7 260 "	155 200 000 "
1898	5 977 "	119 400 000 "
1899	4 760 "	95 200 000 "
1900	4 715 "	94 300 000 "

2. Für den Rückgang des Börsenverkehrs:

a) Es betrug bei zwei Mafferbauten in Berlin

	im Jahre die Courtageeinnahmen	die gezahlten Schlußscheinsteuern
a) 1895	890 464 M.	431 639 M.
1896	531 318 "	301 146 "
1897	497 401 "	283 383 "
1898	437 188 "	262 255 "
1899	548 208 "	376 929 "
1900	509 993 "	467 080 "
1./1.—1./8.		
1901	196 448 "	178 761 "

im Jahre	die Bruttoprovision	Schlußscheinsteipel Bruttoverbrauch
1895	584 179 M.	427 744 M.
1896	301 635 =	248 338 =
1897	308 373 =	64 553 =
1898	292 967 =	259 342 =
1899	308 810 =	312 648 =
1900	304 044 =	355 722 =

b) Es betrogen die Umsätze der Liquidationskassen (Zuckerterminhandel)

im Jahre	in Magdeburg rund	in Hamburg
1896	6 133 000 M.	13 929 000 M.
1897	2 726 000 =	9 398 000 =
1898	2 624 000 =	9 765 000 =
1899	1 872 000 =	10 065 000 =
1900	1 874 000 =	9 148 000 =
1./1.—31./8.		
1901	668 000 =	4 108 000 =

Mit Beziehung auf diese Angabe ist nachträglich noch das in der Anlage abgedruckte Schreiben des deutschen Zucker-Exportvereins in Magdeburg eingegangen, das weiteres Zahlenmaterial enthält.

c) Der Liquidationsverein in Berlin, dem alle bedeutenderen Banken und Bankiers angehören, hat in 5 Jahren 139 Mitglieder verloren und nur 37 = gewonnen

Ende 1896 betrug die Mitgliederzahl 444.

d) Der Verein der Producentenhändler in Berlin, dem die meisten an der Produktenbörse tätigen Firmen angehören, hat seit dem Jahre 1897 etwa ein Viertel der Mitglieder verloren.

e) Die gesamte Courtage von 43 Maklern an der Börse in Frankfurt a/M. ist, in Prozentsätzen ausgedrückt, vom Jahre 1895 ab wie folgt zurückgegangen:

im Jahre	1895	100 %
=	1896	76 %
=	1897	69 %
=	1898	73 %
=	1899	75 %
=	1900	64 %

f) Die Zahl der vereidigten Makler an der Börse in Frankfurt a./M. betrug 80 im Jahre 1895 und 1896, von denen 19 teils gestorben, teils freiwillig ausgeschieden sind, während nur 4 Kurzmakler neu ernannt sind, so daß jetzt noch 65 Kurzmakler vorhanden sind.

3. Für die Verdrängung der Spekulation vom Termingeschäft zum Kassamarkt:

a) Es verteilten sich die Gesamtausführungen der Deutschen Bank nach der Zahl der Geschäfte:

im Jahre	auf Kassageschäfte %	auf Zeitgeschäfte %
1895	88	12
1896	91	9
1897	92 1/2	7 1/2
1898	93 1/2	6 1/2
1899	95	5
1900	97 1/2	2 1/2

1./1.—1./8.

1901	98	2.
------	----	----

b) Die Entwicklung der Kassa- und der Zeitgeschäfte bei der Deutschen Bank war — gleichfalls nach der Zahl der Geschäfte gerechnet — folgende:

im Jahre	Kassahandel %	Zeithandel %
1895	100	100
1896	98	67
1897	107 1/2	62
1898	131	66
1899	159	58
1900	151	29

1./1.—1./8.

1901	151	23.
------	-----	-----

4. Für die Verdrängung des Spekulationsgeschäftes nach ausländischen Börsen:

a) Es wurden bei der Deutschen Bank Termin- und handelsrechtliche Lieferungsengeschäfte der Zahl nach abgeschlossen:

im Jahre	im Inland %	im Ausland %
1899	72	28
1900	56	44
1901	52	48.

Die Statistik ist erst im Jahre 1899 begonnen.

b) Von 31 an der Frankfurter Börse beschäftigten Remisiers verbrauchten 2 Firmen 15 901 M. und 4856 M. an Reichsstempeln im ersten Halbjahr 1901, was einem Umsatz von etwa 59 Millionen entspricht, für welche nur durch 2 Remissionsfirmen mit deutschem Kapital an ausländischen Börsen (Paris und London) Geschäfte vermittelt wurden. Für die Gesamtheit der Remisiers steigert sich dieser Betrag um das Vielfache.

5. Für die Erhebung des Differenz- resp. Register-einwandes:

Zusammenstellung der bei den Landgerichten I und II in Berlin anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten, betreffend Börsentermin- und Differenzgeschäfte:

Jahr	Zahl der Sachen	Von den Parteien sind:		Streitig gewordene Beträge M.	Sachen, in denen allein der Differenz-einwand erhoben ist		Sachen, in denen der Differenz-einwand und Einwendungen aus dem Börsengesetz erhoben sind	
		Kläger	Beklagte		Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
1897	21			101 532				
1898	19			185 099				
1899	13			97 852				
1900	58			1 470 025				
1./1.—15./5.								
1901	22			211 885				
	133	88 Kaufl. 39 Nichtkaufl. 6 ?	118 Kaufl. 12 Nichtkaufl. 3 ?	2 066 393	9	53 750	71	1 587 442

Es wurde hierzu von den Vertretern der Börse angeführt, daß die Zahl der Prozesse in dieser Hinsicht kein genaues Bild gebe, da es einerseits in den meisten Fällen vorgezogen werde, außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, andererseits vielmehr auf die einzelnen Sachen selbst ankäme, die erkennen ließen, welche Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Börsengeschäfte allgemein herrsche. Als typisch wurden hierzu neben dem in der Eingabe des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes an den Börsenausschuß vom Juni 1901 enthaltenen Material folgende Fälle berichtet:

1. Über das Vermögen des verschwundenen, seit 1897 in das Börsenregister eingetragenen Bankiers Theodor Löwenberg in Berlin wurde im Sommer 1901 der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter zog nun sofort die Forderungen der Firma aus sämtlichen Börsen- und Börsentermingeschäften ein, die auch von den Verpflichteten anstandslos bezahlt wurden; dann aber bestritt der Konkursverwalter die Verpflichtung der Konkursmasse zur Zahlung der Verbindlichkeiten aus allen Börsentermingeschäften gegenüber solchen Personen, die ihrerseits nicht in das Börsenregister eingetragen waren, mit der Behauptung, daß er als Konkursverwalter auf Grund der Bestimmungen des Börsengesetzes hierzu verpflichtet sei. Infolgedessen wird die Konkursmasse wahrscheinlich einen Überschuß der Aktiva über die Passiva ergeben. —

2. Ein von der Nationalbank für Deutschland gegen die Kölner Bankfirma Salmony & Sohn gestellter Konkursantrag wurde zurückgewiesen, indem das Konkursgericht das Vorhandensein einer Zahlungseinstellung verneinte, obgleich die Firma mehrere hunderttausend Mark aus Börsengeschäften schuldete, obgleich diese Forderungen fällig waren und die Firma erklärt hatte, sie nicht bezahlen zu wollen, obgleich ferner bei Einrechnung jener Börsenschulden eine erhebliche Unterbilanz vorhanden war. Die Gesellschaft befindet sich daher nicht im Konkurse, sondern in Liquidation, und der Liquidator klagt gegen die Berliner Banken auf Rückgabe der bei ihnen ruhenden Depots.

3. Das Bankgeschäft Louis Schott in Glatz hatte für eine andere Glatzer Firma seit Jahren große Posten Wertpapiere gekauft, an welchen diese Firma erhebliche Gewinne erzielt hatte. In den letzten Jahren spekulierten nun die sechs eingetragenen Teilhaber der Firma, unter denen sich zwei aktive Offiziere und ein Beamter befanden, jeder für eigene Rechnung auf Grund eines Depots, welches die Firma in Höhe von etwa 60 000 M. bei Schott gestellt hatte. Als bereits große Verluste auf einzelnen abgewickelten Geschäften lagen und Schott den Firmeneinhabern gegenüber Besorgnisse äußerte, wurde ihm erklärt, daß er keine Gefahr laufe. Kurze Zeit darauf forderten die zwei zur Vertretung berechtigten Inhaber der Firma Verteilung des gestellten Depots auf sämtliche sechs Teilhaber des Geschäfts, wie sich später ergab, mit der Absicht, zunächst die Konten der drei in exponierter sozialer Position befindlichen Beteiligten regeln zu lassen. Bei zweien von diesen erreichten die Verluste nicht ganz die Höhe ihres Depotanteils, so daß Schott noch Zahlungen an diese leisten mußte. Der Dritte beglich sein Konto durch Zuzahlung des seinen Depotanteil übersteigenden Verlustbetrages von nahezu 2000 M., nachdem ihm mit Klage gedroht war. Schott war auf diese Depotteilung eingegangen, weil er glaubte, daß nun auch die drei anderen Depotgläubiger ihren Verpflichtungen nachkommen würden. Dies war aber nicht der Fall, vielmehr verweigerten diese nach Aufteilung des Depots die Bezahlung der von Schott verauslagten Differenzen in Höhe von 58 000 M. und beanspruchten außerdem die Rückzahlung der ihnen bereits verrechneten Beträge von etwa 36 000 M.

Die Firma, deren Inhaber in dieser Weise verfahren, gilt für gut situiert. Da ihr Beispiel alsbald Nachahmung fand, mußte Schott den Konkurs anmelden. —

4. Der frühere Bankdirektor F. hatte durch seinen Bankier H. lange Jahre ursprünglich an der Berliner, dann an der Londoner Börse mit großem Erfolg Börsentermingeschäfte gemacht. Im August 1900 erkrankte, ohne daß H. etwas davon erfuhr, F. plötzlich sehr heftig und konnte Aufträge zur Lösung seines Engagements nicht mehr erteilen. Im August 1900 trat damals plötzlich eine Deroute ein und Ende August 1900 starb F., ohne imstande gewesen zu sein, dem H. weitere Aufträge zu erteilen. H. hat dann nach vorheriger Benachrichtigung der Erbinteressenten die Engagements F.s selbstständig gelöst, um weitere Verluste zu vermeiden. Der Abschluß ergab eine Forderung H.s an die Erben in Höhe von rund 175 000 M.; die Nachlassmasse betrug etwa 750 000 M. Auf Rat ihres Rechtsanwalts erklärte die Witwe, daß sie im Interesse ihrer Kinder diese Forderung nur dann bezahlen würde, wenn das Gericht sie dazu verurteilen werde. Da die Anstrengung eines Zivilprozesses nach Lage der Sache aussichtslos erschien, hat H. seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen können und seine Gläubiger zusammenberufen müssen.

5. In einem Prozesse des Konkursverwalters der Firma Kersten & Co. zu Kassel gegen eine süddeutsche Bank hat das Gericht zweiter Instanz in einem — allerdings noch nicht rechtskräftigen — Urteil erkannt, daß die letztere Bank die der Firma Kersten & Co. bis zur letzten Kontoforrent-Anerkennung erwachsenen Gewinne nicht gegen die Verluste, welche nach der letzten Kontoforrent-Anerkennung erwachsen waren, aufrechnen kann. Denn durch die in der Verrechnung liegende vertragsmäßige Aufrechnung seien die gegenseitigen Ansprüche ebenso wie durch eine Zahlung beglichen.

Spezialberatung zu I des Fragebogens.

Nach Schluß der Generaldebatte wurde in die Besprechung von I des Fragebogens eingetreten, nach welchem es sich darum handelt, ob der Kreis von Personen, die sich durch Börsentermingeschäfte rechtswirksam verpflichten können, auf diejenigen ausgedehnt werden soll, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses

1. berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben,
2. zum Besuch einer Börse zugelassen waren,
3. als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen waren, und
4. gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben.

Über die ersten beiden Punkte herrschte Einverständnis darin, daß es richtig sei, diesen beiden Klassen, auch wenn sie nicht in das Börsenregister eingetragen wären, gegenüber eingetragenen Parteien die Möglichkeit einer Erhebung des Einwandes aus § 66 des Börsengesetzes und § 764 B. G. B. zu nehmen. Die Vertreter der Börse erklärten zwar, daß, von bedauerenswerten Ausnahmen abgesehen, aus dem Kreise dieser Personen heraus die Einrede der mangelnden Registereintragung oder der Differenzeinwand nicht erhoben worden sei und die Bestimmung eigentlich keinen Vorteil biete, erkannten aber doch an, daß darin insofern eine Sicherung der Rechtsverhältnisse liege, als auf Grund dieser Bestimmung nun auch die Rechtsnachfolger und im Falle des Konkurses der Konkursverwalter an die Börsentermingeschäfte des in Konkurs geratenen Börsenkaufmannes gebunden seien.

Es wurde darauf hingewiesen, daß durch I des Fragebogens den dort aufgeführten Personen nur der Einwand der mangelnden Eintragung ins Börsenregister genommen

werde, ihnen aber bei Nichteintragung ein Klagerrecht nicht gegeben werden solle.

Demgegenüber wurde als erforderlich bezeichnet, daß alle mit einer ins Börsenregister eingetragenen Partei abgeschlossenen Geschäfte für unanfechtbar erklärt würden, und zur Begründung ausgeführt, daß nur auf diese Weise völlige Klarheit im Verkehr zwischen Publikum und Börsenkäufern herbeigeführt werden könne. Wollte man das Börsenregister, das sich auf der bisherigen Grundlage als völlig unwirksam erwiesen habe, wirklich beibehalten, so müsse man es auch mit größeren Privilegien ausstatten als bisher. Es sei widerständig, den Kreis der termingeschäftsfähigen Personen zu vergrößern, diesen aber nur bei gleichzeitiger Eintragung ins Register ein Klagerrecht aus Termingeschäften zu geben, da nicht anzunehmen sei, daß sich selbst bei Annahme sämtlicher Bestimmungen des Fragebogens der Widerwille gegen das Börsenregister verlieren würde. Bestimme man dagegen, daß die Eintragung auch nur einer Partei alle mit dieser abgeschlossenen Geschäfte den Einwendungen der §§ 50 und 66 des Börsegesetzes sowie § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzöge, so würde das Börsenregister mit einemmal lebensfähig sein, andernfalls werde es immer ein totes geborenes Kind bleiben. Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß diese Bestimmung dahin führen würde, den bisherigen Widerstand der Börsenkreise gegen das Register zu beseitigen, zugleich wurde aber betont, daß eine solche Änderung niemals Aussicht auf Annahme im Reichstage haben würde, da damit ein für das Publikum im Verkehr mit der Börse ungünstigerer Zustand geschaffen werde als vor Erlass des Gesetzes, wo immer schon der Differenz einwand habe geltend gemacht werden können, während nach diesem Antrag alle Einwendungen gegen einmal abgeschlossene Börsengeschäfte beseitigt werden sollten. Denn es sei selbstverständlich, daß sich alsdann alle Bankiers in das Register eintragen lassen würden, so daß das Publikum Börsengeschäfte eben nur mit Eingetragenen werde abschließen können.

Über die Frage zu Ziffer 3, ob alle ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute auch als termingeschäftsfähig angesehen werden sollen, herrschten die verschiedensten Ansichten. Während die Vertreter der Börse sich durchweg für die Bejahung der Frage erklärten und ausführten, daß jeder Kaufmann eine einmal übernommene Verbindlichkeit erfüllen und instand sein müsse, die Tragweite der einzugehenden Verpflichtungen zu übersehen, wurde von anderer Seite betont, daß im Handelsregister eine Menge Personen als Kaufleute eingetragen seien, die nach der Natur und dem Umfang ihres Geschäfts gar nicht hineingehörten. Es liege durchaus keine Veranlassung vor, solche Personen, wie z. B. Bäcker, Schlächter oder kleine Kaufleute, in dieser Beziehung schlechter zu stellen wie Lehrer, Beamte oder Ärzte, denen die Einrede jedenfalls nicht genommen werden sollte. Demgegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß, wenn diese Personen nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs seien, sie auch nicht ins Handelsregister eingetragen werden dürften. Gegebenenfalls könne man anstatt Kaufleute nur Vollkaufleute setzen. Doch war man ziemlich übereinstimmend der Ansicht, daß es schwierig sein würde, wenn man aus den ins Handelsregister eingetragenen Kaufleuten einen mehr oder weniger bestimmten Kreis von Personen wieder herausnehmen wolle, weil dadurch das äußerliche Kriterium des Registers verloren ginge. Inmmerhin wurde eine weitere Prüfung dieser Frage durch eine Subkommission als erwünscht bezeichnet.

Vom Justizrat Staub wurde hierzu als Antrag 1 eingebracht:

„Auf Grund der §§ 50 oder 66 des Börsegesetzes oder auf Grund des § 764 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs kann eine Unwirksamkeit nicht geltend gemacht werden von einem Kaufmann, in dessen Handelszweig die den Gegenstand des Geschäftes bildenden Waren oder Wertpapiere fallen.“

und zur Begründung ausgeführt, daß auch der Kaufmann, welcher der Börse fern stehe, wirtschaftlich nur dann Veranlassung und Berechtigung habe, Börsentermingeschäfte zu machen, wenn die dadurch vermittelten Waren oder Wertpapiere in den Bereich seines kaufmännischen Betriebes fielen. In solchem Falle sei es aber ungerechtfertigt, dem Kaufmann den Registereinwand zwar zu nehmen, ihm aber den Differenz einwand noch zu belassen, denn materiell unterschieden sich beide Einwände kaum von einander, während allerdings formell der erstere leichter zum Ziele führe. Es sei daher angebracht, bei solchen Termingeschäften, von denen man annehmen könne, daß sie auch für den nicht ins Börsenregister eingetragenen Kaufmann einen wirtschaftlichen Charakter gehabt hätten, auch den etwa aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herzuleitenden Differenz einwand auszuschließen. Vom Justizrat Staub wurde ferner betont, daß alle Bestimmungen über den Kreis von Personen, denen der Einwand der Unwirksamkeit zu versagen sei, keinen Zweck hätten, wenn diese Bestimmungen nur auf Börsentermingeschäfte und nicht auf alle Börsengeschäfte erstreckt würden, insbesondere also auch auf die Kassageschäfte. Die von ihm gestellten Anträge seien nur in diesem Sinne zu verstehen.

Kaufmann Lippert führte aus, daß es im Interesse des Magdeburger Zuckerhandels durchaus notwendig sei, auch die Fabrikanten von Zucker termingeschäftsfähig zu machen und ihnen den Einwand aus §§ 50, 66 des Börsegesetzes und § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu nehmen, da sonst das Zeitgeschäft in Rohzucker unmöglich gemacht würde. Es sei durchaus nötig, daß Rohzuckerfabriken und Raffinerien zur Sicherung ihrer Produktion Zeitgeschäfte in Zucker abschließen, und die Börse in Magdeburg sei auf diesen Handel angewiesen, wenn anders nicht das ganze Magdeburger Zuckergeschäft, das unter dem Einfluß des Börsegesetzes seit 1897 trotz der seitens der Händler von vornherein erfolgten Eintragung in das Register schon außerordentlich zurückgegangen sei (s. Material zu 2b), völlig zerstört und nach Hamburg und nach dem Ausland getrieben werden solle.

Hiernach wurde vom Justizrat Staub, Kaufmann Lippert und Grafen von Schwerin folgender Antrag gestellt:

Als § 69a des Börsegesetzes einzufügen:

„Auf Grund der §§ 50 oder 66 des Börsegesetzes oder auf Grund des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann, soweit es sich um den Handel mit Waren handelt, eine Unwirksamkeit nicht geltend gemacht werden bei Geschäften, welche zwischen Erzeugern oder Bearbeitern oder in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten oder gewerblichen Gesellschaften und Genossenschaften, in deren Handelszweig die den Gegenstand des Geschäftes bildenden Waren fallen, abgeschlossen werden.“

Das gleiche gilt von Geschäften in Wertpapieren, welche entweder zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, oder von Personen, die berufsmäßig Börsen- und Bankgeschäfte betreiben, oder zum Besuch einer Börse zugelassen waren, abgeschlossen werden.“

und zwar vom Grafen von Schwerin mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 hinter „eingetragen ist“ die Worte „insoweit der Umsatz von Wertpapieren zu ihrem Geschäftszweig gehört“ eingefügt werden sollten.

Ein Einverständnis wurde über diese Anträge nicht erzielt, vielmehr wurde von den Vertretern der Börse hervorgehoben, daß es unangebracht sei, den Warenkaufmann gesetzlich dahin zu bevormunden, daß er Spekulationsgeschäfte nur in Waren machen dürfe, die in seinen Handelszweig fielen. Überdies werde im einzelnen Falle die Unterscheidung häufig sehr schwierig sein, ob die Merkmale des Abs. 1 des obigen Antrages erfüllt seien oder nicht, da nicht ohne weiteres feststände, welche Waren zum Handelszweig eines Kaufmanns zu rechnen seien. Insbesondere wurde der Zusatz des Grafen von Schwerin, nach welchem Kaufleute Börsentermingeschäfte in Wertpapieren mit rechtlicher Wirkung nur dann machen können, wenn der Umsatz von Wertpapieren zu ihrem Geschäftszweig gehört, als unannehmbar bezeichnet, da damit alle Kaufleute, soweit sie nicht eben Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben, bei Nichteintragung auch fernerehin zur Erhebung des Register- und Differenzinwandes berechtigt sein würden.

Zu I 4 des Fragebogens.

Zu der Frage, ob auch denjenigen die Befugnis zur Anfechtung entzogen werden solle, welche gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben, gingen die Meinungen auseinander. Von den Vertretern der Börse wurde die Bejahung gewünscht, da alle, welche gewohnheitsmäßig Börsengeschäfte betrieben hätten, über die Bedeutung dieser Geschäfte völlig unterrichtet seien. Der Gesetzgeber habe absolut keinen Grund, diese Personen, aus deren Kreise bisher gerade die widerwärtigsten Einreden gekommen seien, irgendwie zu schützen. Gerade in letzter Zeit seien die Fälle häufig, daß Personen, die in Zeiten aufsteigender Konjunktur jahrelang große Gewinne erzielt hätten, sich im Wege der Einrede geweigert hätten, die beim Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse aus ihren Termingeschäften entstandenen Verluste zu bezahlen.

Demgegenüber wurde von der anderen Seite zwar anerkannt, daß das Verhalten solcher Personen — wenn auch gesetzlich erlaubt, so doch — moralisch höchst aufstößig sei; gleichwohl könne aber die zu 4 gestellte Frage nicht bejaht werden, da der Begriff „gewöhnheitsmäßig“ viel zu dehnbar sei, wie dies die Rechtsprechung in anderen Fällen auch ergeben habe. Nach dem Wortlaut würde jemand, der zwei oder drei Börsengeschäfte gemacht habe und dann vom Bankier zu Börsentermingeschäften verleitet worden sei, der Einrede verlustig gehen; gerade solche Fälle seien aber sehr häufig, und es sei durchaus nötig, das Publikum gegen die Verleitung unsolider Bankiers zum Börsenspiel zu schützen.

Die Vertreter der Börseninteressen dürften übrigens um so mehr Anlaß haben, auf diese Forderung (I 4) zu verzichten, als die anwesenden Vertreter anderer Interessen geneigt seien, ihren Wünschen auf dem Gebiet der Anerkennung und Sicherheitsleistungen entgegenzukommen.

Im Anschluß an I wurde Punkt VI des Fragebogens besprochen.

Zu VI des Fragebogens. § 50. Beleuchtung der Rechtslage.

Geheimer Ober-Regierungsrat Wendelstadt erläutert die Entstehungsgeschichte des § 50 des Börsengesetzes und die durch die Rechtsprechung, insbesondere durch das Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1900 geschaffene Rechtslage auf dem Gebiet des Terminhandels.

Das Börsengesetz unterscheidet zwischen Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft. Der Börsenterminhandel habe zwar eine Mehrheit von Börsentermingeschäften zur Voraussetzung, werde aber durch diese allein noch nicht gebildet. Man verstehe vielmehr darunter eine eigentümliche Ausgestaltung der Marktverhältnisse, die das Eingehen rein spekulativer Engagements wie deren Abwicklung außerordentlich erleichtere, daher zu künstlicher Beeinflussung der Preisbildung führen und nach Auffassung des Gesetzgebers unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Schäden im Gefolge haben könne.

Bei dieser Sachlage könne der Gesetzgeber, sofern er den Börsenterminhandel in gewissen Geschäftszweigen wegen überwiegender Schäden unterdrücken wolle, sich auf Untersagung des Börsenterminhandels beschränken, ohne daran zivilrechtliche Folgen für die gleichwohl noch vorkommenden Börsentermingeschäfte zu knüpfen. Ein bezeichnendes Beispiel für die Möglichkeit solchen Vorgehens liefere die Entwicklung des hiesigen Produktenhandels, indem nach der übereinstimmenden Auffassung des Börsenausschusses die früher beklagten Auswüchse des Börsenterminhandels nach Änderung der Lieferungsbedingungen und des Gesamtverkehrs jetzt beseitigt seien, während die berufsmäßigen Getreidehändler wie die sonst am Getreideverkehr beteiligten Personen fortführen, Zeitgeschäfte in Getreide abzuschließen, die man bei der in der Judikatur heute vorherrschenden Auffassung möglicher Weise als börsenmäßige Termingeschäfte ansehen könne.

Fasse man nun den Wortlaut des Gesetzes ins Auge, so ergebe sich, daß die hier in Frage stehenden §§ 50 und 51 des Börsengesetzes sich mit dem Börsenterminhandel beschäftigten, während §§ 66 bis 69 Börsentermingeschäfte zum Gegenstande haben, und daß in den §§ 50 f. nur börsenpolizeiliche Folgen der Untersagung des Börsenterminhandels, nämlich

1. Ausschluß der Termingeschäfte von Benutzung der Börseneinrichtungen,
2. Verbot der Vermittlung durch Kurzmakler,
3. Verbot der Veröffentlichung und mechanischen Vervielfältigung von Preislisten,

vorgesehen sind, während die §§ 66 bis 69 nur zivilrechtliche Vorschriften enthalten.

Die Annahme, daß der Gesetzgeber, dem angeführten Wortlaut der mehrerwähnten Bestimmungen entsprechend, in der Tat nicht beabsichtigt habe, irgendwelche zivilrechtlichen Wirkungen an ein Verbot des Börsenterminhandels zu knüpfen, gewinne aber auch eine wesentliche Unterstützung durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Über die Auffassung der verbündeten Regierungen könne in dieser Beziehung ein Zweifel überhaupt nicht bestehen, da der Präsident des Reichsbankdirektoriums als Kommissar des Bundesrats in der Reichstagsitzung vom 6. Juni 1896 bei der dritten Beratung des Entwurfs des Börsengesetzes folgende Erklärungen hierüber abgegeben habe (S. 2449 f. der Stenographischen Berichte):

„Der Entwurf bestimmt . . . die Wirkungen der von ihm vorgesehenen objektiven Verbote in § 51 meiner Meinung nach erschöpfend. Die Wirkungen bestehen darin, daß, insoweit ein solches Verbot erlassen ist, die trotzdem gemachten Geschäfte von der Benutzung von Börseneinrichtungen ausgeschlossen sind; dann dürfen die Kurzmakler sich bei der Vermittlung solcher Geschäfte nicht beteiligen und endlich sollen dafür Preislisten nicht veröffentlicht werden. Dadurch wird der verbotene Börsenterminhandel von den deutschen Börsen ausgeschlossen.“

Der Vorschlag der Herren Grafen von Arnim und Genossen, wonach auch eine zivilrechtliche Unwirksamkeit hinsichtlich der Auslandsgeschäfte ausgesprochen werden soll, ist zwar gelegentlich in der Enquetekommission wie auch in der Börsenkommission des Reichstages gestreift worden, hat aber niemals zu entsprechenden Beschlüssen dieser Kommissionen geführt."

"Also der Antrag verlangt die zivilrechtliche Unwirksamkeit der im Auslande, sei es auch von im Börsenregister eingetragenen Personen, abgeschlossenen Termingeschäfte über solche Gegenstände, für die der Terminhandel von dem deutschen Gesetz oder auf Grund dessen von dem Bundesrat verboten ist. Ist das nun wirklich eine Konsequenz der Verbote?"

"Nun sagte der Herr Abgeordnete Graf Arnim gestern, wenn ich ihn recht verstanden habe, es sei ein allgemeiner Grundsatz des internationalen Privatrechts, wenn ein Geschäft verboten, daß dies auch zivilrechtliche Unwirksamkeit bedeute. In dieser Allgemeinheit besteht aber ein solcher Grundsatz nicht; ob das Verbot eine solche Bedeutung hat, ob es auch über die Grenzen des Inlands hinaus wirkt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Ist ein Geschäft contra bonos mores geschlossen, so wird allerdings von selbst der ausländische wie der inländische Richter dazu kommen, ein solches Geschäft für ungültig zu betrachten. Das können Sie aber doch nicht von den verbotenen Börsentermingeschäften schlechthin behaupten. Für die hier vorliegenden Verbote walten ganz andere Gründe. Sie beruhen darauf, daß aus wirtschaftlichen Gründen die deutschen Börseneinrichtungen sich den verbotenen Termingeschäften zu versagen haben. Damit ist alles Nötige erreicht."

Der Reichstag scheine dieser Auffassung der verbündeten Regierungen auch beigetreten zu sein. Zunächst müsse, wenn im Berichte der 13. Reichstags-Kommission zur Vorberatung des Entwurfs auf S. 45 gesagt werde, es müßten die Folgen der Nichtzulassung von Waren und Wertpapieren zum Terminhandel näher präzisiert werden, als in der Regierungsvorlage geschehen sei, hieraus gefolgert werden, daß die Reichstags-Kommission die Folgen eines Verbotes erschöpfend habe bestimmen wollen. Dazu komme aber noch, daß der Reichstag selbst den von dem Grafen von Arnim und Genossen in dritter Lesung gestellten Antrag:

"Wenn börsenmäßige Termingeschäfte, welche auf Grund dieses Gesetzes verboten sind, im Auslande abgeschlossen sind, so sind Rechtsansprüche aus diesen Geschäften unklagbar, und findet eine Zwangsvollstreckung aus Urteilen ausländischer Gerichte, welche solche Geschäfte betreffen, nicht statt."

nach Anhörung der vorzitierten Ausführungen des Reichsbankpräsidenten verworfen habe. Der Abgeordnete Gamp habe bei dieser Gelegenheit konstatiert (S. 2451 der Stenogr. Ber.), daß „für den Fall der Antrag von Arnim abgelehnt werden sollte, dann das Börsenregister bestehen bleibt auch für den Terminhandel in Getreide und in Mühlenfabrikaten“ und der Antragsteller Graf von Arnim selbst habe (S. 2454 der Stenogr. Ber.) gesagt, wenn sein obiger Antrag

„nicht angenommen wird, dann — so habe ich zu meinem Erstaunen verstanden — ist auch im

Inlande die Klagbarkeit des börsenmäßigen Termingeschäfts gegeben“.

Ich glaube hiernach annehmen zu können, daß der Gesetzgeber sich darauf habe beschränken wollen, den Börsenterminhandel in den in § 50 des Gesetzes bezeichneten Geschäftszweigen von den Börsen auszuschließen, ohne Wichtigkeitsfolgen daran zu knüpfen, und wenn dies der gesetzgeberische Wille gewesen sei, so dürfte dies — was im Hinblick auf die Bestimmungen in § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bemerken sei — hinlänglich dadurch zum Ausdruck gebracht sein, daß in § 51 eben nur die wirklich gewollten Folgen eines Verbots angeführt werden.

Das Reichsgericht sei nun aber in dem Erkenntnis vom 1. Dezember 1900 zu der entgegengesetzten Annahme gelangt und habe ausgesprochen, daß alle börsenmäßigen Termingeschäfte in Geschäftszweigen, in denen der Börsenterminhandel untersagt sei, ohne weiteres nichtig wären. Durch diese Entscheidung sei angesichts der ausdehnenden Interpretation, die das Reichsgericht in seinen vorausgegangenen Erkenntnissen bereits für den Begriff der Börsentermingeschäfte gegeben habe, ein recht unerwünschter Rechtszustand eingetreten. Für die im Gefolge dieser Entscheidung an der Effektenbörse eingetretenen Zustände sei folgendes Vorkommnis besonders bezeichnend:

Fall Goldschmidt, Mülheim a. d. R.

Der Bankier Goldschmidt in Mülheim a. d. R. habe im August 1901 an die Firma Samuel Zielenziger in Berlin folgendes Schreiben gerichtet:

"Am 27. Februar 1899 kaufte ich von Ihrer Filiale in Essen einen Kurs Wildberg zu 8200 M. — abzunehmen täglich, spätestens am 1. Mai 1899.

Da nun diese Termingeschäfte gesetzlich verboten sind, so ersuche ich Sie, mir den Kaufpreis mit 8200 M. einsenden zu wollen, wogegen ich Ihnen einen Kurs Wildberg nebst Zession zur Verfügung stelle. Es wird Ihnen wohl bekannt sein, daß ein derartiger Prozeß in Berlin geschwebt hat und schließlich beim Reichsgericht sein Ende erreicht hat (vergl. Reichsgerichtsentsch. vom 1. Dezember 1900). Das Reichsgericht hat dahin erkannt, daß derartige Termingeschäfte nichtig sind und deshalb keine Verbindlichkeit erzeugen, und daß das Geleistete zurückerstattet werden muß.

Wenn Sie sich nun Kosten sparen wollen, dann senden Sie mir den Betrag umgehend ein, andernfalls ich leider Klage gegen Sie einlegen muß.

Mit Hochachtung

gez. Friedrich Goldschmidt.

Es wird Ihnen wohl bekannt sein, daß die Casper Bank freigesprochen ist."

Bezeichnend sei, daß Goldschmidt den Kurs zu 8200 M. tatsächlich abgenommen und bezahlt habe. Der Kurs sei im Lauf des Jahres 1900 bis über 20 000 M. gestiegen, bis zum August 1901 aber wieder unter 1000 M. gefallen.

Auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei diese Rückforderung wahrscheinlich berechtigt und die hiesige Firma zur Herausgabe des Betrages verpflichtet.

Ganz besonders bedauerlich würde es sein, wenn die Rechtsprechung in der Folge auch etwa dahin gelangen sollte, die an der hiesigen Produktenbörse üblichen sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auf Grund des § 50 des Börsengesetzes für nichtig zu erklären. Wenn auch manche Umstände gegen die Möglichkeit einer Unterstellung dieser Geschäfte unter die gedachten Verbotsbestimmungen sprächen, so sei die Möglichkeit doch nicht

ganz ausgeschlossen; es erscheine daher geboten, auf die Erhaltung und rechtliche Sicherstellung dieser volkswirtschaftlich unentbehrlichen Geschäfte Bedacht zu nehmen.

Reichsgerichtsrat Spahn bat mit Bezug auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, ihm folgende Bemerkung gestatten zu wollen: Durch das Urteil vom 1. Dezember 1900 wurde ein Berufungsurteil aufgehoben, weil dasselbe auf Grund von — nach Ansicht des Reichsgerichts — unzureichenden Kriterien ein börsenmäßiges Termingeschäft als festgestellt angenommen habe. Dabei stelle das Reichsgericht einzelne Kriterien auf, die von ihm für die Feststellung eines Börsentermingeschäfts für erforderlich gehalten würden. Wie das Berufungsgericht in der Sache auf Grund der Rückverweisung erkannt habe, sei ihm unbekannt; das Reichsgericht sei noch nicht von neuem mit der Sache befaßt worden. Nun ergebe sich, daß das Reichsgericht die Frage, ob ein Börsentermingeschäft vorliege, ganz als *quaestio facti* behandle, daß es ein solches Geschäft nicht als vorliegend annehme, wenn dasselbe den Bedürfnissen der vertragsschließenden Parteien im einzelnen Falle angepaßt sei. Demnach seien nach der Auffassung des Reichsgerichts die handelsrechtlichen Lieferungs geschäfte an sich nicht als börsenmäßige Termingeschäfte anzusehen. Damit sie als solche beurteilt werden könnten, erfordere das Reichsgericht, daß sie in einer mit den Börsenansätzen im Kausalzusammenhange stehenden Weise abgeschlossen seien. Erst dieser Kausalzusammenhang und dessen Nachweis berechtigten die Instanzgerichte zur Feststellung, es liege ein börsenmäßiges Termingeschäft vor. Was nun die Frage betreffe, ob das Reichsgericht nicht dadurch, daß es außerhalb der Börse nach börsenmäßigem Typ abgeschlossene Termingeschäfte als Börsentermingeschäfte beurteile, über die Absicht des Gesetzes hinausgegangen sei und den Wortlaut des Gesetzes suppliert habe, so müsse er das auf Grund der Erörterungen, die in seiner Fraktion bei der Besprechung der Beschlüsse der Reichstagskommission zu dem Börsengesetz stattgefunden hätten, bestreiten. Es sei dort gerade der Fall erörtert worden, daß ein Getreide auf Termin verkaufender Grundbesitzer Sicherungsgeschäfte an der Börse abschließe. Er erwähne das, um darzutun, daß die Gesetzesmaterialien nicht als eine vollständige Auslegungsquelle anzusehen seien. Was die zweite Frage betreffe, ob die Ansicht des Reichsgerichts richtig sei, daß die einzelnen vom Verbot des Börsenterminhandels betroffenen Geschäfte nichtig seien, so stimme die bejahende Entscheidung des Reichsgerichts jedenfalls mit der damaligen Ansicht einer Anzahl von Reichstagsmitgliedern überein, von denen damals auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Verboten des Allgemeinen Landrechts verwiesen worden sei.

Hierzu wurde von andern Mitgliedern des Reichstags bemerkt, daß auch sie der Auffassung seien, der Reichstag habe die verbotenen Börsentermingeschäfte zivilrechtlich für nichtig erklären wollen, wie dies auch aus dem Antrag Schwarze hervorgehe, der die ausdrückliche Absicht gehabt habe, den Terminhandel tot zu machen. Insbesondere äußerte sich Graf von Arnim dahin, daß man sein Schweigen gegenüber dem Reichsbankpräsidenten Koch in der Sitzung des Reichstages vom 6. Juni 1896 nicht für eine Zustimmung halten dürfe. Er habe mit seinem Erstnamem über die Koch'sche Äußerung nur in höflicher Weise dem Ausdruck geben wollen, daß er diese Auslegung des Gesetzes für unrichtig halte. Des weiteren wurde von den Vertretern der Landwirtschaft darauf hingewiesen, daß sich eine genügende Definition des Begriffes „Börsenterminhandel“ nicht geben lasse, da die Unterscheidung zwischen legitimem und so-

genanntem illegitimen Zeitgeschäft auf der individuellen Seite liege. Das Reichsgericht müsse eben im Zweifel von Fall zu Fall entscheiden, so daß sich auf Grund der Rechtsprechung desselben allmählich eine Rechtsgrundlage für den Begriff „Börsentermingeschäft“ entwickeln werde.

Ausführungen der Vertreter der Börse zu VI.

Gegen die Ausführungen des Reichsgerichtsrats Spahn erfolgten von anderer Seite unter Bezugnahme auf die Materialien des Börsengesetzes ausführliche Gegenäußerungen. Überdies wurde besonders von den Vertretern der Produktenbörse ausgeführt, daß der Getreidehandel auf das langsame Entstehen einer derartigen Rechtsgrundlage nicht warten könne, sondern schon jetzt klare, keinem Zweifel unterworfenen Rechtsgrundsätze fordern müsse, nach welchen beurteilt werden könne, welche Geschäfte erlaubt und welche unerlaubt und zivilrechtlich nichtig seien. Die Produktenbörse wolle gar keine verbotenen Geschäfte machen, sie sei bei Aufstellung des jetzigen Schlußscheins für handelsrechtliche Lieferungs geschäfte allen Wünschen der Landwirtschaft entgegengekommen und werde deren berechtigste Wünsche auch ferner erfüllen, sie müsse jetzt aber auch verlangen, daß ihre Lebensfähigkeit nicht durch die richterliche Auslegung zweifelhafter Gesetzesbestimmungen gefährdet werde. Das aber sei der Fall; der Getreidehandel habe von dem wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre gar nichts gehabt, die Verhältnisse seien vielmehr außerordentlich zurückgegangen. Das Geschäft sei in die Hände von Agenten übergegangen und die Getreidebörse sei verödet und kapitalschwach geworden. Die Auslegung des Reichsgerichts sei gegen den ausgesprochenen Willen der einen gesetzgeberischen Partei — der Regierung; aus der Ablehnung des Antrages Arnim im Reichstag müsse gefolgert werden, daß auch die andere Partei — der Reichstag — der Ansicht der Regierung gewesen sei; andernfalls hätte gegen die Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Koch doch von irgend einer Seite etwas erwidert werden müssen. Auch der § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs spreche gegen die Auffassung des Reichsgerichts, denn hiernach sei ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstoße, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergebe. Aus § 51 des Börsengesetzes ergebe sich aber, daß der Gesetzgeber nur die dort ausdrücklich aufgeführten Folgen an das Verbot des § 50 habe knüpfen, die trotzdem abgeschlossenen Geschäfte aber nicht für nichtig habe erklären wollen. Vom Kaufmann PinCUS wurde folgender Antrag des Vereins der Berliner Getreide- und Produktenhändler an den Minister für Handel und Gewerbe vom 30. Mai 1901 wiederholt:

Antrag des Vereins der Berliner Getreide- und Produktenhändler zu VI.
Neuer Absatz zu § 50:

„Nicht als börsenmäßige Termingeschäfte gelten Zeit- oder Lieferungs geschäfte, welche zwischen Erzeugern oder Bearbeitern oder in das Handelsregister eingetragenen gewerbsmäßigen Händlern solcher Waren geschlossen werden, sofern bei diesen Geschäften eine Nachlieferungsfrist nicht ausgeschlossen ist.“

Ausführungen der Vertreter der Landwirtschaft zu VI.

Diesem Antrage gegenüber wurde von den Vertretern der Landwirtschaft ausgeführt, daß die Bewilligung einer Nachfrist allein keineswegs einem Termingeschäft den Charakter der Börsenmäßigkeit nehme und dieses Unterscheidungsmerkmal daher für sich allein unwertbar sei. Man könne zugeben, daß sich auf Grund der für den Berliner Getreidehandel festgestellten Geschäftsbedingungen ein solider und wirtschaftlich berechtigter Zeithandel in

Waren entwickeln könne; es sei aber auch nicht ausgeschlossen, daß allmählich das legitime Geschäft wieder in illegitime Geschäfte ausarte. Es sei deshalb richtig, die Entscheidung darüber, ob die Geschäftsbedingungen und das ganze Geschäftsgebaren den gemachten Geschäften den Charakter des legitimen Lieferungsgeschäftes geben oder nicht, in die Hand der Staatsaufsichtsbehörde zu legen. Würde die Staatsaufsichtsbehörde der Ansicht sein, daß die auf Grund der Berliner Schlußschembestimmungen abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte in Getreide verbotene börsenmäßige Termingeschäfte sind, so würde sie verpflichtet sein, gegen diese Geschäfte einzuschreiten. Tue sie das nicht und erkenne sie damit an, daß diese Geschäfte legitime Lieferungsgeschäfte seien, so sei es ein berechtigter Wunsch des Handelsstandes, jede Unsicherheit darüber, ob diese Geschäfte angefochten werden könnten oder nicht, zu beseitigen. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, den Antrag des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler dahin abzuändern, daß statt „geschlossen werden, sofern“ usw. zu setzen sei:

auf Grund von Bedingungen abgeschlossen worden sind, die von der Staatsaufsichtsbehörde für Lieferungsgeschäfte gemäß der Bestimmung des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzt oder genehmigt sind.

Die Staatsaufsichtsbehörden müßten dabei die Verantwortung übernehmen, nach wie vor auf die Produktbörse ein wachames Auge zu haben und einen etwa entstehenden Börsenterminhandel durch Abänderung der Bestimmungen des jetzt gültigen Schlußschems sofort zu unterdrücken.

Von anderer Seite wurde beantragt, die Staatsaufsichtsbehörden durch den Bundesrat zu ersetzen; hiergegen wurde darauf hingewiesen, daß diese Befugnis des Bundesrats in die Kompetenz der Landesregierungen eingreife und staatsrechtlichen Bedenken unterliege, so daß schließlich folgender Wortlaut des vom Geheimrat Gamp gestellten Antrages Zustimmung fand:

Gesamtantrag zu § 50.

Neuer Absatz zu § 50.

„Nicht als börsenmäßige Termingeschäfte gelten Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, welche zwischen Erzeugern oder Verarbeitern oder in das Handelsregister eingetragenen gewerbemäßigen Händlern solcher Waren auf Grund von Bedingungen abgeschlossen worden sind, die von den Staatsaufsichtsbehörden mit Zustimmung des Bundesrats für Lieferungsgeschäfte (§ 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) festgesetzt oder genehmigt sind.“

Vielfach herrschte die Ansicht, daß eine derartige Ergänzung des § 50 des Börsengesetzes richtiger sei als die von einer Seite vorgeschlagene authentische Interpretation der §§ 48 und 50 des Börsengesetzes, die im Reichstag wenig Aussicht auf Annahme finden werde. Von einer Seite wurde zwar betont, daß eine derartige Interpretation auch rückwirkende Kraft haben würde, was im Interesse der Sicherheit des Handels sehr zu wünschen sei; demgegenüber wurde aber bemerkt, daß die gesetzliche Begriffsbestimmung der Börsentermingeschäfte unmöglich er scheine und dann auch auf die Fondsbörse von Einfluß sein werde. Es müsse aber unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß der Antrag der Berliner Produktenhändler und des Geheimrat Gamp zu § 50 des Börsengesetzes nicht auf die Effektenbörse ausgedehnt werde. Die für diese ausgesprochenen Verbote der Börsentermingeschäfte sollten vielmehr uneingeschränkt bestehen bleiben.

Erklärung der Regierung zum Antrag Gamp.

Von Seiten der Regierung wurde hierzu die Erklärung abgegeben, daß es sich zur Zeit kaum beurteilen lasse, ob die Staatsaufsichtsbehörden die ihnen durch den Antrag gestellte Aufgabe in bezug auf die Festsetzung von Bedingungen für den Lieferungshandel würden übernehmen können; da aber die Beaufsichtigung des Börsenterminhandels schon jetzt den Regierungen obliege, so sei es allerdings nicht ausgeschlossen, daß diese auch die weitere, ihnen durch den Antrag überwiesene Aufgabe übernehmen würden. Inwieweit sich durch Einwirkung des Bundesrats hierbei eine Gleichförmigkeit für alle deutschen Börsen erzielen lasse, müsse noch einer genaueren Prüfung vorbehalten bleiben.

Die Frage, ob die sogenannten untersagten Börsentermingeschäfte — sofern sie für nicht nichtig erklärt würden — den Vorschriften der §§ 66 bis 69 des Börsengesetzes oder denjenigen des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu unterstellen seien, wurde als eine offene bezeichnet und der einzusetzenden Subkommission überlassen, etwaige Vorschläge hierüber zu machen.

Zu II, III und IV des Fragebogens.

Nach Beendigung der Besprechung des Punktes VI wurde beschlossen, die Punkte II, III und IV des Fragebogens zusammen zu behandeln. Geheimrat Ober-Regierungsrat Wendelstadt gab zu diesen drei Punkten eine Erklärung dahin ab, daß dieselben im wesentlichen auf den vom Börsenausschuß einstimmig angenommenen Beschlüssen beruhten und diese nur nach einzelnen Richtungen hin ergänzen und genauer ausführen sollten.

Zu II des Fragebogens.

Was zunächst die Aufrechnung von Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften betreffe, deren Erfüllung vom Schuldner auf Grund der Bestimmungen des Börsengesetzes über Börsentermingeschäfte verweigert werde, so sei der Börsenausschuß zwar einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Anfechtende gegen seine Verluste sich die Gewinne aufrechnen lassen müsse, welche ihm aus anderen Termingeschäften mit derselben Partei erwachsen seien, doch sei damals keine nähere Zeitbestimmung für die Ausdehnung dieser Aufrechnungsmöglichkeit erfolgt.

Von einer Seite wurde zunächst der Ausdruck „Partei“ im Fragebogen für bedenklich erachtet, da er zu Mißverständnissen Anlaß geben könne; doch wies der Staatskommissar der Börse darauf hin, daß dieser Ausdruck sich auch im Börsengesetz (§ 66) finde und bisher zu Bedenken keinen Anlaß gegeben habe.

Bezüglich der Zeitbestimmung für die Aufrechnungsmöglichkeit früherer Gewinne wurden drei Meinungen laut.

1. Antrag Eschenbach will die Aufrechnung der Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften, deren Erfüllung vom Schuldner verweigert wird, gegen seinen Gewinn aus anderen Börsengeschäften für zulässig erklären, die er während der gleichen Zeit abgeschlossen hat.

2. von Wendelsohn-Bartholdy will die Aufrechnungsmöglichkeit früherer Gewinne rückwärts nur bis zum letzten anerkannten Kontokorrentauszug gestatten und erklärt zur Begründung, daß dies zwar häufig gegen das Interesse der Bankiers sein werde, daß aber an dem kaufmännischen Grundsatz, nach welchem der Saldo eines von beiden Parteien einmal anerkannten Kontokorrentauszuges unabänderlich feststehend sei, nicht gerüttelt werden dürfe.

3. Von den übrigen Vertretern der Börse wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß eine Begrenzung der Aufrechnungsmöglichkeit gegen Schuldner, welche die

Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verweigern, unangebracht sei, daß vielmehr die Aufrechnung sämtlicher während der bestehenden Geschäftsverbindung zwischen den Parteien vom Schuldner früher erzielten Gewinne gestattet werden müsse, da sonst die Aufrechnungsmöglichkeit für den Bankier in der Regel illusorisch werde. — Gegen den Antrag Mendelssohn spräche auch, daß der Begriff Kontokorrentauszug in der Rechtsprechung kein feststehender sei und von manchen Bankiers den Kunden keine Kontokorrentauszüge, sondern einfache Abrechnungen gegeben würden.

Die Diskussion ergab, daß eine Übereinstimmung über einen dieser Anträge nicht zu erzielen war, doch stand die große Mehrheit der Anwesenden auf dem Standpunkt, daß die Aufrechnungsmöglichkeit gegen den den Einwand erhebenden Schuldner möglichst weit zurück zu gewähren sei, um mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Übereinstimmung zu kommen und weil es wohl vom gesetzgeberischen Standpunkt aus gerechtfertigt sei, den Schwachen zu schützen, keineswegs aber dem Schuldner einen ungerechtfertigten Gewinn zuzukommen zu lassen.

Antrag Nießer zu II.

Zu Punkt II wurde vom Justizrat Nießer folgender Ergänzungsantrag zum § 66 Abs. 2 des Börsengesetzes gestellt:

„Die Unwirksamkeit von Verbindlichkeiten, welche aus der Erteilung oder Übernahme eines Auftrages zum Abschluß von Börsentermingeschäften entstehen, beschränkt sich auf die Herausgabe dessen, was der Beauftragte durch die Ausföhrung des Auftrages gewonnen hat.“

und zur Begründung unter Verweisung auf ein Urteil des Osterreichischen Obersten Gerichtshofes vom 13. Juli 1901 ausgeführt, daß dadurch der Bankier geschützt werden sollte, der lediglich als Kommissionär die Aufträge seiner Kunden ausgeführt habe. Dieser habe bei dem Geschäft nur die Provision verdient und weiter keinen Vorteil gehabt; es sei daher auch widersinnig, wenn ein solcher Kommissionär gemäß § 66 Abs. 2 des Börsengesetzes den etwaigen für den Kunden aus einem Börsengeschäft entstehenden Verlust tragen sollte.

Diesem Antrag wurde von einer Seite widersprochen, eine nähere Erörterung desselben fand im übrigen nicht statt.

Zu III und IV lagen folgende Anträge vor:

1. Antrag Eschenbach:

„Sofern ein übersandter Kontokorrentauszug in einem besonderen Schriftstück ausdrücklich anerkannt worden ist, ist das Anerkannte unanfechtbar und die während der Geschäftsverbindung geleisteten Sicherheiten können nicht zurückgefordert werden.“

2. Antrag Staub:

„Eine aus den §§ 50 oder 66 des Börsengesetzes oder aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hergeleitete Unwirksamkeit erstreckt sich nicht auf die vor oder nach Abwicklung des Geschäfts zu seiner Sicherung oder Erfüllung bewirkten Leistungen.“

Zu III des Fragebogens.

Zu III des Fragebogens machte Rechtsanwalt Eschenbach an der Hand seines Antrages den Vorschlag, daß ein ausdrücklich abgegebenes Anerkenntnis auch bei Börsentermingeschäften Geltung haben sollte und daher die Änderung der Bestimmung des § 66 Absatz 3 des Börsengesetzes wünschenswert sei. Hiergegen wurde kein Widerspruch laut.

Dagegen wurden vereinzelt Bedenken gegen den Vorschlag erhoben, daß auch in Ermangelung eines solchen Anerkenntnisses das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus Börsentermingeschäften zu verweigern, nur innerhalb sechs Monaten vom Tage des Empfanges der Abrechnung ab ausgeübt werden dürfe. Von einer Seite wurde zwar die Berechtigung dieser Fristbestimmung von sechs Monaten zugegeben, zugleich aber behauptet, daß darin ein Sonderrecht für den Bankier gegeben werde; denn während die Einrede der Kunden nur sechs Monate dauern solle, bestände die Forderung der Bankiers 30 Jahre lang. Es sei daher in Überlegung zu ziehen, ob nicht auch das Klagerecht des Bankiers aus Börsentermingeschäften auf sechs Monate zu beschränken sei. Hiergegen führten die Vertreter der Börse aus, daß es sich vorliegend nicht um ein Sonderrecht des Bankiers handle, sondern daß es sechs Monate lang im Belieben des Kunden stehe, ob er die aus Börsentermingeschäften für ihn entstandenen Verbindlichkeiten erfüllen wolle oder nicht. Während dieser Zeit schwebt der Bankier mit seiner Forderung an den Kunden völlig in der Luft und habe keine Mittel, diesen zur Zahlung zu zwingen, wenn er am Ende der Frist solche verweigere. Ubrigens würden die Bankiers nichts dagegen einzuwenden haben, wenn ihr Klagerecht aus Termingeschäften ebenfalls zeitlich beschränkt werden sollte, doch stehe zu befürchten, daß eine solche Bestimmung lediglich zum Schaden des Publikums ausfallen würde, denn während jetzt der Bankier dem gutwilligen Schuldner beliebig Frist zur Regulierung seiner Verbindlichkeiten gewähren könne und dies auch häufig tun müsse, würde er bei der Befristung seines Klagerechts aus Börsentermingeschäften unmittelbar nach erfolgtem Anerkenntnis des Schuldners oder — bei mangelndem Anerkenntnis — unmittelbar nach Ablauf der demselben gewährten Anfechtungsfrist zur Klage schreiten und dadurch gegebenenfalls die wirtschaftliche Lage des Schuldners gefährden müssen.

Von einer Seite wurde zu III schließlich noch betont, daß ein Anerkenntnis auch dann gültig sein müsse, wenn die Ausföhrung des gegebenen Auftrages erst später erfolge, daß also auch die ausdrückliche Bestätigung eines gegebenen Auftrages zu Börsentermingeschäften als Anerkenntnis für die aus diesem Geschäft hervorgehenden Verbindlichkeiten gültig sei. Demgegenüber wurde von anderer Seite ausgeführt, daß sich ein Anerkenntnis nur für eine wirklich bestehende, in Zahlen ausgedrückte Verbindlichkeit geben lasse, daß aber bei der Bestätigung eines Auftrages häufig noch gar nicht feststehe, ob sich bei Ausföhrung dieses Auftrages für den Kunden ein Gewinn oder Verlust ergebe.

Zu IV des Fragebogens.

Zu der Beratung des Punktes IV des Fragebogens wurde zunächst von den Vertretern der Börse ausgeführt, daß jede für die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften ausdrücklich gestellte Sicherheit unbedingt für die Ansprüche des Bankiers aus diesen Geschäften gegen den Schuldner haften müsse und, solange derartige Ansprüche beständen, nicht zurückgefordert werden dürfe. Die Bestimmung des § 66 Abs. 3, welche die Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte auch auf die bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse erstreckt, werde im Ausland überhaupt nicht verstanden und habe hauptsächlich dazu beigetragen, das Ansehen der deutschen Börsen im Ausland zu diskreditieren. Die Stellung von Depots als Sicherheit für etwaige Verbindlichkeiten werde in allen anderen Ländern für unanfechtbar gehalten, und auch der Oberste Gerichtshof in Wien, der sonst der Börse gegenüber eine sehr strenge

Stellung einnehme, habe in einem ausführlichen und wohlbegründeten Urteil vom 2. Juli 1901 Z 8472 die Gültigkeit ausdrücklich gestellter Sicherheiten in Börsentermingeschäften anerkannt.

Dieses Urteil stelle in seinem Eingang zunächst fest, daß das zwischen den Parteien bestandene Vertragsverhältnis tatsächlich Spiel und Wette in Börseneffekten im Sinne der §§ 1270—1272 B. G.-B. zum Inhalt hatte, und laute dann folgendermaßen:

Dagegen kam der Revision insoweit Berechtigung nicht abgesprochen werden, da diese Feststellung nicht ausreicht, um den Anspruch der Klägerin auf Rückstellung des in der Klage bezeichneten Depots zu begründen, welches der Beklagten zur Deckung ihrer Ansprüche hingegeben worden ist, denn der Erlag von bestimmten Wertpapieren mit der Widmung als Unterlage für ein Spiel in Börseneffekten, mag das Depot von dem Spieler übergeben oder erst in dessen Auftrag vom Empfänger angeschafft worden sein, läßt klar und unzweifelhaft den ernstlichen Willen der Vertragsparteien erkennen, das Engagement wenigstens bis zur Höhe des Erlages zu sichern.

Es dokumentiert sich hierin insbesondere der Entschluß des Eigentümers, das Depot zur Deckung seiner aus den Schwankungen der Börsenkurse entstehenden Verpflichtungen zu widmen und daselbe als Spieleinsatz zu riskieren.

Dieser Vorgang entspricht der im § 1271 B. G.-B. vorgestellten Voransetzung der Rechtsverbindlichkeit einer Wette, nach welcher der Wettpreis entweder im vorhinein bezahlt oder hinterlegt sein muß.

Der Umstand, daß die Höhe der dem einen oder anderen Teile aus dem Engagement resultierenden Forderungen zur Zeit der Eingehung desselben, da die Kurse des in Aussicht genommenen Stichtages unbekannt sind, ziffermäßig nicht fixiert werden kann, daß demnach als Wettpreis nicht ein von vornherein bestimmter Betrag genannt wird, ändert an der Rechtslage nichts, weil die Bestimmung des § 1271 B. G.-B. zunächst Wetten im engeren Sinne zum Gegenstand hat, schon im § 1272 zum Ausdruck gebracht erscheint, daß jedes Spiel eine Art von Wette ist, somit bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 1270 und 1271 B. G.-B. auch mit den Eigentümlichkeiten und Besonderheiten des Börsenspiels gerechnet werden muß.

Die Hingabe von Bargeld oder von Werteffekten seitens des einen Spielers ist aber eine Eigentümlichkeit des Differenzspiels und muß bei Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung und bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1270 bis 1272 B. G.-B. auf daselbe auf diese Eigentümlichkeiten entsprechend Rücksicht genommen werden.

Eine entgegenge setzte Auslegung würde gegen Treu und Glauben im Verkehr verstößen und den unredlichen Vertragsteil in die Möglichkeit versetzen, gegen den Inhalt der Vereinbarung und gegen den erklärten Willen der Kontrahenten auf dem Rücken des anderen Vertragsteiles zu spielen, Spielgewinne entgegenzunehmen, Spielverluste aber ungeachtet ihrer Versicherung durch das hinterlegte Spieldepot auf den Vertragsgegner zu überwälzen.

Diese Bestimmung des Börsengesetzes habe zur Folge, daß heute der Bankier, welcher den Kunden ohne jedes Depot spekulieren lasse, genau ebenso vorsichtig handele, wie derjenige, welcher bei Annahme von Aufträgen zu Börsentermingeschäften von seinen Kunden große Depots fordere.

Gegen den oben angeführten Antrag Eichenbach wurde hervorgehoben einmal, daß der Begriff „Kontokorrentauszug“ kein feststehender sei, und zum andern, daß nach der Form des Antrages die geleisteten Sicherheiten zurückgefordert werden könnten, wenn der überhandte Kontokorrentauszug nicht anerkannt würde. Die einmal gestellte Sicherheit müsse aber unanfechtbar sein, auch wenn der Schuldner die Verbindlichkeit aus Börsentermingeschäften nicht anerkennen wolle.

Zu seinem oben angeführten Antrag, der die Unanfechtbarkeit der gestellten Sicherheiten bei Börsentermingeschäften und Differenzgeschäften gleichmäßig festgestellt wissen will, betonte Justizrat Staub, daß die Reform des Börsengesetzes keinen Zweck habe, wenn nicht alle Börsengeschäfte insbesondere auch die Kassageschäfte gegen die Rückforderung der Depots gesichert werden. Sein Antrag sei in diesem Sinne zu verstehen. Zu diesem Antrage Staub bemerkte ferner ein Vertreter der Börse, daß es zur Wahrung der legitimen Interessen des Bankierstandes allenfalls ausreichen werde, wenn nur die Rechtswirksamkeit solcher Sicherheiten anerkannt werde, die ausdrücklich und schriftlich für die etwaigen Verluste aus anfechtbaren Börsengeschäften bestellt seien. Eine abschließende Erörterung über diesen Antrag, welchem von anderer Seite widersprochen wurde, fand nicht statt.

Bezüglich sämtlicher zu II—IV des Fragebogens gestellter Anträge wurde von einer Seite hervorgehoben, daß dieselben im Reichstag nutzmäßig nur dann einen Erfolg haben würden, wenn in der beabsichtigten Vorlage an ihn allgemein und insbesondere auch für den § 50 Börsenges. vorgeschlagen würde, daß die Börsentermingeschäfte trotz des Verbotes nicht zivilrechtlich nichtig seien. Wäre dies nicht der Fall, so wäre daran festzuhalten, daß bei Unwirksamkeit des Hauptgeschäfts auch die daraufhin geleisteten Sicherheiten, Zahlungen oder Anerkennnisse unwirksam seien. Diese Auffassung wurde von anderer Seite verworfen und ausgeführt, daß sich gesetzlich sehr wohl die Wirksamkeit von Anerkennnissen, Zahlungen oder Sicherheiten statuieren lasse, auch wenn das diesen zu Grunde liegende Geschäft nichtig sei. Ein Einverständnis wurde über diese Frage nicht erzielt.

Zu V des Fragebogens.

Was schließlich die Frage der Herabsetzung der Eintragungs- und Erhaltungsgebühr für das Börsenregister anbetrifft, so wurde angeführt, daß sich auch in der unverhältnismäßigen Höhe dieser Gebühren zeige, wie der Gesetzgeber die Privatleute von der Eintragung ins Register habe abschrecken wollen. Es müsse zwar zugegeben werden, daß die Eintragungsgebühr von 150 M. und die jährliche Erhaltungsgebühr von 25 M. nicht der Hauptgrund für den Widerstand der Bankiers gegen das Register gewesen sei, immerhin aber sei für den kleinen Bankier die möglichste Erniedrigung beider Sätze (etwa auf 20 und 10 M.) erwünscht, um den Entschluß zur Eintragung bei diesen nicht unnütz zu erschweren. Diese Ausführungen fanden keinen Widerspruch.

Nachdem die Verhandlungen hiermit ihren Abschluß gefunden hatten, wurde eine Subkommission zur Festsetzung einer Registratur über das Ergebnis der Besprechung aus den Herren Gamp, Kießer, Salomonjohn, Spahn und Staub gebildet und ersucht, den

Versuch einer gesetzgeberischen Formulierung für die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung zu machen.

Hierzu gaben die dem Reichstage angehörigen Mitglieder der Versammlung die Erklärung ab, daß die Formulierung von Ergebnissen selbstverständlich nur die Bedeutung einer Zusammenstellung haben könne, ohne die Mitglieder für ihre Stellungnahme zu etwaigen gesetzgeberischen Vorlagen irgendwie zu verpflichten.

gez. Dr. **Schönsfeld**, Regierungsassessor,
als Protokollführer.

Anlage I.

Fragebogen.

I.

Erweiterung des Kreises von Personen, die sich durch Börsentermingeschäfte rechtswirksam verpflichten können, auf diejenigen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses

1. berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben,
2. zum Besuch einer Börse zugelassen waren,
3. als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen waren,
4. gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben haben.

II.

Aufrechnung der Verbindlichkeiten aus Börsentermingeschäften, deren Erfüllung vom Schuldner auf Grund der Bestimmungen des Börsengesetzes über Börsentermingeschäfte verweigert wird, gegen seine Gewinne aus anderen Börsentermingeschäften, die er

1. während der gleichen Zeit
oder
2. in demselben Geschäfts-Jahr oder -Halbjahr oder Kalenderjahr oder welcher anderen Periode?
oder
3. während der Geschäftsverbindung mit derselben Partei abgeschlossen hat.

III.

Abänderung der Bestimmung in § 66 Abs. 3 des Börsengesetzes, betreffend die Unwirksamkeit abgegebener Auerkennnisse, und zwar für

1. Auerkennnisse von Kontokorrentabschlüssen, bei deren Übersendung ausdrücklich und schriftlich darauf hingewiesen war, daß in dem Auszuge Geschäfte enthalten seien, deren Erfüllung der Auerkennende verweigern könne,
oder
2. Auerkenntnis von Kontokorrentabschlüssen im allgemeinen,
oder
3. Auerkennnisse von Abrechnungen über solche Einzelgeschäfte, die durch Lieferung, Prolongation oder Gegengeschäft erledigt sind,
oder
4. Auerkennnisse jeder Art,
und zwar dahin, daß

1. abgegebene Auerkennnisse nur innerhalb 6 Monaten und nur auf schriftlichem Wege,
oder
2. überhaupt nicht widerrufen werden können,
oder durch Aufnahme einer Bestimmung,
wonach, auch in Ermangelung eines Auerkennnisses, das Recht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus Börsentermingeschäften zu verweigern, nur innerhalb 6 Monaten vom Tage des Empfanges der Abrechnung ab ausgeübt werden kann.

IV.

Abänderung der Bestimmung in § 66 Abs. 3 des Börsengesetzes, betreffend die Unwirksamkeit bestellter Sicherheiten durch Einführung ihrer Rechtswirksamkeit, und zwar

1. nach geschehener Exekution oder sonstiger Inanspruchnahme der Sicherheiten
 - a) für die mit Einwilligung des Schuldners veräußerten oder sonst in Anspruch genommenen Sicherheiten,
oder
 - b) nach Ablauf einer bestimmten, kürzer als 6 Monate zu bemessenden Frist nach der Exekution,
oder
 - c) unbedingt,
- oder
2. auch wenn noch nicht zur Exekution oder sonstiger Inanspruchnahme der Sicherheiten geschritten ist,
 - a) für die ad hoc bestellten,
oder
 - b) für die unter Beobachtung bestimmter Formen — z. B. durch eigenhändig geschriebene Erklärung — bestellten,
oder
 - c) für alle Sicherheiten.

V.

Herabsetzung der Gebühren für die Eintragung in das Börsenregister.

VI.

Deklaration des § 50 des Börsengesetzes dahin, daß die Rechtswirksamkeit abgeschlossener Geschäfte durch das Verbot des Börsenterminhandels überhaupt nicht berührt wird,
oder

- Änderung des Gesetzes dahin, daß
- die durch § 50 untersagten Geschäfte den gemäß § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Spiel anzusehenden Lieferungsgeheimnissen gleichgestellt werden, und zwar
 1. vollkommen,
oder
 2. mit der Maßgabe, daß die Erfüllung nur innerhalb bestimmter Frist verweigert werden kann.

Anlage II.**Deutscher Zucker-Export-Verein
zu Magdeburg.**

Magdeburg, den 23. September 1901.

An
den Königlich Preussischen Staats-
minister und Minister für Handel und
Gewerbe Herrn Möller, Excellenz,
in Berlin.

Eurer Excellenz

beehren wir uns unter höflicher Bezugnahme auf die Ausführungen unseres unterzeichneten Vorsitzenden in der Konferenz zur Revision des Börsengesetzes, hierdurch die ziffermäßigen Unterlagen für dieselben ergebenst zu unterbreiten.

Die Zahl der Mitglieder unseres Vereins ist von

64 im Jahre 1895 auf
60 = = 1896
52 = = 1897
49 = = 1898
46 = = 1899
43 = = 1900

zurückgegangen und beträgt heute nur noch 40. In noch stärkerem Verhältnis hat sich die Zahl der im hiesigen Zucker-Terminmarkte tätigen Makler vermindert. Während derselbe im Jahre 1895 noch 10 Herren lohnende Beschäftigung bot, hat einer derselben schon im Jahre 1897 seine Stellung als Makler aufgegeben und haben weitere vier im vorigen und dem laufenden Jahre sich anderen Erwerbszweigen zugewendet. Auch die jetzt noch tätigen fünf Makler mußten, um ihre Existenz zu behaupten, Nebenbeschäftigungen aufnehmen.

Die dem Handel durch die Bestimmungen des Börsengesetzes zugefügten Schädigungen lassen sich naturgemäß ziffermäßig nicht belegen, doch gestatten die von der hiesigen Liquidations-Kasse den angestellten Maklern gezahlten Provisionen immerhin einen Schluß auf dieselben. Die Liquidations-Kasse zahlte im Jahre

			also durch-
			schnittlich jedem
1895 an 10 Makler	100 674,10 M.	. . .	10 067,40 M.
1896 = 10 =	95 284,90 =	. . .	9 528,40 =
1897 = 9 =	40 813,25 =	. . .	4 534,80 =
1898 = 9 =	40 119,45 =	. . .	4 457,70 =
1899 = 9 =	33 714,50 =	. . .	3 746,00 =
1900 = 8 =	33 637,55 =	. . .	4 204,70 =
1901 = 5 =	12 099,80 =	. . .	2 419,95 =

bis 31./8.

und ist sonach das Einkommen des einzelnen Maklers, trotzdem sich ihre Zahl auf die Hälfte vermindert hat, auf ungefähr ein Drittel des im Jahre 1895 erzielten zurückgegangen.

Diese Zahlen sprechen deutlich, und bedarf es wohl kaum noch eines weiteren Hinweises, daß schleunigste Abhilfe dringend nottut. Auch im Interesse der heimischen Zucker-Industrie, die sich jetzt in einer Krise befindet, ist solche geboten, denn in seiner jetzigen Notlage und Fassung durch die Bestimmungen des Börsengesetzes kann der Handel der täglich fortschreitenden Entwertung des Artikels keinen oder nur geringfügigen Widerstand entgegensetzen. Es wäre daher äußerst bedauerlich, wenn die Vorlegung der Reformvorschlüge zum Börsengesetze, wie dies von einer Seite unserm Vorsitzenden angedeutet wurde, noch verschoben werden sollte. Wir bitten so dringend wie ergebenst, mit allen Kräften darauf hinzuwirken zu wollen, daß die Vorlage dem Reichstage möglichst sofort nach seinem Zusammentreten, jedenfalls aber vor dem Zolltarif-

Altentstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Entwurf, unterbreitet und von demselben mit möglichster Beschleunigung verabschiedet wird.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Vorstand

des Deutschen Zucker-Export-Vereins zu Magdeburg.
gez. Lippert.

Anlage 10.**Im Namen des Reichs.**

Zu Sachen des Kaufmanns und Ingenieurs August
Schneider in Düren, Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Lewald in
Leipzig,

wider

die Firma Petry-Dereux, Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in Düren, vertreten durch die Geschäftsführer
Petry und Bockemühl, Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Würck in
Leipzig,

hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat,
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1903
unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Bolze,
und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Planck,
Dr. Sievers, Dr. Hagens, Dr. Sprecher von
Bernegg, Dr. Düringer,
für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des III. Zivilsenats des
Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu
Cöln a. Rh. vom 18. Juni 1902 eingelegte Revision
wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisions-
instanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Kläger hatte am 17. September 1897 mit zwei
anderen Personen die beklagte Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, an deren Stammkapital von insgesamt 400 000 M.
er sich mit 80 000 M. beteiligte, gegründet. Nach § 20
des Gesellschaftsvertrags wurde er zum Geschäftsführer
(neben einem anderen Gesellschafter) bestellt, wobei fol-
gende nähere Bestimmung getroffen war: „Die Bestellung
des Herrn Schneider als Geschäftsführer ist innerhalb
der einzelnen Vertragsperioden — deren erste 10 Jahre
betrug — von keiner Seite widerruflich . . ., es sei denn,
daß wichtige Gründe den Widerruf überhaupt notwendig
machen. Will die Gesellschaft oder Herr Schneider
gleichwohl, ohne daß auf der einen oder anderen Seite
gesetzliche Gründe vorliegen, die Geschäftsführerstellung
des Herrn Schneider innerhalb einer Vertragsperiode
aufgeben, so ist zwar jeder Teil jederzeit dazu berechtigt,
jedoch muß jeder eine Kündigungsfrist von 6 Monaten
beobachten und außerdem dem anderen Teile eine Ent-
schädigung von 25 000 M. bei Ablauf der Kündigungsfrist
auszahlen.“

Durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter vom
3. August 1901, der dem Kläger am 7. August 1901 zu-
gestellt ist, ist dieser aus seiner Stellung als Geschäfts-
führer auf sofort entlassen worden. Da er diese Ent-
lassung für unberechtigt hält, verlangt er mit der Klage
unter Berufung auf den erwähnten § 20 des Vertrags
die Entschädigung von 25 000 M. nebst 5 % Zinsen seit
dem 7. Februar 1902, außerdem Gehalt und Lohntiende
gemäß dem Anstellungsvertrage für die Zeit vom

7. August 1901 bis 7. Februar 1902, nämlich 6 Monatsraten zu 750 *M.* nebst 5 % Zinsen von den Verfalltagen an, dem 7. September, 7. Oktober usw., und 12½ % vom Reingewinn, mindestens aber 3000 *M.*, da ein jährlicher Anteil am Reingewinn von 6000 *M.* garantiert war, nebst 5 % Zinsen ab 7. Februar 1902.

Die Beklagte hat Klageabweisung verlangt, indem sie behauptet, daß die sofortige Entlassung durch mehrfache wichtige Gründe gerechtfertigt werde.

Die Kammer für Handelsachen des Königlichen Landgerichts in Aachen hat durch Urteil vom 27. Februar 1902 im wesentlichen nach der Klage erkannt und der Beklagten die Kosten auferlegt. Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrage auf Klageabweisung, Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und Anschlußberufung erhoben, damit der in diesem Urteil unterbliebene Ausspruch, daß Beklagte die verlangte Lantime jedenfalls in Höhe von 3000 *M.* nebst Zinsen zu zahlen habe, nachgeholt werde.

Der III. Zivilsenat des Königlichen Oberlandesgerichts Köln hat durch Urteil vom 18. Juni 1902 unter Zurückweisung der Anschlußberufung das erste Urteil aufgehoben und nach dem Antrage der Beklagten die Klage kostenpflichtig abgewiesen, indem es einen wichtigen Grund zur Entlassung des Klägers darin gefunden hat, daß dieser gegen eine Klage der Dürener Bank aus Börsengeschäften den Differenzeinwand erhoben hatte. In dieser Hinsicht ist festgestellt, daß Kläger bei der Dürener Bank in den Jahren 1899 und 1900 für ca. 420 000 *M.* Industripapiere, bei denen es sich nicht um feste Anlagen handelte, gekauft hat und dadurch der Bank am 30. Juni 1901 — die Gültigkeit der Geschäfte unterstellt — 138 715 *M.* schuldig geworden, wogegen sie Papiere im Kurzwerte von 62 000 bis 63 000 *M.* für Beklagten in Verwahrung hatte. Kläger hat nach Verhandlung der Sache vor Urteilsfällung im Februar 1902 den Differenzeinwand zurückgezogen und die Dürener Bank durch Vermittelung einer anderen Bank, welcher er die Schuld allmählich abträgt, klaglos gestellt. Die Dürener Bank hat darauf ihre Klage zurückgenommen.

Die übrigen von der Beklagten geltend gemachten Entlassungsgründe sind in der Berufungsinstanz nicht erörtert worden.

Kläger beantragt mit der Revision, das Berufungsurteil aufzuheben und nach seinen in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Im übrigen wird auf die Instanzurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Dem angefochtenen Urteile liegt ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde.

Der § 20 des Vertrages lehnt sich an § 38 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 an. Der Begriff der „wichtigen Gründe“ ist darum derselbe dort wie hier. Im Gesetze sind als Beispiele angeführt: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Dem richterlichen Ermessen ist — wie bei den analogen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches — ein weiter Spielraum gelassen, und es kommen bei der Beantwortung der Frage, ob ein bestimmter Entlassungsgrund als ein „wichtiger“ anzusehen ist, stets die vom Richter zu würdigenden konkreten Umstände des Einzelfalles mit in Betracht. Darin ist aber dem Vorderrichter beizutreten, daß in der Tatsache, daß der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich infolge eines seine Vermögens-

verhältnisse übersteigenden Differenzhandels mit Börsenpapieren (im Sinne des § 240 Nr. 1 der Konkursordnung) zur Erhebung des Spieleinwands gezwungen sieht, prinzipiell sehr wohl ein genügender Grund zur sofortigen Entlassung erblickt werden kann. Wenn das Urteil ausführt, der Spieler habe erfahrungsgemäß häufig nicht die Selbstbeherrschung und Eichen, nicht auch ihm anvertrautes Gut dem Spielzwecke, sei es auch nur vorübergehend, dienstbar zu machen und so zu gefährden, auch werde das dem Berufe geschuldete Interesse anderweit in Anspruch genommen und die Besorgnis begründet, daß auch bei Leitung der Gesellschaftsgeschäfte der Geschäftsführer seiner Neigung zur Spekulation mehr oder minder nachgehen könne; ein Börsenspieler sei daher als Verwalter des fremden und eigenen Vermögens minder vertrauenswürdig, so kann dem vom Standpunkte allgemeiner Erfahrung aus keineswegs widersprochen werden. Hiernach erscheint aber die Entscheidung mit der hinzutretenden Feststellung, daß der Kläger vertragsmäßig in weitem Umfange über die Mittel der Gesellschaft verfügte — nach dem Gesellschaftsvertrage war er für sich allein zur Vertretung derselben berechtigt — prinzipiell genügend begründet, und es war lediglich Sache tatsächlicher Erwägung, ob die Vertrauenswürdigkeit im vorliegenden Falle in dem Maße herabgemindert wurde, daß die sofortige Entlassung geboten oder gerechtfertigt war. Der Vorderrichter hätte auch darauf noch hinweisen können, daß der Kläger durch den bewiesenen Mangel an Selbstbeherrschung in der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten und durch die Losagung von dem gegebenen Versprechen — mochte ihm dabei auch der Schutz des Gesetzes soweit zur Seite stehen, als dasselbe die Erzwingbarkeit der eingegangenen Verbindlichkeit versagt — seine kaufmännische Ehre geschädigt hatte, und daß das Verbleiben eines solchen Mannes an der Spitze eines großgewerblichen Unternehmens auch den Ruf des letzteren zu schädigen geeignet war.

Prozessuale Mängel des Urteils sind ebensowenig anzuerkennen. Der Vorderrichter konnte sehr wohl feststellen, daß Kläger den Differenzeinwand in dem an die Dürener Bank gerichteten Schreiben erhoben hatte, in welchem er die gemachten Geschäfte für unverbindlich erklärte und Rückgabe seines Depots verlangte, wenn auch der Prozeß zwischen ihm und der Dürener Bank, in dem er denselben Standpunkt vertrat, erst später anhängig wurde. Ebensowenig ist die Annahme zu beanstanden, daß Kläger sich damit öffentlich als Spieler bekannt hat, denn da die Dürener Bank keinen Anlaß und keine Verpflichtung zur Geheimhaltung des Briefes hatte, waren die darin enthaltenen Erklärungen der Öffentlichkeit preisgegeben. Endlich ist auch die Eideszuschreibung darüber, daß Beklagte von Börsengeschäften des Klägers Kenntnis hatte, mit Recht als unerheblich zurückgewiesen, denn das Abschließen von Börsengeschäften begründete an sich keinen Vorwurf gegen den Kläger.

Aus diesen Gründen mußte die Revision kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

(gez.) Dr. Wolze. Dr. Rehbein. Pland. Dr. Sievers.
Dr. Hagens. Dr. von Sprecher. Dr. Düringer.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 1903 verkündet und in das am 22. Januar 1903 angehängte Verzeichnis eingetragen.

(gez.) Stange, Obersekretär,
Gerichtsschreiber.

Wert des Streitgegenstandes der
Revisionsinstanz 32 000—34 000 *M.*

Ulage II.**Im Namen des Reichs.**

In Sachen der Firma N. Liebetruth & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Sonneberg, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Liebetruth in Frankfurt a/M., Klägerin, Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Ernthropel in Leipzig,

wider

den Bankier G. Nathan-Ricard in Frankfurt a/M., Beklagten, Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Sachs in Leipzig,

hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat,

auf die mündliche Verhandlung am 4. Februar 1903 unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Volze

und der Reichsgerichtsräte Dr. Rehbein, Jezz,

Dr. Siebers, Dr. Hagens, Dr. Sprecher

von Bernegg, Dr. Düringer

für Recht erkannt:

Das Urteil des Ersten Zivilsenats des königlichen Preussischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 2. April 1902 wird aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen; die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Endurteile vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Klägerin und deren Rechtsvorgängerin, die offene Handelsgesellschaft N. Liebetruth & Co., stand seit 1897 mit dem Beklagten und dessen Rechtsvorgängerin, der offenen Handelsgesellschaft Nathan & Koch, derart in Geschäftsverbindung und Kontokorrentverkehr, daß Beklagter ihre Bankergeschäfte besorgte. Nach der Abrechnung vom 20. Januar 1900 Blatt 64 und dem dazu gehörigen Depotverzeichnis Blatt 69, welche beiden Urkunden Klägerin in dem Schreiben vom 23. Januar 1900 Blatt 86 als richtig anerkannt hat, ergibt sich ein Kontokorrentsaldo zu Gunsten des Beklagten von 79 466,70 M. per 31. Dezember 1899, wogegen der Klägerin in dem Depotverzeichnis Effekten im Werte von 82 221,70 M. gutgebracht sind. Nach Vereinbarung der Parteien galten für ihren Kontokorrentverkehr die Bedingungen Blatt 87. Beklagter hat die Geschäftsverbindung am 20. Juni 1900 abgebrochen und für diesen Tag die Schlußrechnung Blatt 67 aufgestellt, welche mit einem Saldo zu seinem Gunsten von 107 370 M. abschließt. Klägerin hat diese Rechnung nicht anerkannt. Ein Depotverzeichnis liegt derselben nicht bei, indessen ergibt sich der Effektenbestand der Klägerin aus den bezüglich der Art und Stückzahl, wenn auch nicht hinsichtlich der Bewertung, übereinstimmenden Aufstellungen der Parteien Blatt 84 und 178. Nach dem Schreiben des Beklagten vom 23. Juni 1900 Blatt 84 hat dieser die Effekten zum Börsenpreise von 101 167,45 M. von der Klägerin übernommen und berechnet hiernach einen Schlußsaldo zu seinen Gunsten von 6202,55 M.

Klägerin hat nun ein anderes Kontokorrent Blatt 6 bis 18 aufgestellt, welches per 31. Dezember 1899 mit einem Saldo zu ihren Gunsten von 6242,60 M. und per 20. Juni 1900 mit einem Saldo zu ihren Gunsten von 6882,75 M. abschließt und sich von den Abrechnungen des Beklagten dadurch unterscheidet, daß alle Käufe und Verkäufe von Effekten ausgeschrieben sind. Klägerin bezeichnet nämlich diese Geschäfte, soweit sie auf Zeit abgeschlossen

sind, als in Ermanglung der Eintragung der Parteien, ins Börsenregister ungültige Börsentermingeschäfte, soweit es sich aber um Kassageschäfte handelt, als Differenzgeschäfte im Sinne des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aus diesem Grunde erachtet sie sich auch nicht an die Saldoanerkennung vom 23. Januar für gebunden und macht außerdem geltend, sie sei dabei von der Ausnahme ausgegangen, daß Beklagter als Gegenwert Effekten im Betrage von 82 221,70 M. für sie besitze, in Wirklichkeit habe Beklagter aber gar keine Papiere im Depot gehabt (Beweis Eid). Ihre Klage richtete sich demgemäß auf Zahlung des von ihr berechneten Schlußaldos von 6882,75 M. nebst Prozeßzinsen. Nachträglich hat sie diese Forderung um 136,30 M. ermäßigt. Beklagter beantragte Klageabweisung, indem er den Charakter der erwähnten Geschäfte als Börsentermin- beziehungsweise flagloser Differenzgeschäfte bestreitet und jedenfalls die in der beiderseitig anerkannten Abrechnung liegende Aufrechnung eines entsprechenden Teils der angeblichen flaglosen Forderungen mit der von der Klägerin berechneten Gegenforderung von 6242,60 M. per 31. Dezember 1899 für gültig erachtet. Die Behauptungen der Klägerin bezüglich der deponierten Papiere seien unrichtig. Den zugeschobenen Eid nehme er an, indem er beschwören wolle, daß er jederzeit in der Lage und bereit gewesen sei, die Papiere gegen Zahlung des ausmachenden Betrages sofort zu liefern. Außerdem habe es ihm nach den Geschäftsbestimmungen jederzeit frei gestanden, die Papiere zu verkaufen. Endlich scheitere das Vorbringen der Klägerin daran, daß sie nicht unverzüglich nach der Unterredung vom 22. Juni 1900, bei der sie erfahren haben wolle, daß Beklagter die Papiere nicht in Depot habe, die Anfechtung erklärt habe. Demgegenüber behauptet Klägerin, die Anfechtung sei in ihrem Briefe vom 22. Juni 1900 Blatt 176, 177 erklärt worden.

Die dritte Kammer für Handelsachen des königlichen Landgerichts in Frankfurt a. M. hat durch Teilurteil vom 10. Dezember 1901 die Klage in Höhe von 6242,60 M. nebst Zinsen abgewiesen unter Verurteilung der Klägerin in $\frac{1}{10}$ der Kosten des Rechtsstreits. Klägerin legte Berufung ein mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 6424,60 M. nebst 5 % Zinsen seit dem 27. Dezember 1900 und in $\frac{1}{10}$ der Kosten erster Instanz zu verurteilen. Dem Antrage der Beklagten gemäß ist die Berufung durch Urteil des I. Zivilsenats des königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. vom 2. April 1902 kostenpflichtig zurückgewiesen worden, indem in Übereinstimmung mit den Gründen des ersten Richters angenommen wurde, daß selbst, wenn, was unentschieden blieb, die Effetengeschäfte Börsentermin- oder reine Differenzgeschäfte sein sollten, die Geltendmachung der Kontokorrentforderung der Klägerin per 31. Dezember 1899, welche auch in der Abschlußforderung vom 20. Juni 1900 enthalten sei, wegen der in der Saldoanerkennung liegenden vertragsmäßigen Aufrechnung ausgeschlossen sei. Die Behauptung, Beklagter habe die für die Klägerin angekauften Wertpapiere nicht in seinem Besitze gehabt, vermöge die Anfechtung der Anerkennung nicht zu begründen. Es sei nicht anzunehmen, daß Klägerin die Anerkennung verweigert haben würde, wenn sie Kenntnis von dem Nichtbesitze des Beklagten gehabt hätte. Nur der Beklagte habe an dem Besitze ein Interesse gehabt, da er dadurch eine Sicherheit für seine Forderungen erhalten sollte, nicht die lediglich Spekulationszwecke verfolgende Klägerin, der es genüge, wenn sie für den Wert der Papiere erkannt wurde. Übrigens sei Beklagter nach den Vertragsbedingungen berechtigt gewesen, sich für sein Guthaben aus dem Depot Befriedigung zu verschaffen.

Klägerin beantragt mit der Revision, unter Aufhebung dieser Entscheidung ihrer Berufung stattzugeben. Beklagter beantragt Zurückweisung der Revision.

Im übrigen wird auf die Instanzurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Die dem Berufungsurteile zu Grunde liegende Auffassung, daß es darauf, ob Beklagter die in dem anerkannten Depotverzeichnis Bl. 69 aufgeführten Papiere tatsächlich für die Klägerin in Verwahrung genommen habe, nicht ankomme, kann nicht gebilligt werden. Nach den Geschäftsbedingungen Blatt 87 durfte Beklagter die ihm erteilten Aufträge als Selbstkontrahent ausführen und hat auch stets bei der Ausführungsanzeige seinen Selbsttritt erklärt (cf. Börsengesetz § 74). Diese Bedingungen gaben ihm aber nicht das Recht, die Erfüllung der Kaufverträge zum Termin, beziehungsweise per Kasse zu unterlassen und die Klägerin auf eine Obligation zur Leistung von Effekten in unbestimmter Zeit und Nebenleistungen der Art, wie sie der Klägerin als Eigentümerin der Effekten zustehen würden, zu verweisen, während Klägerin unabhängig von diesen Verbindlichkeiten den Kaufpreis schuldete. In Abs. 3 der Bedingungen heißt es: Die uns zum Ein- und Verkauf aufgegebenen Effekten sind wir berechtigt, je nach unserer Wahl gegen andere uns gewordene Aufträge zu kompensieren oder zum Tageskurse selbst herzugeben resp. zu verwenden. Dagen also andere die Kompensation ermöglichende Aufträge nicht vor, so mußten die gekauften Effekten hergegeben werden, vorbehaltlich des Rechts des Beklagten, sie als Faustpfand zu behalten. Mit dem Rechte des letzteren, das Faustpfand bei Nichtbeschaffung der erforderlichen Deckung zu realisieren, hat diese Frage nichts zu tun. Auch ist es abwegig, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß Klägerin an der realen Anschaffung und Aufbewahrung der von ihm gekauften Effekten kein Interesse gehabt habe. Wenn sie auch nur Spekulationsabsichten verfolgte, so mußte sie doch immerhin mit einer möglichen Vermögensunzulänglichkeit auf Seiten des Beklagten rechnen und würde im Falle der Inverwahrungnahme der Papiere gesicherter gewesen sein, als wenn ihr lediglich eine Forderung aus dem Kaufvertrage zustand. In der Korrespondenz schließen die Anzeigen des Beklagten über die Ausführung der Kaufaufträge denn auch stets mit den Worten: „Stücke zu Gunsten Ihres Depotkontos.“ Dies kann in Ermangelung besonderer Vereinbarung nur dahin verstanden werden, daß Beklagter die Stücke für die Klägerin in Verwahrung nehmen wollte. Ebenso konnte diese nach Mitteilung des Depotverzeichnisses Blatt 69 von keiner anderen Auffassung ausgehen, als daß Beklagter die betreffenden Effekten für sie in Verwahrung genommen hatte. Auf dieser Grundlage ist nun aber die Anerkennung in dem Schreiben vom 23. Januar 1900 Blatt 86 erfolgt. Die ging somit dahin, daß Beklagter seine Verpflichtungen aus den betreffenden Geschäften durch Inverwahrungnahme der Papiere erfüllt und dafür die Kontokorrentsaldoforderung an die Klägerin habe. Eine ganz andere Erklärung würde die sein, daß Beklagter auf Grund der Kaufverträge verpflichtet sei, die betreffenden Papiere zu liefern und daß Klägerin, sofern diese Lieferung erfolge, dafür den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen habe, und daß sich bei Verrechnung desselben im Kontokorrent der festgestellte Saldo zu Gunsten des Beklagten ergebe. Dies wäre in der Hauptsache nichts weiter als eine Bestätigung der Kaufgeschäfte, und es wäre bei solcher Sachlage die sofortige Einstellung und Verrechnung der

Kaufpreise im Kontokorrent kaum angängig. Freilich hätten Parteien übereinkommen können, die beiderseitigen Verpflichtungen in Geld und in Effekten völlig von einander zu trennen und von ihrer Entstehungsursache loszulösen und danach ein Kontokorrentverhältnis einmal über Geld- und andererseits über Effektenforderungen zu begründen, so daß Beklagter die Effekten gewissermaßen darlehnsweise schuldete. Eine solche Vereinbarung ist aber weder behauptet, noch ist sie mit dem Ausdruck „Depot“ in Einklang zu bringen. Hatte somit Beklagter die Papiere tatsächlich nicht für Klägerin in Verwahrung genommen, so hat Klägerin, indem sie anerkannte, dem Beklagten auf Grund der Erfüllung der Kaufgeschäfte eine bestimmte Summe zu schulden, eine Verbindlichkeit anerkannt, die ihr in Wirklichkeit nicht oblag, und zwar infolge eines Irrtums, der durch die Erklärungen des Beklagten hervorgerufen werden mußte. Freilich ist nicht behauptet worden, daß Beklagter sie arglistig getäuscht habe, und es muß daher in dem unterstellten Falle davon ausgegangen werden, daß Beklagter in gutem Glauben in der Tat ein doppeltes Kontokorrentverhältnis einmal für Geld-, daneben für Effektenforderungen hat begründet und diese Forderungen mittels Anerkennungsvertrag von ihrer causa hat lösen wollen. Eine Anfechtung der Anerkennungserklärung nach § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist daher nicht gegeben. Ebenjowenig findet § 119 Anwendung, weil Klägerin die Anerkennung, welche sie erklärt hat, in der Tat hat aussprechen wollen. Dagegen kann Klägerin die Anerkennung nach § 812 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerrufen, weil das Schuldverhältnis, welches sie anerkannt hat und hat anerkennen wollen, tatsächlich nicht bestand. Gegenstand ihrer Anerkennung war ein Schuldverhältnis, wonach sie dem Beklagten auf Grund von diesem erfüllter Kaufgeschäfte unter Abrechnung von Gegenforderungen einen bestimmten Geldbetrag schuldete, wogegen dieser ihr als Besitzer ihr gehöriger Papiere — der Nummernaufgabe (Depotgesetz § 7) bedurfte es zum Eigentumsübergange nicht (vergl. Reichsgericht II, Juristische Wochenschrift 1902, Beilage S. 251) —, sowie auf Grund Verwahrungs- und Pfandvertrages die Herausgabe dieser Papiere schuldete. Hatte Beklagter solche Papiere für Klägerin nicht in Verwahrung genommen, so bestand dies Schuldverhältnis nicht. War aber alsdann die Anerkennung — auch abgesehen von einer etwaigen durch § 66 des Börsengesetzes, bezw. des § 762 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Ungültigkeit — hinfällig, so fällt auch die in der Anerkennung enthaltene Aufrechnungserklärung, und es muß alsdann auf die der Saldoziehung zu Grunde liegenden Geschäfte zurückgegangen werden. Ergibt sich danach, daß der Klägerin, wie sie behauptet, aus klagbaren Geschäften eine Kontokorrentforderung von 6242,60 M. per 31. Dezember 1899 zusteht, so konnte diese Forderung nicht um deswillen, weil sie durch vertragmäßige Aufrechnung mit höheren, wenn auch klaglosen und zur einseitigen Aufrechnung nicht geeigneten Gegenforderungen des Beklagten getilgt sei, abgewiesen werden.

Die angefochtene Entscheidung wäre dagegen begründet, wenn Klägerin die in dem Depotverzeichnis Blatt 69 aufgeführten Papiere tatsächlich in Verwahrung genommen hätte, denn in diesem Falle würde die Annahme der Vorinstanz, daß infolge der Anerkennung vom 23. Januar 1900 der geltend gemachte Kreditposten der Klägerin im Wege vertragmäßiger Aufrechnung getilgt ist, keinem Bedenken unterliegen.

Die Differenzgeschäfte, deren Vorliegen bei den Kassaufen und -verkäufen behauptet ist, waren jedenfalls

insoweit durch Aufrechnung erfüllbar, als durch Abschluß des Gegengeschäfts die Differenz festgestellt war, denn damit ergab sich der eventuelle Spielverlust der Klägerin, den sie nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 762 Abs. 2 auch durch Aufrechnung bezahlen konnte. Die erwähnte Voraussetzung trifft nun aber auf alle angebliehen, vor dem 1. Januar 1900 liegenden Differenzgeschäfte zu, bis auf den am 18. Dezember 1899 vollzogenen Kauf von 3000 *M.* Harpener Bergwerksaktien, bezüglich deren am 1. Januar 1900 ein Gegengeschäft noch nicht geschlossen war und die demgemäß laut Verzeichnis Blatt 69 an diesem Tage im Depot gewesen sein sollen. Zieht man aber auch deren Anschaffungspreis mit 6089,95 *M.* von der Summe der Kreditposten des Beklagten ab, so würde diese die Summe der Kreditposten der Klägerin immer noch bei weitem übersteigen, und es würde, wenn die Abrechnung nicht auf Grund der Termingeschäfte beanstandet werden könnte, für die Klägerin ein Guthaben per 1. Januar 1900 nicht vorhanden sein. Es ist aber ferner zu bemerken, daß Klägerin mit der Behauptung, daß das erwähnte Kassageschäft ein Spielgeschäft sei, überhaupt nicht mehr gehört werden kann, nachdem sie es dem Beklagten zum Vorwurfe gemacht hat, daß er den Gegenstand desselben, die Harpener Bergwerksaktien, nicht für sie in Verwahrung genommen habe. Denn um den Spielcharakter dieses Geschäftes darzutun, mußte sie darlegen, daß es sich dabei nicht um einen ernstlichen Kauf, sondern nur um eine vereinbarte Preisbuchung nach Maßgabe des Kurses der Papiere bei Eingehung des Spielgeschäfts handelte, bei welcher beabsichtigt war, durch Gegenbuchung eines später notierten Kurses den Spielgewinn zu Gunsten eines der beiden Beteiligten zu ermitteln. Hiernit würde es aber völlig unvereinbar sein, daß Beklagter, wie Klägerin behauptet, verpflichtet war, die gekauften Papiere tatsächlich anzuschaffen und für sie in Verwahrung zu nehmen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob nicht auch abgesehen hiervon die von der Klägerin für den Spielcharakter dieses Geschäftes geltend gemachten Umstände angesichts der Tatsache, daß ein Kassageschäft vorliegt, zur Begründung des Spieleinwandes unzureichend erscheinen.

Anderes liegt die Sache insofern bei den Termingeschäften, als diese, wenn sie als Börsentermingeschäfte anzusprechen sind, mangels Eintragung der Parteien in das Börsenregister an sich nach § 66 des Börsengesetzes ungültig und nur nach § 66 Abs. 4 daselbst der Erfüllung fähig sind. Da der Vorderrichter in eine Erörterung der Frage, ob Börsentermingeschäfte vorliegen, nicht eingetreten ist, muß zu Gunsten der Revision davon ausgegangen werden, daß die Frage zu bejahen ist. Für die weitere Frage, ob und inwieweit infolge der Saldoanerkennung vom 23. Januar 1900 der § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes anzuwenden ist, ist hauptsächlich der Begriff der „völligen Abwicklung des Geschäftes“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung maßgebend. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es klar, daß die Begriffe „Abwicklung“ einerseits und „Erfüllung“ andererseits scharf unterschieden werden müssen und daß unter der ersteren eine Tatsache verstanden ist, die der letzteren vorausgehen kann. Es ergibt sich hieraus die Frage: wann kann ein Börsentermingeschäft, ohne daß es erfüllt ist oder erfüllt wird, doch als abgewickelt erachtet werden? Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes drängt sich die Vermutung auf, daß man im großen und ganzen den Fall ins Auge gefaßt hat, daß eine Terminalspekulation durch Abschluß eines Gegengeschäfts unter denselben Kontrahenten zum Abschluß gebracht und so ein Guthaben der einen Vertragspartei festgestellt wird. Jedenfalls erscheint es durchaus unbedenklich, bei einer derartigen Sachlage eine

völlige Abwicklung des Geschäftes, beziehungsweise beider Geschäfte für gegeben zu erachten, und es kann daher ein Zweifel bezüglich der Anwendung des § 66 Abs. 4 nur in bezug auf diejenigen Termingeschäfte bestehen, bei denen am 1. Januar 1900 ein Gegengeschäft nicht stattgefunden hatte. Dies war aber nur bei denjenigen Ankäufen von Jura-Simpsonaktien, Diskontokommanditaktien, Deutsche Bankaktien und Berliner Handelsgesellschaftsanteilen der Fall, deren Gegenstand nach dem Depotverzeichnis vom 6. Januar 1900 Blatt 69 vom Beklagten für die Klägerin in Verwahrung genommen war. Die Fassung des Gesetzes zwingt jedoch dazu, den Begriff der „völligen Abwicklung“ nicht auf den vorerwähnten Fall zu beschränken, denn der § 66 bezieht sich keineswegs nur auf Börsentermingeschäfte, bei denen im Anschluß an Kauf oder Verkauf alsbald ein Gegengeschäft zur Realisierung der von Anfang an beabsichtigten Spekulation und zwar unter denselben Kontrahenten stattfindet, sondern er begreift auch solche, die der dauernden Kapitalanlage dienen oder bei denen es wenigstens völlig ungewiß ist, ob überhaupt, ob unter denselben Kontrahenten und wann ein Gegengeschäft geschlossen wird. Gerade bei derartigen Geschäften liegt aber am wenigsten eine Veranlassung vor, ihnen die Erfüllungsfähigkeit gemäß § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes abzuspochen. Der Senat ist daher der Ansicht, daß völlige Abwicklung des Termingeschäfts auch dann für vorliegend zu erachten ist, wenn der Termin ohne Abschluß eines Gegengeschäfts und ohne bloße Vereinbarung einer Erstreckung des ersteren verlaufen ist, und somit feststeht, daß der Verkäufer nunmehr zu liefern, der Käufer zu empfangen und den Kaufpreis zu zahlen hat. Daß eine Abwicklung mittels Gegengeschäfts auch auf Grund eines sogenannten Prolongationsgeschäfts in bezug auf das in dieser Weise prolongierte Geschäft anzunehmen ist, ist von dem erkeennenden Senate bereits durch Urteil vom 29. Januar 1902, Juristische Wochenschrift 1902 Seite 189 Nr. 32 und 33, ausgesprochen worden. Im vorliegenden Falle war nun bei allen hier in Frage kommenden Terminkäufen der Termin ohne Erstreckung desselben bereits geraume Zeit vor dem 1. Januar 1900 verstrichen und dadurch die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften liquide und fällig geworden. Dies genügte, um die in das Kontokorrent eingestellten Geldforderungen des Beklagten aus diesen Geschäften im Sinne des § 66 Abs. 4 des Börsengesetzes erfüllungsfähig zu machen.

Das angefochtene Urteil unterliegt hiernach der Aufhebung, weil festzustellen ist, ob Beklagter die in dem Depotverzeichnis vom 6. Januar 1900 aufgeführten Papiere tatsächlich in Verwahrung genommen hat. Die Klägerin trifft gegenüber ihrer Anerkennung vom 23. Januar 1900 die Beweislast. Führt sie den Gegenbeweis nicht, so bleibt die angefochtene Entscheidung richtig; im andern Falle verliert die in der Anerkennung ausgesprochene Aufrechnung ihre Wirksamkeit, und es ist für das ganze Kontokorrentverhältnis zu erörtern, ob nach Ausscheidung etwaiger Börsentermin- oder Differenzgeschäfte ein Saldo zu Gunsten der Klägerin verbleibt.

(gez.) Dr. Volze. Dr. Rehbein. Jesh. Dr. Sievers. Dr. Hagens.
Dr. von Sprecher. Dr. Düringer.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 1903 verkündet und in das am 12. Februar 1903 ausgehängte Verzeichnis eingetragen.

(gez.) Stange, Obersekretär,
Gerichtsschreiber.

(Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz:
5400—6700 *M.*)

Anlage 12.

G e s e t z.

E n t w u r f.

IV. Börsenterminhandel.

§ 48.

Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

§ 49.

Über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde.

§ 50.

Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen.

Der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt.

Der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten ist untersagt.

§ 51.

Insoweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch dieses Gesetz oder vom Bundesrat untersagt, oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist, sind Börsentermingeschäfte in diesen Waren oder Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vielfältigung verbreitet werden.

IV. Börsenterminhandel.

§ 48.

Unverändert.

Absatz 2.

Als Börsentermingeschäft gilt nicht der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Waren, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragsschließende nur Erzeuger oder Bearbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

Unverändert.

§ 51.

Unverändert.

G e s e t z.

E n t w u r f.

Desgleichen ist ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel an der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollzieht.

§ 52.

Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden mit den im § 51 bezeichneten Folgen untersagt werden.

§ 53.

Bei dem Börsenterminhandel in Waren gerät der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 54.

Bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und für Wertpapiere zu führen. Die Landesregierung kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem derselben übertragen.

§ 55.

In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen. Betrifft die Eintragung eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, so ist ihre Firma oder ihr Name, sowie der Ort, wo sie ihren Sitz hat, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirks, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des neuen Bezirks gebührenfrei übertragen.

§ 56.

Das Börsenregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

§ 57.

Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von einhundertfünfzig Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je fünfundzwanzig Mark zu zahlen.

Die Gebühren fließen, insoweit die Landesregierungen nicht ein anderes bestimmen, den Landeskassen zu.

§ 58.

Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende oder, falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen.

Chef Frauen, die nicht Handelsfrauen sind, bedürfen der Genehmigung des Ehemannes.

Unverändert.

Absatz 3.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäft in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, kann verweigert werden.

§ 52.

Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden. **Die Untersagung hat nur die im § 51 Absatz 1, 2 bezeichneten Folgen.**

§ 53.

Unverändert.

§ 54.

Unverändert.

§ 55.

Unverändert.

§ 56.

Unverändert.

§ 57.

Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von **fünfundzwanzig** Mark zu entrichten.

Für jedes folgende Kalenderjahr, während dessen die Eintragung bestehen soll, ist eine Erhaltungsgebühr von je **zehn** Mark zu zahlen.

Absatz 3 unverändert.

§ 58.

Unverändert.

G e s e t z.E n t w u r f.

Der gesetzliche Vertreter einer unter Vormundschaft oder Pflegschaft (Kuratel) stehenden Person bedarf der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

§ 59.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem das Börsenregister geführt wird, mündlich zu Protokoll zu stellen oder schriftlich einzureichen.

Schriftliche Anträge müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine etwa erforderliche Genehmigung (§ 58) Anwendung.

Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

Unverändert.

§ 59.

§ 60.

Der Antrag auf Eintragung soll die Erklärung enthalten, daß der Einzutragende Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren eingehen wolle.

Unverändert.

§ 60.

§ 61.

Der Antrag auf Eintragung in das Warenregister kann auf bestimmte Geschäftszweige beschränkt werden. Auf Antrag ist gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige auszudehnen oder die eingetragene Beschränkung zu löschen; auf einen solchen Antrag finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 entsprechende Anwendung.

Unverändert.

§ 61.

§ 62.

Die erfolgte Eintragung ist von dem Gerichte ohne Verzug ihrem ganzen Inhalte nach auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger sowie in denjenigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen, welche gemäß Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs für die Veröffentlichung der in das Handelsregister aufgenommenen Eintragungen bestimmt sind.

Unverändert.

§ 62.

§ 63.

Die Löschung der Eintragung erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in welchem der Löschantrag gestellt ist. Für Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, genügt der Antrag des Ehemannes.

Der Löschantrag ist bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll zu stellen oder in gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung einzureichen. Die Vorschrift in § 59 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

Unverändert.

§ 63.

§ 64.

Eine Eintragung, die nicht nach den Vorschriften in § 58 erfolgt ist, wird, wenn der Mangel nicht inzwischen beseitigt ist, von Amts wegen gelöscht.

Am Schlusse des Kalenderjahres wird eine Eintragung von Amts wegen gelöscht, wenn die Erhaltungsgebühr für das nächstfolgende Jahr nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist.

Unverändert.

§ 64.

§ 65.

Jedes Gericht hat nach Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden.

Das Gericht für den Bezirk der Stadt Berlin, an welches die übrigen Gerichte ihre Listen bis zum 31. Januar jedes Jahres einzusenden haben, stellt nach deren Eingang unverzüglich eine Gesamtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

Unverändert.

§ 65.

G e s e t z.

§ 66.

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 67.

Wer den Vorschriften des § 58 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses dem anderen Teile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesamtliste (§ 65) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Teil von der bewirkten Löschung Kenntnis hatte. Das gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesamtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste infolge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 68.

Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

E n t w u r f.

§ 66.

Die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister für den Geschäftszweig eingetragen waren, welchem das Geschäft angehört.

Das gleiche gilt von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften entstehen.

§ 67.

Unverändert.

§ 67a.

Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit oder früher berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloß vorübergehend besucht hat.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 66 und 67a finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung der Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister nicht erforderlich.

§ 68a.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäfte kann auf Grund der Vorschriften des § 51 Absatz 3 und des § 66 nur dann verweigert werden, wenn der Schuldner vor dem Ablaufe von sechs Monaten dem Gläubiger gegenüber die Weigerung erklärt hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem einen Teile eine schriftliche Mitteilung des anderen Teiles über die Art und das Ergebnis der Abwicklung des Geschäfts zugegangen ist.

Die Erfüllung kann nicht verweigert werden, wenn der Schuldner bei oder nach Absendung oder

G e s e z.

E n t w u r f.

Empfang der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Mitteilung seine Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

§ 68b.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach der Abwicklung des Geschäfts zur Erfüllung der Verbindlichkeit geleistet worden ist, findet auf Grund der Vorschriften des § 51 Absatz 3 und des § 66 nicht statt.

Die auf Grund des § 51 Absatz 3 und des § 66 dem Schuldner zustehenden Einreden hindern den Gläubiger nicht, seine Forderung gegen Forderungen des Schuldners aus anderen Börsentermingeschäften anzurechnen.

Auch wird der Gläubiger nicht gehindert, seine Befriedigung aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit zu suchen, sofern der Besteller ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. In der Erklärung müssen, wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein.

§ 68c.

Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt in den Fällen des § 68a und des § 68b Absatz 3 die telegraphische Übermittlung; wird diese gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung verlangt werden.

§ 69.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinbarung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.

Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

§ 69.

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Übernahme von Aufträgen und aus der Vereinbarung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in ein Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein Einwand aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden.

Das gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Absatz 2 nicht darauf berufen kann, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei.

Der in Absatz 1 bezeichnete Einwand unterliegt gegenüber den daselbst aufgeführten Geschäften, soweit er nicht nach Absatz 1, 2 ausgeschlossen ist, den Beschränkungen der §§ 68a bis 68c.

Artikel 2.

Die Vorschriften des § 51 Absatz 3, der §§ 66, 68a bis 68c und des § 69 Absatz 3 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, die Vorschriften über die Wirksamkeit eines Schuldanerkenntnisses sowie einer bestellten Sicherheit jedoch nur dann, wenn das Schuldanerkenntnis oder die Sicherheitsbestellung nach dem Inkrafttreten erfolgt ist. Ist eine Mitteilung der im § 68a Absatz 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so endigt die daselbst vorgesehene Frist nicht vor dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten.

Nr. 245.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats
für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 151 der
Drucksachen —.

Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung
— Anlage XIV —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 85 Titel 29b.

Viebermann v. Sonnenberg. Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 85 Titel 29b:

in der ersten Zeile das Wort „wider-
rufflichen“ zu streichen.

Berlin, den 20. Februar 1904.

Nr. 246.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Eurer Erzellenz beehre ich mich hierbei eine

Denkschrift über die Tätigkeit der
Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
von Anfang 1900 bis Ende 1903

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur
Kenntnis des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

An

den Herrn Präsidenten des Reichstags.

S.Nr. IA. 567.

Denkschrift

über

die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichs-
anstalt von Anfang 1900 bis Ende 1903.

(Die Ziffernhinweise im Text beziehen sich auf das Literaturverzeichnis
im Anhang.)

Die Denkschrift enthält den Bericht über das drei-
zehnte bis sechzehnte Arbeitsjahr der Anstalt. Es erschien
angemessen, der eingehenden Schilderung dieses Zeitraumes
einen Umriss voranzuschicken, welcher über die gesamte
bisherige Tätigkeit Rechenschaft ablegt und hiermit zugleich
das Arbeitsgebiet der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
umschreibt.

Das Deutsche Reich hat die Anstalt geschaffen im
Verfolg der Anregung durch weitblickende Männer, welche,
zahlreichen der Physik verwandten Berufszweigen an-
gehörig, zu der Überzeugung gekommen waren, daß
Wissenschaft und Industrie in lohnendem Maße durch ein
Organ gefördert werden könnten, welches die gemeinsamen
Interessen der durch die Physik verbundenen Berufszweige
zu vertreten hätte.

In einem Muster für eine solche Organisation fehlte
es vollständig; die Vorschriften für ihre Arbeit, die in

den ersten Beratungen des Kuratoriums aufgestellt wurden,
mußten sich wesentlich auf allgemeine Grundsätze be-
schränken. Zu einem festeren Plane konnten diese erst
ausgestaltet werden, nachdem die Reichsanstalt, zuerst in
bescheidenen Verhältnissen, im Jahre 1887 ins Leben ge-
treten war.

Die Erwägungen, welche zu der neuen Schöpfung
geleitet hatten, wurden nun in kurzem in ihrer Rich-
tigkeit bestätigt; die Erwartungen über den Umfang des
Arbeitsgebietes der neuen Anstalt wurden durch den Erfolg
noch übertroffen. Denn die Gründung der Physikalisch-
Technischen Reichsanstalt löste an vielen Stellen das
Hervortreten zahlreicher und bedeutender Ansprüche an
Hilfe durch die physikalische Forschung aus. Die reinen
wie die angewandten Wissenschaften machten alsbald Ge-
brauch von dem, was die Reichsanstalt vermöge ihrer
ungewöhnlichen, durch Arbeitsteilung besonders fruchtbar
gemachten Mittel zu bieten imstande war, und die An-
sprüche, welche von den einzelnen Zweigen der wissen-
schaftlichen oder technischen Forschung an die neue Anstalt
gerichtet werden, erzeugten sich immer neu. Grundlegende
schwierige Arbeiten, deren zufriedenstellende Erledigung
aber den einzelnen Gruppen, in denen sie entstanden,
trotz langjähriger Bemühungen nicht gelungen war, traten
an die Reichsanstalt so reichlich heran, daß diese sich bald
in der Übernahme der Aufgaben einschränken mußte. Denn
es liegt im Wesen der Sache, daß die bis dahin zurück-
gestellten Probleme zumeist solche waren, deren Lösung
hohe Anforderungen an die Mittel oder die zu ihrer Be-
wältigung geforderte Zeit stellt, Anforderungen, welche,
sobald man den einzelnen Aufgaben näher tritt, regelmäßig
die Schätzung des Auftraggebers, ja die Erwartung des
Forschers selbst vielfach übersteigen.

Bei der Auswahl mußte neben der Bedeutung der
Aufgaben vor allem ein Grundsatz entscheidend sein, ohne
welchen jede Anstalt, und zwar desto empfindlicher je
größer sie ist, Gefahr läuft, sich zu verlieren, der Grund-
satz der Einheitlichkeit in den Arbeiten. Wie dieser Ge-
sichtspunkt von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
aufzufassen war, sagt ihr Name, und die Geschäftsordnung
hatte es im wesentlichen festgelegt. Ob eine Aufgabe der
Reichsanstalt zufallen kann, muß grundsätzlich zuerst da-
nach bemessen werden, ob sie der physikalischen Forschung
zugänglich ist. Weicht die Physik von diesem Grundsatz
ab, so verliert sie sich leicht in Gebiete, auf denen ihr
das maßgebende Urteil fehlt. Die Reichsanstalt mußte
daher stets bemüht sein, an diesem Grundgedanken ihrer
Stiftung festzuhalten.

Erleichtert wurde der Reichsanstalt diese Einschrän-
kung dadurch, daß sich gleichzeitig mit ihr Schwester-
anstalten entwickelten, wie die Königlich Preussische
Mechanisch-Technische und Chemisch-Technische Versuchs-
anstalt, Organe, welche mit der Reichsanstalt im Wechsel-
austausch ihr Arbeitsgebiet dadurch konzentrieren, daß
sie bereitwillig von einander übernehmen, was dem eigen-
nen Verursacher angemessen erscheint. Von großer Be-
deutung ist auch die Tatsache, daß an den Technischen
Hochschulen jetzt reich ausgestattete Laboratorien für
Maschinenbau und Ingenieurwissenschaft entstanden sind,
in denen die experimentellen Aufgaben dieser Wissen-
schaften unter der Leitung fachkundiger Autoritäten aus-
geführt werden können, welche ein sicheres Urteil über
die durch die Zwecke geforderte Form und Ausdehnung
der Versuche haben.

Der Reichsanstalt bleibt auch bei der Einschränkung
ihrer Arbeiten auf das Gebiet wissenschaftlich physikalischer
Messung reichliche Gelegenheit, den technischen Wissen-
schaften zu dienen.

Einen Beweis hierfür bildet die Ausdehnung der Prüfungstätigkeit. Wie vielseitig die Arbeiten nach Inhalt und Auftraggebern sind, und wie oft sich dabei die Gelegenheit gegeben hat, für bedeutende Zwecke zu wirken, kann zum Teil aus dem nachfolgenden Tätigkeitsbericht ersehen werden. Zur Gesamtübersicht aber möge eine Statistik der Hauptgruppen in der Reihenfolge der Laboratorien, welche den Einzelberichten zu Grunde liegt (siehe Abt. II), vorangestellt werden.

Es wurden bis Ende 1902 im ganzen geprüft:

- 800 Längenmaße,
- 750 Schraubengewinde,
- 180 Umdrehungszähler,
- 2 600 Stimmgabeln,
- 1 400 elektrische Meßgeräte für Strom, Spannung, Leistung,
- 1 600 Elektrizitätszähler,
- 40 Dynamomaschinen und Transformatoren,
- 2 200 elektrische Einzelwiderstände und Rheostaten,
- 1 400 Normalelemente für Messungen,
- 600 Akkumulatoren und galvanische Elemente,
- 600 magnetische Materialien und Meßgeräte,
- 190 000 ärztliche Thermometer,
- 25 000 andere Thermometer, größtenteils für feine Messungen,
- 3 300 pyrometrische Thermolemente (Verkaufswert etwa 500 000 M.),
- 400 Barometer,
- 220 technische Druckmesser und Indikatorfedern,
- 50 000 Sicherungen für Dampfkessel,
- 3 000 Apparate zur Untersuchung von Erdölen,
- 1 100 Normallampen für die Lichteinheit (Hefnerlampen),
- 250 Quarzplatten zur Zuckerbestimmung,
- 3 000 elektrische Lampen,
- 1 600 Lampen für Leuchtgas, Petroleum, Acetylen, Spiritus etc., wobei zu den letzten beiden Nummern Dauerprüfungen von zusammen 330 000 Brennstunden gehören.

Die jährliche Durchschnittssumme der Prüfungen beträgt hiernach gegen 20 000. Ein Zeichen der Arbeitssteigerung auch in den letzten Jahren gibt sich darin kund, daß die jährlichen Gebühreneinnahmen von 40 000 M. im Jahre 1899 auf nahe 60 000 M. im Jahre 1903 gewachsen sind.

Auch die Anzahl der Beamten, welche sich jetzt aus 40 wissenschaftlichen, 10 Bureaubeamten, 47 Mechanikern und 15 Unterbeamten zusammensetzt, kann als Illustration dienen.

Es soll nun versucht werden, die einzelnen Arbeitsgebiete in ihrer Entwicklung und ihrem Zusammenhang mit den Interessen der verschiedenen Berufskreise zu schildern.

Am umfangreichsten waren die Beziehungen zur Temperaturmessung. Durch vielseitige Arbeiten ist hier zunächst im Anschluß an die internationale Vereinbarung die Thermometerskala festgelegt worden. Auf dieser Grundlage wird erstens die in der Zahlenübersicht angegebene ungeheure Zahl von Thermometern geprüft, welche in der großen Mehrzahl für ärztliche Zwecke, aber auch als Normalthermometer z. B. für die Meteorologie vieler Länder und für die feinsten wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt sind.

Daß die Reichsanstalt zugleich die Aufsicht über die anderen Prüfämter im Reiche, insbesondere über das in Ilmenau entstandene ausübt, trägt zur Sicherstellung der Einheitlichkeit wesentlich bei. Auch die aus diesen Stellen hervorgehenden, nach der Skala der Reichsanstalt geprüften Thermometer¹⁾ finden in der ganzen Welt Absatz.

Sowohl für die Glühtemperaturen wie für die in den letzten Jahren allgemein zugänglich gewordenen niedrigen Wärmegrade der siedenden Luft mußten genaue Meßungsmittel überhaupt erst geschaffen werden. Die umfassenden Arbeiten, welche für alle diese Zwecke mit den Flüssigkeitsthermometern, dem Luftthermometer und den elektrischen Thermometern ausgeführt wurden, dürfen als grundlegend für die Verwirklichung der internationalen Temperaturskala bezeichnet werden. Die Organisation der Prüfung hat im Deutschen Reiche die Vollkommenheit der Produktion und infolge dessen auch den Absatz der Ware in hohem Maße gefördert.

Einen fundamentalen Einfluß auf die weitere Entwicklung der Pyrometrie dürfen wir künftig noch von den, größtenteils in der Reichsanstalt festgestellten Strahlungsgesetzen der glühenden Körper erwarten, vermöge deren die Meßbarkeit von Temperaturen zu viel größerer Höhe ausgedehnt werden wird, als es die übrigen Mittel ermöglichten. Das ausmeßbare Gebiet wird binnen kurzem mindestens von -200 bis $+2000^{\circ}$ reichen, d. h. einen Umfang darstellen, der sich in den letzten 12 Jahren reichlich verdreifacht hat. Die Industrie zieht daraus, besonders weil die Hilfsmittel der Messung sich zugleich immer mehr vereinfachen, einen unberechenbaren Vorteil.

Hand in Hand mit diesen Arbeiten werden die experimentellen Hilfsmittel und die exakte Kenntnis der Wärmelehre gefördert. Z. B. hat die Reichsanstalt einen ausgedehnten Anteil an der „elektrischen Heizung“, d. h. der Erzeugung sehr hoher Temperaturen durch den elektrischen Strom genommen, welche die unerseßliche moderne Grundlage für Messungen in der Glühhitze bildet. Mit ihrer Hilfe wurden wichtige Eigenschaften der Körper, wie ihre Ausdehnung, ihre Schmelzpunkte, ihre Beziehungen zur Elektrizität und, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, zur Strahlung bis zu hohen Wärmegraden verfolgt.

Des Weiteren sind die Eigenschaften des Wassers bezüglich seiner Dichte und Dampfspannung genauer bekannt geworden, die spezifische Wärme der Gase bei hohen Temperaturen wurde in Untersuchung genommen, die Wärmeleitung der Körper ist zum ersten Male umfassend in einwandfreien Zahlen ausgedrückt und zu anderen Eigenschaften in Beziehung gesetzt worden. Ein technisch wichtiges Heizproblem konnte wesentlich gefördert werden.

Für die Maschinenindustrie sind unter anderem von Bedeutung die Untersuchungen und Prüfungen an den Umlaufzählern, den Druckmessern und Indikatoren, den Sicherungen für Dampfkessel. Von räumlichen Ausmessungen — welche zum größeren Teile zu den Aufgaben der Normal-Eichungskommission gehören — verdienen die zahlreichen Prüfungen der Normal-Schraubengewinde hervorgehoben zu werden. Daß die internationale Norm für die Tonhöhe sich in den Deutschen Orchestern so rasch eingebürgert hat, wird nicht zum wenigsten den Stimmgabelprüfungen der Reichsanstalt beizumessen sein.

Auch der Deutschen Zollbehandlung war die Reichsanstalt in der Lage Dienste zu leisten, z. B. in der wichtigen und schwierigen Frage der Erdölverzollung.

In der Optik hat die Reichsanstalt zunächst ebenfalls mit Erfolg ihre eine Aufgabe erfüllt, für die Photo-

¹⁾ Ilmenau hat im Jahre 1902 42 000 Thermometer geprüft.

metrie die Messungsmittel zu vervollkommen und die Einheit der Lichtstärke zu verschärfen. Nachdem sich in eingehenden Versuchen als aussichtslos ergeben hatte, die auf das glühende Platin zu gründende Lichteinheit zu verwirklichen, wurden die Arbeiten auf die v. Hefner-Alteneck'sche Amalacetatferze konzentriert, welche seitdem unter wesentlicher Mitwirkung der Reichsanstalt in Deutschland allgemeinen Eingang gefunden hat. In ausgedehntem Maße schlossen sich hieran die Prüfungen der Lichtquellen auf Helligkeit, Ökonomie und Dauerhaftigkeit, um so ausgedehnter und wichtiger, je rascher gerade in der Neuzeit sich die Fortschritte, ja Umwälzungen auf diesem Gebiet vollziehen. Auch dieser Teil der statistischen Tabelle verdient Interesse.

Befriedigt worden sind ferner durch eine Reihe feiner Messungen die Ansprüche, welche die Zuckerindustrie an die Genauigkeit der für ihre Fabrikation und den Handelsverkehr dienenden optischen Saccharimeter stellt, sowohl nach der Sicherheit der Grundlagen wie nach der Feinheit der Meßmethoden.

Über die Zusammenfügung des Lichtes glühender Gase hat eine mit neuen Hilfsmitteln ausgeführte Untersuchung an dem feinsten Bau der sogenannten Spektrallinien Aufschlüsse geliefert, welche die hiermit zusammenhängenden, vielseitig bedeutenden Fragen um einen großen Schritt fördern.

Ferner sind die Anteile einer Strahlung, welche bei dem Auftreffen auf einen Körper von diesem gespiegelt oder verschluckt werden, besonders an Metallen der Gegenstand fruchtbarer Untersuchungen gewesen.

Als Gegenstück zu dem Studium der hochbedeutenden Gesetze, welche die Strahlung glühender fester Körper beherrschen und von denen schon bei der Messung der Glühtemperaturen die Rede war, wurde auch die Ausstrahlung bei niederen Temperaturen mit empfindlichen Hilfsmitteln genau gemessen.

Das elektrische Gebiet betreffend, ist die Reichsanstalt unter der Führung ihres Kuratoriums viele Jahre hindurch mit der Ausbildung der Vorschriften über die elektrischen Maßeinheiten beschäftigt gewesen und hat bei der Formulierung der für das Deutsche Reich erlassenen Vorschriften den sachverständigen Berater der Gesetzgebung gebildet. Gleichzeitig hat sie sich von ihrer Gründung an vor allem der Aufgabe unterzogen, von den international vereinbarten Grundeinheiten die wichtigste, nämlich die Widerstandseinheit exakt zu realisieren und genaue Messungen mit ihr allgemein zugänglich zu machen. In der ganzen Welt bilden das „Ohm“ der Reichsanstalt als Normal und die hier eingeführten Metall-Legierungen als Material jetzt die Unterlagen der Messung.

Studien am Silbervoltmeter, besonders aber an den elektrischen Normalelementen, sowie die Ausarbeitung von Meßmethoden haben wesentlich dazu beigetragen, auch für die beiden anderen elektrischen Grundgrößen, Stromstärke und Spannung, ein sicheres einheitliches Fundament herzustellen. Auf allen diesen Gebieten wird den Ansprüchen der Feinmechanik durch ein organisiertes Prüfungswesen Genüge geleistet.

In die elektrische Großindustrie haben die Arbeiten nach verschiedener Richtung eingegriffen. Für die Stromerzeugung sind hier wichtig die Untersuchungsmethoden über die Eigenschaften der Eisensorten und die fortlaufenden Prüfungen dieses Materials, besonders auch in seiner ökonomischen Bedeutung für Dynamomaschinen und Transformatoren; sodann die Meßmethoden für die Wechselströme, die, wegen ihrer nach Dauer und Gestalt mannigfaltigen Erscheinung, sowie wegen der Dämpfung und Phasenverschiebung, ebenso schwierige wie interessante

Probleme bieten. Eine ausgedehnte Bearbeitung wird ferner fortwährend den Prüfungsmethoden für Elektrizitätszähler zuteil. Auch die Prüfungen selbst fielen früher der Reichsanstalt allein zu. Über das neuorganisierte Prüfungswesen im Reich wird weiter unten berichtet werden.

Weitere wissenschaftliche Forschungen betrafen n. a. die Anwendbarkeit der modernen, von magnetischen Einflüssen unabhängigen elektrischen Meßwerkzeuge, sowie die Ausfüllung von Lücken, die in diesen Mitteln bestehen. Ferner wurden die feineren Verhältnisse der Magnetisierung und der Zusammenhang des Widerstandes und der elektromotorischen Kraft der Metalle mit der Temperatur untersucht, was teilweise bei der Temperaturmessung erwähnt worden ist.

Zur Chemie stehen in deren physikalischem Teile die elektrischen Messungen an den Lösungen in Beziehung. Für das ausgedehnte Gebiet der Leitvermögen hat die Reichsanstalt die einheitliche, überall angenommene Grundlage geschaffen, die dann an den wichtigsten Körpern zur exakten Anwendung gebracht wurde.

Weitere Dienste wurden der Chemie in bezug auf die Löslichkeit der Körper im Wasser geleistet und bei der Frage, in welchem Kristallzustande diese sich ausscheiden. Eine große Zahl von Arbeiten hat auf diesem unermeßlichen Gebiet die Kenntnisse bereichert.

In Physik, Chemie und Industrie spielt eine der wichtigsten Rollen das Glas, dessen Eigenschaften aber für zahlreiche Zwecke vieles zu wünschen übrig ließen. Nicht nur nach der thermometrischen Seite, sondern auch für die chemischen Zwecke verdankt die Vervollkommnung des Glases vieles dem Zusammenarbeiten wissenschaftlicher Forschung in der Reichsanstalt mit dem Vorgehen unternehmender, weitblickender deutscher Firmen.

Ganz dasselbe läßt sich über die Herstellung einiger wichtigen Metalle in besonders reinem Zustande sagen.

Erwähnung verdient endlich, daß auch für eine der wichtigsten Handhaben der theoretischen Chemie, nämlich für die Verbrennungswärme der Körper, mittels der in der Reichsanstalt ausgearbeiteten thermischen und elektrischen Einheiten eine sicherstehende Grundlage ermittelt worden ist.

Über das literarische Hervortreten dieser und einer großen Zahl hier nicht besonders genannter Arbeiten, welche außer in den Abhandlungen der Reichsanstalt in den geeigneten Fachschriften erschienen sind, gibt bis zum Ablauf des vorigen Jahrhunderts ein vollständiges Verzeichnis der Veröffentlichungen Aufschluß, welches weiteren Kreisen durch Julius Springers Verlag zugänglich gemacht ist. Man findet hier neben den, unmittelbar dem Berufskreise der Anstalt zugehörnden Gegenständen die theoretisch-physikalische Forschung und die didaktische Seite reich vertreten. Auch die Redaktion von mehreren bedeutenden wissenschaftlich oder technisch physikalischen Zeitschriften liegt in der Hand von Angehörigen der Reichsanstalt.

Nächst der wissenschaftlichen Tätigkeit verdienen auch die äußeren Beziehungen der Reichsanstalt erwähnt zu werden. Eine direkte Fühlung mit den Organisationen, die als Verbände der einzelnen wissenschaftlichen oder technischen Kreise auftreten, liegt im Interesse sowohl dieser Verbände wie der Reichsanstalt selbst. Dieses Interesse ist oft dadurch zum Ausdruck gekommen, daß Vertreter der Anstalt an den allgemeinen Versammlungen oder an besonderen Konferenzen der Verbände teilnahmen. Es sind diesbezüglich zu nennen: die Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte, die Deutsche Physikalische Gesellschaft, die Deutsche Chemische

Gesellschaft, die Deutsche Electrochemische Gesellschaft — jetzt Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie —, der Verein Deutscher Ingenieure, der Elektrotechnische Verein und der Verband Deutscher Elektrotechniker, die Vereinigung der Elektrizitätswerke, der Verband für Zuckerindustrie, der Verein Deutscher Gas- und Wasser-Fachmänner, der Deutsche Mechanikertag, die Versammlung des Vereins Deutscher Glasinstrumenten-Fabrikanten, die internationale Lichtmeßkommission, die internationale Kommission für einheitliche Methoden der Zuckeruntersuchungen, der internationale Kongreß für angewandte Chemie.

Besonders hervorzuheben ist die Teilnahme an den Beratungen der Konferenz über elektrische Einheiten zu Edinburgh 1892 und an den internationalen wissenschaftlichen Kongressen, welche gelegentlich der Weltausstellung 1893 nach Chicago und 1900 nach Paris zusammenberufen waren. Hier konnte die Reichsanstalt einen wesentlichen Einfluß auf die Verhandlungen ausüben; die in Chicago international festgesetzten elektrischen Einheiten haben die in Edinburgh zwischen deutschen und englischen Vertretern getroffene Vereinbarung zur Grundlage. In Paris erstreckte sich die Teilnahme auf die Kongresse für Physik, Elektrizität, Zuckeruntersuchung und für Acetylen. Auf dem Elektrikerkongreß gelang es, in Übereinstimmung mit anderem mit den französischen Delegierten, Anregungen von anderer Seite, deren Annahme die kürzlich erzielte internationale Übereinkunft über die elektrischen Einheiten ins Wanken gebracht haben würde, mit Erfolg entgegenzutreten, ohne daß eine Majorisierung nötig war.

Sowohl in Chicago wie in Paris ist die Reichsanstalt auch als Aussteller, in Paris außerdem in der Durch für Präzisionsinstrumente vertreten gewesen.

Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 wird, als ein Bestandteil der vom königlich Preussischen Unterrichtsministerium veranstalteten Deutschen Ausstellung, unter Leitung eines Mitgliedes der Reichsanstalt eine Gruppe „Wissenschaftliche Instrumente“ organisiert. Sie verpricht in vier großen, laboratoriumartigen Räumen, welche die von etwa 60 Werkstätten gelieferten Apparate aus den Gebieten der Astronomie, Geodäsie, Metrologie, der Optik, der Elektrizität, der Thermometrie, Meteorologie aufnehmen, einen guten Überblick über die Leistungen Deutschlands zu liefern. Die Reichsanstalt beteiligt sich auch mit eigenen Instrumenten an dieser Gruppe.

Eine andere Art von Einwirkung auf die Institutionen fremder Länder entstand daraus, daß die von vielen Seiten anerkannte Förderung, welche der Wissenschaft und Industrie durch die deutsche Anstalt zuteil geworden war, in mehreren Staaten zur Nachahmung angeregt hatte. In England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika sind jetzt verwandte staatliche Anstalten, zunächst mit beschränkteren Arbeitsgebieten, schon entstanden. Andere Länder bereiten die Gründung vor.

Es ist begreiflich, daß der Reichsanstalt hierbei oft Veranlassung gegeben wurde, in mündlichem Meinungsaustausch oder durch Überlassung von Plänen oder Vorschritten sowie von Normalen für Messungen, die eigenen Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Solchen und ähnlichen Wünschen uneigennützig im weitestgehenden Maße nachzukommen, hat die Anstalt immer als eine Ehrenpflicht betrachtet.

Das Entstehen der gleichartigen Anstalten in anderen Ländern wird voraussichtlich im Laufe der Zeit auf die Arbeiten der Reichsanstalt einschränkend zurückwirken. Hierin liegt aber, soweit die bisher in stetem Wachsen begriffene Prüfungstätigkeit in Betracht kommt, eher ein

Vorteil als ein Nachteil, denn die Entlastung wird die außerhalb des Prüfungswesens liegenden Aufgaben in wünschenswerter Weise fördern. Und die Bedürfnisse, welche in dem unermeßlichen Reiche der Naturwissenschaft und der Technik zu befriedigen sind, werden sich auch ferner vielgestaltig geltend machen und der Anstalt immer neue Aufgaben stellen.

Die Tätigkeit in den Jahren 1900 bis 1903.

Unter den Aufgaben, welche der Reichsanstalt während der Berichtszeit zufielen, ist als die weitaus umfangreichste und wichtigste die Durchführung des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten zu nennen.

Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1898 sollte der § 6 am 1. Januar 1902 in Kraft treten. Gemäß Absatz 1 desselben hat der Bundesrat nach Anhörung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die äußersten Grenzen der zu duldbenden Abweichungen der elektrischen Meßgeräte von der Richtigkeit festzusetzen, sofern diese Meßgeräte bei der gewerbmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen zu liefern, war Aufgabe der Reichsanstalt. Nach vorausgegangenen statistischen Erhebungen und ausgedehnten Beratungen in der Reichsanstalt wurde von dem Herrn Staatssekretär des Innern nach Anhörung des Verbandes Deutscher Elektrotechniker und der Vereinigung der Elektrizitätswerke eine Konferenz von Sachverständigen aus den am meisten beteiligten technischen Kreisen aller Teile des Reichs einberufen, um sich über die wichtigsten, die Prüfung der elektrischen Meßgeräte betreffenden Fragen und im besonderen über die oben erwähnten Grenzen der zu duldbenden Abweichungen von der Richtigkeit gutachtlich zu äußern. Nach den Ergebnissen dieser Konferenz, welche vom 26. bis 28. Februar 1900 im Reichsamt des Innern stattfand, wurden dann in eingehenden Beratungen mit einem engeren Kreise von Vertretern der elektrotechnischen Interessenten die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze entworfen. Nach erfolgter Annahme durch den Bundesrat wurden dieselben im Reichsgesetzblatte unter dem 6. Mai 1901 bekannt gemacht.

Eine weitere, wichtige Aufgabe hatte die Reichsanstalt bei der Organisation der „Elektrischen Prüfämter“ zu leisten. Es sind dies diejenigen Stellen, denen vom Reichskanzler nach § 9 des Gesetzes die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte übertragen werden kann. Sobald der Bundesrat von der ihm im § 6 Abs. 2 des Gesetzes erteilten Befugnis Gebrauch machen und einen Beglaubigungszwang für die mehrfach erwähnten Meßwerkzeuge (in erster Linie also die Elektrizitätszähler) oder deren wiederkehrende amtliche Überwachung einführen wird, wird zur Bewältigung der Arbeiten zweifellos die Errichtung einer großen Zahl elektrischer Prüfämter notwendig werden. Einstweilen sind nur wenige derartige Prüfämter errichtet worden, nämlich:

Elektrisches Prüfamt 1 zu Ilmenau, durch die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung, für Gleichstromprüfungen bis 200 Ampere und 500 Volt;

Elektrisches Prüfamt 2 zu Hamburg, durch den Senat der Stadt Hamburg, für Gleichstromprüfungen bis 1000 Ampere und 750 Volt;

Elektrisches Prüfamt 3 zu München, durch den Magistrat der Stadt München, für Gleichstromprüfungen bis 1000 Ampere und 1000 Volt;

Elektrisches Prüfamt 4 zu Nürnberg, durch das Bayerische Gewerbemuseum, für Gleich- und Wechselstromprüfungen bis 200 Ampere und 500 Volt;

Elektrisches Prüfamt 5 zu Chemnitz, durch die Königlich Sächsische Staatsregierung, für Gleich- und Wechselstromprüfungen bis 200 Ampere und 500 Volt.

Wegen der Errichtung weiterer Prüfämter sind Verhandlungen noch im Gange.

Als Richtschnur für die Ausrüstung der Prüfämter mit Stromquellen und Apparaten und für die Ausföhrung der Prüfungsarbeiten sind von der Reichsanstalt eine „Prüfordnung für elektrische Meßgeräte“ und „Vorschriften für die Ausrüstung der elektrischen Prüfämter“ ausgearbeitet worden. Nachdem Entwürfe dieser Bestimmungen nicht nur den Mitgliedern der oben erwähnten Sachverständigen-Konferenz, sondern durch das Reichsamt des Innern auch den Regierungen der Bundesstaaten zur Äußerung überhandt worden waren, ist die Ausgabe der Prüfordnung unter tunlichster Berücksichtigung der eingegangenen Änderungsvorschläge (Verlag J. Springer, Berlin) im Dezember 1901 erfolgt (9).

Die Befugnis der elektrischen Prüfämter umfaßt nach § 8 der Prüfordnung außer der Prüfung und Beglaubigung der Elektrizitätszähler auch diejenige der Strom-, Spannungs- und Leistungsmesser für den gewerblichen Gebrauch, sofern dieselben einem beglaubigungsfähigen Systeme angehören und mit Gleichstrom geprüft werden können. Die Befugnis für die Zählerprüfung ist je nach der Ausrüstung der Prüfämter entweder auf Gleichstrom beschränkt oder sie erstreckt sich auch auf ein- und wehrphasigen Wechselstrom. Das Meßbereich für die Prüfungen geht in beiden Fällen mindestens bis 200 Ampere und 500 Volt, kann aber den vorhandenen Einrichtungen entsprechend erweitert werden.

Die Grundzüge für die Ausführung der letzteren sind in den oben genannten Vorschriften und den ihnen angefügten Erläuterungen enthalten, außerdem sind aber noch die Prüfämter sowohl wie die Fabrikanten der Apparate in vielen Fällen mit Anweisungen und Ratsschlägen versehen worden, welche bezwecken, die von dem Gesetze in § 10 geforderten übereinstimmenden Grundzüge bei der Prüfung elektrischer Meßgeräte zu wahren.

Die Entscheidung darüber, welche Arten elektrischer Meßgeräte zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, ist durch § 10 des Gesetzes der Reichsanstalt übertragen worden. Diese muß daher, wenn von einem Fabrikanten oder einem Erfinder solcher Apparate ein Antrag auf Zulassung seiner Apparate zur Beglaubigung gestellt wird, durch eine Systemprüfung untersuchen, ob die Bauart die für eine amtliche Beglaubigung erforderliche Zuverlässigkeit und Unveränderlichkeit der Angaben gewährleistet. Die Bedingungen, nach denen diese Systemprüfungen von der Reichsanstalt vorgenommen werden, sind in den §§ 3 bis 7 und 19 der Prüfordnung für elektrische Meßgeräte angegeben.

Von den bisher zur Beglaubigung angemeldeten acht Systemen von Elektrizitätszählern sind vier zur Beglaubigung zugelassen worden, über die anderen vier Systeme steht die Entscheidung noch aus.

Erfolgte Zulassungen zur Beglaubigung werden im Reichsanzeiger und im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht. Gleichzeitige in der Elektrotechnischen Zeitschrift ersolgende genaue Systembeschreibungen durch die Reichsanstalt können in Sonderabzügen von dem Verlage der Elektrotechnischen Zeitschrift bezogen werden. Die Systembeschreibungen sollen u. a. die Prüf-

ämter in den Stand setzen, zu entscheiden, ob ein vorgelegter Apparat einem beglaubigungsfähigen System zugehört und außerdem Anleitungen darüber geben, welche Sondereigenschaften der einzelnen Systeme bei den Prüfungen und etwaigen Berichtigungen der Meßgeräte zu beachten sind.

Tätigkeit der I. Abteilung.

Arbeiten auf dem Gebiete der Wärme und der allgemeinen Präzisionsmessungen.

Dichte des Wasserdampfs.

Über den Anlaß zu den Versuchen, die Dichte des gesättigten und nebenbei des ungesättigten Dampfes zu bestimmen, und über die Einrichtungen dazu ist schon früher berichtet worden. Messungen wurden zunächst mit einem Eisenzylinder angestellt und ergaben bei höheren Temperaturen, etwa 185°, anscheinend brauchbare Resultate. Dagegen machte sich bei 100°, also viel geringerer Dampfdichte, der Einfluß der Gefäßwände, die nicht dauernd blank zu halten waren, derartig geltend, daß diese Versuche verworfen werden mußten. Bessere Resultate bei 100° ergab ein Glaszylinder; namentlich konnte die Abweichung des ungesättigten Dampfes vom Gasgesetz bei 100° bestimmt werden. Die absoluten Werte der Dichte des bei 100° gesättigten Dampfes zeigten freilich noch größere Abweichungen, und dies darf nicht überraschen, denn wenn es auch gelang, Gefäßwände und Quecksilber so gut zu trocknen, daß sie nicht mehr die kleinen Wassermengen enthalten, welche zu einer Verfälschung des Resultats genügen, so halten sie doch wieder in unkontrollierbarer Weise das eingeföhrte und gewogene Wasser teilweise fest. Vorbereitet sind, unter Berücksichtigung einiger früher bemerkten Übelstände, Versuche mit einem mit Platin ausgekleideten Zylinder, welche die Versuche mit dem Eisenzylinder kontrollieren sollen und wahrscheinlich erfolgen werden.

Anomalie des Sauerstoffs.

Mit einem ganz andern Apparate wurden noch Versuche gemacht, auch bei Zimmertemperatur die Abweichung des Wasserdampfes von den Gasgesetzen zu messen. Dieser Versuch scheiterte, und zwar nicht daran, daß die Genauigkeit der Druckmessung, an die freilich hohe Anforderungen gestellt werden mußten, nicht ausreichte, vielmehr wieder an dem Einfluß der Gefäßwände. Man konnte nach jeder absichtlich herbeigeföhrten stärkeren Druckänderung eine langsame sich über Tage erstreckende Änderung beobachten, die offenbar davon herröhrte, daß sich Wasser von den Gefäßwänden löslöste oder von ihnen wieder aufgenommen wurde.

Dagegen konnte dieselbe Einrichtung benutzt werden, um sicherzustellen, daß eine vielfach als feststehende, wenn auch unerklärte Tatsache angenommene Unregelmäßigkeit, welche Sauerstoff bei einem Drucke von 0,7 mm zeigen sollte, nicht vorhanden ist (16).

Ausdehnung des Wassers.

Es ist früher über Messungen berichtet worden, durch welche die Ausdehnung des Wassers zum ersten Male absolut, unabhängig von der Kenntnis der Ausdehnung anderer Körper, im Temperaturintervall 0° bis 40° gefunden wurde (17). Diese Messungen sind jetzt auf Temperaturen von 50° bis 100° ausgedehnt worden, Temperaturen, für welche aus neuerer Zeit auch relative Messungen nicht bekannt sind, abgesehen von den vor 10 Jahren durch die Reichsanstalt ausgeföhrten Messungen bei 100° (18).

Zum Teil vorbereitet ist eine Ausdehnung der Messungen auf Temperaturen zwischen 100° und 200° ; für diese Messungen wird ein großer Teil der für die Bestimmung der Dampfdichte angeschafften Apparate benutzt werden können.

Spezifische Wärme der Gase.

Vom Verein Deutscher Ingenieure ist eine Neubestimmung der spezifischen Wärme von Gasen hauptsächlich bei hohen Temperaturen angeregt worden. Die Beschäftigung mit dieser Frage hat ihre großen Schwierigkeiten erkennen lassen, die nicht nur technischer Natur sind. Insbesondere wäre auch die von Experimentatoren noch gar nicht berücksichtigte, theoretisch kaum gestreifte Vorfrage zu erledigen, ob die spezifische Wärme als solche definiert und nicht von der Zeit und von der Art und Weise abhängig ist, wie den Gasen die Wärme mitgeteilt und entzogen wird.

Bisher ist auf diesem Gebiete eine theoretisch-historische Arbeit über die spezifische Wärme des Wasserdampfes veröffentlicht worden (20).

Ausdehnung fester Körper.

Die Arbeiten mit dem Abbe-Fizeauschen Dilatometer wurden in der Berichtszeit wieder aufgenommen und zwar unter Benutzung eines etwa 15 mm hohen Hohlringes aus Quarz, an Stelle des früher verwendeten Stahlschens mit Stahlschrauben, welches sich nicht bewährt hatte. Die Erhitzung des ganzen Systems erfolgte in einem allseitig von Dampf umspülten Raume, der durch Benutzung verschiedener Dämpfe auf verschiedenen stets sehr konstanten Temperaturen gehalten werden konnte. Die erste Aufgabe, die Ausdehnung des als Normalkörper dienenden Quarzhohlzylinders zu bestimmen, ist inzwischen gelöst (21) und danach die Ausdehnung einer Reihe von Metallen und anderen Materialien ermittelt worden (22, 23). Die Versuche sollen bis zur Temperatur der flüssigen Luft ausgedehnt werden.

Ausdehnung fester Körper in hoher Temperatur.

Die Ausdehnung fester Körper in hohen Temperaturen ist mit einer für die meisten Anwendungen hinreichenden Genauigkeit bestimmt worden (25, 26, 27, 29, 30). Zu den Materialien, die mindestens bis 500° , vielfach aber höher bis zu 1000° untersucht wurden, gehören einmal die Metalle mit hohem Schmelzpunkt, wie Platin, Platiniridium, Palladium, Silber, Nickel, Kupfer, Aluminium, Konstantan, Messing und mehrere Eisensorten, sodann hoch schmelzbares Thermometerglas, Porzellan und geschmolzener Quarz. Die Probefstäbe wurden in einem elektrischen Ofen geheizt und ihre Temperatur mit einem an das Luftthermometer angeschlossenen Thermoelement gemessen. Soweit nicht Zustandsänderungen des Materials eintreten, läßt sich der Verlauf der Ausdehnung innerhalb weiter Temperaturgrenzen durch eine einfache Formel darstellen.

Optisches Pyrometer.

Bei der Messung der höchsten Temperaturen der Weißglut, die neuerdings in der Technik immer mehr Verwendung finden, versagen die elektrischen Pyrometer, die für die niedrigen und mittleren Glühtemperaturen in Aufnahme gekommen sind. Hier bleibt nur die optische Methode übrig, die nach oben hin keine Grenzen kennt und auch in tieferen Temperaturen oft Vorteile bietet. Versuche der Reichsanstalt über optische Temperaturmessung haben zur Konstruktion eines einfachen Pyrometers geführt (92, 93). In einem Fernrohr, welches auf den glühenden Körper gerichtet wird, dessen Tem-

peratur zu messen ist, befindet sich zugleich der Kohlebügel eines kleinen elektrischen Glühlämpchens. Dieser wird durch die Regulierung seines Stromes auf die Helligkeit des zu messenden Raumes gebracht, wodurch die Temperaturbestimmung auf die Messung einer elektrischen Stromstärke zurückgeführt wird.

Wärmedurchgang durch Heizflächen.

Die Untersuchung des Übergangswiderstandes, den die Wärme bei dem Uebertritt von der Kesselwand auf den Wasserinhalt erfährt, ist an zwei Versuchsanordnungen durchgeführt. Zuerst wurde an einem kleinen Apparat die Methode der Untersuchung ausgebildet, die dann später bei einer größeren Einrichtung zur Anwendung kam. Hier ist der Übergangswiderstand in seiner Abhängigkeit von der Größe und Richtung des durchgehenden Wärmestromes, sowie von dem Bewegungszustande des Kesselinhalts bestimmt worden (31, 32).

Wärmeleitung.

Die im Anschluß an einen Antrag des Vereins Deutscher Ingenieure unternommenen und in der vorigen Denkschrift beschriebenen Messungen der Wärmeleitung von Metallen wurden fortgeführt (35, 36). Da zur Prüfung theoretischer Vorstellungen über den Zusammenhang verschiedener physikalischer Eigenschaften die Ermittlung dieser Eigenschaften an derselben Materialprobe erwünscht ist, so wurde den früheren Bestimmungen der Wärme- und Elektrizitätsleitung, der Wärmekapazität und der Thermokraft noch die Messung des nach Thomson benannten Effektes des Temperaturgefälles auf die Wärmeentwicklung des elektrischen Stromes hinzugefügt. Die Versuche sind bisher bei Zimmertemperatur und 100° ausgeführt. Sodann wurde die Ausarbeitung abgeänderter Methoden in Angriff genommen, welche die Messung an kleineren Stäben und in einem ausgedehnteren Temperaturintervalle gestatten.

Sehr kleine elastische Verschiebungen.

Die Lehre von den elastischen Gestaltsänderungen und Schwingungen fester Körper hatte bisher festgehalten, daß das Verhältnis einer Gestaltsänderung zu der sie bewirkenden Kraft sich bei sehr kleinen Änderungen stets einem konstanten Werte nähert. Neu aufgestellte Formen der Elastizitätsgesetze gaben Veranlassung, die Gestaltsänderung bis zu sehr kleinen Kräften hinunter wirklich zu beobachten. Aus den Ergebnissen läßt sich bis jetzt die Notwendigkeit, von dem obigen, für die Auffassung der Natur eines festen Körpers fundamentalen Grundsätze abzugehen, nicht folgern (13, 14).

Arbeiten auf dem Gebiete der Elektrizität und des Magnetismus.

Die Methoden und Instrumente dieses Gebietes sind durch den elektrischen Betrieb, welcher nach und nach auf alle Straßenbahnen ausgedehnt wurde, zunehmend nachteilig beeinflusst worden und zwar ließ sich nachweisen, daß ein erheblicher Teil der vagabundierenden Ströme aus so großen Entfernungen stammt, daß die Reichsanstalt unmöglich hier noch einen Schutz gegen den Überleitungsbetrieb hätte beanspruchen können. Man trat im Jahre 1901 an die Straßenbahn die Forderung heran, auch innerhalb des der Reichsanstalt gewährten Schutzkreises die Akkumulatoren, mit denen die Bahnen bis dahin betrieben wurden, durch Linienstrom zu ersetzen. Da nun trotz dem Schutzkreise die Störungen in der Reichsanstalt damals bereits eine Größe erreicht hatten welche feinere Arbeiten mit der Magnetnadel ausschlossen

und da der Betrieb mit doppelt isolierter Oberleitung an Kreuzungsstellen größere Schwierigkeiten mit sich bringt, so wurde mit der Straßenbahngesellschaft ein Abkommen getroffen, nach welchem u. a. der Oberleitungsbetrieb überall freigegeben worden ist, mit Ausnahme der an der Reichsanstalt unmittelbar vorüberführenden Straße. Auf dieser ist doppelte Isolierung eingeführt worden.

Die folgenden zwei Untersuchungen gehören zu den Aufgaben, die aus den Störungen entstanden sind.

Galvanometer.

Bei den elektrischen Strommessungen wurden nach und nach die gegen äußere magnetische Einwirkungen geschützten Galvanometer eingeführt. Eine nähere Untersuchung zeigte, daß man neben dem Kugelpanzergalvanometer von Du Bois und Rubens auch in den Drehspulengalvanometern nach Deprez-*d'Arsonval* Instrumente besitzt, deren allmählich erreichte Vervollkommnung jetzt für viele Zwecke bei statischen und ballistischen Methoden die ausreichende Empfindlichkeit gewährt, so z. B. auch bei der Messung sehr kleiner Widerstände (61).

Störungsfreies Torsionsmagnetometer.

Bei den magnetometrischen Messungen versagt das Umgeben der Nadeln mit schirmenden Eisenpanzern. Hier hat die Konstruktion eines Instrumentes mit astatischem Magnetsystem, dessen Nichtkraft durch die Torsion des Aufhängedrahts gebildet wird, eine Anshilfe gewährt (63). Für die Verwendbarkeit des Instrumentes gilt allerdings die Einschränkung, daß die Störungsquelle nicht zu nahe an den Beobachtungsort herantreten darf. Es wird also auch in Zukunft der Schutz aufrecht zu erhalten sein, den die Reichsanstalt in dieser Beziehung genießt.

Normalwiderstände.

Die Untersuchungen über die Festlegung der gesetzlichen Widerstandseinheit durch fünf Quecksilber-Normalrohre ist im Band 3 der Wissenschaftlichen Abhandlungen der Reichsanstalt (39) mitgeteilt. Die jährlichen Vergleichen der Normalwiderstände, die sich jetzt über mehr als 10 Jahre erstrecken, haben die bisherigen Erfahrungen über die gute Konstanz der Einheit bestätigt; die Widerstandseinheit kann danach auf wenige Hunderttausendstel festgehalten werden.

Für die Messung sehr kleiner Widerstände (bis zu 1 Zehntausendstel Ohm herab) ergab sich bei Anwendung der Thomsonschen Doppelbrücke eine sehr gute Übereinstimmung mit den in Abt. II gefundenen Werten, so daß selbst das Zehntausendstel Ohm auf einige Hunderttausendstel seines Wertes verbürgt werden kann (42).

Normalelemente.

Die Untersuchungen bezogen sich im wesentlichen auf die Westonischen Cadmium-Elemente, welche wegen ihrer geringen Veränderlichkeit mit der Temperatur auch für Präzisionsmessungen am bequemsten und zuverlässigsten sind. Mitbestimmend für die Arbeiten waren die Angriffe, welche von anderer Seite gegen die Brauchbarkeit der Cadmium-Elemente gerichtet waren. Die dort aufgestellte Behauptung, daß die Unregelmäßigkeiten der Elemente beim Abkühlen unter Zimmertemperatur durch eine Umwandlung des verwendeten Cadmiumamalgams hervorgerufen werden, erwies sich nur für das früher benutzte Amalgam mit 14,3 Prozent Cadmium als zutreffend; die in der Reichsanstalt später verwendeten etwas verdünnteren Amalgame (mit 12 bis 13 Prozent Cadmium) zeigten solche Umwandlungen nicht und die mit ihnen zusammengesetzten Elemente sind von den Unregelmäßigkeiten frei;

diese Elemente haben sich bei allen bisherigen Messungen, die sich über einen längeren Zeitraum und über eine große Zahl von Elementen erstrecken, als bequeme Normale der elektrischen Spannung vollkommen bewährt (43 bis 45).

Auch die früher behauptete Umwandlung des Cadmiumsulfats bei 15°, welche ebenfalls das Verhalten der Elemente beeinflussen sollte, hat sich bei neueren genauen Versuchen über die Löslichkeit dieses Salzes nicht bestätigt (46, 59).

Weitere Untersuchungen erstreckten sich auf die durch verschiedene Sorten des Merkursulfats bedingten kleinen Spannungsunterschiede der Elemente sowie auf die Polarisationerscheinungen bei Stromdurchgang.

Zerstäubung und Rekristallisation von Platinmetallen.

Im Anschluß an Untersuchungen über die Änderungen, welche die Thermolemente aus Platinmetallen in hoher Temperatur erleiden können, wurde die Zerstäubung von solchen elektrisch gegliihten Metallen untersucht (65, 66, 67). Es ergab sich, daß Iridium, obwohl sein Schmelzpunkt am höchsten liegt, gegenüber dem niedriger schmelzenden Rhodium, Platin und Palladium am meisten durch Zerstäubung verliert. Die Erscheinung wurde darauf in verschiedenen Gasen (Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff) unter wechselndem Druck untersucht; mit Ausnahme des Palladiums scheinen die Metalle nur bei Gegenwart von Sauerstoff stärker zu zerstäuben.

Die Versuche boten auch Gelegenheit, die Rekristallisation der Platinmetalle zu studieren, die bei dem gewalzten Material nach der Erhitzung auf hohe Temperatur eintrat. Ein besonderes kristallinisches Gefüge zeigte die Platiniridium-Legierung, die bisher für alle Normalmaßstäbe und Normalgewichte Verwendung gefunden hat.

Kathoden-Zerstäubung.

Die Zerstäubung, welche die Kathode des Glühstroms im luftverdünnten Raume erleidet, ist bei den einzelnen Metallen sehr verschieden. Quantitative Versuche ergaben, daß die Zerstäubung in weiten Grenzen mit dem Anwachsen des Kathodengefälles linear zunimmt. Für das gleiche Kathodengefälle stehen die zerstäubten Mengen der verschiedenen Metalle unter gewissen Bedingungen nahe im Verhältnis ihrer chemischen Äquivalente (68).

Optische Arbeiten.

Die Arbeiten des optischen Laboratoriums, welche die Auffindung der Gesetze der reinen Temperaturstrahlung, insbesondere der schwarzen Strahlung, zum Ziele hatten, dürfen als abgeschlossen gelten. Die Erforschung der Strahlungsgesetze hocherhitzter Körper ist identisch mit der Aufgabe, die in der Strahlung enthaltene Wärmemenge dieser Körper in ihrer Abhängigkeit von Wellenlänge und Temperatur innerhalb möglichst weiter Grenzen zu bestimmen.

Bei der gleichen Temperatur ist die von verschiedenen Glühkörpern ausgesandte Strahlung von den individuellen Eigenschaften abhängig, so daß jeder Substanz ein eigenes Strahlungsgesetz zukommt.

Alle diese individuellen Gesetze sind durch Kirchhoff mit einander in Beziehung gesetzt worden durch die Einführung des theoretisch definierten „schwarzen“ Körpers, der alle auf ihn fallenden Strahlen absorbiert, also Strahlen weder reflektiert noch hindurchläßt. Erst durch die Verwirklichung dieses in der Natur nicht vorkommenden idealen Strahlungskörpers in Gestalt eines mit einer kleinen Öffnung versehenen Hohlraumes (vergl. den vorigen

Bericht) war die Grundlage für die experimentelle Erforschung der Temperaturstrahlung geschaffen. Die Gesetze der schwarzen Strahlung in Verbindung mit den Strahlungsgesetzen der gebräuchlichen Lichtquellen haben die Bedingungen kennen gelehrt, von denen die Ökonomie der Heiz- und Lichtquellen abhängen und Wegweiser gegeben, um die theoretische Grenze der Leistungsfähigkeit zu erreichen.

Die Ökonomie einer Lichtquelle oder das Verhältnis der von ihr ausgesandten sichtbaren Energie (Lichtstrahlung) zur emittierten unsichtbaren Energie (Wärmestrahlung) ist abhängig von zwei Faktoren. Erstens von der Temperatur, bei welcher die in ihr leuchtende Substanz glüht und zweitens von der Art der Substanz.

Abhängigkeit der Ökonomie der Lichtquellen von der Temperatur.

Um die Beziehung zwischen der Helligkeit und der Temperatur zu erhalten, wurde sowohl der schwarze Körper als auch das blaue Platin bei verschiedenen Temperaturen photometriert. Für diese beiden so verschiedenen Strahler folgte nahezu das gleiche Gesetz, welches ansagt, daß die gesamte Helligkeit in der Nähe der Rotglut relativ 30mal und bei hoher Weißglut relativ 14mal rascher wächst als die absolute Temperatur fortschreitet (81). Steigert man also die Temperatur eines rotglühenden Körpers (600° C. oder 870° abs.) nur um 30 Grad, so verdoppelt sich seine Helligkeit. Eine Extrapolation der gewonnenen Beziehung zwischen der Temperatur und der Helligkeit macht es wahrscheinlich, daß sich die Zahl, welche angibt, um wieviel mal die Helligkeit schneller wächst als die Temperatur, mit beliebig steigender Temperatur dem Wert 12 nähern würde. Erhöhen wir die Temperatur eines Leuchtkörpers von 2000° auf 4000° oder von 1 auf 2, so steigt demnach seine Helligkeit mindestens von 1 auf 2^{12} oder von 1 auf 4000. Nun glüht die Kohle in der Bogenlampe etwa bei 2000° (vergl. den vorigen Bericht); unserem Gesetze gemäß sendet also die Bogenlampe pro Flächeneinheit rund 4000mal mehr Licht aus als die Glühlampe. Die Sonne, welche bei etwa 6000° glüht, übertrifft die Glühlampe an Helligkeit pro Flächeneinheit sogar um das 3^{12} fache, d. h. um das 600 000 fache!

Eichung optischer Pyrometer.

Auch für die einzelnen Farben oder Wellenlängen ist die Helligkeit der genannten Substanzen bei verschiedenen Glühtemperaturen gemessen worden. Die dabei gefundenen Gesetzmäßigkeiten bilden die Grundlage für die Eichung der neueren, „optischen Pyrometer“, welche mittels einer einzigen photometrischen Einstellung die Temperatur einer Flamme, eines Hochofens usw. bis auf etwa 100° genau zu messen und bis auf wenige Grade zu erhalten oder wiederherzustellen erlauben (77, 79).

Neues Interferenz-Photo- und -Pyrometer.

Ein zu Temperaturmessungen konstruiertes „Interferenz-Pyrometer“ erlaubt nicht nur die Temperatur, sondern auch die Helligkeit sehr benachbarter Teile einer Flamme, eines Ofens usw. zu bestimmen, eine Aufgabe, welche mittels der bisherigen Photometer nicht gelöst werden konnte (70).

Abhängigkeit der Ökonomie der Lichtquellen von der Art der leuchtenden Substanz.

Außer durch Temperatursteigerung ist die Ökonomie eines Temperaturstrahlers zweitens noch durch die Wahl der Leuchtsubstanz zu erhöhen. Gemäß dem Kirchhoffschen Satze von der Absorption und Emission des Lichtes liefert von allen möglichen Temperaturstrahlern gleicher

Temperatur der „schwarze“ Körper die größte Strahlung und zwar für jede Wellenlänge; die Kurve, welche seine Strahlungsenergie darstellt, liegt also höher als die aller übrigen Strahler, d. h. seine Energiekurven hüllen diejenigen aller anderen denkbaren Strahler ein. Hieraus folgt der wichtige Satz: Mit keiner, auf reiner Temperaturstrahlung beruhenden Lichtquelle kann man eine größere Helligkeit erzielen als mit dem schwarzen Körper gleicher Temperatur. Gleichwohl ist dieser für die Beleuchtung der unökonomischste, denn er sendet auch die maximale Energie im unsichtbaren Gebiet des Spektrums aus, und diese ist für das Auge ein schädlicher Ballast. Auf Grund dieser Beziehung lassen sich nun ohne weiteres die Bedingungen angeben, denen ein Leuchtkörper genügen muß, um bei einer Temperatur die erreichbare maximale Helligkeit bei größtmöglicher Ökonomie zu liefern. Die leuchtende Substanz muß alle auf sie auffallenden leuchtenden Strahlen vollkommen absorbieren, alle nicht leuchtenden Wärmewellen dagegen vollkommen spiegeln oder hindurchlassen. In anderen Worten heißt das, nur diejenige Glühsubstanz setzt die ganze zugeführte Energie in Licht um, welche „absolut schwarz“ für das sichtbare, dagegen „absolut spiegelnd“ für das unsichtbare Spektralgebiet ist. Gelingt es der Technik, solche Leuchtkörper ansfindig zu machen, so wird dadurch die Lichterzeugung zehn- und hundertmal billiger, als sie heute noch ist (119).

Erweiterung der Strahlungsgesetze bis 2000° C. (Der elektrisch geglühte schwarze Kohlekörper.)

Die Gesetze der schwarzen Strahlung sind, soweit sie sich auf die Gesamtstrahlung und die maximale Strahlung im Spektrum beziehen, schon im vorigen Bericht mitgeteilt worden. Die Temperatur des schwarzen Körpers wurde hierbei mittels eines mit dem Luftthermometer verglichenen Thermoelementes gemessen. Diese Gesetze sind also auf diesem Wege nur soweit nachzuweisen, wie die Möglichkeit reicht, Temperaturen mit dem Luftthermometer zu messen, d. h. bis etwa 1150° C.

Um die Grenze der Gültigkeit zu erweitern, wurde folgender Weg eingeschlagen. Es wurde zunächst die Hypothese gemacht, daß jedes der gefundenen Strahlungsgesetze ein allgemeingültiges Naturgesetz sei und bis zu den höchsten Temperaturen Gültigkeit besitze. Dann folgt, daß man mit Hilfe jedes einzelnen dieser Gesetze auch umgekehrt die unbekannte Temperatur des schwarzen Körpers bzw. der von ihm ausgesandten „schwarzen“ Strahlung messen kann, und man erhält so viele Methoden der Temperaturbestimmung, als man voneinander unabhängige Strahlungsgesetze kennt. Ergeben diese verschiedenen Gesetze ein- und dieselbe Temperatur des schwarzen Körpers, wie hoch man diesen auch erhitzt, so darf man mit größter Wahrscheinlichkeit schließen, daß die den Messungen zugrunde gelegten Gesetze bis zu der höchsten erreichten Temperatur als richtig angenommen werden dürfen (77).

Es kam also vorerst darauf an, die „schwarze“ Strahlung bei möglichst hoher Temperatur zu verwirklichen. Um dieses Ziel zu erreichen, konstruierte man den schwarzen Körper in der Form, daß ein dünnwandiger Kohlezylinder durch einen hindurchgeschickten starken elektrischen Strom geheizt wird. Mit diesem Kohlekörper wurde eine Temperatur von über 2000° C erreicht. Tatsächlich stimmten die Messungen dieser Temperaturen innerhalb weniger Grade mit einander überein, gleichviel ob zu der Bestimmung das Gesamtstrahlungsgesetz der vierten Potenzen, das für das Energiemaximum gültige Gesetz der fünften Potenzen oder das Helligkeitsgesetz zugrunde gelegt wurde.

Strahlungstheoretische Temperaturskala.

Durch die Versuche mit dem hochtemperierten Kohlekörper ist zugleich die Grundlage einer neuen Temperaturskala gewonnen, welche bis 1150°C mit der gas-thermometrischen identisch ist, aber bis zu viel höheren Temperaturen verwirklicht werden kann. Da diese neue Temperaturskala auf der Strahlung des schwarzen Körpers beruht, so ist sie von den individuellen Eigenschaften irgend welcher Substanzen unabhängig, und zwar dieselbe „absolute“ Skala wie die thermodynamische Temperaturskala, weil die Grundgesetze aus der Thermodynamik abgeleitet werden können. So ist einerseits durch Erforschung der schwarzen Strahlung und ihrer Gesetze eine auf beliebig hohe Temperaturen anwendbare, wohl definierte und leicht wiederherstellbare Temperaturskala geschaffen worden, andererseits darf man für die gemäß dieser strahlungstheoretischen Skala ausgeführten Bestimmungen die Bezeichnung einer Präzisionsmessung anwenden (83).

Das Leuchten der Gase.

Untersucht man ein leuchtendes Gas hinsichtlich der von ihm ausgesandten Strahlung, so findet man bekanntlich, daß dasselbe im Gegensatz zu dem kontinuierlichen Spektrum der festen Körper einzelne, getrennte Wellen ausstrahlt. In der heutigen Technik bedient man sich zum Zwecke von Lichterzeugung fast ausschließlich des auf die Temperaturstrahlung fester Körper gegründeten Weges, nur in einzelnen Fällen hat man in neuerer Zeit das Leuchten der Gase und Dämpfe herangezogen. Da die von den letzteren Körpern ausgesandte Strahlung, soweit es sich um ihre Verwendung zu Beleuchtungsziwecken handelt, an Ökonomie die Strahlung fester Körper bei weitem übertrifft, so ist es von wirtschaftlicher Bedeutung, diese Ökonomie auch praktisch nutzbar zu machen.

Zu diesem Zwecke ist das Problem der Strahlung leuchtender Gase im allgemeinsten Umfange in Angriff genommen worden. Hierzu gehört zunächst die Aufgabe, die Zusammensetzung der Gaspektren und speziell die Konstitution der einzelnen Linien zu untersuchen. Das für diese Aufgabe auf Grund eines Interferenzprinzips konstruierte neue Spektroskop übertrifft an Auflösungs-fähigkeit die bisher bekannten Mittel, wie Prismensätze und Beugungsgitter, und besteht kurz in folgendem:

Man läßt einen Lichtstrahl auf eine planparallele Glasplatte auffallen, so, daß durch wiederholte Reflexionen im Innern der Platte auf jeder Seite ein Bündel paralleler Strahlen austritt. Vereinnigt man eins dieser Bündel im Fernrohr, so beobachtet man ein System von Interferenzstreifen, dessen Aussehen Schlüsse auf die im Licht vorhandenen Wellen zuläßt. Die hohen Ansprüche, die mit der Herstellung großer Glasplatten von der hier geforderten Genauigkeit verbunden sind, kommen an die Grenze der Leistungsfähigkeit der heutigen Technik heran und bilden einen Ansporn zu weiterer Steigerung der optischen Präzisionschleiferei (73, 84, 85, 86, 87).

Mit den neuen Hilfsmitteln zeigte sich, daß die von einem leuchtenden Gase ausgesandten Spektrallinien eine viel verwickeltere Beschaffenheit haben, als man bisher annehmen mußte. Besonders eingehend wurde das Spektrum des Quecksilbers studiert; so wurde z. B. gefunden, daß die grüne Quecksilberlinie aus etwa 21 einzelnen Linien besteht, deren Wellenlängen sich teilweise nur um einige zehntausendmillionstel Millimeter unterscheiden. Mit ähnlichen Mitteln wurde auch das interessante Resultat gefunden, daß die Schwingungen eines strahlenden Teilchens sich während eines Zeitraumes, in welchem mehr als $1\frac{1}{2}$ Mil-

lionen Schwingungen entsandt werden, so wenig ändern, daß die letzten Wellen mit den ersten noch interferieren.

Tätigkeit der II. Abteilung.

Präzisionsmechanische Arbeiten.

Längenmessungen für die Technik und den eigenen Bedarf der Reichsanstalt.

Die Arbeiten erstreckten sich auf Maßstäbe, Skalen, Kaliberrkörper, Endmaße sowie auf Drähte, welche zu Lehren für Dickenmessungen in der Glühlampenindustrie bestimmt sind, ferner auf Meßapparate, auf Normalien für das Mechanikergewinde, für das Wassermessergewinde und für die Füße und Fassungen der Edisonlampen und dergl. (10.)

Die Reichsanstalt ist andauernd bestrebt, den engsten Anschluß an das Metersystem auch in der Technik herbeizuführen, indem sie darauf hinwirkt, daß die Fabrikanten auch die Werkstattlehren, für welche bisher Ausgangstemperaturen zwischen 14 und 20° gebräuchlich waren, auf die Normaltemperatur von 0° einrichten. Die Bestrebungen haben den Erfolg gehabt, daß bedeutende Firmen der Werkstattlehren-Fabrikation sich den Anschauungen der Reichsanstalt angeschlossen haben und daß weitere Kreise sich mit der Frage befassen.

Die Glühlampen-Fabrikation hat ein Interesse daran, Normale für Dickenmessungen zu besitzen, deren Durchmesser nicht über 2 mm hinausgehen, bis zu diesem Betrage aber ziemlich eng abgestuft sind. Um die entstehenden ziemlich hohen Gebühren für die Prüfung zu ermäßigen, ist in Aussicht genommen worden, Drähte in längeren Stücken zu untersuchen und kürzere Stücke davon als Normale in den Verkehr gelangen zu lassen.

Kreisteilungen.

Die im Besitze der Reichsanstalt befindliche Wanschaffsche Kreisteilmachine ist einer generellen Prüfung von 5 zu 5° unterworfen worden und nun unmittelbar zur Herstellung genauer Kreisteilungen verwendbar.

Prüfung und Beglaubigung von Stimmungsgabeln.

Es wurden rund 160 Stimmungsgabeln für den internationalen Stimmtone beglaubigt und außerdem 21 Gabeln auf eine andere Tonhöhe abgestimmt.

Prüfung von Arbeitszählern.

Von einer Leipziger Firma ist ein Arbeitszähler hergestellt worden, dessen Konstruktion zwar noch nicht alle grundsätzlichen Bedenken gegen diese Meßwerkzeuge beseitigt, jedoch einen wesentlichen Fortschritt darstellt. Deshalb ist die Reichsanstalt dem Antrage, solche Zähler zu untersuchen und mit Prüfungsgeschein zu versehen, näher getreten. Die erforderlichen Vorarbeiten wurden ausgeführt, bis jetzt ist jedoch nur ein derartiger Zähler zur Prüfung eingereicht worden.

Elektrische Arbeiten.

Starkstrom-Laboratorium.

Laufende Prüfungsarbeiten.

Im Starkstrom-Laboratorium wurden die in der nachstehenden Tabelle verzeichneten Anträge auf Prüfung von elektrischen Meß- und Gebrauchsgeschäften in der Berichtszeit erledigt:

I. Meßapparate.

A. Mit Gleichstrom geprüfte Zeigerapparate.

	Anzahl
Spannungsmesser	139
Strommesser	105
Strom- und Spannungsmesser	74
Leistungsmesser	63
Elektrizitätszähler	796
Isolationsmesser	3

B. Mit Wechselstrom geprüfte Zeigerapparate.

Spannungsmesser	31
Strommesser	22
Leistungsmesser	40
Elektrizitätszähler	188

C. Sonstige Meßapparate.

Strommeß-Widerstände	7
Vorschalt-Widerstände	19
Kondensatoren	30
Induktions-Rollen	17
Optische Pyrometer	58

II. Gebrauchsapparate.

Elektrische Maschinen	12
Transformatoren	7
Induktoren	11

III. Verschiedenes.

Kabel-Prüfungen (Induktion-Kapazität)	13
Isolationsmessungen	160
Beleuchtungsanlagen	1
Ventilatoren	1
Bogenlampenkohlen	1

Laboratoriums-Einrichtungen.

Infolge der gegen die früheren Jahre erheblich gesteigerten Beanspruchung des Laboratoriums ist eine Erweiterung desselben durchgeführt; diese bezieht sich namentlich auf den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Charlottenburg, auf Ausnutzung dieses Anschlusses durch eine geeignete Maschinenanlage und auf die Einrichtungen für die mit Wechselstrom und Drehstrom auszuführenden Arbeiten. Zur Zeit können Meßapparate für Gleichspannungen bis zu 11 000 Volt, für Gleichströme bis zu 10 000 Ampere, für ein- oder dreiphasige Wechselspannungen bis zu 5 000 Volt, für Wechselströme bis zu 1 000 Ampere geprüft werden.

Durchführung des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten.

Es wurden seither sieben Systemprüfungen ausgeführt, wie sie im § 3 der Prüfordnung für elektrische Meßgeräte zwecks Zulassung zur Beglaubigung vorgeschrieben sind.

Außerdem wurden Versuche über die Konstanz der Angaben von Elektrizitätszählern, die sich im praktischen Betriebe befinden, angestellt. Bisher sind derartige Messungen an 143 von den Firmen zur Verfügung gestellten Zählern ausgeführt. Diese Versuche dienen gleichzeitig dazu, Erfahrungen über die Art der auch für Prüfämter wichtigen Prüfungen an Ort und Stelle zu sammeln.

Sonstige Arbeiten.

Die Arbeiten über Selbstinduktions- und Kapazitätsmessungen sind fortgesetzt und Methoden zur Prüfung von Wechselstromapparaten zur Messung von Spannung, Stromstärke, Leistung und Arbeit ausgearbeitet worden.

Für die Prüfung kleinerer Motoren wurden zwei Wirbelstrom-Bremsen konstruiert und erprobt.

Zeit dem Januar 1902 sind unter die Reihe der laufenden Arbeiten auch Prüfungen optischer Pyrometer für beliebige hohe Temperaturen aufgenommen.

Die Kenntnis der elektrischen Eigenschaften von Legierungen wurde erweitert durch Untersuchung einer größeren Anzahl verschieden zusammengesetzter Legierungen von Kupfer und Kobalt (212).

Schwachstrom-Laboratorium.

Widerstands-Prüfungen.

Die Zahl der zur Prüfung eingereichten Widerstände betrug 794 Einzelwiderstände (davon 527 Drahtwiderstände von 0,1 Ohm aufwärts und 267 Blechwiderstände bis zu 0,00002 Ohm abwärts), die Zahl der Widerstandskästen (darunter Meßbrücken, Kompensationsapparate usw.) 192 mit rund 5 550 einzeln zu messenden Abteilungen. Die Steigerung gegen die Zahlen des letzten Berichts (351 Einzelwiderstände und 79 Widerstandskästen) wird zum Teil bedingt durch die Errichtung der elektrischen Prüfämter, deren Normale von der Reichsanstalt beglaubigt sein müssen.

Als Widerstandsmaterial kommt jetzt fast ausschließlich das von der Reichsanstalt eingeführte Manganin zur Anwendung.

Ein großer Teil der geprüften und beglaubigten Widerstandsapparate ging in das Ausland, namentlich nach den Vereinigten Staaten, nach Rußland und England.

Zur Messung hoher Stromstärken sind in der Elektrotechnik die von der Reichsanstalt angegebenen Konstruktionen kleiner Widerstände vielfach im Gebrauch. Durch eine im Oktober 1901 veranstaltete Nachprüfung von 31 derartigen Apparaten, die in den Jahren 1897 bis 1899 in der Reichsanstalt beglaubigt und dann in der Technik benutzt worden waren, konnte festgestellt werden, daß sich diese Konstruktionen gut bewähren. Die bei der Messung kleiner Widerstände in der Reichsanstalt angewandten Methoden wurden einer eingehenden Untersuchung auf die erreichbare Genauigkeit unterworfen.

Leitungs-, Widerstands- und Isolationsmaterial.

Von Leitungsmaterial wurden 69, von Widerstandsmaterial 30 Stücke auf spezifischen Widerstand und dessen Änderung mit der Temperatur untersucht. Bei dem Leitungsmaterial handelt es sich meistens um dicke Kupferdrähte, wie sie als Fahrdrähte bei elektrischen Bahnen mit oberirdischer Zuführung gebraucht werden.

Gebrauchsnormale.

Die Kontrolle der Gebrauchsnormale, nach denen alle laufenden Widerstandsmessungen erfolgen, zu Anfang jedes Jahres in Verbindung mit dem elektrischen Laboratorium von Abteilung I vorgenommen, bestätigte die hervorragende Konstanz dieser zahlreichen Widerstände.

Prüfung von Normalelementen, Akkumulatoren und Trockenelementen.

Es wurden 468 Clark'sche und 208 Weston'sche Elemente geprüft, ferner an 156 Trockenelementen und 31 Akkumulatoren Messungen angestellt.

An den Normalelementen der Reichsanstalt, die durch etwa 50 im November 1900 und 10 im Dezember 1903 hergestellte vermehrt wurden, sind in Verbindung mit Abteilung I umfangreiche Untersuchungen vorgenommen worden, die zum Teil veröffentlicht sind (43, 44, 45), nach anderer Richtung hin aber zur Zeit noch fortgesetzt werden.

Pyrometrische Arbeiten.

An diesen Arbeiten des Laboratoriums für Wärme und Druck war das Schwachstrom-Laboratorium beteiligt.

Magnetische Arbeiten.

Prüfung magnetischer Materialien.

Die beständig zunehmende Zahl der laufenden Prüfungen magnetischer Materialien hat namentlich in den letzten Jahren eine beträchtliche Steigerung dadurch erfahren, daß auch vielfach die sogenannten unmagnetisierbaren Nickelstahl-Legierungen, die auf Kriegsschiffen als Ersatz der den Kompaß zu stark beeinflussenden Teile der Panzertürme dienen sollten, zur Prüfung eingereicht wurden. Von solchen Legierungen wurden 96 Proben untersucht, von den stark magnetischen Materialien 226. Hierzu kam noch die teils einmalige, teils wiederholte Prüfung von 16 permanenten Kufeisenmagneten.

Prüfung von Apparaten zur Untersuchung magnetischer Materialien.

Von Apparaten zur Untersuchung magnetischer Materialien wurden 6 Magnetisierungsapparate von Siemens & Halske nach Köpfel-Kath und 9 magnetische Präzisionswagen von Siemens & Halske nach du Bois geprüft.

Bestimmung der Anfangspermeabilität.

Die Ermittlung der Magnetisierbarkeit durch sehr kleine Kräfte, welche neuerdings für verschiedene Zwecke (Panzergalvanometer usw.) eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat, wurde für eine größere Zahl verschiedener Eisensorten durchgeführt.

Vergleichung von Untersuchungsmethoden für magnetische Materialien.

Statische Methoden. Für die zu den laufenden Prüfungen verwendeten Schlußjoch war bereits früher die Scherung, welche dazu dient, die durch magnetische Streuung entstehenden Fehler in Rechnung zu ziehen, für Stäbe von 6 mm Durchmesser ermittelt worden. Diese Untersuchung wurde neuerdings auf Stäbe von 7 bis 10 mm Durchmesser ausgedehnt. Die hierbei gemachte Erfahrung, daß die Scherung in beträchtlichem Maße auch von der Beschaffenheit bzw. dem Material der Klemmbacken abhängt, ließ die Anwendung zweier neuen Jochbacken aus hervorragend gutem Walzeisen mit identischen Jochbacken als wünschenswert erscheinen, mit deren Untersuchung begonnen wurde.

Es wird nötig sein, zu diesen und ähnlichen Aufgaben, welche zurzeit durch die zunehmenden und sich immer mehr über die Nachtstunden ausdehnenden magnetischen Störungen durch die elektrischen Straßenbahnen in empfindlichster Weise erschwert werden, künftig ein astatisches Magnetometer anzuwenden.

Wattmetrische Methoden. Da sich die Beziehungen zwischen den elektrotechnischen Firmen und den Eisenhütten bei der Lieferung von Eisenblechen für Dynamomaschinen und Transformatoren insofern immer schwieriger gestalteten, als die verschiedenen Methoden und Apparate zur Beurteilung der magnetischen Güte des Materials außerordentlich abweichende Werte lieferten, so entsprach die Reichsanstalt dem Ansuchen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker um Mitwirkung bei der Lösung dieser Aufgabe.

Auf Grund der von einer Anzahl elektrotechnischer Firmen und der Reichsanstalt ausgeführten Messungen

wurde vom Verband Deutscher Elektrotechniker auf der Jahresversammlung zu Dresden im Jahre 1901 der Beschluß gefaßt, den Abnahmebedingungen den wattmetrisch zu bestimmenden Gesamtenergieverlust zu Grunde zu legen, welcher für eine maximale Induktion von $B = 10\,000$ bei 50 Perioden in Watt pro kg Eisen anzugeben ist; zur Ermittlung dieser „Verlustziffer“ wurden bis auf weiteres die Apparate von Epstein und von Möllinger empfohlen.

Erfolg des Ausglühens von Eisenstäben und Blechen.

Die früher in der königlichen Porzellanmanufaktur ausgeführten Versuche hatten bereits die Möglichkeit einer bedeutenden für die Ökonomie der Dynamomaschinen und Transformatoren wichtigen Verbesserung der magnetischen Eigenschaften verschiedener Materialien durch rationelles Ausglühen dargetan. Ein für diese Zwecke in der Reichsanstalt hergestellter elektrisch geheizter Ofen gestattet, die Glühtemperaturen und namentlich auch den Gang der Abkühlung beliebig zu variieren.

Durch das dankenswerte Entgegenkommen der Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg wird es möglich sein, auch die durch das Ausglühen verursachte Änderung des mikroskopischen Gefüges der untersuchten Materialien in Betracht zu ziehen.

Beziehungen der einzelnen magnetischen Eigenschaften der Materialien zueinander und zum elektrischen Leitvermögen.

Unter den neuen und für die Technik wichtigen Resultaten fand sich eine sehr einfache, empirische Beziehung zwischen dem nach Unterbrechung des Magnetisierungsstromes übrig bleibenden „remanenten Magnetismus“, der zur Beseitigung dieses remanenten Magnetismus notwendigen Feldstärke, der „Koerzitivkraft“, und dem Maximalwert der „Permeabilität“, d. h. des Verhältnisses zwischen Induktion und Feldstärke. Diese Beziehung gestattet, bis auf wenige Prozent genau aus zwei der betreffenden Größen die dritte zu berechnen.

Sodann ergab sich, daß zwar im allgemeinen mit der magnetischen Güte des Materials auch das elektrische Leitvermögen zuzunehmen pflegt, daß es aber wohl möglich ist, magnetisch vorzügliche Legierungen mit einem außergewöhnlich geringen, elektrischen Leitvermögen herzustellen. Die neuerdings auch in England bestätigte Tatsache hat für die Technik insofern eine weitgehende Bedeutung, als die bei den Dynamomaschinen und Transformatoren auftretenden Verluste durch die Herstellung eines geeigneten Materials sehr beträchtlich vermindert werden könnten. Es ist erfreulich, daß eine diesbezügliche Anregung seitens der Reichsanstalt sowohl bei den elektrotechnischen Firmen wie auch bei den Eisenhütten volles Verständnis gefunden und zu Versuchen nach dieser Richtung hin Veranlassung gegeben hat.

Arbeiten des Laboratoriums für Wärme und Druck.

Die laufenden Arbeiten des Laboratoriums für Wärme und Druck haben wiederum zugenommen, nicht nur in ihrem Umfange, sondern es sind auch einige neue Gattungen von Instrumenten hinzugekommen, so z. B. Tiefsthermometer verschiedener Konstruktion, die früher ausschließlich im Auslande (England, Rußland) hergestellt wurden, in letzterer Zeit aber von einem Berliner Fabrikanten in so hoher Vollkommenheit angefertigt werden, daß sie nach Bestimmung des internationalen Instituts

für Ozeanographie in Christiania, dem Professor Naufen vorsteht, zur internationalen Meeresforschung ausschließlich Verwendung finden sollen. Eine andere Gattung neuer Instrumente sind Senkaräometer, die auch bei ozeanographischen Forschungen benutzt werden.

Thermometrische Arbeiten.

Die Anzahl der geprüften Thermometer hat rund 67 000 betragen. Bedeutend gestiegen ist die Zahl der feineren und Laboratoriumthermometer. Diese Steigerung hat zum Teil ihren Grund in der Ausrüstung der Südpolar-Expeditionen, der Fangschiffe für die internationale Meeresforschung und in Bestellungen auswärtiger Regierungen (Japan, Nordamerika), welche, wie manche andere vom Auslande eingegangene Bestellungen mit auf die glänzenden Erfolge der deutschen Abteilung der Pariser Weltausstellung zurückzuführen sind (189, 190).

Außer den schon genannten Tieffeethermometern sind als eine neue Leistung der deutschen Thermometerindustrie die Kältemesser zu nennen, die sich in Laboratorien und technischen Betrieben mehr und mehr eingebürgern, besonders seit durch die Herstellung flüssiger Luft im großen ein leicht erhältliches Mittel zur Erzeugung tiefer Temperaturen gegeben ist. Seitdem an die Stelle der bis etwa -100° brauchbaren Alkohol- und Toluolthermometer nach dem Vorgange der Reichsanstalt Petroläther und neuerdings technisches Pentan zur Füllung verwandt wird, kann man mit Flüssigkeitsthermometern Temperaturen bis gegen -200° bequem und genau messen (147). Von derartigen Thermometern sind bisher 50 Stück geprüft worden.

Unter den feineren Thermometern hat die Prüfung besonders der Beckmannschen mit variabler Quecksilberfüllung und der Siedethermometer zu Höhenmessungen zugenommen. Von hochgradigen Thermometern (bis 570°) wurden nahezu 2300 Stück geprüft.

Prüfungsbestimmungen für Thermometer.

Die neuen, seit 1. April 1898 geltenden Prüfungsbestimmungen für Thermometer haben sich gut bewährt und scheinen durch ihre schärferen Bestimmungen von günstigem Einfluß auf die fortschreitende Entwicklung der deutschen Thermometerindustrie zu sein, die den ersten Platz unter den gleichen Industrien der übrigen Länder behauptet.

Seit 1. Januar 1901 sind Thermometer mit Réaumurteilung von der Prüfung ausgeschlossen, womit ein weiterer Schritt in der Vereinheitlichung der Temperaturmessung in Deutschland geschehen ist. In den meisten Bundesstaaten sind die Réaumurthermometer aus allen öffentlichen Anstalten usw. größtenteils sofort, teilweise mit Fristen von 1 bis 3 Jahren beseitigt worden. Von dem geltend gemachten Bedenken, erstens, daß in den Bundesratsverordnungen über die Branntweinbesteuerung der Gebrauch der Réaumurthermometer vorgeschrieben bzw. gestattet ist, und zweitens, daß eine Benachteiligung des Exports zu befürchten sei, ist der erstere Einwand durch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen bei deren Revision beseitigt worden. Der zweite, übrigens nicht genügend erhärtete Einwand wird hinfällig, sobald es gelingt, auf internationalem Wege zu einer Verständigung bezüglich einer einheitlichen Temperaturmessung zu gelangen.

Thermometer-Prüfungsstellen unter Kontrolle der Reichsanstalt.

Die Großherzoglich Sächsische Prüfungsanstalt für Glasinstrumente zu Zlmenau wurde während der Be-

richtszeit viermal, die im Herzoglich Sächsischen Eichamt zu Gohlberg errichtete Prüfungsstelle für ärztliche Thermometer dreimal revidiert. Auch bei der Zlmenauer Prüfungsanstalt hat die Zahl der geprüften Thermometer ständig zugenommen; sie betrug in den drei Jahren von 1900 bis 1902 rund 130 500, etwa 10 000 mehr als in dem gleichen Zeitraum vorher.

Arbeitsnormalthermometer für die Reichsanstalt.

Die früher schon mit den Normal-Stadtthermometern der Abteilung I verglichenen 4 Hauptnormale der Abteilung II sind in Temperaturen bis 100° einer ausgedehnten Vergleichung untereinander unterzogen, wobei die Superkorrekturen für jedes einzelne Instrument ermittelt wurden, so daß demnach in diesen vier Thermometern eine mittlere Temperaturskala festgelegt ist, die mit der internationalen Wasserstoffskala übereinstimmt. Gleichzeitig hiermit wurde eine größere Anzahl von Thermometern aus älteren Glasorten untersucht, um deren Anschluß an das Gasthermometer zu ermitteln. Ebenso wurden die Gebrauchsnormale, die zu den laufenden Prüfungen benutzt werden, bis 100° durch ausgedehnte Vergleichungen auf die mittlere Temperaturskala bezogen (144).

Für höhere Temperaturen (bis 550°) sind eine Anzahl neuer Normale beschafft und untersucht worden. Sie sollen demnächst durch direkte Vergleichungen an das Wasserstoffthermometer angeschlossen werden.

Neue Apparate.

Für die Prüfungen in tiefen Temperaturen wurden neu hergestellt ein Alkoholbad bis -67° , dessen Abkühlung durch verdampfende Kohlenäure erfolgt, und ein Flüssigkeits-Thermostat, der bis -150° brauchbar ist. Für Temperaturen um -190° wird ein Bad mit flüssiger Luft benutzt. Für höhere Temperaturen sind einige Öl- und Salpeterbäder sowie mehrere Pyrometeröfen mit elektrischer Heizung hergestellt; unter letzteren ein großer 4 Kilowatt-Ofen zur Prüfung von Pyrometern in Montierung, ferner ein Schmelzofen, ein Apparat zur Bestimmung des Schwefel-Siedepunkts, sowie ein Metallbad für Temperaturen bis zu 1000° aufwärts (146, 148, 205). Außerdem ist ein elektrisch heizbarer Ofen zum Auskühlen von Thermometern beschafft.

Elektrische Temperaturmessungen, insbesondere pyrometrische Arbeiten.

Es werden Thermoelemente verschiedener Drahtkombination geprüft.

a) Le Chateliersche Elemente (Platin gegen zehnprozentiges Platin-Rhodium).

Die Prüfung dieser zur Messung hoher Temperaturen (von 250° bis 1600°) dienenden Elemente wird jetzt dauernd in größerem Maßstab ausgeführt, im Gegensatz zu früheren Jahren, wo dies nur gelegentlich der Einsendung größerer Drahtvorräte stattfand. Die Prüfungseinrichtungen sind dementsprechend erheblich erweitert worden.

Es wurden während des Berichtszeitraums im ganzen 2100 Le Chateliersche Thermoelemente geprüft, welche einen Wert von 320 000 M. darstellen. Diese Elemente werden hauptsächlich in technischen Betrieben (Hüttenwerken, keramischen Werken, Geschütziggießereien, chemischen Fabriken, Gasanstalten) verwendet, wo sich mehr und mehr das Bedürfnis einer genauen Messung von Glüh-temperaturen herausgestellt hat.

Die zur Eichung verwendeten Normalien wurden wiederholt durch Messung der genau bestimmten Schmelz-

punkte reiner Metalle kontrolliert. Die besonders für solche Kontrollen älterer Elemente hergestellten Öfen gestatten, eine Genauigkeit von 1 bis 2° in der Temperaturmessung sicher zu erreichen (149).

b) Thermolemente für die Messung niederer Temperaturen (von -200° bis $+600^{\circ}$).

Diese aus Konstantandradht und Kupfer- bezw. Eisendraht zusammengesetzten Elemente werden vorzugsweise zur Messung von Temperaturen unter 0° verwendet. Es wurden 100 Stück geprüft. Die besondere Schwierigkeit, welche in der Herstellung beliebiger konstanter tiefer Temperaturen bis zum Siedepunkt der flüssigen Luft liegt, ist durch Konstruktion eines geeigneten Thermostaten beseitigt worden (146).

c) Andere Thermolemente.

Unter den gelegentlich untersuchten anderen Drahtkombinationen für thermoelektrische Zwecke ist eine Legierung von Platin und Nickel in höheren Temperaturen zu nennen.

d) Nachprüfung im Betriebe befindlicher Thermolemente.

Um über die längere Zeit in technischen Betrieben befindlichen, antlich geprüften Le Chatelierschen Thermolemente Erfahrungen zu sammeln, wurden die Elemente von einer Reihe von Firmen zu einer kostenlosen Nachprüfung eingefordert. Das Ergebnis dieser Nachprüfungen geht dahin, daß Änderungen in den Angaben nur bei Elementen aus älterem noch nicht völlig reinem Drahtmaterial beobachtet wurden, und auch da nur von solchem Betrage, daß sie für technische Messungen vernachlässigt werden können.

Außer den Thermolementen sind auch Platinwiderstände untersucht worden, die für exakte Temperaturmessungen von etwa 900° abwärts bis zu den tiefsten Temperaturen brauchbar sind. Diese Instrumente, in der Reichsanstalt angefertigt, wurden für den Bedarf der Reichsanstalt untersucht und verwandt. Zwei eingefandte Platinwiderstände nebst den zugehörigen Meßapparaten wurden geprüft.

Barometer und Manometer.

Es sind 49 Manometer und 130 Barometer geprüft worden. Die ersteren verteilen sich auf 22 Federmanometer für Dampfessel (Drucke bis 20 kg/qcm), 26 Hochdruckmanometer (Drucke bis 600 kg/qcm) und 1 Quecksilbermanometer. Unter den Barometern waren 102 Aneroide, darunter solche für Höhen von mehr als 5000 m.

Aber die Ergebnisse der Prüfung und Untersuchung von Aneroiden in den 10 Jahren 1888 bis 1898 ist ein Bericht veröffentlicht worden, aus dem hervorgeht, daß die deutschen Aneroide bezüglich der Temperaturkompensation den französischen, besonders aber den englischen überlegen sind. Bezüglich der elastischen Nachwirkung der Blattfeder und Dose scheinen die Aneroide im ganzen genommen gleich zu stehen (221).

Die Ausrüstung der von Professor v. Drygalski geführten Südpolar-Expedition gab Veranlassung, das Verhalten der Aneroide bei tiefen Temperaturen zu prüfen, worüber gleichfalls ein Bericht veröffentlicht worden ist (142).

Die manometrischen Einrichtungen haben insofern eine Verbesserung erfahren, als Versuche mit einem rotierbaren Stempel bei der Stückrath'schen Druckwage für die hohen Drucke sehr günstige Ergebnisse geliefert haben. Hierdurch werden die Reibungseinflüsse, die bisher die Sicherheit der Einstellung beeinträchtigten, beseitigt werden.

Apparate zur Untersuchung des Petroleums.

Von diesen Apparaten wurden bedeutend mehr geprüft als in der gleichen Zeit vorher. Es kamen zur Abfertigung 427 Petroleumprober, 713 Zähigkeitsmesser, 26 Siedapparate für Mineralöl, im ganzen also die Zahl von 1166 Apparaten, was eine Vermehrung auf das Dreifache bedeutet.

Schmelzkörper für Dampfessel-Sicherheitsapparate.

Im ganzen wurden 4632 Schmelzkörper geprüft und beglaubigt, von denen der größte Teil mit Schmelzpunkten zwischen 105 und 120° zur Sicherung gegen Wassermangel und der kleinere Teil mit Schmelzpunkten zwischen 160 und 190° zur Sicherung gegen Drucküberschreitung bei Dampfesseln diente.

Indikatorfedern.

Eine große Arbeit bildete die Prüfung und Untersuchung der Indikatoren. Nicht nur daß die Zahl der zur Prüfung eingereichten Indikatorfedern auf mehr als das Doppelte stieg, sondern es wurden auch eingehende Studien über die verschiedenen Prüfungsmethoden und über die Einflüsse der Federtemperatur auf die Indikatorangaben angestellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können als die Grundlage für die Aufstellung einer einheitlichen Prüfungsmethode für Indikatorfedern angesehen werden. Sie sind in der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure veröffentlicht worden (143) und haben zur Konstruktion eines neuen Prüfungsapparats geführt, mit dem weitere vergleichende Indikatorprüfungen ausgeführt werden.

Verschiedene Prüfungsarbeiten.

Zur Untersuchung kamen noch 60 andere Apparate und Instrumente und 45 Materialien verschiedener Art. Unter den ersteren waren 27 Senkaräometer, 1 Zunkersches Kalorimeter, 14 Thermometer, die auf thermische Nachwirkung geprüft wurden, mehrere Glasröhren und Gummischläuche, die auf Widerstand gegen hohe Drucke untersucht wurden, einige Heizapparate und Gaskocher, 1 Graphitpyrometer, 1 Gasbehälter auf Volumen, mehrere Galvanometer für thermoelektrische Zwecke.

Von Materialien wurden untersucht 24 Sorten Petroleum auf Entflammbarkeit, Dichte, Zähigkeit, Fraktionierung, 6 Kohlenwasserstoffe auf ihren Erstarrungspunkt und verschiedene Körper auf ihre Dichtigkeit, Schmelztemperatur oder spezifische Wärme.

Anderer Untersuchungen erstreckten sich auf die Unterschiede in der Ausdehnung des Skalenglases und der gebräuchlichen Zener Thermometergläser, um die genaue Beziehung zwischen den Angaben der Einschlußthermometer und der Stabthermometer festzustellen (191).

Gelegentlich einer Prüfung von technischen Thermometern mit Papierkalen wurde auch der Einfluß des mit der Temperatur veränderlichen Feuchtigkeitsgehalts auf die Länge dieser Kalen geprüft (204).

Ferner ist eine Untersuchung über die Bestimmung von Verbrennungswärmen mit dem Hempelschen Kalorimeter ausgeführt worden (145).

Optische Arbeiten.

Photometrische Arbeiten.

Die geprüften Gegenstände sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt, welche den lebhaften Wettbewerb in der Beleuchtungstechnik durch die dauernde Zunahme von photometrischen Prüfungen deutlich zum Ausdruck bringt.

Tabelle der in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1903 ausgeführten photometrischen Prüfungen:

Anzahl	Gegenstand der Prüfung
478	beglaubigte Hefnerlampen, davon 143 mit Visier, 196 mit optischem Flammenmesser, 46 mit Visier und optischem Flammenmesser, 70 mit optischem Flammenmesser und Ersatzdochtrohr, 23 mit Visier, optischem Flammenmesser und Ersatzdochtrohr,
1	geprüfte Hefnerlampe mit Martenschem Flammenmesser,
1137	elektrische Glühlampen mit Kohlenfäden, davon 128 in Dauerprüfung mit im ganzen 26 820 Brennstunden,
29	Osmiumlampen in Dauerprüfung mit im ganzen 18 950 Brennstunden,
112	Kernlampen, davon 52 in Dauerprüfung mit im ganzen 10 350 Brennstunden,
13	Bogenlampen,
16	Bogenlampenkohlen,
475	Gasglühlichtapparate, davon 352 in Dauerprüfung mit im ganzen 167 120 Brennstunden, und zwar 62 für vergleichende Untersuchung von Gasglühlichtkörpern mit im ganzen 28 200 Brennstunden, 290 für amtliche Prüfungen mit im ganzen 138 920 Brennstunden,
17	Gasglühlichtbrenner besonderer Konstruktion,
19	Intensivlampen für Gasglühlicht, davon 9 System Lucas, 3 nach ähnlichem System, 5 Merkur-Preßgas-Apparate, 2 System Scott-Snell,
1	Gasfelbstzündler in Dauerprüfung bis 100 Brennstunden,
16	Gasglühlichtzylinder,
4	Regulierdüsen für Gasglühlicht,
1	Einsatzstück für Gasglühlichtdüsen,
15	Acetylenbrenner,
31	Petroleumproben,
12	Petroleumglühlichtlampen,
4	Zusatzstoffe für Petroleum,
28	Spiritusglühlichtlampen, davon 12 in längerer Prüfung anlässlich eines Preisanschreibens eingesandt,
1	Benzinglühlichtlampe,
1	Kaltlichtlampe für militärische Zwecke,
1	Karburitlampe,
2	Karburationsapparate,
14	Kerzen,
1	Zwischenstück für Gaslocher,
2	Gasdruckregulatoren,
1	linsenförmige Glasschale für Lampen,
2	Lampenglocken aus gepreßtem Glase für Gasglühlicht und Acetylenlicht,
19	blaue Glasplatten für Signalzwecke,
1	Webersches Photometer,
1	Photometerbank mit Lummer-Brodhunschem Photometeraufsatz,
7	Glasverfälschungen.

Statt der Bezeichnung Hefnerlicht für das durch die Hefnerlampe dargestellte Lichtmaß wendet die Reichsanstalt neuerdings die von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und dem Verbands Deutscher Elektrotechniker angenommene Bezeichnung Hefnerkerze mit der Abkürzung HK an.

Die in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern ausgeführten vergleichenden Untersuchungen von Gasglühlichtkörpern sind zum Abschluß gebracht (165). Es ergab sich dabei das erfreuliche Resultat, daß es Handelsware gibt, welche eine recht hohe und zugleich ziemlich konstante Lichtstärke besitzt. Ferner wurde erwiesen, daß für die Gasglühlicht-

beleuchtung nicht die Lichtstärke des Leuchtgases im Schnitt- oder Argandbrenner, welche gewöhnlich als Maß für die Güte des Gases benutzt wird, sondern nur sein Heizwert von Einfluß ist.

Die vielfach im Gebrauch befindlichen sogenannten Starklichtbrenner, welche im wesentlichen nur vergrößerte Gasglühlichtapparate der üblichen Konstruktion sind, besitzen keine günstigere Ökonomie als die letzteren. Im ganzen günstige Werte ergab die Prüfung von Glühlichtintensivlampen für Gas, Petroleum und Spiritus, welche als Ersatz für Bogenlicht bestimmt sind und zur Erzielung einer höheren Lichtstärke ein neues Konstruktionsprinzip benutzen.

Acetylenlicht wurde nur selten geprüft.

Neu hinzugekommen ist die Prüfung von Osmium- und Kernlampen. Durch die Dauerprüfung dieser Lampen wurde das optische Laboratorium stark in Anspruch genommen. Auch Glühlampen mit Kohlenfäden wurden häufiger als früher in längere Dauerprüfung genommen.

Unter den geprüften elektrischen Glühlampen befand sich eine größere Anzahl Normallampen, welche von ausländischen Instituten eingesandt waren und zur Kontrolle der dort benutzten Normallampen bestimmt sind.

Die Bogenlampen mit farbigen Lichtbogen, deren Kohlen auf mannigfache Weise imprägniert und in letzter Zeit sehr in Aufnahme gekommen sind, ergeben eine günstigere Lichtausbeute, brennen aber unruhiger als die Lampen mit den gewöhnlichen Homogen- und Dochtkohlen.

Metalloptische Untersuchungen.

Ausgedehnte Untersuchungen über das Reflexionsvermögen der Metalle und Metalllegierungen für das Wellenlängengebiet 0,25 bis 15 Tausendstel mm, sowie über die Absorption ultravioletter, sichtbarer und ultraroter Strahlen in dünnen Metallschichten sind ausgeführt worden. Eine weitere Untersuchung der optischen Eigenschaften der angegebenen Metalle für sehr lange Wellen (bis zu 25 Tausendstel mm) hat zu der Auffindung von Beziehungen des Reflexions- und Emissionsvermögens der Metalle zu ihrem elektrischen Leitvermögen geführt. Die Versuche lieferten dadurch eine wichtige Bestätigung der Maxwell'schen Theorie auf einem Gebiet, auf welchem bisher kein Zusammenhang zwischen den beobachteten Erscheinungen und den theoretisch hergeleiteten Gesetzmäßigkeiten erkennbar war und das man deshalb bisher stets als einen Gegenbeweis gegen die allgemeine Gültigkeit der Theorie Maxwell's angesehen hatte (158 bis 164).

Vorarbeiten zur Prüfung von Saccharimetern.

Für diese in der Reichsanstalt in Aussicht genommenen Prüfungen sind zwei Beschlüsse von Bedeutung, welche die internationale Kommission für einheitliche Methoden der Zuckeruntersuchungen bei ihrer Zusammenkunft in Paris am 24. Juli 1900 unter Mitwirkung der Reichsanstalt gefaßt hat. Der erste enthält eine genaue Bestimmung des Hundertpunktes der sogenannten Vergeschen Saccharimeterkala und beseitigt somit endlich den Mangel der verschiedenenartigen Definitionen dafür, der zweite verbietet für die Zukunft bei saccharimetrischen Bestimmungen die Anwendung von „Farbenapparaten“, d. h. von Apparaten, bei welchen nicht auf die gleiche Helligkeit, sondern auf die gleiche Färbung zweier Felder eingestellt wird.

Für die spätere Prüfung von Saccharimetern ist ein Satz von ausgezeichnet reinen und sehr sorgfältig hergestellten Saccharimeter-Quarzen beschafft.

a) Normalbestimmungen des Hundertpunktes der Benzoleschen Skala.

Behufs Bestimmung der für die Wissenschaft und den Handelsverkehr wichtigen spezifischen Drehung des Zuckers wurden aus mehreren Zuckerfabriken des In- und Auslandes sieben besonders sorgfältig hergestellte Zuckerarten bezogen. Die Drehungen dieser vollkommen getrockneten Zuckerarten differierten noch bis zu 0,07 %. Man wird daher den Zucker weiter zu reinigen versuchen müssen, da es wünschenswert ist, die Normale mindestens auf 0,01 % genau zu erhalten.

Da es sich als notwendig herausgestellt hat, die spezifische Drehung des Zuckers nicht nur für Natriumlicht, sondern auch für die hellsten Linien der Quecksilberlampe zu ermitteln, wurde der große Polarisationsapparat in der Reichsanstalt einem Umbau unterzogen und eine zum Polarisationsapparat sicher und bequem justierbare Vorrichtung für die spektrale Zerlegung des Quecksilberlichtes gebaut. Die Einrichtungen haben sich gut bewährt.

b) Prüfung von Quarzplatten.

Die für diese Prüfung getroffenen Einrichtungen sind veröffentlicht worden (169).

In der Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1903 wurden 152 Saccharimeter-Quarzplatten geprüft, von denen sich 21, zumeist wegen nicht genügender optischer Reinheit, für saccharimetrische Zwecke als nicht geeignet erwiesen. Dagegen genügten die Leistungen der optischen Firmen in Bezug auf Plauparallelismus, sowie auf Übereinstimmung der Plattennormale mit der Kristallachse fast immer den zu stellenden Anforderungen.

Bei der Untersuchung der bisher geprüften Platten ergab sich die interessante Tatsache, daß „optisch reine“ Quarzplatten pro Millimeter merkliche Drehungsunterschiede bis zu etwa $\frac{1}{1000}$ aufweisen.

Ferner wurden Versuche darüber angestellt, mit welcher Genauigkeit zur Zeit die Drehungswinkel von dicken Quarzplatten bestimmt werden können. Die Messungen mit der gelbgrünen Quecksilberlinie an Quarzplatten von 7 bis 110 mm Dicke ergaben, daß die Genauigkeit fast konstant etwa $\frac{1}{100000}$ des Drehungswertes beträgt.

Dioptrische Prüfungen.

Die dioptrischen Prüfungen beschränkten sich auf die Untersuchung von einigen optischen Apparaten (ein Spektrophotometer und zwei Fernrohre) auf ihre Leistungsfähigkeit, die Bestimmung der Brechungssexponenten von 17 Glasarten und der Brennweite von 2 Linsen, sowie auf die Prüfung eines Glasprismas.

Chemische Arbeiten.

Silbervoltameter.

Im Chemischen Laboratorium wurde beobachtet, daß die kleinen Störungen, welche bei dem Gebrauche des Silbervoltameters der äußersten Genauigkeit bei der Messung galvanischer Ströme entgegen wirken, größtenteils auf die Verunreinigungen des angewandten Silbers zurückzuführen sind. Die Konstanz der voltametrischen Angaben steht daher im engen Zusammenhange mit der Frage nach der Beschaffung ganz reinen Silbers, welches im Handel bisher nicht zu erlangen war. Die Versuche über die im Silbervoltameter vor sich gehenden Reaktionen versprechen zugleich einen Fortschritt in der Kenntnis der chemischen Eigenschaften des Silbers, die noch immer nicht völlig festgestellt sind.

Verbesserung des Glases.

Auch in der letzten Zeit hat die Glastechnik bei ihren langjährigen Bestrebungen zur Verbesserung des Glases die experimentelle Mitwirkung der Reichsanstalt vielfach in Anspruch genommen, um über die Eigenschaften und die Konstanz neuer wertvoller Glasarten ein sicheres Urteil zu gewinnen. Eine dauernde Kontrolle über die Fortschritte der Glasindustrie erscheint auch für die Zukunft als eine wichtige Aufgabe der Reichsanstalt.

Ein in seiner Ausdehnung noch nicht übersehbarer bedeutender Fortschritt auf dem bisherigen Anwendungsgebiete des Glases ist aus der neuesten Zeit zu verzeichnen, insofern es der Firma Heraeus in Hanau gelungen ist, reine Kieselsäure (Quarz) im geschmolzenen Zustande zu Geräten zu verarbeiten, deren Herstellung früher nur aus Glas möglich war.

Da diese Quarzgeräte von gewissen Mängeln frei sind, welche auch den besten Glasarten anhaften, und da sie ferner fast um 1000° höher erhitzt werden dürfen, als Glasgeräte, so sind sie für physikalische und chemische Zwecke gleich wertvoll und sollen einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Ein großer Vorteil der Quarzgefäße liegt auch darin, daß sie durch Wasser nicht angegriffen werden; die Schwierigkeit ihrer Herstellung und ihre Kostbarkeit schließt aber die Anwendung in größerem Maßstabe aus; das „gute Glas“ ist daher für chemische Zwecke nach wie vor unentbehrlich.

Löslichkeit der Salze.

Die schon in den früheren Berichten erwähnte Untersuchung über die Löslichkeit der Salze im Wasser ist durch mehrere Arbeiten weitergeführt worden (172 bis 185). Für die Auswahl derselben war wesentlich das praktische Bedürfnis maßgebend, welches die technische und analytische Chemie an der genauen Charakterisierung der salzartigen Stoffe besitzt. In erster Linie gehört dazu die Kenntnis der Löslichkeit, welche nicht berechnet, sondern nur auf dem Wege des Versuches bestimmt werden kann. Jede weitere Beobachtung trägt jedoch dazu bei, den gesetzlichen Beziehungen, nach welchen sich die Löslichkeit der verschiedenen Stoffe regelt, näher zu kommen.

Besonders förderlich ist die Vergleichung einzelner Gruppen analog zusammengesetzter Salze; vielfach wurden hierbei neue Salz- oder Hydratformen aufgefunden, welche der systematischen Chemie zu gute kommen.

Besonderes Interesse wurde den Übersättigungszuständen gewidmet, deren Ursachen immer noch der Aufklärung bedürfen.

Gegenstand der Untersuchung waren:

- Säuren und Salze der Schwefelsäuregruppe: Chromsäure, Selenensäure, Tellursäure, Molybdänsäure, Wolframsäure, Urausäure.
- Salze der Zinkgruppe: Chlorate und Jodate von Zink, Magnesium, Mangan, Eisen, Nickel, Kobalt, Kupfer, Cadmium.
- Baryumogalat in verschiedenen Hydratzuständen.
- Neutrale und saure Alkalisalze einbasischer Säuren, namentlich der Salpetersäure und der Ameisensäure.
- Beobachtungen über Bor säure, Phosphorsäure etc.

Bor säure.

Die bisherigen, zum Teil mangelhaften Methoden zur direkten Bestimmung der Bor säure in Salzen, Glasmassen etc. wurden durch ein neues Verfahren ergänzt, welches auf der Überführung in Bornphosphat beruht.

Borwasserstoff.

Analytische Versuche über die Bor säure führten zu Beobachtungen über den Borwasserstoff. Die mehrfach

bezweifelte Existenz desselben wurde zwar bewiesen, seine Zersezbarkeit ist aber so groß, daß die Isolierung schwierig ist und einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben muß.

Analytische Tätigkeit.

Dem Chemischen Laboratorium liegt die Beantwortung zahlreicher bei den physikalischen Untersuchungen auftretender chemischer Fragen ob.

Die verschiedensten Glasarten, Metallspiegel, Legierungen für elektrische Messungen, Eisen und Stahl, Organische Stoffe, Gase verschiedenster Art waren Gegenstand der Untersuchung.

Hierher gehört auch die Darstellung reiner chemischer Präparate, welche zur Förderung physikalischer Arbeiten nicht selten notwendig waren.

Arbeiten der Werkstatt.

Von größeren Arbeiten seien genannt: ein Vertikal-Komparator aus Nickelstahl, ein Zeitschreiber, ein störungsfreies Magnetometer, Regulierwiderstände, verschiedene Platinwiderstands-Thermometer, ein Platinglühapparat, Thermostaten für hohe Temperaturen, Schmelzöfen für Thermolement-Prüfungen, ein Schwefelsiedeapparat.

Charlottenburg, den 25. Januar 1904.

Kohlrausch

Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Veröffentlichungen

aus den Jahren 1900 bis Ende 1903.

Allgemeines.

1. Die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in der Zeit vom 1. Februar 1899 bis 31. Januar 1900. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 140 u. 172, 1900.
2. Die Tätigkeit derselben im Jahre 1900. Ebenda 21, S. 105 u. 138, 1901.
3. Die Tätigkeit derselben im Jahre 1901. Ebenda 22, S. 110 u. 143, 1902.
4. Die Tätigkeit derselben im Jahre 1902. Ebenda 23, S. 113, 150 u. 171, 1903.
5. Wissenschaftliche Abhandlungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 3, 477 S. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1900.
6. Wissenschaftliche Abhandlungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 4, Heft 1, 130 S. Berlin, Verlag von Julius Springer.
7. Verzeichnis der Veröffentlichungen aus der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 1887—1900, 53 S. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1901.
8. Bestimmungen über die elektrischen Maßeinheiten im Deutschen Reiche. Als Manuskript gedruckt 1901.
9. Prüfordnung für elektrische Meßgeräte und Vorschriften für die Ausrüstung der Elektrischen Prüfämter nebst Erläuterungen. Herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Amtliche Ausgabe. 32 S. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1902.
10. Bestimmungen betreffend die Prüfung von Lehren für die Füße und Fassungen von Edison-Glüh-

lampen nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Elektrot. Zeitschr. 22, S. 647, 1901.

11. Bekanntmachung über Prüfungen und Beglaubigungen durch die Elektrischen Prüfämter. Nr. 1 u. Nr. 2. Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1903, S. 140. Elektrot. Zeitschr. 24, S. 361 u. 383, 1903.

Abteilung I.

A. Amtliche Veröffentlichungen.

12. Kohlrausch, Über den stationären Temperaturzustand eines elektrisch geheizten Leiters. Ann. d. Phys. 1, S. 132, 1900.
13. Kohlrausch und Grüneisen, Über die durch sehr kleine elastische Verschiebungen entwickelten Kräfte. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1901, S. 1086.
14. Grüneisen, Zur Gesetzmäßigkeit der elastischen Dehnungen. Zeitschr. d. Ver. Deutsch. Ingen. 46, S. 1840, 1902.
15. Thiesen, Über die Bohrsche Anomalie. Verhandl. d. Deutsch. Physikal. Gesellsch. 3, S. 80, 1901.
16. Thiesen, Über die angebliche Anomalie des Sauerstoffs bei geringem Drucke. Ann. d. Phys. 6, S. 280, 1901.
17. Thiesen, Scheel und Dieckelhorst, Untersuchungen über die thermische Ausdehnung von festen und tropfbar flüssigen Körpern. VI. Bestimmung der Ausdehnung des Wassers für die zwischen 0° und 40° liegenden Temperaturen. Wiss. Abh. 3, S. 1, 1900. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 345, 1900.
18. Thiesen, Untersuchungen über die thermische Ausdehnung von festen und tropfbar flüssigen Körpern. VII. Bestimmung der Ausdehnung des Wassers für Temperaturen zwischen 50° und 100°. Wiss. Abh. 4, S. 1, 1904.
19. Thiesen und Scheel, Bestimmung der Spannkraft des gesättigten Wasserdampfes bei Temperaturen zwischen -12° und +25°, insbesondere bei 0°. Wiss. Abh. 3, S. 71, 1900.
20. Thiesen, Über die spezifische Wärme des Wasserdampfes. Ann. d. Phys. 9, S. 80, 1902.
21. Scheel, Die Wärmeausdehnung des Quarzes in Richtung der Hauptachse. Ann. d. Phys. 9, S. 837, 1902.
22. Scheel, Über die Ausdehnung des amorphen Quarzes. Verh. d. Deutsch. Phys. Ges. 5, S. 119, 1903.
23. Scheel, Untersuchungen über die Wärmeausdehnung fester Körper. Wiss. Abh. 4, S. 33, 1904.
24. Holborn und Day, Über das Luftthermometer bei hohen Temperaturen. 2. Abh. Ann. d. Phys. 2, S. 505, 1900 und Amer. Journal of Science 10, S. 171, 1900.
25. Holborn und Day, Über die Ausdehnung von Platin, Platiniridium, Silber, Nickel, Eisen, Stahl und Konstantan in hoher Temperatur. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1900, S. 1009.
26. Holborn und Grüneisen, Über die Ausdehnung von Porzellan und Glas in hoher Temperatur. Ann. d. Phys. 6, S. 136, 1901.
27. Holborn und Henning, Über die Ausdehnung des geschmolzenen Quarzes. Ann. d. Phys. 10, S. 446, 1903.

28. Holborn und Day, Über den Schmelzpunkt des Goldes. Ann. d. Phys. 4, S. 99, 1901. Amer. Journ. of Science 11, S. 145, 1901.
29. Holborn und Day, Über die Ausdehnung einiger Metalle in hoher Temperatur. Ann. d. Phys. 4, S. 104, 1901. Amer. Journ. of Science 11, S. 374, 1901.
30. Dittenberger, Über die Ausdehnung von Eisen, Kupfer, Aluminium, Messing und Bronze in hoher Temperatur. Zeitschr. d. Ver. Deut. Ing. 46, S. 1532, 1902.
31. Holborn und Dittenberger, Über den Wärmedurchgang durch Heizflächen. Ebenda 44, S. 1724, 1900.
32. Austin, Über den Wärmedurchgang durch Heizflächen. Ebenda 46, S. 1890, 1902.
33. Holborn, Untersuchungen über Platinwiderstände und Petrolätherthermometer. Ann. d. Phys. 6, S. 242, 1901.
34. Thiesen, Über ein Platinthermometer. Zeitschr. f. Instrfde. 23, S. 363, 1903.
35. Jaeger und Dießelhorst, Wärmeleitung, Elektrizitätsleitung, Wärmekapazität und Thermokraft einiger Metalle. Wiss. Abh. 3, S. 269, 1900.
36. Jaeger und Dießelhorst, Bemerkung zu einer Mitteilung des Hrn. van Nubel über Wärmeleitung. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 2, S. 39, 1900.
37. Jaeger und v. Steinwehr, Bestimmung des Wasserwertes eines Berthelotschen Kalorimeters in elektrischen Einheiten. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 50, 1903.
38. Jaeger und v. Steinwehr, Erhöhung der kalorimetrischen Meßgenauigkeit durch Anwendung von Platinthermometern. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 353, 1903.
39. Jaeger und Kahle, Die Quecksilbernormale der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt für das Dhm. Fortf. I. Wiss. Abh. 3, S. 95, 1900.
40. Jaeger und Dießelhorst, Die Quecksilbernormale der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt für das Dhm. Fortf. II. Wiss. Abh. 4, S. 115, 1904.
41. Jaeger, Über die in der Darstellung und Festhaltung des elektrischen Widerstandsmasses erreichbare Genauigkeit. Verh. Ber. 1903, S. 544.
42. Jaeger, Lindeck und Dießelhorst, Präzisionsmessungen an kleinen Widerständen in der Thomsonschen Brücke. Zeitschr. f. Instrfde. 23, S. 33 u. 65, 1903.
43. Jaeger und Lindeck, Über das Westonsche Cadmium-Element. Erwiderung auf eine Bemerkung des Hrn. E. Cohen, Ann. d. Phys. 3, S. 366, 1900. Zeitschr. f. phys. Chem. 35, S. 98, 1900.
44. Jaeger und Lindeck, Untersuchungen über Normalelemente, insbesondere über das Westonsche Cadmiumelement. Zeitschr. f. Instrfde. 21, S. 33, 65, 1901. Ann. d. Phys. 5, S. 1, 1901; Auszug daraus in Zeitschr. f. phys. Chem. 37, S. 641, 1901.
45. Jaeger, Über die Unregelmäßigkeiten Westonscher Cadmiumelemente (mit 14,3prozentigem Amalgam) in der Nähe von 0°. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 317, 1900. Ann. d. Phys. 4, S. 123, 1901.
46. Jaeger, Beitrag zur Thermochemie der Normalelemente mit verdünnter Lösung. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 3, S. 48, 1901.
47. Jaeger, Über Normalelemente. (Vortr. auf d. Jahresvers. d. Deut. Elektrochem. Ges. in Würzburg.) Zeitschr. f. Elektrochem. 8, S. 485, 1902.
48. Jaeger, Bemerkung zu einer Mitteilung des Herrn S. C. Bijl über Cadmiumamalgame. Zeitschr. f. phys. Chem. 42, S. 632, 1903.
49. Kohlrausch und Maltby, Das elektrische Leitvermögen wässriger Lösungen von Alkalichloriden und Nitraten. Wiss. Abh. 3, S. 155, 1900.
50. Kohlrausch, Elektrisches Leitvermögen von Lösungen der Alkali-Zodate und eine Formel zur Berechnung von Leitvermögen. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1900, S. 1002.
51. Kohlrausch und v. Steinwehr, Weitere Untersuchungen über das Leitvermögen von Elektrolyten aus einwertigen Ionen in wässriger Lösung. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1902, S. 581.
52. Kohlrausch und Dolezalek, Die Löslichkeit des Bromsilbers und Jodsilbers im Wasser. Ebenda 1901, S. 1018.
53. Kohlrausch, Über gesättigte wässrige Lösungen schwerlöslicher Salze. I. Teil: Die elektrischen Leitvermögen (zum Teil mit den Herren Rose und Dolezalek beobachtet) Zeitschr. f. phys. Chem. 44, S. 197, 1903.
54. Kohlrausch, Über den Temperatureinfluß auf das elektrische Leitvermögen von Lösungen, insbesondere auf die Beweglichkeit der einzelnen Ionen im Wasser. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1901, S. 1026.
55. Kohlrausch, Über die Temperaturkoeffizienten der Ionen im Wasser, insbesondere über ein die einwertigen Elemente umfassendes Gesetz. Sitzungsber. der Berl. Akad. 1902, S. 572.
56. Kohlrausch, The Resistance of the Ions and the Mechanical Friction of the Solvent. Proc. of the Roy. Soc. 71, S. 338, 1903.
57. Kohlrausch, Über Wasser in einigen Beziehungen zur Luft. Zeitschr. f. phys. Chem. 42, S. 193, 1902.
58. Kohlrausch, Beobachtungen an Becquerelstrahlen und Wasser. Verh. d. Deutsch. Phys. Ges. 5, S. 261, 1903.
59. v. Steinwehr, Über den angeblichen Umwandlungspunkt des Cadmiumsulfat-Hydrats $\text{CdSO}_4 \cdot \frac{8}{3} \text{H}_2\text{O}$. Ann. d. Phys. 9, S. 1046, 1902.
60. Dießelhorst, Über das Problem eines elektrisch erwärmten Leiters. Ann. d. Phys. 4, S. 312, 1900.
61. Dießelhorst, Ueber ballistische Galvanometer mit beweglicher Spule. Ebenda 9, S. 458, 1902.
62. Dießelhorst, Zur ballistischen Methode der Messung von Elektrizitätsmengen. Ebenda 9, S. 712, 1902.
63. Kohlrausch und Holborn, Über ein störungsfreies Torsionsmagnetometer. Ebenda 10, S. 287, 1903.
64. Holborn und Day, On Thermoelectricity in Certain Metals. Amer. Journ. of Science 8, S. 303, 1899.

65. Solborn und Henning, Über die Zerstäubung und Rekristallisation der Platinmetalle. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1902, S. 936.
66. Solborn und Austin, Die Zerstäubung elektrisch geglähter Platinmetalle in verschiedenen Gasen. Ebenda 1903, S. 245.
67. Solborn, Henning und Austin, Die Zerstäubung und Rekristallisation elektrisch geglähter Platinmetalle. Wiss. Abh. 4, S. 85, 1904.
68. Solborn und Austin, Über Kathoden-Zerstäubung. Ebenda 4, S. 99, 1904.
69. Lummer, Komplementäre Interferenzerscheinungen im reflektierten Licht. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1900, S. 504.
70. Lummer, Ein neues Interferenz-Photo- und Pyrometer. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 3, S. 131, 1901.
71. Lummer, Über die Gültigkeit des Draperschen Gesetzes. Arch. d. Math. u. Phys. 1, S. 77, 1901.
72. Lummer, Herstellung und Montierung der Quecksilberlampe. Zeitschr. f. Instrfde. 21, S. 201, 1901.
73. Lummer, Eine neue Interferenzmethode zur Auflösung feinsten Spektrallinien. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 3, S. 85, 1901.
74. Lummer, Ein neues Interferenzspektroskop. Arch. Néerland. 6, S. 773, 1901.
75. Lummer und Pringsheim, Über die Strahlung des schwarzen Körpers für lange Wellen. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 2, S. 163, 1900.
76. Lummer und Pringsheim, Notiz zu unserer Arbeit über die Strahlung eines „schwarzen“ Körpers zwischen 100° und 1300° C. Ann. d. Phys. 3, S. 159, 1900.
77. Lummer und Pringsheim, Temperaturbestimmung mit Hilfe der Strahlungsgesetze. Phys. Zeitschr. 3, S. 97, 1901.
78. Lummer und Pringsheim, Kritisches zur schwarzen Strahlung. Ann. d. Phys. 6, S. 192, 1901.
79. Lummer und Pringsheim, Temperaturbestimmung hocherhitzter Körper (Glühlampe usw.) auf bolometrischem und photometrischem Wege. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 3, S. 36, 1901.
80. Lummer und Pringsheim, Temperaturbestimmung von Flammen. Phys. Zeitschr. 3, S. 233, 1902.
81. Lummer und Kurlbaum, Über das Fortschreiten der photometrischen Helligkeit mit der Temperatur. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 2, S. 89, 1900.
82. Lummer und Kurlbaum, Der elektrisch geglähte „schwarze“ Körper. Ann. d. Phys. 5, S. 829, 1901.
83. Lummer und Pringsheim, Die strahlungstheoretische Temperaturkala und ihre Verwirklichung bis 2300° abf. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 3, 1903.
84. Lummer und Gehrcke, Über den Bau der Quecksilberlinien; ein Beitrag zur Auflösung feinsten Spektrallinien. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1902, S. 11.
85. Lummer und Gehrcke, Über die Interferenz des Lichtes bei mehr als zwei Millionen Wellenlängen Gangunterschied. Verh. d. Deutsch. Phys. Ges. 4, S. 337, 1902.
86. Lummer und Gehrcke, Theorie und Leistungsfähigkeit der Dispersionsapparate hoher Auflösungskraft. Wiss. Abh. 4, S. 61, 1904.
87. Lummer und Gehrcke, Über die Anwendung der Interferenzen an pflauparallelen Platten zur Analyse feinsten Spektrallinien. Ann. d. Phys. 10, S. 457, 1903.
88. Lummer und Pringsheim, Zur anomalen Dispersion der Gase. Phys. Zeitschr. 4, S. 430, 1903.
89. Kurlbaum, Temperaturdifferenz zwischen der Oberfläche und dem Innern eines strahlenden Körpers. Ann. d. Phys. 2, S. 546, 1900.
90. Rubens und Kurlbaum, Über die Emission langwelliger Wärmestrahlung durch den schwarzen Körper bei verschiedenen Temperaturen. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1900, S. 929.
91. Rubens und Kurlbaum, Anwendung der Methode der Reststrahlen zur Prüfung des Strahlungsgesetzes. Ann. d. Phys. 4, S. 649, 1901.
92. Solborn und Kurlbaum, Über ein optisches Pyrometer. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1901, S. 712.
93. Solborn und Kurlbaum, Über ein optisches Pyrometer. Ann. d. Phys. 10, S. 225, 1903.
94. Lummer, Beitrag zur Klärung der neuesten Versuche von E. Blondlot über die n -Strahlen. Verh. d. Deutsch. Phys. Ges. 5, S. 416, 1903.

B. Private Veröffentlichungen.

95. Kohlrausch, Lehrbuch der praktischen Physik. 9. Aufl. 637 S. Leipzig, Teubner, 1901.
96. Kohlrausch, Kleiner Leitfaden der praktischen Physik. 260 S. Leipzig, Teubner, 1900.
97. Kohlrausch, Die Energie oder Arbeit und die Anwendungen des elektrischen Stromes. 77 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900.
98. Kohlrausch, Herausgabe von Wilhelm Weber und Rudolf Kohlrausch: Fünf Abhandlungen über absolute elektrische Strom- und Widerstandsmessung. 116 S. Leipzig, Engelmann, 1904 (Dstw. Klaff. Nr. 142).
99. Kohlrausch, Modell zur Ionenbewegung. Zeitschr. f. phys. Chem. 34, S. 559, 1900.
100. Kohlrausch, Über eine Bemerkung von Hrn. Kieck. Wied. Ann. 67, S. 630, 1899.
101. Thiesen, Über die Spannung des gesättigten Wasserdampfes bei Temperaturen unter 0° . Wied. Ann. 67, S. 690, 1899.
102. Thiesen, Über das Gesetz der schwarzen Strahlung. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 2, S. 65, 1900.
103. Thiesen, Über allgemeine Naturkonstanten. Ebenda 2, S. 116, 1900.
104. Thiesen, Über den Reibungswiderstand des Lichtäthers. Ebenda 3, S. 177, 1901.
105. Thiesen, Über die gegenseitige Zuordnung der Elemente zweier Scharen nach den Gesetzen des Zufalls. Ebenda 4, S. 98, 1902.
106. Thiesen, Nachruf für Johannes Pernet. Ebenda 4, S. 128, 1902.
107. Thiesen, Zur Theorie der Diffusion. Ebenda 4, S. 348, 1902.
108. Thiesen, Zur Theorie der Diffusion. (Zweite Mitteilung.) Ebenda 5, S. 130, 1903.

109. Jaeger, Über Normalelemente. *Zentralbl. f. Akkum.- u. Elem.-Bde.* 1, S. 3, 28, 51, 73, 89, 1900; 2, S. 1 u. 23, 1901; 4, S. 49, 1903.
110. Jaeger, Die Normalelemente und ihre Anwendung in der elektrischen Messtechnik. *Halle a/S., W. Knapp, 1902.*
111. Jaeger, Das Drehspulengalvanometer nach Deprez- d'Arsonval im aperiodischen Grenzfall. *Zeitschr. f. Instrfde.* 23, S. 261, 1903.
112. Jaeger, Die Empfindlichkeit des Drehspulengalvanometers im aperiodischen Grenzfall. *Ebenda* 23, S. 353, 1903.
113. Jaeger, Die Theorie des Blei-Akkumulators vom Standpunkt der physikalischen Chemie nach J. Dolezalek. *Zentralbl. f. Akkum.-, Elem.- u. Akkumob.-Bde.* 3, S. 68, 81, 1902.
114. Lummer, Contributions to photographic optics. *Transl. and augm. by Silvanus P. Thompson.* 135 S. London, Macmillan and Co., 1900.
115. Lummer, Le rayonnement des corps noirs. *Rapports Congr. intern. de phys.* 2, S. 41. Paris, Gauthier-Villars, 1900.
116. Lummer, Über neue Interferenzrefraktometer und Schlierenapparate zur Aufnahme fliegender Geschosse. *Der Mechaniker* 8 S. 25, 37, 49, 61, 73, 1900.
117. Lummer, Die Gesetze der schwarzen Strahlung und ihre praktische Verwendung. *Arch. d. Math. u. Phys.* 2, S. 157, 1901.
118. Lummer, Die Planparallelplatten als Interferenzspektroskop. *Phys. Zeitschr.* 3, S. 172, 1901.
119. Lummer, Die Ziele der Leuchttechnik. *Elektrot. Zeitschr.* 23, S. 787 u. 806, 1902. Ferner als besondere Broschüre: 112 S. München und Berlin, H. Oldenbourg, 1903.
120. Lummer und Brodhun, Some observations in reply to the paper of Prof. C. G. Knott: „On Swans prism photometer etc.“ *Phil. Mag.* 49, S. 541, 1900.
121. Lummer und Zahnke, Über die Spektralgleichungen des schwarzen Körpers und des blanken Platins. *Ann. d. Phys.* 3, S. 283, 1900.
122. Zahnke, Lummer und Bringsheim, Kritisches zur Herleitung der Wienschen Spektralgleichung. *Ann. d. Phys.* 4, S. 225, 1901.
123. Kurlbaum, Über die Sprengwirkung schnell fliegender Geschosse. *Monatshefte d. Allg. Deut. Jagdschutz-Ver. u. d. Deut. Versuchsanst. f. Handfeuerwaffen* 4, S. 215, 1899.
124. Kurlbaum, Über einen Prioritätsanspruch von Ern. C. Villari. *Phys. Zeitschr.* 2, S. 147, 1900. *Rend. Napoli* 7, S. 25, 1901. *Cim.* 1, S. 135, 1901.
125. Kurlbaum, Über eine neue Röntgenröhre mit Ernst Rabschs Antikathode. *Elektrot. Zeitschr.* 21, S. 237, 1900.
126. Scheel, Temperatur- und Druckmessung. *Deut. Mechan.-Ztg.* 1899, S. 69, 81, 89, 101, 109.
127. Scheel, Die Grundlagen der Wärme- und Druckmessung. *Ver. d. Pharmazeut. Ges.* 9, S. 57, 1899.
128. Scheel, Redaktion der von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft herausgegebenen „*Fortschritte der Physik*“ Abt. I und II von 1900 (Jahrgang 1899) ab nebst dem seit 1902 erscheinenden „*Halbmonatlichen Literaturverzeichnis der Fortschritte der Physik*“. Ferner Herausgabe der „*Verhandlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft*“ seit 1902. Die „*Verhandlungen*“ und das „*Halbmonatliche Literaturverzeichnis*“ erscheinen seit 1903 zusammen als die „*Berichte der Deutschen Physikalischen Gesellschaft*“. Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn.
129. Scheel, Herausgabe von August Kundt, Vorlesungen über Experimentalphysik, XXIV u. 852 S. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1903.
130. Scheel, Über die Spannkraft des Wasserdampfes unter 0°. *Verh. d. Deut. Phys. Ges.* 5, S. 287, 1903.
131. Grüneisen, Über die Bestimmung des Wärmeleitvermögens der Metalle und über das Verhältnis derselben zur elektrischen Leitfähigkeit bei Kupfer, Eisen und einer Nickelkupferlegierung. *Znaug.-Diss.* 70 S. Berlin, 1900. *Ann. d. Phys.* 3, S. 43, 1900.
132. Gehrcke, Über den Geschwindigkeitsverlust, welchen die Kathodenstrahlen bei der Reflexion erleiden. *Znaug.-Diss.* 27 S. Berlin 1901. *Ann. d. Phys.* 8, S. 81, 1902. Bemerkungen dazu ebenda S. 480.
133. Gehrcke, Über die Elektrolyse der Schwefelsäure bei großer Stromdichte. *Verh. d. Deut. Phys. Ges.* 5, S. 263, 1903.
134. Gehrcke, Über neuere Fortschritte in der Konstruktion stark auflösender Spektralapparate. *Arch. d. Math. u. Phys.* 3, S. 216, 1903.
135. v. Steinwehr, Studien über die Thermochemie sehr verdünnter Lösungen. (Auszug aus der *Znaug.-Diss.* von 1900). *Zeitschr. f. phys. Chem.* 38, S. 185, 1901.
136. v. Steinwehr, Über die Gültigkeit des Massenwirkungsgesetzes bei starken Elektrolyten. *Zeitschr. f. Elektrochem.* 7, S. 685, 1901.
137. v. Steinwehr, Übersetzung von James Walker, Einführung in die physikalische Chemie, 428 S. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1904.
138. Henning, Über radioaktive Substanzen, 74 S. *Diss.* Halle, 1901. *Ann. d. Phys.* 7, S. 562, 1902.
139. Henning, Vergleichende Messungen des elektrischen Potentials mittels der Flamme und eines aus radioaktiver Substanz bestehenden Kollektors. *Ebenda* 7, S. 893, 1902.
140. Bringsheim, Die Strahlungsgesetze und ihre Anwendungen. *Naturw. Rundsch.* 15, Nr. 1 und 2, 1900.

Abteilung II.

A. Amtliche Veröffentlichungen.

141. Göpel, Die Bestimmung des Ungleichförmigkeitsgrades rotierender Maschinen durch das Stimmgabelverfahren. *Zeitschr. d. Ver. Deut. Ing.* 44, S. 1359, 1900.
142. Wiebe und Hebe, Über das Verhalten der Aneroide bei tiefen Temperaturen. *Zeitschr. f. Instrfde.* 21, S. 331, 1901.
143. Wiebe und Schwirkus, Beiträge zur Prüfung von Indikatorfedern. *Zeitschr. d. Ver. Deut. Ing.* 47, S. 54, 1903.

144. Grzymacher, Untersuchung von Thermometern aus älteren Glasorten und Nachprüfung von Hauptnormalthermometern der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Wiss. Abh. 3, S. 229, 1900. Inaug.-Diss. 38 S. Berlin, 1900.
145. Moeller, Bestimmung von Verbrennungswärmen mit dem Hempelschen Kalorimeter. Journ. f. Gasbel. u. Wasserversorg. 46, S. 760, 1903.
146. Rothe, Über einen Thermostaten für tiefe Temperaturen und seine Anwendung bei der Vergleichung von Thermoelementen. Zeitschr. f. Instrfde. 22, S. 14, 33, 1902.
147. Rothe, Über ein Flüssigkeitsthermometer für sehr tiefe Temperaturen. Ebenda 22, S. 192, 1902.
148. Rothe, Bestimmung des Schwefelsiedepunkts. Ebenda 23, S. 364, 1903.
149. Vindeck und Rothe, Über die Prüfung von Thermoelementen für die Messung hoher Temperaturen I. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 285, 1900.
150. Vindeck, Über die Haltbarkeit von kleinen Widerständen aus Manganinblech im praktischen Gebrauch. Ebenda 23, S. 1, 1903.
151. Feußner, Das Prüfungsverfahren für Gleichstromelektrizitätszähler in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Elektrot. Zeitschr. 21, S. 1035, 1900.
152. Orlich, Über Einrichtungen und Methoden zur Prüfung von Wechselstromzählern in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Ebenda 22, S. 94, 1901.
153. Orlich, Elektrometrische Untersuchungen. Zeitschr. f. Instrfde. 23, S. 97, 1903.
154. Rose und Kühns, Die Messung des Formfaktors einer Wechselspannung. Elektrot. Zeitschr. 24, S. 992, 1903.
155. Gumlich, Über das Verhältnis der magnetischen Eigenschaften zum elektrischen Leitvermögen magnetischer Materialien. Ebenda 23, S. 101, 1902. Stahl u. Eisen 22, S. 330, 1902.
156. Gumlich und Schmidt, Über den Unterschied zwischen stetiger und unstetiger Magnetisierung. Elektrot. Zeitschr. 21, S. 233, 1900.
157. Gumlich und Schmidt, Magnetische Untersuchungen an neueren Eisensorten. Ebenda 22, S. 691, 1901.
158. Hagen und Rubens, Das Reflexionsvermögen von Metallen und belegten Glasspiegeln. Ann. d. Phys. 1, S. 352, 1900.
159. Hagen und Rubens, Das Reflexionsvermögen von Metallen für ultraviolette Strahlen. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 3, S. 165, 1901.
160. Hagen und Rubens, Das Reflexionsvermögen einiger Metalle für ultraviolette und ultrarote Strahlen. Zeitschr. f. Instrfde. 22, S. 42, 1902. Ann. d. Phys. 8, S. 1, 1902.
161. Hagen und Rubens, Die Absorption ultravioletter, sichtbarer und ultraroter Strahlen in dünnen Metallschichten. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 4, S. 55, 1902. Ann. d. Phys. 8, S. 432, 1902.
162. Hagen und Rubens, Über Beziehungen zwischen dem Reflexionsvermögen der Metalle und ihrem elektrischen Leitvermögen. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1903, S. 269. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 113, 1903.
163. Hagen und Rubens, Das Emissionsvermögen der Metalle für lange Wellen. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1903, S. 410. Verh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 145, 1903.
164. Hagen und Rubens, Über Beziehungen des Reflexions- und Emissionsvermögens der Metalle zu ihrem elektrischen Leitvermögen. Ann. d. Phys. 11, S. 873, 1903.
165. Liebenthal, Über die zeitliche Veränderung der Leuchtkraft von Gasglühkörpern. Schillings Journ. f. Gasbel. 43, S. 665, 1900. Extr. du compte rendu du congr. intern. de l'industr. du gaz, S. 13, Paris, Mouillot, 1900.
166. Schönrock, Über die Abhängigkeit der spezifischen Drehung des Zuckers von der Temperatur. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 97, 1900. Zeitschr. f. phys. Chem. 34, S. 87, 1900. Zeitschr. d. Ver. Deut. Zucker-Ind. (Techn. Teil) 50, S. 413, 1900.
167. Schönrock, Über die Abhängigkeit des Temperaturkoeffizienten der spezifischen Drehung des Zuckers von der Temperatur und der Wellenlänge. Vorträge der Sektion V des V. Internationalen Kongresses für angewandte Chemie zu Berlin 1903, Heft I S. 92. Zeitschr. d. Ver. Deut. Zucker-Ind. (Techn. Teil) 53, S. 650, 1903.
168. Schönrock, Theoretische Bestimmung des Achsenfehlers von Kristallplatten. Zeitschr. f. Instrfde. 22, S. 1, 1902.
169. Brodhun und Schönrock, Apparate zur Untersuchung von senkrecht zur Achse geschliffenen Quarzplatten auf ihre Güte. Ebenda 22, S. 353, 1902.
170. Kohlrusch, Über die durch Zeit oder Licht bewirkte Hydrolyse einiger Chlorverbindungen von Platin, Gold oder Zinn. Zeitschr. f. phys. Chem. 33, S. 257, 1900.
- 171 bis 176. Über die Löslichkeit einiger Salze in Wasser.
I. Diez, Die Halogenosalze von Zink und Cadmium.
II. Funk, Die Nitrate der Zink-Eisengruppe.
III. Mylius und Funk, Das Cadmiumsulfat.
IV. Mylius und Funk, Das Magnesium- und Calciumjodat.
V. Mylius und Funk, Die Natriumsalze der Chromsäure.
VI. Mylius und v. Brochem, Das Calciumchromat.
Wiss. Abh. 3, S. 427, 1900. Nr. V und VI auch Chem. Ber. 33, S. 3686 u. 3689, 1900.
177. Funk, Über die Natriumsalze einiger der Schwefelsäure analoger zweibasischer Säuren. Chem. Ber. 33, S. 3696, 1900.
178. Mylius, Tellursäure und Motellsäure. Ebenda 34, S. 2208, 1901.
179. Meuzer, Über Kobalt- und Nickel-Jodat. Ebenda 34, S. 2432, 1901.
180. Mylius und Diez, Uranylchlorid und Wasser. Ebenda 34, S. 2774, 1901.
181. Groschuff, Über Baryumoxalate. Ebenda 34, S. 3313, 1901.
182. Meuzer, Metallchlorate. Ebenda 35, S. 1414, 1902.

183. Nylius, Zur Kenntnis der Molybdänsäure. Ebenda 36, S. 638, 1903.
184. Groschuff, Neutrale und saure Alkaliformiate. Ebenda 36, S. 1783, 1903.
185. Groschuff, Über das saure Ammoniumformiat. Ebenda 36, S. 4351, 1903.
- B. Private Veröffentlichungen.**
186. Leman, Vorrichtung zum Schreiben kleiner Buchstaben und Ziffern. Sitzungsber. d. Ver. z. Beförd. d. Gewerbes. 1901, S. 149.
187. Leman, Über den Hensoltz'schen Entfernungsmesser. Zeitschr. f. Instrfde. 21, S. 368, 1901.
188. Leman, Über Schattenphänomene bei Finsternissen. Zeitschr. „Das Weltall“ 1902.
189. Wiebe, Bericht über die Thermometer und Barometer auf der Pariser Weltausstellung. Deutsche Mechan.-Ztg. 1901, S. 61, 73, 81.
190. Wiebe, Die Thermometer-Industrie auf der Pariser Weltausstellung 1900. Zeitschr. f. d. Glasinstr.-Ind. 10, S. 65, 1901.
191. Wiebe, Über die Korrektur für die Skalenausdehnung bei Einschlußthermometern. Zeitschr. f. Instrfde. 21, S. 350, 1901 und Arch. Néerland. 6, S. 323, 1901.
192. Wiebe, Professor Dr. Johannes Bernet. Deutsche Mechan.-Ztg. 1902, S. 61.
193. Wiebe, Über Erzeugung und Messung tiefer Temperaturen. Ebenda S. 229.
194. Wiebe, Tafeln über die Spannkraft des Wasserdampfes zwischen 76 und 101,5°. Zweite vermehrte Ausgabe. IX u. 30 S. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1903.
195. Feußner, Bericht über einige Instrumente auf der Pariser Weltausstellung. Elektrot. Zeitschr. 22, S. 207, 1901.
196. Feußner, Wirbelstrombreusen. Elektrotechn. Zeitschr. 22, S. 608, 1901.
197. Gumlich, Präzisionsmessungen mit Hilfe der Wellenlänge des Lichts. Zeitschr. „Das Weltall“ 1902.
198. Kurlbaum, Über eine vorteilhafte Verwendung des Vakuums für bolometrische Messungen. Phys. Zeitschr. 2, S. 258, 1901.
199. Kurlbaum, Über eine einfache Methode, die Temperatur leuchtender Flammen zu bestimmen. Ebenda 3, S. 187, 1902.
200. Kurlbaum, Über das Reflexionsvermögen von Flammen. Ebenda 3, S. 332, 1902.
201. Kurlbaum und Schulze, Pyrometrische Untersuchungen an Kernlampen und Hohlkörpern aus Kernmasse. Berh. d. Deut. Phys. Ges. 5, S. 427, 1903.
202. Nylius, Die Eiweißreaktion der Säuren. Chem. Ber. 36, S. 775, 1903.
203. Blaschke, Die Präzisionsmechanik der fremden Länder und der Deutschen Kollektivausstellung auf der Weltausstellung Paris 1900. Deutsche Mechan.-Ztg. 1901, S. 251.
204. Grützmaker, Über Thermometer mit Papierkalen. Ebenda 1902, S. 84.
205. Grützmaker, Neuere Thermostaten. Ebenda S. 184, 193, 201.
206. Schönrock, Zur Frage des Einflusses der Temperatur auf die spezifische Drehung des Zuckers. Zeitschr. d. Ver. Deut. Zucker-Ind. (Techn. Teil) 51, S. 106, 1901.
207. Wachsmuth und Schönrock, Beiträge zu einer Wiederholung des Mascart'schen Versuches. Berh. d. Deut. Phys. Ges. 4, S. 183, 1902.
208. Drlich, Über die Definition der Phasenverschiebung. Elektrot. Zeitschr. 23, S. 543, 1901.
209. Drlich, Über die graphische Behandlung von Wechselstromproblemen. Ebenda 24, S. 59, 1903.
210. Drlich, Tragbarer Belastungswiderstand. Deut. Mechan.-Ztg. 1903, S. 65.
211. Drlich, Über Selbstinduktionsnormale und die Messung von Selbstinduktionen. Elektrot. Zeitschrift 24, S. 502, 1903.
212. Reichardt, Über die elektrischen Eigenschaften der Legierungen von Kupfer und Kobalt. Ann. d. Phys. 6, S. 832, 1901.
213. Schulze, Über den Spannungsverlust im elektrischen Lichtbogen. 53 S. Snaug.-Diff. Hannover 1903.
214. Kothe, Bemerkungen über ein spezielles krummliniges Koordinatensystem. Sitzungsber. der Berl. Math. Ges. 1, S. 47, 1902.
215. Kothe, Über den Invariantenbegriff in der Differentialgeometrie. Ebenda 2, S. 42, 1903.
216. Kothe, Zur Theorie der Differential-Invarianten. Crelles Journ. 125, S. 241, 1903.
217. Schwirkus, Stempelung von Metallgegenständen durch Äken. Deut. Mechan.-Ztg. 1900, S. 193, 201.
218. Schwirkus, Über die Zugfestigkeit hartgelöteter Kupfer- und Messingdrähte. Deut. Mechan.-Ztg. 1900, S. 233.
219. Schwirkus, Vorschläge zur Beheizung technischer Öfen mit Acetylen. Acetylen in Wiss. u. Ind. 4, S. 1, 1901.
220. Schwirkus, Über die Prüfung von leichtflüssigen Metall-Legierungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate. Mitt. a. d. Praxis des Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Betriebes 26, S. 1033, 1058, 1903.
221. Hebe, Über die Prüfung von Aneroiden. Zeitschr. f. Instrfde. 20, S. 253, 1900.
222. Wiebe, Redaktion der „Zeitschrift für Heizung, Lüftung und Beleuchtung.“ Halle a. S., Verlag von Carl Warhold. Seit 1897.
223. Vindedek, Redaktion der „Zeitschrift für Instrumentenkunde.“ Berlin, Verlag von Julius Springer. Von 1895 ab.
224. Blaschke, Redaktion der Zeitschrift „Bereinsblatt der Deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik“ später „Deutsche Mechaniker-Zeitung.“ Seit 1896 Beiblatt zur Zeitschrift für Instrumentenkunde. Berlin, Verlag von Julius Springer. Seit 1893.

Nr. 247. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.
Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 14 Titel 1.

Dr. **Beumer.** Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den Mannschaften des stehenden Heeres und der Kaiserlichen Marine im Falle der Urlaubserteilung alljährlich für eine Reise in die Heimat und für eine entsprechende Rückreise in die Garnison freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen zu ermöglichen.

Berlin, den 22. Februar 1904.

Unter Zurückziehung meines gleichlautenden Initiativ-
auftrages unter Nr. 19 der Drucksachen vom 3. De-
zember 1903.

Dr. Beumer. Dr. Bärwinkel. Dr. Becker (Hessen).
Dr. Böttger. Buchsieb. Held. Hehligenstaedt.
Dr. Hieber. Kraemer. Lehmann. Münch-Ferber.
Graf v. Oriola. Pätzig. Dr. Sattler. Schellhorn.
Dr. Wallau. Westermann.

Nr. 248. Antrag

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts = Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.
— Anlage XIV —
Einmalige Ausgaben — Ordentlicher Etat.

Dr. **Spahn.** Der Reichstag wolle beschließen:

in **Kap. 4 Tit. 58** statt des Dispositivs der Vor-
lage zu setzen:

Für die Herstellung einer Telegraphenlinie im
Innern von Deutsch-Ostafrika von Tabora über
St. Michael nach Muanza (Fortsetzung der
bereits bestehenden Linie von Darassalam über
Mpapua nach Tabora), erste Rate

und in dieser Fassung die Vorlage zu bewilligen.

Berlin, den 22. Februar 1904.

Dr. Spahn.

Bauermeister (Hildesheim). Breuer. Burlage. Das-
bach. Engelen. Erzberger. Faltin. Friken
(Düsseldorf). Fuchs. Glowacki. Gröber. Horn
(Reiße). Hubrich. Hug. Itschert. Kalkhof. Kirsch.
Krolit. Müller (Julda). Götz v. Olenhufen. Pingen.
v. Savigny. Schmidt (Warburg). Strzoda. Wallen-
born. Wattendorff. Wellstein. de Witt (Cöln).
Freiherr v. Wolff-Metternich.

Nr. 249.

Berlin, den 20. Februar 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Erklärung in der Sitzung des Reichstags vom
14. Januar 1901 (Stenographische Berichte S. 674) beehre ich mich Eurer Excellenz hierneben eine

Übersicht über die zur Kenntnis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten gelangten
rechtskräftigen Bestrafungen aus dem Jahre 1902 wegen Zuwider-
handlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbe-
ordnung nstw.,

mit dem Ersuchen zu übersenden, die Übersicht zur Kenntnis des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

An

den Herrn Präsidenten des Reichstags.

J. Nr. II. 201. 3. Ang.

Rechtskräftige Bestrafungen im Jahre 1902

wegen

Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen.

Zusammengestellt nach Sonderberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

Mit zwei tabellarischen Übersichten.

Inhalt.

Vorbemerkungen.

1. Anlaß und Zweck der Erhebung, Beschaffung des Urmaterials	1164	Seite
2. Sichtung und Bearbeitung des Urmaterials	1163	Seite

Erhebungsergebnisse.

A. Die einzelnen rechtskräftigen Bestrafungen, zusammengestellt nach Aufsichtsbezirken

Preußen:		Seite			
1. Aufj.=Bez.:	Ostpreußen	1164	15. Aufj.=Bez.:	Hannover, Osnabrück, Aurich	1250
2. " "	Westpreußen	1166	16. " "	Hildesheim	1256
3. " "	Potsdam	1171	17. " "	Lüneburg, Stade	1258
4. " "	Frankfurt	1176	18. " "	Münster	1261
5. " "	Berlin	1181	19. " "	Minden	1265
6. " "	Pommern	1198	20. " "	Münsterberg	1269
7. " "	Posen	1202	21. " "	Cassel	1287
8. " "	Breslau	1205	22. " "	Wiesbaden	1293
9. " "	Diegnitz	1209	23. " "	Coblenz	1300
10. " "	Oppeln	1213	24. " "	Düsseldorf	1303
11. " "	Magdeburg	1221	25. " "	Cöln	1331
12. " "	Merseburg	1228	26. " "	Trier	1341
13. " "	Erfurt	1234	27. " "	Aachen	1343
14. " "	Schleswig	1237			
Bayern:					
29. u. 30. Aufj.=Bez.:	Oberbayern I und II	1347	34. Aufj.=Bez.:	Oberfranken	1359
31. " "	Niederbayern	1352	35. " "	Mittelfranken	1363
32. " "	Pfalz	1353	36. " "	Unterfranken	1365
33. " "	Oberpfalz	1358	37. " "	Schwaben	1368
Sachsen:					
38. Aufj.=Bez.:	Baußen	1371	41. Aufj.=Bez.:	Leipzig	1392
39. " "	Chemnitz	1372	42. " "	Zwickau	1398
40. " "	Dresden	1380			
Württemberg (43. bis 45. Aufj.=Bez.)					1404
Baden (46. Aufj.=Bez.)					1420
Hessen:		Seite			
47. Aufj.=Bez.:	Darmstadt	1428	50. Aufj.=Bez.:	Mainz	1432
48. " "	Dffenbach	1429	51. " "	Worms	1432
49. " "	Gießen	1430			
Mecklenburg-Schwerin (52. Aufj.=Bez.)					1433
Sachsen-Weimar (53. Aufj.=Bez.)					1435
Mecklenburg-Strelitz (54. Aufj.=Bez.)					1437
Oldenburg (55. Aufj.=Bez.)					1437
Braunschweig (56. Aufj.=Bez.)					1440
Sachsen-Meiningen (57. u. 58. Aufj.=Bez.)					1443
Sachsen-Altenburg (59. Aufj.=Bez.)					1445
Sachsen-Coburg-Gotha (60. Aufj.=Bez.)					1446

Anhalt (61. Aufj.=Bez.)	Seite	1447
Schwarzburg-Sonderhausen (62. Aufj.=Bez.)		1448
Schwarzburg-Rudolstadt (63. Aufj.=Bez.)		1448
Waldeck (64. Aufj.=Bez.)		1449
Reuß älterer Linie (65. Aufj.=Bez.)		1449
Reuß jüngerer Linie (66. Aufj.=Bez.)		1450
Schaumburg-Lippe (67. Aufj.=Bez.)		1451
Lippe (68. Aufj.=Bez.)		1451
Lübeck (69. Aufj.=Bez.)		1453
Bremen (70. Aufj.=Bez.)		1454
Hamburg (71. Aufj.=Bez.)		1461
Elfaß-Lothringen:		
72. Aufj.=Bez.: Straßburg i. G.	Seite 1470	74. Aufj.=Bez.: Mühlhausen i. G. 1473
73. " " Colmar	1471	75. " " Metz 1474

B. Zusammenfassende Tabellen:

Tabelle I: Übersicht nach Tatbestandsgruppen (=paragraphen) und Aufsichtsbezirken 1476
 Tabelle II: Übersicht nach Gewerbearten und Tatbestandsgruppen (=paragraphen) 1516

Vorbemerkungen.

1. Entsprechend einer von dem Staatssekretär des Innern in der Reichstagsfikung vom 14. Januar 1901 (Stenographische Berichte, S. 674B) abgegebenen Erklärung wurden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten veranlaßt, für das Jahr 1902 in eingehenderer Weise tabellarische Nachweisungen über die zu ihrer Kenntnis gelangten Bestrafungen wegen Zu widerhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen neben den Übersichten, welche die Tabellen III und IV der Jahresberichte¹⁾ hinsichtlich eines Teiles dieser Bestrafungen regelmäßig bieten, aufzustellen. Die Nachweisungen sollen nach dem Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) an die Bundesregierungen die wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Einzelfälle unter Angabe der verletzten Bestimmungen und des sachlichen Kerns der Entscheidungen enthalten. Als Vorbild diente das nachstehende Muster:

Bestrafungen im Jahre 1902 wegen Zu widerhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen.

Erläuterungen:

1. In die Tabelle sind alle diejenigen Fälle aus dem Aufsichtsbezirk einzutragen, bezüglich deren dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten eine in das Berichtsjahr 1902 fallende Bestrafung bekannt geworden ist. Diese Fälle sind auch dann einzutragen, wenn später Freisprechung erfolgt ist.
2. Als erste Entscheidung im Sinne der Spalte 4 gilt auch ein amtsrichterlicher Strafbefehl und eine polizeiliche Strafoerfügung.
3. Vertragsstrafen (zu vergleichen § 134 b Abj. 1 der Gewerbeordnung) sind nicht in die Tabelle einzutragen.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe*)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)	Ist die Entscheidung rechts-kräftig?
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Schneiderwerkstatt für Herrenkleidung	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeitern an 3 Sonntagen	. . . M ev. . . . Tage Haft	. . . M ev. . . . Tage Haft	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeitern an 2 Sonntagen	§§ 105 b Abj. 1, 146 a G.D.	nein
2.	Dampfmühle	Unterlassene Einreichung von Abänderungen der Arbeitsordnung	. . . M ev. . . . Tage Haft	.	wie in Spalte 3	§§ 134 e Abj 1, 148 Abj. 1 Ziffer 12 G.D.	ja
3.	Lampenfabrik, Geschäftsführer	Unzulässige Anrechnung von Lebensmitteln bei 3 Lohnzahlungen gegenüber 10 bis 12 Arbeitern	. . . M ev. . . . Tage Gefängnis	wie in Spalte 4	Unzulässige Anrechnung von Lebensmitteln bei 3 Lohnzahlungen gegenüber 10 Arbeitern	§§ 115, 119, 146 Abj. 1 Ziffer 1 G.D.	ja
4.	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 7 jugendlichen Arbeitern an 10 Tagen	Freisprechung	. . . M ev. . . . Tage Gefängnis	wie in Spalte 3	§ 139 a Abj. 1 Ziffer 1 G.D. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 Ziffer I, § 146 Abj. 1 Ziffer 2 G.D.	ja
5.	Buchdruckerei	Ungenügende Reinhaltung der Fußböden in den Setzräumen	. . . M ev. . . . Tage Haft	. . . M ev. . . . Tage Haft	wie in Spalte 3	§ 120 e G.D. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897 zu I. 7, § 147 Abj. 1 Ziffer 4 G.D.	nein

*) Die Stellung des Beschuldigten im Betrieb ist nur dann besonders anzugeben, wenn der Beschuldigte nicht selbst der Unternehmer ist.

¹⁾ Vgl. „Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden 1902“ und zwar die Tabellen III und IV in den die einzelnen Bundesstaaten betreffenden Berichten.

2. Bei der Zusammenstellung und Bearbeitung des Materials sind die (32) Fälle, in denen Personen rechtskräftig freigesprochen wurden, welche in früherer Instanz verurteilt waren, sowie die (110) Fälle, in denen eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen war, außer Betracht gelassen. Die einzelnen rechtskräftigen Bestrafungen wurden in systematischer Ordnung zusammengestellt und zwar in der Reihenfolge der Aufsichtsbezirke, innerhalb dieser nach Tatbestandsgruppen (-paragraphen) und nach Gewerbearten gemäß der Reichsstatistik (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Band 113). Für die Tatbestandsgruppen und -paragraphen wurde die folgende Ordnung aufgestellt:

Ordnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche bei Bearbeitung der Sonderberichte über die Bestrafungen zu berücksichtigen sind.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).
2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

- 1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).
- 1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).
2. Ausnahmen infolge von Naturereignissen und Unglücksfällen § 139 Abs. 1; anderweitige Regelung wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Betrieben § 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2).
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).
- 4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).
- 4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7)¹⁾.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).
2. Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitshäufigkeit und für Sonnabende § 138a Abs. 1 bis 4, 5; Ausnahmen infolge von Naturereignissen und Unglücksfällen § 139 Abs. 1; anderweitige Regelung wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Betrieben § 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2).
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4 Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).
- 4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).
- 4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7)¹⁾.
- 4c. Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).
- 2a. Verhängung anderer als der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen § 134c Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11).
- 2b. Verwendung von Strafgebern oder verwirkten Lohnbeiträgen § 134b Ziffer 5 und Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11).
3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge §§ 134e Abs. 1, 134g (§ 148 Ziffer 12).
4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).
5. Eintragung der verhängten Strafen in ein Verzeichnis und Vorlegung desselben § 134c Abs. 3 (§ 150 Ziffer 5).

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:

§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

1. Eintragungen mit Merkmalen zur Kennzeichnung des Arbeiters §§ 111 Abs. 3, 134 Abs. 3 (§ 146 Ziffer 3).
2. Sonstige Bestimmungen:
 - a) über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen (siehe b) §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2),
 - b) betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2),
 - c) über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3, soweit nicht zu VII. 1 gehörig (§ 150 Ziffer 2).

VIII. Betr. Arbeitszeugnisse:

Merkmale zur Kennzeichnung des Arbeiters über den Wortlaut des Zeugnisses hinaus § 113 Abs. 3 (§ 146 Ziffer 3).

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichsmährung (Truchsystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).
2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).
3. Statuarische Bestimmungen §§ 119a Abs. 2, 119b (§ 148 Ziffer 13).

X. Betr. die Freiheit in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen:

§ 152 (§ 153).

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule:

§ 120 (§ 150 Ziffer 4).

¹⁾ Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1894; Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXVI S. 124.

Das so geordnete gesamte Urmaterial bildet den ersten Teil der vorliegenden Denkschrift (S. 1164 bis 1475).

Dieses Urmaterial ist ferner in zwei besonderen Tabellen (S. 1476 und S. 1516) zusammenfassend bearbeitet und zwar in Tabelle I nach Tatbestandsgruppen (-paragraphen) und Aufsichtsbezirken und in Tabelle II nach Gewerbearten und Tatbestandsgruppen (-paragraphen). In diesen Tabellen ist als Zahl der „Fälle“ (in Spalte 2) die Zahl der aus den eingegangenen Verzeichnissen des Urmaterials übernommenen Nummern, also die Zahl der durch Verurteilung abgeklärten Sachen behandelt. Nur in dem Falle ist eine Teilung der einzelnen Nummer erfolgt, wenn die Verurteilung mehrere Personen betraf, die nicht an einer Zuwiderhandlung gegen denselben Paragraphen beteiligt waren. Dann sind verschiedene Fälle angenommen und besonders nachgewiesen worden. Soweit in der die Strafe nachweisenden Spalte der Tabellen I und II Personen vorkommen, bei denen die Verurteilung wegen mehrerer selbständigen (realkonkurrierender) Handlungen erfolgt ist, welche nicht unter denselben Tatbestandsparagraphen fallen, so sind diese Personen — und ebenso der betreffende Fall — zunächst unter demjenigen Tatbestandsparagraphen der „Ordnung“ mitgezählt, dessen Verletzung mit der schwersten Strafe bedroht ist. Zu dieser Stelle ist in der Spalte „Bemerkungen“ angegeben, wie viel Personen unter den gezählten vorkommen, bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen andere Paragraphen umfasst. Bei den anderen Paragraphen, gegen welche diese Personen verstießen, ist auf sie ebenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ hingewiesen worden. Unter den in der „Ordnung“ auf S. 1163 ff. angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung gilt als der mit der schwersten Strafandrohung versehene der § 153, dann folgen der Reihe nach die §§ 146 bis 150. Bei gleich hoher Strafandrohung ist der Fall unter dem in der „Ordnung“ früher aufgeführten Tatbestande nachgewiesen. Auch wenn Strafen auf Grund der Gewerbeordnung mit solchen auf Grund anderer Gesetze zusammentreffen, sind diese in der Spalte „Bemerkungen“ angezogen.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

1. Aufsichtsbezirk: Provinz Ostpreußen.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

1	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ringofenziegelei	Betten auf der Ringofenplattform	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
2	XIIIb3. Molkerei usw. Meierei mit Göpelbetrieb	Nicht verkleidete Maschinenteile	3 M	=	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

3	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel und der Tafel mit den vorgeschriebenen Bestimmungen	5 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 120e, Abs. 3, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896. I.4a, b.
4	Bäckerei	=	5 M	=	=	=
5	Bäckerei	=	5 M	=	=	=
6	Bäckerei	=	5 M	=	=	=
7	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Fehlen der Aushänge	10 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897. II.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

8	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ringofenziegelei	Jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren wurde im Dien beschäftigt	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139a, 154 Abs. 2, § 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898 I.
---	---	---	------	--------------	--------------	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

9	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Aushang über jugendliche Ar- beiter in Ziegeleien, Verzeich- nis der jugendlichen Arbeiter fehlte	10 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 139 a, 149 Ziffer 7, § 154 Abs. 2 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
10	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei, Maschinen- fabrik	Aushänge fehlen. Arbeitsord- nung nicht ausgehängt, Lohn- zahlungsbücher fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft	-	-	§§ 138, 134 a Abs. 2, § 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, 150 Ziffer 2 G.D.
11	XIIa1. Sägemühlen. Dampfjägewerk	Aushang über Jugendliche fehlte, Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	10 M ev. 4 Tage Haft	3 M	Nur der Aushang fehlte	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139 a (§ 149 Ziffer 7).

12	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen der Aushänge	15 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
13	Ringofenziegelei	=	15 M	=	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

14	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ringofenziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen mit Aufladen von Lehm	15 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 154 Abs. 2, § 146 Ziffer 2 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 18. 10. 1898 I.
----	---	--	------	--------------	--------------	---

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

15	IVb5. Verfertigung von Zementwaren usw. Kunststeinfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	9 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
16	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M	—	=	=
17	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M	wie in Sp. 4	=	=
18	Maschinenfabrik	"	3 M	=	=	=
19	XIc1. Riemer und Sattler. Kofflerfabrik und Seilerei	Fehlen von Arbeits- und Lohn- zahlungsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2.
20	XIIa1. Sägemühlen. Schneidemühle	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
21	XIIb2. Verfertigung von groben Holz- waren. Sägewerk und Leisten- fabrik Geschäftsführer	Fehlen von Arbeitsbüchern	6 M	—	"	"
22	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	"	5 M	wie in Sp. 4	"	"

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
23	XIIIa1. Getreide- Mahl- und =Schäl- mühlen. Getreidemühle	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M		wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
24	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M	wie in Sp. 4	=	=
25	Bäckerei	"	6 M	"	"	"
26	Bäckerei	"	6 M	"	"	"
27	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei	"	3 M	wie in Sp. 4	"	"
28	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
29	Ohne Angabe. 5 Handwerker	"	3 bis 6 M zusammen 23 M	"	"	"
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
30	XIIIa7. Kaffee- und Schokoladenfabri- kation. Schokoladenfabrik	Nichteintragung des Eintritts in 7 Arbeitsbücher	6 M ev. 2 Tage Haft		wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).						
31	Ohne Angabe. 8 Handwerker.	Unterlassene Anmeldung von 11 Schülern zur Fortbildungs- schule	2 bis 6 M, zusammen 35 M		wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
32	3 Handwerker	Verschümmnis der Fortbildungs- schule durch 3 Schüler.	1 bis 3 M, zusammen 7 M		"	"

2. Aufsichtsbezirk: Provinz Westpreußen.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen. § 150 b Abf. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

33	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung von Lehrlingen am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
34	XIIIa1. Getreide- Mahl- und =Schäl- mühlen. Mühle	Unzulässige Sonntagsbeschäfti- gung	5 M ev. 1 Tag Haft		"	"
35	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft		"	§§ 105c, 146 a G.D.
36	Bäckerei	"	3 M ev.		"	"
37	Bäckerei	"	1 Tag Haft 3 M ev.		"	"
38	Bäckerei	"	1 Tag Haft 3 M ev.		"	"
39	Bäckerei	"	10 M ev. 2 Tage Haft		"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
40	XIIIa3. Konditorei usw. Konditorei	"	12 M ev. 4 Tage Haft		"	§§ 105c, 146 a G.D.
41	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	Nichtaushängen der Sonntags- ruhevorschriften v. 19. 3. 1895	6 M ev. 2 Tage Haft		"	§§ 105e, 146 a G.D.
42	XIIIe5. Brauerei. Brauerei Braumeister, Ober- meister	Unerlaubte Sonntagsarbeit, Nichtinhaltung der erforder- lichen Ruhepflichten	je 50 M ev. 10 bezw. 7 Tage Haft	1) 50 M ev. 10 Tage Haft, 2) 21 M ev. 7 Tage Haft	"	§§ 105c, 146 a G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
43	Ziegelei Ziegelmeister	Form des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, Ein- tragung, Unterzeichnung der Arbeitsbücher, Führung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	6 M	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
44	Ziegelei	Fehlen von 2 Arbeitsbüchern, Fehlen des Sonntagsarbeits- verzeichnisses, Nichtanmeldung eines jugendlichen Arbeiters, kein Verzeichnis über Jugend- liche ausgehängt ²⁾	6 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
45	Ziegelei	a) Fehlen der Arbeitsbücher b) unvollständige Führung von 5 Arbeitsbüchern c) Sonntagsarbeitsverzeichnis nicht geführt d) Nichtaushändigung der Ar- beitsordnung	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 107, 111, 134 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7, 150 Ziffer 2 G.D.
46	Ziegelei	=	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
47	Ziegelei Ziegelmeister	wie zu Nr. 45, b—d	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
XIII a 1. Getreide- Mahl- und -Schäl- mühlen.						
48	Mühle	Fehlen des Sonntagsarbeits- verzeichnisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
49	Windmühle	=	2 M	—	=	=
50	Windmühle	=	6 M	—	=	=
51	Windmühle	=	3 M	—	=	=
XIII e 5. Brauerei.						
52	Brauerei	=	3 M	—	=	=
53	Brauerei Braumeister	=	3 M	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

XI a 2. Gerberei.						
54	Häutetrocknerei	—	6 M	—	=	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
XIII b 1. Fleischerei.						
55	Schlächtere	Ansammlung fauliger Stoffe auf dem Hofe	5 M ev. 1 Tag Haft	—	Die Rücksicht auf die Ge- sundheit der Arbeiter außer acht gelassen	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
56	Bäckerei	Überarbeitstage nicht durchlocht	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
57	Bäckerei	Ruhezeit von 10 bezw. 9 Stunden nicht gewährt	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
58	Bäckerei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
59	Bäckerei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162. — ²⁾ Die Übertretungen im Wiederholungsfalle festgesetzt.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
60	Bäckerei	Überarbeitstage nicht durchlocht	30 M ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
61	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung	3 M	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
62	XXIa. Beherbergung. Hotel	=	10 M	—	=	.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (146 Ziffer 2).

63	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses, in den Arbeitsbüchern der Eintritt nicht bescheinigt, Jugendliche 12 ³ / ₄ Stunden beschäftigt, Verzeichnis der Jugendlichen fehlte, ein Arbeitsbuch fehlte	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 105 c Abs. 2, §§ 111, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
64	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung	6 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
65	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Unzulässige Beschäftigung, keine Aushänge	15 M	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

66	IVa 4. Steinmehlen, Steinhauer und Verfertigung von groben Steinwaren. Kalksandsteinfabrik Buchhalter, Aufseher	Unrichtige Beschäftigung Jugendlicher, Aushänge fehlen	1) 30 M 2) 15 M	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
67	Vb 1. Kupferschmiede. Kupferschmiede	Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen	20 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2, § 154 Abs. 3 G.D., Bundesratsverordnung v. 9. 7. 1900.
68	IXc 3. Leinenweberei. Leinenindustrie	Unzulässige Beschäftigung	12 M	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
69	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei	Aushang der Bundesratsverordnung v. 16. 10. 97 fehlte, Fehlen des Verzeichnisses und Aushanges, betr. Jugendliche, Sonntagsbeschäftigung eines Jugendlichen, Fehlen von 4 Arbeitsbüchern	12 M ev. 1 Tag Gefängnis und 3 Tage Haft	—	=	§§ 136, 105 d, 138, 107, 146 Ziffer 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 16. 10. 1897.
70	XIVa 7. Gutmacherei, Verfertigung von Filzwaren. Gutfabrik	Unzulässige Beschäftigung	5 M	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

71	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtaushang des Verzeichnisses der Jugendlichen	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
72	Ziegelei	Fehlen eines Arbeitsbuchs, des Verzeichnisses der Jugendlichen und der Bundesratsbestimmungen	10 M	—	=	§§ 138, 139 a, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 98. III.
73	Ziegelei Besitzer und Ziegelmeister	Fehlen von 2 Arbeitsbüchern, Nichtführung des Verzeichnisses Jugendlicher	je 3 M	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
74	VIIIc 1. Talg- und Seifenfiederei, Talgkerzenfabrikation. Seifenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, keine Lohnzahlungsbücher	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, 150 Ziffer 2 G.D.
75	IXc 3. Leinenweberei. Leinenindustrie	Nichtaushängung der Arbeitsordnung, Anshänge fehlen	12 M	—	=	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 RGD.
76	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	Anshänge fehlen	3 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
77	Sägewerk	Fehlen der Anshänge und Liste	5 M	—	=	"
78	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, Anshänge fehlen	3 M	—	=	=
79	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Fehlen des Verzeichnisses Jugendlicher	6 M	—	=	=
80	XVIb 1. Buchdruckerei. Druckerei	—	3 M ev.	—	—	=
81	Druckerei	—	1 Tag Haft 3 M ev.	—	—	=
82	Buchdruckerei	Anshänge fehlen	1 Tag Haft 6 "	—	wie in Sp. 3	=
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (146 Ziffer 2).						
83	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Besitzerin, Meister	Beschäftigung der Arbeiterinnen länger als 11 Stunden	Frei- sprechung	je 30 M (Landgericht)	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
84	XIVa 4. Puzmacherei. Puzfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Arbeitsbücher, am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, ohne Arbeitsordnung	je 9 M ev. 3 Tage Haft.	—	=	§§ 137, 107, 134a, 146 Ziffer 2, § 147 Ziffer 5, § 150 Ziffer 2 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
85	XIIIb 3. Molkerei usw. Meierei	Nichtaushang der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
V. Betr. Arbeitsordnungen.						
4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
86	Xa 5. Dachsilz- und Dachpappenfabrikation. Dachpappenfabrik	Arbeitsordnung nicht ausgehängt	1,50 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 2, 149 Ziffer 7 G.D.
87	XIIe. Strohhutfabrikation. Strohhutfabrik	=	1,50 M	=	=	=
VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:						
§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).						
88	XIIIa 1. Getreidemahl- und -Schäl- mühlen. Dampfmühle	—	30 M ev. 3 Tage Haft	—	—	§§ 139b, 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Verichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

I. Kunst- und Handels- gärtnerei.						
89	Gärtnerei	Arbeitsbücher fehlen	1,50 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
90	Gärtnerei	" "	1,50 M	—	"	"
IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
91	Ziegelei	" "	2 M	—	"	"
92	Ziegelei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
Ve3. Klempner.						
93	Klempnerei	Arbeitsbücher fehlen	1 M	—	"	"
Ve8. Grob- (Huf-) Schmiede.						
94	Schmiede und Stell- macherei	2 Arbeitsbücher fehlen, ein Ar- beitsbuch ohne Eintrittsvermerk	20 M ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
XIIa1. Sägemühlen.						
95	Sägewerk	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
XIIb2. Verfertigung von groben Holz- waren.						
96	Holzforstmacherei	Arbeitsbücher fehlen	3 M	—	"	"
XIIIa1. Getreide-, Mahl- und -Schäl- mühlen.						
97	Getreidemühle und Säge- werk	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	5 M	—	"	"
XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
98	Bäckerei	Arbeitsbücher fehlen	1 M	—	"	"
XIIIb1. Fleischerei.						
99	Fleischerei	Arbeitsbuch fehlt	1,50 M	—	"	"
100	Fleischerei	" "	1,50 M	—	"	"
101	Fleischerei	Arbeitsbücher fehlen	1,50 M	—	"	"
102	Fleischerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
XIIIb3. Molkerei usw.						
103	Molkerei	—	6 M ev. 2 Tage Haft	—	—	"
XIVa2. Schneiderei.						
104	Schneiderei	Arbeitsbücher fehlen	2 M	—	wie in Sp. 3	"
105	Schneiderei	" "	3 M	—	"	"
106	Schneiderei	" "	3 M	—	"	"
107	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
108	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
109	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
110	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
111	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
112	Schneiderei	" "	3 M	—	"	"
113	Schneiderei	" "	4 M	—	"	"
XIVa4. Fußmacherei.						
114	Fußmacherei	" "	3 M	—	"	"
115	Fußmacherei	" "	2 M	—	"	"
116	Fußmacherei	" "	1,50 M	—	"	"
117	Fußmacherei	" "	8 M	—	"	"
118	Fußmacherei	" "	6 M	—	"	"
119	Fußmacherei	" "	1,50 M	—	"	"
120	Fußmacherei	" "	1,50 M	—	"	"
121	Fußmacherei	" "	6 M	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
122	XVIa9. Kürschnerei. Kürschnerei.	Arbeitsbücher fehlen.	1 //		wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
123	XVa1. Bauunter- nehmung.	" "	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
124	Bauhof	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
125	XVd. Zimmerer. Zimmerei	Arbeitsbücher fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
126	XIVb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	" "	1 M		"	"

2e. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

127	Xb1. Buchbinderei. Papierwarenfabrik	Fehlen der Lohnzahlungsbücher	10 M ev. 2 Tage Haft		wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
-----	---	-------------------------------	-------------------------	--	--------------	-----------------------------------

3. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Potsdam.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen. § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

128	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik Direktor	Ungelegliche Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	50 M ev. 10 Tage Haft		wie in Sp. 3.	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
129	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten Tapezierwerkstätte	Unzulässige Sonntagsarbeit	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
130	Tapezierwerkstätte	" "	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
131	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei.	" "	5 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	"
132	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
133	Schuhmacherei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft		"	"
134	Schuhmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"
135	Schuhmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft		"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

136	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen des Sonntagsarbeitsver- zeichnisses	2 //		wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
137	Ziegelei	" "	2 //		"	"
138	XIIIa1. Getreide- Mahl- und =Schäl- mühlen. Wassermühle	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	20 M ev. 4 Tage Haft		"	"
139	XVa1. Bauunterneh- mung. Baugeschäft	" "	20 M		"	"

¹⁾ Vergl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

140	VI 2. Herstellung von Akкумуляtoren usw. Akкумуляtorenfabrik Direktor	Keine Eintragung in das Kranken- buch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 11. 5. 1898, § 19.
141	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Kalendertafel fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
142	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	" "
143	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	" "
144	Bäckerei	" "	5 M ev.	—	—	" "
145	Bäckerei	Nichtaushängung der Bundes- ratsverordnung	1 Tag Haft 3 M ev.	—	—	" "
146	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung von Lehr- lingen, mangelhafte Führung der Kalendertafel	15 M ev. 3 Tage Haft	—	—	" "
147	Bäckerei	Beschäftigung eines Gesellen über 18 Stunden	6 M ev. 2 Tage Haft	—	—	" "
148	Bäckerei	Fehlen des Aushänge	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	" "
149	Bäckerei	Unzulässige Überarbeit eines Gesellen, unterlassene Eintra- gung auf dem Kalender	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	—	" "
150	Bäckerei	Fehlen des Aushanges der Bun- desratsverordnung und der Kalendertafel	5 M ev. 1 Tag Haft	—	—	" "
151	XIII a 3. Konditorei usw. Konditorei	Zu lange Beschäftigung eines Gesellen, auch an Sonntagen	20 M ev. 4 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L.
152	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Nichtbeachtung der Bundesrats- verordnung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897. I, 11, II.
153	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtgewährung der Ruhepausen, Nichtführung des Verzeichnisses	1 M ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902. I, 4, 5.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

154	IV d 1. Ziegelei, Dou- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung eines 13-jährigen schulpflichtigen Knaben mit Ab- tragen geformter Steine an den Nachmittagen	30 M ev. 2 Tage Ge- fängnis.	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G. L.
155	Ziegelei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	—	" "
156	Ziegelei	Beschäftigung eines 9-jährigen Knaben mit Abtragen geformter Steine	6 M ev. 2 Tage Haft	—	—	" "
157	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 2 schulpflich- tigen Kindern	30 M ev. 6 Tage Haft	—	—	" "
158	VI a 8. Herstellung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Unzulässige Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern	9 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	—	" "
159	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung eines schulpflich- tigen Knaben	5 M ev. 1 Tag Haft	—	—	" "

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouterie- waren.					
160	Goldwarenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher ohne Nachmittagspause	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede.					
161	Schmiede	Ungeheßliche Beschäftigung Jugendlicher	6 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.					
162	Ziegelei	Verzeichnis der Jugendlichen war betreffs der Arbeitszeit und der Pausen unvollständig	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
163	Ziegelei	Verzeichnis der Jugendlichen betreffs Arbeitszeit unvoll- ständig, 1 Jugendlicher nicht darin vermerkt	10 M	—	=	=
	Vc 11. Zeug-, Senjen- und Messerschmiede.					
164	Werkzeugfabrik	Nichtanshängung des Verzeich- nisses Jugendlicher	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
	VIa 6. Verfertigung von eisernen Bau- konstruktionen.					
165	Eisenkonstruktionswerk- stätte	Unrichtiges Verzeichnis der Jugendlichen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
166	Maschinenfabrik Meister	1 Jugendlicher anders beichäftigt als auf dem Verzeichnis an- gegeben. Auszug aus der G.D. fehlte	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
	XIa 2. Gerberei.					
167	Fellzurichterei	Aushang und Verzeichnis, betr. Jugendliche, fehlte, 1 Lehrling ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
	XIIa 1. Sägemühlen.					
168	Sägewerk und Zimmer- platz	Unzulässige Beschäftigung eines Jugendlichen	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
169	Tischlerei	Aushang, Verzeichnis, betr. Jugendliche, und 2 Arbeits- bücher fehlten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
	XIIg 1. Drechslerei.					
170	Drechslerei	Aushang und Verzeichnis, betr. Jugendliche, fehlten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
	XIIIa 3. Konditorei, Pfefferküchler, Leb- küchler.					
171	Pfefferküchenfabrik	Nichtanshängung des Verzeichnisses und des Auszugs aus den Bestimmungen, betr. Jugend- liche	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
	XVd. Zimmerer.					
172	Zimmerer	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

173	XVIIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen ohne Arbeitsbücher, Fehlen des Verzeichnisses, betr. Jugendliche	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 167, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
174	Buchdruckerei	Auszug aus den Bestimmungen und Verzeichnis, betr. Jugend- liche, unvorschriftsmäßig	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

175	XIIg 1. Drechslerei. Dampfdruckerei	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen über 11 Stunden	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
-----	--	--	---------------------------------	--------------	--------------	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

176	Xb 1. Buchbinderei. Haussegenfabrik	Auszug aus der G.D., betr. Arbeiterinnen, fehlte	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
-----	--	---	-----	---	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

177	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	20 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
178	Vc 3. Klempner. Klempnerei	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
179	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede.	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
180	Schmiede	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
181	Schmiede	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
182	VIc 1. Stellmacher, Wagner, Rad- macher.	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
183	XIc 1. Riemer und Sattler.	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
184	XIc 3. Verfertigung von Tapezier- arbeiten. Tapezierwerkstätte	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
185	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
186	Tischlerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
187	Tischlerei	Arbeitsbücher fehlen	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
188	XIIc. Böttcherei. Böttcherei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
189	Bäckerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
190	Bäckerei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
191	Bäckerei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
192	Bäckerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
193	Bäckerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
194	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
195	Bäckerei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
196	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
197	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIb 1. Fleischerei.					
198	Schlächterei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
199	Schlächterei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
200	Schlächterei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
201	Schlächterei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
202	Schlächterei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIc 5. Brauerei.					
203	Brauerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIVa 2. Schneiderei.					
204	Schneiderei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
205	Schneiderei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIVb. Schuhmacherei.					
206	Schuhmacher	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIVc 2. Friseur und Perrückenmacher.					
207	Friseur	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
	XVa 1. Bauunternehmung.					
208	Bauunternehmung	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVc. Maurer.					
209	Maurermeister	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
210	Maurermeister	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVf. Stubenmaler usw.					
211	Maler	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVh. Dachdecker.					
212	Dachdeckermeister	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
213	Dachdeckermeister	" "	1,50 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVi. Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltierer.					
214	Steinsetzerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

215	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	4 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
216	XXIa. Beherbergung. Gasthofbesitzer	Beschäftigung eines minderjährigen Kellners ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).

217	VIc4. Schiffsbau. Bootsbauerei	Uvorschriftsmäßige Führung zweier Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G. D.
218	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Keine Eintragung in ein Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
219	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Uvorschriftsmäßige Führung eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
220	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
221	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
222	XIIIb1. Fleischerei. Schlachtereier	Keine Eintragung in ein Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).

223	XIIIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	—	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G. D.
-----	--	---	------------------------	---	--------------	----------------------------

4. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Frankfurt.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abf. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

224	III d6. Braunkohlenbrickettfabrikation. Braunkohlenbrickettfabrik Direktor, Betriebsführer	Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	1) 30 M. ev. 6 Tage Haft 2) 10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abf. 1, 146a G. D.
225	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	" "	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	=
226	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrradfabrik	" "	100 M. ev. 20 Tage Haft	—	=	=
227	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105e, 146a G. D., Verfügung des Reg.-Prät. v. 16. 3. 95.
228	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105b Abf. 1, § 146a, Verfügung des Reg.-Prät. v. 16. 3. 95.
229	Fleischerei	Beschäftigung eines Arbeiters an Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105e, 146a G. D., Verfügung des Reg.-Prät. v. 16. 3. 95.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau= fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

230	XIVc1. Barbierere (auch wenn zugleich Friseur).	Nichtgewährung der Sonntagsruhe und der Zeit zum Besuche des Gottesdienstes	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105 e, 146 a G.D., Verfügung des Reg. = Präf. v. 16. 3. 95.
231	XVIb1. Buchdruckerei.	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

232	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.	Nichtführung des Verzeichnisses über Sonntagsarbeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
233	Windmühle	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
234	XIIIe6. Branntwein- brennerei, Likör- und Preßhefefabri- kation.	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

235	IVa4. Steinmeßen, Steinhauer usw.	Bestimmungen des Bundesrats hingen nicht aus	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
236	XIIIa1. Getreide- Mahl- und -Schäl- mühlen.	Nichtgewährung der 8 stündigen Ruhezeit	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
237	Getreidemühle.	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters nach 8 1/2 Uhr abends, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	"	§§ 120 e, 105 c Abf. 2, § 147 Ziffer 4, § 149 Ziffer 7 G.D.
238	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Nichtanshang der Kalendertafel	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
239	Bäckerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
240	Bäckerei	Fehlen des Anshanges	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
241	Bäckerei	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
242	Bäckerei	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
243	Bäckerei	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
244	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung von 2 Gesellen	15 M ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
245	XIIIa3. Konditorei usw.	Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit an einen Kellner	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
246	XIII f. Tabakfabri- kation.	Benutzung des Arbeitsraumes als Kochraum	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 93.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
247	XXIa. Beherbergung. Hotel	Einem Kellnerlehrling die vorge schriebene Ruhezeit nicht ge währt, Beschäftigung eines Kochlehrlings bis 12 Uhr nachts	30 <i>M</i> ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
248	Gastwirtschaft	Einer Kellnerin die vorge schriebene Ruhezeit nicht gewährt, Nichtführung des Verzeichnisses	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
249	Gastwirtschaft	Nichtführung des Verzeichnisses	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
250	XXIb. Erquickung. Gast- und Schankwirt schaft	Nichtgewährung der vorge schriebenen Ruhezeiten, Nichtführung des Verzeichnisses	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
251	Gast- und Schankwirt schaft	=	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
252	Gast- und Schankwirt schaft	=	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

253	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung eines schulpflich- tigen Knaben	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
254	Ziegelei	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren länger als 6 Stunden, keine Eintragung in das Ver- zeichnis der Jugendlichen	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
255	IVe1. Glashütten. Glashütte Glasmacher	Beschäftigung eines schulpflich- tigen Knaben	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
256	Glashütte Unternehmer, Glas- macher	Beschäftigung von 2 schulpflich- tigen Knaben	1) 20 <i>M</i> ev. 4 Tage Ge- fängnis, 2) 5 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
257	Ve9. Schlosserei. Schlosserwerkstatt mit Mo- torbetrieb und mehr als 10 Arbeiteru	Beschäftigung eines Jugendlichen länger als 10 Stunden, Nicht- gewährung der Vor- und Nach- mittagspausen, Nichtführung des Verzeichnisses, Nichtaus- hang der Bestimmungen, betr. Jugendliche	10 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 154 Abs. 3 G.D.
258	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik	Beschäftigung eines schulpflich- tigen Knaben	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
259	XIIIe5. Brauerei. Brauerei Braumeister	Beschäftigung eines Jugendlichen länger als 10 Stunden und vor 5 1/2 Uhr morgens	15 <i>M</i> ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

260	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Kesselfabrik Unternehmer, Werk- meister	Beschäftigung von 4 Jugend- lichen an Sonntagen	1) 30 <i>M</i> ev. 6 Tage Ge- fängnis 2) 10 <i>M</i> ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
-----	---	---	---	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
261	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrradfabrik	Nichtgewährung der Pausen, keine Anzeige, Nichtführung des Ver- zeichnisses der Jugendlichen	50 M ev. 4 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
262	IXg7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Die Pausen einem Jugendlichen nicht gewährt	20 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
263	XIIIb3. Molkerei u. Molkerei Verwalter	Beschäftigung eines Jugendlichen am Sonntage	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
264	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei.	Beschäftigung Jugendlicher am Sonntage	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).						
265	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Verbotene Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D.
266	IVe1. Glashütten. Glashütte Hüttenmeister	Beschäftigung eines Jugend- lichen ohne ärztliches Zeugnis, Nichteintragung eines Jugend- lichen in das Verzeichnis, Nichtaushang der Bestim- mungen vom 5. 3. 1902, Nicht- reinigung der Aborte, Nicht- aushändigung der Arbeits- ordnung	30 M ev. 6 Tage Haft	20 M ev. 4 Tage Haft	=	§§ 139a, 120d, 134e Abs. 2, § 146 Ziffer 2, § 147 Ziffer 4, § 149 Ziffer 7, § 151 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 5. 3. 1902 I. 5, IV. 1, V. 1, 2.
4a. Anzeige über die Beschäftigung. Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
267	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtaushang der Bestimmungen, betr. Jugendliche und Ar- beiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898 III.
268	Ziegelei	Nichtanzeige der Beschäftigung eines Jugendlichen	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
269	IXb10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Spinnerei	Nichtaushang der Bestimmungen, betr. Jugendliche	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
270	IXc2. Weberei. Tuchfabrik	Nichtaushändigung der Arbeits- ordnung, Nichtaushang der Be- stimmungen, betr. Jugendliche	5 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
271	IVe1. Glashütten. Glashütte Hüttenmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5½ Uhr, Nichtführung der Tabelle über die Arbeitszeit der Jugend- lichen	20 M ev. 7 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 139a, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bun- desratsverordnung vom 5. 3. 1902 IV, 2.
272	Glashütte	Beschäftigung einer Arbeiterin nach 8½ Uhr abends	10 M ev. 1 Tag Ge- fängnis.	—	=	§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
273	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Pappfabrik Prokurist, Werkführer	Überarbeit der Arbeiterinnen	je 3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung in Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

274	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen bei der Gewinnung von Roh- material	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G. U., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
-----	---	---	------------------------------------	---	--------------	--

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

275	IXc2. Wollweberei. Teppichfabrik	Nichtanzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. U.
-----	-------------------------------------	---	-------------------------	---	--------------	----------------------------

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

276	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik	Nichtbehändigung der Arbeits- ordnung an einen Arbeiter	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. U.
277	Tuchfabrik	Nichtbehändigung der Arbeits- ordnung an eine Arbeiterin	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

278	IVe1. Glashütten. Glashütte Schleifermeister	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. U.
279	Vc8. Grob- (Huf-) Schmiede.	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
280	Schmiede	=	2 M.	—	=	=
281	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
282	Schmiede	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
283	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
284	VIa4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Nensilien. Webeschiffersfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
285	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapezierwerkstatt	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 M.	—	=	=
286	XIIb2. Verfertigung von groben Holzwaren. Kistenfabrik	=	3 M.	—	=	=
287	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
288	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
289	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
290	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
291	Bäckerei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
292	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
293	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
294	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
295	XVf. Stubenmaler usw. Malereiwerkstätte	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
296	Malereiwerkstätte	=	3 M ev.	—	=	=
297	Malereiwerkstätte	=	1 Tag Haft 2 M ev.	—	=	=
298	Malereiwerkstätte	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
299	Malereiwerkstätte	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
300	XVn. Schornsteinfeger. Schornsteinfegermeister	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
301	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	5 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
302	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Arbeitseintritt in zwei Arbeits- bücher nicht eingetragen	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

303	III d 3. Braunföhlen- bergwerke. Abraumbetrieb Betriebsführer	Unzulässige Anrechnung von Zigarren auf den Lohn	30 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
-----	--	---	------------------------------------	---	--------------	---------------------------

5. Aufsichtsbezirk: Berlin.

1. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

304	Vb 10. Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen. Lackerei	Unzulässige Sonntagsarbeit	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
305	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Me- tallegerungen. Metallschleiferei	=	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
306	Metallwarenfabrik	=	20 M ev.	—	=	=
307	Metallschleiferei	=	4 Tage Haft 10 M ev.	—	=	=
308	Metallwarenfabrik	=	2 Tage Haft 5 M ev.	—	=	=
309	Vc 3. Klempner. Klempnerei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
310	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	=	10 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
311	Hauschlosserei	=	10 M ev.	—	=	=
312	Schlosserei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe.)	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichts- jahre	Gegenſtand der Zu wider- handlung nach der lezten taſſächlichen Feſtſtellung	Verlezte Vorſchriften (nach der lezten ver- urteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7
313	VI f 1. Pianoforte- fabrikation. Pianofortefabrik	Unzuläſſige Sonntagsarbeit	6 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abſ. 1, § 146 a G. D.
314	Pianofortefabrik	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
315	IX b 10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Garnſpinnerei	" "	30 M	—	"	"
316	IX f 2. Spitzenverfer- tigung und Weißzeug- ſtückerei. Mechaniſche Stückerei	" "	5 M	—	"	"
317			Kurbelſtückerei	15 M ev. 5 Tage Haft	—	"
318	X b 1. Buchbinderei. Buchbinderei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
319			Buchbinderei	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"
320	XII b 3. Tiſchlerei und Parkettfabrikation. Tiſchlerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
321			Lugusmöbelfabrik	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"
322	Möbelfabrik	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
323	Tiſchlerei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105 d, 146 a G. D.
324	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M	—	"	§ 105 b Abſ. 1, § 146 a G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
325	Bäckwarenfabrik	" "	10 M	—	"	§ 105 b Abſ. 1, § 146 a G. D.
326	Bäckerei Inſpektor	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 105 e, 146 a G. D., Bun- desratsverordnung v. 4. 3. 1896.
327	Bäckerei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abſ. 1, § 146 a G. D.
328	Bäckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 105 e, 146 a G. D.
329	Bäckerei	" "	15 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
330	Bäckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
331	Bäckerei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
332	Bäckerei	" "	21 M ev. 7 Tage Haft	—	"	"
333	Bäckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
334	Bäckerei	" "	20 M ev. 5 Tage Haft	—	"	"
335	Bäckerei	" "	15 M ev. 3 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abſ. 1, § 146 a G. D.
336	Bäckerei	" "	30 M ev. 6 Tage Haft	—	"	"
337	Bäckerei	" "	30 M ev. 6 Tage Haft	—	"	"
338	Bäckerei	" "	15 M	—	"	"
339	XIII a 7. Kakao- und Schokoladenfabrika- tion. Schokoladenfabrik	Nichtanſhang der Bundesrats- verordnung v. 5. 2. 1895	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105 d, 146 a G. D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
340	XIIIb 1. Fleischerei. Schlächtere	Unzulässige Sonntagsarbeit	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
341	Schlächtere	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
342	Schlächtere	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
343	XIIIb 3. Molkerei usw. Meierei	" "	48 M ev. 12 Tage Haft	—	"	"
344	XIIIb 6. Branntweinbrennerei, Likör- und Preßhese-fabrikation. Likörfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
345	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderei	" "	20 M	—	"	§ 105 b Abf. 1, d, § 146 a G.D.
346	Schneiderei	Unzulässige Beschäftigung am Karfreitage	—	30 M	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
347	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Damenkonfektion	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Karfreitage	60 M	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.
348	Damenmäntelfabrik	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung	6 M	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
349	Wäschefabrik	" "	150 M	50 M	"	"
350	Wäschekonfektion	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.
351	Konfektionswerkstätte	" "	20 M ev.	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
352	Konfektionswerkstätte	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung, fehlende Aushänge, Ueberarbeit, Nichtanmeldung der Arbeitsstube	4 Tage Haft 20 M ev. 4 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, §§ 138, 138 a Abf. 5, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung vom 31. 5. 1897. § 5.
353	Konfektionswerkstätte	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung	10 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
354	Konfektionswerkstätte	" "	20 M ev.	—	"	"
355	Konfektionswerkstätte	" "	4 Tage Haft 12 M ev.	—	"	"
356	Konfektionswerkstätte	" "	2 Tage Haft 20 M	—	"	"
357	Konfektionswerkstätte	" "	15 M ev.	—	"	"
358	Konfektionswerkstätte	" "	3 Tage Haft 10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
359	XIVa 4. Schuhmacherei. Schuhmacherei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
360	XIVa 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren. Hutwerkstätte	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
361	Hutwerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Himmelfahrtstage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
362	XIVc 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur). Barbier	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 105 e, 146 a G.D.
363	XVc. Maurer. Maurermeister	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
364	XVf. Stubenmaler usw. Malermeister	" "	10 M	—	"	"
365	Malermeister	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
366	Malermeister	" "	20 M ev. 4 Tage Gefängnis	—	"	"
367	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	—	5 M	—	—	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

368	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle Obermüller	Fehlen der Eintragungen im Sonntagsarbeitsverzeichnisse	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
369	XIII e 6. Branntwein- brennerei, Likör- und Brefshefefabrikation. Likörfabrik	Zu widerhandlung gegen die Be- stimmungen über Anzeigen und Anshänge	5 M	—	=	=
370	Likörfabrik	" "	5 M	—	=	=
371	XIII e 8. Essig- fabrikation. Essigfabrik.	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

372	V c 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben usw. Schraubenfabrik	Zu widerhandlung gegen § 120 d G.D.	15 M ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
373	Schraubenfabrik	" "	15 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
374	V c 11. Zeng-, Senzen- und Messerschmiede. Kunstschniede	Unzureichende Betriebs- und fehlende Wohlfahrtseinrich- tungen	50 M	—	=	=
375	IX b 7. Banmwollen- spinnerei. Wattenfabrik	Zu widerhandlung gegen § 120 d G.D.	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
376	IX i 2. Verfertigung von Reggen, Segeln, Säcken. Sacknäherie	" "	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
377	XII g 3. Verfertigung von Dreh- und Schweißwaren. Gelluloidwarenfabrik	" "	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
378	XII h 3. Stock-, Sonnen- und Regen- schirmfabrikation. Stockfabrik	" "	15 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

379	VI i 2 Herstellung von Akkumulatoren usw. Akkumulatorenfabrik Geschäftsführer	Keine Abzugsvorrichtungen, un- vorschriftsmäßige Wasch- und Umkleideräume	30 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4, § 151 G.D.
380	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	20 M	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4, G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.

1) Vergl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
381	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlings während 15 Stunden mit nur $\frac{1}{2}$ stündiger Pause	—	9 M	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4, G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
382	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung der Lehrlinge	10 M	—	=	=
383	Bäckerei	Überbeschäftigung von Gesellen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
384	Bäckerei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
385	Bäckerei	=	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
386	Bäckerei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
387	Bäckerei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
388	Bäckerei	=	40 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
389	Bäckerei	desgl. und unordentliche Führung der Arbeitsbücher	7 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 111, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D.
390	Bäckerei	Überbeschäftigung von Gesellen	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
391	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
392	Bäckerei	=	48 M ev. 8 Tage Haft	—	=	=
393	Bäckerei	Überbeschäftigung eines Lehrlings	12 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
394	Bäckerei	Beschäftigung von 2 Gesellen außerhalb der zulässigen Arbeits- schichten, Tag der Überarbeit auf dem Kalender fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
395	Bäckerei	Überbeschäftigung von Gesellen	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
396	Bäckerei	2 Gesellen die Ruhepause an einem Sonntage nicht gewährt	20 M	—	=	=
397	Bäckerei	Nichtkenntlichmachung der Über- arbeitstage auf der Kalender- tafel	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
398	Bäckerei	Ungefeßliche Beschäftigung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
399	Bäckerei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
400	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
401	Bäckerei	=	30 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
402	Bäckerei	desgl. und mangelhafte Ein- tragung in das Verzeichnis	50 M ev. 10 Tage Haft	—	=	=
403	Bäckerei	Ungefeßlich lange Arbeitszeit	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
404	Bäckerei	=	50 M ev. 10 Tage Haft	—	=	=
405	Bäckerei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
406	Bäckerei	Ungefeßlich lange Arbeitszeit an Sonntagen und Wochentagen	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
407	Bäckerei	Kalendertafel nicht angehängt	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
408	Bäckerei	Ungefeßliche Beschäftigung an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
409	Bäckerei	Ungefeßliche Dauer der Be- schäftigung	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
410	Bäckerei	Zu widerhandlung gegen die Vor- schriften des § 120e G.D.	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
411	Bäckerei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
412	Bäckerei	Beschäftigung eines Gehilfen länger als 12 Stunden ohne Unterbrechung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
413	Bäckerei	Nichtanshängung der Kalender- tafel, Überarbeit auf derselben nicht kenntlich gemacht	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
414	Bäckerei	Zuwiderhandlung gegen § 120e G.D.	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
415	Bäckerei	=	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	=	=
416	Bäckerei	=	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
417	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
418	Bäckerei	Nichteintragung der Überarbeit in die Kalendertafel	20 M	—	=	=
XXIa. Beherbergung.						
419	Gastwirtschaft	Nichtanlegung des Verzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
420	Hotel	Gesetzliche Ruhezeit nicht gewährt	20 M	—	=	=
421	Gastwirtschaft	=	5 M	—	=	=
422	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses der Ge- hilfen und Lehrlinge	5 M	—	=	=
423	Gastwirtschaft	Gesetzliche Ruhezeit nicht gewährt	10 M	—	=	=
XXIb. Erquickung.						
424	Schantwirtschaft	Ungesetzliche Arbeitszeit, mangel- hafte Ausfüllung der Kontroll- bogen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
425	Schantwirtschaft	Mangelhafte Führung des Ver- zeichnisses	10 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
426	Schantwirtschaft	Nichtführung des Verzeichnisses	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
427	Schantwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
428	Schantwirtschaft	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
429	Schantwirtschaft	Mangelhafte Führung des Ver- zeichnisses	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
430	Schantwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
431	Schantwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
432	Schantwirtschaft	=	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 1).

Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen.						
433	Metallwarenfabrik	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
XIIIa 3. Konditorei usw.						
434	Zuckerwarenfabrik	Überbeschäftigung von 10 jugend- lichen Arbeiterinnen	30 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 4	=
XIVd 2. Waschanstalt- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen.						
435	Waschanstalt	Ungesetzliche Beschäftigung eines Knaben unter 13 Jahren	10 M	—	=	=

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

Vb 10. Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen.						
436	Metallgießerei	Nichtinhaltung der Nachmit- tagspausen für Jugendliche	—	10 M	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
Vb 12. Gürtler, Bron- zeure usw.						
437	Gürtlerei	Nichtinhaltung der Pausen für Jugendliche	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
438	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallschleiferei	Verkürzung der Mittagspause und Entziehung der Nachmittagspause für Jugendliche	15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
439	Bronzewarenfabrik	Unzulässige Dauer der Beschäftigung Jugendlicher	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
440	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben usw. Schraubenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher am Sonntage	10 M.	—	=	=
441	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Verkürzung der Pausen für Jugendliche	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
442	Vla 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Nichtgewährung der Nachmittagspause für Jugendliche, Veränderung des Endes der Arbeitszeit ohne Anzeige	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 136, 138, 134 Abf. 3, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
443	VIg 2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten. Bandagenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonntabend nach 5 1/2 Uhr, Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen während der Frühstückspause, Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre mehr als 10 Stunden am Bußtage, Nichteintragung 1 jugendlichen Arbeiterin in das Verzeichnis	5 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	=	§§ 136, 137, 105b Abf. 1, §§ 138, 146 Ziffer 2, §§ 146a, 149 Ziffer 7 G.D.
444	VIh. Lampen und andere Beleuchtungsapparate. Fabrikation von Gasföronen	Nichtinhaltung der Pausen, Überarbeit Jugendlicher	15 M. ev. 1 Tag Gefängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
445	Xb 1. Buchbinderei. Dütenfabrik	Keine Eintragung in das Verzeichnis Jugendlicher, keine Eintragung in Arbeitsbücher	12 M. ev. 1 Tag Gefängnis und 2 Tage Haft	—	=	§§ 136, 138, 111, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
446	Xb 2. Kartonnagefabrikation. Kartonnagenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher während der Pausen	30 M. ev. 6 Tage Gefängnis	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
447	Etui fabrik	Nichtgewährung von Pausen für Jugendliche	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
448	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	=	Freisprechung	25 M. ev. 5 Tage Gefängnis	=	=
449	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Wäsche fabrik	Nichteinhaltung der Pausen für 1 jugendliche Arbeiterin	—	20 M.	=	=
450	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin in der Pause	30 M.	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.
451	Konfektionswerkstätte	Nichtanmeldung Jugendlicher, Fehlen des Verzeichnisses für Jugendliche, verkürzte Pausen	4 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	=	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
452	XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmuck. Fussfedernfabrik	Beschäftigung Jugendlicher und von Arbeiterinnen während der Pausen und über die Arbeitszeit	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
453	XIV a 11. Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern. Krawattenfabrik	Nichteinhaltung der Pausen	10 M	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
454	XIV b. Schuhmacherei. Schuhfabrik	" "	—	50 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=
455	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	10 M	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
456	Buch- und Steindruckerei	Beschäftigung eines jugendlichen und 2 weiblicher Arbeiter des Nachts	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
457	Buchdruckerei	Zu lange Beschäftigung von 20 Arbeiterinnen und eines Jugendlichen	60 M ev. 12 Tage Ge- fängnis	—	=	"

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

458	IV e 2. Glasveredelung. Glaschleiferei	Nichtfreihaltung eines Jugend- lichen in der Liste	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
459	V b 9. Fabrikation galvanoplastischer Waren. Galvanisieranstalt	Keine Aushänge, 6 Lohnzahlungsbücher fehlten	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
460	V b 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Nichtordnungsmäßige Führung der Aushänge, betr. Jugend- liche	5 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
461	Metallwarenfabrik	1 Lehrling nicht im Verzeichnis eingetragen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
462	Metallwarenfabrik	Nichteintragung in das Ver- zeichnis, 1 Arbeitsbuch fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149, Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
463	Metallwarenfabrik	Nichtführung des Verzeichnisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
464	V c 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Korsettstangenfabrik	Nichtanmeldung eines Jugend- lichen, Nichteintragung in das Verzeichnis	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	"
465	V I a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Apparatefabrik	Nichtanmeldung eines Jugend- lichen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	"
466	Maschinenfabrik	Mangelhafte Eintragung in das Verzeichnis der Jugendlichen, mangelhafte Eintragung in 1 Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
467	V II 5. Herstellung von elektrischen Anlagen. Telegraphenbauanstalt	Nichteintragung in das Ver- zeichnis Jugendlicher	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung ²⁾ auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
468	VIIb. Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten. Glasförfabrik	Nichtanzeige jugendlicher Arbeiterinnen in dem Verzeichnisse	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
469	Wärmeschutzmassfabrik	Nichtanzeige jugendlicher Arbeiterinnen, Aushang fehlte	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
470	IXf2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei. Mechanische Stickerei	Nichtanmeldung Jugendlicher	5 M	—	=	=
471	IXh. Posamentenfabrikation. Posamentenfabrik	Aenderung der Pausen für 1 Jugendlichen ohne Meldung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
472	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	—	10 M ev. 2 Tage Haft	—	—	=
473	Xb2. Kartouagefabrikation. Kartonfabrik	Verlängerung der Arbeitszeit ohne Anzeige	5 M	—	wie in Sp. 3	=
474	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Polstermöbelfabrik	Unrichtige Ausfüllung der Verzeichnisse und Aushänge für Jugendliche	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
475	XIIh2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen. Bürstenfabrik	Unzulässige Beschäftigung jugendlicher, Nichtaushang des Verzeichnisses und des Auszugs aus der G.D.	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
476	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei	Keine Aushänge, kein Verzeichnis	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
477	XIVa1. Näherei. Sturbleisterei	Unvorschriftsmäßige Führung des Verzeichnisses Jugendlicher	5 M	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
478	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	Nichtanzeige und Nichtführung des Verzeichnisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
479	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte	Nichtvorschriftsmäßige Führung des Verzeichnisses	6 M	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
480	Schürzenfabrik	Nichtanzeige der Verlegung der Pausen	10 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
481	Wäschefabrik	Beschäftigung jugendlicher nicht angezeigt	5 M	—	=	=
482	Konfektionswerkstätte	" "	3 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
483	Konfektionswerkstätte	Nichtaushang des Verzeichnisses, Arbeitsbuch nicht geführt	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
484	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin nicht angezeigt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
485	Konfektionswerkstätte	Arbeitsruhe nicht angemeldet, kein Aushang, kein Verzeichnis der jugendlichen	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
486	Konfektionswerkstätte	Kein Verzeichnis, kein Aushang, betr. Jugendliche	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
487	Konfektionswerkstätte	Arbeitsstube nicht angemeldet, Nichtführung der Arbeitsbücher, Fehlen des Verzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
488	Konfektionswerkstätte	Aushang für Jugendliche fehlte	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
489	Konfektionswerkstätte	desgl., keine Eintragungen in 6 Arbeitsbüchern	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
490	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
491	Konfektionswerkstätte	Arbeitsstube nicht angemeldet, Ar- beitsbücher, Verzeichnis fehlten, Nichtaushang des Auszugs aus der G. D.	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
492	Konfektionswerkstätte	Nichtaushang des Auszugs aus der G. D., 1 Arbeitsbuch fehlte	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
493	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin nicht angezeigt	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
494	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen nicht angezeigt, 1 Arbeitsbuch fehlte	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
	XIVa8. Mützen- macherei.					
495	Mützenfabrik	Nichtordnungsmäßige Führung des Verzeichnisses für Jugend- liche, Arbeitsbücher fehlten	6 M.	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
	XIVb. Schuhmacherei.					
496	Schuhwarenfabrik	Mangelhafte Eintragung in das Verzeichnis der Jugendlichen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
	XIVd2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen.					
497	Waschanstalt	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, 1 Arbeitsbuch fehlte	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
498	Dampfwäscherei.	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, keine Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XVIb1. Buchdruckerei.					
499	Buch- und Steindruckerei	Nichtaushang des Verzeichnisses der Jugendlichen	5 M.	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
500	Buchdruckerei	Nichteinhaltung der angegebenen Pausen	3 M.	—	=	=
501	Buchdruckerei	Ungeheßliche Änderung der Mittagspause für Jugendliche und Arbeiterinnen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
502	Buchdruckerei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
503	Buchdruckerei	Beschäftigung Jugendlicher und Arbeiterinnen nicht angezeigt	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
504	Buchdruckerei	Veränderte Arbeitszeit der Jugendlichen nicht angezeigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
505	Buchdruckerei	Keine Aushänge, keine Eintra- gungen in Arbeitsbüchern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
506	Buchdruckerei	1 Jugendlicher nicht angezeigt	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
507	Buchdruckerei	Fehlende Aushänge	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
	XVIb2. Stein- und Zinkdruckerei.					
508	Linienanstalt	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiterinnen nicht angezeigt	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

509	Vb 12. Gürtler, Bronzenre, Metall- knopfmacher usw. Metallknopffabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr und am Sonntag	6 M	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 105 b Abf. 1, §§ 146 a, § 146 Ziffer 2 G.D.
510	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik Geschäftsführer	—	—	20 M	—	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
511	Vc 4. Blechwaren- fabrikation. Alfenide- und Zintgüß- warenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr und am Sonntag	30 M	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 105 b Abf. 1, § 146 Ziffer 2, § 146 a G.D.
512	VI h. Lampen und andere Beleuch- tungsapparate. Blechballagenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
513	VIII e 3. Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms. Gasglühlichtfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Pausen und über die Arbeitszeit	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
514	IX f 1. Hätelci und Stiderei. Parfümeriefabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
515	IX h. Posamenten- fabrikation. Tapisseriewarenfabrik	=	—	40 M	=	=
516	Xa 6. Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier. Posamentenfabrik	=	40 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
517	Xb 1. Buchbinderei. Luxuspapierfabrik	=	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	=
518	Xb 2. Kartouage- fabrikation. Buchbinderei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen am Vorabend des Bußtags	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
519	XIV a 2. Schneiderei. Kartounefabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	—	5 M	=	=
520	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Theaterutenstückenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen über die Arbeitszeit	90 M ev. 18 Tage Ge- fängnis	—	=	=
521	Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte	—	10 M	—	—	§§ 137, 138, 111, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
522	Kleider- und Wäsche-Konfektion. Knabenhojenkonfektion	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr ohne Eintragung in das Ver- zeichnis für Überarbeit	—	30 M	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
523	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, Auszug nicht ausgehängt	—	10 M	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
524	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr ohne Eintragung in das Verzeichnis	—	20 M	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
525	Konfektionswerkstätte	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	40 M	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
526	Konfektionswerkstätte	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen am Abend vor Buß- und Betttag	10 M	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
527	Weißwarenfabrik	Nichtgewährung einer einstu- digen Mittagspause	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	"
528	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung der Arbeiterinnen nicht angezeigt, Überbeschäftigung an Sonnabenden	40 M ev. 8 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
529	Konfektionswerkstätte	Unzulässige Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen am Abend vor Buß- und Betttag	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
530	Konfektionswerkstätte	Ungelegliche Beschäftigung der Arbeiterinnen am Vorabend von Festtagen, 1 Arbeitsbuch fehlte	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 137, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
531	Konfektionswerkstätte	Ungelegliche Beschäftigung der Arbeiterinnen am Sonnabend	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 97.
532	Konfektionswerkstätte	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
533	Konfektionswerkstätte	" "	10 M ev.	—	=	"
534	Konfektionswerkstätte	Ungelegliche Beschäftigung der Arbeiterinnen am Sonnabend und Sonntagbeschäftigung	2 Tage Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 105b Abj. 1, § 146 Ziffer 2, § 146a G.D.
535	XIV a 4. Puzmacherei. Rüschenfabrik	" "	55 M ev. 3 Tage Ge- fängnis und 4 Tage Haft	—	=	"
536	XIV a 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren. Hutfabrik	Beschäftigung der Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	50 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
537	XIV a 11. Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern. Krawattenfabrik	" "	10 M	—	=	"
538	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Nichteinhaltung der 1stündigen Mittagspause	10 M	—	=	"
539	Buchdruckerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen über die Arbeitszeit	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
540	XVI b 2. Stein- und Zinkdruckerei. Lithographische Anstalt, Buch- u. Steindruckerei, Buchbinderei	Beschäftigung von Arbeiterinnen des Nachts	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	"
4 a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
541	VII h. Lampen und andere Beleuchtungs- apparate. Gasglühlichtfabrik	Nichtanmeldung des Betriebs, Fehlen der Anshänge, betr. Arbeiterinnen	4 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
542	Gasglühlichtfabrik	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	2 M	—	=	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
543	XIc1. Riemer und Sattler. Lederwarenfabrik	Nichtaushang des Auszugs, betr. Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
544	XIIb2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzleistenfabrik	Fehlende Aushänge, betr. Ar- beiterinnen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
545	XIIg1. Drechlerei. Drechlerei	Beschäftigung einer Arbeiterin nicht angezeigt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
546	Drechlerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
547	XIVa3. Kleider- und WäscheKonfektion. Steppdeckenfabrik	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	6 M	—	=	=
548	DamenKonfektion	Nichtanmeldung des Betriebs	3 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.
549	KnabenKonfektion	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	3 M	—	=	=
550	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	5 M	—	=	=
551	Konfektionswerkstätte	=	5 M	—	=	=
552	DamenmäntelKonfektion	Nichtaushang des Auszugs aus der Bundesratsverordnung	3 M	—	=	=
553	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angezeigt	8 M	—	=	=
554	Konfektionswerkstätte	—	5 M	—	=	=
555	SchürzenKonfektion	Nichtführung des Verzeichnisses für Überarbeit	3 M	—	=	=
556	Konfektionswerkstätte	Kein Auszug aus den Bestim- mungen der G.D., Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne An- zeige	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
557	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
558	Konfektionswerkstätte	desgl., kein Verzeichnis der Ar- beiterinnen	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
559	Konfektionswerkstätte	Arbeitsstube nicht angemeldet	5 M ev.	—	=	=
560	Konfektionswerkstätte	Nichtanmeldung der Arbeitsstube	1 Tag Haft 6 M ev.	—	=	=
561	Konfektionswerkstätte	Fehlen des Aushanges	2 Tage Haft 5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
562	XIVa6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmuck. Ruhfedernfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angezeigt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
563	XIVa8. Mützen- macherei. Mützenfabrik	Änderung der Pausen ohne Mit- teilung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
564	XIVd2. Wajchanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwaschanstalt	Kein Verzeichnis, keine Aushänge, Beschäftigung von Arbeiterin- nen nicht angezeigt	6 M	—	=	=
4c. Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).						
565	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	Verzeichnis, betr. Überstunden, fehlte	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 138a Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 31. 5. 1897.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

566	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, ohne das Verzeichnis zu führen	—	5 M	wie in Sp. 3	§ 138a Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverord- nung v. 31. 5. 1897.
567	Konfektionswerkstätte	Ungelesene Beschäftigung von Arbeiterinnen	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung § 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

568	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Damenmäntelfabrik	Nicht rechtzeitiger Erlaß einer Arbeitsordnung	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
569	XIVa8. Mützen- macherei. Mützenfabrik	—	25 M	—	—	§§ 134a, 138, 147 Ziffer 5, § 149 Ziffer 7 G.D.

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge §§ 134e Abs. 1, 134g (§ 148 Ziffer 12).

570	VI f1. Pianoforte- fabrikation. Pianofortefabrik	Nichteinreichung der Arbeits- ordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 1, § 148 Ziffer 12 G.D.
571	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Knabenkleiderfabrik	Arbeiterinnen abweichend von den Angaben der Arbeitsord- nung beschäftigt. Keine Mit- teilung an die Polizei	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 134e Abs. 1, §§ 138, 148 Ziffer 12, § 149 Ziffer 7 G.D.

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

572	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten Fabrik für Badereinrich- tungen	Nichtanshändigung der Arbeits- ordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
573	VI f1. Pianoforte- fabrikation. Pianofortefabrik	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

574	VIh. Lampen und andere Beleuchtungs- Apparate. Gasglühlichtfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
575	Xb2. Kartonnage- fabrikation. Kartonfabrik	=	5 M	—	=	=
576	XIa2. Gerberei. Fellzurichterei	=	2 M	—	=	=
577	XIIb2. Verfertigung von groben Holz- waren. Kistenfabrik	desgl. und mangelhafte Ein- tragung im Arbeitsbuch	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
578	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
579	Bäckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
580	Bäckerei	=	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
581	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	6 M ev.	—	=	=
582	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
583	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
584	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
585	Bäckerei	desgl. und mangelhafte Ein- tragung im Arbeitsbuch	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
XIIIa3. Konditorei u. s. w.						
586	Cafefabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
587	Konfitürenfabrik	=	5 M 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
XIVa1. Näherei.						
588	Kurbelstepperei	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M	—	=	=
589	Maschinenstepperei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.						
590	Blusenkonfektion	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M	—	=	=
591	Konfektionswerkstätte	=	4 M	—	=	=
592	Wäsche- und Schürzen- Konfektion	=	6 M	—	=	=
593	Konfektionswerkstätte	=	2 M	—	=	=
594	Konfektionswerkstätte	=	6 M	—	=	=
595	Konfektionswerkstätte	=	6 M	—	=	=
596	Konfektionswerkstätte	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M	—	=	=
597	Knabenhofenkonfektion	=	5 M ev.	—	=	=
598	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 2 M ev.	—	=	=
599	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
600	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
601	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 2 M ev.	—	=	=
602	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 8 M ev.	—	=	=
603	Konfektionswerkstätte	=	2 Tage Haft 5 M ev.	—	=	=
604	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 8 M ev.	—	=	=
605	Konfektionswerkstätte	Fehlen eines Arbeitsbuchs, keine Eintragung im Arbeitsbuch	2 Tage Haft 2 M ev.	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
606	Konfektionswerkstätte	=	1 Tag Haft 3 M ev.	—	=	=
XIVa7. Hutmacherei, Verfertigung von Füllwaren.						
607	Hutfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
608	Hutfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIVa9. Kürschnerrei.						
609	Kürschnerwerkstatt	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M	—	=	=
XIVe1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).						
610	Barbier	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf Seite 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
611	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
612	Buchdruckerei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
613	Buchdruckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M	—	"	"
614	XVIb 2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
615	Vb 12. Gürtler, Bron- zeure, Metallknopf- macher usw. Metallknopfabrik	Mangelhafte Eintragung in Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.L.
616	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Eintritt in Arbeitsbücher nicht eingetragen	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
617	Metallwarenfabrik	Unrichtige Ausfüllung eines Arbeitsbuchs	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
618	Metallwarenfabrik	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
619	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Korsettstangenfabrik	Mangelhafte Eintragung in Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
620	Vla 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
621	VIf 1. Pianoforte- fabrikation. Pianofabrik	Mangelhafte Eintragung in Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
622	Vlh. Lampen und andere Beleuchtungs- apparate. Lötampfenfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
623	Vli 4. Herstellung von elektrischen Appa- raten und Hilfs- gegenständen. Fabrik von elektrischen Apparaten	" "	6 M	—	"	"
624	IXc 6. Weberei von gemischten Waren. Läuferstofffabrik	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
625	Xa 6. Fabrikation von Bunt- und Luxus- papier. Luxuspapierfabrik	Eintritt und Beschäftigung in die Arbeitsbücher nicht ein- getragen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
626	Xb 1. Buchbinderei. Dütenfleberei	" "	3 M	—	"	"
627	XIIa 1. Sägemühlen. Holzschneiderei Geschäftsführer	Mangelhafte Ausfüllung eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
628	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Mangelhafte Ausfüllung eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
629	Möbelfabrik	" "	3 M. ev.	—	"	"
630	Möbelfabrik	" "	1 Tag Haft 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
631	XIIg3. Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren. Celluloidwarenfabrik	Eintritt und Beschäftigung in die Arbeitsbücher nicht eingetragen	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
632	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Mangelhafte Eintragung im Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
633	Bäckerei	" "	2 M. ev.	—	"	"
634	Bäckerei	Mangelhafte Eintragung in Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
635	XIII f. Tabakfabrikation. Zigarettenfabrik	Unterzeichnung von 3 Arbeitsbüchern durch Farbstempel	3 M.	—	"	"
636	XIV a3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte	Keine Eintragung im Arbeitsbuch	1 M.	—	"	"
637	Konfektionswerkstätte	" "	3 M.	—	"	"
638	Konfektionswerkstätte	" "	2 M.	—	"	"
639	Wäschekonfektion	" "	3 M.	—	"	"
640	Konfektionswerkstätte	" "	5 M. ev.	—	"	"
641	Konfektionswerkstätte	" "	1 Tag Haft 2 M. ev.	—	"	"
642	Konfektionswerkstätte	Mangelhafte Eintragung in Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
643	Damenkonfektion Profurist	Nichtordnungsmäßige Führung der Arbeitsbücher	1 Tag Haft 4 M.	—	"	"
644	XIV a4. Putzmacherei. Putzmacherei	Unterlassene Führung von Arbeitsbüchern	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
645	XIV a6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder-schmuck. Dufschmuckfabrik	Nichtordnungsmäßige Führung von Arbeitsbüchern	10 M.	—	"	"
646	XIV a8. Mützenmacherei. Mützenfabrik.	Mangelhafte Eintragung im Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
647	XIV a9. Kürschnerei. Kürschnerei	Ein- und Austritt in Arbeitsbücher nicht eingetragen	3 M.	—	"	"
648	Kürschnerei	Keine Eintragungen in Arbeitsbüchern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
649	XIV b. Schuhmacherei. Schuhwarenfabrik	Mangelhafte Ausfüllung eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
650	XVI a. Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschmitt. Stichfabrik	Keine Eintragung in Arbeitsbüchern	5 M.	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
651	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Keine Eintragung im Arbeits- buch	20 M	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
652	Buchdruckerei	" "	2 M	—	"	"
653	XVIb2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	Mangelhafte Eintragung im Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
654	Xb2. Kartonage- fabrikation. Kartonfabrik	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung über Lohn- zahlungsbücher	6 M	—	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
6. Aufsichtsbezirk: Provinz Pommern.						
1. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter.						
1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).						
655	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung des Ziegelbrenners am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
656	Vc8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiede	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
657	Vic1. Wagenbau- anstalten. Stellmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
658	XIc. Böttcherei. Böttcherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
659	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	" "	60 M ev. 6 Tage Haft	—	"	"
660	XIIIb3. Molkerei nsw. Molkerei Verwalter	Beschäftigung der Arbeiter an Sonntagen nach 12 Uhr mittags	15 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
661	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
662	Schneiderei	" "	3 M ev.	"	"	"
663	Schneiderei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
664	Schneiderei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:						
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).						
665	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Aushänge fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120a, e, 147 Ziffer 4 G.D.
666	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung eines Gehilfen über 12, 13 Stunden an je 2 Tagen in der Woche, kein Aushang der Bundesratsver- ordnung, keine Kalendertafel	30 M ev. 6 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
667	Bäckerei	Aushang des Kalenders fehlte	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
668	Bäckerei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
669	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Arbeitsraum ist nicht 3 m hoch, Aushang über Größe des Arbeitsraumes, Tafel mit den Bestimmungen v. 8. 7. 1893 fehlen	6 M	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

670	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von 2 schul- pflichtigen Kindern, Fehlen des Verzeichnisses für jugendliche Arbeiter, 11 stündige Beschäfti- gung der jugendlichen Arbeiter an Sonnabenden, Beschäfti- gung eines jugendlichen Ar- beiters ohne Arbeitsbuch	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesrats- verordnung vom 18. 10. 1898.
671	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung eines Lehrlinges unter 16 Jahren über 8 Stunden täglich	10 M	—	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
672	XV a 1. Bauunter- nehmung. Bauhof	Fehlen der Arbeits- und Lohn- zahlungsbücher, der Arbeits- ordnung und der Aushänge, zu lange Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter	15 M	—	"	§§ 135, 107, 134 Abf. 3, §§ 134 a, 138, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2, § 147 Ziffer 5, § 149 Ziffer 7, G.D.
673	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

674	IV e 1. Glashütten. Glasfabrik Hüttenmeister	Beschäftigung schulpflichtiger Kin- der während der Nacht	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
675	XIII a 4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie. Zuckerfabrik Direktor	Beschäftigung von Arbeitern (auch jugendlichen) an Sonntagen	12 M	22 M	"	§§ 136, 105 b Abf. 1, c, § 146 Ziffer 2, 146 a G.D.
676	XIII b 3. Molkerei ufw. Molkerei (Genossenschaft) Leiter	Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern zur Nachtzeit, Fehlen der Aushänge und Arbeits- bücher	6 M	—	"	§§ 136, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.						
677	Ziegelei	Fehlen des Verzeichnisses und der Bestimmungen aus der G.D., betr. jugendliche Arbeiter	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
678	Ziegelei	Fehlen des Verzeichnisses und des Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
679	Ziegelei	Fehlen der Bestimmungen aus der G.D., betr. jugendliche Arbeiter	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
680	Ziegelei	Fehlen des Verzeichnisses und der Bestimmungen aus der G.D., betr. jugendliche Arbeiter	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
681	Ziegelei	Fehlen der Bestimmungen aus der G.D., betr. Jugendliche	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
682	Ziegelei	Ein Jugendlischer nicht in das Verzeichnis eingetragen	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
683	Ziegelei	Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
684	Ziegelei	Fehlen der Bundesratsverordnung und des Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter (trotz wiederholter Aufforderung)	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 139a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.						
685	Tischlerei	Aushänge fehlen	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
XIIIe5. Brauerei.						
686	Brauerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
687	Brauerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
XIVd1. Badeanstalten.						
688	Badeanstalt	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
XVd. Zimmerer.						
689	Zimmerei	Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
690	Zimmerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
691	Zimmerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

VIa2. Fabrikation von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren.						
692	Fabrik für Motorfahrzeuge und Fahrradbestandteile Wertmeister	Beschäftigung von 11 Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

XIIa1. Sägemühlen.						
693	Schneidemühle, Zimmerplatz	Nichterlass einer Arbeitsordnung trotz wiederholter Aufforderung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:

§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

XIIIb1. Fleischerei.

694	Fleischerei	Dem Gewerbeinspektor und den Polizeibeamten der Zutritt zu den Betriebsräumen verweigert	30 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139b, 149 Ziffer 7 G.D.
-----	-------------	--	-------------------------	--------------	--------------	----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Souffte Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

Va1. Verfertigung
von Gold-, Silber-
und Bijouteriewaren.

695	Goldarbeiter	Arbeitsbücher fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
696	Goldarbeiter	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
697	Goldarbeiter	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
698	Goldarbeiter	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

Vc3. Klempner.

699	Klempnerei	Jugendlicher ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
700	Klempnerei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

Vc8. Grob-(Hufe-)
Schmiede.

701	Schmiede	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
-----	----------	-----	-----------------------	---	---	---

IXc2. Wollweberei.

702	Tuchfabrik	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
-----	------------	-----	-----------------------	---	---	---

XIIb3. Tischlerei und
Parkettfabrikation.

703	Tischlerei	Arbeitsbücher fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
704	Tischlerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

XIIIa1. Getreide-,
Mahl- und Schäl-
mühlen.

705	Mühle	Fehlen des Arbeitsbuchs	3 M	"	"	"
-----	-------	-------------------------	-----	---	---	---

XIIIa2. Bäckerei (auch
in Verbindung mit
Konditorei).

706	Bäckerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
707	Bäckerei	Arbeitsbücher fehlen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
708	Bäckerei	Jugendlicher ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

XIIIb1. Fleischerei.

709	Fleischerei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
-----	-------------	-----	-----------------------	---	---	---

XIVb. Schuhmacherei.

710	Schuhmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
-----	---------------	-----	-----------------------	---	---	---

XVc. Maurer.

711	Maurer	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
-----	--------	-----	-----------------------	--------------	---	---

XVd. Zimmerer.

712	Zimmerer	Arbeitsbücher fehlen	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
-----	----------	----------------------	-----------------------	---	---	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

7. Aufsichtsbezirk: Provinz Posen.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

713	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	Übertretung der Sonntagsruhe- bestimmungen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
714	Schlächterei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
715	XIVc1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	" "	9 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
716	Barbier	" "	3 M ev.	—	"	"
717	Barbier	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	—	"	"
718	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	" "	1 Tag Haft 5 M ev.	—	"	"
719	Gastwirtschaft	" "	20 M	—	"	"
720	3 Betriebe ohne nähere Bezeichnung	" "	je 3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
721	28 verschiedene Betriebe	" "	je 3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7)

722	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei 2 Besitzer	Fehlen des Sonntagsarbeits- verzeichnisses	je 5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 4 G.D.
723	Ziegelei Besitzer und Ziegel- meister	" "	je 3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
724	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk	" "	3 M	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen §§ 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

725	XIIIb1. Fleischerei. Wurstmacherei	Nicht geeigneter Arbeitsraum	30 M ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
726	Wurstmacherei	" "	30 M ev. 6 Tage Haft	"	"	"

2. Bestimmungen des Bundesrats §§ 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

727	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	—	15 M ev. 3 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
728	Bäckerei	—	10 M ev.	—	—	"
729	Bäckerei	—	2 Tage Haft 3 M ev.	—	—	"
730	Bäckerei	Aushang der Bundesratsver- ordnung fehlte	1 Tag Haft 1,50 M ev.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	"
731	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"
732	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
733	XIIIa3. Konditorei ufm. Konditorei ☒	Fehlen der Tafel mit den Be- stimmungen über Motorwerk- stätten mit weniger als 10 Ar- beitern	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
734	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Ungenügende Reinigung des Fuß- bodens im Secherraume, Spuck- näpfe nicht gefüllt	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 97. I, 7.
735	Buchdruckerei	Unzulässige Bekleidung der Wände, Fehlen eines Aus- hanges	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:						
1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).						
736	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenbauanstalt	Zu lange Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
737	XIIg4. Korfschneiderei. Motorwerkstatt für Korf- fabrikation Unternehmer und Werk- meister	Unzulässige Beschäftigung jugend- licher Arbeiter	je 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
738	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtausgang der Vorschriften über die Beschäftigung von Jugendlichen	5 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
739	Ziegelei	—	3 M	—	—	—
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
740	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Zu lange Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
741	XIVd2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätte- rinnen. Dampfwaschanstalt	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	=
VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:						
2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).						
742	Vc3. Klempnerei. Klempnerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
743	Vc8. Grob- (Fuß-) Schmiede.	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M	—	=	—
744	Schmiede	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	—

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
745	Schmiede	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
746	Schmiede	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	Ve 9. Schlosserei.					
747	Schlosserei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
748	Schlosserei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIe. Zeitwehinstrumente (Uhrmacher).					
749	Uhrmacherei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
750	Maschinenbauanstalt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
751	Maschinenfabrik	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
752	Maschinenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
753	Brückenwagenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIc 1. Riemen und Sattler.					
754	Sattlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIb 2. Verfertigung von groben Holzwaren.					
755	Pantoffelfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIb 3. Tischlerei und Partettfabrikation.					
756	Tischlerei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
757	Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
758	Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIa 1. Getreide-Mahl- und Schäl-mühlen.					
759	Müllerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
760	Müllerei und Bäckerei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
761	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
762	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
763	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
764	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
765	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
766	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIe 6. Branntweinbrennerei usw.					
767	Brennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIVa 2. Schneiderei.					
768	Schneiderei	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
769	XIVb. Schuhmacherei. Schuhwarenfabrik	Beschäftigung einer Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. L.
770	Schuhmacherei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
771	Schuhmacherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
772	XIVc1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
773	NVa1. Bauunternehmung.	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
774	Baugewerbe	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
775	Baugewerbe	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
776	Baugewerbe	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
777	Baugewerbe	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
778	Baugewerbe	Beschäftigung zweier Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
779	XVI. Stubenmaler usw. Malerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
780	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
781	Ohne Angabe. 8 Handwerker	Beschäftigung von Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 bis 5 M.	=	=	=
782	12 Handwerker	" "	je 1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
783	10 Handwerker	" "	je 1 M.	=	=	=
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
784	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Keine Eintragung in das Arbeitsbuch eines minderjährigen Lehrlings	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G. L.
785	XIa2. Gerberei. Gerberei	Keine Eintragung in das Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
786	Gerberei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
787	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
788	Ohne Angabe. 7 Handwerker	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher	3 bis 10 M.	=	=	=

8. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Breslau.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abf. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

789	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	Beschäftigung eines Gehilfen am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	wie in Sp. 3	§§ 105e, 146a G. L.
790	XIIIb3. Molkerei usw. Käseerei	Beschäftigung eines Lehrlings am Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§ 105b Abf. 1, § 146a G. L.
791	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung eines 16 1/2 Jahre alten Arbeiters an Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

792	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
-----	---	---	------------------------	---	--------------	---------------------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

793	Xb2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagenfabrik	Wiederholte Verstellung durch Kartonnagen	30 M. ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
-----	---	--	---------------------------	---	--------------	----------------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

794	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Wassermühle	Beschäftigung des Gesellen länger als 16 Stunden täglich, an Sonntagen über die erlaubte Zeit hinaus	50 M. ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
795	Getreidemühle	Gewährung einer nur 6stündi- gen Ruhezeit für Gehilfen und Lehrling	20 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	=
796	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Bäckerlehrlingen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 4	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
797 bis 802	6 Bäckereien	Kalendertafel hing nicht aus	je 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
803 u. 804	2 Bäckereien	Aushang der Bundesratsverord- nung fehlerhaft	je 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
805	Bäckerei	2 Lehrlinge länger als 10 bezw. 11 Stunden beschäftigt	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
806	Bäckerei	Die Überarbeitstage auf der Kalendertafel nicht geschrieben	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
807	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	—	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
808 bis 810	XXIb. Erquickung. 3 Restaurateure	Nichtführung des Ruhepausen- verzeichnisses	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

811	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 2 Schul- kindern	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
-----	---	---------------------------------------	--------------------------	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
812	VI a 3. Fabrikation von landwirtschaft- lichen Maschinen und Geräten. Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen	Gefährliche Wartung des Kessels, Beschäftigung von 2 jugend- lichen Arbeitern an demselben und zu ungesetzlicher Zeit	25 "	—	überlastung des Sicher- heitsventils und Anlei- tung jugend- licher Arbei- ter zu diesem Vergehen, Beschäfti- gung jugend- licher Arbei- ter bis 10 1/2 Stunden und ohne Vor- und Nach- mittagspause, Unterlassene Anzeige der Änderung der Arbeits- zeit	§§ 120 c, 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 147, Ziffer 4, § 149 Ziffer 7 G.D., Dampfesselgesetz vom 3. 5. 1872.
813	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Dampfessel- und Ma- schinenfabrik, Kupfer- schmiede	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters länger als 10 Stun- den	50 "	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
814	XII a 1. Sägemühlen. Dampfsägewerk Geschäftsführer	11 stündige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters mit nur 1/4 stündiger Vor- und Nach- mittagspause	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
815	XII b 1. Verfertigung von Holzstiften usw. Holzstiftfabrik	Beschäftigung 6 schulpflichtiger Kinder	40 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
816	XIV d 2. Waschanstäl- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Manglelei	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren	6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
817	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Zu lange Beschäftigung von 5 jugendlichen Arbeitern	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
818	III d 1. Steinkohlen- bergwerke. Steinkohlenbergwerk	Unzulässige Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern	9 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
819	IX g 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur Färberei	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters unter 16 Jahren an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	—	=
820	X a 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters während der Mit- tagspause	1 M. ev. 1 Tag Haft	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 3	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung * auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).

821	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahwaren-Fabri- kation. Radel- und Drahtwaren- fabrik Verwalter	Nichtanzeige der Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
822	IXe. Strickerei und Wirkerei. Strumpfwarenfabrik	Das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter nicht geführt	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	—
823	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampf- und Wasser- mühle	Fehlen des Arbeitsbuchs, des Verzeichnisses und Auszugs für jugendliche Arbeiter	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
824	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Nichtanzeige der Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.

IV. **Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:**

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

825	IXe 7. Weberei ohne Stoffangabe. Mechanische Weberei	Zu lange Beschäftigung von 20 Arbeiterinnen	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. D.
826	XIII b 3. Molkerei usw. Molkerei	1. Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch, 2. Fehlen des Aus- hanges für Arbeiterinnen, 3. Beschäftigung der Arbeite- rinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, 4. der 3. Sonntag ist zum Besuche des Gottes- dienstes nicht freigegeben.	12 M. ev. 4 Tage Haft	—	—	§§ 137, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 17. 7. 1895.

4c. Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).

827	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion Konfektionswerkstatt	Überbeschäftigung von Arbeite- rinnen	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 138a Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G. D., Bundesratsver- ordnung v. 31. 5. 1897 § 6.
-----	--	--	--------------------------	---	--------------	---

V. **Betr. Arbeitsordnungen:**

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

828	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Verwalter	Nichtaushangung der Arbeits- ordnung und Nichtbehändi- gung derselben an die Arbeiter	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
-----	--	---	------------------------	---	--------------	--

VII. **Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:**

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

829	VIa 3. Fabrikation von landwirtschaft- lichen Maschinen und Geräten. Landwirtschaftliche Ma- schinenfabrik	Beschäftigung eines minderjäh- rigen Arbeiters ohne Arbeits- buch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
-----	---	---	------------------------	---	--------------	----------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
830	VIc4. Schiffsbau. Schiffswerft	Beschäftigung eines minderjäh- rigen Arbeiters ohne Arbeits- buch.	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
831	XIIb3. Tischlerei und Parkeettfabrikation. Tischlerei	=	3 M.	—	=	=
832	Tischlerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
833	XIIIa3. Konditorei usw. Konditorei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
834	XIIIb1. Fleischerei. Wurstmacherei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
835	Fleischerei	Arbeitsbücher auf amtliches Ver- langen nicht vorgezeigt	2 M. ev.	—	Fehlen eines Arbeitsbuchs	=
836	Schlächterei	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	=
837	XIIIc. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung von 3 minderjäh- rigen Arbeitern ohne Arbeits- buch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
838	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
839	XVa1. Bauunter- nehmung. Bauhof	Beschäftigung eines minderjäh- rigen Arbeiters ohne Arbeits- buch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

840	VIa8. Herstellung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Uuvorschriftsmäßige Arbeits- bücher für 2 minderjährige Arbeiter	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
-----	---	--	------------------------	---	--------------	---------------------------

9. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Liegnitz.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

841	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Betriebsleiter	2 Ofenbrennern die vorgechrie- bene Sonntagsruhe nicht ge- währt	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105c, 146a G.D.
842	IVe1. Glashütten. Hohlglashütte 2 Besitzer	Unrichtige Führung des Verzeich- nisses über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Außer- achtlassung der Sonntagsruhe- bestimmungen bei der Beschäf- tigung der erwachsenen und von 12 jugendlichen Arbeitern an 4 Sonntagen	je 20 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 105d, 139a, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895, 26. 4. 1899, 5. 3. 1902.
843	Ve16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwarenfabri- kation. Drahtwarenfabrik	Beschäftigung von Lehrlingen an Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 105b Abs. 1, 146a G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
844	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik Prokurist	Beschäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, 146 a G.D.
845	XIIIb3. Molkerei, Butter- und Käsefabri- ken. Käsefabrik Geschäftsführer	Beschäftigung von 9 Arbeitern an 1 Sonntage, Fehlen des Sonntagsarbeitsverzeichnisses und des Anshanges für Ar- beiterinnen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 105 c Abs. 2, §§ 138, 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
846	XIIIe7. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflanze. Obstweinfabrik	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
847	XIVc1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur). Barbier	Übertretung der Sonntagsruhe	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
848	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
849	Ziegelei	=	3 M. ev.	—	=	=
850	Kontorist Ziegelei	=	1 Tag Haft 2 M. ev.	—	=	=
851	Dachsteinfabrik	=	1 Tag Haft 10 M. ev.	—	=	=
852	Direktor Ziegelei	=	2 Tage Haft 2 M. ev.	—	=	=
853	Ziegelei	=	1 Tag Haft je 15 M. ev.	—	=	=
	Direktor und Aufseher	=	1 Tag Haft	—	=	=
854	Xa1. Holzschleiferei. Holzschleife	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
855	Holzschleiferei Betriebsleiter	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
856	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle Betriebsleiter	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:						
1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).						
857	IXc 4. Futweberei. Futweberei	Kein Aufenthalts- und Speise- raum eingerichtet.	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).						
858	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Beschäftigung von 2 Lehrlingen unter 16 Jahren in der Nacht	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
859	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Dampfbackerei	Fehlen eines Anschlags in der Backstube	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	Fehlen der Kalender- tafel	§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
860 bis 862	3 Bäckereien	—	je 10 M. ev. je 2 Tage Haft	—	—	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
863	Bäckerei	—	10 M ev. 2 Tage Haft	—	—	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
864	Bäckerei	—	10 M ev. 2 Tage Haft	—	—	"
865	Bäckerei	—	10 M ev. 2 Tage Haft	—	—	"
866	Bäckerei	Beschäftigung eines Gesellen und Lehrlinges über die zulässige Dauer in der Woche und an Sonntagen	20 M ev. 4 Tage Haft	—	—	"
	XIII f. Tabakfabri- kation.					
867	Zigarrenmacherei	Benutzung nicht 3 m hoher Räume, Fehlen des Aushanges und der Tafel	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.
	XVI b 1. Buchdruckerei.					
868	Buchdruckerei	Unvorschriftsmäßige Arbeits- räume	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
	XXI a. Beherbergung.					
869	Gastwirt	Nichtgewährung der vorgeschrie- benen Ruhezeiten	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
870	Hotel	" =	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	"
871	Gastwirt	" =	25 M ev. 5 Tage Haft	—	=	"
872	Hotel	" =	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
873	Hotel	" =	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
874	Hotel	" =	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
875	Hotel	" =	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
876	Gastwirt	" =	20 M ev. 4 Tage Haft	—	"	"
877	Hotel	" =	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
878	Hotel	" =	25 M ev. 5 Tage Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit, Dauer: § 135 (§ 146 Ziffer 2).

879	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Dampfziegelei	Beschäftigung von Kindern	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	Beschäftigung eines Kindes unter 13 Jahren und eines schulpflichti- gen Kindes über 13 Jahre wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
880	Ziegelei Aufseher	Zu lange Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	20 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
	IX c 2. Wollweberei.					
881	Tuchfabrik Besitzer und Werkführer	Beschäftigung von 4 jugendlichen Arbeitern über 10 Stunden und Nichtgewährung der 1/2 stün- digen Vor- und Nachmittags- pausen	je 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
	X b 1. Buchbinderei.					
882	Dütenfabrik	Zu lange Beschäftigung von 4 Erwachsenen und eines jugendlichen Arbeiters	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
883	Xb 2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagenfabrik	Zu lange Beschäftigung von 5 jugendlichen Arbeitern während mehrerer Monate und von 4 Arbeiterinnen an 7 Tagen	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 137, 146 Ziffer 2 G. D.
884	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk.	Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern 11 Stunden lang	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900.
885	XIIa2. Holzzurichtung und -konservierung. Holzbearbeitungsfabrik	Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern über 10 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G. D.
886	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Taschenmacherfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter 11 Stunden lang	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

887	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Besitzer, Ziegelmester	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters an Sonn- und Fest- tagen mit dem Befeuern des Ringofens	je 20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
-----	---	---	---------------------------------------	---	--------------	---

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

888	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Aufseher	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters im Ringofen	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
-----	--	---	----------------------------------	---	--------------	--

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

889	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Direktor	Unterlassung der Anzeige	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
890	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrikant	Das Verzeichnis jugendlicher Arbeiter nicht ausgehängt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	"

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

891	IVe1. Glashütten. Glashütte	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	5 Arbei- terinnen über 12 1/2 Stunden und nach 8 1/2 Uhr abends beschäftigt	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. D.
892	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei Direktor	Unzulässige Beschäftigung von 32 Arbeiterinnen an Sonn- abenden	12 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	"
893	XIII. Tabakfabrika- tion. Zigarrenfabrik	Beschäftigung von 4 Arbeiterin- nen an den Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	10 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	"	"
894	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei 2 Inhaber	Beschäftigung von 5 Arbeiterin- nen an den Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	je 15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	"	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 9. 7. 1900.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

895	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von 3 Arbeiterin- nen im Ringofen	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898.
-----	--	--	-----------------------------------	---	--------------	---

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

896	Vc3. Klemmner. Klemmnererei	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
897	VIe. Zeitmeßinstru- mente (Uhrmacher). Uhrmacherwerkstatt	= =	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
898	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	= =	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
899	Bäckerei	Beschäftigung von Lehrlingen ohne Arbeitsbuch	4 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
900	Bäckerei	= =	3 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
901	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
902	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei.	= =	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

903	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metallegerungen. Metallwarenfabrik	Keine Eintragungen in 2 Ar- beitsbüchern	4 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
-----	--	---	-----------------------	---	--------------	---------------------------

10. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Oppeln.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

904	III d1. Steinkohlen- bergwerke. Steinkohlenbergwerk Steiger	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
905	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	= =	30 M ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
906	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle Verwalter	= =	20 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
907	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	= =	9 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
908	Bäckerei	= =	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
909	Bäckerei	Verbotene Sonntagsarbeit eines Gefellen, Fehlen eines Arbeitsbuches, überlange Arbeitsdauer	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	Verbotene Sonntagsarbeit, Fehlen eines Arbeitsbuches	§§ 105 e, 107, 146 a, 150 Ziffer 2 G.D.
910	Bäckerei	Verbotene Sonntagsarbeit	12 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105 e, 146 a G.D.
911	Bäckerei	" "	30 M. ev.	--	"	"
912	Bäckerei	" "	10 Tage Haft 15 M. ev.	—	"	"
913	Bäckerei	" "	5 Tage Haft 15 M. ev.	—	"	"
914	Bäckerei	" "	3 Tage Haft 10 M.	—	"	§ 105 b Abj. 1, §§ 105 e, 146 a G.D.
915	Bäckerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 105 e, 146 a G.D.
916	XIV c 1. Barbierere (auch wenn zugleich Friseur). 17 Barbierere	Zeit zum Besuche des Gottesdienstes nicht gewährt, einen freien Nachmittag in der Woche nicht gewährt	je 15 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
917	Ka 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Sonntagsarbeitsverzeichnis fehlt	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abj. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:						
1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).						
918	IV d 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Unfall infolge Nichtanbringung einer Schutzvorrichtung	150 M. ev. 15 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., § 230 Zt. G. B.
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).						
919	III b 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten. Zinkhütte Inspektor	Keine Einrichtung zum Besprengen des Fußbodens	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 6. 2. 1900. § 2.
920	VII e 2. Verfertigung von Zündhölzchen. Zündwarenfabrik	Arbeiterinnen in Arbeitschürzen speisten im Speiseraum	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893. §§ 8, 11.
921	XII h 2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pfeifeln, Federposen. Bürstenmacherei	Fehlen des Aushanges	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 28. 1. 1899.
922	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen des Aushanges seit 1 1/2 Jahr	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
923	Bäckerei	" "	6 M. ev.	—	"	"
924	Bäckerei	Aushang und Arbeitsbücher fehlten	2 Tage Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
925	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung	30 M. ev. 10 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
926	Bäckerei	Fehlen des Aushanges	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
927	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
928	Bäckerei	Nur 5 stündige Ruhe bei 16 stün- diger Arbeitsschicht	Frei- gespröchen	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"
929	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung eines Lehrlings	Frei- gespröchen	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"
930	Bäckerei	" "	18 M. ev. 6 Tage Haft	—	"	"
931	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von 4 Gehilfen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
932	7 Bäckereien	Fehlen des Aushanges	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
	XIII. Tabak- fabrikation.					
933	Zigarrenfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.
	XVIb 1. Buchdruckerei.					
934	Buchdruckerei	Die mit erheblicher Wärme- entwicklung verbundene Be- leuchtungs-Einrichtung nicht abgeändert	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
935	Buchdruckerei	Nicht vorschriftsmäßige Kleider- aufbewahrung	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XXIa. Beherbergung.					
936	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
937	Gastwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
938	Gastwirtschaft	Unzulässige Beschäftigung von 2 Kellnerlehrlingen	24 M. ev. 6 Tage Haft	—	"	"
	XXIb. Erquickung.					
939	Schanwirtschaft	Unzulässige Beschäftigung einer weiblichen Person, Verzeichnis fehlte	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
940	Schanwirtschaft	" "	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
941	Schanwirtschaft	" "	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

	IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streck- werke.					
942	Hüttenwerk Platzmeister	Überbeschäftigung von zwei Ju- gendlichen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
	III d 1. Steinkohlen- bergwerke.					
943	Steinkohlenbergwerk 1. Obersteiger, 2. 2 Auf- seher	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeiterinnen und 22 ju- gendlichen Arbeitern	1. 90 M. ev. 9 Tage Ge- fängnis, 2. je 30 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	"	§§ 135, 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.					
944	Ziegelei Direktor	2 Kinder unter 14 Jahren, 7 Jugendliche täglich 11 1/2 Stunden beschäftigt, dieselben vor 5 1/2 Uhr morgens be- schäftigt, 3 Jugendliche im Ziegelofen beschäftigt, 2 Kin- dern und 7 Jugendlichen keine Nachmittagspausen gewährt	60 M. ev. 12 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	"	§§ 135, 136, 139a, 146 Ziffer 2, § 151 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
945	Ziegelei und Sägewerk Ziegelmeister	Beschäftigung von 5 Jugendlichen länger als 10 Stunden, Nicht- gewährung einer Nachmittags- pause	9 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
946	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 2 schulpflich- tigen Kindern mit Abtragen und Auswaschen von Dachpfannen	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
947	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk Werksführer	Zu lange Beschäftigung eines nicht mehr schulpflichtigen Kindes	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	=
948	Sägewerk Werksmeister	Zu lange Beschäftigung eines Kindes	6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
949	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Dampftischlerei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Jugendlichen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
950	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Mazzebäckerei	Zu lange Beschäftigung von Ar- beiterinnen; auch an 2 Sonn- abenden von 5 1/2 Uhr abends bis 11 Uhr nachts	60 M. ev. 12 Tage Ge- fängnis	—	Arbeiterinnen länger als 11 Stunden beschäftigt, an 2 Sonn- abenden nach 5 1/2 Uhr, Jugendliche länger als 10 Stunden beschäftigt, Kinder unter 14 Jahren länger als 6 Stunden beschäftigt	§§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
951	IIIb 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten. Zinzhütte Zinzhüttenmeister	Beschäftigung von Jugendlichen am Sonntag, an den Zinklösen	12 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverord- nung vom 6. 2. 1900 § 10.
952	IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Hüttenwerk Oberschmelzer	Beschäftigung eines Jugendlichen während der Nacht	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
953	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Keine Nachmittagspause für 3 jugendliche Arbeiter	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
954	Ziegelei	Beschäftigung von Jugendlichen am Sonntag, 1 Arbeiterin zum Fort- schaffen des Lehms verwendet, die selbsttätigen Schachtverschlässe am Jahrsinhwaren unwirksam, es fehlten Bänke, Tische, Trink- geschirre und Waschgelegenheit im Aufenthaltsraume der Frauen	50 M. ev. 8 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	—	=	§§ 136, 139a, 120d, 146 Ziffer 2, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverord- nung vom 18. 10. 1898.
955	IVe 1. Glashütten. Glashütte	Keine Nachmittagspause für Ju- gendliche	10 M.	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
956	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Kesselfabrik Geschäftsführer, Werk- meister	=	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

San- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
957	Ziegelei	Beschäftigung einer minderjäh- rigen und einer jugendlichen Arbeiterin mit Lehmschächten und Ziegelstreichen	40 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898.
958	Ziegelei Ziegelmeister	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
959	Ziegelei Besitzer und Meister	Beschäftigung eines Jugendlichen mit dem Befeuern des Ofens, Nachtbeschäftigung	je 10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
960	Ziegelei Verwalter	Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen des Nachts, mit dem Einfahren von Zie- geln in den Ziegelofen, mit dem Ziegeltransport auf nicht ebener Bahn, über 11 Stunden	110 M. ev. 11 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3 (mit Aus- nahme der Nachtbe- schäftigung)	"
IVe1. Glashütten.						
961	Glashütte Direktor	Inzulässige Beschäftigung von 7 Jugendlichen und einer Ar- beiterin im Schmelzofenhanse	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 11. 3. 1892. (5. 3. 1902).
962	Glashütte Hüttenmeister	" "	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	"	"

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
963	Ziegelei	Aushang für Jugendliche, Ar- beitsbücher fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
964	Ziegelei	Aushänge fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
965	Ziegelei	Nichteintragung von 2 Jugend- lichen in das Verzeichnis	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
VIII d. Ölmühlen.						
966	Mineralölraffinerie	18 mangelhafte Arbeitsbücher, Verzeichnis der Jugendlichen nicht in Ordnung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
XIII f. Tabakfabri- kation.						
967	Zigarrenfabrik	Beschäftigung einer Minderjäh- rigen ohne Anzeige	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
XVII b1. Buchdruckerei.						
968	Buchdruckerei	Aushang betr. Jugendliche fehlte	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
969	Buchdruckerei	2 Arbeitsbücher nicht richtig aus- gefüllt, das Verzeichnis der Jugendlichen nicht richtig ge- führt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen.

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

III b3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streck- werke.						
970	Blenderöfthütte Röhmestfer	Beschäftigung von 3 Arbei- terinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
IV b2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalk- brennerei, Mörtel- bereitung.						
971	Kalkwerk Buchhalter	Beschäftigung von 2 Arbei- terinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
972	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung einer Arbeiterin mit dem Befeuern des Ofens während der Nacht	30 M ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
973	Ziegelei	" "	3 M ev.	—	"	"
974	Brenner	" "	1 Tag Haft	—	"	"
974	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	12 M und Kosten	—	"	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
975	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei Braumeister	3 Arbeiterinnen am Vorabend eines Festtags beschäftigt	Freisprechung	30 M	"	"
976	XIII f. Tabakfabrikation. Zigarrenfabrik Geschäftsführer	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an 2 Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	15 M ev. 3 Tage Gefängnis	—	"	"
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
977	IVb 5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gipsdielen. Zementdielenfabrik	Fehlen des Aushanges betr. Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
978	IXe. Strickerei und Wirkerei. Strumpfstrickerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angemeldet	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
979	XIII f. Tabakfabrikation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angezeigt	15 M ev. 5 Tage Haft	—	"	"
4e. Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).						
980	XVII b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Aushang über die Beschäftigung von Arbeiterinnen fehlte	10 M ev. 2 Tage Haft	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 3	§ 138 a Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G.D.
V. Betr. Arbeitsordnungen:						
4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
981	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrik. Dampfziegelei Verwalter.	Nichtanshändigung der Arbeitsordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:						
2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).						
982	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Fehlen von Arbeitsbüchern	6 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
983	Steinbruch	" "	3 M	—	"	"
984	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	" "	4 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
985	Ziegeleinspektor	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
986	Ziegelei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
987	Ziegelei	" "	10 M	—	"	"
988	Ziegelei	" "	4 M	—	"	"
989	Ziegelei Ziegelmeister	desgl. und unzulässige Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes	9 M ev. 3 Tage Haft	—	Fehlen von Arbeitsbüchern	"
990	IVd 3. Töpferei, Verfertigung von gewöhnlichen Tonwaren. Ofenschloßfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
991	Vc 3. Klempner. Klempnerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1,50 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
992	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
993	Schlosserei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
994	Schlosserei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
995	VIc 1. Stellmacher, Wagner, Radmacher. Stellmacherei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
996	VIc 2. Wagenbau- anstalten. Wagenbauerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
997	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	=	2 M	wie in Sp. 4	=	=
998	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
999	XIIa 2. Holzjurich- tung und -konser- vierung. Sobelwerk Betriebsleiter	=	3 M	wie in Sp. 4	=	=
1000	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1001	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1002	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1003	Bäckerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1004	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1005	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1006	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1007	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1008	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
1009	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
1010	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1011	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1012	Bäckerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1013	Bäckerei	desgl. und mangelhafte Ein- tragung in ein Arbeitsbuch	1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1014	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1015	Bäckerei	=	4 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1016	Bäckerei	=	2 M	wie in Sp. 4	=	=
1017	XIIIb 1. Fleischerei. Wurstfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1018	Wurstfabrik	=	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1019	Schlächtereier	Fehlen eines Arbeitsbuchs	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zur- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1020	Fleischerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1021	Fleischerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1022	Fleischerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1023	Fleischerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1024	Fleischerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1025	Fleischerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1026	Fleischerei	=	2 M	—	=	=
1027	Fleischerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIIe3. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern.					
1028	Seltersfabrik 2 Besitzer	Fehlen von Arbeitsbüchern	je 3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1029	Selterswasserfabrik	1 Arbeitsbuch fehlte, 3 falsch ausgefüllt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1030	Selterswasserfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
	XIIIe5. Brauerei.					
1031	Brauerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIII f. Tabak- fabrikation.					
1032	Zigarrenfabrik Werkmeister	Fehlen eines Arbeitsbuchs	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XIV a3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.					
1033	Konfektion	Fehlen von Arbeitsbüchern	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XV a 1. Baununter- nehmung.					
1034	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1035	Baugeschäft	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1036	Baugewerbe	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1037	Baugewerbe Buchhalter	=	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1038	Bäckerei	Keine Eintragungen in die Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1039	Bäckerei	2 Arbeitsbücher nicht ordnungs- mäßig ausgefüllt	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XIII a 4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie.					
1040	Rohzuckerfabrik Direktor	Nichtordnungsmäßige Ausfüllung von Arbeitsbüchern	5 M	wie in Sp. 4	=	=
	XIII e8. Essigfabri- kation.					
1041	Essigfabrik	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
IX. Betr. Lohnzahlung:						
1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).						
	IV d1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.					
1042	Ziegelei	Trucksystem	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung ²⁾ auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1043	Ziegelei	Trucksystem	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis		wie in Zp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
1044	Ziegelei	2 Arbeitern Waren kreditiert	20 M. ev. 5 Tage Haft		=	=

11. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Magdeburg.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
1045	Tischlerei	Unzulässige Sonntagsarbeit	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	wie in Zp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1046	Tischlerei	=	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	=	=
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1047	Bäckerei	Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen am Karfreitag nach 8 Uhr morgens	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105e, 146a G.D., Bun- desratsverordnung vom 4. 3. 1896.
1048	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1049	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1050	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1051	Bäckerei	Übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen am Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1052	Bäckerei	Kalendertafel nicht bescheinigt, keine Eintragungen, ungesetz- liche Dauer der Beschäftigung von Gehilfen, auch an Sonn- tagen nach 8 Uhr	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 105e, 120e, 146a, 147 Ziffer 4 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1053	Bäckerei	Zu lange Arbeitszeit für 1 Ge- hilfen und 1 Lehrling, Be- schäftigung am Sonntage nach 8 Uhr, keine Eintragung in die Sonntagsarbeitsliste	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	=
	XIIIa3. Konditorei usw.					
1054	Konditorei	Nichtanshang der Bekannt- machung des Reg.-Präsidenten, betr. Sonntagsruhe v. 21. 3. 1895	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105e, 146a G.D.
	XIIIa4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie.					
1055	Zuckerfabrik Direktor	Unzulässige Sonntagsarbeit	150 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1056	Zuckerfabrik Direktor	=	30 M.	—	=	=
	XIIIb1. Fleischerei.					
1057	Schlächterei	Nichtanshang der Bekannt- machung des Reg.-Präsidenten, betr. Sonntagsruhe, v. 21. 3. 1895	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105e, 146a G.D.
1058	Schlächterei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1059	Schlächterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIVe1. Barbier (auch wenn zugleich Fri- seure).					
1060	Barbier	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1061	Barbier	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1062	Barbier	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).

1063	III d 3. Braunkohlen- bergwerke. Braunkohlengrube Betriebsführer	Sonntagsarbeitsverzeichnis nicht geführt	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abj. 2; § 149 Ziffer 7 G.D.
1064	IV d 1. Ziegelei, Tou- röhrenfabrikation. Ziegelei	=	=	3 M	—	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

1065	IV b 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalk- brennerei, Mörtel- bereitung. Kalkbrennerei	Nichtanbringung vorgeschriebener Schutzvorrichtungen	15 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
------	---	---	------------------------	---	--------------	----------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

1066	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs, keine Eintragung in die Kalender- tafel	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1067	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1068	Bäckerei	=	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1069	Bäckerei	Kalendertafel nicht bescheinigt	1 M ev. 1 Tag Haft	—	—	=
1070	Bäckerei	Nichtanshang der Kalendertafel	1 M ev. 1 Tag Haft	—	—	=
1071	Bäckerei	desgl., 1 Arbeitsbuch fehlte	2 M ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1072	Bäckerei	Keine Eintragung in die Ka- lendertafel	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1073	Bäckerei	=	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1074	Bäckerei	=	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1075	Bäckerei	=	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1076	Bäckerei	=	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1077	Bäckerei	=	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1078	Bäckerei	Nichtanshang der Kalendertafel	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	=
1079	XIII f. Tabakfabrika- tion. Zigarrenmacherei	Trocknung von Tabak im Arbeits- raume	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 3. 7. 1893.
1080	Zigarrenmacherei	=	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=
1081	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Spucknapfe und Fußboden nicht ordnungsmäßig, Aushang fehlte	30 M ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
1082	Buchdruckerei	Nichtordnungsmäßige Dachver- schalung, zu geringer Luftraum, nicht genügende Höhe des Raumes, mangelhafter Fuß- boden	30 M ev. 6 Tage Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1083	Buchdruckerei	Undichter Fußboden, mangelhafte Seherpulte, mangelhafte Aufbewahrung der Kleider	30 M ev. 6 Tage Haft	20 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
	XXIa. Seherbergung.					
1084	Hotel	Beschäftigung eines Gehilfen unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
1085	Hotel	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit für Gehilfen, Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends, Nichtführung der Liste	10 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XXIb. Erquickung.					
1086	Schankewirtschaft	Nichteintragung der Ruhezeit der Gehilfen in die Liste	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1087	Schankewirtschaft	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1088	Schankewirtschaft	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1089	Schankewirtschaft	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1090	Schankewirtschaft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1091	Schankewirtschaft	desgl. und Nichtgewährung der Ruhezeit für Gehilfen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.					
1092	Ziegelei Besitzer, Ziegelmeister	Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	1. 5 M ev. 1 Tag Haft 2. 10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 105 c Abs. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1093	Ziegelei	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	10 M ev. 1 Tag Gefängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
	Vla8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
1094	Maschinenfabrik Werkmeister, Formmeister	=	je 10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1095	Maschinenfabrik	=	Freisprechung	20 M ev. 2 Tage Gefängnis	=	=
	Vlc4. Schiffsbau.					
1096	Schiffswerft	Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern bis 11 Stunden	20 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	=
	IXc2. Wollweberei.					
1097	Wollwarenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher über 10 Stunden	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
	XIIIb3. Molkerei usw.					
1098	Dampfmolkerei (Genossenschaft) a) Verwalter b) 2 Mitglieder	Sonntagsbeschäftigung eines Jugendlichen, Beschäftigung desselben über 10 Stunden, ohne Pausen, vor 5 1/2 morgens, keine Ausgänge	a) 35 M ev. 7 Tage Haft, b) je 12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
	XVIb. Schuhmacherei.					
1099	Schuhfabrik Betriebsleiter	Beschäftigung Jugendlicher 11 Stunden lang	10 M ev. 1 Tag Gefängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
	XVd. Zimmerer.					
1100	Zimmerplatz	Beschäftigung von Kindern länger als 6 Stunden, Verzeichnis der Jugendlichen nicht ausgehängt	Freisprechung	25 M ev. 2 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Landes-Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzten Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1101	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Faktor	Beschäftigung eines Kindes 9 Stunden lang	25 M ev. 5 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.L.
1102	XVIb4. Farben- druckerei. Bilderbogenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher über 10 Stunden	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
1103	XIIIa4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie. Zuckerfabrik Direktor	Beschäftigung Jugendlicher am Sonntage	100 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.L.
1104	Zuckerfabrik Direktor	=	10 M	—	=	=
1105	XIIIb3. Molkerei usw. Dampfmolkerei Verwalter	=	50 M ev. 10 Tage Haft	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.L., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900.
1106	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung eines Jugendlichen am Sonntage	3 M	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.L.
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).						
1107	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher über 11 Stunden	20 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.L., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
1108	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Sartsteinfabrik Direktor	Anshang betr. Jugendliche fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.L.
1109	IVd3. Töpferei, Ver- fertigung von ge- wöhnlichen Tonwaren. Tonwarenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, Nichtanshang des Verzeichnisses betr. Jugendliche	3 M	—	=	=
1110	Vc4. Blechwaren- fabrikation. Eisen- und Blechwaren- fabrik	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	10 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1111	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Armaturenfabrik	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1112	VIIb. Verfertigung von chemischen, phar- mazentischen und photographischen Präparaten. Drogenmühle	Nichtanshang des Verzeichnisses der Jugendlichen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1113	XVd. Zimmerer. Zimmerer	Beschäftigung eines Jugendlichen nicht angezeigt	3 M	—	=	=
1114	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Faktor	Beschäftigung von Jugendlichen nicht angezeigt	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zat- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

1115	XIVb. Schuhmacherei. Pantoffelfabrik 2 Profuristen	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 ¹ / ₂ Uhr	je 20 <i>M</i> ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1116	XIVd2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.	Dampfwaschanstalt	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 ¹ / ₂ Uhr abends	10 <i>M</i> ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=
1117	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Buchbindermeister	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen	30 <i>M</i> ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 9. 7. 1900.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1118	Vc4. Blechwarenfabrikation. Geheirermacherei	Anschlag betr. Arbeiterinnen fehlte	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1119	XIIIc. Konserven- und Senf-Fabrikation. Konservenfabrik	=	=	3 <i>M</i>	—	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134a Abs. 1, 134g (§ 148 Ziffer 12).

1120	VIIIc1. Talg- und Seifensiederei, Talg- kerzenfabrikation. Seifenfabrik	Nichteinreichung der Arbeits- ordnung	10 <i>M</i> ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134a Abs. 1, § 148 Ziffer 12 G.D.
------	--	--	--------------------------------	---	--------------	---

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1121	I. Kunst- und Handels- gärtnerei. Handelsgärtnerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1,50 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1122	Handelsgärtnerei	=	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1123	Vb. 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	1,50 <i>M</i>	—	=	=
1124	Vc8. Groß- (Huf-) Schmiede. Schmiede	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1125	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 <i>M</i>	—	=	=
1126	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 <i>M</i>	—	=	=
1127	VIc1. Stellmacher, Wagner, Radmacher. Stellmacherei	=	1 <i>M</i>	—	=	=
1128	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Lumpenjortieranstalt	=	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1129	Lumpenfortieranstalt	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	--	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
1130	Lumpenfortieranstalt	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1131	Lumpenfortieranstalt	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
1132	Tischlerei	" "	10 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1133	Tischlerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 M	--	"	"
	XIIh 2. Bürstenmacher, Herstellung von Pinseln, Federposen.					
1134	Bürstenmacherei	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M	—	"	"
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1135	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1136	Bäckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1137	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M	—	"	"
1138	Bäckerei	" "	3 M	—	"	"
	XIIIb 1. Fleischeri.					
1139	Fleischeri	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1140	Schlächterei	" "	5 M	—	"	"
1141	Schlächterei	" "	3 M	—	"	"
1142	Schlächterei	" "	3 M	—	"	"
1143	Roßschlächterei	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M	—	"	"
1144	Schlächterei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIIc 5. Brauerei.					
1145	Brauerei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIVa 2. Schneiderei.					
1146	Schneiderei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1147	Schneiderei	" "	3 M ev.	—	"	"
1148	Damen Schneideri	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	—	"	"
1149	Schneiderei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	—	"	"
	XIVa 4. Puzmacherei.					
1150	Puzmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIVa 12. Herstellung von Korsetts.					
1151	Korsettfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIVb. Schuhmacherei.					
1152	Schuhmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIVc 1. Barbieri (auch wenn zugleich Friseur).					
1153	Barbier	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIVd 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plättnerinnen.					
1154	Plättanstalt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1155	Dampfplätterei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XVa1. Baumunternehmung.					
1156	Baugehäft	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1157	Tiefbaumunternehmung	=	5 M.		=	=
	XVf. Stubenmaler usw.					
1158	Malerwerkstätte	=	3 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
	XVIb1. Buchdruckerei.					
1159	Buchdruckerei	=	1,50 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
	XXIa. Beherbergung.					
1160	Hotel	=	5 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
1161	Gastwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
1162	Gastwirtschaft	=	3 M. ev.		=	=
1163	Gastwirtschaft	=	1 Tag Haft 5 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
	2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 5 (§ 150 Ziffer 2).					
	Vc3. Klempner.					
1164	Klempnerei	Eintragung in ein Arbeitsbuch fehlt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3.	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe.					
1165	Lumpenfortieranstalt	Eintragung in Arbeitsbüchern fehlt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	Xb1. Buchbinderei.					
1166	Buchbinderei	Eintragung in ein Arbeitsbuch fehlt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1167	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1168	Bäckerei	Eintrittszeit in das Arbeitsbuch nicht eingetragen	3 M.	—	=	=
	XIIIa3. Konditorei usw.					
1169	Baumkuchenfabrik	Eintragung in ein Arbeitsbuch fehlt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1170	Konditorei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIVb. Schuhmacherei.					
1171	Schuhfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIVc1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).					
1172	Barbier	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1173	Barbier	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XV1. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen.					
1174	Installationswerkstätte	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XXIa. Beherbergung.					
1175	Gastwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1176	Gastwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1177	Gastwirtschaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).

1178	XIII. Tabakfabri- kation. Zigarrenmacherei	Mißbrauch der väterlichen Gewalt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
1179 bis 1206	Ohne Angabe. 28 Handwerksmeister	Hinderung von Lehrlingen am Besuche der Fortbildungsschule	je 1—3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

12. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Merseburg.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

1207	VIb. Mühlenbau. Mühlubananstalt	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1208	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrradfabrik	=	15 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	=
1209	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	30 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	§§ 105e, 146a G.D.
1210	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1211	Schuhfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1212	XVIIb. Graveure, Steinschneider, Zife- lenre, Modellenre. Formstecherei	=	10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

1213	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1214	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

1215	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Zuwiderhandlung gegen § 120d G.D.	5 M.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
------	--	--------------------------------------	------	--------------	--------------	----------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

1216	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige Sonntagsbeschäfti- gung	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1217	Bäckerei	=	9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
1218	Bäckerei	=	9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1219	Bäckerei	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1220	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1221	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1222	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1223	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1224	Bäckerei	desgl., unzulässige Beschäftigung von 3 Lehrlingen unter 16 Jahren	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1225	XXIa. Beherbergung. Hotel	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeiten	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
1226	XXIb. Erquickung. Restauration	Verzeichnis für die Pausen fehlt	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

1227	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Besitzer, Ziegelmester	Beschäftigung eines 10jährigen Kindes	1. 6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis 2. 9 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
1228	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Zu lange Beschäftigung eines Jugendlichen	6 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1229	XIIIa 3. Konditorei usw. Zuckerwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, zu lange Beschäftigung eines Kindes	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	§§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1230	XIIIc. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	10 stündige Beschäftigung eines Kindes	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1231	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Zu lange Beschäftigung eines Knaben unter 14 Jahren	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

1232	VIa 8. Herstellung von Maschinen und Apparaten. Reparaturwerkstätte einer elektrischen Kleinbahn Maschinenmeister	Beschäftigung eines Jugendlichen am Vortage	20 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1233	XIa 2. Gerberei. Fellzurichterei Werkführer	Beschäftigung Jugendlicher am Sonntag	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
1234	Fellzurichterei Werkführer	=	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
1235	Fellzurichterei Werkführer	desgl., Fehlen des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	18 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	§§ 136, 105 c Abs. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1236	Fellzurichterei	Beschäftigung eines schulpflichtigen Knaben am Sonntag	8 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1237	Fellzurichterei Werkführer	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1238	Fellzurichterei Werkführer	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.						
1239	Ziegelei	Anshänge, Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1240	Ziegelei	Keine Eintragungen in Arbeitsbücher, keine Lohnzahlungsbücher, Nichtführung des Verzeichnisses betr. Jugendliche	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 111, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1241	Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, Nichtführung des Verzeichnisses betr. Jugendliche, 1 Lohnzahlungsbuch fehlte	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1242	Ziegelei	Verzeichnis für Jugendliche, Anshang, 1 Arbeitsbuch fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1243	Ziegelei	Verzeichnis der Jugendlichen, Anshang betr. Beschäftigung fehlten	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 139 a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898 III.
VIc 2. Wagenbauanstalten.						
1244	Wagenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt, Arbeitsbücher fehlten	9 M. ev. 9 Tage Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1245	Wagen- und Maschinenfabrik	" "	20 M. ev. 20 Tage Haft	=	=	" "
Xb 2. Kartonnagenfabrikation						
1246	Kartonnagenfabrik	Eintritt nicht in Arbeitsbücher eingetragen, Nichtführung des Verzeichnisses Jugendlicher	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.						
1247	Möbelfabrik 2 Inhaber	Mangelhafte Führung der Verzeichnisse	je 2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1248	Tischlerei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	2 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	" "
1249	Tischlerei	Fehlen des Verzeichnisses Jugendlicher	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	" "
XIIIa 4. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie.						
1250	Zuckerfabrik Direktor	Verpätete Anzeige der Beschäftigung Jugendlicher	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	" "
XIIIc 5. Brauerei.						
1251	Brauerei	Kein Anshang für Jugendliche	1 M.	=	=	" "
XIII f. Tabakfabrikation.						
1252	Zigarenenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	3 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	" "
1253	Zigarenenfabrik	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	" "
XVIIb 1. Buchdruckerei.						
1254	Buchdruckerei	Anshänge, 1 Arbeitsbuch fehlten	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1255	Buchdruckerei	Arbeitsbücher fehlten, Beschäftigung Jugendlicher und Arbeiterinnen fehlten	8 M. ev. 8 Tage Haft	=	=	" "
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
XIVb. Schuhmacherei.						
1256	Schuhfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Festvorabend nach 5 1/2 Uhr	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1257	Schuhfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	" "

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

1a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1258	IVb5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gips- dielen. Zementwarenfabrik	Auszug betr. Arbeiterinnen fehlte	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	-----------------------------------	------------------------	--------------	--------------	---------------------------

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

1259	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Arbeitsordnung, Sonntags- arbeitsverzeichnis fehlten	9 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134a, 105c Abs. 2, § 147 Ziffer 5, § 149 Ziffer 7 G.D.
1260	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle Obermüller	Arbeitsordnung fehlte	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1261	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1262	Ziegelei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1263	Ziegelei	" "	1 M. ev.	"	"	"
1264	Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
1265	VIe. Zeitmeßinstru- mente (Uhrmacher). Uhrmacherwerkstatt	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1266	VII4. Herstellung von elektrischen Appara- ten und Hilfsgegen- ständen. Elektrotechnische Werkstätte	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1267	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	" "	1 M. ev.	"	"	"
1268	Buchbinderei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
1269	XIc3. Verfertigung von Tapezier- arbeiten. Tapezierwerkstätte	" "	1 M. ev.	"	"	"
1270	Tapezierwerkstätte	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
1271	Tapezierwerkstätte	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
1272	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk und Zimmer- platz	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1273	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung in Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1274	Tischlerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1275	Tischlerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1276	XIIc. Böttcherei. Böttcherei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1277	XIIIh3. Stock-, Son- nen- und Regen- schirmfabrikation. Schirmmacherei	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1278	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1279	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1280	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1281	Bäckerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1282	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1283	Bäckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1284	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1285	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1286	Bäckerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1287	XIIIa3. Konditorei usw.	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1288	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1289	Fleischerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1290	Fleischerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1291	XIIIe5. Bierbrauerei. Brauerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1292	XIIIf. Tabak- fabrikation Zigarrenfabrik	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1293	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1294	Schneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1295	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1296	Schuhfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1297	XIVd2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Waschanstalt	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1298	XVa1. Bauunter- nehmung. Bauunternehmung	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1299	XV d. Zimmerer. Zimmerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1300	XV e. Glaser. Glaseri	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1301	Glaseri	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1302	Glaseri	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1303	Glaseri	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1304	XV f. Stubenmaler usw. Malerwerkstätte	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1305	Malerwerkstätte	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1306	Malerwerkstätte	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1307	XVi. Steinseher, Pflasterer und Asphaltierer. Steinseherei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1308	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	1 M	=	=	=
1309	XXI b. Erquickung Schankwirtschaft	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1310	Schankwirtschaft	=	3 M	=	=	=
1311	Restauration	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

1312	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede Schmiede	Keine Eintragung in ein Arbeits- buch	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1313	VIc 1. Stellmacher, Wagner, Radmacher. Stellmacherei	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1314	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1315	XII g 1. Drechflerei Drechflerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1316	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Keine Eintragung im Arbeits- buche	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1317	Bäckerei	Eintritt im Arbeitsbuche nicht beseinigt	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1318	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1319	XIII e 3. Konditorei usw. Zuckerwarenfabrik 2 Besitzer	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1320	XIII e 5. Brauerei. Brauerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1321	XV d. Zimmerer. Zimmerei	Keine Eintragung im Arbeits- buche	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verlegte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen.					
1322	Gießerei	Fehlen von Lohnzahlungsbüchern	1,50 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2. G.D.

13. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Erfurt.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 e bis 105 h (§ 146 a).

	Vc 9. Schlosserei.					
1323	Schlosserei	Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	20 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
1324	Schlosserei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
1325	Schlosserei	Beschäftigung eines Arbeiters und zweier Lehrlinge an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
1326	Schlosserei	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	10 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	Xb 2. Kartonnagefabrikation.					
1327	Kartonnagenfabrik	Beschäftigung von 3 Arbeitern und 8 Arbeiterinnen an einem Sonntage	20 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=
	XIIIa 1. Getreidemühle.					
1328	Getreidemühle	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1329	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIIIc 5. Brauerei.					
1330	Brauerei	Beschäftigung eines Arbeiters an Sonntagen, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	40 M ev. 4 Tage Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 105 c Abs. 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
1331	Brauerei	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
	XIIIc 6. Branntweinbrennerei usw.					
1332	Branntweinbrennerei 2 Inhaber	Beschäftigung von 4 Arbeitern an Sonntagen	je 10 M ev. 2 Tage Haft.	=	=	=
1333	Branntweinbrennerei	Beschäftigung von 11 Arbeitern an Sonntagen	20 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.					
1334	Konfektionswerkstätte	Beschäftigung von 7 Arbeiterinnen an einem Sonntage	20 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=
	XIV b. Schuhmacherei.					
1335	Schuhfabrik	Beschäftigung von 5 Arbeitern und 15 Arbeiterinnen an einem Sonntage	30 M ev. 6 Tage Haft	=	=	=
1336	Schuhfabrik	Beschäftigung von 5 Arbeitern und 14 Arbeiterinnen an einem Sonntage	30 M ev. 6 Tage Haft	=	=	=
	XVI b 1. Buchdruckerei.					
1337	Buchdruckerei	Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern an einem Sonntage	25 M ev. 5 Tage Haft	=	=	=
1338	Buch- und Steindruckerei Oberfaktor	Beschäftigung von 7 Arbeitern an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlegte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

XIIIe 5. Brauerei.

1339	Brauerei	Nichtführung des Verzeichnisses über Sonntagsarbeiten	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1340	Brauerei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1341	Brauerei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1342	Brauerei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1343	Brauerei Prokurist	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa 1. Getreide-
Mahl- und Schäl-
mühlen.

1344	Wassermühle	Nichtgewährung der 8 stündigen Ruhepause	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
------	-------------	---	--------------------------	--------------	--------------	---

XIIIa 2. Bäckerei (auch
in Verbindung mit
Konditorei).

1345	Bäckerei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen über 11 Stunden ohne Ge- währung der 9 stündigen Ruhe- pause	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
------	----------	--	--------------------------	---	---	-----------------------------

XIII f. Tabakfabri-
kation.

1346	Kautabakfabrik	Beschäftigung eines Mädchens unter 16 Jahren als Vorlegerin am Spinnische	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
1347	Kautabakfabrik Geschäftsführer	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

XXIa. Beherbergung.

1348	Hotel	2 Gehilfen die 6- und 24 stün- digen Ruhepausen nicht ge- währt	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1349	Hotel Direktor	Desgl. 5 Gehilfen, Nichtein- tragung der Ruhezeiten in das Verzeichnis	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1350	Hotel	Nichtgewährung der 6- und 24 stündigen Ruhepausen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
1351	Hotel	Nichtgewährung der 24 stündigen Ruhezeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
1352	Hotel	Nichtgewährung der 6 stündigen Ruhezeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1353	Hotel	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1354	Hotel	Nichtführung des Verzeichnisses der Gehilfen	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

XXIb. Erquickung.

1355	Café	Nichtgewährung der 6- und 24- stündigen Ruhepausen, Nicht- eintragung der 24 stündigen Ruhezeiten	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
1356	Restaurations	Nichtgewährung der 24 stündigen Ruhezeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
1357	Restaurations	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1358	Restauration	Nichtgewährung der 6- und 24- stündigen Ruhepausen, Nicht- eintragung der Ruhepausen in das Verzeichnis	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
1359	Restauration	Nichtgewährung der 6- und 24- stündigen Ruhepausen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1360	Restauration	"	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1361	Restauration	Nicht rechtzeitige Eintragung der gewährten 24stündigen Ruhe- zeit	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1362	Restauration	Im Verzeichnisse fehlte der An- fang des Arbeitsverhältnisses eines Kellners	10 M ev. 2 Tage Haft	3 M ev. 1 Tag Haft	=	"
1363	Restauration	Der Büffetier im Verzeichnisse nicht geführt, der Köchin die vorgeschriebene Ruhepause nicht gewährt	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
1364	Restauration	Der Büffetier im Verzeichnisse nicht geführt	5 M ev. 1 Tag Haft	3 M ev. 1 Tag Haft	=	"
1365	Restauration	Nichtgewährung der 6- und 24- stündigen Ruhepausen	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
1366	Restauration	Nichtführung von 2 Gehilfen im Verzeichnisse	5 M ev. 1 Tag Haft	=	"	"
1367	Restauration	Nichtgewährung der 24stündigen Ruhepause	5 M ev. 1 Tag Haft	=	"	"
1368	Restauration	"	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung n. 23. 1. 1902.
1369	Restauration	"	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
1370	Restauration	"	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

1371	VIIa. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Beschäftigung von 5 Arbeitern an 3 Sonntagen und der 3 Lehrlinge an Wochentagen über 10 Stunden und Sonn- tags	30 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 105b Abj. 1, § 146 Ziffer 2, § 146a G.D.
1372	Maschinenfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung von 2 Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden, von 5 Jugend- lichen unter 16 Jahren über 10 Stunden, Nichtgewährung der Frühstück- und Vesper- pause, Nichtbeachtung des § 138 G.D.	je 80 M ev. 8 Tage Haft			§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

1373	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin an den Sonnabenden und Festvorabenden	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 138a Abj. 5, § 146 Ziffer 2 G.D.
1374	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik Werkmeister	Beschäftigung von 15 Arbeit- erinnen nach 8½ Uhr abends	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis			§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150, Ziffer 2).

1375	Ve9. Schlosserei. Schlosserei XVf. Stube- maler usw.	Die Arbeitsbücher nicht in Ver- wahrung gehabt	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1376	Malerei und Anstreicherei	Beschäftigung eines minderjäh- rigen Arbeiters ohne Arbeits- buch	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

14. Aufsichtsbezirk: Provinz Schleswig-Holstein.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

1377	VIc4. Schiffsbau. Schiffswerft Betriebsingenieur	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 105e, 146a G.D.
1378	VII6. Betriebe für Elektrizitäts- erzeugung usw. Elektrizitätswerk	Nichtgewährung freier Sonntage	5 M.	wie in Sp. 4	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1379	IXg7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Bleicherei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Himmelfahrtstage	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	=
1380	Bleicherei	Beschäftigung von Arbeitern am Himmelfahrtstage	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
1381	Bleicherei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Karfreitage	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
1382	Bleicherei	=	15 M.	=	=	=
1383	Bleicherei	=	20 M.	=	=	=
1384	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Beschäftigung von Arbeitern am Gründonnerstage	100 M. ev. 10 Tage Haft	=	=	=
1385	XIIIi. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitz- waren. Goldleistenfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	je 10 M.	=	=	=
1386	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Müllerei	Betrieb einer Windmühle am 2. Oftertage während des Hauptgottesdienstes	10 M.	10 M. ev. 2 Tage Haft und Kosten	=	§§ 105e, 146a G.D., § 366, 1 St.G.B.
1387	XIIIb1. Fleischerei. Schlächtere	Beschäftigung eines Gesellen wäh- rend des Hauptgottesdienstes	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1388	Schlächtere	Beschäftigung eines Gesellen und eines Lehrlinges während des Hauptgottesdienstes	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1389	XIIIe5. Brauerei. Brauerei Braumeister	Beschäftigung von Arbeitern am Karfreitage	20 M.	wie in Sp. 4	=	=
1390	XIVb. Schuhmacherei. Schuhwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XIV c 1. Barbier (auch wenn zugleich Fri- jeure).					
1391	Barbier	Arbeiten am Sonntage zu un- erlaubter Zeit	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G. D.
1392	Barbier	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1393	Barbier	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XVI b 1. Buchdruckerei.					
1394	Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntag- abend	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abj. 1, §§ 105 f, 146 a G. D.
1395	Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern am Gründonner- tage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1396	Buchdruckerei	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
1397	Getreidemühle	Nichtführung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abj. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:						
1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).						
	XII a 2. Holzzurich- tung und Konser- vierung.					
1398	Holzbearbeitungsfabrik	—	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G. D.
	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
1399	Mühle	—	10 M.	100 M. ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 3	=
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).						
	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
1400	Bäckerei	Nichtausgang der Bundesrats- verordnung v. 4. 3. 1896.	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D.
1401	Bäckerei	Überarbeitstage auf der Kalender- tafel nicht kenntlich gemacht	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1402	Bäckerei	Fehlen der Bundesratsverord- nung und der Kalendertafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1403	Bäckerei	Zu widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1404	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1405	Bäckerei	Fehlen des Aushanges	30 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	=
1406	Bäckerei	Überbeschäftigung von Gesellen	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
1407	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1408	Bäckerei	Nichtausgang der Bundesrats- verordnung	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XIII f. Tabakfabri- kation.					
1409	Zigarrenfabrik	Fehlen der Aushänge, unvor- schriftmäßiger Arbeitsraum	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1410	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Zu widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
1411	XXI a. Beherbergung. Hotel	Den Kellnern die vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht gewährt	30 M. ev. 6 Tage Haft			§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
1412	Hotel	=	25 M. ev. 5 Tage Haft			"
1413	Hotel	=	25 M. ev.			"
1414	Gastwirt	Fehlen des Verzeichnisses der beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge	5 Tage Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1415	Hotel	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1416	Gastwirt	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
	XXI b. Erquickung.					
1417	Restauration	Den Kellnern die vorgeschrie- benen Ruhezeiten nicht ge- währt	20 M. ev. 4 Tage Haft			"
1418	Restauration	Unzulässige Beschäftigung von Lehrlingen	5 M. ev. 1 Tag Haft			"
1419	Gast- und Schankwirt- schaft	Fehlen des Verzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1420	Gast- und Schankwirt- schaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1421	Gast- und Schankwirt- schaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1422	Gast- und Schankwirt- schaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1423	Gast- und Schankwirt- schaft	Unzulässige Beschäftigung von Lehrlingen	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1424	Gast- und Schankwirt- schaft	=	3 M. ev. 1 Tag Haft			"
1425	Gast- und Schankwirt- schaft	Zu widerhandlung gegen die Bundesratsverordnung	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1426	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1427	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1428	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1429	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1430	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1431	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1432	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1433	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1434	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"
1435	Gast- und Schankwirt- schaft	=	4 M. ev. 1 Tag Haft			"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

IV d 1. Ziegelei, Ton-
röhrenfabrikation.

1436	Ziegelei	Beschäftigung von Schulkindern	5 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1437	Ziegelei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft			"

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1438	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Bleicherei Zuhaber und Ehefrau	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über 10 Stunden, Be- schäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr und über 10 Stunden	Frei- gesprochen	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 3	§§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1439	XIIIa 8. Herstellung von Kaffeesurro- gaten. Kaffeesurrogatsfabrik	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	20 M.	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1440	XIIIb 3. Molkerei n.w. Meierei Betriebsleiter	Ausgänge für Jugendliche fehlen, unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen über 10 Stunden und Sonntags	45 M. ev. 9 Tage Haft	—	=	§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1441	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136
(§ 146 Ziffer 2).

1442	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Schulkindern	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1443	IVd 3. Töpferei, Ver- fertigung von gewöhn- lichen Tonwaren. Tonwerk Betriebsleiter	Jugendlichen die Pausen nicht gewährt	5 M.	—	=	=
1444	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik Meißler	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1445	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei.	Jugendlichen die Pausen nicht gewährt, Ausgänge fehlen	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

1446	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Schulkindern	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
------	---	--------------------------------	-------------------------	---	--------------	---

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1447	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenbauanstalt	Beschäftigung von 5 minder- jährigen Lehrlingen ohne Ar- beitsbuch, das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter nicht ausgehängt	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1448	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Bleicherei	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt, die Jugendlichen nicht auf dem Aushänge nachgetragen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1449	IXi 2. Verfertigung von Rehen, Segeln, Säcken. Sackfabrik	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt, die Jugendlichen nicht auf dem Aushange nachgetragen.	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1450	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	=	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1451	XIIIa 9. Kaffee- brennerei. Kaffeerösterei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1452	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarren-Hausarbeiter	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1453	Zigarrenfabrik	Keine Eintragung im Verzeich- nisse für jugendliche Arbeiter	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1454	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei.	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt, die Jugendlichen nicht auf dem Aushange nachgetragen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139 a (§ 149 Ziffer 7).						
1455	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtaushängung der Bundes- ratsverordnung	10 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
1456	Ziegelei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
1457	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei und chemische Reinigungsanstalt 2 Inhaber	Unzulässige Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen am Vorabend des Himmelfahrtsfestes nach 5 1/2 Uhr	je 15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis und die Kosten.	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1458	XIII e. Konserven- und Senffabrikation. Konservenfabrik Direktor	Beschäftigung von 17 Arbeit- erinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr und über 10 Stunden.	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
1459	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis und die Kosten	—	=	=
1460	XVIb 2. Stein- und Ziendruckerei. Liniertanstalt und Buch- binderei 2 Inhaber	Fehlen von Aushängen, Über- beschäftigung von Arbeiterinnen	je 25 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
1461	IVc 1. Lehm- und Ton- gräberei. Mergelgräberei	Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbuch, die Beschäftigung von Arbeiterin- nen nicht angezeigt	14 M ev. 3 Tage Haft	10 M ev. 2 Tage Haft und Tragung der Kosten	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

1462	XIV b. Schuhmacherei. Schuhwarenfabrik	Arbeitsordnung fehlt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
------	---	----------------------	------------------------	---	--------------	----------------------------

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

1463	VIII b. Gasanstalten. Gasanstalt Betriebsleiter	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung, Beschäftigung 2 minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbuch	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, §§ 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	-------------------------	---	--------------	--

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

Vc8. Grob- (Huf-) Schmiede.						
1464	Schmiede	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1465	Schmiede	Beschäftigung eines Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.						
1466	Mechaniker	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1467	Mechaniker	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1468	Maschinenbauanstalt	2 minderjährige Lehrlinge ohne Arbeitsbuch beschäftigt	4 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
VIc2. Wagenbauan- stalten.						
1469	Wagenlackerer	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
VIIi5. Herstellung von elektrischen Anlagen (Installations- anstalten).						
1470	Elektrinstallations- Geschäftsführer	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
VIIIe3. Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms.						
1471	Parfümeriefabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
IXb7. Baumwollen- spinnerei.						
1472	Wattefabrik	Beschäftigung einer minder- jährigen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
IXg7. Bleicherei, Fär- berei, Druckerei und Appretur.						
1473	Bleicherei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1474	Bleicherei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1475	Bleicherei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1476	Bleicherei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1477	Bleicherei	Arbeitsbuch des Knechtes nicht in Verwahrung genommen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1478	Bleicherei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zaufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1479	Fleischerei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, außerdem keine Eintragungen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1480	Färberei IXi1. Seilerei, Reep- schlägerei.	Beschäftigung einer Plätterin ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1481	Tauwertfabrik	Beschäftigung eines minderjährigen Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1482	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1483	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1484	Tischlerei	Beschäftigung eines Gesellen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1485	Modelltischlerei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, außerdem keine Eintragungen	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1486	XIIg1. Drechslerei. Drechslerei	Beschäftigung eines minderjährigen Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1487	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Müllerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1488	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1489	Bäckerei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1490	Bäckerei	Beschäftigung eines Gesellen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1491	Bäckerei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1492	Bäckerei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1493	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1494	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1495	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1496	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1497	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjährigen Gesellen ohne Arbeitsbuch	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1498	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjährigen Hausknechts ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1499	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1500	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjährigen Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1501	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1502	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1503	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjährigen Hausknechts ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1504	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1505	XIIIa3. Konditorei usw. Bonbonfabrik	Beschäftigung eines Hausdieners ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
1506	XIIIb3. Fleischeri. Schlachtere	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1507	Schlächtere	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1508	Schlächtere	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Eintra- gungen	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G. D.
1509	Schlächtere	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
1510	Rosßschlächtere	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1511	Schlächtere	Beschäftigung eines minder- jährigen Hausknechts ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1512	XIIIb3. Molkerei usw. Meierei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1513	Meierei	" "	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1514	Meierei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1515	Meierei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Ein- tragungen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G. D.
1516	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei Geschäftsführer	Beschäftigung einer Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
1517	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarren-Hausarbeiter	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1518	XIV a 2. Schneiderei. Schneiderei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1519	Schneiderei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Eintra- gungen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G. D.
1520	Schneiderei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1521	Schneiderei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1522	Schneiderei	Beschäftigung eines minder- jährigen Lehrlinges ohne Ar- beitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
1523	XIV a 4. Puzmacherei. Puzgeschäft	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1524	Puzgeschäft	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1525	Puzgeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1526	Puzgeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1527	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1528	Schuhmacherei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1529	Schuhmacherei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Ein- tragungen	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G. D.
1530	XIV e 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
1531	Barbier	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlegte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1532	XIV d2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Plätterei	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Ein- tragungen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1533	Waschanstalt	Beschäftigung einer minder- jährigen Plätterin ohne Ar- beitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1534	XV a1. Bauunter- nehmung Baugewerbe	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1535	Baugewerbe	"	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1536	XV c. Maurer. Maurer	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch, keine Ein- tragungen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1537	Maurer	Beschäftigung eines minder- jährigen Lehrlinges ohne Ar- beitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1538	XV e. Glaser. Glaseri	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1539	XVI b1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1540	Buchdruckerei und Buch- binderei	Beschäftigung von 2 minder- jährigen Lehrlingen ohne Ar- beitsbuch	4 M	—	=	=
1541	XVI c. Photo- graphische Anstalten. Photographische Anstalt	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1542	XX b2. Binnen- schiffahrt. Schiffer	Beschäftigung von Gehilfen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1543	Schiffer	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1544	Schiffer	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1545	XXI a. Beherbergung. Hotel	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1546	XXI b. Erquickung. Restauration	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1547	Restauration	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
1548	Vb12. Gürtler, Bronzeure, Metall- knopfmacher usw. Knopffabrik	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1549	Vc8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiedemeister	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1550	Schmiedemeister	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1551	Vc9. Schlosserei. Schlossermeister	Keine Eintragungen im Arbeits- buche	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1552	Schlossermeister	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1553	Vc13. Feilenhauer. Feilenhauer	Keine Eintragungen im Arbeits- buche	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.L.
1554	Vla 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrikant	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1555	IX g 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Bleicherei	= =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1556	Bleicherei	= =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1557	Bleicherei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1558	Bleicherei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1559	Na 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierbearbeitungsfabrik	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1560	Nle 1. Riemer und Sattler. Sattlermeister	Eintragungen im Arbeitsbuche fehlen	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1561	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1562	Bäckerei	= =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1563	Bäckerei	= =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1564	Bäckerei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1565	Bäckerei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1566	Bäckerei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1567	Bäckerei	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1568	Bäckerei	Arbeitseintritt des Lehrlinges nicht ins Arbeitsbuch ein- getragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1569	Bäckerei	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1570	XIIIb 1. Fleischerei. Schlächtereier	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1571	Hofschlächtereier	= =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1572	Schlächtereier	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1573	Schlächtereier	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1574	Schlächtereier	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1575	Schlächtereier	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1576	Schlächtereier	Arbeitseintritt des Lehrlinges nicht ins Arbeitsbuch ein- getragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1577	Schlächtereier	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1578	Schlächtereier	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
XIII f. Tabakfabri- kation.						
1579	Zigarren-Hausarbeiter	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1580	Zigarrenfabrikant	" "	3 M. ev.	—	"	"
1581	Zigarren-Hausarbeiter	" "	1 Tag Haft 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
XIV a 4. Fußmacherei.						
1582	Fußgeschäft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
XIV e 1. Barbieren (auch wenn zugleich Friseur).						
1583	Barbiergeschäft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1584	Barbier	" "	2 M. ev.	—	"	"
1585	Barbier	" "	1 Tag Haft 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
XX b 2. Binnenschiff- fahrt.						
1586	Schiffer	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1587	Ohne Angabe. Fabrikant	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).						
V b 1. Kupferschmiede						
1588	Kupferschmiede	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
1589	Kupferschmiede	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
V c 3. Klempner.						
1590	Klempnerei	" "	3 M. ev.	—	"	"
1591	Klempnerei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
1592	Klempnerei	Lehrling ohne genügende Entschuldigung vom Besuche der Fortbildungsschule ferngehalten	1 Tag Haft 5 M. ev.	—	"	"
1593	Klempnerei	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1594	Klempnerei	Lehrling ohne genügenden Grund vom Unterrichte ferngehalten	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
V c 8. Grob- (Huf-) Schmiede.						
1595	Schmiede	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1596	Schmiede	" "	6 M. ev.	—	"	"
1597	Schmiede	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
1598	Schmiede	" "	1 Tag Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
V c 9. Schlosserei.						
1599	Schlosserei	" "	3 M. ev.	—	"	"
1600	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
1601	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
1602	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 6 M. ev.	—	"	"
1603	Schlosserei	Lehrling ohne genügenden Grund vom Unterrichte ferngehalten	1 Tag Haft 2 M. ev.	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1604	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenbauerei	Nicht rechtzeitiges Entlassen eines Lehrlings zum Besuche der Fortbildungsschule	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.L.
1605	Maschinenfabrik	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	9 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1606	Maschinenfabrik	Lehrling vom Besuche der Fort- bildungsschule nicht rechtzeitig abgemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1607	Maschinenfabrik	Lehrling ohne genügenden Grund vom Unterrichte ferngehalten	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1608	VIc4. Schiffsbau. Schiffsreparatur-Geschäft	Lehrling zum Besuche der Fort- bildungsschule nicht rechtzeitig angemeldet	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
1609	Schiffsbauerei	" "	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1610	Schiffsreparatur-Anstalt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1611	Schiffsreparatur-Anstalt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1612	VIh. Zeitmeßinstru- mente (Uhrmacher). Uhrmacherei	Einem Lehrlinge die erforderliche Zeit zum Besuche der Fort- bildungsschule nicht gewährt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1613	Uhrmacherei	Lehrling zum Besuche der Fort- bildungsschule nicht rechtzeitig angemeldet	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1614	Xa5. Dachstuhl- und Dachpappenfabrika- tion. Dachpappenfabrik	Lehrling ohne genügende Ent- schuldigung vom Unterrichte ferngehalten	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1615	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	Lehrling zum Besuche der Fort- bildungsschule nicht rechtzeitig angemeldet	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1616	Buchbinderei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1617	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapeziergeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1618	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1619	Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1620	Tischlerei	Lehrling nicht rechtzeitig vom Unterricht abgemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1621	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Einem Lehrlinge die erforder- liche Zeit zum Besuche des Unterrichts nicht gewährt	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1622	Bäckerei	Zwei Lehrlingen desgl.	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1623	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1624	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1625	Bäckerei	Einem Lehrlinge desgl.	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1626	Bäckerei	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Sanzende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1627	XIIIb1. Fleischerei. Schlächtereier	Einem Lehrlinge die erforderliche Zeit zum Besuche des Unterrichts nicht gewährt	3 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
1628	Schlächtereier	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1629	Schlächtereier	=	4 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1630	Schlächtereier	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1631	Schlächtereier	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1632	Schlächtereier	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	-	=	=
1633	Schlächtereier	Lehrling ohne genügenden Grund vom Besuche der Fortbildungsschule ferngehalten	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1634	Schlächtereier	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1635	XIVc1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	Lehrling ohne Entschuldigung vom Besuche der Fortbildungsschule ferngehalten	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1636	Barbier	Lehrling nicht rechtzeitig vom Besuch der Fortbildungsschule abgemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1637	XVc. Maurer. Maurer	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1638	Maurer	=	6 M. ev. 1 Tag Haft	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=
1639	Maurer	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1640	Maurer	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1641	XVd. Zimmerer. Zimmerei	=	6 M. ev. 1 Tag Haft	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=
1642	Zimmerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1643	Zimmerei	Lehrling ohne genügenden Grund vom Besuche der Fortbildungsschule ferngehalten	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1644	Zimmerei	Lehrling ohne genügende Entschuldigung vom Besuch der Fortbildungsschule ferngehalten	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1645	Zimmerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1646	Zimmerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1647	XVe. Glaser. Glaserie	Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule nicht rechtzeitig angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1648	XVf. Stubenmaler usw. Malerwerkstatt	Zwei Lehrlingen die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule nicht gewährt	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1649	Malerwerkstatt	Einem Lehrling desgl.	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1650	Malerwerkstatt	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	6 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1651	Malerwerkstatt	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
1652	Malerwerkstatt	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1653	Malerwerkstatt	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.L.
1654	Malerwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1655	Malerwerkstatt	Lehrling ohne genügende Entschuldigung vom Unterrichte ferngehalten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1656	Malerwerkstatt	" "	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1657	Malerwerkstatt	Lehrling nicht rechtzeitig vom Besuche der Fortbildungsschule abgemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1658	XV m. Ofenfeher. Töpferei	Lehrling nicht rechtzeitig zum Besuche der Fortbildungsschule angemeldet	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1659	XVII b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1660	XXI b. Erquickung. Restauration	Einem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit nicht gewährt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1661	Restauration	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1662	Restauration	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

15. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

1663	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Sonntagsbeschäftigung der Brenner, Fehler der Arbeitsordnung	15 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 105 c, 134 a, 146 a, 147 Ziffer 5 G.L.
1664	Ziegelei	Unzulässige Sonntagsarbeit	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 105 c, 146 a G.L.
1665	Ziegelei Ziegelmeister	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
1666	IV e 1. Glashütten. Glashütte	" "	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	§§ 105 d, 146 a G.L., Bundesratsverordnung vom 5. 2. 1895.
1667	V c 3. Klempner. Klempnerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.L.
1668	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1669	Bäckerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1670	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1671	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1672	Bäckerei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1673	Bäckerei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1674	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1675	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1676	Bäckerei	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau= fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider= handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver= urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1677	Bäckerei	Unzulässige Sonntagsarbeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
1678	Bäckerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1679	Bäckerei	" "	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
1680	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1681	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1682	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1683	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1684	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1685	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1686	Bäckerei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1687	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1688	Bäckerei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1689	Bäckerei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIII a 3. Konditorei usw.					
1690	Konditorei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1691	Konditorei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1692	Konditorei	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIII b 1. Fleischeri.					
1693	Fleischeri	" "	8 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIV a 2. Schneideri.					
1694	Schneideri	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIV a 4. Fußmacherei.					
1695	Fußmacherei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIV b. Schuhmacherei.					
1696	Schuhmacherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1697	Schuhmacherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIV c 2. Friseur und Perückenmacher.					
1698	Friseur	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1699	Friseur	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1700	Friseur	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1701	Friseur	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1702	Friseur	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
1703	Friseur	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
	XV a 1. Bau= unternehmung.					
1704	Bauunternehmung	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
	XV f. Stubenmaler usw.					
1705	Malerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

1706	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Fehlen des Sonntagsarbeits- verzeichnisses	10 M	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	---	------	---	--------------	---------------------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

1707	IVb3. Traßgräberei, Zement- und Traß- fabrikation. Zementfabrik Direktor	Zu widerhandlung gegen § 120d G.D.	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
1708	XIa2. Gerberei. Gerberei	=	20 M	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

1709	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Überarbeit eines Jugendlichen und eines Gesellen	15 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1710	XXIb. Erquickung. Gast- und Schankwirt- schaft	Nichtgewährung der 24 stündigen Ruhezeit	20 M ev. 2 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2 G.D.).

1711	IVe1. Glashütten. Glashütte	Beschäftigung von 3 Knaben über 6 Stunden	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1712	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Haushaltungsmaschinen- fabrik Inhaber, Werkmeister	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugend- lichen an Som- und Wochen- tagen und des Nachts	1) 300 M ev. 30 Tage Haft 2) 30 M ev. 6 Tage Haft	—	Arbeits- räumen und Jugendliche haben drei- mal nachts durchgear- beitet und zwar ohne Einhaltung der Pausen bis 36 Stun- den, auch Sonntags	§§ 135, 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1713	Maschinenfabrik	Zu lange Beschäftigung eines noch nicht 14 jährigen Lehrlinges	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

1714	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Geschäftsführer	Unzulässige Beschäftigung nicht schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1715	IVe1. Glashütten. Glashütte	Beschäftigung von 3 Knaben des Nachts	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

1716	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von 2 Brennern am Sonntage, desgl. von 2 Jugendlichen, Fehlen des Sonntagsarbeitsverzeichnisses und des Verzeichnisses für Jugendliche, sowie der Bundes- ratsverordnung	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 105c, 105c Abs. 2, § 146 Ziffer 2, §§ 146a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898. II, III.
1717	Ziegelei Besitzer und Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 4 Jugendlichen, Fehlen der Bundesratsverordnung	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 139a, 146 Ziffer 2 und § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung, v. 18. 10. 1898. II, III.
1718	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Jugendlichen, Fehlen der Bundesratsverordnung, des Verzeichnisses für Jugendliche, des Sonntagsarbeitsverzeich- nisses	25 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 3 Tage Haft	—	=	§§ 139a, 138, 105c Abs. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundes- ratsverordnung vom 18. 10. 1898. II, III.
1719	IVe 1. Glashütten. Glashütte	Unterlassen der ärztlichen Unter- suchung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 3. 1902.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1720	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Nichtanhang des Verzeichnisses der Jugendlichen und der Bundesratsverordnung, Be- schäftigung ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
1721	IVe 1. Glashütten. Glashütte	Nichtanhang des Verzeichnisses der Jugendlichen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 3. 1902.
1722	XIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Auszug betr. Jugendliche fehlte, Arbeitsordnung nicht ausge- hängt, Arbeitsbücher fehlten	20 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 134e Abs. 2, §§ 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1723	XIIIa 3. Konditorei usw. Zuckerwarenfabrik	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin ohne Anzeige	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1724	XIVd 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätte- rinnen. Bettfederfabrik	Beschäftigung Jugendlicher und von Arbeiterinnen ohne Anzeige	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: § 137 (§ 146 Ziffer 2).

1725	Xb 2. Kartonage- fabrikation. Pappschachtelfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen an 3 bis 4 Tagen bis 10 Uhr abends	3 M. ev. 1 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1726	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte.	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen	Freisprechung	10 M.	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 5. 1897.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1727	XIIIb 1. Fleischerei. Fleischwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angezeigt, Aushänge, betr. Arbeiterinnen, fehlten	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	---	--------------------------	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung.
§§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).

1728	Xa 7. Tapeten- und Kouleaugfabrikation. Tapetenfabrik.	Arbeitsordnung nicht erlassen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134 a, 147 Ziffer 5 G. E.
------	--	-------------------------------	--------------------------	---	--------------	------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1729	IV a 3. Steinbrüche. Steinbruch	Beschäftigung ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. E.
1730	Vc 9. Schloßerei. Schloßerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1731	Schloßerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1732	Schloßerei	" "	3 M.	—	"	"
1733	VI a 6. Verfertigung von eisernen Bau- konstruktionen. Eisenkonstruktionswert- stätte	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1734	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1735	Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1736	Tischlerei	" "	1,20 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1737	XIII. Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Finsen usw. Siebmacherei	" "	3 M.	—	"	"
1738	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampf- und Wassermühle	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1739	Dampf- und Wassermühle	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1740	Getreidemühle	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1741	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Sonditorei). Bäckerei	Beschäftigung ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1742	Bäckerei	" "	2 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1743	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1744	XIII b 1. Fleischerei. Fleischerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1745	Schlächterei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1746	Schlächterei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1747	Schlächterei	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1748	Schlächterei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1749	Schlächterei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1750	Schlächterei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1751	Schlächterei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1752	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei	Beschäftigung ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1753	XIIIe 6. Branntweinbrennerei, Likör- und Preßhefefabrikation. Brennerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3,25 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1754	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1755	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1756	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1757	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1758	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1759	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Damenkonfektion	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1760	Damenkonfektion	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1761	XIV d 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Plätterei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1762	XVa 1. Bauunternehmung. Baugehäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1763	Bauunternehmung	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1764	XVf. Stubenmaler usw. Malerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1765	Malerei	" "	3 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1766	Maler- und Glaserwerkstätte	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1767	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1768	XXIb. Erquickung. Schankwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

1769	XIIa 1. Sägemühlen. Sägemühle und Zimmerei	Fehlen von Lohnzahlungsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	--------------------------------	------------------------	---	--------------	-----------------------------------

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

1770	XVa 1. Bauunternehmung Bauunternehmung	Auszahlung des Lohnes in einer Gastwirtschaft	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.D.
------	---	---	------------------------	---	--------------	-----------------------------

*) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

16. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Hildesheim.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

1771	IVb 4. Gewinnung von Gips- und Schwerspat, Gips- und Schwerspattmühlen. Gipsmühle	Beschäftigung eines Arbeiters am 1. Pfingstfeiertage	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1772	XIIb 2. Verfertigung von groben Holzwaren. Kistenfabrik, Holzschleiferei	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 105e, 146a G.D.
1773	Kistenfabrik, Holzschleiferei Wertmeister	=	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
1774	XIIIa 4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie. Zuckerfabrik Direktor	Den Sonntagsbetrieb eine Stunde zu früh begonnen	30 M ev. 10 Tage-Haft	=	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

1775	XIIIa 4. Rübenzucker- fabrikation und Zuckerraffinerie. Zuckerfabrik Direktor	Nichtführung des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	6 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1776	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	Ausgang, betr. Sonntagsarbeit, Arbeitsbücher fehlten	5 M ev. 2 Tage Haft	=	=	§ 105c Abs. 2, §§ 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

1777	IVb 1. Gewinnung von Kies und Sand. Kiesgrube	Unvorschriftsmäßiger Abbau	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
1778	Kiesgrube	=	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1779	Kiesgrube.	=	6 M	=	=	=
1780	IVb 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalk- brennerei, Mörtelbereitung. Kalk- und Mergelwerke Betriebsleiter	=	30 M	=	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

1781	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Unvorschriftsmäßiger Unterfunfs- raum, Ausgänge betr. Jugend- liche fehlten	10 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 138, 147 Ziffer 4, § 149 Ziffer 7 G.D.
1782	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Ausgang der Bundesratsverord- nung fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1783	XIII f. Tabakfabrikation. Zigarrenfabrik	Ausgang der Bundesratsverordnung fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 8. 7. 1893.
1784	Zigarrenfabrik	Unzulässige Aufbewahrung der Kleider, eine Arbeiterin von ihren Mitarbeiterinnen entlohnt	40 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=
1785	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtgewährung der 24 stündigen Ruhepause für einen Lehrling, Beschäftigung desselben nach 10 Uhr	30 M ev. 6 Tage Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902.
1786	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der 24 stündigen Ruhepause	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1787	Gastwirtschaft	Verzeichnis der Ruhezeiten nicht geführt	5 M ev. 1 Tage Haft	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1 a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

1788	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Brunnmaschinenfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung eines Kindes und 9 Jugendllicher 8 1/2 Stunden täglich ohne Nachmittagspause	1) 15 M ev. 3 Tage Gefängnis 2) 5 M ev. 1 Tag Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1789	XII g 1. Drechslerei. Drechslerei 2 Inhaber	Beschäftigung eines Kindes länger als 6 Stunden	je 20 M ev. 3 Tage Haft	=	=	=

1 b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

1790	IV d 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Inhaber, Meister	Beschäftigung eines Jugendlichen in der Nacht und am Sonntage mit Besuern des Brennofens	je 25 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
1791	V b 2. Rot- und Gelbgießerei. Gelbgießerei	Nichteinhaltung der Pausen für Jugendliche	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1792	XII b 2. Verfertigung von groben Holzwaren. Kistenfabrik, Holzschleiferei Werkmeister	Nichtgewährung der Pausen für Jugendliche	15 M ev. 3 Tage Haft	=	Aufenthalt der Jugendlichen in den Fabrikräumen während der Pausen	=
1793	XII c. Böttcherei. Fassfabrik	Nur 20 Minuten Pause	10 M ev. 2 Tage Haft	=	wie in Sp. 3	=
1794	XIII a 4. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie. Zuckerraffinerie Direktor	Nur 1/2 stündige Mittagspause	30 M ev. 3 Tage Gefängnis	=	=	=
1795	XIII b 3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	Beschäftigung eines Jugendlichen am Sonntage	3 M	=	=	=
1796	Molkerei Verwalter	=	20 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

1797	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeiterinnen mit der Rei- nigung des Arbeitsraumes $\frac{1}{2}$ Stunde vor und nach der 10 stündigen Arbeitszeit	30 M. ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	--------------------------	--------------	--------------	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1798	IV d 1. Ziegelei, Lou- röhrenfabrikation. Ziegelei	Anshang, betr. Beschäftigung der Jugendlichen, fehlte	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1799	IV e 1. Glashütten. Glashütte, 2 Inhaber	=	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1800	V b 2. Rot- und Gelb- gießer. Gelbgießerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1801	XVI b 2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1802	IV a 3. Steinbrüche. Steinbruch	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1803	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1804	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1805	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

17. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirke Lüneburg und Stade.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abj. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

1806	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G.D.
1807	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1808	XIII a 6. Fabrikation von Stärke und Stärke- syrop. Stärkefabrik Direktor, Meister	Nichteinhaltung der 24 stündigen Betriebsruhe am Sonntage	je 6 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1809	XIII b 1. Fleischerei. Schlächterei	Unzulässige Sonntagsarbeit	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1810	XIIIb3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	Unzulässige Sonntagsarbeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
1811	XIVa2. Schneiderei. Damenschneiderei	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

1812	VIIe2. Verfertigung von Zündhölzchen. Weißphosphor-Zündholzfabrik	Zuwiderhandlungen gegen die hygienischen Vorschriften	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.
1813	Weißphosphor-Zündholzfabrik	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

1814	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk 2 Besitzer	Beschäftigung eines Jugendlichen 11 Stunden lang	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1815	XIIb2. Verfertigung von groben Holzwaren. Kistenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher länger als 10 Stunden	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

1816	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Nichtgewährung der Vor- und Nachmittagspause an einen Jugendlichen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--------------------------------------	--	------------------------	---	--------------	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1817	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Anshang der Bundesratsverordnung und des Verzeichnisses der Jugendlichen fehlte	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 139 a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
1818	Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1819	Ziegelei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1820	Ziegelei	Fehlen des Anshanges der Bestimmungen betr. Jugendliche	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
1821	Ziegelei	desgl., Nichtanshang und Nichtanshändigung der Arbeitsordnung	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1822	Ziegelei	Beschäftigung eines Jugendlichen ohne Anzeige	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1823	Ziegelei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1824	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1825	Ziegelei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1826	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1827	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1828	XIIIb4. Margarine- (Kunstbutter-) Fabrikation. Margarinefabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf Seite 1162.

Lau- ferde Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichts-jahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

1829	IVb 2. Kaff- und Weidebrühe, Kaff- brennerei, Mörstelbe- reitung. Düngelackfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.L.
------	---	--	-------------------------------------	---	--------------	---------------------------

V. Betr. Arbeitsordnungen:

**1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung
§§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).**

1830	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Arbeitsordnung nicht erlassen	30 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134 a, 147 Ziffer 5 G.L.
------	---	-------------------------------	--------------------------	---	--------------	-----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1831	IVb 5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gips- dielen. Zementwarenfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
1832	IXe 7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1833	XIe 3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapezierwerkstätte	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1834	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1835	Tischlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1836	XIIb 2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen. Bürstenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1837	Bürstenfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1838	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1839	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1840	XIII a 6. Fabrikation von Stärke und Stärke syrup. Kunsthonigfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "
1841	XIII b 1. Fleischerei. Schlachterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	" "	" "

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1842	Echtlächtere	Fehlen eines Arbeitsbuchs ²⁾	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1843	Echtlächtere	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
1844	XIIIb 2. Fischsalzerei und -Pöfellei.	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
1845	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1846	XIIIc. Konserven- und Senffabrikation. Konservenfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1847	XIIIc. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1848	XVa 1. Bauunter- nehmung.	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1849	Bauunternehmung	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1850	XVd. Zimmerer. Zimmerplatz	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1851	Zimmerplatz	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1852	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

18. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Münster.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe.						
1853	Weberei	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
1854	Bäckerei	Überbeschäftigung eines Gesellen und eines Lehrlinges	20 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1855	Bäckerei	Richtausgang der Kalendertafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
1856	Ziegelei	Beschäftigung von Schulkindern	Freige- sprochen	20 M. ev. 5 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1857	Ziegelei	Überbeschäftigung eines Jugend- lichen am Sonnabend	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
1858	Ziegelei Meister	Überbeschäftigung eines Jugend- lichen und vor 5 1/2 Uhr morgens	30 M. ev. 6 Tage Haft	"	"	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162. - 2) Wiederholte Übertretung.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1859	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik Meister	Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Knaben über 10 Stunden	5 M ev. 1 Tag Haft	20 M	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1860	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	Überbeschäftigung eines Jugend- lichen, Nichtigewährung der halbstündigen Pausen	30 M ev. 5 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 135, 136, 146, Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

1861	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Meister	Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
1862	Ziegelei	Anshang aus der G.D. fehlte, Konzessionsurkunde nicht vor- gelegt	Frei- gesprachen	30 M ev. 5 Tage Haft	=	=
1863	Ziegelei	Anshang für Jugendliche fehlte, Beschäftigung eines Jugend- lichen ohne Anzeige	1,50 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
1864	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Beschäftigung eines Jugendlichen ohne Anzeige, ein Arbeitsbuch fehlte	10 M ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1865	XIIIb 1. Fleischeri. Mehlgerei	=	10 M ev. 5 Tage Haft	=	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung § 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).

1866	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Arbeitsordnung nicht erlassen	30 M ev. 5 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134 a, 147 Ziffer 5 G.D.
1867	Ziegelei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

1868	I. Kunst- und Handelsgärtnerei. Handelsgärtnerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1869	IVb 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalk- brennerei, Mörtel- bereitung. Kalksteinbruch	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1870	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	=	5 M ev.	=	=	=
1871	Ziegelei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 Tage Haft 5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1872	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1873	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	=	3 M	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1874	XIIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1875	Tischlerei	" "	2 M ev.	"	"	"
1876	Schreinerei	" "	1. Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1877	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1878	Bäckerei	" "	3 M ev.	"	"	"
1879	Bäckerei	Ein Geselle hat sein Arbeitsbuch unbrauchbar gemacht	1 Tag Haft 6 M ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 109, 150 Ziffer 2 G.D.
1880	XIIIb 1. Fleischerei. Mehlgerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1881	Mehlgerei	" "	3 M ev.	"	"	"
1882	Mehlgerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
1883	Mehlgerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
1884	Mehlgerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
1885	Mehlgerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1886	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	" "	3 M	"	"	"
1887	Schuhmacherei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1888	XV a 1. Baunter- nehmung. Baunternehmung	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1889	Baunternehmung	" "	2 M ev.	"	"	"
1890	Baunternehmung	" "	1 Tag Haft 2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1891	XV d. Zimmerer. Zimmerplatz	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1892	XV f. Stubenmaier usw. Anstreicherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1893	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	" "	1 M ev.	"	"	"
1894	Buchdruckerei	" "	1 Tag Haft 1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

1895	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beginn und Ende des Arbeits- verhältnisses nicht in das Arbeitsbuch eingetragen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
1896	Bäckerei	Arbeitsbuch nicht ausgefüllt	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1897	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Nummerierung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

1898	IXb7. Baumwollen- spinnerei. Baumwollenspinnerei Direktor	Keine Eintragung in das Lohn- zahlungsbuch	6 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.L.
------	--	---	------------------------	--------------	--------------	--------------------------------------

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

1899	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Meister	Abgabe von Schnaps usw. zu erhöhten Preisen und unter Kreditgewährung in 2 Fällen	13 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.L.
------	---	---	-------------------------	--------------	--------------	---------------------------

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte. §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

1900	XVa1. Baunter- nehmung. Baunternehmung	Anzahlung des Lohnes in einem Wirtshaus	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.L.
------	--	--	-----------------------	--------------	--------------	--------------------------------

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).

1901	Vc8. Grob- (Hufe-) Schmiede. Schmiede	Zurückhaltung der Lehrlinge von der Fortbildungsschule	3 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.L.
1902	Schmiede	" "	3 M	"	"	"
1903	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	" "	9 M	"	"	"
1904	Maschinenfabrik	" "	2 M	"	"	"
1905	XIib3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	" "	3 M	"	"	"
1906	Tischlerei	" "	2 M	"	"	"
1907	Schreinerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	"	"	"
1908	XIIg3. Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren. Bildhauerei	" "	2 M	"	"	"
1909	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1910	Bäckerei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1911	Bäckerei	" "	2 M ev. 2 Tage Haft	"	"	"
1912	Bäckerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	"	"	"
1913	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
1914	XVd. Zimmerer. Zimmerei	" "	3 M	"	"	"
1915	XVf. Stubenmaler usw. Anstreicherei	" "	3 M	"	"	"
1916	Anstreicherei	" "	3 M	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

19. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Minden.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

1917	VIa 5. Fabrikation von Nähmaschinen. Nähmaschinen- und Fahr- radfabrik Werkmeister	Unzulässige Sonntagsarbeit	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
1918	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten Mechanikerwerkstatt	=	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
1919	XIIIb 1. Fleischerei. Schlachtereie	=	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
1920	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntag über 12 Uhr mittags, Nichtfreigeben der Zeit zum Besuche des Gottesdienstes an jedem 3. Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, §§ 105 d, 146 a, 151 G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen §§ 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

1921	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Mangelhafte Unterkunftsräume nicht verbessert	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
1922	Ziegelei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1923	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Fußboden im Arbeitsraume nicht erneuert	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

1924	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Zu lange Beschäftigung eines Lehrlinges in der Nacht und am Sonntage	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
1925 bis 1928	4 Bäckereien	Bundesratsverordnung nicht aus- gehängt, Kalendertafel fehlte	je 2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1929 bis 1931	3 Bäckereien	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1932 bis 1942	11 Bäckereien	Nichtgewährung einer ununter- brochenen Ruhe von mindestens 8—9 Stunden	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1943	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Trocknen von Tabak in den Ar- beitsräumen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

1944	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Ungelegliche Beschäftigung eines Jugendlichen, Fehlen der Aus- hänge, betr. Jugendliche	15 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---	--	---	--------------	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1945	Ziegelei Ziegelmeister	Ungefehlliche Beschäftigung von 2 Jugendlichen, Fehlen der Aushänge, betreffend Jugend- liche, keine Eintragung in einem Arbeitsbuche, Fehlen des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	16 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis und 3 Tage Haft		wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 105 c Abj. 2, §§ 111, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1946	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung eines schulpflichti- gen Knaben	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1947	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 2 schulpflichti- gen Knaben	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	"
1948	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung eines 10jährigen Knaben	5 M. ev. 1 Tag Haft		"	"
1949	VIa5. Fabrikation von Nähmaschinen. Nähmaschinen- und Fahr- radfabrik Werkmeister	Unzulässige Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Knaben	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	"
1950	Nähmaschinen- und Fahr- radfabrik Werkmeister	"	5 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	"
1951	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei	Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Kindes 10 Stunden lang	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	"
1952	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk Profurist	Ungefehlliche Beschäftigung eines Jugendlichen, Aushang, betr. Jugendliche, fehlte	9 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1953	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	"	8 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft		"	"
1954	Tischlerei	Ungefehlliche Beschäftigung eines Jugendlichen	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis		"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1955	XIIIa3. Konditorei usw. Zuckerwarenfabrik	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren 10 Stunden lang	10 M. ev. 2 Tage Haft		"	"
1956	XIIIe3. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern. Selterswassersfabrik Vertreter	Beschäftigung eines schulpflichti- gen Knaben, von Arbeiterinnen Sonntags nach 5 1/2 Uhr, Fehlen von Arbeitsbüchern, der Aushänge, betr. Jugend- liche und Arbeiterinnen	5 M. ev. 1 Tag Haft		"	§§ 135, 137, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1957	XIIIe8. Essig- fabrikation. Essig- und Senffabrik	Beschäftigung eines schulpflichti- gen Knaben	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
1958	XIIIf. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik Werkführer	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von schulpflich- tigen Kindern über 13 Jahre	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		"	"
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
1959	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Früh- und Streckwerke. Röhrenzieherei	Nichtgewährung der Pausen für Jugendliche	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis		wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Zau- sende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1960	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Ungelesliche Beschäftigung von Jugendlichen und eines Kindes unter 14 Jahren	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1961	Ziegelei Profurist	Beschäftigung eines Jugendlichen mit dem Befeuern des Ziegel- ofens und zur Nachtzeit	6 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 139 a, 146 Ziffer 2 G.D.
1962	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Ungelesliche Beschäftigung von Jugendlichen	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung vom 9. 7. 1900.
1963	IXc2. Wollweberei. Müschfabrik Werkmeister	Nichtgewährung der Pausen für Jugendliche	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
1964	Müschfabrik Werkmeister	" "	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	=
1965	XIb2. Verfertigung von groben Holzwaren. Zigarrenstiefelfabrik Unternehmer, Werk- meister	Gewährung von nur 1/4 stündiger Vor- und Nachmittagspause	je 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	Gewährung von nur 1/4 stündiger Vor- und Nachmittags- pause und einer 1 1/2 stündigen Mittagspause	=
1966	XIIIb1. Fleischerei. Fleischwarenfabrik	Nichtgewährung der Pausen für Jugendliche	Frei- sprechung	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1967	Fleischwarenfabrik	Ungelesliche Beschäftigung eines Jugendlichen, 1 Arbeitsbuch fehlte	12 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).						
1968	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung eines Jugendlichen, Fehlen eines Arbeitsbuchs	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
1969	Ziegelei	" "	9 M ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	=	=
1970	Ziegelei	Unzulässige Arbeitsdauer eines Jugendlichen, Fehlen des Aus- hanges, betr. Jugendliche, 1 Ar- beitsbuch fehlte, keine Eintra- gungen im Arbeitsbuche	6 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 139 a, 107, 111, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. II, III.
1971	IVe1. Glashütten. Glashütte	Zu lange Beschäftigung der Ju- gendlichen, Nichtgewährung von Pausen von mindestens 1 Stunde Gesamtdauer	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 3. 1902.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
1972	IVb5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gips- dielen. Zementwarenfabrik	Verzeichnis der Jugendlichen und die Bestimmungen aus der G.D. betreffs Jugendlicher hingen nicht aus	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1973	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs und der Anshänge für Jugendliche	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
1974	XIII f. Tabak- fabrikation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher zu anderer Zeit als der Polizei gemeldet war und als auf dem Verzeichnisse stand	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4b. Anshang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).						
1975	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen der Anshänge betr. Ju- gendliche	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
1976	Ziegelei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
1977	XIIIb1. Fleischerei. Fleischwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
1978	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	Berufung des Ange- klagten auf dessen Kosten verworfen	"	"
1979	Zigarrenfabrik Werkmeister	" "	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	"
1980	XIVa1. Näherei. Näherei	Nichtgewährung der gesetzlichen Pausen an drei Arbeiterinnen	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
1981	XIVa3. Kleider- und Wäschekonfektion. Wäschefabrik Betriebsleiter	Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Mittagspause	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
1982	XIVd2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wäscherei und Plätterei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	"	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:						
2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).						
1983	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1984	Ve9. Schlosserei. Schlosserei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
1985	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
1986	XIIIa3. Konditorei usw. Kafesfabrik 2 Besitzer	Fehlen eines Arbeitsbuchs	je 1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
1987	XIIIe 6. Branntwein- brennerei, Likör- und Preßhefefabrikation. Brennerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1988	Brennerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1989	XIII f. Tabakfabrika- tion. Zigarrenwerkstätte	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1990	XIVa 1. Näherei. Näherei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
1991	XVc. Maurer. Maurermeister	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

20. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Arnberg.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter.

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

1992	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Zugsch- und Streckwerke. Eisenwerk Betriebsleiter, Platzmeister	Nichtbeachtung der Sonntags- ruhe	je 60 M. ev. 12 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
1993	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Ketten usw. Kettenfabrik	Unzulässige Beschäftigung zweier Arbeiter am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
1994	Vc 9. Schlosserei. Schloßfabrik	Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
1995	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Dampfkeßelsfabrik	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
1996	VIc2. Wagenbau- aufstallen. Wagenbauerei	=	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
1997	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
1998	Bäckerei	=	10 M.	=	=	=
1999	Bäckerei	=	3 M. ev.	=	=	§§ 105e, 146a G.D.
2000	Bäckerei	=	1 Tag Haft 10 M. ev.	=	=	=
2001	Bäckerei	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=	=
2002	Bäckerei	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=	=
2003	Bäckerei	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=	=
2004	Bäckerei	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2005	XIIIc. Konserven- und Seiffabrikation. Seiffabrik	Unverlaubte Sonntagsbeschäftigung	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146a G. L.
2006	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2007	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2008	XIVc. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	=	6 M	=	=	=
2009	XVf. Stubenmaler usw. Anstreicherei	=	6 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2010	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtführung des Verzeichnisses für Sonntagsarbeiten	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 c Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G. L.
2011	Ziegelei	=	10 M	=	=	=
2012	Ziegelei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2013	Ziegelei	Ausgang, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, und Verzeichnis der Sonntagsarbeiten fehlten	6 M	=	=	§ 105 c Abf. 2, §§ 138, 149 Ziffer 7 G. L.
2014	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Nichtführung des Verzeichnisses für Sonntagsarbeiten	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105 c Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G. L.
2015	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Wagenfedernfabrik	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2016	XIIIe5. Brauerei. Brauerei	desgl. und ungesetzmäßige Unterschrift der Arbeitsbücher	9 M ev. 2 Tage Haft	=	=	§ 105 c Abf. 2, §§ 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. L.
2017	XVa1. Bauunter- nehmung. Baugeschäft	Nichtführung der Sonntags- arbeitsliste	10 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105 c Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G. L.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

2018	IVa4. Steinmetzen, Steinhauer. Steinmetzbetrieb	Nichtbefolgung einer schon im Bauschein auferlegten Ver- pflichtung	30 M ev. 10 Tage Haft	45 M ev. 15 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G. L.
2019	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgrubenbesitzer	Unzulässiger Abbau	15 M	wie in Sp. 4	=	=
2020	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Zu niedriger Schlafraum	30 M	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2021	Ziegelei Betriebsleiter	Reparaturarbeiten an bewegter Transmissionswelle, wodurch Körperverletzung eines Ar- beiters herbeigeführt wurde	200 M. ev. 30 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., § 230 St.G.B.
2022	Ziegelei Betriebsleiter	Unterhöhlen einer Wand in der Tongrube, wodurch fahrlässige Tötung eines Arbeiters	4 Wochen Gefängnis	=	=	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., § 222 Abs. 1, 2 St.G.B.
2023	Ziegelei Vcl. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen.	Eine Lehmschnecke mit Schutz- vorrichtung nicht versehen	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
2024	Eisengießerei 2 Inhaber Vla6. Verfertigung von eisernen Bau- konstruktionen.	Richterfüllen des § 120 d G.D.	je 25 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	=
2025	Brückenbauanstalt	Aufkleide- und Waschräume fehlten	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2026	Brückenbauanstalt VIII2. Fabrikation von künstlichen Düngstoffen.	Keine Schutzvorrichtung an Maschinen, keine Waschor- richtungen	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2027	Thomaschlackenmühle IXe. Strickerei und Wirkerei.	Aufkleide- und Waschräume fehlten	20 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=
2028	Strumpfwirkerei Betriebsleiter XIIIb1. Fleißerei.	Arbeitsräume mit einer zu großen Anzahl von Arbeiterinnen be- legt	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2029	Mehlgerei	---	10 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2030	Mehlgerei XIIIe6. Branntwein- brennerei usw.	---	10 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2031	Bremerei	Keine Schutzbrille für den Kessel- wärter	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).						
2032	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen.	Anhang der Bundesratsver- ordnung fehlte	5 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
2033	Metallwarenfabrik und Bronzegießerei Vcl. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen.	Verstoß gegen § 120 e G.D.	9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2034	Tempergießerei Direktor XIIIh2. Bürsten- macher, Verfertigung von Bürsten, Feder- posen.	=	9 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2035	Bürstenfabrik	Verarbeitung und unvorschrifts- mäßige Lagerung nicht des- infizierter ausländischer Borsten	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 28. 1. 1899.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zan- sende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung in Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
2036	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung eines Gesellen, unzulässige Führung der Kalendertafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2037	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
2038	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2039	Bäckerei	Zu lange Arbeitszeiten	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2040	Bäckerei	=	10 M. ev.	=	=	=
2041	Bäckerei	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=	=
2042	Bäckerei	=	2 Tage Haft 30 M. ev. 10 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2043	Bäckerei	=	48 M. ev. 16 Tage Haft	=	=	=
2044	Bäckerei	=	33 M. ev.	—	=	=
2045	Bäckerei	Zu lange Arbeitszeiten ²⁾	11 Tage Haft 75 M. ev.	—	=	=
2046	Bäckerei	Unverlaubte Dauer der Beschäftigung	25 Tage Haft 20 M. ev.	—	=	=
2047	Bäckerei	=	5 Tage Haft 21 M. ev.	—	=	=
2048	Bäckerei	=	5 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2049	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel	4 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2050	Bäckerei	=	4 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2051	Bäckerei	=	4 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2052	Bäckerei	=	4 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2053	Bäckerei	=	4 Tage Haft 12 M. ev.	—	=	=
2054	Bäckerei	=	4 Tage Haft 24 M. ev.	—	=	=
2055	Bäckerei	=	8 Tage Haft 5 M. ev.	—	=	=
2056	Bäckerei	=	1 Tag Haft 10 M. ev.	—	=	=
2057	Bäckerei	Unverlaubte Dauer der Beschäftigung, Fehlen der Kalendertafel	2 Tage Haft 48 M. ev. 16 Tage Haft	12 M. ev. 4 Tage Haft	Fehlen der Kalendertafel	=
2058	Bäckerei	Ausgang der Bundesratsverordnung und Kalendertafel fehlte	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
2059	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigungsdauer, Kalendertafel nicht ordentlich geführt	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2060	Bäckerei	=	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
	XIIIa3. Konditorei usw.					
2061	Konditorei	Kalendertafel fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XVIb 1. Buchdruckerei.					
2062	Buchdruckerei	Unvorschriftsmäßige Sezerpulte, schlecht gereinigte Fußböden und Letternkästen, vorschriftswidrige Kleideraufbewahrung	20 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
	XXIb. Erquickung.					
2063	Schanzwirtschaft	Unzulässige Beschäftigung	10 M.	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
2064	Schanzwirtschaft	Fehlen des Namensverzeichnis der Gehilfen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162. — ²⁾ Schon zweimal wegen desselben Vergehens bestraft.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

2065	III b 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Drahtwerk Werksführer	Überbeschäftigung von Jugendlichen und Pausenverkürzung	30 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2066	Hochofenwerk Meister	Beschäftigung von 2 Jugendlichen über 10 Stunden und nach 8 1/2 Uhr abends	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=	"
2067	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Beschäftigung von 2 schulpflichtigen Kindern in den Ferien, Nichtausgang des Verzeichnisses der Jugendlichen	25 M.	=	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2068	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Tempergießerei Direktor	Überbeschäftigung von Kindern zwischen 13 und 14 Jahren	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2069	Haçonstückgießerei	Beschäftigung Jugendlicher über 10 Stunden, Pausenverkürzung	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2070	Haçonstückgießerei	" " =	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	"
2071	Eisengießerei	Überbeschäftigung Jugendlicher	100 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=	"
2072	Herdfabrik	" " =	30 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2073	Vc 4. Blechwarenfabrikation. Blechwarenfabrik	Beschäftigung eines 13jährigen Kindes 10 Stunden lang	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	"
2074	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten usw. Nietenfabrik	Beschäftigung eines Jugendlichen von 5 1/2 Uhr morgens und über 10 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2075	Vc 9. Schlosserei. Ornamentenfabrik	Unzulässige Beschäftigung von Kindern	10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2076	Schlosserei	Unzulässige Beschäftigung eines Kindes	30 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2077	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwarenfabrikation. Nadelfabrik	Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes und eines schulfreien Kindes unter 14 Jahren über die zulässige Dauer	75 M. ev. 15 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2078	XIII a 3. Konditorei usw. Zuckerwarenfabrik	Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern	Frei- prechung	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

2079	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2080	Schloßfabrik Werkmeister	Verkürzung der Pausen für Ju- gendliche	24 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2081	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaren-Fabri- kation. Drahtwarenfabrik	Beschäftigung eines Jugendlichen an 2 Sonnabenden bis 9 Uhr abends	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2082	VIa 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Nensilien. Spinnfabrik	Beschäftigung Jugendlicher am Sonntag und vor 5 1/2 Uhr	45 M. ev. 9 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2083	VIa 6. Verfertigung von eisernen Bau- konstruktionen. Brückenbauanstalt	Unzulässige Arbeitszeiten für Jugendliche	15 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
2084	Fabrik für Eisenkonstru- tionen Besitzer, Werkmeister	Unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen	je 100 M. ev. 20 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2085	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Dampfkesselfabrik	Verkürzung der Pausen für Jugendliche	60 M. ev. 20 Tage Haft	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=
2086	Kesselfabrik Werkführer	Nichtinnehaltung der Pausen für Jugendliche, unzulässige Ein- behaltung von Lohn	60 M. ev. 20 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 115, 146 Ziffer 1, 2 G.D.
2087	Maschinenbauwerkstätte	Nichtinnehaltung der Pausen für Jugendliche	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

2088	IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Zieh- und Streck- werke. Walzwerk Obermeister	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters ohne ärztliches Zeugnis	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
2089	III d 1. Steinkohlen- bergwerke. Steinkohlenbergwerk Betriebsführer	7 jugendlichen Arbeitern nur 1/2 stündige Pause gewährt	100 M. ev. 25 Tage Haft	=	=	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung vom 1. 2. 1895.
2090	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 4 jugendlichen Arbeitern	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898 II.
2091	Ziegelei Betriebsleiter	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	60 M. ev. 20 Tage Ge- fängnis	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2092	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	20 M ev. 5 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898 II.
2093	Ziegelei	=	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
	XIV a 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren.					
2094	Filzfabrik Betriebsleiter	Beschäftigung eines 15jährigen Arbeiters in einem Gehel- ranne	15 M ev. 3 Tage Haft	=	=	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D.
2095	Filzfabrik	=	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2096	IV a 3. Steinbrüche. Steinbruch Bruchmeister	Nichtaushang des Auszuges aus der G.D. und des Verzeichnisses der Jugendlichen	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4.	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2097	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.					
2098	Ziegelei	Fehlen der Aushänge	10 M	=	=	=
2099	Ziegelei	Nichtanmeldung Jugendlicher	5 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
	V c 8. Grob- (Huf-) Schmiede.					
2100	Schmiede	Fehlen des Aushanges für Jugendliche	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	V c 9. Schlosserei.					
2101	Schlosserei	Nichtaushang der Bestimmungen der G.D. für Jugendliche	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
2102	Wagenfedernfabrik	Fehlen des Verzeichnisses der Jugendlichen und des Aus- zuges aus der G.D.	9 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
	VI c 3. Verfertigung von Fahrrädern (Velocipeden).					
2103	Fahrradkettenfabrik	Fehlen des Verzeichnisses der Jugendlichen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2104	Fahrradreparaturwerk- statt	Fehlen des Aushanges	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
	VIII e 4. Verarbeitung von Harzen, Verferti- gung von Firnissen und Kitten.					
2105	Leimfiederei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	X b 2. Kartonage- fabrikation.					
2106	Kartonagenfabrik	Nichtanmeldung Jugendlicher	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.					
2107	Konfektionswerkstätte	Fehlen des Aushanges, Zuwider- handlung gegen die Bestim- mung über Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).

2108	III d 1. Steinkohlenbergwerke. Steinkohlenbergwerk Lademeister	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	20 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139a, 149 Ziffer 7, Bundesratsverordnung v. 1. 2. 1895 (15. 3. 1902) IV, 2.
------	---	--	-------------------------	--------------	--------------	--

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

2109	IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe. Bandfabrik	—	75 M ev. 10 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
2110	X b 2. Kartonagefabrikation. Kartonagenfabrik	Überbeschäftigung von Arbeiterinnen	150 M ev. 1 Monat Gefängnis	=	=	=
2111	Kartonagenfabrik Werkmeister	=	30 M ev. 6 Tage Gefängnis	=	=	=
2112	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Werkmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	=	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung § 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

2113	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Eisenbahnbedarfsartikelfabrik	Nichterlass einer Arbeitsordnung	2 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
------	--	----------------------------------	-----------------------	--------------	--------------	----------------------------

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2114	V c 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Rieten usw. Rietenfabrik	Nichtaushang der Arbeitsordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	---------------------------------	-----------------------	--------------	--------------	------------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

I. Kunst- und Handels- gärtnerei.						
2115	Gärtnerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3 ¹⁾	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2116	Gärtnerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2117	Gärtnerei	=	6 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
IV a 3. Steinbrüche.						
2118	Steinbrecherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	—
2119	Steinbruch	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	—	—

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2120	IVb5. Verfertigung von Zementwaren usw. Zementwarenfabrik	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2121	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlende Arbeitsbücher	10 M	=	=	=
2122	Ziegelei	=	6 M	=	=	=
2123	Ziegelei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2124	Vb 12. Gürtler, Bron- zeure, Metallknopf- macher usw. Knopffabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2125	Knopffabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2126	Knopffabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2127	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik 2 Inhaber	=	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2128	Metallwarenfabrik 2 Inhaber	=	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2129	Metallwarenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2130	Metallwarenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2131	Metallwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2132	Metallwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2133	Metallwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2134	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Tempergießerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2135	Vc 3. Klempner. Klempnerei	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2136	Klempnerei	Fehlende Arbeitsbücher	6 M	=	=	=
2137	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten usw. Nietenfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2138	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiede	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2139	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2140	Schmiede	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2141	Schmiede	Fehlende Arbeitsbücher	6 M	=	=	=
2142	Schmiede	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2143	Schmiede	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung über Arbeits- bücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2144	Schmiede	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch, keine Eintragung	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2145	Schmiede	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2146	Kleinschmiede	Fehlen eines Arbeitsbuches, keine Eintragung	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2147	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2148	Schmiede	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2149	Schmiede	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2150	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2151	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	Vc 9. Schlosserei.					
2152	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2153	Schlosserei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2154	Schlosserei	Fehlende Arbeitsbücher	10 M.	=	=	=
2155	Schlosserei	=	10 M.	=	=	=
2156	Schlosserei	=	10 M.	=	=	=
2157	Schlosserei	=	3 M. ev.	=	=	=
2158	Schlosserei	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
2159	Schloßfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2160	Schlosserei	=	2 M. ev.	=	=	=
2161	Schloßfabrik	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurzwaren.					
2162	Eisenwarenfabrik	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2163	Eisenwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	VIa2. Fabrication von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren.					
2164	Motorischlosserei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	VIc1. Stellmacher, Wagner, Radmacher.					
2165	Stellmacherei	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	VIc2. Wagenbauanstalten.					
2166	Fabrik für Rechenwagen	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	VIe. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher).					
2167	Uhrmacher	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
2168	Uhrmacher	Fehlende Arbeitsbücher	6 M.	=	=	=
2169	Uhrmacher	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2170	Uhrmacher	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	IXg2. Wollfärberei, =Druckerei und =Appretur.					
2171	Wapperei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2172	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2173	Buchbinderei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2174	Buchbinderei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2175	Buchbinderei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIc1. Riemen und Sattler.					
2176	Sattlerei	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2177	Sattlerei	Fehlende Arbeitsbücher	6 M	"	"	"
2178	Sattlerei	" "	5 M ev.	"	"	"
2179	Sattlerei	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"
2180	Sattlerei	" "	1 Tag Haft 2 M ev.	"	"	"
2181	Sattlerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 Tag Haft 1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.					
2182	Polsterer	Fehlende Arbeitsbücher	10 M	"	"	"
	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
2183	Schreinerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2184	Schreinerei	" "	1 M ev.	"	"	"
2185	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 1 M ev.	"	"	"
2186	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
2187	Schreinerei	Fehlendes Arbeitsbuch	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
2188	Schreinerei	" "	5 M ev.	"	"	"
2189	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
2190	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	"
2191	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 2 M ev.	"	"	"
2192	Schreinerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 Tag Haft 6 M	"	"	"
2193	Schreinerei	Fehlende Arbeitsbücher	5 M	"	"	"
2194	Schreinerei	" "	10 M	"	"	"
2195	Schreinerei	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2196	Schreinerei	" "	3 M ev.	"	"	"
2197	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"
2198	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"
2199	Schreinerei	" "	1 Tag Haft 1,50 M ev.	"	"	"
2200	Schreinerei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch, keine Eintragung	1 Tag Haft 3 M ev.	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2201	Schreinerei	Beschäftigung von Arbeitern ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2202	Schreinerei	1 Arbeitsbuch fehlte, keine Eintragung	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2203	Schreinerei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2204	Schreinerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2205	Schreinerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2206	Schreinerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2207	Schreinerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2208	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühlenbesitzer	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2209	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen ohne Arbeitsbuch	4 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2210	Bäckerei	=	6 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2211	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2212	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2213	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2214	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2215	Bäckerei	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2216	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2217	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2218	Bäckerei	Fehlende Arbeitsbücher	6 M ev. 10 M ev.	=	=	=
2219	Bäckerei	=	6 M ev.	=	=	=
2220	Bäckerei	=	6 M ev.	=	=	=
2221	Bäckerei	=	6 M ev.	=	=	=
2222	Bäckerei	=	6 M ev.	=	=	=
2223	Bäckerei	=	6 M ev.	=	=	=
2224	Bäckerei	=	10 M ev.	=	=	=
2225	Bäckerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2226	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2227	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2228	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2229	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2230	Bäckerei	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
2231	Bäckerei	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2232	Bäckerei	=	1,50 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2233	Brotfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2234	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2235	Bäckerei	=	5 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2236	Bäckerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2237	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2238	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2239	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2240	XIIIa 3. Konditorei Konditorei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2241	XIIIa 9. Kaffeebrennerei. Kaffeerösterei	Beschäftigung von Arbeitern ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2242	XIIIb 1. Fleischerei. Mehlgerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2243	Mehlgerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2244	Mehlgerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2245	Mehlgerei	Fehlende Arbeitsbücher	10 M.	-	-	-
2246	Schlächterei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2247	Schlächterei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2248	Schlächterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2249	Mehlgerei	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	-	-
2250	Mehlgerei	=	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2251	Mehlgerei	=	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2252	Mehlgerei	=	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2253	Schlächterei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2254	Mehlgerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2255	Schlächterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2256	Schlächterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2257	Mehlgerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2258	Mehlgerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2259	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Verwalter	Beschäftigung zweier minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2260	XIIIc 3. Fabrikation von künstlichen Mineralwassern. Seltzerwasserfabrik	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2261	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2262	Schneiderei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2263	Schneiderei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2264	Schneiderei	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2265	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2266	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2267	Schneiderei	Fehlende Arbeitsbücher	6 M.	-	-	-
2268	Schneiderei	=	6 M.	-	-	-
2269	Damenschneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2270	Schneiderei	Zu widerhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
2271	Schneiderei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2272	Schneiderei	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2273	XIV a 4. Fußmacherei. Fußmacherei	Beschäftigung von Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2274	XIV a 8. Mützen- macherei. Mützenmacher	Zu widerhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2275	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2276	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2277	Schuhmacherei	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2278	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2279	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2280	Schuhmacherei	Fehlende Arbeitsbücher	10 M.	"	"	"
2281	Schuhmacherei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2282	Schuhmacherei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2283	Schuhmacherei	Zu widerhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2284	Schuhmacherei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2285	Schuhmacherei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2286	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2287	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2288	Schuhmacherei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2289	Schuhmacherei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2290	XIV e 1. Barbier (auch wenn zugleich Fri- seur).	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2291	Barbier	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2292	Barbier	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2293	Barbier	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2294	Barbier	Fehlende Arbeitsbücher	6 M.	"	"	"
2295	Barbier	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2296	Barbier	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2297	Barbier	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2298	Barbier	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2299	Barbier	Zu widerhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2300	Barbier	"	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2301	Barbier	"	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2302	Barbier	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2303	Barbier	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVa1. Bauunternehmung.					
2304	Baugeschäft	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2305	Baugeschäft	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2306	Baugeschäft	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2307	Baugeschäft	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2308	Tiefbauunternehmung	Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeitsbücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2309	Bauunternehmung	" "	6 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2310	Bauunternehmung	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2311	Bauunternehmung	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2312	Bauunternehmung	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2313	Bauunternehmung	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2314	Bauunternehmung	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2315	Bauunternehmung	Beschäftigung von Arbeitern ohne Arbeitsbuch	10 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2316	Baugeschäft	" "	10 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2317	Baugeschäft	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2318	Baugeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2319	Baugeschäft	Beschäftigung von Arbeitern ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2320	Baugeschäft	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2321	Baugeschäft	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2322	Baugeschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2323	Baugeschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2324	Baugeschäft	" "	1 M. ev. 3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVc. Maurer.					
2325	Maurermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2326	Maurermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2327	Maurermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2328	Maurermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2329	Maurermeister	" "	1 M. ev. 6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
	XVd. Zimmerer.					
2330	Zimmerei	Fehlendes Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2331	Zimmerplatz	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XVf. Stubenmaler usw.					
2332	Anstreichergeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2333	Anstreichergeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2334	Austreichergereschäft	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
2335	Austreichergereschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2336	Austreichergereschäft	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2337	Austreichergereschäft	Fehlende Arbeitsbücher	6 M.	"	"	"
2338	Austreichergereschäft	" "	6 M.	"	"	"
2339	Austreichergereschäft	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2340	Austreichergereschäft	Zuwiderhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2341	Austreichergereschäft	" "	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2342	Malerwerkstatt	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2343	Austreichergereschäft	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2344	Austreichergereschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2345	Austreichergereschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2346	Austreichergereschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2347	Austreichergereschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2348	XVg. Stinkfatenre. Stinkfatur	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2349	XVh. Dachdecker. Dachdeckerei	Fehlendes Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2350	Dachdeckerei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2351	Dachdeckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2352	Dachdeckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2353	XVI. Einrichter von Gas- und Wasseran- lagen. Installateur	Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2354	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2355	Buchdruckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"
2356	Buchdruckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
2357	XXIb. Erquidung. Schankwirtschaft	Zuwiderhandlung gegen die Be- stimmung über Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
2358	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Zersch- und Streck- werke. Hammerwerk	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.L.
2359	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Zuwiderhandlung gegen die Be- stimmungen über Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2360	Ziegelei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2361	Ziegelei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2362	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metallegerungen. Drahtzieherei	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2363	Vc8. Grob- (Zu-) Schmiede.	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2364	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2365	Schmiede	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2366	Schmiede	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2367	Schmiede	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2368	Vc9. Schlosserei. Baubeschlagsfabrik	Keine Eintragung in Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2369	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2370	Schloßfabrik	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2371	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2372	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2373	Baubeschlagsfabrik	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2374	Schlosserei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2375	Schlosserei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2376	Vlc1. Stellmacher, Wagner, Radmacher. Stellmacherei	Keine Eintragung im Arbeits- buche	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2377	Xlc1. Riemer und Sattler.	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2378	Sattlerei	Unzulässige Eintragung im Ar- beitsbuche	5 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2379	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2380	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2381	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Keine Eintragung im Arbeits- buche	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2382	Bäckerei	=	5 M. ev.	=	=	=
2383	Bäckerei	=	1 M. ev.	=	=	=
2384	Bäckerei	=	1 Tag Haft 2 M. ev.	=	=	=
2385	Bäckerei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	=	=	=
2386	Bäckerei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2387	XIIIa 3. Konditorei usw. Konditorei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzten Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2388	XIIIb 1. Fleischeri. Metzgerei	Keine Eintragung im Arbeitsbuche	6 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2389	Metzgerei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2390	XIVa 2. Schneideri. Schneiderei	Fehlen des Eintrittsvermerkes in Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Haft	—	—	—
2391	Schneiderei	Keine Eintragungen in Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	—	—
2392	Schneiderei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2393	Schneiderei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2394	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Fehlen des Eintrittsvermerkes in Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	—
2395	Schuhmacherei	Keine Eintragung im Arbeitsbuche	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	—	—
2396	Schuhmacherei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2397	Schuhmacherei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2398	Schuhmacherei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2399	Schuhmacherei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2400	XIVc 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	Keine Eintragung im Arbeitsbuche	3 M	—	—	=
2401	Barbier	=	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2402	Barbier	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2403	XVa 1. Banunternehmung. Banunternehmung	Fehlen des Eintrittsvermerkes in Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	—	—	—
2404	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigungsbeginn und =Art nicht eingetragen	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

2405	IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Hochofenwerk 1) Direktor, 2) Buchhalter, 3) Menageverwalter	Verabsolung von Lebensmitteln usw. zu einem den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten übersteigenden Preise zu Gunsten des Menageverwalters, unzulässige Lohnabzüge für in der Menage gemachte Schulden	1) 30 M ev. 6 Tage Gefängnis, 2) desgl. 3) 120 M ev. 24 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115, 119, 146 Ziffer 1 G.D.
2406	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik Inhaber, Buchhalter	Unstatthafte Auszahlen der Löhne in Wechseln	1) 300 M ev. 60 Tage Haft, 2) 50 M ev. 10 Tage Haft	=	=	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2407	IXc. Strickerei und Wirkerei Strumpfwirkerei 2 Inhaber	2 Arbeiterinnen in 2 Fällen Waren kredittiert, Einbehaltung des Betrages vom fälligen Lohne	je 20 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
------	---	--	-----------------------------	--------------	--------------	---------------------------

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).

Via 8. Verfertigung
von Maschinen und
Apparaten.

2408 bis 2413 2414	Flanschenfabrik Direktor	Nicht rechtzeitiges Entlassen von Arbeitern zum Besuche der Fortbildungsschule	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
	Flanschenfabrik Direktor	"	25 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

21. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Cassel.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

2415	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Silberwarenfabrik	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	--	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
2416	VIg 1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instru- menten und Appa- raten. Fabrik von Meßinstru- menten	"	6 M. ev. 2 Tage Haft	--	"	§§ 105c, 146a G.D.
2417	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik	"	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	--	"	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
2418	Xb 1. Buchbinderei. Dütenfabrik	"	5 M. ev. 1 Tag Haft	--	"	§§ 105c, 146a G.D.
2419	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	"	12 M.	--	"	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
2420	Bäckerei	"	10 M.	--	"	"
2421	Bäckerei	"	10 M.	--	"	"
2422	Bäckerei	"	10 M. ev. 2 Tage Haft	--	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2423	VIId 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen der Sonntagsarbeitsliste	10 M.	--	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---------------------------------	-------	----	--------------	---------------------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

2424	VId 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei 2 Besitzer	Zuwiderhandlung gegen § 120e G.D.	je 3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
2425	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Zu lange Beschäftigung der Gesellen	30 M	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
2426	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtaushang der Kalendertafel	1,50 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2427	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2428	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung eines Gesellen	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2429	Bäckerei	Zu lange Beschäftigung eines Gesellen	15 M	—	=	=
2430	Bäckerei	=	30 M	—	=	=
2431 bis 2433	3 Bäckereien	Zuwiderhandlung gegen § 120e G.D. und die Bundesrats- verordnung	je 1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2434	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Wände und Decken ohne frischen Kalkanstrich	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
2435	Buchdruckerei	Mangelhafter Fußboden, fehlen der Wascheinrichtungen und der Vorschriften	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

2436	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch Betriebsleiter	Ungehehrliche Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2437	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Besitzer, Ziegelmeister	=	1) 6 M ev. 2 Tage Ge- fängnis 2) 3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
2438	Ziegelei 2 Besitzer, 2 Ziegel- meister	desgl. sowie einer Arbeiterin	1) 2) 10 M ev. 2 Tage Haft 3) 4) 5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 135, 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898.
2439	Ziegelei Besitzer, Ziegelmeister	Ungehehrliche Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren	1) 10 M 2) 5 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2440	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung eines Jugendlichen, unzulässige Sonntagsarbeit	15 M	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 105 e, 146 a, 146 Ziffer 2 G.D.
2441	Ziegelei Ziegelmeister Vb 12. Gürtler, Bronzereure, Metallknopfmacher usw.	—	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	—	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2442	Knopffabrik Besitzer und Betriebsleiter Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen.	Überbeschäftigung von Kindern	je 20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	=
2443	Eisengießerei VIa 8. Herstellung von Maschinen und Apparaten.	Unzulässige Beschäftigung eines Jugendlichen unter 14 Jahren	50 M ev. 10 Tage Gefängnis	—	=	=
2444	Mechanische Werkstatt	Beschäftigung eines Jugendlichen länger als 10 Stunden	3 M ev. 1 Tag Gefängnis	—	=	=
2445	Maschinenfabrik VIc 2. Wagenbauanstalten	Überbeschäftigung Jugendlichen, Fehlen des Verzeichnisses	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2446	Waggonfabrik 2 Inhaber IXa 2. Wollbereitung.	Unzulässige Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1) 20 M 2) 10 M	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2447	Wollwäscherei	Ungefestliche Beschäftigung von Jugendlichen, Aushänge unvollständig	23 M ev. 1 Tag Gefängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2448	Wollwäscherei Inhaber, Meister XIII f. Tabakfabrikation.	Ungefestliche Beschäftigung von Jugendlichen, Fehlen der Aushänge	1) 20 M 2) 10 M	—	=	=
2449	Zigarrenfabrik Werkmeister XVI b 1. Buchdruckerei.	Überbeschäftigung von 2 Kindern	20 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2450	Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung eines Knaben unter 14 Jahren	10 M ev. 3 Tage Gefängnis	—	=	=
2451	Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, unrichtige Führung von Arbeitsbüchern	15 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	§§ 135, 111, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

2452	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei 2 Besitzer, 1 Meister	Beschäftigung eines Jugendlichen nachts und am Sonntage	je 5 M die Besitzer, 15 M der Meister	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	--	---	--------------	---------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2453	IVd3. Töpferei, Ver- fertigung von ge- wöhnlichen Ton- waren. Tonwarenfabrik Direktor	Fehlen der Nachmittagspause, der Anshänge für Jugendliche, Anderung der Arbeitsordnung	12 M ev. 1 Tag Ge- fängnis und 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 134e Abs. 1, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 148 Ziffer 12 G.D.
2454	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Keine Vormittagspause für Jugendliche	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2455	Maschinenfabrik und Eisengießerei	Verkürzung der Vor- und Nach- mittagspausen für Jugendliche	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
2456	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik Verfmeißter	Keine Vormittagspause für Jugendliche	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2457	XIIIc. Tabak- fabrikation. Zigarrenfabrik Verfmeißter	Verkürzung der Mittagspause für Arbeiterinnen und Jugend- liche, mangelhafte Führung des Verzeichnisses	15 M ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 136, 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2458	Zigarrenfabrik Betriebsleiter	—	20 M	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).						
2459	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Wiederholte Überbeschäftigung von Arbeiterinnen und unzu- läßige Beschäftigung eines Jugendlichen	6 M	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 137, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898.
2460	IVe1. Glashütten. Glashütte Direktor	Beschäftigung Jugendlicher ohne ärztliches Zeugnis	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 11. 3. 1892 (5. 3. 1902).
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
2461	IIIe. Torfgräberei und Torfbereitung. Torfgräberei	Verzeichnis der Jugendlichen fehlte	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2462	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch Besizer und Betriebsleiter	Anshänge, betr. Jugendliche, fehlten	1) 6 M 2) 3 M	—	=	=
2463	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Besizer und Ziegel- meister	Mangelhafte Führung des Ver- zeichnisses und der Arbeits- bücher	1) 7,50 M 2) 5 M	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2464	Ziegelei Ziegelmeister	—	6 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2465	IXc2. Wollweberei. Tuchfabrik	Fehlen des Verzeichnisses	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2466	Xb 2. Kartonage- fabrikation. Etnisfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiterinnen ohne Anzeige	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2467	XIb 3. Tischlerei und Parkeettfabrikation. Möbelfabrik	Fehlen des Verzeichnisses und der Bestimmungen, betr. Zu- gendsliche	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

2468	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Bijouteriefabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
2469	Bijouteriefabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden	150 M ev. 15 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2470	Bijouteriefabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends	50 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2471	Bijouteriefabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends	30 M	—	=	=
2472	Silberwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2473	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Emaillierwerk Meister	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Vorabend vom Ruhstage nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
2474	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen, usw. Kettenfabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends	30 M	—	=	=
2475	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Zwingenfabrik 2 Besitzer	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr	je 3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	=
2476	Xb 2. Kartonage- fabrikation. Etnisfabrik	Zu lange Beschäftigung von Ar- beiterinnen	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	=
2477	XIV b. Schuhmacherei. Schäftefabrik Werkmeister	Beschäftigung von Arbeite- rinnen am Sonnabend nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2478	XVI b 1. Buchdruckerei. Druckerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Vorabend vom Ruhstage nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 137, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2479	XIIIc. Konserven- und Seuf-Fabri- kation. Konservenfabrik	Fehlen eines Arbeitsbuchs, Be- schäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	10 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. L.
------	--	---	--------------------------	---	--------------	--

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

2480	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Kleineisenwarenfabrik	Fehlen der Arbeitsordnung	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G. L.
------	--	---------------------------	-----	---	--------------	-----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

2481	Vb 1. Kupferschmiede. Kupferschmiede	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. L.
2482	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	= =	2 M	—	=	=
2483	Schlosserei	= =	2 M	—	=	=
2484	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Poliererei	= =	2 M	—	=	=
2485	Poliererei	= =	2 M	—	=	=
2486	Kleineisenwarenfabrik	= =	2 M	—	=	=
2487	XIIb3. Tischlerei und Parfettfabrikation. Schreinerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M	—	=	=
2488	XIIh2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen. Borstenzurichterei	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2489	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
2490	Bäckerei	= =	2 M. ev.	—	=	=
2491	Bäckerei	= =	1 Tag Haft 2 M. ev.	—	=	=
2492	Bäckerei	= =	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
2493	XIIIb1. Fleischerei. Mehlgerei	= =	1 Tag Haft 2 M. ev.	—	=	=
2494	Mehlgerei	= =	2 M. ev.	—	=	=
2495	Mehlgerei	= =	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
2496	Mehlgerei	= =	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
2497	Schlächtereier	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

22. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Wiesbaden.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 e bis 105 h (§ 146 a).

2498	IVo1. Glashütten. Glasfabrik Betriebsleiter Vb 6. Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaren.	Unzulässige Beschäftigung von 221 Arbeitern an einem Sonn- tage	24 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3.	§§ 105 d, 146 a G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895. B. 1.
2499	Stanniol- und Kapsel- fabrik Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Feiertage	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
2500	Stanniol- und Kapsel- fabrik Aufseher	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2501	Ve 9. Schlofferei. Schlofferei	Unzulässige Sonntagsarbeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2502	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	23 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 105 e Abs. 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
2503	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	=	10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
2504	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2505	XVIc. Photo- graphische Anstalten. Photographisches Atelier	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

2506	IVa 3. Steinbrüche. Schalsteinbruch	Nichtbeachtung der gemäß § 120 d G.D. getroffenen Anordnungen	30 M. ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
2507	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	=	50 M. ev. 10 Tage Haft	=	=	=
2508	Ziegelei	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2509	Ziegelei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2510	Ziegelei	Ungenügende Unterkunftsräume	20 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2511	Ziegelei	Mangelhafte Schlafräume, Nicht- einfriedigung der Lehmgrube	9 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2512	Ziegelei	Zu steiler Abbau der Lehmgrube	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2513	Ziegelei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2514	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik	Nichteinrichtung von Umkleide- räumen trotz Aufforderung	20 M.	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2515	XIa 2. Gerberei. Gerberei	Nichtbeachtung der gemäß § 120 d G.D. getroffenen Anordnungen	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 5 G.D.
2516	XIV b. Schuhmacherei. Schäftefabrik	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2517	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	30 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

2518	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Fehlen der Kalendertafel	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
2519	Bäckerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2520	Bäckerei	=	1 M. ev.	=	=	=
2521	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern	1 Tag Haft 30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=
2522	XIIIa 3. Konditorei u. sw. Konditorei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2523	XXIa. Beherbergung. Hotel	Unzulässige Beschäftigung von Kellnerlehrlingen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
2524	Hotel	=	3 M. ev.	=	=	=
2525	Hotel	=	1 Tag Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2526	XXIb. Erquickung. Restauration	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2527	Restauration	=	3 M. ev.	=	=	=
2528	Schantwirtschaft	Nichtführung des Verzeichnisses der Gehilfen und Lehrlinge	1 Tag Haft 1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902
2529	Schantwirtschaft	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2530	Schantwirtschaft	=	1 M. ev.	=	=	=
2531	Schantwirtschaft	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	=	=	=
2532	Schantwirtschaft	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	=	=	=
2533	Schantwirtschaft	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern	1 Tag Haft 3 M. ev.	=	=	=
2534	Bahnhofrestauration 2 Inhaber	Unzulässige Beschäftigung von etwa 10 Personen	1 Tag Haft je 10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

2535	IVd 3. Töpferei, Ver- fertigung von gewöhn- lichen Tonwaren. Tonpfeifenfabrik	Beschäftigung von 2 Kindern über 6 Stunden, von 6 Ar- beiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, Nichtführung der Liste der jugendlichen	35 M. ev. 7 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	--	--------------------------	--------------	--------------	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2536	VIII 4. Verarbeitung von Harzen, Verfertigung von Firnissen und Kitten. Leimfederei	Beschäftigung von 2 Kindern über 6 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2537	IX b 3. Wollen- spinnerei.	Ungeheßliche Beschäftigung Ju- gendlicher	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2538	Wollenspinnerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2539	XII a 1. Sägemühlen. Sägewerk	Beschäftigung eines Jugend- lichen über 10 Stunden, Ver- zeichnis der Jugendlichen und Auszug fehlen	30 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	=	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit (Anfang und Ende, Pausen, Sonntagsarbeit usw.) § 136 (§ 146 Ziffer 2).

2540	IV a 4. Steinmehlen, Steinhaner und Verfertigung von groben Steinwaren. Steinhauerei	Ungeheßmäßige Beschäftigung Jugendlicher	19 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2541	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Siphonfabrik Drehermeister	Ungeheßmäßige Beschäftigung Jugendlicher	25 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2542	Siphonfabrik	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2543	Siphonfabrik für Wasser- leitungen und Kanali- sationen	Einem Jugendlichen die Vor- und Nachmittagspause nicht gewährt	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2544	XI b 1. Wachs- und Ledertuchfabrikation. Linfustfabrik	Ungeheßmäßige Beschäftigung Jugendlicher	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

2545	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung eines Jugendlichen	6 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D. Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898.
------	---	---	------------------------	--------------	--------------	--

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2546	IV a 3. Steinbrüche. Trachysteinbruch	Fehlen von 2 Arbeitsbüchern, Verzeichnis der Jugendlichen und Auszug fehlen	12 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2547	V c 9. Schloßerei. Schloßerei	Nichtanhang der Tafel, betr. Jugendliche	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2548	Via 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Mechanische Werkstätte	Unzulässige Beschäftigung Jugendllicher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2549	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik	Nichtaushang der Tafeln, betr. Jugendliche	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2550	XVIIb 1. Buchdruckerei. Druckerei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

2551	XIIIa 6. Fabrication von Stärke und Stärkesyrup. Nährmittelfabrik	Überarbeit von 3 Arbeiterinnen	15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	--------------------------------	-------------------------------	--------------	--------------	---------------------------

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

2552	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung einer Arbeiterin	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
2553	Ziegelei Ziegelmeister	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2554	Ziegelei Ziegelmeister	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2555	Ziegelei Ziegelmeister	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2556	IVb 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalkbrennerei, Mörtebereitung. Kalksteinbruch und Kalkbrennerei Verwalter	Nichtaushängung der Arbeitsordnung	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	------------------------------------	------------------------	--------------	--------------	-------------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

2557	IVa 4. Steinmeßen, Steinhauer und Verfertigung von groben Steinwaren. Steinhauerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2558	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2559	Vc 8. Grob-(Hufe-)Schmiede. Schmiede	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2560	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Mechanische Werkstatt	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2561	VIg1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instru- menten und Apparaten. Optisches Institut	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2562	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapezierer	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2563	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2564	Möbelfabrik	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2565	Schreinerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2566	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2567	Bäckerei	" "	2 M. ev.	"	"	"
2568	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 2 M. ev.	"	"	"
2569	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	" "	1 Tag Haft 2 M. ev.	"	"	"
2570	Fleischerei	" "	2 M. ev.	"	"	"
2571	Fleischerei	" "	1 Tag Haft 2 M. ev.	"	"	"
2572	Fleischerei	" "	2 M. ev.	"	"	"
2573	Fleischerei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2574	Fleischerei	desgl., keine Eintragung in 2 Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2575	Mehlgerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 2 M. ev.	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2576	XIVa2. Schneiderei. Damen Schneideri	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2577	Damen Schneideri	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev.	"	"	"
2578	Damen Schneideri	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2579	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionswerkstätte	Fehlen von Arbeitsbüchern	1,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2580	Konfektionswerkstätte	" "	3 M. ev.	"	"	"
2581	Konfektionswerkstätte	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2582	Konfektionswerkstätte	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2583	Konfektionswerkstätte	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2584	Konfektionswerkstätte	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)	
1	2	3	4	5	6	7	
2585	Konfektionswerkstätte	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	2 M. ev.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2586	Konfektionswerkstätte	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2587	Konfektionswerkstätte	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2588	Konfektionswerkstätte	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2589	Konfektionswerkstätte	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2590	Konfektionswerkstätte	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2591	XIV a 4. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	=
2592	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherwerkstätte	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	=
2593	XIV e 2. Friseur und Perrückenmacher. Friseur	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2594	Friseur	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2595	Friseur	= =	1 Tag Haft	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2596	XIV d 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wüglerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 M. ev. 1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2597	Wüglerei	= =	1 M. ev.	1 Tag Haft	=	=	=
2598	Wäscherei	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2599	Dampfwaschanstalt	= =	1 Tag Haft	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2600	XV a 1. Bau- unternehmung. Baugeschäft	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2601	Baugeschäft	= =	1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2602	Baugeschäft	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2603	XVI. Stube- maler usw. Tüncherwerkstatt	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2604	Tüncherwerkstatt	= =	1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2605	Schilder- malerei	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2606	Maler und Weißbinder	= =	1 Tag Haft	2 M. ev.	=	=	=
2607	Maler und Weißbinder	= =	1 Tag Haft	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2608	XVII. Photo- graphische Anstalten. Photographisches Atelier	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. ev.	=	=	=
2609	XX 1 a. Beherbergung. Gastwirtschaft	Fehlen eines Arbeitsbuchs, keine Eintragung in das Arbeitsbuch eines Kellners	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2610	Gastwirtschaft	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2611	Gastwirtschaft	= =	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	=
2612	Gastwirtschaft	= =	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2613	Gastwirtschaft	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2614	Gastwirtschaft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2615	Gastwirtschaft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2616	Gastwirtschaft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2617	Gastwirtschaft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2618	Gastwirtschaft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2619	Gastwirtschaft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XXIb. Erquickung.						
2620	Schanzwirtschaft	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2621	Schanzwirtschaft	Fehlen von Arbeitsbüchern	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2622	Schanzwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2623	Schanzwirtschaft	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2624	Schanzwirtschaft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2625	Schanzwirtschaft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

Ve 3. Klempner.						
2626	Spenglerwerkstatt	Keine Eintragung in das Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
2627	Spenglerwerkstatt	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.						
2628	Maschinenfabrik	Nichtbeachtung der Vorschriften über Arbeitsbücher	16 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
2629	Bäckerei	Arbeitseintritt nicht in das Arbeitsbuch eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2630	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XIIIa 3. Konditorei usw.						
2631	Konditorei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XIIIb 1. Fleischerei.						
2632	Fleischerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XIV a 2. Schneiderei.						
2633	Damenschneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2634	Damenschneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2635	Damenschneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2636	Damenschneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XIV b. Schuhmacherei.						
2637	Schuhmacherwerkstätte	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2638	Schuhmacherwerkstätte	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2639	XIVc2. Friseur und Fertückenmacher. Friseur	Arbeitseintritt nicht in das Arbeitsbuch eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G. D.
2640	Friseur	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2641	XVd. Zimmerer. Zimmerplatz	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2642	Zimmerplatz	Arbeitseintritt nicht in die Ar- beitsbücher eingetragen	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2643	XXIa. Seherbergung. Gastwirtschaft	Arbeitseintritt nicht in das Ar- beitsbuch eingetragen	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

23. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Coblenz.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

2644	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Nutzulässige Sonntagsarbeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G. D.
2645	XIIh1. Kammacher. Kammacher	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2646	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	Nichteinhaltung der 24stündigen Betriebsruhe am Bußtage und an einem Sonntage, Nicht- gewährung der 10stündigen Ruhezeit. ²⁾	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105b Abs. 1, §§ 120e, 146a, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
2647	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Nutzulässige Sonntagsarbeit	5 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105b Abs. 1, § 146a G. D.
2648	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2649	XIIIb1. Fleischerei. Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2650	XVa1. Bauunter- nehmung. Bahnban Betriebsleiter	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	"	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2651	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtführung des Sonntagser- beitsverzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
2652	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfischerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

2) Wiederholter Mißfall.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes.

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

2653	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Factor	Umherhängenlassen von Kleidern im Speiseraum	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
2654	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtführung des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

2655	IVa 3. Steinbrüche. Basaltbruch Aufseher	Beschäftigung eines Kindes über 6 Stunden, Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige, unrichtige Eintragungen im Verzeichnisse Jugendlicher	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2656	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung eines Kindes 10 1/2 Stunden lang	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

2657	XIVb. Schuhmacherei. Schäftefabrik	Beschäftigung erwachsener Ar- beiter und 1 jugendlichen Arbeiterin am Sonntage	4 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 105 b Abs. 1, §§ 146a, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---------------------------------------	--	------------------------	--------------	--------------	---

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

2658	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Jugendlichen mit dem Trans- porte geformter Steine in Schieblarren ohne festes Geleis, bzw. ohne harte ebene Fahr- bahn	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
------	---	--	----------------------------------	--------------	--------------	---

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2659	IVa 3. Steinbrüche. Basaltbruch Aufseher	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige, Nichteintragung in das Verzeichnis Jugendlicher	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2660	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Verzeichnis und Anshang, betr. Jugendliche, fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2661	Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

2662	XIIIe5. Brauerei. Brauerei Brammeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	--	------	--------------	--------------	---------------------------

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

2663	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung einer Arbeiterin mit Ziegelfreien	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1902.
2664	Ziegelei Ziegelmeister	=	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2665	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige, Nichtanshang der Bestimmungen aus der G.D.	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	----------------------------------	--	-----------------------	--------------	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

2666	IVa4. Steinmetzen, Steinhauer und Ver- fertigung von groben Steinwaren. Steinhauerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2667	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M ev. 1 Tag Haft	-	-	-
2668	Ziegelei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 M ev.	-	-	-
2669	Ziegelei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	=	=	=
2670	Ziegelei	=	1 Tag Haft 3 M ev.	=	=	=
2671	Ziegelei	=	1 Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2672	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Mechanische Werkstatt	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2673	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik Buchhalter	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2674	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2675	Bäckerei	=	2 M ev.	=	=	=
2676	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2677	Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2678	Bäckerei	" "	1 M. ev.	"	"	"
2679	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2680	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
	XIIIa9. Kaffeebrennerei.					
2681	Kaffeebrennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIb1. Fleischerei.					
2682	Wurstmacherei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2683	Wurstmacherei	" "	1 M. ev.	"	"	"
2684	Wurstmacherei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2685	Wurstmacherei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2686	Wurstmacherei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
2687	Wurstmacherei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev.	"	"	"
	XVc. Maurer.					
2688	Maurermeister	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

VIII. Betr. Arbeitszeugnisse:

Merkmale zur Kennzeichnung des Arbeiters über den Wortlaut des Zeugnisses hinaus § 113 Abs. 3 (§ 146 Ziffer 3).

XVa1. Bauunternehmung.

2689	Bauunternehmer	Zeugnis mit Merkmalen versehen	3 M. ev. 1 Tag Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 113 Abs. 3, § 146 Ziffer 3 G.D.
------	----------------	--------------------------------	-----------------------------	--------------	--------------	------------------------------------

24. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.					
2690	Stahlwellenfabrik	Unzulässige Sonntagsarbeit	30 M. ev. 3 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146 a G.D.
	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.					
2691	Ziegelei	Unzulässige Sonntagsarbeit, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeichnisses	20 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105c Abs. 2, 3, §§ 146a, 149 Ziffer 7 G.D.
2692	Ziegelei	" "	10 M. ev.	"	"	"
2693	Ziegelei Ziegelmeister	" "	2 Tage Haft 20 M. ev.	"	"	"
2694	Ziegelei	" "	2 Tage Haft 10 M. ev.	"	"	"
2695	Ziegelei	" "	2 Tage Haft 10 M. ev.	"	"	"
2696	Ziegelei Ziegelmeister	" "	2 Tage Haft 10 M. ev.	"	"	"
2697	Ziegelei Betriebsleiter	" "	2 Tage Haft 15 M. ev.	"	"	§ 105c Abs. 3, § 146 a G.D.
2698	Ziegelei Ziegelmeister	Nichtgewährung der gesetzlichen Sonntagsruhe	3 Tage Haft	"	"	§§ 105c, 111, 146a, 150 Ziffer 2 G.D.
		Unzulässige Sonntagsarbeit, Arbeitsbücher ohne Eintragung	40 M. ev. 8 Tage Haft	"	"	

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2699	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede. Bohrschmiede	Unzulässige Sonntagsarbeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G. D.
2700	Vc 13. Seilenhauer. Seilensfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2701	Seilensfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2702	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Stahlwarenfabrik	" "	3 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2703	Vlc 2. Wagenbau- anstalten. Wagenbauerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2704	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2705	Schreinerei	" "	10 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2706	Möbelfabrik	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2707	Schreinerei	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
2708	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2709	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mahlmühle Betriebsleiter	" "	30 M. ev. 6 Tage Haft	"	"	"
2710	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Lehrlingen an Sonn- und Werktagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105 b Abj. 1, §§ 120 e, 146 a, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2711	Bäckerei	Während des Hauptgottesdienstes eine Person beschäftigt	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G. D.
2712	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern am Karfreitag und anderen Tagen, Nichtentra- gung der Überarbeit in die Kalendertafel	30 M. ev. 6 Tage Haft	"	"	§§ 105 e, 120 e, 146 a, 147 Ziffer 4 G. D., Bundes- ratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2713	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung an Sonn- und Werktagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2714	Bäckerei	"	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 105 e, 146 a G. D.
2715	XIII e 5. Brauerei. Brauerei	Unzulässige Sonntagsarbeit	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	§§ 105 c, 146 a G. D.
2716	XIV a 2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G. D.
2717	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionsgeschäft	Unzulässige Beschäftigung von Zuschneidern an Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
2718	Konfektionsgeschäft	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
2719	Konfektionsgeschäft	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
2720	Konfektionsgeschäft	" "	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2721	XVa 1. Bauunter- nehmung. Baugeschäft Bauführer	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
2722	XVf. Stube- und Anstreicher	=	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2723	XVi. Steinseher, Pflasterer und Asphaltierer. Plattenleger	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2724	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	6 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

2725	IVa 8. Verfertigung von feinen Steinwaren. Marmorwarenfabrik	Nichtführung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2726	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2727	Ziegelei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2728	Ziegelei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2729	Ziegelei	=	10 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

2730	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, Fehlen des Aushanges über Größe der Zimmer usw. in den Schlafräumen	6 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D.
2731	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Türbänderfabrik	Ein Arbeiter verunglückte zwischen Niemenscheibe und Riemen wegen Fehlens einer Ausrück- vorrichtung	30 M	=	=	§§ 120 a, 147 Ziffer 4 G.D., § 230 St.G.B.
2732	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Rieten usw. Rietenfabrik Werkmeister	Ein Arbeiter geriet beim Fügen in die Zahnräder einer Presse	50 M	=	=	=
2733	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Stahlwarenfabrik Werkmeister	Ein Arbeiter geriet unter den Bär eines Fallhammers, weil der schadhafte Riemen zerriß	20 M	=	=	=
2734	Eisenwarenfabrik und Schleiferei	Ein Arbeiter verunglückte an einer ungeschützt laufenden Welle	6 Wochen Gefängnis	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2735	Xa2. Herstellung von Papier und Pappe. Lumpenfortieranstalt	Wasch- und Aufenthaltsraum fehlte	15 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G. L.
2736	XIIIb1. Fleischerei. Mehlgerei.	Mäucherammer nicht feuersicher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2737	XIIIe5. Brauerei. Brauerei	Im Endhaus waren die Ein- griffe der großen Zahnräder nicht geschützt, der Aufzug ohne Feststellvorrichtung	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2738	XVa1. Baumunter- nehmung Baumunternehmung	Ein Arbeiter verunglückte beim Ausfächten einer Fangrube	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	"	"	§§ 120 a, 147 Ziffer 4 G. L., § 230 St. G. B.

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

2739	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgräberei Werksführer	In den Gruben nachts ge- arbeitet	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L.
2740	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unsanfterer Schlaf- und Unter- kunftsraum	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2741	Ziegelei	Unzulässige Zieglerwohnungen	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2742	Ziegelei	Nichtanshang der Reg.-Polizei- verordnung für Steinbrüche und Gräbereien	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2743	Ziegelei	Unsanftere Schlafräume	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2744	Ziegelei	Nichtanshang der Reg.-Polizei- verordnung für Zieglerwoh- nungen	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2745	Ziegelei	Nichtanshang der Reg.-Polizei- verordnung für Steinbrüche und Gräbereien	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2746	Ziegelei	Unzulässige Zieglerwohnungen	20 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2747	Ziegelei	Kleiderschränke fehlten	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2748	Ziegelei	Kleiderschränke fehlten, nicht ge- nügende Anzahl Betten	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2749	Ziegelei	Unzulässiger Brennerraum	30 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2750	Ziegelei	"	15 M. ev.	"	"	"
2751	Ziegelmeister Ziegelei	Kleiderschränke fehlten	3 Tage Haft 20 M. ev.	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"
2752	Ziegelei	"	2 M. ev.	wie in Sp. 4	"	"
2753	Ziegelei	"	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2754	Ziegelei	—	1 Tag Haft 10 M. ev.	"	"	"
2755	Ziegelei	—	2 Tage Haft 10 M. ev.	"	"	"
2756	Ziegelei	—	2 Tage Haft 3 M. ev.	"	"	"
2757	Zechendirektor Ziegelei Geschäftsführer	Reg.-Verordnung über Gräbe- reien und Arbeiterwohnungen nicht ausgehängt, Auswahl- zettel nicht vorhanden, Schlaf- raum nicht gefalzt	1 Tag Haft 21 M. ev. 5 Tage Haft	"	"	"

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen.					
2758	Metallwarenschleiferei 5 Schleifstellenmieter	Keine Staubabsangevorrich- tungen	je 3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
2759	Metallwarenschleiferei 3 Besitzer	Keine Schutzhauben an den Schleifsteinen	je 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2760	Metallwarenschleiferei	Keine Staubabsangevorrich- tungen	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2761	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2762	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2763	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2764	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2765	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2766	Metallwarenschleiferei	Keine Schutzhaube an den Schleif- steinen	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2767	Metallwarenschleiferei 2 Besitzer	=	je 20 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2768	Türbänderfabrik	Keine Staubabsangevorrich- tungen	6 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2769	Metallwarenschleiferei Besitzer und 2 Schleif- stellenmieter	=	Besitzer: 12 M ev. 4 Tage Haft Mieter: 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2770	Metallwarenschleiferei 4 Besitzer	Keine Schutzhaube an den Schleif- steinen	je 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2771	Metallwarenschleiferei	Keine Staubabsangevorrich- tungen	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2772	Metallwarenschleiferei	=	15 M ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2773	Metallwarenschleiferei Stellenmieter	=	6 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2774	Metallwarenschleiferei	Keine Schutzhaube am Schleif- stein	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2775	Metallwarenschleiferei 4 Besitzer	=	je 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2776	Metallwarenschleiferei	Keine Staubabsaugung	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2777	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2778	Metallwarenschleiferei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2779	Metallwarenschleiferei Besitzer und 4 Mieter	Keine Staubabsaugung, keine Schutzhaube am Schleifstein	1) 25 M ev. 5 Tage Haft 2) 9 M ev. 3 Tage Haft 3) 6 M ev. 2 Tage Haft 4) 5) je 3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2780	Metallwarenschleiferei	Keine Staubabsaugung	15 M ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2781	Metallwarenschleiferei	=	15 M ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2782	Metallwarenschleiferei	Keine Schutzhaube am Schleif- stein	15 M ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2783	Metallwarenschleiferei	Staubabsaugung nicht benutzt, Schleifraum nicht gefalzt	15 M ev. 5 Tage Haft	=	=	=
2784	Vc 11. Zeug-, Sensen- und Messerfabrik Werkzeugfabrik	Keine Staubabsaugung	20 M ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2785	Waffenfabrik, Schleifstellenmieter	=	10 M ev. 2 Tage Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2786	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Stahlwarenfabrik	Keine Staubabsaugung, keine Schutzhauben am Schleif- stein	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L.
2787	Stahlwarenfabrik	Mangelhafte Staubabsaugung	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2788	Stahlwarenfabrik 1) Inhaberin, 2) Ge- schäftsführer	Keine Staubabsaugung	1) 3 M. ev. 1 Tag Haft 2) 9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2789	Stahlwarenfabrik	Keine Schutzhaube am Schleif- stein	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2790	Stahlwarenfabrik	Keine Staubabsaugung	3 M. ev.	=	=	=
2791	Stahlwarenfabrik	Schnapstrinken während der Arbeitszeit gestattet	1 Tag Haft je 5 M. ev.	=	=	=
2792	Stahlwarenfabrik	Staubabsaugung nicht benutzt	1 Tag Haft Frei- sprechung	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=
2793	Stahlwarenfabrik 3 Besitzer	Staubabsaugung nicht benutzt, Raum nicht gereinigt	1) und 2) je 15 M. ev. 5 Tage Haft 3) 6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
2794	Schleiferei	Staubabsaugung nicht benutzt	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2795	Schleiferei	Staubabsaugung nicht benutzt, Raum nicht gefalzt und nicht gereinigt, Aushang fehlte	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
2796	Schleiferei	Keine Schutzhaube am Schleif- stein	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2797	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtaushang der Kalendertafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2798	Bäckerei	Nichtaushang der Bundesrats- verordnung und der Kalender- tafel	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2799	Bäckerei	Die 8 stündige Pause einem Ge- hilfen nicht gewährt	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2800	Bäckerei	Nichtaushang der Kalendertafel und der Bundesratsverord- nung	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2801	Bäckerei	Überbeschäftigung eines Gehilfen	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2802	Bäckerei	Gefellen länger als 12 bis 13 Stunden beschäftigt	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2803	Bäckerei	Gefellen länger als 13 Stunden beschäftigt	30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=
2804	Bäckerei	desgl., die Überstunden nicht auf dem Kalender verzeichnet	30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=
2805	Bäckerei	=	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2806	Bäckerei	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
2807	Bäckerei	Kalendertafel fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2808	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2809	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2810	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2811	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2812	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2813	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2814	Bäckerei	Kalendertafel fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
2815	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2816	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2817	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2818	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2819	Bäckerei	Nachtarbeit nicht in den Ka- lender eingetragen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2820	Bäckerei	Gesellen länger als 13 Stunden beschäftigt, die Überstunden nicht in den Kalender ein- getragen	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2821	Bäckerei	Kalender und Anschlag fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2822	Bäckerei	Nicht genügende Sonntagsruhe	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2823	Bäckerei	1 Gehilfen ohne Gewährung der Ruhezzeit zu lange beschäftigt	12 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
2824	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2825	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2826	Bäckerei	Kalendertafel nicht ausgehängt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2827	Bäckerei	1 Gehilfen ohne Gewährung der Ruhezzeit zu lange be- schäftigt	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
2828	Bäckerei	Nichteinhaltung der vorge- schriebenen Arbeitszeiten und Pausen	50 M. ev. 10 Tage Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
2829	XVIIb 1. Buchdruckerei Buchdruckerei	Unzulässige Kleiderablage in den Sepräumen, Fehlen von Spuck- napfen	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.
2830	Buchdruckerei	Ramm nicht ausgemessen, Aus- schlag fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2831	XXIa. Beherbergung. Gastwirt	Verzeichnis nicht geführt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
2832	Gastwirt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

2833	III d 1. Steinkohlen- bergwerke. Steinkohlenbergwerk Betriebsführer	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter in Überlichten	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2834	IV a 1. Marmorbrüche, Marmor sägerei und = Schleiferei Marmorpoliererei	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stun- den, unterlassene Anmeldung	30 M. ev. 6 Tage Haft	"	"	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2835	Marmor schleiferei	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	40 M. ev. 8 Tage Ge- fängnis,	"	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2836	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgräberei Besitzer und Wertführer	Ein 14-jähriger Arbeiter ist täg- lich mehr als 10 Stunden über 8 1/2 Uhr abends hinaus ohne Pausen beschäftigt worden	Besitzer: 10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis, Wertführer: 15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2837	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Meister	Überbeschäftigung jugendlicher Arbeiter	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2838	Ziegelei Unternehmer, Ziegel- meister	=	Unter- nehmer: 100 M. ev. 20 Tage Ge- fängnis, Ziegel- meister: 30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
2839	Ziegelei Ziegelmeister	Ein Kind unter 13 Jahren be- schäftigt	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2840	Ziegelei Ziegelmeister	Überbeschäftigung eines jugend- lichen Arbeiters	9 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2841	Vb2. Rot- und Gelb- gießerei. Gelbgießerei	Beschäftigung eines Kindes länger als 6 Stunden, eines jugendlichen Arbeiters länger als 10 Stunden ohne Pausen	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2842	Vb7. Zinkgießerei und -Prägerei, Ver- fertigung von Zink- waren. Verzinkerei	2 schulpflichtige Kinder beschäftigt	25 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2843	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Messingwarenfabrik	Ein Kind täglich 10 Stunden beschäftigt, 2 jugendlichen Arbeitern die Pausen nicht gewährt	8 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2844	Metallwarenschleiferei Besitzer und Wertführer	Ein Kind täglich länger als 6 Stunden beschäftigt, 2 ju- gendlichen Arbeitern die Pau- sen nicht gewährt, in 2 Arbeits- büchern fehlten Eintragungen	je 13 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 136, 111, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
2845	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	Beschäftigung von 3 Jugend- lichen über 10 Stunden ohne 1/2 stündige Vormittagspause	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2846	Emailliererei	Überbeschäftigung von 2 jugend- lichen Arbeitern, Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2847	Emailliererei Meister	"	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2848	Vc 11. Zeug-, Senfen- und Messerschmiede. Messerfabrik 2 Inhaber	2 schulpflichtige Kinder beschäftigt	1) 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis 2) 3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2849	Vc 12. Scheren-, Messer-, Werkzeug- Schleifer. Scherenschleiferei	Ein schulpflichtiges Kind be- schäftigt	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
2850	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Stahlwarenfabrik 2 Inhaber	2 Minderjährige ohne Arbeits- buch beschäftigt, Beschäftigung von 6 jugendlichen Arbeitern länger als 10 Stunden ohne Vor- und Nachmittagspause, ein Kind länger als 10 Stun- den beschäftigt, Tafel für In- gendliche fehlte, 1 Kind auf dem Ausshange nicht verzeichnet, Ar- beitszeit und Pausen auf dem Verzeichnisse falsch angegeben	je 50 M. ev. 8 Tage Ge- fängnis und 5 Tage Haft	=	=	§§ 135, 136, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2851	Stahlwarenfabrik	Beschäftigung von 4 jugend- lichen Arbeitern länger als 10 Stunden ohne Pausen, Verzeichnis nicht ordnungs- mäßig geführt	9 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2852	Schleiferei	Beschäftigung eines jugend- lichen Arbeiters länger als 10 Stunden	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2853	Stahlwarenfabrik Werkführer	desgl. und ohne Arbeitsbuch	6 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
2854	Stahlwarenfabrik 2 Beisitzer	1 Kind länger als 6 Stunden beschäftigt, 6 Arbeiterinnen am Sonnabend bis 6 Uhr beschäftigt, Bestimmungen über Arbeiterinnen nicht vorhanden, Verzeichnis nicht ordnungs- mäßig geführt	je 12 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	=	=	§§ 135, 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2855	VI f 1. Pianoforte- fabrikation. Pedalfabrik	Beschäftigung eines jugend- lichen Arbeiters länger als 10 Stunden, 3 Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 ¹ / ₂ Uhr beschäftigt	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
2856	VIII c 2. Stearin- und Wachskerzen- fabrikation. Kerzenfabrik	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder länger als 6 Stunden, Ausshang fehlte	13 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2857	Kerzenfabrik	=	23 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	=
2858	IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe. Bandwirkerei	Beschäftigung eines schulpflichti- gen Kindes	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2859	X b 1. Buchbinderei. Dütenfabrik Inhaber und Betriebs- leiter	Beschäftigung einer Arbeiterin unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	je 30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichtsjahre	Gegenſtand der Zu wider- handlung nach der letzten taſſächlichen Feſtſtellung	Berlebte Vorſchriften (nach der letzten ver- urteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2860	XIIb 3. Tiſchlerei und Parkettfabrikation Schreinerei	2 Kinder unter 14 Jahren über 6 Stunden beſchäftigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
2861	Schreinerei	Beſchäftigung eines Kindes	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
2862	XIIIa 3. Konditorei uſw. Bonbonfabrik	Zu lange Beſchäftigung von Kindern	20 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2863	XIIIc. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik Verkmeiſter	Beſchäftigung eines Schülers	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
2864	XVa 1. Bauunter- nehmung. Baugeschäft	Überbeſchäftigung eines jugend- lichen Arbeiters	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2865	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Gefekwidrige Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=

1 b. Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Anfang und Ende, Pauſen, beſonderer Schutz für Sonntage und religiöſen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

2866	IVd 1. Ziegelei, Tou- röhrenfabrikation. Ziegelei Beſitzer, Ziegelmeiſter	Beſchäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, unterlaſſene Anzeige, unzu- reichende Pauſe für Jugend- liche	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 107, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2867	Ziegelei Ziegelmeiſter	1 jugendlicher Arbeiter mit dem Beſenern des Ofens beſchäftigt, auch Sonntags und nachts, Anſhang über die Beſchäfti- gung jugendlicher Arbeiter fehlte, keine Eintragung im Namensverzeichniſſe	60 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	=	=	§§ 136, 139a, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, Bundesratsverordnung v. 18.10. 1898 I, III.
2868	Vc 1. Eiſengießerei und Emaillierung von Eiſen. Eiſengießerei 2 Inhaber	2 jugendlichen Arbeitern die Pauſen nicht gewährt	1) 30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis, 2) 20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2869	Herdfabrik Betriebsleiter	6 jugendlichen Arbeitern die Pauſen nicht gewährt	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2870	Vc 9. Schloſſerei. Schloſſerei	=	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2871	Schloſſfabrik 2 Beſitzer	Beſchäftigung von 5 Jugend- lichen ohne Vormittags- pauſe	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2872	Vc 11. Zeug-, Senſen- und Meſſerſchmiede. Sägenfabrik 2 Beſitzer	Einem jugendlichen Arbeiter die Pauſen nicht gewährt	je 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
2873	Werkzeugfabrik	=	15 M. ev.	=	=	=
2874	Werkzeugfabrik	=	5 Tage Haft 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Dauernde Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschäftigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2875	Vla 3. Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen	Jugendlichen die 1/2 stündigen Pausen nicht gewährt, unterlassene Anzeige	15 M. ev. 2 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2876	IXg 7. Fleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur Appretur	überbeschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen	300 M. ev. 60 Tage Gefängnis	=	=	§§ 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
2877	Appretur Meister	=	100 M. ev. 20 Tage Gefängnis	=	=	=
2878	Xb 1. Buchbinderei. Papierhülsenfabrik	Jugendlichen Arbeiterinnen die 1/2 stündige Pause nicht gewährt	50 M. ev. 5 Tage Gefängnis	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
2879	XIIIa 7. Kaka- und Schokoladenfabrikation. Schokoladenfabrik 2 Besitzer	13 jugendlichen Arbeiterinnen am Sonnabend die 1/2 stündige Nachmittagspause nicht gewährt, Verzeichnis nicht ordentlich geführt	je 20 M. ev. 3 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2880	XIVb. Schuhmacherei Schuhfabrik 2 Inhaber	Jugendlicher Arbeiter länger als 10 Stunden beschäftigt	je 10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

2881	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern	30 M. ev. 6 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898 II.
2882	Ziegelei Ziegelmeister	Zu lange Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern am Sonnabend, Nichteinhaltung der Pausen	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	=	=	=
2883	Ziegelei Ziegelmeister	Zu lange Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	20 M. ev. 5 Tage Gefängnis	=	=	=
2884	Ziegelei	=	3 M. ev. 1 Tag Gefängnis	=	=	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

2885	III d 1. Steinkohlenbergwerke. Steinkohlenbergwerk Betriebsführer, Vorstand der Zeche	Die Abänderung der Schichtzeit für Jugendliche nicht mitgeteilt	1) 30 M. ev. 6 Tage Haft, 2) 30 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2886	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch, keine Eintragungen in Arbeitsbücher, Aushang fehlte	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 138, 107, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2887	Ziegelei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch, Beschäftigung ins Verzeichnis nicht eingetragen	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2888	Ziegelei Ziegelmeister	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2889	Ziegelei	Aushang über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Namensverzeichnis fehlte	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 139a, 149 Ziffer 7 O.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 98. III.
2890	Ziegelei	Nichtanzeige der Beschäftigung Jugendlicher	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 O.D.
2891	Ziegelei	Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2892	Ziegelei	desgl., Beschäftigung eines Jug- endlichen nicht angezeigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2893	Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2894	Ziegelei	=	5 M. ev.	-	=	=
2895	Ziegelei Meister	desgl., Verzeichnis Jugendlicher fehlte	1 Tag Haft 4 M. ev.	-	=	=
2896	Ziegelei Meister	Beschäftigung Jugendlicher nicht angezeigt	2 Tage Haft 1 M. ev.	-	=	=
2897	Ziegelei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	-	=	=
2898	Ziegelei	Fehlen der Aushänge betr. Ju- gendliche, Fehlen der Arbeits- ordnung	1 Tag Haft 10 M.	-	=	§§ 138, 134e Abj. 2, § 149 Ziffer 7 O.D.
2899	Ziegelei Meister	Nichtanzeige der jugendlichen Ar- beiter	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 O.D.
2900	Ziegelei	=	10 M. ev.	-	=	=
2901	Ziegelei	desgl., Aushang fehlte	2 Tage Haft 3 M. ev.	-	=	=
2902	Ziegelei	Nichtanzeige jugendlicher und weiblicher Arbeiter	1 Tag Haft 1 M. ev.	-	=	=
2903	Ziegelei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	-	=	=
2904	Ziegelei Ziegelmeister	Arbeitszeit der jugendlichen Ar- beiter nicht angezeigt	1 Tag Haft 6 M. ev. 2 Tage Haft	-	=	=
	Ve 9. Schlosserei.					
2905	Schlosserei	Verzeichnis jugendlicher Arbeiter nicht angebracht	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2906	Schlosserei	Aushang für Jugendliche fehlte	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2907	Schlosserei	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2908	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
	Ve 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren.					
2909	Bügelabrik	Nichtanmeldung jugendlicher Ar- beiter	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
2910	Stahlwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
2911	Maschinenfabrik	Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
	VI f 1. Pianoforte- fabrikation.					
2912	Pedalfabrik	Fehlen von 3 Arbeitsbüchern, in 2 Büchern keine Eintragungen, Aushänge für Jugendliche und Arbeiterinnen fehlten	3 M. ev. 3 Tage Haft	-	=	§§ 138, 107, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 O.D.
	VI l 6. Betriebe für Elektrizitäts- erzeugung usw.					
2913	Kraftvermietung	Ungenügende Verwahrung von Arbeitsbüchern, ungenügende Aushänge für Jugendliche	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 O.D.
	IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe.					
2914	Bandweberei	Ungenügende Ausfüllung eines Arbeitsbuchs und des Ver- zeichnisses der Jugendlichen	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 O.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2915	Bandweberei	Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2916	Bandweberei	Unzureichende Eintragung der einer jugendlichen Arbeiterin gewährten Pausen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2917	Bandweberei	Nichtaushang der Bestimmungen und des Verzeichnisses für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2918	Bandweberei	Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2919	Weberei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2920	Weberei und Spinnerei Direktor und Prokurist	Nichtanzeige der abgeänderten Arbeitszeit für Jugendliche und weibliche Arbeiter	je 10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2921	Weberei und Spinnerei Direktor und Prokurist	=	je 10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2922	IXi1. Seilerei, Reepschlägerei. XIc1. Riemer und Sattler.	Aushang für Jugendliche fehlte	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2923	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk	Beschäftigung 2 Minderjähriger ohne Arbeitsbuch, keine Eintragungen in 2 Arbeitsbüchern, Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 138, 107, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2924	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Nichtanzeige Jugendlicher	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2925	XIIIa1. Getreide-, Mahl- und Schäl- mühlen.	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch, Verzeichnis und Aushang nicht ausgefüllt	2 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2926	XIIIe5. Brauerei.	Jugendlicher Arbeiter nicht angezeigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2927	XIVa2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt	Nichtaushang der Bestimmungen für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2928	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Unterlassene Eintragung in das Arbeitsbuch, Fehlen der Aus-hänge	9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2929	XVIIa1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.	Nichtaushang der Arbeitsord-nung und der Bestimmungen für Jugendliche	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2930	XVIIb1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.	Aushang für Jugendliche fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2931	IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:					
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
2932	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, unterlassene Anmeldung	15 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2933	Ziegelei 2 Inhaber und Ziegel- meister	Arbeiterinnen nachts beschäftigt	je 50 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2934	Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurz- waren. Stahlwarenfabrik 3 Besitzer	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	2 Besitzer: je 12 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis, 1 Besitzer: 6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. E.
2935	Korsettstangenfabrik Besitzer und Wertführer	desgl., Verzeichnis für Jugen- liche nicht ordentlich geführt	1) 20 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft, 2) 12 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	=	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G. E.
2936	IXb 2. Seiden- und Seidenstoddu- Spinnerei. Seidenwinderei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	9 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. E.
2937	IXb 10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Spinnerei Obermeister	Arbeiterinnen während der Mittagspause und Sonnabends länger als 10 Stunden be- schäftigt	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=
2938	Spinnerei	Arbeiterinnen nachts beschäftigt	30 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	300 M. ev. 30 Tage Ge- fängnis	=	=
2939	Xb 1. Buchbinderei. Buchbinderei Verkmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
2940	XIIIc. Konserven- und Senffabrikation. Sauerkrautfabrik	Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr beschäftigt	15 M. ev. 8 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2941	XIVa 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion Kleiderfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
2942	XIVd 2. Waschanstäl- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Waschanstalt	Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 beschäftigt	75 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2943	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	desgl. und länger als 10 Stunden	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2944	Buchdruckerei	Beschäftigung 1 Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=	=
2945	XVII d. Künstlerische Gewerbe. Figurenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	=	=	=
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
2946	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Arbeiterinnen nicht angezeigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. E.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2947	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Drahtseilen usw. Drahtseilerei	Ausgang für weibliche Arbeiter fehlte	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2948	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Bandweberei	Nichtausgang der Bestimmungen für Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2949	Bandfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2950	Bandfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2951	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2952	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2953	Weberei	Beschäftigung einer Arbeiterin nicht angemeldet	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2954	IXh. Posamenten- fabrikation. Verfertigung von Kordeln und Lizen	Nichtausgang der Bestimmungen für Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2955	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Lumpensortiererei	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Arbeitsbuch, Eintritt nicht eingetragen, Fehlen des Aus- hanges für Arbeiterinnen	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 107, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
2956	Lumpensortiererei	Ausgang für Arbeiterinnen fehlte	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
2957	Xa6. Fabrikation von Bunt- und Luxus- papier. Buntpapierfabrik Geschäftsleiter	Nichtausgang der Bestimmungen für Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2958	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2959	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2960	XIVd2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwäscherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2961	XVIIb 1. Buchdruckerei. Druckerei Geschäftsführer	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung
§§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

2962	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichterlass einer Arbeitsordnung	15 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
2963	Ziegelei Geschäftsführer	=	Frei- sprechung	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=
2964	Vc11. Zeug-, Seusen- und Messerschmiede. Werkzeugfabrik 3 Inhaber	=	je 10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zustellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2965	Xb2. Kartonage- fabrikation. Kartonagefabrik Geschäftsführer	Nichterlaß einer Arbeitsordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134 a, 147 Ziffer 5 G.D.
4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
2966	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtanshängung und Nichtans- hängung der Arbeitsordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
2967	Ziegelei	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2968	Ziegelei	"	3 M ev.	"	"	"
2969	Ziegelei	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	1 Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2970	Vc14. Verfertigung von eiserne Kurzwaren Stahlwarenfabrik	Nichtanshängung und Nichtans- hängung der Arbeitsordnung	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:
§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

2971	IXb10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Spinnerei	Revision nicht zugelassen	20 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139b, 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---------------------------	-------------------------	--------------	--------------	----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

I. Kunst- und Handelsgärtnerei.						
2972	Gärtnerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2973	Gärtnerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2974	Gärtnerei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frish- und Streck- werke.						
2975	Walzwerk Direktor	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
IVa4. Steinmehlen, Steinhauer usw.						
2976	Sandsteinfabrik	"	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
IVb5. Verfertigung von Zementwaren usw.						
2977	Zementwarenfabrik	Beschäftigung zweier Minder- jähriger ohne Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
2978	Ziegelei Inspektor	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2979	Ziegelei Inspektor	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2980	Ziegelei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
2981	Ziegelei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
2982	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2983	Ziegelei	" "	3 M. ev.	"	"	"
2984	Ziegelei Geschäftsführer, Ziegelmeister	" "	1 Tag Haft je 10 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
2985	Ziegelei	Nichtvorhandensein eines Arbeitsbuchs	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2986	Ziegelei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2987	Vb1. Kupferschmiede. Kupferschmiede	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2988	Vb12. Gürtler, Bronzere, Metallknopfmacher usw. Metallknopffabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2989	Metallknopffabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2990	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2991	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2992	Eisengießerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2993	Vc3. Klempner. Löterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2994	Löterei	" "	3 M. ev.	"	"	"
2995	Klempnerei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
2996	Klempnerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft 2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2997	Vc7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben usw. Schraubenfabrik	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2998	Vc8. Grob- (Hufe-) Schmiede. Schmiede	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
2999	Schmiede	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3000	Schmiede	Minderjährigen ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3001	Schmiede	" "	1 M. ev.	"	"	"
3002	Schmiede	Minderjährigen ohne Arbeitsbuch beschäftigt, in 2 Büchern keine Eintragungen	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3003	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3004	Schlosserei	" "	3 M. ev.	"	"	"
3005	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3006	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3007	Kunstschlosserei	Beschäftigung eines Minderjäh- rigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
3008	Schlosserei	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3009	Schlosserei	Minderjährigen ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	Vc 11. Zeug-, Seisen- und Messerschmiede.					
3010	Scherenmagler	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3011	Scherenmagler	"	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3012	Reider	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3013	Reider	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	Vc 12. Scheren-, Messer-, Werkzeug- Schleifer.					
3014	Schleiferei	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	Vc 13. Feilenhauer.					
3015	Feilenhauerei	Beschäftigung eines Minderjähri- gen ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	Vc 14. Verfertigung von eiserne Kurzwaren.					
3016	Stahlwarenfabrik	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIa 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Utensilien.					
3017	Spulenfabrik	Beschäftigung ohne Arbeits- bücher	6 M ev. 2 Tage Haft	"	"	"
	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
3018	Mechaniker	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIc 1. Stellmacher, Wagner, Radmacher.					
3019	Stellmacherei	Beschäftigung eines Minderjäh- rigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIc 3. Verfertigung von Fahrrädern (Velocipeden).					
3020	Fahrradfabrik	"	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIe. Zeitmeßinstru- mente (Uhrmacher).					
3021	Uhrmacherwerkstatt	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIG 1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumen- ten und Apparaten.					
3022	Fabrik für photographische Apparate	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIi 4. Herstellung von elektrischen Apparaten und Hilfs- gegenständen.					
3023	Elektrotechnische Werkstatt	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3024	Elektrotechnische Werkstatt	"	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	VIIc. Apotheken.					
3025	Apothete	"	5 M ev. 1 Tage Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf Seite 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3026	VIII d. Herstellung von Farbmaterialien usw. Farbenzubereitung	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3027	VIII d. Herstellung von Kohlenteer-Derivaten. Teerfarbenfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3028	VIII c. Talg- und Seifensiederei, Talg- ferzenfabrikation. Seifenfabrikation Geschäftsführer	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3029	VIII d. Ölmühlen. Dillettfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3030	IX b. 4. Mungo- und Schoddyherstellung und -Spinnerei. Kunstwollefabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3031	IX b. 7. Baumwollen- spinnerei. Zwirnerei	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3032	IX c. 5. Baumwollen- weberei. Lüstringerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3033	IX c. 7. Weberei ohne Stoffangabe. Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3034	Spulerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3035	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3036	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3037	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3038	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3039	Spulerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3040	Spulerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3041	Bandwirkerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3042	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3043	Bandweberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3044	Weberei	Eine minderjährige Arbeiterin ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3045	IX g. 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3046	Bleicherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3047	Färberei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3048	IX h. Rosamenten- fabrikation. Riemendreherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3049	Riemendreherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3050	Riemendreherei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3051	Riemendreherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3052	Stoffknopffabrik	" "	1 Tag Haft 3 M. ev. 1 1/2 Tag Haft	"	"	"
	Xb 1. Buchbinderei.					
3053	Buchbinderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3054	Buchbinderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3055	Buchbinderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIa2. Gerberei.					
3056	Häuteflager	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIb2. Treibriemen- fabrikation.					
3057	Treibriemenfabrik	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIb3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren.					
3058	Gummiwarenfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, Fehlen des Vermerkes über Eintritt und Beschäftigungsart	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
	XIc1. Riemen und Sattler.					
3059	Kofferfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3060	Militäreffekten-Fabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3061	Militäreffekten-Fabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3062	Schnürriemenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3063	Sattlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3064	Sattlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.					
3065	Decorationswerkstätte	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3066	Decorationswerkstätte	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIa1. Sägemühlen.					
3067	Sägewerk	1 Minderjähriger ohne Arbeits- buch, in 3 Arbeitsbüchern den Eintritt nicht eingetragen	15 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
	XIIb2. Verfertigung von groben Holzwaren.					
3068	Kistenfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3069	Kistenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3070	Holzschuhfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
3071	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3072	Schreinerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, ungenügende Eintragung in ein anderes Arbeitsbuch	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3073	Stuhlfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3074	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3075	Schreinerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung in Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3076	Möbelfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. L.
3077	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3078	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3079	Schreinerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3080	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3081	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3082	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3083	Schreinerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIg 1. Drechslerei.					
3084	Drechslerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3085	Drechslerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIg 3. Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren.					
3086	Holzbildhauerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIh 3. Stock-, Sou- nen- und Regen- schirmfabrikation.					
3087	Schirmfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
3088	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3089	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3090	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3091	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3092	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3093	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3094	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3095	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3096	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3097	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3098	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3099	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3100	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3101	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3102	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3103	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3104	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3105	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3106	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3107	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3108	Bäckerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3109	Bäckerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3110	Bäckerei	" "	1 M. ev.	"	"	"
3111	Bäckerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, unterlassene Eintragung in das Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3112	Bäckerei	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3113	Bäckerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3114	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3115	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3116	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3117	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3118	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3119	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3120	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3121	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3122	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3123	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3124	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3125	Bäckerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3126	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3127	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3128	Bäckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIII a 3. Konditorei usw.					
3129	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3130	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3131	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3132	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3133	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3134	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3135	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3136	Zuckerwarenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3137	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3138	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3139	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3140	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3141	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3142	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3143	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3144	Ronditorei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3145	Ronditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3146	Ronditorei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3147	Ronditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIIIb1. Fleischeri.					
3148	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3149	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3150	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3151	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3152	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3153	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3154	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3155	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3156	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3157	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3158	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3159	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3160	Mehlgerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3161	Mehlgerei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3162	Schlächterei	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3163	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3164	Schlächterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3165	Schlächterei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3166	Schlächterei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3167	Schlächterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3168	Schlächterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3169	Schlächterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3170	Schlächterei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3171	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3172	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3173	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3174	Mehlgerei	Vorzeigung der Arbeitsbücher verweigert	9 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
3175	Mehlgerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3176	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3177	Mehlgerei	3 Lehrlinge ohne Arbeitsbuch beschäftigt	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
3178	Mehlgerei	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3179	Mehlgerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3180	Mehlgerei	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3181	Mehlgerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3182	Mehlgerei	" "	10 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3183	Mehlgerei	Arbeitsbuch nicht in Verwah- rung genommen, keine Ein- tragungen	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3184	XIII b 3. Molkerei usw. Molkerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3185	XIII c. Konferven- und Seifenfabrikation. Konfervenfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3186	Zuckerfabrik	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3187	XIII e 3. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern. Selterswasserfabrik	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3188	XIV a 1. Näherei. Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3189	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3190	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3191	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3192	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3193	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3194	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3195	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3196	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3197	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3198	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3199	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3200	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3201	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3202	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3203	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3204	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3205	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3206	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3207	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3208	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3209	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3210	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3211	Nähwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erfolge Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3212	Nähwerkstatt	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3213	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3214	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3215	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3216	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3217	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3218	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3219	Nähwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV a 2. Schneiderei.					
3220	Schneiderwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3221	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3222	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3223	Schneiderwerkstatt	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3224	Schneiderwerkstatt	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
3225	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3226	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3227	Schneiderei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3228	Schneiderei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.					
3229	Konfektionswerkstätte.	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3230	Konfektionswerkstätte	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3231	Kleiderfabrik	Minderjährige ohne Arbeitsbücher beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3232	Kleiderfabrik	Eine Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV a 4. Putzmacherei.					
3233	Putzmacherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3234	Putzmacherei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3235	Putzmacherei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3236	Putzmacherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV a 11. Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern.					
3237	Hosenträgerfabrik	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV b. Schuhmacherei.					
3238	Schuhmacherwerkstatt	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3239	Schuhmacherwerkstatt	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3240	Schuhmacherwerkstatt	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3241	Schuhmacherwerkstatt	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
	XIV c 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).					
3242	Barbier	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3243	Barbier	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3244	Barbier	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIVc2. Friseur und Perrückenmacher.					
3245	Friseur	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3246	Friseur	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3247	Friseur	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3248	Friseur	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3249	Friseur	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIVd2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plättchenrinnen.					
3250	Chemische Waschanstalt	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XVa1. Bauunternehmung.					
3251	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3252	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3253	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3254	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3255	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3256	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3257	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3258	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3259	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3260	Wegebaugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3261	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3262	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3263	Baugeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3264	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3265	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3266	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3267	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3268	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3269	Bauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3270	Bauunternehmung	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3271	Tiefbauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3272	Tiefbauunternehmung	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3273	Baugeschäft Geschäftsführer	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3274	Baugeschäft	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3275	Baugeschäft	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3276	Baugeschäft	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3277	Bauunternehmung	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3278	Baugeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3279	Baugeschäft	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3280	Baugeschäft	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3281	Baugeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3282	Baugeschäft	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch, ein Arbeitsbuch mit un- erlaubtem Vermerke versehen	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3283	Brückenbau	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3284	Bauunternehmung	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3285	Bauunternehmung	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XVc. Maurer.						
3286	Maurermeister	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3287	Maurermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XVd. Zimmerer.						
3288	Zimmerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XVf. Stubenmaler usw.						
3289	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3290	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3291	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3292	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3293	Anstreicherei	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3294	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3295	Anstreicherei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3296	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3297	Anstreicherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XVg. Stukkateure.						
3298	Stukkateurgehäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3299	Stukkateurgehäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3300	Stukkateur	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3301	Stukkateur	Arbeiter ohne Arbeitsbuch be- schäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3302	Stukkateur	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
XVh. Dachdecker.						
3303	Dachdeckererei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3304	Dachdeckererei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3305	Dachdeckererei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3306	Dachdeckererei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3307	Dachdeckererei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3308	XVI. Steinseger, Pflasterer und Asphaltierer. Pflastermeister	Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigt	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3309	XV k. Brunnenmacher. Brunnenmacher	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3310	XVI b1. Buchdruckerei. Druckerei	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3311	Buchdruckerei	"	1 M. ev.	"	"	"
3312	Buchdruckerei	Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigt	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3313	Buchdruckerei	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3314	XVI b2. Stein- und Zinkdruckerei. Lithograph	Arbeiter ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3315	XVII c. Musterzeichner, Kalligraphen. Patronenzeichner	Beschäftigung eines Minderjährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3316	XX a 1. Posthalterei und Personensuhrwerk. Fuhrunternehmen	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3317	Fuhrunternehmen	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3318	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	"	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3319	Gastwirtschaft	"	3 M. ev.	"	"	"
3320	Gastwirtschaft	"	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3321	Hotel	"	1 Tag Haft 5 M. ev.	"	"	"
3322	Gastwirtschaft	"	1 Tag Haft 3 M. ev.	"	"	"
3323	XXI b. Erquickung. Gewerbliche Küche	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3324	Wirtschaft	Minderjährige ohne Arbeitsbuch beschäftigt	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).

3325	III b3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Hochofenanlage Direktor	Nichteintragung in ein Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3326	IV d1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ringofenziegelei	Ungenügende Ausfüllung der Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3327	Ziegelei	Arbeitsbücher nicht mit Eintrittsvermerk versehen	20 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
3328	Ziegelei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3329	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Arbeitsbücher nicht mit Eintrittsvermerk versehen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3330	VIg2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten. Fabrik chirurgischer Instrumente	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3331	IXb10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Spinnerei	Nichteintragung in Arbeitsbücher	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3332	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Wandweberei	Ungenügende Ausfüllung eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3333	Wandwirkerei	Nichteintragung in das Arbeitsbuch beim Austritt eines Minderjährigen	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3334	Xb1. Buchbinderei. Papierhülsenfabrik	Nichteintragung in Arbeitsbücher	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3335	XIVa3. Konditorei usw. Konditorei	Fehlen des Eintrittsvermerkes in Arbeitsbüchern	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3336	Konditorei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3337	XIIIb1. Fleischerei. Metzgerei	Fehlen des Eintrittsvermerkes in einem Arbeitsbuche	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3338	XIIIc5. Branerei. Branerei	Fehlen des Eintrittsvermerkes in Arbeitsbüchern	1 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3339	XIVa2. Schneiderei. Schneidermeister	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3340	Schneiderwerkstatt	Unvorschriftsmäßige Eintragung in ein Arbeitsbuch	10 M ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 111 (112), 150 Ziffer 2 G.D.

X. Betr. die Freiheit in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen: § 152 (§ 153).

3341	Vc9. Schlosserei. Schlosser ²⁾	Versuch bei einem Streit Arbeitswillige von der Arbeit durch Drohung zurückzuhalten	5 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 153 G.D.
------	---	---	------------------	--------------	--------------	------------

25. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Köln.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

3342	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik Besitzer, Betriebsleiter	Unzulässige Sonntagsarbeit	je 10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105 d, 146 a G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895. D. 31.
3343	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
3344	Bäckerei	" "	10 M ev.	—	"	"
3345	Bäckerei	desgl., Fehlen eines Arbeitsbuchs	2 Tage Haft 4 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	§ 105 b Abs. 1, §§ 107, 146 a, 150 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162. — ²⁾ Weiteres ist aus dem Material nicht ersichtlich.

Lau= fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3346	XIIIa9. Kaffee= brennerei. Kaffeebrennerei	Unzulässige Sonntagsarbeit	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
3347	XIIIe5. Brauerei. Brauerei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3348	Brauerei Braumeister	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3349	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektionsgeschäft	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3350	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung der Arbeiter am Vormittage des Ruhstags	5 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

3351	IVd1. Ziegelei, Ton= röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtführung des Sonntags= arbeitsverzeichnisses	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
3352	Ziegelei	desgl., unvollständige Führung des Verzeichnisses der Jugend= lichen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
3353	Ziegelei	Nichtanshängung der Bundes= ratsverordnung, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeich= nisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 139 a, 149 Ziffer 7 G. D., Bundes= ratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
3354	Ziegelei	Nichtanshang des Verzeichnisses für Jugendliche, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeich= nisses	10 M 2 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
3355	Ziegelei	Nichtanshang des Verzeichnisses für Jugendliche, Nichtführung des Sonntagsarbeitsverzeich= nisses, nicht mit Tinte be= wirkte Eintragung in die Ar= beitsbücher	15 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G. D.
3356	Ziegelei	Nichtführung des Sonntags= arbeitsverzeichnisses	5 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
3357	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Nicht ordnungsmäßige Führung des Sonntagsarbeitsverzeich= nisses	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

3358	XIIa2. Holzzurich= tung und Konser= vierung. Hobelwerk Geschäftsführer	Zuwiderhandlung gegen § 120 d G. D.	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G. D.
------	--	--	-------------------------	---	--------------	------------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3359	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch	Fehlen eines Abortes	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 20. 3. 1902.
3360	XIb3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren. Gummifabrik	Nichtbenutzung von Schutzkästen für vulkanisierte Gegenstände	20 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 1. 3. 1902.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3361	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung eines Gehilfen und eines Lehrlinges über die zu- lässige Schichtdauer	50 M. ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3362	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges über die zulässige Schicht- dauer, 1 Arbeitsbuch fehlte	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	—	§§ 120e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3363	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges länger als 11 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3364	Bäckerei	Einem Lehrling die Ruhezeit von mindestens 10 Stunden nicht gewährt	30 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
3365	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel und des Aushanges der Bundes- ratsverordnung	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XIII f. Tabak- fabrikation.					
3366	Zigarenenfabrik	Fehlen des Aushanges, betr. Arbeiterinnen	4 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 138, 147 Ziffer 4, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung vom 8. 7. 1893.
	XVII b 1. Buchdruckerei.					
3367	Buchdruckerei	Nichtausmessung des Setzer- raums, Nichtangabe der Be- legerschaft, Nichtaushang der Bestimmungen	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897
3368	Buchdruckerei	Nicht vorschriftsmäßiger Anstrich der Setzerräume, Fehlen von Kleiderschränken	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3369	Buchdruckerei	Fehlen des Aushanges, betr. die Ausmessung des Setzerraums und die Angabe der Beleg- schaft, Nichtaushang der Be- stimmungen	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3370	Buchdruckerei	Fehlen der Spucknapfe, der Kleiderschränke, Fehlen des Aushanges mit der Aus- messung des Setzerraums mit den Bestimmungen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XVII b 2. Stein- und Zinkdruckerei.					
3371	Graphische Anstalt	Fehlen des Aushanges mit der Ausmessung des Setzerraums und der Angabe der Beleg- schaft und den Bestimmungen	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
	XXI a. Beherbergung.					
3372	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses gemäß § 5 der Bundesratsverord- nung	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3373	Gastwirtschaft	=	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3374	Gastwirtschaft	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3375	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit, der 24stündigen Ruhezeit, Fehlen des Verzeich- nisses gemäß § 5 der Bundes- ratsverordnung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3376	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der gesetzmä- ßigen Ruhezeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3377	Hotel	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3378	Gastwirtschaft	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3379	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses gemäß § 5 der Bundesratsverordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3380	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3381	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.L., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3382	Gastwirtschaft	desgl., Fehlen eines Arbeits- buchs	10 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
3383	Gastwirtschaft	Fehlen der Eintragungen im Verzeichnis	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3384	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses ge- mäß § 5 der Bundesratsver- ordnung	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3385	Gastwirtschaft	Fehlen des Verzeichnisses der Ge- hilfen und Lehrlinge, Nichtge- währung der Ruhepausen	10 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3386	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der vorge- schriebenen Ruhepausen	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3387	Gastwirtschaft	"	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3388	Gastwirtschaft	Nichteintragen der gewährten Pausen in das Verzeichnis	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3389	XXIb. Erquidung. Brauereianszhang	Nichtgewährung der Ruhezeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3390	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.L.
3391	Ziegelei Meister	Zu lange Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, sowie Jugendlicher von 14 bis 16 Jahren	20 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
3392	Ziegelei Meister	"	20 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3393	Vc 17. Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl, Alumi- nium usw. Fabrik von Füllfeder- haltern Profurist	Beschäftigung von 4 Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
3394	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Beschäftigung Jugendlicher über 10 Stunden	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3395	IXe. Strickerei und Wirkerei. Strumpfwarenfabrik Werkführer	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	=
3396	XIa 3. Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder. Lacklederfabrik Meister	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	10 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
3397	XIb 1. Wachs- und Ledertuchfabrikation. Schuhdeckenfabrik	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren bis zu 10 Stunden	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3398	XIc 1. Riemen und Sattler. Militäreffektenfabrik Meister	"	30 M. ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3399	XIIIa 3. Konditorei, Pfefferkuchler, Lebküchler. Honigkuchenfabrik	Beschäftigung eines Jugendlichen 11—12 Stunden	30 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3400	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei Kaschemeister	Unzulässige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3401	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Beschäftigung schulentlassener Kinder unter 14 Jahren 10 Stunden lang und ohne Arbeitsbuch	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis und die Kosten	—	=	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
3402	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Faktor	Beschäftigung Jugendlicher unter 14 Jahren 9 Stunden lang	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136
(§ 146 Ziffer 2).

3403	IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Walzwerk Betriebsleiter	Unzulässige Sonntagsarbeit, Be- schäftigung Jugendlicher an Sonn- und Festtagen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 105 f, 146 a, 146 Ziffer 2 G.D.
3404	XIa 3. Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder. Lacklederfabrik Inhaber, Meister	Jugendlichen die 1/2 stündige Vor- und Nachmittagspause nicht gewährt	je 10 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3405	XIb 3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren. Gummiwarenfabrik	Jugendlichen die Pausen nicht gewährt	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	=
3406	Gummiwarenfabrik Werkmeister	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3407	XVIb 4. Farben- druckerei. Kolorieranstalt	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonntag, desgl. von jugendlichen Arbeiterinnen	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 136, 105 b Abj. 1, §§ 146 a, 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3408	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige, Nichtanshang der Vorschriften	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3409	Steinbruch	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3410	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen der Arbeitsbücher und des Aushanges	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3411	Ziegelei	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3412	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaren-fabri- kation. Drahtweberei	Nichteintragung der Jugendlichen in das Verzeichnis, Nichtunter- zeichnung der Arbeitsbücher	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3413	Vla8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten Maschinenfabrik	Nichtanshang des Auszugs aus der G.D., betr. Jugendliche, Fehlen eines Arbeitsbuchs	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3414	Vlc3. Verfertigung von Fahrrädern (Velocipeden). Fahrradfabrik	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige	5 M ev. 1 Tag Haft	—		§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3415	VIh. Lampen und andere Beleuchtungs- apparate. Glühstrumpffabrik	desgl., Fehlen von Arbeitsbüchern	10 M ev. 2 Tage Haft	—		§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3416	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik	Beschäftigung Jugendlicher ohne Anzeige	3 M ev. 1 Tag Haft	—		§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3417	XIIb3. Tischlerei und Parfettfabrikation. Schreinerei	Nichtanshang des Verzeichnisses der Jugendlichen und des Aus- zugs aus den Bestimmungen der G.D.	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3418	XIi. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren. Rahmenfabrik	Fehlen der Anshänge	3 M	—	=	=
3419	XIVa7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren. Filzfabrik Betriebsleiter	Fehlen des Anshangs, betr. Jugendliche	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3420	XIVd2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwaschanstalt	Beschäftigung eines Jugendlichen ohne Anzeige und ohne Ar- beitsbuch	10 M ev. 2 Tage Haft	—		§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3421	XVIb4. Farben- druckerei. Kolorieranstalt	Unvollständiger Anshang über die Arbeitszeit, keine Ein- tragungen in die Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4		§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4b. Anshang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).						
3422	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelbaas	Nichtanshängung eines Aus- zuges aus der Bundesrats- verordnung, Fehlen von Ar- beitsbüchern	10 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
3423	IXb6. Zuteppinnerei. Zuteppinnerei Meißler	Ungelesliche Beschäftigung von Wöchnerinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
3424	XIb3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren. Gummifadenfabrik Geschäftsführer	Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Mittagspause, unterlassene Anzeige	6 M ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3425	XIIIa9. Kaffee- brennerei. Kaffeebrennerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs, des Verzeichnisses der Jugendlichen, des Anshanges, Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonn- abend bis 7 Uhr	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 107, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3426	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5 1/2 Uhr	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	—	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
3427	XVIb4. Farben- druckerei. Spielfartenfabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr und während der Mittagspause	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	—	—
3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).						
3428	IVd1. Ziegelei, Lou- röhrenfabrikation. Ziegelei	Ungefestliche Beschäftigung von Frauen mit Ziegelstreichen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898.
3429	Ziegelei Ziegelmeister	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	—	=
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
3430	IIIa2. Eisenerzberg- werke und -Gruben. Erzbergwerk Betriebsführer	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige, Nichtanshang des Auszugs mit den Be- stimmungen	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3431	IXc2. Wollweberei. Wollwarenfabrik 4 Inhaber	Änderung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen ohne Anzeige	je 1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	—	—
3432	XIIIb3. Molkerei usw. Milchpasteuriser-Anstalt	Keine Anzeige	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	—
V. Betr. Arbeitsordnungen:						
1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).						
3433	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch	Nichterlass einer Arbeitsordnung	Frei- sprechung	20 M.	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 1, § 134g (§ 148 Ziffer 12).						
3434	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Zwick- und Streck- werke. Walzwerk	Nichteinreichung von Abände- rungen zur Arbeitsordnung, Nichtberichtigung des Verzeich- nisses der Jugendlichen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 1, §§ 138, 148 Ziffer 12, § 149 Ziffer 7 G.D.
3435	IVb3. Traßgräberei, Zement- und Traß- fabrikation. Zementfabrik Betriebsleiter	Nichteinreichung der Abände- rungen der Arbeitsordnung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	—	§ 134e Abs. 1, § 148 Ziffer 12 G.D.
4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).						
3436	VIg1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instru- menten und Apparaten. Fabrik für photographische Artikel	Nichtbehändigung der Arbeits- ordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:

§ 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

XXIb. Erquickung.

3437	Schankwirtschaft	Verweigerung von Angaben bei der Revision	5 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 139 b, 149 Ziffer 7 G.L.
------	------------------	---	-------------------------	--------------	--------------	-----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.						
3438	Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
3439	Ziegelei	=	5 M. ev.	—	=	=
3440	Ziegelei	=	1 Tag Haft 10 M. ev.	—	=	=
3441	Ziegelei	=	2 Tage Haft 5 M. ev.	—	=	=
3442	Ziegelei	=	2 Tage Haft 5 M. ev.	—	=	=
3443	Ziegelei	=	2 Tage Haft 3 M. ev.	—	=	=
3444	Ziegelei	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
3445	Ziegelei	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
Vc3. Klempner.						
3446	Klempnerei	=	1 M. ev.	—	=	=
3447	Klempnerei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	—	=	=
Vc9. Schlosserei.						
3448	Schlosserei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3449	Schlosserei	=	3 M. ev.	—	=	=
3450	Schlosserei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	—	=	=
3451	Schlosserei	=	1 Tag Haft 1 M. ev.	—	=	=
VIa 8. Herstellung von Maschinen und Apparaten.						
3452	Mechaniker	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3453	Maschinenfabrik	=	3 M. ev.	—	=	=
3454	Geschäftsleiter Kesselschmiede	=	1 Tag Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
VIc2. Wagenbauanstalten.						
3455	Wagenfabrik	=	3 M. ev.	—	=	=
3456	Wagenbauerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	1 Tag Haft 3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
VIi 4. Herstellung von elektrischen Apparaten und Hilfsgegenständen.						
3457	Bogenlampenfabrik Direktor	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
VIIIe 3. Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms.						
3458	Parfümeriefabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3459	Xb 1. Buchbinderei. Buchbinderei	Fehlen von Arbeitsbüchern	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3460	Papierwarenfabrik	desgl., keine Eintragungen in Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3461	XIc 1. Riemer und Sattler. Lederwarenfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3462	XIc 3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Polsterei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3463	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3464	Schreinerei	" "	3 M. ev.	—	"	"
3465	Möbelfabrik	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 1 M. ev.	—	"	"
3466	XIIh 2. Bürsten= macher, Verfertigung von Pinseln, Feder= posen. Bürstenfabrik	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
3467	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3468	Bäckerei	" "	6 M. ev.	—	"	"
3469	Bäckerei	" "	2 Tage Haft 3 M. ev.	—	"	"
3470	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
3471	Bäckerei	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
3472	Bäckerei	" "	3 M. ev.	—	"	"
3473	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	"	"
3474	XIIIa 3. Konditorei usw. Konditorei	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
3475	XIIIb 1. Fleischeri. 3 Meßgereien	" "	je 1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3476	Meßgerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3477	XIVa 3. Kleider= und Wäsche= Konfektion. Konfektion	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3478	XIVc 1. Barbieri (auch wenn zugleich Fri= seure). Barbier	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3479	XIVd 2. Waschan= stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. 12 Wäschereien	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 je 1 M. ev. 1 Tag Haft 7 je 3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
3480	XVa 1. Bauunter= nehmung. Baugeschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3481	XVg. Stukkateure. Stukkateurgehäft	Fehlen von Arbeitsbüchern	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3482	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3483	XVIb2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3484	XVIIb. Graveure, Steinschneider, Zise- leure, Modelleure. Ziselieranstalt	=	3 M.	—	=	=
3485	XVIIId. Künstlerische Gewerbe. Kunstgewerbliche Anstalt	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3486	XXIa. Beherbergung. 10 Gastwirtschäften	=	je 1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3487	XXIb. Erquidung. 7 Schankwirtschäften	=	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3488	Ohne Angabe. Fabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).						
3489	VIc2. Wagenbau- anstalten. Wagenbauerei	Unvorschriftsmäßige Eintra- gungen in die Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3490	VIIb. Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten. Fabrik pharmazeutischer Präparate	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3491	Xb1. Buchbinderei. Papierwarenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3492	Xb2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3493 bis 3495	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). 3 Bäckereien	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3496	XIIIa9. Kaffee- brennerei. Kaffeebrennerei	Unvorschriftsmäßige Eintra- gungen in die Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3497	XIVb. Schuhmacher. Schäftefabrik	Keine Eintragungen in Arbeits- bücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3498	XVIb1. Buchdruckerei. Druckerei	Unvorschriftsmäßige Eintra- gungen in die Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3499	Druckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

XVa1. Bauunter-
nehmung.

3500	Neubau	Unerkantete Lohnzahlung in einer Schankwirtschaft	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.D.
3501	Neubau	=	3 M. ev.	—	=	=
3502	Neubau	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
3503	Neubau	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
3504	Neubau	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
	XVf. Stubenmaler usw. Verputzerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

26. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Trier.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

IVa3. Steinbrüche.

3505	Steinbruch	Unzulässige Sonntagsarbeit	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	=	=	—	=	=
3506	Bäckerei	=	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105e, 146a G.D.
	XIIIb1. Fleischerei.	=	=	—	=	=
3507	Fleischerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIIe5. Brauerei.	=	=	—	=	=
3508	Bierbrauerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa1. Getreide-
Mahl- und Schäl-
mühlen.

3509	Mühle	Nichtausführung des Notaus- ganges	20 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
3510	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Zuwiderhandlung gegen § 120d G.D.	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

3511	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtausgang der Bundesrats- verordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
3512	Bäckerei	=	3 M. ev.	—	=	=
3513	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
3514	Bäckerei	=	1 Tag Haft 3 M. ev.	—	=	=
	XIIIf. Tabakfabri- kation.	=	1 Tag Haft	—	=	=
3515	Zigarrenfabrik	Zu niedriger und zu kleiner Arbeitsraum	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.
3516	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Zu niedriger Arbeitsraum	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3517	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Unzulässige Beschäftigung eines noch nicht 14-jährigen Knaben, Fehlen eines Arbeitsbuchs	15 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
3518	IVb5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gips- dielen. Zementsteinfabrik	Unzulässige Beschäftigung von 2 Kindern, deren Beschäftigung nicht angezeigt, das Verzeichnis der Jugendlichen nicht geführt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	—	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3519	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Betriebsleiter	Unzulässige Beschäftigung eines noch nicht 14-jährigen Knaben	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3520	Ziegelei Betriebsleiter	Unzulässige Beschäftigung eines noch nicht 14-jährigen Kindes, 1 Arbeitsbuch fehlte, Bundesratsverordnung und die Bestimmungen der G.D., betr. Jugendliche, nicht ausgehängt, Nichteintragung in das Sonntagsarbeitsverzeichnis	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	—	=	§§ 135, 138, 139a, 107, 105c Abf. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 18. 10. 1898. III.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

3521	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Inhaber, Geschäftsführer	Unzulässige Beschäftigung von 3 Jugendlichen	1) 50 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis, 2) 30 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	---	---	--------------	---------------------------

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3522	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Betriebsleiter	Fehlen des Anshanges, betr. Arbeiterinnen, Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonntagabend nach 5 1/2 Uhr	30 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---	---	---	--------------	---

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

3523	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Betriebsleiter	Nichtanshang der Arbeits- ordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134c Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3524	XIIIe 5. Brauerei. Bierbrauerei		3 M. ev. 1 Tag Haft	—		

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3525	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
------	--	---------------------------	------------------------	---	--------------	---------------------------

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

3526	XVa 1. Bauunter- nehmung. Bauunternehmer	Auszahlung des Lohnes in einer Wirtschaft	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.D.
3527	Bahnbaubetrieb Geschäftsführer	Auszahlung des Lohnes in einer Kantine	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	=

27. Aufsichtsbezirk: Regierungsbezirk Aachen.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

3528	XIIIe 5. Branerei. Bierbrauerei Direktor	Muzulässige Sonntagsarbeit	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105d, 146a G.D., Bundesratsverordnung vom 27. 11. 1896.
3529	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderei	=	Frei- sprechung	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
3530	Schneiderei	=	=	10 M. ev.	=	=
3531	Schneiderei	=	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=
3532	Schneiderei	=	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=
3533	Schneiderei	=	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=
3534	Schneiderei	=	=	2 Tage Haft 10 M. ev.	=	=
3535	XVa 1. Bauunter- nehmung. Bauunternehmung	=	=	10 M. ev. 5 Tage Haft	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes.

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

3536	IIIb 1. Silber-, Blei-, Kupfer, Zink- und Zinnhütten. Bleiwalzwerk und Blei- röhrenfabrik	Zu widerhandlung gegen § 120d G.D.	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
3537	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaren- Fabrikation. Radelfabrik Direktor	=	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
3538	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	=	9 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zurückhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zurück- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3539	IVb 1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgrube	Ungenügende Einfriedigung der Grube, vorschriftswidriger Abbau	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
3540	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Verbotene Beschäftigung der Gehilfen am Sonntage, Fehlen des Aushanges	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
3541	Bäckerei	Nichtaushang der Bundesrats- verordnung	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	=
3542	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3543	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3544	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3545	Bäckerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3546	XIII f. Tabakfabrika- tion. Zigarrenfabrik	Kein Aushang über den Raum- inhalt des Arbeitsraums	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 8. 7. 1893.
3547	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Fehlen von Spucknapfen, Kleider- ablagen, Waschgelegenheit, Anshängen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 31. 7. 1897.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter :

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3548	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Fabrik gymnastischer Ap- parate Wertmeister	Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Knaben länger als 6 Stunden	3 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3549	IX g 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei Färbermeister	Nichtgewährung von Pausen an Jugendliche, Beschäftigung eines noch nicht 13jährigen Knaben über 6 Stunden, mangelhaftes Verzeichnis der Jugendlichen, Nichtaushang des Auszugs aus der G.D., betr. Jugendliche, Fehlen von Arbeitsbüchern	13 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und 3 Tage Haft	—	=	§§ 135, 136, 138, 197, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3550	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik Wertmeister	Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Mädchens länger als 6 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

3551	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei 2 Besitzer	Beschäftigung Jugendlicher länger als 11 Stunden, keine Ein- tragungen in Arbeitsbücher	je 50 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis und 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 111, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	--	---	--------------	--

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3552	Ziegelei Ziegelmeister IVe1. Glashütten.	Zu lange Beschäftigung Jugend- licher an Sonnabenden	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898.
3553	Glashütte	Beschäftigung Jugendlicher ohne vorherige ärztliche Untersuchung	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 11. 3. 1892 (5. 3. 1902).

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3554	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen der Bundesratsverord- nung und des Verzeichnisses der Jugendlichen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 139a, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898. III.
3555	Ziegelei Ziegelmeister	Mangelhafte Anshänge betreffs Jugendlicher	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3556	Feldziegelei	Anshänge fehlten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3557	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung eines Jugendlichen nicht angezeigt	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3558	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Fehlen der Anshänge, des Aus- zugs aus der G.D. betreffs Jugendlicher, Arbeitsbücher ohne Eintragung	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3559	XIIIe5. Brauerei. Brauerei und Brennerei	Beschäftigung eines Jugendlichen ohne Anzeige und Arbeitsbuch, Nichtanshang von Verzeichnis und Auszug	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3560	XVIb3. Kupfer- und Stahldruckerei. Metalldruckerei	Nichtanshang des Auszugs aus der G.D. betreffs Jugendlicher	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3561	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Mechanische Weberei	Beschäftigung einer Arbeiterin während der Mittagspause	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
3562	Xa2. Herstellung von Papier und Pappe. Papierfabrik Wertmeister	Beschäftigung von Arbeiterinnen an 3 Tagen nach 8½ Uhr abends	5 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	=
3563	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Betriebsleiter	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5½ Uhr	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

3564	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Feldziegelei Ziegelmeister	Zu lange Beschäftigung von Ar- beiterinnen	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	-----------------------------------	---	--------------	----------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3565	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
3566	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Lumpenfortiererei	Anshänge betr. Arbeiterinnen fehlten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3567	Lumpenfortiererei	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3568	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
3569	Betriebsführer Ziegelei Ziegelmeister	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3570	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3571	Bäckerei	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3572	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3573	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3574	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3575	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3576	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3577	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3578	Bäckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3579	XIVd2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätte- rinnen. Waschanstalt	Fehlen von Arbeitsbüchern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3580	XVa1. Baunter- nehmung. Baugeschäft	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3581	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Fehlen eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3582	Buchdruckerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).

3583	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Verwalter	Betr. Arbeitsbücher	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G. D.
------	---	---------------------	--------------------------	---	--------------	----------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
29. und 30. Aufsichtsbezirk: Oberbayern I und II.						
I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:						
1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).						
	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.					
3584	Eisenwerk Direktor	Verbotene Beschäftigung von 12—15 Arbeitern an einem Sonntage	30 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
	IVa4. Steinmetzen, Steinhauer und Ver- fertigung von groben Steinwaren.					
3585	Steinhauerei	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonn- tage auf dem Lagerplatze bis 4 Uhr nachmittags	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105b, 146a G.D. Mi- nistr.-Verf. v. 14. 3. 1895.
	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand.					
3586	Kiesquetschanlage	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeitern an einem Festtage	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.					
3587	Ziegelei	Beschäftigung von 20 Arbeitern am Pfingstsonntage, nach- mittags 4 Uhr	15 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105b und 146a G.D.
	XIVa2. Schneiderei.					
3588	Schneiderwerkstatt für Herrenkleidung	Beschäftigung von Arbeitern an einem Feiertage ohne Anzeige an die K. Polizeidirektion	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 105b, 105d, 146a G.D.
3589	Schneiderwerkstatt für Herrenkleidung	Beschäftigung eines Ausgeher's an einem Sonntage von 8 bis 10 Uhr mit Austragen von Kleidern	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105b, 146a G.D.
3590	Schneiderwerkstatt für Damenkleidung	Beschäftigte am Ostermontage 6 Arbeiterinnen von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 105b Abs. 1 und § 146a G.D.
	XIVb. Schuhmacherei.					
3591	Schuhmacherwerkstätte	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105b, 146a G.D., Be- kanntmachung des Reichs- kanzlers vom 5. 2. 1895.
	XIVd2. Waschanstäl- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen.					
3592	Dampfwaschanstalt	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen an einem Sonntage	30 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
	XVIb1. Buchdruckerei.					
3593	Buchdruckerei	Verbotene Beschäftigung 6 er- wachsener Arbeiterinnen an einem gesetzl. Feiertage und an einem Sonntage vormittags von 8—12 Uhr	60 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	§§ 105b, 146a G.D.
	XVIc. Photographische Anstalten.					
3594	Photographische Anstalt Geschäftsleiter	Beschäftigung von Gehilfen an Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XVIIId. Künstlerische Gewerbe.					
3595	Fabrik für kunstgewerb- liche Gegenstände	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1 und § 146a G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

3596	XIIa 1. Sägemühlen. Sägemühle	Befassung des Hühnerfalls neben der Schlafstelle des Gehilfen trotz ergangener Anordnung zur Entfernung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Zp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G. D.
------	----------------------------------	--	--------------------------	---	--------------	-----------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3597	XIIIa 2. Bäckerei. Bäckerei	Überarbeit über die 12 stündige Beschäftigungszeit nach der Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896 an 4 Wochentagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Zp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3598	Bäckerei	Überarbeit von Gehilfen und Nichtführern einer Kalender- tafel	45 M. ev. 9 Tage Haft	25 M. ev. 6 Tage Haft	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abf. I Ziffer 1 und 4a.
3599	Bäckerei	Überarbeit eines Lehrlinges seit Monaten	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Min.=Bef. v. 5. 6. 1896.
3600	Bäckerei	Überarbeit eines Lehrlinges und eines Gehilfen und Nichtführern des Kalenders	60 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3601	Bäckerei	Überarbeit eines Lehrlinges seit 3 Wochen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3602	Bäckerei	Überarbeit eines Lehrlinges täg- lich 13 Stunden bei 1 stün- diger Pause	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3603	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges täglich 2 1/2 Stunden über die Arbeitszeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3604	Bäckerei	Überarbeit der Gehilfen	40 M. ev. 7 Tage Haft	—	=	=
3605	Bäckerei	Beschäftigung der Gehilfen bei nur 1/2 stündiger Pause täglich 13 1/2 Stunden	50 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	=
3606	Bäckerei	Überschreitung der zulässigen Be- schäftigungszeit bei 2 Arbeitern an 8 bzw. 10 Tagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Abf. I Ziffer 1.
3607	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters in der Zeit vom Oktober 1901 bis 12. Januar 1902	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Abf. I Ziffer 2.
3608	Bäckerei	Fortgesetzte unzulässige Beschäf- tigung eines Lehrlinges im 2. Lehrjahre	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3609	Bäckerei	Beschäftigung eines im ersten Lehrjahre stehenden Lehrlinges in der Dauer von täglich 12 Stunden ohne Pause seit No- vember 1901 bis März 1902	15 M. ev. 3 Tage Haft	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Abf. I Zif- fer 2, Min.=Bef. v. 5. 6. 1896 Abf. a Ziffer 2.
3610	Bäckerei	Beschäftigte seit 18. 2. bis an- fangs März 2 Gehilfen täglich 1, 2, 3 Stunden über die gesetz- liche Arbeitszeit	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
3611	Bäckerei	Beschäftigte 2 Monate lang einen im ersten Lehrjahre stehenden Lehrling täglich 4 Stunden über die gesetzliche Arbeitszeit	70 M. ev. 14 Tage Haft	—	=	=
3612	Bäckerei	Beschäftigte die bei ihm in Arbeit stehenden 2 Gehilfen mehrere Monate lang jeden Donners- tag und Freitag 1 Stunde über die gesetzliche Arbeitszeit	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147, Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Abf. I Zif- fer 1, Min.=Bef. v. 5. 6. 1896 Abf. a Ziffer 2.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3613	Bäckerei	Beschäftigte einige Monate lang 2 Gehilfen 13 und mehr Stunden ohne Pause von 1 Stunde, entfernte wiederholt die Kalendertafel, auf welcher nichts vorgemerkt hatte, aus der Werkstätte. Außerdem hat er die Reichskanzler-Bekanntmachung in der Werkstätte nicht aufgehängt	160 M. ev. 16 Tage Haft	100 M. ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3614	Bäckerei	Beschäftigte 4 Gehilfen an 18 Tagen 13—15 Stunden lang und gewährte ihnen nur selten 1/2 Stunde Pause	12 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
3615	Bäckerei	Beschäftigte 4 Gehilfen an 30 Tagen 13—14 Stunden, 2 Gehilfen an 19 Tagen 13 1/2 bzw. 14 Stunden lang und gewährte nur 1/2- und 1 stündige Pause. Im Kalender waren im ganzen nur 20 Tage gestrichen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3616	Bäckerei	Hat im Juni und Juli 2 Gehilfen an 21 Tagen 10 Minuten bis 3 1/2 Stunden überarbeiten lassen und keinen dieser Überarbeitstage auf der Kalendertafel gestrichen. Die gesetzlichen 20 Tage und 20 genehmigte Tage Überarbeit waren bereits aufgebraucht	160 M. ev. 16 Tage Haft	80 M. ev. 8 Tage Haft	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Min.-Verf. v. 5. 6. 1896.
3617	Bäckerei	Beschäftigte in der Zeit vom 15. 10. 1901 bis 14. 7. 1902 einen Lehrling von 9 Uhr abends bis anderen Tages 12 Uhr mittags	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Abs. 1 Ziffer 2.
3618	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Gewährte einer Kellnerin in der Zeit vom 1. April bis 1. Mai nicht ein einzigesmal die für jede 2. Woche vorgeschriebene Ruhezeit von 24 Stunden. Im Verzeichnisse war für jede Woche nur 6 stündige Ruhezeit eingetragen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3619	Gastwirtschaft	Gewährte seiner Kellnerin nur jede 2. Woche eine 30 stündige Ruhezeit, nicht aber auch die vorgeschriebene Ruhezeit von 6 Stunden. Im Verzeichnisse war auch nur jede 2. Woche die 30 stündige Ruhezeit eingetragen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3620	Gastwirtschaft	Gewährte den 3 Kellnerinnen Ruhezeiten von nur 4 und 18 Stunden. Einträge im Verzeichnisse fehlten gänzlich	12 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3621	Gastwirtschaft	Führte das vorgeschriebene Verzeichnis von Ruhezeiten nicht	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3622	Gastwirtschaft	Gewährte einer Köchin in der Zeit vom 15. bis 26. September weder eine 6- noch eine 24-stündige Ruhezeit. Hat die Köchin auch in das Verzeichnis nicht eingetragen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, Ziffer 4 und 5.
3623	Gastwirtschaft	Gewährte der Kellnerin während 6 Wochen weder eine 6- noch eine 24 stündige Ruhezeit, führte auch das vorgeschriebene Verzeichnis nicht	35 M. ev. 7 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3624	Gastwirtschaft	Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeiten, falsche Einträge ins Verzeichnis	35 M. ev. 7 Tage Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3625	Gastwirtschaft	Nichteintragung der der Kellnerin gewährten Ruhezeiten in das vorgeschriebene Verzeichnis	3 M. ev. 1 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3626	XXIb. Erquidung. Schankwirtschaft	Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit an 6 teils in der Metzgerei, teils in der Schankwirtschaft beschäftigte Lehrlinge	18 M. ev. 6 Tage Haft	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=
3627	Schankwirtschaft	Nichtgewährung der vorgeschriebenen 8 stündigen Ruhezeit an eine großjährige Kellnerin an 3 Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, Abj. I Ziffer 1.
3628	Schankwirtschaft	Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit einer Kechin an 20 Tagen und unterlassene Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 zu II, 7.
3629	Vegetarisches Ausstochgeschäft	Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeiten, Nichtführung des Verzeichnisses	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2 G.D.).

3630	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters an mehreren Tagen	24 M. ev. 6 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3631	Ziegelei a) Besitzer, b) Akkordant	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren	je 30 M. ev. 5 Tage Gefängnis	—	=	=
3632	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren, unzulässige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3633	VIa 6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen. Eisenkonstruktionswerkstätte	Nichteintragung zweier nicht 14 jähriger Kinder ins Verzeichnis, dieselben Kinder von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr beschäftigt, unterlassene Eintragung ins Arbeitsbuch	30 M. ev. 4 Tage Gefängnis und 2 Tage Haft	—	=	§§ 138, 135, 111 Abj. 1, § 149 Ziffer 7, § 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende derselben, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

3634	XIVb. Schuhmacherei. Schuhwarenfabrik Betriebsleiter	Jugendlichen Arbeitern die Nachmittagspausen während 3 Monaten bei 9 stündiger Arbeitszeit nicht gewährt	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	--	-------------------------------	---	--------------	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3635	VIc. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher). Turmhrennfabrik	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters, ohne denselben in das vorgeschriebene Verzeichnis eingetragen zu haben	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	--	--------------------------	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3636	XIV d2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwaschanstalt	Arbeitszeitüberschreitung an einem Festtagvorabend, 23 Arbeiterinnen	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.
3637	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigte 3 Arbeiterinnen im Maschinenraum der Druckerei seit November 1901 bis 12. April 1902 täglich von 1/28 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags und gewährte ihnen nur eine 1/2 stündige Arbeitspause	20 M ev. 5 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§ 137 Abs. 3, § 146 Ziffer 2 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3638	I. Kunst- und Handelsgärtnerei. Gärtnerei	Beschäftigung eines minderjährigen Gehilfen ohne Arbeitsbuch	6 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3639	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Miszulässige Beschäftigung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3640	Bäckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3641	Bäckerei	" "	6 M ev.	—	=	=
3642	Bäckerei	" "	2 Tage Haft 10 M ev.	—	=	=
3643	Bäckerei	" "	2 Tage Haft 3 M ev.	—	=	=
3644	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 5 M ev.	—	=	=
3645	Bäckerei	" "	1 Tag Haft 6 M ev.	—	=	=
3646	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 Tage Haft 5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3647	XIV a 2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt für Herrenkleidung	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3648	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	Beschäftigung eines Küchenmädchens ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).

3649	XV a 1. Bauunternehmung. Neubau Polier	Auszahlung der Löhne in Wirtschaften	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115 a, 148 Ziffer 13 G.D.
3650	Neubau Polier	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

31. Aufsichtsbezirk: Niederbayern.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter.

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

3651	XIIa 1. Sägemühlen. Sägerei	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
3652	XVa 2. Baggerei- betrieb. Baggerei	Unzulässige Beschäftigung von 10 Arbeitern an einem Sonn- tage	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105f, 146a G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, o (§ 147 Ziffer 4).

3653	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Zu lange Arbeitsdicht für Gehilfen und Lehrlinge	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896.
------	--	---	--------------------------	---	--------------	--

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3654	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Verwalter, Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 5 jugendlichen Arbeitern, Nicht- führung des Verzeichnisses, kein Anhang	1) 15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis und 5 M. ev. 1 Tag Haft 2) 6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis, 4 M. ev.	—	wie in Sp. 3	§ 135 Abs. 3, §§ 139a, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bun- desratsverordnung vom 18. 10. 1898 Ziffer III.
3655	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern, Nicht- führung des Verzeichnisses, kein Anhang	1 Tag Haft 12 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3656	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 2 Kindern und 9 Jugendlchen	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis und 1 M. ev.	—	=	=
3657	Ziegelei Inhaber, Ziegelmeister	Beschäftigung von 2 Kindern, 6 Jugendlchen und 7 Arbeit- erinnen über die gesetzlich zu- lässige Zeit	1 Tag Haft 1) 40 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis, 2) 30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 4	§ 135 Abs. 2, 3, §§ 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bun- desratsverordnung vom 18. 10. 1898.
3658	Ziegelei Inhaber, Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 2 Kindern, 4 Jugendlchen und 4 Arbeiterinnen	je 20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	je 50 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	—	§ 135 Abs. 2, 3, §§ 137, 139a, 146 Ziffer 2 G.D.
3659	Ziegelei Inhaber, Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 13 Jugendlchen und einer Arbeiterin	1) 50 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis, 2) 30 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	—	—	§ 135 Abs. 3, § 137 Abs. 2, § 146 Ziffer 2 G.D.
3660	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 6 Kindern, 4 Jugendlchen und 3 Arbeiterinnen	30 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	—	—	—

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Auerweiterte Regelung wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Betrieben
§ 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2).

3661	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Inhaber, Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 5 Jugendlichen, Fehlen des Verzeichnisses, kein Anshang	je 10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis und je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139, 139a, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, §§ 151, 154 Abs. 2 G.D.
------	---	---	--	---	--------------	--

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3662	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Nichtanshang der Bundesrats- verordnung und des Verzeich- nisses für Jugendliche	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3663	Ziegelei	Nichtanshang des Verzeichnisses für Jugendliche	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

32. Aufsichtsbezirk: Pfalz.

1. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).¹⁾

3664	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Werkmeister	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 105b, 146a G.D.
3665	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Vornahme von Notarbeiten am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 105c, 146a G.D.
3666	XIId 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Beschäftigung von Gesellen an Sonn- und Festtagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105b, 146a G.D.
3667	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung von Gehilfen an Sonn- und Festtagen über die erlaubte Zeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	"	"
3668	XIIIb 1. Fleischerei. Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3669	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3670	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3671	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3672	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3673	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3674	Mehlgerei	Beschäftigung von Gesellen an Sonn- und Festtagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 105b, c, e, 146a G.D., § 74 St.G.B.
3675	Mehlgerei	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105b, c, e, 146a G.D., Reg.-Verf. v. 23.3.1895 Ib.
3676	XIIIe 5. Branerei. Branerei	Beschäftigung von Gärfeller- burschen an Sonntagen über 3 Stunden lang, ohne dieselben an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen	10 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	§§ 105c, 146a G.D.

¹⁾ Vergl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3677	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderei	Nichtanzeige der Beschäftigung von Gehilfen an Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 105 d, 146 a O.Ö., Um- desratsverordnung v. 5. 2. 1895 H Nr. 3.
3678	XIVc 2. Friseur und Farrückenmacher. Friseur	Beschäftigung der Gehilfen über 2 Uhr an Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 105 b, c, 146 a O.Ö.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
3679	Getreidemühle	Beschäftigung von Gehilfen über die Arbeitszeit	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 120 e Abj. 3, § 147 Ziffer 4, Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
3680	Mühle	Beschäftigung eines Mühlburjachen während 30 Stunden ohne Unterbrechung	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3681	Getreidemühle	Beschäftigung von Arbeitern über die gesetzlich zulässige Zeit an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§ 120 e Abj. 3, § 105 b Abj. 1, §§ 105 e, f, 147 Ziffer 4, § 146 a O.Ö., Bundes- ratsverordnung v. 26. 4. 1899.
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
3682	Bäckerei	Beschäftigung von Gehilfen über 12 Stunden	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 Ziffer 1.
3683	Bäckerei	Nichtaushängung der Kalender- tafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3684	Bäckerei	Nichtaushängung der Kalender- tafel und Beschäftigung von Gehilfen über die zulässige Arbeitsdauer	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3685	Bäckerei	Überbeschäftigung eines Gehilfen	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö.
3686	Bäckerei	Beschäftigung eines Gefellen über die zulässige Zeitdauer von 12 Stunden	15 M. ev. 5 Tage Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3687	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Übertretung der Bundesratsver- ordnung v. 31. 7. 1897	25 M. ev. 5 Tage Haft	15 M. ev. 5 Tage Haft	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö.
	XXIa. Beherbergung.					
3688	Hotel	Nichtführen eines Verzeichnisses über die Ruhepausen des Hilfs- personals	10 M. ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	"
3689	Gastwirtschaft	Nichtgewährung von Ruhezeiten von 6 Stunden bzw. 24 Stun- den und Nichtanlage des Verzeichnisses, in dem die Namen der Kellnerinnen ent- halten sind	9 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
3690	Gastwirtschaft	"	9 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"
	XXIb. Erquickung.					
3691	Wirtschaft	Nichtführen eines Verzeichnisses mit den Namen der Gehilfen	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 O.Ö., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, I. Ziff. 5.
3692	Wirtschaft	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3693	Wirtschaft	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
3694	Wirtschaft	"	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3695	Wirtschaft	Nichtgewähren der 3 stündigen Ruhezeit und Nichtführen des vorgeschriebenen Verzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, I. Ziffer 1 und 5.
------	------------	--	------------------------	--------------	--------------	--

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3696	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei 2 Direktoren	Beschäftigung jugendlicher männ- licher Arbeiter länger als 10 Stunden und Nichtge- währung der Vor- und Nach- mittagspause	20 M. ev. 4 Tage Haft und die Kosten	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135 und 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3697	Na 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Überbeschäftigung jugendlicher Arbeiter	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3698	XIIc. Konserven- und Senf-Fabri- kation. Konservenfabrik	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
3699	XIII. Tabakfabri- kation. a) Zigarrenfabrik b) Geschäftsführer	Fortgesetzte Beschäftigung jugend- licher Arbeiter über 6 Stunden und Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	a) 50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis b) 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3700	XIV b. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Überbeschäftigung jugendlicher Arbeiter	6 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3701	Schuhfabrik	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
3702	Abfahfabrik	" "	10 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
3703	Schuhfabrik Werkführer	" "	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	=	=	=
3704	Schuhfabrik	" "	30 M. ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	=
3705	Schuhfabrik	Vergehen gegen die §§ 135, 136, 137 G.D.	60 M. ev. 12 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
3706	Schuhfabrik Geschäftsführer	Vergehen gegen § 135 Abs. 3 G.D.	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§ 135 Abs. 3, § 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
3707	Schuhfabrik	Vergehen gegen § 135 Abs. 3, §§ 136, 137 Abs. 1 G.D.	10 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	=	=	§ 135 Abs. 3, §§ 136, 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.
3708	Schuhmacherei 2 Personen	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über die zulässige Zeit und Nichtgewährung der Ruhepausen	je 3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

3709	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter ohne Anzeige an die Ortspolizeibehörde	25 M. ev. 5 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
3710	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Nichtanshang des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, sowie des Auszugs aus den Bestimmungen über die Be- schäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter	3 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
3711	Schuhfabrik	Nichtanshang des Auszugs aus den Bestimmungen über die Beschäftigung weiblicher sowie jugendlicher Arbeiter, sowie ungenauere Führung des Ver- zeichnisses der Jugendlichen	3 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3712	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur. Färberei	Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen über die vor- geschriebene Zeit	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G. D.
3713	XIIIa 5. Nudel- und Makkaronifabrikation. Nudelfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen über die Arbeitszeit	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. D.
3714	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3715	Wertführer Schuhfabrik	Vergehen gegen § 137 G. D.	30 M. ev.	=	=	=
3716	Schuhfabrik	=	6 Tage Ge- fängnis 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
3717	Schuhfabrik	=	10 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	=	=	=
3718	Schuhfabrik Wertführer	Beschäftigung von Arbeiterinnen über die zulässige Zeit	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
3719	a) Schuhfabrik, b) Lagerist	=	je 5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

3720	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Nichtanbringen der Arbeits- ordnung	6 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
------	-------------------------------------	--	------------------------	--------------	--------------	--

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

I. Kunst- und Handels-
gärtnerei.

3721	Gärtnerei IV a 3. Steinbrüche (ausgenommen Kalk- brüche).	Beschäftigung ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3722	Steinbruch	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3723	Steinbruch	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3724	Steinbruch	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3725	Steinbruch	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3726	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Schablonenfabrik	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3727	Vc 3. Klempner. Spenglermeister	=	3 M	=	=	=
3728	IXf 1. Häferei und Stickerie. Zahnenstickerie	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3729	XIc 1. Riemer und Sattler. Sattlermeister	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3730	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3731	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	2 M	=	=	=
3732	Bäckerei	=	3 M	=	=	=
3733	Bäckerei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3734	XIIIb 3. Molkerei, Butter- und Käse- fabriken, Vereiung von kondensierter Milch. Molkerei	=	1 M	=	=	=
3735	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3736	Schuhfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3737	Schuhfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3738	Schuhfabrik	=	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3739	XIVc 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur). Bader	=	1 M	=	=	=
3740	XVa 1. Bauunter- nehmung. Baumeister	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3741	Baumeister	=	1 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
XVc. Maurer.						
3742	Maurermeister	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	1 M. 1 M.	wie in Sp. 4 wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. L.
3743	Maurermeister	" "	" "	" "	" "	" "
XVd. Zimmerer.						
3744	Zimmermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	" "	" "	" "
3745	Zimmermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	" "	" "	" "
XVg. Stuckateure.						
3746	Gipsmeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	" "	" "	" "
XVh. Dachdecker.						
3747	Dachdeckermeister	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	" "	" "	" "

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

XVh. Dachdecker.						
3748	Dachdeckermeister	Unterlassung der Einträge	1 M. ev. 1 Tag Haft	" "	wie in Sp. 4 wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G. L.

33. Aufsichtsbezirk: Oberpfalz.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

Vc12. Scheren-, Messer-, Werkzeug- Schleifer.						
3749	Schleif- und Polierwerk	Schlechte Instandhaltung der Arbeitsräume	25 M. ev. 5 Tage Haft	" "	wie in Sp. 4 wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G. L.
3750	Schleif- und Polierwerk	Unterlassung der Instandsetzung der Arbeitsräume	6 M. ev. 2 Tage Haft	" "	" "	" "
3751	Schleif- und Polierwerk	Unzureichende Instandsetzung der Arbeitsräume	20 M.	" "	" "	" "
3752	Schleif- und Polierwerk	Unterlassung der Instand- setzung von Arbeiterwohnun- gen und der Herstellung von Aborten	50 M. ev. 10 Tage Haft	" "	" "	" "

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
3753	Bäckerei	Überschreitung der Arbeitszeit	4 M. ev. 2 Tage Haft	" "	wie in Sp. 4 wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D. Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3754	Bäckerei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	" "	" "	" "

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats §§ 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

IVe 1. Glashütten.						
3755	Glashütte 3 Glasmacher	Beschäftigung von je einem Lehr- ling unter 16 Jahren an je 2 Sonntagen	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	" "	wie in Sp. 4 wie in Sp. 3	§ 139a Abs. 1 Ziffer 2, § 146 Ziffer 2 G. D., Be- samtmachung v. 11. 3. 1892, Abs. III.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

34. Aufsichtsbezirk: Oberfranken.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

3756	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapeziererei	Beschäftigung von Gehilfen am Himmelfahrtsfeste	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
3757	XIib3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Verbotene Beschäftigung eines Lehrlinges an Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3758	XIli. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schuß- waren. Vergolderei	Nichtanhalten der 2 Gehilfen zum Besuche des Gottesdienstes und Beschäftigung an Sonn- tagen über 5 Stunden	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105b Abs. 1, §§ 127, 146a G.D.
3759	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung von Ar- beitern an Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
3760	Bierbrauerei	"	5 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
3761	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung des Lehrlinges am Sonntag, ohne die vorge- schriebene Anzeige zu machen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105d, 146a G.D., Bun- desratsverordnung vom 5. 2. 1895, H. Ziffer 4.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

3762	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Nichterrichtung geeigneter Schlaf- stellen für die Arbeiter	20 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
3763	XIa1. Lohmühlen, Lohextraktfabriken. Lohfabrik	Nichtanbringung einer Staub- beseitigungsvorrichtung am Rindenschneider	30 M. ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
3764	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Nichtanbringung verlangter Schutzvorrichtungen	50 M. ev. 14 Tage Haft	—	"	§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
3765	XIIIa3. Konditorei u. s. w. Zuckerwarenfabrik	Nichterledigung der gemachten Anfragen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
3766	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei	Unterlassung von seitens der Be- rufsgenossenschaft angeordne- ten Sicherheitsmaßnahmen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
3767	XIVa4. Fußmacherei. Fußgeschäft	Beschäftigung von Fußmache- rinnen in einer die Gesundheit gefährdenden Weise.	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3768	XVa1. Baunnter- nehmung. Baugeschäft a) Baumeister b) Vor- arbeiter	Herstellung eines sehr schlechten Baugerüßes, welches zu- sammenstürzte und Arbeiter verletzte	je 50 <i>M</i> ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G. D.
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).						
3769	IVa3. Steinbrüche (ausgenommen Kalk- brüche).	Vor- und Zunamen der zur Be- aufichtigung bestellten Person und Abdruck der oberpolizei- lichen Vorschriften über den Betrieb der oberirdischen Stein- brüche und Gräbereien vom 17. 8. 1900 nicht angeschlagen, Unterhöhlen einer Wand, vor- schriftswidriger Abbau	6 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., §§ 2, Abj. II, 4 lit. g und e der oberpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb der oberirdischen Steinbrüche und Grä- bereien vom 17. 8. 1900.
3770	Steinbruch a) Unternehmer, b) und c) 2 Vorarbeiter	Vorschriftswidriger Abbau des Materials, Unterhöhlung von Steinwänden, Nichtbeseitigen einer überhängenden Wand	a) 10 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft b) 6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft c) 6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., § 4 lit. e und g der ober- polizeilichen Vorschriften über den Betrieb der oberirdischen Steinbrüche und Gräbereien vom 17. 8. 1900.
3771	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.	Gesetzwidrige Beschäftigung von 2 Arbeitern im Mühlenbetriebe ohne Gewährung der 8 stün- digen Ruhezeit	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	§ 120e Abj. 3, § 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsver- ordnung v. 26. 4. 1899, Abj. I.
3772	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Beschäftigung von 2 Gehilfen zu verbotener Zeit, Fehlen der vorgeschriebenen Kalendertafel in der Werkstatt	13 <i>M</i> ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abj. I Ziffer 1 und 4a.
3773	Bäckerei	Nichtkenntlichmachung der Über- arbeitstage an der Kalender- tafel	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abj. I Ziffer 4a.
3774	XXIb. Erquickung. Restauration	Unterlassene Führung des Ver- zeichnisses	5 <i>M</i>	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902, Abj. I Ziffer 5.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3775	IVd6. Porzellan- fabrikation und -Veredelung. Porzellanfabrik	a) unzulässige Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen an einigen Sonntagen bzw. Vor- abenden von Feiertagen nach 5 1/2 Uhr abends, b) unzulässige Beschäftigung von 3 jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren länger als 10 Stunden täglich und Nicht- einhalten der vorgeschriebenen Pausen	a) 25 <i>M</i> ev. 5 Tage Ge- fängnis b) 50 <i>M</i> ev. 10 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 135 Abj. 3, §§ 136, 137 Abj. 1, § 146 Ziffer 2 G. D.
------	--	---	---	--------------	--------------	--

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3776	IVe1. Glashütten. Glasmeisterchaft	a) 1 Kind unter 13 Jahren seit 2 Jahren als Arbeiter be- schäftigt b) 1 Kind unter 13 Jahren seit ¹ / ₂ Jahr c) ein solches seit längerer Zeit	a) b) 25 M ev. 5 Tage Gefängnis, c) 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3777	Glasfabrik a) Betriebsunternehmer b) und c) 2 Stuhlmeister	a) betreffs der Beschäftigung ju- gendlicher Arbeiter in seiner Fabrik nicht die erforderliche Aufsicht betätigt b) und c) verbotene Beschäftigung einer jugendlichen Person über die zulässige Arbeitszeit	a) 50 M ev. 10 Tage Ge- fängnis, b) 20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis, c) 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	a) wie in Sp. 3, b) un- zulässige Be- schäftigung während eines Zeit- raums von 8 bis 10 Ta- gen, c) un- zulässige Be- schäftigung während 4 Tagen	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
3778	XIIg2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen. Spielwarenfabrik a) Fabrikbesitzer, b) Ver- walter, c) Werkmeister	Beschäftigung von 3 Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich	a) 20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis, b) desgl., c) 10 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	=
3779	XIIIe5. Branerei. Bierbranerei	Verbotene Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters über die zulässige Arbeitszeit hinaus, auch an Sonntagen	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

3780	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Alfordant	Gefehwidrige Beschäftigung ju- gendlicher Arbeiter	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 139a, 146 Ziffer 2, § 151 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898, Abs. II.
------	---	---	-------------------------	---	--------------	--

4b. Anshang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).

3781	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlassene Anshangung der vorgeschriebenen 3 Anszüge in der Ziegelei	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139a, 149 Ziffer 7, Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898, Mini- sterial-Eutschließung v. 13. 3. 1899.
------	--	--	------------------------	---	--------------	--

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3782	IVd6. Porzellan- fabrikation und =Veredelung. Porzellanfabrik a) Direktor, b) Ober- brenner, c) Oberdreher	a) Unterlassung der Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen, durch seine Unterbeamten, obwohl er schon vorher einmal Kenntnis von einer gleichen Gesetzeswidrigkeit erhalten hatte b) Unzulässige Beschäftigung von Glasurarbeiterinnen bei Füllung des Ofens bis nachts 9, 10, 11, 12 und 1 Uhr und zwar in der Zeit vom 1. Juli 1900 bis 1. Oktober 1901 wöchentlich mehrmals, gewöhnlich 2 bis 3 mal, sowie teilweise Anhaltung derselben morgens gegen 4 Uhr vor Beginn des Betriebs die Fabriktreppen zu reinigen c) desgl. vom 1. Oktober 1901 an 4 Wochen lang	a) 50 M. ev. 10 Tage Gefängnis, b) 50 M. ev. 10 Tage Gefängnis, c) 30 M. ev. 6 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
------	---	---	--	--------------	--------------	----------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3783	Ve11. Zeug-, Senfen- und Messerschmiede. Zeugschmiede	Nichtherausgabe der Arbeitsbücher an die beiden Lehrlinge	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3784	XII d. Korbmacher und Korbflechter. Korbwarenfabrik	Annahme eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	=	=
3785	XIV c1. Barbieri (auch wenn zugleich Fri- seure). Barbier- und Friseur- geschäft	Verbotene Beschäftigung eines minderjährigen Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trunksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

3786	XIII d. Korbmacher und Korbflechter. Korbwarenfabrik	Fortgesetzte unzulässige Anrechnung von Spezereiwaren bei Lohnzahlungen für abgetestete Korbwaren	40 M. ev. 8 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115, 119, 119b, 146 Ziffer 1 G.D.
------	--	---	--------------------------	--------------	--------------	--------------------------------------

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

3787	XVa1. Banunter- nehmung. Baugeschäft	Auszahlung von Lohn in einem Wirtschaftshaus	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 115a G.D.
------	--	--	-------------------------	---	--------------	-------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

35. Aufsichtsbezirk: **Mittelfranken.****1. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:****1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).**

3788	IVe4. Spiegelglas- und Spiegelfabrika- tion. Spiegelfabrik	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeitern an einem Sonn- tage	40 M ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
3789	Vb3. Zinngießer. Zinnfigurenfabrik	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3790	VIi4. Herstellung von elektrischen Appa- raten und Hilfs- gegenständen. Elektrotechnische Fabrik, Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonn- tage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3791	VII d2. Verfertigung von Bleistiften. Patentstiftfabrik	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3792	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	Verbotene Beschäftigung von Gehilfen an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3793	XII b3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Verbotene Beschäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonn- tage	10 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
3794	XII g3. Verfertigung von Dreh- und Schnitz- waren. Beimwarenfabrik	Verbotene Beschäftigung von Lehrlingen an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3795	XIV a4. Fußmacherei. Fußmacherei	Unterlassene Anmeldung der Sonntagsarbeit	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105 d, 146 a G.D., Bun- desratsverordnung vom 5. 2. 1895, H. Ziffer 5.
3796	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Unzulässige Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
3797	XIV c2. Friseur und Perückenmacher. Friseurgeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105 e, 146 a G.D., Reg.= Entschl. vom 20. 3. 1895.
3798	Friseurgeschäft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3799	Friseurgeschäft	Unzulässige Beschäftigung eines Gehilfen an 2 Sonntagen	12 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3800	Friseurgeschäft	Unzulässige Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3801	Friseurgeschäft	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3802	XVI b1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Verbotene Beschäftigung von Ge- hilfen an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

3803	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Nichtbeachtung des polizeilichen Auftrags, den beiden Arbeitern gesonderte Betten zur Ver- fügung zu stellen	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 b, d, 147 Ziffer 4 G. L.
3804	XIIIe 5. Brauerei. Bierbrauerei	Unterlassene Ausführung der von der Polizeibehörde angeord- neten Maßnahmen zur Be- seitigung von Mißständen in der Brauereianlage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 120a Abs. 1 und 3, §§ 120d, 147 Ziffer 4 G. L.
3805	Bierbrauerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3806	Bierbrauerei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3807	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch Vorarbeiter und zugleich Leiter	Unterlassener Anschlag des Vor- und Zunamens des zur An- wesenheit beim Betriebe Ver- pflichteten	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L.
3808	Steinbruch	Unzulässige Entfernung des Abraums, Sicherheitsgefährden- de Aufstellung des Kranes, unterlassener Anschlag des Vor- und Zunamens des zur An- wesenheit beim Betriebe Ver- pflichteten und der oberpolizei- lichen Vorschriften über den Betrieb von Steinbrüchen vom 20. 6. 1900	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., oberpolizeiliche Vor- schriften vom 20. 6. 1900 zu §§ 2 II, 4 b, 6 a und 8 II.
3809	Steinbruch	Unterlassene Einrichtung eines Aborts und eines Schutzraums für die Arbeiter, Fehlen eines Notverbandzeugs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., oberpolizeiliche Vor- schriften vom 20. 6. 1900 zu § 7 a und c.
3810	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Lehrlingen	30 M. ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abs. 1 Ziffer 2.
3811	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Gehilfen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abs. 1 Ziffer 1.
3812	Bäckerei	=	12 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
3813	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung eines Lehrlinges	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896, Abs. 1 Ziffer 2.
3814	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3815	Bäckerei	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3816	XVh. Dachdecker. Dachdeckergeschäft Gehilfe	Sicherheitsgefährliche Herstellung der Gerüste bei einem Neubau	50 M. ev. 14 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. L., oberpolizeiliche Vor- schriften des K. Staats- ministeriums des In- nern v. 1. 1. 1901 und § 12 der Bauordnung.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3817	Dachdeckergeschäft	Unterlassene Anbringung der Schutzvorschriften	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., oberpolizeiliche Vor- schriften des R. Staats- ministeriums des In- nern v. 1. 1. 1901 zu § 25.
3818	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtgewährung von Ruhepausen an 4 Gehilfen	80 M ev. 20 Tage Haft	—	=	§ 120e Abs. 3, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht
§ 136 (§ 146 Ziffer 2).

3819	IVe 2. Glasveredelung. Glaschleife	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3820	XIIf 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Leistenfabrik	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

3821	XVa 1. Bauunternehmung. Baugeschäft	Unbefugte Lohnzahlung an die Arbeiter in Wirtschaften	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.D.
3822	Baugeschäft Polier	Unbefugte Auszahlung von Lohnvoranschlag in einer Wirt- schaft	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
3823	Baugeschäft Polier	Unbefugte Lohnzahlung in einer Wirtschaft	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3824	Baugeschäft Polier	=	3 M ev.	—	=	=
3825	Baugeschäft	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3826	XVd. Zimmerer. Zimmerei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3827	XVf. Stubenmaler u. w. Maler- und Tüncherge- schäft a) Betriebsunternehmer, b) Polier	=	je 1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3828	XVg. Stuckateure. Stuckateurgeschäft	Unbefugte Auszahlung von Lohn- voranschlag in einer Wirtschaft	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

36. Aufsichtsbezirk: Unterfranken.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

3829	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Verbotene Beschäftigung mehrerer Arbeiter an einem Sonntage	2 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
3830	Ziegelei Verwalter.	Verbotene Beschäftigung von 8 bis 10 Arbeitern an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3831	Vc3. Klempner. Spenglerei	Verbotene Beschäftigung des Gesellen an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
3832	XIIb2. Verfertigung von groben Holzwaren. Holzwarenfabrik	Verbotene Beschäftigung der Arbeiter an mehreren Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
3833	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Verbotene Beschäftigung von Gehilfen an Sonntagen	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
3834	XIIIb 1. Fleischeri. Metzgerei	Verbotene Beschäftigung der Gesellen an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3835	XIIIe 5. Branerei. Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3836	Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an 4 Sonntagen, nicht wahrheitsgetreue Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses, Beschäftigung zweier Arbeiter an 4 Sonntagen ohne Gewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit	45 M. ev. 13 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 105 c Abf. 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
3837	XIVa 4. Puzmacherei. Puzgeschäft	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
3838	Puzgeschäft	"	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
3839	XIVc 2. Friseur und Perückenmacher. Friseur	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3840	Friseur	Beschäftigung von Gehilfen an Sonntagen über die zulässige Zeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

3841	XIIIe 5. Branerei. Bierbrauerei	Nichtführung des Verzeichnisses	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---------------------------------	---------------------------------	----------------------	---	--------------	-------------------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

3842	Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Nichtanbringung von Tensschirmen und eines vorgeschriebenen Plakats	20 M. ev. 4 Tage Haft	10 M. ev. 2 Tage Haft	Nichtanbringung eines vorgeschriebenen Plakats	§§ 120 a, d, § 147 Ziffer 4 G.D.
3843	XIIa 2. Holzzurichtung und -Konservierung. Holzwarenfabrik	Nichtbeschaffung einer Waschelegenheit, sowie Nichtanbringung einer Signalvorrichtung	30 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	"
3844	XIVa 4. Puzmacherei. Puzgeschäft	Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 18 Jahren über die zulässige Zeit	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	§§ 120 c, d, § 147 Ziffer 4 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3845	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Fehlen eines Aufenthaltsraums, Fehlen von Aufschlägen, Fehlen eines Verbandzeugs	18 M. ev. 6 Tage Haft	12 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Oberpolizeiliche Vor- schriften v. 18. 1. 1900.
3846	Steinbruch	"	18 M. ev. 6 Tage Haft	12 M. ev. 4 Tage Haft	"	"
3847	Steinbruch	Fehlen eines Aufenthaltsraums, Fehlen von Aufschlägen	18 M. ev. 6 Tage Haft	—	"	"
3848	Steinbruch	Vorschriftswidriger Abbau, Fehlen eines geeigneten Auf- enthaltsraums, Fehlen eines Abschlusses um den Steinbruch	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
3849	Steinbruch	Vorschriftswidriger Abbau, Fehlen eines geeigneten Auf- enthaltsraums, Fehlen eines Abschlusses um den Steinbruch, Fehlen geeigneter Geländer an den Lausbrücken, Fehlen des vorgeschriebenen Aushanges	15 M. ev. 5 Tage Haft	12 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 3, mit Aus- nahme des Fehlens des Aushanges	"
3850	Steinbruch	Unzulässige Unterhöhlung einer Bruchwand	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	"
3851	Steinbruch Betriebsleiter	Unzulässige Unterhöhlung einer Wand	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
	IVa 4. Steinmengen, Steinhauer usw.					
3852	Steinhauerei	Nichterrichtung eines Unterkunfts- raums	10 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 20. 3. 1902.
3853	Steinhauerei	"	10 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
	IVb 1. Gewinnung von Kies und Sand.					
3854	Sandgrubenbetrieb	Unterhöhlen der Wände in 9 Fällen	27 M. ev. 9 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Oberpolizeiliche Vor- schriften v. 18. 1. 1900.
3855	Sandgrubenbetrieb	Unterhöhlen der Wände in 2 Fällen	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
3856	Mühle	Ungezügliche Beschäftigung des Gehilfen	5 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
3857	Mühle	"	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3858	IVa 3. Steinbrüche. Bafaltwerk Verwalter, Bruchmeister	Ungezügliche Beschäftigungsdauer jugendlicher Arbeiter	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 135 Abs. 3, § 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	---------------------------	--------------	--------------	--------------------------------------

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

3859	IVb 2. Kalk- und Kreidebrüche usw. Kalkwerk Werkführer	Ungezügliche Beschäftigungsdauer und Beschäftigungszeit dreier jugendlicher Arbeiter	12 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	Ungezügliche Beschäfti- gungszeit zweier jugend- licher Arbeiter	§ 136 Abs. 1 und 3, § 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	------------------------------------	---	--	--

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3860	XIV d 2. Wäsch- anstalten, Wäsche- rinnen, Plätterinnen. Wäschanstalt	Beschäftigung von 3 Büglerinnen bis nachts 1/2 12 Uhr	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis		wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2, § 154 Abj. 3 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 13. 7. 1900.
3861	XVII b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Faktor	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen in der Nachtzeit am Vorabend eines Festtags nach 5 1/2 Uhr abends	6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis		=	§§ 137 Abj. 1, § 146 Ziffer 2, § 151 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3862	XVc. Maurer. Maurerbetrieb	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3863	Maurerbetrieb	=	2 M. ev. 1 Tag Haft		=	=

37. Aufsichtsbezirk: Schwaben.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abj. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

3864	Xa 2. Verfertigung von Papier und Papp. Papierfabrik Protowist	Verbotene Beschäftigung von 164 männlichen und 49 weib- lichen Arbeitern an einem Festtage	150 M. ev. 15 Tage Haft		wie in Sp. 4	§ 105b Abj. 1, §§ 146a, 151 G.D., Ministerial- Befanntmachung v. 30. 4. 1895.
3865	Papierfabrik 2 Besitzer	Nichtgewährung der vorge- schriebenen Ruhezeiten	je 3 M.		=	§ 105b Abj. 1, §§ 105e, 146a G.D.
3866	XIIi. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren. Goldleistenfabrik	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonn- tage	5 M. ev. 1 Tag Haft		=	§ 105b Abj. 1, § 146a G.D.
3867	XIIIe 5. Brauerei. Aktienbrauerei Direktor	Beschäftigung des Dienstpersonals am Neujahrstage mit Bier- ansfahren zu verbotener Tageszeit	6 M. ev. 2 Tage Haft		=	§ 105b Abj. 1, §§ 105e, 146a G.D., Ministerial- EntschlieÙung v. 14. 3. 1895. § 24 Lit. d.
3868	Aktienbrauerei Direktor	Beschäftigung des Dienst- personals an 2 Sonntagen mit Bieransfahren zu ver- botener Tageszeit	20 M. ev. 4 Tage Haft		=	=
3869	Brauerei	Beschäftigung des Dienstpersonals an 1 Sonntage mit Bier- ansfahren zu verbotener Tages- zeit	3 M. ev. 1 Tag Haft		=	=
3870	Brauerei	Beschäftigung des Dienstper- sonals am Ostersonntage mit Bieransfahren zu verbotener Tageszeit	3 M. ev. 1 Tag Haft		=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3871	Brauerei	Beschäftigung des Dienstpersonals am Pfingstsonntage mit Bierausfahrten zu verbotener Tageszeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, §§ 105 e, 146 a G.D., Ministerial-Entscheidung v. 14. 3. 1895. § 24 Lit. d.
3872	Brauerei	Beschäftigung des Dienstpersonals an einem Sonntage mit Bierausfahrten zu verbotener Tageszeit	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3873	Brauerei Braumeister	Den an den Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigten Arbeitern wurde nicht an jedem dritten Sonntage oder an jedem zweiten Sonntage von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends frei gegeben	60 M. ev. 12 Tage Haft	=	=	§ 105 c, Abs. 3, §§ 146 a, 151 G.D.
3874	XIV a 4. Fußmacherei. Fußgeschäft	Verbotene Beschäftigung von 8 Fußmacherinnen an mehreren Sonn- und Festtagen	50 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

3875	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Ungenügende Reinhaltung der Wände und Unterlassen der Ausbesserung des Fußbodens	20 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 a, d, § 147 Ziffer 4 G.D.
3876	VIa 3. Fabrik von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen	Wiederholte Weigerung der Ausföhrung von Anordnungen zum Schutze der Arbeiter	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§ 120 d, § 147 Ziffer 4 G.D.
3877	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei	Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	-
3878	Brauerei	" "	3 M. ev.	=	=	-
3879	Brauerei	Nichtbeseitigung eines sicherheitsgefährlichen Zummelbaums trotz polizeilicher Anordnung	1 Tag Haft 30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	§§ 120 a, d, § 147 Ziffer 4 G.D.
3880	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Damenmäntelfabrik	Trotz polizeilicher Anordnung nicht für entsprechend große und geeignete Arbeitsräume und im Winter nicht für ständige Lüftung geforgt	20 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

3881	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlassung der Herstellung neuer Unterkunftsräume für die Arbeiter	20 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 a, e, § 147 Ziffer 4 G.D.
3882	Ziegelei	Unterlassung der Vornahme von im Interesse der Arbeiter angeordneten Verbesserungen	20 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	=
3883	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtaushängen der Kalendertafel	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 l. Ziffer 4.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zurückhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zurück- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3884	Bäckerei	Nichtaushängen der Kalender- tafel	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I. Ziffer 4.
3885	Bäckerei	Nichtgewährung der vorge- schriebenen Ruhezeiten an einen Gehilfen	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I. Ziffer 1.
3886	XVd. Zimmerer. Zimmerei	Nichtanbringung eines vorge- schriebenen Gerüsts	10 M.	=	=	§§ 120a, e, 147 Ziffer 4 G. D.
3887	XXIa. Beherbergung. Hotel	Einem Gehilfen die vorge- schriebenen Ruhezeiten nicht gewährt, Unterlassung der Führung des vorgeschriebenen Verzeichnisses über die Be- schäftigung von Gehilfen und Lehrlingen	25 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 Abj. I Ziffer 1, 2, 4, 5.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3888	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Kindern unter 13, von 4 Kindern über 13 Jahren, von 3 Jugendlichen	60 M. ev. 12 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 135 Abj. 1, 2, § 3, §§ 139a, 146 Ziffer 2, § 151 G. D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898 II, 1., §§ 73, 74 St. G. B.
3889	Ziegelei Geschäftsführer	=	30 M. ev. 6 Tage Haft	=	=	=
3890	XIII. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schuhwaren. Goldleistenfabrik	Unzulässige Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§ 135 Abj. 2, § 146 Ziffer 2 G. D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

3891	IXb7. Baumwollen- spinnerei. Baumwollenspinnerei Direktor	Unzulässige Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen an einem Sonntagabend nach 5 1/2 Uhr	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 136 Abj. 1, § 137 Abj. 1 und 2, § 146 Ziffer 2 G. D.
------	--	--	------------------------	--------------	--------------	--

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abj. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abj. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

3892	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Geschäftsführer	Unzulässige Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	40 M. ev. 8 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 139a Abj. 1, § 146 Ziffer 2 G. D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898 II, 1, 2.
------	---	---	--------------------------	--------------	--------------	--

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3893	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Kleiderfabrik	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonntagabend bis 6 Uhr nachmittags und Verbleib von Arbeiterinnen während der Mittagspause im Fabriktraume	15 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 137 Abj. 1 und 3, § 146 Ziffer 2, § 151 G. D.
------	--	--	------------------------------------	--------------	--------------	--

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3894	XIV d 2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Waschanstalt	Unzulässige Beschäftigung von Arbeiterinnen an einigen Wochentagen über 11 Stunden und an 2 Festvorabenden über 10 Stunden und nach 5 1/2 Uhr	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 137 Abs. 1 und 2, § 146 Ziffer 2 G.D.
3895	Waschanstalt	Unzulässige Beschäftigung einer Büglerin während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und unzulässige Beschäftigung von Büglerinnen an Wochentagen über 11 Stunden und an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen über 10 Stunden und nach 5 1/2 Uhr	25 M ev. 5 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 137 Abs. 1, 2, 5, § 146 Ziffer 2 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3896	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3897	XV a 1. Bauunter- nehmung. Baugewerbe	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

38. Aufsichtsbezirk: Kreisshauptmannschaft Bauken.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

3898	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von 3 Arbeiterin- nen an Sonntagen	10 M	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
------	--	---	------	---	--------------	----------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, o (§ 147 Ziffer 4).

3899	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Wassermühle	Einem Müllerburschen die gesetz- lichen Ruhepausen nicht ge- währt	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
3900	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen während einer Ar- beits-schicht über 12 Stunden	10 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3901	IX c 3. Leinenweberei. Leinen- und Webwaren- fabrik Scherer	Beschäftigung von Kindern unter und über 13 Jahren, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet waren	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3902	IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei	=	15 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe.						
3903	Mechanische Weberei	Unterlassene Anshangung der Tafeln mit dem Auszug aus den Bestimmungen der G.D. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	2 M	—	—	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3904	Mechanische Weberei	Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern ohne vorherige Anzeige an die Polizeibehörde	3 M		wie in Sp. 3	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

IXc 3. Leinenweberei.						
3905	Leinen- und Webwaren- fabrik	Beschäftigung der Arbeiterinnen am Sonnabend und an Fest- vorabenden nach 5 1/2 Uhr	25 M ev. 5 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe.						
3906	Mechanische Weberei	Beschäftigung von 2 Minder- jährigen ohne Arbeitsbücher	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2.

39. Aufsichtsbezirk: Kreishauptmannschaft Chemnitz.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146 a).

Vc 9. Schlosserei.						
3907	Schlosserwerkstatt	Verbotene Beschäftigung von Lehrlingen an einem Festtage	10 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146 a G.D.
VIi 4. Herstellung von elektrischen Appa- raten und Hilfs- gegenständen.						
3908	Fabrik elektrotechnischer Apparate a) Direktor, b) Portier, c) Werkmeister	1) Verhinderung einer Revision, 2) verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonn- tage	a) 135 M b) 20 M c) 20 M	—	—	a) § 105b Abs. 1, §§ 139b, 146 a, 149 Ziffer 7, § 151 G.D., b) § 105b Abs. 1, § 146 a G.D., § 49 St. G.B., § 257 Abs. 3 St. G.B., c) § 105b Abs. 1, § 146 a G.D., § 49 St. G.B.
IXe. Strickerei und Wirkerei.						
3909	Trikotagenfabrik	Verbotene Beschäftigung von 12—13 Arbeiterinnen an einem Sountage	40 M ev. 5 Tage Haft	—	Verbotene Be- schäftigung von 7 Arbei- terinnen an einem Sount- tage	§ 105b Abs. 1, § 146 a G.D.
IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur.						
3910	Färberei	Verbotene Beschäftigung von 16 Arbeitern an einem Sount- tage	15 M	—	wie in Sp. 3	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

3911	XIV d 2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wasch- und Plättanstalt	Beschäftigung von Arbeiterinnen an einem Sonntage	20 M	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
3912	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

3913	IX b 7. Baumwollen- spinnerei. Baumwollstief- und Ver- bandwattfabrik	Errichtung und Ingebrauch- nahme einer Bleicherei ohne die erforderliche Genehmigung	50 M ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., § 16 Abf. 1 und 2 G.D.
3914	IX e. Strickerei und Wirkerei. Strumpfwarenfabrik	Nichtverdecken der Zahnräder der Drehbank, Nichtverwahren der Antriebswelle der Näh- maschine und unvollständige Eintragung in die Lohn- zahlungsbücher	20 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	§§ 120 d, 134 Abf. 3, § 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D.
3915	XII g 2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und an- deren Schnitzstoffen. Spielwarenfabrik Prokurist	Nichterfüllung der wegen einer genehmigungspflichtigen An- lage gestellten Bedingungen	20 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., § 16 Abf. 1, 2 G.D.

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

3916	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtaushängen der Kalender- tafel und der Tafel mit dem Wortlaute der Bekanntmachung sowie Nichtanmerkung der Über- arbeitstage auf der Kalender- tafel	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3917	Bäckerei	Kalendertafel nicht mit dem Ge- meindestempel versehen und Überarbeit auf derselben nicht vermerkt	10 M	=	=	=
3918	Bäckerei	Nichtanshängen der Kalender- tafel und der Tafel mit dem Wortlaute der Bekanntmachung	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
3919	Bäckerei	Beschäftigung der Gehilfen länger als 13 Stunden sowie zu späte Abstempelung der Kalendertafel	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
3920	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel in der Backstube	3 M	=	=	=
3921	Bäckerei	=	3 M	=	=	=
3922	Bäckerei	=	3 M	=	=	=
3923	Bäckerei	Nichtaushängung der Kalender- tafel und der Tafel mit der Bekanntmachung	6 M	=	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3924	Bäckerei	Beschäftigung eines Gehilfen und eines Lehrlings an einem Sonntag über die zulässige Dauer	5 M	—	=	§§ 120 e, 105 b Abf. 1, §§ 105 e, 147 Ziffer 4, § 146 a G.D., Bundes- ratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 1, Bekannt- machung der Reichsh. Chemnitz v. 31. 5. 1901.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3925	Bäckerei a) Geschäftsführer, b) Inhaberin	Beschäftigung der Gehilfen und des Lehrlings über die zulässige Zeit, unterlassene Durchstreichung oder Durchlöcherung der Überarbeitstage auf der ausgehängten Kalendertafel	je 5 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I. 1, 2, 3 b, 4 a.
3926	Bäckerei	Nichtaushang der Kalendertafel und der Bekanntmachung	25 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
3927	XVIIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Fußböden nicht gehörig gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt, nicht genügend rein gehalten, Wände nicht geweißt, Freihängenlassen der Kleidungsstücke im Arbeitsraume	30 M.	wie in Sp. 4	Unterlassen des Kalkanstrichs und ungenügende Reinigung des Fußbodens	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897 I. 4, 7, II.
3928	XXIb. Erquickung. Schankwirtschaft	Verbotene Beschäftigung einer noch nicht 18 Jahre alten Kellnerin nach 10 Uhr abends	20 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I. 3.
3929	Schankwirtschaft	Unterlassene Führung des Verzeichnisses über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D.
3930	Schankwirtschaft	" =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
3931	Schankwirtschaft	" =	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
3932	Schankwirtschaft	Beschäftigung eines Lehrlings im Schanklokale nach 10 Uhr abends	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

3933	IVd 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei 2 Ziegelmeister	Beschäftigung von Schulkindern in der Ziegelei	je 20 M. ev. 5 Tage Gefängnis	wie in Sp. 4	Beschäftigung zweier Schulinder	§§ 135, 146 Ziffer 2, §§ 151, 154 Abs. 2 G. D.
3934	Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung eines Kindes unter 13 Jahren	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	"	Beschäftigung eines Schulknaben unter 13 und eines solchen über 13 Jahren	"
3935	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwarenfabrikation. Nadelfabrik	Verbotene Beschäftigung eines schulpflichtigen Knaben mit Stanzarbeit	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	"	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Abs. 2 G. D.
3936	IXe. Strickerei und Wirkerei. Strumpffabrik	Verbotene Beschäftigung von 2 Schulknaben mit Spulen	30 M. ev. 3 Tage Gefängnis	"	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G. D.
3937	Trikotagenfabrik	Verbotene Beschäftigung von 5 schulpflichtigen Mädchen	20 M.	"	"	"
3938	Trikotagenfabrik	Verbotene Beschäftigung eines schulpflichtigen Knaben	30 M.	"	"	"
3939	Trikotagenfabrik	" =	40 M. ev. 10 Tage Gefängnis	"	"	"
3940	Strumpfwarenfabrik	Verbotene Beschäftigung eines schulpflichtigen Mädchens	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3941	Strumpffabrik	Beschäftigung von 2 Schulknaben, einer jugendlichen Arbeiterin die Vesperpause nur teilweise gewährt	35 M ev. 7 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3942	Strickerei	Beschäftigung eines Schulknaben	30 M ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3943	Handschuhstrickerei	Beschäftigung von 11 Schul- kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren	10 M ev. 2 Tage Haft	—	Beschäfti- gung von schulpflichti- gen Kindern unter 13 und zwischen 13 bis 14 Jahren wie in Sp. 3	—
3944	Strumpfwarenfabrik	Beschäftigung eines schulpflich- tigen über 13 Jahre alten Mädchens, sowie eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis, 3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
	IXh. Pojamenten- fabrikation.					
3945	Gummitortenfabrik	Verbotene Beschäftigung eines schulpflichtigen Mädchens	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3946	Pojamentenfabrik	Unzulässige Überbeschäftigung eines jugendlichen Arbeiters und Unterlassung der Anzeige über Beschäftigung von jugend- lichen Arbeitern	50 M ev. 5 Tage Ge- fängnis, 10 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 151 G.D.
	Xb 2. Kartonnage- fabrikation.					
3947	Kartonnagefabrik	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren länger als 6 Stun- den täglich, jugendlichen Ar- beitern nur ¼ stündige Arbeits- pause gewährt	70 M	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren.					
3948	Holzwarenfabrik, Be- triebsleiter	Beschäftigung von Schulkindern	je 10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3949	Holzwarenfabrik	Beschäftigung zweier Schul- knaben	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	=
3950	Küchengeräte-Werkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Schulknaben	5 M	—	=	§§ 135 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D., § 154 Abs. 3 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900.
3951	Stifen- und Harmonika- teilefabrik Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung zweier Schulknaben	3 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
3952	Federlastenfabrik	Verbotene Beschäftigung eines Schulknaben	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 Abs. 3 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 9. 7. und 13. 7. 1900 III. 12.
	XIIg 2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und an- deren Schnitzwaren.					
3953	Spielwarenfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über 10 Stunden	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 Abs. 3 G.D.
3954	Spielwarenfabrik Prokurist	Beschäftigung von Schulkindern und zu lange Beschäftigung von jugendlichen Arbeiterinnen	35 M ev. 7 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
3955	Spielwarenfabrik	Überbeschäftigung zweier jugend- licher Arbeiter	5 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 Abs. 3 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3956	XIV a 10. Handschuh- macher. Handschuhfabrik	Verbotene Beschäftigung von 3 schulpflichtigen Mädchen	5 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 ^b Ziffer 2 G.D.
3957	Handschuhfabrik	Verbotene Beschäftigung von 8 schulpflichtigen Kindern	10 M	=	=	=
3958	XIV b 2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Chemische Wäscherei	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren länger als 6 Stunden	20 M	=	=	=
1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).						
3959	IX a. Strickerei und Wirkerei. Trikotstofffabrik	Gestattung des Aufenthalts junger Leute während der Pausen in Betriebsräumen, in denen der Betrieb nicht eingestellt gewesen	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
3960	IX b. Posamenten- fabrikation. Posamentenfabrik	Überbeschäftigung von Arbeit- rinnen ohne polizeiliche Ge- nehmigung und Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters nach 8 ¹ / ₂ Uhr abends	100 M ev. 10 Tage Ge- sängnis	—	=	§§ 136, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
3961	IIIe. Torfgräberei und Torfbereitung. Torfstreu- und Mollwerk Geschäftsführer	Nichtaufzeichnung jugendlicher Arbeiter an den Aushänge- tafeln, Nichtverwahrung der Arbeitsbücher für minder- jährige Arbeiter, unterlassene Einrichtung von Lohnzah- lungsbüchern für Minderjährige	12 M	—	wie in Sp. 3	§ 138 Abs. 2, §§ 107, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3962	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlassener Aushang des Ver- zeichnisses der jugendlichen Arbeiter und der Tafel mit der Bekanntmachung vom 18. 10. 1898, Beschäftigung einer Mi- derjährigen ohne Arbeitsbuch	13 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 138 Abs. 2, §§ 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898 Ziffer III.
3963	V b 4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall. Bleispietwarenfabrik	Unterlassene Nachtragung des Verzeichnisses jugendlicher Ar- beiter, Beschäftigung Minder- jähriger ohne Arbeitsbuch, Nichteinreichung des vorhan- denen Nachtrags zur Arbeits- ordnung, Nichtanshängung der Arbeitsordnung	13 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§ 138 Abs. 2, §§ 107, 134 e Abs. 1 und 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2, § 148 Ziffer 12 G.D.
3964	V c 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	Unterlassene Anzeige der Be- schäftigung jugendlicher Ar- beiter und Aushang des Ver- zeichnisses jugendlicher Arbeiter	4 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 138 Abs. 1 und 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3965	Vc 16. Radlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwarenfabri- kation. Strumpfnadelfabrik	Nichtaushang der Arbeitsord- nung und des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, Nichteintragung des Eintritts- vermerkes in die Arbeitsbücher	6 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 138 Abs. 2, § 134e Abs. 2, §§ 111, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
3966	IX b 7. Baumwollen- spinnerei. Baumwollenspinnerei Geschäftsführerin	Nichtaushang der vorgezeichne- ten Verzeichnisse der beschäf- tigten jugendlichen Arbeiter, des Auszugs aus der Aus- führung v. 28. 3. 1892, Nicht- aushang der Arbeitsordnung	6 M	—	=	§ 138 Abs. 2, § 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3967	IX e. Strickerei und Wirkerei. Wirkwarenfabrik Geschäftsführer	Unterlassene Anzeige über die Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter, unterlassene Aushäng- ung einer Tafel mit einem Auszug aus der G.D.	4 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3968	XII b 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzwarenfabrik Geschäftsführer	Unterlassene Anzeige der ver- änderten Arbeitszeit eines jugendlichen Arbeiters	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 138 Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3969	Kistenfabrik	Nichtaushang des Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter, sowie des Auszugs aus den Be- stimmungen der G.D. über die Beschäftigung von Ar- beiterinnen und jugendlichen Arbeitern	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
3970	Holzwarenfabrik	Unterlassener Aushang des Ver- zeichnisses jugendlicher Arbeiter, des Auszugs aus der Aus- führungsverordnung v. 28. 3. 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugend- lichen Arbeitern, unterlassene Nachtragung von Lohn- zahlungsbüchern für Minder- jährige	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§ 138 Abs. 2, § 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

3971	IX h. Posamenten- fabrikation. Posamentenfabrik 2 Inhaber	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an einigen Sonn- abenden nach 5 1/2 Uhr	Frei- sprechung	je 20 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
3972	XIV a 10. Handschuh- macher. Handschuhfabrik	Beschäftigung von 8 Arbei- terinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	Beschäfti- gung von 5 Arbeiterin- nen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	=
3973	XIV b. Schuhmacherei. Schäftefabrik	Beschäftigung von 5 Arbei- terinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung und für Sonnabende § 138a Abs. 1 bis 4, 5 (§ 146 Ziffer 2).

3974	IX b 3. Wollen- spinnerei Kammgarnspinnerei Direktor	Nichteinhaltung der von der Kreisb. Chemnitz bei der er- laubten Längerbeschäftigung von Arbeiterinnen vorgeschrie- benen $\frac{1}{2}$ -stündigen Nach- mittagspause	75 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138a, 137, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
------	---	--	------	---	--------------	---

V. Betr. Arbeitsordnungen:

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 1, 134g (§ 148 Ziffer 12).

3975	IX e. Strickerei und Wirkerei Strumpffabrik	Nichteinreichung der Arbeitsord- nung bei der unteren Ver- waltungsbehörde und Nicht- aushändigung der Arbeits- ordnung an eine Arbeiterin	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 1 und 2, § 148 Ziffer 12, § 149 Ziffer 7 G.D.
3976	XIV a 10. Handschuh- macher. Handschuhfabrik	Nichteinreichung der Arbeits- ordnung	20 M ev. 4 Tage Haft	10 M	=	§ 134e Abs. 1, § 148 Ziffer 12 G.D.

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

3977	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	Nichtaushändigung der Arbeits- ordnung an einen Arbeiter	2 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
3978	Vc7. Herstellung von Stiften, Nägeln, Schrauben usw. Schrauben- und Mutter- fabrik 2 Inhaber	=	je 3 M	—	=	=
3979	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Mechanische Weberei	Nichtaushändigung der Arbeits- ordnung an die Arbeiter	3 M	—	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

3980	IVa4. Steinmehlen, Steinhauer. Steinhauerei	Beschäftigung von 2 minder- jährigen Arbeitern ohne Ar- beitsbücher	4 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3981	Vb12. Gürtler, Bron- zeure, Metallknopf- macher usw. Knopffabrik	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	20 M ev. 2 Tage Haft	von der Kreishaupt- mannschaft auf 5 M ev. 1 Tag Haft herabgesetzt	=	=
3982	Vc16. Radlerwaren, Drahtgewebe- und Drahtwarenfabrika- tion. Radelfabrik	=	3 M	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
3983	VII 4. Herstellung von elektrischen Apparaten und Hilfsgegenständen. Elektrotechnische Fabrik	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3984	IX a. Strickerei und Wirkerei Strumpfwarenfabrik	Beschäftigung einer minderjährigen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
3985	IX b. Posamentenfabrikation. Posamentenverlegerei	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen ohne Arbeitsbuch	20 M ev. 2 Tage Haft	von der Kreishauptmannschaft auf 10 M ev. 1 Tag Haft herabgesetzt	=	=
3986	Posamentenverlegerei	=	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
3987	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Holzschleiferei und Pappfabrik	Nichtverwahrung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter, unterlassene Einführung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter	12 M	—	=	§§ 107, 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
3988	Holzschleiferei und Papierfabrik	Unterlassene Verwahrung eines Arbeitsbuchs, Nichteinrichtung eines Lohnzahlungsbuchs	10 M	—	=	=
3989	XIII a 1. Getreidemühle	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
3990	Getreidemühle	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	10 M ev. 2 Tage Haft	von der Kreishauptmannschaft auf 5 M ev. 1 Tag Haft herabgesetzt	=	=
3991	XVI a 10. Handschuhmacher. Handschuhfabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
3992	XXI b. Erquickung. Schantwirtschaft	Beschäftigung eines Mädchens ohne Arbeitsbuch	3 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

3993	XIII. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren. Holzpoliererei	Unterlassene Nachtragung des Eintritts der Beschäftigung eines minderjährigen Arbeiters ins Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	-----------------------	---	--------------	---------------------------

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

3994	Vb 4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall. Blechspielwarenfabrik	Nichteinführung des Lohnzahlungsbuchs für einen minderjährigen Arbeiter	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
3995	Xa 1. Holzschleiferei. Holzschleiferei.	Unterlassene Nachtragung der Lohnzahlungsbücher minderjähriger Arbeiter	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trennsystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

3996	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Wäschefabrik	Verabfolgung von Waren an die Arbeiter für einen höheren Betrag als die Anschaffungs- kosten und Abzug von Beträgen bei der Lohnzahlung	200 M und Tragung der Kosten des Verfahrens	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
------	---	---	--	---	--------------	---------------------------

40. Aufsichtsbezirk: **Kreishauptmannschaft Dresden.**

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

3997	IVc1. Lehm- und Ton- gräberei. Unterirdische Tongruhe Betriebsleiter	Verbotswidrige Beschäftigung eines Arbeiters an 3 Sonn- tagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 3, § 146a G.D.
3998	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Den an den Sonntagen mit der Bedienung des Ringofens be- schäftigten Arbeitern ist die vorgeschriebene Ruhezeit nicht gewährt worden, Fehlen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter, Fehlen des Verzeich- nisses über Sonntagsarbeit	30 M ev. 6 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, §§ 138, 105c Abs. 2, §§ 146a, 149 Ziffer 7 G.D.
3999	VIII d. Ölmühlen. Ölmühle	Verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern an 2 Sonn- tagen	25 M	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
4000	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichteinhalten der Sonntagruhe	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105c, 146a G.D., Be- kanntmachung der Kreis- hauptmannschaft Dres- den v. 23. 1. u. 6. 4. 1895. I. Ziffer 3a
4001	Bäckerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
4002	Bäckerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
4003	Bäckerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
4004	Bäckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	"
4005	Bäckerei	Verbotswidrige Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an einem Sonntage nach 8 Uhr	10 M 2 Tage Haft	—	=	"
4006	XIIIe5. Branerei. Brauerei	Verbotswidrige Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4007	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Fehlen des Verzeichnisses für die an Sonn- und Festtagen be- schäftigten Arbeiter	3 M	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4008	Ziegelei	Fehlen des Verzeichnisses für die an Sonn- und Festtagen be- schäftigten Arbeiter, Beschäfti- gung von 2 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch und ohne Lohnzahlungsbuch	6 M	wie in Sp. 4	=	§ 105c Abs. 2, §§ 107, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., § 154 Abs. 2 G.D.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4009	Ziegelei	Unterlassene Führung des Ver- zeichnisses über die Sonntags- arbeiten, Nichtaushändigung der Arbeitsordnung an die Arbeiter, unterlassene Anzeige über Änderung der Arbeitszeit	12 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, §§ 138, 134 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
	VIII 2. Fabrikation von künstlichen Düng- stoffen.					
4010	Knochenmühle	Arbeiten an mehreren Sonntagen bis 7 Uhr früh ohne Einträge in das Verzeichnis	3 M	wie in Sp. 4	=	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
	VIII d. Ölmühlen.					
4011	Ölmühle	Die an 10 Sonntagen je 2 stün- dige Arbeit nicht in das Ver- zeichnis eingetragen	3 M	—	=	=
	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
4012	Getreidemühle	Verzeichnis über Sonntagsarbeit (an 13 Sonntagen je 1 Stunde) nicht geführt	5 M	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
4013	Mahlmühle	Unterlassene Anbringung von Ausrückvorrichtungen an den Walzenstühlen	50 M ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
4014	Mahlmühle	" "	50 M ev. 10 Tage Haft	—	"	"

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
4015	Bäckerei	Unzulässige Überarbeit an 6 Tagen	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4.
4016	Bäckerei	Überschreitung der Erlaubnis zur Überarbeit, unterlassene Kennt- lichmachung der betr. Tage auf der Kalendertafel	25 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 3 b, 4 a.
4017	Bäckerei Betriebsleiter	Nichtkenntlichmachung der Über- arbeitstage auf der Kalender- tafel	25 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4018	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel, Nicht- aushängung der in 4 b der Bundesratsverordnung ver- langten Tafel	10 M	—	=	"
4019	Bäckerei	Die 2 Überarbeitstage im Sep- tember auf der Kalendertafel nicht durchstrichen oder durch- locht	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
4020	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	"
4021	Bäckerei	Überschreitung der Arbeitsdauer eines im 1. Lehrjahre stehenden Lehrlings	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 3 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 2.
4022	Bäckerei	" "	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XXI a. Beherbergung.					
4023	Gastwirtschaft	Unterlassene Anlegung des Ver- zeichnisses über die den Gehilfen gewährten Ruhezeiten	10 M	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.
4024	Gastwirtschaft	" "	10 M	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XXI b. Erquickung.					
4025	Schankwirtschaft.	Beschäftigung einer noch nicht 16 Jahre alten Kellnerin über 10 Uhr abends, unordentliche Führung des Verzeichnisses	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
4026	Weinstube	Unterlassene Anlegung des Verzeichnisses über die den Gehilfen gewährten Ruhezeiten	6 M	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.
4027	Schankwirtschaft (Konditorei)	Unterlassene Eintragung von Ruhepausen in das Verzeichnis und Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhepausen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4028	Schanfbetrieb	Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten, Beschäftigung fremder weiblicher Personen zwischen 16 und 18 Jahren nach 10 Uhr abends	8 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5, 6.
4029	Schanfbetrieb	Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 3.
4030	Schanfbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuches einer minderjährigen Person, Nichteinhaltung der Ruhezeiten, Beschäftigung von Gehilfen unter 16 Jahren vor 6 Uhr morgens	7 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4 und 6.
4031	Schanfbetrieb	Nichteinhaltung der Ruhezeiten, Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4, 5.
4032	Schanfbetrieb	=	13 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
4033	Schanfbetrieb	=	8 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
4034	Schanfbetrieb	Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4035	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4036	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4037	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4038	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4039	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4040	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4041	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4042	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4043	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4044	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4045	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4046	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4047	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4048	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4049	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4050	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4051	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4052	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4053	Schanfbetrieb	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4054	Schankbetrieb	Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
4055	Schankbetrieb	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4056	Schankbetrieb	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4057	Schankbetrieb	Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4, 5.
4058	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4059	Schankbetrieb	" "	5 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4060	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4061	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4062	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4063	Schankbetrieb	" "	8 M	—	"	"
4064	Schankbetrieb	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4065	Schankbetrieb	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4066	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4067	Schankbetrieb	" "	8 M	—	"	"
4068	Schankbetrieb	" "	5 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4069	Schankbetrieb	" "	8 M	—	"	"
4070	Schankbetrieb	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4071	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4072	Schankbetrieb	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4073	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4074	Schankbetrieb	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4075	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4076	Schankbetrieb	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4077	Schankbetrieb	Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.
4078	Schankbetrieb	Beschäftigung von Gehilfen unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 6.
4079	Schankbetrieb	" "	5 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4080	Schankbetrieb	Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, Nichteintragung in das vorgeschriebene Verzeichnis	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 5.
4081	Schankbetrieb	Nichteinhalten der täglichen Ruhezeiten, Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4082	Schankbetrieb	" "	9 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4083	Schankbetrieb	" "	13 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4084	Schankbetrieb	" "	13 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4085	Schankbetrieb	" "	13 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4086	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der täglichen Ruhezeiten, Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	13 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4, 5.
4087	Schanfbetrieb	" "	13 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4088	Schanfbetrieb	" "	13 M.	—	"	"
4089	Schanfbetrieb	" "	8 M.	—	"	"
4090	Schanfbetrieb	" "	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4091	Schanfbetrieb	" "	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 5.
4092	Schanfbetrieb	" "	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4093	Schanfbetrieb	" "	13 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4094	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der 9 stündigen Ruhezeit für Lehrlinge unter 16 Jahren, Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 6.
4095	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, unvollständiges Eintragen der Ruhezeiten	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 5.
4096	Schanfbetrieb Oberkellner	Nichteinhalten der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, Nichteinhalten der 9 stündigen Ruhezeiten für Lehrlinge unter 16 Jahren, Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	16 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 6.
4097	Schanfbetrieb	Nichtordnungsgemäßes Eintragen der Ruhezeiten und der längeren Beschäftigung in die vorgeschriebenen Verzeichnisse	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 2, 5.
4098	Schanfbetrieb	" "	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4099	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der täglichen Ruhezeiten, nichtordnungsgemäßes Eintragen in das Verzeichnis	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4100	Schanfbetrieb	Nichtordnungsgemäßes Eintragen der Ruhezeiten in das Verzeichnis, Beschäftigung einer Kellnerin zwischen 16 und 18 Jahren nach 10 Uhr abends	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5, 6.
4101	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, nichtordnungsgemäßes Eintragen der Ruhezeiten in das Verzeichnis, Beschäftigung einer Kellnerin zwischen 16 und 18 Jahren nach 10 Uhr abends	13 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4102	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, Fehlen des Verzeichnisses über die Ruhezeiten	13 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4, 5.
4103	Schanfbetrieb	Nichteinhalten der wöchentlichen Ruhezeiten, nichtordnungsgemäßes Eintragen der Ruhezeiten in das vorgeschriebene Verzeichnis, Beschäftigung einer Kellnerin zwischen 16 und 18 Jahren nach 10 Uhr abends	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4, 5, 6.
4104	Schanfbetrieb	Nichtordnungsgemäßes Eintragen der Ruhezeiten in das vorgeschriebene Verzeichnis	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.
4105	Schanfbetrieb	Beschäftigung eines Lehrlings unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 6.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichtsjahre	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der lezten taiſächlichen Feſtſtellung	Verlezte Vorſchriften (nach der lezten verurteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Beſondere Schutzbeſtimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4106	IV d 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlaſſene Anzeige der Beſchäftigung von Arbeiterinnen, Nichtaushängen der Beſtimmungen über Beſchäftigung von Arbeiterinnen, Beſchäftigung 2 minderjähriger Arbeiterinnen ohne Arbeitsbücher, unterlaſſene Führung des Verzeichniſſes über Sonntagſarbeiten, Beſchäftigung eines Schulknaben	20 M. ev. 4 Tage Haft und 15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 107, 105 c Abſ. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4107	XII b 3. Tiſchlerei und Parkettfabrikation. Linealfabrik	Verbotene Beſchäftigung von 4 Arbeitern (2 jugendlichen) an einem Feſttage, Beſchäftigung der beiden jugendlichen Arbeiter über die geſetzlich zuläſſigen 10 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	§§ 135, 136, 105 b Abſ. 1, § 146 Ziffer 2, § 146 a G.D., § 366 Ziffer 1, § 73 StGB., § 4 Abſ. 1 deſ ſächſ. Geſetzes vom 10. 9. 1870, betr. die Sonn- und Buſtagſfeier.
4108	XIII b 3. Molkerei zc. Dampfmolkerei	Unzuläſſige Beſchäftigung eines jugendlichen Arbeiters an Sonn- und Wochentagen, Fehlen deſ Verzeichniſſes der jugendlichen Arbeiter und der Taſel mit dem Auszuge aus den Beſtimmungen über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter	20 M.	wie in Sp. 4	=	§§ 135, 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4109	XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Federſchmuck. Blätterfabrik	Beſchäftigung von jugendlichen Arbeitern länger als 10 Stunden täglich, Nichterſtattung der Anzeige über Beſchäftigung der jugendlichen Arbeiter	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4110	XVI b 4. Farben- druckerei Kunſtdruckerei Geſchäftsführer	Verbotswidrige Beſchäftigung von Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.

1b. Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Anfang und Ende, Pauſen, beſonderer Schutz für Sonntage und religiöſen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4111	V c 1. Eiſengießerei und Emaillierung von Eiſen. Eiſengießerei und Maſchinenbauanſtalt Betriebsleiter	Jugendlichen Arbeitern die Vormittagspauſen nicht gewährt	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4112	XII b 3. Tiſchlerei und Parkettfabrikation Linealfabrik	Verbotswidrige Beſchäftigung von 3 Arbeitern (2 jugendlichen) an einem Feſttage, Fehlen deſ Verzeichniſſes der jugendlichen Arbeiter	5 M. ev. 1 Tag Gefängnis, 5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 136, 105 b Abſ. 1, §§ 138, 146 Ziffer 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D., § 366 Ziffer 1, § 73 StGB., § 4 Abſ. 1 deſ ſächſ. Geſetzes v. 10. 9. 1870, betr. die Sonn-, Feſt- und Buſtagſfeier.
4113	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Den jugendlichen Arbeitern nur eine ¼-stündige Frühſtück- und Beſererpauſe gewährt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900 Ziffer 4.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
4114	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin, ohne daß ein Ver- zeichnis geführt wurde	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4115	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Unterlassene Anzeige der Beschäf- tigung jugendlicher Arbeiter, Fehlen der Aushänge nach Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900	30 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., § 154 Abs. 3 RG.D.
4116	VIh. Lampen und andere Beleuchtungs- apparate. Kronleuchter und Bronze- warenfabrik Wertmeister	Änderung der Arbeitszeit ohne Anzeige	3 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4117	VIIa. Chemische Groß- industrie. Fabrik chemisch-technischer Spezialitäten	Fehlen des Verzeichnisses für jugendliche Arbeiter	2 M	—	"	"
4118	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzwarenfabrik	Beschäftigung 7 jugendlicher Ar- beiter, ohne den Auszug aus der G.D. und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter aus- zuhängen	3 M	—	"	"
4119	Holzwarenfabrik	Fehlen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter und der Tafel mit dem Auszuge aus den Bestimmungen über die Be- schäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	10 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
4120	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Stuhlbauerei	Beschäftigung eines jugend- lichen Arbeiters ohne Arbeits- buch, Fehlen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter	4 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4121	Möbelfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter ohne Anzeige	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4122	Möbelfabrik	"	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4123	XIII. Tabak- fabrikation. Zigarrenfabrik Betriebsleiterin	Fehlen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter und des Aushanges, betr. die Bestim- mungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugend- lichen Arbeitern	3 M	—	"	"
4124	XIVa 2. Schneiderei. Damenschneiderei	Fehlen des Aushanges, betr. die Bestimmungen über die Be- schäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	6 M	—	"	"
4125	Damenschneiderei	Fehlen des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter	3 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Verordnung v. 31. 5. 1897, § 5.
4126	XIVa 6 Verfertigung von künstlichen Blumen und Federstumpfen. Blätterfabrik	Nichtaufführung 3 jugendlicher Arbeiter im Verzeichnisse	3 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4127	Blumenfabrik	Nichteintragung 1 jugendlichen Arbeiterin in das Verzeichnis	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4128	Blätterfabrik	Nichteintragung 2 jugendlicher Arbeiter in das Verzeichnis	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4129	Blumen- und Blätterfabrik	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Anzeige und ohne Verzeichnis	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4130	Blumen- und Blätterfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4131	Blumenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ohne Anzeige, Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 5 1/2 Uhr an Festvorabenden	30 M	—	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ohne Anzeige	=
	XVIb 4. Farben- druckerei.					
4132	Kunstausstatt	Fehlen des Aushanges, betr. die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.	2 M	—	wie in Sp. 3	=
4133	Kunstdruckerei Geschäftsführer	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ohne Anzeige	3 M	—	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

	IX b 2. Seiden- und Seidenhoddyspinnerei.					
4134	Bourrette- und Modegarospinnerei	Beschäftigung über 16 Jahre alter Arbeiterinnen länger als 11 Stunden	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
	IX e. Strickerei und Wärferei.					
4135	Trikotwarenwerfstätte	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, Fehlen des Aushanges, betr. die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen	35 M ev. 5 Tage Gefängnis 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung. v. 13. 7. 1900. 5, 6.
	XII e. Strohhutfabrikation					
4136	Strohhutfabrik	Arbeiterinnen nur eine 1/2stündige Mittagspause gewährt	15 M	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
	XIII a 3. Konditorei etc.					
4137	Waffel-, Marzipan- und Nahrungsmittelfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen vor 5 1/2 Uhr morgens und nach 8 1/2 Uhr abends	30 M ev. 5 Tage Gefängnis	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
	XIII a 7. Kakao- und Schokoladenfabrikation.					
4138	Schokoladenfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung von 33 Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	1) 100 M ev. 10 Tage Gefängnis, 2) 50 M ev. 5 M Gefängnis	—	=	=
	XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmund.					
4139	Blätterfabrik	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	30 M ev. 6 Tage Gefängnis	—	=	=
4140	Schmuckfederfabrik	" "	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	=

*) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4141	Blätterfabrik 2 Inhaber	Beschäftigung einer Arbeit- terin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	je 25 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4142	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung einer Arbeiterin nach 8 1/2 Uhr abends, Be- schäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige	8 M	—	"	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

4143	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruchbetrieb	Unterlassene Anzeige der Be- schäftigung von Arbeiterinnen, Fehlen der Tafel mit den Gefehauszügen	6 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7, § 154 G.D.
4144	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur Färberei, Druckerei und Appreturanstalt 2 Inhaber	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige, Fehlen des Aushanges, betr. die Be- stimmungen über die Beschäfti- gung von Arbeiterinnen	1) 5 M 2) 15 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4145	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk und Preßspund- fabrik	Beschäftigung von Arbeit- rinnen ohne Anzeige	5 M	—	"	"
4146	XIIe. Strohhut- Fabrikation. Strohhut- und Filzhut- fabrik 2 Inhaber	"	je 5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4147	XIIIa 3. Konditorei zc. Waffel- und Nahrungsmittel- fabrik	Fehlen des Aushanges, betr. die Beschäftigung von Ar- beiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Motorwerkstätten	3 M	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900, 6.

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4148	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Aushang der Arbeitsordnung in zerrissenen nicht lesbaren Exemplaren und Nicht- behändigung derselben an die Arbeiter	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4149	XIII f. Tabak- fabrikation. Zigarettenfabrik 2 Inhaber	Nichtbehändigung der Arbeits- ordnung an die Arbeiter	je 3 M	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

4150	IVa 4. Steinmetzen, Steinhauer zc. Steinsägewerk	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4151	IVe 1. Glashütten. Glasfabrik	"	1 M	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4152	IVe 2. Glasveredlung. Glasraffinerie	Fehlen des Vermerkes über den Arbeitseintritt für 17 Personen, Fehlen eines Arbeitsbuchs	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
4153	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik 2 Inhaber	Fehlen eines deutschen Arbeitsbuchs für einen minderjährigen Arbeiter	je 2 M	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4154	Maschinenreparaturwerkstatt	Fehlen der Arbeitsbücher für 4 minderjährige Arbeiter	3 M	—	"	"
4155	VIIb. Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten. Photographische Papierfabrik Betriebsleiter	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Arbeiterin	2 M	—	"	"
4156	VIII d. Ölmühlen. Ölmühle Werkführer	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4157	IX b 7. Baumwollenspinnerei. Strickgarnfabrik	" "	2 M	—	"	"
4158	XII a 1. Sägemühlen. Sägewerk	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	"	"
4159	XII e. Strohhut-Fabrikation. Strohhutfabrik	Fehlen eines deutschen Arbeitsbuchs für eine minderjährige Arbeiterin	2 M	—	"	"
4160	XII h 2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen. Bürstenmacherei	Unvorschriftsmäßige Aufbewahrung der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Arbeiter	3 M	—	"	"
4161	XIII a 1. Getreidemahl- und Schäl-mühlen. Mahlmühle	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	5 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4162	Mahlmühle	" "	1 M	—	"	"
4163	XIII e 5. Brauerei. Bierbrauerei	" "	2 M	—	"	"
4164	XIV a 3. Kleider- und WäscheKonfektion. Damenkonfektion	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Arbeiterin, unterlassene Eintragung des Arbeitseintritts in 2 Arbeitsbücher	2 M	—	"	§§ 107, 111 Abs. 1, § 150 Ziffer 2 G.D.
4165	XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder-schmuck. Blumenfabrik	Fehlen der Arbeitsbücher für 2 minderjährige Arbeiterinnen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4166	Blumenfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4167	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4168	XIVd 2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wäscherei	= =	1 M	—	=	=
4169	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	= =	2 M	—	=	=
4170	Buchdruckerei	= =	2 M	—	=	=
	XXIb. Erquidung.					
4171	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4172	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4173	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Personen	5 M	—	=	=
4174	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Personen, unterlassene Eintragung des Arbeitseintritts in das Arbeits- buch	5 M	—	=	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
4175	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 2 minderjährige Personen	3 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4176	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	2 M	—	=	=
4177	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4178	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4179	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4180	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4181	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 5 minderjährige Personen	6 M	—	=	=
4182	Schantbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeits- buchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4183	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4184	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 4 minderjährige Personen	1 M	—	=	=
4185	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4186	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4187	Schantbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeits- buchs	1 M	—	=	=
4188	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4189	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4190	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4191	Schantbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeits- buchs	1 M	—	=	=
4192	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 2 minderjährige Personen	2 M	—	=	=
4193	Schantbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeits- buchs	1 M	—	=	=
4194	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4195	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 8 minderjährige Personen	10 M	—	=	=
4196	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 6 minderjährige Personen	6 M	—	=	=
4197	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Personen	2 M	—	=	=
4198	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4199	Schantbetrieb	= =	1 M	—	=	=
4200	Schantbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 6 minderjährige Personen	9 M	—	=	=
4201	Schantbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person, Nicht- eintragung des Arbeitseintritts in das Arbeitsbuch	2 M	—	=	§§ 107, 111 Abs. 1, § 150 Ziffer 2 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4202	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4203	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für 3 minderjährige Arbeiter, Nichteintragung des Arbeitseintritts in das Arbeitsbuch	5 M	—	=	§§ 107, 111 Abs. 1, § 150 Ziffer 2 G.D.
4204	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 5 minderjährige Personen	8 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4205	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 2 minderjährige Personen	2 M	—	=	=
4206	Schankbetrieb	=	2 M	—	=	=
4207	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 5 minderjährige Personen	5 M	—	=	=
4208	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4209	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4210	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4211	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4212	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4213	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4214	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für 2 minderjährige Personen	3 M	—	=	=
4215	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4216	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4217	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4218	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4219	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4220	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4221	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4222	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4223	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4224	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4225	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4226	Schankbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeitsbuchs	1 M	—	=	=
4227	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4228	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Personen	5 M	—	=	=
4229	Schankbetrieb	Fehlen eines deutschen Arbeitsbuchs	1 M	—	=	=
4230	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4231	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4232	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 3 minderjährige Personen	5 M	—	=	=
4233	Schankbetrieb	Fehlen des Arbeitsbuchs für eine minderjährige Person	1 M	—	=	=
4234	Schankbetrieb	=	1 M	—	=	=
4235	Schankbetrieb	Fehlen der Arbeitsbücher für 2 minderjährige Personen	2 M	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen, Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

IVa 1. Steinmetzen, Steinhauser u.						
4236	Stein sägewerk	Nichteintragung des Arbeitseintritts in das Arbeitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
Vb 10. Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen.						
4237	Bernickelungsanstalt	=	2 M	—	=	=
XIIa 1. Sägemühlen.						
4238	Sägewerk	=	2 M	—	=	=
XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
4239	Bäckerei	=	1 M	—	=	=
4240	Bäckerei	=	1 M	—	=	=
4241	Bäckerei	=	1 M	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4242	Bäckerei	Nichteintragung des Arbeitsein- tritts in das Arbeitsbuch	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
4243	Bäckerei	" "	1 M	—	"	"
4244	Bäckerei	" "	1 M	—	"	"
4245	Bäckerei	" "	1 M	—	"	"
	XIVa 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmud.					
4246	Blumen- und Knospen- fabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4247	Knospenfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4248	Blumenfabrik	Fehlen der Lohnzahlungsbücher für die minderjährigen Ar- beiter, nicht ordnungsgemäße Eintragung des Arbeitsein- tritts in ein Arbeitsbuch	6 M	—	"	§§ 111, 134 Abf. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
4249	Blumenfabrik	Nichteintragung des Arbeitsein- tritts in 2 Arbeitsbücher	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
4250	XXIb. Erquickung. Schanfbetrieb	" "	1 M	—	"	"

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).

	IX c7. Weberei ohne Stoffangabe.					
4251	Weberei	Fehlen der Lohnzahlungsbücher für die minderjährigen Arbeiter	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134 Abf. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
	XVIc1. Buchdruckerei.					
4252	Buchdruckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

41. Aufsichtsbezirk: Freishauptmannschaft Leipzig.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

	IVa4. Steinmeßen, Steinhauer usw.					
4253	Bildhauerei	Beschäftigung von 3 Lehrlingen an einem Sonntage mit un- erlaubten Arbeiten	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe.					
4254	Weberei Direktor	Verbotene Beschäftigung von 9 Arbeitern und 3 Arbeiter- innen an einem Sonntage	25 M ev. 5 Tage Haft	—	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	§§ 105 b, 105 f, 146 a, 151 RGD.
	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
4255	Tischlerei	Verbotene Beschäftigung eines Lehrlings an einem Sonntage	7 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D., § 4 des Gesetzes vom 10. 9. 1870, § 366, 1 St.G.V.
4256	Möbelfabrik beide Besitzer	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeitern an einem Sonntage	1) 8 M 2) 15 M	wie in Sp. 4	"	§ 105 b Abf. 1. G.D.
	XIVe1. Barbieren (auch wenn zugleich Fri- seure).					
4257	Barbier- und Friseurge- schäft	Verbotene Beschäftigung von einem Gehilfen und 2 Lehr- lingen an einem Sonntage	7 M	"	"	"
4258	Barbier- und Friseurge- schäft	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage	7 M	"	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4259	Barbier- und Friseurge- schäft	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage	7 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abj. 1 G.D.
4260	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
4261	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
4262	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G.D.
4263	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
4264	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
4265	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
4266	Barbier- und Friseurge- schäft	" "	7 M	"	"	"
	XIVd2. Wasch- anstalten, Wäsche- rinnen, Plätterinnen.					
4267	Waschanstalt	Beschäftigung von erwachsenen Arbeitern an mehreren Som- tagen mit unerlaubten Arbeiten	10 M	—	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4268	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Dachsteinwerk und Stein- banklastenfabrik Ziegelmeister	Änderung der Arbeitszeit bezw. Pausen für Arbeiterinnen und einen jugendlichen Arbeiter ohne Anzeige, Nichtbehändi- gung der Arbeitsordnung an Arbeiter, unterlassene Anlegung und Führung des vorgeschrie- benen Verzeichnisses über die zulässigen Sonn- und Festtags- arbeiten	15 M ev. 3 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 c Abj. 2, §§ 138, 134 e Abj. 2, § 149 Ziffer 7, § 151 G.D.
------	---	--	-------------------------	--------------	--------------	--

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen §§ 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

4269	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgrube Besitzer, Geschäftsführer	Vorschriftswidriger Abbau des Sandes	25 M 30 M ev. 6 Tage Haft	25 M 30 M	wie in Sp. 3	§§ 120 a, d, § 147 Ziffer 4, § 151 G.D.
4270	XVe. Glaser. Glasererei	Nichtbefolgung wiederholt ge- troffener Anordnungen	40 M	wie in Sp. 4	"	§§ 120 a, d, § 147 Ziffer 4 G.D.

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

4271	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Nichteinhaltung der vorgeschrie- benen Ruhepausen eines Ge- hilfen	6 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
4272	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Nichtausgang der Kalendertafel und der Verordnung vom 4. 3. 1896	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4273	Bäckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4274	Bäckerei	Kalendertafel nicht ausgehangen, Überarbeitstage auf der Ka- lendertafel nicht durchfarbenen	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4275	Bäckerei	Kalendertafel nicht ausgehangen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4276	Bäckerei	Kalendertafel nicht polizeilich ab- gestempelt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4277	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4278	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4279	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4280	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4281	Bäckerei	Kalendertafel hing nicht aus, Be- kauntnmachung war unleserlich	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
4282	Bäckerei	Kalendertafel nicht abgestempelt	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4283	Bäckerei	Bekanntmachung war unleserlich, Kalendertafel hing nicht aus, im Arbeitsbuche fehlte der Ver- merk über den Eintritt des Lehrlings	25 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 111, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bun- desratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4284	Bäckerei	Bekanntmachung unleserlich, Ka- lendertafel hing nicht aus	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4285	Bäckerei	Kalendertafel fehlte	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4286	Bäckerei	Bekanntmachung unleserlich, Ein- tritt im Arbeitsbuche nicht ver- merkt, Lehrling ohne Arbeits- buch	12 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 107, 111, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverord- nung v. 4. 3. 1896.
4287	Bäckerei	Kalendertafel fehlte	10 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4288	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4289	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4290	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4291	Bäckerei	Kalendertafel hing nicht aus	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4292	Bäckerei	Bekanntmachung unleserlich	5 M. 8 M. ev.	=	=	=
4293	Bäckerei	Kalendertafel fehlte	2 Tage Haft	=	=	=
4294	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4295	Bäckerei	=	4 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4296	Bäckerei	Kalendertafel nicht abgestempelt	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4297	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4298	Bäckerei	Kalendertafel fehlte, Bekannt- machung unleserlich	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
4299	Bäckerei	Kalendertafel nicht abgestempelt	12 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	=
4300	Bäckerei	Bekanntmachung hing nicht aus	3 M.	=	=	=
4301	Bäckerei	Bekanntmachung unleserlich, Ge- hilfen nicht im Besitz inländi- scher Arbeitsbücher	15 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 107, 147 Ziffer 4, § 150 Ziffer 2 G.D., Bun- desratsverordnung vom 4. 3. 1896.
4302	Bäckerei	Bekanntmachung unleserlich, Ka- lendertafel fehlte	6 M. ev. 2 Tage Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4303	Bäckerei	Bekanntmachung hing nicht aus, Kalendertafel nicht abge- stempelt	3 M.	=	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4304	Bäckerei	Nichteinhaltung der vorge- schriebenen Ruhezeiten eines Gehilfen	15 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4305	Bäckerei	Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhepausen für Gehilfen und Lehrlinge, Kalendertafel nicht in Ordnung	10 M	=	=	=
4306	Bäckerei	Lehrlingen die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt	5 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4307	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Meister	Verbotene Beschäftigung von 3 Schulknaben	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4308	XIVa 10. Handschuh- macher. Handschuhfabrik	Beschäftigung von 2 13jährigen nicht schulpflichtigen Kindern über 6 Stunden täglich	16 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

4309	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruchbetrieb	Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ohne Anzeige	10 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4310	Steinbruch	=	5 M	=	=	=
4311	Steinbruch	=	5 M	=	=	=
4312	Steinbruch	Nichtanshängung der Bestim- mungen über die Beschäfti- gung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sowie des Steinbruchregulativs der Amtshauptmannschaft	10 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Steinbruch-Regulativ der Amtshauptmannschaft Grimma v. 18. 2. 1901.
4313	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Dampfziegelei	Fehlen der Anzeige über die Be- schäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4314	Ziegelei	Nichtanshängung der gesetzlichen Bestimmungen	5 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 10. 1898, Sächf. Minist.-Verordnung vom 1. 11. 1898.
4315	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Motorwerkstätte für Maschinenbau	Schriftliche Anzeige über die Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter in der Motorwerkstatt fehlte	2 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4316	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei, und Appretur. Bleicherei und Färberei 2 Inhaber	Arbeitsordnung nicht ansge- hängt, Aushang, betr. die Bestimmungen über die Be- schäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, fehlte	je 12 M	=	=	§§ 138, 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4317	XIIIe 6. Branntwein- brennerei z. Kornbranntweinbrennerei und Presshefenfabrik A.-G. verantw. Leiter	Fehlen des vorgeschriebenen Aus- hangs, Nichtbehändigung der Arbeitsordnung	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 134e Abj. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4318	XVd. Zimmerer. Zimmerplatz	Nichtanshang des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter	1 M.	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7, § 154 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4319	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Besitzerssohn	Beschäftigung von 5 über 16 Jahre alten Arbeiterinnen an einem Sonnabend bis 5,50 Uhr und von 3 Arbei- terinnen an einem anderen Sonnabend bis 6 ³ / ₄ Uhr	9 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2, §§ 151, 154 Abj. 2 G.D.
4320	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Vorabend des Bußtags nach 5 ¹ / ₂ Uhr	15 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4321	XIIIe 3. Fabrikation von künstlichen Mineralwassern. Mineralwasserfabrik (Motorwerkstätte mit weniger als 10 Arbeitern)	Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden nach 5 ¹ / ₂ Uhr	10 M.	wie in Sp. 4	=	=
4322	XIVd 2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Waschanstalt	Beschäftigung von Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 ¹ / ₂ Uhr, Fehlen des Ver- zeichnisses der jugendlichen Arbeiter	10 M.	—	Beschäftigung von 2 Arbei- terinnen an einem Sonn- abend 10 Mi- nuten nach 1 ¹ / ₂ 6 Uhr	=
4323	XVIIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Gewährung einer nur ³ / ₄ stün- digen Mittagspause	15 M.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

**1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung
§§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).**

4324	IVa 3. Steinbrüche. Steinbruch	Nichterlass einer Arbeitsordnung	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5, § 154 G.D.
4325	Steinbruch	=	10 M. ev.	=	=	=
4326	Steinbruch	Nichterlass einer Arbeitsordnung, Lohnzahlungsbuch für minder- jährige Arbeiter fehlt, Stempel- einträge in Arbeitsbüchern durch Unterschrift zu ergänzen	2 Tage Haft 20 M. ev. 5 Tage Haft	=	=	§§ 134a, 111, 134 Abj. 3, § 147 Ziffer 5, § 150 Ziffer 2, § 154 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4327	XIVd2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwaschanstalt	Beschäftigung einer minder- jährigen Arbeiterin ohne Ar- beits- und Lohnbuch, Nicht- behändigung der Arbeits- ordnung.	2 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, §§ 107, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4328	XVIb2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	Nichtaushang der Arbeits- ordnung	3 M	—	=	§ 134i Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

4329	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei.	Nichtaushang der Arbeits- ordnung	6 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4330	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung eines 15-jährigen Lehrlings ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4331	Bäckerei	Beschäftigung eines minder- jährigen Gehilfen ohne Ar- beitsbuch	2 M	—	=	=
4332	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei 2 Besizer	Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeits- und Lohnbuch. Für die übrigen minder- jährigen Arbeiter waren die Lohnbücher nicht fortgeführt	je 2 M	wie in Sp. 4	=	§§ 107, 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

4333	XIIa1. Sägemühlen. Schneidemühle 2 Besizer	Eintritt und Art der Beschäfti- gung eines minderjährigen Arbeiters in das Arbeitsbuch nicht eingetragen	je 2 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
4334	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4335	Bäckerei	=	2 M	=	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

4336	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch	Unvorschriftsmäßige Unterzeich- nung der Arbeitsbücher, Fehlen von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter, Ver- zeichnis jugendlicher Arbeiter fehlte, Lohnzahlung im öffent- lichen Schankzimmer vorge- nommen	30 M ev. 6 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 115a, 107, 111, 134 Abs. 3, §§ 138, 148 Ziffer 13, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D., § 72 der Sächs. Ausf.-Verordnung n. 28. 3. 1892
------	----------------------------------	--	-------------------------	--------------	--------------	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

42. Aufsichtsbezirk: Kreishauptmannschaft Zwickau.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

4337	IXc5. Baumwoll- weberei. Gardinenfabrik	Beschäftigung von 60 Ar- beiterinnen an einem Sonn- tage	50 M ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G. D.
4338	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Stickerei	Unzulässige Sonntagsarbeit = =	50 M	—	=	=
4339			50 M	—	"	"
4340			30 M	—	"	"
	Geschäftsleiter					
4341	IXg7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Unzulässige Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonn- tag Vormittag	15 M	wie in Sp. 4	=	=
4342	Bleicherei, Färberei und Appretur Expedient	Unzulässige Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen an einem Sonntag Vormittag	15 M ev. 1 Tag Haft	=	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4343	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	Nichtführung des Verzeichnisses	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 2, Ziffer 7 G. D.
------	--	---------------------------------	-----	---	--------------	----------------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

4344	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Ungenügende Schlaf- und Wohn- räume für Kampagnearbeiter	20 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120a, d, 147 Ziffer 4 G. D.
4345	Vc4. Blechwaren- fabrikation. Blechwarenfabrik	Feuergefährliche Ausstellung eines Gasolinsgaszerzengers	20 M	—	=	"
4346	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Unterlassene Anbringung einer Schukhülse am Wasserstands- glase des Dampfkessels	30 M	—	=	"
4347	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Stickerei	Unterlassene Anbringung der vor- geschriebenen Schutzvorrichtung an einem Benzinmotor	20 M	—	=	"
4348			20 M	—	"	"
	Stickraume					

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Sam- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

4349	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Ununterbrochene Ruhepause von 8 Stunden einem über 16 Jahre alten Lehrling nicht gewährt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.
4350	XIII f. Tabak- fabrikation. Zigarrenfabrik	Nichtaushängung der von der Polizei beschäftigten Raum- inhaltsstafel	5 M.	wie in Sp. 4	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893 § 12, 1.
4351	Zigarrenfabrik	Unterlassene Anshängung der Tafel mit den gesetzlichen Be- stimmungen	5 M.	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4352	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Schulknaben	10 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4353	Ziegelei	Verbotene Beschäftigung von 8 schulpflichtigen Kindern, unzu- lässige Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen und 2 jugend- lichen Arbeitern mit Ziegel- streichen	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 135, 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898.
4354	Ziegelei Ziegelmeister	=	50 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	=	=
4355	VI f 4. Verfertigung von musikalischen Instrumenten. Musikinstrumentenfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über 10 Stunden täglich	100 M. ev. 10 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4356	IX f 2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug stickerei. Stickerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden und jugend- licher Arbeiter über 10 Stunden täglich	25 M.	—	=	§§ 135, 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4357	Stickerei	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über 10 Stunden täglich	15 M.	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900
4358	Stickerei	=	15 M.	—	=	=
4359	Stickerei	=	15 M.	—	=	=
4360	Stickerei	Unzulässige Kinderbeschäftigung	40 M.	—	=	=
4361	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4362	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4363	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4364	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4365	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4366	Stickerei	=	40 M.	—	=	=
4367	Stickerei Geschäftsleiter	=	20 M.	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4368	Stickerei Geschäftsleiter	Unzulässige Kinderarbeit	50 M.	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zustellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4369	Schiffchenstickerei	Beschäftigung von 5 jugendlichen Arbeitern an Sonntagen ohne Pausen bei 4 1/2 stündiger Arbeitszeit	100 M ev. 8 Tage Gezängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4370	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin über 10 Stunden täglich	30 M ev. 6 Tage Ge- zängnis	=	=	=
4371	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung eines Schulknaben	10 M	=	=	=
4372	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung eines 12jährigen Schulmädchens	10 M	=	=	=
4373	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung von Schulkindern, Beschäftigung derselben an Sonntagen	30 M ev. 7 Tage Ge- zängnis	30 M	Unzulässige Beschäftigung von Schulkindern	=
4374	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung zweier jugendlichen Arbeiter über 10 Stunden täglich, Nichterhaltung der gesetzlichen Pausen für jugendliche Arbeiter, unzulässige Beschäftigung der erwachsenen Arbeiterinnen sowie der jugendlichen Arbeiter bis zu 12 Stunden an mehreren Tagen, Verrichtung unzulässiger Arbeiten an Sonntagen, unterlassene Anzeige, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	50 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 137, 105 b Abs. 1, §§ 138, 146 Ziffer 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
	Xb2. Kartonnagenfabrikation.					
4375	Kartonnagengeschäft	Unzulässige Kinderbeschäftigung	50 M	=	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
	XIIg3. Verfertigung von Dreh- und Schußwaren.					
4376	Ferlmutterwarenfabrik	Unzulässige Beschäftigung eines Schulknaben	10 M	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 Abs. 3 G.D.
	XVd. Zimmerer.					
4377	Zimmerplatz	Unzulässige Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern bis 11 Stunden täglich	10 M	=	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

IXf2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei.						
4378	Schiffchenstickerei	Unzulässige Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter über 10 Stunden täglich	20 M ev. 2 Tage Ge- zängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

Vb1. Kupfererhämmerfabrik						
4379	Kupferwarenfabrik	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters ohne Arbeitsbuch, unterlassene Eintragung des jugendlichen Arbeiters in das Verzeichnis	8 M ev. 2 Tage Haft	=	wie in Sp. 3	§§ 138, 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
IXf2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei.						
4380	Stickerei	Nichtanshang des Auszugs aus der G.D. und des Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter	2 M	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4381	Stickerei	=	1 M	—	=	=

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4382	Stickerie	Nichtausgang des Auszugs aus der G.D. und des Verzeich- nisses jugendlicher Arbeiter	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4383	Stickerie	=	2 M	—	=	=
4384	Stickerie	Nachlässige Führung des Ver- zeichnisses der jugendlichen Ar- beiter	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4385	Schiffchenstickerie	Unterlassene Anzeige der Be- schäftigung jugendlicher Ar- beiter, unterlassene Führung des Überarbeitsverzeichnisses für Motorwerkstätten	13 M	wie in Sp. 4	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung 13. 7. 1900 II A, 7.
4386	Schiffchenstickerie	Unterlassene Führung des Über- arbeitsverzeichnisses für Motor- werkstätten	3 M	=	=	=
4387	Schiffchenstickerie	=	3 M	=	=	=
4388	Schiffchenstickerie	=	3 M	=	=	=
4389	Schiffchenstickerie	Unterlassene Aushängung der ge- setzlichen Bestimmungen, Nicht- anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	3 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., II. A, 6 der Bundesrats- verordnung v. 13. 7. 1900.
4390	Schiffchenstickerie	=	3 M	=	=	=
4391	Schiffchenstickerie	=	3 M	=	=	=
XIII f. Tabakfabri- kation.						
4392	Zigarrenfabrik	Unterlassene Führung des Ver- zeichnisses der jugendlichen Ar- beiter	2 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4393	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Meister	Unzulässige Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2, §§ 151, 154 Abs. 2 G.D.
4394	V c 4. Fleischwaren- fabrikation. Fleischmaillierwerk Betriebsleiter, Werk- meister	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich	1) 10 M 2) 5 M	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4395	IX b 7. Baumwollen- spinnerei. Zwirnerei Profurist	Beschäftigung einer Wöchnerin vor Ablauf der vorgeschrie- benen Frist ohne ärztliches Zeugnis	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	=
4396	IX f 2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerie. Stickerie Betriebsleiter	Unzulässige Beschäftigung einer Wöchnerin vor Ablauf von 6 Wochen ohne ärztliches Zeug- nis	25 M	=	=	=
4397	Stickeriefabrik Besitzer, Buchhalter	Beschäftigung von 10 Arbeite- rinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	je 20 M	=	=	=
4398	Stickeriefabrik	Beschäftigung von 4 Arbeite- rinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	30 M	=	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4399	Schiffchenstickerie	Unzulässige Arbeiten, die nicht unter § 105 c G.D. fallen, Be- schäftigung von 3 Arbeiterinnen an 4 Tagen über 11 Stunden täglich	40 M ev. 8 Tage Ge- fängnis	=	=	§§ 137, 105 b Abs. 1, § 146 Ziffer 2, § 146 a G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4400	Schiffenstickerie	Beschäftigung von Arbeiterinnen an 3 Tagen bis 12 Stunden täglich	50 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4401	Schiffenstickerie	Beschäftigung von 7 Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich, Beschäftigung einer minderjährigen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	55 M	=	=	§§ 137, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
4402	Schiffenstickerie 2 Besitzer	Beschäftigung von 12 Arbeiterinnen bis zu 12 Stunden täglich	je 10 M	=	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4403	Schiffenstickerie	Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen an 6 Tagen bis zu 12 1/2 Stunden	25 M	=	=	=
4404	Stickeriefabrik	Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends	100 M ev. 10 Tage Gefängnis	=	=	=
4405	Stickeriefabrik	Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	30 M	=	=	=
4406	Stickeriefabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M	=	=	=
4407	Stickeriefabrik	=	10 M	=	=	=
4408	Stickeriefabrik	Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	30 M	=	=	=
IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur.						
4409	Spinnerei, Weberei, Appretur und Färberei Expedient	Beschäftigung einer Wächnerin vor Ablauf von 6 Wochen ohne ärztliches Zeugnis	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	=	=	=
4410	Spinnerei, Weberei und Appretur	Beschäftigung von 10 Arbeiterinnen an einem Tage bis zu 12 Stunden	10 M	=	=	=
XIII. Tabakfabrikation.						
4411	Zigarrenfabrik	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M	=	=	=
XIV d 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plättnerinnen.						
4412	Wäscherei und Plätterei	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden täglich	15 M	—	=	=
4413	Wasch- und Plättanstalt	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 4	=	=
2. Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitsanhäufung und für Sonnabende § 138a Abs. 1 bis 4, 5 (§ 146 Ziffer 2).						
IXf 2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerie.						
4414	Stickeriefabrik	Änderung der Arbeitszeit ohne Erlaß von Nachträgen zur Arbeitsordnung	60 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138a, 137, 134a 146 Ziffer 2, § 147 Ziffer 5, § 151 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
IXf 2. Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerie.						
4415	Stickerie	Unterlassene Führung des Verzeichnisses der Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900, 7.
4416	Schiffenstickerie	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden ohne das Überarbeitsverzeichnis zu führen	10 M	wie in Sp. 4	=	§§ 138, 149 Ziffer 7, § 154 Abs. 3 G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4417	Schiffenstickerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen über 11 Stunden ohne das Überarbeitsverzeichnis zu führen	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7, § 154 Abf. 3 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 13. 7. 1900, II A. 7.
4418	Schiffenstickerei	=	10 M	=	=	=
4419	Schiffenstickerei	=	2 M	=	=	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900, II A 5, 7.

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung
§§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

4420	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Stickereigeschäft Direktrice	Änderung der Arbeitszeit ohne Erlaß von Nachträgen zur Arbeitsordnung	3 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
------	---	---	-----	--------------	--------------	----------------------------

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4421	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Stickerei	Nichtanshändigung und Nicht- behändigung der Arbeits- ordnung	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	---	-----	---	--------------	---------------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

4422	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Stickerei	Beschäftigung von Arbeitern ohne Arbeitsbuch	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4423	Stickerei	=	1 M	—	=	=
4424	Stickerei	=	3 M	—	=	=
4425	Stickerei	=	3 M	—	=	=
4426	Stickerei	=	3 M	—	=	=
4427	Stickerei	=	3 M	—	=	=
4428	Schiffenstickerei	Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	2 M ev.	wie in Sp. 4	=	=
4429	Schiffenstickerei	Beschäftigung minderjähriger Personen ohne Arbeitsbuch	1 Tag Haft 8 M	=	=	=
4430	Schiffenstickerei	Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen ohne Arbeitsbuch	10 M ev.	=	=	=
4431	Schiffenstickerei	Beschäftigung einer minderjähri- gen Arbeiterin ohne Arbeits- buch	2 Tage Haft 5 M	=	=	=
4432	Schiffenstickerei	=	3 M	=	=	=
4433	Schiffenstickerei	=	3 M	=	=	=
4434	XIII f. Tabak- fabrikation. Zigarrenfabrik	Beschäftigung von minderjähri- gen Personen ohne Arbeits- buch	3 M	=	=	=

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).

4435	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Schiffenstickerei	Nichtführung von Lohnzahlungs- büchern für Minderjährige	5 M ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134 Abf. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	------------------------	--------------	--------------	--------------------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlechte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

43.—45. Aufsichtsbezirk: **Württemberg.**

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

4436	IV b 2. Kalk- und Kreidebrüche. Kalkwerk Geschäftsführer	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an 2 Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, §§ 105 e, 146 a, 151 G.D.
4437	Kalkwerk Geschäftsführer	Nichtaushängung der in der Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895 vorgeschriebenen Tafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105 d, 146 a G.D.
4438	Kalkwerk Geschäftsführer	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Schachtofen mit Hochofen an Sonntagen in 2 Schichten zu je 4 Mann abwechselnd 24 Stunden lang	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, §§ 105 e, 146 a, 151 G.D.
4439	IV b 3. Traßgräberei, Zement- und Traßfabrikation. Zementfabrik Direktor	Verbotene Beschäftigung mehrerer Arbeiter an einem Sonntage	10 M.	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4440	Zementfabrik Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung von 21 Arbeitern an 3 Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
4441	V c 8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiede	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4442	V c 9. Schlosserei. Schlosserei	= =	6 M.	—	=	=
4443	Schlosserei	= =	3 M.	—	=	=
4444	VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Verbotene Beschäftigung mehrerer Arbeiter an mehreren Sonntagen	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4445	Maschinenfabrik	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	10 M.	—	=	§ 105 b Abs. 1, §§ 146 a, 151 G.D.
4446	VII a. Chemische Großindustrie. Kohlenäurewerk Betriebsdirektor	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern an 4 Sonntagen	50 M. ev. 10 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, §§ 105 d, 146 a G.D.
4447	IX g 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	20 M.	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4448	X a 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik Direktor	Beschäftigung von Arbeitern an 3 Sonntagen	5 M.	—	=	§ 105 b Abs. 1, §§ 146, 151 a G.D.
4449	X b 1. Buchbinderei. Buchbinderei	Beschäftigung von 10 Arbeitern an 2 Sonntagen	20 M.	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4450	XI a 2. Gerberei. Gerberei	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4451	Gerberei Arbeitnehmer	Verbotenes Arbeiten am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4452	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	3 M	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4453	Schreinerei	Verbotene Beschäftigung von 7 Arbeitern an einem bürger- lichen Feiertage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4454	Möbelfabrik	Verbotene Beschäftigung sämt- licher Arbeiter an einem Sonn- und Festtage	10 M	5 M	=	=
	XIII 2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinsel und Feder- posen.					
4455	Bürstenholzfabrik	=	5 M	—	=	=
4456	Bürstenholzfabrik	=	5 M	—	=	=
	XIIIi. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren.					
4457	Vergoldeausfallt	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M	—	=	=
	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.					
4458	Getreidemühle	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	5 M	—	=	=
4459	Kunstmühle Direktor	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen, Nicht- führung des Sonntags-Ver- zeichnisses	70 M	—	=	§§ 105 c, 105 c Abs. 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
4460	Getreidemühle	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M	—	=	§§ 105 e, 146 a G.D.
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
4461	Bäckerei	Verbotene Beschäftigung eines Gehilfen und eines Lehrlings am Sonntage	40 M ev. 8 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4462	XIIIb1. Fleischerei. Mehlgerei	Verbotene Beschäftigung eines Lehrlings am Sonntage	25 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
4463	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei Stallmeister	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4464	Bierbrauerei verantwortlicher Leiter	Verbotene Beschäftigung von 2 Bierfahrern am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4465	Bierbrauerei 2 Geschäftsteilhaber	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	je 16 M	—	=	=
4466	Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage, Nichtführung des Verzeichnisses über Arbeiten an Sonn- und Festtagen	15 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 105 c Abs. 3, § 105 c Abs. 2, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
4467	Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4468	Bierbrauerei	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4469	Bierbrauerei	=	10 M	—	=	=
4470	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=
4471	Bierbrauerei	=	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
4472	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=
4473	Bierbrauerei	=	6 M	—	=	=
4474	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=
4475	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=
4476	Bierbrauerei	=	5 M	—	=	=
4477	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichtsjahre	Gegenſtand der Zu wider- handlung nach der letzten taſſächlichen Feſtſtellung	Verlebte Vorſchriften (nach der letzten ver- urteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4478	Bierbrauerei	Verbotene Beſchäftigung eines Arbeiters am Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abſ. 1, § 146a G.D.
4479	Bierbrauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4480	Bierbrauerei Buchhalter	" "	3 M.	—	"	"
4481	Bierbrauerei	" "	10 M. ev.	—	"	"
4482	Bierbrauerei	" "	2 Tage Haft 6 M.	—	"	"
4483	Bierbrauerei Betriebsleiter	Verbotene Beſchäftigung von 1—2 Arbeitern an 2 Sonntagen				
	XIVe 2. Friſeure und Perückenmacher.					
4484	Friſeurgeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 3 Gehilfen und 2 Lehrlingen an Sonn- und Feſttagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	Verbotene Beſchäftigung von 4 Gehil- fen und 2 Lehr- lingen an Sonn- und Feſttagen wie in Sp. 3	"
4485	Friſeurgeſchäft Gehilfe, Leiter einer Filiale	Verbotene Beſchäftigung eines Lehrlings an einem Sonntage	10 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4486	Friſeur und Zahntechniker	Verbotene Beſchäftigung eines Gehilfen am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4487	Friſeurgeſchäft	" "	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4488	Friſeurgeſchäft	" "	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4489	Friſeurgeſchäft	" "	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4490	Friſeurgeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 2 Gehilfen an 2 Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVa 1. Bauunter- nehmung.					
4491	Baugeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von Arbeitern an einem Feſttag	60 M. ev. 10 Tage Haft	—	"	"
4492	Baugeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonntage	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
4493	Baugeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	10 M.	—	"	"
4494	Baugeſchäft Bauleiter	Verbotene Beſchäftigung von 4 Arbeitern am Himmelfahrts- tage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVd. Zimmerer.					
4495	Zimmerei	Verbotene Beſchäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4496	Zimmerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVf. Stubenmaler zc.					
4497	Malergewerbe	Verbotene Beſchäftigung eines Gehilfen an einem Feſttag	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
	XVIb 2. Stein- und Zindruckerei.					
4498	Lithographiſche Anſtalt	Verbotene Beſchäftigung eines Arbeiters und eines Lehrlings am Sonntage	8 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVIIb. Graveure zc.					
4499	Graveurgeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonntage	10 M.	—	"	"
	XXa 1. Poſthalterei und Perſonenfuhr- werk.					
4500	Fuhrgeſchäft	Verbotene Beſchäftigung von 3 Arbeitern an einem Feſttag	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	Verbotene Beſchäfti- gung eines Arbeiters an einem Feſt- tag	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4501	XXIb. Erquickung. Schankwirtschaft (Bierbrauerei)	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abf. 2, § 146 a G. D.
4502	Schankwirtschaft (Bierbrauerei)	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4503	IVb2. Kalk- und Kreidebrüche. Kalkwerk Geschäftsführer	Nichtführen des Verzeichnisses über Arbeiten an Sonn- und Festtagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
4504	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	"	5 M	—	"	"
4505	XIIIe6. Branntweinbrennerei u. Spiritfabrik	"	5 M	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

4506	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrradfabrik	Unterlassene Anbringung von die Gesundheit schützenden Vorrichtungen	100 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120 a, d, 147 Ziffer 4 G. D.
------	--	--	-------	---	--------------	---------------------------------

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

4507	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei Direktor und Betriebsleiter	Nichtanlegung getrennter Ankleide- und Waschräume sowie von Abritten für männliche und weibliche Arbeiter	80 M ev. 16 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D.
4508	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle Leiter	Beschäftigung von Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	50 M ev. 5 Tage Haft	20 M ev. 2 Tage Haft	Beschäftigung von 2 Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	§ 120 e Abf. 3, § 147 Ziffer 4 G. D.
4509	Getreidemühle	Verbotene Beschäftigung eines Knechtes und eines Lehrlings ununterbrochen 36 Stunden lang	20 M ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	
4510	Getreidemühle	Beschäftigung eines Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4511	Getreidemühle	Beschäftigung von 2 Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	4 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4512	Getreidemühle	Beschäftigung eines Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	3 M	—	"	"
4513	Getreidemühle	Beschäftigung von 2 Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	25 M ev. 5 Tage Haft	—	"	"
4514	Getreidemühle	Beschäftigung eines Gehilfen in Schichten bis zu 36 Stunden	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4515	Getreidemühle	Den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden nicht gewährt	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D., Bundesratsverordnung vom 26. 4. 1899.
4516	Müller	Nichteinhaltung der 8 stündigen Ruhepausen bei 3 Gehilfen	20 M ev. 4 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
4517	Bäckerei und Konditorei	Beschäftigung von 2 Gehilfen über die gesetzlich zulässige Zeit	6 M	—	wie in Sp. 3	§ 120e Abs. 3, § 147 Ziffer 4 G.D.
4518	Bäckerei	Nichtaushängung der vorge- schriebenen Kalendertafel	6 M	—	=	=
4519	Bäckerei	=	5 M	—	=	=
4520	Bäckerei	=	5 M	—	=	=
4521	Bäckerei	=	5 M	—	=	=
4522	Bäckerei	=	4 M	—	=	=
4523	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4524	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4525	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4526	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4527	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4528	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4529	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4530	Bäckerei	Nichtkenntlichmachung der längeren Arbeitszeit auf der Kalendertafel	20 M	—	=	=
4531	Bäckerei	=	15 M	—	=	=
4532	Bäckerei	=	15 M	—	=	=
4533	Bäckerei	=	10 M	—	=	=
4534	Bäckerei	=	5 M	—	=	=
4535	Bäckerei	Nichtaushängung der vor- geschriebenen Tafel mit den Bundesratsvorschriften für Bäckereien	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4536	Bäckerei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4537	Bäckerei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIIe5. Brauerei.					
4538	Bierbrauerei	Beschäftigung eines Arbeiters über die vorgeschriebene Ruhe- zeit	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIII f. Tabak- fabrikation.					
4539	Zigarrenfabrik	Nichtaushängung der vor- geschriebenen Raftafel	5 M	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
4540	Zigarrenfabrik	=	5 M	—	=	=
4541	Zigarrenfabrik	=	3 M	—	=	=
	XVa 1. Bauunter- nehmung.					
4542	Baugehäft	Unterlassene Errichtung einer Bauhütte	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XVIb 1. Buchdruckerei.					
4543	Buchdruckerei	Fehlen des Aushanges mit An- gabe über Größe und Luft- inhalt des Arbeitsraums	5 M	—	=	=
4544	Buchdruckerei	=	4 M	—	=	=
4545	Buchdruckerei	=	3 M	—	=	=
4546	Buchdruckerei	Unterlassene Aushängung der vorgeschriebenen Tafeln	3 M	—	=	=
	XXIa. Beherbergung.					
4547	Gasthaus	Nichteintragung der Dauer der Anwesenheit der Gehilfen in das vorgeschriebene Verzeichnis	3 M	—	=	§ 120e Abs. 3, § 147 Ziffer 4 G.D.
4548	Gasthof	Nichtgewährung der den Gehilfen zustehenden Ruhezeit, Nicht- eintragung der Ruhezeit in das vorgeschriebene Verzeichnis	3 M	—	=	=
4549	Gasthof	=	3 M	—	=	=
4550	Gasthaus	=	3 M	—	=	=
4551	Gasthaus	=	3 M	—	=	=
	XXIb. Erquickung.					
4552	Schantwirtschaft	Nichtgewährung der der Stell- nerin zustehenden Ruhezeit	3 M	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) anj S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4553	VIa 6. Verfertigung von eisernen Baukonstruktionen. Fabrik für Brückenbau Beruführer	Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern länger als 10 Stunden an 3 Tagen	20 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4554	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Fabrik für Haushaltungs- maschinen	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch, Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich, Duldung des Anshängens eines unrichtigen Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter und Unterlassung von Einträgen in Arbeits- und Lohnzahlungsbücher	30 M ev. 3 Tage Gefängnis und 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich, Duldung des Anshängens eines unrichtigen Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter und Unterlassung von Einträgen in die Arbeitsbücher	§§ 135, 138, 111, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4555	Fabrik für Haushaltungs- maschinen Leiter des technischen Betriebs	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich	10 M ev. 1 Tag Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4556	VIIa. Chemische Groß- industrie. Chemische Fabrik technischer Leiter	Unverlaubte Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen	25 M	—	=	=
4557	IX b 7. Baumwollen- spinnerei. Baumwollenspinnerei	Beschäftigung eines noch nicht 13jährigen Kindes	5 M	—	=	=
4558	IX c 1. Seidenweberei. Seidenfabrik Webmeister	Verbotene Beschäftigung von 8 jugendlichen Arbeitern länger als 10 Stunden und länger als 8 1/2 Uhr abends. Duldung des Aufenthalts jugendlicher Arbeiter während der Pausen in den Arbeitsräumen, ohne daß der Betrieb abgestellt wurde	10 M	—	=	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
4559	IX c 5. Baumwoll- weberei. Gardinenfabrik Geschäftsführer	Verbotene Beschäftigung von Kindern, unterlassene Anshänge und Tabellen	13 M	—	=	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4560	IX e. Strickerei und Wirkerei. Trikotwarenfabrik	Beschäftigung eines noch nicht 13jährigen Kindes	20 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4561	Trikotwarenfabrik Direktrice	=	3 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4562	Xb 1. Buchbinderei. Papierwarenfabrik	Verbotene Beschäftigung von Kindern	50 M	—	=	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4563	Xb 2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagefabrik	Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren über 6 Stunden täglich	10 M ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4564	XIIg 1. Drechslerei. Holzdreherei	Verbotene Beschäftigung von 5 jugendlichen Arbeitern 11 Stunden täglich	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4565	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Verbotene Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters über 10 Stunden täglich ohne Ge- währung der vollen 1/2 stündi- gen Ruhepausen	5 M	—	-	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D.
4566	XVIb 2. Stein- und Zinkdruckerei. Lithographische Anstalt	Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren über 6 Stunden	20 M	—	-	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4567	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Silberkettenfabrik	19 männl. und 21 weibl. jugend- lichen Arbeitern die vorge- schriebenen Ruhepausen nicht gewährt	25 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	-	Nichtgewäh- rung der vor- geschriebe- nen Ruhe- pausen an 10 männl. u. 8 weibl. jugendliche Arbeiter	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
4568	IXb 10. Spinnerei ohne Stoffangabe. Spinnerei Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 14 Jahren und von Arbeitern an Sonn- tagen	40 M	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 105 b Abs. 1, § 146 Ziffer 2, § 146 a G.D.
4569	IXe. Strickerei und Wirkerei. Trikotfabrik Geschäftsführer	Jugendlichen Arbeitern die vor- geschriebenen Ruhepausen nicht gewährt	15 M	—	-	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
4570	Xb 2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagefabrik	=	=	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	-	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
4571	NIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	=	=	3 M	-	=
4572	Schuhfabrik	=	=	10 M	-	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

4573	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Direktor und Betriebs- leiter	Nichteintragung der Namen zweier jugendlicher Arbeiter in das zu führende Verzeichnis	12 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 138 Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4574	IXe. Strickerei und Wirkerei. Trikotfabrik Geschäftsführer	Unterlassene Anshängung einer Tafel mit den von der Kreis- regierung getroffenen Be- stimmungen über die Be- schäftigung jugendlicher Ar- beiter	3 M	—	-	-
4575	Trikotwarenfabrik	Nichteintragen der Namen zweier jugendlicher Arbeiter in das zu führende Verzeichnis	10 M ev. 2 Tage Haft	—	-	-

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Bau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4576	Xb 2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagefabrik	Fehlen der Aushänge mit den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, Nichteintragen der Namen der jugendlichen Arbeiter in das zu führende Verzeichnis	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 138 Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4577	XIIg 1. Drechslerei. Holzdreherei	Einstellung von 3 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch, unterlassene Aushängung des Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter und der Tafel mit den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	4 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 138 Abf. 2, §§ 107, 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
4578	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik	Fehlen der Aushänge mit den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen über 16 Jahre	5 M	—	=	§ 138 Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
4579	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Unterlassene Aushängung der für Motorwerkstätten vorgeschriebenen Tafel mit den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	2 M	—	=	§ 138 Abf. 2, § 149 Ziffer 7, § 154 Abf. 3 G.D.
4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139 a (§ 149 Ziffer 7).						
4580	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Direktor und Betriebs- leiter	Nichtanshängung der Tafel mit den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Ziegeleien	12 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 149 Ziffer 7, § 154 Abf. 2 G.D.
4581	Ziegelei	=	3 M	—	=	=
IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:						
1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).						
4582	IX b 7. Baumwollen- spinnerei. Kunstbaumwollefabrik	Verbotene Beschäftigung einer Arbeiterin während der Nachtzeit an 9 Tagen	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	Verbotene Beschäftigung einer Arbeiterin während der Nachtzeit an 10 Tagen, verbotene Beschäftigung einer Arbeiterin ohne die vorgeschriebene Mittagspause	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4583	IXe. Strickerei und Wirkerei. Trikotwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen über das erlaubte Maß	20 M	—	wie in Sp. 3	=
4584	XIVa 12. Verfertigung von Korsetts. Korsettfabrik	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden und Festvorabenden nach 5 1/2 Uhr	20 M	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D., § 73 St.G.B.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichts- jahre	Gegenſtand der Zu wider- handlung nach der letzten taſſächlichen Feſtſtellung	Verletzte Vorſchriften (nach der letzten ver- urteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erfaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Erſetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

4585	Va. 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Ringsfabrik	Nichtanſtellung einer Arbeits- ordnung	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G. L.
4586	Silberkettenfabrik	=	3 M	—	=	=
4587	Vlg. 1. Verfertigung von mathematiſchen, phyſikaliſchen und chemiſchen Inſtrumenten und Apparaten. Präzisionsinſtrumentenfabrik	=	20 M	=	=	=
4588	Gewichtswagenfabrik	=	20 M	=	=	=
4589	Xb2. Kartonnagefabrikation. Kartonnagefabrik	=	10 M	=	=	=
4590	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk	=	20 M	10 M	=	=
4591	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei Direktor	=	20 M	=	=	=

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abſ. 1, § 134g (§ 148 Ziffer 12).

4592	VII4. Herſtellung von elektriſchen Apparaten und Hilfsgegenſtänden. Elektrotechniſche Fabrik	Verſpätete Einreichung eines Nachtrags zur Arbeitsordnung	2 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abſ. 1, § 148 Ziffer 12 G. L.
4593	XIII. Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren. Photographierahmen- und Trauerſchmuckfabrik	=	3 M	—	=	=

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abſ. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4594	Ve14. Verfertigung von eiſernen Kurzwaren. Bügeleiſenfabrik Fabrikleiter	Nichtaushängung der Arbeits- ordnung an 2 Arbeiter	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abſ. 2, § 149 Ziffer 7 G. L.
4595	VIg1. Verfertigung von mathematiſchen, phyſikaliſchen und chemiſchen Inſtrumenten u. Apparaten. Kontrolluhrenfabrik	Unterlaſſene Anshängung einer Arbeitsordnung	5 M	—	=	=
4596	Xb2. Kartonnagefabrikation. Kartonnagefabrik	Nichtaushängung der Arbeits- ordnung an einen Arbeiter	2 M	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten in Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:
§ 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

4597	Vlc2. Wagenbauan- stalten. Wagnerei	Unterlassung der Einreichung von auf Grund des § 139 b Abs. 5 verlangten statistischen Mit- teilungen	5 M	—	wie in Sp. 3	§ 139 b Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	--	-----	---	--------------	--

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

I. Kunst- und Handelsgärtnerei.						
4598	Gärtnerei	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4599	Gärtnerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M	—	=	=
4600	Gärtnerei	=	2 M	—	=	=
4601	Gärtnerei	=	2 M	—	=	=
4602	Gärtnerei	=	2 M	—	=	=
4603	Gärtnerei	=	2 M	—	=	=
4604	Gärtnerei	=	1 M	—	=	=
4605	Gärtnerei	=	1 M	—	=	=
IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4606	Ziegelei Direktor und Betriebs- leiter	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch und unterlassene Eintragung in die Arbeitsbücher in 2 Fällen	30 M ev. 6 Tage Haft	—	=	§§ 107, 111 Abs. 1, § 150 Ziffer 2 G.D.
4607	Ziegelei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4608	Ziegelei Verwalter	=	3 M	—	=	=
Va1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren.						
4609	Bijouteriefabrik	=	2 M	—	=	=
4610	Goldarbeiter	Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen.						
4611	Metallwarenfabrik	=	2 M	—	=	=
Vc3. Klempner.						
4612	Flaschnerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M	—	=	=
4613	Flaschnerei	=	1 M	—	=	=
4614	Flaschnerei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4615	Flaschnerei	=	1 M	—	=	=
Ve8. Grob- (Huf-) Schmiede.						
4616	Schmiedegewerbe	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
Ve9. Schlosserei.						
4617	Raffenschranksfabrik	=	2 M	—	=	=
4618	Schlosserei	=	1 M	—	=	=
4619	Schlosserei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4620	Vc 11. Zeng-, Senfen- und Messerschmiede. Messerschmiede	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	4 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.L.
4621	Ve 13. Seilenhaner. Seilenhanerei	= =	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4622	VIa 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und = Utensilien. Papierspinnfabrik	= =	3 M	—	=	=
4623	VIc 2. Wagenbau- anstalten. Wagnerei	= =	1 M	—	=	=
4624	VIc 3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrradartikelfabrik	= =	2 M	—	=	=
4625	VI f 1. Pianoforte- fabrikation. Pianofortefabrik	= =	2 M	—	=	=
4626	VI g 1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instru- menten und Apparaten. Instrumentenfabrikation	= =	2 M	—	=	=
4627	Instrumentenfabrikation	= =	1 M	—	=	=
4628	VI g 2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten. Bandagist	= =	2 M	—	=	=
4629	VII 5. Herstellung von elektrischen Anlagen (Zustallations- anstalten). Elektrotechnisches Installa- tionsgeschäft	Einstellung von 3 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	6 M	—	=	=
4630	VII b. Verfertigung von chemischen, phar- mazentischen und photographischen Präparaten. Fabrikation pharmazeu- tischer Präparate	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4631	Fabrik chemischer Produkte	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	3 M	—	=	=
4632	VII d 1. Herstellung von Farbenmaterialien. Farbenfabrik	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4633	VIII c 1. Talg- und Seifensiederei, Talg- ferzenfabrikation. Seifensiederei	= =	3 M	—	=	=
4634	IX c 5. Baumwoll- weberei. Gardinenfabrik	= =	2 M	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4635	IXe. Strickerei und Wirkerei. Strickwarenfabrik	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4636	Strickerei Betriebsleiter	Beschäftigung einer minderjäh- rigen Arbeiterin ohne Arbeits- buch	5 M	—	=	=
4637	IXf1. Häferei und Stickerie. Zahnenstickerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4638	IXf2. Spitzenverferti- gung und Weißzeug- stickerei. Gardinenstickerei Betriebsleiter	Beschäftigung einer minderjährigen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	5 M	—	=	=
4639	Xa6. Fabrikation von Bunt- und Luxus- papier. Luxuspapierfabrik	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4640	Xb1. Buchbinderei. Buchbinderei	=	1 M	—	=	=
4641	XIIa1. Sägemühlen. Sägewerk	Einstellung von 2 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	5 M	2 M	=	=
4642	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Möbelfabrik Leiter	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4643	Möbelfabrik	=	2 M	—	=	=
4644	Möbel- und Parkettboden- fabrik	=	2 M	—	=	=
4645	Schreinerei und Parkett- geschäft	=	2 M	—	=	=
4646	Schreinerei	=	2 M	—	=	=
4647	Schreinerei	=	2 M	—	=	=
4648	Schreinerei	=	1 M	—	=	=
4649	Schreinerei	=	1 M	—	=	=
4650	Schreinerei	Beschäftigung von minder- jährigen Arbeitern ohne Ar- beitsbuch	2 M	—	=	=
4651	Schreinerei	=	2 M	—	=	=
4652	Schreinerei	=	2 M	—	=	=
4653	XIIc. Böttcherei. Küßergewerbe	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeits- buch	2 M	—	=	=
4654	Küßergewerbe	=	1 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4655	Küßergewerbe	Beschäftigung von minder- jährigen Arbeitern ohne Ar- beitsbuch	2 M	—	=	=
4656	XIIf. Flechtereie, Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen zc. Siebmacher	=	2 M	—	=	=
4657	XIIg3. Verfertigung von Dreh- und Schneidwaren. Bildhauerei	=	2 M	—	=	=
4658	XIIh2. Bürstenmacher, Verfertigung von Bürsten, Federposen. Bürstenwarenfabrik	=	2 M	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4659	XIII 3. Stock-, Sonnens- und Regen- schirmfabrikation. Schirmfabrik	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4660	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.	=	3 M	—	=	=
4661	Mahlmühle	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4662	Müllerei	=	2 M	—	=	=
4663	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M	—	=	=
4664	Bäckerei	=	3 M	—	=	=
4665	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4666	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4667	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4668	Bäckerei	=	1 M	—	=	=
4669	Bäckerei	=	1 M	—	=	=
4670	Bäckerei	=	1 M	—	=	=
4671	Bäckerei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4672	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4673	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4674	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4675	Bäckerei	=	2 M	—	=	=
4676	XIII a 3. Konditorei u. Konditorei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M	—	=	=
4677	Konditorei	=	1 M	—	=	=
4678	Konditorei	=	1 M	—	=	=
4679	XIII b 1. Fleischerei. Mehlgerei	=	5 M	—	=	=
4680	Mehlgerei	Einstellung von 2 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	4 M	—	=	=
4681	Mehlgerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4682	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4683	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4684	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4685	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4686	Mehlgerei	=	1 M	—	=	=
4687	Mehlgerei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4688	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4689	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4690	Mehlgerei	=	2 M	—	=	=
4691	XIII e 5. Branerei. Bierbrauerei	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4692	Bierbrauerei	=	3 M	—	=	=
4693	Bierbrauerei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	=	=
4694	Bierbrauerei	=	4 M	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4695	XIV a 1. Näherei. Näherei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4696	Näherei	" "	2 M	—	"	"
4697	Näherei	" "	2 M	—	"	"
4698	Näherei	" "	2 M	—	"	"
4699	Näherei	" "	2 M	—	"	"
	XIV a 2. Schneiderei.					
4700	Kleidernäherin	" "	2 M	—	"	"
4701	Kleidernäherin	" "	2 M	—	"	"
4702	Schneiderei	" "	2 M	—	"	"
4703	Schneidermeister	" "	2 M	—	"	"
4704	Schneiderwerkstatt	Einstellung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	2 M	—	"	"
	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.					
4705	Damenkonfektionsgeschäft	" "	2 M	—	"	"
4706	Damenkonfektionsgeschäft	" "	2 M	—	"	"
4707	Konfektionsgeschäft	" "	2 M	—	"	"
4708	Konfektionsgeschäft	" "	2 M	—	"	"
4709	Wäschefabrikation	" "	1 M	—	"	"
4710	Damenkonfektionsgeschäft	" "	1 M	—	"	"
4711	Damenkonfektionsgeschäft	" "	1 M	—	"	"
4712	Damenkonfektionsgeschäft	" "	1 M	—	"	"
4713	Konfektionsgeschäft	" "	1 M	—	"	"
	XIV a 4. Fußmacherei.					
4714	Fußgeschäft	Einstellung von 2 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	4 M	—	"	"
4715	Fuß- und Modewaren- geschäft	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4716	Fußgeschäft	" "	1 M	—	"	"
	XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmuck.					
4717	Blumenfabrikation	" "	2 M	—	"	"
	XIV a 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren.					
4718	Hutmachergewerbe	" "	1 M	—	"	"
	XIV a 9. Kürschnerei.					
4719	Kürschnerei	" "	1 M	—	"	"
	XIV a 10. Handschuh- macher.					
4720	Handschuhfabrik	" "	2 M	—	"	"
	XIV a 12. Verfertigung von Korsetts.					
4721	Korsettfabrikation	" "	2 M	—	"	"
	XIV b. Schuhmacherei.					
4722	Schuhmachergewerbe	" "	2 M	—	"	"
4723	Schuhfabrik	" "	2 M	—	"	"
	XIV c 2. Friseur und Perückenmacher.					
4724	Friseur	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4725	Friseur	" "	2 M	—	"	"
4726	Friseur	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
	XIV d 1. Badeanstalten.					
4727	Badeanstalt	" "	2 M	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
	XIVd2. Waschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen.					
4728	Wasch- und Bügelgeschäft	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4729	Wasch- und Bügelgeschäft	" "	2 M	—	"	"
	XVa1. Bauunter- nehmung.					
4730	Baubetrieb	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4731	Baubetrieb	" "	2 M	—	"	"
4732	Baugeschäft	Einstellung von 14 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	28 M	—	"	"
4733	Straßenbauunter- nehmung	Einstellung von 3 minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	6 M	—	"	"
4734	Baugeschäft	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4735	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4736	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4737	Baugeschäft, Affordant	" "	2 M	—	"	"
4738	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4739	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4740	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4741	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
4742	Baugeschäft	" "	1 M	—	"	"
4743	Baugeschäft	" "	3 M	—	"	"
4744	Baugeschäft	" "	2 M	—	"	"
	XVd. Zimmerer.					
4745	Zimmerei	" "	2 M	—	"	"
	XVf. Stubenmaler usw.					
4746	Malerei	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4747	Malergewerbe	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
4748	Malergewerbe	" "	1 M	—	"	"
4749	Malergewerbe	" "	2 M	—	"	"
	XVg. Stukkateure.					
4750	Gipsergewerbe	" "	1 M	—	"	"
4751	Gipsergewerbe	" "	3 M	—	"	"
	XVi. Steinsetzer, Pflasterer und Asphaltierer.					
4752	Terrazzoboden- und Ze- mentgeschäft	" "	2 M	—	"	"
	XVIIb 1. Buchdruckerei.					
4753	Buchdruckerei	" "	2 M	—	"	"
4754	Buchdruckerei	" "	2 M	—	"	"
4755	Buchdruckerei	" "	2 M	—	"	"
4756	Buchdruckerei und Buch- binderei	" "	2 M	—	"	"
	XVIc. Photo- graphische Anstalten.					
4757	Photographisches Atelier verantwortlicher Leiter	" "	2 M	—	"	"
4758	Photographisches Gewerbe	Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern ohne Arbeitsbuch	1 M	—	"	"
	XVIIb. Graveure usw.					
4759	Graveuregeschäft	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	"	"
	XXIa. Beherbergung.					
4760	Gasthof	" "	4 M	—	"	"
4761	Gasthof	" "	3 M	—	"	"
4762	Gasthof	" "	2 M	—	"	"
4763	Gasthof	" "	2 M	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4764	Gasthof	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4765	Gasthof	" "	2 M	—	"	"
4766	Gasthaus	" "	2 M	—	"	"
4767	Gasthaus	" "	2 M	—	"	"
4768	Gasthof	" "	1 M	—	"	"
XXIb. Erquickung.						
4769	Café	" "	5 M	—	"	"
4770	Schantwirtschaft	" "	3 M	—	"	"
4771	Schantwirtschaft	" "	3 M	—	"	"
4772	Café	" "	2 M	—	"	"
4773	Schantwirtschaft	" "	2 M	—	"	"
4774	Schantwirtschaft	" "	2 M	—	"	"
4775	Schantwirtschaft	" "	2 M	—	"	"
4776	Schantwirtschaft	" "	2 M	—	"	"

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

Ve8. Grob- (Huf-) Schmiede.						
4777	Schmiedegewerbe	Einstellung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M	wie in Sp. 4	Unterlassene Eintragung in ein Ar- beitsbuch	§ 111 Abs. 1, § 150 Ziffer 2 G.D.
IXf1. Häckerei und Stiderei.						
4778	Fahnenstickerei Tochter	Falsche Eintragung in ein Ar- beitsbuch	3 M	—	wie in Sp. 3	"
XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
4779	Bäckerei	" "	5 M	—	"	"

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

IVa3. Steinbrüche.						
4780	Steinbruch	Abgabe von Speisen und Ge- tränken in einer für die Stein- brucharbeiter errichteten Schant- wirtschaft zu einem die An- schaffungskosten übersteigenden Betrag auf Abschlag am Lohn- guthaben des Arbeiters	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
4781	Steinbruch Aufseher	" "	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	§§ 115, 119, 146 Ziffer 1 G.D.
IVb5. Verfertigung von Zementwaren usw.						
4782	Zementwarenfabrik	a) Kreditierung von Waren unter nachträglicher Anrechnung bei der Lohnzahlung zu einem die Anschaffungskosten übersteigen- den Preise, b) teilweise Auszahlung des Lohnes durch Ausrechnung von in sogenannten Litermarken geleisteten Lohnvorschüssen an etwa 20 Arbeiter	25 M	—	"	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4783	Dampfziegelei	Nichtbezahlung eines Teiles der Arbeitslöhne in Reichswährung	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	"	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D., § 73 St.G.B.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

4784	XVa1. Wannen- nehmung. Baugeschäft Affordant	Lohnauszahlung in einer Wirt- schaft	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 115 a, 138 Ziffer 13 G.D.
4785	XVd. Zimmerer. Zimmereigeschäft	=	2 M	---	=	=

46. Aufsichtsbezirk: Baden.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

4786	IIIe. Torfgräberei und Torfbereitung. Torfstecherei	Ungelegliche Beschäftigung von 28 Arbeitern an einem Sonn- tage	5 M ev. 2 Tage Haft	—	'Ungelegliche Beschäftigung von 24 Ar- beitern an einem Sonn- tage	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
4787	Va1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Bijouteriefabrik	Ungelegliche Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	=
4788	Bijouteriefabrik	Gesetzwidrige Beschäftigung von 10 Arbeitern an Sonntagen	25 M	—	=	=
4789	Bijouteriefabrik	Ungelegliche Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4790	Kettenfabrik	Ungelegliche Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen an einem Sonntage	30 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
4791	Kettenfabrik	Ungelegliche Beschäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonn- tage	15 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
4792	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei Betriebsleiter	Ungelegliche Beschäftigung von 1—5 Arbeitern an den Sonn- tagen vom 4. März bis Ende August	60 M	—	=	§ 105b Abs. 1, §§ 105c, 146a G.D.
4793	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Textilfabrik Direktor	Ungelegliche Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonn- tage	10 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
4794	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Ungelegliche Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	=
4795	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Ungelegliche Beschäftigung eines Arbeiters an Wochen- und Sonntagen. Unterlassung der Führung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	30 M	—	=	§§ 105e, 105c Abs. 2 und 3 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 26. 4. 1899, §§ 146a, 149 Ziffer 7 G.D.
4796	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Gesetzwidrige Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 105b, 105e, 146a G.D.
4797	Bäckerei	Ungelegliche Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
4798	Bäckerei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4799	Bäckerei	Ungegesetzliche Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
4800	Bäckerei	Ungegesetzliche Beschäftigung eines Arbeiters an etwa 15 Sonn- und Feiertagen	Im Vorjahr 1901 siehe Spalte 8	9 M. ev. 2 Tage Haft	=	=
4801	Bäckerei	Ungegesetzliche Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, §§ 105 e, 146 a G.D.
4802	Bäckerei	Ungegesetzliche Beschäftigung eines Arbeiters an 3 Sonntagen	10 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
4803	Bäckerei	Ungegesetzliche Beschäftigung der Arbeiter an Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 41 a, 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
XIII a 3. Konditorei u. w.						
4804	Konditorei	Beschäftigung des Gehilfen am Sonntag Nachmittag	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
4805	Konditorei	Ungegesetzliche Beschäftigung des Gehilfen und Lehrlings an einigen Sonntagen	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, §§ 105 e, 146 a G.D.
XIII b 1. Fleischerei.						
4806	Mehlgerei	Ungegesetzliche Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, §§ 105 e, 146 a G.D.
XIII e 4. Mälzerei.						
4807	Malzfabrik Geschäftsführer	Fälschung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten und gegenwärtige Beschäftigung der Arbeiter an Sonntagen	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§ 105 c Abf. 2, § 105 b Abf. 1, §§ 146 a, 149 Ziffer 7 G.D.
XIII e 5. Brauerei.						
4808	Bierbrauerei	Ungegesetzliche Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	15 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105 b Abf. 1, § 146 a G.D.
4809	Bierbrauerei	=	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
XV a 1. Bauunternehmung.						
4810	Baugehäft Bauleiter und Architekt	Ungegesetzliche Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
XVII b 1. Buchdruckerei.						
4811	Buchdruckerei und Verlag Direktor	Gesetzwidrige Beschäftigung von 7 Arbeitern an einem Sonntag	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.						
4812	Getreidemühle	Ungegesetzliche Beschäftigung eines Arbeiters an Wochentagen. Unterlassene Führung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	20 M.	5 M. ev. 1 Tag Haft	Unterlassene Führung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	§ 105 e Abf. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4813	Dampfziegelei	Unterlassene Anbringung von Schutzvorrichtungen	30 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 120 a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
VI a 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.						
4814	Maschinenfabrik 2 Inhaber	Nichterfüllung einer amtlichen Anordnung	je 60 M. ev. je 12 Tage Haft	je 20 M.	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4815	Xb 2. Kartouage- fabrikation. Etnifabrik	Nichterfüllung einer amtlichen Anordnung	60 M ev. 14 Tage Haft	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 3	§§ 120 a, d, 147 Ziffer 4 G.D.
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).						
4816	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Einem Arbeiter die vorgeschriebene Mindestruhezeit von 8 Stun- den nicht gewährt	30 M ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§ 120 e Abf. 3, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 26. 4. 1899.
4817	Kunst- und Kundenmühle	Gefeswidrige Beschäftigung von 4 Arbeitern an Wochentagen	50 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
4818	Getreidemühle	Ungelesliche Beschäftigung zweier Arbeiter an Wochentagen	40 M ev. 8 Tage Haft	—	=	=
4819	Getreidemühle	Ungelesliche Beschäftigung eines Arbeiters an Wochentagen	15 M	—	=	=
4820	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Überbeschäftigung von 3 Ar- beitern während 3 Monaten, Unterlassung der Einträge in die Kalendertafel	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
4821	Bäckerei	Nichtbeachtung der Vorschriften über die Einrichtung und den Zustand der Backräume	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120 e, d, 147 Ziffer 4 G.D.
4822	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Zu starke Besetzung des Arbeits- raums mit 13 anstatt 9 Per- sonen	10 M	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
4823	Zigarrenfabrik	Schlechte Reinigung der Fuß- böden und Arbeitstische, man- gelhafte Lüftung der Arbeits- räume während der Mittags- pause und abends	20 M	—	=	=
4824	Zigarrenfabrik	Zu starke Besetzung der Arbeits- räume und ungenügende Ven- tilation derselben	80 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	30 M	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893, 5.
4825	XXIa. Beherbergung. Hotelbetrieb	Hat während des Sommers 1902 2 Kellnern die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt und das vorgeschriebene Verzeichnis nicht geführt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e Abf. 3, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 23. 1. 1902.
4826	Gastwirtschaft	Den Gehilfen und dem Lehrling die vorgeschriebenen Ruhe- pausen nicht gewährt	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4827	Hotelbetrieb	Gehilfen und Lehrlingen die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
4828	XXIb. Erquidung. Gastwirtschaft (Schank- wirtschaft)	Eine Kellnerin gezwungen, in der Zeit vom 7. 6. bis 19. 8. 1902 auf die gesetzlichen Pausen zu verzichten	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 120 e Abf. 3, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 23. 1. 1902.
4829	Gast-, Schankwirtschaft	Einem Kellner vom 1. 6. bis 14. 9. 1902 die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4830	Gast-, Schankwirtschaft	Einem Buffetfräulein und einer Kellnerin die vorgeschriebenen Ruhepausen nicht gewährt, Unterlassung der Führung des Verzeichnisses	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4831	IIIb3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke. Telegraphendraft- und Kabelfabrik Direktor	Ungelesliche Beschäftigung von Arbeiterinnen und einer jugendlichen Arbeiterin an Wochentagen, ferner einiger Arbeiterinnen an Sonntagen	40 M	—	wie in Sp. 3	§ 135 Abs. 3, § 136 Abs. 3, § 137 Abs. 1 und 2, § 146 Ziffer 2 G.D., § 73 St.G.B.
4832	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Feldziegelei	Verbotene Beschäftigung zweier noch schulpflichtiger Kinder	30 M	—	—	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4833	Feldziegelei	Verbotene Beschäftigung von 3 noch schulpflichtigen Kindern	20 M	—	—	=
4834	Ziegelei	Verbotene Beschäftigung von 4 noch schulpflichtigen Kindern während 10 Tagen	15 M	—	—	=
4835	Va1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Bijouteriefabrik	Beschäftigung eines noch nicht 14jährigen Kindes über die Dauer von 6 Stunden täglich	20 M ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	—	=
4836	IXc1. Seidenweberei. Seidenweberei Bureauangestellter, Webermeister	Verbotene Beschäftigung von 2 schulpflichtigen Kindern, Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhepausen für 5 jugendliche Arbeiter	60 M ev. 5 Tage Ge- fängnis, 30 M ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	—	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2, § 151 G.D.
4837	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Lumpenfortieranstalt Aufseher	Ungelesliche Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	20 M ev. 4 Tage Haft	—	—	§ 135 Abs. 2, § 146 Ziffer 2 G.D.
4838	XIIh2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinseln, Federposen. Bürstenfabrik	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter über 10 Stunden täglich	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	—	§§ 135, (136), 146 Ziffer 2 G.D.
4839	XIIIf. Tabakfabrikation. Zigarrenfabrik Geschäftsführer	Beschäftigung schulpflichtiger Kinder	20 M	—	—	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4840	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Zu lange Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Wochentagen und Nichtgewährung der Pausen, verbotene Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonntagen	150 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	—	§ 135 Abs. 3, § 136 Abs. 1 und 3, § 146 Ziffer 2, § 154 G.D., § 74 St.G.B.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4841	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik Wertmeister	Ungelesliche Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters, Nichtgewährung der Pausen	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	-----------------------------------	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4842	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei und Verlag Direktor	Nichtgewährung einer 1 stündigen Mittagspause für jugendliche Arbeiter im November und Dezember 1901	40 M	—	wie in Sp. 3	§ 136 Abs. 1, §§ (135), 146 Ziffer 2 G.D.
4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).						
4843	Va1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Bijouteriefabrik	Unterlassene Eintragung jugend- licher Arbeiter in das vorge- schriebene Verzeichnis	10 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
4844	Bijouteriefabrik	"	2 M ev. 1 Tag Haft	"	"	"
4845	VIg1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumen- ten und Apparaten. Mechan. Werkstätte	Unterlassung des Anshanges der Vorschriften der G.D. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	20 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900, III. Ziffer 15, Bad. Volkz. B.D. v. 18. 12. 1900, § 4 Ziffer 2b.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4846	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Chefran des Brenners zum Befeuern des Ofens (auch Sonntags und nachts) mit- verwendet	11 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 137 Abs. 1, § 139 a Ziffer 1 und 2, § 105 e Abs. 2 und 3, § 146 Ziffer 2, §§ 146 a, 154 Abs. 2 G.D.
4847	Va1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Bijouteriefabrik Kabinetmeister	Beschäftigung von 2 Arbeite- rinnen nach 8 1/2 Uhr abends und länger als 10 Stunden täglich	12 M 6 M	—	"	§ 137 Abs. 1 u. 2, § 146 Ziffer 2 G.D.
4848	Bijouteriefabrik	Umgekehrliche Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen an einem Sonntagabend nach 5 1/2 Uhr abends	10 M	—	"	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.
4849	Bijouteriefabrik	Umgekehrliche Beschäftigung einer Arbeiterin an 35 Wochentagen (außer Sonntagabends) nach 8 1/2 Uhr abends und über 11 Stun- den täglich und an 8 Sonn- abenden nach 5 1/2 Uhr abends	6 M	—	"	§ 137 Abs. 1 und 2, § 146 Ziffer 2 G.D.
4850	Bijouteriefabrik	Umgekehrliche Beschäftigung von 10 Arbeiterinnen an 2 Wochen- tagen nach 8 1/2 Uhr abends und länger als 11 Stunden täglich	20 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	§ 137 Abs. 1 und 2, § 146 Ziffer 2, § 151 G.D., § 73 St.G.B.
4851	Bijouteriefabrik Profurist	Umgekehrliche Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen an 5 Wochen- tagen nach 8 1/2 Uhr abends	60 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	—	"	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.
4852	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Gefekwidrige Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagabenden während eines halben Jahres	50 M	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4853	XIIIe 3. Fabrikation von künstlichen Mine- ralwässern. Sodawasserfabrik	Gesetzeswidrige Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen vom 2. bis 21. 6. 1902	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.
4854	XIVd 2. Waschanstäl- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Waschanstalt	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 5 1/2 Uhr abends am Sonnabend	5 M.	—	=	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4855	Wasch- und Badeanstalt	Verbotene Beschäftigung einer Arbeiterin an Wochentagen nach Schluß der zulässigen Arbeitszeit und an Sonn- abenden nach 5 1/2 Uhr abends	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	=	§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren.						
4856	Silberwarenfabrik	Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbücher	10 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4857	Bijouteriefabrik	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4858	Bijouteriefabrik	" "	4 M. ev.	—	=	=
4859	Bijouteriefabrik	" "	2 Tage Haft 6 M. ev.	—	=	=
4860	Bijouteriefabrik	" "	3 Tage Haft 10 M. ev.	—	=	=
4861	Kettenfabrik	Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbücher	5 Tage Haft 4 M. ev.	—	=	=
Vc 9. Schlosserei.						
4862	Schlosserei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
Vlg 2. Verfertigung von chirurgischen In- strumenten und Appa- raten.						
4863	Chirurg. Instrumenten- fabrik	" "	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIc 1. Riemen und Sattler.						
4864	Riemenfabrik	Beschäftigung minderjähriger Arbeiter ohne Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIId 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.						
4865	Möbelfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4866	Schreinererei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Lehrlinges ohne Arbeits- buch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4867	Möbelfabrik	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
4868	Bäckerei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Lehrlinges ohne Arbeits- buch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIIIe 5. Brauerei.						
4869	Bierbrauerei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

San- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung in Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4870	XIVa 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmuck. Blumenfabrik	Beschäftigung einer minderjähri- gen Arbeiterin ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft		wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4871	XVa 1. Baununter- nehmung. Baugeschäft	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4872	Baugeschäft	Beschäftigung eines minderjähri- gen Lehrlinges ohne Arbeits- buch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4873	XVIIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4874	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Beschäftigung eines minderjähri- gen Kellnerlehrlinges ohne Ar- beitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4875	Gastwirtschaft	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

4876	XIII. Korbmacher und Korbsflechter. Korbfabrik	Ungeheßliches Kreditieren von Waren an die Arbeiter	100 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
4877	XXIb. Erquickung. Kautinnenwirtschaft	Abgabe von Lebensmitteln an die Arbeiter zu einem die An- schaffungskosten übersteigenden Preise	20 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	=	§§ 115, 119, 146 Ziffer 1; §§ 33, 147 Ziffer 1 G.D. und §§ 73, 74 Str.G.B.

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule:

§ 120 (§ 150 Ziffer 4).

4878	IVa 4. Steinmegen, Steinhaner usw. Steinhanerei	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
4879	Steinhanerei	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4880	IVb 5. Verfertigung von Zementwaren usw. Zementwarenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4881	Zementwarenfabrik	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4882	Zementwarenfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4883	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Goldwarenindustrie	=	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4884	Vb 9. Fabrikation galvanoplastischer Waren. Galvanoplast. Anstalt	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4885	Galvanoplast. Anstalt	=	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4886	Vc 7. Verfertigung von Stiften, Schrauben usw. Schraubenpuundfabrik	=	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4887	Ve 9. Schlosserei. Schlosserei	Abhaltung eines Lehrlinges vom Besuche der Handelsschule	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
4888	Schlosserei	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4889	Kunstschlosserei	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4890	Schlosserei	" "	2 M ev.	—	"	"
4891	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 1 M ev.	—	"	"
4892	Schlosserei	" "	1 Tag Haft 1 M ev.	—	"	"
4893	Schlosserei und Maschinen- fabrik	" "	1 Tag Haft 3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	VIg 1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apparaten.					
4894	Mech. Werkstätte	Abhaltung eines Lehrlinges vom Besuche der Handelsschule	4 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4895	Mech. Werkstätte	" "	8 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
4896	Mech. Werkstätte	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	VIg 2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten.					
4897	Chirurg. Instrumenten- fabrik	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4898	Chirurg. Instrumenten- fabrik	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	VIIIb. Gasanstalten.					
4899	Gaswerk Direktor	Abhaltung eines Lehrlinges vom Besuche der Handelsschule	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren.					
4900	Zigarrenstiefenfabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIb 3. Tischlerei und Parfettfabrikation.					
4901	Schreinerei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIg 1. Drechslerei.					
4902	Drechslerei	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4903	Drechslerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4904	Drechslerei	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
4905	Bäckerei und Konditorei	Unterlassene Anmeldung eines Lehrlinges zum Besuche der Fortbildungsschule	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 120 Abs. 1, § 150 Ziffer 4 G.D.
4906	Bäckerei	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
	XIIIa 3. Konditorei zc.					
4907	Konditorei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4908	Konditorei	" "	1 M ev.	—	"	"
4909	Konditorei	" "	1 Tag Haft 1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
4910	Konditorei	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G. L.
4911	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4912	Konditorei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIIa 7. Kakaο- und Schokoladen- fabrikation.					
4913	Schokoladenfabrik	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XIIIe 5. Brauerei.					
4914	Bierbrauerei	" "	3 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIIIe 6. Brauntwein- brennerei usw.					
4915	Brauntweimbrennerei und Likörfabrik	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Handelsschule	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XIVa 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder- schmuck.					
4916	Blumenfabrik	Unterlassene Anmeldung eines Lehrlinges zur gewerblichen Fortbildungsschule	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVa 1. Baunnter- nehmung.					
4917	Baugeschäft	Abhalten eines Lehrlinges vom Besuche der Gewerbeschule	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVd. Zimmerer.					
4918	Zimmereigeschäft	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVe. Glaser.					
4919	Glaseri	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
4920	Glaseri	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XVIb 1. Buchdruckerei.					
4921	Buchdruckerei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
	XXIa. Beherbergung.					
4922	Gastwirtschaft	Nichtanmeldung eines Haus- buryschen innerhalb der gesetz- lichen Meldefrist	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

47. Aufsichtsbezirk: Darmstadt.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4923	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Kindern	6 M. und die Kosten	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 G. L.
4924	XIIIc. Konserven- und Senffabrikation. Konservenfabrik Direktor	Verbotene Beschäftigung von 13 jugendlichen Arbeiterinnen über 10 Stunden	200 M. und die Kosten	—	"	§ 135 Abs. 3, § 146 Ziffer 2 G. L.
	4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).					
4925	XVIb 2. Stein- und Zinkdruckerei. Steindruckerei	Nichtanshändigung des Ver- zeichnisses jugendlicher Arbeiter	1 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. L.

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4926	XIIIa 5. Nudelf- und Makkaroni- fabrikation. Nudelfabrik	Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen an einem Sonntabend nach 5 1/2 Uhr	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	-----	---	--------------	---------------------------

48. Aufsichtsbezirk: Offenbach.

Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 e bis 105 h (§ 146a).

4927	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation Dampfschreinerei	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonn- tage	50 M ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
4928	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	25 M ev. 5 Tage Haft	=	=	=
4929	XVb 2. Stein- und Zink- druckerei. Lithographenwerkstätte	Beschäftigung eines Arbeiters an 2 Sonntagen	15 M ev. 5 Tage Haft	=	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

4930	IXh. Posamenten- fabrikation. Posamentenfabrik 2 Personen	Nichterfüllung von Verordnungen gemäß § 120 d G.D.	je 30 M ev. je 10 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D.
------	--	---	--	--------------	--------------	-----------------------------

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4931	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung eines schulpflich- tigen Kindes von 13 Jahren	25 M ev. 5 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
4932	Ziegelei	Beschäftigung von 3 Kindern unter 13 Jahren	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
4933	Ziegelei	Beschäftigung eines 13-jährigen schulpflichtigen Sohnes	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	=	=	=
4934	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzwarenfabrik Prokurist	Beschäftigung von 8 Kindern unter 13 Jahren	20 M ev. 10 Tage Ge- fängnis	=	=	=

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4935	XIe 1. Riemen und Sattler. Lederverwarenfabrik	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters an einem Sonntage	100 M ev. 20 Tage Ge- fängnis	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	-------------------------------------	--------------	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4936	XIc1. Riemen und Sattler. Lederwarenfabrik 1 Inhaber, 2 Angestellte	Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	100 M. ev. 20 Tage Gefängnis, 50 M. ev. 10 Tage Gefängnis, 20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	wie in Zp. 4	wie in Zp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. L.
4937	XIIb2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzwarenfabrik 2 Prokuristen	Beschäftigung von 30 Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	je 10 M. ev. 3 Tage Gefängnis	=	=	=
4938	XIIg3. Verfertigung von Dreh- und Schneidwaren. Celluloidwarenfabrik	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	=	=	=

V. Betr. Arbeitsordnungen:

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 131e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

4939	IVb5. Verfertigung von Zementwaren. Zementwarenfabrik Betriebsleiter	Nichtaushändigung der Arbeitsordnung an 8 Arbeiter	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Zp. 4	wie in Zp. 3	§ 131e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G. L.
4940	Vb13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen. Metallwarenfabrik	Nichtaushändigung der Arbeitsordnung an einen Arbeiter	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
4941	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Dampfschreinerei	Nichtaushängung der Arbeitsordnung	10 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=

49. Aufsichtsbezirk: Gießen.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

4942	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige regelmäßige Beschäftigung eines Lehrlings	25 M. ev. 5 Tage Haft	=	wie in Zp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung vom 4. 3. 1896
4943	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Gehilfen	15 M. ev. 3 Tage Haft	=	=	=
4944	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtgewährung der 24stündigen Ruhezeit für die Gehilfen	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abj. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abj. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4945	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern	15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§ 139a Abj. 1 Ziffer 1 G. D. Bundesratsverordnung vom 18. 10. 1898 I.
4946	Ziegelei Ziegelmeister	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	20 M. ev. 5 Tage Gefängnis	—	=	=

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4947	Ziegelei	Nichtanmeldung 2 jugendlicher Arbeiter	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
4948	Ziegelei	Nichtanmeldung eines jugend- lichen Arbeiters	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4949	Ziegelei	Nichtanmeldung 2 jugendlicher Arbeiter	4 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

XIVd2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätte- rinnen.						
4950	Dampfwäscherei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, Fehlen des Verzeichnisses jugendlicher Arbeiter	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G. D.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abj. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abj. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4951	Ziegelei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§ 139a Abj. 1 Ziffer 1, § 146 Ziffer 2 G. D., Bundes- ratsverordnung vom 18. 10. 1898 II.
4952	Ziegelei	=	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation.						
4953	Ziegelei	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. D.
4954	Ziegelei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

50. ²⁸ Aufsichtsbezirk: Mainz.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4955	XVIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Verbotene Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin	20 M	—	Verbotene Beschäftigung einer jugendlichen Arbeiterin bis 9 Uhr abends, über 10 Stunden, ohne die gesetzlichen Pausen von je 1 1/2 Stunden	§§ 135, 136, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 13. 7. 1900, II A, 3 und 4.
------	--	---	------	---	--	---

51. Aufsichtsbezirk: Worms.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abf. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

4956	XIVa3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Wäschegeeschäft	Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an einem Sonntag Nachmittags ²⁾	50 M ev. 20 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abf. 1, § 146a G.D.
4957	Damenkonfektionswerkstätte	Beschäftigung von Arbeiterinnen am 1. Pfingstfeiertage von 12 Uhr nachts bis 3 Uhr morgens	10 M ev. 5 Tage Haft	—	"	"
4958	XIVa4. Fußmacherei. Fuß- und Wäschegeeschäft	Beschäftigung mehrerer Fußmacherinnen von 8 Uhr morgens bis 1/2 1 Uhr nachts, auch einmal bis 5 Uhr morgens an einem Sonntage; die Beschäftigung am Sonntage der Polizei nicht angezeigt	100 M ev. 25 Tage Haft	Der Beflagte wird noch mit den Kosten des Einspruchs belastet	"	§ 105b Abf. 1, § 146a G.D., Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895, H. 5.
4959	Fußgeeschäft	Beschäftigung von 12 Fußmacherinnen von 7 Uhr morgens bis 1/2 12 Uhr nachts; an einem Sonntagabend danerte die Beschäftigung bis 1 Uhr nachts, also in den Sonntag hinein	50 M ev. 20 Tage Haft	—	Beschäftigung von 12 Fußmacherinnen bis 1 Uhr nachts, also in den Sonntag hinein	§ 105b Abf. 1, § 146a G.D.
4960	XIVc2. Friseur und Perückenmacher. Friseur	Beschäftigung von 2 Gehilfen an einem Sonntag Nachmittags	3 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	"
4961	Friseur	Beschäftigung eines Gehilfen am Sonntag Nachmittags	4 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

4962	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle 2 Besitzer	Nichtgewährung der gesetzlichen Ruhezeit von 10 Stunden für die 3 Gehilfen ³⁾	je 30 M ev. je 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899
------	---	--	--------------------------------	---	--------------	---

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

²⁾ Wegen derselben Übertretung schon zweimal vorbestraft.

³⁾ Wegen desselben Vergehens schon zweimal vorbestraft.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4968	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Backsteinmacher	Beschäftigung seines 12jährigen Sohnes an zwei Sonntagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	-----------------------	---	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

4964	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	8 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
4965	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4966	Schreinerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4967	XIIc. Böttcherei. Küferei	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4968	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4969	XIIIb1. Fleischerei. Mehlgerei	"	4 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4970	XIVa2. Schneiderei. Schneiderei	"	4 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4971	XVa1. Bauunter- nehmung. Bauunternehmer	"	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4972	XXIa. Beherbergung. Hotel	"	2 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

4973	XIIIa3. Konditorei usw. Konditor	Unzulässige Bemerkung in einem Arbeitsbuche	2 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
------	-------------------------------------	--	-----------------------	---	--------------	---------------------------

52. Aufsichtsbezirk: **Mecklenburg-Schwerin.**

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

4974	VIIb. Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten. Milchzuckerfabrik	Beschäftigung an Sonntagen über 3 Stunden ohne Ab- lösung	3 M	—	wie in Sp. 3	§ 105c Abs. 3, § 146a G.D.
------	---	---	-----	---	--------------	----------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Ganz- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4975	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Nichteinhaltung der 24 stündigen Sonntagsruhe	15 M	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
4976	XIIIe 5. Branerei. Branerei	Beschäftigung an Sonntagen über 3 Stunden ohne Ab- lösung	10 M	—	=	§ 105 c Abs. 3, § 146 a G. D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

4977	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Wassermühle	Zu lange Beschäftigung eines Gesellen.	5 M	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G. D.
4978	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Verbotene Beschäftigung von 4 Bäckergehilfen bis Sonntag Mittag 12 Uhr.	6 M	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

4979	IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe. Tuchfabrik	Beschäftigung eines Jugendlichen über 10 Stunden, von 4 Ar- beiterinnen nach 5 1/2 Uhr an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	15 M	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G. D.
------	---	---	------	---	--------------	--

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

4980	XVd. Zimmerer. Zimmerplatz	Beschäftigung von 2 Jugend- lichen über 10 Stunden	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G. D.
------	-------------------------------	---	------	---	--------------	----------------------------

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

4981	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter über 11 Stunden	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 139 a, 146 Ziffer 2, § 154 G. D.
------	---	--	------	---	--------------	--

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

4982	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Beschäftigung der Jugendlichen nicht angezeigt	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. D.
------	---	---	------	---	--------------	----------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

4983	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Schuhleistenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Vorabend eines Festtags nach 5 1/2 Uhr	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
4984	XIIIa 6. Fabrikation von Stärke und Stärkejyrup. Stärke- und Syrupfabrik Direktor	Beschäftigung von 2 Arbeiter- innen nach 8 1/2 Uhr abends	10 M	—	=	=

53. Aufsichtsbezirk: Gachsen-Weimar.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

4985	IXc 2. Wollweberei. Wollwarenfabrik	Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Absatz 1, § 146a G.D.
4986	Wollwarenfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters und einer Arbeiterin am Sonn- tage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4987	Wollwarenfabrik Prokurist	Beschäftigung von 7 Angeestellten an einem Sonntage	20 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
4988	Wollwarenfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	10 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
4989	IXe Strickerei und Wirkerei. Wirkerei	Verbotene Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
4990	Wirkerei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Karfreitage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4991	Wirkerei	Beschäftigung von 4 Arbeitern am Sonntage	30 M ev. 1 Woche Haft	—	=	=
4992	Wirkerei	Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4993	Wirkerei	Beschäftigung von 7 Arbeitern am Sonntage	10 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
4994	Wirkerei	Beschäftigung von 3 Arbeitern am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4995	XIe 1. Riemen und Sattler. Sattlerei	Beschäftigung eines Lehrlinges am Sonntage	20 M ev. 5 Tage Haft	—	=	=
4996	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
4997	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4998	Bäckerei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
4999	XIIIa 7. Kakao- und Schokoladenfabri- kation. Schokoladenfabrik	Beschäftigung von 4 Gehilfen am Sonntage	50 M ev. 10 Tage Haft	—	=	=
5000	XIVa 4. Fußmacherei. Fußmacherei	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5001	Fußmacherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

5002	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fehlen der Bundesratsverord- nung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L.
5003	XXIa. Bcherbergung. Gastwirtschaft	Nichtgewährung der 8 stündigen Ruhezeit einem Lehrlinge	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G. L., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5004	IXe. Strickerei und Wirkerei. Wirkerei	Nichtanzeige und Nichtaushang der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiter- innen und jugendlichen Ar- beitern.	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G. L.
------	--	---	--------------------------	---	--------------	----------------------------

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5005	XIIg4. Korfschneiderei. Korfschneiderei	Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr.	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. L.
5006	XIIIa7. Kakao- und Schokoladenfabri- kation. Schokoladenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8 1/2 Uhr abends.	150 M. ev. 3 Wochen Haft	—	—	"

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung
§§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

5007	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	Fehlen der Arbeitsordnung und der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 138, 147 Ziffer 5, § 149 Ziffer 7 G. L.
5008	Ve9. Schlosserei. Schlosserei	Fehlen der Arbeitsordnung	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G. L.
5009	IXc2. Wollweberei. Wollwarenfabrik	"	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	"
5010	IXe. Strickerei und Wirkerei Wirkerei	"	10 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
5011	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	"	10 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

XXIa. Beherbergung.						
5012	Gastwirtschaft	Beschäftigung von Gehilfen unter 21 Jahren ohne Arbeitsbuch	2 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5013	Gastwirtschaft	=	1,50 M	=	=	=
5014	Gastwirtschaft	=	1,50 M	=	=	=
5015	Gastwirtschaft	=	1,50 M	=	=	=

54. Aufsichtsbezirk: Mecklenburg-Strelitz.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.						
5016	Windmühle	Nachtbeschäftigung eines jugend- lichen Arbeiters	20 M ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899 I, 2.
XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
5017	Bäckerei	Fehlen der Kalendertafel und des Aushanges mit den ge- setzlichen Bestimmungen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, 4a, b.
5018	Bäckerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

55. Aufsichtsbezirk: Oldenburg.

1. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

IVa 4. Steinmetzen, Steinhauer usw.						
5019	Bildhauerei	Beschäftigung von 3 Gehilfen an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
Ve 8. Grob- (Fuß-) Schmiede.						
5020	Schmiedewerkstatt	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	12 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=
Ve 9. Schlosserei.						
5021	Schlosserei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5022	Schlosserei	Beschäftigung der Arbeiter an 3 Sonntagen	18 M ev. 9 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
IXb 10. Spinnerei ohne Stoffangabe.						
5023	Spinnerei und Färberei	Beschäftigung von 9 Arbeitern an einem Festtage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.						
5024	Tischlerwerkstätte	Beschäftigung von 2 Gesellen an einem Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
XIVc 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).						
5025	Barbier- und Friseur- geschäft	Unzulässige Sonntagsbeschäfti- gung	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5026	Barbier- und Friseur- geschäft	=	=	—	=	=
XIVc 2. Friseur und Perückenmacher.						
5027	Friseurgeschäft	Beschäftigung eines Gehilfen an einem Sonntage	=	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

5028	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlassene Führung eines Verzeichnisses über die Zahl der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
5029	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5030	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5031	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5032	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5033	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5034	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Dampfmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5035	Dampfmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5036	Dampfmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5037	Dampfmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5038	Windmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5039	Windmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5040	Windmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5041	Windmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5042	Windmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5043	Dampfmühle	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5044	XIIIb 1. Fleischeri. Wurstfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5045	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Geschäftsführer	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5046	Molkerei Verwalter	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5047	Molkerei Geschäftsführer	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5048	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5049	XIIIe 6. Brauntwein- brennerei. Brennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5050	Brennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5051	Brennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"
5052	Brennerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5053	XVIb 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von 2 schulpflichtigen Kindern	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsverordnung v. 18. 7. 1900.
5054	Buchdruckerei	" "	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
5055	Buchdruckerei	Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes	10 M ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	"	"
5056	Buchdruckerei Redakteur	Unzulässige Beschäftigung von 3 jugendlichen Arbeitern	30 M ev. 10 Tage Haft	—	"	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

5057	Va 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren. Uhrkettenfabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen, auch jugendlichen, am Ruh- und Bettage	10 M ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 105 b Abf. 1, § 146 Ziffer 2, § 146 a G.D.
5058	Uhrkettenfabrik	3 jugendlichen Arbeitern die vor- geschriebenen Pausen nicht gewährt	20 M ev. 8 Tage Haft	"	"	§ 136 Abf. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5059	XIIg 4. Korfschneiderei. Korffabrik	Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
5060	Korffabrik	" "	3 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5061	I. Kunst- und Handelsgärtnerei. Gärtnerei	Beschäftigung eines Minderjäh- rigen ohne Arbeitsbuch	2 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5062	IVd 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5063	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	" "	8 M	—	"	"
5064	XIc 3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Sattler- und Tapezier- werkstatt	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5065	XVc. Maurer. Maurermeister	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5066	XVf. Stubenmaler 2c. Maler- und Anstreicher- geschäft	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

56. Aufsichtsbezirk: Braunschweig.

1. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

	Vc9. Schlosserei.					
5067	Schlosserei	Beschäftigung von 2 Gesellen am Gründonnerstage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.,
5068	Schlosserei	Beschäftigung von Lehrlingen am Gründonnerstage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5069	Schlosserei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	VIa5. Fabrication von Nähmaschinen.					
5070	Nähmaschinenfabrik Inhaber, Werkmeister	Beschäftigung von 8 Schlossern an einem Sonntage	je 20 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	=
	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.					
5071	Maschinenfabrik Betriebsingenieur	Verbotenes Arbeiten mit 60 bis 70 Personen und Dampfkraft am Gründonnerstage	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	Verbotene Beschäftigung von 60 70 Arbeitern am Grün- donnerstage	=
	VIc2. Wagenbau- anstalten.					
5072	Wagenfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	=
	XIc1. Riemen und Sattler.					
5073	Sattlerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.					
5074	Tapeziergeschäft	Beschäftigung eines Laufburschen an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation.					
5075	Tischlerei	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5076	Tischlerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).					
5077	Bäckerei	Beschäftigung eines Gesellen an einem Sonntage	100 M. ev. 20 Tage Haft	wie in Sp. 4	=	=
5078	Bäckerei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5079	Bäckerei	Beschäftigung eines Gesellen am Gründonnerstage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5080	Bäckerei	Beschäftigung von 2 Gesellen an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5081	Bäckerei	Beschäftigung eines Laufburschen an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5082	Bäckerei	Beschäftigung eines Arbeiters am Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5083	Bäckerei	" "	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
5084	Bäckerei	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
	XIIb1. Fleischerei.					
5085	Schlächterei	Beschäftigung eines Lehrlings an einem Sonntage	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5086	Schlächterei	Beschäftigung eines Gesellen am Gründonnerstage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5087	XIV a 4. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung von 4 Personen am Himmelfahrtstage	10 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5088	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherwerkstatt	Beschäftigung eines Gefellen an einem Sonntage zur Zeit des Vormittags-Gottesdienstes	6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

5089	Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei	Beschäftigung eines Arbeiters unter 18 Jahren in der Fußerei der Tauer Hütte	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120a, e, 147 Ziffer 4 G.D., Verfügung der Kreisdirektion Blanken- burg v. 10. 1. 1902.
5090	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges über die erlaubte Zeit hinaus, seinem Lehrling zwischen zwei Arbeitschichten die 8 stündige Ruhezeit nicht gewährt	40 <i>M</i> ev. 10 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.
5091	Bäckerei	Nichtdurchlochung und Nicht- durchstreichung von 6 Tagen seines Arbeitskalenders, an denen Überstunden gemacht sind	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5092	Bäckerei	Nichtanshang des Arbeits- kalenders, Nichtdurchlochung oder Nichtdurchstreichung der Tage desselben, an denen Überstunden gemacht sind	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5093	Bäckerei	Nichtanshang der Kalendertafel	6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5094	Bäckerei	" "	3 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5095	Bäckerei	" "	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5096	Bäckerei	Nichtanshang der Kalendertafel und der bundesrätlichen Be- stimmungen	6 <i>M</i> ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5097	Bäckerei	Nichtanshang der Kalendertafel	5 <i>M</i> ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5098	Bäckerei	Übermäßig lange Arbeitszeit eines Gehilfen an mehr als 20 Tagen	20 <i>M</i> ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896, Bef. des Staatsministeriums v. 10. 3. 1896, Nr. 24, §§ 73, 74 St.G.B.
5099	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	die 8 stündige Ruhezeit allen Ge- hilfen und über 16 Jahr alten Lehrlingen nicht gewährt, desgl. die 9 stündige nicht solchen unter 16 Jahren, Nichtge- währung der 24 stündigen Ruhezeit in jeder 2. Woche an Stelle der 8 stündigen Ruhe- zeit, Nichtführung des Ver- zeichnisses der Gehilfen und Lehrlinge	9 <i>M</i> ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., § 74 St.G.B.

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beſchuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenſtand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erſte Entſcheidung	Lezte Entſcheidung im Berichts-jahre	Gegenſtand der Zu wider- handlung nach der lezten taſſächlichen Zeitſtellung	Verlezte Vorſchriften (nach der lezten ver- urteilenden Entſcheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5100	XXIb. Erquickung. Gaſt- u. Schankwirthſchaft	Nicht ordnungsmäßige Führung des Verzeichniſſes mit den Namen und Beſchäftigungszeiten der Gehülſen	3 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D.
5101	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5102	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5103	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5104	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5105	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5106	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5107	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5108	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5109	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5110	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"
5111	Gaſt- u. Schankwirthſchaft	" "	"	—	"	"

III. Beſondere Schutzbeſtimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5112	Xb2. Kartonnage- fabrikation. Schachtelfabrik	Beſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder	15 M. ev. 3 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
5113	Schachtelfabrik	" "	8 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonſtige Beſtimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5114	VIg2. Verfertigung von chirurgiſchen Instrumenten und Apparaten. Bandagift	—	5 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5115	IXb7. Baumwollen- ſpinnerei. Battensfabrik	—	6 M. ev. 2 Tage Gaſt	—	—	"
5116	XIc1. Riemer und Sattler. Sattlerei	—	5 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5117	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	—	6 M. ev. 2 Tage Gaſt	—	—	"
5118	Bäckerei	—	6 M. ev. 2 Tage Gaſt	—	—	"
5119	XIIIb1. Fleiſcherei. Schlächterei	—	3 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5120	Schlächterei	—	3 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5121	Schlächterei	—	6 M. ev. 2 Tage Gaſt	—	—	"
5122	Schlächterei	—	2 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5123	Schlächterei	—	5 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5124	Schlächterei	—	3 M. ev. 1 Tag Gaſt	—	—	"
5125	Schlächterei	—	6 M. ev. 2 Tage Gaſt	—	—	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5126	XVd. Zimmerer. Zimmergeschäft	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5127	XVf. Stubenmaler usw. Malermeister	—	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	—
5128	Malermeister	—	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	—

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

5129	XIIIb1. Fleischerei. Schlachtereier	—	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	------------------------	---	---	---------------------------

57. und 58. Aufsichtsbezirk: Sachsen-Meiningen.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5130	I. Kunst- und Handelsgärtnerei. Gärtnerei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5131	Vc8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiedewerkstatt	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Feiertage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5132	XIb2. Verfertigung von groben Holz- waren. Holzwarenfabrik	Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5133	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerwerkstatt Werkmeister	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5134	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5135	XIIIe5. Brauerei. Bierbrauerei Branneister, Unternehmer	Beschäftigung mehrerer Lehrlinge an einem Sonntage	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5136	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen an Sonntagen	12 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
5137	Schuhmacherei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5138	XVf. Stubenmaler usw. Tüncherei	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Feiertage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5139	XVi. Steinseher, Pflasterer und Asphaltierer. Asphaltlagerei Vorarbeiter	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).

5140	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern (Kegelebahn)	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, d, 147 Ziffer 4 G.D., Landratsamtliche Be- kanntmachung v. 3.9.1901.
5141	Gastwirtschaft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5142	Gastwirtschaft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5143	Gastwirtschaft	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

5144	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Das Druckereizimmer ist ein Jahr nicht gestrichen worden, Fehlen eines Spudnapfes, eines Schrankes für die Kleider	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897 I, 4, 9, 11
5145	XXIa. Beherbergung. Hotel	Beschäftigung eines Kellnerlehr- lings bis 1/2 12 Uhr nachts	3 M ev. 1 Tag Haft	—		§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.
5146	XXIb. Erquidung. Schanzwirtschaft	Unterlassene Anlegung des vor- geschriebenen Verzeichnisses	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5147	Schanzwirtschaft	Beschäftigung eines Kellnerlehr- lings nach 10 Uhr abends	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5148	XVIIb1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Beschäftigung von zwei Schul- knaben	Freisprechung	5 M ev. 1 Tag Ge- fängnis	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2, § 154 G.D.
------	---	---	---------------	---------------------------------	--------------	-------------------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5149	IXc2. Wollweberei. Flanellfabrik	Beschäftigung von Kindern zwischen 13 und 14 Jahren nicht angezeigt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	-------------------------------------	---	-----------------------	---	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5150	XIIIb1. Fleischerei. Fleischerei	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	1 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
------	-------------------------------------	--	-----------------------	---	--------------	---------------------------

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).

5151	IVd6. Porzellan- fabrikation und Ver- edelung. Porzellanfabrik	Die Arbeiter mußten aus der Kantine Waren gegen vorher gelöste Bons entnehmen	24 M	—	wie in Sp. 3	§§ 115, 146 Ziffer 1 G.D.
5152	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Holzwaren- und Salouise- fabrik	Unzulässige Anrechnung von Lebensmitteln	15 M ev. 3 Tage Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).

5153	Ve9. Schlosserei. Schlosserei	Nichtanhaltung des Lehrlinges zum Besuche der Fortbildungsschule und den Schulbesuch nicht überwacht	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D.
5154	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik Verkmeister	Einem Lehrlinge die zum Besuche der Fortbildungsschule nötige Zeit nicht gewährt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120, 150 Ziffer 4 G.D., Statut der Fortbildungsschule für Hildburghausen § 10.
5155	VIe. Zeitmeh- instrumente (Uhr- macher). Uhrmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5156	XIc1. Riemer und Sattler. Sattlerwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5157	XIIIb1. Fleischeri. Fleischeri	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5158	Fleischeri	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

59. Aufsichtsbezirk: Sachsen-Altenburg.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5159	Xa2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik Direktor	Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen ohne Erlaubnis	60 M ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 105f, §§ 146a, 151 G.D.
5160	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Gehilfen und Lehrlingen die gesetzliche Ruhezeit nicht gewährt	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5161	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Kellnerlehrlingen die gesetzliche Ruhezeit nicht gewährt	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
5162	Gastwirtschaft	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5163	Gastwirtschaft	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5164	Gastwirtschaft	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5165	Gastwirtschaft	" "	4 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5166	Gastwirtschaft	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5167	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Rechnungsziegler	Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern	4 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	--	-----------------------	---	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5168	Ziegelei Rechnungsziegler XIII f. Tabak- fabrikation.	Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern	4 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
5169	Zigarrenfabrik	" "	4 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	"	"
5170	Zigarrenfabrik	" "	6 M. ev. 1 Tag Gefängnis	—	"	"

60. Aufsichtsbezirk: Sachsen-Coburg-Gotha.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5171	XII g 2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und anderen Schuif- stoffen. Spielwarenfabrik	Unzulässige Arbeit am Ruh- tage	5,50 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5172	Spielwarenfabrik	" "	3,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
5173	Spielwarenfabrik	" "	5,50 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
5174	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Unzulässige Arbeit an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5175	IX c 3. Leinenweberei. Gurtweberei	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
5176	Gurtweberei	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters über die zulässige Zeit	20 M. ev. 4 Tage Gefängnis	"	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5177	IV d 6. Porzellan- fabrikation und =Veredelung. Porzellanfabrik	Beschäftigung von 4 Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	6 M.	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5178	IX c 3. Leinenweberei. Gurtweberei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
5179	XI c 2. Verfertigung von Spielwaren aus Leder. Puppenfabrik	Beschäftigung einer Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M.	"	"	"
5180	Puppenfabrik	" "	1 M. ev.	"	"	"
5181	Puppenfabrik	" "	1 Tag Haft	"	"	"
5182	XV d. Zimmerer. Zimmereigenschaft	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"
5183	XVII b. Graveure usw. Formendruckerei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

61. Aufsichtsbezirk: Anhalt.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5184	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandgrube	Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	4 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5185	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung von 3 Arbeitern am Himmelfahrtsstage	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"
5186	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Beschäftigung von 2 Lehrlingen an einem Sonntage	15 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	"

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5187	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Fortgesetzte Beschäftigung eines Gesellen über die gesetzliche Dauer von 12 Stunden	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896
5188	XXIb. Erquickung. Restauration	2 Gehilfen und 1 Lehrling die vorgeschriebene Ruhezeit nicht gewährt	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5189	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern über 10 Stunden täglich	20 M. ev. 4 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
------	----------------------------------	--	------------------------------------	---	--------------	---------------------------

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

5190	IVb2. Kalk- und Kreidebrüche usw. Kalkwerk	Beschäftigung von 2 jugendlichen Arbeitern während der Nacht- zeit (vor 5 1/2 Uhr früh)	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
5191	VIa8. Anfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter an einem Sonntage, von erwachsenen Arbeitern an 3 Sonntagen über 3 Stunden	15 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	"	§§ 136, 105c Abs. 3, § 146 Ziffer 2, § 146a G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5192	Vc4. Blechwaren- fabrikation. Blechwarenfabrik	Beschäftigung einer minderjäh- rigen Arbeiterin ohne Arbeits- buch.	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5193	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Werkstatt für Fahrrad- Reparaturen	Beschäftigung eines Lehrlinges ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

62. Aufsichtsbezirk: Schwarzburg-Fondershausen.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5194	VIIc 2. Verfertigung von Zündholzchen. Zündholzfabrik	Herstellung von Zündmasse aus weißen Phosphor in Räumen, die der Vorschrift nicht ent- sprechen, und Aufbewahrung der Zündmasse in nicht luft- dicht verschlossenen Gefäßen	12 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 8. 7. 1893.
5195	Zündholzfabrik	" "	12 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
5196	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Den Gehilfen die 8 stündige Ruhe- zeit nicht gewährt, unzulässige Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	6 M. ev. 2 Tage Haft und die Kosten	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5197	XIVa 8. Mützen- macherei. Mützenfabrik Wermeister	—	30 M. ev. 6 Tage Ge- fängnis	—	—	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	------------------------------------	---	---	---------------------------

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5198	XIVb. Schuhmacherei. Schuhfabrik Wermeister	—	5 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	—	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	----------------------------------	---	---	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5199	XIVa 3. Kleider- und Wäschekonfektion. Wäschefabrik	—	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	—	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	------------------------	---	---	---------------------------

63. Aufsichtsbezirk: Schwarzburg-Rudolstadt.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

5200	IVe1. Glashütten. Glashütte	5 jugendliche Arbeiter hatten nur $\frac{3}{4}$ stündige Mittags-, $\frac{1}{4}$ stündige Vormittags- und keine Nachmittagspause	5 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--------------------------------	---	-------------------------	--------------	--------------	---------------------------

¹⁾ Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5201	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Aushänge nicht angebracht	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	---------------------------	-------------------------	--------------	--------------	---------------------------

64. Aufsichtsbezirk: Waldenk und Pyrmont.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5202	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern am Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
------	--	---	------------------------	--------------	--------------	----------------------------

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5203	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Verbotene Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	5 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
5204	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Nichtanlegung des Verzeichnisses betreffs Ruhezeit der Gehilfen und Lehrlinge	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5205	Gastwirtschaft	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

5206	Xa 2. Verfertigung von Papier und Pappe. Papierfabrik	Unzulässige Beschäftigung jugend- licher Arbeiter	30 M. ev. 3 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	------------------------------------	---	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5207	IV d 1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Ziegelmeister	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	4 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	------------------------	--------------	--------------	---------------------------

65. Aufsichtsbezirk: Rensh älterer Linie.

I. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5208	VIa 4. Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen und -Utensilien. Jacquardmaschinenfabrik	Beschäftigung von 2 Arbeitern am Reformationsfeste	6 M. ev. 2 Tage Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
------	--	---	-----------------------------------	---	--------------	----------------------------

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:**1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).**

5209	VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenbauwerkstatt	Nichtausfüllung des Verzeich- nisses jugendlicher Arbeiter, Be- schäftigung von 6 Lehrlingen über 10 Stunden täglich	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G. L.
------	---	---	--------------------------	---	--------------	--

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:**1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).**

5210	IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei	Verbotene Beschäftigung von Arbeiterinnen an einem Sonn- abend und Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Ge- fängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 105b Abs. 1, § 146 Ziffer 2, § 146a G. L.
------	--	---	----------------------------------	---	--------------	--

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:**2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).**

5211	XIb 3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren. Gummiwarenfabrik Buchhalter	Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G. L.
------	--	---	------------------------	--------------	--------------	----------------------------

66. Aufsichtsbezirk: Reuß jüngerer Linie.**I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:****1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).**

5212	XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren. Schiefertafelrahmenfabrik Werkführer	Beschäftigung von 3 Arbeitern am Reformationsfeste	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G. L.
------	---	---	--------------------------	---	--------------	-----------------------------

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:**1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).**

5213	XIa 2. Gerberei. 2 Inhaber	Nichtanzeige der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	je 8 M. ev. 2 Tage Haft	je 20 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 3 und Nichtge- währung der Nachmittags- pause an 3 jugendliche Arbeiter	§§ 136, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 151 G. L.
------	-------------------------------	---	----------------------------	-----------------------------	--	---

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:**1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).**

5214	IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe. Mechanische Weberei Geschäftsführer	Beschäftigung von 12 Arbeiterin- nen 11 1/2 Stunden an 8 Tagen	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G. L.
------	---	---	------------------------	---	--------------	----------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:

§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

5215	XIIb 2. Verfertigung von groben Holzwaren. Holzwarenfabrik	Nicht rechtzeitige Ausfüllung eines Fragebogens über Arbeiterstatistik	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 139b Abs. 5, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	--	------------------------	---	--------------	------------------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

5216	XIIb 2. Verfertigung von groben Holzwaren. Schiefertafelrahmenfabrik	Nichteinrichtung von Lohnzahlungsbüchern für minderjährige Arbeiter	6 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	------------------------	---	--------------	-----------------------------------

67. Aufsichtsbezirk: Schaumburg-Lippe.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5217	IVd1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation. Ziegelei	Nichtanzeige der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Fehlen des Verzeichnisses und des Auszugs aus der G.D.	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
5218	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Mühle	Nichtanzeige der Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5219	XIIIb 3. Wollereijuw. Wollerei Direktor	Nichtanzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5220	XIIId. Korbmacher und Korbslechter. Korbslechterei	Beschäftigung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	2 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	------------------------	---	--------------	---------------------------

68. Aufsichtsbezirk: Lippe.

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

5221	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Bundesratsverordnung und Kalendertafel hingen nicht aus	5 M.	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D.
5222	Bäckerei	"	5 M.	—	"	"
5223	Bäckerei	"	3 M.	—	"	"
5224	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Beschäftigung eines Lehrlings unter 16 Jahren nach 10 Uhr abends	5 M.	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau= ferde Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlebte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5225	XIIIb 3. Molkerei usw. Molkerei Geschäftsführer	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters unter 14 Jahren	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	-----	---	--------------	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5226	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	Die Bestimmungen über die Be- schäftigung jugendlicher Ar- beiter und das Verzeichnis hängen nicht ans	3 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
5227	XVd. Zimmerer. Zimmerei	Nichtanshang des Verzeichnisses, Nichtanmeldung der jugend- lichen Arbeiter	3 M	—	"	"
5228	Zimmerei	"	3 M	—	"	"

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5229	XIIIc. Konserven- und Senffabrikation. Konservenfabrik Direktor	Nichtanzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---	------	---	--------------	---------------------------

V. Betr. Arbeitsordnungen:

**1. Erlass der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung.
§§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).**

5230	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandwäsche Geschäftsführer	Nichterlass einer Arbeitsordnung	10 M	—	wie in Sp. 3	§§ 134a, 147 Ziffer 5 G.D.
5231	XIIIc. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik Geschäftsleiter	"	3 M	—	"	"

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 1, § 134g (§ 148 Ziffer 12).

5232	XIIIc. Konserven- und Senffabrikation. Konservenfabrik Direktor	Unterlassene Einreichung einer Arbeitsordnung	15 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 1, § 148 Ziffer 12 G.D.
------	--	--	------	---	--------------	--

4. Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

5233	IVb1. Gewinnung von Kies und Sand. Sandwäsche Geschäftsführer	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	3 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
5234	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei Geschäftsführer	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	3 M	—	"	"
5235	Ziegelei	"	3 M	—	"	"
5236	Ziegelei	Nichtanshängung der Arbeits- ordnung	3 M	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zustellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5237	IXc7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei	Nichtausgändigung der Arbeits- ordnung	3 M	—	wie in Sp. 3	§ 134e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
5238	Weberei	" "	3 M	—	"	"
5239	XIa2. Gerberei. Lederfabrik	" "	3 M	—	"	"
5240	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	" "	3 M	—	"	"
5241	Zigarrenfabrik	" "	3 M	—	"	"
5242	Zigarrenfabrik	" "	3 M	—	"	"
5243	Zigarrenfabrik	" "	3 M	—	"	"
5244	Zigarrenfabrik	" "	3 M	—	"	"

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5245	Vc9. Schlosserei. Schlosserei Vertreter	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiter ohne Ar- beitsbuch	1 M	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5246	XIIa 1. Sägemühlen. Sägewerk	" "	2 M	—	"	"

69. Aufsichtsbezirk: Lübeck.

1. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105e bis 105h (§ 146a).

5247	Vc4. Fleischwaren- fabrikation. Fleischballagenfabrik Betriebsleiter	Beschäftigung von 11—12 Ar- beiterinnen an einem Sonntage	100 M ev. 10 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
------	---	--	---------------------------	--------------	--------------	----------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5248	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Unterlassene Einrichtung von Arbeitsbüchern	10 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5249	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Tapezier-Geschäft	" "	5 M	"	"	"
5250	XIIc. Böttcherei. Böttcherei	" "	5 M	"	"	"
5251	XIIg1. Drechslerei. Drechslerei	" "	5 M	"	"	"
5252	XIIh2. Bürstenmacher, Verfertigung von Pinsel, Federposen. Bürstenfabrik	" "	5 M	"	"	"
5253	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	" "	5 M	"	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufrunde Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5254	XIIIa3. Konditorei usw. Bouabontocherei	Unterlassene Einrichtung von Arbeitsbüchern	5 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5255	XXIb. Erquickung. Schankwirtschaft	= =	5 M	=	=	=
5256	Schankwirtschaft	= =	5 M	=	=	=
5257	Schankwirtschaft	= =	5 M	=	=	=

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

5258	XIIc. Böttcherei. Zahfabrik	Unterlassene Einrichtung eines Lohnzahlungsbuchs	5 M	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	--------------------------------	--	-----	--------------	--------------	-----------------------------------

70. Aufsichtsbezirk: Bremen.

1. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5259	Ve8. Grob- (Huf-) Schmiede.	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5260	Schmiede	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5261	Schmiede	= =	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5262	Schmiede	Beschäftigung von 2 Lehrlingen an Sonn- und Festtagen	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5263	Ve9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung eines Gesellen an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5264	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.	Beschäftigung eines Gehilfen an 2 Sonntagen	15 M ev. 5 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D., § 74 St.G.B.
5265	XIIa1. Sägemühlen. Holzmehlmühle Maschinenmeister	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5266	XIIb3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Festtage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5267	Tischlerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5268	Tischlerei	Beschäftigung von Gesellen an 2 Sonntagen	30 M ev. 10 Tage Haft	—	=	=
5269	XIIIa1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Getreidemühle	Arbeitern, Gehilfen und Lehrlingen eine 24 stündige Sonntagruhe, desgleichen eine nur unterbrochene 10 stündige Ruhezeit nach Schluß der Tagesarbeit nicht gewährt	60 M ev. 10 Tage Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, §§ 120 e, 146a, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 26. 4. 1899 I, 1.
5270	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5271	XIIIb 1. Fleischerei. Schlächtere	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
5272	Schlächtere	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5273	Schlächtere	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5274	Schlächtere	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5275	Schlächtere	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5276	Schlächtere	Unzulässige Beschäftigung eines Gesellen an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5277	XIIIc 3. Fabrication von künstlichen Mineralwässern. Selterswasserfabrik	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5278	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt	Beschäftigung von 4 Gehilfen an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 105 b, d, 146 a G. D., Bundesratsverordnung v. 5. 2. 1895 H. III.
5279	Damen Schneiderei	Beschäftigung von 5 Arbeiterinnen an einem Feiertage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
5280	XIVa 4. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5281	XIVb. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung eines Gesellen an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5282	Schuhmacherei	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5283	XIVc 1. Barbier (auch wenn zugleich Friseur).	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5284	Barbier	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5285	Barbier	Gehilfen und Lehrlingen eine 36 stündige Ruhezeit an jedem 3. Sonntage oder eine 12 stündige Ruhezeit an jedem 2. Sonntage nicht gewährt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 c Abs. 3, § 146 a G. D., Bundesratsverordnung v. 31. 3. 1895
5286	XIVd 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wäscherei	Beschäftigung einer Plätterin an zwei Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
5287	XVa 1. Baununternehmung. Hasenbaununternehmung	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	"	"
5288	XVc. Maurer. Maurer	Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5289	XVd. Zimmerer. Zimmerer	Unzulässige Beschäftigung von Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D., § 366 ¹ St. G. B.
5290	Zimmerer	" "	10 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D., § 366 ¹ St. G. B., Bundesratsverordnung v. 4. 4. 1895
5291	XVf. Stubenmaler u. Maler	Unzulässige Beschäftigung von 3 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. D.
5292	Maler	Beschäftigung eines Gehilfen an einem Feiertage	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

Ve9. Schlosserei.						
5293	Schlosserei	Fehlen des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten	5 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
XIIb 2. Verfertigung von groben Holz- waren.						
5294	Hackmacherei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen.						
5295	Müllerei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5296	Dampfmühle Obermüller	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
XIIIb 1. Fleischerei.						
5297	Schlächterei	=	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).						
5298	Bäckerei	Unrichtige Führung der Kalender	9 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 c, e, 147 Ziffer 4 G.D.
5299	Bäckerei	Fehlen des Anshanges	20 M	—	=	§§ 120 c, e, § 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverord- nung v. 4. 3. 1896 I, 4 b.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

VIa 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.						
5300	Maschinenschlosserei	Unordentliches Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
VIc 3. Verfertigung von Fahrrädern.						
5301	Fahrradfabrik	Der gemäß Bundesratsverord- nung vom 5. 5. 1901 vorge- schriebene Anhang nicht ord- nungsmäßig	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

XIIh 3. Stock-, Sonnen- und Regenschirm- fabrikation.						
5302	Schirmfabrik	Beschäftigung von 13 Arbeiter- innen am Sonntabend nach 5 1/2 Uhr	20 M ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

XIII f. Tabakfabri- kation.						
5303	Zigarrenfabrik	Fehlen des Anshanges B., be- treffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5304	IVa8. Verfertigung von feinen Stein- waren. Marmorwarenfabrik	Beschäftigung von 4 minderjäh- rigen Arbeitern ohne Arbeits- buch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5305	IVb5. Verfertigung von Zementwaren. Kunststeinfabrik Werkmeister	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeits- buch	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5306	Vc8. Grob- (Hufe-) Schmiede. Schmiede	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5307	Vc9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5308	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5309	VIc3. Verfertigung von Fahrrädern. Fahrrad-Reparaturwerk- statt	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5310	VIc4. Schiffsbau. Schiffswerft Oberinspektor	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeits- buch	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5311	Schiffswerft Oberinspektor	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5312	VIIe. Apotheken. Apothek	Beschäftigung eines minder- jährigen Hausdieners ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5313	VIIId1. Herstellung von Farbmaterialien. Maler, Farbenfabrik	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5314	IXg7. Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur. Färberei	Beschäftigung einer minderjähri- gen Arbeiterin ohne Arbeits- buch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5315	XIc3. Verfertigung von Tapezierarbeiten. Dekorateur	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5316	XIIa2. Holzzurich- tung und Konser- vierung. Holzbearbeitungsgeschäft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5317	XIIc. Böttcherei. Böttcherei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5318	XII d. Korbmacher und Korbflechter. Korbmacherei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5319	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Müllerei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5320	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5321	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5322	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5323	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5324	Bäckerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5325	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5326	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5327	Bäckerei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5328	XIII b 1. Fleischerei. Schlachterei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5329	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5330	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5331	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5332	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5333	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5334	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5335	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5336	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5337	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5338	Schlachterei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5339	Schlachterei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5340	Schlachterei	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5341	XIII b 3. Molkerei usw. Molkerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5342	XIV a 2. Schneiderei. Schneiderei	=	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5343	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5344	Schneiderei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5345	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5346	Schneiderei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Nummerung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5347	XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion. Konfektion	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5348	XIV a 4. Fußmacherei. Fußmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5349	Fußmacherei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5350	Fußmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5351	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5352	Schuhmacherei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5353	Schuhmacherei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5354	XIV c1. Barbier (auch wenn zugleich Fri- seure). Barbier	Beschäftigung eines Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5355	XIV d2. Waschan- stalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wäscherei und Plätterei	Beschäftigung von 2 Arbeit- erinnen ohne Arbeitsbuch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5356	Wäscherei	Beschäftigung einer minderjähri- gen Plätterin ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5357	XV a1. Bauunter- nehmung. Straßenbaumiter- nehmung	Beschäftigung eines minderjähri- gen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5358	Straßenbaumiter- nehmung	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5359	Bauunternehmung	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5360	XV e. Maurer. Maurer	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5361	XV e. Glaser. Glaserwerkstatt	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5362	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5363	Buchdruckerei	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5364	XVI c. Photo- graphische Anstalten. Photograph	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5365	XX a 1. Personen- fuhrwerk. Fuhrgeschäft	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5366	XXI a. Beherbergung. Gastwirtschaft	" "	5 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5367	Hotel	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5368	Hotel	" "	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5369	Hotel	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5370	Hotel	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch und nicht ordnungsmäßige Führung eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 111, 150 Ziffer 2 G.D.
	XXIb. Erquidung.					
5371	Kantine	Beschäftigung eines minder- jährigen Kellners ohne Ar- beitsbuch	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5372	Kantine	Beschäftigung von 3 Minder- jährigen ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5373	Schantwirtschaft	Beschäftigung eines minder- jährigen Arbeiters ohne Ar- beitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5374	Schantwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5375	Schantwirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5376	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5377	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5378	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5379	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5380	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5381	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5382	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5383	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5384	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5385	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5386	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5387	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5388	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5389	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5390	Wirtschaft	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5391	Wirtschaft	" "	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5392	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5393	Wirtschaft	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5394	Restauration	Beschäftigung Minderjähriger ohne Arbeitsbuch	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

5395	Vc 3. Klempner. Klempnerei	Nichtordnungsmäßige Führung eines Arbeitsbuchs	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
5396	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	" "	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5397	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei.	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5398	XIIIb 1. Fleischeri. Schlächtere	Nichtordnungsmäßige Führung eines Arbeitsbuchs	1 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 111, 150 Ziffer 2 G.D.
5399	Schlächtere	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5400	Schlächtere	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5401	XIV a 2. Schneideri. Schneiderei.	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5402	XIV a 9. Kürschneri. Kürschner.	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5403	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5404	XV e. Glaserei. Glaserei.	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5405	XV f. Stubenmaler usw. Malerei	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5406	Maler	" "	1 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5407	XXI b. Erquickung. Wirtschaft	" "	2 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).

5408	XVIII g. Hilfs- gewerbe des Handels. Küper	Abhaltung von Lohnzahlungen in Wirtschaften	15 M ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115 a, 148 Ziffer 13 G.D.
5409	XXI b. Erquickung. Wirtschaft	Duldung von Lohnanszahlungen in Wirtschaftslokalen	10 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5410	Wirtschaft	" "	5 M ev.	—	"	"
5411	Wirtschaft	" "	2 Tage Haft 15 M ev. 3 Tage Haft	—	"	"

71. Aufsichtsbezirk: Hamburg.

1. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

5412	IV a 4. Steinhauer, Steinhauer.	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5413	V b 1. Kupferschmiede. Kupferschmiede	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern am Himmelfahrts- tage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5414	V c 3. Klempner. Klempnerei	Verbotene Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters an zwei Sonntagen	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5415	V c 8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiedewerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5416	Schmiedewerkstatt 2 Inhaber	Verbotene Beschäftigung an einem Sonntage	je 5 M ev. 1 Tag Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5417	VIa8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Maschinenfabrik Betriebsleiter	Verbotene Beschäftigung von 5 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5418	VIc 4. Schiffsbau. Werft	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5419	Werft Werksführer	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5420	VIi 6. Betriebe für Elektrizitäts- erzeugung. Erzeugung elektrischer Energie	Verbotene Beschäftigung von 4 Maschinisten innerhalb 3 Mo- nate an jedem 2. Sonntage	20 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105 e, 146 a, 151 G.D., Bekanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5421	Elektrische Zentrale Maschinenmeister	Verbotene Beschäftigung eines Maschinisten an Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	Dem Maschi- nisten ist im Sommer 1902 die vorge- schriebene Ruhezeit nicht gewährt	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D., Bekanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5422	VIIa. Chemische Großindustrie. Chemische Fabrik	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern an 1 Sonntage	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5423	Xb 1. Buchbinderei. Geschäftsbüchsenfabrik Werksführer	Verbotene Beschäftigung von 10 Gehilfen an 2 Sonntagen	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	=
5424	Buchbinderei	Verbotene Beschäftigung von 5—6 Gehilfen an 3 Sonntagen	15 M. ev. 6 Tage Haft	—	=	=
5425	Xb 2. Kartonnage- fabrikation. Kartonnagenfabrik Werksmeisterin	Verbotene Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen an 2 Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5426	XIIa 1. Sägemühle. Dampfjägerei	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeitern an 1 Sonntage	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	=
5427	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an 1 Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5428	Tischlerwerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Ruhstage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5429	Tischlerei	Verbotene Beschäftigung von 10 Arbeitern an 1 Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5430	XIIIa 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Reismühle Direktor	Verbotene Beschäftigung von 14 Arbeitern an 1 Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5431	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Verbotene Beschäftigung von 4 Gehilfen am Karfreitage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105 b, 105 e, 146 a G.D., Bekanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5432	Bäckerei	Verbotene Beschäftigung von 17 Arbeitern am Karfreitage während der vorgeschriebenen Ruhepause	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 105 e, 146 a, 151 G.D., Bekanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5433	XIIIe 4. Mälzerei. Malzfabrik Malzmeister	Verbotene Beschäftigung von 22 Arbeitern an jedem 3. Sonn- tage während 3 Monate	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 Abs. 1, §§ 105 d, 146 a, 151 G.D., Bundes- ratsverordnung v. 27. 11. 1896.
5434	XIII f. Tabakfabri- kation. Zigarrenfabrik	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeitern an 3 Sonntagen	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5435	XIV a 2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt für Herrenkleider	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen und 5 Arbeite- rinnen an einem Sonntage	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5436	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung von 50 Arbeitern und Arbeiterinnen am Himmelfahrtstage	100 M. ev. 20 Tage Haft	—	Verbotene Be- schäftigung von 70 Ar- beitern und Arbeiterinnen am Himmel- fahrtstage wie in Sp. 3	"
5437	Schneiderwerkstatt für Damenkleider Direktrice	Verbotene Beschäftigung von 9 Arbeiterinnen am Himmel- fahrtstage	30 M. ev. 6 Tage Haft	—	"	"
5438	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung von 11 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	20 M. ev. 4 Tage Haft	wie in Sp. 4	Verbotene Be- schäftigung von 11 Ar- beiterinnen bzw. 7 Ar- beitern an 2 Sonntagen wie in Sp. 3	"
5439	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	"
5440	Schneiderwerkstatt für Herrenkleider	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern am Himmelfahrts- tage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5441	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D., Befanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5442	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen am Himmel- fahrtstage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5443	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an Sonntagen während 3 Monate	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D., Befanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5444	Schneiderwerkstatt für Damenkleider 2 Inhaberinnen	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5445	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5446	Schneiderwerkstatt für Herrenkleider	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D., Befanntmachung des Senats v. 1. 4. 1895.
5447	XIV a 4. Fußmacherei. Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 7 Arbeiterinnen an 6 Sonntagen	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	Verbotene Be- schäftigung von 7 Ar- beiterinnen an 5 Sonntagen wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5448	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 6 Arbeiterinnen an 2 Sonntagen	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5449	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten 2 Inhaberinnen	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen an 2 Sonntagen	je 10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5450	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 14 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	5 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5451	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an Sonntagen während 3 Monate	20 M ev. 4 Tage Haft	—	Verbotene Be- schäftigung von 2 Arbei- terinnen an 1 Sonntage	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. L.
5452	XIV b. Schuhmacherei. Schuhmacherwerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	=
5453	Schuhmacherwerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an Sonntagen während 3 Monate	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5454	Schuhmacherwerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Himmelfahrtstage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5455	Schuhmacherwerkstatt	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5456	XIV d 2. Wäschanstal- ten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Wäscherei	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters am Bußtage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G. L., Polizeibefamti- machung v. 21. 11. 1895. § 105 b Abs. 1, § 146 a G. L.
5457	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5458	Wäscherei	=	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5459	Wäscherei	=	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5460	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 8 Arbeiterinnen und 2 Arbeitern an einem Sonntage	6 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5461	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5462	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung einer Arbeiterin an 4 Sonntagen	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5463	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 4 bis 5 Arbeiterinnen an einem Sonntage	6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5464	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	5 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5465	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5466	Federreinigungsanstalt	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen an 3 Sonntagen	45 M ev. 9 Tage Haft	—	=	=
5467	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 5 bis 6 Arbeiterinnen und 1 bis 2 Arbeitern während 3 Monate an jedem Sonntage	60 M ev. 6 Tage Haft	—	=	=
5468	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen an einem Sonn- tage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5469	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	3 M ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5470	Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 4 Arbeiterinnen an 3 Sonntagen	24 M ev. 6 Tage Haft	—	=	=
5471	XV d. Zimmerer. Zimmerei	Verbotene Beschäftigung von 9 Arbeitern an 2 Sonntagen	je 6 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5472	Zimmerei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5473	XV e. Glaser. Glaserwerkstatt	Verbotene Beschäftigung von 9 Arbeitern an einem Sonntage	10 M ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5474	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Werkmeister	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeitern bezw. Arbeiterinnen an 2 Sonntagen	20 M ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 105 b Abs. 1, §§ 146 a, 151 G. L.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

5475	XVIIIg. Hilfs-gewerbe des Handels. Kaffeeverleserei	Verbotene Beschäftigung von 7 Arbeitern an einem Sonn- tage	50 M. ev. 10 Tage Haft	-	wie in Sp. 3	§ 105 b Abj. 1, § 146 a G.D.
5476	XXd. Reinigungs- institute nsw. Kesselreinigung	Verbotene Beschäftigung eines Arbeiters an einem Sonntage	15 M. ev. 3 Tage Haft	-	-	-

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen §§ 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

5477	XIVa 2. Schneiderei. Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschrift zur Beschaffung genügender Bedürfnisanstalten für die Arbeiterinnen	50 M. ev. 10 Tage Haft	-	wie in Sp. 3	§ 120 b Abj. 4, § 120 d Abj. 1, § 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung
5478	Schneiderwerkstatt für Damenkleider	Überschreitung der von der Polizeibehörde zugelassenen Zahl von Arbeitern in den Werkstätten	50 M. ev. 10 Tage Haft	-	-	§§ 120 a, d, 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung.
5479	Schneiderwerkstatt für Damenkleider 2 Inhaberinnen	Verbotene Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen während der Mittagspause	je 10 M. ev. 2 Tage Haft	-	-	§§ 120 c, d, 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung.
5480	XIVa 4. Puzmacherei. Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 19 Arbeiterinnen unter 18 Jah- ren an Vorabenden von Sonn- und Festtagen während drei Monate	100 M. ev. 10 Tage Haft, Schöffengericht: 300 M. ev. 30 Tage Haft Landgericht: 100 M. ev. 10 Tage Haft	Bestätigung des Urteils durch Ver- werfung der Revision	-	§§ 120 d, 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung.
5481	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Überschreitung der von der Polizeibehörde zugelassenen Zahl von Arbeitern in den Werkstätten	10 M. ev. 2 Tage Haft	-	-	§§ 120 a, d, 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung.
5482	Werkstatt zur Anfertigung von Damenhüten	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen unter 16 bzw. 18 Jahren über 10 Stunden bzw. nach 8 1/2 Uhr abends	50 M. ev. 10 Tage Haft	-	-	§§ 120 c, d, 147 Ziffer 4 G.D., Polizeiverfügung.
5483	XIVd 2. Wäsch- anstalten, Wäsche- rinnen, Plätterinnen. Wäscherei	Verbotene Beschäftigung von 2 Arbeiterinnen unter 18 Jah- ren nach 8 1/2 Uhr abends	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	-	-

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5484	XIIIa 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Verbotene Körperreinigung in den Backstuben	6 M. ev. 1 Tag Haft	-	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Verordnung des Senats v. 10. 12. 1897, § 6 Abf. 4.
5485	Bäckerei	Unzulässige Beschäftigung von 3 Arbeitern während 3 Wochen über die Maximalarbeitszeit hinaus	20 M. ev. 4 Tage Haft	-	-	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschulbigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5486	Bäckerei	Unzulässige Benutzung einer nicht abgestempelten Kalendertafel	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Zp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4.
5487	Bäckerei	" =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5488	Bäckerei	" =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5489	Bäckerei	Unterlassene Anbringung eines Thermometers, ungenügende Reinigung der Decken und Wände der Arbeitsräume, Kalendertafel nicht ausgehängt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4a, Ver- ordnung des Senats §§ 3 und 5 v. 10. 12. 1897.
5490	Bäckerei	Abdruck der Verordnung des Senats vom 10. 12. 1897 war im Arbeitsraume nicht ausgehängt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Verordnung des Senats v. 10. 12. 1897, § 13.
5491	Bäckerei	Die Bundesratsverordnung nicht ausgehängt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4b.
5492	Bäckerei	Unzulässige Benutzung einer nicht abgestempelten Kalendertafel	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4.
5493	Bäckerei	" =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5494	Bäckerei	" =	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5495	Bäckerei	Unterlassene Anbringung eines Thermometers, ungenügende Reinigung der Arbeitsräume, Kalendertafel nicht ausgehängt	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4, Ver- ordnung des Senats v. 10. 12. 1897, §§ 3 und 5.
5496	Bäckerei	Bundesratsverordnung nicht ausgehängt, Thermometer nicht vorhanden	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 4. 3. 1896 I, 4b, Ver- ordnung des Senats v. 10. 12. 1897, § 5.
5497	Bäckerei	Thermometer nicht vorhanden	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Verordnung des Senats v. 10. 12. 1897, § 5.
5498	Bäckerei	Waschraum für die Arbeiter nicht beschafft	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Verordnung des Senats v. 10. 12. 1897, § 6.
5499	Bäckerei	Thermometer nicht vorhanden, Abdruck der Senatsverordnung nicht ausgehängt	8 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Verordnung des Senats v. 10. 12. 1897, §§ 5, 13.
5500	Bäckerei	Tabelle über die Größe der Arbeitsräume nicht vorhanden	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Senatsverordnung v. 10. 12. 1897, § 13.
	XVIb1. Buchdruckerei.					
5501	Buchdruckerei	Ungenügende Reinhaltung der Fußböden in den Sekerräumen	30 M. ev. 6 Tage Haft	20 M. ev. 4 Tage Haft	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897 I, 7.
5502	Buchdruckerei 2 Inhaber	" =	je 10 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5503	Buchdruckerei 2 Inhaber	Unzulässige Beschäftigung eines Arbeiters in einem nicht genehmigten Raume	je 6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897 I, 1.
5504	Buchdruckerei	Unzulässige Beschäftigung von 2 Arbeitern in einem nicht genehmigten Raume	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5505	Buchdruckerei	" =	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
	XXIa. Beherbergung.					
5506	Gastwirtschaft	Beschäftigung eines Gehilfen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten, das vorgeschriebene Namensverzeichnis nicht geführt	20 M. ev. 5 Tage Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, I, 1, 4 Abf. 2, 5.
5507	Gastwirtschaft	Namensverzeichnis nicht geführt	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Laufende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten verurteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5508	Gastwirtschaft XXIb. Erquidung.	Beschäftigung von 11 Gehilfen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	25 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1—5.
5509	Schankwirtschaft	Beschäftigung einer Gehilfin am Buffet während der vorgeschriebenen Ruhezeiten	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4 Abf. 2, 3.
5510	Schankwirtschaft	" "	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1 Abf. 1, 4 Abf. 2.
5511	Schankwirtschaft	Beschäftigung eines Kellners während der vorgeschriebenen Ruhezeiten	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	"
5512	Schankwirtschaft	Beschäftigung eines Gehilfen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4 Abf. 2, 5.
5513	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 2 Gehilfen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	40 M. ev. 8 Tage Haft	—	=	=
5514	Schankwirtschaft	Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	10 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	=
5515	Schankwirtschaft	Beschäftigung eines Gehilfen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
5516	Schankwirtschaft	Beschäftigung der Gehilfen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4 Abf. 3, 5.
5517	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 2 Gehilfen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4 Abf. 1, 5.
5518	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 16 Gehilfen und Lehrlingen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten	50 M. ev. 5 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1—4.
5519	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 3 Gehilfen während der vorgeschriebenen Ruhezeiten	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1, 4 Abf. 2.
5520	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 3 Gehilfen während der Ruhezeiten, Verzeichnis nicht ordnungsgemäß geführt	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1—5.
5521	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 30 Gehilfen während der Ruhezeiten, Verzeichnis nicht ordnungsgemäß geführt	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	=
5522	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 3 Gehilfen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	8 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 4 Abf. 2, 3, Ziffer 5.
5523	Schankwirtschaft	Beschäftigung von 6 Gehilfen während der Ruhezeiten, Namensverzeichnis nicht geführt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 1—5.
5524	Schankwirtschaft	Namensverzeichnis nicht geführt	5 M. ev. 1 Tag Haft	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lan- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5525	Vla 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten. Brückenwagenbauanstalt	Unterlassene Beschaffung von Aushängen, unterlassene Er- stattung einer Anzeige über Beschäftigung jugendlicher Ar- beiter	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	Unzulässige Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters über 10 Stunden täglich, unterlassene Erstattung der Anzeige über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, unterlassene Aushängung des Verzeich- nisses über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	§ 135 Abs. 3, §§ 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 154 Abs. 3 G.D.
5526	XIV d 2. Wajchanjalten, Wäscherinnen, Plätte- rinnen. Dampfwäscherei	1. Beschäftigung einer jugend- lichen Arbeiterin über 10 Stunden täglich während 3 Monate, 2. Beschäftigung der jugendlichen Arbeiterin an 2 Sonnabenden nach 5 ¹ / ₂ Uhr, 3. Beschäftigung von 5 Arbeite- rinnen an einem Tage nach 8 ¹ / ₂ Uhr abends 4. Unterlassene Aushängung der Bundesratsverordnung vom vom 13. 3. 1901	143 M. ev. 14 Tage Ge- fängnis und 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 136, 137, 138, 139 Abs. 2, § 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7 G.D.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136
(§ 146 Ziffer 2).

5527	Vc1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen. Eisengießerei 2 Inhaber	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters während der Nach- mittagspause	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 136, 146 Ziffer 2 G.D.
5528	VIII e 1. Betriebe für Mineralöle usw. Lafelinefabrik	" "	15 M. ev. 4 Tage Haft	"	"	"
5529	XIII e 6. Branntwein- brennerei zc. Spritsfabrik Lagermeister	Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters während der Nach- mittagspause	15 M. ev. 3 Tage Haft	"	"	"

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5580	Vc4. Blechwaren- fabrikation. Blechwarenfabrik	Unterlassene Beschaffung von Lohnzahlungsbüchern, unter- lassene Führung des Ver- zeichnisses über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	15 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 134 Abs. 3, § 149 Ziffer 7, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	--	--	--------------------------	---	--------------	---

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. (Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Berlechte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5531	XIV d 2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen. Dampfwäscherei	Unzulässige Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen an einem Wochentage nach 8 1/2 Uhr abends	Inhaber: 25 M. ev. 3 Tage Gefängnis und 2 Tage Haft; Chefrau: 10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2 § 149 Ziffer 7 G.D., § 49 St.G.B.
5532	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei	Unterlassene Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen, Beschäftigung einer Arbeiterin an 8 Sonnabenden nach 5 1/2 Uhr	15 M. ev. 2 Tage Gefängnis und 1 Tag Haft	—	=	§§ 137, 138, 146 Ziffer 2, § 149 Ziffer 7, § 154 G.D.
5533	Buchdruckerei	Benutzung eines ungenügenden Stereotypiraums, unterlassene Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen, Beschäftigung von 3 Arbeiterinnen am Festvorabende nach 5 1/2 Uhr	65 M. ev. 13 Tage Haft	—	—	§§ 137, 120 e, 138, 146 Ziffer 2, § 147 Ziffer 4, § 149 Ziffer 7 G.D., Bundesratsverordnung v. 31. 7. 1897 zu I, 1.
5534	XVIII g. Hilfs-gewerbe des Handels. Kaffeebearbeitung Profirüst	Beschäftigung von 10 Arbeiterinnen an einem Sonnabend nach 5 1/2 Uhr	10 M. ev. 2 Tage Gefängnis	—	=	§§ 137 Abs. 1, § 146 Ziffer 2 G.D.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5535	XIII a 1. Getreide- Mahl- und Schäl- mühlen. Granpenmühle 2 Inhaber	Beschäftigung von Arbeiterinnen ohne Anzeige, Nichtaushängung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen	je 3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
5536	XVI b 1. Buchdruckerei. Buchdruckerei Geschäftsführer	Beschäftigung einer Arbeiterin ohne Anzeige	20 M. ev. 4 Tage Haft	—	=	§§ 138, 149 Ziffer 7, § 154 G.D.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5537	V b 12. Gürtler, Bronzenre usw. Bronzier- und Plattier- anstalt	Beschäftigung eines minder-jährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5538	V c 9. Schlosserei. Schlosserei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5539	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Tischlerwerkstatt	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5540	XIII b 1. Fleischerei. Schlächterei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=
5541	Schlächterei	"	1 M. ev.	—	=	=
5542	Schlächterei	"	1 M. ev. 1 Tag Haft	—	=	=

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

2c. Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).

5543	XIV d 2. Wäschanstalten, Wäscherinnen, Plättere- rinnen. Chemische Wäscherei	Nichtbeschaffung von Lohn- zahlungsbüchern für 32 minderjährige Arbeiter bezw. Arbeiterinnen	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134 Abs. 3, § 150 Ziffer 2 G.D.
------	---	---	-----------------------	---	--------------	--------------------------------------

72. Aufsichtsbezirk: Straßburg i. E.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5544	XIV a 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren. Damenhutfabrik	Beschäftigung von 10 Arbeiter- rinnen an allen Sonn- und Festtagen während der Saison	30 M ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D., Bundesratsverordnung vom 5. 2. 1895. S. 5.
------	---	---	--------------------------	---	--------------	--

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

5545	IV b 2. Kalk- und Kreidebrüche usw. Kalksteinfabrik	Keine Lüftung, keine Umkleide- und Waschräume, unzureichen- der Schutz gegen Lebens- gefahren	40 M ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
5546	VI a 3. Fabrication von landwirtschaft- lichen Maschinen und Geräten. Fabrik landwirtschaft- licher Maschinen	Mangelhafte Schutzvorrichtung an einer Abriechobelmaschine	30 M ev. 6 Tage Haft	—	"	"
5547	XI a 2. Gerberei. Gerberei	Fahrtsfähige Lösung, veranlaßt durch Nichtverdecken eines Zahngetriebes	1 Monat Gefängnis	—	"	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D. und § 222 St.G.B.
5548	XII b 3. Tischlerei und Parkettfabrication. Schreinerei	Fehlen der Ventilation und der Aborte	50 M	—	"	§§ 120d, 147 Ziffer 4 G.D.
5549	XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei). Bäckerei	Bände und Decke der Arbeits- räume nicht gefalzt, kein Ther- mometer, keine Aushänge	30 M ev. 10 Tage Haft	—	"	"

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).

5550	IV a 3. Steinbrüche. Steinbruchbesitzer	Unterkunftsraum, Abort, Aus- hänge nicht vorhanden, zu lange Arbeitszeit	30 M	—	Unterkunfts- raum, Abort, Aushänge nicht vor- handen	§§ 120e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 20. 3. 1902.
5551	Steinbruchbesitzer	Abort und Aushänge fehlen	30 M	3 M ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 3	"
5552	Steinbruchbesitzer	"	30 M	5 M ev. 1 Tag Haft	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Dau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5553	IVd1. Ziegelei, Ton- röhrenfabrikation. Ziegelei	Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und von Arbeit- erinnen beim Einstampfen und Transport des Lehmes	3 M. ev. 1 Tag Haft	10 M. ev. 5 Tage Haft und Kosten	wie in Sp. 3	§§ 135, 139a, 146 Ziffer 2 G.D., Bundesratsver- ordnung v. 18. 10. 1898
5554	Ziegelei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	10 M. ev. 5 Tage Haft und Kosten	"	"

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5555	XVIb 1. Buchdruckerei. Druckerei Vorsteher der lithogra- phischen Anstalt	Beschäftigung einer Arbeiterin am Sonnabend nach 5 1/2 Uhr, wobei sie einen Unfall erlitt	30 M. ev. 10 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	---	---------------------------	---	--------------	---------------------------

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

5556	IXe. Strickerei und Wirkerei. Wollsockenfabrik	Fehlen der Arbeitsbücher	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 107, 150 Ziffer 2 G.D.
5557	Wollsockenfabrik	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5558	XIa 2. Gerberei. Gerberei	" "	3 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

IX. Betr. Lohnzahlung:

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

5559	IVa 4. Steinmetzen, Steinhauer usw. Steinhauerei	Lohnzahlung in der Gastwirt- schaft des Unternehmers	5 M. ev. 5 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 115a, 148 Ziffer 13 G.D.
------	--	---	-------------------------	---	--------------	-----------------------------

73. Aufsichtsbezirk: Colmar.

1. Betr. Sonntagruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5560	Vc 3. Klempner. Klempnerei	Beschäftigung von 3 Arbeitern am Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5561	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	Beschäftigung von 3 Lehrlingen am Sonntage	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5562	XIIb 3. Tischlerei und Parkettfabrikation. Schreinerei	Beschäftigung von 3 Arbeitern am Sonntage	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5563	XIVc 2. Friseur und Perückenmacher. Friseur	Unzulässige Beschäftigung von 2 Lehrlingen am Sonntage	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	§§ 105e, 146a G.D., Ver- fügung des Bez.-Prä- s. v. 22. 4. 1899.

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Zu- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschäftigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5564	Friseur	Unzulässige Beschäftigung eines Lehrlinges am Sonntage	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 105 e, 146 a G.D., Ver- fügung des Bez.=Präi. v. 22. 4. 1899.
5565	Friseur	" "	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5566	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5567	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5568	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5569	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5570	Friseur	" "	9 M. ev. 3 Tage Haft	—	"	"
5571	Friseur	Unzulässige Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen an 2 Sonntagen	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D., Verfügung des Bez.=Präi. v. 22. 4. 1899.
5572	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5573	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5574	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5575	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	"	"
5576	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
5577	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"
5578	Friseur	" "	6 M. ev. 2 Tage Haft	"	"	"

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

XIIIa1. Getreide-
Mahl- und Schäl-
mühlen.

5579	Getreidemühle Betriebsleiter	Unrichtige Eintragung in das Ver- zeichnis der Sonntagsarbeit	50 M. ev. 25 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 105 e Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	---------------------------------	--	--------------------------	---	--------------	--

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis e, e (§ 147 Ziffer 4).

IVa4. Steinmengen,
Steinhauer usw.

5580	Steinhauerei	Ausgang, betr. Beschäftigung der Arbeiter, fehlte, der Fußboden nicht gereinigt	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 20. 3. 1902.
5581	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5582	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5583	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5584	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5585	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5586	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"
5587	Steinhauerei	" "	5 M. ev. 1 Tag Haft	—	"	"

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe.)	Gegenstand der Zu widerhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zu wider- handlung nach der letzten tatsächlichen Zeitstellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5588	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Verzeichnis über Beschäftigung der Gehilfen nicht geführt	6 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902 I, 5.
5589	Gastwirtschaft	" "	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5590	Gastwirtschaft	Vorlegung des Verzeichnisses über Beschäftigung der Gehilfen ver- weigert	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"
5591	Gastwirtschaft	Ruhepausen für die Gehilfen sind in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht gewährt	6 M ev. 2 Tage Haft	—	"	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung vom 23. 1. 1902.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5592	XIIh 1. Kammmacher. Kammfabrik	1) Beschäftigung von 2 Mädchen unter 13 Jahren, 2) 2 jugendliche Arbeiter ohne Arbeitsbuch	1) 5 M ev. 1 Tag Gefängnis, 2) 2 M ev. 2 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 135, 107, 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.
5593	Kammfabrik	1) Beschäftigung von 2 jugend- lichen Arbeitern 10 1/2 Stunden, 2) Vorenthalten der Lohn- zahlungsbücher	50 M ev. 12 Tage Haft	—	"	§ 135 Abs. 3, § 134 Abs. 3, § 146 Ziffer 2, § 150 Ziffer 2 G.D.

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

5594	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Appreturanstalt Direktor	8 Arbeiterinnen während 14 Tage je 13 Stunden beschäftigt	30 M ev. 6 Tage Haft	—	wie in Sp. 3	§§ 137, 146 Ziffer 2 G.D.
------	---	--	-------------------------	---	--------------	---------------------------

V. Betr. Arbeitsordnungen:

2a. Verhängung anderer als der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen § 134c Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11).

5595	IX c 7. Weberei ohne Stoffangabe. Weberei Betriebsleiter	6 Strafen für Handlungen, die in der Arbeitsordnung nicht als strafbar angegeben waren, außerdem eine Geldstrafe zu hoch	5 M ev. 1 Tag Haft	—	wie in Sp. 3	§ 134c Abs. 2, § 134b Abs. 2, § 148 Ziffer 11 G.D.
------	---	--	-----------------------	---	--------------	--

74. Aufsichtsbezirk: Mülhausen i. G.

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

5596	Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede. Schmiede	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	10 M	—	wie in Sp. 3	§ 105b Abs. 1, § 146a G.D.
5597	Vc 9. Schlosserei. Schlosserei	" "	10 M ev. 2 Tage Haft	—	"	"

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5598	XIIIa3. Konditorei usw. Konditorei	Beschäftigung von 2 Arbeitern an einem Sonntage	30 M. ev. 3 Tage Haft	-	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs 1, § 146 a G.D.
5599	XVa1. Bauunter- nehmung.	Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonntage	20 M. ev. 4 Tage Haft	-	=	=
5600	Baugeschäft	Beschäftigung von 3 Gesellen an an einem Sonntage	6 M. ev. 2 Tage Haft	-	=	=
5601	Tiefbauunternehmung Schachtmeister	Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonntage	15 M. ev. 3 Tage Haft	-	=	=
5602	XVIIIc. Expedition und Kommission.	Beschäftigung von 3 Personen mit Mißfahren am Oster- montage	3 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=
5603	XXa1. Posthalterei und Personenzuhr- werk.	Beschäftigung von 2 Arbeitern mit Düngerfahren an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	-	=	=

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, o (§ 147 Ziffer 4).

5604	XXIa. Beherbergung. Gastwirtschaft	Verzeichnis der Hilfspersonen nicht angelegt	20 M. ev. 2 Tage Haft	-	wie in Sp. 3	§§ 120 e, 147 Ziffer 4 G.D., Bundesratsverordnung v. 23. 1. 1902, 5.
5605	Gastwirtschaft	=	10 M. ev. 2 Tage Haft	-	=	=

75. Aufsichtsbezirk: **Altk.**

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).

5606	IVa3. Steinbrüche. Steinbruch Leiter	Beschäftigung von 25 Arbeitern an einem Sonntage	10 M. ev. 2 Tage Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5607	Vc11. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede.	Beschäftigung der Gehilfen am Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5608	VIa6. Verfertigung von eisernen Bau- konstruktionen.	Beschäftigung von 4 Arbeitern an einem Sonntage	50 M. ev. 10 Tage Haft	=	=	=
5609	Eisenkonstruktionen Monteur	Beschäftigung von 12 Arbeitern an 7 Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5610	Eisenkonstruktionen Monteur	Beschäftigung von 5 Arbeitern an 4 Sonntagen	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5611	XIIIa2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).	Beschäftigung von 2 Gehilfen an einem Sonntage	5 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5612	Bäckerei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5613	Bäckerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

¹⁾ Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Lau- fende Nr.	Art des Betriebes. Stellung des Beschuldigten im Betriebe. ¹⁾	Gegenstand der Zuwiderhandlung nach der Anzeige	Erste Entscheidung	Letzte Entscheidung im Berichtsjahre	Gegenstand der Zuwider- handlung nach der letzten tatsächlichen Feststellung	Verletzte Vorschriften (nach der letzten ver- urteilenden Entscheidung)
1	2	3	4	5	6	7
5614	XIIIb 1. Fleischerei. Mehlgerei	Beschäftigung eines Lehrlinges an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 b Abs. 1, § 146 a G.D.
5615	Mehlgerei	Beschäftigung eines Gesellen an einem Sonntage	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5616	Mehlgerei	=	3 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=
5617	XIIIe 5. Brauerei. Brauerei Direktor	Beschäftigung eines Fuhrknechts an 4 Sonntagen	12 M. ev. 4 Tage Haft	=	=	=
5618	XVa 1. Bauunter- nehmung. Bauunternehmer	Beschäftigung von 9 Arbeitern an einem Sonntage	1 M. ev. 1 Tag Haft	=	=	=

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

5619	IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur. Färberei	Nichtanlegen des Sonntags- arbeitsverzeichnisses	3 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§ 105 c Abs. 2, § 149 Ziffer 7 G.D.
------	--	---	------------------------	--------------	--------------	--

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

5620	IXc 3. Leinenweberei. Leinenweberei	Zu lange Beschäftigung eines Kindes und 3 Mädchen von 14—16 Jahren, Nichtinnehäl- tung der Pausen	3 M. ev. 1 Tag Gefängnis	wie in Sp. 4	Zu lange Be- schäftigung eines Kindes u. von 5 Mäd- chen von 14 bis 16 Jahren	§§ 135, 146 Ziffer 2 G.D.
------	--	--	--------------------------------	--------------	--	---------------------------

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

5621	Vc 4. Blechwaren- fabrikation. Blechwarenfabrik	Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unregelmäßig ge- führt	1 M. ev. 1 Tag Haft	wie in Sp. 4	wie in Sp. 3	§§ 138, 149 Ziffer 7 G.D.
------	---	--	------------------------	--------------	--------------	---------------------------

1) Vgl. die Anmerkung *) auf S. 1162.

Tabelle I.

Die im Jahre 1902 wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen, zusammengefaßt nach Tatbestandsgruppen (paragrafen) und Aufsichtsbezirken.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

I. Betr. Sonntagsruhe der Arbeiter:

1. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).

Westpreußen	10	11	—	11	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar mit §§ 107, 136, 138.
Potsdam	8	8	—	8	—
Franfurt	8	9	—	9	—
Berlin	64	64	—	64	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 138 und 138a Abs. 5 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 136, 5 = = § 137, 1 = = § 138.
Pommern	10	10	—	10	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Posen	9	38	—	38	—
Breslau	3	3	—	3	—
Siegnitz	7	8	—	8	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105c Abs. 2, 1 = = § 138, 1 = = § 139a.
Oppeln	13	29	—	29	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 107 umfaßt.
Magdeburg	18	18	—	18	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 120e umfaßt.
Merseburg	6	6	—	6	—
Erfurt	16	17	—	17	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105c Abs. 2 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.
Schleswig-Holstein	20	21	—	21	—
Hannover, Osnabrück, Aurich	43	43	—	43	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134a umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 105c Abs. 2, § 139a zusammentrifft.
Hildesheim	4	4	—	4	—
Lüneburg, Stade	6	7	—	7	—
Münster	1	1	—	1	—
Minden	4	4	—	4	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Amsberg	18	19	—	19	—
Cassel	8	8	—	8	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Wiesbaden	8	8	—	8	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 c Abs. 2 umfaßt.
Coblenz	7	7	—	7	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 120 e umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Düsseldorf	35	35	—	35	Darunter 10 Personen (10 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 6 mal solche gegen § 105 c Abs. 2, 1 = = = § 111, 3 = = = § 120 e.
Cöln	9	10	—	10	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 136 zusammentrifft.
Trier	4	4	—	4	—
Nachen	8	8	—	8	—
Oberbayern	12	12	—	12	—
Niederbayern	2	2	—	2	—
Palz	15	15	—	15	—
Oberfranken	6	6	—	6	—
Mittelfranken	15	15	—	15	—
Unterfranken	12	12	—	12	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 c Abs. 2 umfaßt.
Schwaben	11	12	—	12	—
Bauzen	1	1	—	1	—
Chemnitz	6	8	—	8	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 139 b umfaßt.
Dresden	10	10	—	10	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abs. 2, § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 136, 2 = = § 138.
Leipzig	15	16	—	16	—
Zwickau	6	6	—	6	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § 2 zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 1 = = § 136, 2 = = § 137, 1 = = § 138.
Württemberg	67	68	—	68	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abs. 2 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Baden	26	26	—	26	<i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abf. 2 umfaßt.</i> <i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Personen (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 137, 139 a zusammentrifft.</i>
Offenbach	3	3	—	3	—
Worms	6	6	—	6	—
Mecklenburg=Schwerin	3	3	—	3	—
Sachsen=Weimar	17	17	—	17	—
Oldenburg	9	9	—	9	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.</i>
Braunschweig	22	23	—	23	—
Sachsen=Meiningen	10	11	—	11	—
Sachsen=Altenburg	2	2	—	2	—
Sachsen=Coburg=Gotha	4	4	—	4	—
Anhalt	3	3	—	3	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.</i>
Waldeck und Pyrmont	1	1	—	1	—
Reuß älterer Linie	1	1	—	1	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.</i>
Reuß jüngerer Linie	1	1	—	1	—
Lübeck	1	1	—	1	—
Bremen	34	34	—	34	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 120 e umfaßt.</i>
Hamburg	65	69	—	69	—
Strasbourg i. G.	1	1	—	1	—
Colmar	19	19	—	19	—
Mülhausen i. G.	8	8	—	8	—
Metz	13	13	—	13	—
Deutsches Reich	774	838	—	838	<i>Darunter 30 Personen (29 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i> 15 mal solche gegen § 105 c Abf. 2, 2 " " " § 107, 1 " " " § 111, 7 " " " § 120 e, 1 " " " § 134 a, 3 " " " § 138, 1 " " " § 138 a Abf. 5, 1 " " " § 139 a, 1 " " " § 139 b. <i>An anderer Stelle nachgewiesen 22 Personen (22 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 105 c Abf. 2, 1 " " § 107, 4 " " § 135, 13 " " § 136, 9 " " § 137, 4 " " § 138, 3 " " § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

2. Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).

Westpreußen	11	11	—	11	<i>Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i> 3 mal solche gegen § 107, 4 = = = § 111, 3 = = = § 134e Abs. 2, 2 = = = § 138. <i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 111, 135, 138 zusammen trifft.</i>
Potsdam	4	4	—	4	—
Frankfurt	3	3	—	3	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 120e zusammen trifft.</i>
Berlin	4	4	—	4	—
Posen	3	5	—	5	—
Breslau	1	1	—	1	—
Liegnitz	9	10	—	10	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1, § 138 zusammen trifft.</i>
Doppelu	1	1	—	1	—
Magdeburg	2	2	—	2	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammen trifft.</i>
Merseburg	2	2	—	2	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar</i> 1 mal mit § 134a, 1 = = § 136.
Erfurt	5	5	—	5	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 zusammen trifft.</i>
Schleswig-Holstein	1	1	—	1	—
Hannover, Osnabrück, Aurich	1	1	—	1	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar</i> 1 mal mit § 105b ff., 1 = = § 138, 2 = = § 139a.
Hildesheim	2	2	—	2	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.</i>
Minden	—	—	—	—	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 135, 138 zusammen trifft.</i>
Arnsberg	8	8	—	8	<i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i> 1 mal solche gegen § 111, 1 = = = § 138.
Cassel	1	1	—	1	—
Wiesbaden	—	—	—	—	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 zusammen trifft.</i>
Coblenz	2	2	—	2	—
Düsseldorf	5	5	—	5	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105b ff. zusammen trifft.</i>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Göln	7	7	—	7	<i>Darunter</i> 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 111, 3 = = = § 138, 1 = = = § 139 a.
Trier	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 138, 139 a zusammentrifft.
Unterfranken	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 zusammentrifft.
Dresden	6	6	—	6	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 134 Abs. 3, 1 = = = § 134 e Abs. 2, 1 = = = § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 1 = = § 107, 1 = = § 135, 2 = = § 138.
Leipzig	1	1	—	1	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 134 e Abs. 2 und § 138 umfaßt.
Zwickau	1	1	—	1	—
Württemberg	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b ff. zusammentrifft.
Baden	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1 ff. zusammentrifft.
Oldenburg	25	25	—	25	—
Bremen	5	5	—	5	—
Colmar	1	1	—	1	—
Meß	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	117	120	—	120	<i>Darunter</i> 15 Personen (15 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 5 mal solche gegen § 107, 6 = = = § 111, 1 = = = § 134 Abs. 3, 5 = = = § 134 e Abs. 2, 8 = = = § 138, 1 = = = § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 26 Personen (25 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 16 mal mit § 105 b ff., 3 = = § 107, 2 = = § 111, 1 = = § 120 e, 1 = = § 134 a, 5 = = § 135, 1 = = § 136, 7 = = § 138, 5 = = § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Geängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

II. Betr. Einrichtungen zum Schutze von Leben, Gesundheit, der guten Sitten und des Anstandes:

1. Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).

Stiprenßen	2	2	—	2	
Beiprenßen	2	2	—	2	
Frankfurt	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 134 e Abs. 2, § 139 a zusammenrifft.
Berlin	7	7	—	7	
Posen	2	2	—	2	
Breslau	1	1	—	1	
Liegnitz	1	1	—	1	
Oppeln	*) 1	1	—	1	*) in Verbindung mit § 230 St.G.B. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 136, 139 a zusammenrifft.
Magdeburg	1	1	—	1	
Merseburg	1	1	—	1	
Schleswig-Holstein	2	2	—	2	
Hannover, Osnabrück, Aurich	2	2	—	2	
Hildesheim	4	4	—	4	
Minden	3	5	—	3	
Mansberg	14	15	*) 1	**) 14	*) 1 Fall in Verbindung mit § 222 St.G.B. **) 1 Fall in Verbindung mit § 230 St. G. B.
Wiesbaden	12	12	—	12	
Düsseldorf	9	9	*) 1	**) 8	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 107 umfaßt. **) 5 Fälle in Verbindung mit § 230 St.G.B.
Cöln	1	1	—	1	
Trier	2	2	—	2	
Aachen	3	3	—	3	
Oberbayern	1	1	—	1	
Oberpfalz	4	4	—	4	
Oberfranken	7	8	—	8	
Mittelfranken	4	4	—	4	
Unterfranken	3	3	—	3	
Schwaben	6	6	—	6	
Chemnitz	3	3	—	3	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt.
Dresden	2	2	—	2	
Leipzig	2	3	—	3	
Zwickau	5	5	—	5	
Württemberg	1	1	—	1	
Baden	3	4	—	4	
Offenbach	1	2	—	2	
Sachsen-Meiningen	4	4	—	4	
Hamburg	7	8	—	8	
Strasßburg i. G.	5	5	*) 1	4	*) verbunden mit § 222 ¹ St.G.B.
Deutsches Reich	128	134	3	131	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt (je 1 mal gegen § 107 und § 134 Abs. 3). An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammenrifft, und zwar 1 mal mit § 134 e Abs. 2, 1 " " § 136, 1 " " § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
2. Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).					
Ostpreußen	5	5	—	5	—
Westpreußen	7	7	—	7	—
Potsdam	14	14	—	14	—
Frankfurt	18	18	—	18	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 c Abs. 2 umfaßt.
Berlin	54	54	—	54	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.
Pommern	5	5	—	5	—
Posen	9	9	—	9	—
Breslau	17	17	—	17	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen und zwar gegen §§ 135, 136, 138 zusammentrifft.
Siegen	21	21	—	21	—
Doppel	23	29	—	29	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Magdeburg	26	26	—	26	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b ff. zusammentrifft.
Merseburg	11	11	—	11	—
Erfurt	27	27	—	27	—
Schleswig-Holstein	36	36	—	36	—
Hannover, Osnabrück, Aurich	2	2	—	2	—
Hildesheim	7	7	—	7	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
Lüneburg, Stade	2	2	—	2	—
Münster	2	2	—	2	—
Minden	20	20	—	20	—
Arnshberg	33	33	—	33	—
Cassel	12	13	—	13	—
Wiesbaden	17	18	—	18	—
Coblenz	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 zusammentrifft.
Düsseldorf	94	120	—	120	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b ff. zusammentrifft.
Essen	31	31	—	31	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 1 " " " § 138.
Trier	6	6	—	6	—
Nachen	9	9	—	9	—
Oberbayern	33	33	—	33	—
Niederbayern	1	1	—	1	—
Rhals	17	17	—	17	—
Oberpfalz	2	2	—	2	—
Oberfranken	6	8	—	8	—
Mittelfranken	12	12	—	12	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Unterfranken	13	13	—	13	—
Schwaben	7	7	—	7	—
Baußen	2	2	—	2	—
Chemnitz	17	18	—	18	—
Dresden	91	91	—	91	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Leipzig	36	36	—	36	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe auch andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal gegen § 107, 2 " " § 111.
Zwickau	3	3	—	3	—
Württemberg	46	46	—	46	—
Baden	15	15	—	15	—
Gießen	3	3	—	3	—
Worms	1	2	—	2	—
Mecklenburg=Schwerin	2	2	—	2	—
Sachsen=Weimar	2	2	—	2	—
Mecklenburg=Strelitz	3	3	—	3	—
Braunschweig	23	23	—	23	—
Sachsen=Meiningen	4	4	—	4	—
Sachsen=Altenburg	6	6	—	6	—
Anhalt	2	2	—	2	—
Schwarzburg=Sondershausen	3	3	—	3	—
Waldeck und Pyrmont	3	3	—	3	—
Tippe	4	4	—	4	—
Bremen	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 105 b Abf. 1 zusammen trifft.
Hamburg	41	43	—	43	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 137, 138 zusammen trifft.
Strasßburg i. G.	3	3	—	3	—
Colmar	12	12	—	12	—
Mülhausen i. G.	2	2	—	2	—
Deutsches Reich	927	967	—	967	Darunter 13 Personen (13 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 c Abf. 2, 8 " " " § 107, 3 " " " § 111, 2 " " " § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 9 Personen (9 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 7 mal mit § 105 b ff., 1 " " § 135, 1 " " § 136, 1 " " § 137, 1 " " § 138.

III. Besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter:

1a. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).

Westpreußen	3	3	—	3	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 c Abf. 2, 1 " " " § 107, 1 " " " § 111, 2 " " " § 138.
-----------------------	---	---	---	---	--

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Geängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Potsdam	6	6	—	6	—
Frankfurt	7	8	—	8	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 138.
Berlin	3	3	—	3	—
Pommern	4	4	—	4	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 134 Abs. 3, 1 = = = § 134a, 2 = = = § 138.
Posen	1	1	—	1	—
Breslau	7	7	—	7	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 120e, 3 = = = § 136, 1 = = = § 138.
Siegnitz	8	9	—	9	Darunter 4 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 137.
Doppelu	9	11	—	11	Darunter 6 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 137, 1 = = = § 139a.
Magdeburg	11	15	—	15	Darunter 6 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 c Abs. 2, 1 = = = § 136, 2 = = = § 138.
Merseburg	5	6	—	6	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 137.
Erfurt	2	3	—	3	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 ff., 2 = = = § 136, 1 = = = § 138.
Schleswig-Holstein	6	7	—	7	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 136, 1 = = = § 137, 1 = = = § 138.
Hannover, Osnabrück, Aurich	3	4	—	4	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen (§§ 136, 137) umfaßt.
Hildesheim	2	4	—	4	—
Lüneburg, Stade	2	3	—	3	—
Münster	5	5	—	5	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 136 umfaßt.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Minden	15	15	—	15	<i>Darunter</i> 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 c Abj. 2, 1 = = = § 107, 1 = = = § 111, 1 = = = § 137, 5 = = = § 138.
Mensberg	14	14	—	14	<i>Darunter</i> 8 Personen (8 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 6 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 138.
Cassel	16	24	—	24	<i>Darunter</i> 12 Personen (12 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 1 = = = § 111, 1 = = = § 136, 3 = = = § 138, 1 = = = § 139.
Wiesbaden	5	5	—	5	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 137, 2 = = = § 138.
Coblenz	2	2	—	2	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
Düsseldorf	33	40	—	40	<i>Darunter</i> 17 Personen (13 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 111, 7 = = = § 136, 2 = = = § 137, 6 = = = § 138.
Cöln	13	13	—	13	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Trier	4	4	—	4	<i>Darunter</i> 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 c Abj. 2, 2 = = = § 107, 2 = = = § 138, 1 = = = § 139 a.
Aachen	3	3	—	3	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 136, 138 umfaßt.
Oberbayern	4	5	—	5	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 138 umfaßt.
Niederbayern	7	11	—	11	<i>Darunter</i> 11 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 137, 2 = = = § 138, 3 = = = § 139 a.
Pfalz	13	16	—	16	<i>Darunter</i> 8 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 5 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 137.
Oberpfalz	5	9	—	9	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 136, 1 = = = § 137.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Unterfranken	1	2	—	2	
Schwaben	3	3	—	3	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 139 a umfaßt.
Baugen	2	2	—	2	
Chemnitz	26	28	—	28	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 2 = = = § 136, 1 = = = § 138.
Dresden	5	5	—	5	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b Abs. 1, 1 = = = § 105 c Abs. 2, 1 = = = § 107, 2 = = = § 136, 3 = = = § 138.
Leipzig	2	2	—	2	
Zwickau	26	26	—	26	Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b Abs. 1, 2 = = = § 136, 2 = = = § 137, 1 = = = § 138, 2 = = = § 139 a.
Württemberg	14	14	—	14	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 111, 2 = = = § 136, 2 = = = § 138.
Baden	10	12	—	12	Darunter 5 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 136, 1 = = = § 137.
Darmstadt	2	2	—	2	
Offenbach	4	4	—	4	
Mainz	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.
Mecklenburg-Schwerin	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 und § 138 umfaßt.
Oldenburg	4	4	—	4	
Braunschweig	2	2	—	2	
Sachsen-Meiningen	1	1	—	1	
Sachsen-Altenburg	4	4	—	4	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	2	—	2	
Anhalt	1	1	—	1	
Schwarzburg-Sondershausen	1	1	—	1	
Neuß älterer Linie	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
Vippe	1	1	—	1	
Hamburg	2	2	—	2	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 136, 1 = = = § 137, 2 = = = § 138.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Strasbourg i. G.	2	2	—	2	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 139a umfaßt.
Colmar	2	2	—	2	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe je 1 Zuwiderhandlung gegen § 107 und § 134 Abs. 3 umfaßt.
Wetz	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	339	386	—	386	Darunter 144 Personen (116 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 4 mal solche gegen § 105 b ff., 5 " " " " § 105 c Abs. 2, 14 " " " " § 107, 6 " " " " § 111, 1 " " " " § 120 e, 2 " " " " § 134 Abs. 3, 1 " " " " § 134 a, 52 " " " " § 136, 21 " " " " § 137, 47 " " " " § 138, 12 " " " " § 139 a.

1b. Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sountage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2).

Westpreußen	5	6	—	6	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 1 " " " " § 107, 2 " " " " § 138.
Potsdam	2	2	—	2	—
Frankfurt	5	6	—	6	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 " " " " § 138.
Berlin	22	22	—	22	Darunter 9 Personen (9 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 1 " " " " § 111, 1 " " " " § 134 Abs. 3, 5 " " " " § 137, 5 " " " " § 138.
Pommern	3	3	—	3	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b Abs. 1, 1 " " " " § 107, 1 " " " " § 138.
Posen	1	2	—	2	—
Breslau	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), mit denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120 e, 3 " " " " § 135, 1 " " " " § 138.
Liegnitz	1	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 " " " " § 137.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Oppeln	6	7	—	7	<i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</i> 1 mal solche gegen § 120d, 2 " " " § 139a. <i>An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 3 mal mit § 135, 1 " " § 137, 1 " " § 139a.
Magdeburg	4	4	—	4	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen (§§ 135, 138) zusammentrifft.</i>
Merseburg	7	7	—	7	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105c Abf. 2 umfaßt.</i>
Erfurt	—	—	—	—	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 105b ff., 2 " " § 135, 1 " " § 138.
Schleswig-Holstein	4	4	—	4	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen §§ 135, 138 zusammentrifft.</i>
Hannover, Osnabrück, Aurich	2	2	—	2	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen §§ 135, 137 zusammentrifft.</i>
Hildesheim	8	9	—	9	<i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 139a umfaßt.</i>
Lüneburg, Stade	1	1	—	1	—
Münster	—	—	—	—	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.</i>
Minden	9	10	—	10	<i>Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</i> 1 mal solche gegen § 107, 1 " " " § 138, 1 " " " § 139.
Arnberg	9	10	—	10	<i>Darunter 1 Person (1 Fall) bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 115 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.</i>
Cassel	7	9	—	9	<i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</i> 1 mal solche gegen § 134e Abf. 1, 1 " " " § 137, 2 " " " § 138. <i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen § 135 zusammentrifft.</i>
Biesbaden	5	5	—	5	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.</i>
Coblenz	1	1	—	1	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105b Abf. 1 umfaßt.</i>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Düsseldorf	15	21	—	21	Darunter 8 Personen (6 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 2 " " " " § 137, 4 " " " " § 138, 2 " " " " § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 10 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 1 " " " § 111, 7 " " " § 135, 2 " " " § 138.
Cöln	5	6	—	6	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 b ff. umfaßt.
Trier	1	2	—	2	—
Nachen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der die Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 138 zusammentrifft.
Oberbayern	1	1	—	1	—
Pfalz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 8 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 5 mal mit § 135, 2 " " " § 137.
Oberfranken	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 " " " § 137.
Mittelfranken	—	2	—	2	—
Unterfranken	1	1	—	1	—
Schwaben	—	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.
Chemnitz	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
Dresden	3	3	—	3	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 und § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 " " " § 135, 1 " " " § 138.
Zwickau	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 " " " § 135, 1 " " " § 137, 1 " " " § 138.
Württemberg	6	6	—	6	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.

Aufsichtsbezirke	Rechtsträftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Baden	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 135, 1 = = § 137.
Effenbach	1	1	—	1	—
Mainz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Worms	1	1	—	1	—
Mecklenburg-Schwerin	1	1	—	1	—
Eldeuburg	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 umfaßt.
Anhalt	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105b ff. umfaßt.
Schwarzburg-Rudolstadt	1	1	—	1	—
Waldeck und Pyrmont	1	1	—	1	—
Reuß jüngerer Linie	1	2	—	2	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
Hamburg	3	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 137, 138 zusammentrifft.
Deutsches Reich	158	178	—	178	Darunter 47 Personen (42 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 10 mal solche gegen § 105b ff., 1 = = = § 105c Abs. 2, 4 = = = § 107, 1 = = = § 111, 1 = = = § 115, 1 = = = § 120d, 1 = = = § 134 Abs. 3, 1 = = = § 134e Abs. 1, 10 = = = § 137, 20 = = = § 138, 6 = = = § 139a. An anderer Stelle nachgewiesen 68 Personen (52 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 105b ff., 2 = = § 107, 1 = = § 111, 1 = = § 120e, 52 = = § 135, 9 = = § 137, 11 = = § 138, 1 = = § 139a.

2. A u d e r w e i t i g e R e g e l u n g w e g e n d e r N a t u r d e s B e t r i e b s o d e r a n s R ü c k s i c h t e n a u f d i e A r b e i t e r i n e i n z e l n e n B e t r i e b e n § 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2).

Niederbayeru	1	2	—	2	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 138 und 139a umfaßt.
Deutsches Reich	1	2	—	2	wie oben.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).

Düpreußen	1	1	—	1	—
Frankfurt	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 120d, 131e Abs. 2 umfaßt.
Liegnitz	1	1	—	1	—
Doppelu	6	7	—	7	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 136.
Magdeburg	1	1	—	1	—
Schleswig-Holstein	1	1	—	1	—
Hannover, Osnabrück, Aurich	4	5	—	5	Darunter 4 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 2 = = = § 105 c Abs. 2, 1 = = = § 138.
Hildesheim	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Minden	4	4	—	4	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Munsterberg	8	8	—	8	—
Cassel	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.
Wiesbaden	1	1	—	1	—
Coblenz	1	1	—	1	—
Düsseldorf	4	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 136, 138 zusammentrifft.
Aachen	3	4	—	4	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.
Niederbayern	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 = = § 138, 1 = = § 139 Abs. 2.
Oberpfalz	1	3	—	3	—
Oberfranken	1	1	—	1	—
Schwaben	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
Zwickau	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
Gießen	2	2	—	2	—
Mecklenburg-Schwerin	1	1	—	1	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Deutsches Reich	45	50	—	50	<p><i>Darunter 11 Personen (9 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>1 mal solche gegen § 105 b ff., 2 = = = § 105 c Abj. 2, 3 = = = § 107, 2 = = = § 111, 1 = = = § 120 d, 1 = = = § 134 e Abj. 2, 1 = = = § 137, 1 = = = § 138.</p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 16 Personen (12 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>7 mal mit § 135, 5 = = § 136, 2 = = § 138, 1 = = § 139.</p>

4 a. Anzeige über die Beschäftigung, Anzhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

Ostpreußen	3	3	—	3	<p><i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>1 mal solche gegen § 134 Abj. 3, 1 = = § 134 e Abj. 2, 1 = = § 139 a.</p>
Westpreußen	12	13	—	13	<p><i>Darunter 5 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>2 mal solche gegen § 107, 1 = = § 134 Abj. 3, 1 = = § 134 e Abj. 2, 1 = = § 139 a.</p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>1 mal mit § 105 b ff., 3 = = § 105 c Abj. 2, 3 = = § 107, 2 = = § 111, 2 = = § 135, 2 = = § 136.</p>
Potsdam	13	13	—	13	—
Frankfurt	1	4	—	4	<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 c Abj. 2 umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>2 mal mit § 135, 2 = = § 136.</p>
Berlin	51	51	—	51	<p><i>Darunter 17 Personen (17 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>8 mal solche gegen § 107, 7 = = § 111, 1 = = § 134 Abj. 3, 1 = = § 134 e Abj. 2.</p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>1 mal mit § 105 b ff., 1 = = § 111, 1 = = § 134 Abj. 3, 5 = = § 136, 1 = = § 137.</p>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Pommern	15	15	—	15	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 1 " " " § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 107, 1 " " § 134 Abs. 3, 1 " " § 134 a, 2 " " § 135, 1 " " § 136.
Posen	2	2	—	2	—
Breslau	4	4	—	4	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 120 e, 135, 136 zusammentrifft.
Liegnitz	2	2	—	2	—
Oppeln	7	7	—	7	<i>Darunter</i> 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 2 " " " § 111.
Magdeburg	7	7	—	7	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 " " § 136.
Merseburg	17	18	—	18	<i>Darunter</i> 10 Personen (10 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 6 mal solche gegen § 107, 2 " " " § 111, 3 " " " § 134 Abs. 3, 1 " " " § 139 a.
Erfurt	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.
Schleswig-Holstein	8	8	—	8	<i>Darunter</i> 7 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 6 " " " § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 " " § 136.
Hannover, Osnabrück, Aurich	5	5	—	5	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 1 " " " § 134 e Abs. 2. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 105 c Abs. 2, § 139 a zusammentrifft.
Sildesheim	4	5	—	5	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen § 120 e zusammentrifft.
Lüneburg, Stade	12	12	—	12	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 134 e Abs. 2, 1 " " " § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Münster	5	5	—	5	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Minden	3	3	—	3	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 111, 5 = = § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 137.
Münsterberg	12	12	—	12	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 2 = = § 135.
Cassel	7	9	—	9	<i>Darunter</i> 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 e Abs. 1, 3 = = § 135, 2 = = § 136, 1 = = § 137.
Biesbaden	5	5	—	5	<i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 137.
Coblenz	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Düsseldorf	47	50	—	50	<i>Darunter</i> 12 Personen (12 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 7 mal solche gegen § 107, 5 = = § 111, 2 = = § 134 e Abs. 2, 1 = = § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 14 Personen (10 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 107, 5 = = § 135, 6 = = § 136, 1 = = § 137, 2 = = § 139 a.
Cöln	14	14	—	14	<i>Darunter</i> 6 Personen (6 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 4 mal solche gegen § 107, 2 = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 111, 1 = = § 134 e Abs. 1 1 = = § 137.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Trier	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 107, 2 = = § 135, 1 = = § 139 a.
Nachen	7	7	—	7	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 1 = = § 111, 2 = = § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der die Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 136 zusammentrifft.
Oberbayern	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 135 zusammentrifft.
Niederbayern	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 = = § 139 Abs. 2, 1 = = § 139 a.
Pfalz	3	3	—	3	—
Banzen	2	2	—	2	—
Schwenng	10	10	—	10	Darunter 6 Personen (6 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar 3 mal solche gegen § 107, 1 = = § 111, 2 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 e Abs. 1, 3 = = § 134 e Abs. 2, 1 = = § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Dresden	20	20	—	20	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 = = § 105 c Abs. 2, 1 = = § 134 e Abs. 2, 2 = = § 135, 2 = = § 136.
Leipzig	10	11	—	11	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 134 e Abs. 2 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 111, 1 = = § 115 a, 1 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 e Abs. 2.
Zwickau	14	14	—	14	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, §§ 135, 136, 137 zusammentrifft.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Württemberg	7	7	—	7	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft und zwar</i> 1 mal mit § 111, 2 " " § 135.
Baden	3	3	—	3	—
Darmstadt	1	1	—	1	—
Hessen	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.
Mecklenburg-Schwerin	1	1	—	1	—
Sachsen-Weimar	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 a zusammentrifft.
Sachsen-Meiningen	1	1	—	1	—
Schwarzburg-Rudolstadt	1	1	—	1	—
Neuß älterer Linie	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Neuß jüngerer Linie	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Schaumburg-Lippe	3	3	—	3	—
Lippe	3	3	—	3	—
Bremen	2	2	—	2	—
Hamburg	1	1	—	1	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 2 mal mit § 135, 1 " " § 136, 1 " " § 137.
Meß	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	359	368	—	368	<i>Darunter 97 Personen (94 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i> 48 mal solche gegen § 107, 27 " " " § 111, 9 " " " § 134 Abs. 3, 1 " " " § 134 e Abs. 1, 13 " " " § 134 e Abs. 2, 9 " " " § 139 a. <i>An anderer Stelle nachgewiesen 93 Personen (82 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 5 mal mit § 105 b ff., 13 " " " § 105 c Abs. 2, 13 " " " § 107, 8 " " " § 111, 1 " " " § 115 a, 2 " " " § 120 e, 3 " " " § 134 Abs. 3, 2 " " " § 134 a, 2 " " " § 134 e Abs. 1, 2 " " " § 134 e Abs. 2, 44 " " " § 135, 31 " " " § 136, 9 " " " § 137, 1 " " " § 139, 6 " " " § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
4b. Aushang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).					
Ostpreußen	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit § 138 zusammentrifft.
Westpreußen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit §§ 107, 138 zusammentrifft.
Frankfurt	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120d, 1 = = § 134e Abs. 2, 1 = = § 137.
Pommern	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Siegnitz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105d zusammentrifft.
Merseburg	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Schleswig-Holstein	2	2	—	2	—
Hannover, Esnabrück, Aurich	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105b ff., 2 = = § 105c Abs. 2, 1 = = § 138.
Lüneburg, Stade	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Minden	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen §§ 107, 111 zusammentrifft.
Krusberg	1	1	—	1	—
Düsseldorf	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 136, 2 = = § 138.
Östn	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 105c Abs. 2 zusammentrifft.
Trier	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der die Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 105c Abs. 2, §§ 107, 135, 138 zusammentrifft.
Aachen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.
Niederbayern	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Oberfranken	1	1	—	1	—
Chemnitz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.
Württemberg	2	2	—	2	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Deutsches Reich	11	11	—	11	<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 23 Personen (20 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>2 mal mit § 105 b ff., 4 = = § 105 c Abs. 2, 4 = = § 107, 1 = = § 111, 1 = = § 120 d, 1 = = § 134 e Abs. 2, 2 = = § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 137, 12 = = § 138.</p>

IV. Besondere Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen:

1. Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).

Westpreußen	2	4	—	4	<p><i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen (1 mal) gegen § 107 und § 134 a umfaßt.</i></p>
Potsdam	1	1	—	1	—
Frankfurt	3	4	—	4	<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 139 a umfaßt.</i></p>
Berlin	32	32	—	32	<p><i>Darunter 9 Personen (9 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>4 mal solche gegen § 105 b ff, 1 = = § 107, 1 = = § 111, 4 = = § 138.</p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>1 mal mit § 105 b Abs. 1, 5 = = § 136, 1 = = § 138.</p>
Pommern	1	1	—	1	—
Posen	2	2	—	2	—
Breslau	2	2	—	2	<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlung gegen §§ 107, 138 umfaßt.</i></p>
Siegnitz	4	5	—	5	<p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>2 mal mit § 135, 1 = = § 136.</p>
Doppel	7	7	—	7	<p><i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 139 a umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar</i></p> <p>2 mal mit § 135, 1 = = § 136.</p>
Magdeburg	3	4	—	4	—
Merseburg	2	2	—	2	<p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.</i></p>
Erfurt	2	2	—	2	—
Schleswig-Holstein	4	6	—	6	<p><i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.</i></p>

Aufſichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Perſonen überhaupt	Von den Perſonen ſind beſtraft mit		
			Gefängnis	Geldſtrafe	
1	2	3	4	5	6
Hannover, Osnabrück, Aurich	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zuſammentrifft.
Lüneburg, Stade	1	1	—	1	—
Minden	6	6	—	6	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 138 zuſammentrifft.
Münſterberg	4	4	—	4	—
Caffel	11	12	—	12	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar 1 mal mit § 136, 1 " = § 138, 1 " = § 139a.
Wiesbaden	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zuſammentrifft.
Coblenz	1	1	—	1	—
Düſſeldorf	14	19	—	19	Darunter 3 Perſonen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal ſolche gegen § 138. An anderer Stelle nachgewieſen 5 Perſonen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar 2 mal mit § 135, 2 " = § 136, 1 " = § 138.
Cöln	5	5	—	5	Darunter 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal ſolche gegen § 107, 2 " = " = § 138.
Trier	1	1	—	1	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
Rachen	3	3	—	3	—
Oberbayern	2	2	—	2	—
Niederbayern	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 3 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zuſammentrifft.
Palz	8	9	—	9	An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen (je 2 mal mit § 135 und § 136) zuſammentrifft.
Oberfranken	1	3	—	3	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit Zu widerhandlung gegen §§ 135, 136 zuſammentrifft.
Unterfranken	2	2	—	2	—
Schwaben	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zuſammentrifft.
Bayreu	1	1	—	1	—
Chemnitz	3	4	—	4	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zuſammentrifft.
Dresden	9	11	—	11	Darunter 3 Perſonen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 138 umfaßt.
Leipzig	5	5	—	5	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Zwickau	21	24	-	24	<i>Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich je 1 Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 und § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 = = § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 138.</i>
Württemberg	3	3	-	3	-
Baden	10	11	-	11	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 105 b ff., 139 a umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.</i>
Darmstadt	1	1	-	1	-
Offenbach	3	6	-	6	-
Gießen	1	1	-	1	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.</i>
Mecklenburg-Schwerin	2	2	-	2	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammentrifft.</i>
Sachsen-Weimar	2	2	-	2	-
Oldenburg	2	2	-	2	-
Schwarzburg-Sondershausen	1	1	-	1	-
Neuß älterer Linie	1	1	-	1	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt.</i>
Neuß jüngerer Linie	1	1	-	1	-
Bremen	1	1	-	1	-
Hamburg	4	5	-	5	<i>Darunter 4 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 120 e, 3 = = = § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136, 138 zusammentrifft.</i>
Strasburg i. G.	1	1	-	1	-
Colmar	1	1	-	1	-
Deutsches Reich	203	230	-	230	<i>Darunter 37 Personen (33 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 7 mal solche gegen § 105 b ff., 6 = = = § 107, 1 = = = § 111, 1 = = = § 120 e, 1 = = = § 134 a, 19 = = = § 138, 4 = = = § 139 a. An anderer Stelle nachgewiesen 38 Personen (32 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 105 b ff., 1 = = § 107, 21 = = § 135, 19 = = § 136, 8 = = § 138, 1 = = § 139 a.</i>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

2. Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung und für Sonnabende § 138a Abs. 1 bis 4, 5 (§ 146 Ziffer 2).

Chemnitz	1	1	—	1	—
Zwickau	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 a umfasst.
Deutsches Reich	2	2	—	2	Wie oben.

3. Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).

Ostpreußen	1	1	—	1	—
Frankfurt	1	1	—	1	—
Liegnitz	1	1	—	1	—
Essen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal solche gegen § 120 d, 1 " " " § 136, 2 " " " § 137.
Cassel	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
Wiesbaden	4	4	—	4	—
Coblenz	2	2	—	2	—
Cöln	2	2	—	2	—
Nachen	1	1	—	1	—
Baden	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen §§ 105 b ff., 137 zusammentrifft.
Gießen	2	2	—	2	—
Strasbourg i. G.	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
Deutsches Reich	14	14	—	14	An anderer Stelle nachgewiesen 10 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 1 " " § 120 d, 3 " " § 135, 1 " " § 136, 3 " " § 137.

4a. Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).

Westpreußen	1	1	—	1	—
Potsdam	1	1	—	1	—
Frankfurt	1	1	—	1	—
Berlin	24	24	—	24	An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 1 " " § 111, 1 " " § 134 a, 1 " " § 134 e Abs. 1, 4 " " § 137, 1 " " § 138 a Abs. 5.
Breslau	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlung gegen §§ 107, 137 zusammentrifft.
Liegnitz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 105 b ff., 105 c Abs. 2 zusammentrifft.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Oppeln	3	3	—	3	—
Magdeburg	2	2	—	2	—
Merseburg	1	1	—	1	—
Schleswig-Holstein	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.
Hannover, Osnabrück, Aurich Minden	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.
Cassel	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Coblenz	1	1	—	1	—
Düsseldorf	16	16	—	16	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 137.
Cöln	3	6	—	6	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120 e, 1 = = § 137.
Trier	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.
Aachen	3	3	—	3	—
Dresden	5	7	—	7	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abj. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 135, 3 = = § 137.
Zwickau	5	5	—	5	—
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 137 zusammentrifft.
Lippe	1	1	—	1	—
Bremen	1	1	—	1	—
Hamburg	2	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120 e, 3 = = § 137.
Deutsches Reich	73	79	—	79	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 107, 1 = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 27 Personen (24 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 105 b Abj. 1, 2 = = § 105 c Abj. 2, 2 = = § 107, 1 = = § 111, 2 = = § 120 e, 1 = = § 134 a, 1 = = § 134 e Abj. 1, 3 = = § 135, 18 = = § 137, 1 = = § 138 a Abj. 5.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

4c. Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).

Berlin	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 105b Abs. 1, § 138 zusammentritt.
Breslau	1	1	—	1	—
Oppeln	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	5	5	—	5	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 105b Abs. 1, § 138 zusammentritt.

V. Betr. Arbeitsordnungen:

1. Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).

Westpreußen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit §§ 107 und 137 zusammentritt.
Berlin	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.
Pommern	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 134 Abs. 3, §§ 135, 138 zusammentritt.
Merseburg	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105c Abs. 2 umfaßt.
Schleswig-Holstein	1	1	—	1	—
Hannover, Osnabrück, Aurich	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 105b ff. zusammentritt.
Lüneburg, Stade	1	1	—	1	—
Münster	2	2	—	2	—
Münsterberg	1	1	—	1	—
Cassel	1	1	—	1	—
Düsseldorf	4	6	—	6	—
Öln	1	1	—	1	—
Leipzig	3	3	—	3	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe auch Zuwiderhandlungen gegen §§ 111, 134 Abs. 3 umfaßt.
Zwickau	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138a zusammentritt.
Württemberg	7	7	—	7	—
Sachsen-Weimar	5	5	—	5	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.
Lippe	2	2	—	2	—
Deutsches Reich	35	37	—	37	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105c Abs. 2, 1 " " " § 111, 1 " " " § 134 Abs. 3, 2 " " " § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentritt, und zwar 1 mal mit § 105b ff., 2 " " § 107, 1 " " § 134 Abs. 3, 1 " " § 135, 1 " " § 137, 1 " " § 138, 1 " " § 138a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

2a. Verhängung anderer als der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen § 134 e Abf. 2 (§ 148 Ziffer 11).

Colmar	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 b Abf. 2 umfaßt.
Deutsches Reich	1	1	—	1	Wie oben.

2b. Verwendung von Strafgebern oder verwirkten Lohnbeträgen § 134 b Ziffer 5 und Abf. 2 (§ 148 Ziffer 11).

Colmar	—	—	—	—	Bei 1 Person (1 Fall) trifft eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 134 e Abf. 2 zusammen.
Deutsches Reich	—	—	—	—	Wie oben.

3. Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abf. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).

Berlin	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.
Magdeburg	1	1	—	1	—
Cassel	—	—	—	—	In anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 136, 138 zusammentrifft.
Öln	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.
Chemnitz	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 e Abf. 2 umfaßt. In anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 134 e Abf. 2, § 138 zusammentrifft.
Württemberg	2	2	—	2	—
Sippe	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	10	10	—	10	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 134 e Abf. 2 und 2 mal solche gegen § 138. In anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 1 = = § 134 e Abf. 2, 1 = = § 136, 2 = = § 138.

4. Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).

Ostpreußen	—	—	—	—	In anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar mit § 134 Abf. 3 und § 138.
Westpreußen	2	2	—	2	In anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 105 e Abf. 2, 2 = = § 107, 3 = = § 111, 1 = = § 138.
Frankfurt	2	2	—	2	In anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120 d, 1 = = § 138, 2 = = § 139 a.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Berlin	2	2	—	2	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Breslau	1	1	—	1	—
Oppeln	1	1	—	1	—
Schleswig-Holstein	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
Hannover, Osnabrück, Aurich	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.
Lüneburg, Stade	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Münsterberg	1	1	—	1	—
Biesbaden	1	1	—	1	—
Düsseldorf	5	5	—	5	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.
Cöln	1	1	—	1	—
Trier	2	2	—	2	—
Pfalz	1	1	—	1	—
Chemnitz	3	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 1 = = § 111, 2 = = § 134 e Abs. 1, 3 = = § 138.
Dresden	2	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abs. 2 und § 138 zusammentrifft.
Leipzig	2	2	—	2	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 Abs. 3 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 3 = = § 138.
Zwickau	1	1	—	1	—
Württemberg	3	3	—	3	—
Offenbach	3	3	—	3	—
Rippe	12	12	—	12	—
Deutsches Reich	46	48	—	48	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen andere §§ umfaßt, und zwar 2 mal gegen § 107, 1 = = § 134 Abs. 3. An anderer Stelle nachgewiesen 21 Personen (20 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 5 mal mit § 105 c Abs. 2, 4 = = § 107, 4 = = § 111, 1 = = § 120 d, 1 = = § 134 Abs. 3, 2 = = § 134 e Abs. 1, § 139 a, 15 = = § 138.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

VI. Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung:
§ 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).

Westpreußen	1	1	—	1	—
Pommern	1	1	—	1	—
Düsseldorf	1	1	—	1	—
Cöln	1	1	—	1	—
Chemnitz	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 zusammen trifft.
Württemberg	1	1	—	1	—
Reich jüngerer Linie	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	6	6	—	6	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 zusammen trifft.

VII. Betr. Arbeitsbücher und Lohnzahlungsbücher:

2a. Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).

Westpreußen	15	19	—	19	Darunter 1 Person, bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt.
Westpreußen	38	38	—	38	Darunter 1 Person, bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 10 Personen (8 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar: 1 mal mit § 105b ff., 4 " " § 105c Abs. 2, 3 " " § 111, 1 " " § 134a, 2 " " § 134e Abs. 2, 1 " " § 135, 1 " " § 136, 1 " " § 137, 5 " " § 138, 1 " " § 139a.
Potsdam	40	40	—	40	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 138 zusammen trifft.
Frankfurt	24	24	—	24	—
Berlin	41	41	—	41	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 4 mal im Zusammen treffen mit §§ 111. An anderer Stelle nachgewiesen 9 Personen (9 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 1 mal mit § 137, 8 " " § 138.
Pommern	18	18	—	18	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 1 mal mit § 134 Abs. 3, 1 " " § 134a, 2 " " § 135, 1 " " § 136, 4 " " § 138.
Posen	42	69	—	69	—
Breslau	11	11	—	11	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 1 mal mit § 137, 2 " " § 138.
Liegnitz	7	7	—	7	—

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Doppelu	56	57	—	57	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 1 = = § 120 e, 1 = = § 138.
Magdeburg	43	43	—	43	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 120 e zusammentrifft.
Merseburg	51	51	—	51	An anderer Stelle nachgewiesen 8 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 Abs. 3, 1 = = § 135, 6 = = § 138.
Erfurt	2	2	—	2	
Schleswig-Holstein	84	84	—	84	<i>Darunter</i> 10 Personen (10 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 e Abs. 2, 2 = = § 138.
Hannover, Osnabrück, Aurich	40	40	—	40	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 e Abs. 2, 2 = = § 138.
Hildesheim	4	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 105 c Abs. 2 zusammentrifft.
Lüneburg, Stade	22	22	—	22	
Münster	27	27	—	27	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.
Minden	9	10	—	10	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 111, 1 = = § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 137, 2 = = § 138, 4 = = § 139 a.
Münsterberg	243	245	—	245	<i>Darunter</i> 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Cassel	17	17	—	17	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 137, 1 = = § 138.
Wiesbaden	69	69	—	69	<i>Darunter</i> 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Coblenz	23	23	—	23	

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Düsseldorf	353	355	—	355	<i>Darunter 7 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 111 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 14 Personen (12 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 4 mal mit § 111, 1 = = § 120 d, 2 = = § 135, 2 = = § 136, 10 = = § 138.
Essen	51	79	—	79	<i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 10 Personen (10 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 105 b Abs. 1 2 = = § 120 e, 1 = = § 135, 1 = = § 137, 5 = = § 138, 1 = = § 139 a.
Trier	1	1	—	1	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 2 = = § 135, 1 = = § 138, 1 = = § 139 a.
Aachen	15	15	—	15	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 135, 1 = = § 136, 2 = = § 138.
Oberbayern	11	11	—	11	—
Pfalz	27	27	—	27	—
Oberfranken	3	3	—	3	—
Unterfranken	2	2	—	2	—
Schwaben	2	2	—	2	—
Banzen	1	1	—	1	—
Chemnitz	13	13	—	13	<i>Darunter 2 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 134 Abs. 3 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 1 mal mit § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 e Abs. 1, 1 = = § 134 e Abs. 2, 1 = = § 135, 3 = = § 138, 1 = = § 139 a.
Dresden	86	87	—	87	<i>Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 111 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</i> 2 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 120 e, 1 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 135, 2 = = § 138.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Leipzig	4	5	—	5	<i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abj. 3 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 111, 1 = = § 115 a, 2 = = § 120 e, 2 = = § 134 Abj. 3, 1 = = § 134 e Abj. 2, 1 = = § 138.</i>
Zwickau	13	13	—	13	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit je einer Zu widerhandlung gegen §§ 137 und 138 zusammentrifft.</i>
Württemberg	179	180	—	180	<i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.</i>
Baden	20	20	—	20	—
Bielefeld	2	2	—	2	—
Worms	9	9	—	9	—
Sachsen-Weimar	4	4	—	4	—
Oldenburg	6	6	—	6	—
Braunschweig	15	15	—	15	—
Sachsen-Meiningen	1	1	—	1	—
Sachsen-Coburg und Gotha	7	7	—	7	—
Anhalt	2	2	—	2	—
Schwarzburg-Sondershausen	1	1	—	1	—
Waldeck und Pyrmont	1	1	—	1	—
Neuß älterer Linie	1	1	—	1	—
Schaumburg-Lippe	1	1	—	1	—
Lippe	2	2	—	2	—
Lübeck	10	10	—	10	—
Bremen	91	91	—	91	<i>Darunter 1 Person (1 Fall) bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.</i>
Hamburg	6	6	—	6	—
Strasburg i. G.	3	3	—	3	—
Colmar	—	—	—	—	<i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.</i>
Deutsches Reich	1869	1937	—	1937	<i>Darunter 45 Personen (43 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 39 mal solche gegen § 111, 4 = = § 134 Abj. 3. An anderer Stelle nachgewiesen 103 Personen (98 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 105 b ff, 8 = = § 105 c Abj. 2, 10 = = § 111, 1 = = § 115 a, 1 = = § 120 d, 8 = = § 120 e, 6 = = § 134 Abj. 3, 2 = = § 134 a, 1 = = § 134 e Abj. 1, 6 = = § 134 e Abj. 2, 14 = = § 135, 6 = = § 136, 7 = = § 137, 66 = = § 138, 8 = = § 139 a.</i>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

2b. Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).

Ostpreußen	1	1	—	1	—
Westpreußen	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 5 mal mit § 105 c Abf. 1, 4 " " § 107, 3 " " § 134 Abf. 2, 1 " " § 135, 2 " " § 138.
Potsdam	6	6	—	6	—
Frankfurt	1	1	—	1	—
Berlin	39	39	—	39	An anderer Stelle nachgewiesen 14 Personen (14 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 4 mal mit § 107, 1 " " § 120 e, 1 " " § 136, 1 " " § 137, 9 " " § 138.
Posen	5	11	—	11	—
Breslau	1	1	—	1	—
Siegenitz	1	1	—	1	—
Doppelu	4	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 107, 2 " " § 138.
Magdeburg	14	14	—	14	—
Merseburg	10	11	—	11	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 Abf. 3, 2 " " § 138.
Schleswig-Holstein	40	40	—	40	An anderer Stelle nachgewiesen 16 Personen (16 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 10 mal mit § 107, 6 " " § 138.
Münster	3	3	—	3	—
Minden	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abf. 2, 1 " " § 107, 1 " " § 135, 1 " " § 138, 2 " " § 139 a.
Münsterberg	47	47	—	47	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abf. 2, 5 " " § 107.
Cassel	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 1 " " § 138.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Wiesbaden	18	18	—	18	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.
Düsseldorf	16	16	—	16	An anderer Stelle nachgewiesen 16 Personen (15 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 11 = = § 107, 1 = = § 135, 1 = = § 136, 6 = = § 138.
Cöln	11	11	—	11	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 1 = = § 107, 3 = = § 138.
Aachen	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 138, 1 = = § 139 a.
Oberbayern	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammentrifft.
Pfalz	1	1	—	1	
Chemnitz	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit je einer Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2 und § 138 zusammentrifft.
Dresden	15	15	—	15	An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft. <i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt.
Leipzig	3	4	—	4	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 107, 1 = = § 115 a, 2 = = § 120 e, 2 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 a, 1 = = § 138.
Württemberg	3	3	—	3	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar je 1 mal mit §§ 107, 135, 138.
Worms	1	1	—	1	—
Braunschweig	1	1	—	1	—
Bremen	13	13	—	13	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.

Aufſichtsbezirke	Rechtskräftige Verurtheilungen				Bemerkungen
	Fälle	Perſonen überhaupt	Von den Perſonen ſind beſtraft mit		
			Gefängniß	Geldſtrafe	
1	2	3	4	5	6
Deutſches Reich	256	264	—	264	<p>Dirunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkaunte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abſ. 3 unfaßt.</p> <p>An anderer Stelle nachgewieſen 93 Perſonen (89 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft und zwar</p> <p>1 mal mit § 105 b ff., 8 = = § 105 c Abſ. 2, 49 = = § 107, 1 = = § 115 a, 3 = = § 120 e, 3 = = § 134 Abſ. 3, 1 = = § 134 a, 4 = = § 134 e Abſ. 2, 6 = = § 135, 2 = = § 136, 1 = = § 137, 37 = = § 138, 3 = = § 139 a.</p>

2c. Sonſtige Beſtimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abſ. 3 (§ 150 Ziffer 2).

Oſtpreußen	—	—	—	—	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 107, 1 = = § 134 e Abſ. 2, 1 = = § 138.</p>
Weſtpreußen	1	1	—	1	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zuſammentrifft.</p>
Berlin	1	1	—	1	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 136, 2 = = § 138.</p>
Pommern	—	—	—	—	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 a, 135, 138 zuſammentrifft.</p>
Merſeburg	1	1	—	1	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 3 Perſonen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 107, 1 = = § 111, 3 = = § 138.</p>
Hannover, Osnabrück, Aurich	1	1	—	1	—
Münſter	1	1	—	1	—
Chemnitz	2	2	—	2	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 5 Perſonen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar</p> <p>3 mal mit § 107, 1 = = § 120 d, 2 = = § 138.</p>
Dresden	2	2	—	2	<p>An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit anderen Zu widerhandlungen zuſammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 105 c Abſ. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 111.</p>

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6
Leipzig	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 107, 2 = " § 111, 1 = " § 115 a, 1 = " § 134 a, 1 = " § 134 e Abs. 2, 1 = " § 138.
Zwickau	1	1	—	1	—
Neuß jüngerer Linie	1	1	—	1	—
Lübeck	1	1	—	1	—
Hamburg	1	1	—	1	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Colmar	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
Deutsches Reich	13	13	—	13	An anderer Stelle nachgewiesen 23 Personen (22 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 e Abs. 2, 10 = " § 107, 4 = " § 111, 1 = " § 115 a, 1 = " § 120 d, 2 = " § 134 a, 2 = " § 134 e Abs. 2, 2 = " § 135, 1 = " § 136, 12 = " § 138.

VIII. Betr. Arbeitszeugnisse:

Merkmale zur Kennzeichnung des Arbeiters über den Wortlaut des Zeugnisses hinaus § 113 Abs. 3 (§ 146 Ziffer 3).

Coblenz	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	1	1	—	1	—

IX. Betr. Lohnzahlung:

1. Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).

Frankfurt	1	1	—	1	—
Oppeln	3	3	—	3	—
Münster	1	1	—	1	—
Arensberg	3	7	—	7	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
Oberfranken	1	1	—	1	—
Chemnitz	1	1	—	1	—
Württemberg	4	4	—	4	—
Baden	2	2	—	2	—
Sachsen-Meinungen	2	2	—	2	—
Deutsches Reich	18	22	—	22	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

Aufsichtsbezirke	Rechtskräftige Verurteilungen				Bemerkungen
	Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit		
			Gefängnis	Geldstrafe	
1	2	3	4	5	6

2. Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).

Hannover, Osnabrück, Aurich	1	1	—	1	—
Münster	1	1	—	1	—
Cöln	5	5	—	5	—
Trier	2	2	—	2	—
Oberbayern	2	2	—	2	—
Oberfranken	1	1	—	1	—
Mittelfranken	8	9	—	9	—
Leipzig	1	1	—	1	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 111, 134 Abs. 3, § 138 umfaßt.
Württemberg	2	2	—	2	—
Bremen	4	4	—	4	—
Strasburg i. G.	1	1	—	1	—
Deutsches Reich	28	29	—	29	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 111, 134 Abs. 3, § 138 umfaßt.

X. Betr. die Freiheit in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen: § 152 (§ 153).

Düsseldorf	1	1	1	—	—
Deutsches Reich	1	1	1	—	—

XI. Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).

Ostpreußen	2	11	—	11	—
Potsdam	1	1	—	1	—
Magdeburg	29	29	—	29	—
Schleswig-Holstein	75	75	—	75	—
Münster	16	16	—	16	—
Arnberg	7	7	—	7	—
Baden	45	45	—	45	—
Sachsen-Meiningen	6	6	—	6	—
Deutsches Reich	181	190	—	190	—

Gesamtsumme.

Deutsches Reich	5621	5943	4	5939	—
---------------------------	------	------	---	------	---

Zusammenfassung der Tabelle I.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Rechtskräftige Verurteilungen			
		Fälle	Personen überhaupt	Von den Personen sind bestraft mit	
				Gefängnis	Geldstrafe
1	2	3	4	5	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146 a)	774	838	—	838
2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7)	117	120	—	120
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4)	128	134	3	131
2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4)	927	967	—	967
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2)	339	386	—	386
1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, besonderer Schutz für Sonntage und religiösen Unterricht § 136 (§ 146 Ziffer 2)	158	178	—	178
2.	Anderweitige Regelung wegen der Natur des Betriebs, oder aus Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Betrieben § 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2)	1	2	—	2
3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2)	45	50	—	50
4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7)	359	368	—	368
4 b.	Aushang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7)	11	11	—	11
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2)	203	230	—	230
2.	Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung und für Sonnabende § 138a Abs. 1 bis 4, 5 (§ 146 Ziffer 2)	2	2	—	2
3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2)	14	14	—	14
4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7)	73	79	—	79
4 c.	Aushang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7)	5	5	—	5
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5)	35	37	—	37
2 a.	Verhängung anderer als in der Arbeitsordnung vorgesehener Strafen § 134c Abs. 2 (§ 146 Ziffer 11)	1	1	—	1
2 b.	Verwendung von Strafgeldern oder verwirkten Lohnbeträgen § 134b Ziffer 5 und Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11)	—	—	—	—
3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 1, § 134g (§ 148 Ziffer 12)	10	10	—	10
4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7)	46	48	—	48
VI.	Betr. Bestatung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7)	6	6	—	6
VII. 2 a.	Sonstige Bestimmungen über Arbeitsbücher, ausgenommen Eintragungen §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2)	1 869	1 937	—	1 937
2 b.	Sonstige Bestimmungen betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2)	256	264	—	264
2 c.	Sonstige Bestimmungen über Lohnzahlungen § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2)	13	13	—	13
VIII.	Merkmale zur Kennzeichnung des Arbeiters über den Wortlaut des Zeugnisses hinaus § 113 Abs. 3 (§ 146 Ziffer 3)	1	1	—	1
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1)	18	22	—	22
2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13)	28	29	—	29
X.	Betr. die Freiheit in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen § 152 (§ 153)	1	1	1	—
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4)	181	190	—	190
	Deutsches Reich	5 621	5 943	4	5 939

Tabelle II.

Die im Jahre 1902 wegen Zu widerhandlungen gegen die Arbeiterschutzbestimmungen erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen, zusammengefaßt nach Gewerbearten und Tatbestandsgruppen (Paragraphen).

Nr. der „Druck- nung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen			Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe									
						darunter									
						über- haupt	bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
I. Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Krautbinderei, Baumschulen.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	22	22	—	—	22	19	3	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	23	23	—	—	23	20	3	—	—	—	—	—	—	—
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei. IIIa 2. Eisenerzbergwerke und -gruben.															
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
IIIb 1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten.															
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
III. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	3	3	2	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
IIIb 3. Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	3	4	3	—	4	—	—	—	2	2	—	—	—	—
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	4	—	4	—	1	—	3	—	—	—	—	—
	Summe . . .	7	8	7	—	8	—	1	—	5	2	—	—	—	—

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 139a umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar
3 mal solche gegen § 136,
1 " " " " § 137.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange- stellte	Gesängnis	Geldstrafe							über 200 M			
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	2		3	1		1	1						Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b ff. umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 135, 1 = = § 137.
III. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1		1		1								
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).															An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 1 zusammentrifft.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1		1		1								An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1			1		1								Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	1		1	1									
VII. 2b.	Vetr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1		2	2									
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	3	3		3				2		1				
Summe . . .		17	20	16		20	4	4	1	8	2	1				
III d 1. Steinfohlenbergwerke.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	1		1				1						
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	4	4		4	1			2	1					Darunter 3 Personen (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 136, 137 umfaßt.
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1			1		1								An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 137 zusammentrifft.
III. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1		1					1					

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter Ange- stellte	Ge- fängnis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	2	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	
III. 4b.	Ausgang der Bestimmungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	7	10	9	—	10	1	1	1	5	2	—	—	—	
III d 3. Braunkohlenbergwerke.															
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 116, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
	Summe . .	2	2	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	
III d 6. Braunkohlenbrikett-Fabrikation.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abj. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	2	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	
	Summe . .	1	2	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	
III e. Torfgräberei und Torfbereitung.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abj. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 134 Abj. 3 umfaßt.
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen § 134 Abj. 3, § 138 zusammentritt.
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentritt.
	Summe . .	3	3	1	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	
IV. Industrie der Steine und Erden.															
IVa 1. Marmorbrüche, Marmorfägerei und -schleiferei.															
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 135 zusammentritt.
	Summe . .	2	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Gesängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IV a 3. Steinbrüche (ausgenommen Kalkbrüche).																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats nach § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	18	20	4	—	20	4	8	7	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	5	4	—	5	1	3	1	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich je 1 Zu widerhandlung gegen §§ 107 und 138 umfaßt.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	10	11	3	—	11	3	7	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 1 = = § 111, 1 = = § 115 a, 1 = = § 120 e, 1 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 135.	
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und i (§ 147 Ziffer 5).	4	4	—	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 134 Abs. 3 umfaßt.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	10	10	—	—	10	9	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 111, 1 = = § 115 a, 1 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 135, 2 = = § 138.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 1 = = § 115 a, 2 = = § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 a, 1 = = § 138.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An- gestellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 2 = = § 111, 1 = = § 115 a, 1 = = § 134 a, 1 = = § 138.
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Drucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).	2	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 111, 134 Abs. 3, § 138 umfasst.
Summe . . .		54	58	13	—	58	18	25	12	3	—	—	—	—	
IVa 4. Steinhewer, Steinhauer und Verfertigung von groben Steinwaren.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	4	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	11	11	—	—	11	1	10	—	—	—	—	—	—	
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	2	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 138 umfasst.
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen § 136 zusammentrifft.
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	4	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
Summe . . .		27	28	2	—	28	8	16	2	2	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Gefängnis	Geldstrafe								
						überhaupt	darunter							
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
IVa 8. Verfertigung von feinen Steinwaren.														
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—
IVb 1. Gewinnung von Kies und Sand.														
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	5	6	1	—	6	—	3	1	2	—	—	—	—
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	4	4	1	—	4	—	3	—	1	—	—	—	—
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Erziehung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	14	16	5	—	16	1	9	3	3	—	—	—	—
IVb 2. Kalk- und Kreidebrüche, Kalkbrennerei, Mörtelbereitung.														
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	3	3	3	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	—
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—

Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammen trifft.

Ar. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ges-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—		
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	13	13	7	—	13	4	2	4	3	—	—	—	—		
IV b 3. Traßgräberei, Zement- und Traßfabrikation.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Änderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	4	4	4	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—		
IV b 4. Gewinnung von Gips und Schwefel, Gips- und Schwefelmühlen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IV b 5. Verfertigung von Zementwaren, Zementguß, Gipsdielen.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	1	—	5	2	3	—	—	—	—	—	—		

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.

Nr. der „Ordnung“ §. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule: § 120 (§ 150 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	14	14	2	—	14	9	4	—	1	—	—	—	—		
IV c 1. Lehm- und Tongrüberei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis h (§ 146 a).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
IV d 1. Ziegelei, Tonröhrenfabrikation.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	19	19	9	—	19	3	5	8	3	—	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	44	47	9	—	47	21	18	8	—	—	—	—	—		

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.

Darunter 9 Personen (9 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar
 7 mal solche gegen § 105 c
 1 = = = § 111,
 1 = = = § 134a,
 1 = = = § 138.

An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar
 1 mal mit § 105 c Abs. 2,
 1 = = § 135,
 1 = = § 139,
 3 = = § 139 a.

Darunter 13 Personen (13 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar
 4 mal solche gegen § 107,
 5 = = = § 111,
 1 = = = § 134
 Abs. 3,
 5 = = = § 134 e
 Abs. 2,
 8 = = = § 138,
 1 = = = § 139 a.

An anderer Stelle nachgewiesen 16 Personen (15 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar
 8 mal mit § 105 b ff.,
 3 = = = 107,
 2 = = = 111,
 1 = = = 134 a,
 5 = = = 135,
 6 = = = 138,
 5 = = = 139 a.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	20	20	1	*) 1	** 19	—	10	4	3	—	** 2	—	—	<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 136, 139 a zusammen-trifft.</i></p> <p><i>*) In Verbindung mit § 222 St.G.B.</i></p> <p><i>** 2 Fälle in Verbindung mit § 230 St.G.B.</i></p>		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	23	24	4	—	24	11	5	5	2	1	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	73	87	47	—	87	5	41	17	21	3	—	—	—	<p><i>Darunter 36 Personen (27 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>1 mal solche gegen § 105b ff., 5 = = = § 105 c 2 = = = Abs. 2, 5 = = = § 107, 2 = = = § 111, 3 = = = § 136, 2 = = = § 137, 9 = = = § 138, 12 = = = § 139 a.</p>		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	12	17	8	—	17	1	8	4	3	1	—	—	—	<p><i>Darunter 7 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar</i></p> <p>1 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 120 d, 2 = = = § 138, 5 = = = § 139 a.</p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen-trifft, und zwar</i></p> <p>3 mal mit § 135, 1 = = § 139 a.</p>		
III. 2.	Anderweitige Regelung wegen der Natur des Betriebs oder aus Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Betrieben § 139 Abs. 2 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	<p><i>Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 138, 139 a umfaßt.</i></p>		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	33	36	16	—	36	5	15	8	6	1	1	—	—	<p><i>Darunter</i> 10 Personen (8 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</p> <p>1 mal solche gegen § 105b ff., 2 = = = § 105 c Abs. 2, 3 = = = § 107, 2 = = = § 111, 1 = = = § 137, 1 = = = § 138.</p> <p>An anderer Stelle nachgewiesen 15 Personen (11 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>7 mal mit § 135, 4 = = § 136, 2 = = § 138, 1 = = § 139.</p>	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	87	89	18	—	89	48	36	4	1	—	—	—	<p><i>Darunter</i> 26 Personen (24 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</p> <p>12 mal solche gegen § 107, 3 = = = § 111, 3 = = = § 134 Abs. 3, 2 = = = § 134 e Abs. 2, 9 = = = § 139 a.</p> <p>An anderer Stelle nachgewiesen 23 Personen (21 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 105 b Abs. 1, 13 = = = § 105 c Abs. 2, 5 = = = § 107, 4 = = = 111, 2 = = = § 134 e Abs. 2, 8 = = = § 135, 2 = = = § 136, 1 = = = § 139, 6 = = = § 139 a.</p>		
III. 4b.	Aushang der Bestimmungen nach § 139 a (§ 149 Ziffer 7).	10	10	2	—	10	4	3	3	—	—	—	—	<p><i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 107 umfaßt.</p> <p>An anderer Stelle nachgewiesen 19 Personen (17 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 105 b ff., 4 = = = § 105 c Abs. 2, 4 = = = § 107, 1 = = = 111, 2 = = = § 135, 1 = = = § 136, 12 = = = § 138.</p>		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe								über 200 M	
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	11	14	7	—	14	2	2	3	7	—	—	—	—	<p><i>Darunter</i> 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar</p> <p>1 mal solche gegen § 105b ff., 2 = = = § 138, 3 = = = § 139a.</p> <p>An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>2 mal mit § 135, 1 = = § 139a.</p>
IV. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4, Abs. 2, 4 (§ 146 Ziffer 2).	14	14	9	—	14	4	7	3	—	—	—	—	<p>An anderer Stelle nachgewiesen 10 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 105b ff., 1 = = § 120d, 3 = = § 135, 1 = = § 136, 3 = = § 137.</p>	
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	<p>An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>1 mal mit § 105c Abs. 2, 1 = = § 107, 1 = = § 135, 2 = = § 137.</p>	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Erlaß oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).	6	6	1	—	6	—	2	2	2	—	—	—	<p><i>Darunter</i> 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105c Abs. 2 umfaßt.</p> <p>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 105b ff. zusammentrifft.</p>	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behandlung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	10	10	4	—	10	9	1	—	—	—	—	—	<p>An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar</p> <p>5 mal mit § 105c Abs. 2, 2 = = § 107, 3 = = § 111, 4 = = § 138.</p>	

Zuwiderhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		Zu- widerhandlung, betreffend	Personen			Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen	
			Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe									
							über- haupt	darunter								
								bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VII. 2a.	Bestimmungen über Ar- beitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	54	56	13	—	56	32	21	1	2	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhand- lung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachge- wiesen 30 Personen (27 Fälle), bei denen eine Zuwiderhand- lung gegen diesen § mit an- deren Zuwiderhandlungen zu- sammentrefft, und zwar 7 mal mit § 105 c Abs. 2, 5 = = 111, 1 = = 120 d, 2 = = 134 Abs. 3, 2 = = 134 e Abs. 2, 5 = = 135, 1 = = 136, 18 = = 138, 8 = = 139 a.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	3	—	8	4	3	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- wiesen 17 Personen (14 Fälle), bei denen eine Zuwiderhand- lung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrefft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff, 7 = = 105 c Abs. 2, 6 = = 107, 1 = = 134 Abs. 3, 3 = = 134 e Abs. 2, 2 = = 135, 7 = = 138, 3 = = 139 a.	
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohn- zahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- wiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhand- lung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrefft, und zwar 1 mal mit § 105 c Abs. 2, 2 = = 107, 1 = = 111, 3 = = 138.	
IX. 1.	Barzahlung in Reichs- währung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	5	5	1	—	5	—	—	3	2	—	—	—	—		
Summe		432	466	153	1	465	150	178	76	52	6	3	—			
IV. d 3. Töpferei, Verfertigung von gewöhnlichen Tonwaren.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäfti- gungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 137, 138 umfaßt.		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäfti- gungszeit Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	2	—	2	—	1	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 134 e Abs. 1, § 138 umfaßt.		
III. 4 a.	Anzeige über die Be- schäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- wiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhand- lung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrefft, und zwar 1 mal mit § 134 e Abs. 1, 1 = = 135, 1 = = 136, 1 = = 137.		

Nr. der „Erdb- nung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						über- haupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 3.	Besondere materielle Be- stimmungen des Bun- desrats § 139a Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abs. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	8	10	6	—	10	4	2	2	2	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 120d, 134e Abs. 2 umfaßt.		
III. 4a.	Anzeige über die Be- schäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—			
III. 4b.	Aushang der Bestim- mungen nach § 139a (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- wiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhand- lung gegen diesen § mit Zu- widerhandlung gegen §§ 105d, 120d, 134e Abs. 2, § 137 zu- sammen trifft.		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäf- tigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	1	—	3	1	2	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhand- lung gegen § 139a umfaßt.		
V. 4.	Aushang der Arbeitsord- nung und Behändi- gung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- gewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu wider- handlungen gegen §§ 120d 139a zusammen trifft.		
VII. 2a.	Bestimmungen über Ar- beitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		27	34	14	—	34	10	10	8	6	—	—	—			
IV e 2. Glasveredelung.																
III. 1b.	Regelmäßige Beschäf- tigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
III. 4a.	Anzeige über die Be- schäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Ar- beitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhand- lung gegen § 111 umfaßt.		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachge- wiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhand- lung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammen trifft.		
Summe . . .		3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—			
IV e 4. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
Summe . . .		1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			

Nr. der „Verurteilung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Personen			Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
		Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	überhaupt	darunter An- gestellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter						über 200 M			
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
V. Metallverarbeitung.																
V a 1. Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	6	6	—	—	6	—	3	1	2	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 136 zusammenrifft.	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	—	2	1	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	10	11	2	—	11	—	4	3	2	1	1	—			
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	12	12	—	—	12	7	5	—	—	—	—	—			
XI.	Bezir. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
	Summe . .	38	39	2	—	39	10	16	6	5	1	1	—			
V b 1. Kupferschmiede.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 107 umfaßt.		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138 zusammenrifft.		
XI.	Bezir. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	7	7	—	—	7	3	3	1	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Gesängnis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
V b 2. Not- und Geldgießer.															
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen ufm. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	3	3	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—		
V b 3. Züingießer.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
V b 4. Verfertigung von Spielwaren aus Metall.															
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 e Abs. 1 und 2 umfaßt.	
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 e Abs. 2, 138 zusammentrifft.	
V. 4.	Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 e Abs. 1, 138 zusammentrifft.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 134 e Abs. 1 und 2, 138 zusammentrifft.	
VII. 2 c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—		
V b 6. Verfertigung von feinen Blei- und Zinnwaren.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	2	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ E. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An- gestellte	Ge- fäng- nis	überhaupt	Geldstrafe							über 200 M	
							darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
V b 7. Zinkgießerei und -Prägerei, Verfertigung von Zinkwaren.															
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
V b 9. Fabrication galvanoplastischer Waren, galvanoplastische Anstalten.															
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfasst.
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	
V b 10. Verarbeitung unedler Metalle mit Ausnahme von Eisen.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	
V b 12. Gürtler, Bronzere, Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfasst.
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	7	7	—	—	7	6	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	12	13	1	—	13	8	2	3	—	—	—	—	—	

Nr. der „Verordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Ausgestellte	Gesängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
Vb 13. Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegierungen.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	4	4	—	—	4	—	2	2	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.		
II. 1.	Poli zeitliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	1	—	*) 1	—	—	—	*) in Verbindung mit § 230 St.G.B.			
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	27	46	12	—	46	31	6	8	1	—	—	—				
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	5	1	—	5	1	1	2	1	—	—	—	Darunter 4 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 111, 2 = = = § 136, 1 = = = § 138.			
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	2	—	4	1	2	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 111, 2 = = § 135.			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	4	—	4	3	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	—	1	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt.			
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	11	13	—	—	13	12	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.			
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	1	4	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.			
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Truchsystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	2	1	—	2	—	—	—	1	—	—	1				
Summe . . .		65	88	21	—	88	50	18	14	5	—	—	1				

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Vc 1. Eisengießerei und Emaillierung von Eisen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
II. 1.	Folizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	2	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	10	11	4	—	11	—	2	6	2	1	—	—	—	Darunter 6 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 136 umfaßt.	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	4	6	2	—	6	2	—	2	2	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammen trifft.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen §§ 134 Abs. 3, 134 e Abs. 2 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 a zusammen trifft.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter: 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3, § 138 zusammen trifft.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit je einer Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2, § 138 zusammen trifft.	
Summe . . .		27	31	9	—	31	8	6	9	6	2	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Angehörige	Gezängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
Vc 3. Klemper.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	5	5	—	—	5	1	4	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	20	20	—	—	20	19	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—			
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	5	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	—	—			
Summe . .		34	34	—	—	34	27	7	—	—	—	—	—	—			
Vc 4. Blechwarenfabrikation.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—			
II. 1.	Polizeitliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 116 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
III. 1a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	2	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—			
IV. 1a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Summe . .		10	11	3	—	11	3	5	2	—	1	—	—	—			
Vc 7. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen usw.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
II. 1.	Polizeitliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	3	3	1	—	3	—	—	2	*)1	—	—	—	—			

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkaunte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammen trifft.

*) in Verbindung mit § 230 St.G.B.

Nr. der „Ordnung“ E. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechts- kräftiger Verur- teilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			über- haupt	dar- unter An- ge- stelte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe											
						über- haupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—				
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
V. 4.	Anshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—				
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—				
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
	Summe . .	13	14	1	—	14	7	3	2	2	—	—	—				
Vc 8. Grob- (Huf-) Schmiede.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	12	13	—	—	13	6	6	1	—	—	—	—				
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
III. 4a.	Anzeigen über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	38	38	—	—	38	33	4	1	—	—	—	—	Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt.			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	9	9	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.			
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	6	6	—	—	6	5	1	—	—	—	—	—				
	Summe . .	67	68	—	—	68	54	12	2	—	—	—	—				

Nr. der „Ordnung“ Z. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Ange stellte	Gesängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darnunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
V. c 9. Schlosserei, einschließlich Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 e bis 105 h (§ 146 a).	23	23	—	—	23	3	17	3	—	—	—	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	—	2	1	1	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkaunte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 136, 2 " " " " § 138.		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	6	7	1	—	7	1	3	2	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammen trifft.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	7	7	—	—	7	4	2	—	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 2 mal mit § 135, 1 " " " § 136.		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und t (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	44	44	1	—	44	40	4	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	12	12	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—		
X.	Betr. die Freiheit in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- u. Arbeitsbedingungen § 152 (§ 153).	1	*) 1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) ein Arbeiter.		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	13	13	—	—	13	11	2	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		115	116	2	1	115	72	32	7	4	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter						über 200 M			
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Ve 11. Zeug-, Scausen- und Messerschmiede.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	—	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	3	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	4	2	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		16	20	1	—	20	6	11	2	1	—	—	—	—		
Ve 12. Scheren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer.																
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	4	4	—	—	4	1	1	1	2	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		6	6	—	—	6	2	1	1	2	—	—	—	—		
Ve 13. Seifenhauer.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		5	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Vc 14. Verfertigung von eisernen Kurzwaren.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Beide Fälle in Verbindung mit § 230 St.G.B.	
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	11	18	6	—	18	5	8	5	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	5	7	1	—	7	1	2	2	2	—	—	—	—	Darunter 6 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 2 „ „ „ § 136, 1 „ „ „ § 137, 3 „ „ „ § 138.	
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 2 „ „ § 135, 2 „ „ § 138.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 107, 2 „ „ § 135, 2 „ „ § 136, 1 „ „ § 137.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	3	7	1	—	7	2	1	4	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammentrifft.	
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 135, 137 zusammentrifft.	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Angethene	Geängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate.																	
VIa 2. Fabrikation von Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren.																	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		2	2	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—			
VIa 3. Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.																	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—			
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136, 138 zusammentrifft.		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 120e, 136, 138 umfasst.		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfasst.		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anschlag des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 120e, 135, 138 zusammentrifft.		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120e, 1 = = § 135, 2 = = § 136.		
Summe . . .		5	5	—	—	5	1	1	1	2	—	—	—	—			
VIa 4. Fabrikation von Spinnerei- und Webereimaschinen und -Akkusilien.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über die Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		5	5	—	—	5	2	2	—	1	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ z. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Ges fängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
Via 5. Fabrikation von Nähmaschinen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	3	2	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	4	5	4	—	5	—	2	3	—	—	—	—	—		
Via 6. Verfertigung von eisernen Bankfunktionenen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	2	—	3	2	—	—	1	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	1	—	3	—	—	1	—	2	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	11	12	4	—	12	4	1	3	2	2	—	—	—		
Via 8. Verfertigung von Maschinen und Apparaten.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	7	7	3	—	7	—	4	2	1	—	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—		
	Summe . .	9	10	3	—	10	—	6	4	1	—	—	—	—		

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen §§ 111 und 135 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 135 zusammentrifft.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammentrifft.

An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar
1 mal mit § 135,
2 = = § 136.

Zu widerhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		betreffend	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen			
			Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
							überhaupt	darunter								über 200 M.	
								bis 3 M.	über 3 bis 10 M.	über 10 bis 20 M.	über 20 bis 50 M.	über 50 bis 100 M.	über 100 bis 200 M.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	19	23	6	—	23	3	8	4	5	2	—	1	Darunter 9 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 1 = = = § 111, 3 = = = § 136, 1 = = = § 137, 5 = = = § 138.			
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	13	15	6	—	15	2	4	5	3	1	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 1 = = = § 115, 1 = = = § 134 Abs. 3, 1 = = = § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 3 = = = § 135, 1 = = = § 137, 1 = = = § 138.			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	13	13	1	—	13	4	7	2	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 1 = = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 111, 1 = = = § 134 Abs. 3, 5 = = = § 135, 2 = = = § 136.			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.			
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
V. 1.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				

Nr. der „Tatung“ E. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Angeestellte	Gesängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	bis 10 M	bis 20 M	bis 50 M	bis 100 M	bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	21	22	1	—	22	19	3	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	3	—	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zuwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 138.		
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 136, 138 zusammentrifft.		
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119b (§ 146 Ziffer 1).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 136 zusammentrifft.		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	14	14	7	—	14	4	9	—	1	—	—	—			
Summe		95	103	24	—	103	38	35	16	10	3	—	1			
VIb. Mühlenbau.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
Summe		1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
VI c 1. Stellmacher, Wagner, Radmacher.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—			
Summe		8	8	—	—	8	7	1	—	—	—	—	—			
VI c 2. Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen).																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	—	—	3	1	1	1	—	—	—	—			

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An- gestellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammen trifft.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 107 umfaßt.	
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammen trifft.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		14	15	—	—	15	8	4	3	—	—	—	—	—		
VI c 3. Verfertigung von Fahrrädern (Velocipeden).																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammen trifft.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		12	12	—	—	12	6	2	1	1	2	—	—	—		
VI c 4. Schiffsbau.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	2	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter Ange stellte	Gesängnis	Geldstrafe									
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	2	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	4	4	—	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	
	Summe . .	12	12	4	—	12	3	7	2	—	—	—	—	—	
VIe. Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher).															
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	—	—	8	7	1	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	12	12	—	—	12	9	3	—	—	—	—	—	—	
VI f 1. Pianofortefabrikation einschließlich Orgelbau und Orchestrionfabrikation.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.	
III. 1 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 111 umfaßt.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 138 zusammentrifft.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2). Summe . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.
Vif 4. Verfertigung von musikalischen Instrumenten.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2). Summe . . .	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Vig 1. Verfertigung von mathematischen, physikalischen und chemischen Instrumenten und Apparaten.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	2	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4). Summe . . .	3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
Vig 2. Verfertigung von chirurgischen Instrumenten und Apparaten.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 136, 137, 138 zusammentrifft.
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, §§ 137, 138 umfaßt.
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, §§ 136, 137 zusammentrifft.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105b Abj. 1, §§ 136, 138 zusammen trifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	7	7	—	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—		
VIIh. Lampen und andere Beleuchtungsapparate.																
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfasst.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7)	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammen trifft.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammen trifft.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	8	8	1	—	8	4	3	1	—	—	—	—	—		
VIIi 2. Herstellung von Akkumulatoren und galvanischen Elementen, Thermoäulen usw.																
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	2	2	2	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—		
	Summe . .	2	2	2	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—		

Zu widerhandlung, betreffend		Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen		
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						über- haupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VII 4. Herstellung von elektrischen Apparaten und Hilfsgegenständen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	4	4	—	4	1	—	2	—	—	—	1	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 139 b umfasst.	
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung: § 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 zusammentrifft.
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	1	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		9	11	5	—	11	7	1	2	—	—	—	1	—		
VII 5. Herstellung von elektrischen Anlagen (Installationsanstalten).																
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		3	3	1	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—		
VII 6. Betriebe für Elektrizitätserzeugung, für Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und Transportzwecken.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	1	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Summe . . .		4	4	1	—	4	1	2	1	—	—	—	—	—		
VII. Chemische Industrie.																
VII a. Chemische Großindustrie.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	4	2	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		

Nr. der "Druckung" S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Gefängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	10	11	4	—	11	4	3	1	3	—	—	—	—		
VIIb. Sonstige Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	8	8	—	—	8	6	2	—	—	—	—	—	—		
VIIc. Apotheken.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
VII d 1. Herstellung von Farbmaterialein (mit Ausschluß der Teerfarbe), auch Tierkohle und Kohlenfilter.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
VII d 2. Verfertigung von Bleistiften.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII d 5. Herstellung von Kohlenteer-Derivaten.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter Ange-stellte	Gesängnis	Geldstrafe									
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
VII e 2. Verfertigung von Zündhölzchen.															
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	5	5	—	—	5	—	2	2	1	—	—	—	—	—
	Summe . . .	5	5	—	—	5	—	2	2	1	—	—	—	—	—
VII f 2. Fabrikation von künstlichen Düngstoffen (und Nebenprodukten).															
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d, (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	2	2	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse.															
VIII b. Gasanstalten.															
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	2	2	2	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
VIII c 1. Talg- und Seifensiederei, Talgkerzenfabrikation.															
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . . .	4	4	1	—	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2 zusammen trifft.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammen trifft.

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Ge fäng nis	Geld strafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VIII c 2. Stearin- und Wachskerzenfabrikation.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 138 umfaßt.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.		
	Summe . .	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—			
VIII d. Ölmühlen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anhang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
	Summe . .	5	5	1	—	5	3	1	—	1	—	—	—			
VIII e 1. Kohlenterschmelzerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther usw., für Paraffinkerzen; Petroleumraffinerie.																
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
VIII e 3. Herstellung von ätherischen Ölen und Parfüms.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—			
VIII e 4. Verarbeitung von Harzen, Verfertigung von Firnissen und Kitten.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7). Summe . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IX. Textilindustrie.																
IX a 2. Wollbereitung.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	1	—	3	—	1	1	1	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7). Summe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IX b 2. Seiden- und Seidenschoddy-Spinnerei.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2). Summe . . .	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
IX b 3. Wollspinnerei.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
IV. 2.	Verlängerung bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung und für Sonnabende § 138 a Abf. 1 bis 4, 5 (§ 146 Ziffer 2). Summe . . .	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—		
IX b 4. Wungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2). Summe . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IX b 6. Zutespinnerei.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2). Summe . . .	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IX b 7. Baumwollspinnerei.																
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		

Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 138 umfaßt.
An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen § 135 zusammenrifft.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 137 umfaßt.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen ſind beſtraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Angeſtellte	Geſängniß	Geldſtrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4 a.	Anzeige über die Beſchäftigung, Anſhang des Verzeichniſſes und der Beſtimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 e Abj. 2 umfaßt.	
IV. 1.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.		
V. 4.	Anſhang der Arbeitsordnung und Beſchuldigung an die Arbeiter § 134 e Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
VII. 2 a.	Beſtimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—			
VII. 2 c.	Beſtimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
	Summe . .	12	12	4	—	12	2	9	—	1	—	—	—			
IX b 10. Spinnerei ohne Stoffangabe.																
I. 1.	Beſchäftigung an Sonn- und Feſttagen § 105 b Abj. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.		
III. 1 b.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Anfang und Ende, Pauſen uſw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abj. 1 umfaßt.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beſchäftigung, Anſhang des Verzeichniſſes und der Beſtimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	—	—	—	—	1			
VI.	Betr. Geſtattung der Reviſionen der Aufſichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139 b Abj. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
	Summe . .	8	8	2	—	8	2	2	1	2	—	—	1			
IX c 1. Seidenweberei.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	4	3	—	4	—	1	—	2	1	—	—	Darunter 4 Perſonen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 136 umfaßt.		
III. 1 b.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Anfang und Ende, Pauſen uſw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 4 Perſonen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.		
	Summe . .	2	4	3	—	4	—	1	—	2	1	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
IX c 2. Wollweberei.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonntagen und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	6	6	2	—	6	—	4	2	—	—	—	—	—	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	1	—	4	1	2	1	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	3	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2 umfaßt.
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	5	—	—	5	4	1	—	—	—	—	—	—	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	21	25	6	—	25	10	9	6	—	—	—	—	—	
IX c 3. Leinenweberei.															
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	1	—	4	1	2	1	—	—	—	—	—	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2 umfaßt.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138 zusammentrifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	8	8	1	—	8	1	3	3	1	—	—	—	—		
IXc 4. Futeweberei.																
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
IXc 5. Baumwollweberei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	4	4	1	—	4	2	—	1	1	—	—	—	—		
IXc 6. Weberei von gemischten und anderen Waren.																
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IXc 7. Weberei ohne Stoffangabe.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	3	3	2	—	3	—	2	—	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 137 zusammentrifft.	
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	1	—	3	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §§ 137, 138 umfaßt.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	10	12	4	—	12	7	5	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfaßt.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Angeestellte	Gesängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	6	6	2	—	6	2	2	1	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 138 zusammen trifft.		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 137 zusammen trifft.			
V. 2a.	Verhängung anderer als der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen § 134 c Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 b Abs. 2 umfaßt.			
V. 2b.	Verwendung von Straf geldern oder verwirkten Lohnbeträgen § 134 b Ziffer 5 und Abs. 2 (§ 148 Ziffer 11).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 c Abs. 2 zusammen trifft.			
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—				
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	14	14	—	—	14	14	—	—	—	—	—	—				
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammen trifft.			
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
	Summe . .	50	52	9	—	52	36	10	4	1	1	—	—				
IXe. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation).																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	7	7	—	—	7	1	3	1	2	—	—	—				
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt.			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	12	12	2	—	12	2	1	3	6	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107 und 136 umfaßt.			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammen trifft.			

Nr. der „Druck-Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 100 M		über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	5	5	2	—	5	2	2	1	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 2 umfaßt.	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 e Abs. 1 zusammentrifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	1	—	5	2	3	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 120 d zusammentrifft.	
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—		
Summe . .		39	40	7	—	40	8	12	11	9	—	—	—	—		
IX f 1. Häferei und Stickerie (auch Fäletarbeitsverfertigung).																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		4	4	1	—	4	3	—	—	1	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-säng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IX f 2. Spitzenverfertigung und Weißzeugtischerei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	5	5	1	—	5	—	1	1	3	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 1 = = § 136, 2 = = § 137, 1 = = § 138.	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	19	19	2	—	19	—	2	4	12	1	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b Abs. 1, 1 = = = § 136, 2 = = = § 137, 1 = = = § 138.		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, §§ 135, 137, 138 zusammentrifft.		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	13	13	—	—	13	11	1	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, §§ 135, 136, 137 zusammentrifft.		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	13	15	2	—	15	—	4	2	7	2	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 = = § 135, 1 = = § 136, 1 = = § 138.		
IV. 2.	Verlängerung bei außer-gewöhnlicher Arbeits-häufung und für Sonn-abende § 138 a Abs. 1, 4, 5 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 a umfaßt.		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	5	5	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Erziehung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138a zusammentrifft.	
V. 4.	Anschlag der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	13	13	1	—	13	9	4	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 137 zusammentrifft.		
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
	Summe .	75	77	7	—	77	23	17	11	22	4	—	—			
IXg 2. Wollfärberei, -Druckerei und -Appretur.																
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
	Summe .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
IXg 7. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur (auch ohne Stoffangabe).																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	9	9	1	—	9	—	1	8	—	—	—	—			
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	1	—	3	2	—	1	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 136, 137, 138 umfaßt.		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	1	—	4	—	1	1	—	1	—	1	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen § 137 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 135, 138 zusammentrifft.		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An- gestellte	Gesängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	3	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 134e Abf. 2 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 136 zusammentrifft.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	6	7	2	—	7	—	3	3	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 136.
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	13	13	—	—	13	12	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136, 138 zusammentrifft.
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.
	Summe . . .	43	47	5	—	47	20	8	14	3	1	—	1	—	—	
IX h. Kosamentenfabrikation.																
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 136 zusammentrifft.		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	7	7	—	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	15	17	—	—	17	6	4	2	3	2	—	—	—			
IX 1. Seilerei, Reepschlägerei.																	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—			
IX 2. Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken und dergleichen.																	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfaßt.		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
	Summe . .	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—			
X. Papier-Industrie.																	
X a 1. Holzschleiferei.																	
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	3	3	1	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—			
X a 2. Verfertigung von Papier und Pappe.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonntagen und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	4	5	3	—	5	2	1	—	—	1	1	—	—			
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Ausgestellte	Gesängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	2	—	3	—	2	1	—	—	—	—				
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—				
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	3	—	4	2	1	—	1	—	—	—				
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	—	—	4	3	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen §§ 107, 111 umfaßt.			
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	3	2	1	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 134 Abs. 3 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 138 zusammentrifft.			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.			
VII. 2c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.			
	Summe . .	28	30	8	—	30	11	11	3	3	1	1	—				
Ka 5. Dachfilz- und Dachpappfabrikation.																	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
	Summe . .	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—				
Ka 6. Fabrikation von Bunt- und Engelspapier.																	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—				

Nr. der „Ordnung“ E. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter										
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		4	4	1	—	4	3	—	1	—	—	—	—	—			
Xa 7. Tapeten- und Rouleauxfabrikation.																	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
Xb 1. Buchbinderei.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	7	7	1	—	7	3	1	2	1	—	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	1	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—			
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—			
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	13	13	—	—	13	12	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	3	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
<p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.</i></p> <p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 138 umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 111, 136 zusammentrifft.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.</i></p> <p><i>Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.</i></p> <p><i>An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 136, 138 zusammentrifft.</i></p>																	

Zu widerhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		Fälle rechtskräftiger Verurteilungen		Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen
				überhaupt	darunter Ausgestellte	Gesängnis	Geldstrafe								
							überhaupt	darunter							
								bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	37	38	3	—	38	21	8	3	6	—	—	—		
X b 2. Kartonnagefabrikation.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abj. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	—	2	2	1	1	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 136, 1 = = = § 137.	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	—	1	1	1	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 135, 1 = = § 137.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	5	5	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	5	5	1	—	5	1	1	1	1	—	1	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136 zusammentrifft.	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—		
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.	
VII. 2 c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . .	29	29	3	—	29	6	11	5	5	1	1	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1183	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter										
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
XI. Leder-Industrie.																	
XIa 1. Lohmühlen, Lohgetrafftfabriken.																	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—		
XIa 2. Gerberei.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abj. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	4	4	—	1*)	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	7	8	5	—	8	1	3	4	—	—	—	—	—	—		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abj. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abj. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	20	21	6	1	20	9	6	5	—	—	—	—	—	—		
XIa 3. Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder.																	
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	2	3	2	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—		

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

*) in Verbindung mit § 222¹ St.G.B.

Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abj. 2 und § 138 umfasst.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfasst.

An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.

Zu widerhandlung, betreffend		Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- jäng- nis	Geldstrafe										
						über- haupt	darunter						über 200 M			
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIb 1. Wachsstock- und Ledertuchfabrikation.																
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
Summe . . .		2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—			
XIb 2. Treibriemenfabrikation (aus Leder und sonstigen Stoffen).																
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
XIb 3. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren.																
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	—	1	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		6	6	3	—	6	2	2	1	1	—	—	—			
XIc 1. Riemer und Sattler (auch wenn zugleich Tapezierer).																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—			
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—			
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
		Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107, 111 umfaßt.														

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	3	2	—	3	—	—	1	1	1	—	—		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	19	19	—	—	19	16	3	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 Abf. 3 umfasst.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zuwiderhandlungen gegen §§ 111, 138 zusammentrifft.	
VII. 2c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 107 zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		30	32	3	—	32	21	5	2	2	2	—	—		
XI e 2. Verfertigung von Spielwaren aus Leder oder mit Leder überzogen.															
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—		
XI e 3. Verfertigung von Tapezierarbeiten.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	5	5	—	—	5	2	2	1	—	—	—	—		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	14	14	—	—	14	9	5	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		21	21	—	—	21	12	8	1	—	—	—	—		

Nr. der „Verordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe							über 200 M		
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.															
XII a 1. Sägemühlen.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	1	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	8	9	5	—	9	—	4	3	2	—	—	—	—	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 136, 2 = = = § 138.
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit 2 Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	6	6	—	—	6	4	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit 2 Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft.
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	—	—	8	7	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	5	1	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.
VII. 2 c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Summe		35	37	7	—	37	18	12	5	2	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1168	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XII a 2. Holzzurichtung und -konservierung.																
II. 1.	Folizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	3	3	1	—	3	—	1	1	1	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	6	6	2	—	6	2	2	1	1	—	—	—	—		
XII b 1. Verfertigung von Holzdraht, Holzstiften und Bündholzruten.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
XII b 2. Verfertigung von groben Holzwaren.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	5	5	2	—	5	1	4	—	—	—	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	6	7	3	—	7	1	3	3	—	—	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	2	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	5	5	1	—	5	2	2	1	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	2	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139 b Abf. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	1	—	8	6	2	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 Abf. 3 umfasst.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfasst.

In anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 107 zusammentrifft.

Zu widerhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen		
				überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
							überhaupt	darunter								über 200 M	
								bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
VII. 2c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
Summe . .		34	37	11	—	37	13	18	6	—	—	—	—				
XIII 3. Tischlerei und Parkettfabrikation.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	37	38	1	—	38	8	19	5	5	1	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 2 = = § 136, 1 = = § 138.			
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
II. 1.	Polizeiliche Versüßungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—				
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	9	9	—	—	9	1	7	1	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b Abs. 1, 1 = = § 136, 2 = = § 138.			
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen ufm. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1, § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, § 135 zusammentrifft.			
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	19	20	—	—	20	12	7	1	—	—	—	—	Darunter 7 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 5 mal solche gegen § 107, 2 = = § 111, 1 = = § 134 e Abs. 2. An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b Abs. 1, 2 = = § 135, 1 = = § 136.			

Zwiderhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit								Bemerkungen	
				überhaupt	darunter Angekündigte	Gefängnis	Geldstrafe								über 200 M
							überhaupt	darunter							
								bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
V. 4.	Ausshang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit Zwiderhandlungen gegen §§ 107, 138 zusammentrifft.
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	94	94	1	—	94	84	10	—	—	—	—	—	—	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zwiderhandlungen gegen § 111 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134e Abf. 2, 5 = = § 138.
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	—	—	8	7	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zwiderhandlungen zusammentrifft, und zwar 4 mal mit § 107, 2 = = § 138.
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	7	7	—	—	7	6	1	—	—	—	—	—	—	
Summe . . .		181	183	2	—	183	118	49	8	7	1	—	—	—	
XII c. Wöttcheri.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonntag und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen, Sonntagsarbeit nsw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	—	—	8	7	1	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
Summe . . .		11	11	—	—	11	8	3	—	—	—	—	—	—	
XII d. Korbmacher und Korbflechter.															
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	2	2	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	
Summe . . .		5	5	—	—	5	3	—	—	1	1	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ E. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XII e. Strohhut-Fabrikation.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.	
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 a Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher § 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	4	5	—	—	5	2	2	1	—	—	—	—	—		
XII f. Flechterei und Weberei von Holz, Stroh, Bast, Winsen usw.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
XII g 1. Drechslerei.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	—	—	3	—	1	2	—	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	15	16	—	—	16	9	5	2	—	—	—	—	—		

Zu widerhandlung, Nr. der "Verurteilung" S. 1163		betreffend	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen		
			Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe									
							überhaupt	darunter								
								bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M		über 200 M	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XII g 2. Verfertigung von Spielwaren aus Holz, Horn und anderen Schnitzstoffen.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	6	3	—	6	—	3	2	1	—	—	—			
Summe . . .		8	10	4	—	10	—	6	3	1	—	—	—			
XII g 3. Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		8	8	—	—	8	4	2	2	—	—	—	—			
XII g 4. Korfschneiderei.																
III. I a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—			
Summe . . .		4	5	1	—	5	2	2	1	—	—	—	—			
XII h 1. Kammacher.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—			
Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich je 1 Zu widerhandlung gegen §§ 107 und 134 Abs. 3 umfasst.																

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Gesängnis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134e Abs. 1, § 134g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
VI. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
	Summe . . .	8	9	—	—	9	4	5	—	—	—	—	—	—			
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.																	
XIII a 1. Getreide-Mahl- und Schälmaschinen.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	16	16	4	—	16	1	7	2	3	3	—	—	—	Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 105c Abs. 2, 2 = = = § 120e.		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	28	28	4	—	28	20	6	1	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 3 mal mit § 105b ff., 1 = = § 120e.		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	6	6	—	—	6	1	—	1	3	1	—	—	—			
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	33	34	1	—	34	3	16	7	8	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105c Abs. 2 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 105b Abs. 1, zusammen trifft.		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 107 umfaßt.		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—			
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—			

Zu widerhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163 betreffend		Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit									Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Angehörige	Gefängnis	Geldstrafe									
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
t	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	18	18	—	—	18	14	4	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.
	Summe . . .	108	110	10	—	110	43	36	11	16	4	—	—		
XIII a 2. Bäckerei (auch in Verbindung mit Konditorei).															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	122	122	1	—	122	24	75	13	9	1	—	—	Darunter 7 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 2 mal solche gegen § 107, 5 = = = § 120 e.	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	401	408	3	—	408	161	143	61	38	5	—	—	Darunter 8 Personen (8 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 6 mal solche gegen § 107, 3 = = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 105 b ff. zusammentrifft.	
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	239	239	—	—	239	198	41	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 8 Personen (8 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 2 mal mit § 105 b ff., 1 = = § 111, 6 = = § 120 e.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	46	46	—	—	46	41	5	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 6 Personen (6 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 4 mal mit § 107, 3 = = § 120 e.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	13	13	—	—	13	11	2	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	823	830	4	—	830	435	266	74	48	7	—	—		

Zuwiderhandlung, betreffend		Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						über- haupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIIIa 3. Konditorei, Pfefferkücher, Lebkücher.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	8	8	—	—	8	—	5	2	1	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	5	5	—	—	5	2	2	1	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	1	1	3	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 137 umfaßt.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 135 zusammentrifft.		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	31	32	—	—	32	27	5	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	8	9	—	—	9	8	1	—	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		69	71	—	—	71	46	16	6	3	—	—	—	—		
XIIIa 4. Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	3	—	3	—	—	—	2	—	1	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 136 zusammentrifft.		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	4	4	4	—	4	—	1	—	2	1	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 105 b Abf. 1 umfaßt.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	10	10	10	—	10	1	3	—	4	1	1	—			
XIII a 5. Kandel- und Waffaronifabrikation.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
XIII a 6. Fabrikation von Stärke und Stärkeshrup.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	4	5	3	—	5	—	4	1	—	—	—	—	—		
XIII a 7. Kaffee- und Schokoladenfabrikation.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 138 umfasst.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Anshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlung gegen § 136 zusammen trifft.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	—	—	3	—	—	—	1	1	1	—			
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	7	9	—	—	9	1	2	2	2	1	1	—			
XIII a 8. Herstellung von Kaffeeextragaten.																
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
XIII a 9. Kaffeebrennerei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ges-fäng-nis	Geldstrafe								über 200 M	
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 137 zusammentrifft.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen §§ 107, 138 umfaßt.
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 137, 138 zusammentrifft.
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
Summe . . .		6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	
XIIIb 1. Fleischeri.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	42	42	—	—	42	24	16	1	1	—	—	—	—	
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	6	6	—	—	6	1	3	—	2	—	—	—	—	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang, Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 und eine gegen § 138 umfaßt.
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunftserteilung § 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher § 107 (§ 150 Ziffer 2).	166	168	—	—	168	145	21	2	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 136, 1 = = § 138.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	18	18	—	—	18	17	1	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	10	10	—	—	10	8	2	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	250	252	—	—	252	197	47	4	4	—	—	—	—		
XIIIb 2. Fischsalzerei und Föfetei.																
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
XIIIb 3. Wolkerei, Butter- und Käsefabriken, Bereitung von kondensierter Milch.																
I. 1.	Beschäftigung an Son- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	6	6	4	—	6	—	3	1	2	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 105 c Abs. 2, § 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 136, 138 zusammentrifft.	
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	4	—	4	3	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1, § 138 zusammentrifft.	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	4	6	3	—	6	1	—	3	2	—	—	—	—	Darunter 5 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 136 und 138 (je dreimal) umfaßt.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang, Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	6	6	5	—	6	1	2	2	1	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zuwiderhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b ff., 2 = = = § 107, 2 = = = § 138. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit je 3 Zuwiderhandlungen gegen §§ 135 und 138 zusammen- trifft.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammen- trifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 2 = = § 107, 3 = = § 135, 5 = = § 136.		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 138 umfaßt.		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit je 1 Zuwiderhandlung gegen § 105 b Abs. 1, § 105 c Abs. 2, §§ 107, 137 zusammen- trifft.		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	11	11	2	—	11	6	5	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit anderen Zuwiderhandlungen zusammen- trifft, und zwar 1 mal mit § 105 b ff., 1 = = § 105 c Abs. 2, 2 = = § 136, 1 = = § 137, 3 = = § 138.		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 111 zusammen- trifft.		
Summe . . .		36	38	19	—	38	13	13	7	5	—	—	—			
XIII b 4. Margarine- (Kunstbutter-) Fabrikation.																
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
Summe . . .		1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter						über 200 M			
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIII c. Konserven- und Seif-Fabrikation.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	1	—	3	1	2	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.		
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
	Summe . .	12	12	3	—	12	3	6	2	—	—	—	1	—		
XIII e 3. Fabrikation von künstlichen Mineralwässern.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 137, 138 umfaßt.		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 137 zusammentrifft.		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 135, 138 zusammentrifft.		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 137, 138 zusammentrifft.		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.		
	Summe . .	9	10	1	—	10	7	2	1	—	—	—	—	—		

Zuwiderhandlung, betreffend		Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter Inge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	13	13	1	—	13	10	3	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138 zusammentrifft.		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 105 c Abs. 2 zusammentrifft.			
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—				
	Summe . . .	96	99	24	—	99	42	33	17	6	1	—	—				
XIII e 6. Branntweinbrennerei, Likör- und Preßhefefabrikation.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	4	—	—	4	1	2	1	—	—	—	—	—			
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 c Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	8	8	—	—	8	5	3	—	—	—	—	—	—			
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 134 e Abs. 2 umfaßt.			
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 138 zusammentrifft.			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	3	1	—	—	—	—	—				
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—				
	Summe . . .	19	20	2	—	20	9	9	2	—	—	—	—				
XIII e 7. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege (Weinküfer).																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
	Summe . . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen ſind beſtraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Anſtelle	Geſängnis	Geldſtrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIII e 8. Eiſſigfabrikation.																
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichniſſes über zuläſſige Sonntagsarbeit § 105 c Abſ. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abſ. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—		
XIII f. Tabakfabrikation.																
I. 1.	Beſchäftigung an Sonn- und Feſttagen § 105 b Abſ. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
II. 2.	Beſtimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	23	23	1	—	23	5	13	3	2	—	—	—	—	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 1 a.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	10	11	5	—	11	1	7	2	1	—	—	—	—	Darunter 2 Perſonen (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 136 umfaßt.	
III. 1 b.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit: Anfang und Ende, Paufen uſw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	2	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen §§ 137 und 138 umfaßt. An anderer Stelle nachgewieſen 2 Perſonen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zuſammentrifft.	
III. 4 a.	Anzeige über die Beſchäftigung, Anſhang des Verzeichniſſes und der Beſtimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	9	9	—	—	9	7	2	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Perſon (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen §§ 136, 137 zuſammentrifft.	
IV. 1.	Regelmäßige Beſchäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	5	5	2	—	5	—	4	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 136, 138 zuſammentrifft.	
IV. 4 a.	Anzeige über die Beſchäftigung, Anſhang des Verzeichniſſes und der Beſtimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewieſen 1 Perſon (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen dieſen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 120 e zuſammentrifft.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Gesängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. 4.	Ausgang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	6	7	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	7	7	1	—	7	6	1	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . . .	72	74	12	—	74	32	28	9	5	—	—	—	—	—	
XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe.																
XIV a 1. Näherci.																
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	40	40	—	—	40	39	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.
	Summe . . .	42	42	—	—	42	39	3	—	—	—	—	—	—	—	
XIV a 2. Schneiderci.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	36	37	1	—	37	12	16	5	3	1	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	3	4	—	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—	—	
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausgang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
IV. 4 c.	Ausgang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138 a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ges-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter										
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	65	65	—	—	65	54	11	—	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfasst.		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	11	11	—	—	11	7	4	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 107, 1 = = § 138.			
Summe		121	123	1	—	123	75	36	5	5	2	—	—				
XIV a 3. Kleider- und Wäsche-Konfektion.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	20	20	—	—	20	1	4	12	2	1	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 138 und 138 a Abs. 5 umfasst. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.			
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis e, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—				
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	—	1	1	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfasst.			
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	17	17	—	—	17	7	8	2	—	—	—	—	Darunter 8 Personen (8 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar 4 mal solche gegen § 107, 4 = = = § 111. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	18	18	1	—	18	2	8	5	3	—	—	—	Darunter 7 Personen (7 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfasst, und zwar 1 mal solche gegen § 105 b 1 = = = Abs. 1, 1 = = = § 107, 1 = = = § 111, 5 = = = § 138.			
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	15	15	—	—	15	6	9	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 7 Personen (7 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 105 b, Abs. 1, 1 = = = § 111, 1 = = = § 134 e Abs. 1, 5 = = = § 137, 1 = = = § 138 a Abs. 5.			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IV. 4c.	Ausgang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138 a Abs. 5 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	—	1	2	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen § 105 b Abs. 1 und § 138 zusammen trifft.	
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a u. f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	49	49	—	—	49	37	12	—	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 5 Personen (5 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 1 mal mit § 137, 4 = = § 138.	
VII. 2b.	Bez. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	8	8	1	—	8	6	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 8 Personen (8 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammen trifft, und zwar 3 mal mit § 107, 1 = = § 137, 5 = = § 138.	
IX. 1.	Barzahlung in Reichswährung (Zrudsystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—		
	Zumme . . .	138	138	2	—	138	60	46	24	6	1	1	—	—		
XIV a 4. Putzmacherei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	17	18	—	—	18	3	8	4	2	1	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammen trifft.	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	5	5	—	—	5	—	1	2	1	1	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	—	—	3	—	2	—	—	1	—	—	—	Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich je eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1, §§ 107, 134 a umfaßt.	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Ge fäng nis	G e l d s t r a f e										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen §§ 107, 137 zusammentrifft.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	25	25	—	—	25	18	7	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen §§ 134 a, 137 zusammentrifft.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	51	53	—	—	53	22	19	6	3	3	—	—	—		
XIV a 6. Verfertigung von künstlichen Blumen und Feder schmuck.																
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 137 umfaßt.	
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	6	6	—	—	6	5	—	—	—	1	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	3	4	—	—	4	—	1	—	—	3	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.	
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abs. 3 umfaßt.	
VII. 2c.	Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlung gegen § 111 zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . . .	22	23	—	—	23	14	3	—	6	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIV a 7. Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaren.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	3	3	—	—	3	—	2	—	1	—	—	—	—		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen ufm. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
III. 3.	Besondere materielle Bestimmungen des Bundesrats § 139 a Abf. 1 Ziffer 1, 2, 3, Abf. 2, 3 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	11	11	2	—	11	4	4	1	2	—	—	—			
XIV a 8. Mützenmacherei.																
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—			
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
	Summe . .	6	6	1	—	6	3	1	—	2	—	—	—			

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 134 a zusammentrifft.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.

Zu widerhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163 betreffend		Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XIV a 9. Kürschnerei.																
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	6	6	—	—	6	5	1	—	—	—	—	—	—		
XIV a 10. Handschuhmacher (auch wenn zugleich Krawattenmacher).																
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 3.	Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abs. 1, § 134 g (§ 148 Ziffer 12).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	7	7	—	—	7	2	4	1	—	—	—	—	—		
XIV a 11. Verfertigung von Krawatten und Hosenträgern.																
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—		
XIV a 12. Verfertigung von Korsetts.																
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	—	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—		
XIV b. Schuhmacherei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	25	25	—	—	25	12	10	1	2	—	—	—	—		
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

Nr. der „Druckung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Ange stellte	Gefängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	12	13	3	—	13	4	6	1	1	1	—	—	Darunter 5 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 3 = = = § 136, 2 = = = § 137.		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	6	7	1	—	7	1	4	1	1	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105 b Abs. 1 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 3 mal mit § 135, 2 = = § 137.		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	2	3	—	—	—	—	—			
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	13	15	8	—	15	3	8	2	2	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit je 2 Zu widerhandlungen gegen §§ 135 und 136 zusammentrifft.		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—			
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—			
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	44	44	—	—	44	42	2	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 135 zusammentrifft.		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	12	12	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit 1 Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.		
	Summe . . .	121	125	12	—	125	77	36	5	6	1	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	Darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	4	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 107 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 1 = = § 136, 2 = = § 137.	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	15	16	—	—	16	—	8	3	4	1	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit Zu widerhandlungen gegen §§ 135, 136, 138 zusammentrifft. Darunter 3 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich 2 Zu widerhandlungen gegen § 138 umfaßt.		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit 1 Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.		
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134 e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 Abs. 3 umfaßt.		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	18	29	—	—	29	27	2	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 134 Abs. 3, 1 = = § 134 e Abs. 2, 3 = = § 138.		
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.		
VII. 2 c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 107, 134 e Abs. 2 zusammentrifft.		
	Summe . .	66	78	—	—	78	32	31	5	7	2	1	—			
XV. Baugewerbe.																
XV a 1. Bauunternehmung.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 d (§ 146 a).	14	14	5	—	14	1	7	5	—	1	—	—			

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zuwiderhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									über 200 M
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IX. 2.	Vohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).	17	17	9	—	17	11	4	2	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	152	154	18	—	154	105	33	11	4	1	—	—	—		
XVa 2. Baggereibetrieb.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
XVe. Maurer.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	20	20	—	—	20	18	2	—	—	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 111 umfaßt.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zuwiderhandlung gegen § 107 zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	26	26	—	—	26	23	3	—	—	—	—	—	—		
XVd. Zimmerer.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	6	7	—	—	7	2	5	—	—	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 138 umfaßt.	
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	8	8	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zuwiderhandlung gegen diesen § mit einer Zuwiderhandlung gegen § 135 zusammentrifft.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	14	14	—	—	14	13	1	—	—	—	—	—	—		

Zuwiderhandlung, Nr. der „Ordnung“ S. 1163		betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen		Personen		Von den Personen sind bestraft mit								Bemerkungen
			überhaupt	darunter Angestellte	Gefängnis	Geldstrafe									
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	8	8	—	—	8	7	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe . . .	45	46	—	—	46	34	11	—	1	—	—	—	—	
XV e. Glaser.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . . .	12	12	—	—	12	10	1	—	1	—	—	—	—	
XV f. Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Lüncher, Stubenbohrer.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	10	10	—	—	10	—	7	2	1	—	—	—	—	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	53	53	—	—	53	48	5	—	—	—	—	—	—	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).	2	3	1	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	12	12	—	—	12	10	2	—	—	—	—	—	—	
	Summe	79	80	1	—	80	63	14	2	1	—	—	—	—	
XV g. Stuckateure.															
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	10	10	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe	11	11	—	—	11	10	1	—	—	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urtheilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe									
						überhaupt	darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
XVh. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-).															
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	2	2	1	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	12	12	—	—	12	12	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	15	15	1	—	15	13	1	—	1	—	—	—	—	
XVI. Steinseher, Pflasterer und Asphaltierer.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	6	6	1	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	
XVh. Brunnenmacher.															
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
XVI. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure).															
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	
XVh. Ofenseher.															
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
XVh. Schornsteinfeger.															
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
XVI. Polygraphische Gewerbe.															
XVIa. Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.															
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Angeestellte	Geängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter						über 200 M			
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XVII b 1. Buchdruckerei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	15	15	3	—	15	—	11	2	1	1	—	—	—		
I. 2.	Verpflichtung zur Führung und Vorlegung des Verzeichnisses über zulässige Sonntagsarbeit § 105 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—		
II. 1.	Folizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	35	37	1	—	37	9	18	7	3	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen §§ 137, 138 zusammentrifft.		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	16	16	3	—	16	2	7	4	2	—	1	—	Darunter 5 Personen (5 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 111, 4 " " " § 136.		
III. 1 b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	10	11	2	—	11	2	5	—	3	1	—	—	Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 137, 1 " " " § 138.		
III. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7)	24	24	1	—	24	11	13	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 135 zusammentrifft. Darunter 8 Personen (8 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 3 mal solche gegen § 107, 3 " " " § 111, 2 " " " § 134 e Abf. 2.		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	18	19	5	—	19	1	7	6	4	1	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft. Darunter 4 Personen (4 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich andere Zu widerhandlungen umfaßt, und zwar 1 mal solche gegen § 107, 1 " " " § 120 e, 3 " " " § 138.		
														An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 136 zusammentrifft.		

Nr. der „Ordnung“ E. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Urteile	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter Angeestellte	Gefängnis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter							über 200 M		
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
IV. 4 a.	Anzeige über die Beschäftigung, Ausshang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	2	2	2	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 120 e, 3 = = § 137,	
IV. 4 c.	Ausshang der Erlaubnis zu verlängerter Beschäftigung an Sonnabenden § 138 a Abf. 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
V. 1.	Erlaß der Arbeitsordnung überhaupt, behördliche Anordnungen wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung §§ 134 a und f (§ 147 Ziffer 5).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
V. 4.	Ausshang der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge § 134 e Abf. 2 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 138 zusammentrifft.	
VII. 2 a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	35	36	1	—	36	32	4	—	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 134 Abf. 3 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 137, 3 = = § 138.	
VII. 2 b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	—	—	5	4	—	1	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 4 Personen (4 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit anderen Zu widerhandlungen zusammentrifft, und zwar 1 mal mit § 135, 3 = = § 138.	
VII. 2 c.	Bestimmungen üb. Lohnzahlungsbücher § 134 Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 107 zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
Summe . . .		169	174	18	—	174	67	68	21	14	3	1	—			
XVI b 2. Stein- und Zinkdruckerei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 1 a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			überhaupt	darunter An-ge-stellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe										
						überhaupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	2	3	—	—	3	1	—	—	2	—	—	—	—		
IV. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
V. 4.	Aushang der Arbeitsordnung und Behändigung an die Arbeiter § 134e Abs. 2 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Beitr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		14	15	—	—	15	7	4	2	2	—	—	—	—		
XVIIb 3. Kupfer- und Stahldruckerei.																
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
XVIIb 4. Farbendruckerei.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105h (§ 146a).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
III. 1a.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Dauer § 135 (§ 146 Ziffer 2).	2	2	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—		
III. 1b.	Regelmäßige Beschäftigungszeit: Anfang und Ende, Pausen usw. § 136 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
III. 4a.	Anzeige über die Beschäftigung, Aushang des Verzeichnisses und der Bestimmungen nach § 138 (§ 149 Ziffer 7).	3	3	1	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Beitr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		7	7	2	—	7	4	2	1	—	—	—	—	—		

Darunter 2 Personen (1 Fall), bei denen die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 138 umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (1 Fall), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § zugleich mit einer Zu widerhandlung gegen § 137 zusammentrifft.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 136 zusammentrifft.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 105b Abs. 1 umfaßt.

Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 111 umfaßt.

An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 138 zusammentrifft.

Zu widerhandlung, betreffend		Fälle rechts- kräfti- ger Ver- urtei- lungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen	
			über- haupt	dar- unter An- ge- stellte	Ge- fäng- nis	Geldstrafe										
						über- haupt	darunter									
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
XVIc. Photographische Anstalten.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	5	1	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	7	7	2	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—		
XVII. Künstlerische Gewerbe.																
XVII b. Graveure, Steinschneider, Ziseleure, Modelleure.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	5	5	—	—	5	3	2	—	—	—	—	—	—		
XVII c. Musterzeichner, Kalligraphen.																
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
XVII d. Sonstige künstlerische Gewerbe.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	—	—	3	1	1	—	1	—	—	—	—		
XVIII. Handelsgewerbe.																
XVIIIc. Expedition und Kommission.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
	Summe . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—		
XVIIIg. Hilfsgewerbe des Handels.																
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
IV. 1.	Regelmäßige Beschäftigungszeit § 137 (§ 146 Ziffer 2).	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—		
IX. 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte §§ 115a, 119, 119b (§ 148 Ziffer 13).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—		
	Summe . .	3	3	1	—	3	—	1	1	1	—	—	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen
			überhaupt	darunter Ausgestellte	Gesängnis	überhaupt	Geldstrafe						über 200 M		
							darunter								
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
XX. Verkehrsgewerbe.															
XXa 1. Posthalterei und Personenzuhrwerk.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	5	5	—	—	5	4	1	—	—	—	—	—	—	
XXb 2. Binnenschiffahrt.															
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe . .	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	
XXd. Dienstmänninstitute und Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger, Kofferträger, Fremdenführer und dergleichen.															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
	Summe . .	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	
XXI. Beherbergungs- und Erquickungs-Gewerbe.															
XXIa. Beherbergung (Gasthöfe und Hotelgarnis).															
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abf. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	
II. 1.	Polizeiliche Verfügungen § 120 a bis c, d (§ 147 Ziffer 4).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	111	111	1	—	111	33	58	6	13	1	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.	
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	47	56	1	—	56	50	6	—	—	—	—	—	Darunter 2 Personen (2 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt.	
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abf. 3 (§ 150 Ziffer 2).	4	4	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 120 e zusammentrifft.	
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 2 Personen (2 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.	
	Summe . .	170	179	2	—	179	93	65	7	13	1	—	—		

Nr. der „Ordnung“ S. 1163	Zu widerhandlung, betreffend	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit										Bemerkungen		
			überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe											
						überhaupt	darunter									über 200 M	
							bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
XXIb. Erquickung (Schau- und Speisewirtschaften).																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
II. 2.	Bestimmungen des Bundesrats § 120 a bis c, e (§ 147 Ziffer 4).	204	205	1	—	205	78	99	26	2	—	—	—	—	Darunter 1 Person (1 Fall), bei der die erkannte Strafe zugleich eine Zu widerhandlung gegen § 107 umfaßt.		
VI.	Betr. Gestattung der Revisionen der Aufsichtsorgane und Verpflichtung zur Auskunfts-erteilung § 139 b Abs. 4, 5 (§ 149 Ziffer 7).	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	117	123	—	—	123	105	18	—	—	—	—	—	—	Darunter 3 Personen (3 Fälle), bei denen die erkannte Strafe zugleich Zu widerhandlungen gegen § 111 umfaßt. An anderer Stelle nachgewiesen 1 Person (1 Fall), bei der eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit einer Zu widerhandlung gegen § 120 e zusammentrifft.		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	An anderer Stelle nachgewiesen 3 Personen (3 Fälle), bei denen eine Zu widerhandlung gegen diesen § mit Zu widerhandlungen gegen § 107 zusammentrifft.		
IX 1.	Barzahlung in Reichswährung (Trucksystem) §§ 115, 119, 119 b (§ 146 Ziffer 1).	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—		
IX 2.	Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder an Dritte § 115 a, 119, 119 b (§ 148 Ziffer 13).	3	3	—	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		333	340	1	—	340	190	120	28	2	—	—	—	—	—		
Dhne Angabe des Berufs.																	
I. 1.	Beschäftigung an Sonn- und Festtagen § 105 b Abs. 1, §§ 105 c bis 105 h (§ 146 a).	2	31	—	—	31	31	—	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2a.	Bestimmungen über Arbeitsbücher §§ 107 bis 110, 112 (§ 150 Ziffer 2).	5	36	—	—	36	29	7	—	—	—	—	—	—	—		
VII. 2b.	Betr. Eintragungen in Arbeitsbücher § 111 mit Ausnahme von Abs. 3 (§ 150 Ziffer 2).	2	8	—	—	8	4	3	1	—	—	—	—	—	—		
XI.	Betr. den Besuch der Fortbildungsschule § 120 (§ 150 Ziffer 4).	30	39	—	—	39	32	7	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .		39	114	—	—	114	96	17	1	—	—	—	—	—	—		

Zusammenfassung der Tabelle II nach Gewerbegruppen.

Gewerbegruppen	Fälle rechtskräftiger Verurteilungen	Personen		Von den Personen sind bestraft mit								
		überhaupt	darunter An-gestellte	Ge-fäng-nis	Geldstrafe							
					überhaupt	darunter						
						bis 3 M	über 3 bis 10 M	über 10 bis 20 M	über 20 bis 50 M	über 50 bis 100 M	über 100 bis 200 M	über 200 M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	23	23	—	—	23	20	3	—	—	—	—	—
III. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	34	41	33	—	41	5	10	6	15	4	1	—
IV. Industrie der Steine und Erden	605	655	206	1	654	204	255	107	78	7	3	—
V. Metallverarbeitung	475	525	55	2	523	282	142	64	28	5	1	1
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	236	249	47	—	249	110	75	37	17	8	1	1
VII. Chemische Industrie	32	33	4	—	33	17	8	4	4	—	—	—
VIII. Industrie der landwirtschaftlichen Nebenprodukte usw.	19	19	4	—	19	10	5	2	2	—	—	—
XI. Textilindustrie	297	315	49	—	315	117	83	56	47	10	—	2
X. Papier-Industrie	104	107	16	—	107	42	35	12	14	2	2	—
IX. Lederindustrie	86	90	14	1	89	48	25	10	4	2	—	—
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	344	357	27	—	357	194	115	32	14	2	—	—
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1532	1557	90	—	1557	839	469	138	94	14	3	—
XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe	718	755	19	—	755	397	240	70	37	9	2	—
XV. Baugewerbe	352	356	21	—	356	268	66	13	8	1	—	—
XVI. Polygraphische Gewerbe	199	205	22	—	205	84	77	24	16	3	1	—
XVII. Künstlerische Gewerbe	9	9	—	—	9	5	3	—	1	—	—	—
XVIII. Handelsgewerbe	4	4	1	—	4	1	1	1	1	—	—	—
XX. Verkehrsgewerbe	10	10	—	—	10	8	1	1	—	—	—	—
XXI. Beherbergungs- und Erquickungs-Gewerbe	503	519	3	—	519	283	185	35	15	1	—	—
Ohne Angabe des Berufs	39	114	—	—	114	96	17	1	—	—	—	—
Deutsches Reich	5621	5943	611	4	5939	3030	1815	613	395	68	14	4

Nr. 250. Fünftes Verzeichnis

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

Nr. 251.

Berichterstatter:

Abgeordneter Schwarze (Lippstadt).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Hue im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirkes Arnberg (Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen-Witten).

Bei der Hauptwahl am 16. Juni 1903 haben erhalten:

Redakteur Otto Hue zu Rütten- scheid	39 135	Stimmen,
Fabrikant Hermann Franken zu Gelsenkirchen	33 423	"
Bergmann Theodor Berse zu Cidde	31 408	"
Schriftsteller Joseph Cho- ziszewski zu Gnesen	6 208	"
Zersplittert waren	51	"

Abgegeben waren im ganzen . 110 225 Stimmen,
die absolute Majorität betrug hiernach 55 113 "

Hiernach hatte keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhalten, weshalb auf den 25. Juni Stichwahl zwischen Hue und Franken angesetzt wurde.

Bei der Stichwahl sind abgegeben im ganzen gültige Stimmen 99 363 Stimmen,
davon haben erhalten:

Hue	50 063	"
Franken	49 300	"

Demnach hat der Redakteur Hue zu Rütten-
scheid die Mehrheit der Stimmen erhalten. Er ist als gewählt
proklamiert und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.Gegen die Wahl des Abgeordneten Hue ist recht-
zeitig Protest erhoben.

Es sind abgegeben

im ganzen	99 389	Stimmen,
für Hue	50 077	"
für Franken	49 312	"

Demnach würde Hue mit 765 Stimmen Mehrheit gewählt sein.

Protest.An den hohen Reichstag
zu Berlin.Gegen die am 25. Juni 1903 im Reichstagswahl-
kreise Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen-Witten zum Reichs-
tag vollzogene Wahl legen wir hiermit Protest ein, indem
wir beantragen, die Wahl für ungültig zu erklären.Die amtliche Prüfung hat außer verschiedenen
geringeren Verstößen, die bei jeder Wahl vorzukommen
pflegen und nach einer konstanten Praxis der Wahl-
prüfungs-Kommission nicht als erheblich zu betrachten
sind, folgendes zu bemerken:1. Im Bezirk Baukau II und Gelsenkirchen 15 sind
vom Wahlvorsteher nur je zwei Beisitzer ernannt. Es sind
abgegeben in Baukau II für Hue 349, Franken 80
Stimmen, in Gelsenkirchen 5 für Hue 186, für Franken
136 Stimmen. Die Wahlprüfungs-Kommission beschloß
entgegen dem Antrage des Referenten, die betreffenden
Wahlakte zu kassieren, die Wahlakte für gültig zu erklären.
In der Debatte über diesen Punkt wurde vom Referenten
hervorgehoben, daß einmal der § 10 des Wahlreglements
verlezt sei, welcher mindestens drei Wahlbeisitzer vor-
schreibe, dann aber auch anzunehmen sei, daß der § 12
Abs. 2 verlezt sei. Es sei nämlich anzunehmen nach
menschlichem Ermessen, daß, wenn nur der Wahlvorsteher
und zwei Beisitzer vorhanden seien, nicht immer drei Mit-
glieder des Wahlvorstandes anwesend sein könnten. Dem
wurde entgegengehalten, daß die Bestimmung des § 10
des Wahlreglements nicht als zwingend anzusehen sei,
und bezüglich des § 12 immerhin die Möglichkeit vorliege,
daß stets drei Personen des Wahlvorstandes anwesend
gewesen seien.2. Es sind durch Beschluß der Kommission für gültig
erklärt Stimmzettel, die mit Fettsleck, geringem Einriß usw.
versehen waren:

		für Hue	für Franken
in Gelsenkirchen	38	1	—
" "	42	4	4
" "	43	—	1
" "	49	1	—
" Cidde	5	—	1
" Holsterheim	2	1	1
" Orange	5	—	2
" Witten	10	1	—
" Gelsenkirchen	14	1	1
" "	26	1	—
" Wattenscheid	3	1	—
" Altendorf	20	1	—
" Dahlhausen (Ruhr)	19	—	1
" Linden	6	—	1
" Bochum	15	1	—
" Stockum	1	—	—

Im ganzen also sind 26 Stimmzettel für gültig er-
klärt, davon 14 für Hue, 12 für Franken.Hiernach ergibt sich folgendes Stimmenverhältnis
nach der amtlichen Prüfung der Wahlprüfungs-Kommission:**Beschlüsse der Kommission.**

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

Am 16. Juni erhielten in der Hauptwahl:

Otto Hue	39 135	Stimmen
Hermann Franken	33 423	"
Theodor Berse	31 408	"
Choziszewski	6 208	"
zersplittert waren	51	"
ungültig waren	121	"

Bei der Stichwahl am 25. Juni erhielten:

Otto Hue	50 063	Stimmen
Hermann Franken	49 300	"
zersplittert waren	54	"
ungültig waren	6 039	"

Otto Hue hatte also mit der knappen Mehrheit von 763 Stimmen gesiegt.

Diese Wahl unterliegt der Anfechtung, die wir wie folgt begründen:

Sowohl Behörden als auch Privatpersonen haben sich gegen die Wahlvorschriften Verstöße zu Schulden kommen lassen, die nach Gesetz und nach der feststehenden Gepflogenheit der Wahlprüfungs-Kommission zur Ungültigkeitserklärung führen müssen.

1. Vielfach ist für das Auslegen der Listen der Zeitraum vom 18.—25. Mai bestimmt worden, während der dazwischen liegende Himmelfahrtstag (21. Mai) und Sonntag der 24. Mai ein Auslegen bis zum 27. Mai einschließlich erfordert hätten.

1. So zunächst in Weimar. Ob dieses Versehen durch eine Bekanntmachung von Seiten des Amtes Weimar, die erst am 26. Mai im Amtsblatte erschien, und durch welche die Frist bis zum 27. Mai verlängert wurde, wieder gut gemacht werden konnte, muß bestritten werden, da eine tatsächliche Unterbrechung vorliegt. In Weimar sind bei der Hauptwahl etwa 3000 Stimmen abgegeben worden.

2. In Witten, wo bei der Stichwahl 6695 Stimmen abgegeben wurden, hat die Wählerliste vom 18.—25. Mai ausgelegen, und hier ist die Frist nicht verlängert worden. Die Listen waren den Wählern am 21. und 24. Mai nicht zugänglich.

Beweis: Verwaltungsj sekretär Flanz, Lehrer W. Stute und Kaufmann August Albert in Witten als Zeugen. Dieselben werden bekunden, daß das betreffende Lokal an beiden Tagen geschlossen war. — Die Frau des Polizeiergeanten Becker in Witten, der die Reinigung des Verwaltungsgebäudes obliegt, kann bezeugen, daß am Himmelfahrtstage viele Wähler kamen in der Absicht die Liste zu prüfen, das Bureau aber geschlossen fanden.

Die Wahllisten in Weimar ergeben, daß dieselben in der Zeit vom 18. Mai bis 27. Mai ausgelegen haben, also volle 10 Tage. Es ist deshalb der Protestpunkt für unerheblich erachtet worden.

Es hatte sich über den Punkt 2 eine große Debatte erhoben. Es wurde vom Referenten dargelegt, daß die Auslegung der Wahllisten im Wahlkreise Bochum ganz verschieden sich gestaltet habe. In einer Reihe von Bezirken sei, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß in der achttägigen Frist vom 18. bis 25. Mai der Himmelfahrtstag und ein Sonntag enthalten gewesen sei, eine Auslegung der Listen vom 18. bis 25. Mai erfolgt; in einer weiteren Anzahl habe eine Auslegung vom 18. bis 26., in einer anderen Reihe von Bezirken eine Auslegung vom 18. bis zum 25. stattgefunden. Ferner sei bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Wahlbezirken der 25. Mai durchstrichen und der 26. Mai dafür eingesetzt, so daß es den Anschein habe, als ob nachträglich die Auslegung, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß am Himmelfahrtstage die Listen nicht offen gelegen haben, noch einen Tag verlängert sei.

Der Referent hatte beantragt, Beweis über den Protestpunkt zu erheben, also eine Feststellung dahin erfolgen zu lassen, ob in Witten am Himmelfahrtstage den 21. Mai und Sonntag den 24. Mai die Einsicht der Listen tatsächlich durch Verschließen des Lokals, in welchem die Listen aufgaben, unmöglich gemacht sei. Es wurde von einer Seite ausgeführt, es müßten entweder, um der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Wahlreglements gerecht zu werden, die Listen auch an Sonn- und Feiertagen offen liegen, oder aber, falls die Bureau geschloffen seien, noch zwei Werkstage weiter die Auslegung erfolgen.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

3. Es haben ferner die Listen nur sechs Tage ausgelegen, bezw. ist verkümmert worden, die Verlängerung des Termins in vorgeschriebener Weise bekannt zu machen in Herne, Hordel, Riemke, Bergen, Hamme, Baukau, Eidel und Holsterhausen.

In den unter 1—3 genannten Ortschaften sind bei der Stichwahl rund 28 000 Stimmen abgegeben worden.

4. Von anderen Verstößen führen wir an:

a) In Riemke II ist der Inhalt von Wahlumschlägen, die zwei Zettel enthielten, ohne Prüfung für ungültig erklärt worden. Da sich nicht feststellen läßt, wie oft in dieser Weise verfahren ist, muß die ganze Wahlhandlung in Riemke II für ungültig erklärt werden.

Beweis: Lehrer Diskowsky in Riemke als Zeuge.

b) In Gelsenkirchen haben im Wahllokal von C. W. Diekmann vorübergehend Wahlvorsteher und Protokollführer gleichzeitig gefehlt, sodaß Wähler das Lokal verlassen haben, ohne ihre Stimme abzugeben.

Beweis: Wahlvorsteher und Protokollführer als Zeugen.

c) In Heben II haben sich fortgesetzt mehrere Wähler gleichzeitig in der Wahlzelle aufgehalten, ohne daß die Kränklichkeit eines Wählers eine Unterstützung notwendig gemacht hätte.

Beweis: Berginvaliden Heinr. Falsch und Kaufmann Ludwig Saatmann, beide in Heben, als Zeugen.

II. An Verstößen einzelner Personen führen wir an:

a) Es haben gewählt, obwohl sie zur Zeit der Wahl Ausländer waren:

1. Schneidermeister E. Arlati, Bochum, Beethovenstraße 5.
2. Alex. Lazon (Belgier) im 6. Wahlbezirk der Stadt Bochum.
3. Bergschullehrer Piette, Bochum, Bergstr.
4. Hubert Glas, Herne, Mont-Cenisstr. 50.
5. Bergmann Hübler, Ueckendorf, Breitstraße 5.
6. Bergmann Heinr. Weiland, Wanne, Bahnhofstraße 120.
7. Jakob Sakowsky, Heben, (2. Wahlbezirk).
8. Adolf Günther, Westerhede.
9. Joh. Sowa, Weitmar, Wiemelhauserstraße 48.
10. Heinr. Tummers, Holsterhausen, Hernerstraße 9.

b) Es hatten am 18. Juni das wahlfähige Alter noch nicht erreicht:

11. E. Deuhoff, Bochum, Wittelsbacherstraße 7.
12. Bernh. Niermann, Bochum, Ferdinandsstr.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1903/1904.

Von anderer Seite wurde auf eine konstante Praxis der Wahlprüfungs-Kommission und des Reichstags hingewiesen, wonach auch dann, wenn tatsächlich an Sonn- und Feiertagen die Auslegung durch Schluß der Bureaus behindert sei, doch die Sonn- und Feiertage in die 8tägige Auslegungsfrist miteinzurechnen seien.

Die Kommission beschloß mit Mehrheit, der bisherigen Praxis entsprechend, auch dann die Sonn- und Feiertage mit in die 8tägige Auslegungsfrist einzurechnen, wenn die Bureaus, in denen die Wahllisten offen liegen, geschlossen waren. Der Punkt 2 des Wahlprotestes ist daher unerheblich.

Der Punkt 3 ist mit Rücksicht auf den Beschluß zu 2 für unerheblich erklärt.

Der Protestpunkt ist für nicht substantiiert erachtet, indem ausweise der Wahlliste nur 282 Kuberts abgegeben sind, was mit den Notizen der Wahllisten stimmt. Es sind in dem fraglichen Bezirk 27 Wahlzettel mit Recht für ungültig erklärt; gezählt sind für Franken 81, für Hue 174, in Summa sind also 282 Wahlzettel richtig ermittelt worden.

Dieser Protestpunkt ist für erheblich erachtet worden mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12 Abs. 2 des Wahlreglements, daß Wahlvorsteher und Protokollführer nicht gleichzeitig abwesend sein dürfen.

Die Kommission hat auch diesen Punkt für erheblich erachtet, weil nach § 15 des Wahlgesetzes der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Wahlumschlag legen soll.

Die Kommission hielt diesen Punkt für erheblich, weil nach § 1 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 Ausländer nicht wahlberechtigt sind.

Wie vorstehend.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

13. Pfl. Sannet, Gelsenkirchen. (Wahlbezirk VII; laufende Nummer 68.)

14. Schreiner Bernh. Meermann, Bochum, Ferdinandstraße 4. (Geb. 19/11. 78.)

c) In Konkurs befand sich:

15. Fuhrunternehmer Heinr. Strenede, Cickel, Göbenstraße 80.

d) Zur Zeit der Wahl empfangen folgende Personen Armenunterstützung:

16. Bergmann Gustav Hahn, Dorstener Chaussee 16 a.

17. " Karl Gregorius, " 35.

18. " Gottlieb Behrensmeier, " 19 a.

19. " Aug. Kaulfuß, " 42 a.

20. " Heinr. Scharfen, " 9 a.

21. " Joh. Michalak, Friedrichstr. 1.

22. " Wilh. Mrozek, " 51.

23. " Friedr. Gayt, " 31.

24. " Josef Raczmaret, Hernerstr. 22.

25. " Gottfried Kannei, " 11.

26. " Paul Ludwig, Grangerheide 13 b.

27. " Ferd. Eberhard, " 15.

28. " Joh. Szewierski, Heinrichstr. 37.

29. " Karl Unverricht, " 34.

30. " Friedr. Stümeier, Kottbruchstr. 40.

31. " Heinr. Büchner, Feldkamp 45 a.

(16—31 sämtlich in Holfsterhausen.)

32. Bergmann Matias Alfen, Marienstr. 6.

33. " Albert See, Bismarckstr. 20 a.

34. Pflasterer Bernh. Böwing, Göbenstr. 122.

35. Arbeiter Jacob Stoinski, " 55.

36. Bergmann Emil Baumgarten, Gabelsbergerstr. 10.

37. Invalide Gg. Schütrumpf, Füßlierstr. 2 a.

38. Heizcr Wilh. Bergmann, " 2 a.

39. Bergmann Heinr. Böger, Manteuffelstr. 3.

40. Invalide August Recker, " 4 b.

41. Bergmann Albert Ciechoci, Kaiserstr. 30 d.

42. " Michael Bisarek, " 31 a.

43. " Stephan Hirtes, Blücherstr. 6 a.

44. " Heinr. Spieffermann, " 6 a.

45. " Joh. Waschulewski, Koonstr. 4.

46. " Christian Bonin, " 1.

47. " Friedr. Basel, " 1.

48. Arbeiter Josef Komatowsky, " 3.

49. " Julius Käs, Kurfürstenstr. 20.

50. Bergmann Friedr. Krallmann, Königstr. 25 a.

51. Bergm. Heinr. Nagel, Magdeburgerstr. 39.

(32—51 wohnen sämtlich in Cickel.)

52. Hermann Haus, Bochum, Al. Koonstr.

53. Finke, Bochum, Maltheserstr. 15.

54. Aniep, Hofftede (3. Wahlbezirk).

55. Invalide Ludwig Markowsky, Heven (1. Wahlbezirk).

56. Jakob Sakowsky, Heven (2. Wahlbezirk).

57. Th. Wahlreich (Wahlbezirk 5) }

58. W. Hill (" 5) }

59. Albert Palaga (" 6) } Dahlhausen.

60. Jac. Schneider (" 6) }

61. Aug. Fahrenholt (" 6) }

62. v. d. Heyde, Hofftede (3. Wahlbezirk).

Wie vorstehend, weil der betreffende Wähler nach § 3 Nr. 2 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt sein würde.

Wie vorstehend, weil die sub 16 bis 62 aufgeführten Personen nach § 3 Nr. 3 nicht wahlberechtigt sein würden.

Beweis für 1—62: die betreffenden Behörden als Zeugen.

P r o t e s t.

Beschlüsse der Kommission.

e) Verschiedene Wähler konnten nicht wählen, weil auf ihren Namen bereits eine Stimme abgegeben war:

- 63. Deding, Kandidat des höheren Schulamtes, Bochum (14. Wahlbezirk).
- 64. Malkemper, Bochum, Lindenstr. 31.
- 65. Kefel, Bochum, Maarbrückerstr.
- 66. Schneider Müller, Bochum, Königstr.
- 67. Th. Populo, Herne, Kalkstr. 87.
- 68. Joh. Dymarsky, Holsterhausen, Horst 47a.

Beweis: Zeugnis der unter 63—68 angeführten Personen.

III. In dem Abgeben von Stimmen für andere Wähler hat ein förmliches System gelegen:

- a) Adam Simon in Hoffstede lag am Tage der Wahl krank; auf seinen Namen ist gewählt worden.
- b) Der Arbeiter Sobotta in Ueckendorf wollte auf den Namen Kumpel wählen.

Beweis: Wahlvorsteher Markenkontrollör Brandenburg in Ueckendorf als Zeuge.

- c) In Herne wollten verschiedene Leute auf fremden Namen wählen.

Beweis: Bankprokurist Engelhardt in Herne als Zeuge.

- d) Ein Geselle des Schreinermeisters Schüler in der Elsfasserstraße zu Bochum hat dreimal gewählt.

Beweis: Journalist Emil Kriesen in Bochum, Blücherstr. 37, als Zeuge.

- e) Es ist für Leute gewählt worden, die sich am Tage der Wahl im Gerichtsgefängnis zu Bochum am Wilhelmsplatz befanden.

Beweis: R. Prugel, Bochum, Bahnhofstr. 26, als Zeuge.

- f) Der Arbeiter Peter Wolsky in Laer Nr. 82 hat nach eigener Aussage sowohl in Altenesson, seinem früheren Wohnsitz, als auch in Laer gewählt.

Beweis: Betriebsführer Weininghaus, Zechen Caroline bei Langendreer als Zeuge.

- g) Joh. David, jetzt Weitmar, Wiemelhauserstr. 48, früher in Wiemelhausen, Heinrichstraße, hat in Weitmar und in Wiemelhausen gewählt.

Beweis: Kaufmann Max Salewsky, Weitmar als Zeuge.

Angesichts solcher Verstöße und Unregelmäßigkeiten, die offenbar noch viel häufiger vorgekommen sind, als sich nachweisen läßt, kann die mit so geringer Mehrheit zustandegekommene Wahl des Reichstagsabgeordneten Otto Sine als gültig nicht betrachtet werden.

Bochum, den 7. Dezember 1903.

Otto Runnebeck, Joh. Haefeld, Dr. Mummenhoff,
Ludwig Schaper, Bochum, Dr. Paul Köppers, Bochum,
Dr. Wehrmann, Bochum

für sich und im Namen des nationalliberalen Wahlkomitees für den Reichstagswahlkreis Bochum-Gelsenkirchen-Hattingen-Witten.

Auch dieser Protestpunkt ist für erheblich erachtet, weil in den betreffenden Fällen eine Wahlfälschung vorliegen würde.

Der Protestpunkt ist für erheblich erachtet, weil eventuell Wahlfälschung vorliegen würde.

Der Protestpunkt ist für unerheblich erachtet, weil keine unzulässige Minderung des Wahlergebnisses vorliegt.

Wie vorstehend.

Der Protestpunkt ist für erheblich erachtet, da Wahlfälschung vorliegt.

Wie vorstehend.

Wie vorstehend.

Wie vorstehend.

Wenn nun die Beweiserhebung in den für erheblich erachteten Protestpunkten die Richtigkeit der Protestbehauptungen ergeben würde, so würden nach der feststehenden Praxis der Wahlprüfungs-Kommission die Wahlen in den Bezirken Gelsenkirchen 15 und Seven 11 zu kassieren sein (I 4b und 4c).

Es würden dann der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 680, Huc 387, Franken 293 abzusetzen sein. Das würde folgendes Gesamtergebnis ergeben. Im ganzen wären abgegeben 98 709, für Huc 49 690 für Franken 49 019.

Weiter wären nach II a, b, c, d und e 68 Stimmen der Gesamtzahl abzuziehen und dem Abgeordneten Huc desgleichen nach III a 1 Stimme, nach III d mindestens 2 eventuell 3, je nachdem der Geselle des Schreinermeisters Schüler selbst wahlberechtigt war, oder nicht, nach III f 1 und nach III g 1. Bei III e würde die Zahl der abzusetzenden Stimmen erst zu ermitteln sein.

Hiernach wären der Gesamtzahl und dem Abgeordneten Huc 73 Stimmen abzusetzen. Danach wären abgegeben 98 636, für Huc 49 617, für Franken 49 019. Hiernach bleibt für Huc noch eine Mehrheit von 598 Stimmen. Würde nun auch noch nach III g dem Huc eine weitere Stimme abzusetzen sein, so würde, da nach Ausnahme der Kommission bei dem Punkt III e nach der Fassung des Protestes nur eine geringe Anzahl Wähler in Betracht kommen kann, der gewählte Abgeordnete Huc in jedem Falle eine Majorität behalten.

Ein Antrag, die unter den Punkten III a, d, e, f und g aufgeführten Wahlfälschungen dem Reichskanzler zur eventuellen Veranlassung einer Strafverfolgung mitzuteilen, wurde abgelehnt.

Hiernach stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Huc im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg (Bochum = Gelsenkirchen = Hattingen = Witten) für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **Schwarze** (Lippstadt), Berichterstatter. **Bargmann**. **Dr. Vöttger**. **Dietrich**. **v. Dirksen**. **Fischer** (Berlin). **Geyer**. **Goldstein**. **Soeck**. **Kalkhof**. **Dr. Wallau**. **Dr. Wolff**. Freiherr **v. Wolff-Metternich**.

Nr. 252.

Berlin, den 22. Februar 1904.

Auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung ist die unterm 31. Mai 1897 erlassene Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in der aus der Anlage ersichtlichen Weise durch eine Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar d. J. mit Zustimmung des Bundesrats abgeändert worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Reichstage die Verordnung gemäß § 154 Abs. 5 der Gewerbeordnung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

An den Reichstag.

S. Nr. II. 794 2. Abg.

Verordnung

zur

Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Vom 17. Februar 1904.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Abs. 1 Ziffer 2, § 149 Abs. 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt.

Artikel 1.

I. Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des vierten Satzes folgende Bestimmungen:

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine

Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Nr. 253.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Stat

über

die derselben überwiesenen, hier folgenden Teile der Stats für die **Verwaltung des Reichsheeres** auf das Rechnungsjahr 1904 — Anlage V —,

und zwar:

Kapitel 18 Titel 1 (Militär-Justizverwaltung, Befoldungen),

Kapitel 20 Titel 1 (Gouverneure und Kommandanten, Befoldungen),

Kapitel 21 Titel 2 (Adjutanturoffiziere),

Kapitel 23 Titel 1 (Ingenieur- und Pionieroffiziere, Befoldungen),

Kapitel 24 Titel 1, 7, 8 und 15 bis 21 (Geldverpflegung),

Kapitel 27 Titel 8 bis 11 und 15 bis 21 (Garnisonverwaltungs- und Serviswesen),

Kapitel 34 Titel 1 und 2 (Reisefkosten zc.),

Kapitel 35 Titel 15, 19, 26, 32 (Erziehungs- zc. Wesen),

Kapitel 37 Titel 7 und 19 bis 23 (Artillerie- und Waffentwesen),

Kapitel 38 Titel 1 (Technische Institute der Artillerie, Befoldungen),

Kapitel 39 Titel 18 bis 20 (Festungen zc., Selbstfahrerwesen, Fahrräder, Nottrampenmaterial),

Kapitel 40 (Wohnungsgeldzuschüsse),

Kapitel 43 Titel 9 und 10 (Befoldungszulagen, Erziehungsbeihilfen)

der fortdauernden Ausgaben.

Berichterstatter für die fortdauernden Ausgaben: Abgeordneter v. Stern.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die oben aufgeführten Stats-Positionen **mit den** aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen **Änderungen**, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu bewilligen:

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Ausgabe.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 18.

Militär-Justizverwaltung.

(Seite 20 des Stats.)

Preußen zc.

(Seite 20 des Stats.)

Titel 1. Befoldungen.

Titel 1. Befoldungen.

35 Oberkriegsgerichtsräte zc.

35 Oberkriegsgerichtsräte zc.

97 Militärgerichtsschreiber bei den Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten je 1800 bis 2600 M. Gehalt.

90 Militärgerichtsschreiber bei den Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten je 1800 bis 2600 M. Gehalt.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 18.
(Fortsetzung.)

(Wohnungsgeldzuschuß V, Servis A 6 des Tarifs.)
 2c.
 Überhaupt 1 031 156 M.
 Ab: 2c. 4 200 =
 Bleiben Titel 1 . . . 1 025 956 M.

(Wohnungsgeldzuschuß V, Servis A 6 des Tarifs.)
 2c.
 Überhaupt **1 017 556 M.**
 Ab: 2c. 4 200 =
 Bleiben Titel 1 . . . **1 013 356 M.**
 (Bei Titel 1 sind abgesetzt 12 600 M.)

Kapitel 20.

Gouverneure, Kommandanten und Majore.

Preußen 2c.

Titel 1. Gouverneure und Kommandanten.
 (Seite 26 des Stats.)
 2c.

Titel 1. Gouverneure und Kommandanten.
 (Seite 26 des Stats.)
 2c.

Cöln:

Cöln:

- a) 1 Gouverneur 2c.
- b) 1 Kommandant, patentierter Oberstleutnant, 7 200 M. Gehalt, 600 M. Bureau-geld 2c.

- a) 1 Gouverneur 2c.
- b) 1 Kommandant **5 850 M.** Gehalt, 600 M. Bureau-geld 2c.

(Seite 28 des Stats.)

(Seite 28 des Stats.)

3 Kommandanten, patentierte Oberstleutnants in: Königstein, Pillaun, Swinemünde je: 7 200 M. Gehalt 2c.

3 Kommandanten in: Königstein, Pillaun, Swinemünde je: **5 850 M.** Gehalt 2c.

Überhaupt: 513 116 M.

Überhaupt: **507 716 M.**

Ab: 2c. 10 395 =

Ab: 2c. 10 395 =

Bleiben Titel 1 502 721 M.

Bleiben Titel 1 **497 321 M.**

(Bei Titel 1 sind abgesetzt: 5 400 M.)

Kapitel 21.

Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.

Preußen 2c.

Titel 2. Adjutanturoffiziere.
 (Seite 30 des Stats.)
 76 Stellen für Offiziere vom Leutnant bis zum Generalleutnant, davon: 2c. 350 166 M.

Titel 2. Adjutanturoffiziere.
 (Seite 30 des Stats.)
 76 Stellen für Offiziere vom Leutnant bis zum Generalleutnant, davon: 2c. . . . **343 416 M.**
 (Bei Titel 2 sind abgesetzt: 6 750 M.)

Württemberg.

Titel 2. Adjutanten Seiner Majestät des Königs.
 (Seite 420 des Stats.)
 5 Stellen für Offiziere vom Major bis zum General der Infanterie 2c. 47 550 M.

Titel 2. Adjutanten Seiner Majestät des Königs.
 (Seite 420 des Stats.)
 5 Stellen für Offiziere vom Major bis zum General der Infanterie 2c. **46 200 M.**
 (Bei Titel 2 sind abgesetzt: 1 350 M.)

Kapitel 23.

Ingenieur- und Pionier-Offiziere.

Preußen 2c.

Titel 1. Befoldungen.
 (Seite 38 des Stats.)
 2c.
 67 Stabs-offiziere, davon
 9 als patentierte Oberstleutnants je 7 200 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A 4 und B des Tarifs.)
 58 als Majors je 5 850 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs.)
 Rationen: je 1 bis 2.

Titel 1. Befoldungen.
 (Seite 38 des Stats.)
 2c.
 67 Stabs-offiziere je 5 850 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III, Servis A 5 und B des Tarifs. Rationen: je 1 bis 2.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 23.
(Fortsetzung.)

2c.
 Oberhaupt . 1718 856 M.
 Ab: 2c. 6 588 =
 Bleiben Titel 1 **1712 268 M.**

2c.
 Oberhaupt **1706706 M.**
 Ab: 2c. 6 588 =
 Bleiben Titel 1 **1700 118 M.**
 (Bei Titel 1 sind abgesetzt: 12 150 M.)

Sachsen.

Titel 1. Befoldungen.
(Seite 294 des Stats.)

Titel 1. Befoldungen.
(Seite 294 des Stats.)

2c.
 3 Stabsoffiziere, davon
 1 als patentierter Oberst-
 leutnant 7 200 M. Gehalt
 (Wohnungsgeldzuschuß
 II 1, Servis A 4 und B
 des Tarifs)
 2 als Majore je 5 850 M.
 Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß
 III 1, Servis A 5 und B des
 Tarifs).
 2c. **105 408 M.**

2c.
 3 Stabsoffiziere je 5 850 M. Gehalt (Wohnungs-
 geldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs.
 Rationen: je 1 bis 2.)
 2c. **104 058 M.**
 (Bei Titel 1 sind abgesetzt: 1 350 M.)

Kapitel 24.

Geldverpflegung der Truppen.

Preußen 2c.

Befoldungen.
(Seite 40 des Stats.)

Befoldungen.
(Seite 40 des Stats.)

Titel 1. Offiziere.
1 Chef des Militär-Reit-Instituts 2c.

Titel 1. Offiziere.
1 Chef des Militär-Reit-Instituts 2c.

	Garde- du Korps.	1.		Ka- valle- rie. 2c.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis.
		Garde- Regi- ment zu Fuß.	In- fan- terie.				
337 Regiments- kommandeure und Stabs- offiziere in gleichem Ran- ge 2c.	1	.	.	.	8 112	II 1	A 4 und B
	.	1	169	2c.	7 800	=	=
145 patentierte Oberstleut- nants	<u>145</u>		.	7 200	.	.
804 Bataillons-, Abteilungs- kommandeure und Stabs- offiziere in gleichem Ran- ge 2c. 2c.	1	<u>468</u>		2c.	5 850	III 1	A 5 und B

	Garde- du Korps.	1.		Ka- valle- rie. 2c.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis.
		Garde- Regi- ment zu Fuß.	In- fan- terie.				
337 Regiments- kommandeure und Stabs- offiziere in gleichem Ran- ge 2c.	1	.	.	.	8 112	II 1	A 4 und B
	.	1	169	2c.	7 800	=	=
Gestrichen.							
949 Bataillons-, Abteilungs- kommandeure und Stabs- offiziere in gleichem Ran- ge 2c. 2c.	1	<u>613</u>		2c.	5 850	III 1	A 5 und B

Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen), sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regiments-

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.

(Fortsetzung.)

Rationen.

2c.

Oberstleutnants sowie Bataillons-, Abteilungs-
kommandeure und Stabsoffiziere in gleichem Range 2c.

2c.

(Seite 44 des Stats.)

Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen 31 201 560 M.

Titel 7. Mannschaften.

2c.

(Seite 50 des Stats.)

	2c.	Schrei- ber, Regi- stratoren und Zeich- ner außer- halb der Trup- pen- teile.	Sani- täts- ämter. Divi- sions- ärzte, Wil- helms- Heil- anstalt in Wies- baden.	Vöhnung je Marf.
30075 Unteroffiziere:	114 12 309 17 606	2c.	2c.	2c. 2c. 277,20 259,20
		(Seite 52 des Stats.)		
3 156 Sanitätsmannschaften.		2c.	76	

2c.

(Seite 54 des Stats.)

Die auf die Hälfte der Stellen für Sanitäts-
mannschaften — mit Ausnahme von 5 Stellen bei
den Bezirkskommandos I bis IV Berlin, von 70 Stellen
bei den Sanitätsämtern und den Divisionsärzten,
von 6 Stellen bei der Wilhelms-Heilanstalt und der
1 Stelle bei dem Bekleidungsamte des 7. Armees-
korps — bemessene Etatszahl der Sanitätsunter-
offiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung
der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der Mehr-
betrag an Gebühren wird über den Etat gewährt.
Die vorbezeichneten 82 Stellen sind solche für Sanitäts-
unteroffiziere.

2c.

Vöhnungszuschüsse.

2c.

Soldatenfamilien bei Erkrankung oder dienst-
licher Abwesenheit der Männer 145 852 M.

2c.

Einkommenszuschuß für die zur Vorbildung
und Probepflichtleistung kommandierten
Militärantenwärter 383 784 M.

2c.

Rationen.

2c.

Bataillons-, Abteilungs-kommandeure und Stabs-
offiziere in gleichem Range 2c.

2c.

(Seite 44 des Stats.)

Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen 31 202 460 M.

(Bei Titel 1 sind zugefetzt 900 M.)

Titel 7. Mannschaften.

2c.

(Seite 50 des Stats.)

	2c.	Schrei- ber, Regi- stratoren und Zeich- ner außer- halb der Trup- pen- teile.	Sani- täts- ämter. Divi- sions- ärzte, Wil- helms- Heil- anstalt in Wies- baden.	Vöhnung je Marf.
29 327 Unter- offiziere:	114 12 074 17 093	2c.	2c.	2c. 2c. 277,20 259,20
		(Seite 52 des Stats.)		
3 139 Sanitätsmannschaften		2c.	59	

2c.

(Seite 54 des Stats.)

Die auf die Hälfte der Stellen für Sanitäts-
mannschaften — mit Ausnahme von 5 Stellen bei
den Bezirkskommandos I bis IV Berlin, von 53 Stellen
bei den Sanitätsämtern und den Divisionsärzten,
von 6 Stellen bei der Wilhelms-Heilanstalt und der
1 Stelle bei dem Bekleidungsamte des 7. Armees-
korps — bemessene Etatszahl der Sanitätsunter-
offiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung
der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der Mehr-
betrag an Gebühren wird über den Etat gewährt.
Die vorbezeichneten 65 Stellen sind solche für Sanitäts-
unteroffiziere.

2c.

Vöhnungszuschüsse.

2c.

Soldatenfamilien bei Erkrankung oder dienst-
licher Abwesenheit der Männer 143 825 M.

2c.

Einkommenszuschuß für die zur Vorbildung
und Probepflichtleistung kommandierten
Militärantenwärter 374 863 M.

2c.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.

(Fortsetzung.)

(Seite 56 des Stats)

Nach Abrechnung zc. . . . 55 248 644 M.

Audere persönliche Ausgaben.

Titel 8. Zulagen.

zc. 4 721 446 M.

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.

zc.
(Seite 70 des Stats.)

Titel 15. Allgemeine Unkosten	Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld		zc.
	Waffen- Instand- haltungsgeld	Geschütz- Instand- haltungsgeld	
Marf.	Marf.	Marf.	
Jür 748 Unteroffiziere als Registratoren, Schreiber und Zeichner außerhalb der Truppenteile (Titel 15 je 2,64 M., Titel 16 je 0,54 M.) zusammen . . .	1 975	404	
zc.			
Jür 80 Sanitätsunteroffiziere zc. . . .	212	44	
zc.			

Titel 15 . . . 1 420 924 M.

Titel 16 . . . 1 465 979 M.

(Seite 72 des Stats.)

Summe Kapitel 24 . . . 114 983 272 M.

(Seite 56 des Stats)

Nach Abrechnung zc. . . . **55 043 138 M.**
(Bei Titel 7 sind abgesetzt 205 506 M.)

Titel 8. Zulagen.

zc. **4 720 895 M.**

(Bei Titel 8 sind abgesetzt 551 M.)

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.

zc.
(Seite 70 des Stats.)

Gestrichen.

Titel 15. Allgemeine Unkosten	Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld		zc.
	Waffen- Instand- haltungsgeld	Geschütz- Instand- haltungsgeld	
Marf.	Marf.	Marf.	
Jür 63 Sanitätsunteroffiziere zc. . . .	167	34	
zc.			

Titel 15 . . . **1 418 904 M.**

(Abgesetzt sind 2020 M.)

Titel 16 . . . **1 465 565 M.**

(Abgesetzt sind 414 M.)

(Seite 72 des Stats.)

Summe Kapitel 24 . . . **114 775 681 M.**

(Bei Kapitel 24 sind abgesetzt 207 591 M.)

Sachfen.

Bejoldnungen.

(Seite 296 des Stats.)

Titel 1. Offiziere.

	Zn- fan- te- rie.	Ra- valle- rie. zc.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis.
31 Regimentskommandeure und Stabsoffiziere in gleichem Range .	16	zc.	7 800	II 1	A 4 und B
14 patentierte Oberstleutnants	14	.	7 200	=	=
74 Bataillons-, Abteilungskommandeure und Stabs-offiziere in gleichem Range . .	44	zc.	5 850	III 1	A 5 und B
zc.					

Bejoldnungen.

(Seite 296 des Stats.)

Titel 1. Offiziere.

	Zn- fan- te- rie.	Ra- valle- rie. zc.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis.
31 Regimentskommandeure und Stabsoffiziere in gleichem Range .	16	zc.	7 800	II 1	A 4 und B
Gestrichen.					
88 Bataillons-, Abteilungskommandeure und Stabs-offiziere in gleichem Range . .	58	zc.	5 850	III 1	A 5 und B
zc.					

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.
(Fortsetzung.)

Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen) sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, erhalten eine pensionsfähige Zulage von 1150 M., die nach den Festsetzungen unter Ziffer 3 hinter Kapitel 43 gewährt wird.

Nationen.

Nationen.

2c.
Oberstleutnants sowie Bataillons-, Abteilungs-
kommandeure und Stabsoffiziere in gleichem
Ränge 2c.

2c.
Bataillons-, Abteilungskommandeure und Stabs-
offiziere in gleichem Range 2c.

2c.
Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen 2 868 780 M.

2c.
Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen. **2 868 200 M.**
(Bei Titel 1 sind abgesetzt 500 M.)

Titel 7. Mannschaften.

Titel 7. Mannschaften.

(Seite 302 des Stats.)

(Seite 302 des Stats.)

2c.	Kriegs- mini- sterium. 2c.	Schreiber und Registra- toren außer- halb der Truppen- teile.		2c.	Sani- täts- ämter. Divi- sions- ärzte.	Löhnung je Mart.
		2c.	2c.			
2835 Unteroffiziere	1178 1657	15	43			277,20 259,20
304 Sanitätsmannschaften				8		

2c.	Kriegs- mini- sterium. 2c.	Schreiber und Registra- toren außer- halb der Truppen- teile.		2c.	Sani- täts- ämter. Divi- sions- ärzte.	Löhnung je Mart.
		2c.	2c.			
2777 Unteroffiziere	1163 1614					277,20 259,20
302 Sanitätsmannschaften				6		

(Seite 306 des Stats.)

(Seite 306 des Stats.)

Die auf die Hälfte der Stellen für Sanitätsmannschaften — mit Ausnahme von 8 Stellen bei den Sanitätsämtern und den Divisionsärzten — bemessene Etatszahl der Sanitätsunteroffiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der Mehrbetrag an Gehührrissen wird über den Etat gewährt. Die vorbezeichneten 8 Stellen sind solche für Sanitätsunteroffiziere.

Die auf die Hälfte der Stellen für Sanitätsmannschaften — mit Ausnahme von 6 Stellen bei den Sanitätsämtern und den Divisionsärzten — bemessene Etatszahl der Sanitätsunteroffiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der Mehrbetrag an Gehührrissen wird über den Etat gewährt. Die vorbezeichneten 6 Stellen sind solche für Sanitätsunteroffiziere.

Löhnungszuschüsse.

Löhnungszuschüsse.

2c.
Soldatenfamilien bei Erkrankung oder dienstlicher Abwesenheit der Männer 25 179 M.

2c.
Soldatenfamilien bei Erkrankung oder dienstlicher Abwesenheit der Männer **24 279 M.**

2c.
Nach Abrechnung 2c. 5 206 051 M.

2c.
Nach Abrechnung 2c. **5 188 807 M.**
(Bei Titel 7 sind abgesetzt 17 244 M.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.

(Fortsetzung.)

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.
(Seite 314 des Stats.)

Titel 15. Allgemeine Unkosten Marf.	Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld	
	Waffen- Zustand- haltungsgeld Marf.	Geschütz- Zustand- haltungsgeld Marf.
2c. Für 58 Unteroffiziere als Registratoren und Schreiber außerhalb der Truppenteile (Ti- tel 15 je 2,64 M., Titel 16 je 0,54 M.) zusammen	154	32
2c. Für 9 Sanitätsunteroffi- ziere 2c.	24	5

(Seite 316 des Stats.)

Titel 15 . . . 131 424 M.

Titel 16 . . . 147 135 M.

2c.

Summe Kapitel 24 . . . 10 813 643 M.

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.
(Seite 314 des Stats.)

Titel 15. Allgemeine Unkosten Marf.	Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld	
	Waffen- Zustand- haltungsgeld Marf.	Geschütz- Zustand- haltungsgeld Marf.
2c. Gestrichen.		
2c. Für 7 Sanitätsunteroffi- ziere 2c.	19	4

(Seite 316 des Stats.)

Titel 15 . . . 131 265 M.

(Abgesetzt sind 159 M.)

Titel 16 . . . 147 102 M.

(Abgesetzt sind 33 M.)

2c.

Summe Kapitel 24 . . . 10 795 707 M.
(Bei Kapitel 24 sind abgesetzt 17 936 M.)

Württemberg.

Befoldungen.

(Seite 424 des Stats.)

Titel 1. Offiziere.

	Infan- terie.	Ka- valle- rie. 2c.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis. Tarif.
8 patentierte Oberstleutnants	8	.	7 200		
42 Bataillons-, Abtei- lungskommandeure und Stabsoffiziere in gleichem Range	28	2c.	5 850	III 1	A 5 und B

Befoldungen.

(Seite 424 des Stats.)

Titel 1. Offiziere.

	Infan- terie.	Ka- valle- rie. 2c.	Gehalt je Marf.	Woh- nungs- geld- zuschuß.	Servis. Tarif.
Gestrichen.					
50 Bataillons-, Abtei- lungskommandeure und Stabsoffiziere in gleichem Range	36	2c.	5 850	III 1	A 5 und B

Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen) sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, erhalten eine pensionsfähige Zulage von 1150 M., die nach den Festsetzungen unter Ziffer 3 hinter Kapitel 43 gewährt wird.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.

(Fortsetzung.)

Nationen.

2c.

Oberstleutnants sowie Bataillons-, Abteilungs-
kommandeure und Stabsoffiziere in gleichem
Ränge 2c.

2c.

Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen 1595 976 M.

(Seite 430 des Etats.)

Titel 7. Mannschaften.

2c.

	In- fanterie. 2c.	Registrator und Schreiber außerhalb der Truppen- teile.		Sani- tät- samt. Divi- sions- ärzte.	Löhnung je Mar.
		2c.	2c.		
1509 Unter- offiziere	507 1002	14	.	.	277,20
		20	.	.	259,20
168 Sanitätsmann- schaften	2c.	.	.	4	

2c.

(Seite 432 des Etats.)

Die auf die Hälfte der Stellen für
Sanitätsmannschaften — mit Ausnahme der
4 Stellen bei dem Sanitätsamt und den Divisions-
ärzten — bemessene Etatszahl der Sanitätsunter-
offiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung
der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der
Mehrbetrag an Gebühren wird über den Etat
gewährt. Die vorbezeichneten 4 Stellen sind solche
für Sanitätsunteroffiziere.

2c.

Nach Abrechnung 2c. 2 886 681 M.

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.

(Seite 440 des Etats.)

	Titel 15.			Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld		
	Allgemeine	Inkosten		Waffen- Instand- haltung- geld Mar.	Geschütz- Instand- haltung- geld Mar.	
		Mar.	Mar.			
Für 4 Sanitätsunteroffi- ziere 2c.		10		2	.	
Für 34 Unteroffiziere als Registratoren und Schreiber außerhalb der Truppenteile (Ti- tel 15 je 2,64 M., Titel 16 je 0,54 M.) zusammen		90		19	.	

2c.

Nationen.

2c.

Bataillons-, Abteilungskommandeure und Stabs-
offiziere in gleichem Range 2c.

2c.

Nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse
für offene Stellen **1 595 526 M.**
(Bei Titel 1 sind abgesetzt 450 M.)

(Seite 430 des Etats.)

Titel 7. Mannschaften.

2c.

	In- fanterie. 2c.	Registrator und Schreiber außerhalb der Truppen- teile.		Sani- tät- samt. Divi- sions- ärzte.	Löhnung je Mar.
		2c.	2c.		
1475 Unter- offiziere	2c.	493	.	.	277,20
		982	.	.	257,20
167 Sanitätsmann- schaften	2c.	.	.	3	

2c.

(Seite 432 des Etats.)

Die auf die Hälfte der Stellen für
Sanitätsmannschaften — mit Ausnahme der
3 Stellen bei dem Sanitätsamt und den Divisions-
ärzten — bemessene Etatszahl der Sanitätsunter-
offiziere darf überschritten werden gegen Offenhaltung
der gleichen Zahl Sanitätsgefreitenstellen. Der
Mehrbetrag an Gebühren wird über den Etat
gewährt. Die vorbezeichneten 3 Stellen sind solche
für Sanitätsunteroffiziere.

2c.

Nach Abrechnung 2c. **2 877 213 M.**
(Bei Titel 7 sind abgesetzt 9 468 M.)

Titel 15/19. Sächliche Ausgaben.

(Seite 440 des Etats.)

	Titel 15.			Titel 16. Waffen- und Geschütz- Instandhaltungsgeld		
	Allgemeine	Inkosten		Waffen- Instand- haltung- geld Mar.	Geschütz- Instand- haltung- geld Mar.	
		Mar.	Mar.			
Für 3 Sanitätsunteroffi- ziere 2c.		8		2	.	

2c.

Gestrichen.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 24.
(Fortsetzung.)

Titel 15 . . .	73 508 M.
Titel 16 . . .	72 675 M.
z.	
(Seite 442 des Stats.)	
z.	
Summe Kapitel 24	6 006 161 M.

Titel 15 . . .	73 416 M.
(Abgelehrt sind 92 M.)	
Titel 16 . . .	72 656 M.
(Abgelehrt sind 19 M.)	
z.	
(Seite 442 des Stats.)	
z.	
Summe Kapitel 24	5 996 132 M.
(Abgelehrt sind 10 029 M.)	

Kapitel 25.

Naturalverpflegung.

Preußen zc.

(Seite 74 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	52 694 302 M.
Ab: zc.	1 595 =
<hr/>	
Bleiben Titel 3	52 692 707 M.

Titel 4. Verwaltung und Be- reitung der Naturalien, zc.	7 397 758 M.
Ab: zc.	133 =
<hr/>	
Bleiben Titel 4	7 397 625 M.

(Seite 76 des Stats.)

Titel 6. Mundverpflegung: zc.	59 897 084 M.
Ab: zc.	92 224 =
<hr/>	
Bleiben Titel 6	59 804 860 M.
<hr/>	
Summe Kapitel 25	122 559 825 M.
Ab: zc.	27 936 =
<hr/>	
Bleiben für Kapitel 25	122 531 889 M.

(Seite 74 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	52 667 496 M.
Ab: zc.	1 595 =
<hr/>	
Bleiben Titel 3	52 665 901 M.
(Bei Titel 3 sind abgelehrt: 26 806 M.)	

Titel 4. Verwaltung und Be- reitung der Naturalien, zc.	7 391 204 M.
Ab: zc.	133 =
<hr/>	
Bleiben Titel 4	7 391 071 M.
(Bei Titel 4 sind abgelehrt: 6 554 M.)	

(Seite 76 des Stats.)

Titel 6. Mundverpflegung: zc.	59 774 947 M.
Ab: zc.	92 224 =
<hr/>	
Bleiben Titel 6	59 682 723 M.
(Bei Titel 6 sind abgelehrt: 122 137 M.)	
<hr/>	
Summe Kapitel 25	122 404 328 M.
Ab: zc.	27 936 =
<hr/>	
Bleiben für Kapitel 25	122 376 392 M.
(Bei Kapitel 25 sind abgelehrt: 155 497 M.)	

Sachsen.

(Seite 318 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	4 909 676 M.
Titel 4. Verwaltung und Berei- tung der Naturalien zc.	632 960 =
Titel 6. Mundverpflegung zc.	5 838 223 =
<hr/>	
Summe Kapitel 25	11 612 596 M.

(Seite 318 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	4 907 470 M.
(Bei Titel 3 sind abgelehrt: 2 206 M.)	
Titel 4. Verwaltung und Be- reitung der Naturalien zc.	632 510 =
(Bei Titel 4 sind abgelehrt: 450 M.)	
Titel 6. Mundverpflegung zc.	5 828 379 =
(Bei Titel 6 sind abgelehrt: 9 844 M.)	
<hr/>	
Summe Kapitel 25	11 600 096 M.
(Bei Kapitel 25 sind abgelehrt: 12 500 M.)	

Württemberg.

(Seite 442 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	2 721 514 M.
--	--------------

(Seite 442 des Stats.)

Titel 3. Beschaffung des Naturalienbedarfs, nach Abrechnung zc.	2 720 211 M.
(Bei Titel 3 sind abgelehrt: 1 303 M.)	

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 25.

Fortsetzung.

(Seite 444 des Stats.)

Titel 4. Verwaltung und Berei- tung der Naturalien zc.	288 811 M.
Titel 6. Mundverpflegung zc.	3 106 236 "
Summe Kapitel 25	6 239 760 M.

(Seite 444 des Stats.)

Titel 4. Verwaltung und Be- reitung der Naturalien zc.	288 610 M.
(Bei Titel 4 sind abgesetzt: 201 M.)	
Titel 6. Mundverpflegung zc.	3 100 651 "
(Bei Titel 6 sind abgesetzt: 5 585 M.)	
Summe Kapitel 25	6 232 671 M.
(Bei Kapitel 25 sind abgesetzt: 7 089 M.)	

Kapitel 26.

Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Preußen zc.

(Seite 78 des Stats.)

Sächsische Ausgaben.

Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für abkommandierte Mann- schaften — darunter 360 M. künftig wegfallend. — Aus diesem Aufsatze werden auch die Telegraphenbeamten für Abnutzung ihrer Ziviluniform während der Übungen im Militär- Telegraphendienst entschädigt.	15 179 353 M.
---	---------------

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für abkommandierte Mann- schaften — darunter 10 M. künftig wegfallend —	3 463 502 M.
Die Fonds zc.	

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch, nach Abrechnung der vor- aussichtlichen Ersparnisse für abkom- mandierte Mannschaften — darunter 180 M. künftig wegfallend —	8 110 417 M.
Dieser Fonds ist über- tragbar.	

Titel 8. Außerordentliche Be- schaffungen, Zuschüssen, Proben zc.	164 700 M.
--	------------

Summe Kapitel 26	29 131 336 M.
-----------------------------------	----------------------

(Seite 78 des Stats.)

Sächsische Ausgaben.

Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für abkommandierte Mann- schaften — darunter 360 M. künftig wegfallend. — Aus diesem Aufsatze werden auch die Telegraphenbeamten für Abnutzung ihrer Ziviluniform während der Übungen im Militär- Telegraphendienst entschädigt.	15 136 546 M.
(Bei Titel 4 sind abgesetzt 42 807 M.)	

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für abkommandierte Mann- schaften — darunter 10 M. künftig wegfallend —	3 459 289 M.
Die Fonds zc.	
(Bei Titel 5 sind abgesetzt 4 213 M.)	

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch, nach Abrechnung der vor- aussichtlichen Ersparnisse für abkom- mandierte Mannschaften — darunter 180 M. künftig wegfallend —	8 093 282 M.
Dieser Fonds ist über- tragbar.	
(Bei Titel 6 sind abgesetzt 17 135 M.)	

Titel 8. Außerordentliche Be- schaffungen, Zuschüssen, Proben zc.	157 426 M.
(Bei Titel 8 sind abgesetzt 7 274 M.)	

Summe Kapitel 26	29 059 907 M.
(Bei Kapitel 26 sind abgesetzt 71 429 M.)	

Sachsen.

(Seite 320 des Stats.)

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken.	1 410 263 M.
Aus diesem Aufsatze zc.	

(Seite 320 des Stats.)

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken.	1 407 421 M.
Aus diesem Aufsatze zc.	
(Bei Titel 4 sind abgesetzt 2 842 M.)	

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 26.

(Fortsetzung.)

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken. 331 452 M.
Die Fonds zc.

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch 618 931 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.

(Seite 322 des Stats.)

Titel 8. Außerordentliche Beschaffungen, Aushilfen, Proben zc. 16 841 M.

Summe Kapitel 26 3 056 507 M.

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken. **330 996 M.**
Die Fonds zc.
(Bei Titel 5 sind abgesetzt 456 M.)

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch **617 735 M.**
Dieser Fonds ist übertragbar.
(Bei Titel 6 sind abgesetzt 1 196 M.)

(Seite 322 des Stats.)

Titel 8. Außerordentliche Beschaffungen, Aushilfen, Proben zc. **16 281 M.**
(Bei Titel 8 sind abgesetzt 560 M.)

Summe Kapitel 26 **3 051 453 M.**
(Bei Kapitel 26 sind abgesetzt 5 054 M.)

Württemberg.

(Seite 446 des Stats.)

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken zc. 790 929 M.

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken zc. 184 253 M.
Die Fonds zc.

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch zc. 424 584 M.

Summe Kapitel 26 1 498 189 M.

(Seite 446 des Stats.)

Titel 4. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Bekleidungsstücken zc. **788 965 M.**
(Bei Titel 4 sind abgesetzt 1 964 M.)

Titel 5. Abfindung der Truppen für den gewöhnlichen Verbrauch an Ausrüstungsstücken zc. **183 985 M.**
Die Fonds zc.
(Bei Titel 5 sind abgesetzt 268 M.)

Titel 6. Beschaffung des Bedarfs an Tuch zc. **423 864 M.**
(Bei Titel 6 sind abgesetzt 720 M.)

Summe Kapitel 26 **1 495 237 M.**
(Bei Kapitel 26 sind abgesetzt 2 952 M.)

Kapitel 27.

Garnisonverwaltungs- und Heriswesen.

(Seite 82 des Stats.)

Titel 8. Unterhaltung der Gebäude, Wiederherstellungs- und kleinere Neubauten sowie Grundstückserwerbungen, — darunter 8 724 M. künftig wegfällig —. Wiederherstellungs- und Neubauten sowie Grundstückserwerbungen dürfen aus diesem Anlasse nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues — einschließlich Grunderwerb — oder die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks 100 000 M. nicht überschreiten. Dieser Fonds ist übertragbar 7 840 081 M.

Titel 9. Beschaffung und Unterhaltung der Geräte, — darunter 455 M. künftig wegfällig —. Dieser Fonds ist übertragbar. 3 934 880 M.

Preußen zc.

(Seite 32 des Stats.)

Titel 8. Unterhaltung der Gebäude, Wiederherstellungs- und kleinere Neubauten sowie Grundstückserwerbungen, — darunter 8 724 M. künftig wegfällig —. Wiederherstellungs- und Neubauten sowie Grundstückserwerbungen dürfen aus diesem Anlasse nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues — einschließlich Grunderwerb — oder die Kosten der Erwerbung eines Grundstücks 100 000 M. nicht überschreiten. Dieser Fonds ist übertragbar **7 834 153 M.**
(Bei Titel 8 sind abgesetzt 5 928 M.)

Titel 9. Beschaffung und Unterhaltung der Geräte, — darunter 455 M. künftig wegfällig —. Dieser Fonds ist übertragbar. **3 927 450 M.**
(Bei Titel 9 sind abgesetzt 7 430 M.)

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 27.

(Fortsetzung.)

Titel 10. Feuerung, Erleuchtung, Mieten — sofern diese nicht unter Titel 11 fallen — und sonstige Wirtschaftsbedürfnisse, Unterhaltung und Ergänzung der Festungsvorräte an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien, — darunter 2 740 *M.* künftig wegfallend —. Die Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten in den von der Heeresverwaltung ermieteten Kasernen- usw. Gebäuden verbleiben dem Fonds 7 999 944 *M.*

Titel 11. Mieten für Kasernen nebst Zubehör, die auf Grund von Verträgen für die Heeresverwaltung errichtet sind, und für die der jährliche Mietzins im Einzelfalle 6 000 *M.* und mehr beträgt, in den Garnisonen Allenstein zc. 6 850 331 *M.*

Derartige Kasernen zc. sollen ermietet werden außer in den an gleicher Stelle im Etat für 1900, 1901, 1902 und 1903 bereits aufgeführten Orten Memel, Berleberg, Halberstadt, Stendal, Zerbst, Lissa, Grefeld, Kiel, Diez und Marburg noch in Lissa i. P., Schweidnitz, Saarbrücken und Zabern.

(Seite 84 des Stats.)

Titel 20. Servis.

Servis für die Truppen, Kommando- und Verwaltungsbehörden, einschließlich des Mehrbedarfs während der Truppenübungen und für überzählige Leutnants, Mietsentschädigungen bei Versetzungen und Kommandos, nach Abrechnung der nicht zur Zahlung kommenden Servisbeträge für Kasernierte, Dienstwohnungsinhaber, Offizierburschen und Lazarettfranke sowie für zufällig unbefetzte Stellen zc.

Überhaupt	17 740 889 <i>M.</i>
Ab: zc.	9 270 <i>M.</i>
Bleiben	17 731 619 <i>M.</i>
Summe Kapitel 27	55 796 236 <i>M.</i>
Ab: zc.	378 773 <i>M.</i>
Bleiben für Kapitel 27	55 417 463 <i>M.</i>

(Seite 326 des Stats.)

Titel 20. Servis.

Servis für die Truppen zc. 1798 809 *M.*
Aus dem Fonds zc.

Titel 10. Feuerung, Erleuchtung, Mieten — sofern diese nicht unter Titel 11 fallen — und sonstige Wirtschaftsbedürfnisse, Unterhaltung und Ergänzung der Festungsvorräte an Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien, — darunter 2 740 *M.* künftig wegfallend —. Die Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten in den von der Heeresverwaltung ermieteten Kasernen- usw. Gebäuden verbleiben dem Fonds **7 985 767 *M.***
(Bei Titel 10 sind abgesetzt 14 177 *M.*)

Titel 11. Mieten für Kasernen nebst Zubehör, die auf Grund von Verträgen für die Heeresverwaltung errichtet sind, und für die der jährliche Mietzins im Einzelfalle 6 000 *M.* und mehr beträgt, in den Garnisonen Allenstein zc. 6 850 331 *M.*

Derartige Kasernen zc. sollen ermietet werden außer in den an gleicher Stelle im Etat für 1900, 1901, 1902 und 1903 bereits aufgeführten Orten Memel, Berleberg, Halberstadt, Stendal, Zerbst, Lissa, Grefeld, Kiel, Diez und Marburg noch in Lissa i. P., Schweidnitz und Zabern.

(Seite 84 des Stats.)

Titel 20. Servis.

Servis für die Truppen, Kommando- und Verwaltungsbehörden, einschließlich des Mehrbedarfs während der Truppenübungen und für überzählige Leutnants, Mietsentschädigungen bei Versetzungen und Kommandos, nach Abrechnung der nicht zur Zahlung kommenden Servisbeträge für Kasernierte, Dienstwohnungsinhaber, Offizierburschen und Lazarettfranke sowie für zufällig unbefetzte Stellen zc.

Überhaupt	17 689 819 <i>M.</i>
Ab: zc.	9 270 <i>M.</i>
Bleiben	17 680 549 <i>M.</i>
(Bei Titel 20 sind abgesetzt 51 070 <i>M.</i>)	
Summe Kapitel 27	55 717 631 <i>M.</i>
Ab: zc.	378 773 <i>M.</i>
Bleiben für Kapitel 27	55 338 858 <i>M.</i>
(Bei Kapitel 27 sind abgesetzt 78 605 <i>M.</i>)	

(Seite 326 des Stats.)

Titel 20. Servis.

Servis für die Truppen zc. **1 793 967 *M.***
Aus dem Fonds zc.
(Bei Titel 20 sind abgesetzt 4 842 *M.*)

Sachsen.

(Seite 326 des Stats.)

Titel 20. Servis.

Servis für die Truppen zc. 1798 809 *M.*
Aus dem Fonds zc.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 27.

(Fortsetzung.)

Württemberg.

(Seite 450 des Stats.)

Titel 20. Servis.	
Servis für die Truppen zc.	
	Überhaupt . . . 871 175 M.
Ab: zc.	702 =
	Bleiben . . . 870 473 M.
Aus dem Fonds zc.	

(Seite 450 des Stats.)

Titel 20. Servis.	
Servis für die Truppen zc.	
	Überhaupt . . . 865 390 M.
Ab: zc.	702 =
	Bleiben . . . 864 688 M.
Aus dem Fonds zc.	
(Bei Titel 20 sind abgesetzt 5 785 M.)	

Kapitel 29.

Militär-Medizinalwesen.

(Seite 90 des Stats.)

Anderer persönliche Ausgaben.

Titel 5. Hilfsarbeiterkosten einschließ-	
lich der Gebühren für Lazarett-	
verwaltungs-Aspiranten nach dem	
Satz der Zahlmeisteraspiranten als	
Feldwebel; zc.	
	333 806 M.

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen	
an Ärzte 3 520 M., Sanitätsmann-	
schaften 3 189 M., Militärkranken-	
wärter 2 003 M., Rechnungsführer	
1 105 M. = 9 817 M.; Belohnungen	
für Krankenwartung in besonders	
schwierigen Fällen 21 258 M.;	
Stellenzulagen für Lazarett-Ober-	
inspektoren 3 900 M. und für Laza-	
retinspektoren auf Truppenübungs-	
plätzen 300 M.	
	35 275 M.

Titel 12. Lazarettwirtschafts-	
und Krankenpflegekosten.	
Mieten, Reinigung, Feuerung, Er-	
leuchtung, Beköstigung, Löhnung	
der Lazarettkranken, Beerdigung,	
Bureaukosten, Drucksachen, Bade-	
kuren, Unterbringung der Kranken	
außerhalb der Garnison während	
der Herbstübungen und Insge-	
mein, nach Abrechnung der vor-	
ausichtlichen Ersparnisse für un-	
besetzte Stellen	
	5 107 620 M.
Ab: zc.	1 550 =
	Bleiben Titel 12 . . . 5 106 070 M.
Unter Beköstigung werden auch zc.	

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien	
und Verbandmittel für die Armee,	
der künstlichen Glieder, Gebisse,	
Augen und dergleichen, der Brillen,	
Stützapparate und fahrbaren Kranken-	
stühle für Mannschaften; Nebenbe-	
dürfnisse in den Lazarettapotheken,	
nach Abrechnung der vorausicht-	
lichen Ersparnisse für unbesetzte	
Stellen	
	423 594 M.

Preußen zc.

(Seite 90 des Stats.)

Anderer persönliche Ausgaben.

Titel 5. Hilfsarbeiterkosten einschließ-	
lich der Gebühren für Lazarett-	
verwaltungs-Aspiranten nach dem	
Satz der Zahlmeisteraspiranten als	
Feldwebel; zc.	
	333 723 M.
(Bei Titel 5 sind abgesetzt 83 M.)	

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen	
an Ärzte 3 520 M., Sanitätsmann-	
schaften 3 172 M. , Militärkranken-	
wärter 2 001 M. , Rechnungsführer	
1 105 M. = 9 798 M. ; Belohnungen	
für Krankenwartung in besonders	
schwierigen Fällen 21 217 M. ;	
Stellenzulagen für Lazarett-Ober-	
inspektoren 3 900 M. und für Laza-	
retinspektoren auf Truppenübungs-	
plätzen 300 M.	
	35 215 M.
(Bei Titel 7 sind abgesetzt 60 M.)	

Titel 12. Lazarettwirtschafts-	
und Krankenpflegekosten.	
Mieten, Reinigung, Feuerung, Er-	
leuchtung, Beköstigung, Löhnung	
der Lazarettkranken, Beerdigung,	
Bureaukosten, Drucksachen, Bade-	
kuren, Unterbringung der Kranken	
außerhalb der Garnison während	
der Herbstübungen und Insge-	
mein, nach Abrechnung der vor-	
ausichtlichen Ersparnisse für un-	
besetzte Stellen	
	5 098 528 M.
Ab: zc.	1 550 =
	Bleiben Titel 12 . . . 5 096 978 M.
Unter Beköstigung werden auch zc.	
(Bei Titel 12 sind abgesetzt 9 092 M.)	

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien	
und Verbandmittel für die Armee,	
der künstlichen Glieder, Gebisse,	
Augen und dergleichen, der Brillen,	
Stützapparate und fahrbaren Kranken-	
stühle für Mannschaften; Nebenbe-	
dürfnisse in den Lazarettapotheken,	
nach Abrechnung der vorausicht-	
sichtlichen Ersparnisse für unbesetzte	
Stellen	
	422 845 M.
(Bei Titel 13 sind abgesetzt 749 M.)	

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 29.

(Fortsetzung.)

(Seite 92 des Etats.)

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Ge- räte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für unbesezte Stellen . . .	733 958 M.
Ab: zc.	1 071 =

 Bleiben Titel 15 732 887 M.

Dieser Fonds ist übertragbar.

Summe Kapitel 29 9 345 099 M.
Ab: zc. 105 271 =

 Bleiben für Kapitel 29 9 239 828 M.

(Seite 328 des Etats.)

Audere persönliche Ausgaben.

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen an Ärzte 500 M., Sanitätsmann- schaften 300 M., Militärkranken- wärter 456 M., Rechnungsführer 258 M. = 1514 M.; Belohnungen für chemische Untersuchungen zu Zwecken des Heereshaushalts 80 M., desgleichen für Krankenwartung in besonders schwierigen Fällen 1857 M.; Stellenzulagen für Lazarett-Dber- inspektoren 300 M. und für Lazarett- inspektoren auf dem Truppenübungs- platze 300 M.	4 051 M.
---	----------

(Seite 330 des Etats.)

Titel 12. Lazarettwirtschafts- und Krankenpflegekosten. Mieten, Reinigung, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung, Löhnung der Lazarettkranken, Beerdigungen, Bureaukosten, Drucksachen, Bade- kuren, Unterbringung der Kranken außerhalb der Garnison während der Herbstübungen und Inzge- mein, nach Abrechnung der vor- ausichtlichen Ersparnisse für un- besezte Stellen	487 141 M.
---	------------

Unter Beköstigung werden zc.

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die Armee, der künstlichen Glieder, Gebisse, Augen und dergleichen, der Brillen, Stützapparate und fahrbaren Krankenstühle für Mannschaften; Nebenbedürfnisse in den Lazarett- apotheken, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für un- besezte Stellen	41 224 M.
---	-----------

(Seite 92 des Etats.)

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Ge- räte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials, nach Ab- rechnung der voraussichtlichen Er- sparnisse für unbesezte Stellen . . .	732 676 M.
Ab: zc.	1 071 =

 Bleiben Titel 15 731 605 M.

Dieser Fonds ist übertragbar.

(Bei Titel 15 sind abgesetzt 1 282 M.)

Summe Kapitel 29 9 333 833 M.
Ab: zc. 105 271 =

 Bleiben für Kapitel 29 9 228 562 M.

(Bei Kapitel 29 sind abgesetzt 11 266 M.)

Sachsen.

(Seite 328 des Etats.)

Audere persönliche Ausgaben.

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen an Ärzte 500 M., Sanitätsmann- schaften 298 M., Militärkranken- wärter 456 M., Rechnungsführer 258 M. = 1512 M.; Belohnungen für chemische Untersuchungen zu Zwecken des Heereshaushalts 80 M., desgleichen für Krankenwartung in besonders schwierigen Fällen 1854 M.; Stellenzulagen für Lazarett-Dber- inspektoren 300 M. und für Lazarett- inspektoren auf dem Truppenübungs- platze 300 M.	4 046 M.
---	----------

(Bei Titel 7 sind abgesetzt 5 M.)

(Seite 330 des Etats.)

Titel 12. Lazarettwirtschafts- und Krankenpflegekosten. Mieten, Reinigung, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung, Löhnung der Lazarettkranken, Beerdigungen, Bureaukosten, Drucksachen, Bade- kuren, Unterbringung der Kranken außerhalb der Garnison während der Herbstübungen und Inzge- mein, nach Abrechnung der vor- ausichtlichen Ersparnisse für un- besezte Stellen	486 096 M.
---	------------

Unter Beköstigung werden zc.

(Bei Titel 12 sind abgesetzt 1 045 M.)

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die Armee, der künstlichen Glieder, Gebisse, Augen und dergleichen, der Brillen, Stützapparate und fahrbaren Krankenstühle für Mannschaften; Nebenbedürfnisse in den Lazarett- apotheken, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für un- besezte Stellen	41 169 M.
---	-----------

(Bei Titel 13 sind abgesetzt 55 M.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 29.

(Fortsetzung.)

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials 70 665 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.

Summe Kapitel 29 . . . 877 714 M.

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials 70 590 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.

(Bei Titel 15 sind abgesetzt 75 M.)

Summe Kapitel 29 . . . 876 534 M.
(Bei Kapitel 29 sind abgesetzt 1 180 M.)

Württemberg.

(Seite 452 des Stats.)

Anderer persönliche Ausgaben.

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen an Ärzte 210 M., Sanitätsmannschaften 168 M., Militärfrankwärter 118 M., Rechnungsführer 81 M. = 577 M.; Belohnungen für Krankenwartung in besonders schwierigen Fällen 1276 M., Stellenzulage für 1 Lazarettoberinspektor 300 M. 2 153 M.

(Seite 454 des Stats.)

Lazarettwirtschafts- und Krankenpflegekosten.

Titel 12. Mieten, Reinigung, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung, Löhnung der Lazarettkranken, Beerdigungen, Bureaukosten, Drucksachen, Bäder, Unterbringung der Kranken außerhalb der Garnison während der Herbstübungen und insgemein, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für unbesetzte Stellen . 289 677 M.
Unter Beköstigung werden:

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die Armee, der künstlichen Glieder, Gebisse, Augen und dergleichen, der Brillen, Stützapparate und fahrbaren Krankenstühle für Mannschaften; Nebenbedürfnisse in den Lazarettapotheken nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für unbesetzte Stellen . 44 301 M.

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials 43 673 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.

Summe Kapitel 29 . . . 521 820 M.

(Seite 452 des Stats.)

Anderer persönliche Ausgaben.

Titel 7. Außerordentliche Vergütungen an Ärzte 210 M., Sanitätsmannschaften 167 M., Militärfrankwärter 118 M., Rechnungsführer 81 M. = 576 M., Belohnungen für Krankenwartung in besonders schwierigen Fällen 1274 M., Stellenzulage für 1 Lazarettoberinspektor 300 M. 2 150 M.

(Bei Titel 7 sind abgesetzt 3 M.)

(Seite 454 des Stats.)

Lazarettwirtschafts- und Krankenpflegekosten.

Titel 12. Mieten, Reinigung, Feuerung, Erleuchtung, Beköstigung, Löhnung der Lazarettkranken, Beerdigungen, Bureaukosten, Drucksachen, Bäder, Unterbringung der Kranken außerhalb der Garnison während der Herbstübungen und insgemein, nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für unbesetzte Stellen . 289 108 M.
Unter Beköstigung werden:

(Bei Titel 12 sind abgesetzt 569 M.)

Kosten für Arzneien und Verbandmittel.

Titel 13. Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel für die Armee, der künstlichen Glieder, Gebisse, Augen und dergleichen, der Brillen, Stützapparate und fahrbaren Krankenstühle für Mannschaften; Nebenbedürfnisse in den Lazarettapotheken nach Abrechnung der voraussichtlichen Ersparnisse für unbesetzte Stellen . 44 251 M.

(Bei Titel 13 sind abgesetzt 50 M.)

Sonstige Ausgaben.

Titel 15. Unterhaltung der Geräte der Garnisonlazarette und des Feld-Sanitätsmaterials 43 608 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.

(Bei Titel 15 sind abgesetzt 65 M.)

Summe Kapitel 29 . . . 521 133 M.
(Bei Kapitel 29 sind abgesetzt 687 M.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 30.

Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte.

Preußen zc.

Titel 1.	Befoldungen.	
	zc.	
	(Seite 94 des Stats.)	
30 Unteroffiziere, Schreiber, je 277,20 M. Löhnung.		
Die Schreiber rücken zc.		197 611 M.
Sächliche Ausgaben.		
Titel 3. Pauschbeträge.		
Allgemeine Unkosten, 66 Mann je 3,60 M.,		
Waffeninstandhaltungsgeld, 54 Mann je 2,31 M., 12 Mann je 0,51 M.		372 M.
Summe Kapitel 30		1 486 612 M.

Titel 1.	Befoldungen.	
	zc.	
	(Seite 94 des Stats.)	
18 Unteroffiziere, Schreiber, je 277,20 M. Löhnung.		
Die Schreiber rücken zc.		192 053 M.
(Bei Titel 1 sind abgesetzt: 5558 M.)		
Sächliche Ausgaben.		
Titel 3. Pauschbeträge.		
Allgemeine Unkosten, 54 Mann je 3,60 M.,		
Waffeninstandhaltungsgeld, 54 Mann je 2,31 M.		322 M.
(Bei Titel 3 sind abgesetzt: 50 M.)		
Summe Kapitel 30		1 481 004 M.
(Bei Kapitel 30 sind abgesetzt: 5608 M.)		

Kapitel 34.

Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.

Preußen zc.

	(Seite 100 des Stats.)	
Titel 1. Reisekosten und Tagegelder		5 630 954 M.
Titel 2. Vorspann- und Transportkosten		3 685 711 M.
Summe Kapitel 34		9 316 665 M.
Aus diesem Kapitel zc.		

	(Seite 100 des Stats.)	
Titel 1. Reisekosten und Tagegelder		5 620 508 M.
(Bei Titel 1 sind abgesetzt: 10 446 M.)		
Titel 2. Vorspann- und Transportkosten		3 678 965 M.
(Bei Titel 2 sind abgesetzt: 6746 M.)		
Summe Kapitel 34		9 299 473 M.
Aus diesem Kapitel zc.		
(Bei Kapitel 34 sind abgesetzt: 17 192 M.)		

Württemberg zc.

	(Seite 460 des Stats.)	
Titel 1. Reisekosten und Tagegelder		249 280 M.
Titel 2. Vorspann- und Transportkosten		160 116 M.
Summe Kapitel 34		409 396 M.
Aus diesem Kapitel zc.		

	(Seite 460 des Stats.)	
Titel 1. Reisekosten und Tagegelder		248 825 M.
(Bei Titel 1 sind abgesetzt: 455 M.)		
Titel 2. Vorspann- und Transportkosten		159 820 M.
(Bei Titel 2 sind abgesetzt: 296 M.)		
Summe Kapitel 34		408 645 M.
Aus diesem Kapitel zc.		
(Bei Kapitel 34 sind abgesetzt: 751 M.)		

Kapitel 35.

Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Preußen zc.

	zc.	
Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.		
Titel 11.	Befoldungen.	
	zc.	
	(Seite 106 des Stats.)	
5 Unteroffiziere, Schreiber je 277,20 M. Löhnung.		
Für Schreiber als Vizefeldwebel nach 9 jähriger Dienst-		

Titel 11.	Befoldungen.	
	zc.	
	(Seite 106 des Stats.)	
Gestrichen.		

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 35.

(Fortsetzung.)

zeit den Unterschied zwischen der Vizefeldwebel- und der Sergeantenlöhnung mit je 108 *M.*, als Sergeanten den Unterschied zwischen der Sergeanten- und Unteroffizierlöhnung mit je 126 *M.* Lösungszuschuß für Sergeanten je 72 *M.*

rc. 84 953 *M.*

rc.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 13.

Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen, kleinere Neubauten; Grundstückserwerbungen nicht über 3 000 *M.* im Einzelfall; Unterrichtsbedürfnisse, Beschaffung und Unterhaltung der Geräte; Pauschbeträge an allgemeinen Unkosten und Waffen-Instandhaltungsgeld; Feuerung, Erleuchtung, Wäschereinigung

36 468 *M.*

Dieser Fonds ist übertragbar.

rc.

Kriegsschulen.

rc.

Titel 15.

Befoldnungen.

rc.

10 Kommandeure:

davon

9 als patentierte Oberstleutnants je 7 200 *M.* Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß III, Servis A 4 und B des Tarifs);

1 als Major 5 850 *M.* Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs).

(Je 1 Ration.)

rc.

12 Unteroffiziere — Schreiber — je 259,20 *M.* Löhnung.

Für Schreiber als Vizefeldwebel nach 9 jähriger Dienstzeit den Unterschied zwischen der Vizefeldwebel- und der Sergeantenlöhnung mit je 108 *M.*, als Sergeanten den Unterschied zwischen der Sergeanten- und der Unteroffizierlöhnung mit je 126 *M.* Lösungszuschuß für Sergeanten je 72 *M.*

rc. 402 417 *M.*

rc. **82 541 *M.***

(Bei Titel 11 sind abgesetzt 2 412 *M.*)

rc.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 13.

Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen, kleinere Neubauten; Grundstückserwerbungen nicht über 3 000 *M.* im Einzelfall; Unterrichtsbedürfnisse, Beschaffung und Unterhaltung der Geräte; Pauschbeträge an allgemeinen Unkosten und Waffen-Instandhaltungsgeld; Feuerung, Erleuchtung, Wäschereinigung

36 452 *M.*

Dieser Fonds ist übertragbar.

(Bei Titel 13 sind abgesetzt 16 *M.*)

rc.

Titel 15.

Befoldnungen.

rc.

10 Kommandeure je 5 850 *M.* Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs; je 1 Ration).

rc.

Gestrichen.

rc. **384 852 *M.***

(Bei Titel 15 sind abgesetzt 17 565 *M.*)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 35.

(Fortsetzung.)

(Seite 108 des Stats.)

Sächliche und vermischte Ausgaben.

2c.

Titel 18. Bureaugeld 3420 *M.*, Pauschbeträge an Unkosten, Waffeninstandsetzungs-, Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld — 7901 *M.* —, unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben 1696 *M.* . . 13 017 *M.*

2c.

Kadettenanstalten.

Titel 19.

Befoldungen.

2c.

Haupt-Kadettenanstalt und Kadettenhäuser (Voranstalten) in Bensberg, Cöslin, Karlsruhe, Naumburg a. S., Dranienstein, Plön, Potsdam und Wahlstatt.

1 Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt 2c.

3 Stabsoffiziere bei der Haupt-Kadettenanstalt, davon:

1 als patentierter Oberstleutnant
7200 *M.* Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A4 und B des Tarifs),

2 als Majors je 5850 *M.* Gehalt
(Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A5 und B des Tarifs),

je
1 Ration.

(Seite 110 des Stats.)

8 Kommandeure bei den Voranstalten, davon:

2 als patentierte Oberstleutnants
je 7200 *M.* Gehalt. Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A5 und B des Tarifs),

6 als Majors je 5850 *M.* Gehalt.
(Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A5 und B des Tarifs),

je
1 Ration.

2c.

8 Unteroffiziere — Schreiber — je 463,60 *M.* Löhnung.

Für Schreiber als Vizefeldwebel nach 9 jähriger Dienstzeit den Unterschied zwischen der Vizefeldwebel- und der Sergeantenlöhnung mit je 108 *M.*, als Sergeanten den Unterschied zwischen der Sergeanten- und der Unteroffizierlöhnung mit je 126 *M.*

Löhnungszuschuß für Sergeanten je 72 *M.*

1 Stabsoboist 2c.

17 Oboisten 2c.

20 Spielleute 2c.

In der Löhnung der Schreiber, des Stabsoboisten, der Oboisten und der Spielleute sind das Brotgeld und das Beköstigungsgeld mit-
enthalten. 2c.

2c.

(Seite 108 des Stats.)

Sächliche und vermischte Ausgaben.

2c.

Titel 18. Bureaugeld 3420 *M.*, Pauschbeiträge an Unkosten, Waffeninstandsetzungs-, Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld — 7863 *M.* —, unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben 1696 *M.* . . 12 979 *M.*

2c.

(Bei Titel 18 sind abgesetzt 38 *M.*)

Titel 19.

Befoldungen.

2c.

Haupt-Kadettenanstalt und Kadettenhäuser (Voranstalten) in Bensberg, Cöslin, Karlsruhe, Naumburg a. S., Dranienstein, Plön, Potsdam und Wahlstatt.

1 Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt 2c.

3 Stabsoffiziere bei der Haupt-Kadettenanstalt je 5850 *M.* Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A5 und B des Tarifs. Je 1 Ration.)

8 Kommandeure bei den Voranstalten

2c.

Geftrichen.

1 Stabsoboist 2c.

17 Oboisten 2c.

20 Spielleute 2c.

In der Löhnung des Stabsoboisten, der Oboisten und der Spielleute sind das Brotgeld und das Beköstigungsgeld mit-
enthalten. 2c.

2c.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 35.
(Fortsetzung.)

(Seite 112 des Stats.)

Überhaupt	1 245 730 M.
Ab: 2c.	259 284 =
Zuschußbedarf	986 446 M.

(Seite 112 des Stats.)

Überhaupt	1 236 459 M.
Ab: 2c.	259 284 =
Zuschußbedarf	977 175 M.

(Bei Titel 19 sind abgesetzt 9271 M.)

Titel 20. Andere persönliche Ausgaben.

Zulage für den Kommandeur 2c.

Überhaupt	206 308 M.
Ab: 2c.	71 683 =
Zuschußbedarf	134 625 M.

Titel 20. Andere persönliche Ausgaben.

Zulage für den Kommandeur 2c.

Überhaupt	205 156 M.
Ab: 2c.	71 683 =
Zuschußbedarf	133 473 M.

(Bei Titel 20 sind abgesetzt 1152 M.)

2c.

2c.

(Seite 114 des Stats.)

(Seite 114 des Stats.)

Titel 22. Bekleidung, Ausrüstung, Pauschbetrag an allgemeinen Unkosten und Waffen-Instandhaltungsgeld, Reinigung und Ausbesserung der Wäsche einschließlich der Lazarettwäsche; ferner Reinigung der Gewehre — Pauschbetrag —.

2c.

Überhaupt	948 454,75 M.
Ab: 2c.	305 076,75 =
Zuschußbedarf	643 378 M.

Dieser Fonds ist übertragbar.

2c.

Titel 22. Bekleidung, Ausrüstung, Waffen-Instandhaltungsgeld, Reinigung und Ausbesserung der Wäsche einschließlich der Lazarettwäsche; ferner Reinigung der Gewehre — Pauschbetrag —.

2c.

Überhaupt	948 936,75 M.
Ab: 2c.	305 076,75 =
Zuschußbedarf	643 860 M.

Dieser Fonds ist übertragbar.

2c.

(Bei Titel 22 sind zugefekt 482 M.)

Unteroffizierschulen.

2c.

Titel 26. Befoldungen.

- 14 Kommandeure, davon
 2 als patentierte Oberstleutnants je 7200 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A 4 und B des Tarifs.)

(Seite 116 des Stats.)

- 4 als Majors } Gehalt. (Wohnungsgeldzu-
 je 5 850 M. } schuß III 1, Servis A 5 und
 8 als Hauptleute } B des Tarifs. Rationen:
 je 3 900 M. } 7 Kommandeure je 2, 7 je 1.)

2c.

Nach Abrechnung 2c. 983 206 M.

(Seite 118 des Stats.)

2c.

Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission.

Titel 32. Befoldungen.

- 1 Kommandeur der Infanterie-Schießschule, }
 1 Präses der Gewehr-Prüfungskommission } 2c.
 4 Stabsoffiziere, davon:
 1 als patentierter Oberstleutnant bei der Infanterie-Schießschule 7 200 M. Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A 4 und B des Tarifs. 2 Rationen).
 3 als Majors — 2 Abteilungsvorstände, 1 Mitglied — bei der Gewehr-Prüfungskommission, je

Titel 26. Befoldungen.

- 14 Kommandeure:
 6 je 5850 M. } Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III 1,
 8 je 3900 = } Servis A 5 und B des Tarifs. Ra-
 tionen: 7 Kommandeure je 2, 7 je 1.)

2c.

Nach Abrechnung 2c. **980 506 M.**
 (Bei Titel 26 sind abgesetzt 2 700 M.)

(Seite 118 des Stats.)

2c.

Titel 32. Befoldungen.

- 1 Kommandeur der Infanterie-Schießschule, }
 1 Präses der Gewehr-Prüfungskommission } 2c.
 4 Stabsoffiziere, davon:
 2 als Abteilungsvorstände, 1 als Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission, je 5 850 M. Gehalt

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 35.

(Fortsetzung.)

5 850 *M.* Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs. Rationen: 2 für 1 Major der Gewehr-Prüfungskommission, 1 für die beiden anderen Majors).

z. 97 968 *M.*

(Seite 120 des Stats.)

z.

Militär-Turnanstalt.

Titel 36. Befoldungen.

z.

1 Unteroffizier, Schreiber, 259,20 *M.* Löhnung.
Für den Schreiber als Vizefeldwebel nach 9 jähriger Dienstzeit Unterschied zwischen der Vizefeldwebel- und der Sergeantenlöhnung mit 108 *M.*, als Sergeant den Unterschied zwischen der Sergeanten- und Unteroffizierlöhnung mit je 126 *M.*

Löhnungszuschuß für Sergeanten 72 *M.*
z. 15 225 *M.*

(Seite 122 des Stats.)

z.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 38. Allgemeine Unkosten und Waffen-Instandhaltungsgeld — Pauschbetrag —, Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen, kleinere Neubauten z. Dieser Fonds ist übertragbar 13 775 *M.*

z.

(Seite 128 des Stats.)

Summe Kapitel 35 . . . 7 648 229 *M.*

Sachfen.

(Seite 340 des Stats.)

z.

Unteroffizierschulen.

Titel 26. Befoldungen.

1 Kommandeur als patentierter Oberstleutnant 7 200 *M.* Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß II 1, Servis A 4 und B des Tarifs. 2 Rationen).

z.

Nach Abrechnung z. 97 473 *M.*

Summe Kapitel 35 . . . 6 201 54 *M.*

(Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs. Rationen: 2 für je 1 **Stabsoffizier der Infanterie-Schießschule** und der Gewehr-Prüfungskommission, 1 für die beiden anderen **Stabsoffiziere der Gewehr-Prüfungskommission**).

z. **96 618 *M.***

(Bei Titel 32 sind abgesetzt 1 350 *M.*)

(Seite 120 des Stats z.)

z.

Titel 36. Befoldungen.

z.

Gestrichen.

z. **14 731 *M.***

(Bei Titel 36 sind abgesetzt 494 *M.*)

(Seite 122 des Stats.)

z.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 38. Unterhaltung der Gebäude und Gartenanlagen, kleinere Neubauten z. Dieser Fonds ist übertragbar **13 771 *M.***

(Bei Titel 38 sind abgesetzt 4 *M.*)

(Seite 128 des Stats.)

Summe Kapitel 35 . . . **7 613 709 *M.***

(Bei Kapitel 35 sind abgesetzt 34 520 *M.*)

(Seite 340 des Stats.)

z.

Titel 26. Befoldungen.

1 Kommandeur **5 850 *M.*** Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs. 2 Rationen).

z.

Nach Abrechnung z. **96 123 *M.***

(Bei Titel 26 sind abgesetzt 1 350 *M.*)

Summe Kapitel 35 . . . **618 804 *M.***

(Bei Kapitel 35 sind abgesetzt 1 350 *M.*)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 37.

Artillerie- und Waffenwesen.

Preußen etc.

(Seite 136 des Etats.)

(Seite 136 des Etats.)

Titel 6. Oberfeuerwerkerschule.

Titel 6. Oberfeuerwerkerschule.

1 Stabsoffizier als Kommandeur 5 850 M. Gehalt.
2c.

1 Stabsoffizier als Kommandeur 5 850 M. Gehalt.
2c.

3 Unteroffiziere, Schreiber, je 277,20 M. Löhnung. Für Schreiber als Vizefeldwebel nach 9 jähriger Dienstzeit der Unterschied zwischen der Vizefeldwebel- und Sergeantenlöhnung mit je 108 M., als Sergeanten der Unterschied zwischen der Sergeanten- und Unteroffizierlöhnung mit je 126 M.

1 Kasernenwärter 800 bis 1 100 M. Gehalt. (Freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 198 M.)
Überhaupt 17 381 M.
Ab: 2c. 642 =
Bleiben Titel 6 16 739 M.

Gestrichen:

1 Kasernenwärter 800 bis 1 100 M. Gehalt. (Freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 198 M.)
Überhaupt 15 955 M.
Ab: 2c. 642 M.
Bleiben Titel 6 15 313 M.
(Bei Titel 6 sind abgesetzt: 1 426 M.)

Titel 7. Personal zur Verfügung der Feldzeugmeisterei.

Titel 7. Personal zur Verfügung der Feldzeugmeisterei.

2 Inspektanten des Artilleriematerials bei den Truppen und in den Artilleriedepots,
2 Inspektanten der Waffen bei den Truppen,
4 Inspektanten, davon:
1 als patentierter Oberstleutnant 7 200 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III, Servis A 4 und B des Tarifs.)
3 als Majors je 5 850 M. Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs.)
Je 1 Ration.

2 **Stabsoffiziere**, Inspektanten des Artilleriematerials bei den Truppen und in den Artilleriedepots, Je 5 850 M. Gehalt,
2 **Stabsoffiziere**, Inspektanten der Waffen bei den Truppen, **900 M. Dienstzulage.**
(Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs. Je 1 Ration.)

(Seite 138 des Etats.)

(Seite 138 des Etats.)

Die Inspektanten beziehen als Majors eine Dienstzulage von je 900 M. Sie erhalten, wenn sie ihrem Dienstalter nach zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe sind, den Mehrbetrag der Gebühren eines solchen über den Etat 28 350 M.

Die Inspektanten erhalten, wenn sie ihrem Dienstalter nach zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe sind, den Mehrbetrag der Gebühren eines solchen über den Etat 27 000 M.

(Bei Titel 7 sind abgesetzt: 1 350 M.)

(Seite 140 des Etats.)

(Seite 140 des Etats.)

Sächliche Ausgaben.

Sächliche Ausgaben.

Titel 19. Ersatz an kleinen Feuer- und Handwaffen, an Maschinengewehren und an Geschir- und Stallsachen für Maschinengewehr-Abteilungen; Auffrischung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Waffen. Dieser Fonds ist übertragbar. 4 716 424 M.

Titel 19. Ersatz an kleinen Feuer- und Handwaffen, an Maschinengewehren und an Geschir- und Stallsachen für Maschinengewehr-Abteilungen; Auffrischung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Waffen. Dieser Fonds ist übertragbar 4 715 220 M.
(Bei Titel 19 sind abgesetzt 1 204 M.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 37.

(Fortsetzung.)

(Seite 142 des Stats.)

Titel 25. Kosten der Oberfeuerwerkerschule zc.	33 640 M.
Ab zc.	7 994 "
Bleiben Titel 25	25 646 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.	
zc.	

Summe Kapitel 37 41 570 560 M.

(Seite 142 des Stats.)

Titel 25. Kosten der Oberfeuerwerkerschule zc.	33 630 M.
Ab zc.	7 994 "
Bleiben Titel 25	25 636 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.	
zc.	

(Bei Titel 25 sind abgesetzt 10 M.)

Summe Kapitel 37 **41 566 570 M.**
(Bei Kapitel 37 sind abgesetzt 3 990 M.)

Sachfen.

(Seite 350 des Stats.)

Audere persönliche Ausgaben.

Titel 9. Zulagen für die Oberfeuerwerker (Feuerwerker) zc.	1 308 M.
--	----------

(Seite 352 des Stats.)

Sächliche Ausgaben.

Titel 21. Kriegsmäßige Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Festungsartillerie sowie der zu ihrem Gebrauch erforderlichen Gegenstände jeglicher Art; Ersatz des durch den Gebrauch bei den Schieß- und sonstigen Übungen unbrauchbar gewordenen oder der Auffrischung bedürftigen Artilleriematerials; Zuschüsse zu den Geschütz-Instandhaltungsgelderfonds; Ausführung der durch die Fortschritte der Artillerie bedingten Veränderungen des vorhandenen Materials sowie alle übrigen mit der laufenden Verwaltung des gesamten Artilleriematerials, ausschließlich der Munition, verbundenen Ausgaben. Dieser Fonds ist übertragbar.	194 701 M.
--	------------

Aus demselben werden auch die Eisenbahnfahrkosten für die zur Wartung zc. der Arbeitspferde bei den Artilleriedepots kommandierten Mannschaften bestritten.

Summe Kapitel 37 3 605 759 M.

(Seite 350 des Stats.)

Audere persönliche Ausgaben.

Titel 9. Zulagen für die Oberfeuerwerker (Feuerwerker) zc.	1 164 M.
(Bei Titel 9 sind abgesetzt 144 M.)	

(Seite 352 des Stats.)

Sächliche Ausgaben.

Titel 21. Kriegsmäßige Instandhaltung der Geschütze der Feld-, Belagerungs- und Festungsartillerie sowie der zu ihrem Gebrauch erforderlichen Gegenstände jeglicher Art; Ersatz des durch den Gebrauch bei den Schieß- und sonstigen Übungen unbrauchbar gewordenen oder der Auffrischung bedürftigen Artilleriematerials; Zuschüsse zu den Geschütz-Instandhaltungsgelderfonds; Ausführung der durch die Fortschritte der Artillerie bedingten Veränderungen des vorhandenen Materials sowie alle übrigen mit der laufenden Verwaltung des gesamten Artilleriematerials, ausschließlich der Munition, verbundenen Ausgaben. Dieser Fonds ist übertragbar.	— M.
--	------

Aus demselben werden auch die Eisenbahnfahrkosten für die zur Wartung zc. der Arbeitspferde bei den Artilleriedepots kommandierten Mannschaften bestritten.

(Bei Titel 21 sind abgesetzt 194 701 M.)

Summe Kapitel 37 **3 410 914 M.**
(Bei Kapitel 37 sind abgesetzt 194 845 M.)

Kapitel 38.

Technische Institute der Artillerie.

(Seite 142 des Stats.)

Titel 1. Besoldungen.	
Artillerie-Konstruktionsbureau.	
1 Direktor, patentierter Oberstleutnant	7 200 M.
Gehalt. (Wohnungsgeldzuschuß II. 1, Servis A 4 und B des Tarifs. 1 Ration.)	
zc.	755 600 M.

Preußen zc.

(Seite 142 des Stats.)

Titel 1. Besoldungen.	
Artillerie-Konstruktionsbureau.	
1 Direktor, Stabsoffizier , 5850 M. Gehalt, (Wohnungsgeldzuschuß III 1, Servis A 5 und B des Tarifs. 1 Ration.)	
zc.	754 250 M.

(Bei Titel 1 sind abgesetzt: 1 350 M.)

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 40.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Preußen zc.

(Seite 156 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	9764 860 M.
Ab: zc.	12 977 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	9751 883 M.
Der zc.	

(Seite 156 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	9 722 812 M.
Ab: zc.	12 977 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	9 709 835 M.

(Bei Kapitel 40 sind abgesetzt 42 048 M.)

Kapitel 40.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Sachsen.

(Seite 356 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	997 510 M.
Ab: zc.	900 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	996 610 M.
Der zc.	

(Seite 356 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	993 490 M.
Ab: zc.	900 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	992 590 M.

Der zc.
(Bei Kapitel 40 sind abgesetzt: 4 020 M.)

Kapitel 40.

Wohnungsgeldzuschüsse.

Württemberg.

(Seite 468 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	560 221 M.
Ab: zc.	1 560 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	558 661 M.
Der zc.	

(Seite 468 des Stats.)

Tarismäßige Wohnungsgeldzuschüsse für Offiziere,	
zc.	557 941 M.
Ab: zc.	1 560 =
Bleiben Kapitel 40 . . .	556 381 M.

Der zc.
(Bei Kapitel 40 sind abgesetzt: 2 280 M.)

Kapitel 41.

**Unterstützungen an Militärs des aktiven und
Beurlaubtenstandes zc.**

Preußen zc.

zc.

(Seite 158 des Stats.)

Titel 3. Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte der Militärverwaltung mit Ausnahme der- jenigen des Kriegsministeriums . . .	74 780 M.
Titel 4. Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte der Militärverwaltung mit Ausnahme der- jenigen des Kriegsministeriums . . .	214 231 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.	

zc.

Summe Kapitel 41 . . .	1 183 215 M.
Ab: zc.	2 402 M.
Bleiben für Kapitel 41 . . .	1 180 813 M.

(Seite 158 des Stats.)

Titel 3. Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte der Militärverwaltung mit Ausnahme der- jenigen des Kriegsministeriums . . .	74 675 M.
(Bei Titel 3 sind abgesetzt 105 M.)	

Titel 4. Unterstützungen für höhere und mittlere Beamte der Militärverwaltung mit Ausnahme der- jenigen des Kriegsministeriums . . .	214 056 M.
Dieser Fonds ist übertragbar.	
(Bei Titel 4 sind abgesetzt 175 M.)	

zc.

Summe Kapitel 41 . . .	1 182 935 M.
Ab: zc.	2 402 M.
Bleiben für Kapitel 41 . . .	1 180 533 M.
(Bei Kapitel 41 sind abgesetzt 280 M.)	

Kapitel 43.

Verschiedene Ausgaben.

Preußen zc.

(Seite 160 des Stats.)

zc.

Titel 9. Besoldungszulagen an die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen
--

Verschiedene Ausgaben.

(Seite 160 des Stats.)

zc.

Titel 9. Gestrichen.

V o r l a g e.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 43.

(Fortsetzung.)

Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sowie Unteroffiziere; Pensionszulage für das in diesen Landesteilen angestellt gewesene und dort verbleibende gleiche Personal

288 000 M.

Titel 10. Erziehungsbeihilfen an Offiziere und höhere Beamte in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen 13 000 M.

Summe Kapitel 43 2 272 400 M.

Ab: zc. 4 400 =

bleiben für Kapitel 43 2 268 000 M.

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die zc.
2. Stellenzulagen dürfen zc.
3. Die in den Kapiteln 20, 21, 23, 24, 35, 37 und 38 angelegten 180 Oberstleutnantsstellen sind nach dem durchschnittlichen Stande ermittelt. Entspricht dieser nicht der Wirklichkeit, so darf in Grenzen der 180 Stellen — deren Gehälter in den einzelnen Kapiteln gegenseitig deckungsfähig sind — auch an die aus anderen Kapiteln besoldeten Oberstleutnants das Gehalt von 7200 M. gezahlt werden. Die Verteilung der Stellen auf die Waffengattungen usw. dient nur als Anhalt. Berechtigt zum Empfange der höheren Gehälter sind die 180 ältesten patentierten Oberstleutnants ohne Unterschied der Waffe. Auf die 180 Stellen kommen die nach ihrem Dienstalter in das pensionsfähige Gehalt von 7200 M. aufrückenden Oberstleutnants, die mit Regimentskommandeur-Gehältern versehenen Stellen bekleiden, nicht in Rechnung. Rückt ein Major in einer Dienststellung, mit welcher eine besondere Dienstzulage verbunden ist, für Rechnung der vorbezeichneten 180 Oberstleutnantsstellen in die Oberstleutnantsgehälter ein, dann fällt die Dienstzulage weg.
4. Der Etat enthält zc.
5. Die in den Kapiteln zc.

Titel 10. Gestrichen.

Summe Kapitel 43 1 971 400 M.

Ab: zc. 4 400 =

bleiben für Kapitel 43 1 967 000 M.
(Bei Kapitel 43 sind abgesetzt 301 000 M.)

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die zc.
2. Stellenzulagen dürfen zc.
3. Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen), sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, erhalten die pensionsfähige Zulage von 1150 M. auch dann aus Kapitel 24 Titel 1, wenn ihre Dienststelle und ihr etatsmäßiges Gehalt in einem anderen Staatskapitel angelegt sind. Bezüglich der Zuständigkeit der Zulage bilden diese Oberstleutnants eine Gemeinschaft.
Das pensionsfähige Dienst Einkommen der Oberstleutnants der genannten Waffen, welche mit Regimentskommandeur-Gehältern versehenen Stellen bekleiden, erhöht sich um den Betrag der Zulage mit dem Zeitpunkt, an dem sie anderenfalls ihrem Dienstalter nach in den pensionsfähigen Genuss derselben treten würden.
4. Der Etat enthält zc.
5. Die in den Kapiteln zc.

N.B. Es sind abgesetzt bei den fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. 967 276 M.

Sachsen.

(Seite 360 des Stats.)

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die zc.
2. Stellenzulagen dürfen zc.
3. Die in den Kapiteln 23, 24 und 35 angelegten 16 Oberstleutnantsstellen sind nach dem durchschnittlichen Stande ermittelt. Entspricht dieser nicht der Wirklichkeit, so darf in Grenzen der 16 Stellen — deren Gehälter in den einzelnen Kapiteln gegenseitig deckungsfähig sind

(Seite 360 des Stats.)

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die zc.
2. Stellenzulagen dürfen zc.
3. Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen), sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, erhalten die pensionsfähige Zulage von 1150 M. auch dann aus

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

Kapitel 43.

(Fortsetzung.)

— auch an die aus anderen Kapiteln besoldeten Oberstleutnants das Gehalt von 7200 *M.* gezahlt werden. Die Verteilung der Stellen auf die Waffengattungen usw. dient nur als Anhalt. Berechtig zum Empfange der höheren Gehältnisse sind die 16 ältesten patentierten Oberstleutnants ohne Unterschied der Waffe. Auf die 16 Stellen kommen die nach ihrem Dienstalter in das pensionsfähige Gehalt von 7200 *M.* aufrückenden Oberstleutnants, die mit Regimentskommandeur-Gehältnissen versehene Stellen bekleiden, nicht in Anrechnung. Rückt ein Major aus einer Dienststellung, mit welcher eine besondere Dienstzulage verbunden ist, für Rechnung der vorbezeichneten 16 Oberstleutnantsstellen in die Oberstleutnantsgehältnisse ein, dann kommt die Dienstzulage in Wegfall.

4. Der Etat enthält 2c.
5. Die in den Kapiteln 2c.

Kapitel 24 Titel 1, wenn ihre Dienststelle und ihr etatsmäßiges Gehalt in einem anderen Statskapitel angeführt sind. Bezüglich der Zuständigkeit der Zulage bilden diese Oberstleutnants eine Gemeinschaft.

Das pensionsfähige Dienststeinkommen der Oberstleutnants der genannten Waffen, welche mit Regimentskommandeur-Gehältnissen versehene Stellen bekleiden, erhöht sich um den Betrag der Zulage mit dem Zeitpunkt, an dem sie anderenfalls ihrem Dienstalter nach in den pensionsfähigen Genuß derselben treten würden.

4. Der Etat enthält 2c.
5. Die in den Kapiteln 2c.

N.B. Es sind abgesetzt bei den fortdauernden Ausgaben für Sachsen 243 077 *M.*

Württemberg.

(Seite 470 des Stats.)

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die 2c.
2. Stellenzulagen dürfen 2c.
3. Die in den Kapiteln 21 und 24 angeführten 9 Oberstleutnantsstellen sind nach dem durchschnittlichen Stande ermittelt. Entspricht dieser nicht der Wirklichkeit, so darf in Grenzen der 9 Stellen — deren Gehälter in den beiden Kapiteln gegenseitig deckungsfähig sind — auch an die aus anderen Kapiteln besoldeten Oberstleutnants das Gehalt von 7200 *M.* gezahlt werden. Der Ansat der Stellen dient nur als Anhalt. Berechtig zum Empfang der höheren Gehältnisse sind die 9 ältesten patentierten Oberstleutnants ohne Unterschied der Waffe. Auf die 9 Stellen kommen die nach ihrem Dienstalter in das pensionsfähige Gehalt von 7200 *M.* aufrückenden Oberstleutnants, die mit Regimentskommandeur-Gehältnissen versehene Stellen bekleiden, nicht in Anrechnung. Rückt ein Major in einer Dienststellung, mit welcher eine besondere Dienstzulage verbunden ist, für Rechnung der vorbezeichneten 9 Oberstleutnantsstellen in die Oberstleutnantsgehältnisse ein, dann fällt die Dienstzulage weg.
4. Der Etat enthält 2c.
5. Die in den Kapiteln 2c.

(Seite 470 des Stats.)

Zu Kapitel 14 bis 43.

1. Einnahmen, die 2c.
 2. Stellenzulagen dürfen 2c.
 3. Die in der Armee vorhandenen patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen), sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, die sich nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, erhalten die pensionsfähige Zulage von 1150 *M.* auch dann aus Kapitel 24 Titel 1, wenn ihre Dienststelle und ihr etatsmäßiges Gehalt in einem anderen Statskapitel angeführt sind. Bezüglich der Zuständigkeit der Zulage bilden diese Oberstleutnants eine Gemeinschaft.
- Das pensionsfähige Dienststeinkommen der Oberstleutnants der genannten Waffen, welche mit Regimentskommandeur-Gehältnissen versehene Stellen bekleiden, erhöht sich um den Betrag der Zulage mit dem Zeitpunkt, an dem sie anderenfalls ihrem Dienstalter nach in den pensionsfähigen Genuß derselben treten würden.
4. Der Etat enthält 2c.
 5. Die in den Kapiteln 2c.

N.B. Es sind abgesetzt bei den fortdauernden Ausgaben für Württemberg 30 928 *M.*

N.B. Von den fortdauernden Ausgaben sind nach den Beschlüssen der Kommission bei den Stats für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — abgesetzt: 1241 276 *M.*

II. Folgende Resolutionen anzunehmen:

1. Zu Kapitel 18 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. — Militär-Justizverwaltung, Besoldungen —:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zur Verhütung der Soldatenmißhandlungen, insbesondere der systematischen Mißhandlungen, darauf hinzuwirken, daß in den Fällen des Militärstrafgesetzbuchs § 147, welcher die schuldhafte Verabfällung der Beaufichtigung von Untergebenen mit Freiheitsstrafe und Dienstentlassung bedroht, gegen die für die Disziplin verantwortlichen Vorgesetzten die Strafverfolgung unachtsächlich eingeleitet wird.
2. Zu Kapitel 24 Titel 7 der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. — Geldverpflegung der Truppen, Mannschaften —:
die verbündeten Regierungen zu ersuchen, im Interesse der heimischen Landwirtschaft dahin zu wirken, daß die Einberufung zu Truppenübungen möglichst nicht während der Erntezeit stattfindet.
3. Zu Kapitel 27 Titel 11 — Mieten für Kasernen nebst Zubehör — bzw. Kapitel 25 Titel 5 — Mieten für Dienstwohnungen von Proviantamtsbeamten — der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc.:
 - a) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in Zukunft Kasernen-Neubauten und sonstige im Interesse der Heeresverwaltung notwendige größere Neubauten möglichst nicht durch städtische Verwaltungen, sondern durch das Reich errichtet werden und die erforderlichen Mittel bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats angefordert werden.
 - b) für den Fall der Annahme der Resolution sub a den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
 1. vor endgültigem Abschluß von Verträgen, welche Kapitel 27 Titel 11 und Kapitel 25 Titel 5 belasten, die betreffenden Pläne, Kostenanschläge und Vereinbarungen dem Reichstage zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen,
 2. bei allen künftigen Vereinbarungen, welche Dienstwohnungen und Kasernen nebst Zubehör und deren mietweise Überweisung an die Heeresverwaltung betreffen, dafür zu sorgen, daß die Heeresverwaltung sich ein Vorkaufsrecht zum Buchwerte, unter Anrechnung der vertragmäßig amortisierten Beträge, sichert,
 3. dem Reichstage in der kommenden Session eine Übersicht vorzulegen, in welchem Umfange für die in den Jahren 1898 bis 1901 auf Grund der Kapitel 25 Titel 5 und Kapitel 27 Titel 11 hergestellten Dienstwohnungen und Kasernen nebst Zubehör die ursprüngliche Höhe des Kostenvoranschlags überschritten worden ist.
4. Zu Kapitel 34 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. — Reisekosten und Tagegelder —:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß denjenigen Eltern, welche zum Besuche eines bei der Truppe schwer erkrankten Sohnes in den Garnisonsort desselben reisen, im Falle der Bedürftigkeit eine entsprechende Reisekostenvergütung oder Ermäßigung gewährt wird.
5. Zu Kapitel 37 Titel 21 der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. — Kriegsgemäße Instandhaltung der Geschütze zc. —:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Vergabung der Lieferungen von Geschützen, Artilleriematerial und Waffen für die Heeres- und Marineverwaltung den Lieferanten die Bedingung aufzuerlegen, daß, außer wenn für den einzelnen Fall vom Kriegsminister oder Staatssekretär der Marine die Erklärung abgegeben wird, daß die Sonntagsarbeit im Interesse des Reichs geboten sei, bei Erfüllung der Lieferungen die gesetzlich vorgeschriebene Sonntagsruhe eingehalten werde, und daß, auch wenn eine solche Erklärung abgegeben wird, den Arbeitern doch auf jeden Fall der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes ermöglicht werde.
6. Zu Kapitel 37 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben für Preußen zc. — Beschaffung zc. der gesamten Munition zc. —:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der preussischen, sächsischen und württembergischen Heeresverwaltung darauf hinzuwirken, daß die Lohnsätze der bei diesen Heeresverwaltungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zurückbleiben hinter der üblichen Entlohnung der in gewerblichen beziehungsweise landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Stat.

Dr. **Stoßmann**,
Vorsitzender.

v. Ctern,
Berichteratter.

Nr. 254. Antrag.

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts=Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen

— Anlage XVI —

Einmalige Ausgaben — Außerordentlicher Etat.

Schlumberger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in **Kapitel 14:**

Titel 2. Zur Anlage eines Rangierbahnhofes bei Straßburg und zum viergleisigen Ausbau der Strecke Straßburg—Wendenheim, fünfte Rate 2 000 000 *M.*

Titel 3. Zur Erweiterung des Bahnhofes Colmar, fünfte Rate 1 500 000 *M.*

Titel 9. Zum Bau einer zweigleisigen Bahn von Metz über Wign nach Anzelingen und zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Anzelingen—Busendorf, dritte Rate 1 500 000 *M.*

nach der Vorlage der Regierung wieder einzustellen.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Schlumberger.

Blumenthal. Delfor. Gamp. Dr. Sieber.
Dr. Hoeffel. v. Kardorff. Dr. Paasche. Dr. Ricklin.
Riff. Koellinger. Wiltberger.

Nr. 255. Resolution

zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts=Stats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat des Reichs=Justizamts — Anlage VII —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1.

Dr. Spahn. Gröber. Trimborn. Burlage. Erzberger. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Vermittelung der Reichs=Justizverwaltung auf einheitliche Bestimmungen über die Zuchthaus= und Gefängnisarbeit in den Einzelstaaten hinzuwirken, um die durch diese Arbeit dem Handwerk entstehende unbillige Konkurrenz zu beseitigen.

Berlin, den 25. Februar 1904.

Dr. Spahn. Gröber. Trimborn. Burlage. Erzberger. Dr. Bachem. Bauermeister (Hildesheim). Dr. Becker (Cöln). Colshorn. Dr. Dahlem. Hartmann. Horn (Meiße). Kirsch. Schmid (Zimmernstadt). Schuler. Stupp. Wellstein.

Nr. 256.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Zum Verfolg der Mitteilung vom 27. März v. J. (Nr. 934 der Drucksachen) beehrt sich der Unterzeichnete

die Übersicht der Geschäfte des Reichsmilitärgerichts für das Jahr 1903

angeschlossen vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

In den Reichstag.

J. Nr. I A. 954.

Geschäftsübersicht des Reichsmilitärgerichts für das Jahr 1903.

I. Geschäfte der Senate.

A. Revisionen.

Laufende Nummer.	Kontingente.	Zahl der Sachen. *)											Zahl der Hauptverhandlungen.	Bemerkungen.	
		Es waren anhängig			Art der Erledigung.										Un-erledigt sind geblieben.
		über-jährig.	dies-jährig.	zu-sammen.	Das Reichsmilitärgericht hat					zu-sammen.					
					Er-ledigt durch Verzicht.	das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen.	die Revision verworfen.	die angefochtene Ent-scheidung aufgehoben und							
								die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.	in der Sache selbst						
				auf Einstellung des Verfahrens erkannt.	auf Freisprechung erkannt.										
1.	Breußen . . .	27	347	374	2	93	203	50	1	1	350	24	256		
2.	Bayern . . .	3	17	20	1	4	14	1	—	—	20	—	15		
3.	Sachsen . . .	—	13	13	—	—	10	3	—	—	13	—	13		
4.	Württemberg . . .	1	9	10	—	3	3	3	—	—	9	1	6		
5.	Schutztruppen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6.	Ostasiatisches Expeditionskorps . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7.	Marine . . .	6	52	58	2	10	37	9	—	—	58	—	46		
	Summe 1903	37	438	475	5	110	267	66	1	1	450	25	336		
	= 1902	24	381	405	6	109	180	72	—	1	368	37	253		

B. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Laufende Nummer.	Kontingente.	Zahl der Anträge.										Un-erledigt sind geblieben.	Bemerkungen.
		Es waren anhängig			Art der Erledigung.								
		über-jährig.	dies-jährig.	zu-sammen.	Das Reichsmilitärgericht hat					zu-sammen.			
					den Antrag als unzulässig verworfen (§ 444 Abs. 1 M. St. G. D.).	den Antrag als unbegründet verworfen (§ 446 Abs. 2 M. St. G. D.).	die Wieder-aufnahme des Verfahrens angeordnet (§ 446 Abs. 3 M. St. G. D.).	auf Freisprechung erkannt (§ 447 M. St. G. D.).					
								den Antrag abgelehnt (§ 447 Abs. 1 M. St. G. D.).					
1.	Breußen . . .	10	122	132	92	12	3	5	2	114	18		
2.	Bayern . . .	—	18	18	14	2	1	—	—	17	1		
3.	Sachsen . . .	2	10	12	10	—	—	1	—	11	1		
4.	Württemberg . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1		
5.	Schutztruppen . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1		
6.	Ostasiatisches Expeditionskorps . . .	—	2	2	2	—	—	—	—	2	—		
7.	Marine . . .	4	24	28	13	9	2	2	—	26	2		
	Summe 1903	17	177	194	131	23	6	8	2	170	24		
	= 1902	11	102	113	72	11	6	5	1	95	17		

*) Ist die Revision seitens beider Teile eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal gezählt.

C. Rechtsbeschwerden.

Laufende Nummer.	Kontingente.	Zahl der Rechtsbeschwerden.								Bemerkungen.
		Es waren anhängig			Es sind erledigt				Unerledigt sind geblieben.	
		über-jährig.	dies-jährig.	zu-sammen.	ohne Ent-scheidung.	durch Entscheidung und zwar		zusammen.		
				für begründet erklärt.	für un-begründet erklärt.					
1.	Preußen	5	35	40	—	3	32	35	5	
2.	Bayern	—	6	6	—	1	5	6	—	
3.	Sachsen	1	2	3	—	—	3	3	—	
4.	Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	Schutztruppen	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Ostasiatisches Expeditionskorps	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Marine	—	3	3	—	—	1	1	2	
	Summe 1903	6	46	52	—	4	41	45	7	
	= 1902	5	51	56	2	7	41	50	6	

D. Sonstige Sachen.

Nr.	Gegenstand.	Zahl der Sachen.	Davon sind erledigt.	Unerledigt sind geblieben.	Bemerkungen.
1.	Verbindung von Strafsachen beziehungsweise Aufhebung dieser Verbindung (§§ 32 ff. W. St. G. D.)	—	—	—	
2.	Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtsherrn (§ 36 a. a. D.)	3	3	—	
3.	Durchgesehene Urteile der Oberkriegsgerichte (§ 113 a. a. D.)	3 004	1 992	1 012	
4.	Geprüfte Ausstellungen zu den standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Sachen (§ 113 a. a. D.)	9 822	6 919	2 903	
5.	Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 461 a. a. D.)	—	—	—	
6.	Anträge verschiedenen Inhalts	20	20	—	
	Summe 1903	12 849	8 934	3 915	
	= 1902	12 487	8 104	4 383	

II. Geschäfte der Militäradvokatur.

Pfd. Nr.	Es waren zu bearbeiten	in	
		1903.	1902.
1.	Revisionen	475	405
2.	Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens	194	113
3.	Rechtsbeschwerden	52	56
4.	Anträge auf Verbindung von Strafsachen	—	—
5.	Anträge auf Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtsherrn	3	4
6.	Anträge verschiedenen Inhalts	20	11
7.	Gnadeugesuche (Ziff. 7 der Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen zu § 418 M.St.G.D.)	692	770
8.	Immediatberichte sind erstattet	358	343
9.	Gutachten zu feld- und hordgerichtlichen Urteilen sind erstattet (§ 424 M.St.G.D.)	11	4
10.	Herstellung der Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine (Beschluß des Bundesrats vom 5. April 1900).		

III. Geschäfte des Disziplinarhofs für richterliche Militärjustizbeamte.

(§ 13 der Geschäftsordnung für den bei dem Reichsmilitärgerichte bestehenden Disziplinarhof.)

Es gelangte zur Verhandlung und Erledigung ein Fall, in dem auf Dienstentlassung erkannt wurde.

Nr. 257/259.*

Berichte

der

Wahlprüfungs-Kommission

Nr. 257. Mündlicher Bericht, betreffend die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wallan.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich im zweiten Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier für **gültig** zu erklären.

* Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Nr. 257. Mündlicher Bericht über die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich (2. Trier) [gültig]	1642
= 258. Bericht über die Wahl des Abgeordneten Mattsen (3. Schleswig-Holstein) [gültig]	1642
= 259. Bericht über die Wahl des Abgeordneten Dietrich (3. Potsdam) [Beweiserhebung]	1644

Berichterstatter:
Abgeordneter Goef.

Nr. 258. Bericht über die Wahl des Abgeordneten Mattsen im dritten Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein.

Bei der am 16. Juni 1903 im dritten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise stattgehabten Wahl zum Reichstage wurden nach Ermittlung des Wahlkommissars 16 903 Stimmen abgegeben, von denen 42 für ungültig und 16 861 Stimmen für gültig erklärt wurden. Von diesen erhielten

Mattsen	5594
Spehmann	5447
Hoffmann	5754;
zersplittert waren	66.

Da sich hiernach für keinen der Kandidaten die absolute Majorität ergeben hatte, wurde Termin zur engeren Wahl auf den 25. Juni 1903 festgesetzt. Bei dieser wurden 17 642 Stimmen abgegeben, von denen 150 für ungültig und 17 492 für gültig erklärt wurden.

Von diesen erhielt	
Mattsen	9559
Hoffmann	7933.

Somit hatte Rentier Mattsen-Steinfeld 1626 Stimmen mehr als der Gegenkandidat Hoffmann, wurde demgemäß als gewählter Abgeordneter proklamiert und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen diese Wahl ist unter dem 11. Dezember 1903, also rechtzeitig, bei dem Reichstage der in der Anlage beigelegte Protest (unterzeichnet Bargmann, M. d. R.) eingegangen.

ad I des Protestes wird in 10 Fällen über Benutzung von Suppen- und Punschterrinen als Wahlurnen Be-

schwerde geführt. Dieser Punkt wird von der Kommission als unerheblich erachtet.

ad II. Bezüglich des Vorgangs in Süderbrarup wurde eventuelle Beweiserhebung beschlossen, eventuell sind für Mattsen 2 Stimmen abzurechnen und für Hoffmann 2 Stimmen hinzuzuzählen.

ad III. Bezüglich Büstorf wird eventuelle Beweiserhebung beschlossen.

ad IV bezüglich Schestedt ebenso.

ad V bezüglich Alt-Duvenstedt ebenfalls.

ad VI bezüglich Schleswig V ebenfalls.

ad VII bezüglich Schuby ebenfalls.

Würden auf Grund der Beweiserhebungen die Wahlen sub III und VII für ungültig erklärt, so würde das Wahlergebnis der Stichwahl dadurch nicht geändert werden, wie aus folgender Berechnung hervorgeht.

Bei der Stichwahl sind abgegeben worden:

	für Mattsen	für Hoffmann
in Büstorf	43	56
in Schestedt	72	54
in Alt-Duvenstedt	38	49
in Schleswig V	167	154
in Schuby	66	21
	<u>386</u>	<u>334</u>

Da nach dem Berichte des Wahlkommissars an 4 Stellen der Wahlvorstand nur mit 2 resp. 1 Beisitzer besetzt gewesen ist und dieser Umstand eventuell zur Kassierung der betr. Wahlen führen könnte, so sind auch diese Stimmen in Abzug zu bringen und zwar:

	für Mattsen	für Hoffmann
in Friedrichswiese	4	3
= Klosterhof	16	4
= Karburg	5	4
= Odersfeld	5	7
	<u>30</u>	<u>18</u>
Dazu vorstehende	386	334
	<u>416</u>	<u>352</u>
von Süderbrarup II	— 2	+ 2
	<u>414</u>	<u>354</u>

Das Gesamtergebnis bei der Stichwahl betrug:

	für Mattsen	für Hoffmann
	9 559	7 933
	— 414	— 354
	<u>8 945</u>	<u>7 579</u>

Das amtlich festgestellte Resultat der Stichwahl wird demnach durch den Protest nicht verändert. Herr Rentier Mattsen ist als gewählt zu betrachten.

Da nun der Protest zum Teil zweifelhaft läßt, ob die behaupteten Gehehwidrigkeiten sich bei der Stich- oder bei der Hauptwahl zugetragen haben und die Berechnung des Protestes sich auf die Hauptwahl bezieht, so ist auch diese zu prüfen.

Dabei ist zunächst zu bemerken, daß die im Protest angeführten Zahlen durchaus irrtümlich sind und nicht der amtlichen Aufstellung entsprechen.

Aus diesem Grunde ist daher noch folgende Berechnung bezüglich der Hauptwahl nötig geworden:

Bei der Hauptwahl wurden abgegeben:

	für Mattsen	für Spethmann	für Hoffmann
in Büstorf	28	45	35
= Schestedt	53	15	42
= Alt-Duvenstedt	24	17	38
	<u>105</u>	<u>77</u>	<u>115</u>

Wegen mangelhafter Besetzung des Wahlvorstandes, falls dies als Kassationsgrund angesehen würde, kämen in Abzug:

	für Mattsen	für Spethmann	für Hoffmann
in Friedrichswiese	5	6	—
= Klosterhof	12	5	3
= Karburg	1	4	4
	<u>18</u>	<u>15</u>	<u>7</u>
Dazu vorstehende	105	77	115
	<u>123</u>	<u>92</u>	<u>222</u>

Das amtliche Wahlergebnis in der Hauptwahl lautete:

	für Mattsen	für Spethmann	für Hoffmann
	5 594	5 447	5 754
	— 123	— 92	— 222
	<u>5 471</u>	<u>5 355</u>	<u>5 536</u>

Danach mußte Mattsen mit Hoffmann in die Stichwahl kommen, in welcher Mattsen, wie oben ausgeführt, gewählt worden ist.

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Mattsen im dritten schleswig-holsteinischen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Anlage.

Berlin, den 11. Dezember 1903.

Es wird gegen die Wahl des Gast- und Landwirts Mattsen zum Reichstagsabgeordneten im Wahlkreise Schleswig-Eckernförde aus folgenden Gründen Protest erhoben:

I. In nachstehend aufgeführten 10 Orten sind statt verschlossener Wahlurnen Suppen- und Punschterrinen mit losem Deckel verwendet worden. Bei Abgabe des Stimmzettels bzw. Wahlcouverts ist in jedem einzelnen Falle der Deckel hochgehoben und das betreffende Couvert hinein gelegt worden.

Kreis Eckernförde.

1. Schuby (Grünholz)
Zeugen: Oberinspector Lenz aus Grünholz; Gutspächter Bessler, Grünthal.
2. Windeby
Zeugen: Voigt Claus Haß in Kochendorf; Arbeiter Buhmann in Kochendorf; Claus Koll in Windeby.
3. Altenhof
Zeugen: Arbeiter Bock, Hoffnungsthal; H. Laß, Altenhof; Graf Reventlow, Altenhof und Kaufmann Rosacker in Eckernförde (Rosacker protestierte dagegen, daß eine Terrine statt einer verschlossenen Urne verwendet wurde.)
4. Büstorf
Zeugen: Die Mitglieder des Wahlvorstandes.
5. Damp
Zeugen: wie vor.
6. Maasleben
Zeugen: Gutspächter Hansen auf Maasleben, Hüfner Kohns in Hümarkfeld; Hüfner Leckband in Hümark.
7. Fleckebn
Zeugen: J. Diederichsen, Kreis Schleswig.

8. Seeth

Zeugen: Die Mitglieder des Wahlvorstandes.

9. Süderbrarup

Zeugen: Kaufmann Zuhl, Fahrradgeschäft; Bierverleger Bebensee; Rätner Heinrich Thede.

10. Stadt Schleswig (in sämtlichen 6 Wahllokalen)

Zeugen: Kaufmann A. C. Anderssen; die Mitglieder sämtlicher Wahlvorstände.

II. In Süderbrarup wurde der Rätner Ferdinand Zisen, Süderbrarup-Roh, nachdem er bereits gewählt hatte, nicht in der Liste gefunden. Der Wahlvorsteher nahm daher sofort ein Couvert wieder aus der Urne bezw. der Terrine heraus und gab es dem p. Zisen zurück. Später wurde jedoch festgestellt, daß Zisen doch in der Liste eingetragen war; — in Süderbrarup wohnen zwei Leute gleichen Namens, der eine in Süderbrarup-Roh, der andere in Süderbrarup-Holm — Zisen wurde durch Boten geholt und wählte dann noch einmal. Tischlermeister Christiansen, Süderbrarup, hat gegen obiges Verfahren energisch protestiert.

Zeugnis der Mitglieder des Wahlvorstands.

III. In Büstorf hat der Inspektor des dortigen Gutes als Wahlvorsteher fungiert und im Fährhaus Olsnitz damit renommirt, daß er jeden Wähler bei Abgabe seiner Stimme auf besonderem Zettel notiert habe. Beim Zählen der Stimmen bezw. Nennung des gewählten Candidaten hätte der im Nebenzimmer heimlich postierte Schreiber die aufgerufenen Namen auf dem qu. Zettel vermerkt, sodaß er später genau feststellen konnte, wie jeder Wähler seine Stimme abgegeben.

Zeugen: Zeugnis der Mitglieder des Wahlvorstands.

IV. In Scheffstedt (Kreis Eckernförde)

Zeuge: Organist Zwergen, Scheffstedt waren Stimmzettel für Mattsen im Wahraum und in

V. Alt Duvenstedt (Kreis Rendsburg)

Zeuge: Jürgen Naeve in Stenten solche im Isolierraum ausgelegt.

VI. Bei der Stichwahl in Stadt Schleswig (V Bezirk Nissen) befanden sich in den Wahlcouverts welche den Wählern überreicht wurden in 7 Fällen noch Stimmzettel mit dem Namen „Spethmann“. Bei der insolgedessen vorgenommenen Revision der restlichen Couverts wurde festgestellt, daß sich noch in 8 Couverts Stimmzettel für „Spethmann“ befanden.

Zeugen: Möbelfabr. Carl Koster, Kaufm. Carl Andresen, Taubstummenlehrer Kruse in Schleswig.

Bei der Hauptwahl am 16. Juni 1903 erhielten Stimmen:

Mattsen	Spethmann	Hoffmann
5640	5509	5745

In den vorgenannten Orten sind bei der Hauptwahl Stimmen abgegeben für:

Kreis Eckernförde:	Mattsen	Spethmann	Hoffmann
Schuby (Grünholz)	78	5	9
Windeby	38	1	31
Altenhof	88	1	11
Büstorf	35	3	11
Damp	47	20	33
Maasleben	28	7	27
Fleckeby	15	49	9
Scheffstedt	53	15	42

Kreis Schleswig:

Seeth	62	15	—
Süderbrarup	70	68	107
Stadt Schleswig	799	485	1030

Kreis Rendsburg:

Alt Duvenstedt	24	17	38
	1337	686	1348

Gesamt-Resultat

16. Juni 1903	5640	5509	5745
	4303	4823	4397

Nach Abzug der Stimmen aus denjenigen Orten, in welchen bei der Hauptwahl grobe Verstöße gegen das Wahlreglement vorgekommen sind, steht W. Spethmann—Eckernförde

gegen Mattsen . . . Plus 520
gegen Hoffmann . . . Plus 426.

VII. Außerdem wird aber bezüglich der Stichwahl in Schuby (Krs. Eckernförde) noch Folgendes angeführt:

In Schuby wurde eine Bowle (Terrine) als Wahlurne auch bei der Stichwahl benutzt. Der Wahlvorsteher, Herr Ober-Inspektor Venz hat die Stimmzettel, nachdem er den Deckel von der Terrine abgenommen, aufeinander gelegt.

Bei Schluß der Wahl hat der Wahlvorsteher die Terrine umgedreht und die Zettel, von oben angefangen, entnommen.

Zeugnis: der Mitglieder des Wahlvorstands.

Bargmann, Mitglied des Reichstags.

Berichterstatter:

Abgeordneter Hoeck.

Nr. 259. Bericht über die Wahl des Abgeordneten Dietrich im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Muppin=Templin).

Bei der am 16. Juni 1903 im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam stattgehabten Wahl zum Reichstage wurden nach Ermittlung des Wahlkommisars 21 933 Stimmen abgegeben, von denen 74 für ungültig und 21 859 Stimmen für gültig erklärt wurden. Von diesen erhielten:

1. Justizrat Dietrich=Prenzlau . . . 9 949 Stimmen,
2. Bauerngutsbesitzer Pössel=Alt-Ihmen 5 121 =
3. Zigarrenfabrikant Kiesel=Berlin 6 775 = ;
zersplittert waren 14 = :

Da sich hiernach auf keinen der Kandidaten die absolute Majorität vereinigt hatte, wurde Termin zur engeren Wahl auf den 25. Juni 1903 festgesetzt. Bei dieser engeren Wahl wurden 22 238 Stimmen abgegeben, von denen 131 für ungültig und 22 107 für gültig erklärt wurden.

Von diesen erhielt:

1. Justizrat Dietrich=Prenzlau . . . 13 210 Stimmen,
2. Zigarrenfabrikant Kiesel=Berlin 8 897 = .

Somit hatte Justizrat Dietrich 4 313 Stimmen mehr als der Gegenkandidat Kiesel und wurde demgemäß als gewählter Abgeordneter proklamiert und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

ant. I. Gegen diese Wahl ist unter dem 7. Dezember 1903, also rechtzeitig, von dem sozialdemokratischen Wahlkomitee, unterzeichnet L. Krafemann, Neu-Ruppin, bei dem Reichstage der in Anlage I beigelegte Protest erhoben worden, der durch einen bereits in diesem Protest angekündigten Nachtrag vom 1. Februar 1904 (Anlage II) ergänzt worden ist.

I. In diesem Protest ist behauptet worden, daß

in Zehdenick (Punkt 7) zirka 1200 Wähler,	
= Zabelsdorf (Punkt 8) = 120 =	
= Marienthal (Punkt 11) = 120 =	
= Mildeberg (Punkt 16) = 70 =	

also zusammen zirka 1510 Wähler (Ziegelerbeiter) trotz ihres rechtzeitigen Antrages nicht in die Wählerlisten eingetragen worden seien.

Da demnach ein Verstoß gegen § 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorzuliegen scheint, beschließt die Kommission, über diese Vorgänge Beweis zu erheben, insbesondere darüber, ob der Antrag auf Eintragung in die Wählerlisten rechtzeitig geschehen sei, und wie viele Wähler dabei in Betracht kämen. Es wird daher beantragt,

zu Punkt 7 des Protestes amtlich zu vernehmen: den Gutsvorsteher zu Zehdenick-Forst und zeugeneidlich: Carl Radler, Zehdenick, Amtswallstraße 10;

zu Punkt 8 des Protestes amtlich zu vernehmen: den Gemeindevorsteher in Zabelsdorf und zeugeneidlich: den Ziegelmeister Schnurmeier in Herzberg bei Zabelsdorf;

zu Punkt 11 des Protestes amtlich zu vernehmen: den Gemeindevorsteher in Marienthal und zeugeneidlich: Otto Frosch, Berlin, Goklowskistraße 36, Aug. Freier, Gust. Zincke und Wilh. Henschel in Marienthal;

zu Punkt 16 des Protestes amtlich zu vernehmen: den Gemeindevorsteher in Mildeberg und zeugeneidlich: Aug. Lint, Berlin, Ufedomstraße 3.

II. In dem Protest wird weiter behauptet, daß in einer Reihe von Fällen ungeeignete Wahlurnen benutzt worden seien. Als nicht genügend substantiiert wurden angesehen die Punkte 2, 3, 6, 9 und 12 des Protestes, dagegen als erheblich anerkannt die Vorgänge in Lüdersdorf (Punkt 1), in Ragar (Punkt 10) und in Treskow (Punkt 17).

Da an diesen drei Orten eine unzulässige Wahlkontrolle respektive Verletzung des Wahlgeheimnisses behauptet wird, beschließt die Kommission:

für Lüdersdorf die amtliche Vernehmung des Wahlvorstandes und Amtsvorstehers in Lüdersdorf und die zeugeneidliche Vernehmung des im Proteste angegebenen Zeugen Adolf Heiner in Lüdersdorf;

für Ragar die amtliche Vernehmung des Wahlvorstandes, insbesondere des Besitzers Kaufmann Müller daselbst und die zeugeneidliche Vernehmung der im Proteste angegebenen Zeugen: F. Hoffert, F. Schneider, A. Wendt in Ragar;

für Treskow die amtliche Vernehmung des Wahlvorstandes in Treskow und zeugeneidliche Vernehmung des im Proteste angegebenen Zeugen Böckler, Neu-Ruppin, Rheinsberggerthor 9, da mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der stimmberechtigten Wähler an diesem Orte (25 Wähler) auf die im Proteste angegebene Art schon aus dem Gedächtnis eine Kontrolle geübt werden konnte.

ant. III. III. In dem Protest wird sodann behauptet, daß in Marienthal (Punkt 11) der Stollerraum laut beiliegender Zeichnung sich außerhalb des Wahllokals und ohne Ver-

bindung mit demselben befunden habe, so daß der Wahlvorstand außer Stande gewesen sei, zu kontrollieren, ob der Wähler denselben benutzte. Tatsächlich seien die meisten Wähler nicht im Stollerraum gewesen. Kuberts samt Stimmzettel für Dietrich hätten außerhalb des Wahllokals in einem Zimmer gelegen, welches die Wähler nach Benutzung des Stollerraumes passieren mußten, um an die Wahlurne zu gelangen.

Die Kommission beschließt, den Gemeindevorsteher und Wahlvorstand in Marienthal amtlich darüber vernemen zu lassen, ob der Stollerraum der Zeichnung entspricht, oder ob der Stollerraum so beschaffen war, daß eine Verbindung mit dem Wahllokal und zwar nur mit diesem bestand.

Ebenso beschließt die Kommission, den Wahlvorstand in Wallitz (Punkt 13) Wilh. Markwardt, Schuhmachermeister in Wallitz bei Dammkrug, amtlich und den im Protest bezeichneten Zeugen zeugeneidlich über die Beschaffenheit des Stollerraumes in Wallitz zu vernemen, da behauptet wird, daß der Stollerraum so beschaffen gewesen sei, daß der Wähler von jedem beobachtet werden konnte.

Da im Proteste weiter behauptet wird, daß der Wahlvorsteher in Glambeck (Punkt 15) seinen Stimmzettel auf Dietrich ohne den Stollerraum zu benutzen ins Kubert gesteckt habe mit dem Bemerkten, er als Wahlvorsteher könne sich das erlauben, beschließt die Kommission, den Wahlvorstand über diesen Vorgang amtlich und den im Proteste angegebenen Zeugen Otto Lippert, Berlin, Eberswalderstr. 3 part., zeugeneidlich zu vernemen.

IV. Zum Schluß behauptet der Protest, daß ein Wahlanruf für Justizrat Dietrich, abgedruckt in Nr. 125 Jahrg. 1903 der Märkischen Zeitung in Neu-Ruppin, von den Landräten und Bürgermeistern unter Beifügung ihres Amtsscharakters unterzeichnet gewesen sei. In dem Nachtrage (Anlage II) werden ausdrücklich eine Reihe von Namen genannt und zwar:

Banekow, Bürgermeister in Alt-Ruppin,	
Manger, = Lindow,	
Henke, = Rheinsberg,	
Voigt, = Neustadt a. D.,	
Steinbach, = Wusterhausen a. D.,	
Bünger, Amtsvorsteher in Buberow,	
Schmidt, = Ludwigsdane,	
Rabeuß, = Linde,	
Henning, = Linow,	
Lück, = Bermützel.	

Da bei Voraussetzung der Richtigkeit dieser Behauptung eine ungesetzliche Wahlbeeinflussung seitens der betreffenden Beamten vorliegen würde, durch welche das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden wäre, beschließt die Kommission, das betreffende Exemplar Nr. 125 Jahrgang 1903 der Märkischen Zeitung einzufordern und den Herausgeber derselben sowie die Landräte und die oben bezeichneten Bürgermeister und Amtsvorsteher zu dieser Angelegenheit amtlich zu vernemen.

Demgemäß wird beschlossen, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Dietrich im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam **auszusetzen** und den Herrn Reichszanzler zu ersuchen, durch Vermittelung

der Königlich Preussischen Regierung die beantragten Beweiserhebungen zu veranlassen.

Berlin, den 25. Februar 1904.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Wellstein, Vorsitzender. **Dr. Wallau**, **Soeck**, Bericht-
erstatter. **Dr. Böttger**, **Dietrich**, **v. Dirksen**, **Fischer**
(Berlin). **Geyer**, **Goldstein**, **Kalkhof**, **Schwarze**
(Pippstadt). **Dr. Wiener**, **Dr. Wolff**, Freiherr
v. Wolff-Metternich.

Aufgabe I.

Neu Ruppin, den 7. December 1903.

Protest gegen die Wahl des Abg. Diedrich Justiz- rath in Prenzlau.

An Einen hohen Reichstag!

Das unterzeichnete sozialdemokratische Wahlkomitee des Reichstags Wahlkreises Ruppin-Templin erhebt gegen die Wahl des Abg. Diedrich, Justizrath in Prenzlau gewählt in den Wahlkreise Ruppin-Templin Protest und zwar aus folgende Gründe:

1. In Lüdersdorf wurde unsere Vertrauensperson Wielitz, Gransee am 16. Juni vom Wahlvorsteher aus dem Wahllokal gewiesen.

Zeuge: Wielitz, Gransee.

Als Urne wurde eine Kiste mit so großen Schlitz benutzt, daß die abgegebene Couverts einauf einanderlagen.

Beim zählen der Stimmen nahm Wahlvorsteher die Couverts einzeln aus der Urne ohne die Urne vorher unzuschnitteln und legte sie der reihfolgend aufeinander, es lag nun somit das zuerst abgegebene Couvert oben.

Der Herr Amtsvorsteher welcher als Beisitzer fungirte hat während der Wahl eine Liste geführt, als nun die Stimmzettel verlesen wurden machte der Herr Amtsvorsteher hinter gesehen von ihm aufgeschriebenen Wähler einen Strich d. h. bei den Namen Kiesel von links nach rechts (N) bei Diedrich von rechts nach links (/).

Zeuge: Adolf Nemer, Lüdersdorf bei Gransee.

2. In Zufau bestand die Urne aus einer Blechbüchse mit Deckel ohne Schlitz, es mußte um die abgegebene Couverts in der Urne zu legen der Deckel in die Höhe gehoben werden.

Zeuge: Gustav Sommerfeld, Berlin, Koßtokerstr. 42.

3. In Kraak wurde als Urne ein Topf mit Deckel benutzt bei abgabe der Stimme wurde der Deckel in die Höhe gehoben.

Zeuge: Friedr. Krugler Maurer, Fritz Carbe Maurer in Kraak bei Gransee.

4. In Parmen lagen die Couverts in einer dunklen Kammer daneben conf. Stimmzettel, geder wählende mußte das Couvert sich selbst nehmen. Als Protokollführer fungirte im Wahlvorstand eine Person im Alter von 22 Jahre.

Um 7 Uhr mußte unsere Vertrauensperson vor der Stimmzählung das Wahllokal verlassen.

Zeuge: Büschmann, Berlin, Prinzen Allee 62/63 p.I.

5. In Steglitz wurde unsere Vertrauensperson Deutsch am 16. Juni vom Wahlvorsteher aus dem Wahllokal gewiesen.

Zeuge: Herm. Deutsch, Berlin, Liebenwalderstr. 5.

6. In Neugarten wurde als Urne ein Topf mit Deckel ohne Schlitz benutzt.

7. In Zehdenick sind cr. 1200 Wähler (Ziegeleiarbeiter) nicht in die Wählerlisten eingetragen, auf ihren Antrag in den Wählerlisten eingetragen zu werden, wurden die Leute mit den bemerken sie seien nur als vorübergehend bei der Polizei gemeldet zurückgewiesen.

Eine Beschwerde von Krasemann Neu Ruppin beim Herrn Landrath v. Arnim der das Verhalten der Zehdenicker Behörde ungesetzlich fand, wurden nun die Ziegeleiarbeiter aufgefordert einen Nachweis zu bringen, daß sie in ihren Heimatsorte in den dortigen Wählerlisten nicht eingetragen seien. Es war jedoch bei der kurzen Zeit den Leuten nicht möglich den obigen Nachweis herbei zu bringen. Es konnten somit cr. 1200 Wähler in Zehdenick ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Zeuge: Carl Kadler, Zehdenick, Amtswallstr. 10.

8. In Zabelsdorf sind 120 Wähler (Ziegeleiarbeiter) trotzdem sie den Antrag, in die Wählerliste eingetragen zu werden, nicht eingetragen worden.

Zeuge: Ziegelmstr. Schmirmeier Ziegelei. Herzberg b. Zabelsdorf.

9. In Wilhelmine wurde als Urne eine Suppenterrine benutzt Der deckel wurde bei geder Stimmabgabe in die Höhe gehoben.

10. In Ragar bei Rheinsberg war als Urne ein Topf mit Deckel welcher bei geder Stimmabgabe in der Höhe gehoben wurde. die abgegebene Couverts der Reihe wie gewählt aufeinander gelegt und so am Schluß der Wahl der Reihe nach heraus gezählt und wieder aufeinandergelegt, es kam somit die zuerst abgegebene Stimme oben zu liegen.

Während der Wahl fürte der Beisitzer Herr Kaufmann Müller eine Gegenliste.

Nach Schluß der Wahl feste sich Müller mit seiner geführten Listen ans Fenster (um vielleicht nicht beobachtet zu werden) und machte, wenn der Name Kiesel verlesen wurde einen roten beim Namen Diedrich einen blauen Strich. während der Verlesung tratt der Herr Schulze Steffen zu Müller und machte bei Nennung des Namen Kiesel niemals die Bemerkung „Der auch“. Nach Feststellung des Wahlergebnisses gab Müller die von ihm geführte Liste eingewickelt in einer Zeitung mit den bemerken „hier ist Das Resultat“ den Herrn Wahlvorsteher Gutsbesitzer Krämer welcher dieselbe mit Dank anahm.

Zeugen: F. Hoffert, F. Schneider, A. Wendt in Ragar.

11. In Marienthal sind cr. 120 Wähler (Ziegeleiarbeiter) trotzdem die Wähler beantragten in die Wählerliste eingetragen zu werden nicht eingetragen worden. Bei der Abgabe der Couverts sind mehreren Wähler dieselben geöffnet mit dem Bemerken „ob etwas darin sei“. Der Isolierraum befand außerhalb des Wahllokales der Wahlvorstand konnte garnicht kontrollieren ob der Wähler den Isolierraum benutzte so sind denn auch die meisten Wähler nicht in den Isolierraum getreten. Die Couverts lagen zusammen mit Stimmzettel für Diedrich auf einen

Tisch, der Tisch befand sich ebenfalls außerhalb des Wahllokales. (Siehe beiliegende Skizze)

Zeugen: Otto Frosch, Berlin Gokfosskstr. 36
Aug. Freier, Gust. Zinke, Wilh. Henschel in
Marienthal

12. In Linde wurde als Urne eine Suppentierne mit Deckel ohne Schlitz benutzt.

Zeuge: Dachdecker Falkenberg

13. In Wallitz war der Isoliraum so beschaffen daß der Wähler von Jedem konnte beobachtet werden

Zeuge: Wilh. Markwardt Schuhmachernst. in
Wallitz b. Dammkrug

14. In Wildberg wurde unsere Vertrauensperson Biewegler am 16. Juni mit Drohung Nachmittags 5 Uhr vom Wahlvorsteher aus dem Wahllokale gewiesen.

Zeuge: Georg Biewegler, Berlin Wörterstr. 32
S. 2 Tr.

15. In Glanbeck nahm der Herr Wahlvorsteher von den im Wahllokale auf den Namen Diedrich lautende Stimmzettel steckte denselben ins Couvert ohne den Isoliraum zu benutzen, trotz des Protestes von Seiten unseres Vertreters Lippert, Berlin, steckte der Wahlvorsteher das Couvert mit den bemerkten „er als Wahlvorsteher könne es sich schon erlauben“ in die Urne.

Zeuge: Otto Lippert, Berlin Eberswalderstr. 3 p.

16. In Mildeberg waren ca. 70 Wähler in den Listen nicht eingetragen. Durch Herrn. Mischnick und Richard Mix wurden die Listen für ihre Mitarbeiter eingesehen da jedoch sämtliche Ziegeleiarbeiter von der Hornmannschen Ziegelei fehlten so beantragten die Wähler Ihre Eintragung. Der Gemeinde Vorstand sagte darauf die Leute sollten ihre Arbeit nicht versäumen er wolle sie schon eintragen jedoch am Wahltage standen sie nicht in den Listen.

Zeuge: Aug. Lint Berlin, Hedonstr. 3.

17. In Treskow wurde als Urne eine Suppentierne benutzt, bei Abgabe der Stimme wurde jedesmal der Deckel aufgehoben und die Couverts der reihenfolge aufeinander gelegt. Bei Feststellung des Resultat faßte der Wahlvorsteher mit der Hand in die Urne nahm die der Reihe nach aufgeschichteten Couverts heraus drehte die Hand um so daß die erst abgegebene Stimmen oben zu liegen kamen.

Zeuge: Böcker, Neu-Ruppin, Rheinsbergerthor 9.

18. In Petersdorf soll den Wählern welche für Diedrich gestimmt haben 7 Pfund Rindfleisch gratis erhalten haben.

19. Den Wahlauf Ruf der Konservativen Partei welche die Wahl des Herrn Justizrath Dietrich empfahl, ist von den Herrn Landräthe und Bürgermeister mit Ihren Amtstitel Unterzeichnet.

20. Den Beweis für Punkt 18 und 19 behalten wir uns in einen Nachtrag zu bringen vor.

Das sozialdemokratische Wahlkomitee.

J. A. L. Krasemann. Neu-Ruppin.

Neu-Ruppin, den 1. Februar 1904.

Nachtrag

zum Protest gegen die Wahl des Abg. Diedrich
Justizrath in Prenzlau.

An Einen hohen Reichstag!

Zu dem Protest gegen die Wahl des Abg. Diedrich ist behauptet daß der Wahlauf Ruf von dem Herrn Bürgermeister mit Ihren Amtstitel unterzeichnet haben. Die betreffende Aufrufe sind leider nur noch in den Redaktions-exemplare der in Neu-Ruppin erscheinende Märkischen Zeitung vorhanden. Und zwar sind sie enthalten in Nr. 125 vom 30. Mai 1903. Der Wahlauf Ruf lautet:

Wahlauf Ruf.

Die Wahlen zum Deutschen Reichstag finden am 16. Juni d. J. statt. Die Vertrauensmänner der konservativen, nationalliberalen und Reformpartei sowie des Bundes der Landwirte haben einstimmig beschlossen, den Wählern als gemeinsamen Kandidaten den bisherigen Abgeordneten des Reichstages, Herrn Justizrath und Gutbesitzer Diedrich zu Prenzlau der sich in fünfjähriger parlamentarischer Tätigkeit bewährt hat zu empfehlen. Herr Diedrich tritt ein für den Abschluß von Handelsverträgen mit ausreichenden Schutz der heimischen Landwirtschaft, für die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes und gegen die schädigenden Einflüsse des Großkapitals, für die Erhaltung der vollen Wehrkraft unseres Volkes zu Wasser und zu Lande, für eine gründliche Reform der Reichsfinanzen, für die Regelung des Militärpensionswesens, für die Schaffung von Heimstätten, für eine gesunde Sozialpolitik zum Wohle der arbeitenden Klassen der Bevölkerung, für die Erweckung und Stärkung der christlichen Lebensanschauung und gegen un deutschen Geist und Einfluß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Nach diesen Grundfätzen ist der von uns vorgeschlagene Kandidat fest entschlossen, die Interessen des gesammten Mittelstandes gegen Freisinn und Großkapital zu verteidigen und unter Wahrung der Überlieferungen der konservativen Partei den monarchischen und nationalen Gedanken gegenüber den Ansturm der Sozialdemokratie fest und energisch zu vertreten nach dem bewährten Wahlsprüche: Vorwärts mit Gott für Kaiser und Reich, für König und Vaterland.

Vorstehende Wahlauf Ruf ist unterzeichnet von Banekow Bürgermeister zu Alt-Ruppin, Bürgermeister Manger in Linow, Bürgermeister Henke in Rheinsberg, Bürgermeister Voigt in Neustadt a. D. Bürgermeister Steinbach in Wusterhausen a. D. Amtsvorsteher Bünger in Buberow. Amtsvorsteher Schmidt in Ludwigsau. Amtsvorsteher Rabenß in Linde. Amtsvorsteher Henning in Linow. Amtsvorsteher Lück in Zermüchel. Sämtliche Herrn Bürgermeister und Amtsvorsteher üben polizeiliche Gewalt aus und da sie den vorstehenden Wahlauf Ruf mit ihren Amtstitel Unterzeichneten ersuchen wir daraus eine große Wahlbeeinflussung Zum Beweis daß der konservative Wahlauf Ruf mit den vorgeschriebten Unterschriften unterzeichnet ist berufen wir uns I auf das Redactionsexemplar der Märkischen Zeitung N. 125 vom 30. Mai 1903.

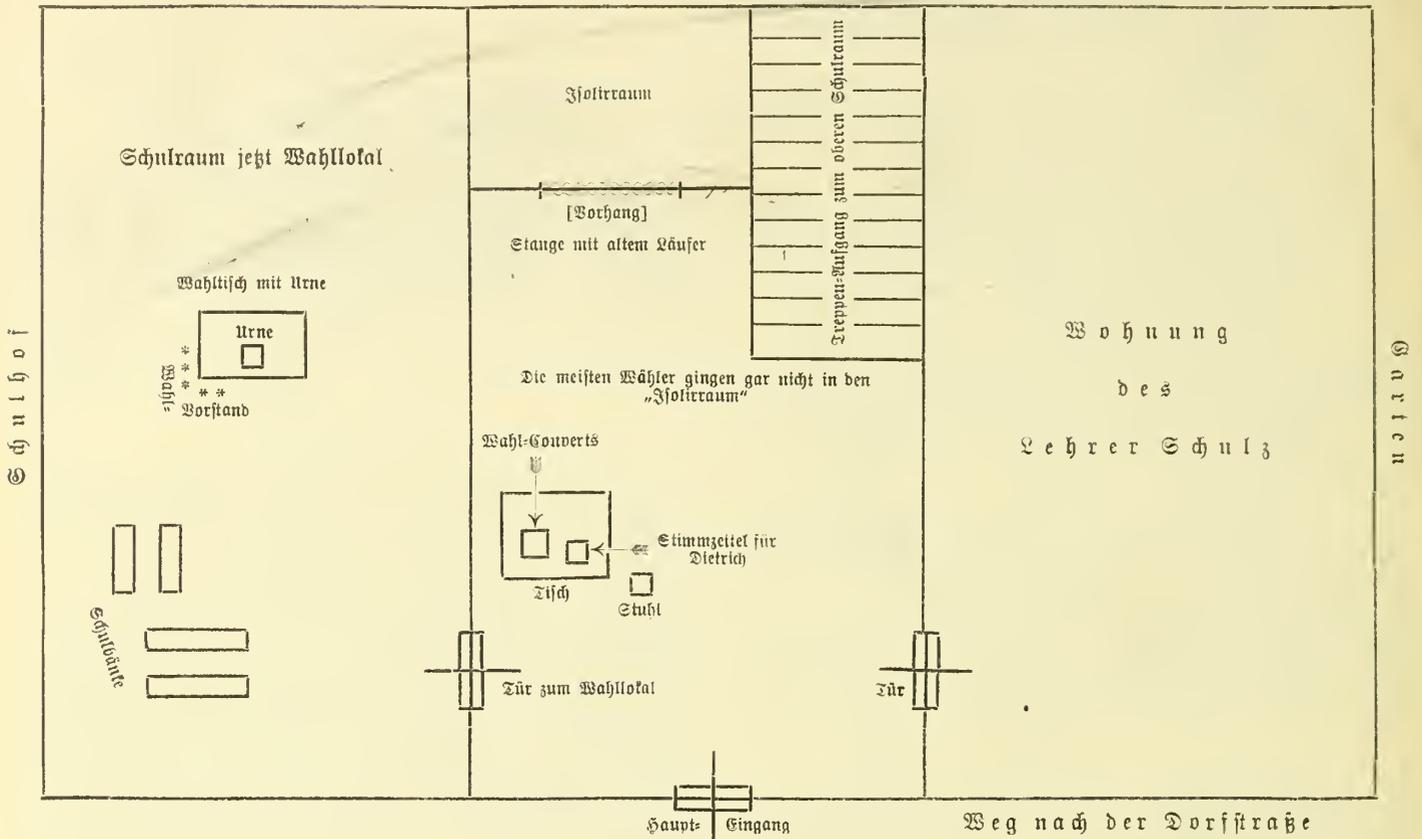
2. Die unter den Aufruf unterzeichneten Beamten.

Das sozialdemokratische Wahlkomitee

J. A. L. Krasemann, Neu-Ruppin.

Anlage III.

Schule zu Marienthal (Wahllokal).

Nr. 260. **Resolution**

zur

zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 und 253 der Drucksachen —.

Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Anlage V. —

Kapitel 35. Militär-Erziehungs- und Bildungsweisen.

Titel 26. Unteroffizierschulen.

Sichhoff. Dr. Müller (Sagan). Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 die seminarisch gebildeten Lehrer an den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier-Vorschulen und dem Militär-Knaben-erziehungs-Institut den seminarisch gebildeten Lehrern an den Kadettenanstalten bezüglich ihrer Befoldung gleichgestellt werden.

Berlin, den 25. Februar 1904.

Sichhoff. Dr. Müller (Sagan). Dr. Ublaf. Bargmann. Biell. Dr. Hermes. Jessen. Kopsch. Dr. Leonhart. Dr. Müller (Meiningen). Dr. Mugdan. Pohl. Schweichardt. Storz. Traeger.

Nr. 261. **Unterantrag**

zur

Resolution Dr. Spahn, Gröber, Trimborn, Bur-lage, Erzberger — Nr. 255 der Drucksachen —, gestellt zur

zweiten Beratung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 — Nr. 4 der Drucksachen —.

Etat des Reichs-Justizamts

— Anlage VII —

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 65 Titel 1.

Gamp. Der Reichstag wolle beschließen:

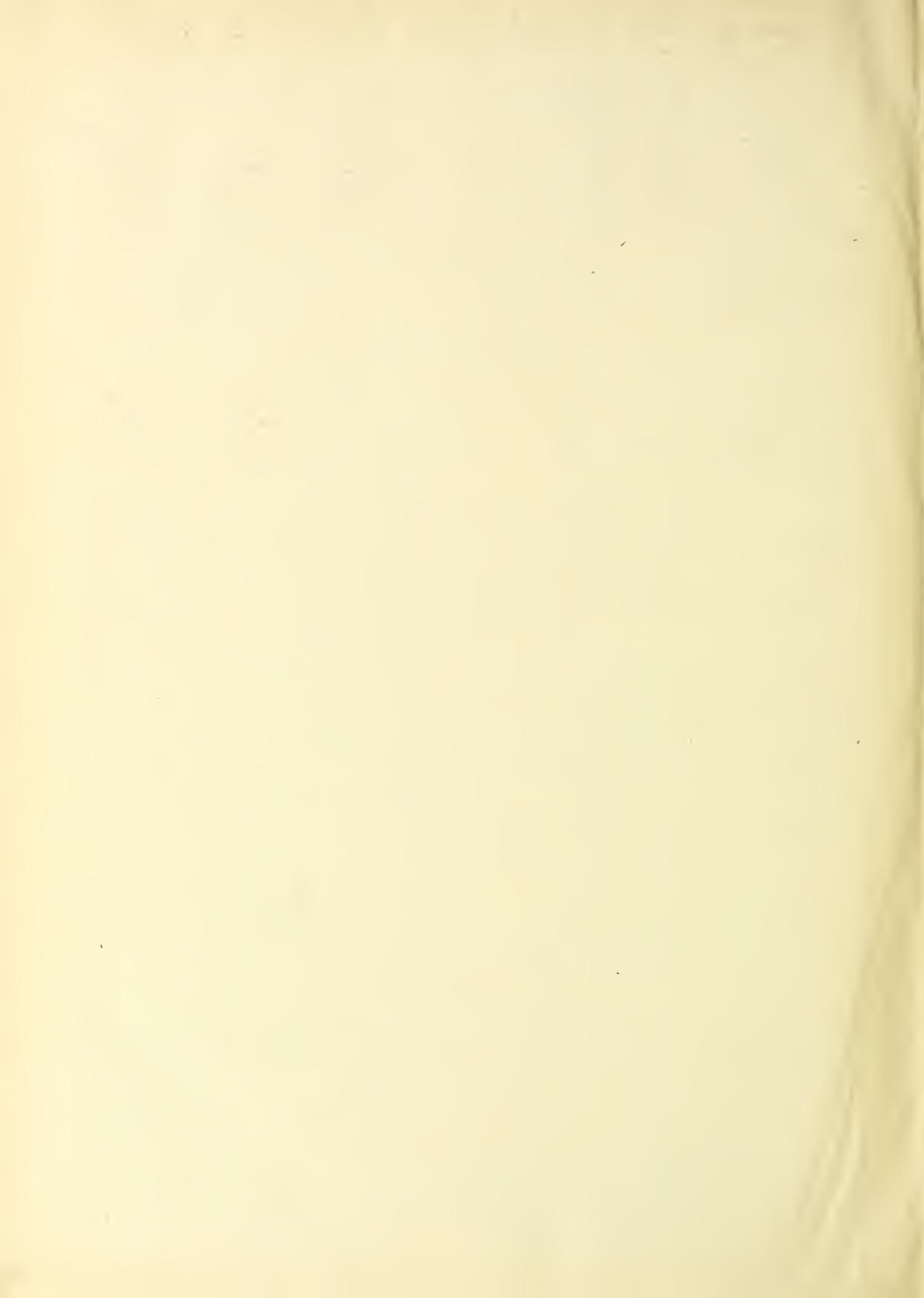
der Resolution Nr. 255 folgenden Zusatz zu geben: und von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Reichstage Mitteilung zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1904.

Gamp.

Unterstützt durch:

Dr. Arendt. Dr. Dröschner. Erzberger. Fritzen (Düsseldorf). Holz. Freiherr v. Malkan. Meyer (Vielefeld). v. Normann. v. Derken. Scherre. Sielermann (Minden). Trimborn. Walzer. Will. Witt (Marienwerder).



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063428160